This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 447979

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Die

Preuſſiſchen Univerſitäten.

Eine

Sammlung der Verordnungen,

welche

die Verfaſſung und Verwaltung dieſer Anſtalten

betreffen,

von

Johann Friedrich Wilhelm Koch,

Preuſſiſchem Hofrath und Dirigenten der Geheimen Regiſtratur
eiſtlichen und Unterrichts-Abtheilung im Königlichen Miniſterio der
geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
Ritter des rothen Adlerordens 4ter Klaſſe.

Zweiter Band.

Erſte Abtheilung.

Von dem Rektor und Senat, den Profeſſuren und Fakultäten, der akademiſchen Gerichtsbarkeit, von den Vorleſungen, den Preisaufgaben, den Beamten, den Studirenden.

Berlin, Poſen und Bromberg.
Druck und Verlag von Ernſt Siegfried Mittler
1840.

Inhalts-Verzeichniß
des zweiten Bandes.

Zweiter Abschnitt.
Von dem Rektor und Senat.

Seite

1. Bekanntmachung an die Königlichen Landesuniversitäten, wegen des Ranges und der Ehrenrechte der Rektoren derselben. Vom 9. April 1819 1

Dritter Abschnitt.
Von den Professoren, den Fakultäten und ihren Dekanen, wie auch von den akademischen Würden.

A. Von den Professuren und den Rechten und Pflichten der akademischen Lehrer.

a. Im Allgemeinen.

2. Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, in Betreff des Rangverhältnisses der Professoren bei den Universitäten. Vom 13. November 1817 . . 1
3. Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen an das Universitätskuratorium zu Breslau, wegen der Steuerfreiheit der dortigen Professoren. Vom 26. April 1819 2
   Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, betreffend die Wiederherstellung der Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer. Vom 30. Januar 1817 2
   Anlage b. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. September 1815 3
   Anlage c. Desgleichen an die Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann, denselben Gegenstand betreffend. Vom 11. März 1816 3
4. Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an den Professor N. zu Halle, wegen Immunität der akademischen Lehrer von den Kommunallasten. Vom 6. September 1819 4
5. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Uebernahme von Vormundschaften Seitens der Professoren und Universitätsbeamten. Vom 2. April 1825 4
6. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Uebernahme von Nebenämtern durch die Professoren. Vom 26. Januar 1826 4
7. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, wegen der Leistungen der Privatdozenten, außerordentlichen und ordentlichen Professoren in Hinsicht ihrer Habilitation. Vom 28. März 1836 . . . . . .

Seit

8. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, betreffend das Statut über die Aufstellung von Büsten verstorbener berühmter Professoren, und Anlegung einer Sammlung von Bildnissen sämmtlicher Professoren. Vom 20. Februar 1837 . .
Anlage a. Statut ꝛc. Vom 24. November 1836 . .

b. Zulassung, Habilitirung, Stellung und Rechte der Privatdozenten.

9. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die von den Privatdozenten Behufs ihrer Zulassung beizubringenden Zeugnisse über ihre früheren Lebensverhältnisse. Vom 13. Dezember 1819 . . . . . .
10. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen Aufnahme von Privatdozenten bei der medizinischen Fakultät. Vom 17. Januar 1820
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatsminister Freiherrn von Altenstein, denselben Gegenstand betreffend. Vom 6. Januar 1820 . . . . . .
11. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß diejenigen, welche als Privatdozenten zugelassen werden wollen, auf einer inländischen Universität promovirt haben müssen. Vom 9. März 1825 . . . . . .
12. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, daß ein Zeitraum von fünf Jahren seit der ersten Immatrikulation verflossen seyn müsse, bevor Jemand als Privatdozent zugelassen werden könne. Vom 16. Dezember 1828 . . . . . .
13. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Beschränkung der Privatdozenten auf eine bestimmte Anzahl, und der ihnen ertheilten Erlaubniß auf eine bestimmte Zeit. Vom 31. Juli 1829 . . . . . .
14. Reskript an denselben, daß die Dissertation zur Entscheidung über die wissenschaftliche Qualifikation derer, welche als Privatdozenten zugelassen werden wollen, allein nicht genüge. Vom 2. April 1830
15. Reskript an denselben, betreffend die Habilitation der Privatdozenten in der medizinischen Fakultät, und die von ihnen zu haltenden öffentlichen und Privat-Vorlesungen. Vom 16. Juni 1830 . .
16. Reskript an denselben, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. November 1830 . . . . . .
17. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen öffentlicher Vorlesungen der Privatdozenten über Gegenstände, über welche Professoren privatim lesen. Vom 2. April 1832 . . . . . .
18. Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu Berlin, nähere Bestimmungen über die Verhältnisse der Privatdozenten in derselben enthaltend. Vom 16. Juni 1833 . . . . . .
19. Reskript an die juristische Fakultät der Universität zu Berlin, betreffend das von den Privatdotenten für ihre Habilitation zu zahlende Honorar. Vom 27. April 1835 . . . . . .
20. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen vorgängiger Berichtserstattung über die Habilitation der Privatdozenten. Vom 19. August 1837 .
21. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen der Normen für die Zulassung von Privatdozenten bei der dortigen medizinischen Fakultät. Vom 5. März 1838 . . . . . .
22. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, die Befugnisse der Privatdozenten zur Benutzung der Universitätsbibliothek betreffend. Vom 14. März 1838
23. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Zulassung eines Privatdozen-

Seite

ten katholischer Konfession bei der dortigen Universität. Vom 28. Dezember 1838 14

c. Beurlaubung der Dozenten bei der Universität.

4. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Duplirens der Vorlesungen Behufs eines früheren Schlusses derselben. Vom 28. Juni 1825 15
5. Cirkularverfügung an dieselben, Urlaubsgesuche vor dem Eintritt der Universitätsferien betreffend. Vom 8. April 1826 15
6. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, daß die Urlaubsgesuche durch die Regierungsbevollmächtigten an das Ministerium befördert werden sollen. Vom 14. August 1827 16
7. Reskript an denselben, wegen Ertheilung des Urlaubs vor Anfang der bestimmten Ferien. Vom 9. April 1828 16
8. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen der Urlaubsreisen der Professoren über die Zeit der gesetzlichen Ferien, und der Aufseher der akademischen Sammlungen. Vom 19. Juni 1837 17
9. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, die Reiseurlaubsgesuche der Privatdozenten betreffend. Vom 25. Januar 1838 17

d. Zulassung jüdischer Glaubensgenossen zu akademischen Lehrämtern.

10. Bekanntmachung des Königl. Geh. Staatsministerii, wegen Aufhebung der §§. 7. 8. des Edikts vom 11. März 1812. Vom 4. Dezember 1822 17
11. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, nachrichtlich sämmtlichen Landesuniversitäten, daß jüdische Glaubensgenossen als Privatdozenten nicht zuzulassen. Vom 16. Februar 1826 18

B. Von den Fakultäten und ihren Dekanen.

12. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, wegen Vertheilung der Doktorpromotionsgebühren unter die Mitglieder der Fakultät. Vom 7. August 1835 18
13. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Verwendung der Habilitations- und Nostrifikations-Gebühren. Vom 26. September 1835 . 18

C. Von den akademischen Würden, und von der Zulassung zu den Staatsprüfungen, insbesondere der Medizinalpersonen.

14. Reskript an das Kuratorium der Universität zu Breslau, das vorgängige Tentamen der Doktoranden in der medizinischen Fakultät betreffend. Vom 4. Oktober 1816 18
15. Cirkularverfügung an die Universitäten, daß die Annahme der Medizinalpersonen zu den Staatsprüfungen erst nach vollendeter Promotion erfolgen solle. Vom 29. März 1819 19
16. Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu N., daß Fertigkeit in der lateinischen Sprache ein unumgängliches Erforderniß zur Erlangung der Doktorwürde sey. Vom 29. Juni 1819 20
17. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten, wegen Anwendung der lateinischen Sprache bei den Promotionsverhandlungen. Vom 13. November 1819 20
Anlage a. Reskript an die medizinische Fakultät zu N., denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. Oktober 1819 . 20
18. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Nostrifizirung der auf ausländi-

Seite

schen Universitäten promovirten Doktoren der Medizin. Vom 16. Dezember 1819 21

39. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, daß die Zulassung zu den medizinischen Staatsprüfungen erst nach vollendeter Promotion Statt finden soll. Vom 15. April 1820 21

Anlage a. Beschluß der Medizinalabtheilung im Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 1. April 1820 22

40. Cirkularverfügung an die ausserordentl. Reg.-Bevollmächtigten bei den Universitäten, die Nostrifizirung der auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren der Medizin dürfe nur nach dem Nachweise eines quadriennii academici geschehen. Vom 23. Mai 1820 22

41. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Ertheilung der Doktor- und Magister-Würde an Abwesende betreffend. Vom 12. November 1821 22

42. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß zu den medizinischen Staatsprüfungen nur solche Promovirten zuzulassen, welche eine lateinische Dissertation öffentlich vertheidigt haben. Vom 20. Januar 1822 23

43. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. Januar 1822 23

44. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß bei der Meldung zu den medizinischen Staatsprüfungen, unter den nöthigen Qualifikationszeugnissen, auch ein Abdruck des Doktordiploms und die erforderlichen Exemplare der Inauguraldissertation eingereicht werden sollen. Vom 3. März 1822 24

45. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, daß die Wundärzte bei Meldung zu dem Approbationsexamen über ihre Bemühungen zur Erlangung der praktischen Fertigkeiten sich auszuweisen haben. Vom 30. Juni 1823 24

Anlage a. Reskript an die Königlichen Regierungen ꝛc., wegen Prüfung der Medizinalpersonen durch die Regierungen, und Ausweisung ihrer Fähigkeiten zu derselben. Vom 5. Oktober 1810 25

Anlage b. Reskript an die Königliche Pommersche Regierung zu Stargard, denselben Gegenstand betreffend. Vom 5. Oktober 1810 26

Anlage c. Reskript an die Königliche Regierung zu N., wegen der von den Chirurgen, Behufs ihrer Prüfung und Approbation, einzureichenden Servisatteste. Vom 8. März 1815 26

46. Cirkularverfügung an die Königlichen Medizinalkollegien, daß die Wundärzte bei Meldung zu dem Approbationsexamen über ihre Bemühungen zur Erlangung der praktischen Fertigkeiten sich auszuweisen haben. Vom 30. Juni 1823 26

47. Deklaration der unter dem 1. Juli 1694 für die theologische Fakultät in Halle erlassenen Statuten, die Ertheilung der akademischen Würden betreffend. Vom 31. Januar 1824 27

48. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß den Doktoren der Medizin über Theses allein zu disputiren nicht gestattet seyn solle. Vom 31. Januar 1825 27

49. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, betreffend das Verfahren bei Zulassung zu den verfassungsmäßig von den Medizinalkollegien vorzunehmenden Prüfungen der Medizinalpersonen. Vom 26. März 1825 28

50. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Bestimmungen über die

Seite

Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. Vom 28. Juni 1825 29

Anlage a. Bestimmungen über die Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. . . . . —

1. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitätern, wegen der für die Doktoranden der Medizin erforderlichen allgemeinen Schulbildung, insbesondere der Fertigkeit in der lateinischen Sprache. Vom 23. Juli 1825 32

2. Desgleichen an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 23. Juli 1825 33

3. Desgleichen an die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, über denselben Gegenstand. Vom 23. Juli 1825. 33

4. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Regierungen, betreffend die Bestimmungen über Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. Vom 24. August 1825 34

5. Desgleichen an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. September 1825 . . . 35

6. Allerhöchste Kabinetsorder, daß zu den medizinischen Doktorpromotionen und Staatsprüfungen ein quadriennium academicum statt des bisherigen triennii erforderlich sey. Vom 26. November 1825 35

7. Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen. Vom 1. Dezember 1825 35

8. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, betreffend das Reglement vom 1. Dezember 1825. Vom 7. Januar 1826 64

9. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen des quadriennii academici der Doktoranden in der medizinischen Fakultät. Vom 7. Januar 1826 64

0. Desgleichen an die philosophischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 7. Januar 1826 66

1. Desgleichen an die Königlichen Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 7. Januar 1826 66

2. Desgleichen an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, über denselben Gegenstand. Vom 7. Januar 1826 . 67

3. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, die formula juramenti für die zu Promovirenden betreffend. Vom 12. April 1826 68

4. Desgleichen an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, die Prüfung der Doktoranden über ihre pharmaceutischen Studien. Vom 22. April 1826 68

5. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, die Gegenstände der Prüfung für die Doktoranden der Medizin betreffend. Vom 7. Juli 1826 68

6. Desgleichen zu denselben, daß in dem den Dissertationen beizufügenden curriculum vitae die Religion des Doktoranden anzugeben. Vom 24. Juni 1827 70

7. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen Einsendung tabellarischer Verzeichnisse der von ihnen promovirten Doktoren. Vom 2. Februar 1828 70

8. Cirkular an die medizinischen und philosophischen Fakultäten der Universitäten, wegen Dispensation der Ausländer von dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät, wenn sie zu Doktoren der Medizin promoviren wollen. Vom 18. Mai 1828 70

9. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, daß bei Nostrifikationen von Inländern, welche auf ausländischen Universitäten studirt haben, das Zeugniß der Reife zur Universität zu erfordern. Vom 3. Oktober 1828 72

0. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin,

Seite

nachrichtlich an die philosophischen und medizinischen Fakultäten der übrigen Universitäten, betreffend die Censur bei dem Tentamen der Doktoranden der Medizin bei der philosophischen Fakultät. Vom 23. Oktober 1828 72

71. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Ministerialgenehmigung der Promotionen honoris causa. Vom 22. Oktober 1829 73

72. Verfügung an die katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten zu Breslau und Bonn, daß Kenntniß der hebräischen Sprache Behufs der Erlangung der theologischen Doktorwürde erforderlich sey. Vom 29. Oktober 1830 73

73. Reskript an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N., denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Oktober 1830 . . . 73

74. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen der Bedingungen, unter welchen den Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Instituts in Berlin die Promotion in der medizinischen Fakultät zu gestatten. Vom 27. Juni 1831 74

75. Reskript an die theologische Fakultät zu Königsberg, wegen der zur Erlangung des Lizentiatengrades geltenden Bestimmungen. Vom 24. November 1831 74

76. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, nachrichtlich an die übrigen, daß Doktoranden in der medizinischen Fakultät zum Tentamen bei der philosophischen nur dann zuzulassen, wenn sie das Zeugniß der Reife zur Universität erhalten haben. Vom 21. Februar 1832 76

77. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten und die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Nachweises des Besuchs einer lateinischen medizinischen Klinik für die Doktoranden der Medizin. Vom 9. April 1832. . 76

78. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Befugniß der dortigen evangelisch-theologischen Fakultät zur Ertheilung des Lizentiatengrades. Vom 25. August 1832 77

79. Cirkularverfügung an die bischöflichen und erzbischöflichen Behörden, wegen der Doktorpromotionen in den katholisch-theologischen Fakultäten. Vom 30. November 1833 77

80. Verfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen der Erfordernisse bei Zulassung von Ausländern zu den Doktorpromotionen, hinsichtlich ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung. Vom 4. September 1834 78

81. Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. November 1834 . . 78

82. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Nachweises politischer Integrität Seitens der Doktoranden. Vom 28. Dezember 1835 . 79

83. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Promotion dänischer Aerzte in absentia durch die dortige medizinische Fakultät. Vom 28. März 1836 79

84. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, daß eine Anfrage wegen politischer Integrität bei Doktoranden, welche Staatsdiener, nicht erforderlich. Vom 15. August 1836 80

85. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, daß von den nach dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät abgewiesenen Doktoranden der Medizin später die Prüfungsgebühren nochmals bezahlt werden sollen. Vom 12. Juni 1837 80

Seite

86. Cirkularverfügung wegen der Prüfung der Kandidaten der Medizin bei den delegirten medizinischen Prüfungskommissionen. Vom 1. Juli 1837 80

87. Cirkularverfügung wegen der Gesuche der Zöglinge medizinisch-chirurgischer Lehranstalten, um Zulassung zu den Promotionsprüfungen bei den medizinischen Fakultäten. Vom 14. Juli 1837 . 82

88. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Promotion eines Ausländers bei der philosophischen Fakultät in absentia. Vom 8. September 1837. 83

89. Auszug aus einer Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, den Nachweis politischer Integrität betreffend, Seitens der Doktoranden, welche auf ausländischen Universitäten studirten. Vom 18. Dezember 1837 83

90. Cirkularverfügung an die philosophischen Fakultäten der Universitäten, wegen Zulassung der Ausländer zu den Promotionsprüfungen, unter der Bedingung des Zeugnisses der Reife zur Universität, oder anderthalb- bis zweijährigen Besuchs der ersten Klasse eines Gymnasii. Vom 11. Juni 1838 84

91. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, und nachrichtlich an die übrigen, betreffend die Zulassung der Doktoranden der Medizin zu dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät. Vom 10. Dezember 1838 . 84

D. Verhältnisse und Obliegenheiten der Spruchkollegien bei den juristischen Fakultäten.

92. Bekanntmachung des Königlichen Geh. Staatsministerii, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. November 1834, hinsichtlich der Auslegung des Artikels XII. der Deutschen Bundesakte. Vom 31. März 1835 85

Anlage a. Artikel XII. der Deutschen Bundesakte. Vom 18. Juni 1815 . . . . . —

93. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Befugniß der juristischen Fakultäten beziehe sich nicht auf Polizei- und Kriminal-Sachen. Vom 14. Januar 1835 86

94. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß die Befugnisse der Spruchkollegien bei der juristischen Fakultät durch die spezielle Gesetzgebung einzelner Staaten nicht alterirt würden. Vom 21. März 1835 . . 86

95. Reskript an das Spruchkollegium der Juristenfakultät der Universität Berlin, nachrichtlich an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Aburtheilung in Untersuchungssachen wegen Hoch- und Landesverraths, Tumults und Aufruhrs u. s. w. Vom 23. März 1835 86

96. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Statuten für das Spruchkollegium bei der dortigen juristischen Fakultät. Vom 25. Juli 1836. 87

Anlage a. Statuten . . . . . —

Vierter Abschnitt.

Von der akademischen Gerichtsbarkeit, insbesondere von der Ausübung der Disziplin und Polizeigewalt, und von den Maasregeln gegen die geheimen und burschenschaftlichen Verbindungen.

97. Allerhöchste Kabinetsorder wegen verbesserter Einrichtung der Universität Halle, hinsichtlich des Fechtunterrichts für Studirende. Vom 7. April 1804 92

Seite

98. Verordnung wegen des den Studirenden auf den Universitäten verbotenen Winkelfechtens. Vom 12. Juni 1805 . . . 92
99. Reskript des Königlichen Justizministeriums an die Universitätsgerichte zu Halle, wegen der Verjährungszeit des Kredits der Studirenden. Vom 10. März 1806 . . . 93
100. Desgleichen an die Universitätsgerichte zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 8. Oktober 1806 . . . 94
101. Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten. Vom 28. Dezember 1810 . . . 94
102. Allerhöchste Kabinetsorder an den Justizminister und den Minister des Innern, Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, wegen Bestimmung der Zeit einer abzubüßenden Karzerstrafe. Vom 11. April 1812 . . . 96
103. Verfügung des Justizministers an das Königliche Kammergericht, betreffend die Vollziehung der auf Gefängnißstrafe lautenden Erkenntnisse gegen Studirende. Vom 9. Januar 1813 . . . 96
104. Allerhöchste Verordnung wegen der geheimen Verbindungen. Vom 6. Januar 1816 . . . 97
Anlage a. Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können. Vom 20. Oktober 1798 . . . 98
105. Verfügung an die Universitäten zu Berlin, Halle, Breslau und Königsberg, wegen des Verfahrens gegen Relegirte, welche den Rekurs an das Ministerium ergriffen haben. Vom 20. September 1817 . . . 101
106. Reglement für die Universität Bonn, in Betreff der akademischen Gerichtsbarkeit und der akademischen Gesetze. Vom 1. Febr. 1819 102
107. Reskript an die Universität zu Berlin, wegen des Verfahrens gegen Konsiliirte, welche den Rekurs gegen das Erkenntniß ergriffen haben. Vom 2. August 1819 . . . 113
108. Allerhöchste Bekanntmachung, die Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819 betreffend. Vom 18. Oktober 1819 . . . 113
109. Allerhöchste Instruktion für die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 18. November 1819 . 114
110. Allerhöchstes Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten. Vom 18. November 1819 . . . 114
111. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächbei den Universitäten, das Beherbergen fremder konsiliirter und relegirter Studirender an Universitätsorten betreffend. Vom 28. Januar 1820 . . . 114
112. Allerhöchste Kabinetsorder, die Bestrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten, betreffend. Vom 7. Juli 1821 114
113. Reskript des Königlichen Ministerii des Innern an den Polizeidirektor zu Halle, daß die Vermiethung von Lokalen zu regelmäßigen Versammlungen der Studirenden polizeiliche Erlaubniß erfordere. Vom 31. Juli 1822 . . . 115
114. Cirkular des Königlichen Ministerii des Innern an die Regierungen, die erforderliche politische Integrität derjenigen, welche in den Staatsdienst zu treten beabsichtigen, betreffend. Vom 18. April 1823 115
115. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen Freihaltung der verschiedenen Seminare von Mitgliedern, welche an geheimen politischen Umtrieben Theil haben. Vom 28. April 1823 . . . 116
116. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, Eintritt und Folgen der Suspension des akademischen Bürgerrechts betreffend. Vom 24. November 1823 117
117. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen der bei Immatrikulation zu beobachtenden Vorschriften Behufs der Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden. Vom 15. März 1824 118

Seite

118. Allerhöchste Kabinetsorder an das Geh. Staatsministerium, die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den Preussischen Universitäten betreffend. Vom 21. Mai 1824 119

119. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Verwaltung der akademischen Disziplin. Vom 21. Mai 1824 119

120. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Fortbestehens der ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der eigenen Universitätsrichter bei den Königlichen Universitäten und des Zweckes desselben. Vom 25. Mai 1824 120

121. Cirkularreskript des Königlichen Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, die gegen geheime und burschenschenschaftliche Verbindungen auf den Universitäten angeordneten allgemeinen Maasregeln betreffend. Vom 4. Juni 1824 123

122. Desgleichen an dieselben, wegen Bestrafung geheimer und burschenschaftlicher Verbindungen. Vom 13. Juli 1824 . . . 127

123. Cirkularverfügung an die Königlichen Konsistorien ꝛc., betreffend die Anstellung der in geheimen Verbindungen verwikkelt gewesenen, nachher begnadigten Studirenden im Staatsdienste. Vom 19. Juli 1824 128

124. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen des von den Studirenden bei ihrer Immatrikulation auszustellenden Revers es. Vom 30. Juli 1824 130

125. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. August 1824 130

126. Desgleichen, betreffend die Ausfertigung der Abgangszeugnisse der Studirenden, in Beziehung auf ihre etwanige Theilnahme an dem verbotenen Verbindungswesen. Vom 19. August 1824 . . 130

127. Bekanntmachung, daß Studirende von auswärtigen Universitäten auf diesseitigen nur immatrikulirt werden dürfen, wenn sie ihr Freihalten vom verbotenenen Verbindungswesen nachweisen können. Vom 15. September 1824 131

128. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden im ersten Aufkeimen desselben. Vom 23. August 1826 132

129. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, betreffend die Maaßregeln wegen Verhütung der Duelle. Vom 14. Oktober 1826 133

130. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen an die Regierungen, die Anstellung solcher Individuen im Staatsdienste, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen ha en. Vom 25. Juli 1827 134

131. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen Zurückweisung relegirter Studirender von den Prüfungen für den Staatsdienst. Vom 10. März 1828 135

132. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des zu beobachtenden Verfahrens bei rechtsgültigen Schulden der Studirenden. Vom 10. August 1829 135

133. Reskript an die Königliche Universität zu Berlin, wegen Bestrafung von Verfälschungen der Anmeldungsbogen. Vom 13. September 1830 136

134. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkommission an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten und die betreffenden Regierungen, wegen Beaufsichtigung der relegirten, konsilirten und exkludirten Studirenden. Vom 18. Mai 1834 136

135. Cirkularverfügung, wegen vorgängiger Anfrage bei der Königlichen Ministerialkommission in Rücksicht derer, welche in einem

geistlichen oder Lehr-Amte angestellt werden wollen. Vom 12. Juni 1834 137
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. Mai 1834 138
Anlage b. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Regierungen, wegen vorgängiger Anfrage über die in geistlichen und Lehr-Aemtern anzustellenden Personen. Vom 20. Juli 1824 139
136. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Mittheilung der zu ihrer Kenntniß gekommenen Relegationen, Konsiliationen und Exklusionen der Studirenden an die Orts-Polizeibehörde. Vom 20. Juni 1834 139
137. Cirkularverfügung an die Königlichen Oberpräsidien, betreffend die Anwendung der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1834 auf Geistliche und Lehrer katholischer Konfession. Vom 24. Juli 1834 140
138. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen dessen Befugniß zur Ertheilung der Erlaubniß des Besuchs einer andern Universität. Vom 11. August 1834 140
139. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, betreffend die Modifikation der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1834, wegen Anfrage bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern. Vom 11. November 1834 140
140. Cirkularverfügung an die Königl. Konsistorien, Regierungen ꝛc., betreffend die vorherige Anfrage bei Anstellung von Geistlichen, welche aus dem Auslande berufen worden. Vom 29. November 1834 141
141. Allerhöchste Kabinetsorder, die Akademische Gerichtsbarkeit und die akademische Polizei und Disziplin bei der Universität Greifswald betreffend. Vom 15. März 1835. 142
142. Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der Justiz und den Minister des Innern, betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließlichen Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes. Vom 25. April 1835 143
143. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkommission an die Provinzialbehörden, daß die bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern vorgeschriebene vorgängige Anfrage direkt an die Ministerialkommission zu richten. Vom 26. Mai 1835 144
144. Cirkularverfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Mai 1835 145
Anlage a. Cirkularverfügung an die Königlichen Konsistorien, die Anfrage bei der Königlichen Ministerialkommission hinsichtlich solcher Individuen, welche sich zur Prüfung pro ministerio melden. Vom 18. Dezember 1834 146
Anlage b. Cirkularverfügung wegen vorheriger Anfrage bei der Königlichen Ministerialkommission in Rücksicht derjenigen, welche dem geistlichen oder Lehr-Amte sich widmen. Vom 10. März 1835 146
Anlage c. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkommission, denselben Gegenstand betreffend. Vom 18. März 1835 147
145. Reskript an die Königliche Regierung zu Düsseldorf, wegen der Zeit, wann die vorgängige Anfrage bei Anstellung von Geistlichen zu halten. Vom 26. August 1835 147
146. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei

der Universität Bonn, Substitution einer Gefängnißstrafe, oder der Beschlagnahme des Abgangszeugnisses für schuldige Kosten in Disziplinaruntersuchungssachen. Vom 3. September 1835 . . 147

147. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Mittheilung jeder Relegation an alle Universitäten in den deutschen Bundesstaaten. Vom 5. Oktober 1835 148

148. Cirkularverfügung an die Königlichen Oberpräsidien, wegen vorgängiger Anfrage über die zu den medizinischen Staatsprüfungen sich meldenden Individuen. Vom 29. Oktober 1835 . . 148

149. Allerhöchste Bekanntmachung des Bundestagsbeschlusses vom 14. November 1834, wegen der deutschen Universitäten ꝛc. Vom 5. Dezember 1835 149

150. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die vorgängige Anfrage über die politische Integrität bei Doktoranden betreffend. Vom 28. Dezbr. 1835 149

151. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Zulässigkeit eines Rekurses gegen akademische Erkenntnisse überhaupt. Vom 8. Februar 1836 . . 149

152. Extrakt aus dem Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, nähere Bestimmungen über die Ausführung des Bundestagsbeschlusses vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836 149

153. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, die Entfernung relegirter Studirender durch die Polizei betreffend. Vom 12. März 1836 150

154. Reskript an denselben, die Abfassung der gegen Studirende zu erlassenden Erkenntnisse betreffend. Vom 14. März 1836 . . 150

155. Reskript an denselben, wegen Verweisung relegirter Studirender vom Universitätsorte. Vom 10. Mai 1836 151

156. Reskript an die Königliche Regierung zu Köln, daß die Vorschrift wegen vorgängiger Anfrage bei der Ministerialkommission sich auch auf diejenigen Individuen beziehe, welche eine Konzession zum Privatunterricht nachsuchen. Vom 28. Juni 1836 152

157. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Benachrichtigung sämmtlicher Universitäten in den deutschen Bundesstaaten hinsichtlich der relegirten Studirenden. Vom 15. August 1836 152

158. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Unzulässigkeit der Citationsgebühren für die Pedelle. Vom 23. Dezember 1836 152

159. Verfügung an denselben, die Abänderung der Strafgesetze auf der Universität Bonn betreffend. Vom 29. Januar 1837 . . 152

Anlage. a. Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 31. Dezember 1836 153

160. Regulativ über die Funktionen des Universitätsrichters und die Geschäftsvertheilung zwischen ihm und dem Universitätssyndikus bei der Universität Greifswald. Vom 28. Juni 1837 . . . 153

161. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Abänderung der Strafgesetze für die Studirenden auf der dortigen Universität. Vom 14. Juli 1837 155

162. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Beförderung der Mittheilungen zwischen diesseitigen und Oestreichischen Universitäten. Vom 13. Oktober 1837 157

163. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, wegen Festsetzung und Verwendung der Gebühren in Straf- und Schuld-Sachen der Studirenden. Vom 17. Dezember 1837 157

Seite

Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1827 . . 157

164. Gesetz über die Bestrafung der Studentenverbindungen. Vom 7. Januar 1838 158

165. Verfügung der Ministerialkommission an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universitäten zu Bonn, Breslau, Greifswald und Halle, daß Studirende, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen in Untersuchung gewesen, auf derselben Universität nicht fortstudiren dürfen. Vom 11. März 1838 160

166. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Stempelfreiheit der Erkenntnisse gegen Studirende in Straf- und Injurien-Sachen. Vom 6. April 1838 161

167. Cirkularverfügung an die Universitätsrichter, wegen der Form bei Einreichung der Disziplinarlisten und Nachweisungen der Schuld- und Prozeß-Sachen. Vom 16. Mai 1838 161

168. Karzerordnung für die Universität zu Berlin. Vom 6. August 1812 161

169. Desgleichen für die zu Bonn. Vom 30. August 1836 . . 163

170. Reskript, nachträgliche Bestimmungen zu der Karzerordnung für die Universität zu Bonn betreffend. Vom 20. Dezember 1838 165

171. Karzerordnung für die Universität zu Breslau. Vom 8. April 1821 165

172. Desgleichen für die zu Greifswald. Vom 28. März 1833 . 167

173. Desgleichen für die zu Halle. Vom 12. Juli 1831 . . 169

174. Desgleichen für die zu Königsberg. Vom 14. Mai 1836 . 170

Fünfter Abschnitt.

Von den Vorlesungen bei den Königlichen Landes-Universitäten.

A. Von den Vorlesungen überhaupt, den Lektionskatalogen und den allgemeinen Studienplänen.

175. Cirkularverfügung an die Landesuniversitäten, wegen Einrichtung des Studiums der Kameralwissenschaften. Vom 7. Febr. 1806 173

176. Reskript an die akademische Organisirungskommission zu Breslau, betreffend die Ordnung der in dem Lektionskatalog anzuzeigenden Vorlesungen und Uebungen. Vom 25. September 1813 . . 175

177. Reskript an das Universitätskuratorium zu Königsberg, daß in dem Lektionskatalog nicht alle Vorlesungen über Schriften des alten Testaments zu den theologischen zu rechnen. Vom 2. März 1815 175

178. Reskript an die Universität zu Berlin, wegen zeitiger Beförderung des Abdrucks der halbjährlichen Lektionsverzeichnisse. Vom 18. Mai 1815 176

179. Extrakt aus der Verfügung an das Kuratorium der Universität zu Königsberg, wegen Ankündigung wesentlicher Vorlesungen zu bestimmten Zeiten. Vom 22. März 1816 176

180. Extrakt aus der Verfügung an die Universität zu Breslau, betreffend Vorschriften für das planmäßige Studium der Philosophie. Vom 25. April 1816 176

181. Reskript an das Kuratorium der Universität Breslau, wegen Kollision publice und privatim angekündigter Vorlesungen. Vom 6. Juli 1816 177

182. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die innere Anordnung der Lektionskataloge und zeitige Beförderung derselben zum Druck betreffend. Vom 2. März 1820 177

183. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Anfertigung eines lateinischen und

Seite

deutſchen Katalogs der halbjährlichen Vorleſungen und der inneren Einrichtung derſelben, ſo wie ihres nothwendigen Inhalts. Vom 8. September 1820 178

4. Extrakt aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Bonn, wegen der halbjährlich oder nach beſtimmter Zeitfolge anzukündigenden Vorleſungen. Vom 16. Januar 1822 179

5. Extrakt aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, die über neuteſtamentliche Exegeſe und das vaterländiſche Recht zu haltenden Vorleſungen betreffend, desgleichen die Vorleſungen in lateiniſcher Sprache. Vom 5. Februar 1822 180

6. Desgleichen aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, wegen Ankündigung von Vorleſungen über Encyklopädie der Naturwiſſenſchaften und der Vorleſungen in lateiniſcher Sprache. Vom 21. Febr. 1822 180

7. Desgleichen aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle, Vorſchriften über die innere Einrichtung der Lektionsverzeichniſſe enthaltend. Vom 22. März 1822 181

8. Desgleichen aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, die Ordnung der Profeſſoren ꝛc. in den lateiniſchen Lektionskatalogen ſolle nach alphabetiſcher Ordnung geſchehen. Vom 27. März 1822 . . 181

9. Desgleichen an denſelben zu Berlin, wegen der von den Profeſſoren halbjährlich anzukündigenden öffentlichen Vorleſungen. Vom 24. Juli 1822 182

10. Desgleichen an denſelben zu Königsberg, daß über öffentliche Vorleſungen Examinatorien und Disputatorien zu halten. Vom 3. Auguſt 1822 182

11. Reſkript an die Königl. Univerſität zu Berlin, per copiam an die übrigen, über die Mittel, welche anzuwenden, daß die Studirenden die angenommenen Vorleſungen bis zum Schluſſe derſelben beſuchen. Vom 12. November 1822 182

12. Verfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten zu Breslau und Bonn, desgleichen an den Oberpräſidenten der Provinz Weſtphalen, wegen Mittheilung der Lektionsverzeichniſſe der katholiſch-theologiſchen Fakultäten an die betreffende biſchöfliche Behörde. Vom 25. Februar 1823 . . 183

13. Extrakt aus der Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu N., wegen der Vorleſungen über einzelne Theile der eigentlichen Alterthumswiſſenſchaften neben der Erklärung griechiſcher und lateiniſcher Klaſſiker. Vom 27. Februar 1823 184

14. Cirkularverfügung an die mediziniſchen Fakultäten, daß den Studirenden der Chirurgie Gelegenheit gegeben werden müſſe, die ſogenannte kleine Chirurgie theoretiſch und praktiſch zu erlernen. Vom 21. Auguſt 1823 184

15. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, daß von der dortigen mediziniſchen Fakultät alljährlich ein Kollegium über Viehſeuchen geleſen werden ſolle. Vom 23. Oktober 1823 186

16. Cirkularverfügung an die Königl. Univerſitäten, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 31. Mai 1824 186

17. Extrakt aus einer Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, betreffend die von der theologiſchen Fakultät anzukündigenden Vorleſungen. Vom 2. Auguſt 1824 186

18. Desgleichen an denſelben zu Berlin, wegen der von der juriſtiſchen

Seite

Fakultät über das europäische Völkerrecht zu haltenden Vorlesungen. Vom 8. August 1824 187

199. Desgleichen an denselben zu Breslau, wegen der von den Fakultäten halbjährlich anzukündigenden Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. August 1824 187

200. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Vorlesungen über das Natur- und Staats-Recht, und wegen des Verhältnisses der historischen und praktischen Schule in der Jurisprudenz. Vom 11. September 1824 187

201. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Leitung und Beaufsichtigung der Studien der Studirenden durch die Professoren. Vom 14. September 1824 190

202. Desgleichen, wegen Beifügung eines chronologischen Verzeichnisses der Vorlesungen zu dem halbjährlichen Lektionskatalog. Vom 21. Oktober 1824 192

203. Desgleichen, wegen des Duplirens der Vorlesungen Behufs eines früheren Schlusses derselben. Vom 28. Juni 1825 193

204. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, die Uebung der Studirenden der juristischen Fakultät in der lateinischen Sprache durch Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. April 1826 193

205. Cirkular des Justizministers an die Landes-Justizkollegien, daß bei der ersten Prüfung zum juristischen Staatsdienst künftig auch Kenntniß des Preuss. Allg. Landrechts und der Gerichtsordnung zu erfordern. Vom 21. Mai 1826 193

206. Cirkularverfügung an die Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1826 194

207. Cirkular an die juristischen Fakultäten, betreffend die exegetischen Vorlesungen in lateinischer Sprache. Vom 27. Juni 1826 . 195

Anlage a. Bericht des Oberlandesgerichts zu N., wegen unzureichender Kenntniß der Examinanden in der lateinischen Sprache. Vom 7. April 1826 196

208. Anleitung für die Studirenden der Medizin auf der Universität zu Breslau, zu einer zweckmäßigen Ordnung ihrer akademischen Studien. Vom 1. Juli 1826 197

209. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, betreffend die Anzeige wegen angekündigter, aber nicht zu Stande gekommener Vorlesungen. Vom 12. August 1826 198

210. Studienplan für die Studirenden der Medizin auf der Universität Halle. Vom 1. Januar 1827 198

211. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, über die Zeit, von welcher Medizin Studirende zur Benutzung der klinischen Anstalten zuzulassen sind. Vom 22. Juni 1827 199

212. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, daß den Privatdozenten der philosophischen Fakultät zur theologischen Fakultät gehörige Vorlesungen nur mit Genehmigung des Ministerii zu gestatten. Vom 22. Juni 1827 200

213. Cirkular an die Rektoren der Königl. Universitäten, wegen einer von den Dozenten über den fleissigen Besuch der Vorlesungen zu haltenden Kontrole. Vom 29. Juni 1827 200

214. Studienplan für die Mediziner auf der Königl. Universität zu Berlin. Vom 3. August 1827 201

215. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Dauer der Vorlesungen bis zum Anfange der bestimmten Ferien. Vom 9. April 1828 . . . 202

216. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten

Seite

bei der Universität zu Bonn, die Versäumnisse der Studirenden am Schlusse der Vorlesungen betreffend. Vom 26. Juni 1828 202

Anlage a. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 14. Mai 1828 202

7. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, betreffend die Befugniß zu den vom Katheder in den Hörsälen zu haltenden Vorträgen. Vom 7. November 1828 203

8. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, den Studienplan für die Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät betreffend. Vom 25. März 1829 203

Anlage a. Studienplan. Vom 3. Juni 1829 203

9. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Beaufsichtigung der Studien und des Lebenswandels der Studirenden Seitens der Professoren. Vom 9. Januar 1830 205

0. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, betreffend die Verpflichtung der Professoren zu öffentlichen oder unentgeltlichen Vorlesungen, und die Befugniß der Privatdozenten, solche zu halten. Vom 13. Februar 1830 205

1. Cirkular an die juristischen Fakultäten, in Hinsicht der Vorlesungen über Natur-, Deutsches Staats- und Europäisches Völker-Recht. Vom 16. September 1830 206

Anlage a. Cirkular des Königl. Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. August 1830 206

Anlage b. Justiz-Ministerialreskript, die Gegenstände der Prüfung für die zum juristischen Staatsdienst sich meldenden Kandidaten betreffend. Vom 1. Januar 1797 . . . 207

Anlage c. Anhang zur Allg. Gerichtsordnung §. 450. . 208

2. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß bei der dortigen juristischen Fakultät auch Vorlesungen über das Französische Civil- und Kriminal-Recht zu halten. Vom 31. Oktober 1831 208

3. Studienplan für die Studirenden der philosophischen Fakultät der Universität Halle. Von 1831 208

4. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten ꝛc., wegen der über die Cholera zu haltenden Vorlesungen. Vom 13. Jan. 1832 215

5. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin, wegen öffentlicher Vorlesungen der Privatdozenten über Gegenstände, über welche Professoren privatim lesen. Vom 7. November 1832 . . . 216

6. Studienplan für die Studirenden der Theologie auf der Universität Halle. Von 1832 216

7. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß den Studirenden die Erlaubnißscheine zu den Ferienreisen erst am Schlusse der Vorlesungen zu ertheilen. Vom 24. Februar 1834 233

8. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Unzulässigkeit des Schlusses der Vorlesungen Seitens einzelner Professoren vor Beginn der gesetzlichen Ferien. Vom 20. Juni 1834 . 234

9. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen des Eintritts der Ferien auf den Landesuniversitäten. Vom 8. Febr. 1836 235

0. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend das dem lateinischen Lektionskatalog beizufügende chronologische Verzeichniß der Vorlesungen. Vom 29. November 1837 235

1. Plan des akademischen Studiums der evangelischen Theologie, in

Seite

Bezug auf Benutzung der Vorlesungen und Theilnahme an den Seminar-Uebungen auf der Universität Bonn. Vom 22. Oktober 1837 235

232. Anleitung zum Studium der Rechtswissenschaft, nebst einem Studien-Schema für die Universität zu Bonn. Vom 4. Dezbr. 1837 239

233. Uebersicht einer Studienanordnung für die Studirenden der Medizin auf der Universität Bonn. Vom 23. April 1835 245

234. Studienplan der philosophischen Fakultät auf der Universität Bonn. Von 1837 249

235. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die für die Studienpläne einzuziehenden Gebühren betreffend. Vom 12. Febr. 1838 262

B. Von der Benutzung der Auditorien und Belegung der Plätze.

236. Extrakt aus der Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin, die Konkurrenz bei Benutzung der Auditorien betreffend. Vom 18. September 1820 262

237. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, nachrichtlich den übrigen, wegen des Anspruchs der Studirenden auf beständige Plätze in den von ihnen angenommenen Vorlesungen. Vom 26. September 1829 263

C. Von Anmeldung der Studirenden zu den Vorlesungen, und Entrichtung des Honorars und der Auditoriengelder.

238. Justiz-Ministerialreskript an die Königl. Landes-Justizkollegien, wegen Bezahlung der gestundeten Honorare Seitens der im Justizdienste angestellten Beamten. Vom 4. August 1810 263

239. Publikandum des Königl. Justizministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. August 1810 263

240. Cirkularverfügung des Königl. Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 15. Oktbr. 1821 264

241. Cirkularverfügung an die Rektoren der Universitäten, wegen Einigung über die Grundsätze bei Stundung der Honorarien. Vom 7. Oktober 1823 264

242. Desgleichen an die Königl. Regierungen, betreffend die Anzeige über Anstellung solcher Individuen, welchen früher auf der Universität Halle Honorare gestundet worden sind. Vom 19. Novbr. 1824 266

243. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin, die Erhebung von Auditoriengeldern betreffend. Vom 12. Januar 1826 266

244. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen Anzeige über die Anstellung solcher Individuen, welchen früher auf der Universität zu Berlin Honorare gestundet worden. Vom 21. Okt. 1826 266

245. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, die Erhöhung der Auditoriengelder betreffend. Vom 13. Februar 1830 267

246. Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars auf der Königl. Universität zu Berlin. Vom 11. April 1831 267

247. Cirkular an die Regierungen, das vorstehende Reglement betreffend. Vom 11. April 1831 273

248. Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Zahlung des Honorars auf der Königlichen Universität zu Greifswald. Vom 18. August 1831 273

249. Desgleichen auf der Königl. Universität zu Bonn. Vom 10. September 1831 278

250. Reskript an das Königl. Oberpräsidium zu Münster, über Stun-

Seite

bung und Erlaß der Honorare bei der Akademie zu Münster. Vom 17. September 1831 284

1. Bestimmungen über die Anmeldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Entrichtung des Honorars auf der Königl. Universität zu Breslau. Von 1831 284

2. Desgleichen auf der Königl. Universität zu Halle. Von 1831 . 287

3. Nachtrag zu dem Reglement ꝛc. für die Universität Bonn, vom 10. September 1831. Vom 18. März 1832 290

4. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin, betreffend die Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare. Vom 9. April 1832 290

Anlage a. Instruktion ꝛc. 291

5. Cirkularverfügung an die Königl. Provinzial-Schulkollegien und Regierungen, wegen Einsendung eines jährlichen Verzeichnisses der angestellten Geistlichen und Lehrer, welche seit 1829 die Universität Halle besucht haben, an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei letzterer. Vom 26. Mai 1832 294

6. Cirkularverfügung an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, wegen Anzeige der angestellten Geistlichen und Lehrer, welche seit 1829 die Universität verlassen haben, an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 4. Juli 1832 294

7. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Erhebung von Auditoriengeldern auf der dortigen Universität. Vom 6. Oktober 1832 . 295

8. Reglement über die Erhebung der Auditoriengelder auf der Königl. Universität zu Bonn. Vom 5. Dezember 1833 295

9. Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare auf der Universität zu Bonn. Vom 28. März 1834 297

10. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Portofreiheit der Korrespondenz Behufs Einziehung der gestundeten Honorarien. Vom 28. Juli 1834 300

11. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die Anmeldebücher für die dortigen Studirenden betreffend. Vom 28. März 1836 300

Anlage a. Formular zu den Anmeldungsbüchern . ad 300

Anlage b. Verhaltungsregeln 301

12. Beschluß der philosophischen Fakultät der akademischen Lehranstalt zu Münster, über Honorariengelder und Stundung derselben. Vom 25. April 1836 302

13. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen der durch das Cirkular vom 21. Oktober 1826 angeordneten Anzeige an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin. Vom 31. Januar 1837 303

14. Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, und die Bezahlung des Honorars auf der Königl. Universität zu Königsberg. Vom 16. März 1837 303

Anlage a. Anmeldungsbuch . . . . . ad 308

Anlage b. Verhaltungsregeln 309

15. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Hebegebühren für die gestundeten Honorarien Seitens der Quästoren und ihrer Erben. Vom 16. Mai 1837 309

16. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Abänderung des §. 20. des Honorarien-Reglements vom 10. Septbr. 1831. Vom 28. Juni 1837 309

17. Cirkular an die Königl. Konsistorien ꝛc. und Regierungen, wegen des Verfahrens hinsichtlich der Einziehung auf der akademischen Lehranstalt zu Münster gestundeter Honorariengelder. Vom 4. Aug. 1837 310

Seite

268. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen des Anspruchs pensionirter Universitäts-Quästoren an die Hebegebühren gestundeter Honorariengelder. Vom 2. September 1837 310

Sechster Abschnitt.

Von den Preisaufgaben für die Studirenden und der Vertheilung der Preise.

269. Reskript an das Kuratorium der Universität zu Königsberg, betreffend das Reglement für die Preisaufgaben auf der dortigen Universität. Vom 14. Mai 1812 311
Anlage a. Reglement ꝛc. Vom 6. April 1812 . . . 312
270. Reglement, die Preisaufgaben und die Vertheilung der Preise auf der Universität zu Bonn betreffend. Vom 4. Mai 1820 . . 313
271. Reglement für die Vertheilung der Prämien auf der Universität zu Breslau. Vom 22. Juli 1821 316
272. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, über die Gegenstände der von der philosophischen Fakultät aufzugebenden Preisfragen. Vom 19. Aug. 1823 318
273. Reglement wegen der Preisaufgaben und Vertheilung der Preise auf der Universität zu Berlin. Vom 16. September 1824 . 319
274. Reglement ꝛc. zu Halle. Vom 29. November 1824 . . . 320
275. Reskript an den Königl. Oberpräsidenten zu Münster, die Preisaufgaben bei der dortigen akademischen Lehranstalt betreffend. Vom 28. Juni 1831 324
Anlage a. Regulativ, die auf der Akademie zu Münster alljährlich aufzustellenden Preisfragen betreffend . . . 324
276. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Stiftung eines dritten Preises für die philosophische Fakultät, und des zur Bearbeitung der Aufgaben zu gewährenden Termins. Vom 27. März 1832 . 326
277. Allerhöchste Kabinetsorder wegen Bestätigung der Scheill-Bussescheu Stiftung bei dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Vom 6. Oktober 1835 326
278. Reskript, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. Okt. 1835 326
Anlage a. Statut der Scheill-Bussescheu Stiftung zur jährlichen Preisvertheilung bei dem Lyceo Hosiano zu Braunsberg. Vom 7. Juli 1835 327
279. Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Verwendung von jährlich 200 Rtl. zu Preisaufgaben für die Studirenden auf der Universität Greifswald. Vom 19. Februar 1839 328

Siebenter Abschnitt.

Von den Beamten und Unterbedienten der Universitäten.

280. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Eidesleistung der mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung irgend eines Staatseigenthums beschäftigten Personen. Vom 7. August 1835 329
281. Cirkular an dieselben, daß wiederholte Vereidigung unzulässig. Vom 1. Juni 1835 329
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an das Geheime Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. Februar 1835 329
282. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Breslau, wegen der Dienst-Instruktion für den dortigen Universitätssekretär. Vom 13. August 1836 . . 330
Anlage a. Dienst-Instruktion ꝛc. . . . . —

Seite

3. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten ꝛc., wegen der Probedienstleistung bei den Subaltern-Beamten. Vom 9. Dezember 1836 . . . 340
Anlage a. Beschluß des Geheimen Staatsministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. September 1836 . 340
4. Extrakt aus dem Reskript an den Königl. Oberpräsidenten zu Münster, wegen der Instruktion für den dortigen akademischen Sekretär. Vom 7. Oktober 1837 341
Anlage a. Instruktion für den Sekretär der Königl. Akademie zu Münster. Vom 28. Februar 1837 341
Anlage b. Gebührentaxe für denselben 344

Achter Abschnitt.

Von den Studirenden.

A. Erfordernisse zur Immatrikulation, insbesondere die ihr vorangehende Prüfung, und Zulassung nicht immatrikulirter Personen zu den akademischen Vorlesungen.

5. Edikt wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 12. Oktober 1812 345
Anlage a. Instruktion, betreffend die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 25. Juni 1812 346
Anlage b. Deklarationen der Instruktion vom 25. Juni 1812. Vom 26. November 1812, 19. November 1813, 4. Dezember 1813 und 1. Mai 1813 356
6. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Zulassung beurlaubter Offiziere zu den akademischen Vorlesungen. Vom 26. September 1816 358
Anlage a. Schreiben des Kriegsministers an den Minister des Innern, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. September 1816 358
7. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen der bei Immatrikulation zu beobachtenden Vorschriften, Behufs Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden. Vom 15. März 1824 358
8. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen des von den Studirenden bei ihrer Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 30. Juli 1824 358
9. Bekanntmachung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß Studirende von auswärtigen Universitäten auf diesseitigen nur immatrikulirt werden dürfen, wenn sie ihr Freihalten vom verbotenen Verbindungswesen nachweisen. Vom 15. September 1824 359
0. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, in Betreff der Zulassung von Frauenzimmern zur Immatrikulation und zu den akademischen Vorlesungen. Vom 20. Mai 1825 359
1. Reskript an denselben zu Bonn, über die Zulässigkeit der Immatrikulation solcher Personen katholischer Konfession, welche bereits die höheren Weihen erhalten haben. Vom 25. November 1826 359
2. Reskript an denselben, betreffend die Verpflichtung der Immatrikulations-Aspiranten durch Handschlag, die Immatrikulation katholischer Geistlichen und die Erlaubniß, Vorlesungen hospitando zu besuchen. Vom 1. April 1828 359
3. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Aushändigung der Erkennungskarten an die Studirenden durch den Universitätsrichter. Vom 7. Juni 1828 360
4. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei

Seite

der Universität zu Bonn, betreffend das Umgehen der Maturitäts-prüfung durch den Besuch auswärtiger Universitäten. Vom 16. Juli 1828 360

295. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, die Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß betreffend. Vom 29. Mai 1829 361

296. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Zulassung der von förmlicher Immatrikulation befreiten Personen zu den akademischen Vorlesungen. Vom 30. Juli 1830 362

297. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, wegen Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß. Vom 19. August 1830 362

298. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, daß zur ersten juristischen Prüfung für die Praxis nur diejenigen angenommen werden sollen, welche das Zeugniß der Reife zur Universität erhalten haben. Vom 11. Februar 1832 363

299. Cirkular an die Königl. Universitäten ꝛc., daß zur Prüfung pro licentia concionandi nur diejenigen angenommen werden sollen, welche das Zeugniß der Reife zur Universität erworben haben. Vom 31. Oktober 1833 363

300. Reskript an die Examinationskommission bei der theologischen Fakultät zu Halle, über die Anwendung der Verfügung vom 31. Oktober 1833 hinsichtlich des termini a quo. Vom 29. Dezbr. 1833 364

301. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 25. Juni 1834 364

Anlage a. Reglement ꝛc. Vom 4. Juni 1834 364

302. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, Erläuterungen zu dem Reglement vom 4. Juni 1834 enthaltend. Vom 31. Juli 1834 381

303. Reskript an den Direktor der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Königsberg, nachrichtlich an die übrigen, wegen nachträglicher Prüfung im Hebräischen. Vom 5. September 1834 . . . 382

304. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, Erläuterungen zu den §§. 7., 21., 28. und 41. des Reglements vom 4. Juni 1834 enthaltend. Vom 26. September 1834 . 383

Anlage a. Auszug aus einem Cirkular des Königl. Provinzial-Schulkollegii zu Münster, den §. 28. des Edikts vom 4. Juni 1834 betreffend 384

305. Reskript an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Stettin, wegen Anwendung des §. 7. des Reglements vom 4. Juni 1834 auf diejenigen, welche durch Privatunterricht zur Universität vorgebildet sind. Vom 28. Oktober 1834 385

306. Reskript an die Königl. Universität zu Greifswald, die Deklaration des §. 35. des Reglements vom 4. Juni 1834 betreffend. Vom 31. Oktober 1834 385

307. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, nachrichtlich den übrigen Universitäten, wegen §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 13. November 1834 386

308. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Posen, wegen Prüfung der Abiturienten im vorbereiteten und unvorbereiteten mündlichen Vortrage. Vom 18. Dezember 1834 . . . 386

309. Reskript an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, betreffend die Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß. Vom 27. Dezember 1834 387

310. Reskript an dasselbe, per copiam an die übrigen, die §§. 5., 18., 19. und 28. des Reglements vom 4. Juni 1834 betreffend. Vom 29. Januar 1835 387

Seite

1. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, die Prüfung der Auscultatoren in der Religionslehre betreffend. Vom 26. Juni 1835 389
2. Dergleichen an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, wegen Theilnahme geistlicher Kommissarien an den Abiturientenprüfungen. Vom 26. Juni 1835 390
3. Cirkularverfügung per copiam an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, wegen Zulassung derjenigen zur Abiturientenprüfung, welche vor Beendigung ihres Kursus aus Prima abgegangen sind. Vom 28. Juli 1835 390
4. Cirkular per copiam an dieselben, wegen §§. 7. und 41. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 30. Juli 1835 391
5. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, wegen Zulassung derjenigen zur Abiturientenprüfung, welche vor Beendigung des ganzen Kursus das Gymnasium verlassen haben. Vom 28. August 1835 392
6. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, daß die Zulassung zu den theologischen Vorlesungen durch das Zeugniß der Reife im Hebräischen nicht bedingt werde. Vom 9. Oktober 1835 392
7. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Einrichtung besonderer Immatrikulationskommissionen. Vom 8. Februar 1836 393
8. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, den Bundestagsbeschluß vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836 393
9. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des vor der Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 29. Februar 1836 394
   Anlage a. Formular zum Revers . . . . . —
10. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen der gegen Studirende zu verhängenden Strafen, wenn sie die halbjährliche Meldung bei der Immatrikulationskommission unterlassen. Vom 13. Juni 1836 399
11. Reskript an denselben, betreffend das Verfahren bei Immatrikulation der Studirenden. Vom 21. Juli 1836 399
   Anlage a. Bericht des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten über diesen Gegenstand. Vom 1. Juli 1836 . 399
12. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Stempelfreiheit der von den Studirenden über ihren Aufenthalt während der Ferienzeit beizubringenden Atteste. Vom 1. September 1836 400
   Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen, über denselben Gegenstand. Vom 25. Aug. 1836 400
13. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Zulassung der von förmlicher Immatrikulation befreiten Personen zu den akademischen Vorlesungen. Vom 29. Dezbr. 1836 401
14. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen des von den Studirenden der Medizin und Chirurgie beizubringenden Zeugnisses der Reife in Bezug auf §§. 28. und 33. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 30. März 1837 401
15. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des von den Studirenden zu gebenden Nachweises über ihren Aufenthalt während der Ferienzeit. Vom 30. September 1837 402
   Anlage a. Auszug aus dem Bericht des ausserordentlichen

Seite

Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 8. September 1837 . 402

326. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, hinsichtlich der Zulassung solcher Personen zu den akademischen Vorlesungen, welche ohne das Zeugniß der Reife ihre weitere Ausbildung in den Wissenschaften bezwekken. Vom 29. November 1837 404

327. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend den von den Studirenden vor der Immatrikulation auszustellenden Revers. Vom 28. Febr. 1838 . 404

328. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität N., betreffend die Zulassung der wegen fehlenden Zeugnisses der Reife bei der philosophischen Fakultät inskribirten Studirenden zu den Vorlesungen bei den übrigen Fakultäten. Vom 14. Mai 1838 405

329. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Greifswald, die Erfordernisse bei Immatrikulation von Ausländern, die in diesseitige Staatsdienste nicht treten wollen, betreffend. Vom 30. November 1838 406

B. Zulassung der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen zu den Vorlesungen ohne Immatrikulation, und ihre Disziplinar- und sonstigen Verhältnisse.

330. Verfügung an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, wegen Prüfung derjenigen, welche dem medizinisch-chirurgischen Studium sich widmen, das Zeugniß der Reife zur Universität aber nicht erhalten haben, auch zum Doctor medicinae et chirurgiae nicht promoviren wollen, Behufs ihrer Zulassung zu den akademischen Vorlesungen. Vom 9. Dezember 1826 . . 406

Anlage a. Instruktion für das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, betreffend die Prüfung der Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums. Vom 9. Dezember 1826 407

331. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Zulassung der Chirurgie Beflissenen, welche nicht promoviren wollen, zu den akademischen Vorlesungen. Vom 22. Januar 1827 409

332. Verfügung an den Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Rust, die Einrichtung eines besondern Direktorii des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums in Berlin für nicht immatrikulationsfähige Individuen betreffend. Vom 22. März 1829 410

333. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. März 1829 411

Anlage a. Cirkularverfügung an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, nachrichtlich den Königl. Konsistorien und Universitäten, wegen Zulassung zu den Prüfungen pro immatriculatione. Vom 13. Mai 1825 413

334. Verfügung an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. März 1829 415

335. Instruktion für das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der Universität zu Berlin. Vom 22. Mai 1829 416

336. Gesetze für die nicht immatrikulirten, der Chirurgie oder Pharmacie Beflissenen bei der Universität zu Berlin. Vom 22. Mai 1829 433

337. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Mai 1829 437

338. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zulassung der Chirurgen und

Seite

Pharmaceuten zu den akademischen Vorlesungen ohne Immatrikulation. Vom 27. August 1830 437

9. Resolution an den Professor Dr. Lindes zu Berlin, das von demselben in Berlin zu errichtende pharmaceutische Institut betreffend. Vom 18. Juni 1831 438

10. Resolution an denselben, über denselben Gegenstand. Vom 24. Juli 1831 440

11. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zulassung der Chirurgen und Pharmaceuten zu den Vorlesungen ohne Immatrikulation. Vom 30. November 1833 440

12. Reskript an denselben, über denselben Gegenstand. Vom 28. November 1834 440

13. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Verhältnisse der nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten auf der dortigen Universität betreffend. Vom 29. Mai 1835 440

14. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Beaufsichtigung der dortigen, nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten. Vom 24. Juni 1835 441

5. Desgleichen an denselben, über denselben Gegenstand. Vom 20. August 1835 442

6. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. August 1835 442

7. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. Februar 1836 443

8. Cirkular an die Königl. Medizinalkollegien, wegen der schulwissenschaftlichen Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums. Vom 15. Juli 1836 . 443

Anlage a. Instruktion für das Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, betreffend die schulwissenschaftliche Prüfung der ꝛc. Vom 15. Juli 1836 443

). Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die vorschriftsmäßige Prüfung der dortigen angehenden Chirurgen betreffend. Vom 6. Oktober 1836 . 448

). Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der dortigen Universität betreffend. Vom 6. März 1837 448

1. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle und an die Direktionen des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums zu Berlin, Bonn und Königsberg, wegen des Ueberganges aus der chirurgischen Lehranstalt zu dem chirurgischen Studium auf einer Universität. Vom 19. Juni 1837 448

2. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der Zahlung und Stundung der Honorare, der Erlaubnißscheine zu Reisen, der Legitimationskarten und Kommunikation des Universitätsrichters mit den kompetenten Gerichtsbehörden der Chirurgie Studirenden und Pharmaceuten. Vom 11. September 1837 449

3. Reskript an denselben, wegen Zulassung der Militair-Chirurgen zu den akademischen Vorlesungen. Vom 16. Juni 1838 . . . 450

4. Verfügung an die Direktion des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums in Berlin, wegen des pharmaceutischen Instituts des Professors Lindes zu Berlin. Vom 13. November 1838 451

5. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei

Seite

der Universität zu Bonn, betreffend den gültigen Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation der Chirurgie Studirenden Behufs Zulassung zu den akademischen Vorlesungen. Vom 9. Dezember 1838 451

C. Die Theilnahme der Theologie Studirenden an dem äusseren Gottesdienste.

356. Cirkular an die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten, wegen der besonderen Aufsicht auf die Theilnahme der Theologie Studirenden an dem äusseren Gottesdienste. Vom 4. Mai 1827 452

357. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1827 452

358. Reskript an die theologische Fakultät der Universität zu Greifswald, über denselben Gegenstand. Vom 19. August 1827 . 453

359. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen desselben Gegenstandes. Vom 25. August 1827 453

360. Cirkularverfügung an die Königl. Konsistorien, wegen des von den Kandidaten der Theologie vor ihrer Prüfung pro licentia concionandi zu führenden speziellen Nachweises über ihre Theilnahme an dem äusseren Gottesdienste. Vom 29. September 1827 . 453

361. Cirkular an die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Septbr. 1827 454

D. Anfertigung der halbjährlichen gedruckten und anderer Verzeichnisse über die auf der Universität befindlichen Studirenden.

362. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend den Druck eines halbjährlichen Verzeichnisses der Studirenden. Vom 6. Oktober 1821 . 454

363. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend, auch über die Kosten des Drucks. Vom 27. Dezember 1821 . . 455

364. Desgleichen an den zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3 März 1822 455

365. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, betreffend die Führung eines fortlaufenden Registers über die speziellen Verhältnisse der einzelnen Studirenden. Vom 30. Dezember 1825 . . 457

Anlage a. Formular . . . . . —

Anlage b. Instruktion zur Führung des großen Studenten-Registers der Königl. Universität zu Breslau. Vom 20. Aug. 1825 458

366. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen gegenseitiger Mittheilung der gedruckten halbjährlichen Verzeichnisse. Vom 7. Januar 1830 . 463

367. Reskript an denselben, wegen der über diese Verzeichnisse zu führenden Kontrole. Vom 13. Februar 1830 463

E. Von den Vereinen Behufs geistiger und geselliger Erholung der Studirenden.

368. Statuten des Musikvereins der Studirenden auf der Universität zu Breslau. Vom 4. Dezember 1824 464

369. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, den Gesangverein der dortigen Studirenden betreffend. Vom 5. Dezember 1826 466

370. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, den Musikverein der dortigen Studirenden betreffend. Vom 15. Dezember 1828 467

Seite

1. Statuten des allgemeinen Halleschen Museums. Vom 6. April 1831 467
2. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend den Verein der dortigen Studirenden für Lausitzische Geschichte und Sprache. Vom 9. Juli 1838 472
   Anlage a. Statuten des Vereins ꝛc. Vom 12. Juli 1838 473

F. Von den Ferien und Reisen der Studirenden.

3. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, daß zur Ausfertigung der Päße und Legitimationskarten für Studirende darauf bezügliche Atteste der Universitätsbehörden erforderlich seyen. Vom 17. Februar 1820 477
4. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, wegen Ungültigkeit der Studentenmatrikeln als Reisepäße. Vom 28. Mai 1821 478
5. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, betreffend die Verwaltung der akademischen Disziplin, in Bezug auf die Ferien und die Reisen der Studirenden in das Ausland. Vom 21. Mai 1824 478
6. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, das Beherbergen fremder Studirender durch Studirende betreffend. Vom 9. Juni 1824 478
   Anlage a Cirkular an die Königl. Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 9. Juni 1824 479
7. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Polizei-Präsidien, per copiam an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Ertheilung der Reisepäße an Studirende und die polizeiliche Beaufsichtigung reisender Studirenden auswärtiger und inländischer Universitäten. Vom 16. Juni 1824 479
8. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen der Dauer der akademischen Ferien. Vom 16. Juni 1824 481
9. Reskript des Königl. Ministerii des Innern an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, wegen Beherbergung fremder Studirender, Kandidaten und Gymnasiasten Seitens der Studirenden. Vom 5. August 1824 . 481
10. Cirkular an die Königl. Universitäten, betreffend die Dauer der akademischen Ferien. Vom 15. März 1825 482
11. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß die Matrikel als Reisepaß für die Studirenden nicht gültig sey. Vom 22. Juni 1833 482
12. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. Juli 1833 . . . 482
13. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Formulars zu den Reisescheinen für die Studirenden. Vom 15. Juli 1833 483
14. Desgleichen wegen eines Vermerks in den Reisescheinen über die Dauer der Reise. Vom 5. Oktober 1833 486
15. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Beschränkungen für die Reisen der Studirenden. Vom 7. Oktober 1833 486
16. Desgleichen, betreffend die Anordnung einer bestimmten Reiseroute für Studirende in den nachgesuchten Päßen. Vom 29. Jan. 1834 486
   Anlage a. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Oberpräsidien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. Jan. 1834 487
17. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß den Studirenden außer den Ferien keine Erlaubnißscheine zu Reisen ausgefertigt werden sollen. Vom 24. Februar 1834 488
18. Bekanntmachung der Königl. Universität zu Halle, wegen der Reisen der Studirenden. Vom 24. Februar 1834 488

Seite

389. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Reisen der Studirenden nach anderen Universitätsorten. Vom 10. März 1834 . . 489
Anlage a. Schreiben des Königl. Ministerii des Innern an das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, über denselben Gegenstand. Vom 28. Februar 1834 . . . 490
390. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen der für Ausfertigung der Reise-Erlaubnißscheine zu erhebenden Gebühren. Vom 10. März 1834 490
391. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Vorlegung der Reisegesuche der Studirenden bei dem Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Vom 16. April 1834 491
392. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Stempelfreiheit der Reise-Erlaubnißscheine. Vom 9. Mai 1834 491
393. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß auch für abgehende Studirende die Reise-Erlaubnißscheine auszufertigen. Vom 10. Mai 1834 491
394. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der zu den Reisen der Studirenden erforderlichen Ministerial-Genehmigung. Vom 30. Mai 1834 492
395. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der für die Reise-Erlaubnißscheine zu erhebenden Gebühren. Vom 20. Juni 1834 . . 492
396. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, in Betreff der Reise-Erlaubnißscheine für die von der Universität abgehenden Studirenden. Vom 30. Juni 1834 492
397. Desgleichen an denselben, wegen der Reise-Erlaubniß zur Fortsetzung der Studien auf einer andern inländischen Universität. Vom 31. Juli 1834 493
398. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 11. August 1834 493
399. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Beifügung eines Gutachtens über die vom Ministerio zu genehmigenden Reisegesuche der Studirenden. Vom 20. August 1834 493
400. Desgleichen, daß die Reisegesuche der Studirenden künftig von dem Königl. Polizeiministerio zu genehmigen, und daher direkt dort einzureichen. Vom 1. November 1834 493
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 26. Oktober 1834 493
401. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Ausstellung von Reisepässen für Studirende nach der Schweiz. Vom 4. Dezember 1834 . 494
Anlage a. Verfügung des Königl. Ministerii des Innern an das Oberpräsidium zu Koblenz, denselben Gegenstand betreffend. Vom 1. Oktober 1834 494
402. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Reise-Erlaubniß Behufs Fortsetzung der Studien auf einer andern Universität. Vom 29. März 1835 494
403. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Reise-Erlaubnißscheine für die auf diesseitigen Universitäten studirenden Oestreicher. Vom 15. Januar 1836 495

Seite

4. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Dauer der Ferien auf der dortigen Universität. Vom 28. März 1837 . . . 496
5. Desgleichen an denselben, wegen desselben Gegenstandes. Vom 27. Februar 1838 496
6. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Einlassung von Ausländern, welche auf auswärtigen Universitäten studirten. Vom 13. Oktober 1838 496
Anlage a. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Oberpräsidenten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 28. September 1838 496

G. Dauer der Universitätsstudien.

7. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, wegen verbesserter Einrichtung der Universität Halle, hinsichtlich des triennii academici. Vom 7. April 1804 497
8. Cirkular des Justizdepartements an die Landesjustizkollegien, über die Qualifikation der Kandidaten zum praktischen Dienste in der Justizverwaltung. Vom 12. Oktober 1804 497
9. Cirkular des Oberkuratorii der Universitäten an die Königlichen Universitäten, betreffend die Prüfung Behufs Dispensation vom triennio academico. Vom 27. November 1804 . . . 499
10. Cirkular des geistlichen Departements an die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, den Nachweis des triennii academici bei den Prüfungen der Kandidaten des geistlichen und Lehr-Amts betreffend. Vom 27. November 1804 501
11. Cirkular des Justizdepartements, betreffend die Dispensation vom triennio academico. Vom 6. September 1809 501
12. Desgleichen, über denselben Gegenstand. Vom 6. Novbr. 1809 502
13. Cirkular des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht an die Königlichen Universitäten, betreffend die Aufhebung des früheren vorläufigen Examens pro maturitate in der Juristen-Fakultät. Vom 14. Mai 1812 503
14. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen der in Zukunft unzulässigen Dispensation vom triennio academico. Vom 19. März 1819 503
15. Desgleichen an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. März 1819 504
16. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten, an die philosophischen Fakultäten, an die Königlichen Universitäten und die Provinzial-Schulkollegien, wegen des quadriennii academici der Medizin Studirenden. Vom 7. Januar 1826 505
17. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Berechnung der Zeit des Besuchs auswärtiger Universitäten auf das triennium oder quadriennium academicum. Vom 16. Juli 1828 505
18. Cirkularverfügung wegen der Dauer der Universitätsstudien für diejenigen Theologie Studirenden, welche bei ihrem Abgange vom Gymnasium das Zeugniß der Reife in der hebräischen Sprache nicht erhalten haben. Vom 15. Januar 1831 505
19. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Fortsetzung der auf der Akademie zu Münster begonnenen Studien auf einer inländischen Universität. Vom 28. Mai 1833 506
20. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß Studirende der Theologie, welche das Zeugniß der Reife für das Hebräische erst nach dem Abgange vom Gymnasium sich erworben haben, noch fünf Semester von

Seite

diesem Zeitpunkte an dem Studium der Theologie sich widmen sollen. Vom 10. Dezember 1838 506

H. Abgang von der Universität, Abgangszeugnisse.

421. Cirkular des Justizministerii an die Landesjustizkollegien, betreffend die Resumirung der Abiturientenzeugnisse in den Zeugnissen über den Abgang von der Universität. Vom 31. Dezember 1813 . 507

Anlage a. Schreiben des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht an das Justizministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. Dezember 1813 . . . 507

422. Cirkular des Königlichen Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, über denselben Gegenstand. Vom 28. September 1818 508

423. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen des Verbleibens der Studirenden bis zum völligen Schlusse der Vorlesungen. Vom 12. November 1822 508

424. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend den Inhalt der Abgangszeugnisse und die Zeit der Aushändigung derselben an die Studirenden. Vom 20. Februar 1824 508

425. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, betreffend die Ausfertigung der Abgangszeugnisse der Studirenden in Beziehung auf ihre etwanige Theilnahme an dem verbotenen Verbindungswesen. Vom 19. August 1824 509

426. Cirkular an die Königlichen Universitäten, wegen der Stempelpflichtigkeit, sowohl des Fakultäts- als auch des Sitten-Zeugnisses der Studirenden. Vom 30. Juli 1824 509

427. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Instruktion wegen Ausfertigung der Abgangs- und Sitten-Zeugnisse. Vom 13. Januar 1825 . 510

428. Cirkular des Königlichen Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, daß wegen der schulwissenschaftlichen Bildung der Rechtskandidaten auf das Abiturientenzeugniß zurück zu gehen, im Fall in dem Abgangszeugnisse von der Universität darüber nichts enthalten sey. Vom 13. März 1826 520

429. Cirkular an die Königlichen Konsistorien, per copiam an die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, wegen Ausfertigung vorläufiger Abgangszeugnisse. Vom 29. April 1826 521

430. Desgleichen an die theologischen Fakultäten, über denselben Gegenstand. Vom 29. April 1826 523

431. Desgleichen an die Königlichen Universitäten, per copiam an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. April 1826 524

432. Cirkularverfügung an die katholisch-geistlichen Behörden, wegen Vorlegung der Universitäts-Abgangszeugnisse Seitens der katholische Theologie Studirenden bei ihrer Prüfung pro ordinibus. Vom 28. Mai 1826 525

433. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Kassirung des nöthigen Stempelpapiers zu den Abgangszeugnissen. Vom 5. April 1827 525

434. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Verhütung der Versäumnisse der Studirenden am Schlusse der Vorlesungen. Vom 26. Juni 1828 . 526

435. Cirkular an die Königlichen Universitäten, die Beibringung des akademischen Abgangszeugnisses vor den Prüfungen zum juristischen Staatsdienst. Vom 7. Juli 1828 526

Anlage a. Reskript des Königlichen Justizministerii an das Kammergericht zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. Juni 1828 526

436. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, per copiam den übrigen, wegen der Zeit,

Seite

zu welcher die akademischen Abgangszeugnisse ausgefertigt werden können. Vom 20. September 1828 527

7. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Aushändigung der akademischen Abgangszeugnisse. Vom 3 März 1830 527

8. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zuziehung des Universitätsrichters bei Ausfertigung der akademischen Abgangszeugnisse. Vom 9. November 1835 527

9. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Folge der Unterschriften bei den akademischen Abgangszeugnissen. Vom 25. April 1836 528

10. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Stempelung der akademischen Zeugnisse vor deren Ausfertigung. Vom 25. April 1836 528

J. Militairdienstpflicht der Studirenden.

1. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Uebertritts Studirender in das Militair, wenn sie in unerlaubten Verbindungen befangen gewesen sind. Vom 1. März 1824 528

2. Reskript an den Rektor der Königlichen Universität zu Greifswald, daß die Entziehung der Benefizien als Strafe auch dann Statt finden dürfe, wenn der Studirende während seines Militairdienstes der akademischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist. Vom 13. Dezember 1824 529

3. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens relegirter, konsiliirter und exkludirter Studirender. Vom 15. Oktober 1832 529

Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. August 1832 529

4. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß die Gesuche wegen Begünstigungen in Absicht der Militairpflicht auch Seitens der Studirenden lediglich zum Ressort der Ministerien des Krieges und des Innern gehören. Vom 15. Juli 1836 530

5. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Kompetenz der akademischen Behörde in Untersuchungen gegen Studirende, welche ihre Militairpflicht ableisten. Vom 12. Juni 1837 530

K. Besuch auswärtiger Universitäten von diesseitigen Unterthanen.

6. Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister des Innern, wegen Aufhebung des Verbots des Besuchs auswärtiger Universitäten. Vom 13. April 1810 531

7. Desgleichen, wegen des Verbots des Besuchs der Universitäten zu Basel und Tübingen. Vom 21. Mai 1824 531

8. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, betreffend das Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten, wenigstens vor erlangter Dispensation durch den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Vom 20. Mai 1833 531

9. Desgleichen, wegen Ausdehnung des unbedingten Verbots auf die Universitäten zu Zürich und Bern. Vom 18. Dezember 1834 532

10. Cirkularverfügung an die Königlichen Oberpräsidien, daß das Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten sich auch auf die Pharmaceuten beziehe. Vom 16. Januar 1836 532

11. Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Aufhebung des unbedingten Verbots für Erlangen, Würzburg und Heidelberg. Vom 21. Novbr. 1836 533

Seite

452. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, wegen Zulassung des Besuchs der Universitäten in den übrigen deutschen Bundesstaaten. Vom 13. Oktober 1838 533

L. Besuch diesseitiger Universitäten von Ausländern.

453. Cirkular an die Königlichen Universitäten, daß die aus dem Königreiche Polen gebürtigen Studirenden zum Besuch auswärtiger Universitäten und Lehranstalten die spezielle Erlaubniß ihrer Regierung bedürfen. Vom 27. Juli 1822 534

454. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der speziellen Beaufsichtigung der aus dem Königreiche Ungarn gebürtigen Studirenden. Vom 8. August 1828 534

455. Cirkular an dieselben, wegen Zulässigkeit der Immatrikulation Kaiserlich Oestreichischer Unterthanen. Vom 12. Oktober 1835 . 534

456. Desgleichen, daß die wegen des Cirkulars vom 8. August 1828 zu erstattenden Anzeigen künftig unterbleiben können. Vom 30. Januar 1837 535

457. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, daß vor Immatrikulation der von auswärtigen Universitäten weggewiesenen Studirenden bei dem Ministerio anzufragen. Vom 2. August 1837 535

Neunter Abschnitt.

Von den Instituten und Sammlungen bei den Universitäten.

A. Im Allgemeinen, Inventarisation und Revision der Sammlungen, Kabinette.

458. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Führung der Inventarien bei den dortigen Instituten und Sammlungen. Vom 1. Oktober 1822 538

Anlage a. Instruktion über die Anlegung von Inventarien zu den für die Universität Bonn und die einzelnen Institute derselben angeschafften Utensilien ꝛc. Vom 23. Mai 1820 540

459. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen formeller Einrichtung der Inventarien. Vom 31. Januar 1824 . . . 541

460. Reskript an den Kanzler der Universität zu Greifswald, wegen der bei Anlegung und Führung der Inventarien zu befolgenden Vorschriften. Vom 24. Oktober 1824 547

461. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Qualifikation der Assistenten bei den klinischen Instituten. Vom 9. Mai 1825 . . 547

462. Cirkular an die Dirigenten der wissenschaftlichen und Kunst-Institute zu Berlin, wegen Bescheinigung der geschehenen Inventarisation der für die Institute angeschafften Gegenstände. Vom 5. November 1825 548

463. Cirkular der Oberrechnungskammer, wegen Vervollständigung der Jahresrechnungen durch Beifügung der Inventarien, oder Zu- und Abgangslisten. Vom 27. Januar 1826 548

464. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. November 1826 549

465. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, wegen Besetzung der Assistentenstellen bei den klinischen Instituten. Vom 21. Febr. 1828 550

466. Verfügung der Königlichen Oberrechnungskammer an die Universitäten zu Halle, Breslau und Königsberg, wegen Bescheinigung der geschehenen Revision der Inventarien. Vom 3. Dezbr. 1828 551

Seite

67. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die periodische Revision und Kontrole der Sammlungen und deren Inventarien. Vom 12. September 1830 552
68. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Bemerkung der letzten Revision der Inventarien in den Jahresrechnungen. Vom 10. April 1833 552
69. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, den Anspruch der Institutsdirektoren auf Diäten und Reisekosten Vergütigung betreffend. Vom 16. Juni 1836 552
70. Reskript an das Königliche Konsistorium zu Königsberg, per copiam an die übrigen zum Ressort gehörigen Behörden, wegen der Empfangsbescheinigungen und Inventarisationsatteste über die von dem Ministerio zur Beförderung oder Vertheilung zugesandten Gegenstände. Vom 21. November 1836 552
71. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Anschaffung von Dienstsiegeln und Stempeln bei der Universität. Vom 19. August 1837 553
Anlage a. Reskript an denselben, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. April 1836 553
72. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu K., betreffend die Vereidigung der bei den akademischen Instituten angestellten Personen. Vom 10. Mai 1838 554
73. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Benutzung der für die Universitätsinstitute besonders eingerichteten Auditorien. Vom 13. November 1838 554

B. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

74. Reglement für das theologische Seminarium. Vom 15. Mai 1828 555
75. Reskript an die theologische Fakultät, Deklaration des vorstehenden Reglements betreffend. Vom 30. November 1835 . . 559
76. Desgleichen, wegen Erhebung der den Mitgliedern des theologischen Seminars bewilligten Stipendien. Vom 19. Februar 1836 . 560
77. Reglement für das philologische Seminar. Vom 28. Mai 1812 560
78. Gesetze für die Mitglieder des klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 20. September 1819 562
79. Dienstinstruktion für den Sekundairarzt bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 24. Juni 1824 . . 566
80. Desgleichen für den Assistenzarzt bei demselben. Vom 1. Oktober 1831 569
81. Desgleichen für den Oekonomieinspektor bei demselben. Vom 1. Oktober 1831 570
82. Instruktion für den Rechnungsführer bei demselben. Vom 4. April 1835 572
83. Instruktion für den Direktor des klinischen Instituts für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833 573
84. Desgleichen für den Sekundairarzt bei demselben. Vom 2. Juli 1833 574
85. Desgleichen für die Assistenten bei demselben. Vom 2. Juli 1833 575
86. Dienstordnung für den Rechnungsführer bei demselben. Vom 2. Juli 1833 577
87. Instruktion für die Hebamme bei der Königlichen Entbindungsanstalt. Vom 2. Juli 1833 580
88. Desgleichen für die Wärterin bei derselben. Vom 2. Juli 1833 583
89. Desgleichen für den Thürsteher bei derselben. Vom 2. Juli 1833 586
90. Desgleichen für die Wirthschafterin bei derselben. Vom 2. Juli 1833 586
91. Desgleichen für die Küchenmagd bei derselben. Vom 2. Juli 1833 593

Seite

492. Gesetze für die Studirenden, welche die geburtshülfliche Klinik besuchen. Vom 2. Juli 1833 594
493. Verwaltungsinstruktion für den Direktor des poliklinischen Instituts. Vom 10. September 1838 596
494. Dienstinstruktion für den Rechnungsführer bei demselben. Vom 30. Juni 1836 597
495. Cirkular an die Königl. Regierungen, wegen Ablieferung der für die anatomische Sammlung in Berlin sich eignenden Gegenstände. Vom 27. Februar 1811 598
496. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. Mai 1828 599
497. Instruktion für den ersten Prosektor des anatomischen Theaters. Vom 28. April 1832 599
498. Desgleichen für den zweiten Prosektor. Vom 28. April 1832 . 601
499. Instruktion für den Kastellan der Anatomie. Vom 13. April 1829 603
500. Bestallung für denselben. Vom 13. April 1829 604
501. Bestallung und Instruktion für den Wärter des anatomischen Theaters. Vom 31. Juli 1833 605
502 Instruktion für den Direktor der zoologischen Sammlung, in Betreff der Benutzung derselben durch die Studirenden. Vom 15. Juni 1814 607
503. Desgleichen durch Gelehrte und Naturforscher. Vom 15. Juni 1814 607
504. Desgleichen durch das größere Publikum. Vom 15. Juni 1814 608
505. Instruktion für den Gehülfen und Inspektor der zoologischen Sammlung. Vom 19. April 1811 608
506. Desgleichen für den Aufwärter bei derselben. Vom 12. August 1813 610
507. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, daß die akadem. Sammlungen daselbst ferner nicht Museen benannt werden sollen. Vom 2. Juli 1836 612
508. Instruktion für den Professor N., in Beziehung auf seine Stellung bei dem Mineralienkabinet. Vom 5. Mai 1833 613
509. Desgleichen in Beziehung auf den ihm bewilligten Schlüssel zu den Schränken des Mineralienkabinets. Vom 24. Juni 1833 . 613
510. Instruktion für den Assistenten bei dem Mineralienkabinet. Vom 8. August 1837 614
511. Instruktion für den Aufseher der Universitätsbibliothek. Vom 18. August 1831 615
512. Cirkular an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, betreffend die Ablieferung von Exemplaren der alljährlich ausgegebenen Programme und Schulschriften an die Universitätsbibliothek. Vom 9. Juni 1838 616
513. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, über denselben Gegenstand. Vom 9. Juni 1838 617

C. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn.

514. Reglement für das evangelisch-theologische Seminarium. Vom 9. Dezember 1819 617
515. Reglement für das philologische Seminarium. Vom 16. Febr. 1819 631
516. Reglement für das Seminar für die gesammten Naturwissenschaften. Vom 3. Mai 1825 634
517. Verfügung an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien der östlichen Provinzen, wegen Benutzung des Seminars für die gesammten Naturwissenschaften. Vom 20. Mai 1831 631
518. Reglement für die Universitätsbibliothek. Vom 25. August 1819 631
519. Desgleichen für das Kunstmuseum. Vom 15. März 1824 . 641
520. Instruktion für den Bibliothekdiener in Betreff des Kunstmuseums. Vom 15. März 1824 642
521. Reglement für die medizinisch- und chirurgisch-klinischen Anstalten. Vom 16. Januar 1826 643

Seite

522. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, das Selbstdispensiren der Arzneimittel Seitens der klinischen Anstalten betreffend. Vom 3. Juli 1835 646
523. Anweisung für die Praktikanten des chirurgisch-augenärztlichen Klinikums. Vom 17. April 1837 646
524. Instruktion für den Kastellan des Gebäudes der Anatomie. Vom 1. April 1828 649
525. Instruktion für den Diener bei dem anatomischen Theater und Museum. Vom 1. November 1824 650
526. Desgleichen für die Aufseher der Arbeitsanstalt in Brauweiler, wegen Ablieferung der Leichen an die Anatomie zu Bonn. Vom 9. Dezember 1819 653
527. Desgleichen für die Aufseher der Gefängnisse in Köln, wegen desselben Gegenstandes. Vom 9. Dezember 1819 655
528. Reglement über die Benutzung und den Besuch des anatomischen Museums. Vom 4. Juni 1826 656
529. Instruktion für den Direktor der naturhistorischen Sammlung.
530. Dienstinstruktion für den Konservator des naturhistorischen Museums. Vom 27. Dezember 1834 660
531. Instruktion für den Inspektor des botanischen Gartens. Vom 1. September 1822 665
532. Instruktion für den botanischen Gärtner. Vom 1. Septbr. 1822 665
Anlage a. Bekanntmachung, den Besuch des botanischen Gartens der Universität Bonn betreffend. Vom 1. Septbr. 1822 667
533. Instruktion für den Beschließer oder Aufwärter des Rheinischen Museums der Alterthümer. Vom 31. Mai 1824 668
534. Resolution an den Doktor Marquart, wegen des von ihm zu errichtenden pharmaceutischen Instituts. Vom 14. November 1837 669
Anlage a. Plan des pharmaceutischen Instituts. Vom Januar 1837 669
535. Reglement für die Benutzung des naturhistorischen Museums. Vom 26. Juli 1820 671

D. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Universität zu Breslau.

536. Reglement für das evangelisch-theologische Seminarium. Vom 15. Juni 1812 673
537. Desgleichen für das katholisch-theologische Seminarium. Vom 19. April 1822 676
538. Desgleichen für das philologische Seminarium. Vom 5. April 1812 679
539. Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts. Vom 29. April 1839 682
540. Desgleichen für den Prosektor bei demselben. Vom 29. April 1839 687
541. Dienstinstruktion für den zweiten Lehrer an der Hebammen-Lehranstalt und dem mit ihr verbundenen Gebärhause. Vom 4. Juli 1831 690
542. Instruktion für die Direktoren des zoologischen Museums. Vom 26. November 1821 693
543. Desgleichen für den Konservator bei demselben. Vom 26. November 1821 695
544. Reglement für die Königliche und Universitätsbibliothek. Vom 19. Mai 1815 697
545. Reskript an die akademische Verwaltungskommission, wegen der dortigen Gemäldesammlung. Vom 27. Juli 1815 708
546. Dienstinstruktion für den artistischen Gehülfen bei der Sternwarte. Vom 5. Dezember 1833 708
547. Dienstinstruktion für den Aufwärter bei der Sternwarte. Vom 5. Dezember 1833 709

Seite

E. Von den Instituten und Sammlungen bei Königl. Universität zu Greifswald.

548. Allgemeine Uebersicht der bei Benutzung der wissenschaftlichen Institute zu beachtenden Regeln 710
549. Instruktion für die Geschäftsführung bei der akademischen Bibliothek. Vom 18. November 1820 715
550. Reglement für die philologische Gesellschaft bei der Universität. Vom 8. Februar 1822 718
551. Statuten für das theologische Seminarium. Vom 3. Febr. 1830 722
552. Reglement für das theologisch-praktische Institut. Vom 11. Januar 1824 727
553. Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts. Vom 5. Juni 1833 733
554. Desgleichen für den Prosektor bei demselben. Vom 5. Juni 1833 738
555. Desgleichen für den Anatomiewärter. Vom 30. Oktober 1820 740
556. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens. Vom 11. September 1820 741
557. Desgleichen für den Direktor des zoologischen Museums. Vom 11. September 1820 742
558. Desgleichen für den Konservator und Ausstopfer bei dem zoologischen und zootomischen Museum. Vom 11. September 1820 . 743
559. Instruktion für den Assistenten bei dem zoologischen Museum und botanischen Garten. Vom 7. Dezember 1831 744
560. Verfügung der Königlichen Regierung zu Stralsund an die Direktion des klinischen Lazareths zu Greifswald, betreffend das Verwaltungsreglement dieser Anstalt. Vom 30. Juli 1833 . . . 745
561. Cirkularverfügung wegen Errichtung einer staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Verbindung mit der Universität Greifswald. Vom 3. Februar 1834 748
562. Cirkular an die Königl. Regierungen, betreffend die Einrichtung der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vom 19. Mai 1835 750
563. Beschreibung der ꝛc. Akademie, und Nachricht über den Unterricht daselbst. Vom November 1837 753
564. Nachricht über die Bedingungen der Aufnahme, den Kursus und die Kosten für die Mitglieder der ꝛc. Akademie zu Eldena. Vom Dezember 1837 760
565. Gesetze für die Mitglieder der ꝛc. Akademie. Vom 28. Oktbr. 1836 762
566. Verfügung an die Königliche Universität zu Greifswald, wegen der Bedingungen zur Aufnahme in die ꝛc. Akademie. Vom 10. Mai 1835 765
567. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Greifswald, betreffend die Jurisdiktions- und Disziplinar-Verhältnisse der ꝛc. Akademie. Vom 11. Juli 1836 766
568. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen Immatrikulation der früheren Zöglinge der ꝛc. Akademie auf den Universitäten. Vom 19. Dezember 1836 767
569. Verfügung an den Kanzler der Universität zu Greifswald, betreffend die Ressortverhältnisse der ꝛc. Akademie zum Universitätskanzellariat. Vom 10. Januar 1838 767

F. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Universität Halle-Wittenberg.

570. Reglement für das theologische Seminarium. Vom 4. Juni 1826 767
571. Regulativ für das theologisch-pädagogische Seminar. Vom 22. Februar 1835 772
572. Reglement für das philologische Seminar. Vom 18. Novbr. 1829 775
573. Reglement für die Universitätsbibliothek. Vom 20. Mai 1823 778
574. Instruktion für den zweiten Bibliothekar. Vom 3. Januar 1824 791
575. Desgl. für den Amanuensis bei der Bibliothek. Vom 3. Jan. 1824 792

Seite
6. Instruktion für den Bibliotheksdiener. Vom 3. Januar 1824 . 794
7. Instruktion für den Direktor des zoologischen Museums. Vom 26. Juni 1823 795
8. Instruktion für den Inspektor desselben. Vom 26. Juni 1823 . 797
9. Desgleichen für den Ausstopfer und Konservator bei demselben. Vom 17. Januar 1832 799
0. Bestallung für denselben. Vom 17. Januar 1832 800
1. Reglement für die Benutzung des zoologischen Museums. Vom 3. Januar 1825 801
2. Instruktion für den Direktor des mineralogischen Museums. Vom 13. Februar 1827 802
3. Desgleichen für den Assistenten bei demselben. Vom 13. Februar 1827 803
4. Desgleichen für den Aufwärter bei demselben. Vom 13. Febr. 1827 804
5. Reglement für die Benutzung des mineralogischen Museums. Vom 13. Februar 1827 805
6. Reskript an die Königliche Universität zu Halle, betreffend die Instruktion für den Observator bei der Sternwarte. Vom 15. August 1816 806
7. Instruktion für den Direktor des physikalisch-chemischen Kabinets und Laboratoriums. Vom 6. Dezember 1823 808
8. Desgleichen für den Gehülfen bei demselben. Vom 6. Dezbr. 1823 809
9. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens. Vom 16. Juni 1823 811
0. Desgleichen für den Gärtner bei demselben. Vom 16. Juni 1823 812
1. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Regulirung der Personalverhältnisse bei dem anatomischen Institute. Vom 11. August 1838 815
2. Instruktion für den Direktor des medizinischen Klinikums. Vom 27. Januar 1833 819
3. Desgleichen für den Assistenten bei demselben. Vom 27. Jan. 1833 823
4. Instruktion für den Direktor des klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 26. Januar 1832 823
5. Desgleichen für den Assistenten bei demselben. Vom 26. Jan. 1832 825
6. Desgleichen für den Oekonomen und Krankenwärter bei demselben. Vom 26. Januar 1832 827
7. Hausordnung für die Kranken in demselben. Vom 26. Jan. 1832 828
8. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen der Vorschriften für die Aufnahme von zahlenden Kranken in dem dortigen medizinischen und chirurgischen Klinikum. Vom 3. September 1835 830
9. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 5. Febr. 1838 836
0. Instruktion für den Direktor der Entbindungsanstalt. Vom 14. Juni 1823 836
1. Desgleichen für die Hebamme bei derselben. Vom 18. Jan. 1824 837
2. Bestallung für den Stallmeister bei der Universität. Vom 20. April 1820 837
3. Instruktion für den akademischen Zeichner und Zeichnenlehrer. Vom 26. Oktober 1837 838
4. Reglement für das Seminar für Mathematik und die gesammten Naturwissenschaften. Vom 27. November 1839 839

G. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Universität zu Königsberg.

5. Instruktion für die Direktoren der wissenschaftlichen Institute, in Beziehung auf die Kassenwirthschaft. Vom 11. Juni 1821 . 841
6. Reglement für das theologische Seminar. Vom 19. Jan. 1837 843
7. Desgleichen für das lithauische Seminar. Vom 16. Jan. 1827 846

Seite

E. Von den Instituten und Sammlungen bei Königl. Universität zu Greifswald.

548. Allgemeine Uebersicht der bei Benutzung der wissenschaftlichen Institute zu beachtenden Regeln . . . 710
549. Instruktion für die Geschäftsführung bei der akademischen Bibliothek. Vom 18. November 1820 . . . 715
550. Reglement für die philologische Gesellschaft bei der Universität. Vom 8. Februar 1822 . . . 718
551. Statuten für das theologische Seminarium. Vom 3. Febr. 1830 722
552. Reglement für das theologisch-praktische Institut. Vom 11. Januar 1824 . . . 727
553. Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts. Vom 5. Juni 1833 . . . 733
554. Desgleichen für den Prosektor bei demselben. Vom 5. Juni 1833 736
555. Desgleichen für den Anatomiewärter. Vom 30. Oktober 1820 740
556. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens. Vom 11. September 1820 . . . 741
557. Desgleichen für den Direktor des zoologischen Museums. Vom 11. September 1820 . . . 742
558. Desgleichen für den Konservator und Ausstopfer bei dem zoologischen und zootomischen Museum. Vom 11. September 1820 . 743
559. Instruktion für den Assistenten bei dem zoologischen Museum und botanischen Garten. Vom 7. Dezember 1831 . . . 744
560. Verfügung der Königlichen Regierung zu Stralsund an die Direktion des klinischen Lazareths zu Greifswald, betreffend das Verwaltungsreglement dieser Anstalt. Vom 30. Juli 1833 . . . 745
561. Cirkularverfügung wegen Errichtung einer staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Verbindung mit der Universität Greifswald. Vom 3. Februar 1834 . . . 748
562. Cirkular an die Königl. Regierungen, betreffend die Einrichtung der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vom 19. Mai 1835 . . . 750
563. Beschreibung der ꝛc. Akademie, und Nachricht über den Unterricht daselbst. Vom November 1837 . . . 753
564. Nachricht über die Bedingungen der Aufnahme, den Kursus und die Kosten für die Mitglieder der ꝛc. Akademie zu Eldena. Vom Dezember 1837 . . . 760
565. Gesetze für die Mitglieder der ꝛc. Akademie. Vom 28. Oktbr. 1836 762
566. Verfügung an die Königliche Universität zu Greifswald, wegen der Bedingungen zur Aufnahme in die ꝛc. Akademie. Vom 10. Mai 1835 765
567. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Greifswald, betreffend die Jurisdiktions- und Disziplinar-Verhältnisse der ꝛc. Akademie. Vom 11. Juli 1836 766
568. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen Immatrikulation der früheren Zöglinge der ꝛc. Akademie auf den Universitäten. Vom 19. Dezember 1836 . . . 767
569. Verfügung an den Kanzler der Universität zu Greifswald, betreffend die Ressortverhältnisse der ꝛc. Akademie zum Universitätskanzellariat. Vom 10. Januar 1838 . . . 767

F. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Universität Halle-Wittenberg.

570. Reglement für das theologische Seminarium. Vom 4. Juni 1826 767
571. Regulativ für das theologisch-pädagogische Seminar. Vom 22. Februar 1835 . . . 772
572. Reglement für das philologische Seminar. Vom 18. Novbr. 1829 775
573. Reglement für die Universitätsbibliothek. Vom 20. Mai 1823 778
574. Instruktion für den zweiten Bibliothekar. Vom 3. Januar 1824 791
575. Desgl. für den Amanuensis bei der Bibliothek. Vom 3. Jan. 1824 792

Seite

576. Instruktion für den Bibliothekdiener. Vom 3. Januar 1824 . 794
577. Instruktion für den Direktor des zoologischen Museums. Vom 26. Juni 1823 795
578. Instruktion für den Inspektor desselben. Vom 26. Juni 1823 . 797
579. Desgleichen für den Ausstopfer und Konservator bei demselben. Vom 17. Januar 1832 799
580. Bestallung für denselben. Vom 17. Januar 1832 800
581. Reglement für die Benutzung des zoologischen Museums. Vom 3. Januar 1825 801
582. Instruktion für den Direktor des mineralogischen Museums. Vom 13. Februar 1827 802
583. Desgleichen für den Assistenten bei demselben. Vom 13. Februar 1827 803
584. Desgleichen für den Aufwärter bei demselben. Vom 13. Febr. 1827 804
585. Reglement für die Benutzung des mineralogischen Museums. Vom 13. Februar 1827 805
586. Reskript an die Königliche Universität zu Halle, betreffend die Instruktion für den Observator bei der Sternwarte. Vom 15. August 1816 806
587. Instruktion für den Direktor des physikalisch-chemischen Kabinets und Laboratoriums. Vom 6. Dezember 1823 808
588. Desgleichen für den Gehülfen bei demselben. Vom 6. Dezbr. 1823 809
589. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens. Vom 16. Juni 1823 811
590. Desgleichen für den Gärtner bei demselben. Vom 16. Juni 1823 812
591. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Regulirung der Personalverhältnisse bei dem anatomischen Institute. Vom 11. August 1838 815
592. Instruktion für den Direktor des medizinischen Klinikums. Vom 27. Januar 1833 819
593. Desgleichen für den Assistenten bei demselben. Vom 27. Jan. 1833 823
594. Instruktion für den Direktor des klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 26. Januar 1832 823
595. Desgleichen für den Assistenten bei demselben. Vom 26. Jan. 1832 825
596. Desgleichen für den Oekonomen und Krankenwärter bei demselben. Vom 26. Januar 1832 827
597. Hausordnung für die Kranken in demselben. Vom 26. Jan. 1832 828
598. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen der Vorschriften für die Aufnahme von zahlenden Kranken in dem dortigen medizinischen und chirurgischen Klinikum. Vom 3. September 1835 830
599. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 5. Febr. 1838 836
600. Instruktion für den Direktor der Entbindungsanstalt. Vom 14. Juni 1823 836
601. Desgleichen für die Hebamme bei derselben. Vom 18. Jan. 1824 837
602. Bestallung für den Stallmeister bei der Universität. Vom 20. April 1820 837
603. Instruktion für den akademischen Zeichner und Zeichnenlehrer. Vom 26. Oktober 1837 838
604. Reglement für das Seminar für Mathematik und die gesammten Naturwissenschaften. Vom 27. November 1839 839

G. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Universität zu Königsberg.

605. Instruktion für die Direktoren der wissenschaftlichen Institute, in Beziehung auf die Kassenwirthschaft. Vom 11. Juni 1821 . 841
606. Reglement für das theologische Seminar. Vom 19. Jan. 1837 843
607. Desgleichen für das lithauische Seminar. Vom 16. Jan. 1827 845

Seite
608. Desgleichen für das polnische Seminar. Vom 18. Febr. 1813 . 848
609. Desgleichen für das philologische Seminar. Vom 10. Nov. 1822 850
610. Desgleichen für das historische Seminar. Vom 13. Dezbr. 1832 855
611. Vorläufige Statuten des mathematisch-physikalischen Seminars. Vom 8. Juni 1834 858
612. Reglement des Seminariums für die Naturwissenschaft. Vom 17. März 1834 860
613. Instruktion für den Assistenzarzt bei dem medizinischen Klinikum. Vom 24. August 1837 862
614. Reglement für das poliklinische Institut. Vom 10. Oktbr. 1831 864
615. Reglement über die öffentliche Benutzung des zoologischen Museums. Vom 30. Mai 1821 866
616. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Instruktion für den botanischen Gärtner bei der dortigen Universität. Vom 21. Nov. 1833 866
617. Reglement für die Königl. Bibliothek. Vom 17. Oktober 1822 868
618. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Errichtung einer Handbibliothek für die dortige Universität. Vom 30. April 1833 . . . 877
619. Reglement für diejenigen, welche die Sammlung der Gipsabgüsse bei der Universität benutzen wollen. Von 1827 879
620. Instruktion für den Observator bei der Universitäts-Sternwarte. Vom 22. Oktober 1838 879

Zehnter Abschnitt.

Von den Stiftungen und Benefizien.

A. Gesetzliche und administrative Bestimmungen im Allgemeinen.

621. Reglement für die Verleihung der Königl. Stipendien auf der Universität zu Königsberg. Vom 26. Februar 1817 880
622. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen Anzeige der Kollatoren an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei denjenigen Universitäten, auf welchen der Benefiziirte studiren will. Vom 13. Dezember 1819 882
623. Instruktion für den akademischen Senat der Universität zu Königsberg, in Beziehung auf die Verwaltung des zu den Stipendienfonds gehörigen Vermögens. Vom 11. Juni 1821 883
624. Reskript an die Königl. Regierung zu Erfurt, per copiam nachrichtlich den übrigen, wegen Verleihung inländischer Stipendien nach auswärtigen Universitäten. Vom 29. August 1822 . . . 884
625. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, wegen Mittheilung eines Verzeichnisses der im dortigen Regierungsbezirk bestehenden Privat-Stipendienstiftungen an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle. Vom 1. November 1824 885
626. Gesetze für die Konviktoristen bei der Universität zu Greifswald. Vom 5. November 1825 885
627. Instruktion für die Senioren bei den Freitischen der Universität zu Greifswald. Vom 5. November 1825 887
628. Reskript an das Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg, die Wirkung der Union auf Verleihung der Stipendien betreffend. Vom 3. März 1828 887
629. Cirkular an die Königl. Regierungen, wegen der in den Rechnungen zu bewirkenden Justifikation von Stipendien- ꝛc. Ausgaben. Vom 19. September 1828 888
630. Statuten des Vereins zur Verpflegung kranker Studirender auf der Universität zu Greifswald. Vom 6. Dezember 1830 . . 889

Seite

1. Cirkular an die Königl. Regierungen, betreffend die Form der von den Studirenden bei ihren Stipendiengesuchen beizubringenden Dürftigkeitszeugnisse. Vom 24. September 1832 891
   Anlage a. Bekanntmachung der Königl. Universität zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. August 1832 . 891
2. Gesetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften. Vom 13. Mai 1833 891
3. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, wegen Verleihung von Universitätsstipendien an Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Instituts in Berlin. Vom 16. Oktober 1833 893
4. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, wegen Fortgenusses der Stipendien nach Beendigung der Universitätsstudien. Vom 22. November 1833 893
5. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die bei Vertheilung der dortigen Stipendien zu befolgenden Grundsätze. Vom 12. Dezbr. 1833 894
6. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Auslegung des Gesetzes vom 13. Mai 1833 betreffend. Vom 20. Okt. 1834 895
7. Desgleichen an die zu Potsdam, die Verleihung von Familienstiftungen nach auswärtigen Universitäten betreffend. Vom 30. September 1835 895
8. Cirkular des Provinzial-Schulkollegii zu Magdeburg, betreffend den Nachweis der Vaccination bei Gesuchen um Stipendien. Vom 18. August 1837 895
9. Reskript an die Königl. Regierung zu Erfurt, wegen Verleihung von Stipendien an Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten. Vom 5. September 1837 896
0. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend die Gesetze für die dortigen Königl. Freitische. Vom 27. Juni 1832 896
1. Desgleichen, wegen Vertheilung der Freitische daselbst. Vom 12. Dezember 1837 898
   Anlage a. Beschluß des Ephorats der Freitische. Vom 19. Oktober 1837 898
2. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, wegen Beschränkung der Stipendienverleihung auf immatrikulirte Studirende. Vom 30. Mai 1838 899
3. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des bei Vertheilung der dortigen Stipendien zu beobachtenden Modus. Vom 24. August 1838 . 900

B. Urkunden über die einzelnen landesherrlichen und Privat-Stiftungen zur Unterstützung hülfsbedürftiger und würdiger Studirenden auf den Preussischen Universitäten, und Deklarationen derselben.

14. a. Stiftungsurkunde über das Kurmärkische Stipendium. Vom 4. Januar 1686 901

Deklarationen ꝛc. der Stiftungsurkunde.

15. Allerhöchste Kabinetsorder an den Chef des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Vom 23. März 1812 . 905
16. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin. Vom 4. April 1812 906
17. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 28. März 1816 906
18. Desgleichen an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin. Vom 4. Dezember 1820 . . 907
19. Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten. Vom 28. Oktober 1821 . . . . . .

Seite

650. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 17. November 1823 908
651. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin. Vom 15. Dezember 1823 909
652. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 11. April 1825 910
653. Reskript an die Regierung zu Magdeburg. Vom 6. Januar 1827 910
654. Verfügung an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen. Vom 28. Februar 1828 911
655. Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten. Vom 28. April 1831 912
656. Verfügung an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen. Vom 13. Oktober 1838 912
657. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium. Vom 14. Oktober 1838 913
658. Verfügung an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen. Vom 12. Dezember 1838 914
659. b. Urkunde über die Stipendienstiftung, welche die Königliche Immediatkommission zur Vertheilung der Prämien auf Staatsschuldscheine für Studirende der evangelischen Theologie auf der Universität Berlin errichtet hat. Vom 2. November 1822 915
660. c. Urkunde über die von der Bank zu Berlin für Theologie Studirende auf Preussischen Universitäten gestifteten Stipendienfonds. Vom 11. November 1823 917
661. d. Das Professor Dr. Henkelsche Stipendium für die Universität zu Berlin. Vom 11. Juli 1778 919
e. Die Gebrüder Bendemannsche Stiftung.
662. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin. Vom 28. März 1827 919
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 26. Febr. 1827 920
Anlage b. Stiftungsurkunde. Vom 20. Januar 1827 . 920
Anlage c. Reglement für die Verwaltung der Stiftung. Vom 20. Januar 1827 921
663. f. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, den Schmalzschen Freitisch betreffend. Vom 13. Juni 1831 923
Anlage a. Bekanntmachung des Rektors und Senats der Universität zu Berlin. Vom 1. Juni 1831 . . . 923
664. g. Statuten der Professor Dr. Schleiermacherschen Stiftung für die Universität zu Berlin. Vom 12. August 1835 925
665. h. Cirkularverfügung an die Universitäten, das Siebenbürgische Stipendium betreffend. Vom 9. November 1839 . . . 927
Anlage a. Reglement. Vom 29. April 1836 . . . 927
Anlage b. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 12. Mai 1818 929
i. Die Dr. Franz Hornsche Stipendienstiftung.
666. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 11. Juni 1838 929
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 28. Mai 1838 930
Anlage b. Stiftungsurkunde. Vom 1. Februar 1838 . 930
k. Die Geheime Rath von Staegemannsche Stipendienstiftung.
667. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 23. Juni 1838 . . . 932
Anlage a. Statut. Vom 6. Juli 1838 933
668. l. Allerhöchste Kabinetsorder, die Dr. Henschelsche Stiftung für Studirende der Medizin jüdischen Glaubens zu Breslau betreffend. Vom 7. März 1837 936
Anlage a. Statut. Vom 24. März 1837 936
m. Die Dr. Niemannsche Stiftung für einen Studirenden der Medizin auf der Universität zu Halle.
669. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 12. Juni 1838 . . . 938
Anlage a. Statut. Vom 2. Juli 1838 939

Seite

C. Verordnungen über die zur Unterstützung hülfsbedürftiger Studirender bestimmten Kollekten.

10. Cirkular an die Regierungen von Rheinland und Westphalen, wegen Einziehung der Kollekten für den Unterstützungsfonds bei der Universität zu Bonn. Vom 28. Januar 1822 940
Anlage a. Instruktion der Königl. Regierung zu Koblenz, wegen Einsammlung und Ablieferung der Kollektengelder für Kirchen und Schulen. Vom 7. Februar 1820 . . . 941
11. Statuten des Kranken-Unterstützungsvereins der Studirenden auf der Universität zu Breslau. Vom 4. März 1826 . . . 943
12. Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern, Westpreussen, und an das Konsistorium der Provinz Brandenburg, betreffend die Einsammlung und Absendung der Kollektengelder für Studirende. Vom 3. Mai 1826 950
Anlage a. Verordnung, denselben Gegenstand betreffend. Vom 23. Oktober 1738 951
Anlage b. Desgleichen. Vom 21. Oktober 1784 . . 952
Anlage c. Desgleichen. Vom 25. Juli 1793 . . . — 952
13. Verfügung an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, wegen Einsammlung der Kollektengelder in den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen. Vom 3. Mai 1826 . . 953
14. Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, wegen Einsammlung der Kollektengelder in der Stadt Frankfurt. Vom 3. Mai 1826 953
15. Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern und Westpreussen, und an das Konsistorium der Provinz Brandenburg, betreffend die Kollekten für den ehemaligen reformirten Freitisch in Halle. Vom 16. September 1826 953
16. Desgleichen an die Regierungen der Provinzen Rheinland und Westphalen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 16. Sept. 1826 954
17. Cirkular an die Westphälischen und Rheinischen Regierungen, wegen zeitiger Ablieferung der für die Universität Bonn bestimmten Kollektengelder. Vom 20. Dezember 1836 954

Eilfter Abschnitt.

Unterstützungen der Wittwen und Waisen der Professoren und Beamten, theils durch allgemeine Institute des Staats, theils durch die für einzelne Universitäten bestehenden Anstalten.

8. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, betreffend die Aufnahme bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt. Vom 6. Juli 1838 955
9. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen des Sterbemonats und Gnadenquartals. Vom 29. August 1838 955
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. April 1816 956
10. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen des Genusses des Sterbemonats und Gnadenquartals. Vom 4. Dezember 1838 957
Anlage a. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 6. Februar 1825 . . 957
Anlage b. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 15. Nov. 1819 958
Anlage c. Desgleichen an den Finanzminister, über denselben Gegenstand. Vom 27. Mai 1816 958

Seite

681. Statuten der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Berlin. Vom 11. September 1816 . . . 958
682. Desgleichen für die Universität zu Bonn. Vom 28. März 1822 960
683. Nachtrag zu den vorstehenden Statuten. Vom 8. Juni 1831 . 967
684. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der Zeit, von welcher die Verpflichtung zum Eintritt beginnt. Vom 31. Oktober 1835 . . 968
685. Verfügung an denselben, den §. 15. der Statuten vom 28. März 1822 betreffend. Vom 9. November 1837 968
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder über denselben Gegenstand. Vom 31. Oktober 1837 969
686. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des §. 2. derselben Statuten. Vom 30. Januar 1838 969
687. Statuten der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Breslau. Vom 28. März 1822 969
688. Desgleichen für die Universität Halle-Wittenberg. Vom 23. März 1824 975
689. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen Anlegung von Kapitalien, die zum Fonds der dortigen Wittwen- ꝛc. Versorgungsanstalt gehören. Vom 26. September 1838 980
Anlage a. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 16. Oktober 1835 982
690. Statuten der Wittwen- ꝛc. Versorgungsanstalt für die Universität zu Königsberg. Vom 4. August 1835 982
691. Allerhöchste Kabinetsorder, daß der Beitritt der Professoren ꝛc. entweder zur Allgemeinen Wittwenkasse, oder zu dem für die einzelne Universität bestehenden Institut erfolgen müsse. Vom 4. Juni 1833 987

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Vermögen der Universitäten und dessen Verwaltung.

692. Schreiben des Königl. Justizministerii an das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, wegen der Sportelfreiheit der Universitäten. Vom 4. August 1812 988
693. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. April 1814 988
694. Cirkularverfügung wegen der den Universitäten und deren Instituten zustehenden Portofreiheit. Vom 21. Januar 1822 . . 988
Anlage a. Cirkular des General-Postamts, denselben Gegenstand betreffend. Vom 14. Januar 1822 988
695. Reskript an die Universität zu Greifswald, wegen Ausübung des Patronatrechts durch den akademischen Senat. Vom 16. März 1836 990
696. Feuer-Ordnung für die Universitätsgebäude zu Bonn und Poppelsdorff. Vom 6. Februar 1837 990
697. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Sportelfreiheit der Universitäten betreffend. Vom 2. April 1838 993
Anlage a. Cirkular des Justizministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. März 1838 993

Dreizehnter Abschnitt.

Von dem Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen bei den Universitäten.

698. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, wegen der allmonatlich und ausserordentlich vorzunehmenden Kassenrevisionen. Vom 19. August 1823 994

Seite

Auszug aus der Allerhöchst vollzogenen Instruktion für die Königl. Oberrechnungskammer. Vom 18. Dezember 1824 . . . 995

Allerhöchst vollzogenes Regulativ, wegen künftiger Einrichtung des Kassenwesens, rücksichtlich der Disposition über die Einnahmen zum Staatshaushalt, und der Nachweisung der Geld- und Verwaltungs-Resultate. Vom 17. März 1828 . . . 1005

Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Rechnungs-Justifikatorien bei Stipendien- und Freitisch-Ausgaben. Vom 19. September 1828 . . . 1011

Desgleichen, wegen Einrichtung der Kassenextrakte und Verwaltungsabschlüsse. Vom 23. Februar 1829 . . . 1012

Reskript der Königl. Oberrechnungskammer an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen Aufnahme der Verpflegungsgelder von zahlenden Kranken in die Rechnungen der klinischen Institute. Vom 22. Mai 1830 1014

Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen-Beamten. Vom 11. Februar 1832 . 1014

Beschluß des Königl. Staatsministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 14. März 1833 . . . 1016

Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Uebertragung von Beständen in die nächstfolgende Jahresrechnung zur Verstärkung der etatsmäßigen Fonds. Vom 12. März 1834 . . . 1017

Anlage a. Cirkular des Königl. Finanzministerii an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 9. Januar 1834 . . . 1017

Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Verfahrens bei Erledigung der von der Oberrechnungskammer gegen die revidirten Rechnungen aufgestellten Erinnerungen. Vom 29. September 1834 1018

Anlage a. Cirkular der Königl. Oberrechnungskammer an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. September 1828 . . . 1018

Beschluß des Königl. Staatsministerii, wegen Berechnung des jährlichen Pensionsbetrages nach voller Thaler-Summe. Vom 21. November 1837 . . . 1022

Verfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten Königsberg und Breslau, betreffend die Revision und Dechargirung der Rechnungen über die dortigen Stipendienfonds. Vom 25. Oktober 1838 . . . 1022

Instruktionen für die einzelnen Universitätskassen.

a. Instruktion für die Universitätskasse zu Bonn. Vom 12. Mai 1826 . . . 1023

Reskript in Bezug auf §. 57. der Instruktion. Vom 12. Aug. 1839 1035

Desgleichen wegen des §. 59. derselben. Vom 19. Dezbr. 1831 1035

Desgleichen wegen desselben. Vom 5. Januar 1829 . . 1036

Desgleichen, ebenfalls wegen des §. 59. der Instruktion. Vom 12. November 1833 . . . 1036

Reskript wegen des §. 68. der Instruktion. Vom 14. November 1826 . . . 1037

Anlage a. Schreiben der Königlichen Oberrechnungskammer, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juli 1826 . 1037

b. Instruktion für das Depositorium bei der Universitätskasse zu Bonn. Vom 26. Oktober 1829 . . . 1039

c. Instruktion für den Quästor bei der Universität zu Breslau. Vom 2. September 1830 . . . 1041

d. Instruktion für den Kassen-Kontroleur und Quästur-

Seite

Assistenten bei der Universität zu Breslau. Vom 9. Mai 1833 1049

719. e. Instruktion für die Universitätskasse zu Halle. Vom 27. Mai 1829 1053

720. f. Instruktion für die Universitätskasse zu Greifswald. Vom 10. Mai 1825 1064

721. g. Anweisung zur Geschäftsführung bei der Universitäts-Forstkasse zu Greifswald. Vom 16. Juli 1821 1069

722. h. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Instruktion für den Rendanten der Universitäts Hauptkasse zu Königsberg, und der damit verbundenen Nebenkassen. Vom 8. August 1825 1076

Anlage a. Instruktion. Vom 31. August 1825 . . . 1076

723. i. Instruktion für den Kontroleur der Universitäts Hauptkasse zu Königsberg und der damit verbundenen Nebenkassen. Vom 11. Juni 1821 1083

[Das über beide Bände sich erstrekkende chronologische Verzeichniß befindet sich am Schlusse des Werks.]

Erste Abtheilung

des

Zweiten Bandes.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rektor und Senat.

No. 1. Bekanntmachung an die Königlichen Landes-Universitäten, wegen des Ranges und der Ehrenrechte der Rektoren derselben. Vom 9. April 1819.

Der Senat der Königlichen Universität wird hierdurch benachrichtigt, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 31. Dezember v. J. den Rektoren sämmtlicher Landes-Universitäten, für die Dauer ihres Rektorats, den Rang der Ministerialräthe zweiter Klasse und mit ihm die Kourfähigkeit beizulegen allergnädigst geruhet haben. — Berlin, den 9. April 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Dritter Abschnitt.

Von den Professuren, den Fakultäten und ihren Dekanen, wie auch von den akademischen Würden.

A. Von den Professuren und den Rechten und Pflichten der akademischen Lehrer.

a. Im Allgemeinen.

No. 2. Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, in Betreff des Rangverhältnisses der Professoren bei den Universitäten. Vom 13. Novbr. 1817.

— Bei dieser Gelegenheit finde Ich Mich veranlasst, in Betreff der Mitglieder einiger höheren Verwaltungsbehörden Nachstehendes festzusetzen:

3) Die an den Universitäten angestellten ordentlichen Professoren stehen, wenn sie nicht bereits mit einem, ihnen einen höheren Rang gewährenden Titel versehen sind, mit den wirklichen Regierungs- und Ober-Landes-Gerichts-Räthen, die ausserordentlichen Professoren dahingegen mit den Regierungs- und Ober-Landes-Gerichts-Assessoren in einem und demselben Range.

Berlin, den 13. November 1817.

Friedrich Wilhelm.

No. 3. Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen an das Universitätskuratorium zu Breslau, wegen der Steuerfreiheit der dortigen Professoren. Vom 26. April 1819.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen dem Universitäts-Kuratorio zu Breslau auf den Bericht vom 6. Febr. d. J., betreffend die von den Professoren der dortigen Universität in Anspruch genommene Steuerfreiheit, daß durch die Allerh. Kabinetsorder vom 30. Jan. 1817 (Anlage a.) annoch eine Generalverordnung über die den Geistlichen und Schullehrern zuzugestehenden Befreiungen von Kommunallasten und sonstigen Steuern und die Bestimmung, in wie fern auch die Universitäten an den Benefizien der Geistlichen Antheil haben sollen, vorbehalten worden, welche abgewartet werden muß. Da jedoch die Lehrer der dortigen Universität im Jahre 1806 sich im Besitz dieser Freiheit nicht befunden haben, auch bei Abfassung der Statuten für die Universität jede Zusage von Immunitäten für die Professoren zurückgehalten worden ist, so steht nicht zu erwarten, daß sie ihnen werden bewilligt werden, und haben sie daher die ihnen gesetzlich zur Last fallenden Abgaben und Lasten ꝛc. fortdauernd zu tragen. — Berlin, den 26. April 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, betreffend die Wiederherstellung der Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer. Vom 30. Januar 1817.

Da nach Ihrem Mir gehaltenen Vortrage über die Ausführung Meiner Order vom 13. Septbr. 1815 und 11. März 1816 (Anlage b. und c.), durch welche Ich die Wiederherstellung der Geistlichen in die bis zum Jahre 1806 genossenen Immunitäten befohlen habe, zwischen den betreffenden Ministerien eine Vereinigung nicht hat getroffen werden können, so setze ich hierdurch fest: 1) die Geistlichen sollen fernerhin von der Theilnahme an allen Kommunallasten in Ansehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen befreit seyn; 2) dieses soll namentlich auch auf die Vorspann-Leistung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthschaftung der Dienstgrundstükke gehalten wird, in eben dem Maaße, wie vor dem Jahre 1806, Anwendung finden; 3) die Befreiung der Geistlichen von den Kommunallasten soll sich auch auf diejenigen Leistungen erstrekken, welche in Folge des Krieges von den Kommunal- und Provinzial-Behörden noch etwa ausgeschrieben werden dürften; 4) in denjenigen Provinzen, in denen die Grundsätze des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen der Konsumtionssteuer ausgeführt werden, sollen a) die Geistlichen, ihre Familien und ihr Dienstgesinde von der Personensteuer frei seyn; b) dagegen soll die Konsumtionssteuer zwar von ihnen bezahlt, ihnen jedoch solche nach Sätzen, welche sich dem wirklichen Betrage der Steuer so genau als möglich annähern, und von Zeit zu Zeit zum Behuf der Abänderung nach dem jedesmaligen Zustande revidirt werden müssen, aus der Konsumtionssteuer-Kasse vollständig vergütet werden; 5) in den mit Meiner Monarchie wieder vereinten Provinzen, in welchen seit der Trennung durch die vormalige Regierung eine Besteuerung der Grundstükke der Geistlichkeit eingeführt worden, soll solche, so weit es noch nicht geschehen ist, unverzüglich *aufhören, auch* den Geistlichen, die nach dem 11. März 1816 die

Steuer zu bezahlen noch verpflichtet worden sind, solche erstattet werden; 6) überall, wo Personen- und Konsumtions-Steuern in den wieder vereinten und in den neu erworbenen Provinzen bis jetzt Statt gefunden haben, soll Meine Bestimmung unter No. 4. gleichfalls eintreten; 7) was Ich wegen der Geistlichen angeordnet habe, soll auch den Schullehrern zu Statten kommen; 8) hiernach haben Sie eine besondere, zu Meiner Vollziehung vorzulegende Verordnung ausfertigen zu lassen, wobei jedoch zuvor erwogen werden muß: a) was in die Verordnung, ausser der Bestimmung unter No. 6., wegen der neu erworbenen Provinzen, in Rücksicht sowohl auf die persönlichen Immunitäten, als auf die Grundsteuer etwa noch aufzunehmen ist, da Mein Wille ist, daß die Geistlichen und Schullehrer in Meiner ganzen Monarchie gleich behandelt werden sollen, hierin aber große Verschiedenheit geherrscht hat; b) in welchem Maaße diese Immunitäten auf sämmtliche geistliche und kirchliche Korporationen, milde Stiftungen, Universitäten und andere Schulanstalten anzuwenden sind; c) was wegen der Wittwen der Geistlichen und Schullehrer festzusetzen sey. Unabhängig von der noch zu vollziehenden Verordnung, sollen die Bestimmungen dieser Order sofort in Ausführung gebracht werden.

Berlin, den 30. Januar 1817. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

Anlage b.

Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. Septbr. 1815.

Bis zum Jahre 1806 ist bereits die Nothwendigkeit, die Geistlichen in ihren Einkünften im Allgemeinen zu verbessern, anerkannt worden, und Ich habe schon damals durch mehrere Verfügungen darauf hingewirkt. Der Zweck blieb aber durch die hiernächst eingetretenen Zeitereignisse unerreicht. Das Wenigste, was unter den jetzigen günstigern Umständen vor der Hand geschehen kann, besteht also wohl darin, die Geistlichkeit in ihren pekuniären Verhältnissen wieder so zu setzen, wie sie bis zum Jahre 1806 stand. Die Art und Weise, wie dies geschehen kann, will Ich indessen nicht vorschreiben, Ich veranlasse Sie vielmehr auf die anliegende Vorstellung des Predigers N., welcher auf die Herstellung des vorigen Zustandes anträgt, die betreffenden Ministerien darüber in Berathung treten zu lassen, auf deren Mir abzugebende gutachtliche Vorschläge Ich alsdann bestimmen werde.

Paris, den 13. September 1815. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

Anlage c.

Allerhöchste Kabinetsorder an die Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann, dens. Gegenstand betreffend. Vom 11. März 1816.

Ich ersehe aus der anliegenden Bittschrift der Landprediger des Saalkreises v. 4. d. M., daß die Absicht dahin geht, sie für ihre vormalige Befreiung von Steuern und sonstigen Prästationen auf andere Weise zu entschädigen. Aus den in der Vorstellung angeführten Gründen scheint es Mir viel zweckmäßiger zu seyn, die vormaligen Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer herzustellen, als ihnen Entschädigung dafür zu gewähren, und Ich überlasse Ihnen daher aus diesem Gesichtspunkte wegen der Geistlichen und Schullehrer, nicht nur im Saalkreise, sondern auch im Allgemeinen das Weitere zu verfügen, und die Supplikanten vorläufig mit angemessener Resolution zu versehen.

Berlin, den 11. März 1816. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann.

No. 4. Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an den Professor N. zu Halle, wegen Immunität der akademischen Lehrer von den Kommunallasten. Vom 6. September 1819.

Des Königs Majestät haben zwar in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 30. Januar 1817 zur nähern Erwägung verwiesen, in wie fern die den Geistlichen und Schulbeamten bewilligte Wiederherstellung ihrer Immunität von den Kommunallasten auch auf die Universitäten u. s. w. anzuwenden sey; so lange aber die deshalb vorbehaltene Allerhöchste Verordnung über diese Wiederherstellung nicht entschieden hat, müssen auch die Professoren der dortigen Universität der unter der Westphälischen Regierung angeordneten Aufhebung ihrer Exemtionen sich unterwerfen. Wenn Sie daher nach Ihrer Vorstellung vom 25. April d. J. an das mitunterzeichnete Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf Exemtion von dem, dem dortigen Magistrate im Jahre 1817 wieder nachgelassenen Kaufschosse Anspruch machen zu können glauben, so kann solcher als gegründet von den unterzeichneten Ministerien nicht anerkannt werden.

Berlin, den 6. September 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Ministerium des Innern.

No. 5. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Uebernahme von Vormundschaften Seitens der Professoren und Universitätsbeamten. Vom 2. April 1825.

Das Ministerium bevollmächtigt Ew. ꝛc. hierdurch, mit Bezugnahme auf die §§. 161. und 162. Tit. 18. Thl. II.*) des Allgemeinen Landrechts, den Professoren und übrigen Universitätsverwandten künftig bei vorkommenden Fällen den Konsens zur Uebernahme der Vormundschaften, den Verhältnissen gemäß, zu ertheilen, oder zu verweigern, und überlässt Ew. ꝛc. zugleich die diesfällige weitere Bekanntmachung.

Berlin, den 2. April 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 6. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Uebernahme von Nebenämtern durch die Professoren. Vom 26. Januar 1826.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, hierdurch in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen Dienstordnung anzuordnen, daß von jetzt an kein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor irgend ein zur Universität nicht gehöriges Nebenamt übernehmen soll, ohne zuvor die desfallsige Genehmigung des Ministerii nachgesucht und erhalten zu haben. Der Rektor und Senat wird beauftragt, diese Anordnung allen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sämmtlicher Fakultäten zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) §. 161. Civilbediente können ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer unmittelbaren Amtsvorgesetzten zu Vormündern nicht bestellt werden. — §. 162. Für Räthe bei Königl. Kollegiis muß die Erlaubniß des dem Kollegio vorgesetzten Departements, für Dirigenten und Bürgermeister in den Städten aber muß selbige bei dem Landeskollegio, dem sie wegen ihres Amts untergeben sind, nachgesucht werden.

No. 7. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, wegen der Leistungen der Privatdozenten, außerordentlichen und ordentlichen Professoren, Behufs ihrer Habilitation. Vom 28. März 1836.

Auf Ew. Antrag v. 7. d. M. will das unterzeichnete Ministerium in Hinsicht der Habilitationsleistungen der Privatdozenten, außerordentlichen und ordentlichen Professoren der dortigen Universität, nach den von dem Rektor und Senat derselben in dem von Ihnen eingereichten Berichte vom 29. v. M. gemachten Vorschlägen, hierdurch Folgendes bestimmen: 1) wer zum Professor extraordinarius befördert wird, gleichviel ob er von auswärts kommt, oder an der dortigen Universität schon dozirte, ob er sich schon auswärts habilitirt hat, oder nicht, soll eine lateinische Dissertation schreiben und über dieselbe disputiren; 2) wer vom Extraordinarius an der dortigen Universität zum Ordinarius befördert wird, und sich dort bereits auf die sub 1. angegebene Art habilitirt hat, soll die Freiheit haben, außer der Dissertation, zu disputiren, oder eine Rede zu halten; 3) wer von auswärts kommt und noch nicht auswärts schon ordentlicher Professor gewesen ist, hat eine Dissertation zu schreiben und darüber zu disputiren; 4) wer schon Ordinarius auf einer andern Universität war, und an die dortige Universität berufen wird, hat die Freiheit, nachdem er eine Dissertation hat drukken lassen, eine Rede zu halten oder zu disputiren; 5) es können jedoch, wenn ein zum Professor ordinarius oder extraordinarius Ernannter noch nicht Doktor seiner Fakultät ist, mit Genehmigung der Fakultät, die Promotions- und Habilitations-Leistungen in Eins zusammen gezogen werden. — Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach an den Rektor und Senat der dortigen Universität das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 28. März 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 8. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, betreffend das Statut über die Aufstellung von Büsten verstorbener berühmter Professoren, und Anlegung einer Sammlung von Bildnissen sämmtlicher Professoren. Vom 20. Februar 1837.

Das unterzeichnete Ministerium findet die Festsetzungen in dem von dem Rektor und dem Senat der Königlichen Universität mittelst Berichts vom 21. v. M. eingereichten Statut (Anlage a.), über die Aufstellung von Büsten verstorbener berühmter Professoren an hiesiger Universität und Anlegung einer Sammlung von Bildnissen aller Professoren derselben, zweckmäßig, und will solche hierdurch genehmigen.

Berlin, den 20. Februar 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Nachdem von des Königs Majestät durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Dezember 1833, auf Veranlassung eines besondern Falles, die Aufstellung von Büsten verstorbener Professoren der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität in deren großem Hörsaale (auf Konsolen an der Wand) Allergnädigst genehmigten und von dem Königlichen hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf den Antrag des Senats unter dem 22. Februar d. J. verfügt ist,

„daß eine allgemeine Maaßregel über die Aufstellung der Büsten

„verstorbener berühmter Professoren hiesiger Universität im großen „Hörsale des Universitätsgebäudes ein für allemal festgestellt werde"; und nachdem in dem ꝛc. Ministerial-Reskripte vom 5. April d. J. auch der Wunsch ausgesprochen ist,

„daß bei der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität „eine Sammlung von Bildnissen aller ihrer bereits verstorbenen, „noch lebenden und künftigen Professoren, wenn auch nur in Kupfer„stichen, Lithographien und Zeichnungen, angelegt werden möge";

so ist zum Zwekke der Ausführung vorerwähnter Maaßregeln von dem Senate eine Kommission angeordnet, und auf den Grund der mit derselben abgehaltenen Berathungen, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, Nachstehendes festgesetzt:

§. 1. Um eine bleibende Erinnerung an die Professoren der Universität zu erhalten, wird A. in dem Senatszimmer der Universität eine möglichst vollständige Sammlung von Bildnissen aufgestellt, und um ein dauerndes Denkmal für vorzügliche Verdienste um die hiesige Hochschule zu gründen, wird B. in dem großen Hörsaale (der Aula) der Universität eine Auswahl von Marmorbüsten auf Konsolen an der Wand feierlich aufgestellt, so daß das Senatszimmer zu einer historischen Sammlung und der große Hörsaal zu einer öffentlichen Anerkennung bestimmt ist.

§. 2. A. Von der Sammlung der Bildnisse im Senatszimmer. Zur Sammlung in dem Senatszimmer werden Bildnisse jeder Art, als Zeichnungen, Lithographien, Kupferstiche, Büsten und Reliefs in Marmor, Bronce, Gips und anderem Material angenommen, und hierbei wird die möglichste Vollständigkeit der Bildersammlung seit der Stiftung der Universität bezweckt. Diese historische Sammlung im Senatszimmer umfaßt alle, welche im Senat zu Sitz und Stimme berechtigt sind, mithin alle ordentlichen Professoren der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität und die ihnen gleichstehenden Universitätsbeamten; und diese Sammlung wird bei der bezweckten Vollständigkeit weder auf Verstorbene beschränkt, noch von einem jedesmaligen besondern Beschlusse abhängig gemacht, vielmehr jedes dargebotene Bild von verstorbenen oder lebenden Ordinarien der hiesigen Universität zur Aufstellung im Senatszimmer angenommen.

§. 3. B. Von der öffentlichen Aufstellung von Büsten in dem großen Hörsaale (der Aula) der Universität. Zur öffentlichen Aufstellung in dem großen Hörsaale der Universität werden nur Marmorbüsten von Verstorbenen zugelassen, und da hiebei eine besondere Anerkennung bezweckt ist, so wird zu jeder derartigen feierlichen Aufstellung ein ausdrücklicher Senatsbeschluß und höhere Genehmigung erfordert. Der diesfallsige Senatsbeschluß kann nicht vor dem Ablauf von zwei Jahren nach dem Ableben des zu ehrenden Ordinarius gefaßt werden, und wenn die Universität früher zu dem Besitze einer Marmorbüste gelangt, so bleibt sie bis zum Ablaufe von zwei Jahren (seit dem Todestage) in dem Senatszimmer der Universität in der allgemeinen Sammlung, aus welcher sie sodann durch Senatsbeschluß zur öffentlichen Aufstellung in der Aula gelangt; zu welchem Zwekke alljährlich in der ersten Senatssitzung des Monats Januar das Statut vorgelegt, und von dem Rektor eine Berathung eingeleitet wird, bei welcher jedes Senatsmitglied einen Antrag stellen kann, über welchen verdeckt abgestimmt und nur in dem Falle der Genehmigung ein Beschluß registrirt wird. — Wenn die Marmorbüste

eines verstorbenen Ordinarii, deren Aufstellung im großen Hörsale von dem Senate beschlossen wird, sich nicht bereits in dem Besitze der Universität befindet, auch nicht aus dem Nachlasse von den Hinterbliebenen oder Freunden des Verstorbenen zu erlangen ist, so soll der Senatsbeschluß wegen Aufstellung der betreffenden Marmorbüste dem vorgeordneten hohen Ministerio angezeigt und die Anschaffung der Marmorbüste anheimgegeben, und falls solche aus öffentlichen Fonds nicht zu erlangen ist, deren Anschaffung durch freiwillige Beiträge, vorzüglich der Ordinarien, vermittelt werden.

§. 4. Um zur Sammlung in dem Senatszimmer die Bildnisse, und zur Aufstellung in dem großen Hörsaale der Universität die Marmorbüsten aufzufinden und herbeizuschaffen, wird die angeordnete Kommission mit den betreffenden Personen in Korrespondenz treten, und wegen zweckmäßiger und symmetrischer Aufstellung, so wie wegen angemessener malerischer Ausschmükkung der Wände unter Beirath von Künstlern das Nöthige veranlassen, und bei den Büsten in dem großen Hörsaale den Namen und das Vaterland, so wie das Geburts- und Todes-Jahr in lateinischer Inschrift bemerken lassen.

Berlin, am 24. November 1836.

Krause. Müller. Tölken. Marheineke.

b. Zulassung, Habilitirung, Stellung und Rechte der Privatdozenten.

No. 9. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die von den Privatdozenten Behufs ihrer Zulassung beizubringenden Zeugnisse über ihre früheren Lebensverhältnisse. Vom 13. Dezbr. 1819.

Ew. ꝛc. werden hiermit beauftragt, die Universität in Ansehung der Zulassung der Privatdozenten bei den verschiedenen Fakultäten dahin zu instruiren, daß sie von jedem Kandidaten, der sich zur Anstellung als Privatdozent meldet, sich die über seine bisherigen Verhältnisse und sein Leben vorhandenen Zeugnisse vorlegen lasse, und Ihnen darüber berichte; woraus sich ergeben wird, ob derselbe zuzulassen ist oder nicht, worauf, wenn kein Bedenken obwaltet, die Habilitation den gewöhnlichen Gang nehmen kann; im Fall eines Bedenkens aber wird Bericht erwartet. — Berlin, den 13. Dezember 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 10. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen Aufnahme von Privatdozenten bei der medizinischen Fakultät. Vom 17. Januar 1820.

Aus der abschriftlich beifolgenden Allerhöchsten Kabinetsorder vom 6. d. M. (Anlage a.) wird Rektor und Senat ersehen, unter welcher Bedingung Doktoren der Arzneiwissenschaft nur als Privatdozenten bei den Königlichen Landes-Universitäten zugelassen werden dürfen, daher künftig hiernach zu verfahren ist. — Berlin, den 17. Januar 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 6. Januar 1820.

Auf Ihren Bericht vom 26. Dezember v. J. bestimme Ich hiermit, daß bei den medizinischen Fakultäten der Universitäten künftig nur

solche Doktoren der Arzneiwissenschaft als Privatdozenten zu Vorlesungen zugelassen werden sollen, welche bereits die Approbation zur Praxis in Meinen Staaten erlangt haben. Sie werden hiernach das Weitere verfügen. — Berlin, den 6. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

No. 11. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß diejenigen, welche als Privatdozenten zugelassen werden wollen, auf einer inländischen Universität promovirt haben müssen. Vom 9. März 1825.

Das Ministerium hat Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß während der letzten Jahre bei den inländischen Universitäten Mehrere als Privatdozenten aufgetreten sind, welche den Licentiaten- oder Doktor-Grad auf ausländischen Universitäten erhalten haben. Da es aber aus nahe liegenden Gründen nothwendig ist, daß die inländischen Fakultäten die wissenschaftliche Qualifikation derer, welche sich bei ihnen als Privatdozenten habilitiren wollen, auf's genauste kennen lernen, so sieht das Ministerium sich veranlasst, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an nur diejenigen, welche sich auf einer inländischen Universität den Licentiaten- oder Doktor-Grad erworben haben, zur Habilitation als Privatdozenten bei den inländischen Fakultäten sollen zugelassen werden. Eine Ausnahme von dieser Regel soll nur bei den Aspiranten zulässig seyn, welche bereits auf einer inländischen oder ausländischen Universität Privatdozenten gewesen sind, und sich hierüber genügend ausweisen können. Ew. ꝛc. werden beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche an sämmtliche Fakultäten der Universität zu verfügen. — Berlin, den 9. März 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 12. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, daß ein Zeitraum von fünf Jahren seit der ersten Immatrikulation verflossen seyn müsse, bevor Jemand als Privatdozent zugelassen werden könne. Vom 16. Dezember 1828.

Das Ministerium findet die in dem Berichte des Rektors und des Senats der Königlichen Universität vom 6. d. M. enthaltenen Vorschläge, welche die Beseitigung der zeitigen Ueberfüllung der hiesigen Universität mit Professoren zur Absicht haben, vollkommen zweckmäßig, und verpflichtet, dem Antrage des R. gemäß, hiedurch die sämmtlichen Fakultäten, darauf zu halten, daß regelmäßig alle, die sich zur Habilitation melden, wenigstens zwei Jahre nach Ablauf des Triennii ihren Studien weiter obgelegen haben, also von der ersten Immatrikulation bis zur Habilitation ein volles Quinquennium verstrichen seyn muß. Um insonderheit dem übermäßigen Andrange von Privatdozenten bei der juristischen Fakultät zu wehren, wird dieselbe nach ihrem Vorschlage hiedurch angewiesen, den doctoribus alienis, ohne Rücksicht, ob sie auf Preussischen oder andern Universitäten promovirt haben, nicht blos ein Kolloquium aufzuerlegen, sondern auch eine andere zweckdienliche Prüfung mit ihnen vorzunehmen. Was den Vorschlag der medizinischen Fakultät betrifft, die Zahl der Privatdozenten auf ein nicht zu überschreitendes Maximum festzustellen, so ist das Ministerium mit dem R. einverstanden, daß derselbe sehr bedenklich sey,

und kann ihn, da nach der ganz richtigen Ansicht des M. die Privatdozenten gar keine Ansprüche auf Anstellung haben, nicht genehmigen.

Berlin, den 16. Dezember 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 13. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Beschränkung der Privatdozenten auf eine bestimmte Anzahl, und der ihnen ertheilten Erlaubniß auf eine bestimmte Zeit. Vom 31. Juli 1829.

Unter den von der philosophischen Fakultät der hiesigen Universität in Ihrem wohl motivirten, von Ihnen unterm 9. d. M. eingereichten Gutachten vorgetragenen Umständen hat das Ministerium für räthlich erachtet, der Beförderung der Privatdozenten N. N. zu ausserordentlichen Professoren noch Anstand zu geben. Dagegen kann das Ministerium sich mit dem Antrage der Fakultät, die Zahl der Privatdozenten für die Hauptfächer auf ein Maximum zu beschränken, aus den in dem Separat-Voto des Professors N. richtig angegebenen Gründen nicht einverstanden erklären. Der von der Fakultät bei diesem Antrage beabsichtigte Zweck wird sich füglich erreichen lassen, wenn die Fakultät ihre Anforderungen an diejenigen, die sich zur Habilitation bei ihr melden, auf eine angemessene Weise steigert, und keinen als Privatdozenten zulässt, der diesen Anforderungen nicht auf eine ausgezeichnete Weise vollständig genügt hat. Auch giebt das Ministerium der Fakultät zu näherer Erwägung anheim, ob und in wie weit sie es für nützlich erachtet, von jetzt an allen denen, welche sich bei ihr habilitiren wollen, die Befugniß, bei ihr Vorlesungen zu halten, immer nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu ertheilen, so daß sie verpflichtet sind, nach Verlauf dieses Zeitraums auf's Neue diese Erlaubniß bei der Fakultät nachzusuchen, und sich den von ihr noch näher zu bestimmenden Habilitationsleistungen zu unterwerfen. Auf diese Weise können diejenigen Privatdozenten, welche sich als solche einige Jahre hindurch versucht, und nichts Ausgezeichnetes geleistet haben, ohne erhebliche Schwierigkeiten und blos durch Verweigerung der Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Vorlesungen beseitigt, und auch veranlasst werden, noch frühzeitig genug einen andern Lebenslauf zu ergreifen.

Berlin, den 31. Juli 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 14. Reskript an denselben, daß die Dissertation zur Entscheidung über die wissenschaftliche Qualifikation derer, welche als Privatdozenten zugelassen werden wollen, allein nicht genüge. Vom 2. April 1830.

Das Ministerium kann es nur billigen, daß die juristische Fakultät der hiesigen Universität zu Folge ihres unterm 21. Februar c. von Ihnen eingereichten Gutachtens jederzeit von denen, welche sich als Privatdozenten bei ihr zu habilitiren beabsichtigen, zuvörderst eine ihr genügende lateinische Abhandlung verlangt hat, um sich mittelst derselben von der wissenschaftlichen Qualifikation des Aspiranten näher zu unterrichten. Aus sehr erheblichen Gründen hält aber das Ministerium es nicht für räthlich, daß, statt der von den Aspiranten zu liefernden lateinischen Abhandlung, die Dissertation, auf deren Grund sie von einer andern inländischen Fakultät zu Doktoren promovirt worden, angenommen, und die Fakultät dadurch in den Fall gesetzt

werde, eine von einer andern inländiſchen Fakultät bereits beurtheilte Arbeit einer nochmaligen Cenſur zu unterwerfen. Zur Vermeidung der Inkonvenienzen, welche hieraus leicht entſtehen können, ordnet das Miniſterium hierdurch an, daß die juriſtiſche Fakultät von jetzt an von allen, die ſich hier als Privatdozenten habilitiren wollen, nicht die Diſſertation, worauf ſie, gleichviel, ob bei der hieſigen oder einer andern inländiſchen juriſtiſchen Fakultät, promovirt ſind, als hinreichend annehmen, ſondern noch eine lateiniſche Abhandlung verlangen, und erſt wenn dieſe in wiſſenſchaftlicher Hinſicht für genügend befunden worden, die Aſpiranten zu den übrigen Habilitationsleiſtungen zulaſſen ſoll. Dieſer Beſtimmung gemäß iſt auch in Hinſicht des Dr. N. zu verfahren, falls er bei ſeinem frühern Vorſatze, ſich bei der hieſigen juriſtiſchen Fakultät als Privatdozent zu habilitiren, auch jetzt noch beharren ſollte. Das Miniſterium beauftragt Sie hierdurch, das weiter Erforderliche hiernach an die gedachte Fakultät zu verfügen.

Berlin, den 2. April 1830.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 15. Reſkript an denſelben, betreffend die Habilitation der Privatdozenten in der mediziniſchen Fakultät, und die von ihnen zu haltenden öffentlichen und Privat-Vorleſungen. Vom 16. Juni 1830.

Auf den von Ihnen unterm 1. v. Mts. eingereichten Bericht der mediziniſchen Fakultät der hieſigen Königlichen Friedrich-Wilhelms Univerſität, betreffend die bei der Habilitation der Privatdozenten anzuordnenden Maaßregeln, genehmigt das Miniſterium hiermit: Ad 1. Daß nicht blos, wie bisher, die fremden, ſondern auch die hier promovirten Doktoren Behufs ihrer Habilitation ein lateiniſches Programm ſchreiben, und öffentlich disputiren ſollen. — Ad 2. Die Genehmigung des Antrages der Fakultät, daß die Privatdozenten in den erſten zwei Jahren nur Privatkollegien leſen, und dann erſt, bei günſtigen Reſultaten, die Erlaubniß erhalten ſollen, unentgeltliche Vorleſungen anzukündigen, findet das Miniſterium bedenklich, weil von anderen Gründen abgeſehen zu fürchten iſt, daß die Privatdozenten, wenn ſie in den erſten zwei Jahren keine Kollegien gratis halten dürfen, gar keine Kollegien zu Stande bringen, und ſomit auch keine Gelegenheit erhalten werden, ihr Lehrtalent zu zeigen und zu entwikkeln. Dagegen will das Miniſterium der Fakultät zu näherer Berathung anheimgeben, ob ſie die Beſtimmung für angemeſſen hält, daß, um bei ihr zur Habilitation als Privatdozent zugelaſſen zu werden, der betreffende Kandidat nachweiſe, daß bereits zwei und eventualiter drei Jahre ſeit ſeiner Doktorpromotion verfloſſen ſeyen. — Ad 3. Genehmigt das Miniſterium, daß die Privatdozenten verpflichtet werden, kein privatim angekündigtes Kollegium unentgeltlich zu leſen. — Ad 4. Den Vorſchlag, daß zwar in den deutſchen Lektionskatalog ſämmtliche Privatdozenten, in den lateiniſchen aber nur eine gewiſſe Anzahl derſelben aufgenommen werden ſollen, findet das Miniſterium nicht angemeſſen, da die Kataloge das Verzeichniß aller in dem betreffenden Semeſter zu haltenden Vorleſungen, ſo wie aller Dozenten enthalten muß, und auch kein Grund eines hierbei zuläſſigen Unterſchiedes einzuſehen iſt, überdies auch der bei No. 2. gedachte Nachtheil zum Theil hier eintreten würde. Sollte die Fakultät jedoch erhebliche Gründe für ihren Vorſchlag haben, ſo ſieht das Miniſterium der näheren Dar-

legung entgegen, und wird ſie ſich dann auch zugleich zu äuſſern haben, nach welchen Grundſätzen die Aufnahme der Privatdozenten in den lateiniſchen Lektionskatalog beſtimmt werden dürfte. — Ad 5. Genehmigt das Miniſterium, daß ein Privatdozent, welcher zwei Jahre hindurch nicht geleſen hat, eo ipso als ausgeſchieden betrachtet werde. — Das Miniſterium beauftragt Sie hierdurch, die mediziniſche Fakultät hiernach vorläufig zu beſcheiden, und ihren weitern gutachtlichen Bericht baldigſt hierher einzureichen. — Berlin, den 16. Juni 1830.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 16. Reſkript an denſelben, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 12. November 1830.

Auf den unterm 10. v. M. von Ihnen erſtatteten Bericht, die Habilitation der Privatdozenten bei der mediziniſchen Fakultät der hieſigen Univerſität betreffend, genehmigt das Miniſterium hiermit: Ad 1. Daß bei den öffentlichen Disputationen Behufs der Habilitation die Vertheidigung des Programms und der Theſen nicht mehr, wie früher, mit Hülfe eines Reſpondenten, ſondern von dem ſich Habilitirenden ſelbſt und allein geführt, und ad 2., daß den Privatdozenten nicht geſtattet werde, Hauptkollegia und ſolche unentgeltlich zu leſen, welche von irgend einem Profeſſor privatim angekündigt worden ſind. — Ad 3. Den Vorſchlag der mediziniſchen Fakultät, die über eine gewiſſe Zahl ſich meldenden Privatdozenten gar nicht in die Lektionskataloge aufzunehmen, ſondern ihnen nur die Erlaubniß zu ertheilen, ihre Vorleſungen am ſchwarzen Brette anzuzeigen, kann das Miniſterium nicht genehmigen. — Ad 5. Will das Miniſterium hierdurch feſtſtellen, daß, um zur Habilitation zugelaſſen zu werden, der Kandidat nachweiſe, daß ſeit ſeiner Doktorpromotion bereits drei Jahre verfloſſen ſeyen. — Das Miniſterium beauftragt Sie hierdurch, den obigen Beſtimmungen gemäß, das Erforderliche an die mediziniſche Fakultät zu verfügen, und über den in Rede ſtehenden Gegenſtand auch hinſichtlich der übrigen Fakultäten Bericht zu erſtatten.
Berlin, den 12. November 1830.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 17. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Halle, wegen öffentlicher Vorleſungen der Privatdozenten über Gegenſtände, über welche Profeſſoren privatim leſen. Vom 2. April 1832.

Das Miniſterium kann es nicht genehmigen, daß zu Folge des von Ew. ꝛc. unterm 19. v. M. erſtatteten Berichts der Privatdozent N. bei der dortigen Univerſität im bevorſtehenden Semeſter, ſtatt der von ihm angekündigten, und von dem Miniſterio bereits gebilligten Privatvorleſungen, jetzt über die Inſtitutionen des römiſchen Rechts und zwar gratis leſen will. Vielmehr muß es bei den früher von ihm angekündigten Vorleſungen ſein Bewenden behalten. — Zugleich will das Miniſterium für alle Fakultäten der dortigen Univerſität hierdurch anordnen, daß kein Privatdozent neben einem ordentlichen oder auſſerordentlichen Profeſſor ein Kollegium gratis ankündigen ſoll, welches die letztern privatim zu halten gedenken. — Das Miniſterium beauftragt Ew. ꝛc., hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.
Berlin, den 2. April 1832.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 18. Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu Berlin, nähere Bestimmungen über die Verhältnisse der Privatdozenten in derselben enthaltend. Vom 16. Juni 1833.

Das Ministerium macht der medizinischen Fakultät auf den Bericht vom 8. Februar c., betreffend die Abstellung der Uebelstände, welche das bisherige Verfahren bei Zulassung der Privatdozenten für das medizinische Studium auf der hiesigen Universität nicht selten veranlasst hat, hierdurch bekannt: Ad 1. Daß dasselbe es nicht für räthlich erachten kann, ein- für allemal eine bestimmte Zahl von Privatdozenten festzusetzen; die Fakultät wird aber hierdurch ermächtigt, ihre Forderungen an diejenigen, welche sich bei ihr als Privatdozenten zu habilitiren beabsichtigen, in allen den Fällen angemessen zu steigern, wo sie bereits 11 Privatdozenten oder mehr zählt. — Was die übrigen Vorschläge betrifft, so setzt das Ministerium hierdurch Folgendes fest: Ad 2. Jeder Privatdozent scheidet aus der Zahl derselben aus, wenn er ein Jahr lang kein Kollegium gelesen hat, ausgenommen, wenn er hieran durch Krankheit, wissenschaftliche Reisen oder von Seiten der Regierung erhaltene ausserordentliche Aufträge verhindert worden ist. — Ad 3. Der Venia docendi als Privatdozent geht der als solcher sich Habilitirende verlustig, wenn er nach erhaltener Erlaubniß der Fakultät zur Habilitation sich nicht binnen einem halben Jahre habilitirt. — Ad 4. Kein Privatdozent darf einem Zuhörer die Erlaubniß ertheilen, seine Gratis- und Privat-Vorlesungen zu besuchen, welcher nicht durch Bescheinigung darthut, daß er sich bei dem Quästor zu dem Kollegium gemeldet hat. Ausgenommen hiervon sind nur die Eleven des Königlichen Friedrich-Wilhelms Instituts und der Königlichen medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär. — Ad 5. Hinsichtlich der Habilitation bleibt es bei den bisher festgesetzten, zur Habilitation als wesentlich nothwendig erachteten, und von dem Ministerio bestätigten Verfügungen. Den Vorschlag aber, den sich habilitirenden Privatdozenten, statt der vor der Fakultät zu haltenden lateinischen Vorlesung, zu einem freien Vortrage über ein Thema, welches aus der Doktrin, über welche der sich Habilitirende zu lesen gedenkt, von dem zeitigen Dekan und den anwesenden Mitgliedern der Fakultät ausgewählt, und wozu dem Vortragenden nur eine halbe Stunde Zeit gelassen werden soll, zu verpflichten, kann das Ministerium nicht genehmigen, da dieser Vorschlag mehr geeignet ist, die allgemeine Redegabe, als den von dem Inhalte abhängigen reellen Werth eines solchen Vortrags darzulegen, während es dem Dozenten obliegt, sich durch alle ihm zu Gebote stehende litterarische Hülfsmittel zu seinen Vorlesungen vorzubereiten, nicht aber unvorbereitet über einen beliebigen Gegenstand zu reden. — Ad 6. Vorlesungen über Hauptdoktrinen, welche von ordentlichen Professoren gelesen werden, dürfen Privatdozenten nur unter folgenden Bedingungen lesen: a) nur privatim und unter genauer Kontrolle, nach den bei dem Quästor eingegangenen Meldungen der wirklich bezahlenden Zuhörer. Bestimmungen über die erforderliche Zahl der Honorar zahlenden Zuhörer bleiben der Fakultät überlassen; b) nur zu demselben Preis, um welchen der ordentliche Professor dasselbe Kollegium liest, und in nicht weniger Stunden wöchentlich, als dieser. — Ad 7. Das Ablesen der Hefte anderer Lehrer ist den Privatdozenten nur bei den Examinatorien und Repetitorien, wo es sich übrigens von selbst versteht, ausserdem aber gar nicht gestattet. In Fällen, wo ein Privatdozent sich der Hefte eines andern Lehrers

mit deſſen Zuſtimmung als Grundlage zu freien Vorträgen bedienen will, ſoll ihm nicht geſtattet ſeyn, ſolches im Lektionsverzeichniſſe oder am ſchwarzen Brette anzukündigen. — Das Miniſterium beauftragt die mediziniſche Fakultät, den obigen Beſtimmungen gemäß, das weiter Erforderliche zu veranlaſſen. — Berlin, den 16. Juni 1833.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 19. Reſkript an die juriſtiſche Fakultät der Univerſität zu Berlin, betreffend das von den Privatdozenten für ihre Habilitation zu zahlende Honorar. Vom 27. April 1835.

Unter den von der juriſtiſchen Fakultät in dem Berichte vom 25. Februar d. J. angeführten Umſtänden will das unterzeichnete Miniſterium dieſelbe nach ihrem Antrage hierdurch ermächtigen, von jedem Doktor, der ſich bei der juriſtiſchen Fakultät zur Habilitation meldet, ſo wie er ſich den auferlegten Arbeiten unterzieht, alſo entweder die verlangten ſchriftlichen Specimina einreicht, oder ſich zur verſtatteten Probevorleſung oder dem Kolloquium meldet, eine Remuneration, wie ſie namentlich bei der Univerſität Halle beſteht, im Betrage von 6 Friedrichsd'ors zur gleichen Vertheilung an die Fakultätsmitglieder einzuziehen. — Berlin, den 27. April 1835.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 20. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Bonn, wegen vorgängiger Berichtserſtattung über die Habilitation der Privatdozenten. Vom 19. Auguſt 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 20. v. M. findet das Miniſterium im Einverſtändniſſe mit Ihnen es zweckmäßig, daß den Fakultäten der dortigen Univerſität zur Pflicht gemacht werde, über die Habilitation ihrer Privatdozenten in jedem einzelnen Falle einen ausführlichen Bericht zu erſtatten, in welchem näher auseinander zu ſetzen iſt, in welcher Art der Habilitationsakt zu Stande gekommen, und der Kandidat die ihm geſtellte Aufgabe gelöſ't, insbeſondere in wie weit er Lehrtalent und Darſtellungsgabe an den Tag gelegt hat. Das Miniſterium fordert Sie auf, hiernach das weiter Erforderliche an ſämmtliche Fakultäten der dortigen Univerſität zu verfügen.
Berlin, den 19. Auguſt 1837.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 21. Extrakt aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle, wegen der Normen für die Zulaſſung von Privatdozenten bei der dortigen mediziniſchen Fakultät. Vom 5. März 1838.

— Um übrigens auch bis zu dem hoffentlich nicht mehr entfernten Zeitpunkte, wo die einzelnen Fakultäten mit neuen Statuten verſehen ſeyn werden, der Verlegenheit, worin ſich die dortige mediziniſche Fakultät wegen der ihr fehlenden Beſtimmungen in Hinſicht der Zulaſſung der Privatdozenten befindet, und jeder diesfallſigen Willkür ein Ziel zu ſetzen, will das Miniſterium hierdurch anordnen, daß der betreffende und hierneben in beglaubigter Abſchrift beigefügte Abſchnitt der für die hieſige mediziniſche Fakultät erlaſſenen Statuten*), vorläufig auch der dortigen mediziniſchen Fakultät zur Norm und Richt-

*) Band I. Seite 122 die §§. 56. bis 67. incl.

schnur dienen soll. Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach die dortige medizinische Fakultät zu bescheiden.

Berlin, den 5. März 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 22. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, die Befugnisse der Privatdozenten zur Benutzung der Universitätsbibliothek betreffend. Vom 14. März 1838.

Bei Rücksendung der Anlagen Ew. ꝛc. Berichts vom 2. d. M. nimmt das Ministerium keinen Anstand, nach dem von Ihnen befürworteten Antrage des dortigen akademischen Senats hierdurch zu genehmigen, daß den Privatdozenten der dortigen Universität, welche nicht etwa durch andere amtliche Verhältnisse zu den Personen gehören, denen nach dem Reglement für die dortige Königliche Bibliothek vom 17. Oktober 1822. Abschn. V. §. 6. die selbstständige Benutzung derselben zusteht, solche mit der Einschränkung gewährt werde, daß sie selbst nicht berechtigt seyn sollen, die im §. 11. bezeichnete Bürgschaft für andere nicht berechtigte Personen und Studirende zu leisten, und daß sie bei Benutzung der Bibliothek in Kollisionsfällen den Professoren auf bestimmte Zeit nachstehen müssen.

Berlin, den 14. März 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 23. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Zulassung eines Privatdozenten katholischer Konfession bei der dortigen Universität. Vom 28. Dezember 1838.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf Ihren Bericht vom 28. v. M., die Zulassung eines der katholischen Konfession zugethanen Privatdozenten betreffend, daß nach Kap. I. §. 2. der Statuten der dortigen Universität vom 1. Juli 1694 das Bekenntniß aller und jeder Professoren derselben zur evangelischen Kirche vorausgesetzt wird. Was in dieser statutarischen Bestimmung nur in Betreff der Professoren vorausgesetzt ist, leidet nach dem Sinne dieser Bestimmung und im Zusammenhange mit ihrer Quelle, den Statuten der ehemaligen Universität in Wittenberg, auch auf die Privatdozenten sämmtlicher Fakultäten um so mehr Anwendung, als die Privatdozenten mit den Professoren der betreffenden Fakultät eine Korporation bilden, und nicht füglich anzunehmen ist, daß die Privatdozenten, als Mitglieder dieser Korporation von der Voraussetzung ausgenommen seyn sollten, welche der Gesetzgeber in Hinsicht der übrigen Korporationsmitglieder gemacht hat. Da ferner, so viel das Ministerium weiß, diese statutarische Voraussetzung in Hinsicht der Professoren, und selbst bei Zulassung von Privatdozenten bis jetzt beobachtet worden, auch bei der Universität in Königsberg, deren Statuten eine ähnliche Bestimmung enthalten, die Zulassung katholischer Kandidaten als Privatdozenten bisher nicht gestattet worden: so scheint es dem Ministerium nicht thunlich, in Hinsicht des Kandidaten N. N. von dem Statut und der bisherigen Observanz abzuweichen. Hierzu ist um so weniger Grund vorhanden, als die Statuten der Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau und Greifswald der Zulassung katholischer Kandidaten zur Habilitation als Privatdozenten nicht hinderlich sind, und somit dem N. N. noch auf vier Landesuniver-

ſtädten die Laufbahn eines Privatdozenten offen ſteht. — Das Miniſterium beauftragt Ew. ꝛc., der obigen Eröffnung gemäß, die dortige juriſtiſche Fakultät auf ihre Anfrage vom 16. v. M. zu beſcheiden.

Berlin, den 28. Dezember 1838.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

c. Beurlaubung der Dozenten bei der Univerſität.

No. 24. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen des Duplirens der Vorleſungen Behufs eines früheren Schluſſes derſelben. Vom 28. Juni 1825.

Es ſind Fälle vorgekommen, daß Univerſitätsdozenten, welche wegen zu erbittenden Urlaubs ihre Vorleſungen früher, als geſetzlich geſtattet iſt, zu beendigen wünſchen, mit dem diesfälligen Geſuche erſt kurz vor der Zeit, wenn ſie zu ſchließen gedenken, ſich an das Miniſterium gewendet, und zugleich angezeigt haben, daß ſie bereits ſeit längerer Zeit mit Rückſicht auf den zeitigern Schluß die Zahl ihrer Vorleſungen vermehrt hätten. Sie haben mithin unſtatthafter Weiſe eine Bewilligung vorausgeſetzt, die ſie erſt zu erwarten hatten. — Damit dergleichen Unregelmäßigkeiten nicht weiter vorfallen, wird hierdurch feſtgeſetzt, daß künftig alle Dozenten, welche im Laufe eines Semeſters einen Urlaub, oder die Genehmigung zum früheren Schluſſe ihrer Vorleſungen zu erhalten wünſchen, ihr Geſuch ſchon vor dem Anfange der Kollegien hier dem Miniſterio anzubringen, und deſſen Entſcheidung abzuwarten haben, ehe ſie die gewöhnliche Zahl der wöchentlichen Stunden vermehren. — Für diejenigen Fälle jedoch, wo unvorhergeſehene Umſtände einen Urlaub wünſchenswerth oder nöthig machen, ſind dieſe dem Miniſterio in gehöriger Art näher anzuzeigen und nachzuweiſen; Ew. ꝛc. aber ſoll es überlaſſen bleiben, alsdann vorläufig und bis zum Eingange der Urlaubsbewilligung die Erlaubniß zum Dupliren der Vorleſungen ertheilen zu dürfen. — Ew. ꝛc. werden hierdurch beauftragt, dieſe Beſtimmung zur Kenntniß der Univerſität zu bringen, und zugleich dahin zu wirken, daß, ehe die Urlaubsgeſuche der einzelnen Dozenten eingereicht werden, in jeder Fakultät darüber unter den derſelben angehörenden Dozenten eine nähere Mittheilung Statt finde, daß in derſelben nicht allzuviel Vorleſungen früher als zur geſetzlichen Zeit ausfallen, und dadurch die Abſicht der Allerhöchſten Ortes angeordneten Beſtimmungen über die Dauer der Ferien vereitelt werde. — Berlin, den 28. Juni 1825.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 25. Cirkularverfügung an dieſelben, Urlaubsgeſuche vor dem Eintritt der Univerſitätsferien betreffend. Vom 8. April 1826.

Die jetzt wieder häufig eingehenden Urlaubsgeſuche der Profeſſoren veranlaſſen das Miniſterium Ew. ꝛc. zu eröffnen, daß wegen Beſorgung von Familienangelegenheiten nur in beſondern Fällen, deren Dringlichkeit durch eine Beſcheinigung näher nachgewieſen werden muß, und wegen einer zu unternehmenden Badereiſe, nur auf ein ärztliches Zeugniß Urlaub vor dem Eintritte der Univerſitätsferien den Profeſſoren ertheilt werden wird. — Die Allerhöchſte Beſtimmung vom 21. Mai 1824, und die auf den Grund derſelben erlaſſene Verfügung des Miniſterii vom 28. Juni v. J. muß gegenwärtig ſchlechterdings zur Ausführung kommen, und wenn das Miniſterium darauf bisher nicht mit

Strenge gehalten hat, so ist solches lediglich deshalb geschehen, um die neuen Anordnungen nicht so plötzlich, sondern nach und nach in Wirksamkeit treten zu lassen. Das Ministerium fordert daher Ew. ꝛc. hierdurch auf, obige Eröffnung baldigst zur Kenntniß der Universität zu bringen, auch keine anderen, als den erwähnten Bestimmungen gemäße Urlaubsgesuche der Professoren anzunehmen und hierher einzureichen, so wie es denn auch ausserdem noch erwartet, daß Ew. ꝛc. sich in jedem einzelnen Falle, über die bescheinigte Ursache zu einem Urlaubsgesuche gutachtlich äussern werden. — Berlin, den 8. April 1826.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 26. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, daß die Urlaubsgesuche durch die Regierungsbevollmächtigten an das Ministerium befördert werden sollen. Vom 14. August 1827.

Das Ministerium hat bemerkt, daß seit einiger Zeit die Urlaubsgesuche der Professoren auf hiesiger Universität unmittelbar bei demselben eingereicht werden, und gedachte Gesuche lediglich deshalb nicht an die Behörde zurückgesandt, um die Verfügung auf beregte Anträge nicht aufzuhalten. — Ew. ꝛc werden aber hierdurch aufgefordert, sämmtlichen Professoren und Dozenten, so wie überhaupt allen Angehörigen der Universität wiederholentlich zu eröffnen, daß so wie alle Anträge, so auch die Urlaubsgesuche durch die Regierungsbevollmächtigten an das Ministerium gelangen müssen, und daher bei denselben zum Zweck der Einreichung beim Ministerium, zu übergeben sind. — Berlin, den 14. Aug. 1827.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 27. Reskript an denselben, wegen Ertheilung des Urlaubs vor Anfang der bestimmten Ferien. Vom 9. April 1828.

Um dem zu frühen Schließen der Vorlesungen auf der hiesigen Universität während des Sommer-Semesters vorzubeugen, scheint es dem Ministerio räthlich, daß nach dem Vorschlage in Ihrem desfallsigen Berichte vom 20. Februar d. J. der zeitige Rektor aufgefordert werde, noch vor dem Anfang der Vorlesungen des Sommer-Semesters ein Circular an sämmtliche Dozenten zu erlassen, auf welches sich jeder zu erklären hat, ob er das Ministerium um Ertheilung eines Urlaubs vor Anfang der Ferien zu ersuchen beabsichtigt, und bis zu welchem Termin er jede seiner Vorlesungen hinauszuführen gedenkt. Das Ministerium veranlasst Sie, hiernach das Erforderliche an den zeitigen Rektor zu verfügen, und demselben zugleich zu eröffnen, daß nur diejenigen Dozenten auf Ertheilung eines Urlaubs vor Anfang der Ferien zu hoffen haben, welche denselben vor dem Anfange der Sommervorlesungen nachsuchen werden. Mit der obigen Maaßregel kann ganz füglich auch die verbunden werden, daß sämmtliche Fakultäten noch vor dem Anfange der Sommervorlesungen zusammentreten, und ihre Mitglieder veranlassen, sich für die gesetzmäßige Dauer der Hauptvorlesungen verantwortlich zu machen, und sich darüber gegenseitig zu verständigen. Endlich will das Ministerium auch hierdurch festsetzen, daß jeder Dozent, der durch gültige Ursachen besonders früh zu schliessen, und deshalb Urlaub vor dem Anfange der Ferien nachzusuchen sich veranlaßt sehen sollte, dies vor dem Anfange der Vorlesungen mittelst des schwarzen Brettes öffentlich den Studirenden bekannt zu machen von jetzt an verpflichtet seyn soll. — Das Ministerium hegt zu der Pflichtliebe

ſämmtlicher Dozenten der hieſigen Univerſität das wohlbegründete Vertrauen, daß keiner von ihnen ohne dringende Gründe den Urlaub vor dem Anfange der Ferien nachſuchen, und jeder zu ſeinem Theile bemüht ſeyn werde, die mannigfaltigen Nachtheile, welche aus dem zu frühen Schließen der Vorleſungen des Sommer-Semeſters für die Studirenden erwachſen, durch gewiſſenhaftes Einhalten des für die Dauer der Vorleſungen geſetzten Termins zu beſeitigen.

Berlin, den 9. April 1828.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 28. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, wegen der Urlaubsreiſen der Profeſſoren über die Zeit der geſetzlichen Ferien, und der Aufſeher der akademiſchen Sammlungen. Vom 19. Juni 1837.

Das unterzeichnete Miniſterium kann das von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 18. Oktober v. J. angezeigte Verfahren des N. N. dorſelbſt, daß derſelbe damals eine Reiſe hierher unternommen hat, ohne Ihnen davon Anzeige zu machen, noch nachzuweiſen, in welcher Art er für die ihm untergebenen akademiſchen Sammlungen geſorgt hatte, nicht billigen, und überläſſt Ihnen ſolches dem N. N. in angemeſſener Art bemerklich zu machen. Zugleich beſtimmt das Miniſterium hierdurch, daß künftig zu den Reiſen der Profeſſoren — mit Ausnahme der Reiſen, welche ſich auf die Zeit der geſetzlichen Ferien beſchränken, — der Urlaub durch das Univerſitätskuratorium bei dem Miniſterium nachzuſuchen iſt, die Aufſeher der akademiſchen Sammlungen aber von jeder Reiſe dem Kuratorium unter Nachweiſung zureichender Vertretung Anzeige zu machen haben, wonach Ihnen die weitere Verfügung überlaſſen wird. — Berlin, den 19. Juni 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 29. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu Breslau, die Reiſeurlaubsgeſuche der Privatdozenten betreffend. Vom 25. Januar 1838.

Das unterzeichnete Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. hierdurch auf die Anfrage in dem Berichte vom 16. v. Mts. u. J., daß die für die Reiſegeſuche der Profeſſoren erlaſſenen Anordnungen auf die Privatdozenten keine Anwendung finden. — Berlin, den 25. Januar 1838.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

d. Zulaſſung jüdiſcher Glaubensgenoſſen zu akademiſchen Lehrämtern.

No. 30. Bekanntmachung des Königl. Geheimen Staatsminiſterii, wegen Aufhebung der §§. 7. 8. des Edikts vom 11. März 1812. Vom 4. Dezember 1822.

Seine Majeſtät der König haben durch Allerhöchſte Kabinetsorder vom 18. Auguſt d. J. die Beſtimmung des Edikts vom 11. März 1812, §§. 7 und 8 *), wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu akademiſchen Lehr- und Schul-Aemtern, zu welchen ſie ſich geſchickt ge-

*) §. 7. Die für Einländer zu achtenden Juden hingegen ſollen, in ſo fern dieſe Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Chriſten genießen. — §. 8. Sie können daher akademiſche Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, zu welchen ſie ſich geſchickt gemacht haben, verwalten.

macht haben, zugelassen werden sollen, wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse, aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird. — Berlin, den 4. Dezember 1822.

Königl. Geheimes Staatsministerium.

No. 31. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, nachrichtlich sämmtlichen Landesuniversitäten, daß jüdische Glaubensgenossen als Privatdozenten nicht zuzulassen. Vom 16. Februar 1826.

Das Ministerium eröffnet der ꝛc. auf ihre Anfrage vom 4. d. M., daß der Doktor N. N., so lange er sich noch zur jüdischen Religion bekennt, nicht zur Habilitation als Privatdozent zugelassen werden kann. Die ꝛc. hat daher den N. N. auf sein desfallsiges Gesuch abschläglich zu bescheiden, und eben so in allen ähnlichen Fällen zu verfahren, wo Juden die Habilitation als Privatdozenten nachsuchen sollten.

Berlin, den 16. Februar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

B. Von den Fakultäten und ihren Dekanen.

No. 32. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, wegen Vertheilung der Doktorpromotionsgebühren unter die Mitglieder der Fakultät. Vom 7. August 1835.

Das Ministerium genehmigt hierdurch den Beschluß der philosophischen Fakultät vom 19. Mai d. J., wonach die jüngeren Mitglieder derselben auf die Gebühren für die Doktorexamina in den Fällen, wenn mehr als 16 Mitglieder der Prüfung beiwohnen, und die einmal feststehenden Gebühren nicht ausreichen, um davon jedes Mitglied mit dem bisher gewöhnlichen Satze von 5 Thlr. in Golde zu honoriren, so lange verzichten sollen, bis sie in die Reihe derer einrükken, welche bisher an den gedachten Gebühren participirt haben. — Die Fakultät wird beauftragt, diese Bestimmung in den neuen Entwurf der Statuten der Fakultät aufzunehmen. — Berlin, den 7. August 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 33. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Verwendung der Habilitations- und Nostrifikations-Gebühren. Vom 26. Septbr. 1835.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 27. v. M. will das unterzeichnete Ministerium hierdurch bestimmen, daß bei der dortigen Universität die Habilitations- und Nostrifikations-Gebühren in die betreffende Fakultätskasse fließen sollen, und überläßt Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 26. September 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

C. Von den akademischen Würden, und von der Zulassung zu den Staatsprüfungen, insbesondere der Medizinalpersonen.

No. 34. Reskript an das Kuratorium der Universität zu Breslau, das vorgängige Tentamen der Doktoranden in der medizinischen Fakultät betreffend. Vom 4. Oktober 1816.

Das unterzeichnete Ministerium ersieht aus dem von dem Kuratorio der Universität unterm 31. August d. J. eingereichten Be-

nichte der medizinischen Fakultät das löbliche Bestreben der letztern, mit den Doktorpromotionen kein Spiel oder Gewerbe zu treiben, sondern es so strenge und ernsthaft damit zu nehmen, wie es die Würde der Wissenschaft und der praktische Zweck erfordert. Ungeachtet daher das tentamen praevium eigentlich dem Dekan allein obliegt, und die thätige Theilnahme daran den dazu zu verpflichtenden Mitgliedern anfangs vielleicht etwas lästig sein wird, so genehmigt das Ministerium doch, weil durch Letztere Einseitigkeit verhütet, weil ferner die gesammte Prüfung dergestalt dadurch erweitert wird, daß dabei auch auf die dem Mediziner nöthigen, allgemeinen wissenschaftlichen Vorkenntnisse gesehen werden kann, welches vorzüglich Gegenstand dieses Tentamens seyn muß, und weil die gesammte Fakultät einhellig es vorschlägt, daß dieses tentamen praevium nicht mehr von dem Dekane allein, obwohl dieser, wie die Fakultät für gut findet, vorzüglich thätig dabei seyn muß, sondern von allen denjenigen Fakultätsmitgliedern, welche von den Promotionsgebühren Genuß haben, abgehalten werde. — Dagegen findet das Ministerium es nicht rathsam, und, da die Disputation die Stelle eines öffentlichen Examens vertritt, auch unnöthig, das examen rigorosum öffentlich zu veranstalten. — In Betreff der Disputationsakte hat das Ministerium zu erinnern, daß die öffentliche Vertheidigung der Disputation in der Regel keinem Studenten, weil dieser sich mit Allem zeitig darnach einrichten kann, auf keinen Fall aber irgend Jemanden erlassen werden muß, ausser in sehr dringenden Umständen, und wenn nicht nur das tentamen praevium und das examen rigorosum vorzüglich gut bestanden worden, sondern auch die von dem Kandidaten selbstgeschriebene Dissertation besonders gut ausgefallen ist. Ferner soll sich der Doktor nicht selbst einen akademischen Lehrer zum Opponenten wählen dürfen, sondern diesen soll immer die Fakultät ohne Vorwissen des Kandidaten aus der Mitte der ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren ernennen. — Den ausserordentlichen Professoren wird die willige Uebernahme dieses Geschäfts zur Empfehlung gereichen. Die Beurtheilung, ob Ablehnungsgründe der ordentlichen Professoren Rücksicht verdienen, wird der Fakultät anheim gestellt. Verpflichtet dazu aber sind die an den Promotionsgebühren Theil habenden Professoren, und es wird erwartet, daß jedesmal kollegialische Einigung darüber stattfinden werde, da ein Opponiren der Reihe nach von dem jüngsten unzweckwidrig ist. Beim Opponiren selbst muß immer der von der Fakultät ernannte Opponent der erste seyn, damit die von dem Doktoranden gewählten ihm die Zeit nicht wegnehmen. Die Ordnung und die zweckmäßige Abhaltung des ganzen Geschäfts wird übrigens am meisten von dem Dekan abhangen, auf dessen Authorität und Umsicht das Ministerium sich verlassen muß. — Im Uebrigen werden die Vorschläge der Fakultät approbirt und sie ermächtigt, danach zu verfahren.

Berlin, den 4. Oktober 1816.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 35. Cirkularverfügung an die Universitäten, daß die Annahme der Medizinalpersonen zu den Staatsprüfungen erst nach vollendeter Promotion erfolgen solle. Vom 29. März 1819.

Da nach einem Beschlusse des Ministerii künftig, ohne Ausnahme, die Promotion ganz vollendet seyn muß, ehe Jemand zu der medizinischen Staatsprüfung zugelassen werden kann; so wird der Universität

dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, und ist solches gehörig zur Kenntniß der Studirenden zu bringen.

Berlin, den 29. März 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 36. Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu N., daß Fertigkeit in der lateinischen Sprache ein unumgängliches Erforderniß zur Erlangung der Doktorwürde sey. Vom 29. Juni 1819.

Der medizinischen Fakultät der Königl. Universität zu N. wird auf den Bericht von 7. d. M., die Promotion des Kreischirurgus N. im Neumärkischen Kreise betreffend, bemerklich gemacht, daß wenn das Ministerium in dem Reskripte vom 4. Oktober 1816 den vorzüglichen Ausfall der von dem Kandidaten selbst verfassten Dissertation, des tentaminis und des examinis-rigorosi zur Bedingung gemacht hat, unter welcher die Disputation in dringenden Fällen erlassen werden könne, dasselbe auch hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache, als der für die gesammten Promotionsverhandlungen vorgeschriebenen, vorausgesetzt hat. In dem vorliegenden Berichte der Fakultät ist nicht einmal erwähnt, ob die Dissertation des N. lateinisch geschrieben sey. Das Ministerium macht aber der Fakultät um so mehr zur Pflicht, künftig auf diese Bedingung strenger zu halten, als in ihr ein Hauptmittel liegt, diejenigen, welchen es an vollständiger wissenschaftlicher Bildung fehlt, von dem Doktorgrade entfernt zu halten, welcher nur als Auszeichnung für einen vorzüglichen Grad wissenschaftlicher Bildung ertheilt werden soll. — Berlin, den 29. Juni 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 37. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten, wegen Anwendung der lateinischen Sprache bei den Promotionsverhandlungen. Vom 13. November 1819.

Der ꝛc. Fakultät wird hierneben Abschrift einer unterm 13. v. M. an die medizinische Fakultät einer andern Landesuniversität erlassenen Verfügung (Anlage a.), betreffend den Gebrauch der lateinischen Sprache bei den Promotionsverhandlungen, mit der Aufgabe zugefertigt, sich hiernach zu achten, und den Hauptinhalt dieser Verfügung den dortigen Studirenden der Medizin bekannt zu machen.

Berlin, den 13. November 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu N., denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. Oktober 1819.

Das unterzeichnete Ministerium bezieht sich in Betreff der Promotion des Doktoranden N., welchen die medizinische Fakultät der Königl. Universität zu N., dem Berichte vom 14. v. M. zufolge, die öffentliche Vertheidigung seiner Disputation erlassen hat, auf die ihr unterm 29. Juni d. J., wegen der Promotion des Chirurgus N. gegebene Weisung, so wie im Allgemeinen, wegen des Gebrauchs der lateinischen Sprache bei allen Promotionsverhandlungen, auf die älteren Statuten der medizinischen Fakultät der Universität N., auf welchen sowohl die Vorschläge der Fakultät vom 23. August 1816, als auch die darauf erlassene Verfügung vom 4. Oktober ej. a. beruhen, und erwartet, daß die Fakultät hinfort Keinen promovire, der dieser Sprache

nicht in dem Grade mächtig ist, daß er alle Leistungen Behufs der Promotion in derselben verrichten kann, widrigenfalls das Ministerium anordnen wird, daß den Kandidaten, welche dieser Bestimmung zuwider promovirt sind, ihre Diplome abgenommen, und die Gebühren zurückgezahlt werden. Da bei den Staatsprüfungen mit großer Strenge darauf gesehen wird, daß die Doktoren sich über ihre Kenntniß der lateinischen Sprache gehörig ausweisen, so wird eine jede ungebührliche Nachsicht von Seiten der Fakultät unfehlbar zur Sprache kommen, und ein grobes Verschulden derselben hierunter müßte zur Folge haben, daß ihr Recht zu promoviren ganz suspendirt würde.

Berlin, den 13. Oktober 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 38. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Nostrifizirung der auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren der Medizin. Vom 16. Dezember 1819.

Die Medizinalabtheilung des Ministerii hat bemerkt, daß häufig der Fall eintritt, daß auf ausländischen Universitäten promovirte Doktoren wegen Unvollständigkeit der Promotion einer Nostrifizirung von einer Landesuniversität bedürfen. Sie hat daher für zweckmäßig gehalten, daß die medizinischen Fakultäten in den Königl. Landen auf eine gleichmäßige Weise dieses Geschäft vornehmen, und daß solche sämmtlich angewiesen werden möchten, bei jeder Nostrifizirung: 1) von den Kandidaten sich zuvor die Atteste darüber vorlegen zu lassen, daß derselbe vier Jahre hindurch die medizinischen Wissenschaften gehörig studirt habe; 2) mit demselben eine vollständige Prüfung in lateinischer Sprache vorzunehmen, und ihm dabei auch zugleich ein schriftlich lateinisches Extemporale aufzugeben; 3) sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Kandidat die von demselben herausgegebene Inauguraldissertation selbst verfasst habe, oder wenigstes mit dem Inhalte derselben vollkommen bekannt sey; 4) die Nostrifizirung ganz kostenfrei zu bewirken, indem dieses Geschäft in der Folge gewiß nur selten vorkommen wird, wenn die jungen Leute erst allgemein mit dieser Einrichtung, und daß ihnen die nicht rite stattgefundene Promotion zu nichts hilft, bekannt seyn werden. — Ew. ꝛc. wird dem zufolge aufgetragen, obige Bestimmungen der medizinischen Fakultät der dortigen Universität bekannt zu machen, und sie aufzufordern, sich künftig nach denselben zu richten, etwanige Bedenken oder Schwierigkeiten aber durch Ew. ꝛc. dem Ministerio anzuzeigen. — Berlin, den 16. Dezember 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 39. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, daß die Zulassung zu den medizinischen Staatsprüfungen erst nach vollendeter Promotion Statt finden soll. Vom 15. April 1820.

Das Ministerium findet sich veranlasst, die ꝛc. Fakultät von dem in der abschriftlichen Anlage enthaltenen Beschlusse (Anlage a), in Betreff der medizinischen Staatsprüfung, in Kenntniß zu setzen, und ertheilt der ꝛc. Fakultät den Auftrag, den Studirenden diesen Beschluß zur Nachachtung bekannt zu machen. — Berlin, den 15. April 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Beschluß der Medizinalabtheilung im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 1. April 1820.

Da es wegen der medizinischen Staatsprüfung für nöthig erachtet worden, festzusetzen, daß künftig Niemand zu den gedachten Prüfungen zugelassen werden soll, der sich nicht vor dem 1. Januar dazu gemeldet, und zugleich die Dissertation als Zeichen der vollendeten Promotion bei seiner Bittschrift eingereicht haben wird; so wird es nothwendig, dieses den medizinischen Fakultäten aller Universitäten zur weitern Bekanntmachung an die Studirenden anzuzeigen. — Berlin, den 1. April 1820.

No. 40. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Nostrifizirung der auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren der Medizin dürfe nur nach dem Nachweis eines quadriennii academici geschehen. Vom 23. Mai 1820.

Um zu verhindern, daß gewöhnliche Chirurgen, Pharmaceuten ꝛc., welche die Arzneiwissenschaft eigentlich nicht studirt haben, und auf eine leichte Weise den Doktorgrad auf auswärtigen Universitäten erlangen können, nicht den durch wissenschaftliches Studium mühsam gebildeten jungen Aerzten durch eine Nostrifikation gleich gestellt werden, ist der Nachweis eines Quadriennii der auswärts promovirten Doktoren der Medizin unterm 16. Dezember v. J. verordnet worden. Da jedoch Fälle eintreten können, daß Aerzte sich melden, welche früher, als jene Forderung gesetzlich eingeführt ist, studirt haben, so will das Ministerium bei Nachweisung eines dreijährigen akademischen Studiums von Seiten solcher Aerzte die Nostrifikation Statt finden lassen. Ew. ꝛc. werden hierdurch beauftragt, danach die dortige medizinische Fakultät zu instruiren. — Berlin, den 23. Mai 1820.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 41. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Ertheilung der Doktor- und Magister-Würde an Abwesende betreffend. Vom 12. November 1821.

— Diesen Mißbrauch kann ich um so weniger fernerhin dulden, als es bei der in dem Allerhöchsten Edikt, wegen Prüfung der Schulamtskandidaten vom 12. Julius 1810 enthaltenen Bestimmung, welcher zu Folge diejenigen, die nach Einreichung einer lateinischen Dissertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philosophischen Fakultät einer inländischen Universität die Doktor- oder Magister-Würde erhalten haben, der Verbindlichkeit, sich der allgemeinen Prüfung bei der Prüfungskommission zu unterziehen, entledigt seyn sollen, von großer Wichtigkeit ist, daß die inländischen philosophischen Fakultäten bei Ertheilung der Doktor- oder Magister-Würde mit der gewissenhaftesten Strenge nach den desfallsigen Statuten verfahren, damit nicht untaugliche Subjekte, welche ohne vorherige Prüfung als absentes promovirt worden, sich mittelst ihres Doktor-Diploms in das gelehrte Schulfach einschleichen. Auf's Bestimmteste fordere ich aber Ew. ꝛc. hiermit auf, nicht nur der philosophischen Fakultät, sondern auch den übrigen Fakultäten ernstlich zur Pflicht zu machen, daß sie bei Ertheilung akademischer Würden genau die betref-

fenden Bestimmungen ihrer Statuten, so wie die später erlassenen gesetzlichen Vorschriften beachten. Um übrigens der dortigen Universität in Betreff der Promotionen durch bloße Uebersendung des Diploms dieselbe Begünstigung zu Theil werden zu lassen, deren sich bereits die übrigen inländischen Universitäten erfreuen, sehe ich mich veranlasst, in dieser Beziehung auch für sämmtliche Fakultäten der dortigen Universität Folgendes anzuordnen: 1) Promotionen durch bloße Uebersendung des Diploms können, in Ansehung des Doktorgrades überhaupt und in Ansehung des Magistergrades bei der philosophischen Fakultät, nur als freiwillige Anerkenntnisse ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaften Statt finden; 2) der desfallsige Antrag muß jedesmal von zwei ordentlichen Professoren oder einem ordentlichen Professor und 2 Doktoren der betreffenden Fakultät geschehen, und es müssen in demselben die wissenschaftlichen Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, imgleichen, die etwa von ihm verfassten Werke oder sonst schriftliche Aufsätze beigelegt werden. Zur Bewilligung eines solchen Antrags ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich; 3) sollte aber eine Fakultät sich bewogen finden, Anderen, als wissenschaftlichen großen Verdiensten durch Ueberreichung des Doktor-Diploms ihre Verehrung zu bezeigen, so kann dies nie ohne vorhergegangene Genehmigung des vorgesetzten Ministerii geschehen. — Ew. ꝛc. beauftrage ich hiernach, an den Rektor und Senat, so wie an sämmtliche Fakultäten der dortigen Universität das Erforderliche zu verfügen, und auf genaue Beobachtung obiger Bestimmungen zu halten. — Berlin, den 12. November 1821.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 42. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß zu den medizinischen Staatsprüfungen nur solche Promovirten zuzulassen, welche eine lateinische Dissertation öffentlich vertheidigt haben. Vom 20 Januar 1822.

Den bestehenden Gesetzen gemäß kann die Medizinalabtheilung des Ministeriums nur denjenigen zu den medizinischen Staatsprüfungen zulassen, und für einen doctorem Medicinae rite promotum anerkennen, welcher lateinisch examinirt ist, eine lateinische Dissertation geschrieben und dieselbe öffentlich vertheidigt hat. Ew. ꝛc. werden beauftragt, diese gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntniß der dortigen medizinischen Fakultät zu bringen, damit dieselbe die Disputation über Theses keinem Doktoranden gestatte, welcher sich der ärztlichen Praxis in den Königlichen Landen widmen, und zu den medizinischen Staatsprüfungen zugelassen werden will. — Berlin, den 20. Januar 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 43. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. Januar 1822.

Nach einer Anzeige der Medizinalabtheilung meines Ministerii, hat die medizinische Fakultät der Universität zu Bonn den Doktor der Medizin N. bei seiner am 30. August pr. vollzogenen Promotion über Theses disputiren lassen. Obwohl dieses Verfahren dem unterm 15. März 1819 erlassenen vorläufigen Reglement über die Promotionen in den verschiedenen Fakultäten gemäß ist, ich auch nicht für räthlich

erachte, in dieser Hinsicht das eben gedachte Reglement abzuändern, so muß ich dennoch in Bezug auf diejenigen Studirenden der Medizin, welche von jetzt an bei der dortigen medizinischen Fakultät promovirt werden, und die Absicht haben, in den Königlichen Landen die medizinische Praxis auszuüben, bemerklich machen, daß den anderweitigen gesetzlichen Vorschriften gemäß, die Medizinalabtheilung meines Ministerii nur denjenigen zu den medizinischen Staatsprüfungen zulassen, und für einen doctorem Medicinae rite promotum anerkennen kann, welcher lateinisch examinirt ist, eine lateinische Dissertation geschrieben, und diese öffentlich vertheidigt hat. Ew. ꝛc. werden beauftragt, diese gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntniß der dortigen medizinischen Fakultät zu bringen, damit dieselbe die ihr beigelegte Befugniß, unter den in der Verfügung vom 15. März 1819 näher angegebenen Bedingungen über Theses disputiren zu lassen, nicht mehr auf solche Doktoranden ausdehne, welche sich der ärztlichen Praxis in den Königlichen Landen widmen und zu den medizinischen Staatsprüfungen zugelassen werden wollen. — Berlin, den 20. Januar 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 44. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungs-bevollmächtigten bei den Universitäten, daß bei der Meldung zu den medizinischen Staatsprüfungen, unter den nöthigen Qualifikationszeugnissen, auch ein Abdruck des Doktordiploms und die erforderlichen Exemplare der Inaugural-Dissertation eingereicht werden sollen. Vom 3. März 1822.

Es ist von mir die Bestimmung getroffen worden, daß unter keiner Bedingung Kandidaten zu den medizinischen Staatsprüfungen zugelassen werden sollen, die nicht vor dem 1. Dezember j. J. ihre sämmtlichen zur Prüfung erforderlichen Qualifikationszeugnisse, also die Doktoren auch einen Abdruck des Doktordiploms und die erforderlichen Exemplare der Inaugural-Dissertation eingereicht haben. Ew. ꝛc. veranlasse ich daher, die medizinische Fakultät der dortigen Universität anzuweisen, die Studirenden mit dieser Verordnung gehörig durch von Zeit zu Zeit wiederholt zu veranlassenden Anschlag und auf jede andere zweckmäßige Art, vorzüglich im Beginn eines jeden halben Jahres bekannt zu machen, und selbst dafür Sorge zu tragen, daß die Doktorpromotionen nicht über diesen Termin hinaus verzögert werden, weil die Fakultät sonst selbst die Verantwortlichkeit dafür zu tragen haben würde, wenn der Kandidat zurückgewiesen wird, und seine Zeit und Geld verliert. Hierbei ist indeß zu beachten, daß um deswillen den Kandidaten, welche erst zu Ostern jeden Jahres promotionsfähig seyn würden, nicht gestattet werden darf, ihre Promotion schon in der ersten Hälfte des Winterhalbenjahres zu antizipiren, weil dieser Mangel an der gesetzmäßigen Studienzeit ebenfalls ihrer Zulassung zur Staatsprüfung hinderlich seyn würde. — Berlin, den 3. März 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 45. Cirkularreskript an die Königlichen Regierungen, daß die Wundärzte bei Meldung zu dem Approbationsexamen über ihre Bemühungen zur Erlangung der praktischen Fertigkeiten sich auszuweisen haben. Vom 30. Juni 1823.

Das Ministerium hat häufig wahrgenommen, daß den Medizinal-

kollegien zur Ablegung des für Wundärzte angeordneten Approbations-examens Leute zugewiesen werden, welche sich darüber nicht ausgewiesen hatten, daß sie auch die zur Ausübung ihrer Kunst nöthigen praktischen Fertigkeiten sich zu erwerben bemüht gewesen sind. Dadurch werden aber Menschen dem Heilpersonale im Staate zugesellt, welche ihrer vorzüglichsten Bestimmung nachzukommen ausser Stande sind. Um diesem wesentlichen Gebrechen abzuhelfen, sieht sich das Ministerium veranlasst, der Königlichen Regierung die Verordnungen vom 5. Oktober 1810 und vom 8. März 1815 (Anlagen a., b., c.) hierdurch in Erinnerung zu bringen, und als Regulativ für künftige Fälle festzusetzen, daß Niemand, der sich nicht darüber auszuweisen vermag, wo und auf welchem Wege er die einem Wundarzte nöthigen praktischen Fertigkeiten sich zu verschaffen bemüht gewesen ist, zu dem Approbations-Examen zugelassen werden soll. — Die ehemals vorgeschriebenen Lehr- und Servir-Jahre müssen nach den Bestimmungen des Medizinaledikts von 1725, und eben so kann unbedenklich eine mehrjährige Dienstleistung als Wundarzt unterer Kategorie im Militär, für ein hinlängliches Mittel anerkannt werden, die einem Wundarzte nöthige praktische Fertigkeit sich zu erwerben; aber nicht unbedingt kann das Nämliche von der Theilnahme an den öffentlichen Unterrichts- und klinischen Anstalten behauptet werden. In letzterer Beziehung ist vielmehr besonders und vorzüglich darauf zu sehen, daß der Kandidat sich ausweise, Vorlesungen über die Bandagen- und Instrumenten-Lehre, über Frakturen und Luxationen, über den cursus operationum und über chirurgische Klinik gehört zu haben; daß er letztere nicht blos als Auskultant, sondern wirklich als Praktikant frequentirt habe; ferner, daß er praktische Anatomie getrieben, und an den Operationsübungen am Kadaver und Fantome Theil genommen habe. Ausdrückliche Zeugnisse hierüber zu erfordern, ist bei denjenigen Individuen durchaus nothwendig, welche weder als chirurgische Gehülfen je servirt, noch als Kompagnie-, Eskadrons- oder Lazareth-Chirurgen gedient, sondern lediglich auf einer in- oder ausländischen Lehranstalt dem Studium der Chirurgie obgelegen haben, und sich hierauf als praktische Wundärzte etabliren wollen. Fehlen einem solchen die diesfalls erforderlichen Studienzeugnisse über die praktische Chirurgie insgesammt, oder auch nur zum größten Theile, so ist er ohne Weiteres mit seinem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ab- und dahin anzuweisen, vorläufig noch auf irgend einem der vorerwähnten Wege sich praktisch auszubilden. — Die Königliche Regierung hat diese Anordnung genau zu beobachten, und in künftigen Fällen danach zu verfahren.

Berlin, den 30 Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reskript an die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Königsberg i. N., Marienwerder, Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Breslau und Liegnitz, wegen Prüfung der Medizinalpersonen durch die Regierungen, und Ausweisung ihrer Fähigkeiten zu derselben. Vom 5. Oktober 1810.

Wir lassen Euch dasjenige anbei in Abschrift zufertigen (Anlage b.), welches unterm heutigen Dato, wegen der Prüfung derjenigen Medizinalpersonen, welche den Regierungen zusteht, und der Ausweisung ihrer Fähigkeit zu derselben durch die erforderlichen Zeugnisse, an die Pommersche Regierung erlassen worden ist, und befehlen Euch hierdurch,

Euch nach dem Inhalt dieser Verfügung gleichfalls gehörig zu achten. Sind ꝛc. — Berlin, den 5. Oktober 1810.

Anlage b.

Reskript an die Königl. Pommersche Regierung zu Stargard, denselben Gegenstand betreffend. Vom 5. Oktober 1810.

Auf Eure Anfrage in Betreff der Prüfung der Chirurgen und der Nachweisung der ihnen vorgeschriebenen Servirzeit, vom 22. September c., dient Euch hiermit zur Resolution, daß durch den §. 24. der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Landesbehörden, de dato den 26. Dezember 1808, bestimmt worden ist, daß die den Regierungen zustehenden Prüfungen der Medizinalpersonen von ihren medizinisch-wissenschaftlichen Kommissionen, und nicht von den Physikern vorgenommen werden sollen, folglich ist die von Euch allegirte und mit beigefügte Verordnung von 1771 dadurch aufgehoben. Auch kommt es fernerhin, nach aufgehobener Zunftverfassuug, nicht weiter auf die Nachweisung der 7 Servirjahre an; jedoch ist desto strenger darauf zu sehen, daß dergleichen Medizinalpersonen sich über den im ganzen Umfange ihrer Kunst genossenen Unterricht, und über die praktische Uebung und Geschicklichkeit darin durch ihre Atteste gehörig ausweisen, auch einer schärfern Prüfung unterworfen werden. Sind ꝛc. — Berlin, den 5. Oktober 1810.

Anlage c.

Reskript an die Königl. Regierung zu N., wegen der von den Chirurgen, Behufs ihrer Prüfung und Approbation, einzureichenden Servir-Atteste. Vom 8. März 1815.

Um künftig allen Mißverständnissen in Absicht der von den Chirurgen ꝛc. zu ihrer Prüfung und Approbation beizubringenden Servir-Atteste vorzubeugen, wird vorläufig und bis zur Publikation eines allgemeinen Prüfungs-Reglements, so wie im Gefolge der Ministerial-Verfügung vom 5. Oktober 1810, hiermit festgesetzt, daß die Wundärzte, so wie sämmtliche Medizinalpersonen, ehe sie zu den Staatsprüfungen zugelassen werden dürfen, ein curriculum vitae, durch die beizufügenden vorschriftsmäßigen Atteste beglaubigt, einreichen müssen, damit dadurch den Behörden die Art und Weise, wie die Supplikanten ihre Zeit verwandt haben, genau bekannt werde, und die Akten eine vollständige Nachweisung über den Lebenslauf der Kandidaten enthalten, wobei es allerdings, nach aufgehobener Zunftverfassung, nicht mehr darauf ankommt, daß jeder Wundarzt 7 Jahre servirt habe, wohl aber, daß er sich über den genossenen Unterricht und die benutzten Gelegenheiten zur Erlangung praktischer Uebung und Geschicklichkeit gehörig ausweise. — Berlin, den 8. März 1815.

No. 46. Cirkularverfügung an die Königl. Medizinalkollegien, daß die Wundärzte bei Meldung zu dem Approbations-Examen über ihre Bemühungen zur Erlangung der praktischen Fertigkeiten sich auszuweisen haben. Vom 30. Juni 1823.

Dem Königl. Medizinalkollegio wird in der Anlage (No. 45.) Abschrift der an die Königl. Regierungen heute ergangenen Verfügung zur Kenntnißnahme und eigenen Nachachtung zugefertigt. Das Ministerium hat ungern wahrgenommen, daß auch bei den Prüfungen der Kandidaten die Verordnung vom 5. Oktober 1810 nicht immer und von allen Prüfungsbehörden gehörig berücksichtigt worden ist, vermöge welcher, nach aufgehobener Zunftverfassung, es zwar nicht mehr auf die

Nachweisung der 7 Servirjahre ankommt, jedoch bestimmt worden ist, strenger darauf zu sehen, daß dergleichen Subjekte sich über den im ganzen Umfange ihrer Kunst genossenen Unterricht, und über die praktische Uebung und Geschicklichkeit darin, durch ihre Atteste gehörig ausweisen, auch einer schärferen Prüfung unterworfen werden sollen. Ueberhaupt sind allgemein die Prüfungen der Wundärzte von den Königl. Medizinalkollegien bisher zu wenig auf Erforschung der technischen Fertigkeiten, welche vorzüglich Wundärzte zweiter Klasse nothwendig besitzen müssen, gerichtet gewesen, und der Nachweis über die erlangte praktische Gediegenheit der Kandidaten ist meistens ganz unberücksichtigt geblieben. Dies darf fernerhin nicht mehr Statt finden; denn ausserdem, daß dem Kandidaten Fragen aus dem gesammten Gebiete der Chirurgie und ihren Hülfswissenschaften zur Beantwortung vorgelegt werden, er auch über die Erkenntniß der unter dem Landvolk am meisten vorkommenden und schnelle Hülfe erfordernden Krankheitsfälle, so wie über die Rettung der in Lebensgefahr gerathenen Personen, geprüft und ganz vorzüglich erforscht werden muß, ob er die erforderlichen Kenntnisse in Erkennung und Behandlung der Wunden und Geschwüre, der Beinbrüche und Luxationen, der Hernien u. s. w. besitze, muß er auch praktisch nachweisen können, daß er wenigstens in Ausübung der kleinen chirurgischen Operationen, im Aderlassen, Einimpfen der Schutzblattern, Fontanell-, Blasenpflaster- und Haarseil-Setzen, im Kathedrisiren, Absceßöffnen, Wunden-Erweitern und Vereinigen, in den verschiedenen Blutstillungsmethoden, in den Fisteloperationen, Paracenthesen, in der Anwendung von Injektionen aller Art u. s. w., so wie in Anlegung der gewöhnlichsten, zur Heilung der Beinbrüche, Wunden und Geschwüre nöthigen Verbände hinreichend geübt sey; welches sowohl allenthalben, wo es nur immer zulässig ist, am Krankenbette selbst, ausserdem aber am Kadaver und Phantome, in Gegenwart der Prüfungskommissarien vorgenommen werden muß. Diese praktische Prüfung wird nun bei denjenigen Individuen, welche die Chirurgie noch nicht praktisch ausübten, um so strenger seyn, und vorzüglich jene Gegenstände am vollständigsten umfassen müssen, über deren wirkliche Erlernung der Kandidat sich durch Zeugnisse auszuweisen etwa ausser Stande ist. Hiernach wird das Königl. ꝛc. bei künftigen Prüfungen zu verfahren, und, falls es die nöthigen Mittel nicht besitzen sollte, um die chirurgischen Prüfungen in dieser Art anzustellen, baldigst anzuzeigen haben, welcher Hülfsmittel es noch bedarf, und auf welchem Wege und mit welchem Kostenaufwande sie dort herbeigeschafft werden können.

Berlin, den 30. Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 47. Deklaration der unter dem 1. Juli 1694 für die theologische Fakultät in Halle erlassenen Statuten, die Ertheilung der akademischen Würden betreffend. Vom 31. Jan. 1824.
(Abgedruckt Band I. Seite 491.)

No. 48. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß den Doktoren der Medizin über Theses allein zu disputiren nicht gestattet seyn solle. Vom 31. Januar 1825.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, im Verfolg der Verfügung vom 20. Januar 1822, hierdurch anzuordnen, daß die dortige medizi-

nische Fakultät von jetzt an keinem inländischen Studirenden der Medizin, welcher promovirt werden will, gestatten soll, über Theses zu disputiren; vielmehr soll von jetzt an jeder inländische Doktorand der Medizin, selbst wenn er erklärt, daß er nicht die Absicht habe, sich der ärztlichen Praxis in den Königl. Landen zu widmen, dennoch verpflichtet seyn, eine lateinische Dissertation zu schreiben, und dieselbe öffentlich zu vertheidigen. Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., diese gesetzliche Bestimmung der dortigen medizinischen Fakultät zur Nachachtung bekannt zu machen. — Berlin, den 31. Januar 1825.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 49. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, betreffend das Verfahren bei Zulassung zu den verfassungsmäßig von den Medizinalkollegien vorzunehmenden Prüfungen der Medizinalpersonen. Vom 26. März 1825.

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß die von dem einen Medizinalkollegio für unfähig erachteten Kandidaten sich sofort bei den Behörden einer anderen Provinz zur Prüfung melden. Dies giebt dem Ministerio Veranlassung, über das Verfahren bei der Zulassung zu den verfassungsmäßig von den Medizinalkollegien vorzunehmenden Prüfungen der Medizinalpersonen, im Allgemeinen Folgendes zu bemerken. — Da die Medizinalkollegien, nach der ihnen ertheilten Instruktion, eine wissenschaftlich- und technisch-rathgebende Behörde seyn, und keine Verwaltung haben sollen, so liegt die Beurtheilung ausser ihrem Geschäftskreise, ob die Medizinalpersonen, welche sich den verordneten Prüfungen unterwerfen wollen, den Anforderungen genügt haben, von denen die bestehenden Verordnungen ihre Zulassung zur Prüfung abhängig machen. Diese Behörden haben daher nur solche Personen zu prüfen, welche ihnen zu dem Ende von den Regierungen, oder ausnahmsweise vom Ministerio zugewiesen werden; sollten sich Kandidaten bei den Medizinalkollegien unmittelbar zu Prüfungen melden, so sind sie daher zuvörderst an die Regierung, in deren Departement dieselben sich zu etabliren wünschen, oder zur Zeit aufhalten, zu verweisen, oder die einkommenden Prüfungsgesuche sind br. m. an die betreffende Regierung abzugeben. Den Regierungen aber liegt es ob, die von den Kandidaten mit dem Curriculo vitae einzureichenden Zeugnisse genau zu prüfen, und sich daraus von ihrem Alter, ihrer schulwissenschaftlichen Bildung, sittlichen Führung, von ihrer Lehr-, Servir- und Dienst-Zeit, auch ihrem genossenen Unterrichte auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülflichen und pharmaceutischen Anstalten, gehörig zu überzeugen. In so fern die Zeugnisse mangelhaft seyn, oder sich darin Dunkelheiten befinden sollten, müssen die Kandidaten zuvörderst angewiesen werden, solche zu vervollständigen und respektive aufzuklären. Auch sind sie zu verpflichten, mit den Originalzeugnissen, welche als Belag des gleichfalls in duplo einzureichenden Curriculi vitae dienen, eine richtige Abschrift derselben einzureichen. Das Curriculum vitae muß die Versicherung des Kandidaten an Eides Statt, daß er sich zu der jetzt von ihm nachgesuchten Prüfung bisher noch bei keiner andern Königlichen Behörde gemeldet habe, oder die durch eine gleiche Versicherung bestärkte Erzählung von dem Erfolge der frühereu Meldung enthalten, und von dem Kandidaten eigenhändig ge- und unterschrieben seyn. Hat der Kandidat sich wegen derselben Prüfung schon früher bei einer anderen

Behörde gemeldet, so hat die Regierung über das erneuerte Gesuch an das Ministerium zu berichten. Nur dann erst, wenn diesen Erfordernissen überall genügt worden, ist das Medizinalkollegium von der Regierung um Veranlassung der Prüfung zu ersuchen, und wird es zu diesem Zweck genügen, wenn die Prüfungsgesuche mit ihren sämmtlichen Beilagen, zur Vermeidung unnöthiger Schreiberei, mittelst Signatur urschriftlich den Medizinalkollegien übersendet werden. Die letzteren haben demnächst nach beendigter Prüfung die sämmtlichen Prüfungsverhandlungen, welche zugleich das bestimmt ausgesprochene Urtheil des Medizinalkollegii über die Qualifikation des Kandidaten, und, falls es dessen Zurückweisung für nothwendig hält, auch die gutachtliche Bemerkung, nach welcher Frist der Kandidat zu einer abermaligen Prüfung zugelassen werden könne, enthalten müssen, mit dem ihnen zugekommenen Gesuche des Kandidaten und dessen Beilagen, urschriftlich dem Ministerio mittelst Berichts einzureichen, und das Erforderliche in Antrag zu bringen. Die Ausfertigung besonderer Qualifikationszeugnisse, welche den Kandidaten unnöthige Kosten verursachen, und, wie die Erfahrung gezeigt hat, zu Mißbräuchen und Irrungen um so leichter Veranlassung geben, als die Polizeibehörden nicht überall gehörig berücksichtigen, daß nur die Approbation die Befugniß zur Praxis gewährt, wird hiermit ausdrücklich untersagt. Das Ministerium wird alsdann die betreffende Regierung von dem Ausfalle der Prüfung, nöthigenfalls unter Beifügung der Approbation, zur weiteren Bescheidung des Examinirten, in Kenntniß setzen.. Das Duplikat des Lebenslaufs und die Abschriften der betreffenden Zeugnisse gehen, nebst den Privatverhandlungen, zu den bei dem Ministerio anzulegenden Personalakten, wodurch zugleich kontrollirt werden wird, daß der Kandidat sich nicht früher anderweit zur Prüfung melde, und im Uebertretungsfalle zur Bestrafung gezogen, auch zu einer wiederholten Prüfung nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit angehalten werde. — Berlin, den 26. März 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 50. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Bestimmungen über die Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. Vom 28. Juni 1825.

Aus Ihrem Berichte vom 6. Juni d. J. habe Ich die Gründe ersehen, welche es nothwendig machen, über die Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals, dem Bedürfniß der Zeit und der fortschreitenden Bildung angemessene Vorschriften zu ertheilen. Ich will die deshalb von Ihnen entworfenen und Mir vorgelegten Bestimmungen (Anlage a.) genehmigen, und autorisire Sie hierdurch, danach in allen geeigneten Fällen zu verfahren. Was von diesen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen nöthig sey, will Ich Ihrer Prüfung und der Vereinigung mit dem Ministerio des Innern überlassen. — Berlin, den 28. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Anlage a.

Bestimmungen über die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals.

Das ärztliche und wundärztliche Personal wird in folgende drei Klassen eingetheilt:

I. Promovirte Aerzte.

Dieſelben können ſeyn: a) Aerzte für innere und äuſſere-Kuren zugleich (promovirte Mediko-Chirurgen). Um als ſolcher die Approbation zu erhalten, muß der Prüfungskandidat 1) als Doctor medicinae et chirurgiae, nach vorgängigem Fakultäts-Examen und nach erfolgter Vertheidigung ſeiner Inaugural-Diſſertation, promovirt ſeyn, 2) den anatomiſchen, 3) den chirurgiſchen, 4) den mediziniſch-kliniſchen Kurſus, letzteren in lateiniſcher Sprache, 5) den chirurgiſch-kliniſchen Kurſus und 6) die mündliche Schlußprüfung, oder das ſogenannte Approbations-Examen in ſeiner ganzen Ausdehnung, mit Erfolg zurückgelegt haben. Dieſe Aerzte ſind zur Ausübung der inneren und der äuſſeren Praxis in ihrem ganzen Umfange berechtigt, Hinſichts der Chirurgie jedoch mit der Maaßgabe, daß in Gemäßheit des Ausfalls des chirurgiſchen und des chirurgiſch-kliniſchen Kurſus, ſo wie der mündlichen Prüfung, ſie zugleich als Operateur approbirt und hiermit für fähig erklärt werden, auch lebensgefährliche Operationen zu verrichten, oder nicht. — b) Aerzte für innere Kuren (reine Mediker). Dieſe beſchränken ſich auf die Ausübung der inneren Praxis, wobei ihnen jedoch der chirurgiſche Zweig der Heilkunde nicht unbekannt geblieben ſeyn darf, wenn ſie ihren Zweck vollſtändig erreichen ſollen. Deren Approbation hängt davon ab, daß ſie 1) nach vorhergem Fakultäts-Examen und nach vorgängiger Vertheidigung ihrer Inaugural-Diſſertation, als Doctores medicinae oder auch als Doctores medicinae et chirurgiae promovirt ſind, 2) den anatomiſchen und 3) den mediziniſch-kliniſchen Kurſus, letzteren in lateiniſcher Sprache, 4) einen chirurgiſch-kliniſchen Kurſus, jedoch blos in Beziehung auf den pathologiſchen Theil der chirurgiſchen Krankheiten, mit aller Weglaſſung der operativen Technik, und endlich 5) das Approbations-Examen mit Erfolg ablegen, welches ebenfalls auf die Theorie der Praxis chirurgiſcher Krankheiten mitzurichten iſt. Nur promovirte Aerzte, wenn ſie zuvor die nöthigen Kenntniſſe in der Geburtshülfe nachgewieſen haben, können zur Bewerbung um die Stellen der Kreisphyſiker, Medizinalräthe und Aſſeſſoren verſtattet werden.

II. Wundärzte erſter Klaſſe (nicht promovirte Mediko-Chirurgen).

Um als Wundarzt erſter Klaſſe approbirt zu werden, muß der Kandidat 1) die nöthigen Schulkenntniſſe nachweiſen, und wenigſtens ſo viel Latein verſtehen, daß er die Pharmakopoe und einen leichten Autor überſetzen, und ein Rezept ſprachrichtig niederſchreiben kann; 2) durch Zeugniſſe nachweiſen, daß er wenigſtens zwei volle Jahre mediziniſch-chirurgiſche Kollegia gehört, und überdies entweder als Chirurgus niederer Kategorie im Militair oder Civil während zweier Servirjahre, oder endlich durch öffentlichen Unterricht die erforderlichen praktiſchen Fertigkeiten erlangt habe, in welchem letzteren Falle er ein dreijähriges geordnetes Studium nachweiſen muß; 3) den anatomiſchen, 4) den chirurgiſchen, 5) den chirurgiſch-kliniſchen und 6) einen kliniſch-mediziniſchen Kurſus, welcher längſtens Vierzehn Tage dauern, in deutſcher Sprache abgehalten werden, ſich hauptſächlich über akute Fälle erſtrekken, und eine rein praktiſche Tendenz haben ſoll, endlich auch 7) das hiernach auf die innere Heilkunde mitzerichtete Approbations-Examen mit Erfolg ablegen. — Laſſen ſie ſich an einem Orte nieder, wo bereits ein approbirter promovirter Arzt etablirt iſt, ſo dürfen ſie nur die chirurgiſche Praxis treiben; laſſen ſie ſich aber *an einem* Orte nieder, wo ſich kein approbirter promovirter Arzt be-

finden. Es steht einer [illegible] Befugniß zur Ausübung [illegible] Praxis, und es verbietet [illegible] Art [illegible] Wundärzte [illegible] Die Befugniß zur [illegible] Praxis [illegible] Chirurgien [illegible] Prüfung ab. — Die [illegible] Militairarzt, welche in der vorermerkten Prüfung [illegible] dann, wenn [illegible] Militairdienste [illegible] Arzt befinden, [illegible] Praxis [illegible] Stellung [illegible] Befugniß auf [illegible] Regimentsarzt [illegible] der Entlassung [illegible] haben [illegible] Kranken [illegible] verfahren: [illegible] Bewerbung [illegible] Erlaubniß [illegible] gesetzt, zu [illegible]

III. Wundärzte zweiter Klasse.

Um als Wundarzt zweiter Klasse [illegible] Kandidat, der Verfügung des Edikts [illegible] gemäß, die vorgeschriebenen Schul- oder medizinische Vorbildung als Kompetenz- oder Eintritts-Examen bei dem Medizinal- oder der Erlangung der erforderlichen Kenntnisse durch besondere Studien mittelst gültiger Zeugnisse nachweisen; die Prüfung erfolgt durch die Medizinal-Kollegien in einer, dem Wirkungskreise und der Bildungsstufe dieser Wundärzte angemessenen Art. — Ehrungen welche im Examen für Wundärzte erster Klasse nicht genügende [illegible] Kenntnisse, jedoch die erforderlichen praktischen chirurgischen Fertigkeiten gehörig nachweisen, sind als Wundärzte zweiter Klasse zu approbiren. — Die Chirurgen zweiter Klasse sind vorzugsweise zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen, wie z. B. zum Aderlassen, Blutigelsetzen, Verbändemachen ꝛc. bestimmt; sie werden hiernach auf Anordnung des Arztes berufen, und sind in dieser Beziehung mehr Hülfs- als selbstständige Wundärzte. Die Ausübung der inneren Praxis bleibt diesen Wundärzten unbedingt untersagt, und auch die Verrichtung größerer chirurgischer Operationen, diejenigen Fälle, wo Gefahr im Verzuge und die Hülfe eines Wundarztes erster Klasse oder promovirten Mediko-Chirurgen nicht zu erhalten ist, ausgenommen, ist ihnen in der Regel nicht gestattet. Dagegen können sie sich an allen Orten, und auch in großen Städten, niederlassen.

Ausserdem sind nachstehende allgemeine Bestimmungen zu beachten: A. Bei der Ausführung der vorgedachten Klassifikation wird a) das gegenwärtige Verhältniß der bereits approbirten, promovirten und nicht promovirten Aerzte nicht berührt, sondern eines jeden Berechtigung bleibt genau dieselbe, wie sie bereits festgesetzt ist; b) den für große Städte bereits approbirten Wundärzten kann die Erlaubniß,

ſich an einem Orte, wo kein approbirter promovirter Arzt vorhanden iſt, niederzulaſſen; mit der Befugniß der Wundärzte erſter Klaſſe zur Ausübung der inneren Heilkunde, nur in ſo weit zugeſtanden werden, als ſie durch ihre bisherige Praxis, oder ihre bereits zurückgelegten Prüfungen, die desfalls zu erfordernde Qualifikation an den Tag gelegt haben; c) den für das platte Land und die kleinen Städte bereits approbirten Chirurgen ſteht es frei, ſich als Wundärzte zweiter Klaſſe nunmehr auch in großen Städten zu etabliren, ſo weit nicht etwa hin und wieder beſondere Privilegien der Stadtchirurgen dies noch verbieten. Die jenen Chirurgen bisher hin und wieder durch beſondere Verfügungen zugeſtandene Befugniß zur Verrichtung leichter innerer Kuren ſoll dagegen aufhören, ſobald ſie ihren jetzigen Wohnort verändern, oder ein zur inneren Praxis qualifizirter Arzt oder Wundarzt ſich daſelbſt oder in deren nächſter Umgegend niederläßt. — B. Zur Prüfung als Geburtshelfer, Augenarzt und Zahnarzt darf Niemand zugelaſſen werden, der nicht bereits einer der oben genannten drei Klaſſen der Medizinalperſonen durch ſein, zur Zufriedenheit überſtandenes Examen angehört, und nicht zugleich den nöthigen Nachweis über das beſondere Studium des betreffenden Zweiges der chirurgiſchen Heilkunde beibringt, oder der, in ſo fern er als Zahnarzt ſich qualifiziren will, ſich nicht zugleich der Prüfung aus der Wundarzneikunde mit unterwirft. Rückſichtlich der Vorbereitung, Prüfung und Anſtellung der Hebammen behält es dagegen bei den beſtehenden Einrichtungen und Vorſchriften ſein Bewenden. — C. Wundärzten, welche als ſolche bereits approbirt ſind, oder künftig noch werden approbirt werden, darf von den einheimiſchen mediziniſchen Fakultäten ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Doktorwürde nicht ertheilt werden. Sollte dies dennoch von einer einheimiſchen oder einer auswärtigen Fakultät geſchehen, ſo darf der betreffende Wundarzt den Doktortitel, bei Vermeidung einer angemeſſenen Ordnungsſtrafe, nicht führen. — D. Durch die vom gedachten Miniſterio genehmigte nachträgliche Erwerbung des Doktortitels tritt der Wundarzt noch nicht in die höhere Kategorie der promovirten Aerzte; vielmehr iſt in dieſen, wie in allen andern Fällen, die vollſtändige Ablegung aller, für die betreffende Klaſſe vorgeſchriebenen einzelnen Prüfungsabſchnitte nothwendig, um für dieſe Klaſſe eine neue Approbation erhalten zu können.

No. 51. Cirkularverfügung an die mediziniſchen Fakultäten der Univerſitäten, wegen der für die Doktoranden der Medizin erforderlichen allgemeinen Schulbildung, insbeſondere der Fertigkeit in der lateiniſchen Sprache. Vom 23. Juli 1825.

Seit einiger Zeit iſt zu mehreren Malen der Fall eingetreten, daß Doktoren der Medizin und Chirurgie, welche auf inländiſchen Univerſitäten promovirt worden, bei den Staatsprüfungen zurückgewieſen werden mußten, weil ſie in den gewöhnlichen Schulkenntniſſen, und namentlich im Lateiniſchen, zu unwiſſend waren. Um zu verhindern, daß künftig kein Inländer von einer inländiſchen mediziniſchen Fakultät die mediziniſche Doktorwürde erhalte, welcher nicht die für einen Doktor der Medizin unentbehrliche allgemeine Schulbildung, und namentlich die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit in der lateiniſchen Sprache beſitzt, verordnet das Miniſterium hierdurch, daß von Oſtern

künftigen Jahres ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II., d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien, entweder einer Schul-Prüfungskommission, oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission versehen sind. Die obige Bestimmung soll von Ostern k. J. ab auch auf diejenigen Inländer Anwendung finden, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, und von einer inländischen medizinischen Fakultät nostrifizirt zu werden wünschen. Das Ministerium macht der medizinischen Fakultät der Königl. Universität zur Pflicht, von Ostern k. J. ab, der obigen Anordnung gemäß gewissenhaft zu verfahren, und den inländischen Studirenden sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Berlin, den 23. Juli 1825.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 52. Desgleichen an die Königl. Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, dens. Gegenstand betreffend. Vom 23. Juli 1825.

Das Ministerium kommunizirt dem Königl. Konsistorio Abschrift einer an sämmtliche inländische medizinische Fakultäten erlassenen Verfügung, in welcher angeordnet ist, daß von Ostern k. J ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde, so wie der Nostrifikation bei einer inländischen medizinischen Fakultät, nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II. entweder einer Schul-Prüfungskommission, oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission versehen sind. Das Königl. Konsistorium wird beauftragt, die gegenwärtige Cirkularverfügung nicht nur durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch die Direktoren und Rektoren der Gymnasien zu veranlassen, daß sie von Zeit zu Zeit auch die Schüler in den beiden oberen Klassen der Gymnasien mit der obigen Anordnung bekannt machen. — Berlin, den 23. Juli 1825.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 53. Desgleichen an die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, über denselben Gegenstand. Vom 23. Juli 1825.

Das Ministerium kommunizirt der Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission Abschrift einer an sämmtliche inländische medizinische Fakultäten erlassenen Verfügung, in welcher angeordnet ist, daß von Ostern k. J. ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde, so wie der Nostrifikation bei einer inländischen medizinischen Fakultät, nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II. entweder einer Schul-Prüfungskommission, oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission versehen sind. In Folge dieser Verfügung wird wahrscheinlich häufig der Fall eintreten, daß inländische Studirende der Medizin, welche auf das Zeugniß No. III., oder der Untüchtigkeit, bei einer inländischen Universität immatrikulirt worden, von der ihnen im §. 26. des Allerhöchsten Edikts wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler*), eingeräumten Erlaubniß Gebrauch machen, und

*) An die Stelle dieses Edikts tritt jetzt das Prüfungsreglement vom 4. Juni 1834., s. Abschnitt VIII. Lit. a.

um den Wirkungen des Zeugniſſes No. III. zu entgehen, und ſich das Zeugniß No. II. zu erwerben, während ihrer Univerſitätsſtudien, oder am Schluſſe derſelben, ſich zu einer nochmaligen Prüfung hinſichtlich ihrer Schulkenntniſſe ſtellen werden. Die Königl. wiſſenſchaftliche Prüfungskommiſſion wird beauftragt, in ſolchen Fällen bei Ertheilung der Zeugniſſe beſonders darauf Rückſicht zu nehmen, ob die betreffenden Individuen in den beiden alten Sprachen, und inſonderheit im Lateiniſchen, das im §. 6. des obengedachten Allerhöchſten Edikts vorgeſteckte Ziel erreicht haben. Das Miniſterium ſetzt indeſſen voraus, daß die Königl. wiſſenſchaftliche Prüfungskommiſſion hierbei in Anſehung ſowohl der Form, als des Inhalts der Prüfung, nicht allein den Unterſchied zwiſchen dem angehenden und bereits vollendeten Studirenden, ſondern auch die individuellen Verhältniſſe berückſichtigen, mithin, wenn die philoſophiſche Qualifikation eines Doktors der Medizin ſchon aus einem vorläufigen tentamine hervorgeht, oder durch daſſelbe leicht zu ermitteln iſt, von einer weiteren oder förmlichen Prüfung abſtrahiren wird. Auch ſind die Zeugniſſe nicht in der gewöhnlichen Form, ſondern dahin auszuſtellen, daß der Tentatus der Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion die Ueberzeugung gegeben habe, daß er die zu No. I. oder No. II. vorſchriftsmäßig erforderliche allgemeine Bildung beſitze, oder, wenn dies der Fall nicht ſeyn ſollte, daß die Kommiſſion demſelben weder das Zeugniß No. I., noch das No. II. ertheilen könne.

Berlin, den 23. Juli 1825.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 54. Cirkularverfügung der Königl. Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Regierungen, betreffend die Beſtimmungen über Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Perſonals. Vom 24. Auguſt 1825.

Schon ſeit längerer Zeit ſind die verſchiedenen Nachtheile Seitens der Medizinalverwaltung drükkend gefühlt worden, welche aus der bisherigen Klaſſifikation des ärztlichen und wundärztlichen Perſonals, und der hiermit in Verbindung ſtehenden Prüfungen und Befugniſſe deſſelben hervorgegangen ſind; nur mit ſo manchen Schwierigkeiten ſind einzelne Uebelſtände zu beſeitigen geweſen. Hierdurch hat das mitunterzeichnete Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten ſich veranlaſſt geſehen, Sr. Majeſtät dem Könige über das hierunter obwaltende Sachverhältniß ausführlichen Vortrag zu halten, und die anliegenden Beſtimmungen über eine veränderte, dem heutigen Standpunkte der Wiſſenſchaft mehr entſprechende Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Perſonals zur Allerhöchſten Einſicht vorzulegen. Durch Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28. Juni c. (No. 50.) haben Se. Majeſtät nunmehr dieſe Beſtimmungen zu genehmigen geruhet, wovon die unterzeichneten Miniſterien, in Ausführung des Allerhöchſten Befehls, die Königl. Regierung hierdurch mit der Anweiſung in Kenntniß ſetzen, dieſe Beſtimmungen durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und auf deren pünktliche Befolgung, ſo weit es die Königliche Regierung angeht, zu achten.

Berlin, den 24. Auguſt 1825.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — Miniſterium des Innern.

No. 55. Desgleichen an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. Sept. 1825.

Schon seit längerer Zeit sind von der Medizinalverwaltung die verschiedenen Nachtheile drükkend gefühlt worden, welche aus der bisherigen Klassifikation des ärztlichen und wundärztlichen Personals und der hiermit in Verbindung stehenden Prüfung und Befugnisse desselben hervorgegangen sind. Hierdurch haben das unterzeichnete Ministerium und das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei sich veranlasst gesehen, Sr. Majestät dem Könige über das hierunter obwaltende Sachverhältniß ausführlichen Vortrag zu halten, und die Bestimmungen über eine veränderte, dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft mehr entsprechende Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals zur Allerhöchsten Einsicht vorzulegen. Durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni c. haben des Königs Majestät nunmehr diese Bestimmungen zu genehmigen geruhet, wovon das Ministerium, in Ausführung des Allerhöchsten Befehls, die medizinische Fakultät hierdurch mit der Anweisung in Kenntniß setzt, auf pünktliche Befolgung der in den anliegenden Bestimmungen unter C. und D. enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu achten. Da übrigens durch die mehrgedachten Bestimmungen den promovirten Aerzten ausschließliche, bedeutende Befugnisse eingeräumt sind, so erwartet das Ministerium zuversichtlich von der Fakultät, daß sie nunmehr bei der Zulassung zu den Doktorprüfungen und Promotionen mit erhöhter Strenge verfahren, und den in dieser Hinsicht bestehenden statutarischen Vorschriften und gesetzlichen Anordnungen auf das gewissenhafteste nachkommen werde.

Berlin, den 27. September 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 56. Allerhöchste Kabinetsorder, daß zu den medizinischen Doktorpromotionen und Staatsprüfungen ein quadriennium academicum statt des bisherigen triennii erforderlich sey. Vom 26. Nvbr. 1825.

Nach Ihrem Antrage vom 7. November d. J. genehmige Ich hierdurch, daß sämmtlichen inländischen Studirenden der Heilwissenschaft, welche in die Klasse der promovirten Aerzte aufgenommen zu werden beabsichtigen, statt des bisherigen dreijährigen Universitätsstudiums, von jetzt an ein vierjähriges zur Pflicht gemacht, und Niemand zu dem Fakultäts-Examen, Behufs der Würde eines Doktors der Medizin und Chirurgie, noch zu den medizinischen Staatsprüfungen, Behufs der zu erlangenden Approbation, zugelassen werden darf, der nicht zuvor nachgewiesen hat, daß er ausser den übrigen, hinsichtlich der Zulassung zu den medizinischen Promotionsprüfungen von Seiten der Fakultäten, und zu den medizinischen Staatsprüfungen bereits vorgeschriebenen Leistungen, vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit verbundenen Hülfswissenschaften auf einer Universität studirt, und das vierte Jahr besonders zur Besuchung der praktischen Institute benutzt habe.

Berlin, den 26. November 1825. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

No. 57. Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen. Vom 1. Dezember 1825.

Einleitung.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Staatsprüfungen nach dem Reglement vom 1. Februar 1798 dem gegenwärtigen Stand-

dig wissenschaftlich gebildete Männer sind. Sie haben daher, a) wenn sie die Heilkunde in ihrem ganzen Umfange ausüben, und die Approbation als Aerzte für innere und äussere Kuren (promovirte Mediko-Chirurgen) erlangen wollen, die anatomische, die chirurgisch-technische, die klinisch-medizinische Prüfung, und zwar letztere in lateinischer Sprache und, nach der weiter unten folgenden nähern Bestimmung, in einer durchaus wissenschaftlichen Form, ferner die klinisch-chirurgische, und endlich die mündliche Schlußprüfung, wobei nicht blos der praktische, sondern auch der geschichtliche und theoretische Theil der Kunst und Wissenschaft in seinem ganzen Umfange zu berücksichtigen ist, abzulegen; b) wenn sie blos als ausübende Aerzte ins praktische Leben treten wollen, die anatomische, die klinisch-medizinische Prüfung nach der vorgedachten wissenschaftlichen Form, eine klinisch-chirurgische Prüfung, jedoch blos in Bezug auf die Diagnostik und ärztliche Behandlung chirurgischer Krankheitsfälle, mit Hinweglassung aller chirurgischen Technik, und die mündliche Schlußprüfung, in der sie zugleich über die Theorie der chirurgischen Praxis zu prüfen sind, zu bestehen; 2) die Kandidaten der Medizin und Chirurgie, welche die Approbation als Chirurgen erster Klasse zu erlangen suchen, müssen die anatomische, die chirurgisch-technische, die klinisch-chirurgische, eine klinisch-medizinische Prüfung in deutscher Sprache und in einer, mehr praktischen, als wissenschaftlichen Form, und endlich die mündliche Schlußprüfung bestehen, in welcher sie aus beiden Theilen der Heilkunde zu prüfen sind, wobei jedoch mehr auf ihr praktisches, als theoretisches Wissen zu sehen ist; 3) die Pharmaceuten, welche die Approbation als Apotheker erster Klasse zu erhalten wünschen, müssen die pharmaceutische und die mündliche Schlußprüfung zurücklegen.

§. 11. Diese Prüfungen sind nach den in folgenden §§. näher enthaltenen Bestimmungen zu vollziehen.

A. Die anatomische Prüfung.

Wie sie abzuhalten sey.

§. 12. Durch diese Prüfung soll erforscht werden, ob der Kandidat die nöthigen Kenntnisse in der Anatomie besitze, und das anatomische Messer in so weit zu führen verstehe, als zur Ausübung seines ärztlichen Berufes nöthig ist. Jeder Kandidat hat daher 4 Aufgaben zu lösen, nämlich: 1) an einem Leichname eine Höhle des Körpers mit ihren Eingeweiden in Absicht deren Form, Lage und gegenseitigen Verbindung öffentlich, 2) ein unter Aufsicht selbst verfertigtes anatomisches Präparat, 3) und 4) zwei andere ihm vorzulegende Präparate aus der Splanchnologie, Neurologie, Angiologie oder Osteologie unvorbereitet oder ex tempore zu demonstriren. — Alle 4 Aufgaben werden unmittelbar vor der Demonstration durch das Loos bestimmt. Die Reihefolge, in welcher der Kandidat diese 4 Aufgaben hinter einander abzulegen hat, bestimmen die Prüfungskommissarien. Sie haben hierbei theils auf den Wunsch des Kandidaten, in so fern dies ohne Zeitverlust und Störung in der eingeleiteten Prüfungsordnung geschehen kann, theils und hauptsächlich auf die Umstände und die besondern Erfordernisse zu dieser Prüfung, in Bezug auf vorräthige Leichname, Präparate u. dgl. Rücksicht zu nehmen.

Prüfungskommissarien.

§. 13. Zu Prüfungskommissarien, in deren Gegenwart und

unter deren spezieller Leitung die anatomische Prüfung abgelegt wird, werden zwei Mitglieder der Ober-Examinations-Kommission bestimmt, die dem Ministerio als gute Anatomen bekannt sind, und welche die Anatomie selbst praktisch ausüben können.

§. 14. Ueber jede Demonstration wird ein kurzes Protokoll aufgenommen, oder ein von den Prüfungskommissarien zu unterzeichnendes und lediglich zu den Akten gehendes Zeugniß ausgestellt, mit Beifügung der Censur, wie der Kandidat die Aufgabe gelöset hat. Die Schlußcensur, ob und wie er in der anatomischen Prüfung bestanden ist, geht erst aus den einzelnen Prüfungsprotokollen oder Zeugnissen hervor, und wird hiernach besonders ausgefertigt. Kein Kandidat darf demnach wegen einer nicht bestandenen einzelnen Aufgabe sogleich abgewiesen werden. In jedem Falle muß er zur Lösung aller 4 Aufgaben admittirt werden, weil erst nach mehrseitiger Prüfung und Erforschung der Kenntnisse des Kandidaten in den verschiedenen Zweigen des anatomischen Wissens ein sicheres Resultat sich ziehen läßt, ob derselbe die zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes erforderlichen anatomischen Kenntnisse wirklich besitzt, oder nicht. Sind die Prüfungskommissarien nicht einig, ob der Kandidat für bestanden zu erklären ist, oder nicht, weil er entweder nur 2 Aufgaben gehörig gelöset, in den andern beiden aber gar nicht, oder nur zum Theil bestanden ist, oder weil er auch nur in einer Aufgabe nicht die zu seinem künftigen Berufe unerläßlichen anatomischen Kenntnisse oder Fertigkeiten nachgewiesen hat, so ist demselben ohne Weiteres die Wiederholung einer solchen Aufgabe und eventualiter eine 5te, ja nach Erforderniß eine 6te Aufgabe zur Lösung zu geben, um ein sicheres Urtheil fällen zu können.

Unterschiede der anatomischen Prüfung nach Verschiedenheit der Prüfungskandidaten.

§. 15. Die anatomische Prüfung ist für alle Prüfungskandidaten gleich, nur mit dem Unterschiede, daß bei den promovirten Aerzten mehr auf wissenschaftliche und pathologisch-anatomische, bei den übrigen Examinanden aber mehr auf praktische Kenntnisse und bei allen, welche einst das operative Messer führen wollen, überdies noch ganz vorzüglich auf ihre anatomischen Fertigkeiten im Präpariren zu sehen ist, so daß hiernach nicht allein die Schlußcensur über die bestandene Prüfung, sondern auch selbst die Zulassung oder Abweisung des Kandidaten zu bestimmen ist.

Folgen des Nichtbestehens der anatomischen Prüfung.

§. 16. Nur derjenige, der in der anatomischen Prüfung mit Beifall bestanden ist, kann zu den weiteren Prüfungsabschnitten admittirt werden. Jeder, der sie nicht bestanden, wird dem Direktor unter Einsendung der Prüfungsverhandlungen zur weitern Veranlassung angezeigt. Dieser kann, wenn besondere Billigkeitsrücksichten obwalten, dem Kandidaten die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Abschnitte derselben in seinem Beiseyn erlauben, oder er trägt auf dessen Zurückweisung ohne Weiteres bei dem Ministerio an.

B. Die chirurgisch-technische (akiurgische) Prüfung.

Worin sie bestehe.

§. 17. Die Prüfung hat den Zweck, die Kenntnisse des Kandidaten in Bezug auf seine operativen und manuellen Fertigkeiten zu erforschen. Dabei soll der geschichtliche und wissenschaftliche Theil der Akiurgie nicht unbeachtet gelassen werden. Der Kandidat muß daher 1) ein ihm gegebenes akiurgisches Thema wissenschaftlich bearbeiten,

die Ausarbeitung selbst zu den Prüfungsakten abliefern, dieselbe in bündiger Kürze öffentlich vortragen, und die Operation am Kadaver nach allen Regeln der Kunst ausführen; 2) über eine akiurgische Aufgabe ex tempore disseriren, die wichtigsten Operationsmethoden angeben, den Vorzug der einen vor der andern bestimmen, seine Kenntnisse in der Instrumentenlehre nachweisen, und die Operation selbst am Leichnam verrichten; 3) eine Aufgabe aus der Lehre über Frakturen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen, und den Verband nach den Regeln der Kunst anlegen.

Von wem und wie sie abzuhalten sey.

§. 18. Diese Prüfung wird in Gegenwart und unter der speziellen Leitung zweier Prüfungskommissarien, welche dem Ministerio als gute operative Wundärzte bekannt sind, und die Chirurgie selbst praktisch ausüben, vorgenommen. Das Thema zur ersten oder vorbereiteten Aufgabe giebt der erste oder älteste dieser Prüfungskommissarien dem Kandidaten auf; er hat hierbei blos zu beachten, daß er so viel als möglich das Spezielle zu vermeiden, und sich an das Allgemeine zu halten habe. Nie darf ein Thema zu dieser Aufgabe gegeben werden, dessen Lösung sich praktisch nicht an dem hierzu gewählten Kadaver, (was im Voraus selten oder nie zu bestimmen ist —) nachweisen lässt, wie z. B. „die Exstirpatio tumorum cysticorum, die Sectio caesarea und dergleichen." Im Gegentheile sind Themata, wie z. B. über Amputationen, über Exartikulationen, über Aneurysmen, über örtliche oder allgemeine Blutentziehungen, über Paracentesen, über künstliche Geschwüre u. s. w. zu diesem Behufe am passendsten, weil einerseits der Prüfungskandidat bei solchen Aufgaben ein hinreichend freies Feld erhält, bei seiner schriftlichen Ausarbeitung von vielseitigen Gesichtspunkten auszugehen und zu zeigen, daß er die ihm zu Gebote stehenden Quellen zu benutzen verstehe, andererseits aber dem Prüfungskandidaten noch immer verborgen bleibt, welche Operation er zu verrichten habe, d. h. welche Gliedmaaßen exstirpirt oder amputirt, an welchem Theile, oder nach welcher Methode die Operation des Aneurysma vollzogen, welche Paracentese gemacht werden soll, welche Methoden, um künstliche Geschwüre zu erzeugen, oder Blut zu entziehen ꝛc., er praktisch nachzuweisen habe; weshalb auch die technischen Leistungen am Kadaver, die unter keinerlei Umständen dem Kandidaten nachgelassen werden dürfen, erst im Augenblikke nach gehaltenem Vortrage über das gegebene Thema von den anwesenden Kommissarien näher zu bestimmen sind. — Die beiden übrigen Aufgaben müssen dagegen mehr auf das Spezielle sich beschränken, und unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos ausgewählt werden.

§. 19. Hinsichts der Reihefolge, nach welcher die einzelnen Aufgaben zu lösen sind, der Aufnahme des Prüfungsprotokolles, der Votirung über jeden einzelnen Prüfungsabschnitt, und der endlichen Schlußbestimmung, ob der Kandidat als bestanden anzusehen sey, oder nicht, finden ganz dieselben Vorschriften Statt, welche in dieser Beziehung bereits bei Vollführung der anatomischen Prüfung (§§. 12. und 14.) gegeben worden sind. Nur müssen die Prüfungskommissarien bei Abfassung der Schlußcensur ganz vorzüglich die nachgewiesene operative und manuelle Fertigkeit des Kandidaten im Auge behalten, hiernach den Grad seiner Tüchtigkeit zum künftigen operativen Heil-

künftler hauptsächlich bestimmen, und angeben, in wie fern er in dieser Beziehung das Prädikat „Operateur" wirklich verdiene, oder nicht. Uebrigens ist diese Prüfung für alle Kandidaten, die sie abzulegen haben, gleich, nur daß auch hier, wie bei der anatomischen Prüfung von dem promovirten Arzte, eine höhere theoretische Bildung und daher eine mehr wissenschaftliche Bearbeitung der gegebenen Themata gefordert werden kann und muß.

Folgen des Nichtbestehens der chirurgisch-technischen Prüfung.

§. 20. Nur derjenige, der in der chirurgisch technischen Prüfung wirklich bestanden ist, kann die Admission zu den klinischen Prüfungen, Behufs der zu erlangenden Approbation als Wundarzt, oder bei ausgezeichneter manueller und operativer Fertigkeit als Operateur erhalten; doch schließt das Nichtbestehen dieser Prüfung den promovirten Arzt von der Zulassung zu den klinischen Prüfungen, wie sie bloße Aerzte zu bestehen haben, nicht aus. (Vergleiche §§. 35. und 40.) Uebrigens bleibt es auch hier dem Direktor überlassen, dem abgewiesenen Kandidaten, bei sonst dafür sprechenden Gründen, die Wiederholung der Prüfung in seinem Beisein zu gestatten, und überhaupt, wie es für diesen Fall bei der anatomischen Prüfung (§. 16.) vorgeschrieben ist, zu verfahren.

C. Die klinisch-medizinische Prüfung.

§. 21. Diese unterscheidet sich in jene für promovirte Aerzte und für nicht promovirte Aerzte oder Chirurgen erster Klasse.

Für promovirte Aerzte.

§. 22. Die promovirten Aerzte und Mediko-Chirurgen haben zwei (vorzugsweise akute) Kranke zur Behandlung im Krankenhause der Charité unter Leitung und Aufsicht zweier ausdrücklich hierzu ernannten Prüfungskommissarien zu übernehmen. Die Auswahl der Kranken hängt von diesen Kommissarien ab, und der Prüfungskandidat selbst sieht die Kranken einen nach dem andern erst dann, wenn sie ihm zur Behandlung übergeben werden. In Gegenwart der Kommissarien examinirt er die Kranken, setzt die Aetiologie und Diagnose der vorhandenen Krankheit fest, stellt die Prognose, und entwirft den einzuschlagenden Heilplan. Während dieses Geschäftes sucht der betreffende Prüfungskommissarius durch mehrfache, auf den vorliegenden Fall passende Fragen den Umfang seiner Kenntnisse in der Pathologie, Therapie und Heilmittellehre noch näher zu erforschen. Hierauf setzt der Kandidat alles dieses in einem besonderen Zimmer des Krankenhauses ohne fremde Beihülfe schriftlich auf, und übergiebt die Ausarbeitung nach deren Beendigung dem mit der Aufsicht besonders beauftragten und deshalb in Pflicht genommenen Chirurgus oder Spital-Arzte. Hat sich der Kandidat in der Diagnose der Krankheit geirrt, oder unzweckmäßige Mittel dagegen in Vorschlag gebracht, so ist er eines Besseren zu belehren und schuldig, dies getreu und seinen Irrthum frei bekennend niederzuschreiben. Hat er es zu thun unterlassen, so muß der Prüfungskommissarius dies selbst zur Seite, oder unter dem Elaborate des Kandidaten bemerken. — Die ausgearbeitete Krankheitsgeschichte muß der Kandidat bei dem nächsten Krankenbesuche in Gegenwart des Kommissarius und der übrigen Prüfungskandidaten öffentlich vorlesen, oder falls die Zeit es nicht gestattet, nach der Bestimmung des Kommissarius, wenigstens in bündiger Kürze vortragen. Ueber etwanige entdeckte Mängel oder Unrichtigkeiten ist er eines Bessern zu belehren, und ihm aufzugeben,

dieſelben in einem anzufertigenden Nachtrage zu verbeſſern. Nichts, was er niedergeſchrieben hat, und bereits vorgetragen oder revidirt worden iſt, darf er korrigiren, ohne ſich des Verdachts einer abſichtlichen Verfälſchung eines zu den Prüfungsakten gehörigen Dokuments auszuſetzen. So fährt der Kandidat fort, ſeinen Kranken täglich zwei Mal zu beſuchen und zu behandeln, und jedesmal die gefundenen Erſcheinungen, ſo wie ſein Urtheil darüber und die Veränderungen der Mittel in ſein kliniſches Journal einzutragen, wobei ihn jedesmal der Prüfungskommiſſarius oder in deſſen Abweſenheit der Arzt des Krankenhauſes, ſelbſt dann, wenn ihm auch die ſpezielle Leitung der kliniſchen Prüfungen nicht mit übertragen iſt, zu kontrolliren hat, um jeden Nachtheil für den Kranken, ſo wie jeden Unterſchleif zu verhüten. Die Eintragung des jedesmaligen Befundes und ſeine Anordnungen dagegen muß der Kandidat ſtets vor der Rückſprache mit dem Arzte des Krankenhauſes oder dem Prüfungskommiſſario bewerkſtelligen, und ehe er noch eine andere Meinung gehört, ſein Journal ſchon abgeſchloſſen haben. Die eigentlichen Prüfungskommiſſarien müſſen übrigens wenigſtens drei Mal in der Woche jeden Kandidaten am Krankenbette ſelbſt prüfen, deſſen Krankheits-Journal revidiren, und, daß dies wirklich geſchehen iſt, mit ihrer Unterſchrift im Journal nachweiſen.

Sie ſoll ſich nicht auf die kliniſchen Kranken allein erſtrekken.

§. 23. Dieſe Prüfung ſoll ſich indeſſen nicht allein auf die kliniſchen Kranken beſchränken, ſondern auch auf mehrere andere Kranke des Krankenhauſes erſtrekken. So oft ſich daher die Gelegenheit dazu darbietet, iſt der Kandidat aufzufordern, die Diagnoſe eines ihm vorgezeigten Krankheitsfalles zu beſtimmen, die Prognoſe zu ſtellen und die Therapie anzugeben. Daß dies geſchehen iſt, und wie der Kandidat die ihm gegebene Aufgabe gelöſet hat, muß jedes Mal im Kranken-Journale bemerkt werden. Dieſen beſondern Prüfungen am Krankenbette ſind zwar alle kliniſche Examinanden, am häufigſten und wiederholteſten aber jene Kandidaten zu unterwerfen, deren praktiſches Wiſſen noch zweifelhaft erſcheint.

Erforſchung der Kenntniſſe in der Doſenlehre der Medikamente und der Kunſt, Rezepte zu verſchreiben.

§. 24. Ein ganz vorzügliches Augenmerk müſſen die Prüfungskommiſſarien auf die erlangten Kenntniſſe des Kandidaten in der Doſenlehre der Medikamente und im Formuliren richten, und daher während der ganzen Prüfungszeit jede Gelegenheit benutzen, deſſen Kenntniſſe hierüber zu erforſchen. Zu demſelben Behufe haben ſich auch beide Prüfungskommiſſarien an einem beſtimmten Tage der Woche zu vereinigen, und jedem Kandidaten auf einem beſondern Bogen, der am Schluſſe der Prüfung dem Krankheits-Journale beizufügen iſt, a) einige beſondere Themata zur Verſchreibung verſchiedener Formen von Arzneimitteln (Mixturen, Dekokten, Pillen, Linctus ꝛc.) aufzugeben, welche er ſogleich und in Gegenwart beider Kommiſſarien ſchriftlich zu beantworten hat, und b) mehrere Arzneimittel aufzuzeichnen, zu welchen der Kandidat die Doſenbeſtimmung beiſchreiben muß.

Gebrauch der lateiniſchen Sprache.

§. 25. Alle Verhandlungen am Krankenbette zwiſchen den Prüfungskommiſſarien und dem Kandidaten geſchehen durch die ganze Dauer der Prüfungszeit, von Anfang bis zu Ende, in lateiniſcher Sprache;

auch muß die Krankheitsgeſchichte und das ganze Journal in dieſer Sprache abgefaſſt werden.

Die kliniſch-mediziniſche Prüfung für Chirurgen erſter Klaſſe.

§. 26. Die kliniſch-mediziniſche Prüfung für Chirurgen erſter Klaſſe oder nicht promovirte Aerzte wird im Allgemeinen unter Beachtung derſelben Vorſchriften (§. 22, 23. und 24.) vorgenommen. Sie unterſcheidet ſich jedoch von der Prüfung für promovirte Aerzte dadurch, daß erſtere in deutſcher Sprache abgehalten werden und mehr praktiſcher Tendenz ſeyn ſoll. Hier iſt es hinreichend, zu erforſchen, ob die Kandidaten wiſſen, wie ſie im vorliegenden Krankheitsfalle handeln müſſen; beim gelehrten Arzte hingegen muß auch erforſcht werden, ob er die Gründe kenne und zu deduziren im Stande ſey, aus welchen er ſo und nicht anders handeln darf. Der Chirurg erſter Klaſſe leiſtet alſo Genüge, wenn er die zur Behandlung der Krankheiten erforderlichen praktiſchen Kenntniſſe nachweiſet, während der Doctor promotus beweiſen muß, daß er auſſer dieſen Kenntniſſen auch die zur Förderung der Wiſſenſchaft nöthige ſcientifiſche Ausbildung beſitzt.

Dauer der Prüfung.

§. 27. Die Zeit der kliniſchen Prüfung ſoll bei jedem Kandidaten 14 Tage dauern, ſie kann jedoch auch in beſondern Fällen bis auf 3 Wochen verlängert werden.

Vorſchriften über die Ertheilung der Cenſur.

§. 28. Am Schluſſe der kliniſchen Prüfung vereinigen ſich beide Kommiſſarien über die dem Prüfungskandidaten zu ertheilende Cenſur, welche ſie dergeſtalt zu den Akten geben, daß ſie unter der Krankheitsgeſchichte gemeinſchaftlich bemerken, wie der Kandidat in theoretiſcher und wie er in praktiſcher Hinſicht beſtanden iſt, und welche Schlußcenſur derſelbe demnach unter Berückſichtigung ſeiner dereinſt zu erlangenden praktiſchen Wirkungsſphäre verdient. Fällt dieſe Cenſur zum Nachtheile des Kandidaten aus, und wird für deſſen Abweiſung geſtimmt, ſo müſſen die Gründe dieſes Urtheils kurz aus einander geſetzt, und zugleich muß beſtimmt angegeben werden, in welchen Zweigen des ärztlichen Wiſſens oder deren praktiſchen Anwendung er zu ſchwach oder ganz unerfahren befunden worden iſt.

Erfolge der nicht beſtandenen Prüfung.

§. 29. Jedem promovirten Arzte, der in der mediziniſch-kliniſchen Prüfung nicht beſtanden iſt, wird die Zulaſſung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt, dem nicht promovirten Mediko-Chirurgen aber blos in Beziehung auf die beabſichtigte Erlangung der Approbation als Chirurg erſter Klaſſe verſagt. Dem Direktor der Ober-Examinations-Kommiſſion wird jedoch nachgelaſſen, dem abgewieſenen Kandidaten auf deſſen Geſuch, wenn nach den Votis der Prüfungskommiſſarien deſſen Gewährung für begründet, oder ſonſt für billig zu erachten iſt, die Behandlung eines dritten kliniſchen Kranken zur Erlangung einer beſſern Cenſur zu übertragen. Der Direktor muß dieſer Prüfung am Krankenbette dann ſelbſt mit beiwohnen, und ſein Endurtheil ebenfalls mit abgeben. — Den nicht beſtandenen Kandidaten hat der Direktor dem Miniſterio, unter Einſendung aller Prüfungsverhandlungen, zur weitern Beſcheidung anzuzeigen.

Wie viel Individuen zugleich geprüft werden dürfen.

§. 30. Damit die Prüfungskommiſſarien im Stande ſind, die Kandidaten und ihre Arbeiten gehörig und nach obiger Vorſchrift

(§§. 22. und 23.) zu kontrolliren, so dürfen nie mehr, als höchstens zwölf zu gleicher Zeit in der klinischen Prüfung begriffen seyn, wonach also die Zulassung der sich neu meldenden Kandidaten zu bestimmen ist.

D. Die klinisch-chirurgische Prüfung.

§. 31. Dieser haben sich zu unterwerfen: a) promovirte Aerzte und Wundärzte zugleich, b) promovirte bloße Aerzte, c) nicht promovirte Mediko-Chirurgen oder Wundärzte erster Klasse.

Wie sie im Allgemeinen abzuhalten sey.

§. 32. Jeder, er mag Arzt oder Wundarzt seyn, der die klinisch-chirurgische Prüfung zu bestehen hat, muß, unter Leitung und Aufsicht zweier besonders hierzu ernannter Mitglieder der Prüfungskommission, im Charité-Krankenhause zwei Kranke der chirurgischen Abtheilung in die Behandlung nehmen, in Gegenwart der Kommissarien das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, so wie den Heilplan festsetzen; dann alles dieses ohne fremde Beihülfe in Form einer Krankheitsgeschichte, so wie es bei Vollziehung der klinisch-medizinischen Prüfung (§. 22.) vorgeschrieben ist, jedoch in deutscher Sprache, schriftlich zusammenstellen, und mit Führung des Krankheits-Journals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortfahren. Auch bei dieser klinischen Prüfung müssen die Kommissarien zugleich sich von den Fähigkeiten des Kandidaten in der Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschwülste, Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Verrenkungen, Knochenbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischen Uebel, insonderheit auch der venerischen Krankheitsformen zu überzeugen suchen, und daher jede sich darbietende Gelegenheit, an der es in einem so großen Krankenhause nie fehlen kann, benutzen, um den Kandidaten auch über andere, als die ihm zur speziellen Behandlung überwiesenen Krankheitsfälle am Krankenbette prüfen zu können. Dabei ist von Seiten der Kommissarien Alles zu beobachten, was §. 23. und 24. schon vorgeschrieben ist, jedoch bedarf es hier des im letztern §. besonders angeordneten schriftlichen Nachweises nicht.

Spezielle Vorschrift bei bloßen praktischen Aerzten.

§. 33. Die promovirten Aerzte müssen, in so fern sie blos als Aerzte ins praktische Leben treten, die Chirurgie nicht ausüben wollen, und daher auch die chirurgisch-technische Prüfung nicht zurückgelegt, oder nicht genügend (§. 20.) bestanden haben, dessen ungeachtet darthun, daß sie die Theorie der chirurgischen Praxis vollkommen inne haben. Sie sind daher sowohl in Bezug auf den therapeutischen, als pathologischen Theil der chirurgischen Krankheiten, jedoch mit Weglassung aller operativen Technik, zu prüfen. Auch soll ihre Prüfung nicht über acht bis zehn Tage dauern.

Bei Mediko-Chirurgen; Unterschied der Prüfung bei promovirten und nicht promovirten Mediko-Chirurgen.

§. 34. Die promovirten und nicht promovirten Mediko-Chirurgen müssen ausser ihren Kenntnissen in der Theorie der chirurgischen Praxis auch nachweisen, daß sie die zur Behandlung chirurgischer Krankheitsfälle erforderliche Kunstfertigkeit besitzen. Sie müssen daher den Verband der ihnen anvertrauten Kranken selbst besorgen, alle Operationen, die ihnen an diesen oder andern Kranken während ihrer Prüfungszeit überwiesen, und ohne Nachtheil für den Kranken überlassen werden können, in Gegenwart der Prüfungs-

kommiſſarien ſelbſt verrichten, und ſich jeder ihnen aufgegebenen Handanlegung unterziehen. Ihre Prüfungszeit darf vor dem 14ten Tage nicht geſchloſſen werden, und bei Ertheilung der Cenſur iſt ausdrücklich zu bemerken, wie ſie in heilwiſſenſchaftlicher und wie ſie in operativer Hinſicht beſtanden ſind, und ob ihnen in letzterer Beziehung das Prädikat „Operateur" beizulegen iſt, oder nicht. — Uebrigens unterſcheidet ſich die kliniſch-chirurgiſche Prüfung der promovirten und der nicht promovirten Mediko-Chirurgen blos darin, daß bei erſtern mehr theoretiſche und höher heilwiſſenſchaftliche Kenntniſſe zu fordern ſind, als bei letztern.

Folgen der nicht beſtandenen Prüfung.

§. 35. Dem bloßen Arzte, welcher in der kliniſch-chirurgiſchen Prüfung nicht beſtanden iſt, wird die Zulaſſung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt verſagt. Bei dem promovirten und nicht promovirten Mediko-Chirurgus kömmt es auf die Entſcheidung an, wie ſie ihre chirurgiſch-techniſche Prüfung zurückgelegt, und ob bei der kliniſch-chirurgiſchen Prüfung erſtere blos in operativer, und letztere blos in heilwiſſenſchaftlicher, oder beide in beider Hinſicht nicht genügt haben; im erſteren Falle können ſie nur noch, Behufs der Erlangung der Approbation als bloße promovirte praktiſche Aerzte, oder als Wundärzte zweiter Klaſſe, im letztern Falle aber gar nicht zur mündlichen Prüfung zugelaſſen werden, wo ſie dann vom Direktor zur Abweiſung bei dem Miniſterio in Antrag zu bringen ſind. (Vergleiche §§. 20. und 40.) — Uebrigens gilt in Bezug auf die Abſtimmung über die erforſchten Fähigkeiten des Kandidaten und über die Erlaubniß, durch die Behandlung eines dritten Kranken die erhaltene unvortheilhafte Cenſur zu verbeſſern, alles das auch hier, was in dieſer Hinſicht (§§. 28. und 29.) bei Vollziehung der kliniſch-mediziniſchen Prüfung vorgeſchrieben iſt.

E. Die pharmaceutiſche Prüfung.

Dieſelbe iſt durch 4 Kommiſſarien zu vollziehen.

§. 36. Zur Vollziehung dieſer Prüfung werden wenigſtens vier Kommiſſarien beſtimmt, von denen zwei in chemiſch-phyſikaliſcher und naturhiſtoriſcher Hinſicht literariſch bewährte Männer, und zwei wiſſenſchaftlich gebildete praktiſche Apotheker ſeyn müſſen.

Sie beginnt mit einer Vorprüfung.

§. 37. Die Prüfung ſelbſt beginnt mit einem Tentamen, um zu erforſchen, ob der Prüfungskandidat die zur Beſtehung dieſer Prüfung erforderliche wiſſenſchaftliche Vorbildung auch wirklich beſitzt. Der Kandidat muß daher im gewöhnlichen Prüfungslokale und im Beiſeyn, wenn nicht ſämmtlicher zur pharmaceutiſchen Prüfung berufenen Prüfungsmitglieder, doch wenigſtens zweier Kommiſſarien a) mehrere ihm aufzugebende Stellen aus der preuſſiſchen Pharmakopoe mündlich überſetzen und erläutern, dann b) aus einer Urne eine botaniſche oder chemiſch-pharmaceutiſche Aufgabe, und aus einer zweiten Urne eine Aufgabe zu einem gerichtlich-chemiſchen Berichte ziehen, die er dann unter ſtrenger Aufſicht, ſo daß jede fremde Hülfe, oder die Benutzung von Büchern, Exzerpten u. dgl. unmöglich iſt, ſchriftlich zu löſen ſuchen muß. Die Aufgaben zu dieſen Ausarbeitungen ſind ſo einzurichten, daß dieſe möglicherweiſe in ſechs bis acht Stunden geliefert werden können. Beim Schluſſe deſſelben atteſtirt der während der ſchriftlichen Arbeit anweſend gebliebene Kommiſſarius, oder die die Aufſicht führende Perſon, daß die Arbeit unter ſeiner

Aufsicht und ohne Hülfe vollendet worden sey. Hierauf wird das Manuscript von den Prüfungskommissarien eingesehen, und die Censur, sowohl über die schriftliche Arbeit, als auch über die erforschten Kenntnisse des Kandidaten in der Latinität, beigesetzt.

Aufgaben für die Prüfung selbst, und was dabei zu beobachten.

§. 38. Ist diese Vorprüfung genügend ausgefallen, so erhält der Kandidat: 1) zwei Themata pharmaceutica besonders aus der analytischen Chemie zur schriftlichen Ausarbeitung in seiner Behausung, wobei er nachweisen soll, daß er eine höhere wissenschaftliche chemische Ausbildung genossen habe, und die ihm zu solchen Arbeiten nöthigen Hülfsquellen zu benutzen verstehe. Die Themata werden von den beiden ersten Prüfungskommissarien gegeben. Diese gelieferten Ausarbeitungen zirkuliren sodann unter den Mitgliedern der pharmaceutischen Prüfungskommission zur schriftlichen Begutachtung. Während dessen muß der Kandidat Behufs des Nachweises seiner praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten 2) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben über chemisch-pharmaceutische Präparate, unter specieller Aufsicht eines pharmaceutischen Mitgliedes der Kommission in der Königlichen Hofapotheke, oder in einem sonst hierzu zu bestimmenden Laboratorio, anfertigen. — Bei der Feststellung dieser Aufgaben hat die Prüfungskommission darauf zu sehen, daß ihre Lösung längstens in acht Tagen beendigt seyn kann. — Während derselben Zeit hat ferner der Kandidat: 3) entweder ein natürliches Gemisch, welches jedoch seinen Bestandtheilen nach bekannt ist, wie z. B. Mineralwasser, oder eine künstliche zu diesem besondern Zwekke zusammengesetzte Mischung (Gasverbindungen, Metalllegirungen ꝛc.), unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, so wie der Ergebnisse der Untersuchung, chemisch zu zergliedern, desgleichen auch 4) in gerichtlich-chemischer Hinsicht, ebenfalls unter schriftlicher Angabe der eingeschlagenen Methode und des erhaltenen Resultats, die chemische Untersuchung eines absichtlich vergifteten Thiermagens, oder vergifteter Speisen und Getränke vorzunehmen, oder eine andere gerichtlich- oder polizeilich-chemische Aufgabe gehörig zu lösen. — Bei diesen beiden letzteren Aufgaben, die abwechselnd ebenfalls von den beiden ersten Kommissarien zu geben sind, ist zu bemerken, daß sowohl der Zweck der gerichtlich-chemischen Untersuchung, als der Name des zur Analyse übergebenen natürlichen Gemisches oder das Rezept zu der künstlichen Mischung auf einem besondern Blatte aufgezeichnet seyn, und letzteres vor dem Anfange der chemischen Arbeit des Kandidaten versiegelt dem Direktor eingehändigt werden muß.

Wie während der praktischen Arbeiten des Kandidaten und am Schlusse derselben zu verfahren sey.

§. 39. Während dieser Arbeiten, zu denen sich der Kandidat in dem dazu bestimmten Laboratorio nur in den besonders dazu festgesetzten Stunden einfinden darf, führen die übrigen Mitglieder der Kommission täglich, und zwar abwechselnd, die Mitaufsicht über die praktischen Arbeiten des Kandidaten. Daß dies geschehen sey, bezeugen sie durch ihre Namensunterschrift im Prüfungs-Journale, worin die tägliche Arbeit verzeichnet wird. Gegen das Ende der praktischen Prüfungszeit vereinigen sich sämmtliche Mitglieder unter dem Zutritt des Direktors zur Einsicht und Beurtheilung der von dem Kandidaten gelieferten, sowohl schriftlichen, als chemisch-pharmaceutischen Arbeiten; in Gegenwart der Kommission muß er auch: a) einige

ſchwer zu bereitende Arzneiformeln, wovon die Vorſchriften ebenfalls aus einer Urne zu ziehen ſind, ex tempore bereiten, und b) einige ihm vorzulegende, friſche oder getrocknete offizinelle Pflanzen vollſtändig demonſtriren, aus einer Reihe Roh-Arzneien wenigſtens 10 nach ihren Abſtammungen, Verfälſchungen und Anwendungen zu Arznei-Präparaten erläutern, mehrere ihm vorzuzeigende chemiſche Präparate benennen, deren Beſtandtheile, Bereitungsmethoden, Verfälſchungen oder Verunreinigungen, Prüfung und Aufbewahrung ꝛc. angeben. — Hiernächſt wird das Reſultat der chemiſchen, vom Kandidaten gelieferten Analyſen vorgeleſen, und mit dem Inhalte des dem Direktor früher übergebenen verſiegelten, nunmehr zu erbrechenden Blattes verglichen, worauf nach Maaßgabe des Befundes aller dieſer Prüfungsabtheilungen über die Qualifikation des Kandidaten votirt, und derſelbe hiernach entweder zur mündlichen Schlußprüfung admittirt, oder bei dem Miniſterio unter Angabe der Gründe (§. 28.) zur Abweiſung in Antrag gebracht wird.

F. Die mündliche Schlußprüfung.

Wer zu derſelben admittirt werden kann; Nachweis über die Kenntniß der Schutzpocken-Impfung.

§. 40. Nur derjenige, welcher die vorhergehenden Prüfungsabſchnitte mit Beifall zurückgelegt hat, die für diejenige Klaſſe der Medizinal-Perſonen, in welche er zu treten Willens iſt, vorgeſchrieben ſind, kann zu dieſer Prüfung, welche den Schluß der ganzen höheren Staatsprüfung macht, zugelaſſen werden. Doch können auch die Admiſſion hierzu erlangen: 1) jene promovirten Mediko-Chirurgen, die in der chirurgiſch-techniſchen, oder in der kliniſch-chirurgiſchen Prüfung nicht die für praktiſche Wundärzte und Operateurs erforderliche Kunſtfertigkeit nachgewieſen, aber doch in heilwiſſenſchaftlicher Hinſicht beſtanden, und wenigſtens bewieſen haben, daß ſie chirurgiſche Krankheitsfälle in pathologiſcher und therapeutiſcher Hinſicht richtig zu beurtheilen im Stande ſind, Behufs ihrer noch möglichen Approbation als bloße praktiſche Aerzte (§. 20. und 35.); 2) jene nicht promovirten Mediko-Chirurgen oder Wundärzte erſter Klaſſe, welche in der kliniſch-mediziniſchen, oder in der kliniſch-chirurgiſchen, oder in beiden Prüfungen nicht die zur Behandlung innerer Krankheiten, und die zur Ausübung der höhern operativen Chirurgie erforderlichen heilwiſſenſchaftlichen Kenntniſſe, aber doch hinreichende Kunſtfertigkeiten nachgewieſen haben, um wenigſtens die Approbation als Chirurgen zweiter Klaſſe erlangen zu können (§. 29. und 35.). — Alle Aerzte und Wundärzte müſſen überdies, ehe ſie zur mündlichen Prüfung admittirt werden können, noch nachweiſen, daß ſie den Verlauf der Schutzpocken in allen ihren Stadien beobachtet, und mehrere Individuen ſelbſt geimpft haben.

Prüfungskommiſſarien; ihre nöthigen Eigenſchaften und Auswahl.

§. 41. Zur Vollziehung dieſer Prüfung werden acht Mitglieder aus dem Perſonale der Ober-Examinations-Kommiſſion insbeſondere beauftragt, die nach einer beſtimmten Reihefolge unter einander abwechſelnd zu den einzelnen Prüfungen zugezogen werden. Jeder von ihnen muß die Fähigkeit beſitzen, jeden Kandidaten, er ſey Arzt, Wundarzt oder Pharmaceut, ſeiner künftigen Wirkungsſphäre entſprechend examiniren zu können. Es werden alſo nur vielſeitig ausgebildete und wiſſenſchaftlich-praktiſche Männer hierzu erwählt, und es ſoll hierbei darauf geſehen werden, daß zwei derſelben vorzüglich in mediziniſch-praktiſcher, zwei in chirurgiſch-praktiſcher, zwei in

mediziniſch-theoretiſcher und zwei in naturhiſtoriſcher Hinſicht ausgezeichnete, wiſſenſchaftlich gebildete Männer ſind. Ihnen werden noch zwei wiſſenſchaftlich gebildete praktiſche Apotheker, Behufs der pharmaceutiſchen Prüfung zugeordnet. (Vergl. §. 36.)

Allgemeiner Zweck der mündlichen Prüfung; ihre Verſchiedenheit nach den verſchiedenen Klaſſen der Medizinalperſonen.

§. 42. Der Zweck der mündlichen Prüfung überhaupt iſt die nähere Erforſchung der anatomiſch-phyſiologiſch-pathologiſchen, therapeutiſchen, pharmakologiſchen, phyſikaliſchen, chemiſchen und naturhiſtoriſchen Kenntniſſe des Kandidaten, in ſo weit er ſolche zur Ausübung ſeines künftigen ärztlichen Berufes bedarf. Zugleich ſoll ſie auch eine Kontrolle der vorhergehenden Prüfungsabſchnitte ſeyn; doch iſt ihre Vollziehung nach Verſchiedenheit des Prüfungskandidaten verſchieden. — 1) Bei den promovirten Aerzten und Mediko-Chirurgen iſt auſſerdem, daß ſie ebenfalls über die Hülfswiſſenſchaften, wie Phyſik, Chemie, Naturgeſchichte ꝛc. geprüft werden ſollen, auch das höher Wiſſenſchaftliche, was die verſchiedenen Theorien und das Geſchichtliche des Gegenſtandes betrifft, mit zu berückſichtigen. Wollen ſie blos als praktiſche Aerzte die Approbation erhalten, ſo ſind ſie Hinſichts der Chirurgie blos über die Pathologie chirurgiſcher Krankheiten und die Theorie der chirurgiſchen Praxis zu prüfen; wollen ſie aber die Approbation als Wundärzte oder Operateurs zugleich erlangen, ſo kann ſich ihre Prüfung auch über die chirurgiſche Technik ſelbſt mit erſtrekken; 2) bei den nicht promovirten Mediko-Chirurgen oder Wundärzten erſter Klaſſe muß die Prüfung ſich mehr innerhalb der Sphäre der praktiſchen Ausübung der Medizin und Chirurgie halten; doch muß der Kandidat die Gründe ſeines Handelns richtig angeben können; 3) bei den Apothekern muß die Prüfung auf die Erforſchung der höhern chemiſchen, phyſikaliſchen und naturhiſtoriſchen Kenntniſſe des Kandidaten gerichtet, und derſelbe zugleich über Geſetzkunde, über die Gifte und deren Ermittelung in Speiſen und Getränken, den Contentis des Magens daran Verſtorbener ꝛc. geprüft werden.

Zahl der Mitglieder bei jeder beſondern Prüfung.

§. 43. Zur Prüfung der promovirten Mediko-Chirurgen (Aerzte für innere und äußere Kuren) ſind fünf Mitglieder der Kommiſſion, zur Prüfung für bloße praktiſche Aerzte, ſo wie zur Prüfung für Chirurgen erſter Klaſſe, deren vier, und zur Prüfung für Apotheker höhern Grades, unter gleichzeitiger Zuziehung zweier praktiſcher Apotheker (§. 41.) als Aſſeſſoren, noch zwei Mitglieder der Kommiſſion beizuziehen. — Auſſerdem ſteht es dem Direktor frei, bei jedem Prüfungsakte ſelbſt mit zu prüfen. Er ſoll dies aber hauptſächlich dann zu thun nicht unterlaſſen, wenn die Kenntniſſe des Kandidaten in irgend einem Zweige des heilkundigen Wiſſens noch zweifelhaft erſcheinen, weil ſie entweder vom Examinanden noch nicht gehörig nachgewieſen, oder noch nicht hinreichend erforſcht worden ſind.

Beſtimmung der Zahl der auf Ein Mal zu Prüfenden und der Dauer der Prüfungszeit.

§. 44. Nie dürfen mehr als drei Kandidaten und immer nur gleichzeitig ſolche, die ſich für dieſelbe Klaſſe der Medizinal-Perſonen beſtimmen, zu einem und demſelben Prüfungstermine zugelaſſen werden. Die Prüfungszeit für jeden Examinator wird dann auf ¾ Stunden *feſtgeſetzt*. Kein Mitglied iſt befugt, die ihm ausgeſetzte Prüfungs-

zeit zu verlängern, oder willkürlich abzukürzen, und der Direktor hat darüber zu wachen, daß keines von beiden geschehe.

Bestimmung des Prüfungstermins, und wer dabei erscheinen soll.

§. 45. Der Termin zur Prüfung ist von dem Direktor zu bestimmen, und die betreffenden Mitglieder werden, unter Beifügung der Prüfungsverhandlungen über die vom Kandidaten schon bestandenen einzelnen Prüfungsabschnitte, dazu eingeladen. Ausser den bestimmten Examinatoren werden von Zeit zu Zeit die Mitglieder der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums dabei erscheinen, so wie es auch den General-Stabs-Aerzten überlassen bleibt, bei jeder Prüfung der Militär-Aerzte gegenwärtig zu seyn, und sich von der Qualifikation des Prüfungskandidaten selbst näher zu überzeugen; doch haben sie beiderseits, falls sie nicht etwa selbst zu Examinatoren ernannt sind, über den Erfolg der Prüfung keine Stimme.

Kein Examinator darf sich vor Beendigung der Prüfung entfernen.

§. 46. Die Feierlichkeit und Wichtigkeit dieser Prüfung erfordert, daß die Examinatoren und der Direktor vom Anfange bis zum Ende des Examens gegenwärtig sind. Wessen amtliche oder ausseramtliche Geschäfte es nicht zulassen, so viel Zeit als erfordert wird auf diesen Prüfungsakt zu verwenden, legt seine Stelle als Examinator nieder.

Wie die Prüfung zu protokolliren sey.

§. 47. Während der Prüfung sind alle Gegenstände, über welche der Kandidat geprüft wird, mit kurzer Bemerkung, ob er sie genügend oder ungenügend gelöst, oder ganz unwissend in denselben sich gezeigt hat, zu protokolliren. Werden mehrere Kandidaten in einem und demselben Termine geprüft, so muß über jeden ein besonderes Protokoll aufgenommen werden.

Was nach Beendigung der Prüfung zu thun ist; wie die Censur über die mündliche Prüfung, und die Schlußcensur über alle Prüfungsabschnitte zu bestimmen seye; wie endlich bei dem nicht bestandenen Kandidaten zu verfahren sey.

§. 48. Nach Beendigung der Prüfung entfernen sich die Prüfungskandidaten und alle Anwesenden, die nicht unmittelbar zur Kommission selbst gehören, mit alleiniger Ausnahme der etwa gegenwärtigen General-Stabsärzte, oder Mitglieder der Medizinalabtheilung des Ministerii, welche auch Zeugen des nunmehr folgenden Aktes seyn können. Jeder Examinator giebt nun, nach der weiter unten (§. 90.) folgenden Bestimmung, sein Votum über die Qualifikation des Kandidaten schriftlich ab, und nach der Pluralität der Stimmen wird die Censur für die mündliche Prüfung festgesetzt, und dieselbe im Prüfungsprotokolle nachgetragen. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Ist nun der Prüfungskandidat, nach der ihm zu Theil gewordenen Censur, als bestanden anzusehen, so wird, unter Berücksichtigung und genauer Erwägung der früher erhaltenen Censuren über die schon bestandenen speziellen Prüfungen, deren Protokolle und sonstigen Aktenstükke zur wiederholten Einsicht für die Prüfungskommissarien vorliegen, die Schlußcensur als Resultat aller Prüfungen bestimmt, dieselbe gleichfalls am Ende des Prüfungsprotokolls bemerkt, und das Aktenstück selbst, welches von dem Direktor und allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist, mit dem Bemerken, in welchen Theilen der Wissenschaft der Kandidat mehr oder minder ausgezeichnete Kenntnisse nachgewiesen habe, und mit dem Antrage an das Ministerium, dem Geprüften hiernach die Approbation auszufertigen, geschlossen. Die

medizinisch-theoretischer und zwei in naturhistorischer Hinsicht ausgezeichnete, wissenschaftlich gebildete Männer sind. Ihnen werden noch zwei wissenschaftlich gebildete praktische Apotheker, Behufs der pharmaceutischen Prüfung zugeordnet. (Vergl. §. 36.)

Allgemeiner Zweck der mündlichen Prüfung; ihre Verschiedenheit nach den verschiedenen Klassen der Medizinalpersonen.

§. 42. Der Zweck der mündlichen Prüfung überhaupt ist die nähere Erforschung der anatomisch-physiologisch-pathologischen, therapeutischen, pharmakologischen, physikalischen, chemischen und naturhistorischen Kenntnisse des Kandidaten, in so weit er solche zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes bedarf. Zugleich soll sie auch eine Kontrolle der vorhergehenden Prüfungsabschnitte seyn; doch ist ihre Vollziehung nach Verschiedenheit des Prüfungskandidaten verschieden. — 1) Bei den promovirten Aerzten und Mediko-Chirurgen ist ausserdem, daß sie ebenfalls über die Hülfswissenschaften, wie Physik, Chemie, Naturgeschichte ꝛc. geprüft werden sollen, auch das höher Wissenschaftliche, was die verschiedenen Theorien und das Geschichtliche des Gegenstandes betrifft, mit zu berücksichtigen. Wollen sie blos als praktische Aerzte die Approbation erhalten, so sind sie Hinsichts der Chirurgie blos über die Pathologie chirurgischer Krankheiten und die Theorie der chirurgischen Praxis zu prüfen; wollen sie aber die Approbation als Wundärzte oder Operateurs zugleich erlangen, so kann sich ihre Prüfung auch über die chirurgische Technik selbst mit erstrekken; 2) bei den nicht promovirten Mediko-Chirurgen oder Wundärzten erster Klasse muß die Prüfung sich mehr innerhalb der Sphäre der praktischen Ausübung der Medizin und Chirurgie halten; doch muß der Kandidat die Gründe seines Handelns richtig angeben können; 3) bei den Apothekern muß die Prüfung auf die Erforschung der höhern chemischen, physikalischen und naturhistorischen Kenntnisse des Kandidaten gerichtet, und derselbe zugleich über Gesetzkunde, über die Gifte und deren Ermittelung in Speisen und Getränken, den Contentis des Magens daran Verstorbener ꝛc. geprüft werden.

Zahl der Mitglieder bei jeder besondern Prüfung.

§. 43. Zur Prüfung der promovirten Mediko-Chirurgen (Aerzte für innere und äußere Kuren) sind fünf Mitglieder der Kommission, zur Prüfung für bloße praktische Aerzte, so wie zur Prüfung für Chirurgen erster Klasse, deren vier, und zur Prüfung für Apotheker höhern Grades, unter gleichzeitiger Zuziehung zweier praktischer Apotheker (§. 41.) als Assessoren, noch zwei Mitglieder der Kommission beizuziehen. — Ausserdem steht es dem Direktor frei, bei jedem Prüfungsakte selbst mit zu prüfen. Er soll dies aber hauptsächlich dann zu thun nicht unterlassen, wenn die Kenntnisse des Kandidaten in irgend einem Zweige des heilkundigen Wissens noch zweifelhaft erscheinen, weil sie entweder vom Examinanden noch nicht gehörig nachgewiesen, oder noch nicht hinreichend erforscht worden sind.

Bestimmung der Zahl der auf Ein Mal zu Prüfenden und der Dauer der Prüfungszeit.

§. 44. Nie dürfen mehr als drei Kandidaten und immer nur gleichzeitig solche, die sich für dieselbe Klasse der Medizinal-Personen bestimmen, zu einem und demselben Prüfungstermine zugelassen werden. Die Prüfungszeit für jeden Examinator wird dann auf ½ Stunden *festgesetzt*. Kein Mitglied ist befugt, die ihm ausgesetzte Prüfungs-

zeit zu verlängern, oder willkürlich abzukürzen, und der Direktor hat darüber zu wachen, daß keines von beiden geschehe.

Bestimmung des Prüfungstermins, und wer dabei erscheinen soll.

§. 45. Der Termin zur Prüfung ist von dem Direktor zu bestimmen, und die betreffenden Mitglieder werden, unter Beifügung der Prüfungsverhandlungen über die vom Kandidaten schon bestandenen einzelnen Prüfungsabschnitte, dazu eingeladen. Ausser den bestimmten Examinatoren werden von Zeit zu Zeit die Mitglieder der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums dabei erscheinen, so wie es auch den General-Stabs-Aerzten überlassen bleibt, bei jeder Prüfung der Militär-Aerzte gegenwärtig zu seyn, und sich von der Qualifikation des Prüfungskandidaten selbst näher zu überzeugen; doch haben sie beiderseits, falls sie nicht etwa selbst zu Examinatoren ernannt sind, über den Erfolg der Prüfung keine Stimme.

Kein Examinator darf sich vor Beendigung der Prüfung entfernen.

§. 46. Die Feierlichkeit und Wichtigkeit dieser Prüfung erfordert, daß die Examinatoren und der Direktor vom Anfange bis zum Ende des Examens gegenwärtig sind. Wessen amtliche oder ausseramtliche Geschäfte es nicht zulassen, so viel Zeit als erfordert wird auf diesen Prüfungsakt zu verwenden, legt seine Stelle als Examinator nieder.

Wie die Prüfung zu protokolliren sey.

§. 47. Während der Prüfung sind alle Gegenstände, über welche der Kandidat geprüft wird, mit kurzer Bemerkung, ob er sie genügend oder ungenügend gelöst, oder ganz unwissend in denselben sich gezeigt hat, zu protokolliren. Werden mehrere Kandidaten in einem und demselben Termine geprüft, so muß über jeden ein besonderes Protokoll aufgenommen werden.

Was nach Beendigung der Prüfung zu thun ist; wie die Censur über die mündliche Prüfung, und die Schlußcensur über alle Prüfungsabschnitte zu bestimmen sey; wie endlich bei dem nicht bestandenen Kandidaten zu verfahren sey.

§. 48. Nach Beendigung der Prüfung entfernen sich die Prüfungskandidaten und alle Anwesenden, die nicht unmittelbar zur Kommission selbst gehören, mit alleiniger Ausnahme der etwa gegenwärtigen General-Stabsärzte, oder Mitglieder der Medizinalabtheilung des Ministerii, welche auch Zeugen des nunmehr folgenden Aktes seyn können. Jeder Examinator giebt nun, nach der weiter unten (§. 90.) folgenden Bestimmung, sein Votum über die Qualifikation des Kandidaten schriftlich ab, und nach der Pluralität der Stimmen wird die Censur **für die mündliche Prüfung** festgesetzt, und dieselbe im Prüfungsprotokolle nachgetragen. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Ist nun der Prüfungskandidat, nach der ihm zu Theil gewordenen Censur, als bestanden anzusehen, so wird, unter Berücksichtigung und genauer Erwägung der früher erhaltenen Censuren über die schon bestandenen speziellen Prüfungen, deren Protokolle und sonstigen Aktenstükke zur wiederholten Einsicht für die Prüfungskommissarien vorliegen, die Schlußcensur **als Resultat aller Prüfungen** bestimmt, dieselbe gleichfalls am Ende des Prüfungsprotokolls bemerkt, und das Aktenstück selbst, welches von dem Direktor und allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist, mit dem Bemerken, in welchen Theilen der Wissenschaft der Kandidat mehr oder minder ausgezeichnete Kenntnisse nachgewiesen habe, und mit dem Antrage an das Ministerium, dem Geprüften hiernach die Approbation auszufertigen, geschlossen. Die

Schlußcenſur, welche alle dem Kandidaten zu Theil gewordene einzelne Cenſuren in ſich begreift, und das allgemeine Urtheil über die Kenntniſſe des Kandidaten ausſpricht, kann daher für denſelben bald mehr, bald minder günſtig, als die Cenſur über die mündliche Prüfung allein, ausfallen. Iſt der Kandidat zugleich Behufs der chirurgiſchen Praxis geprüft worden, ſo muß die Schlußcenſur überdies noch die Beſtimmung enthalten, ob er blos als Wundarzt zu approbiren ſey, oder ihm das Prädikat Operateur ertheilt werden könne. — Iſt indeſſen der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht beſtanden, und folglich zur Abweiſung in Antrag zu bringen, ſo müſſen die Gründe dieſes Urtheils kurz angegeben, und zugleich muß beſtimmt ausgeſprochen werden, in welchen Zweigen des ärztlichen Wiſſens er für die Approbation zu ſchwach oder unerfahren befunden worden ſey. Dieſem Ausſpruche iſt auch die gutachtliche Meinung beizufügen, binnen welcher Friſt dem Kandidaten die Wiederholung der Prüfung zuzugeſtehen ſeyn dürfte, ob und welche Obliegenheiten er vorher noch zu erfüllen, ob er noch einzelne Studien zurückzulegen, Zeugniſſe hierüber beizubringen, einzelne Prüfungsabſchnitte vorher noch zu wiederholen, oder was er ſonſt noch zu leiſten haben werde, ehe er zu einer erneuerten Schlußprüfung wieder zuzulaſſen ſey.

Beſtimmung der Medizinalperſonen, deren Prüfung durch die Medizinal-Kollegien vollzogen wird.

§. 49. II. Den Medizinal-Kollegien in den Provinzen liegt die Prüfung derjenigen ärztlichen Individuen ob, welche die Approbation a) als Chirurgen zweiter Klaſſe, b) als Geburtshelfer, c) als Apotheker zweiter Klaſſe, d) als forenſiſche Wundärzte, e) als Zahnärzte erlangen wollen.

Die Kandidatrn müſſen ſich bei den betreffenden Regierungen unter Einſendung der nöthigen Beläge zur Prüfung melden.

§. 50. Die Zulaſſung zu jeder dieſer Prüfungen geht von den betreffenden Regierungen oder dem hieſigen Polizei-Präſidio, und nur ausnahmsweiſe vom Miniſterium direkte aus. Der Prüfungskandidat muß ſich daher unmittelbar an diejenige Regierung wenden, in deren Departement er ſich zu etabliren wünſcht, oder zur Zeit aufhält. Seinem Geſuche hat er a) ein vollſtändiges, ſelbſt abgefaſſtes Curriculum vitae, welches zugleich die Verſicherung des Kandidaten an Eides Statt, „daß er ſich zu der jetzt nachgeſuchten Prüfung früher bei keiner andern Prüfungsbehörde gemeldet habe", oder die Anzeige enthalten muß, daß er in der Prüfung früher nicht beſtanden, und unter welchen Bedingungen ihm vom Miniſterio geſtattet worden ſey, ſich wieder zu melden; b) die Zeugniſſe über ſeine ſchulwiſſenſchaftliche Ausbildung, ſittliche Führung, etwanige Lehr-, Servir- und Dienſt-Zeit oder genoſſenen Unterricht auf den verſchiedenen chirurgiſchen, geburtshülflichen und pharmaceutiſchen Anſtalten; c) auch von dem Allen eine Abſchrift beizulegen. Die Regierung wird hiernach die Qualifikation des Prüfungskandidaten genau unterſuchen, und, wenn dieſelbe zureichend befunden wird, das Medizinal-Kollegium der Provinz brevi manu und unter Beifügung ſämmtlicher Beilagen um Veranlaſſung der Prüfung erſuchen. Sollte das Medizinal-Kollegium über die Zulaſſung des Kandidaten zur Prüfung noch ein Bedenken haben, ſo hat daſſelbe hierüber mit der betreffenden Regierung zu kommuniziren; wo nicht, ſo iſt der Prüfungskandidat mittelſt einer an ihn zu erlaſſenden Ver-

fügung zur Prüfung vorzuladen, und zugleich zu bestimmen, wo er sich persönlich zu melden, und die Prüfungsgebühren zu erlegen habe.

Nöthige Qualifikations-Nachweise zur Prüfung a) der Wundärzte, b) der Geburtshelfer, c) der Apotheker, d) der forensischen Wundärzte, e) der Zahnärzte.

§. 51. Der Nachweis der Qualifikation, welcher von dem Prüfungskandidaten zu fordern, ist, nach Verschiedenheit des Faches, dem er sich gewidmet, und der Prüfung, die er zu bestehen nachsucht, verschieden. 1) Um zur Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse zugelassen zu werden, muß der Kandidat sich ausweisen, daß er a) entweder die ehemals nach dem Medizinal-Edikte von 1725 vorgeschriebenen Lehr- und Servir-Jahre zurückgelegt, oder b) als Wundarzt unterer Kategorie im Militär wenigstens drei Jahre lang gedient, oder c) die einem Wundarzte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den ordnungsmäßigen Besuch der öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt habe. In letzterer Beziehung muß der Kandidat sich ausweisen, daß er einen vollständigen Lehrkursus an einer inländischen Chirurgen-Schule mit Erfolg zurückgelegt hat; kann er auch dies nicht, so muß er wenigstens Zeugnisse über gehörte Vorlesungen anderer Lehranstalten beibringen, unter denen die über Bandagen- und Instrumenten-Lehre, über Frakturen und Luxationen, über den Cursus operationum und über chirurgische Klinik nicht fehlen dürfen, und zugleich muß er nachweisen, daß er die Klinik nicht nur als Auskultant, sondern wirklich als Praktikant frequentirt, daß er Anatomie getrieben, und an den Operations-Übungen am Kadaver und Phantome Theil genommen habe. Nur wenn er eine wenigstens einjährige Dienstleistung im Civil oder Militär nachweiset, kann über den Mangel des einen oder des anderen vorgedachten Erfordernisses hinweggegangen und der Kandidat zur Prüfung zugelassen werden. 2) Um zur Prüfung als Geburtshelfer zugelassen zu werden, muß der Prüfungskandidat nachweisen, daß er a) schon zu der einen oder andern Klasse des Heilpersonals als Arzt oder Wundarzt gehöre, und die Approbation erhalten, oder wenigstens mit Erfolg die diesfallsige Prüfung bestanden habe und die Approbation erwarten könne, und b) einen vollständigen Kursus der Geburtshülfe zurückgelegt, und wenigstens 2 Geburten selbst gehoben habe. 3) Um zur Prüfung aus der Pharmacie Behufs der Erlangung des Fähigkeitszeugnisses zum Apotheker zweiter Klasse, oder kleiner Städte, die Admission zu erlangen, muß der Kandidat hinsichtlich seiner Lehr-, Servir- und Studien-Jahre dieselben Bedingungen erfüllt haben, die §. 6. sub c. für die Apotheker erster Klasse vorgeschrieben worden. 4) Zur Prüfung als forensischer Wundarzt können nur Chirurgen erster Klasse, oder diejenigen Wundärzte, welche die höheren chirurgischen Staatsprüfungen bestanden und die Approbation als Wundärzte großer Städte erhalten haben, dann admittirt werden, wenn sie zuvor noch die geburtshülfliche Prüfung zurückgelegt haben, und zugleich ein Zeugniß beibringen können, ein Kollegium über Staats-Arzneikunde oder wenigstens über gerichtliche Medizin gehört zu haben. Eben so darf 5) zur Prüfung als Zahnarzt Niemand mehr zugelassen werden, der nicht entweder schon Arzt oder Wundarzt ist, und zugleich den nöthigen Nachweis über die erlangten, einem Zahnarzte insbesondere nöthigen technischen und mechanischen Fertigkeiten beizubringen vermag, oder der, wenn er nicht Arzt oder Wundarzt ist, ausser diesem Nachweise nicht wenigstens noch Zeugnisse über den fleissigen Besuch der Vorlesungen über Anatomie, allge-

meine und spezielle Chirurgie, Operationslehre, Arzneimittellehre und chirurgische Klinik beibringen kann.

Zweck dieser Prüfungen im Allgemeinen.

§. 52. Alle Prüfungen, welche vor die Medizinal-Kollegien gehören, bezwekken vorzüglich die Erforschung derjenigen praktischen Fertigkeiten des Prüfungskandidaten, die zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Geschäfts erforderlich sind. Die Prüfung muß daher im Allgemeinen eine mehr praktische als wissenschaftliche Tendenz haben, und sich hauptsächlich über jene einzelnen Theile der speziellen Doktrin erstrekken, welche im ärztlich-praktischen Leben in der künftigen Wirkungssphäre des Kandidaten am häufigsten einen Gegenstand seines Handelns ausmachen.

Von der Prüfung der Wundärzte zweiter Klasse.

Die wundärztliche Prüfung wird in 4 Prüfungsterminen vollzogen.

§. 53. Die Prüfung für Wundärzte zweiter Klasse geschieht in vier besondern Prüfungsterminen. Alle vier Termine können füglich in vier nach einander folgenden Tagen abgehalten werden, und müssen längstens binnen acht, höchstens vierzehn Tagen beendigt seyn.

Schriftliche Prüfung.

§. 54. Im ersten Termine werden dem Kandidaten zur schriftlichen Beantwortung, unter Verhütung der Möglichkeit, sich fremder Hülfsmittel zu bedienen, drei Aufgaben vorgelegt, die er sich selbst unter einer Anzahl von mindestens dreissig aus einer Urne gezogen hat. Diese Aufgaben betreffen vorzüglich allgemeine Gegenstände der Physiologie, Materia medica et chirurgica, Rezeptirkunde, Wiederbelebungsversuche bei Scheintodten, Hülfsleistungen bei vom tollen Hunde gebissenen, vergifteten, in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Personen, vorläufige Anordnungen beim Ausbruche von Epidemien u. s. w. — Die fertigen Arbeiten werden sämmtlichen Examinatoren zur Beurtheilung vorgelegt, von ihnen censirt und unterschrieben.

Anatomische und chirurgische Prüfung.

§. 55. Im zweiten Termine soll der Kandidat über seine anatomischen und chirurgischen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Demonstration und Handanlegung entweder an Leichnamen, oder in deren Ermangelung an anatomischen Präparaten und am Phantome sich ausweisen. In anatomischer Hinsicht hat er daher in Gegenwart wenigstens zweier Prüfungskommissarien entweder an einer Leiche den Situs der Eingeweide einer Höhle des menschlichin Körpers unvorbereitet zu demonstriren, und unter Aufsicht ein anatomisches Präparat zu verfertigen, oder, wo dies nicht zulässig oder thunlich ist, eine bis zwei Aufgaben über die Form, Lage, Verbindung und allgemeine Beschaffenheit der Knochen, Gelenktheile, Blutgefäße und Eingeweide, demonstrirend an Präparaten zu lösen, und seine Fertigkeit in Führung des anatomischen Messers anderweitig nachzuweisen. In chirurgischer Hinsicht soll er in einer Aufgabe entweder über Verbandanlegung bei Wunden, Geschwüren, Knochenbrüchen, Verrenkungen und Vorfällen aller Art, oder über Instrumental-Operationen, sowohl über die kleinern, als auch über die bei Lebensgefahr nothwendig werdenden größern, jedoch blos nach allgemein bekannter Methode, sein Wissen und seine Fertigkeit nachweisen. Die Aufgaben werden durch das Loos bestimmt, und sowohl die anatomischen als chirurgischen von dem Kandidaten, erstere unter einer Anzahl von mindestens zwanzig, letztere von vierzig, aus einer Urne gezogen. — Ueber die Prüfung

ſelbſt wird ein Protokoll aufgenommen, und deren Ausfall, mit ſpezieller Bezeichnung, wie der Kandidat in anatomiſcher, und wie er in chirurgiſch-techniſcher Hinſicht beſtanden iſt, am Schluſſe bemerkt.

Kliniſche Prüfung.

§. 56. Beim dritten Termine wird der Kandidat an das Krankenbett ſelbſt geführt, wo ihm in Gegenwart wenigſtens eines in der praktiſchen Chirurgie wohl erfahrenen Mitgliedes des Kollegii mehrere chirurgiſche Krankheitsfälle (Entzündungen, Eiterungen, Geſchwüre, Brand, Verhärtungen, Hernien, Beinbrüche, Luxationen ꝛc.) vorzuſtellen ſind, deren Diagnoſe er ſogleich zu beſtimmen hat, und über deren ätiologiſches Verhältniß, Verlauf und Behandlungsweiſe er blos mündlich geprüft wird. Trifft ſich zufällig die Gelegenheit, daß mehrere kleine chirurgiſche Operationen zu verrichten ſind, als Oeffnung der Abſceſſe, Aderläſſe, Einrichtungen verrenkter Glieder u. dgl., ſo ſollen ſolche, unter Aufſicht und Leitung des anweſenden Prüfungskommiſſairs oder des Spitalwundarztes, durch den Prüfungskandidaten vollführt werden; in jedem Falle aber muß derſelbe ſeine techniſche Fertigkeit in Bereitung der nöthigen Verbandſtükke und in Anlegung eines entſprechenden Verbandes bei einer Wunde, einem Geſchwüre oder einer andern chirurgiſchen Krankheitsform an Lebenden praktiſch nachweiſen. Auch über dieſen Akt der Prüfung, der füglich in einer Stunde beendigt ſeyn kann, iſt ein Protokoll aufzunehmen, und das Reſultat der Prüfung am Schluſſe deſſelben zu bemerken.

Mündliche Prüfung.

§. 57. Im vierten Termine wird der Kandidat von drei Mitgliedern des Kollegii mündlich aus dem geſammten Gebiete der praktiſchen Chirurgie, jedoch mit ſteter Hinſicht auf die künftige Wirkungsſphäre deſſelben, geprüft. Dieſer Prüfungsakt, der den Schluß der ganzen Prüfung macht, wird ebenfalls protokollirt und der Ausfall deſſelben, wie bei den übrigen Prüfungsabſchnitten, hierbei bemerkt.

Von der Prüfung der Geburtshelfer.

Die geburtshülfliche Prüfung wird in drei Terminen vollzogen: ſchriftliche Prüfung; praktiſche Prüfung; mündliche Prüfung.

§. 58. Die Prüfung für Geburtshelfer zerfällt in die ſchriftliche, in die praktiſche und mündliche. — Im erſten Termine hat der Kandidat drei Fragen, die er ſelbſt unter wenigſtens dreiſſig gezogen hat, ſchriftlich zu beantworten; die Ausarbeitung wird demnächſt von den Examinatoren begutachtet. Dann ſucht man als zweiten Prüfungsabſchnitt die Kenntniſſe und praktiſchen Fertigkeiten des Kandidaten im Touchiren, in der Erkenntniß der Zeit der Schwangerſchaft, der verſchiedenen Lagen des Kindes, der Verrichtung der Wendung und der Entbindung mittelſt der Inſtrumente, theils am Phantome und an den Hyſteroplasmen, theils aber auch, und zwar allenthalben wo es zuläſſig iſt, an ſchwangern Perſonen und weiblichen Leichnamen zu erforſchen; worauf, als dritten und letzten Prüfungsakt, der Kandidat von drei Kommiſſarien über geburtshülfliche Gegenſtände mündlich geprüft wird.

Sie iſt übrigens nach der verſchiedenen Qualifikation der Prüfungskandidaten einzurichten.

§. 59. Ueber jeden Prüfungsabſchnitt wird ein Protokoll aufgenommen und am Schluſſe deſſelben bemerkt, wie der Kandidat beſtanden iſt. Uebrigens ſind die wiſſenſchaftlichen Forderungen bei dieſer Prüfung, da bald doctores promoti, bald Wundärzte 1ſter, bald 2ter

Klasse dieselbe zu bestehen haben, der jedesmaligen Bildungsstufe des Prüfungskandidaten angemessen einzurichten.

Von der Prüfung der Apotheker zweiter Klasse.

Die pharmaceutische Prüfung geschieht ebenfalls in drei Terminen; schriftliche Aufgabe.

§. 60. Die Prüfung der Apotheker dieses Grades geschieht in drei Terminen und beginnt, so wie die Prüfung der Chirurgen und Geburtshelfer, mit der Lösung schriftlicher Aufgaben, deren zwei bis drei aus mindestens dreissig von dem Kandidaten selbst gezogen werden. Diese Aufgaben beziehen sich besonders auf Gegenstände der praktischen Pharmacie. Die Ausarbeitungen sind mit Ausführlichkeit und ohne fremde Beihülfe anzufertigen. Sie werden von den Prüfungskommissarien beurtheilt.

Praktisch-pharmaceutische Prüfung.

§. 61. Bei der zweiten Prüfung, welche die Ermittelung der praktischen Fertigkeiten des Kandidaten als Receptarius und Defektarius zum Zwekke hat, soll derselbe zwei, durch das Loos zu bestimmende und zwar solche Arzneibereitungen, welche eine besondere Kunstfertigkeit erfordern, übernehmen; eben so viele, gleichfalls durch das Loos zu bestimmende, in einem oder zwei Tagen zu beendigende Präparate selbst bereiten, so wie endlich in medizinisch-gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zwei Untersuchungen absichtlich verunreinigter oder vergifteter Substanzen, unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, so wie der Ergebnisse der Untersuchung, übernehmen. — Gedachte Prüfung geschieht, falls nicht etwa der Chef des Kollegii es für zweckmäßig hält, eine andere Anordnung zu treffen, in der Regel in der Offizin des jedesmaligen pharmaceutischen Assessors des Medizinalkollegii, unter dessen besonderer Aufsicht und im Beiseyn des einen oder andern der Prüfungskommissarien, so jedoch, daß sie sämmtlich gegen das Ende der praktischen Prüfung sich zur Einsicht und Beurtheilung der Präparate und des technischen Verfahrens vereinigen. Es wird über diesen Theil der Prüfung, nach den von dem Assessor der Pharmacie angemerkten Datis, den schriftlichen Aufsätzen des Kandidaten und der genommenen Einsicht der Präparate, ein Protokoll aufgenommen, in welchem das Resultat der Prüfung bemerkt wird.

Mündliche pharmaceutische Prüfung.

§. 62. Den Beschluß macht die mündliche Prüfung, wobei dem Kandidaten von drei Prüfungskommissarien zunächst eine Stelle aus der Pharmacopoea borussica zur vollständigen mündlichen Uebersetzung und Erklärung vorgelegt, und dann zum weitern Examen, vorzüglich über alle Gegenstände des praktischen Wissens des Apothekers, geschritten wird. Hauptgegenstände dieser Prüfung sind die Waarenkunde, Toxikologie, pharmaceutische Chemie, Botanik und Gesetzkunde. Zur genaueren Prüfung in der Botanik werden dem Kandidaten frische oder getrocknete Arzneipflanzen, in Ermangelung derselben getreue Abbildungen, sowohl zur botanischen Bestimmung, als auch zur Ermittelung, ob er sie von andern ähnlichen Pflanzen gehörig unterscheiden kann, vorgelegt. Ein gleiches Verfahren wird in Hinsicht der Droguen beobachtet. — Auch über diesen letzten Prüfungsakt wird ein Protokoll geführt, und darin der Ausfall der Prüfung bemerkt.

Von der forensischen Prüfung.

§. 63. Die Prüfung für gerichtliche Wundärzte zerfällt ebenfalls *in* die schriftliche, praktische und mündliche.

Schriftliche Aufgabe; praktische Prüfung; mündliche Prüfung.

§. 64. Im ersten Termine hat der Kandidat, nach einer von ihm selbst unter mindestens dreissig gezogenen Aufgabe, eine schriftliche Ausarbeitung in Form eines gerichtlichen wundärztlichen Visi reperti anzufertigen, bei dessen Beurtheilung zugleich auf die Fähigkeit des Kandidaten, schriftliche Aufsätze zu machen und sich angemessen auszudrükken, Rücksicht zu nehmen ist. — Im zweiten Termine soll er die nöthige Umsicht und praktische Fertigkeit nachweiseu, die zur Verrichtung einer gerichtlichen Sektion erforderlich ist, zu welchem Behufe er auch eine solche Sektion in Gegenwart der Prüfungskommissarien an einer allenfalls absichtlich verwundeten Leiche verrichten soll. Da dies aber nicht allenthalben und zu jeder Zeit wegen Mangels an Leichnamen ausführbar ist, so kann dieser Prüfungsabschnitt ausnahmsweise dem Kandidaten nachgelassen werden. Um so mehr ist es dann aber nothwendig, bei der mündlichen Prüfung, die von drei Examinatoren zu vollziehen ist, durch Vorlegung zweckdienlicher Fragen zu erörtern, ob der Kandidat die erforderlichen anatomischen und forensischen Kenntnisse und Fertigkeiten wirklich besitzt, um eine gerichtliche Sektion kunstgemäß zu machen, und über vorgefundene Verletzungen oder sonstige Abnormitäten ein richtiges Urtheil zu fällen, worauf sodann die weitere mündliche Prüfung folgen kann, und insbesondere erforscht werden muß, ob der Kandidat wisse, was er beim Ausbruche epidemischer Krankheiten in ärztlicher und medizinisch-polizeilicher Hinsicht zu thun habe, ob er die Kennzeichen des Scheintodes wohl inne habe, und die Hülfsmittel kenne, die beim verschiedenen Zustande desselben in Anwendung zu bringen sind, ob er von der verschiedenen Beschaffenheit der Geburtstheile und der Brüste des weiblichen Geschlechts im gesunden und kranken, im jungfräulichen und geschwängerten Zustande, wie auch in und nach der Niederkunft wohl unterrichtet sey, ob er überhaupt im ganzen Gebiete der Medicina forensis wohl bewandert sey, und wisse, was einem Sanitätsbeamten und insonderheit einem Kreiswundarzte in dienstlicher Hinsicht obliege. — Ueber die Prüfung selbst wird ein genaues Protokoll geführt, und am Ende das Resultat derselben bemerkt.

Von der Prüfung der Zahnärzte.

Die Prüfung der Zahnärzte ist nach der verschiedenen Qualifikation derselben verschieden.

§. 65. Die Prüfung Behufs der Erlangung der Approbation als Zahnarzt ist verschieden, je nachdem der Prüfungskandidat entweder noch zu keiner der bestehenden Klassen des Heilpersonals gehört, oder schon approbirter praktischer Arzt oder Wundarzt ist.

Erster, oder schriftlicher Prüfungsabschnitt.

§. 66. Gehört er noch zu keiner der bestehenden Klassen des Heilpersonals, so hat der Kandidat im ersten Prüfungstermine sechs aus mindestens vier und zwanzig durch das Loos zu bestimmende Fragen, die sich auf die Anatomie, namentlich die des Schädels, auf die Lehre von der Entzündung, der Eiterung, der Karies, der Nekrose, dem Brande, den Blutungen, den Geschwüren u. s. w., ferner auf die allgemeine Behandlung dieser Krankheitsformen beziehen, schriftlich, ohne Benutzung irgend eines Hülfsmittels, zu beantworten, und durch diese Prüfung seine Fähigkeit darzuthun, daß er vorkommende spezielle Krankheitsfälle dieser Art in der Mundhöhle nach allgemeinen chirurgischen Prinzipien kunstgemäß zu behandeln verstehe.

Zweiter, oder praktischer Theil der Prüfung.

§. 67. Im zweiten Termine muß der Kandidat seine erlangten

praktischen Kenntnisse in Anfertigung einzelner künstlicher Zähne und ganzer Zahnreihen, so wie im ganzen technischen Theile der Zahnarzneikunde und in der Anwendung der verschiedenen Zahn-Instrumente, und zwar letztere, wo möglich an einer Leiche, in deren Ermangelung aber wenigstens an einem skelettirten Kopfe, nachweisen.

Dritter, oder mündlicher Prüfungsabschnitt.

§. 68. Im dritten Termine ist derselbe von wenigstens drei Examinatoren über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Wirkung und Bereitung der Zahnarzneien, und über die Indikationen zur Anwendung der verschiedenen Zahn-Operationen, mündlich zu prüfen.

§. 69. Ueber jeden Prüfungsabschnitt wird, wie bei allen übrigen Prüfungen, ein Protokoll geführt, und der Ausfall der Prüfung dabei bemerkt.

Unterschied der Prüfung bei schon approbirten Aerzten oder Wundärzten.

§. 70. Denjenigen Prüfungskandidaten, welche bereits die Prüfung als Aerzte oder Wundärzte bestanden haben, und überdies nur noch die Approbation als Zahnärzte zu erlangen suchen, soll der erste oder schriftliche Prüfungstermin überall nachgelassen, und nur darauf gesehen werden, daß sie in dem zweiten technischen und operativen, und im dritten mündlichen Prüfungsabschnitte vollständig darthun, daß sie die praktischen Erfordernisse eines Zahnarztes wirklich besitzen.

Wesentlicher Unterschied der Prüfungen bei den Medizinal-Kollegien vor denen der Ober-Examinations-Kommission; zu beobachtende allgemeine Vorschriften bei diesen Prüfungen.

§. 71. Die Prüfungen, welche vor die Medizinalkollegien gehören, unterscheiden sich von denen der Ober-Examinations-Kommission wesentlich auch dadurch, daß keiner ihrer einzelnen Prüfungsakte als in sich vollendet angesehen werden kann, sondern daß alle Prüfungsabschnitte zusammen erst ein geschlossenes Ganze bilden. Kein Kandidat, er mag als Wundarzt, Geburtshelfer, Apotheker, forensischer Chirurg oder als Zahnarzt die Prüfung zurücklegen, kann daher wegen eines einzelnen nicht bestandenen Prüfungsabschnittes sogleich zur Abweisung in Antrag gebracht werden, sondern er muß in jedem Falle zu allen für sein Fach vorgeschriebenen Prüfungsabschnitten admittirt werden, und somit die ganze Prüfung in allen ihren Theilen vollenden, ehe das Endurtheil, ob er zur Praxis zuzulassen, oder abzuweisen sey, über ihn gefällt werden darf. Bei jeder mündlichen Schlußprüfung sind daher den Prüfungskommissarien ausser der schriftlichen Ausarbeitung des Kandidaten auch sämmtliche Akten und Prüfungsprotokolle zur Einsicht vorzulegen, um hiernach die Grenzen und die einzelnen Gegenstände der Prüfung, nach der ihnen schon bekannt gewordenen Ausbildung des Kandidaten, um desto sicherer bestimmen zu können. Jeder Kandidat wird daher auch bei dieser Prüfung über jene einzelnen Zweige seines wundärztlichen, geburtshülflichen oder pharmaceutischen ꝛc. Berufs mit zu prüfen seyn, in welchen er in den vorhergegangenen Prüfungsabschnitten, laut den darüber vorhandenen Akten, etwa nicht vollständig bestanden ist, oder gar nicht Genüge geleistet hat, um sich bestimmt von seinem Wissen und Können im Einzelnen und Allgemeinen zu überzeugen, worauf dann am Schlusse der ganzen Prüfung, unter Berücksichtigung und genauer Erwägung des Resultats jedes einzelnen Prüfungsabschnittes und der diesfallsigen Censuren, nach

gemeinschaftlicher Berathuug ein allgemeines und endliches Urtheil zu fällen ist, nach welchem der Prüfungskandidat bei dem Ministerium, unter Einsendung sämmtlicher Prüfungsakten, Zeugnisse ꝛc., entweder zur Approbation, oder zur Abweisung, und zwar im letzteren Falle mit Angabe der Gründe und der gutachtlichen Bemerkung, nach welcher Frist und unter welchen Bedingungen der Kandidat zu einer erneuerten Prüfung wieder zuzulassen seyn wird, in Antrag zu bringen ist. Ausserdem ist in Bezug auf Abfassung der Schluß-Censur alles das auch hier zu beobachten, was §. 48. bei den höhern Staatsprüfungen vorgeschrieben ist.

Zahl und Auswahl der Prüfungskommissarien.

§. 72. Die Zahl der Examinatoren für jede einzelne Prüfung ist bereits angegeben worden. Als Regel steht im Allgemeinen fest, daß, wo Ausnahmen nicht ausdrücklich bemerkt worden, zu jedem Prüfungsakte drei Prüfungskommissarien zuzuziehen sind, die während der ganzen Dauer der Prüfung gegenwärtig bleiben müssen. Auch dürfen nie mehr als drei Kandidaten zu gleicher Zeit geprüft werden, in welchem Falle dann die Dauer der ganzen Prüfung auf drei Stunden sich erstrekken muß. Die Wahl der Prüfungskommissarien zu den einzelnen Prüfungen endlich wird durch die Verschiedenheit des Gegenstandes, über den geprüft werden soll, und durch die persönliche Qualifikation der vorhandenen Mitglieder des Kollegii bedingt. Bei den Prüfungen der Wundärzte muß, ausser dem chirurgischen Assessor, wo möglich noch ein zweiter Examinator zugezogen werden, der neben der Medizin zugleich die Chirurgie praktisch ausübt. Unter den Examinatoren für die geburtshülfliche Prüfung müssen jederzeit wenigstens ein praktischer Geburtshelfer und ein ärztliches Mitglied sich befinden. Die Prüfungen der Apotheker sind wo möglich von einem ärztlichen und zwei in der praktischen Pharmacie erfahrnen Mitgliedern vorzunehmen, und können ohne Zuziehung des pharmaceutischen Assessors nicht Statt finden. Bei der Prüfung der Zahnärzte soll wo möglich ein im Orte wohnender und gehörig approbirter, praktischer Zahnarzt mit zugezogen werden; ausserdem vertritt der chirurgische Assessor, der ohnehin bei den Prüfungen gegenwärtig seyn muß, dessen Stelle.

Diese Prüfungen sind an keinen bestimmten Zeitraum gebunden.

§. 73. Die Prüfungen vor den Medizinalkollegien finden das ganze Jahr hindurch Statt. Die Zulassung der Kandidaten hierzu ist demnach an keinen bestimmten Zeitraum gebunden.

Bestimmung der Medizinalpersonen, welche ihre Prüfungen vor besondern Kommissionen zu bestehen haben.

§. 74. III. Durch besonders ernannte Prüfungskommissionen werden die Prüfungen a) für Physiker, b) für Thierärzte, c) für Augenärzte, d) für Hebammen vollzogen.

Von der Physikats-Prüfung.

Nöthige Qualifikation; Zeit der Zulassung.

§. 75. Zur Prüfung aus der Staats-Arzneikunde, Behufs einer zu erlangenden Anstellung als Physikus, können nur promovirte und vorzugsweise die ausgezeichnetesten Aerzte zugelassen werden. Um die Admission zu dieser Prüfung zu erlangen, muß der Prüfungskandidat 1) die Approbation als praktischer Arzt, oder als Arzt und Wundarzt, bereits erworben, und 2) die Prüfung aus der Geburtshülfe bestanden haben. — Die Zeit, binnen welcher der Arzt nach erhaltener Approbation zur Physikatsprüfung zugelassen werden kann, ist

nach dem Ausfalle der zurückgelegten Staatsprüfungen, oder der sonstigen nachgewiesenen gelehrten Ausbildung verschieden. — Aerzte, welche eine vielseitige Bildung nachweisen, und die Staatsprüfungen mit einem ausgezeichneten Erfolge zurückgelegt haben, können bald nach erlangter Approbation sich die Themata zur schriftlichen Bearbeitung erbitten, und ein Jahr darauf zu den übrigen Prüfungsabschnitten, falls sie in den schriftlichen Arbeiten Genüge geleistet haben, admittirt werden. Alle übrigen werden aber erst nach Verlauf von mehreren Jahren nach erhaltener Approbation zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn sie, ausser einem guten moralischen Betragen, zugleich nachweisen können, daß sie während dieses Zeitraums als wissenschaftliche Aerzte einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Kollegen sich erworben haben. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen daher von jetzt an durch die Regierungen, die sie nach obigen Grundsätzen zu begutachten haben, an das Ministerium gelangen.

Schriftliche Prüfung; praktische Prüfung; mündliche Prüfung.

§. 76. Die Prüfung selbst zerfällt in die schriftliche, praktische und mündliche. Der Prüfungskandidat muß daher: 1) vier Themata medico-legalia, welche die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen auf Anordnung des Ministerii aufgiebt, binnen der gesetzten Frist von drei bis sechs Monaten wissenschaftlich bearbeiten, und die Ausarbeitungen selbst an das Ministerium einsenden. — Werden dieselben von der wissenschaftlichen Deputation beifällig beurtheilt, so hat der Prüfungskandidat an einem ihm hierzu bestimmten Termine 2) in Gegenwart wenigstens zweier Prüfungskommissarien, je nachdem die Gelegenheit sich darbietet, entweder a) an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduktion mit allen hierbei zu beobachtenden Förmlichkeiten zu verrichten, oder b) seine Fähigkeiten, eine Apotheke zu visitiren, praktisch nachzuweisen, oder c) seine diagnostischen und therapeutischen Kenntnisse über Thierkrankheiten praktisch zu bekunden. 3) in Gegenwart dreier Prüfungskommissarien eine mündliche Prüfung über alle Gegenstände der Staatsarzneikunde zu bestehen, wobei die Prüfungskommissarien zugleich zu erforschen haben, ob er die schriftlichen Arbeiten auch selbst gemacht habe. Ueber die beiden letzten Prüfungsabschnitte wird ein Protokoll aufgenommen und, mit Berücksichtigung der einzelnen erhaltenen Censuren, unter Beachtung der §. 48. gegebenen Vorschriften, das Endurtheil bestimmt ausgesprochen, nach welchem der Geprüfte zur Approbation oder Abweisung in Antrag zu bringen ist.

Prüfungs-Forum.

§. 77. Diese Prüfung ist vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu bestehen; das Ministerium behält sich jedoch vor, in einzelnen Fällen die praktische und mündliche Prüfung ausnahmsweise auch von einem Medizinalkollegio, oder besonders hierzu ernannten Kommissarien vollziehen zu lassen.

Von der Prüfung der Thierärzte.

§. 78. Ueber Klassifikation und Prüfung der Thierärzte wird eine besondere Verordnung erlassen werden. Bis dahin hat es bei der bisher eingeführten Prüfungsordnung sein Verbleiben.

Von der Prüfung der Augenärzte.

Wer ihr unterliegt; Erfordernisse, um die Admission zu erlangen.

§. 79. Der Prüfung aus der Augenheilkunde unterliegen diejenigen Aerzte, welche nicht die Approbation als Mediko-Chirurgen

erhalten haben, dieſen Zweig der operativen Heilkunde aber insbeſondere ausüben wollen. — Sie müſſen, um zur Prüfung admittirt zu werden, nachweiſen, daß ſie bereits als praktiſche Aerzte approbirt ſind, und auſſerdem noch Zeugniſſe beibringen, entweder die Kollegia über allgemeine und ſpezielle Chirurgie und Operationslehre, oder wenigſtens ein vollſtändiges Kollegium über Augenkrankheiten gehört zu haben. Ihre mit den erforderlichen Belägen verſehenen Geſuche reichen ſie bei dem Miniſterium ein, welches dann das Forum und die Examinatoren beſtimmen wird, vor denen die Prüfung Statt finden ſoll.

Wie die Prüfung ſelbſt abzuhalten ſey.

§. 80. Die Prüfung ſelbſt wird von mindeſtens drei Examinatoren vollzogen und beſteht darin, daß der Prüfungskandidat 1) eine ſchriftliche Ausarbeitung über zwei bis drei gegebene Themata aus der Anatomie und Phyſiologie des Auges ohne fremde Beihülfe liefert, 2) einige Augen-Operationen, die eine beſondere Kunſtfertigkeit erfordern, wie z. B. die Operation des grauen Staars, die künſtliche Pupillenbildung u. dgl. am Kadaver nach allen Regeln der Kunſt verrichtet, die verſchiedenen Methoden dabei angiebt, ſeine Kenntniß der Inſtrumente nachweiſet, und alles dahin Gehörige ex tempore demonſtrirt, 3) über die verſchiedenen Krankheiten des Auges in pathologiſcher, diagnoſtiſcher, therapeutiſcher und operativer Hinſicht mündlich geprüft werde.

§. 81. Wie bei allen übrigen Prüfungen, wird auch hier über jeden Prüfungsabſchnitt ein Protokoll aufgenommen, über die Zulaſſung des Kandidaten zur augenärztlichen Praxis nach Vorſchrift der §§. 48. und 90. votirt, und die Prüfungsverhandlung dem Miniſterium zur weitern Veranlaſſung vorgelegt.

Von der Prüfung der Hebammen.

Bildung der Prüfungskommiſſionen.

§. 82. Die Prüfung der Hebammen-Schülerinnen Behufs ihrer Approbation wird am Ende eines jeden Hebammen-Lehr-Kurſus und, wo möglich, im Lokale des Königlichen Hebammen-Lehr-Inſtituts vorgenommen. Die Veranſtaltung zur Prüfung geht, wenn die Anſtalt nur für einen Regierungsbezirk die Hebammen zu bilden hat, von der Regierung, im entgegengeſetzten Falle aber von den betreffenden Königlichen Ober-Präſidien aus. — Die Prüfungskommiſſion beſteht aus drei Perſonen, nämlich dem Hebammenlehrer, dem Regierungs-Medizinal-Rathe, wenn das Inſtitut auf ein Regierungs-Departement ſich beſchränkt, und aus einem hierzu geeigneten Mitgliede des im Orte befindlichen Medizinalkollegii, oder aus einem qualifizirten Kreisphyſikus des Departements. Umfaſſt das Inſtitut mehrere Regierungsbezirke, ſo beſtimmen die Königlichen Ober-Präſidien die Reihefolge, in welcher die verſchiedenen Regierungs-Medizinal-Räthe mit dem Hebammenlehrer die Prüfungskommiſſion bilden ſollen; es iſt alsdann nur darauf zu ſehen, daß einer Seits den Medizinal-Regierungs-Räthen die Gelegenheit verſchafft werde, ſich von Zeit zu Zeit von der Lehrmethode im Inſtitute und der Ausbildung der für ihren Bezirk beſtimmten Hebammen ſelbſt zu überzeugen, anderer Seits aber auch dadurch nicht zu unnöthigen und häufigen Entfernungen von ihrem Dienſtpoſten und koſtſpieligen Dienſtreiſen Gelegenheit gegeben werde.

Gegenſtand und Art der Prüfung.

§. 83. Der Hebammenlehrer übernimmt beſonders den praktiſchen Theil der Prüfung, und läſſt namentlich die Schülerinnen im

Zufühlen an den nachgebildeten Scheiden-Portionen ſich verſuchen, ſo wie die Unterſuchungen in den Kindeslagen und die Wendungsverſuche am Phantom vornehmen.

§. 84. Der übrige Theil der Prüfung iſt vorzüglich Sache der übrigen Examinatoren, und ſie haben namentlich die Lehrtöchter über das, was die Hebammen von dem Bau und den Verhältniſſen des weiblichen Beckens wiſſen müſſen, ſo wie über die Zeichen und Perioden der Schwangerſchaft, über Gefahr drohende Erſcheinungen und Zufälle, über die wichtigſten Geburtsfälle, die herrſchenden Vorurtheile, die Behandlungen der Wöchnerinnen und neugebornen Kinder ꝛc., und zwar genau nach Anleitung des Hebammen-Lehrbuches ausführlich zu prüfen. Endlich muß auch jeder Lehrtochter aufgegeben werden, eine ihr zu beſtimmende Stelle im Hebammen-Buche vorzuleſen, wobei zu erforſchen iſt, ob ſie das Geleſene auch gehörig verſtanden habe.

§. 85. Ueber die Prüfung iſt ein Protokoll aufzunehmen und darin zu bemerken, über welche Gegenſtände ſich dieſelbe erſtreckt hat, und welche Manual-Uebungen vorgenommen worden ſind. Das Reſultat der Prüfung iſt am Schluſſe zu bemerken. Dieſe Protokolle werden ſodann mit den ſonſtigen Belägen den betreffenden Regierungen zugeſandt, damit in Folge des Reſkripts vom 24. September v. J. diejenigen Lehrtöchter, welche die Prüfungen zur Zufriedenheit beſtanden haben, von den gedachten Behörden ihre Approbation und Anſtellung erhalten können.

Wie viel Hebammen auf einmal, und wie lange ſie geprüft werden ſollen.

§. 86. Es dürfen in der Regel nie mehr als drei, und nur ausnahmsweiſe vier Schülerinnen zugleich geprüft werden, und die Prüfung hat ſodann zwei und eine halbe, und respective über drei Stunden zu dauern.

Allgemeine Vorſchriften.

Vorſchriften, die jeder Examinator zu beobachten hat.

§. 87. Der Zweck einer jeden Prüfung iſt, zu erforſchen, welche Kenntniſſe der Kandidat in dem Fache, aus dem er ſich prüfen läſſt, wirklich beſitzt. Jede Prüfung muß daher ſtreng innerhalb ihrer Grenzen bleiben, und jede Abſchweifung von dem zu prüfenden Gegenſtande ſorgfältig vermieden werden. Auf jede Frage muß ſtets die ganze Antwort des Kandidaten abgewartet werden, ohne ihn darin zu unterbrechen, gleich viel, ob ſie genügend iſt, oder nicht. Belehrungen eines Beſſern und Demonſtrationen des abzuhandelnden Gegenſtandes gehören in die öffentlichen Vorträge, aber nicht zu den Prüfungen, am wenigſten zu den mündlichen. Ueberhaupt muß der Prüfende nicht mehr ſprechen, als ein Fragender reden muß und als nothwendig iſt, um von dem Kandidaten auf die gegebene Frage eine beſtimmte Antwort zu erhalten und willkürliche Abſchweifungen von dem abzuhandelnden Gegenſtande zu verhüten. Zeigt es ſich, daß der Kandidat in dem gewählten Thema vollſtändig bewandert, oder ganz unwiſſend iſt, ſo iſt daſſelbe weder in dem einen noch andern Falle gänzlich durchzuführen, ſondern ſogleich ein anderes Thema zu wählen, um zu erforſchen, ob er auch in dieſem und in einem dritten, vierten u. ſ. w. eben ſo bewandert oder eben ſo unwiſſend ſey. Ueberhaupt muß es die Sorge der Examinatoren ſeyn, die ihnen zuſtehende Prüfungszeit lediglich dazu zu benutzen, um ſich von den erlangten Kenntniſſen des Kandidaten und von dem Grade derſelben die volle Ueberzeugung zu verſchaffen.

Wie bei den praktiſchen Demonſtrationen überhaupt zu verfahren ſey.

§. 88. Bei den anatomiſchen, chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Demonſtrationen, ſo wie bei allen praktiſchen Prüfungen, dürfen ſich die Prüfungskommiſſarien nicht allein mit dem Vortrage des Kandidaten über das gegebene Thema begnügen, ſondern ſie müſſen auch darüber zugleich examiniren, um auf dieſe Weiſe die Lükken, welche im Vortrage gemacht wurden, zu ergänzen und diejenigen Gegenſtände, über welche der Kandidat irrige Anſichten zu haben ſcheint, näher zur Sprache zu bringen. Manchen Individuen fehlt die Gabe eines geordneten Vortrages, ohne daß ſie deshalb wirklich unwiſſend ſind. Bei dieſen Kandidaten muß durch ein vollſtändiges Examen über den gegebenen Gegenſtand ihr Wiſſen gehörig erforſcht werden.

Allgemeine Beſtimmung, um die verſchiedenen Grade der erforſchten Fähigkeiten der Prüfungskandidaten zu bezeichnen.

§. 89. Die Grade der Fähigkeit oder Unfähigkeit des Prüfungskandidaten ſind durch die Cenſuren vorzüglich gut, ſehr gut, gut, mittelmäßig und ſchlecht zu beſtimmen. Die erſten drei Cenſuren erklären den Kandidaten für beſtanden, und begründen, wenn ſie als Schluß-Cenſur gegeben werden, den Antrag zur Approbation des Kandidaten, die letztern beiden zu deſſen Abweiſung. Als gut beſtanden iſt ein Kandidat zu betrachten, der in allen Zweigen des heilkundigen Wiſſens, in wie weit es zur Ausübung ſeines künftigen ärztlichen Berufes erforderlich iſt, oder die einzelne Prüfung ſich darüber erſtreckt, hinreichend bewandert gefunden wird. Die Cenſur „ſehr gut" iſt jenen Prüfungskandidaten zu ertheilen, die in allen Zweigen, oder wenigſtens in der Mehrzahl der Prüfungsfächer einen höhern Grad der praktiſchen Reife, als zur Erlangung der Approbation oder zur Aufſteigung in eine höhere Prüfungsſtufe gerade erforderlich iſt, nachweiſen. Mit der Cenſur „vorzüglich gut" kann nur ein Kandidat zur Approbation in Antrag gebracht werden, der auſſer einem höhern Grade der praktiſchen Reife auch eine ausgezeichnete wiſſenſchaftliche Bildung, ſelbſt in jenen Zweigen des Wiſſens nachgewieſen hat, die nicht unmittelbar zur praktiſchen Ausübung ſeines Faches erforderlich ſind, und der in allen einzelnen Prüfungsabſchnitten ſchon eine höhere Cenſur als „gut" erhalten hat. Überhaupt darf die Cenſur „vorzüglich gut" nur ſelten, und nur an wahrhaft ausgezeichnete und vielſeitig ausgebildete Individuen ertheilt werden. Als mittelmäßig beſtanden ſind diejenigen Kandidaten zu betrachten, welche die an ſie geſtellte Aufgabe nur zum Theil oder unvollſtändig gelöſet, oder in Bezug auf den geſammten Prüfungsakt in einem oder mehreren Gegenſtänden nicht die zur künftigen Ausübung ihres Berufes erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten nachgewieſen haben, übrigens aber nicht ungebildet erſcheinen; dagegen diejenigen, welche in der Mehrzahl der Fächer, oder im Allgemeinen ſich als unwiſſend nachweiſen, nur das Votum „ſchlecht" erhalten können. Bei den Prüfungen vor den Medizinalkollegien oder beſondern Prüfungskommiſſionen können, jedoch nur unter Berückſichtigung der im nächſtfolgenden §. feſtgeſetzten Beſtimmungen, die bei einem weniger wichtigen einzelnen Prüfungsabſchnitte erhaltenen Cenſuren „mittelmäßig" oder „ſchlecht" durch die vorzüglicheren Cenſuren bei andern Abſchnitten aufgehoben und die Schluß-Cenſur auf „gut" oder „mittelmäßig" geſtellt werden. Wer ſeine Prüfung mittelmäßig beendigt hat, oder zum größten Theile beſtanden iſt, dem kann die Wiederholung einzelner Prüfungszweige

nach kürzerer oder längerer Frist verstattet, unter Umständen ihm auch erlaubt werden, anderweitige Beweise der nachträglich erworbenen Vervollständigung seiner Kenntnisse, Behufs der Erlangung seiner Approbation, beizubringen; dagegen derjenige, welcher schlecht oder gar nicht bestanden ist, nie vor Verlauf eines halben und in der Mehrzahl der Fälle eines ganzen Jahres zu einer erneuerten Prüfung zuzulassen ist, die er überdies noch vollständig wiederholen muß.

Allgemeine Vorschrift, über die Fähigkeiten des Kandidaten zu votiren.

§. 90. Da von der Abgabe des Votums, besonders der Schluß-Censur, einer Seits das Schicksal des Kandidaten, anderer Seits aber auch das allgemeine Wohl abhängt, so wird es den Prüfenden zur besondern Pflicht gemacht, sich von dem Gesammtwissen des Kandidaten eine möglichst vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, und alle Umstände genau zu erwägen, ehe sie ihr Votum abgeben. Bei den mündlichen Prüfungen, so wie bei allen einzelnen Prüfungsakten, wo der Kandidat über mehrere Gegenstände von mehreren Examinatoren zu prüfen ist, darf kein Examinator sein Votum blos nach dem Erfolge seiner mit dem Kandidaten angestellten Prüfung abgeben, sondern er muß sein Urtheil über die Fähigkeiten und über die Zulässigkeit des Examinanden zur Praxis nach dem einrichten, was er denselben auf alle an ihn gerichtete Fragen während der ganzen Prüfungszeit antworten hörte; denn es ist leicht möglich, daß der Examinandus in einzelnen Fächern sehr gute, ja selbst vorzügliche Kenntnisse besitzen kann, während er in andern Zweigen seines ärztlichen Berufes ganz unwissend befunden wird. Kein Kandidat ist daher zur Approbation in Antrag zu bringen, der in einem einzigen, zur künftigen Ausübung seines ärztlichen Berufes aber unumgänglich nothwendigen Fache, z. B. der Arzt in der Dosenlehre der Medikamente, der Wundarzt in Verübung der einfachsten Handgriffe oder Kenntniß der unentbehrlichsten Instrumente ꝛc., unwissend befunden wird, ob er gleich in allem Uebrigen immerhin Genüge geleistet haben kann.

Nöthige Kautelen bei Abnahme der schriftlichen Prüfungen.

§. 91. Bei jeder schriftlichen Prüfung, die stets ohne fremde Beihülfe verrichtet werden soll, müssen die Prüfungskommissarien es sich angelegen seyn lassen, darüber zu wachen, daß dem Kandidaten weder mündliche, noch schriftliche Hülfe zugestanden werde. Auch darf der Kandidat das Prüfungslokal nicht eher verlassen, als bis er seine Arbeit beendigt und übergeben hat. Der die Aufsicht führende Sekretär, oder die sonstige Person bezeugt dann durch seine Mitunterschrift, daß die Arbeit unter seiner Aufsicht und ohne fremde Hülfe vollendet worden, mit gleichzeitiger Bemerkung der Zeit, binnen welcher dies geschehen sey. So viel es nur immer thunlich, ist auch darauf zu sehen, daß nicht mehrere Kandidaten zu gleicher Zeit und in demselben Lokale zu diesem Prüfungstermine admittirt werden.

Vorschrift, die Prüfungsprotokolle abzufassen.

§. 92. Die Prüfungsprotokolle sind so vollständig als möglich abzufassen. In der Regel übernimmt eines der Kommissionsglieder dieses Geschäft. In jedem Protokolle muß die Stunde des Anfangs und des Endes der Prüfung angemerkt werden.

Die Zulassung der Prüfungskandidaten von einem Prüfungsabschnitte zum andern ist mit strenger Ordnung und nach einer ununterbrochenen Reihefolge zu vollführen.

§. 93. Jede Prüfungsbehörde ist verbunden, die Prüfungskandidaten so schnell als möglich zu admittiren, und sie von einem zum an-

dern Termine zu fördern. Dagegen sind aber auch die Examinanden verpflichtet, bei den ihnen angesetzten Terminen pünktlich zu erscheinen, und sich der Prüfung zu unterwerfen. Ein willkürliches Verzögern Seitens der Kandidaten, oder ein absichtliches Hinüberziehen der einzelnen Prüfungsabschnitte von einem Prüfungssemester in das andere ist durchaus nicht zu dulden. Wer daher die einmal begonnene Prüfung in einer ununterbrochenen Reihefolge nicht beendigt, ist als unvorbereitet oder als unfähig, sie beendigen zu können, anzusehen, und hat an jedem Prüfungssemester den ganzen Prüfungsakt in allen seinen Zweigen von Neuem zu beginnen. Wo viele Kandidaten zu einer und derselben Zeit zur Prüfung angemeldet worden sind, muß das Geschäft der Zulassung von einem Prüfungsabschnitte zum andern mit strenger Ordnung gehandhabt, und in einer ununterbrochenen Reihefolge durchgeführt werden. Der früher Angemeldete ist immer zuerst zu admittiren, und von einem Prüfungsabschnitte zum andern in derselben Ordnung zuzulassen. Wer seine Stellung, nach welcher er die Zulassung zu den Prüfungen ansprechen kann, freiwillig aufgiebt, und bei dem bestimmten Prüfungstermine nicht erscheint, wird aus der Reihefolge gestrichen, und als Letztangemeldeter notirt, wodurch er nur den Vorrang zur Zulassung vor denen noch erhält, die erst nach Versetzung seines Namens in der Liste der Prüfungskandidaten neu angemeldet werden. Nur erwiesene Krankheit oder ein sonst eingetretenes beachtungswerthes Hinderniß können als gültige Entschuldigungs-Gründe, bei dem angesetzten Prüfungstermine nicht erscheinen zu können, angesehen werden, und dürfen die Prüfungskommissarien bestimmen, ein nachsichtiges Verfahren diesfalls Statt finden zu lassen.

Die Prüfungsgebühren sind im Voraus für die ganze Prüfung zu erlegen.

§. 94. Die Gebühren für die Prüfung sind nach der hierüber besonders ergehenden Bestimmung zu erheben und zu vertheilen. Jeder Prüfungskandidat hat den festgesetzten Betrag für die ganze Prüfung voraus zu erlegen. Beendigt er dieselbe nicht, so sind ihm die Prüfungsgebühren für die unerledigt gebliebenen Prüfungsabschnitte zurück zu erstatten. Kein Kandidat kann aber für eine absolvirte und nicht bestandene Prüfung die Gebühren zurückfordern; im Gegentheil ist er verbunden, bei Wiederholung derselben, oder auch nur eines einzelnen Prüfungstermins die dafür festgesetzten Gebühren von Neuem zu erlegen, falls nicht etwa die Prüfungskommissarien, durch seine Mittellosigkeit bewogen, ihm die Hälfte der Gebühren nachlassen, oder die erforderliche Mühwaltung ganz unentgeltlich übernehmen wollen.

Verfahren der Prüfungsbehörden bei Ueberweisung einer nicht zu ihrem Forum gehörigen Prüfung.

§. 95. Wenn das Ministerium vorkommenden Falls einer andern Prüfungskommission, als der in diesem Reglement bestimmten Behörde, ausnahmsweise die Abhaltung einer Prüfung aufträgt, so hat sie die Prüfung genau auf dieselbe Weise, wie sie der kompetenten Prüfungsbehörde in diesem Reglement vorgeschrieben ist, abzuhalten, und dafür auch die festgesetzten Prüfungsgebühren einzuziehen.

Ausser den festgesetzten Gebühren hat kein Kandidat weiter etwas zu entrichten.

§. 96. Kein Prüfungskandidat hat ausser den durch besondere Bestimmungen festgesetzten Gebühren an irgend Jemanden etwas zu entrichten, und die Prüfungskommissarien, insonderheit aber der Vorsitzende, haben darüber zu wachen, daß von Niemanden weitere An-

forderungen gemacht werden: Jede etwa entdeckte Unregelmäßigkeit darin ist streng zu ahnden. — Berlin, den 1. Dezember 1825.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 58. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, betreffend das Reglement vom 1. Dezember 1825. Vom 7. Januar 1826.

Aus dem unter dem 1. v. M. u. J. erlassenen Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen geht näher hervor, welche Anforderungen nunmehr an die verschiedenen Klassen der Medizinalpersonen gemacht werden, wenn sie in's praktische Leben treten wollen, und mit welchen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet sie bei der Staatsprüfung erscheinen sollen. Da es wichtig ist, daß die Studirenden der Heilwissenschaft frühzeitig die Forderungen erfahren, welche an sie bei den Staatsprüfungen werden gemacht werden: so beauftragt das Ministerium die medizinische Fakultät, die zu ihr gehörigen Studirenden von den Vorschriften des oben gedachten Reglements in Kenntniß zu setzen, und ihnen insbesondere bemerklich zu machen, daß von jetzt an keiner, welcher noch nicht vollständig seine Studien beendet und promovirt hat, die Zulassung zu den Staatsprüfungen als promovirter Arzt erlangen, und daß in dieser Beziehung durchaus keine Nachsicht weiter Statt finden werde. Zugleich macht das Ministerium der medizinischen Fakultät zur Pflicht bei der Anordnung und Feststellung ihrer halbjährlichen Vorlesungen auf die Bestimmungen des mehrgedachten Reglements die erforderliche Rücksicht zu nehmen, damit es den Studirenden der medizinischen Fakultät niemals an der nöthigen Gelegenheit fehle, sich alle die Kenntnisse und Fertigkeiten vollständig anzueignen, welche dereinst bei den Staatsprüfungen von ihnen werden gefordert werden. — Berlin, den 7. Januar 1826.
Ministerium der geistlichen, Unterricht- und Medizinal Angelegenheiten.

No. 59. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen des quadriennii academici der Doktoranden in der medizinischen Fakultät. Vom 7. Januar 1826.

Um eine gründliche wissenschaftliche Bildung der promovirten Aerzte in den Königl. Staaten zu befördern, und zu bewirken, daß die Studirenden theils nicht zu früh, ohne die erforderliche Kenntniß der theoretischen Theile der Heilwissenschaft, zu den praktischen Studien übergehen, theils aber die nöthige Zeit übrig behalten, um die auf sämmtlichen Landesuniversitäten bestehenden praktischen Institute gehörig benutzen zu können, haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 26. November v. J. nach dem Antrage des Ministerii zu genehmigen geruht, daß sämmtlichen inländischen Studirenden der Heilwissenschaft, welche in die durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Junius v. J. angeordnete Klasse der promovirten Aerzte demnächst aufgenommen zu werden beabsichtigen, statt des bisherigen dreijährigen Universitätsstudiums, von jetzt an ein vierjähriges zur Pflicht gemacht, und Niemand, weder zu dem Fakultätseramen Behufs der Erlangung der Würde eines Doktors der Medizin und der Chirurgie, noch zu den medizinischen Staatsprüfungen Behufs der zu erlangenden Approbation zugelassen werden soll, der nicht zuvor nachgewiesen hat, daß er ausser den übrigen, in Hin-

ſicht der Zulaſſung zu den mediziniſchen Promotionsprüfungen von Seiten der Fakultäten und zu den mediziniſchen Staats-Prüfungen vorgeſchriebenen Leiſtungen, vier volle Jahre hindurch die Heilwiſſenſchaft und die damit verbundenen Grund- und Hülfs-Wiſſenſchaften auf einer Univerſität ſtudirt, und das vierte Jahr des Univerſitäts-ſtudiums zur Beſuchung der praktiſchen Inſtitute benutzt habe. — Auf den Grund des obigen Allerhöchſten Befehls verordnet das Miniſterium Folgendes. 1) Zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der mediziniſchen Doktorwürde ſollen künftig nur diejenigen zugelaſſen werden, welche durch vorſchriftsmäßige Zeugniſſe nachweiſen, daß ſie vier volle Jahre hindurch die Heilwiſſenſchaft und die damit verbundenen Grund- und Hülfs-Wiſſenſchaften auf einer Univerſität ſtudirt, und das vierte Jahr des Univerſitätsſtudiums zur Beſuchung der praktiſchen Inſtitute benutzt haben. 2) Alle Aſpiranten des Doktorgrades der mediziniſchen Fakultät ſollen auſſer dem Zeugniſſe No. I. oder No. II., d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Univerſitätsſtudien, mit welchem ſie in Folge der Cirkularverfügung vom 23. Juli v. J. verſehen ſeyn müſſen, noch ein vom Dekan der philoſophiſchen Fakultät der Univerſität, auf welcher ſie zu promoviren beabſichtigen, ausgeſtelltes Zeugniß darüber beibringen, daß ſie in den allgemeinen Hülfswiſſenſchaften der Arzneikunde, und namentlich in der Logik und Pſychologie, in der Phyſik und Chemie, ſo wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie die für einen Doktor der Medizin erforderlichen Kenntniſſe beſitzen. 3) Behufs der Erlangung des eben gedachten Zeugniſſes ſollen ſich die Aſpiranten des Doktorgrades der mediziniſchen Fakultät einem von Seiten der betreffenden Profeſſoren der philoſophiſchen Fakultät unter dem Vorſitze des zeitigen Dekans derſelben anzuſtellenden Tentamen unterwerfen, über welches ein Protokoll aufzunehmen, und deſſen Ausfall in dem Zeugniſſe durch die Cenſuren gut, mittelmäßig, ſchlecht, anzuzeigen iſt. 4) Wer von Seiten der philoſophiſchen Fakultät die Cenſur ſchlecht erhalten hat, kann zu den mediziniſchen Promotionsprüfungen noch nicht zugelaſſen werden. 5) Alle Aſpiranten des Doktorgrades der mediziniſchen Fakultät, welche nachweiſen können, daß ſie nach Einreichung einer lateiniſchen Diſſertation, und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philoſophiſchen Fakultät einer inländiſchen Univerſität die philoſophiſche Doktor- oder Magiſter-Würde erlangt haben, ſind von der Beibringung des unter No. 2. gedachten Zeugniſſes der philoſophiſchen Fakultät befreit. 6) Der zeitige Dekan der mediziniſchen Fakultät iſt eben ſo berechtigt, als verpflichtet, bei dem Tentamen, welchem ſich die Aſpiranten des mediziniſchen Doktorgrades bei der philoſophiſchen Fakultät unterwerfen müſſen, als Zeuge gegenwärtig zu ſeyn, und er ſoll zu dem Ende von dem Zeitpunkte, wann ein ſolches Tentamen ſeinen Anfang nehmen wird, jedesmal einen Tag vorher durch den zeitigen Dekan der philoſophiſchen Fakultät in Kenntniß geſetzt werden. 7) Für das mehrgedachte Tentamen und die Ausſtellung des Zeugniſſes hat jeder Aſpirant des mediziniſchen Doktorgrades an die philoſophiſche Fakultät zehn Thaler in Golde zu entrichten. 8) Die obigen Anordnungen ſollen auf diejenigen Aſpiranten des mediziniſchen Doktorgrades, welche das bisher geſetzlich vorgeſchriebene Triennium zu Oſtern oder zu Michaelis d. J. werden beendigt haben, noch keine Anwendung leiden. — Das Miniſterium macht der mediziniſchen Fakultät der Königl. Univerſität zur Pflicht, den obigen

Anordnungen gemäß gewiſſenhaft zu verfahren, und den Studirenden ſofort das Erforderliche durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen.

Berlin, den 7. Januar 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 60. Desgleichen an die philoſophiſchen Fakultäten der Univerſitäten, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 7. Jan. 1826.

Das Miniſterium kommunizirt der philoſophiſchen Fakultät der Königlichen Univerſität Abſchrift einer an die mediziniſche Fakultät erlaſſenen Verfügung, welcher zufolge alle Aſpiranten des Doktorgrades der mediziniſchen Fakultät ein vom Dekan der philoſophiſchen Fakultät der Univerſität, auf welcher ſie zu promoviren beabſichtigen, ausgeſtelltes Zeugniß darüber beibringen ſollen, daß ſie in den allgemeinen Hülfswiſſenſchaften der Arzneikunde, und namentlich in der Logik und Pſychologie, in der Phyſik und Chemie, ſo wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie die für einen Doktor der Medizin erforderlichen Kenntniſſe beſitzen. Das Miniſterium macht der philoſophiſchen Fakultät der Königlichen Univerſität zur Pflicht, den Inhalt dieſer Verfügung, ſo weit dieſelbe das mit den Aſpiranten des Doktorgrades der mediziniſchen Fakultät anzuſtellende Tentamen in den eben gedachten allgemeinen Hülfswiſſenſchaften der Arzneikunde, und das auf den Grund des Ausfalls dieſes Tentamens auszufertigende Zeugniß betrifft, gewiſſenhaft zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 7. Januar 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 61. Desgleichen an die Königlichen Univerſitäten, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 7. Januar 1826.

Nach dem Antrage des Miniſterii haben Se. Majeſtät der König mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 26. November v. J. zu genehmigen geruht, daß ſämmtlichen inländiſchen Studirenden der Heilwiſſenſchaft, welche in die durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28. Juni v. J. angeordnete Klaſſe der promovirten Aerzte demnächſt aufgenommen zu werden beabſichtigen, ſtatt des bisherigen dreijährigen Univerſitätsſtudiums, von jetzt an ein vierjähriges zur Pflicht gemacht, und Niemand weder zu dem Fakultätsexamen Behufs der Erlangung der Würde eines Doktors der Medizin und der Chirurgie, noch zu den mediziniſchen Staatsprüfungen Behufs der zu erlangenden Approbation zugelaſſen werden ſoll, der nicht zuvor nachgewieſen hat, daß er auſſer den übrigen, in Hinſicht der Zulaſſung zu den mediziniſchen Promotionsprüfungen von Seiten der Fakultät und zu den mediziniſchen Staatsprüfungen bereits vorgeſchriebenen Leiſtungen, **vier** volle Jahre hindurch die Heilwiſſenſchaft, und die damit verbundenen Grund- und Hülfs-Wiſſenſchaften auf einer Univerſität ſtudirt, und das vierte Jahr beſonders zur Beſuchung der praktiſchen Inſtitute benutzt habe. Von dieſer Allerhöchſten Beſtimmung ſetzt das Miniſterium den Rektor ꝛc. hierdurch in Kenntniß, mit dem Eröffnen, daß das weiter Erforderliche an die mediziniſche und philoſophiſche Fakultät verfügt worden. — Berlin, den 7. Januar 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 62. Desgleichen an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-schulkollegien, über denselben Gegenstand. Vom 7. Jan. 1826.

Um eine gründliche wissenschaftliche Bildung der promovirten Aerzte in den Königlichen Staaten zu befördern, und zu bewirken, daß die Studirenden theils nicht zu früh, ohne die erforderliche Kenntniß der theoretischen Theile der Heilwissenschaft, zu den praktischen Studien übergehen, theils aber die nöthige Zeit übrig behalten, um die auf sämmtlichen Landesuniversitäten bestehenden praktischen Institute gehörig benutzen zu können, haben Se. Majestät der König nach dem Antrage des Ministerii mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 26. November v. J. zu genehmigen geruht, daß sämmtlichen inländischen Studirenden der Heilwissenschaft, welche in die durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni v. J. angeordnete Klasse der promovirten Aerzte demnächst aufgenommen zu werden beabsichtigen, statt des bisherigen dreijährigen Universitätsstudiums, von jetzt an ein vierjähriges zur Pflicht gemacht, und Niemand weder zu dem Fakultätsexamen Behufs der Erlangung der Würde eines Doktors der Medizin und der Chirurgie, noch zu den medizinischen Staatsprüfungen Behufs der zu erlangenden Approbation zugelassen werden soll, der nicht zuvor nachgewiesen hat, daß er ausser den übrigen, in Hinsicht der Zulassung zu den medizinischen Promotionsprüfungen von Seiten der Fakultäten und zu den medizinischen Staatsprüfungen vorgeschriebenen Leistungen, vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit verbundenen Grund- und Hülfs-Wissenschaften auf einer Universität studirt, und das vierte Jahr des Universitätsstudiums zur Besuchung der praktischen Institute benutzt habe. Dem Königl. Konsistorio ꝛc. wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch bekannt gemacht, mit dem Auftrage, sowohl dieselbe als auch das unter dem ersten v. M. u. J. von dem Ministerio erlassene und in — Exemplaren beigeschlossene Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen mittelst der Direktoren und Rektoren der Gymnasien zur Kenntniß der studirenden Jugend, welche sich der praktischen Ausübung irgend eines Zweiges des ärztlichen Wissens zu widmen beabsichtigt, auf eine geeignete Weise bringen zu lassen, damit dieselbe frühzeitig genug erfahre, welche Forderungen in dieser Beziehung dereinst an sie werden gemacht werden. Zugleich wird das Königliche Konsistorium beauftragt, bei dieser Veranlassung die Cirkularverfügung vom 23. Juli v. J., welcher zu Folge zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde nur die mit dem Zeugnisse der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien versehenen Inländer zugelassen werden sollen, der in den Gymnasien studirenden Jugend in Erinnerung zu bringen, damit Niemand fernerhin den schwierigen Beruf eines promovirten Arztes wähle, ohne sich vorher die erforderliche Schulbildung und insbesondere die ganz unentbehrliche Kenntniß der lateinischen Sprache, und die Fertigkeit, lateinisch mit Geläufigkeit zu sprechen und zu schreiben erworben zu haben. Das Ministerium erwartet zu dem Ende von dem Königlichen Konsistorio ꝛc., daß dasselbe in den Gymnasien seines Bezirks auf die pünktlichste und gewissenhafteste Ausführung und Befolgung der bestehenden Vorschriften wegen der anzustellenden Uebungen im lateinisch Schreiben und Sprechen mit Nachdruck und Strenge halten werde.

Berlin, den 7. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 63. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, die formula juramenti für die zu Promovirenden betreffend. Vom 12. April 1826.

Das Ministerium findet sich bewogen, hierdurch festzusetzen, daß, so fern es nicht im Einzelnen bereits geschieht, künftig bei allen Promotionen christlicher Kandidaten in sämmtlichen Fakultäten, dem Eide die Obstriktionsformel: Ita me Deus adjuvet et sacrosanctum ejus evangelium, wie sich's gehört, zugefügt werden soll. Bei Promotionen jüdischer Kandidaten in denjenigen Fakultäten, worin sie Statt finden können, genügt die Obstriktionsformel: Ita me Deus adjuvet. — Die ꝛc. wird demnach aufgefordert, auf die genaueste Befolgung dieser Bestimmung zu halten. — Berlin, den 12. April 1826.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 64. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, die Prüfung der Doktoranden über ihre pharmaceutischen Studien. Vom 22. April 1826.

Die ꝛc. Fakultät wird hierdurch angewiesen, die Prüfung der Aspiranten des medizinischen Doktorgrades auch auf die pharmaceutischen Studien, falls solches bisher noch nicht geschehen seyn sollte, auszudehnen, und sich zu vergewissern, daß die Doktoranden sich auch in der pharmaceutischen Botanik und Waarenkunde, und in der praktischen Pharmacie die für einen wissenschaftlichen Arzt unentbehrlichen Kenntnisse erworben haben. — Berlin, den 22. April 1826.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 65. Cirkular (per copiam) an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, die Gegenstände der Prüfung für die Doktoranden der Medizin betreffend. Vom 7. Juli 1826.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, der medizinischen Fakultät auf ihre Vorstellung vom 3. März d. J., betreffend die Forderungen, welche in Folge der desfallsigen Verfügung des Ministerii, die Studirenden erfüllen müssen, wenn sie zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde zugelassen werden wollen, Folgendes zu eröffnen. 1) Da die medizinische Fakultät in ihrer Vorstellung vom 3. März d. J. einer Seits selbst einräumt, daß die Arzneiwissenschaft nur angewandte Naturwissenschaft, und daß es höchst nothwendig ist, daß der künftige Arzt die letztere sorgfältig studire: so wird sie auch anderer Seits nicht umhin können, einzugestehen, daß das Ministerium in dieser Hinsicht von denen, die zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde zugelassen werden wollen, nur das für ihren künftigen Beruf Unentbehrlichste gefordert, und durch die Maaßregel, daß die Dekane der medizinischen Fakultäten eben so verpflichtet, als befugt seyn sollen, dem angeordneten Tentamen der Studirenden der Medizin in der philosophischen Fakultät beizuwohnen, etwanigen übertriebenen Forderungen von Seiten der oben gedachten Fakultät ein wirksames Hinderniß entgegen gestellt hat. Sind die Lehrer der Naturwissenschaften auch nicht immer Doctores medicinae, so ist ihnen doch mit Grund zuzutrauen, daß sie das Verhältniß der Naturwissenschaften zu der Medizin richtig zu würdigen wissen, und so wird der von der medizinischen Fakultät vorausgesetzte Fall, daß gar oft gerade solche Gegenstände von den Studirenden der Medizin in Bezug auf die Naturwissenschaften zu wissen verlangt werden könnten, welche

künftigen Ärzte am wenigsten zu wissen nützlich sind, nicht leicht
eten. Und sollte solches wider alles Erwarten dennoch sich ereig-
so kann ja der Dekan der medizinischen Fakultät durch seine An-
iheit einem solchen unzweckmäßigen Tentamen ohne Schwierigkeit
genwirken. In der Verfügung des Ministerii liegt daher gar kein
ıd zu der Besorgniß der medizinischen Fakultät, daß durch ein zu
s Studium der Naturwissenschaften die Zeit den Studirenden
te entzogen werden, welche sie auf die praktischen Uebungen wen-
müssen, und daß der Staat bald mehr Mineralogen, Krystallogra-
und Zoologen haben möchte, als tüchtige Anatomen und Patho-
ı. Ist die Arzneiwissenschaft, wie die ꝛc. Fakultät selbst behauptet,
eine angewandte Naturwissenschaft, so müssen die künftigen Aerzte
die Natur und ihre Gesetze, den Zusammenhang des Menschen
dem Naturganzen, und die Macht und die Einflüsse der Natur
ihn kennen, und zu dem Ende die allgemeine Physik, die Chemie,
Mineralogie, Botanik und Zoologie zum Gegenstande eines ernsten
gründlichen Studii gemacht haben, was eben durch die mehrge-
e Verfügung des Ministerii bezweckt wird. 2) Den Dekan der
ziniſchen Fakultät kann das Ministerium nicht von der Verpflich-
dispensiren, dem Tentamen der Studirenden der Medizin in der
sophischen Fakultät beizuwohnen. Denn machen die tentamina und
ina, die Promotionen und andere Dekanatsarbeiten das Amt des
ns der medizinischen Fakultät zu einem der beschäftigsten, so ist
auch anderer Seits nicht zu übersehen, daß dasselbe in pekuniärer
icht das einträglichste ist. 3) Die Botanik gehört, als ein Theil
Naturwissenschaft, zu der philosophischen Fakultät, und kann daher
ben das Tentamen der Studirenden der Medizin in der allgemei-
Botanik nicht erlassen werden. Doch soll der medizinischen Fakul-
inbenommen bleiben, ihre Kandidaten Behufs der Erlangung der
ziniſchen Doktorwürde noch besonders in der offizinellen Botanik
:üfen. 4) Wenn die medizinische Fakultät vermeint, daß man in
icht auf Kenntniß der Philosophie an den Studirenden der Arznei-
nschaft keine Anforderungen machen könne, und daß, was von phi-
hischen Kenntnissen von dem künftigen Arzte zu fordern seyn möchte,
Geschichte, Mathematik und Sprachen den vorbereitenden Schulen
assen werden müsse, so scheint dieselbe bei dieser Ansicht nicht nur
Wesen der Philosophie, wie der Arzneiwissenschaft, auf eine nicht
illigende Weise verkannt, sondern auch, um noch des nächsten
ischen Bedürfnisses zu gedenken, ganz übersehen zu haben, daß die
ibung der psychischen Heilkunde, ohne eine ächt wissenschaftliche
ıtniß der Psychologie, zu welcher eben das Studium der Philoso-
verhilft, ganz unmöglich ist. An den gewichtigen Ausspruch Ga-
daß die Aerzte vor allen Dingen zuvörderst die Philosophie trei-
nüssen, wenn sie ächte Nachfolger des Hippokrates seyn wollen,
ıt die medizinische Fakultät bei jener von ihr geäusserten Meinung
gedacht zu haben. Der Vorschlag der medizinischen Fakultät, das
ium der Philosophie, in so weit die Kenntniß derselben von dem
igen Arzt zu fordern ist, den Gymnasien zu überlassen, ist aus
ıden, welche für Jeden, der die Schwierigkeiten des Studii der
osophie, und die Bestimmung und Verfassung der Gymnasien kennt,
: weitern Auseinandersetzung bedürfen, ganz unausführbar. Die
ıuptung der Fakultät, daß die Psychologie auf den wenigsten Univer-
n gelehrt werde, ist in Hinsicht auf die diesseitigen Universitäten

unrichtig, wie aus einer nähern Ansicht der halbjährlichen Lektionsverzeichnisse hervorgeht. Die Aeusserung der medizinischen Fakultät, „daß der Studirende, welcher auf einer Universität in den Preussischen Staaten Logik studirt hat, gewiß um so mehr in diesem Examen das Prädikat schlecht erhalten wird, als er sich den Vortrag seines Lehrers angeeignet hat", ist dem Ministerio undeutlich, und wird eine nähere desfallsige Erklärung erwartet. 5) Schließlich genehmigt das Ministerium hierdurch auf den Antrag der medizinischen Fakultät, daß die Verfügung in Betreff des von den Studirenden der Medizin zu bestehenden Tentamens bei der philosophischen Fakultät auch auf diejenigen Inländer Anwendung leiden soll, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, und von einer inländischen medizinischen Fakultät wünschen nostrifizirt zu werden.

Berlin, den 7. Juli 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 66. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, daß in dem den Dissertationen beizufügenden curriculum vitae die Religion des Doktoranden anzugeben. Vom 24. Juni 1827.

Da seit der Einführung des neuen Prüfungsreglements für die Medizinalpersonen die Doktoren, welche die Staatsprüfungen zurückgelegt, und die Approbation erhalten haben, nicht mehr bei dem Ministerio, sondern bei den Provinzialregierungen vereidigt werden, und die Medizinalabtheilung des Ministerii nicht mehr zu der oft unentbehrlichen Notiz gelangt, ob der Approbirte die christliche oder die israelitische Religion bekennt, indem fast nie in dem curriculo vitae die Religion des Promovirten angegeben ist, so wird die medizinische Fakultät hierdurch angewiesen, von jetzt an streng darauf zu halten, daß in dem curriculo vitae, welches jeder Promovirte seiner Dissertation beifügen muß, die Religion, zu welcher er sich bekennt, ausdrücklich angegeben werde. — Berlin, den 24. Juni 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 67. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen Einsendung tabellarischer Verzeichnisse der von ihnen promovirten Doktoren. Vom 2. Februar 1828.

Das Ministerium findet sich veranlasst, die ꝛc. Fakultät hierdurch aufzufordern, mit dem Schlusse eines jeden Semesters ein tabellarisches Verzeichniß sämmtlicher von ihr promovirter Doktoren, aus dessen Rubriken der Name, das Alter, der Tag der Immatrikulation des Studirenden, die Nummer seines Schulzeugnisses, die Zeit und der Ort seiner zurückgelegten Universitätsstudien und das Zeugniß über sein bestandenes philosophisches Tentamen zu ersehen ist, hierher einzureichen. Die Einsendung des ersten dieser Verzeichnisse wird mit dem Schlusse des laufenden Semesters in der ersten Hälfte des Monats April c. erwartet. — Berlin, den 2. Februar 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 68. Cirkular (per copiam) an die medizinischen und philosophischen Fakultäten der Universitäten, wegen Dispensation der Ausländer von dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät, wenn sie zu Doktoren der Medizin promoviren wollen. Vom 18. Mai 1828.

Das Ministerium will unter den von Ew. ꝛc. in dem Berichte

vom 12. d. M. angeführten Umständen diejenigen ausländischen Studirenden der Medizin, welche bei der hiesigen medizinischen Fakultät zu promoviren beabsichtigen, von der Verpflichtung, sich dem mittelst der Cirkularverfügung vom 7. Januar 1826 vorgeschriebenen Tentamen bei der philosophischen Fakultät zu unterwerfen, in jedem einzelnen Falle, wo ein solcher ausländischer Studirender ausdrücklich seinen Wunsch, das Tentamen nicht bestehen zu dürfen, zu erkennen giebt, und erklärt, daß er in den diesseitigen Königl. Staaten angestellt zu werden, oder zu praktiziren Verzicht leiste, auf den desfallsigen Antrag der Fakultät dispensiren. Bei denjenigen ausländischen Studirenden der Medizin, welche hier Behufs ihrer Promotionsprüfung auch das Tentamen bei der philosophischen Fakultät bestanden haben, ist dieser Umstand in ihrem curriculo vitae jedesmal besonders hervorzuheben.

Berlin, den 18. Mai 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 69. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, daß bei Nostrifikationen von Inländern, welche auf ausländischen Universitäten studirt haben, das Zeugniß der Reife zur Universität zu erfordern. Vom 3. Oktober 1828.

In der Verfügung vom 23. Juli 1825 ist ausdrücklich festgesetzt, daß die Bestimmung, welcher zu Folge zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No I. oder II. versehen sind, auch auf diejenigen Inländer Anwendung leiden soll, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, und von einer inländischen Fakultät wünschen nostrifizirt zu werden. Nichts destoweniger sind zu Folge einer Anzeige der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums zeither mehrere Inländer, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, von inländischen medizinischen Fakultäten nostrifizirt worden, ohne daß sie sich in Hinsicht ihrer Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien durch ein Zeugniß No. I. oder II. einer Schulprüfungs- oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission haben ausweisen können. Das Ministerium macht daher der medizinischen Fakultät nochmals zur Pflicht, von jetzt an keinen Inländer, welcher auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt hat, zu den Nostrifikationsprüfungen zuzulassen, welcher nicht mit dem Zeugnisse No. I. oder II. einer inländischen Schulprüfungs- oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission versehen ist. — Ferner ist es der Billigkeit angemessen, daß die Verfügung vom 7. Januar 1826, welcher zu Folge alle Aspiranten des medizinischen Doktorgrades sich in Hinsicht ihrer Kenntnisse in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde einem Tentamen bei der betreffenden philosophischen Fakultät unterwerfen müssen, auch auf die von einer ausländischen medizinischen Fakultät promovirten Inländer, welche von einer inländischen medizinischen Fakultät nostrifizirt zu werden wünschen, Anwendung leide. Die medizinische Fakultät wird daher angewiesen, von jetzt an von jedem Inländer, welcher die Nostrifikation nachsucht, zu fordern, daß er zuvörderst ein vom Dekan einer inländischen philosophischen Fakultät ausgestelltes Zeugniß darüber beibringe, daß er in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, namentlich in der Logik und Psychologie, in der Physik und Chemie, so wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie die

für einen Doktor der Medizin erforderlichen Kenntnisse besitze. Auch hat die medizinische Fakultät in jedem Nostrifikationszeugnisse nicht nur die Nummer des Schulprüfungszeugnisses des betreffenden Kandidaten, sondern auch den Inhalt des demselben von dem Dekan der philosophischen Fakultät ausgestellten Zeugnisses über den Ausfall des eben gedachten Tentamens ausdrücklich anzugeben. — Sollte der Fall vorkommen, daß Ausländer, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, die Nostrifikation nachsuchen, so müssen die obigen Bestimmungen auch auf sie in Anwendung kommen, es sey denn, daß sie sich vorher verpflichten, nicht in den Königlichen Staaten die medizinische Praxis ausüben zu wollen, welches dann aber ausdrücklich in dem Nostrifikationszeugnisse bemerkt werden muß.

Berlin, den 3. Oktober 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 70. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, nachrichtlich an die philosophischen und medizinischen Fakultäten der übrigen Universitäten, betreffend die Censur über das Tentamen der Doktoranden der Medizin bei der philosophischen Fakultät. Vom 23. Oktober 1828.

Aus dem Berichte vom 15. August d. J. hat das Ministerium sich zu seiner besondern Genugthuung überzeugt, daß die philosophische Fakultät der Königlichen Universität bisher sorgfältig bemüht gewesen ist, das Tentamen der Kandidaten der Medizin zweckmäßig und ganz im Sinne der desfallsigen Cirkularverfügung vom 7. Januur 1826 einzurichten. Gegen das in dieser Hinsicht von der philosophischen Fakultät beobachtete Verfahren ist im Wesentlichen nichts zu erinnern, und so wie das Ministerium es nur billigen kann, daß die philosophische Fakultät, bis jetzt, um die eben gedachte Cirkularverfügung ins Leben einzuführen, nur sehr milde Anforderungen an die Kandidaten der Medizin gemacht hat, eben so erwartet das Ministerium zuversichtlich, daß die Fakultät in Zukunft bei dem fraglichen Tentamen über die in der Verfügung vom 7. Januar 1826 vorgeschriebenen Wissenschaften nur in so fern auch in die Einzelheiten eingehen wird, als dieselben für den künftigen praktischen und wissenschaftlich gebildeten Arzt nothwendig sind. Dieser letztere Gesichtspunkt ist unter allen Umständen auch fernerhin bei dem Tentamen festzuhalten. Daß die philosophische Fakultät bei Ausstellung der Zeugnisse über die mit den Kandidaten der Medizin angestellten Tentamina die in der Verfügung vom 7. Januar 1826 vorgeschriebene Stufenfolge der Censuren: gut, mittelmäßig, schlecht, in etwas abgeändert und ihre Urtheile durch die Ausdrücke: sehr gut, gut, ziemlich gut, mittelmäßig, sehr mittelmäßig und schlecht modifizirt hat, billigt das Ministerium zwar, und kann dieses Verfahren auch für die Folge beibehalten werden. Doch ist es nothwendig, daß die philosophische Fakultät in dem über jedes Tentamen auszustellenden Zeugnisse die Urtheile der einzelnen Professoren über den Ausfall der Prüfung in den vorgeschriebenen Wissenschaften zu einer Schluß-Censur zusammenfasse, welche sich aus der Mehrzahl der einzelnen Censuren von selbst ergiebt, und aus welcher ganz unzweideutig hervorgehen muß, ob der Kandidat im Ganzen gut, mittelmäßig oder schlecht bestanden ist. Diese Schluß-Censur, welche von jetzt an bei keinem Zeugnisse fehlen darf, ist auch von dem Ministerium bei den Bestimmungen sub No. 3. und 4. der

mehrgedachten Cirkularverfügung vom 7. Januar 1826 beabsichtigt, und wird auch jeden etwanigen Zweifel der hiesigen medizinischen Fakultät über die Zulassungsfähigkeit des einen oder des andern Kandidaten zu den medizinischen Promotionsprüfungen am sichersten beseitigen. Der obigen Bestimmung gemäß, wird das gedruckte Schema, dessen sich die philosophische Fakultät bisher bei Ausstellung ihrer Zeugnisse bedient hat, am Schlusse eine Abänderung erleiden müssen.

Berlin, den 23. Oktober 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 71. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität Halle, wegen Ministerial-Genehmigung der Promotionen honoris causa. Vom 22. Oktober 1829.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, hierdurch anzuordnen, daß die Bestimmungen in den §§. 29. und 30. der unterm 31. Januar 1824*) erlassenen Deklaration der Statuten der dortigen theologischen Fakultät, die promotio honoris causa betreffend, von jetzt an auch auf die übrigen Fakultäten Anwendung leiden, nur diese gehalten seyn sollen, zu jeder promotio honoris causa vor Absendung des Diploms die Genehmigung des Ministerii mittelst des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten einzuholen. Hiernach haben Sie an die Fakultäten das Nöthige zu erlassen. — Berlin, den 22. Oktober 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 72. Verfügung an die katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten zu Breslau und Bonn, daß Kenntniß der hebräischen Sprache Behufs der Erlangung der theologischen Doktorwürde erforderlich sey. Vom 29. Oktober 1830

Das Ministerium fordert die katholisch-theologische Fakultät der Königlichen Universität hierdurch auf, bei den Prüfungen, Behufs der Erlangung der theologischen Doktorwürde, auch auf die Kenntniß der Kandidaten in der hebräischen Sprache die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und von jetzt an keinem Kandidaten die theologische Doktorwürde zu ertheilen, welcher sich nicht gehörig ausgewiesen hat, daß er eine gründliche Kenntniß der hebräischen Sprache und der verwandten Dialekte, und die nöthige Fertigkeit besitze, die Bücher des alten Testaments in der Ursprache zu verstehen.

Berlin, den 29. Oktober 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 73. Reskript an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu N., denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Oktober 1830.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegio wird auf den Bericht vom 20. v. M., den hebräischen Sprachunterricht in den Gymnasien seines Bezirks betreffend, hierdurch eröffnet, daß es dem Ministerio noch nicht an der Zeit zu seyn scheint, den Bischöfen die Aufnahme des Hebräischen in die geistlichen Amtsprüfungen zu empfehlen. Dagegen aber hat das Ministerium die katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten angewiesen, bei den Prüfungen, Behufs der Erlangung der theologischen Doktorwürde, auch auf die Kenntniß der Kandidaten in der hebräischen Sprache die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und von jetzt an keinem Kandidaten die theologische Doktor-

*) Band I. S. 491.

würde zu ertheilen, welcher sich nicht gehörig ausgewiesen hat, daß er eine gründliche Kenntniß der hebräischen Sprache und der verwandten Dialekte, und die nöthige Fertigkeit besitze, die Bücher des alten Testaments in der Ursprache zu verstehen. — Berlin, den 29. Oktober 1830.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 74. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen der Bedingungen, unter welchen den Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Instituts in Berlin die Promotion in der medizinischen Fakultät zu gestatten. Vom 27. Juni 1831.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, hierdurch festzusetzen: 1) daß auch hinfort die wirklichen Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Instituts in Berlin gleich den immatrikulirten Studirenden zu den medizinischen Promotionsprüfungen zugelassen werden sollen, wenn sie mit dem Zeugnisse No. I. und II., d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien, versehen sind; 2) daß ausnahmsweise noch bis zum 1. April 1833 auch die im Kursus begriffenen Eleven dieses Instituts, welche das eben gedachte Zeugniß nicht beibringen können, zu den Promotionsprüfungen zuzulassen sind, hierzu aber in jedem einzelnen Falle die besondere Erlaubniß des Ministeriums erforderlich ist, welche die Direktion des mehrgedachten Instituts extrahiren, und dem betreffenden Kandidaten einhändigen wird, damit er sich mittelst derselben bei der medizinischen Fakultät legitimiren könne; 3) daß von dieser, den wirklichen Eleven des Friedrich-Wilhelms Instituts unter obigen (sub 1. und 2.) festgestellten Bedingungen zustehenden Begünstigung, promoviren zu dürfen, die bloßen Studirenden an der medizinisch-chirurgischen Militär-Akademie und die Attachirten des Friedrich-Wilhelms Instituts gänzlich ausgeschlossen bleiben. — Der medizinischen Fakultät werden obige Bestimmungen zur pünktlichen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.
Berlin, den 27. Juni 1831.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 75. Reskript an die theologische Fakultät zu Königsberg, wegen der zur Erlangung des Licentiaten-Grades geltenden Bestimmungen. Vom 24. November 1831.

Das Ministerium will der theologischen Fakultät der Königlichen Universität in Königsberg auf den Antrag vom 28. September c., in Betreff der Erlangung des Licentiaten-Grades, hierdurch folgendes Statut ertheilen. 1) Wofern der Kandidat, der den Grad eines Licentiaten der Theologie bei der theologischen Fakultät der Universität in Königsberg nachsucht, sich nicht sonst durch theologische Schriften bekannt gemacht hat, über deren Werth das gelehrte Publikum bereits entschieden, ist von ihm eine lateinische Abhandlung über einen Gegenstand der gelehrten Theologie dem jedesmaligen Dekan einzureichen, die dann von diesem den übrigen Mitgliedern der Fakultät mit einem beigefügten Urtheil zur Entscheidung mitgetheilt wird. Auch muß dabei der Fakultät das schon erworbene Diplom eines Doktors der Philosophie von dem Licentianden vorgelegt werden. 2) Das darauf folgende Examen rigorosum wird in pleno facultatis ganz wie bei Erlangung der Doktorwürde gehalten. Der Dekan führt dabei den Vorsitz, *leitet* die ganze Prüfung ein, wählt unter den Gegenständen derselben,

welche Altes und Neues Teſtament, Kirchengeſchichte und Patriſtik, ſyſtematiſche und praktiſche Theologie ſind, und die übrigen Fakultätsmitglieder prüfen nach der Reihe, oder wie ſie es unter ſich beſprechen werden. — Vorausgeſetzt wird hierbei eine tüchtige philoſophiſche Bildung, Bekanntſchaft mit dem Geiſte der philoſophiſchen Syſteme alter und neuer Zeit und der theologiſchen Literatur, genaue Bekanntſchaft mit der heiligen Schrift in ihren Grundſprachen, mit der bibliſchen Einleitung, Kritik und Exegeſe, — tieferes Studium der Patriſtik, und gründliche Bekanntſchaft mit dem ganzen Gebiete der Kirchen- und Dogmen-Geſchichte und ihrer vornehmſten Quellen, — gründliche, Durchbildung in Bezug auf die ſyſtematiſche Theologie, Dogmatik und Moral, — tiefere Einſicht in das Praktiſche, Homiletik, Katechetik, Liturgik, Paſtoral-Theologie wird hauptſächlich dann gefordert, wenn der Licentiand darüber leſen will, ſo wie namentlich die Prüfung in denjenigen Zweigen der Wiſſenſchaften ſtrengere Anforderungen zu machen hat, über welche der Licentiand leſen will. — Beim Examen ſelbſt wird nur lateiniſch geſprochen. — Bei der Berathung über die Zuläſſigkeit des Licentianden entſcheidet die Mehrheit der Stimmen, und als Grundſatz iſt hierbei anzunehmen, daß nur bei gediegener Kenntniß und unbeſcholtenen Sitten die Würde ertheilt werden kann. 3) Nach glücklich beſtandenem Examen, hat der Licentiand eine Probe-Vorleſung im großen akademiſchen Hörſale vor der verſammelten Fakultät zu halten. 4) Die hierauf folgende Inaugural-Disputation wird unter dem Präſidio desjenigen ordentlichen Mitgliedes der Fakultät gehalten, an welchem die Reihe iſt. Nach beendigter Disputation findet durch den zeitigen Dekan eine öffentliche Renunciation und Inſkription in das Manuale der theologiſchen Fakultät Statt. 5) Das Diplom iſt nach der Form des Doktordiploms abzufaſſen, und mit dem größern Siegel der Fakultät bekräftigt, ſogleich öffentlich anzuſchlagen, und in demſelben das hervorzuheben, wodurch der Licentiat ſich vornehmlich ausgezeichnet hat. 6) Durch den auf dieſe Weiſe erworbenen Rang eines Licentiaten iſt zugleich das Recht erworben, bei der theologiſchen Fakultät in Königsberg Vorleſungen über alle Theile der Theologie zu halten; jedoch darf die Disputation nicht über Theſen, ſondern ſie muß über eine gedruckte Abhandlung, irgend einen Gegenſtand der gelehrten Theologie betreffend, gehalten werden; die Abhandlung iſt der Fakultät vor dem Drucke einzureichen, und muß mindeſtens 1½ Druckbogen ſtark ſeyn. 7) Die Gebühren, welche von dem Licentianden an die Fakultät zu entrichten ſind, beſtehen in 20 Dukaten, welche nach Abzug der decima aerarii und Decani zu gleichen Theilen unter die Mitglieder der Fakultät zu vertheilen ſind. Ferner iſt für das Diplom ein Dukaten, und ministris publicis ein Dukaten zu entrichten. 8) Nach erfolgter Disputation iſt dem Kuratorio davon Anzeige zu machen, und die Erlaubniß, Vorleſungen bei der Fakultät zu halten, für den Licentiaten nachzuſuchen. 9) Niemand kann, ohne den Rang eines Licentiaten erworben zu haben, bei der Univerſität in Königsberg theologiſche Vorleſungen halten, oder Privatdozent werden. Endlich hat ein Jeder, der als Privatdozent bei der theologiſchen Fakultät in Königsberg auftreten will, den Grad eines Licentiaten der Theologie bei derſelben ſich zu erwerben, oder ſo fern er ihn bereits anderswo erworben, die üblichen Habilitationsleiſtungen bei der gedachten Fakultät zu erfüllen. — Nach dem Antrage der ꝛc. wird das Miniſterium von jetzt an keinem Dozenten früher die Erlaubniß ertheilen, theologiſche Vorleſungen bei ſel-

biger zu halten, als bis er ſich auf einer inländiſchen Univerſität den Licentiaten-Grad erworben, und ſich ſtatutenmäßig habilitirt hat. Das Miniſterium trägt aber Bedenken anzuordnen, daß Jeder, der als Privatdozent der Theologie bei einer inländiſchen Univerſität auftreten will, ſich auch ausſchließlich bei dieſer den Licentiaten-Grad erwerben ſolle. Dagegen wird das Miniſterium Licentiaten der Theologie, die nicht rite promoti ſind, ſondern ſich von einer andern inländiſchen Univerſität blos ein Diplom haben zuſenden laſſen, zur Habilitation bei der dortigen theologiſchen Fakultät in der Regel nur unter der Bedingung zulaſſen, daß ſie ſich auſſer den übrigen Habilitationsleiſtungen nachträglich einem colloquio bei der Fakultät unterwerfen.

Berlin, den 24. November 1831.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 76. Reſkript an die philoſophiſche Fakultät der Univerſität zu Berlin, nachrichtlich an die übrigen, daß Doktoranden in der mediziniſchen Fakultät zum Tentamen bei der philoſophiſchen nur dann zuzulaſſen, wenn ſie das Zeugniß der Reife zur Univerſität erhalten haben. Vom 21. Februar 1832.

In der unter dem 7. Januar 1826 an ſämmtliche mediziniſche Fakultäten erlaſſenen, und der philoſophiſchen Fakultät in Abſchrift mitgetheilten Cirkularverfügung iſt ausdrücklich feſtgeſetzt, daß alle Aſpiranten des Doktor-Grades der mediziniſchen Fakultät mit dem Zeugniſſe No. I. oder II., d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Univerſitätsſtudien, verſehen ſeyn ſollen. Aus dieſer Beſtimmung folgt, daß die eben gedachten Aſpiranten, welche ſich Behufs der Erlangung des mediziniſchen Doktor-Grades dem in der Verfügung vom 7. Januar 1826 vorgeſchriebenen Tentamen bei der philoſophiſchen Fakultät unterwerfen wollen, zu demſelben nur dann zugelaſſen werden können, wenn ſie das Zeugniß der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Univerſitätsſtudien erlangt haben. Da mehrere Fälle vorgekommen ſind, aus welchen hervorzugehen ſcheint, daß zeither von der philoſophiſchen Fakultät bei der Zulaſſung der Aſpiranten des mediziniſchen Doktor-Grades zu dem vorſchriftsmäßigen Tentamen nach dem Schul-Zeugniſſe, mit welchem ſie die Univerſität bezogen haben, gar nicht gefragt worden, ſo wird der philoſophiſchen Fakultät hierdurch zur Pflicht gemacht, von jetzt nur diejenigen Aſpiranten des mediziniſchen Doktor-Grades zu dem mehrgedachten Tentamen zuzulaſſen, welche mit dem Zeugniſſe No. I. oder II., das heißt der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Univerſitätsſtudien, verſehen ſind. — Berlin, den 21. Februar 1832.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- uud Medizinal-Angelegenheiten.

No. 77. Cirkularverfügung an die mediziniſchen Fakultäten und die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen des Nachweiſes des Beſuchs einer lateiniſchen mediziniſchen Klinik für die Doktoranden der Medizin. Vom 9. April 1832.

Um die Abſicht, in welcher bei ſämmtlichen inländiſchen mediziniſchen Fakultäten eine in lateiniſcher Sprache zu haltende Klinik eingerichtet worden, ſicher zu erreichen, und die Studirenden der Medizin zu nöthigen, auch dieſes ihnen dargebotene Mittel zu einer gründlichen *wiſſenſchaftlichen* Ausbildung gehörig zu benutzen, ſieht das Miniſterium

sich veranlasst, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an kein Studirender der Medizin und Chirurgie zu den Promotionsprüfungen zugelassen werden soll, welcher nicht nachweisen kann, daß er auf irgend einer Universität eine, in lateinischer Sprache gehaltene, medizinische Klinik wenigstens ein halbes Jahr hindurch wirklich besucht hat. — Die medizinische Fakultät wird hierdurch beauftragt, diese Anordnung zur Kenntniß der Studirenden der Medizin und Chirurgie zu bringen, und dieselbe bei der Zulassung zu den Promotionsprüfungen pflichtmäßig zu beachten. — Berlin, den 9. April 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 78. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Befugniß der dortigen evangelisch-theologischen Fakultät zur Ertheilung des Licentiaten-Grades. Vom 25. August 1832.

Das Ministerium will auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 10. d. M. hiermit genehmigen, daß die evangelisch-theologische Fakultät der dortigen Universität nach ihrem Vorschlage, den Licentiaten-Grad auch auswärtigen Gelehrten, unter der Bedingung, daß sie befriedigende Specimina ihrer Gelehrsamkeit beibringen, jedoch nur solchen Männern, welche bereits in Kirchen- oder Schul-Aemtern angestellt sind, ertheile. Ew. ꝛc. bleibt überlassen, die gedachte Fakultät auf ihre Vorstellung vom 6. d. M. hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 25. August 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 79. Verfügung an die bischöflichen und erzbischöflichen Behörden, wegen der Doktor-Promotionen in den katholisch-theologischen Fakultäten. Vom 30. November 1833.

Es haben seit Kurzem mehrere katholische Geistliche sich angelegen seyn lassen, den Grad eines Doktors der Gottesgelahrtheit, entweder im ordentlichen Wege oder, was noch öfter vorgekommen ist, durch bullirte Promotion bei ausländischen hohen Schulen zu erwerben. Vielleicht gedachten sie hierdurch im Voraus einem Erforderniſſe zu genügen, welches die Bulle de salute animarum *) in Betreff der Aufnahme zu den Domkapiteln aufstellt, oder sich zu Lehrämtern zu befähigen, bei denen auf den Besitz eines akademischen Grades Rücksicht genommen wird, oder auch haben sie sich nur als Gelehrte der Welt empfehlen wollen. Was aber auch immer ihre Absicht gewesen seyn mag: so würde solche durch eine innerhalb Landes, in Vorgang der vorschriftsmäßigen Prüfungen erfolgte Promotion unzweideutiger und vollkommener erreicht worden seyn. Je mehr die inländischen hohen Schulen bei Verleihung der akademischen Grade sich einer löblichen Strenge befleißigen, desto weniger kann es gebilligt werden, daß man sie übergehe, wozu insonderheit die bullirten Doktoren nur zu oft durch das Gefühl ihrer Schwäche verleitet werden. Um diesem Uebelstande ein Ziel zu setzen, ist beschlossen worden, daß, da bezüglich auf die vom Staat ausgehenden Beförderungen, ein im Auslande erworbener akademischer Grad, insonderheit die bullirte Promotion kein empfehlendes Moment ist, die im Auslande Graduirten sich der Nostrifikation bei einer inländischen Universität unterziehen müssen, um innerhalb der Königlich

*) Gesetzsammlung vom Jahre 1821 S. 113.

Preuſſiſchen Staaten zu einem geiſtlichen oder Lehr-Amte, welches einen akademiſchen Grad vorausſetzt, gelangen zu können. — Ew. ꝛc. erſuche ich, dieſe Beſtimmung für die dabei Betheiligten auf geeignete Weiſe zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. November 1833.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

No. 80. Verfügung an die mediziniſchen Fakultäten der Univerſitäten, wegen der Erforderniſſe bei Zulaſſung von Ausländern zu den Doktorpromotionen, hinſichtlich ihrer allgemeinen wiſſenſchaftlichen Ausbildung. Vom 4. September 1834.

Das Miniſterium hat beſchloſſen, die in der Cirkularverfügung vom 7. Januar 1826 enthaltenen Vorſchriften, die Zulaſſung inländiſcher Kandidaten zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der mediziniſchen Doktorwürde betreffend, von jetzt an auch bei ausländiſchen Kandidaten, welche von einer inländiſchen mediziniſchen Fakultät promovirt zu werden wünſchen, in Wirkſamkeit treten zu laſſen. Dieſem Beſchluſſe gemäß ſind zu den Prüfungen, Behufs der Erlangung der mediziniſchen Doktorwürde, von jetzt an nur diejenigen ausländiſchen Kandidaten zuzulaſſen, welche durch vorſchriftsmäßige Zeugniſſe nachweiſen, daß ſie mit der erforderlichen Schulbildung die Univerſität bezogen, vier volle Jahre hindurch die Heilwiſſenſchaft auf einer Univerſität ſtudirt und ſich in den allgemeinen Hülfswiſſenſchaften der Arzneikunde, namentlich in der Logik und Pſychologie, in der Phyſik und Chemie, ſo wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie, die für einen Doktor der Medizin nöthigen Kenntniſſe erworben haben. In letzterer Beziehung haben die ausländiſchen Kandidaten ein vom Dekan einer inländiſchen philoſophiſchen Fakultät ausgeſtelltes Zeugniß über das von ihnen beſtandene tentamen philosophicum beizubringen, während in Hinſicht auf ihre Schulbildung, auch das Zeugniß eines ausländiſchen Gymnaſiums, oder einer ausländiſchen Prüfungskommiſſion, worin ihnen die Reife zu den Univerſitätsſtudien zuerkannt, oder ausgeſprochen iſt, daß ſie 2 oder auch nur 1½ Jahre die oberſte Klaſſe eines Gymnaſiums beſucht haben, für genügend zu erachten iſt. — Das Miniſterium macht der mediziniſchen Fakultät der Königlichen Univerſität zur Pflicht, den obigen Anordnungen gemäß, gewiſſenhaft zu verfahren, und den ausländiſchen Studirenden der Medizin ſofort das Erforderliche durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen.

Berlin, den 4. September 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 81. Reſkript an die mediziniſche Fakultät der Univerſität zu Berlin, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 10. Nov. 1834.

Das unterzeichnete Miniſterium nimmt Anſtand, dem von der mediziniſchen Fakultät der hieſigen Königlichen Univerſität in dem Berichte vom 29. September d. J. formirten Antrage in Betreff der dieſſeitigen Verfügungen vom 4. ejusd. m., wegen der Zulaſſung der Ausländer zu den Promotionsprüfungen, zu willfahren, will aber hierdurch genehmigen, daß die fragliche Verfügung erſt von Oſtern k. J. ab auf die ausländiſchen Studirenden in Anwendung gebracht werde, und beauftragt die mediziniſche Fakultät hiernach, die Bekanntmachung *jener Verfügung* durch öffentlichen Anſchlag einzurichten. — Auch will

das Miniſterium nach dem fernerweiten Antrage der mediziniſchen Fakultät genehmigen, daß die in anderen Staaten ſtattfindenden Ausweiſe über abſolvirtes philoſophiſches Studium genügen ſollen, um einen ausländiſchen Kandidaten der Medizin zu den mediziniſchen Doktorprüfungen zuzulaſſen, vorausgeſetzt jedoch, daß die von den betreffenden ausländiſchen Studirenden zu liefernden Nachweiſe über abſolvirtes philoſophiſches Studium in jedem einzelnen Falle gehörig geprüft, und genügend befunden werden. — Was endlich die Noſtrifikation der inländiſchen Kandidaten der Medizin, welche ſich den Doktorgrad auf einer ausländiſchen Univerſität erworben haben, anlangt, ſo behält ſich das Miniſterium vor, der mediziniſchen Fakultät nächſtens die für die mediziniſche Fakultät in Bonn erlaſſenen Statuten mitzutheilen, in welchen in Hinſicht der Noſtrifikation der auf ausländiſchen Univerſitäten promovirten Doktoren, alle erforderlichen Beſtimmungen enthalten ſind. Der mediziniſchen Fakultät bleibt überlaſſen, dieſe Beſtimmungen in dem auszuarbeitenden und hierher einzureichenden Entwurfe der für dieſelbe zu erlaſſenden Statuten nach näherer Berathung aufzunehmen.

Berlin, den 10. November 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 82. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen des Nachweiſes politiſcher Integrität Seitens der Doktoranden. Vom 28. Dezember 1835.

In Folge Allerhöchſter, hinſichtlich der Theilnehmer an verbotenen Verbindungen ergangener Beſtimmung, fordert das unterzeichnete Miniſterium Ew. ꝛc. hierdurch auf, zu veranlaſſen, daß Ihnen bei der Anmeldung von Kandidaten zu den Promotionsprüfungen in denjenigen Fällen, wo a) der Kandidat nach Inhalt ſeiner akademiſchen Zeugniſſe einer gehabten Theilnahme an verbotenen Verbindungen auf der Univerſität überführt, oder verdächtig geworden iſt, oder wo b) derſelbe auf einer auswärtigen Univerſität vor Erlaß der Allerhöchſten Verordnung vom 20. Mai 1833, oder nach derſelben mit eingeholter Erlaubniß ſtudirt hat, gleichviel in letzterem Falle, ob aus dem Entlaſſungs-Zeugniſſe der ausländiſchen Univerſität die obgewaltete Theilnahme des Inhabers an verbotenen Verbindungen zu erſehen iſt, oder nicht, das Meldungsgeſuch mit den vollſtändigen Perſonal-Notizen und Zeugniſſen des Kandidaten von der betreffenden Fakultät förderſamſt vorgelegt werde, welchemnächſt Sie die Anfrage wegen der Integrität des Kandidaten in politiſcher Beziehung mit Rückſicht auf den Artikel 8. des im 28ſten Stükke der diesjährigen Geſetzſammlung publizirten Bundesbeſchluſſes vom 14. November v. J. an die Königliche Miniſterial-Kommiſſion unmittelbar zu richten haben.

Berlin, den 28. Dezember 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 83. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Halle, betreffend die Promotion däniſcher Aerzte in absentia durch die dortige mediziniſche Fakultät. Vom 28. März 1836.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 3. d. Mts. will das unterzeichnete Miniſterium hierdurch ausnahmsweiſe genehmigen, daß die dortige mediziniſche Fakultät in beſonderen Fällen däniſche Aerzte auch in absentia

promovire, wenn dieselben sich über die in ihrem Vaterlande bestandenen Promotions-Prüfungen, so wie über die auf Grund derselben erlangte Berechtigung zur medizinischen und chirurgischen Praxis, und endlich über ihren sittlichen Wandel zuvor genügend ausweisen, auch durch eine von ihnen einzureichende lateinische Dissertation, welche jedenfalls vor Ertheilung des Doktordiploms auf Kosten der Promovirenden öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden muß, ihre wissenschaftliche Qualifikation auf eine, den Forderungen der Fakultät entsprechende Weise ausser Zweifel gestellt haben. Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., hiernach die dortige medizinische Fakultät auf ihren hier eingereichten Antrag vom 27. v. Mts. zu bescheiden, auch von jeder Dissertation eines solchen promovirten dänischen Arztes die vorschriftsmäßige Anzahl von Exemplaren hierher einzureichen.

Berlin, den 28. März 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 84. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, daß eine Anfrage wegen politischer Integrität bei Doktoranden, welche Staatsdiener, nicht erforderlich. Vom 15. August 1836.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf die in dem Berichte vom 3. d. Mts. enthaltene Anfrage: daß wenn ein bereits angestellter Staatsdiener sich zur Promotions-Prüfung meldet, derselbe ohne die vorgeschriebene vorgängige Anfrage bei der Königlichen Ministerial-Kommission ohne Bedenken admittirt werden kann.

Berlin, den 15. August 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 85. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, daß von den nach dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät abgewiesenen Doktoranden der Medizin später die Prüfungsgebühren nochmals bezahlt werden sollen. Vom 12. Juni 1837.

Ew. ꝛc. erhalten die mittelst Berichts vom 20. Oktober v. J. eingereichte Vorstellung der dortigen Kommission zur Vorprüfung der Mediziner beigehend zurück. Um das voreilige Melden unwissender Kandidaten der Medizin zum philosophischen Tentamen zu verhüten, hält das Ministerium für das einfachste und angemessenste Mittel, daß ein Kandidat, dessen Tentamen ungenügend ausgefallen ist, zwar das Recht haben soll, sich nach Ablauf von 6 Monaten abermals prüfen zu lassen, der Prüfungskommission aber gestattet sey, die Gebühren von 10 Rthlr. Gold von Neuem zu erheben. Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche sowohl an die dortige medizinische Fakultät, als auch an die zur philosophischen Vorprüfung der Mediziner verordnete Kommission zu verfügen.

Berlin, den 12. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 86. Cirkularverfügung wegen der Prüfung der Kandidaten der Medizin bei den delegirten medizinischen Prüfungskommissionen. Vom 1. Juli 1837.

Bei Emanirung des Prüfungsreglements vom 1. Dezember 1825 wurde nicht ohne hinreichende Gründe festgesetzt, daß die medizinische Ober-Examinations-Kommission auch in Zukunft, wie es von jeher

der Fall war, ihren Sitz in Berlin behalte. Die Nothwendigkeit, dieſe Prüfungskommiſſion unter die ſtete und unmittelbare Aufſicht des ihr vorgeſetzten Miniſteriums zu ſtellen, die höheren Medizinalperſonen gleicher Kategorie einer durchaus gleichen Prüfung zu unterwerfen, um das Prädikat ihrer dargelegten Befähigung nach einem und demſelben Maaßſtabe feſtſetzen zu können; die Beſchränktheit der erforderlichen Prüfungsmittel in den einzelnen Provinzen und die Unmöglichkeit, den Prüfungskommiſſionen ſo viele ausgezeichnete und gelehrte Männer aus jedem Fache der Heilkunde, wozu nur die Hauptſtadt die Gelegenheit darbietet, beizugeſellen; — der Umſtand, daß es der vorgeſetzten Medizinalbehörde wünſchenswerth bleibt, die geprüften Medizinalperſonen hinſichtlich ihrer Qualifikation zu künftigen Beamten perſönlich kennen zu lernen, der Vortheil, der den Prüfungskandidaten ſelbſt durch ein näheres perſönliches Bekanntwerden mit den höheren Medizinalperſonen erwächſt, und den ſie durch gleichzeitige Benutzung der in der Reſidenz allein in ungewöhnlicher Vollſtändigkeit vorhandenen Muſeen, naturhiſtoriſchen Kabinette und praktiſchen Lehranſtalten zu erlangen im Stande ſind; — dieſe und noch mehrere Gründe haben dieſe Beſtimmung nicht allein vollſtändig gerechtfertigt, ſondern, wie auch die Erfahrung dargethan hat, zu einer, auf das Ganze höchſt wohlthätig einwirkenden Einrichtung erhoben. Nicht minder iſt aus guten und von ſelbſt ſich ergebenden Gründen zugleich feſtgeſtellt worden, daß die Prüfungskommiſſarien die ihnen überwieſenen Prüfungsfächer von Zeit zu Zeit wechſeln, und Profeſſoren, ſo weit es ausführbar iſt, keine Prüfungsfächer überwieſen erhalten ſollen, über welche ſie ſelbſt Vorleſungen halten, oder wohl gar ſchon die Prüfungskandidaten bei den Promotions-Prüfungen geprüft haben. Die Vortheile beider Maaßregeln gehen aber in der Regel gänzlich verloren, wenn den Prüfungskandidaten erlaubt wird, ihre Staatsprüfungen, ſtatt in Berlin, in den Provinzen, bei den daſelbſt etablirten delegirten Prüfungskommiſſionen zu abſolviren. Dieſe delegirten Prüfungskommiſſionen hat das Miniſterium blos in der wohlwollenden Abſicht errichtet und zugelaſſen, um einzelnen Kandidaten, denen es, um eine höhere Stufe unter den Medizinalperſonen zu erlangen, bei ſchon bewieſener praktiſcher Tüchtigkeit ſchwer fällt, ſich auf längere Zeit aus ihrem Familien- und Wirkungs-Kreiſe zu entfernen, — oder denen es, nachdem ſie eben ihre Studien vollendet haben, bei gleichzeitig nachzuweiſender ausgezeichneter Abſolvirung derſelben, an den nöthigen Mitteln durchaus gebricht, um ſich nach Berlin zu begeben, und mehrere Monate daſelbſt zu ſubſiſtiren, — lediglich ausnahmsweiſe die erforderliche Hülfe zu gewähren. — Wenn demnach das Miniſterium ſich nicht abgeneigt findet, Ausnahmen der Art auch noch ferner zu geſtatten, ſo kann es doch nicht länger dulden, daß dieſe Ausnahmen ſich mit jedem Jahre häufen, und ſowohl von den Prüfungskandidaten, als mitunter ſelbſt von den bevorwortenden Behörden, oft ohne alle hinreichenden Gründe, gleichſam als eine der Provinzial-Lehranſtalt ſchuldige Begünſtigung, in Anſpruch genommen werden. — Das Miniſterium verordnet daher: 1) Nur Prüfungskandidaten, welche a) ihre ärztlichen Studien mit einer ausgezeichneten ſchulwiſſenſchaftlichen Vorbildung begonnen, erſtere mit nachzuweiſendem günſtigen Erfolge beendigt, und zugleich ihre Mittelloſigkeit unzweifelhaft zu dokumentiren vermögen, oder b) ihre Studien ſchon vor mehreren Jahren beendigt haben, hierauf im militairärztlichen Dienſte geſtan-

den, oder als schon approbirte Wundärzte etablirt gewesen sind, können, Behufs der Zurücklegung der Staatsprüfungen als praktische Aerzte und Wundärzte erster Klasse, statt in Berlin, vor einer der delegirten Ober-Examinations-Kommissionen in den Provinzen, mit zu hoffender Berücksichtigung Seitens des Ministeriums, in Antrag gebracht werden. 2) Die sub a. bezeichneten Prüfungskandidaten können selbst in dem Falle, daß ihnen die Erlaubniß zu Theil geworden, statt in Berlin, in den Provinzen kursiren zu dürfen, — niemals bei derjenigen delegirten Prüfungskommission, die sich am Orte, an welchem sie ihre Studien vollendet haben, zufällig befindet, sondern immer nur bei einer andern Provinzialkommission ihre Staatsprüfung zurücklegen. Dagegen soll es ihnen gestattet seyn, diejenige Prüfungskommission zu diesem Behufe selbst in Antrag zu bringen, bei welcher sie am schnellsten befördert zu werden, und an welchem Orte sie in ökonomischer Hinsicht während der Prüfungsdauer am leichtesten subsistiren zu können, hoffen dürfen. — Berlin, den 1. Juli 1837. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 87. Cirkularverfügung wegen der Gesuche der Zöglinge medizinisch-chirurgischer Lehranstalten, um Zulassung zu den Promotionsprüfungen bei den medizinischen Fakultäten. Vom 14. Juli 1837.

Sehr häufig richten ehemalige Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten, so wie solche junge Leute, welchen ohne das Zeugniß der Reife, Behufs ihrer Ausbildung zu Wundärzten erster oder zweiter Klasse, das medizinisch-chirurgische Studium auf den Universitäten gestattet worden, an das Ministerium das Gesuch, sie zu den Promotionsprüfungen bei den medizinischen Fakultäten zuzulassen, sie zu dem Ende von dem gesetzlich vorgeschriebenen Quadriennium zu dispensiren, und ihnen die Zeit, während welcher sie auch ohne das zu dem Universitätsstudium erforderliche Zeugniß der Reife, sich dem medizinisch-chirurgischen Studium in einer chirurgischen Schule oder an einer Universität gewidmet haben, auf das von ihnen nachzuweisende vierjährige Universitätsstudium anzurechnen. Gesuche dieser Art widersprechen einer Seits den Allerhöchsten Orts erlassenen gesetzlichen Vorschriften, welche von einem jeden Kandidaten der medizinischen Doktorwürde den Nachweis verlangen, daß er, mit dem Zeugnisse der Reife versehen, vier Jahre hindurch auf einer Universität studirt hat. Anderer Seits sind die medizinisch-chirurgischen Lehranstalten, vermöge ihres ursprünglichen Zwecks und ihrer ganzen Einrichtung, bestimmt, Wundärzte erster und zweiter Klasse, nicht aber promovirte Aerzte zu bilden. Wenn gleich einzelne Fälle eingetreten sind, in welchen das Ministerium, aus sehr erheblichen Gründen und wegen ganz eigenthümlicher Verhältnisse, den oben gedachten Gesuchen ausnahmsweise gewillfahrt hat: so darf doch unter den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten nicht die Meinung Raum gewinnen, als bedürfe es ihrer Seits nur eines Gesuchs an das Ministerium, um ihnen durch Dispensationen mancherlei Art die Zulassung zu den medizinischen Promotionsprüfungen zu erleichtern. — Zur Sicherung des gemeinnützigen, den medizinisch-chirurgischen Lehranstalten zum Grunde liegenden Zwecks, zur Förderung eines gründlichen wissenschaftlichen Studiums der Heilwissenschaft auf den Universitäten, so wie *zur Aufrechthaltung* der von des Königs Majestät, mittelst Allerhöch-

ſter Kabinetsorder vom 28. Juni 1825, erlaſſenen Beſtimmungen über die dem jetzigen Bedürfniſſe entſprechende Klaſſifikation des Heilperſonals und über den Nachweis ſeiner Qualifikation Hinſichts der Prüfungen, hat das Miniſterium daher beſchloſſen, alle Geſuche ehemaliger Zöglinge der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalten um Dispenſation von dem geſetzlich vorgeſchriebenen akademiſchen Quadriennium, beſonders wenn ſie nicht mit dem Schulzeugniſſe der Reife in die mediziniſch-chirurgiſche Lehranſtalt eingetreten ſind, von jetzt an unberückſichtigt zu laſſen. Die Direktion wird beauftragt, dieſen Beſchluß des Miniſteriums den Zöglingen der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt zur Nachachtung bekannt zu machen, und ihnen insbeſondere zu eröffnen, daß ihnen die Zeit, während welcher ſie eine mediziniſch-chirurgiſche Lehranſtalt beſucht haben, auch nicht theilweiſe auf das, Behufs der Zulaſſung zu den mediziniſchen Promotionsprüfungen, von ihnen nachzuweiſende akademiſche Quadriennium ſoll angerechnet werden, wenn ſie ſich nicht vor ihrem Eintritte in eine mediziniſch-chirurgiſche Lehranſtalt das Zeugniß der Reife zu den Univerſitätsſtudien erworben, und die zu einem wiſſenſchaftlichen mediziniſchen Studium unentbehrlichen Vorleſungen über die allgemeinen naturwiſſenſchaftlichen, philoſophiſchen und anderen Vorbereitungs- und Hülfs-Wiſſenſchaften in zweckmäßiger Folge fleiſſig beſucht haben.

Berlin, den 14. Juli 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 88. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle, wegen Promotion eines Ausländers bei der philoſophiſchen Fakultät in absentia. Vom 8. September 1837.

Das Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 14. v. M. hierdurch, daß es ſich nicht veranlaſſt ſehen kann, zu geſtatten, daß der ehemalige dortige Studioſus N. aus Ungarn blos auf eine, von ihm einzureichende, lateiniſche Abhandlung in absentia zum Doktor der Philoſophie von der dortigen philoſophiſchen Fakultät promovirt werde. Vielmehr muß es in dieſem Falle, wie in allen ähnlichen Fällen, bei den Beſtimmungen in der Verfügung vom 12. Novbr. 1821 ſein Bewenden behalten. Ew. ꝛc. wird überlaſſen, hiernach den Dekan der gedachten Fakultät auf ſeinen eingereichten Bericht vom 11. v. M. zu beſcheiden. — Berlin, den 8. September 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 89. Auszug aus einer Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, den Nachweis politiſcher Integrität betreffend, Seitens der Doktoranden, welche auf ausländiſchen Univerſitäten ſtudirten. Vom 18. Dezember 1837.

— Zugleich wird Ihnen bemerklich gemacht, daß, den beſtehenden Grundſätzen gemäß, die Aeuſſerung der Königl. Miniſterialkommiſſion über die Integrität in politiſcher Hinſicht bei allen Individuen nothwendig iſt, welche, ſie mögen Inländer oder Ausländer ſeyn, im Auslande ſtudirt haben, und auf dieſſeitigen Univerſitäten zu promoviren beabſichtigen. — Berlin, den 18. Dezember 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 90. Cirkularverfügung an die philosophischen Fakultäten der Universitäten, wegen Zulassung der Ausländer zu den Promotionsprüfungen, unter der Bedingung des Zeugnisses der Reife zur Universität, oder anderthalb- bis zweijährigen Besuchs der ersten Klasse eines Gymnasii. Vom 11. Juni 1838.

Das Ministerium kommunizirt der ꝛc. nachstehend Abschrift der an sämmtliche medizinische Fakultäten unter dem 4. September 1834 erlassenen Verfügung, die Zulassung der Ausländer zu den Promotionsprüfungen betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachachtung, mit der Aufforderung, von jetzt an nur solche ausländische Studirende der Medizin zum tentamen philosophicum zuzulassen, welche in Hinsicht ihrer Schulbildung das Zeugniß eines ausländischen Gymnasiums oder einer ausländischen Prüfungskommission beibringen, worin ihnen die Reife zu den Universitätsstudien zuerkannt, oder ausgesprochen ist, daß sie 2, oder auch nur 1½ Jahre die erste Klasse eines Gymnasiums besucht haben. — Berlin, den 11. Juni 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 91. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, und nachrichtlich an sämmtliche übrige ausserordentliche Regierungsbevollmächtigten bei den Königl. Landesuniversitäten, betreffend die Zulassung der Doktoranden der Medizin zu dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät. Vom 10. Dezember 1838.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 30. Oktober d. J., das Verfahren der dortigen philosophischen Fakultät beim Tentamen der Studirenden der Medizin betreffend, daß, zufolge der ausdrücklichen Bestimmung unter No. 1. der Cirkularverfügung vom 7. Januar 1826, zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde nur Diejenigen zugelassen werden sollen, welche durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachweisen, daß sie vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit verbundenen Grund- und Hülfswissenschaften auf einer Universität studirt haben. Als allgemeine Hülfswissenschaften der Arzneikunde sind unter No. 2. der oben gedachten Verfügung, die Logik und Psychologie, die Physik und Chemie, so wie die Botanik, Mineralogie und Zoologie bezeichnet. Da das Tentamen, welchem sich die Aspiranten des medizinischen Doktorgrades bei einer inländischen philosophischen Fakultät zu unterwerfen haben, einen Theil der Behufs der Erlangung dieses Grades zu bestehenden Prüfungen ausmacht: so folgt aus der oben angeführten Bestimmung unter No. 1. der Verfügung vom 7. Januar 1826, daß die inländischen philosophischen Fakultäten eben so verpflichtet, als berechtigt sind, von jedem Aspiranten der medizinischen Doktorwürde, welcher sich bei ihnen zum Tentamen meldet, zu verlangen, daß er, vor der Zulassung zu diesem Tentamen, durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachweise, die Logik und Psychologie, die Physik und Chemie, so wie die Botanik, Mineralogie und Zoologie auf einer Universität studirt, das heißt, über diese Wissenschaften Vorlesungen angenommen und fleissig besucht zu haben. Das Ministerium kann daher das von der dortigen philosophischen Fakultät in Hinsicht der Zulassung des Studirenden der Medizin N. zu dem Tentamen beobachtete Verfahren, welches den ausdrücklichen Bestimmungen der Cirkularverfügung vom 7. Januar 1826 vollkommen entspricht,

nur billigen, und überläßt Ew. ꝛc., hiernach das weiter Erforderliche an die dortige medizinische und philosophische Fakultät zu verfügen.

Berlin, den 10. Dezember 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

D. Verhältnisse und Obliegenheiten der Spruchkollegien bei den juristischen Fakultäten.

No. 92. Bekanntmachung des Königl. Geheimen Staatsministerii, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. November 1834, hinsichtlich der Auslegung des Artikels XII. der Deutschen Bundesakte. Vom 31. März 1835.

In der 39sten vorjährigen Sitzung der Deutschen Bundesversammlung, laut ihres Protokolls vom 13. November, haben sich sämmtliche Regierungen des Bundes, Behufs der Deklaration der im Artikel XII. der Deutschen Bundesakte (Anlage a.) enthaltenen Bestimmung, wegen Verschickung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, mittelst einhelligen Beschlusses zu der folgenden erklärenden Bestimmung vereinigt:

„Da sich ergeben hat, daß die im Art. XII. der Bundesakte enthaltene Bestimmung, wegen Verschickung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils, zum Theil auch auf Polizei- und Kriminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Ausdehnung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt; so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Art. XII. der Bundesakte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe."

Dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs zufolge, wird diese Bestimmung, als eine weitere Entwickelung eines in der Deutschen Bundesakte bereits enthaltenen Grundsatzes, mit der im Sinne derselben ergangenen Verfügung: daß die Juristen-Fakultäten der Universitäten in den Königlichen Staaten, wenn ihnen Akten zur Abfassung von Erkenntnissen in Polizei- und Kriminal-Sachen aus andern Deutschen Bundesstaaten zugeschickt werden, sich der Abfassung solcher Erkenntnisse zu enthalten und dergleichen Akten ohne Weiteres wieder zurück zu senden haben, von dem Staatsministerium sämmtlichen Landesbehörden und Unterthanen in den zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. März 1835.

Königliches Staatsministerium.

Anlage a.

Artikel XII. der Deutschen Bundesakte. Vom 18. Juni 1815.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen. — In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrekken, nicht unter 150,000 Seelen ist. — Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes zu

vereinigen. — Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet seyn, auf die Verschikkung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils, anzutragen.

No. 93. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Befugniß der juristischen Fakultäten beziehe sich nicht auf Polizei- und Kriminal-Sachen. Vom 14. Januar 1835.

Durch einen Bundesbeschluß ist festgestellt worden, daß die Vorschrift des Artikels 12. der Deutschen Bundesakte, wegen Verschikkung der Akten an eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung findet, auf Polizei- und Kriminal-Sachen aber nicht auszudehnen ist. Ew. ꝛc. beauftragt das Ministerium, das Spruchkollegium der dortigen Juristen-Fakultät hiervon in Kenntniß zu setzen und anzuweisen, falls dennoch aus den Ländern deutscher Bundesregierungen Akten in Polizei- und Kriminal-Sachen, zur Abfassung eines Urtheils, bei derselben eingehen sollten, sich der Abfassung des Urtheils zu enthalten und die Akten zurückzusenden. — Berlin, den 14. Januar 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 94. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, daß die Befugnisse der Spruchkollegien bei der juristischen Fakultät durch die spezielle Gesetzgebung einzelner Staaten nicht alterirt würden. Vom 21. März 1835.

Ew. ꝛc. erwiedert das unterzeichnete Ministerium, auf das Anschreiben vom 1. d. Mts., bei Ueberreichung einer Vorstellung und Denkschrift des Spruchkollegii der Juristen-Fakultät dortiger Universität, daß, da der Bundesbeschluß vom 13. November v. J. lediglich den Artikel 12. der Bundesakte betrifft, und dieser Artikel nur von den gemeinschaftlichen Obergerichten der Deutschen Staaten spricht, welche nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, derselbe, wie sich von selbst versteht, nur auf diese zu beziehen, hier aber das Reskript vom 14. Januar a. c., ohne Ausnahme und ohne auf die spezielle Gesetzgebung der betheiligten Deutschen Staaten zu rekurriren, zur Anwendung zu bringen ist. — Ew. ꝛc. werden beauftragt, das Spruchkollegium der dortigen Juristen-Fakultät hiervon in Kenntniß zu setzen. — Berlin, den 21. März 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 95. Reskript an das Spruchkollegium der Juristen-Fakultät der Universität Berlin, nachrichtlich an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Aburtheilung in Untersuchungssachen wegen Hoch- und Landes-Verraths, Tumults und Aufruhrs ꝛc. Vom 23. März 1835.

Das Ministerium eröffnet dem Spruchkollegium der Juristen-Fakultät der Königl. Universität hierselbst auf den Antrag vom 10. v. Mts., daß es keine Veranlassung hat, über den sich auf den Artikel 12. der Deutschen Bundesakte beschränkenden Bundesbeschluß vom 13. November v. J. hinaus, den Spruchkollegien die Aburtheilung von Kriminal- und Polizei-Sachen zu untersagen. Es hält vielmehr die angeführten Gründe zur Beibehaltung dieser praktischen

Thätigkeit, welche der Ausbildung der verschiedenen Rechtstheorien förderlich ist, für sehr triftig, findet es jedoch unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen sehr angemessen, daß das Spruchkollegium aus eigenem Antriebe die Aburtheilung in Untersuchungssachen über Hoch- und Landesverrath, oder dergleichen Attentaten, ferner über Tumult und Aufruhr, so wie über Abfassung, Druck und Verbreitung aufrührerischer Schriften, auch wo diese Akten nicht in Folge des Artikels 12. der Bundesakte an dasselbe gelangt sind, ablehnen, und genehmigt die Zurücksendung der etwa dazu eingehenden Akten.

Berlin, den 23. März 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 96. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Statuten für das Spruchkollegium bei der dortigen juristischen Fakultät. Vom 25. Juli 1836.

Die mittelst Berichts vom 25. v. M. eingereichten Statuten (Anlage a.), welche sich die juristische Fakultät der Königl. Universität dortselbst, in der Eigenschaft als juristisches Spruchkollegium gegeben hat, sendet das Ministerium Ew. ꝛc. mit der Bestätigungsklausel versehen, anbei mit dem Auftrage zurück, solche der juristischen Fakultät zu übergeben. — Berlin, den 25. Juli 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Statuten für das juristische Spruchkollegium bei der Königlichen Universität zu Bonn.

Tit. I. Von dem juristischen Spruchkollegium und seinen Mitgliedern überhaupt.

§. 1. Das juristische Spruchkollegium bei der Rheinischen Friedrich-Willhelms Universität hat allein das Recht, im Namen und unter dem Siegel der juristischen Fakultät Urtheile und Responsa in Rechtsangelegenheiten kollegialisch abzufassen und zu ertheilen.

§. 2. Es besteht aus ordentlichen, und, wenn es rathsam befunden wird, auch aus ausserordentlichen Mitgliedern.

§. 3. Ordentliche Mitglieder sind von Rechtswegen alle ordentlichen Professoren der juristischen Fakultät nach der Zeitfolge ihrer Ernennungen zu ordentlichen Professuren. Es hängt aber von Jedem derselben ab, auf die Mitgliedschaft im Spruchkollegium zu verzichten, oder auch wieder aus demselben freiwillig herauszutreten. Ein nachheriger Eintritt oder Wiedereintritt kann dann nur mit Bewilligung der wirklichen ordentlichen Mitglieder nach Stimmenmehrheit Statt finden, vorbehaltlich dessen, was unten §. 11. über den Austritt des Ordinarius festgesetzt ist.

§. 4. Zu ausserordentlichen Mitgliedern können nur hiesige juristische Dozenten, welche die Doktorwürde erlangt haben, also entweder ausserordentliche Professoren oder wirkliche Privatdozenten sind, angenommen werden. Hierzu ist jedoch Stimmeneinhelligkeit aller ordentlichen Mitglieder nothwendig, sowohl über die Vorfrage, ob die Aufnahme eines ausserordentlichen Beisitzers überhaupt rathsam sey, als auch über die Zulassung eines bestimmten Kandidaten.

§. 5. Wer sich um die Stelle eines ausserordentlichen Beisitzers bewirbt, muß über eine wichtige Rechtssache eine Proberelation anfer-

tigen, und im verſammelten Kollegium mündlichen Vortrag thun, worauf der Beſchluß wegen der individuellen Aufnahme erfolgt. Doch mag die Fakultät auch einem in praktiſchen Arbeiten notoriſch ſchon geübten Mann die Anfertigung der Proberelation erlaſſen.

§. 6. Das ſolchergeſtalt angenommene auſſerordentliche Mitglied muß dem vorgeſetzten Miniſterium zur Beſtätigung präſentirt werden, und hat bis zum Erfolg derſelben keinen Anſpruch auf Mitgliedſchaft.

§. 7. Juriſtiſche Repetenten bei der Univerſität, die noch nicht die volle venia docendi haben, können von den ordentlichen Mitgliedern des Spruchkollegiums nur als Nebenarbeiter unter direkter Korrelation und Verantwortlichkeit eines wirklichen Mitgliedes, ohne kollegialiſchen Sitz und Stimme, durch einhelligen Beſchluß angenommen werden.

§. 8. Jedes neue, ordentliche oder auſſerordentliche Mitglied muß in einer Sitzung des Spruchkollegiums förmlich eingeführt, und durch den Ordinarius mittelſt Handſchlags und mit Verweiſung auf den Doktoreid verpflichtet werden: die Obliegenheiten eines Recht ſprechenden Doctor juris nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen treu und eifrig erfüllen, die gegenwärtigen Statuten in allen Beziehungen beobachten, und über den Inhalt der dem Kollegium vorliegenden Akten ſo wenig, als über den darauf gefaſſten Beſchluß Jemanden auſſer dem Kollegium, vor der legalen Eröffnung des Urtheils oder Reſponſi, Etwas entdekken zu wollen. — Dieſe Einführung und Verpflichtung erfolgt bei ordentlichen Mitgliedern unmittelbar, nachdem ſie in die Fakultät getreten ſind, und bei auſſerordentlichen nach Eingang der miniſteriellen Beſtätigung.

§. 9. Bloße Nebenarbeiter (§. 7.) werden bei ihrer Annahme im Allgemeinen nur auf ihren Doktoreid, die gegenwärtigen Statuten und zur Beobachtung des gewiſſenhafteſten Stillſchweigens angewieſen.

Tit. II. Vom Ordinarius und Senior.

§. 10. Den Vorſitz in der Fakultät, als Spruchkollegium, führt der Ordinarius, welcher aus den ordentlichen Mitgliedern, und von denſelben durch abſolute Majorität der Stimmen aller zeitigen, und nicht bloß zufällig in einer Sitzung gegenwärtigen Mitglieder gewählt, und dem Königlichen Miniſterium präſentirt wird.

§. 11. Sein Amt iſt lebenslänglich, doch ſteht ihm frei, es niederzulegen, wenn er dieſe Niederlegung drei Monate vorher, und zwar am Schluſſe eines Quartals der Fakultät anzeigt.

§. 12. Iſt der Ordinarius behindert, ſo tritt der Senior der Fakultät, das iſt das älteſte Mitglied der Fakultät nach dem Eintritt in das Spruchkollegium, in alle deſſen Funktionen in und auſſer der Sitzung. Iſt auch der Senior verhindert, ſo tritt an deſſen Stelle das Mitglied, welches nach §. 3. der Nächſte in der Reihe iſt.

§. 13. Der Ordinarius hat ein Journal über die eingegangenen Akten zu halten, worin bei jedem Aktenſtück nach der jährlich fortlaufenden Nummer der Tag des Eingangs, der Name der einſendenden Behörde oder Perſon, das Rubrum der Akten, der Name des Referenten, der Tag der Diſtribution, der Tag der Relation, der Tag der Abgabe zur Expedition, und die Summe der Urtheilsgebühren nebſt deren Bezahlung bemerkt wird.

§. 14. Der Ordinarius hat überhaupt für die Ordnung des ganzen Geſchäftsganges zu ſorgen, für richtige und zeitige Vorlegung der Akten zur Diſtribution, auch für Reviſion der Urtheile und Entſcheidungsgründe und die Aufſicht auf die Expedition.

Tit. III. Vom Geschäftsgange.

§. 15. Jede neu eingehende Sache wird sofort vom Ordinarius oder seinem Stellvertreter einem Mitgliede als Referenten, und zwar nach der aus der Zeit des Eintritts sich ergebenden Reihefolge unter den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern zugetheilt. Doch kann dieser mit Bewilligung des Ordinarius die ihm zugefallene Sache auch einem andern Mitarbeiter überlassen. Entstehende Kontestationen entscheidet das Kollegium der ordentlichen Mitglieder.

§. 16. Konnexe Sachen erhält selbst verstanden ein und der nämliche Referent, wogegen er nach Bewandniß der Umstände bei dem nächsten Turnus ein oder mehrere Male übergangen werden kann.

§. 17. Binnen längstens sechs Wochen muß der Referent, und in dringenden, besonders Kriminal-Sachen auch noch früher, eine vollständige, schriftliche Relation mit einer species facti, Prozeßgeschichte, nebst votum und Entscheidungsgründen ausarbeiten, und dem Ordinarius zusenden. Wer hierin säumig ist, wird vom Ordinarius erinnert, mit der Bestimmung einer Nachfrist von höchstens vierzehn Tagen. Verfließt auch diese unbenutzt, und geht inzwischen ein auswärtiges Erinnerungsschreiben ein, so muß der Ordinarius, wenn jetzt nicht die Ausfertigung ohne Verzug zu bewirken ist, die Akten abfordern, und sie extra ordinem entweder sich, oder einem andern eben nicht beschäftigten Mitgliede zur sofortigen Bearbeitung zuschreiben. In Fällen besonderer Art faßt das Kollegium hierüber einen Beschluß, namentlich auch, wenn der ernannte Referent Entschuldigungsgründe vorbringt, oder den Antrag auf längere Fristverstattung motiviren kann.

§. 18. Die vorerstige vollständige Anfertigung einer schriftlichen Relation kann dem Referenten nur dann erlassen werden, wenn ihm wesentliche Zweifel wegen der Entscheidungsnormen aufstoßen. In diesem Fall muß er unter Vorlegung der Prozeß- und Sach-Geschichte, oder eines genauen Aktenextrakts sofort auf eine Sitzung antragen, und nach dem Konklusum des Kollegiums demnächst nachträglich die Entscheidung ausarbeiten, und zur Genehmigung vorlegen.

§. 19. Der Ordinarius ist in allen Fällen steter Korreferent. Er setzt die eingegangene Relation, nach dem er sie geprüft, in Umlauf, und anberaumt zugleich einen eventuellen Sitzungstag, wo möglich immer zur Abthuung mehrerer zu verhandelnder Sachen. Nur wenn alle Votanten unbedingt dem Antrage und der Ausführung des Votanten beitreten, kann die Sitzung und mündliche Diskussion ausgesetzt werden.

§. 20. Im Allgemeinen wird festgesetzt: daß alle in den Monaten Oktober, November und Anfang Dezembers noch eingehenden Sachen in der Neujahrswoche, alle nachher eingehenden in den Osterferien, und alle Sachen aus dem Sommersemester in den Herbstferien, jedesmal gegen den Schluß der Ferien zum Konklusum gebracht werden müssen.

§. 21. Die Ordnung des jedesmaligen Abstimmens fängt beim Ordinarius und Senior an, geht dann die ordentlichen Mitglieder, nach der Anciennität im Kollegium, durch, und zuletzt zu den ausserordentlichen Mitgliedern über, nach der Zeitfolge ihrer (ministeriellen) Bestätigung. Das Konklusum notirt der Ordinarius.

§. 22. Die Redaktion eines jeden Rechtsspruchs ist Sache des ernannten Referenten unter Revision des Ordinarius. Können sich beide nicht vereinigen, so entscheidet das gesammte Spruchkollegium. — Mit dem Expediatur des Ordinarius geht der Spruch an den Aktuarius des Kollegii.

Tit. IV. Vom Aktuarius und von der Expedition.

§. 23. Der Aktuarius des Spruchkollegiums wird von dem letztern nach Mehrheit der Stimmen erwählt. Er muß die zu einem Gerichtsschreiber im Allgemeinen erforderlichen Eigenschaften haben, und wird vom Ordinarius in einer Sitzung des Kollegiums nach dem sub A. anliegenden Formular vereidet, kann aber zu jeder Zeit aus erheblichen Gründen durch einen collegialischen Beschluß mit Stimmenmehrheit, und zwar ohne Mittheilung der Gründe und ohne Rekurs wieder entlassen werden.

§. 24. Das Amt des Aktuarius besteht: 1) in Besorgung der Reinschriften und Besiegelung der Rechtssprüche; 2) in der Expedirung und Mundirung der Begleitungsschreiben, und sonstigen Korrespondenzen; 3) in der Verpakkung und Absendung der Akten; 4) in der Einziehung und Vertheilung der Gebühren, und des Verlags; 5) in der Anlegung und Instandhaltung der Akten des Kollegiums, welche beim Ordinarius aufbewahrt werden; 6) in Besorgung der dazu nöthigen Abschriften.

§. 25. Will oder kann der Aktuarius die Reinschriften nicht selbst anfertigen, so muß er einen dazu geeigneten Kopisten dem Kollegium präsentiren, welcher dann ad hoc nach dem sub B. anliegenden Formular beeidigt wird.

§. 26. Der Aktuarius ist für die Richtigkeit der Schriften verantwortlich. Vorsorglich soll jedoch jede Expedition eines Rechtsspruches dem Referenten vor der Absendung zur Superrevision vorgelegt werden.

§. 27. Das Abholen und Befördern der Akten von und zu der Post, und den Mitgliedern des Kollegiums, die Umläufe bei denselben und sonstige Bestellungen besorgt ein vom Kollegium mit Stimmenmehrheit angenommener, und nach dem Schema sub C. vereideter Bote, in Gemäßheit der Anweisungen des Ordinarius. Er kann zu jeder Zeit wieder entlassen werden.

Tit. V. Von den Sporteln.

§. 28. Jeder Referent taxirt die von ihm gelieferte Arbeit, und der Ordinarius setzt das Honorar fest, in so fern dabei nichts zu erinnern ist; ausserdem das Kollegium.

§. 29. Das Honorar bezieht der Referent. Daneben kommt aber für die übrigen Votanten noch die Hälfte desselben in Ansatz, zur gleichen Vertheilung unter ihnen.

§. 30. Der Ordinarius erhält ausserdem an Gebühren 2½ Sgr. auf jeden Bogen des ausgefertigten Rechtsspruchs.

§. 31. Der Aktuarius empfängt für jeden Bogen Reinschrift, korrekt und ohne Weitläufigkeit geschrieben, mit Einschluß der Expeditionsgebühren 5 Sgr.

§. 32. Der Bote empfängt für jede expedirte Spruchsache, einschließlich der Expeditionsgebühren 20 Sgr.

§. 33. Die Vertheilung aller dieser Gebühren wird durch den Aktuarius sofort nach deren Eingang mittelst eines besondern Quittungsbuchs bewirkt.

Tit. VI. Allgemeines.

§. 34. In der Neujahrswochensitzung (§. 20.) erstattet der Ordinarius Bericht über die Arbeiten des verflossenen Jahres, und legt *dabei das* Eingangs- und Distributions-Buch zur Einsicht vor.

§. 35. Für dieselbe Sitzung müssen auch, ausserordentliche Vorkommenheiten ausgenommen, Besprechungen und Beschlußnahme über allgemeine Angelegenheiten und Interessen des Spruchkollegiums aufgespart werden.

§. 36. Beschlüsse der gedachten Art, insbesondere reglementarische, zur nähern Ausführung der in diesen Statuten festgesetzten Punkte über den Geschäftsgang u. s. w. gehören nur zur Kompetenz der ordentlichen Mitglieder, und es entscheidet dann unter ihnen, sofern nicht vorstehend ein Andres festgesetzt ist, Stimmenmehrheit.

§. 37. Anträge auf Abänderung dieser Statuten können jedoch nur mit Stimmeneinhelligkeit von den ordentlichen Mitgliedern bei dem vorgesetzten Ministerium gemacht werden.

Hasse, Ordin. Bethmann-Hollweg. D. Heffter. v. Droste.

Anlage A. Eid des Aktuarii.

Ich schwöre ꝛc. — mich den Pflichten eines Aktuarii der Juristenfakultät nach den Statuten derselben mit allem Fleiße und Eifer zu unterziehen, die Bücher und Rechnungen genau und gewissenhaft zu führen, die einkommenden Akten schnell an den Herrn Ordinarius zu befördern, die eingehenden Gelder sofort gehörig auszuzahlen, die ausstehenden mit Fleiß einzutreiben, auch quartaliter davon in der Fakultät Rechnung abzulegen, insbesondere auch sowohl die Namen der Referenten, als die Beschlüsse der Fakultät bis zu deren Publikation sorgfältig verschwiegen zu halten, für die Bewahrung der Akten und Papiere der Fakultät Sorge zu tragen, die mir von der Fakultät aufgetragenen Expeditionen willig zu übernehmen, und mit Fleiß zu vollziehen, die Munda prompt und sorgfältig zu fördern, das Siegel der Fakultät ohne Auftrag des Ordinarii, oder dessen Stellvertreters, unter keine Ausfertigung zu setzen, und überall mich so zu verhalten, wie einem rechtschaffenen Justizbedienten wohl ansteht und gebühret.

Anlage B. Eid des Kopisten.

Ich schwöre ꝛc. — als Kopist der juristischen Fakultät die von dem Herrn Ordinarius der Fakultät signirten, mir zugestellten Munda prompt und fleißig zu befördern, Alles die Fakultät und deren Arbeiten betreffende, was auf irgend eine Art zu meiner Kenntniß gelangt, sorgfältig vor Jedermann geheim zu halten, auch mich überall so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen und getreuen Kopisten wohl anstehet, eignet und gebühret.

Anlage C. Eid des Fakultätsboten.

Ich schwöre ꝛc. — die mir von der Fakultät aufgetragenen Bestellungen sorgfältig und prompt zu verrichten, die Papiere derselben, die in meine Hände kommen, vor jedem Fremden zu verwahren, und von dem, was in Angelegenheiten der Fakultät zu meiner Kenntniß kommt, Niemanden das Geringste zu offenbaren, und überall mich so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Boten der Fakultät wohl anstehet und gebühret.

Die vorstehenden Statuten für das juristische Spruchkollegium bei der Königl. Universität zu Bonn werden hierdurch in allen Punkten genehmigt und bestätigt. — Berlin, den 25. Juli 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vierter Abschnitt.

Von der akademischen Gerichtsbarkeit, insbesondere von der Ausübung der Disziplin und Polizeigewalt, und von den Maasregeln gegen die geheimen und burschenschaftlichen Verbindungen.

No. 97. Allerhöchste Kabinetsorder wegen verbesserter Einrichtung der Universität Halle, hinsichtlich des Fechtunterrichts für Studirende. Vom 7. April 1804.

Mein lieber Staatsminister von Massow. Ich habe alle mit Eurem Bericht vom 22. August v. J. eingereichten Verhandlungen über den Euch aufgetragenen Plan zu einer verbesserten Einrichtung der Universität zu Halle sorgfältig erwogen und mit Eurem eigenen Urtheile darüber verglichen, welchemnächst Ich Euch nunmehro gern Meine Zufriedenheit mit dem Eifer und der Thätigkeit zu erkennen gebe, womit Ihr Euch diesem wichtigen Auftrage unterzogen und in einem Geiste ihn vollendet habt, der ganz meinen Absichten über die künftige Einrichtung dieser Lehranstalt zur Begründung einer bessern Disziplin, und eines vollständigern und gründlichern Unterrichts entspricht. Was die von Euch zu Meiner vorläufigen Entscheidung über die Grundsätze der neuen Einrichtung, worauf hiernächst das Reglement für die neue Ordnung entworfen werden soll, aufgestellten Fragen betrifft: so gebe Ich Euch solche, unter Voraussetzung Meiner allgemeinen Billigung Eurer in dem Berichte ausführlich vorgetragenen Ansichten, dahin besonders zu erkennen: — ad 94. Was den Fechtboden betrifft: so ist dieser noch weniger als die Reitbahn für Studirende nützlich, und kann vielmehr dazu beitragen, die Neigung zum Duelliren zu unterhalten. Da nun aber jetzt die Stelle eines Fechtmeisters erledigt ist, so soll solche unbesetzt bleiben. Zugleich muß aber auch alles Winkelfechten verboten, und gegen Kontraventionen strenge gewacht werden. ꝛc. — Berlin, den 7. April 1804.

Friedrich Wilhelm.

No. 98. Verordnung wegen des den Studirenden auf den Universitäten verbotenen Winkelfechtens. Vom 12. Juni 1805.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in Erfahrung gebracht, daß obwohl in den akademischen Gesetzen bereits das gefährliche Rappieren den auf Unsern Universitäten Studirenden bei achttägigem Karzer untersagt worden, doch bisher wenig hierauf geachtet worden. Allerhöchst Dieselben haben daher durch die Kabinetsorder vom 7. April 1804 zu verordnen geruhet, daß alles Winkelfechten verboten seyn, und die Kontravenienten strenge bestraft werden sollen. — Da jedoch diese Landesväterliche Absicht nicht völlig erreicht werden kann, wenn es den Bürgern und Einwohnern auf den Universitäten nach wie vor erlaubt seyn soll, den Studenten absichtlich zum Winkelfechten einen Boden, eine Remise, Scheune, oder andere Gelegenheit, es sey nun unentgeltlich, oder gegen eine verabredete Miethe zu überlassen; so verordnen Seine Königliche Majestät *hierdurch, daß* deshalb nicht nur keine gerichtliche Klage wegen rück-

ſtändigen Miethzinſes von den Univerſitätsgerichten angenommen, noch überhaupt Statt finden ſoll, ſondern auſſerdem die gegen dieſes Verbot kontravenirenden Bürger und Einwohner nach Bewandniß der Umſtände mit einer fiskaliſchen Geldſtrafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß, und im Wiederholungsfalle doppelt ſo hart beſtraft, der Student hingegen mit der in den akademiſchen Geſetzen feſtgeſetzten Karzerſtrafe belegt werden ſollen. — Damit ſich Niemand bei vorkommenden Kontraventionen gegen dieſe Verordnung mit der Unwiſſenheit derſelben entſchuldigen könne, ſo ſoll dieſelbe durch öffentlichen Aushang bei dem Rathhauſe und am ſchwarzen Brett jeder Univerſitätsſtadt von den Magiſträten, den akademiſchen und Stadt-Gerichten publizirt, und mit dieſer Publikation jährlich einmal fortgefahren werden. — Signatum Berlin, den 12. Juni 1805.

Auf Sr. Königl. Majeſtät Allergnädigſten Spezialbefehl.

No. 99. Reſkript des Königl. Juſtizminiſteriums an die Univerſitäts-Gerichte zu Halle, wegen der Verjährungszeit des Kredits der Studirenden. Vom 10. März 1806.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben erhalten, was ihr in Anſehung der zu beſtimmenden Verjährungszeit des Kredits der Studirenden, unterm 26. v. M. anhero berichtet habt. — Die Vorſchrift, Anhang zum Landrecht §. 141. No. 1. und §. 145., giebt deutlich zu erkennen, daß bei dem Kredit geben und nehmen der Studirenden lediglich auf die Zeitpunkte geſehen worden, wo ſelbige ihre Unterhaltungsgelder erhalten, und davon die Schulden bezahlen können. Hierauf gründet ſich die Diſpoſition des §. 141, wo ſie beim Anfange der Kollegien, Oſtern und Michaelis, die Hälfte der Honorarien für die Kollegien, und die andere Hälfte zu Johannis und Neujahr bezahlen ſollen; ferner im §. 145., wo die Miethszeit wegen der Wohnungen und andern Gelaſſes lediglich auf die Quartale des Kalenders eingeſchränkt ſind. Wenn alſo No. 5. §. 141. beſtimmt worden, daß die geſetzlichen Schulden nach dem Ablaufe des Vierteljahrs, in welchem ſie kontrahirt ſind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden ſollen, ſo iſt daraus klar, daß nur die Vierteljahre, welche mit dem erſten Oſtertage, 24. Junius, 29. September und 25. Dezember anfangen, und gegen welche die Studioſi ihre Unterhaltungsgelder quaest. jährlich empfangen, gemeint ſeyn können, daher eine Schuld, welche in dem Vierteljahre von Michaelis bis Weihnachten gemacht worden, in dem nächſten Vierteljahre von Weihnachten bis Oſtern, eingeklagt werden muß. Daß hieraus für diejenigen Kreditoren, welche zu Anfang des Quartals, und diejenigen, welche zu Ende deſſelben kreditiren reſp. längere und kürzere Kreditermine entſtehen, iſt völlig unerheblich, da das Kreditiren bei jedem Einwohner ein ganz freiwilliges Geſchäft iſt, wobei er ſich gehörig proſpiziren muß, und das keine weitere Begünſtigung verdienet. — Was die andere, in eurem Berichte angeführte Meinung betrifft; ſo weichet ſelbige in Anſehung des Erfolgs von der erſtern im Weſentlichen ab. Denn da nach der allegirten Vorſchrift die längſte Friſt zur Einklagung mit dem letzten Tage des nach Kontrahirung unmittelbar folgenden Vierteljahrs abläuft: ſo muß derjenige Gläubiger, welcher vor dem 25. Dezember Kredit gegeben, doch vor dem erſten Oſtertage klagen, wo die dreimonatliche Friſt verlaufen iſt. Wenn ihr al
dieſe Friſt bis ultimo Mai nach Verlauf von fünf Monaten hina

ſetzen wollet, wo der Student ſeinen Unterhalt ſchon vor zwei Monat empfangen, und oft ſchon verzehrt und ausgegeben hat: ſo würde dieſes dem Sinn des Geſetzes entgegen ſeyn. Zur Verminderung der Schuldklagen würde ein ſolcher prolongirter Termin bei unordentlichen, zur Verſchwendung geneigten Studenten wenig beitragen, und das vorgeſchlagene Regiſtriren der Schulden kann auch nicht extendirt werden, da es nur den Kredit befördert, und zu gleichem Zweck die Eltern zur Zahlung nicht verbindlich machen kann. Es würde auch wider die Vorſchriften des Reglements für die Zahlungskommiſſion vom 18. Junius 1802 ſeyn, worin §. 7. bereits deutlich erklärt iſt, daß nur ein vierteljähriger Kredit zuläſſig, und nach §. 19. deſſelben, das vorgeſchriebene Notifikatorium an die Eltern wegen des Schuldenmachens der Söhne, ihnen nicht zugleich die Verpflichtung zur Zahlung auferlegt, ſondern nur wenn der Fall des Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 129. eintritt, wo aber auch ſchon durch den §. 21. gedachten Reglements, und die daſelbſt allegirte geſetzliche Vorſchrift, für die Studirenden auf Univerſitäten geſorgt iſt. — Hiernach habt ihr euch überall zu achten. Sind ꝛc.

Berlin, den 10. März 1806.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Spezialbefehl.

No. 100. Desgleichen an die Univerſitätsgerichte zu Halle, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 8. Oktober 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Die Gründe, welche ihr in einem Berichte vom 2. d. M. anführet, können uns zu einer Abänderung der geſetzlichen Vorſchriften wegen des Schuldenmachens der Studirenden nicht veranlaſſen. Das Regiſtriren der Schulden iſt in dem Reglement nur als eine Ausnahme von der Regel in den nicht zu vermeidenden Fällen nachgelaſſen, und in dem Reſkript vom 10. März 1806 iſt euch bereits der Nachtheil bemerklich gemacht worden, der aus der Extenſion entſtehen würde. Die kurze Verjährungsfriſt bei den Studentenſchulden ſoll den Kredit vermindern, und es iſt ganz natürlich, daß dadurch die Schuldklagen gegen die Studenten gehäuft werden. Dieſes iſt aber, um den Zweck zu erreichen, nicht zu vermeiden, und haben die Syndici ſich der ſchleunigen Inſtruktion dieſer nur einfachen und leicht zu entſcheidenden Prozeſſe ohne Aufenthalt zu unterziehen. — Die Sache hat keinesweges ſo viele Schwierigkeiten auf ſich, als ihr euch vorſtellet, und es muß daher bei den in dem Reſkript vom 10. März 1806 weitläuftig aus einander geſetzten Gründen, wonach es bei der geſetzlichen Vorſchrift verbleiben muß, ſein Bewenden behalten. Jedoch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß der in eurem Bericht sub No. 1. erwähnte Vergleich, wenn derſelbe zum gerichtlichen Protokoll binnen der sub No. 5. §. 141. des Anhanges zum Landrecht vorgeſchriebenen Friſt geſchloſſen und niedergeſchrieben wird, die Stelle der daſelbſt vorgeſchriebenen Klage vertritt, und es alsdann, ſo wie auch wenn auf gleiche Weiſe das gerichtliche Anerkenntniß der klagbar gemachten Schuld von Seiten des Beklagten erfolgt, der Anſtellung dieſer Klage nicht weiter bedarf. Sind ꝛc. — Berlin, den 8. Okt. 1806.

v. Goldbeck. v. Maſſow.

No. 101. Reglement wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichtsbarkeit bei den Univerſitäten. Vom 28. Dezember 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. haben beſchloſſen, der akademiſchen Gerichtsverfaſſung eine

zweckmäßigere Einrichtung zu geben; dem gemäß verordnen Wir folgendes:

§. 1. Die bisher auf Unsern Universitäten ausgeübte Gerichtsbarkeit, sie sey in Gesetzen oder Privilegien gegründet, wird hiemit aufgehoben, und alle das Verfahren in Rechtssachen der Studirenden bestimmenden, frühern Verordnungen, in wie fern sie dieser Vorschrift widerstreiten, treten hiermit ausser Kraft.

§. 2. Die Rektoren, Professoren, Privatdozenten, Syndici und Sekretäre der Universitäten haben den Gerichtsstand Königlicher Staatsbeamten.

§. 3. Alle andere Universitätsverwandte, selbst Hofmeister und Bediente der Studirenden, stehen unter denjenigen Gerichten, denen andere Bürger ihres Ranges oder Standes nach der Regel zugewiesen sind.

§. 4. Nur die Studirenden selbst genießen, ohne Unterschied ihrer Herkunft, eines besondern Gerichtsstandes, und zwar in der Regel des Gerichtsstandes der Exemten.

§. 5. Dem gemäß stehen sie, in allen durch die gegenwärtige Verordnung nicht ausgenommenen Fällen zu Berlin unter dem Kammergericht, zu Königsberg und Breslau unter dem Oberlandesgericht, zu Frankfurt an der Oder unter dem Stadtgericht, dem alle dasigen Exmirte untergeordnet sind.

§. 6. Aeltern und Vormünder der Studirenden, deren Zuziehung und Beitritt zur gerichtlichen Verhandlung nöthig ist, müssen gleichfalls, so lange der Sohn oder Pflegebefohlene akademischer Bürger ist, vor diesen Gerichten Recht nehmen, sie seyen in sonstiger Rücksicht demselben unterworfen, oder nicht.

§. 7. Der akademischen Obrigkeit bleibt die ausgedehnte Disziplin und Polizeigewalt in allen rein akademischen, und vermöge dieser Verordnung ihr vorbehaltenen Fällen und Geschäften.

§. 8. Kraft dessen kann sie auf Abbitte, Verweis, Unterschrift des Consilii abeundi, Exklusion, wirkliches Consilium und Relegation erkennen, auch mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestrafen.

§. 9. Ausser den eigentlich akademischen Vergehen, die sich auf den Stand und Beruf des Studirenden und dessen Verhältniß gegen die Obern und Lehrer der Universität beziehen, stehen zur Cognition der akademischen Obrigkeit, und werden disziplinarisch behandelt. a) Injurienſachen der Studenten unter sich; b) Duelle mit Studenten, in so fern dabei weder Tödtung, noch Verstümmelung, noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist; c) alle geringe Vergehen der Studenten überhaupt, d. h. solche, denen das Gesetz nur ein vierwöchentliches Gefängniß, oder eine noch geringere Strafe androhet.

§. 10. Wenn Jemand, der nicht zur Universität gehört, gegen einen Studirenden auf Injurien klagen will, so muß er zuvor die akademische Obrigkeit angehen. Wenn vor dieser die Sache nicht verglichen, oder nicht zur Zufriedenheit des Klägers entschieden wird: so steht diesem frei, den ordentlichen Rechtsweg, vor den im §. 4. genannten Gerichten einzuschlagen, ohne daß er eine Instanz verloren hat, und die Entscheidung der Universitäts-Obrigkeit hat nur die Kraft eines einfachen Resoluts.

§. 11. Der Kläger muß jedoch seine Unzufriedenheit mit dem akademischen Spruche innerhalb acht Tagen nach dessen Publikation bei Verlust seines ferneren Klagerechts, dem Rektor schriftlich anzeigen.

§. 12. Uebrigens bleibt den Universitäten die Instruktion und der richterliche Ausspruch — a) wenn ein Student wegen gesetzmäßiger

Schulden belangt, oder b) bei Gelegenheit der im §. 9. gedachten geringen Vergehen, auf Schadenersatz oder Erstattung fremden Eigenthums in Anspruch genommen wird.

§. 13. Die Appellation von den Entscheidungen der Universität in dergleichen Geldsachen gehet an die Obergerichte der Provinz, hingegen in den bloßen disziplinarischen Sachen hat gar keine Appellation Statt, sondern nur der Weg einer simplen Beschwerde an die den Landes-Universitäten vorgesetzte Abtheilung Unsers Ministerii des Innern, wenn auf Relegation oder Consilium abeundi erkannt ist.

§. 14. Zur Ausübung der den Universitäten, vermöge dieser Verordnung, zustehenden Macht und Befugnisse wird der akademischen Obrigkeit ein Syndikus zugeordnet, der ein Rechtsverständiger seyn muß, übrigens weder akademischer Lehrer, noch Privatdozent seyn darf.

§. 15. Die Ernennung desselben geschieht von der Abtheilung im Ministerio des Innern für den öffentlichen Unterricht, mit Zustimmung Unsers Justizministerii.

§. 16. In den §. 12. erwähnten Civilsachen erkennet dieser Syndikus für sich allein; hingegen an der Ausübung der Disziplin und Strafgewalt nimmt er mit dem Rektor und Senat denjenigen Antheil, den ihm seine von der Abtheilung für den öffentlichen Unterricht zu vollziehende Instruktion anweisen wird.

§. 17. Der ordentlichen Polizei sind Professoren und Studenten ganz in der Art, wie andere Bürger unterworfen, in wie fern nicht diese Verordnung eine Ausnahme begründet. Alle Exemtionen, die dieser Bestimmung widerstreiten, sind hiermit aufgehoben, und die Polizei übt auch wider Studirende das Recht des ersten Angriffs.

Nach dieser Verordnung, welche zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht werden soll, haben Alle, die es angeht, besonders Unsere Universitäten und alle Staatsbehörden, sich zu achten.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1810.

Friedrich Wilhelm.

No. 102. Allerhöchste Kabinetsorder an den Justiz-Minister und das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern, wegen Bestimmung der Zeit einer abzubüßenden Karzerstrafe. Vom 11. April 1812.

Ich will auf Ihren Bericht vom 8. d. M. die Zeit der Vollziehung der Karzerstrafe, ohne Rücksicht auf die diesfällige Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 12. §. 87., lediglich von dem Ermessen der akademischen Obrigkeit, nach der ihr beigelegten Disziplinar-Gewalt abhängig seyn lassen, und authorisire Sie, den Geheimen Staatsrath von Schuckmann, danach die akademischen Behörden anzuweisen. — Potsdam, den 11. April 1812.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen und an den Geheimen Staats-Rath v. Schuckmann.

No. 103. Verfügung des Justiz-Ministers an das Königliche Kammergericht, betreffend die Vollziehung der auf Gefängnißstrafe lautenden Erkenntnisse gegen Studirende. Vom 9. Januar 1813.

Auf Veranlassung einer Requisition des Departements im Ministerio des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht wird

das Königliche Kammergericht hierdurch angewiesen, in den Fällen, wo ein wegen gemeiner Vergehen zur Kriminalunterſuchung gezogener Studirender zu einer nicht höhern Gefängnißſtrafe verurtheilt wird, als der akademiſche Senat nach dem Jurisdiktionsreglement vom 28. Dezember 1810 erkennen darf, die Vollſtreckung der Strafe dem Senate zu überlaſſen, dergeſtalt, daß der Verurtheilte ſeine Strafe auf dem Karzer abbüßen kann. — Berlin, den 9. Jan. 1813.

No. 104. Allerhöchſte Verordnung wegen der geheimen Verbindungen. Vom 6. Januar 1816.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben den Parteigeiſt mit gerechtem Mißfallen bemerkt, welcher ſich bei dem Streit der Meinungen über die Exiſtenz geheimer Verbindungen in Unſern Staaten äuſſert. Als das Vaterland, durch Unglücksfälle hart betroffen, in großer Gefahr war, haben Wir ſelbſt den ſittlich-wiſſenſchaftlichen Verein genehmigt, welcher unter dem Namen des Tugendbundes bekannt iſt, weil Wir ihn als ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen Eigenſchaften anſahen, welche die Gemüther im Unglück erheben, und ihnen Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber bald in den Uns zur Beſtätigung vorgelegten Entwürfen einer Verfaſſungsurkunde jenes Vereins, ſo wie in der damaligen politiſchen Lage des Staats Gründe, ihn aufzuheben, und den Druck aller Diskuſſionen über denſelben zu unterſagen. Seitdem haben dieſelbigen Grundſätze und Geſinnungen, welche die erſte Stiftung deſſelben veranlaſſten, nicht blos eine Anzahl der vorigen Mitglieder deſſelben, ſondern die Mehrheit Unſers Volks beſeelt, woraus unter der Hülfe des Höchſten die Rettung des Vaterlandes, und die großen und ſchönen Thaten hervorgegangen ſind, durch welche ſie bewirkt wurde, und jetzt, — wo der Friede allenthalben hergeſtellt iſt, und jeden Staatsbürger nur Ein Geiſt beleben, jeder nur Einen Zweck haben muß: durch einträchtiges, pflichtmäßiges Beſtreben den ſich ſo herrlich bewährten Nationalſinn zu bewahren, und den Geſetzen gemäß zu leben, damit die Wohlthat des Friedens Allen geſichert bleibe, und der Wohlſtand Aller, welcher Unſer unverrücktes Ziel iſt, bis zur möglichſten Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt können geheime Verbindungen nur ſchädlich, und dieſem Ziele entgegen wirken. — Wir bringen demnach

1) die Beſtimmungen Unſers Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. IV. Abſchnitt.

§. 184. Die Mitglieder aller Geſellſchaften im Staat ſind verpflichtet, ſich über den Gegenſtand und die Abſicht ihrer Zuſammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweiſen.

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müſſen, wenn ſie auf den Staat ſelbſt und deſſen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibes-Strafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.

2) Unſer hier beigefügtes Edikt vom 20. Oktober 1798 (Anlage a.), wegen Verhütung und Beſtrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten,

hierdurch in Erinnerung, und wollen, daß darüber in allen Unſern Provinzen unverbrüchlich gehalten, auch von Unſern Gerichten danach erkannt werde. — Bei dieſen geſetzlichen Verfügungen wird der in

öffentlichen Druckschriften geführte Streit über die Existenz geheimer Gesellschaften und über ihre Zwekke unnütz, beunruhigt Unsere getreuen Unterthanen, und nährt einen schädlichen Parteigeist. Wir wollen, und verordnen also:

3) daß von nun an, bei namhafter Geld- oder Leibes-Strafe, von Niemand in Unsern Staaten Etwas darüber gedruckt, oder verlegt werde. — Gegeben Berlin, den 6. Januar 1816.

Friedrich Wilhelm.

Anlage a.

Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können. Vom 20. Oktober 1798.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die zahlreichen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche Wir von Unsern geliebten Unterthanen täglich erhalten, gereichen Unserm Landesväterlichen Herzen zur lebhaftesten Freude, und stärken Uns in Unserm unablässigen Bestreben, zum Wohl des Staates und Unserer Unterthanen zu wirken. — Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen, wohlthätigen, gesegneten Zustandes ist Unser stetes Ziel. — Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, ausserhalb Unserer Staaten zahlreich, und in denselben bisher nur einzeln, zerstreut und ohnmächtig, Verführer vorhanden sind, welche entweder selbst verleitet, oder aus frevelhafter Absicht, jenes glückliche Verhältniß zu stören, zu untergraben, falsche, verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten, und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennützigen, verbrecherischen Endzwekken aufzuopfern sich bemühen, und welche zu diesen Endzwekken, jedes ihnen bequem scheinende Mittel, besonders aber das Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und Verbindungen, leicht versuchen könnten; so wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Gesinnung, und ehe noch das Uebel entstanden ist, dasselbe im ersten Keim angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebten Unterthanen Landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laster im Herzen führen, Glückseeligkeit versprechen, und sobald sie können, unabsehliches Elend über die Getäuschten verbreiten. — Mit dieser Warnung, welche gewiß bei jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, verbinden Wir aus Landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten Unterthanen eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand, und bestimmen hiermit die strengen, aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen Verführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1. In Unserm Allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unseren Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2. Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen, 1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen; 2) worin unbekannten Obern, es sey eidlich, an Eides Statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sey, Gehorsam versprochen wird; 3) worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staate bestimmten Religionszustand beziehet, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte; 4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen; 5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener, mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen. — Wenn eines der No. 1., 2., 3. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen Statt findet, können solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein Gleiches soll auch in Ansehung der No. 4. und 5. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §. gemachten Ausnahme, Statt finden.

§. 3. Von den Freimaurerorden sind folgende drei Mutterlogen, die Mutterloge zu den drei Weltkugeln, die große Landesloge, die Loge Royal York de l'Amitié, und die von ihnen gestifteten Tochterlogen tolerirt, und sollen die im vorstehenden §. N. 4. und 5. enthaltenen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet seyn, die in den nachstehenden §§. 9. bis 13. enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

§. 4. Dahingegen soll ausser den im §. 3. benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochter-Loge des Freimaurerordens für verboten geachtet, und unter keinerlei Vorwande geduldet werden.

§. 5. Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen oder Gesellschaften zu stiften, soll, so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militär- und Civil-Beamte, oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Kassation bewirken. Ausserdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot veranlassen, Zehn Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe; die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber Sechs Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben. — Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtet, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder uud Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

§. 6. Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesell-

schaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit Vier Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermaaßen in einem öffentlichen Amte stehet, seines Amtes entsetzt. — Selbst diejenigen, welche in den obenerwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizeibehörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da diese Behörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derselben zur Entdekkung der Mitschuldigen behülflich sind.

§. 8. Wenn Jemand die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn Jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält, so soll derselbe bei ein- bis zweijähriger, auch dem Befinden nach, bei noch härterer Festungs- oder Zuchthausstrafe verbunden seyn, der obersten Polizeibehörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9. Den sämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tolerirten Mutter- und Tochter-Logen wird insbesondere die schon allgemein feststehende unauflösliche Unterthanen-Pflicht von neuem eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordensmitglied, Ordensoberer, oder jeder Andere etwa machen möchte, diesem Edikte zuwider zu handeln, sofort der obersten Polizeibehörde des Orts anzuzeigen.

§. 10. Ferner müssen die Vorgesetzten der drei §. 3. genannten Mutterlogen Unsrer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniß der sämmtlichen von ihnen abhängigen, sowohl in den hiesigen Residenzien, als sonst in Unsern gesammten Staaten gestifteten Tochterlogen, nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder nach ihren Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungsfalle wird eine Geldbuße von Zweihundert Reichsthalern verwirkt, und die Weigerung mit Verlust des Protektoriums und der Duldung bestraft.

§. 11. Es soll auch gedachten tolerirten Freimauerlogen nicht gestattet werden, Jemand vor erfülltem 25sten Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuwider handelt, hat im ersten Uebertretungsfalle, ausser der Verbindlichkeit zur Ausschließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße von Einhundert Reichsthalern, im ferneren Uebertretungs- oder Weigerungs-Fall aber Verlust des Protektoriums und der Duldung zu gewärtigen.

§. 12. Eine jede Loge ist verbunden, der Polizeibehörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verlust der Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, ausser dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf Freimaurerei Beziehung haben. — Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zusammenkünften, ausser dem oben gedachtermaaßen angezeigten Versammlungsorte, sich auf die Befreiung von den §. 2. No. 4., 5. enthaltenen Verboten nicht berufen, sondern haben vielmehr im Kontraventionsfalle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§. 13. Jede Mutterloge muß die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausstoßen, und deren Namen der obersten Polizeibehörde anzeigen, auch gleichfalls

auf ihre Tochterlogen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochterloge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Konstitution zurücknehmen, auch wie solches geschehen sey, der obersten Polizeibehörde, anzeigen. Wenn eine der drei Mutterlogen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protektoriums und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drei Mutterlogen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das pünktlichste nachgelebt werde. — Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen der Sicherheit des Staates und Unseren Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall wie bishero Ruhe und Ordnung erhalten werden können. — Wir befehlen daher, daß diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derselben von jedem Unserer Unterthanen, so wie auch von den in Unseren Landen sich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch darauf, daß solches geschehe, von Unseren sämmtlichen hohen und niedern Collegiis, Gerichten, Fiskälen, und anderen Offizianten auf das strengste gehalten werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Oktober 1798.

Friedrich Wilhelm.

No. 105. Verfügung an die Universitäten zu Berlin, Halle, Breslau und Königsberg, wegen des Verfahrens gegen Relegirte, welche den Rekurs an das Ministerium ergriffen haben. Vom 20. September 1817.

Nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 12. §. 90. soll jeder relegirte Student in gefängliche Haft genommen, und darin so lange gehalten werden, bis die von der über ihn verhängten Bestrafung zu benachrichtigenden Aeltern oder Vormünder seinetwegen Verfügung getroffen. Der Senat wird ermächtigt, diese vorsorgliche Maaßregel auch dann eintreten zu lassen, wenn von einem die Relegation verhängenden Erkenntnisse an das Ministerium provozirt ist. Wird das Erkenntniß bestätigt, so dient die geduldete Haft zur Schärfung der Strafe wegen unbegründeten, mehrentheils muthwilligen Rekurses, wird es gemildert, so kann sie auf die Karzerstrafe, die dann eintritt, abgerechnet werden. In den hoffentlich seltenen Fällen, wo der Relegirte ganz von aller Strafe freigesprochen würde, muß der Student sie als Folge einer der guten Ordnung wegen nothwendigen, allgemeinen Disziplinar-Maaßregel betrachten, bei deren Festsetzung ein Fall, dessen Nichteintritt viel wahrscheinlicher ist, als sein Eintritt, keine besondere abändernde Rücksicht gestatten könnte. Uebrigens bleibt dem Senate überlassen, diese Haft in Hausarrest zu verwandeln, wenn der Student verspricht, sich den Gesetzen desselben zu unterwerfen, und von der Gestattung dieser Milderung keine nachtheilige Folgen zu besorgen sind. Sobald aber sich dergleichen Folgen entweder schon wirklich zeigen, oder mit Grund befürchten lassen, muß augenblicklich die gefängliche Haft wiederum an die Stelle des bereits nachgegebenen Hausarrestes treten. — Die Benachrichtigung der Aeltern oder Vormünder des Relegirten erfolgt ebenfalls auf der Stelle, ungeachtet des genommenen Rekurses. Der Senat muß jedem Relegirten, der den Rekurs nehmen zu wollen erklärt, einen

angemeſſenen, jedoch möglichſt kurzen Termin ſetzen, binnen welchem er den Rekurs rechtfertige, d. h. ſeine Beſchwerden ausführe. Leiſtet er auf beſondere Ausführung Verzicht, ſo werden ſofort die Akten, entgegengeſetzten Falls die Ausführung mit den Akten, und der Bericht des Senats beim Miniſterio eingereicht. In der Regel muß die Ausführung, welche die Rechtfertigung des Rekurſes enthält, innerhalb 24 Stunden, nachdem ſie beim Rektor eingereicht worden, an das Miniſterium befördert, und dabei angezeigt werden, wie es mit der Haft des Relegirten gehalten ſey. Auf dieſe Weiſe wird das Rekursverfahren abgekürzt, und verhindert, daß die Relegirten während deſſelben neuen Unfug ſtiften, zu deſſen Verhütung auch der Ortspolizei von der Relegation ungeſäumt Nachricht gegeben werden muß, damit ſie Anſtalten treffe, daß nicht noch kurz vor, oder gar bei dem Abgange des Relegirten ſelbſt irgend etwas vorfalle, wodurch den akademiſchen Behörden eben ſo ſehr, wie der Polizei ſelbſt Hohn geſprochen würde. Denen, die mit dem Consilio abeundi beſtraft werden, mag der Senat nach Ermeſſen die Angabe der Univerſität, auf welcher ſie ihre Studien fortzuſetzen gedenken, abfordern, und demnächſt dieſer Univerſität von dem verhängten Consilio Nachricht geben. — Berlin, den 20. September 1817.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterricht- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 106. Reglement für die Univerſität Bonn, in Betreff der akademiſchen Gerichtsbarkeit und der akademiſchen Geſetze. Vom 1. Februar 1819.

Da des Königs Majeſtät durch §. 10. der von Allerhöchſtdenenſelben unterm 18. Oktober v. J. für die Univerſität Bonn vollzogenen Stiftungsurkunde angeordnet haben, daß die Disziplin und Rechtspflege auf der neuen Univerſität auf dieſelbe Weiſe, wie auf Ihren übrigen Univerſitäten, nach den darüber beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften geübt werden ſoll, ſo werden aus dieſen Geſetzen, mit Rückſicht auf die in den Rheinprovinzen beſtehende Rechts- und Gerichts-Verfaſſung, nachſtehende Grundſätze zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht:

Erſter Abſchnitt.

Von der akademiſchen Gerichtsbarkeit, im Auszuge aus dem Reglement wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichtsbarkeit bei den Univerſitäten, vom 28. Dezember 1810., Geſetzſammlung vom Jahre 1810. S. 142. (Siehe oben Seite 94.)

§. 1. Der Rektor, die Profeſſoren, Privatdozenten, der Syndikus und die übrigen Beamten der Univerſität, haben in allen Angelegenheiten ihren Gerichtsſtand vor den gewöhnlichen Gerichten.

§. 2. Unter den nämlichen Gerichten ſtehen alle andere Univerſitätsverwandte, mit Einſchluß der Hofmeiſter und Bedienten der Studirenden.

§. 3. Die Studirenden ſelbſt aber genieſſen ohne Unterſchied in ſo fern eines beſondern Gerichtsſtandes, daß der akademiſchen Obrigkeit eine ausgedehnte Disziplin und Polizeigewalt in allen rein akademiſchen Fällen und Geſchäften beigelegt iſt.

§. 4. Kraft deſſen kann die akademiſche Obrigkeit die Studirenden mit Verweiſen, der Unterſchrift des consilii abeundi, Exkluſion, wirklichem consilium, Relegation und Karzerſtrafe bis zu vier Wochen beſtrafen.

§. 5. Außer den eigentlich akademiſchen Vergehen, die ſich auf den Stand und Beruf des Studirenden und deſſen Verhältniß gegen die Oberen und Lehrer der Univerſität beziehen, ſtehen zur Kognition der akademiſchen Obrigkeit, und werden gleichfalls disziplinariſch behandelt, und nach §. 4 beſtraft: a) wörtliche Beleidigungen der Studenten unter ſich, b) Thätlichkeiten unter Studenten, bei welchen Niemand erheblich verletzt worden, c) Duelle mit Studenten, in ſo fern dabei weder Tödtung, noch Verſtümmelung, noch bedeutende Verwundung vorgefallen iſt, d) alle geringe Vergehen der Studenten überhaupt, d. h. ſolche, denen das Geſetz nur eine einfache Polizeiſtrafe androhet.

§. 6. Wenn in den Fällen des §. 5. lit. a. und b., die wörtliche Beleidigung oder Thätlichkeit von einem Studenten gegen eine nicht zur Univerſität gehörige Perſon verübt worden iſt, ſo muß, ehe der gewöhnliche Rechtsweg zuläſſig iſt, zuvor die akademiſche Obrigkeit angegangen werden. — Wenn vor dieſer die Sache nicht verglichen, oder nicht zur Zufriedenheit des Beleidigten entſchieden wird, ſo ſtehet dieſem frei, den ordentlichen Rechtsweg mit dem zuläſſigen Inſtanzenzuge vor dem gehörigen Juſtizhofe zu verlangen.

§. 7. Der Beleidigte muß jedoch, bei Verluſt dieſes Rechts, ſeine Unzufriedenheit mit dem akademiſchen Spruche innerhalb acht Tagen nach deſſen Publikation dem Rektor ſchriftlich anzeigen, welcher alsdann die Akten dem öffentlichen Miniſterio bei dem Juſtizhofe zur Beförderung an die Behörde und zum weitern Verfahren zuſtellen läſſt.

§. 8. Ferner wird der Univerſität die Inſtruktion und der richterliche Ausſpruch beigelegt, a) wenn ein Student wegen geſetzmäßiger Schulden (zweiter Abſchnitt §. 99. u. f. w.) belangt, oder b) bei Gelegenheit der im §. 5. gedachten Thätlichkeit, und geringen Vergehen, auf Schadenerſatz oder Erſtattung fremden Eigenthums in Anſpruch genommen wird.

§. 9. Die Appellation von der Entſcheidung der Univerſität in dergleichen Geldſachen geht an den Appellationshof. Hingegen in den bloßen Disziplinarſachen hat gar keine Appellation Statt, ſondern nur der Weg einer ſimpeln Beſchwerde an das den Landesuniverſitäten vorgeſetzte Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 10. Der Studirenden Aeltern und Vormünder, in ſo fern deren Zuziehung und Beitritt zur gerichtlichen Verhandlung nöthig iſt, müſſen gleichfalls, ſo lange der Sohn oder Pflegbefohlne akademiſcher Bürger iſt, vor den kompetenten Gerichten deſſelben Recht nehmen, ſie ſeyen in ſonſtiger Rückſicht demſelben unterworfen, oder nicht.

§. 11. Zur Ausübung der der Univerſität, vermöge dieſer Verordnung, zuſtehenden Macht und Befugniſſe wird der akademiſchen Obrigkeit ein Syndikus zugeordnet, der ein Rechtsverſtändiger ſeyn muß, übrigens weder akademiſcher Lehrer, noch Privatdozent ſeyn darf.

§. 12. In den §. 8. erwähnten Civilſachen erkennt dieſer Syndikus für ſich allein, hingegen an der Ausübung der Disziplin und Strafgewalt nimmt er mit dem Rektor und Senat denjenigen Antheil, den ihm ſeine, von dem Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu vollziehende Inſtruktion anweiſen wird.

§. 13. Da Disziplinarſachen, ihrer Natur nach, ein mündliches öffentliches Verfahren nicht zulaſſen, ſo hat die akademiſche Obrigkeit in allen vor ſie gehörigen Civil- und Unterſuchungs-Sachen das auf

andern Königlich Preuſſiſchen Univerſitäten eingeführte, ſummariſche Verfahren zu beobachten, nach welchem alſo Civilklagen gegen Studenten, ohne vorherigen Sühneverſuch bei dem Friedensrichter, ſogleich bei dem Syndikus, Beſchwerden in Unterſuchungsſachen und Denunziationen aber, in Gemäßheit des vorläufigen Reglements d. d. Aachen, den 21. Oktober vorigen Jahres, §. 16., bei dem Rektor angebracht werden müſſen.

§. 14. In allen übrigen, durch dieſe Verordnung nicht ausgenommenen Fällen ſind die Studenten der ordentlichen Verwaltungs- und gerichtlichen Polizei-Behörde ganz in der Art, wie andere Bürger unterworfen, und ſelbſt in den ausgenommenen Fällen übt die gewöhnliche gerichtliche Polizeibehörde auch wider Studirende das Recht des erſten Angriffs.

Zweiter Abſchnitt.

Akademiſche Geſetze im Auszuge aus dem 12. Titel II. Theils des Allgemeinen Landrechts und den hierauf ſich beziehenden ſpäteren Geſetzen.

§. 64. Kein Landeseingeborner, welcher eine öffentliche Schule beſucht hat, ſoll ohne ein, von den Lehrern und Schulaufſehern unterſchriebenes Zeugniß, über die Beſchaffenheit der ſich erworbenen Kenntniſſe und ſeines ſittlichen Verhaltens, von der Schule entlaſſen werden.

Rechte der Lehrer.

§. 73. Alle, ſowohl ordentliche als auſſerordentliche Profeſſoren, Lehrer und Offizianten auf Univerſitäten genieſſen die Rechte der Königlichen Beamten.

Aufnahme der Studirenden.

§. 74. Die Aufnahme der Studirenden unter die Mitglieder der Univerſität geſchieht durch das Einſchreiben in die Matrikel.

§. 75. Wer einmal eingeſchrieben worden, bleibt ein Mitglied der Univerſität, ſo lange er ſich am Sitze derſelben aufhält, und daſelbſt keinen beſonderen Stand oder Lebensart, die ihn einer anderen Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.

§. 76. Wer ſich ſtudirenshalber auf eine Univerſität begiebt, iſt ſchuldig, bei dem Vorſteher des akademiſchen Senats ſich zur Einſchreibung zu melden.

Anhang §. 132. Sobald Jemand an dem Ort, wo die Univerſität ihren Sitz hat, ſtudirenswegen eintrifft, iſt er verpflichtet, ſich immatrikuliren zu laſſen. Wer dies über acht Tage verſchiebt, muß die Gebühren doppelt entrichten. — Auch ſollen die Vergehungen derer, welche noch nicht eingeſchrieben ſind, eben ſo, wie die der andern Studirenden, von den akademiſchen Gerichten geahndet werden. Wer von derſelben, oder von einer andern Univerſität relegirt worden, kann ohne vorgängige Genehmigung der den Univerſitäten vorgeſetzten Behörden nicht unter die Studirenden aufgenommen werden.

§. 77. Der Einzuſchreibende muß ſein mitgebrachtes Schulzeugniß (§. 64.) vorlegen.

§. 78. Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht genoſſen, nicht mitgebracht hat, iſt der Rektor denſelben an die, zur Prüfung ſolcher neuen Ankömmlinge verordnete Kommiſſion zu weiſen ſchuldig.

Anh. §. 133. Inländer müſſen entweder ein, auf vorgängiges *Examen* ſich gründendes Zeugniß, in Rückſicht auf ihre Reife zu

den akademiſchen Studien, von der von ihnen beſuchten öffentlichen Schule mitbringen, oder, falls ſie durch Privatunterricht zur Univerſität vorbereitet worden, oder auch auf der von ihnen bisher beſuchten Schule, wegen beſonderer Umſtände, nicht geprüft worden (worüber alsdann eine Beſcheinigung beizubringen iſt, ohne welche ſie die Matrikel nicht erhalten können), auf der Univerſität ſelbſt, von der dazu verordneten Kommiſſion, binnen der erſten Woche nach ihrer Ankunft, noch vor der Immatrikulation, geprüft werden. — — Wer mit dem Zeugniſſe der Unreife die Univerſität bezieht, kann auf keine Benefizien Anſprüche machen. Ausländer ſind von dieſer Prüfung ausgenommen.

§. 79. Wer bei dieſer Prüfung noch nicht reif genug in Anſehung ſeiner Vorkenntniſſe befunden wird, muß entweder zurückgewieſen, oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch Fehlenden verſehen werden.

Anh. §. 134. Ob der Student bei der vorgeſchriebenen Prüfung reif oder unreif zu den akademiſchen Studien befunden worden, muß in dem bei dem Abgange von der Univerſität einzuholenden Fakultätszeugniß bemerkt werden. Doch ſteht es dem Abgehenden, der ehedem für unreif erklärt worden, frei, auf eine Prüfung der Fakultät, zu welcher er gehört, anzutragen, als in welchem Falle nur allein der Ausfall dieſer letzten Prüfung in dem Fakultätszeugniſſe bemerkt wird.

§. 80. Der Rektor muß einem jeden ankommenden Studenten die akademiſchen und Polizei-Geſetze des Orts bekannt machen, und ihn zu deren gehöriger Beobachtung anweiſen.

Aufſicht über ihre Studien und Lebensart.

§. 81. Nach geſchehener Immatrikulation muß ſich der Student Behufs der Einſchreibung bei dem Dekanus der Fakultät, zu welchem das Fach gehört, dem er ſich widmen will, melden.

Zuſatz zu dem §. 81. Jede Fakultät führt die Aufſicht über die Studien der zu ihr gehörenden Studirenden, und es hat ſich jeder Student den von ſeiner Fakultät zur Wahrnehmung dieſer Aufſicht getroffenen Maaßregeln willig zu unterwerfen.

§. 82. Bemerkt der Dekanus an einem, zu ſeiner Fakultät gehörenden Studenten Unfleiß oder unordentliche Lebensart, ſo muß er davon dem akademiſchen Senate Anzeige machen.

§. 83. Dieſer muß den Studirenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu beſſern ſuchen, und wenn dieſelben fruchtlos ſind, ſeinen Aeltern oder Vormündern, ſo wie denjenigen, von welchen er Stipendien genießt, davon Nachricht geben.

Anh. §. 135. Wer unter dem Namen eines Studenten allein ſeinen Vergnügungen nachgeht, und weder die Kollegia beſucht, noch ſonſt gelehrte, oder doch dem Zwekke der Univerſität angemeſſene Geſchäfte treibt, ſoll auf der Univerſität nicht gelitten werden.

Von der akademiſchen Disziplin.

§. 84. Alle Studirende müſſen den allgemeinen Polizeigeſetzen des Landes und Orts ſowohl, als den beſondern, die akademiſche Zucht betreffenden Vorſchriften und Anordnungen die genaueſte Folge leiſten.

Anh. §. 136. So weit die akademiſchen Vorrechte und Geſetze keine Ausnahme machen, ſind die Studenten auf den Königlichen Univerſitäten, gleich andern Unterthanen, alle Geſetze des Staats, alſo zu Bonn die Geſetze, welche in den Rheinprovinzen in Anwen-

dung ſind, zu beobachten ſchuldig; doch werden ſie in Abſicht auf die aus allgemeinen geſellſchaftlichen, oder aus Familien-Verhältniſſen entſpringenden perſönlichen Rechte, beſonders in Anſehung der Großjährigkeit und wegen des Erbrechts auf ihren Nachlaß, nach den Geſetzen ihrer Heimath beurtheilt, wofern ſie nicht den Vorſatz, auf der Akademie ihren beſtändigen Wohnſitz zu nehmen, ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärt haben. Auch bei den nicht ausgenommenen Straffällen, beſonders in Anſehung der Duelle, in ſo fern dabei Tödtung, Verſtümmelung oder bedeutende Verwundung vorgefallen iſt, ſind die Studenten den allgemeinen Landesgeſetzen unterworfen (und es wird deshalb, was die Studenten zu Bonn betrifft, ausdrücklich auf die, in den Rheinlanden geltenden Strafgeſetze verwieſen); doch ſoll kein Arzt oder Wundarzt verpflichtet ſeyn, der Obrigkeit von einem vorgefallenen, zum Behuf der Kur zu ſeiner Kenntniß gekommenen Duelle Kenntniß zu geben, vielmehr in ſolchem Fall ein gewiſſenhaftes Stillſchweigen beobachten, bis daß die Obrigkeit, wenn ſie durch andere Mittel die That entdeckt, deren Vernehmung darüber veranlaſſt.

§. 85. Beſonders müſſen Schlägereien, Schwelgereien und andere, zum öffentlichen Aergerniß oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichende Exceſſe der Studenten nachdrücklich geahndet werden.

Anh. §. 137. 1) Studirende müſſen ſich in jeder Hinſicht anſtändiger Sitten befleiſſigen. Sittenloſigkeit und Unanſtändigkeiten, beſonders auch in Anſehung der Kleidung, werden das erſtemal mit ernſtlichem Verweiſe, im Wiederholungsfalle mit Karzer und Verluſt der bisher genoſſenen Wohlthaten, und, wenn auch dadurch die Beſſerung nicht bewirkt wird, mit Entfernung von der Univerſität beſtraft. 2) Das Baden und Schwimmen darf, bei Vermeidung einer achttägigen Karzerſtrafe, nicht anders, als an den dazu von der Polizei ſicher befundenen Orten geſchehen. 3) Wer das Hausrecht verletzt, oder ſich in Oerter und Verſammlungen, welche nur für gewiſſe Perſonen beſtimmt ſind, namentlich bei Hochzeiten, eindrängt, hat dreitägige Karzerſtrafe, und, im Fall dabei begangener Ausſchweifungen, noch härtere Ahndung zu erwarten. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche bei Schulprüfungen des Orts Lärm erregen, und ſie durch Unfug ſtören. 4) Wer auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Maske oder ſonſt verkleidet erſcheint, hat eine dreitägige Karzerſtrafe verwirkt, und werden hiermit alle Schlittenfahrten in Maske bei gleicher Strafe ernſtlich verboten. 5) Noch härtere Strafe trifft den, welcher liederliche Häuſer beſucht, oder ſich eines verdächtigen Umgangs mit liederlichen Weibsbildern ſchuldig macht. 6) Auſſer dem Fall einer Reiſe, wohin bloße Spazierfahrten und Spazierritte nicht zu rechnen ſind, ſollen Studenten keine Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei ſich tragen. 7) Gefährliche Rappiere, beſonders die nicht mit Leder überzogenen Hau-Rappiere, ſollen nicht gelitten, ſondern da, wo ſie ſich befinden, weggenommen, und diejenigen, welche ſie bei ſich haben, und ſonſt davon Gebrauch machen, mit achttägiger Karzerſtrafe belegt werden. 8) Die Studirenden müſſen die Zoll-, wie auch die Polizei-Geſetze des Orts, bei Vermeidung der darin beſtimmten Strafe, genau beobachten; beſonders müſſen ſie ſich des ſchnellen *Fahrens* und Reitens in den Städten, auf den Brükken, oder wo

ſonſt ein Schade zu beſorgen iſt, enthalten. — Auch müſſen ſie zur Verhütung des Feuerſchadens die vorgeſchriebene Vorſicht gebrauchen; beſonders durch Vermeidung des Schießens, der Feuerwerke und des Tabackrauchens an den Orten, wo leicht Schaden zu beſorgen iſt, z. B. in der Nähe von Gebäuden und andern leicht entzündbaren Gegenſtänden, vornehmlich auf den Straßen, es ſey in Städten oder Dörfern und Wäldern, wie auch innerhalb der Gebäude in den Betten, auf Böden oder in Ställen. 9) Studenten, welche ſich zur Zeit eines Tumults oder in größerer Zahl nach Mitternacht auf der Straße finden laſſen, haben die Vermuthung böſer Abſicht, oder eines liederlichen Lebenswandels wider ſich, auch muß Niemand nach 10 Uhr Abends ſich in einem Wirthshauſe antreffen laſſen. 10) Wer Andere zum Tumultuiren, oder zu anderem Unfug auffordert, oder anreizt, oder ſich bei einem Tumulte als Anführer brauchen läſſt, wird, wofern nicht durch den Tumult noch eine härtere Strafe verwirkt worden, wenigſtens mit der Relegation beſtraft. Alle Theilnehmer an einem Tumult haben nach dem Verhältniß, wie ſie dabei mitgewirkt, entweder Relegation, oder das consilium abeundi, oder angemeſſene Karzerſtrafe zu erwarten. 11) Oeffentliche Aufzüge, mit oder ohne Muſik, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß, dürfen von Studenten, ohne beſondere Erlaubniß der akademiſchen Obrigkeit, bei Vermeidung dreitägiger Karzerſtrafe, nicht unternommen werden. Gleiche Bewandniß hat es mit den Verſammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen, wenn ſie nicht nach vorgängiger Warnung der akademiſchen Obrigkeit und ihrer Diener, oder der Wache wieder aus einander gehen. Auch das Einholen neuer Ankömmlinge und die Abnöthigung eines Schmauſes und anderer unnöthigen Ausgaben wird aufs ernſtlichſte verboten, und jede Beſchimpfung und Kränkung derſelben verſchuldet nachdrückliche Beſtrafung. 12) Dauernde Geſellſchaften und Verbindungen zu einem beſtimmten Zwekke können nicht ohne Vorwiſſen der akademiſchen Obrigkeit errichtet werden, und haben ohne deren Erlaubniß die Vermuthung einer geſetzwidrigen Abſicht wider ſich. Sobald aber eine, mit Vorwiſſen der Obrigkeit beſtehende Geſellſchaft auf irgend eine Art Andere zum Eintritt oder zum Beharren in ihr nöthigen wollte, ſoll die Geſellſchaft nicht länger geduldet werden. Auch ſind alle diejenigen ſtrafbar, welche Andere zu Kollekten nöthigen, beſonders werden alle Orden und Landsmannſchaften, bei Strafe einer immerwährenden Relegation von allen Univerſitäten in den Königlichen Landen, hiermit ernſtlich unterſagt. 13) Hohe und alle Hazardſpiele ſind unerlaubt. Welches Spiel für hoch zu achten, bleibt der Beurtheilung der akademiſchen Gerichte vorbehalten. Wer das erſtemal eines zu hohen Spiels ſchuldig befunden wird, muß ernſtlich gewarnt, im Wiederholungsfalle aber mit dreitägiger Karzerſtrafe belegt werden. Gleiche Strafe hat der zu erwarten, welcher, obſchon das erſtemal, ſich auf Hazardſpiele einläſſt. Wer Bank macht, hat 14tägige Karzerſtrafe verwirkt. Verdoppelung der Strafe tritt im Wiederholungsfalle ein. Wer aus dem Spiele ein Gewerbe macht, erhält das consilium abeundi, und hat, wenn er des Betrugs überführt wird, ſchimpfliche Relegation zu erwarten. Aller Gewinn aus unerlaubtem Spiel fällt der Armenkaſſe zu. Auch aus erlaubtem Spiel und wegen deſſen, was dazu geliehen worden, findet keine Klage Statt. Hat ein Stu-

dent dem andern zu Hazardſpielen Geld geliehen, ſo wird er wie ein Spieler beſtraft. 14) Des lauten Geſanges, des Knallens mit Peitſchen, und des die Ruhe und gute Ordnung ſtörenden Getöſes, müſſen ſich die Studenten zu jeder Zeit, beſonders in der Nacht und zur Zeit des Gottesdienſtes, enthalten, oder vier und zwanzigſtündige bis dreitägige Karzerſtrafe gewärtigen. Wer den öffentlichen Gottesdienſt auf irgend eine Art ſtört, wird nach den Landesgeſetzen beſtraft. 15) Beleidigungen der zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beſtimmten Perſonen, beſonders der Pedelle, wie auch der militairiſchen, Bürger- und Schaar-Wache und der Nachtwächter, ziehen langwierige Karzer-, und nach Bewandniß der Umſtände, ſelbſt korrektionelle oder Kriminal-Strafe nach ſich. 16) Wer die akademiſche Obrigkeit ſelbſt, oder einzelne öffentliche Lehrer gröblich beleidigt, wird nach ausgeſtandener Karzerſtrafe relegirt, oder hat, nach Beſchaffenheit der Umſtände, noch härtere Strafe, dem peinlichen Rechte gemäß, zu erwarten. Wer in einem Kollegio oder bei einer öffentlichen Rede, Disputation oder Promotion, durch unanſtändiges Pochen, Scharren, Lachen, oder auf andere Weiſe, abſichtlich Unruhe erregt, ſoll, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Karzer, oder wohl gar mit Relegation beſtraft werden. 17) Wenn Studirende etwas bei der akademiſchen Obrigkeit nachſuchen, ſo muß dies mit Beſcheidenheit und nicht haufenweiſe geſchehen. Verletzung dieſes Geſetzes zieht verhältnißmäßige Karzerſtrafe, und im Fall eines dabei gebrauchten Ungeſtüms, Relegation nach ſich. 18) Wer den ihm auferlegten weitern Arreſt bricht, wird ſofort in den Karzer gebracht, und wer dieſen ohne Erlaubniß der akademiſchen Obrigkeit verläſſt, hat eine vierzehntägige Karzerſtrafe verwirkt.

§. 86. Der Rektor oder Prorektor iſt vorzüglich, und nach ihm der akademiſche Senat, für alle entſtandenen Unordnungen, welche durch genauere Aufmerkſamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staate verantwortlich.

§. 87. Karzerſtrafe muß an Studirenden nur zu ſolchen Zeiten und Stunden, wo ſie dadurch an Beſuchung der Kollegien nicht verhindert ſind, vollzogen werden.

Anh. §. 138. Hierin findet eine Ausnahme dann Statt: 1) wenn die Karzerſtrafe bekanntlich unfleiſſige Studenten trifft; 2) wenn der Student ohnedies ſchon während der Unterſuchung im Karzer geſeſſen, oder aus Furcht vor der Verhaftnehmung ſich während der Zeit, da die Vorleſungen gehalten werden, in oder auſſer dem Bezirk der Univerſität verborgen gehalten hat.

§. 88. Sie muß mit gänzlicher Entfernung aller Geſellſchaft, und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens verbunden ſeyn.

§. 89. Wiederholte grobe Exceſſe, Widerſetzlichkeit gegen den akademiſchen Senat und deſſen zur Ausübung der akademiſchen Zucht verordnete Bediente, Aufwiegelungen, Rottenſtiftungen und Verführung Anderer, müſſen mit Relegation beſtraft werden.

§. 90. Von der erkannten Relegation muß den Aeltern oder Vormündern des Straffälligen ſofort Nachricht gegeben, er ſelbſt aber ſo lange im Karzer behalten werden, bis dieſelben ſeinetwegen weitere Verfügung treffen.

Anh. §. 139. Bei jedem consilio abeundi muß ein Gleiches

geschehen, auch muß von jeder Relegation jeder andern Königlich Preussischen Universität Nachricht gegeben werden.

§. 91. Von jeder erkannten Relegation muß dem der Universität vorgesetzten Departement, mit Beilegung des Erkenntnisses, Anzeige geschehen, damit dieses nach Beschaffenheit der Umstände die übrigen Universitäten gegen die Aufnahme eines solchen Subjekts, vor hinlänglich nachgewiesener Besserung, warnen, auch dem Departement, von welchem der Relegirte nach der Fakultät, zu welcher er gehört, eine künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben könne.

§. 92. Ein Relegirter soll weder am Orte, noch in der Nachbarschaft unter irgend einem Vorwande geduldet werden.

§. 93. Jede angränzende Gerichtsobrigkeit ist schuldig, ihn auf Requisition des akademischen Senats aus ihrer Botmäßigkeit fortzuschaffen.

§. 94. Grobe Excesse, wenn sie sich auch noch nicht zur Relegation qualifiziren, sollen dennoch mit Karzer, niemals aber mit großer Geldstrafe geahndet werden.

Anh. §. 140. Grobe und wiederholte Ausschweifungen, oder anhaltender Unfleiß eines Beneficiaten, sollen den Kollatoren zur Entziehung der genossenen Vortheile angezeigt werden.

§. 95. So wenig die Relegation, als eine nach den Gesetzen verwirkte Karzerstrafe, kann mit Geld abgekauft werden.

§. 96. In Ansehung aller nicht ausgenommenen Straffälle der Studirenden hat es bei den Vorschriften der in den Rheinlanden geltenden Strafgesetze sein Bewenden.

Auszug aus dem Reskript vom 9. Januar 1813. (Jahrbücher für die Preuss. Gesetzgebung, 3. Heft, Seite 31. S. oben Seite 96.)

Wenn ein von einem andern, als dem akademischen Gerichte, in den nicht ausgenommenen Straffällen zur Untersuchung gezogener Student, doch nicht zu einer höheren, als vierwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wird: so bleibt die Vollstrekkung der von dem Gerichte erkannten Strafe dem Senate dergestalt überlassen, daß der Verurtheilte solche auf dem Karzer erleiden muß.

Rechte der Studirenden in ihren Privatangelegenheiten.

§. 97. In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studirende, der Regel nach, den Gesetzen ihres Geburtsortes oder ihrer Heimath unterworfen.

§. 98. So lange Studirende noch unter Aeltern oder Vormündern stehen, bleibt es wegen ihrer Unfähigkeit, für sich allein verbindliche Verträge zu schliessen, bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Besonders in Ansehung des Schuldenmachens.

§. 99. Kein Studirender, er mag der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen seyn, oder nicht, kann, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Konsens des akademischen Gerichts, gültig Schulden kontrahiren, oder Bürgschaften übernehmen.

§. 100. Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbier-Lohn, sollen nicht über einen Monat; Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über ein Vierteljahr; Arzeneien und Arztlohn nicht über ein halbes Jahr, und das Honorarium für die Kollegia höchstens nur bis zum Ende des Kollegii geborgt werden.

§. 101. Schneider und Schuster können nur auf zehn, so wie

Buchbinder nur auf drei Thaler Kredit geben, und müssen diesen Kredit auf länger als Einen Monat nicht ausdehnen.

§. 102. Das Honorarium für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen darf nicht über drei Monate kreditirt werden.

§. 103. Alle vorstehend (§. 100., 101., 102.) benannte Gläubiger müssen, wenn die Zahlung mit Ablauf der bestimmten Frist nicht erfolgt, ihre Forderungen längstens binnen acht Tagen, bei Verlust derselben, gerichtlich einklagen.

Anh. §. 141. 1) Die Honoraria für die Kollegia müssen zur Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, die andere Hälfte aber in der Mitte des halben Jahres zu Johannis und Neujahr entrichtet werden. — In Fällen, wo Lehrer bei dem durch ein gerichtliches Atteſt von der Obrigkeit des Geburtsortes bescheinigten Unvermögen eines Studirenden genöthigt sind, ihm die Honoraria für die Kollegia so lange zu stunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amt, oder durch sonstige Verbesserung seiner Vermögensumstände in den Stand gekommen, dieselben zu bezahlen, verbleibt ihnen bis dahin ihr Anspruch an solchen ungekränkt. Sie müssen aber dafür besorgt seyn, daß bei dem Abgang des Studirenden der Betrag der Schuld, gleich andern, von dem akademischen Gericht registrirt, und zugleich in dem akademischen Zeugniß notirt wird. 2) Repetenten, welche die von Anderen gehaltenen Vorlesungen in dem Zeitraum, in welchem sie gehört werden, mit den Studirenden wiederholen, haben in Ansehung des Honorarii mit den akademischen Lehrern gleiche Rechte; wegen anderer Privatstunden aber sind sie den Sprach- und Exercitien-Meistern gleich zu achten. 3) Der bisher gestattete Kredit von 25 Rthl. bei Kaufleuten, welche Materialien zur Kleidung liefern, wird, wegen des Mißbrauchs, daß diese Materialien häufig verkauft oder versetzt werden, ganz aufgehoben; dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein angemessenes, fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauch giebt, bis auf 25 Rthl. incl. der Materialien, zu kreditiren nachgelassen. Buchhändler, Schuhmacher, Aufwärter und Aufwärterinnen können nur auf 10 Rthl., Buchbinder nur auf 3 Rthl. Kredit geben, und zwar nicht über ein Vierteljahr. 4) Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbier-Lohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, Arzeneien und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen zu bezahlen ist, sollen ebenfalls nicht über ein Vierteljahr geborgt werden. 5) Alle diese von 1. bis 4. gültige Schulden behalten das Vorrecht gesetzlicher Schulden nur, wenn sie nach dem Ablauf des Vierteljahrs, in welchem sie kontrahirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden. 6) Wenn also ein solcher privilegirter Gläubiger binnen dieser festgesetzten Frist die Schuld bei dem akademischen Gericht nicht anhängig macht, so kann er damit nicht weiter gehört werden. 7) Sollten die während des letzten Vierteljahrs, welches der Studirende sich auf der Universität aufhält, in Gemäßheit der von 1. bis 4. kontrahirten Schulden, wegen Abgangs des Studirenden, binnen der in No. 5. bestimmten Frist nicht eingeklagt werden: so muß der Gläubiger dafür sorgen, daß selbige von dem akademischen Gerichte registrirt werden. 8) Zu dem Ende steht es dem Gläubiger frei, die Person oder Sachen eines abgehenden Studirenden so lange mit Arrest zu belegen, *bis die Schuld* registrirt worden ist. 9) Wenn jedoch der Gläubiger

mit dem Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung sich nicht einigen können: so ist es genug, wenn der Gläubiger solche bestimmt angiebt, und der Schuldner sich darüber erklärt, und soll die Abreise durch ausführliche Instruktion solcher Schuldsachen nicht aufgehalten werden.

§. 104. Alle anderen Privatschulden eines Studirenden sind nichtig, und begründen keine Klage.

§. 105. Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 106. Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeltlich zurückgegeben werden.

Anh. §. 142. Die Pfänder müssen auf jeden Fall zurückgegeben werden, sie mögen von den Studirenden selbst, oder von einem Dritten, oder auch unter dem Schein eines Verkaufs den Gläubigern eingehändigt worden seyn. Wegen Bette, Wäsche, Kleidungsstükke und Bücher soll die Entschuldigung des Pfandgläubigers oder Käufers, wie er nicht gewusst habe, daß sie einem Studirenden gehörten, niemals Statt finden.

§. 107. Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden, so können die Eltern oder Vormünder dasselbe zurückfordern.

§. 108. Hat Jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerei geliehen, oder sonst kreditirt, so soll er, ausser dem Verlust der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiskalisch bestraft werden.

§. 109. Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz, oder zum Theil bezahlt, so ist, ausser jener Strafe, auch noch das Gezahlte von dem Gläubiger als Strafe zu erlegen.

Anh. §. 143. Wer auf Pfänder, Wechsel oder Handschriften der Studirenden Geld leihet, oder Kaufmannswaaren statt baaren Geldes auf Kredit giebt, und ihnen auf diese Weise das Verschwenden und Schuldenmachen erleichtert, hat zu gewärtigen, daß, wenn auch solche Schulden von den Studirenden bezahlt werden, doch das Bezahlte entweder auf Ansuchen der Aeltern und Vormünder, oder wenn diese sich nicht melden, von dem akademischen Fiskus wieder eingezogen werden wird.

§. 110. Wenn aber ein Studirender, durch das Aussenbleiben der ihm zu seinem Unterhalt ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist, so muß er sich mit seinem Gläubiger bei dem akademischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 111. Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache genau prüfen, und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, den Konsens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 112. Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns das wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige.

§. 113. Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden konsentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

§. 114. Wenn also ein Studirender dergleichen Konsens sucht,

muß er zuvörderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Akademie bestimmt worden.

§. 115. Findet sich das akademische Gericht durch besondere Umstände veranlasst, den Kredit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrekken: so muß dieses und die Gründe davon in dem Konsense ausdrücklich bemerkt werden.

§. 116. Gleich nach ertheiltem Konsense muß das Gericht den Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 117. Der Konsens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Aeltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen.

§. 118. Mit dem Ablauf dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem akademischen Gerichte, bei Verlust seines Rechts, anzeigen.

§. 119. Das Gericht muß alsdann die den Aeltern oder Vormündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments requiriren, diese zu Abtragung der Schuld allenfalls exekutivisch anhalten, welches in den Rheinprovinzen auf die für die Vollstrekkung gerichtlicher Urtheile anderer Provinzen vorgeschriebene Weise geschieht.

§. 120. Alle Gerichte in Königlichen Landen sollen gehalten seyn, dergleichen Requisitionen wegen Beitreibung einer gesetzmäßig konsentirten Schuld, ohne Gestattung prozessualischer Weitläuftigkeit, Folge zu leisten.

§. 121. Glauben die Aeltern oder Vormünder, erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben, so müssen sie den Betrag niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademischen Gerichte ausführen.

§. 122. Gegen diese, den konsentirten Gläubigern zu verschaffende, prompte Rechtshülfe dürfen sie den Schuldner selbst, während des Laufes seiner Studien, mit Exekution nicht beunruhigen.

§. 123. Steht der Studirende nicht mehr unter Aeltern und Vormündern, so kann der Gläubiger sich auf das Vermögen des Schuldners selbst der gesetzmäßigen Exekutionsmittel bedienen.

§. 124. Hat ein solcher Schuldner die Universität ohne Befriedigung seiner konsentirten Gläubiger verlassen, so steht diesen frei, ihn überall, wo er sich betreten lässt, mit Personalarrest zu verfolgen.

Anh. §. 144. Hat der Schuldner die Universität ohne Befriedigung der nach 1—4. (§. 100—103.) privilegirten, oder von dem akademischen Gericht konsentirten Gläubiger verlassen, so bleibt diesen zwar der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unverschränkt, falls sie aber aus seinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhalten könnten, kann gegen ihn zum Personalarrest nicht geschritten werden, sondern die Gläubiger müssen mit der Zahlung so lange in Geduld stehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfälle oder Versorgung zu besserem Vermögen gekommen, und in zahlbaren Stand gesetzt worden. In den Rheinprovinzen ist jedoch auch in diesen Fällen die Zulässigkeit des Personalarrestes nach den hier geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

§. 125. Dieser §. ist ausser Anwendung.

§. 126. Dagegen soll aber auch das akademische Gericht, wenn es *pflichtwidriger* Weise in unnütze und übermäßige Schulden gewilligt,

oder sonst durch Kollusion mit einem Studirenden Jemand zum Borgen an denselben verleitet hat, einem solchen Gläubiger für seine Forderung selbst haften.

Anh. §. 145. 1) Wenn ein Studirender eine Wohnung, Stallung oder anderes Gelaß miethet, und kein schriftlicher Vertrag geschlossen worden, oder der schriftliche Vertrag die Miethszeit nicht näher bestimmt: so ist anzunehmen, daß der Miethvertrag von Ostern bis Michaelis, oder von Michaelis bis Ostern geschlossen worden. 2) Sollte der Miethvertrag im Johannis- oder Weihnachts-Termin seinen Anfang nehmen, so gilt derselbe bis zum nächstfolgenden Michaelis- oder Oster-Termine. 3) Die Aufkündigung der Wohnung muß spätestens in den drei ersten Tagen des letzten Vierteljahrs geschehen. 4) Die Wohnung muß beim Ablauf der Miethzeit innerhalb dreier Tage nach Ablauf des Termins wieder geräumt werden.

Von akademischen Zeugnissen.

§. 127. Jeder Studirende muß, wenn er die Universität verlassen will, bei seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleisses und seiner Ordnung in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, und selbige dem Vorsteher des akademischen Senats zustellen.

§. 128. Dieser muß die Richtigkeit derselben unter dem Siegel der Universität bekräftigen, und zugleich bemerken, ob gegen das sittliche Betragen des Abgehenden während seines Aufenthalts auf der Akademie etwas Nachtheiliges bekannt geworden sey.

§. 129. Jeder Landeseingeborene, welcher sich zur Uebernehmung eines Amtes, oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaft qualifiziren will, muß dergleichen Zeugniß von einer inländischen Universität vorlegen. — Berlin, den 1. Februar 1819.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen.

v. Beyme.

No. 107. Reskript an die Universität zu Berlin, wegen des Verfahrens gegen Konsiliirte, welche den Rekurs gegen das Erkenntniß ergriffen. Vom 2. August 1819.

Das unterzeichnete Ministerium trägt kein Bedenken, auf den Antrag vom 28. v. Mts. die Universität hierdurch zu authorisiren, daß auch bei Rekursgesuchen gegen die auf das Consilium abeundi lautenden Erkenntnisse vorläufig mit der Inkarzerirung desjenigen, gegen den ein solches Erkenntniß ergangen ist, verfahren wird, da im §. 139. des Anhangs zum Allg. Landrecht bereits bestimmt ist, daß auch bei dem Consilio abeundi nach §. 90. Tit. 12. Th. 2. des Allg. Landrechts, welcher dem Reskripte vom 20. September 1817 zum Grunde liegt, verfahren werden soll. Das Ministerium wird übrigens dafür sorgen, daß in allen dergleichen Rekurssachen möglichst schnell Bescheidung erfolgt. Um Letzteres zu bewirken, hat dieselbe daher künftig bei Rekursgesuchen auch die früheren Verhandlungen der Imploranten einzureichen.

Berlin, den 2. August 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 108. Allerhöchste Bekanntmachung, die Bundestagsbeschlüsse vom 20. Septbr. 1819 betreffend. Vom 18. Oktober 1819.

(Siehe Band I. Seite 15.)

No. 109. Allerhöchste Instruktion für die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 18. November 1819.

(Siehe Band I. Seite 16.)

No. 110. Allerhöchstes Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten. Vom 18. November 1819.

(Siehe Band I. Seite 20.)

No. 111. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, das Beherbergen fremder und konsiliirter und relegirter Studirender an Universitätsorten betreffend. Vom 28. Januar 1820.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat es für zweckmäßig gehalten, mit dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei Maaßregeln zu verabreden, um, unter Beihülfe der Ortspolizei-Behörden, zu verhindern, daß Relegirte und Konsiliirte etwa durch einen heimlichen Aufenthalt am Universitätsorte Excesse veranlassen, auch überhanpt das heimliche Beherbergen in den Wohnungen der Studirenden zu verhüten. Demgemäß setzt das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch fest: 1) alle auf consilium abeundi oder Relegation ergangenen Erkenntnisse müssen, sobald sie rechtskräftig geworden, der Polizeibehörde des Orts von der Universität mitgetheilt werden; 2) allen Studirenden ist unter Androhung mehrtägiger Karzerstrafe zu verbieten, Konsiliirte oder Relegirte in ihre Wohnungen aufzunehmen; 3) überhaupt aber müssen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 Rthlr. die Studirenden alle bei ihnen wohnenden Personen, mithin auch die sie besuchenden Studirenden fremder Universitäten, und nicht immatrikulirte junge Leute am Tage der Aufnahme sofort ihren Hauswirthen anzeigen. — Ew. ꝛc. werden beauftragt, diese Bestimmungen der Universität bekannt zu machen, und durch diese die Studirenden hiernach anweisen zu lassen. — (Bemerkung für den Regierungsbevollmächtigten zu Bonn: Zugleich werden Ew. ꝛc. darauf aufmersam gemacht, daß diese Anordnuug auch auf die in Poppelsdorf wohnenden Studenten Anwendung findet, und überhaupt darauf gesehen werden muß, daß solche durch die Nähe dieses Orts nicht elidirt werde.) — An die dortige Polizei-Behörde, welcher die Anweisung an die Hauswirthe der Studirenden, wegen der weiteren Meldung, überlassen bleibt, wird das Nöthige von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei veranlasst werden. — Berlin, den 28. Januar 1820.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- nnd Medizinal-Angelegenheiten.

No. 112. Allerhöchste Kabinetsorder, die Bestrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten, betreffend. Vom 7. Juli 1821.

Da seit einiger Zeit auf mehreren Universitäten Spuren von Verbindungen und andern Umtrieben unter Studirenden sich abermals gezeigt haben, die Untersuchung derselben aber darüber die juristischen Beweise nicht immer zu ermitteln vermag, so will Ich, daß von nun an die bei Meinen Universitäten angestellten ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten gehalten und befugt seyn sollen, diejenigen *Studenten*, welche nach ihrer Ueberzeugung verdächtig sind, auf der

Universität förmliche oder formlose Verbindungen zu stiften, einzuleiten oder zu befördern, oder welche in solchen Verbindungen auf andern Universitäten stehen, so wie diejenigen, welche Verbindungen zwischen den verschiedenen Universitäten unterhalten, oder irgend einer Gattung von darauf gerichteten oder anderen Umtrieben sich schuldig machen, ohne weitere gerichtliche Untersuchung, und ohne Mitwirkung des Universitätsrichters oder des akademischen Senats, sofort von der Universität zu entfernen, und nach ihrem Ermessen dies Meinen übrigen Regierungsbevollmächtigten bekannt zu machen, damit sie auch auf den, denselben untergeordneten Universitäten nicht angenommen werden. Es versteht sich hierbei von selbst, daß in den nach dem Urtheile des Regierungsbevollmächtigten dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung dennoch vor sich gehen muß, und mache Ich dabei allen Behörden, besonders den Universitätsrichtern, zur unnachlässigen Pflicht, hierbei mit allem Ernste und mit gesetzlicher Strenge zu verfahren. Ich beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen. — Spa, den 7. Juli 1821. Friedrich Wilhelm.
An den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

No. 113. Reskript des Königl. Ministerii des Innern an den Polizei-Direktor zu Halle, daß die Vermiethung von Lokalen zu regelmäßigen Versammlungen der Studirenden polizeiliche Erlaubniß erfordere. Vom 31. Juli 1822.

Auf Ihren Antrag vom 26. d. M., die Lokale zu Studentenversammlungen betreffend, wird hiermit genehmigt, daß Sie den dortigen Gast- und Schank-Wirthen, so wie überhaupt den Inhabern öffentlicher Häuser bei unerläßlicher Strafe des Verlustes ihrer Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes, untersagen, an Studirende, unter irgend einem Vorwande zu regelmäßigen Zusammenkünften weder Zimmer noch Säle ohne vorgängige polizeiliche, nur nach genommener Rücksprache mit der akademischen Behörde zu ertheilende Genehmigung zu vermiethen. — Eine gleiche Strafe ist den Besitzern öffentlicher Häuser anzudrohen, welche den Studirenden Zimmer zur Betreibung von verbotenen Hazardspielen hergeben, und solche bei sich dulden. — Das unterzeichnete Ministerium authorisirt Sie hierdurch, hiernach zu verfahren, und über die Aufrechthaltung dieser Verfügung mit Ernst und Strenge zu wachen. — Berlin, den 31. Juli 1822.
Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 114. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, die erforderliche politische Integrität derjenigen, welche in den Staatsdienst zu treten beabsichtigen, betreffend. Vom 18. April 1823.

Die Erfahrung hat bedauerlich bewiesen, daß auf einheimischen, wie auf auswärtigen Universitäten die geheimen Verbindungen, Burschenschaften und andere Umtriebe unter verschiedenen Formen und Namen fortdauern, und auf die Gesinnungen und Moralität der Studirenden den nachtheiligsten und verderblichsten Einfluß äussern. Wenn gleich zur Ausrottung dieses Uebels nachdrückliche Maaßregeln genommen worden, so erfordert auch die Würde und die Sicherheit des Königl. Dienstes, daß von demselben diejenigen Individuen ausgeschlossen werden, welche, den bestehenden Vorschriften entgegen, an Verbindungen und Umtrieben dieser Art Theil genommen, und dadurch

ihre, den Allerhöchsten Vorschriften und der darauf beruhenden bürgerlichen Ordnung ungehorsamlich widerstrebenden Gesinnungen schon frühe bethätigt haben. Mit Bezug auf die von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. April v. J. dem Polizeiministerium dieserhalb auferlegten Pflichten, beauftrage ich hiermit die Königl. Regierung, bevor sie Auskultatoren und Referendarien annimmt, allemal die akademischen Zeugnisse der zu diesen Stellen sich meldenden Individuen gedachtem Ministerium einzusenden, damit dasselbe, der erwähnten Allerhöchsten Kabinetsorder gemäß, darüber wachen könne, daß Mitglieder und Theilnehmer jener Verbindungen und Umtriebe vom Staatsdienste ausgeschlossen werden. — Die Königl. Regierung hat, um die zur Akademie abgehenden und auf derselben sich befindenden jungen Leute vor diesen unausbleiblichen Folgen ihrer Theilnahme an jenem verderblichen Unwesen zu warnen, diese Verfügung durch das Amtsblatt, und auf sonst geeignete Art, öffentlich bekannt zu machen. — Berlin, den 18. April 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 115. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen Freihaltung der verschiedenen Seminare von Mitgliedern, welche an geheimen politischen Umtrieben Theil haben. Vom 28. April 1823.

Es hat sich durch die in den letzten Jahren über das Verbindungswesen unter den Studirenden angestellten Untersuchungen ergeben, daß auf einigen Universitäten auch Mitglieder der verschiedenen Seminarien Antheil an verbotenen oder nicht authorisirten Verbindungen und Vereinen genommen, und sich zum Theil sehr thätig für deren Zwecke bewiesen haben. — Dem Ministerium ist dies um so unerwarteter und unerfreulicher, als es voraussetzen durfte, daß nur in aller Hinsicht beifallswürdige junge Leute in die gedachten Anstalten aufgenommen, und daß diese insgesammt nach ihrer Aufnahme sich durch ihr ganzes Betragen dieser Wohlthat werth beweisen würden. Wem der Staat so besondere Gelegenheiten zur Ausbildung für seinen künftigen Beruf zum Lehrer an Kirche und Schule eröffnet, von dem muß man erwarten, daß er dieselben auch auf das gewissenhafteste benutze, und sich so wenig durch andere zerstreuende Verhältnisse und Beschäftigungen, als vornehmlich durch Theilnahme an den die Zeit und Thätigkeit so sehr in Anspruch nehmenden, und ihnen eine dem Zwecke des Studirenden ganz fremdartige, oftmals höchst nachtheilige Richtung gebenden Studentenverbindungen davon abziehen lasse; dem muß man vertrauen, daß er durch die sorgfältigste Vermeidung alles dessen, was gesetz- und ordnungswidrig ist, den Sinn des Gehorsams gegen göttliche und menschliche Ordnung in sich rein bewahre, welchen künftig in Andern zu pflegen er bestimmt ist. — Da aber diese Erwartung und dies Vertrauen, nach den ausgemittelten Thatsachen, keinesweges überall von den Mitgliedern der Seminarien bestätigt und gerechtfertigt ist, so sieht sich das Ministerium veranlasst, nicht allein die akademischen Behörden, wie auf den übrigen Landes-Universitäten, so auch auf der hiesigen (dortigen) Universität aufzufordern, die ihnen hinsichtlich des Verbindungswesens obliegende Wachsamkeit auf sämmtliche Studirende ganz besonders auf die Mitglieder der theologischen, philologischen und pädagogischen Seminarien, der homiletischen Institute und Gesellschaften zu richten, sondern auch den Direktionen und *Vorstehern dieser* Anstalten die geschärfteste Aufmerksamkeit auf deren

Mitglieder in der angegebenen Hinsicht zur Pflicht zu machen, und gedachte Direktionen und Vorsteher insonderheit anzuweisen: 1) daß sie keinen Studirenden schon als beständigen Auskultanten derjenigen theologischen, philosophischen und pädagogischen Seminarien, imgleichen der homiletischen Institute und Gesellschaften, bei welchen statutarisch dergleichen Auskultanten Statt finden können, annehmen, von welchem sie, nach ihrer Kenntniß von demselben, auch nur entfernt zu besorgen Grund haben, daß er mit verbotenen oder nicht authorisirten Verbindungen in irgend einer nähern Gemeinschaft stehe; 2) daß sie keinen als Mitglied erwähnter Anstalt aufnehmen, der nicht ein, von dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten mitunterzeichnetes Attest des Rektors der Universität beibringt, daß kein Verdacht der Theilnahme an solchen Verbindungen auf ihm hafte; 3) daß sie die Auskultanten und Mitglieder bei ihrer Aufnahme mit Erinnerung, sowohl an die gesetzlichen Bestimmungen gegen das Verbindungswesen, als auch an das von ihnen bei ihrer Immatrikulation in Hinsicht auf dasselbe geleistete Versprechen, nochmals vor Uebertretung jener Bestimmungen ernstlich warnen, und ihnen ankündigen, daß die ermittelte Theilnahme eines derselben an irgend einer verbotenen oder nicht authorisirten Verbindung, wie sie auch heißen, und ob sie mehr oder weniger förmlich seyn möge, nicht nur jede Aussicht auf Antheil an den für die Mitglieder eben gedachter Anstalten ausgesetzten Prämien und Stipendien, sofortige Ausschliessung von der Anstalt, wenn gleich noch kein Erkenntniß des akademischen Gerichts über die Theilnahme an der betreffenden, gesetzwidrigen Verbindung erfolgt seyn, und wenn gleich nicht auf Entfernung des Individui von der Universität erkannt werden sollte, nach sich ziehen werde; 4) daß sie diese Bestimmungen wegen Ausschliessung derer, von welchen Theilnahme an einer gesetzwidrigen Verbindung ermittelt ist, unverzüglich vollstrekken, sobald sie darüber von dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und dem Rektor der Universität gemeinschaftlich Anzeige erhalten; 5) daß sie, um den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und den Rektor der Universität hierzu in den Stand zu setzen, denselben halbjährlich Listen der Auskultanten und Mitglieder der betreffenden Institute einreichen. — Der Rektor und Senat werden beauftragt, gegenwärtige Erklärungen und Bestimmungen den Direktionen und Vorstehern sämmtlicher mit dortiger Universität verbundenen Seminarien und homiletischen Institute und Gesellschafen zur Befolgung mitzutheilen, und selbst sich danach zu achten.

Berlin, den 28. April 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 116. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität Halle, Eintritt und Folgen der Suspension des akademischen Bürgerrechts betreffend. Vom 24. Nov. 1823.

Nach den Statuten, sowohl der Berliner als der Breslauer Universität, wird das akademische Bürgerrecht eines Studirenden, der wegen Verbrechen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen ist, bis zur ausgemachten Sache suspendirt. Es tritt daher die Suspension erst ein, wenn das Gericht die wirkliche Einleitung der Untersuchung gegen den Verdächtigen verhängt, und ihre Folgen sind weder die Entfernung des Angeschuldigten von der Universität, noch seine vorläufige Ausschliessung von dem bis zur Beendigung der Untersuchung fortgesetzten Besuch

der Vorleſungen; ſie liegen vielmehr nur darin, daß während der Suspenſion ſeines akademiſchen Bürgerrechts der Studirende unter der gewöhnlichen Ortsobrigkeit ſteht, fernere Exceſſe deſſelben mithin reſp. von den ordentlichen Gerichten und der Polizei geahndet werden, zu welchem Zweck ihm auch die Erkennungskarte abgenommen wird, die ihm bei ſeiner Immatrikulation, um ſich damit als Studirender legitimiren zu können, eingehändigt wird. Das Miniſterium genehmigt, daß eine gleiche Maaßregel auch in Halle angewendet werde. Es iſt aber nöthig, nicht bloß den Einzelnen die wirklich erfolgte Suspenſion ihres Bürgerrechts jedesmal ausdrücklich bekannt zu machen, ſondern auch zur Kenntniß der Studirenden zu bringen, daß das Miniſterium zu dieſer allgemeinen Maaßregel die Authoriſation ertheilt habe. — Berlin, den 24. November 1823.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 117. Cirkularverfügung an die Univerſitäten, wegen der bei Immatrikulation zu beobachtenden Vorſchriften, Behufs Unterdrükkung des Verbindungsweſens unter den Studirenden. Vom 15. März 1824.

Um der Fortdauer aller nicht authoriſirten Verbindungen auf den Königl. Univerſitäten möglichſt entgegen zu wirken, und die Studirenden gleich bei ihrem Antritt in das akademiſche Leben mit Ernſt und Nachdruck auf die nachtheiligen Folgen aufmerkſam zu machen, welche die Theilnahme an dergleichen Verbindungen nach den beſtehenden Geſetzen für ihre ganze künftige Lebenszeit hat, ſieht das Miniſterium ſich veranlaſſt, ſämmtlichen Königl. Univerſitäten die Befolgung nachſtehender Beſtimmungen bei der Aufnahme der zur Immatrikulation ſich meldenden Studirenden hierdurch zur Pflicht zu machen. 1) Jedem Studirenden, welcher ſich zur Aufnahme auf die Univerſität meldet, iſt vor der Immatrikulation die Vorſchrift der §. 3. und 4. des proviſoriſchen Bundestags-Beſchluſſes vom 20. September 1819 über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maaßregeln wörtlich, und mit der ausdrücklichen Bedeutung bekannt zu machen, daß unter den geheimen oder nicht authoriſirten Verbindungen, deren Theilnehmer zu keinem öffentlichen Amte zugelaſſen werden ſollen, alle und jede Verbindungen der Studirenden begriffen werden, welche nicht eine ſchriftliche Authoriſation des Königl. Regierungsbevollmächtigten vorzuzeigen vermögen, es mögen dieſe Verbindungen übrigens einen Namen haben, welchen ſie wollen, und von jeder politiſchen Richtung oder Verfolgung politiſcher Zwekke ſich völlig frei halten. 2) Es iſt jedem Studirenden ein Revers zur Unterſchrift vorzulegen, in welchem er anerkennt, daß ihm die ad 1. allegirten Geſetze wörtlich bekannt gemacht ſind, und ferner ſich verpflichtet, bei Vermeidung der Relegation von der Univerſität und den in dem Bundestags-Beſchluſſe feſtgeſetzten Folgen, jeder Theilnahme an einer nicht authoriſirten Verbindung ſich gefliſſentlich zu enthalten. Sollte den akademiſchen Geſetzen, welche jedem immatrikulirten Studirenden ausgehändigt zu werden pflegen, ein Abdruck der ad. 1. allegirten Beſtimmungen des Bundestags-Beſchluſſes nicht beigefügt ſeyn, ſo ſind dieſe Beſtimmungen in dem von dem Studirenden zu vollziehenden Reverſe, für welche daher gedruckte Formulare anzufertigen ſind, wörtlich aufzunehmen. 3) In die Matrikel ſelbſt iſt eine Hinweiſung auf den von dem Studirenden *vollzogenen* Revers aufzunehmen, und darin ausdrücklich der auf die

Theilnahme an nicht authoriſirten Verbindungen geſetzlich feſtgeſetzten Strafe der Relegation und der Ausſchlieſſung von öffentlichen Aemtern zu erwähnen. 4) Mit der Matrikel zugleich iſt dem Studirenden eine Abſchrift des ad 2. erwähnten, von ihm vollzogenen Reverſes auszuhändigen. — Berlin, den 15. März 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 118. Allerhöchſte Kabinetsorder an das Geheime Staatsminiſterium, die Beſtrafung aller geheimen, beſonders der burſchenſchaftlichen Verbindungen auf den Preuſſiſchen Univerſitäten betreffend. Vom 21. Mai 1824.

Da den geheimen, beſonders aber den burſchenſchaftlichen Verbindungen auf Univerſitäten politiſche Beſtrebungen und verderbliche Zwekke zum Grunde liegen, ſo beſtimme Ich hiermit:

I. Alle geheime, inſonderheit burſchenſchaftliche und nach dem Geiſte, den Grundſätzen und Zwekken der Burſchenſchaft eingerichtete Verbindungen auf Meinen Univerſitäten, ſollen künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, ſondern als in die Kategorie der Edikte vom 20. Oktober 1798 und vom 6. Januar 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen angeſehen und behandelt, und daher in Gemäßheit dieſer Edikte kriminalgeſetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieſer Beziehung auch die mediziniſche Praxis zu rechnen, beſtraft werden.

II. Da die hiernach gegen die Mitglieder ſolcher verbotenen, und beſonders burſchenſchaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe das Strafmaaß der akademiſchen Gerichtsbarkeit überſchreitet, ſo gehört in Gemäßheit des Reglements vom 28. Dezember 1810 die gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung vor die ordentlichen Gerichtshöfe, und nur die davon abhängige Relegation vor die akademiſche Behörde.

III. Der allgemeinen Polizei gebührt die polizeiliche Aufſicht gegen alle dieſe geheimen und verbotenen Verbindungen, der erſte Angriff und die polizeiliche Unterſuchung, nach deren Schluß das Polizeiminiſterium, nach Maaßgabe der ermittelten Reſultate, die Sache entweder an die Juſtiz abgeben, oder weitere Maaßregeln und Beſtimmungen erlaſſen wird. — Das Staatsminiſterium hat dieſe Meine Order zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und jedes der betreffenden Miniſterien zu deren Ausführung das Weitere zu erlaſſen.

Berlin, den 21. Mai 1824. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

No. 119. Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Verwaltung der akademiſchen Disziplin. Vom 21. Mai 1824.

Nach Erwägung Ihres über mehrere Gegenſtände der akademiſchen Disziplin unterm 29. v. M. erſtatteten Berichts beſtimme Ich hierdurch: I. Daß auf Meinen Univerſitäten die als nützlich und wohlthätig bewährte Einrichtung der auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der eigenen Univerſitätsrichter, in Gemäßheit der darüber erlaſſenen Vorſchriften, und inſonderheit der Inſtruktion und des Reglements vom 18. November 1819, auch nach Ablauf des bundesſchlußmäßigen Zeitraums, bis auf Meine weitere Entſchlieſſung, fortbeſtehen ſolle; daß aber II. mit Beziehung auf die heute an das Staatsminiſterium erlaſſene Kabinetsorder, zur vollſtändigen Aufrechthaltung der gegen geheime Verbindungen und andere Umtriebe ergangenen Geſetze, die Re-

gierungsbevollmächtigten, so wie die Universitätsrichter, unbeschadet ihrer Verpflichtung diese Ereignisse zur Kenntniß des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu bringen, in Ansehung dieser Gegenstände und deren Aufsicht und polizeilichen Untersuchung, unmittelbar dem Polizeiministerium untergeordnet werden und an dasselbe berichten, und von demselben Befehle und Anweisungen erhalten sollen; III. daß den gewählten Rektoren und Senatoren auf den Universitäten zwar die in der Instruktion und in den Reglement vom 18. November 1819 beigelegten Attributionen verbleiben, dagegen aber, wenn sie nicht mit dem gebührenden Ernste die akademische Disziplin handhaben und ihre übrigen Pflichten erfüllen, Ich an deren Stelle andere unmittelbar ernennen werde, und darüber unfehlbar und ohne Nachsicht die Vorträge des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten erwarte; IV. daß auf allen Meinen Universitäten schon mit dem diesjährigen Herbste die langen Ferien aufzuheben, und dagegen die kürzern Oster- und Herbst-Ferien, wie sie vor dem Jahre 1806 bestanden, wieder herzustellen; V. daß den Studenten alle Reisen ins Ausland und nach andern inländischen Universitäten nur mit Genehmigung des Polizeiministeriums, nach Ausweis nothwendiger Geschäfte, ertheilet werden sollen, und endlich VI. daß bei der verderblichen Tendenz mehrerer auf der Universität zu Basel angestellten Lehrer, und bei den aktenmäßig auf der Universität zu Tübingen fortdauernden burschenschaftlichen und andern verderblichen Umtrieben, allen Meinen Unterthanen, bei Verlust der Anstellungsfähigkeit und bei fiskalischer Ahndung gegen Eltern und Vormünder, das Studiren auf gedachten beiden Universitäten untersagt seyn soll. — Sie haben gegenwärtige Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und in deren Gemäßheit, Jeder in seinem Ressort, die näheren Vorschriften zu erlassen.

Berlin, den 21. Mai 1824. Friedrich Wilhelm.

No. 120. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Fortbestehens der ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der eigenen Universitätsrichter bei den Königlichen Universitäten, und des Zwekkes desselben. Vom 25. Mai 1824.

Des Königs Majestät haben geruhet, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 21. v. M. zu beschließen, daß auf Allerhöchst Dero Universitäten die als nützlich und wohlthätig bewährte Einrichtung der ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der eigenen Universitätsrichter, in Gemäßheit der darüber erlassenen Vorschriften, und insonderheit der resp. Instruktion und des Reglements vom 18. November 1819, auch nach Ablauf des bundesschlußmäßigen Zeitraums unter der unten erwähnten Ressortsveränderung bis auf Allerhöchst weitere Entschließung fortbestehen soll. Nächstdem ist durch die an das Königl. Staatsministerium unter gleichem Datum erlassene, mittelst der Gesetzsammlung ehestens zu publizirende Allerhöchste Kabinetsorder festgesetzt: 1) daß alle geheime, insonderheit burschenschaftliche, und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwekken der Burschenschaft eingerichtete Verbindungen auf den Königl. Universitäten künftig nicht als bloße Studentenverbindungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom 20. Oktober 1798 und vom 6. Januar 1816 gehörige, verbotene, geheime Verbindungen angesehen und behandelt, und daher in Gemäßheit dieser Edikte kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähig-

keit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden sollen; 2) daß, da die hiernach gegen die Mitglieder solcher verbotenen, und besonders burschenschaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe das Strafmaaß der akademischen Gerichtsbarkeit überschreitet, in Gemäßheit des Reglements vom 28. Dezember 1810, die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung vor die ordentlichen Gerichtshöfe, und nur die davon unabhängige Relegation vor die akademische Behörde gehören; und 3) daß der allgemeinen Polizei die polizeiliche Aufsicht gegen alle diese geheimen und verbotenen Verbindungen der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung zustehen soll, nach deren Schluß das Königl. Polizeiministerium, nach Maaßgabe der ermittelten Resultate, die Sache entweder an die Justiz abgeben, oder weitere Maaßregeln und Bestimmungen erlassen wird. — In weiterm Verfolg dieser Vorschrift ist durch die sub eodem dato ergangene Königl. Kabinetsorder bestimmt, daß zur vollständigen Aufrechthaltung der gegen geheime Verbindungen und andere Umtriebe ergangenen Gesetze die Königl. Regierungsbevollmächtigten, so wie die Universitätsrichter, unbeschadet der Verpflichtung der erstern, diese Ereignisse zur Kenntniß des unterzeichneten Ministerii zu bringen, in Ansehung dieser Gegenstände, und deren Aufsicht und polizeilichen Untersuchung unmittelbar dem Königl. Polizeiministerio untergeordnet seyn, und an dasselbe berichten, und von demselben Befehle und Anweisungen erhalten sollen. — Ew. ꝛc. haben hiernach von nun an zu verfahren, jedoch entdeckte Spuren von geheimen Verbindungen und anderen Umtrieben zugleich zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums zu bringen. — Durch diese Vorschriften sind aber Rektor und Konzilium weder von den übrigen, durch die akademischen Gesetze, und insonderheit die obgedachte Instruktion und Reglement vom 18. November 1819 ihnen beigelegten Attributionen, noch insonderheit von der Pflicht der disziplinarischen Aufsicht und Bestrafung entbunden, vielmehr haben Se. Majestät durch die obengedachte Allerhöchste Kabinetsorder zu befehlen geruhet, daß die gewählten Rektoren und Senatoren, wenn sie nicht mit dem gebührenden Ernste die akademische Disziplin handhaben und ihre übrigen Pflichten erfüllen, entlassen, und an deren Stelle andere unmittelbar ernannt, und deshalb von dem unterzeichneten Ministerium unfehlbar und ohne Nachsicht an des Königs Majestät Vorträge erstattet werden sollen, wie denn Allerhöchstdieselben unter gleichem Datum auf einer der Königl. Universitäten den Rektor entlassen, und an dessen Stelle einen andern Rektor auf drei Jahre unmittelbar ernannt haben. — Se. Majestät haben die hin und wieder herrschende Tendenz gegen die akademische Gesetzgebung vom Jahre 1819 um so mehr mit Mißfallen bemerkt, je ernstlicher Allerhöchst Ihr Wille ist, diese Gesetzgebung ihrem ganzen Geiste und Umfange nach, strenge aufrecht zu erhalten, und jede dagegen bemerkbar gewordene, mittelbare oder unmittelbare Richtungen und Bestrebungen unnachsichtlich zu ahnden. — Dies ist insonderheit der Fall in Ansehung der Burschenschaft und aller burschenschaftlichen Verbindungen, und darauf gerichteten Vereine und übrigen Umtriebe. Jede Nachsicht gegen dieselben ist um so unzulässiger, und wird um so nachdrücklicher geahndet werden, als neuere Untersuchungen vollständig bekundet haben, daß nicht allein der Burschenschaft politische Zwekke und nachtheilige Richtungen zum Grunde liegen, sondern sie selbst ein verderbliches Mittel ist, dessen noch strafbarere Vereine zu ihren staatsgefährlichen und hochverrätherischen Zwekken sich

bedienen. Diese, die akademische Jugend mit der Richtung gegen alles Bestehende, und mit dem thörigten Irrwahne, zur vermeintlichen Verbesserung desselben berufen zu seyn, erfüllende, so wie aktenmäßige zur Auflehnung gegen Gesetz und Obrigkeit verführende, mithin höchst verderbliche Burschenschaft soll und muß daher auf den Königlichen Universitäten um so mehr schlechthin gar nicht geduldet werden, als sie nach der oben angeführten Königlichen Allerhöchsten Bestimmung nunmehr auch formaliter in die Klasse der Kriminalverbrechen gehört. Die Königlichen Universitätsbehörden und die öffentlichen Lehrer werden daher, auch wenn nicht jede Konkurrenz und jeder Mangel an Disziplinaraufsicht gegen diese Verbindung Sr. Majestät Allerhöchstes Mißfallen erregen, und unnachsichtlich nachdrücklich geahndet werden würde, ihre Theilnahme an dem Schicksale der ihnen anvertrauten Jugend nicht kräftiger, als dadurch bethätigen können, daß sie durch alle, ihnen zu Gebote stehende Mittel, sie vor den unausbleiblich nachtheiligen Folgen der Theilnahme an dieser und jeder andern gesetzwidrigen Verbindung, und deren, die Jugend nicht bloß dem gründlichen wissenschaftlichen Studium, sondern auch ihren künftigen Beruf entfremdenden Umtrieben und Richtungen, sorgsam bewahren. Se. Majestät haben in einer andern, gleichfalls unterm 21. d. M. an das unterzeichnete Ministerium erlassenen Kabinetsorder demselben als unabänderlichen Grundsatz vorzuschreiben geruht, daß öffentliche Lehranstalten weder durch bloße wissenschaftliche Bildung der Zöglinge, noch dadurch, daß auf ihnen nur keine schädlichen und verderblichen Gesinnungen und Richtungen erzeugt und befördert werden, ihren Zweck erreichen, sondern daß letzterer neben der wissenschaftlichen Bildung auch darin besteht, in den Zöglingen Gesinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorsams am Landesherrn und am Staate zu erwekken und zu befestigen. Nach diesem Grundsatz muß daher auch auf dortiger Universität, sowohl in als auser den Lehrvorträgen und bei deren Beaufsichtigung, um so mehr verfahren, und jede Unterlassung desselben dem Ministerio angezeigt werden, als bei Anstellungen im öffentlichen Dienst nicht bloß auf Kenntnisse, sondern auch vorzugsweise auf jene Gesinnungen Rücksicht wird genommen werden. — Endlich haben Se. Majestät zu bestimmen geruht: 1) daß die auf einigen Königlichen Universitäten bestehenden langen Ferien schon mit dem diesjährigen Herbste aufhören, und dagegen kürzere Ostern- und Herbst-Ferien Statt haben sollen, worüber die nähere Vorschrift ehestens ergehen wird, und 2) daß den Studirenden alle Reisen ins Ausland, und auch nach andere inländischen Universitäten, nur mit Pässen der Polizeibehörde nach Ausweis nothwendiger Geschäfte gestattet werden sollen. — So viel diese letzte Bestimmung betrifft, so haben Sie die Studirenden, bevor sie denselben das Paßzeugniß zu Reisen ins Ausland, oder nach anderen einheimischen Universitäten ertheilen, über die dort habenden Geschäfte zu vernehmen, darüber Ausweis zu erfordern, und ihnen jene Zeugnisse nur bei nachgewiesenen nothwendigen Geschäften zu bewilligen. Ew. ꝛc. beauftrage ich nicht allein Ihrer Seits nach diesen Bestimmungen genau zu verfahren, sondern sie auch so wohl dem Rektor und Senat, als sämmtlichen Professoren, wie auch den Studirenden bekannt zu machen, und auf deren unausgesetzte Befolgung mit Nachdruck zu halten.

Berlin, den 25. Mai 1824.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 121. Cirkularreskript des Königlichen Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, die gegen geheime und burschenschaftliche Verbindungen auf den Universitäten angeordneten allgemeinen Maasregeln betreffend. Vom 4. Juni 1824.

Ew. ꝛc. sind durch das Cirkularreskript des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 25. v. M. bereits von denjenigen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt, welche des Königs Majestät Allergnädigst geruht haben, über mehrere, die Disziplin und das Ressort auf den Königl. Universitäten betreffende Gegenstände unterm 21. desselben Monats zu erlassen. — Diese Allerhöchsten Bestimmungen sind größtentheils durch die, immer stärker sich entwickelnde Renitenz, Gesetzwidrigkeit und Staatsgefährlichkeit der Burschenschaft und ihrer verschiedenen Verzweigungen veranlaßt, und haben den Zweck, den Behörden hinreichende Mittel zu gewähren, Sr. Majestät bestimmten Willen, daß auf Allerhöchst Ihren sämmtlichen Universitäten dies Unwesen und die daraus hervorgehende, zwar lächerliche und bedauernswürdige, aber nicht minder gesetzwidrige und verderbliche Richtung der davon ergriffenen akademischen Jugend mit Nachdruck und Erfolg aufrecht zu erhalten. — Ew. ꝛc. ist es bekannt, daß die im Jahre 1819 gegen die geheimen Verbindungen auf den Universitäten, und insonderheit gegen die Burschenschaft erlassenen Gesetze die akademische Jugend nicht zum gebührenden Gehorsam zurück geführt haben. Die Burschenschaften haben sich vielmehr nicht allein erhalten, sondern noch gesetzwidriger und verderblicher sich konstituirt; seit dem Jahre 1821 haben Mitglieder dieser verderblichen Verbindung, zu deren Verbreitung und Befestigung, zum Theil mit Verletzung des gegebenen Ehrenworts, zum Theil unter falschen Namen, Deutschland und die Schweiz durchzogen, geheime Versammlungen gehalten, selbst mit auswärtigen Rebellen Verhältnisse angeknüpft, und ihrer eigenen Verbindung eine revolutionäre und hochverrätherische Richtung und Grundlage gegeben. Die Spuren dieser immer gefährlicher werdenden Umtriebe konnten dem Polizeiministerium weder entgehen, noch von demselben unbeachtet bleiben. Der fortgesetzten Aufmerksamkeit desselben ist es gelungen, durch eine, seit dem Dezember des vorigen Jahres hier und in Cöpnick geführte, gründliche polizeiliche, und nachher durch ein von Sr. Majestät bestelltes Kriminalgericht, fortgesetzte Untersuchung die staatsgefährlichen, verderblichen Richtungen und Verzweigungen dieses geheimen Verbindungswesens vollständig zu ermitteln, so wie auch die in anderen deutschen Staaten eröffneten Untersuchungen übereinstimmende Resultate geliefert haben. — Nach diesen Untersuchungsakten, und den zu denselben von mehreren Hundert Theilnehmern an diesen Umtrieben niedergelegten, durchweg übereinstimmendeu, substantiirten Geständnissen, hat das geheime Verbindungswesen auf den mehrsten deutschen Universitäten seit dem Jahre 1821 folgende Gestalt erhalten. An der Spitze desselben befand sich ein, nicht bloß für die akademischen Jahre, sondern besonders für die nachfolgenden bürgerlichen Verhältnisse geschlossener geheimer Bund. Derselbe stand mit revolutionären Vereinen in Frankreich, Italien und in der Schweiz in näherer Verbindung, und war von dort ausgegangen; sein Zweck war geradezu Umsturz der in Deutschland bestehenden Staatsverfassung, und zu seinen Mitteln zu diesem Zweck gehörte Erregung von Unzufriedenheit, von Aufstand und von Revolutionen, Meuchelmord der Bundesfeinde, unbedingter Gehorsam

gegen unbekannte Obere, Unverbindlichkeit des den Regierungen geleiſteten Eides, Zuläſſigkeit des Meineides gegen dieſelben, Uebung in den Waffen, und möglichſte Verbreitung der Richtung des Bundes; die Mitglieder des letzteren haben ihm, und ſeinen Zwekken und Mitteln mittelſt körperlichen Eidſchwurs Gehorſam und Treue gelobt, und hatten in Beziehung auf den Bund Deutſchland in Zehn Kreiſe getheilt, von welchen jeder einen eigenen Vorſteher hatte; er hielt von Zeit zu Zeit geheime Zuſammenkünfte auf den Univerſitäten in Halle, Leipzig, Jena, Göttingen, Erlangen, Würzburg, Heidelberg, Tübingen und Freiburg, wovon einzelne Abtheilungen von Bundesgliedern, welche mit denen, welche die Univerſitäten bereits verlaſſen hatten, in fortgeſetzter Verbindung ſtanden. Bei dem in dieſem Bunde herrſchenden ſtrengen Geheimniß, und da die Mitglieder ſelbſt gegenſeitig ſich nicht alle bekannt ſeyn durften, hat man bisher nur Hundert und einige, theils auf Univerſitäten, theils bereits in öffentlichen Verhältniſſen ſtehende Mitglieder dieſes Bundes, und unter denſelben fünf Kreisvorſteher ermitteln, und theils hier, theils in andern deutſchen Staaten zur Unterſuchung ziehen können. Zu den Beſtrebungen dieſes Bundes gehörte inſonderheit die, durch allgemeine Burſchenſchaft die Grundſätze des Bundes unter die akademiſche Jugend zu verbreiten, letztere nach und nach für die Zwekke des Bundes zu gewinnen, und daher die Burſchenſchaft unter die unmittelbare Leitung deſſelben zu bringen, und deſſelben als Mittel zur Beförderung ſeines hochverrätheriſches Zwecks ſich zu bedienen. — Dieſe ſtrafbare Leitung der Burſchenſchaft erfolgte nach folgenden Abſtufungen: Unmittelbar unter dem obgedachten revolutionären Bunde ſtanden die geheimen burſchenſchaftlichen Vereine, welche theils aus Mitgliedern des Bundes, theils aus andern, vorzüglich burſchenſchaftlich geſinnten Mitgliedern der Burſchenſchaft beſtanden, welchen letzteren der geheime Bund und die Theilnahme der übrigen Vereinsmitglieder an demſelben unbekannt war. Der Zweck dieſer geheimen Vereine war theils die Aufrechthaltung und Leitung der Burſchenſchaft, theils aber die Ausbildung, Verbreitung und Befeſtigung der Grundſätze des Bundes; ſie waren die Vorſchule des letztern, und beſchäftigten ſich theoretiſch mit denjenigen Grundſätzen und Beſtrebungen, zu deren Anwendung und Ausführung der Bund beſtimmt war; ſie hatten auſſerdem die Beſtimmung, daß der Bund in ihnen künftige Mitglieder bildete und kennen lernte; dieſe geheimen Vereine hielten jährlich unter einander gemeinſchaftliche Zuſammenkünfte, und theilten ſich zu dieſem Ende in zwei Hauptſyſteme; zu dem norddeutſchen gehörten die zu Halle, Jena, Leipzig und Göttingen, und zu dem ſüddeutſchen die zu Erlangen, Würzburg, Heidelberg, Tübingen und Freiburg; jedes dieſer beiden, in den Grundſätzen völlig übereinſtimmenden Syſteme hielt gemeinſchaftliche Zuſammenkünfte; die allgemeinen waren mit den ſogenannten allgemeinen Burſchentagen verbunden. — Unter der geheimen Leitung dieſer Vereine ſtand auf jeder der gedachten Univerſitäten die Burſchenſchaft, oder ſo genannte Allgemeinheit. Von den Mitgliedern der geheimen Vereine, welche letztere die unbekannten nächſten Obern der Burſchenſchaft waren, befanden ſich allemal einige im Vorſtande, deſſen übrigen Mitgliedern die Vereine nicht bekannt waren; die Vereine ſtanden zur Burſchenſchaft in eben dem Verhältniſſe, in welchem der geheime Bund ſich zu dem Vereine befand; die Burſchenſchaft diente den letzteren zu eben den *Zwekken, zu welchen* dieſe dem Bunde beſtimmt waren. Die erſten

Grundzüge der Zwekke, welche in besonderer Beziehung auf Deutschland, in Deutschland in den geheimen Vereinen theoretisch behandelt wurden, und zu deren praktischen Behandlung der geheime Bund gestiftet war: Gleichheit, Freiheit und Einheit wurden in ihrer unbestimmten, und daher gefährlichen Allgemeinheit in der Burschenschaft entwikkelt, und die einzelnen Mitglieder dafür empfänglich gemacht. Aktenmäßig haben die so genannten Lesezirkel in dieser Beziehung besonders nachtheilig gewirkt. Sie wurden von den einzelnen Mitgliedern des Bundes und der Vereine, zum Theil auch der Burschenschaft gemeinschaftlich mit einer kleinen Anzahl von Mitgliedern der letztern gehalten, und in denselben Schriften, welche zur Verbreitung der Bundesgrundsätze besonders geeignet waren, vorzüglich die berüchtigten Lutherschen Vorlesungen über Politik gelesen und kommentirt, und dabei Abstufungen unter den Studirenden, nach Maaßgabe ihrer Vorschritte in diesen Grundsätzen beobachtet. So sind z. B. im vorigen Jahre in Halle im ersten Lesekursus Fries, Ludens, Jahns und dergleichen Schriften, im zweiten aber die spanische Corteskonstitution und deren Kommentarien gelesen. — Es liegt hiernach von selbst vor, daß die ganze deutsche akademische Jugend in Beziehung auf politische Gesinnungen und Anhänglichkeit an Fürst, Vaterland und Verfassung, und in Rücksicht auf Haß gegen alles Bestehende, und auf den thörigten Irrwahn, zu dessen Verbesserung und Umsturz berufen zu seyn, unter dem unmittelbaren Einfluß eines, den vollen Thatbestand des Hochverraths in sich vereinigenden, und die gewaltsamsten Mittel zulassenden geheimen revolutionären Bundes stand. Dieser Einfluß war um so sicherer, als dieser geheime Bund nicht allein auf allen Stufen der obgedachten revolutionären Hierarchie Mitglieder hatte, sondern auch einige Zeit vor den allgemeinen Burschentagen sich versammelte, um diejenigen Beschlüsse vorzubereiten, welche auf den Burschentägen genommen werden sollten, und an demselben allen Burschenschaften als Gesetz publizirt wurden.

Dies war aktenmäßig der Zustand des geheimen Bundeswesens von Anfang des Jahres 1821 bis zum Schlusse des vorigen Jahres, und werde ich Ew. ꝛc. darüber gerne diejenigen nähern Mittheilungen machen, welche für sie ein besonderes Interesse haben können. — Die von Sr. Majestät unterm 21. v. M. erlassenen Allerhöchsten Bestimmungen haben alle den Zweck, diesem eben so gesetzwidrigen und strafbaren, als höchst verderblichen, und bei weiterer Verbreitung staatsgefährlichen Unwesen eine sichere Endschaft zu geben, die bestehenden Verbindungen zu zerstören, und deren Erneuerung durch strenge Strafbestimmungen und durch fortgesetzte Aufmerksamkeit und Erschwerung der Verbindungen mit andern Universitäten und der dahin gehörigen Umtriebe vorzubeugen. — Die deshalb ergangenen Vorschriften sind Ew. ꝛc. durch das Cirkularreskript des Königl. Unterrichtsministeriums vom 25. v. M. bereits bekannt gemacht. — Ich nehme daher auf dasselbe Bezug, und füge demselben nur noch nachstehende nähere Bestimmungen hinzu:

1) Da die nicht autorisirten Verbindungen auf den Universitäten und die dahin gehörigen Umtriebe von nun an zum Ressort des Polizeiministeriums gehören, und die Königl. Regierungsbevollmächtigten, so wie die Universitätsrichter in Ansehung dieser Gegenstände, und deren Aufsicht und polizeiliche Untersuchung unmittelbar dem Polizeiministerium untergeordnet seyn, und an dasselbe berichten, und von ihm Befehle und Anweisungen erhalten sollen; so ist hiernach von nun an zu verfahren, unbeschadet jedoch der Verpflichtung, diese Ereignisse auch zur Kenntniß

des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu bringen. Ew. ꝛc. werden daher künftig über jede Spur solcher Verbindungen und Umtriebe sofort an mich zu berichten, alles was Ihnen in dieser Beziehung von andern Universitäten mitgetheilt, oder sonst bekannt werden wird, mir anzuzeigen, die auf dortiger Universität sich ergebenden Fälle entweder selbst, oder durch den Universitätsrichter polizeilich untersuchen zu lassen, und demnächst die geschlossenen Akten zur Abgabe an die Justizbehörde, oder zu weitern Maaßregeln und Bestimmungen an mich einzusenden haben. 2) Da der allgemeinen Polizei die polizeiliche Aufsicht gegen alle diese geheimen und verbotenen Verbindungen, der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung zusteht: so überlasse ich Ew. ꝛc., dieserhalb mit der dortigen Polizeibehörde nähere Rücksprache und Verabredung zu nehmen, und mit derselben zu kommuniziren. Im Allgemeinen ist hierbei von dem Grundsatze auszugehen, daß diese Gegenstände von Ew. ꝛc. und dem Universitätsrichter zu besorgen, und daß Dieselben, der Instruktion vom 18. Novbr. 1819 gemäß in dieser Beziehung als Kommissarius des Polizeiministeriums anzusehen sind. Wenn Sie wünschen, daß dieserhalb eine besondere Vorschrift an die dortige Polizeibehörde erlassen werde, so sehe ich darüber Ihren nähern Vorträgen entgegen. 3) Ew. ꝛc. haben im Allgemeinen den Grundsatz sich zur Richtschnur dienen zu lassen, daß der Allerhöchste Wille Sr. Majestät, daß von jetzt an die Königl. Universitäten von allen nicht authorisirten Verbindungen, und insonderheit von der Burschenschaft, so wie von allen dahin gehörigen Umtrieben schlechthin und durchaus frei seyn und frei bleiben sollen, seinem ganzen Umfange nach strenge befolgt und aufrecht erhalten werde. Es ist daher dringend nothwendig, jede deshalb sich äussernde Spur sofort sorgfältig zu verfolgen, und dadurch der Nothwendigkeit, die Sache dem Strafarme der Justiz zu übergeben, vorzubeugen. Die Merkmale sich erneuernder, oder im Verborgenen wuchernden Verbindungen sind bekannt genug, und die Nothwendigkeit, besonders in der ersten Zeit Aufmerksamkeit, Ernst und Nachdruck zu zeigen, liegt ebenfalls ohne weitere Bemerkung von selbst vor. 4) Ew. ꝛc. werden die Allerhöchste Kabinetsorder an das Königl. Staatsministerium, sobald sie durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht seyn wird, nebst einem Auszug der Edikte vom 20. Oktober 1798 und vom 6. Februar 1816 den Studirenden durch öffentlichen Anschlag publiziren, auch dafür sorgen, daß einem jeden derselben bei der Immatrikulation dieser Auszug mitgetheilt und der vorgeschriebene Handschlag auch auf denselben erstreckt werde. Ihrem Ermessen stelle ich anheim, mit dem gedachten öffentlichen Anschlag noch eine besondere Publikation an Einzelne zu verbinden, und von jedem derselben die feierliche Versicherung zu fordern, daß er weder jetzt in einer nicht authorisirten Verbindung sich befinde, noch in eine solche treten, oder an derselben Theil nehmen werde. 5) Da die Theilnahme an nicht authorisirten Verbindungen von nun an in die Kategorie der, dem in der allgemeinen Kriminalordnung §. 211. bestimmten Strafmaaße unterworfenen Kriminalverbrecher gehört, so tritt allemal der Untersuchungsarrest gegen Theilnehmer an diesen Verbindungen ein. 6) Sr. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die gegen Mitglieder unerlaubter Verbindungen erkannte Strafen öffentlich bekannt gemacht werden sollen; es sind daher alle, in den hiesigen oder andern öffentlichen Blättern, oder Ihnen sonst bekannt gemachten Straf*bekanntmachungen* auch durch öffentlichen Anschlag zur Kenntniß der

dortigen Studirenden zu bringen. 6) Wenn Inländer von der dortigen Universität auf auswärtige Universitäten abgehen: so sind dieselben besonders zu warnen, auf letztere an geheimen, und besonders burschenschaftlichen Verbindungen Theil zu nehmen, indem dies der Kenntniß des hiesigen Gouvernements nicht entgehen, und nach den obengedachten Gesetzen ebenfalls wird bestraft werden: auch darüber ist den auf anderen Universitäten abgehenden Studirenden, ein Handgelöbniß abzunehmen. 8) Studirende, welche von fremden Universitäten kommen, dürfen nicht anders immatrikulirt werden, als nachdem sie sich sofort vollständig legitimirt haben, daß sie bisher an unerlaubten Verbindungen und Umtrieben überall keinen Theil gehabt haben, widrigenfalls sind sie nicht allein nicht zu immatrikuliren, sondern sogleich aus der Stadt und deren Bezirk wegzuschaffen, und bei sich ergebendem Verdacht festzuhalten und zur Untersuchung zu ziehen, und ist darüber an mich zu berichten. 9) Möglichst bald nach dem Schlusse der Ostern- und Michaelis-Ferien haben Ew. ꝛc. ein vollständiges Verzeichniß der immatrikulirten Studirenden mit Bemerkung der Schule oder Universität, auf welcher sie sich bisher befanden, an mich einzusenden, und zugleich das Verzeichniß sämmtlicher dortiger Studirenden: über Studirende von fremden Universitäten, welche während der Vorlesungen dort immatrikulirt werden, ist jedesmal ein besonderer Bericht zu erstatten. 10) Die Lesezirkel, Fechtboden und andere Zusammenkünfte sind unter ganz besondere Aufsicht zu nehmen, da die Erfahrung bestätigt hat, daß sie theils versteckte burschenschaftliche, theils letztere vorbereitende Verbindungen sind. 11) Wenn gleich die Lehren der Professoren und Dozenten zum Ressort des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gehören: so haben doch schädliche Lehren einen zu bedeutenden Einfluß auf geheime Verbindungen und nachtheilige Richtungen, als daß sie für letztere nicht unmittelbar wichtig seyn sollte; ich sehe daher über dasjenige, was diesen Einfluß haben könnte, Ihrem Bericht entgegen. — So viel die Paßverhältnisse und die Reisen der Studirenden betrifft, so behalte ich mir darüber weitere Bestimmung vor. Ew. ꝛc. authorisire ich, den Inhalt dieses Reskripts zur Kenntniß des Rektors und Senats zu bringen, und sehe über die Befolgung desselben Ihrem Berichte entgegen. — Berlin, den 4. Juni 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

No. 122. Cirkularreskript des Königlichen Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Bestrafung geheimer und burschenschaftlicher Verbindungen. Vom 13. Juli 1824.

Der bestimmtesten gesetzlichen Vorschriften ungeachtet hat seit den letzten Jahren ein Theil der Studirenden auf mehreren Universitäten sich beigehen lassen, neue geheime, besonders burschenschaftliche Verbindungen zu stiften. Wenn gleich dieselben deshalb zur Untersuchung gezogen, und den Gesetzen gemäß verurtheilt worden sind, so hat des Königs Majestät dennoch mehrmals, und noch zuletzt in Ansehung dieser Verbindungen in Halle abermals Gnade vor Recht ergehen, auch den betreffenden Individuen in Beziehung auf Relegation und Unfähigkeit zur künftigen Anstellung im Staatsdienste mittelst der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 6. d. M. Begnadigung angedeihen zu lassen geruhet, und sich darauf beschränkt, diejenigen unter denselben, welche entweder

von den burschenschaftlichen Ideen besonders ergriffen gewesen sind, oder diese, so wie die Theilnahme an anderen verbotenen Verbindungen der Rücksicht auf ihre eigene Ehre und Pflicht vorgezogen haben, nach dem Grade ihrer Verschuldung mit polizeilichem Festungsarreste oder Karzerstrafe zu belegen. Dabei hat indessen Se. Majestät in obgedachter Allerhöchster Kabinetsorder bestimmt erklärt, daß Allerhöchstdieselben künftig gegen die Mitglieder gesetzwidriger Verbindungen nicht weiter Gnade vor Recht ergehen, sondern dem rechtlichen Erkenntnisse vollen Lauf lassen werde, und befohlen, daß dies sämmtlichen Königl. Regierungsbevollmächtigten mit dem Auftrage eröffnet werden solle, diesen Allerhöchsten Beschluß zur Kenntniß sowohl des Rektors und Senates, als der Studirenden zu bringen. — Ew. ꝛc. ersuche ich daher, baldmöglichst dieser Bestimmung zu genügen, und dabei die Studirenden noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sie vor geheimen, vornehmlich aber burschenschaftlichen Verbindungen und jeder Theilnahme an deren immer mehr als verwerflich erkannten Tendenz um so sorgsamer sich zu hüten haben, als die seit dem 21. Mai d. J. erlassenen verschiedenen Königlichen Verordnungen, und die Festsetzung der künftig in dergleichen Fällen anzuwendenden Strafe von resp. 6- und 10-jährigem Kriminalfestungsarreste hinreichend beweisen, daß es Sr. Majestät fester und ernster Wille ist, daß Höchstihre Universitäten von gesetzwidrigen Verbindungen, insonderheit von der Burschenschaft, durchaus rein bleiben und erhalten, diejenigen aber, welche dagegen handeln, ohne Hoffnung auf Begnadigung nach der ganzen Strenge des Gesetzes exemplarisch bestraft werden sollen. — Berlin, den 13. Juli 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

No. 123. Cirkularverfügung an die Königlichen Konsistorien ꝛc., betreffend die Anstellung im Staatsdienste der in geheimen Verbindungen verwikkelt gewesenen, nachher begnadigten Studirenden. Vom 19. Juli 1824.

Durch eine Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. März d. J. haben des Königs Majestät allergnädigst geruhet, die Theilnehmer der auf der Universität Breslau bestandenen Verbindungen Arminia, Borussia und Silesia unter nachfolgenden Modifikationen zu begnadigen, und die von denselben verwirkte Ausschließung von allen öffentlichen Aemtern aufzuheben. 1) Vor der Zulassung zu den ihre künftige Anstellung im Amte bedingenden Prüfungen ist von den gedachten Individuen eine besondere Versicherung ad protocollum abzugeben, welche a) für die ehemaligen Mitglieder der Arminia und Borussia dahin vorgeschrieben ist: daß er die Gesetzwidrigkeit dieser Verbindung einsehe, und daher seine Theilnahme an derselben bereue, und diese Verbindung nicht allein gänzlich aufgehoben habe, sondern derselben auch ferner sich durchaus enthalten, auch in seinen gegenwärtigen und künftigen Verhältnissen weder diese oder gleichartige Verbindungen, noch deren einzelne Mitglieder mittel- oder unmittelbar begünstigen wolle; b) für die Mitglieder der Silesia aber: daß er diese Verbindung gänzlich aufgehoben habe, und derselben, so wie jeder gesetzwidrigen Verbindung sich enthalten, auch in seinen gegenwärtigen und künftigen Verhältnissen weder diese oder gleichartige Verbindungen, noch deren einzelne Mitglieder mittel- oder unmittelbar begünstigen wolle. 2) Jeder, der Theilnehmer einer der *vorgedachten* Verbindungen gewesen ist, soll das erste Jahr seiner Vor-

bereitung zum öffentlichen Dienste ausserhalb Breslau und jeder andern Universitätsstadt zubringen, und unter ganz besondere Aufsicht des Direktorii derjenigen Behörde, bei welcher er beschäftigt wird, an dessen Stelle bei den Kandidaten der Theologie resp. den Superintendenten und Erzpriestern diese Aufsicht zu übertragen ist, gestellt werden. 3) Die wirkliche Anstellung kann demnächst nur auf Beibringung eines von der ad 2. gedachten Aufsichtsbehörde ausgestellten, auch in Beziehung auf geheime Verbindungen und, soviel die Mitglieder der Arminia betrifft, auch in Beziehung auf politische Gesinnungen vortheilhaften Zeugnisses erfolgen, nachdem 4) zuvörderst über die Anstellung, unter Beifügung der bisherigen Zeugnisse, bei dem unterzeichneten Ministerio Behufs der weiteren Rücksprache mit dem Königl. Polizei-Ministerio angefragt worden. 5) Die vorstehenden Bestimmungen sind blos auf diejenigen anzuwenden, gegen welche wegen ihrer Theilnahme an den gedachten Verbindungen von der akademischen Obrigkeit auf Relegation oder das consilium abeundi erkannt worden war, oder in deren von der Universität ihnen ertheilten Abgangszeugnissen sich demnächst die Bemerkung finden wird, daß sie, nach den gegen sie Statt gefundenen Ausmittelungen, in dieselbe Klasse, wie die Relegirten und Konsiliirten gestellt werden. 6) Diejenigen, welche wegen ihres freiwilligen Austritts aus der Verbindung von der akademischen Behörde mit Strafe verschont, oder von dem Verdacht der Theilnahme vorläufig freigesprochen worden sind, so wie diejenigen, welche durch das Ministerium mit Individuen dieser Art in eine Klasse gestellt worden, können zwar ohne Weiteres zu den Prüfungen zugelassen werden, es sind dieselben aber in dem ersten Jahre ihrer Vorbereitung zum Dienste fortgesetzt unter näherer Aufsicht zu halten, und muß demnächst vor ihrer wirklichen Anstellung eben so, wie ad 4. verordnet worden, bei dem unterzeichneten Ministerio angefragt werden. 7) Sämmtliche vorstehende Bestimmungen sind auf diejenigen, welche ihr Universitätsstudium vor dem 31. März d. J. bereits beendigt hatten, ohne Weiteres anzuwenden; diejenigen wegen ihrer Theilnahme an einer der vorgedachten Verbindungen zur Untersuchung gezogenen Individuen, welche am 31. März d. J. ihre Studien auf einer der Königlichen Universitäten noch fortsetzten, können dieser begnadigenden Anordnungen Seiner Majestät des Königs nur theilhaftig werden, wenn in ihrem Abgangszeugniß von dem Regierungsbevollmächtigten und dem akademischen Senate derjenigen Universität, auf welcher sie seit dem 1. April c. studirt haben, besonders bemerkt ist, daß sie seit dieser Zeit auch in Hinsicht auf Theilnahme an unerlaubten Verbindungen sich vorwurfsfrei betragen haben. — Um die vollständige Ausführung dieser Bestimmungen Seiner Majestät des Königs gehörig zu sichern, hat das Königl. Konsistorium Abschrift der von den relegirten und konsiliirten Mitgliedern der gedachten Verbindungen ad protocollum abzugebenden Versicherung jedesmal sofort nach deren Aufnahme dem unterzeichneten Ministerio einzureichen, auch wenn Kandidaten sich zur Prüfung melden, welche wenigstens wegen ihrer Theilnahme an einer der gedachten Verbindungen, laut ihrem Abgangszeugnisse, zur Untersuchung gezogen waren, solches dem Ministerio anzuzeigen. Auch ist in den diesen Individuen zu ertheilenden Prüfungszeugnissen jedesmal ausdrücklich zu bemerken, daß sie zu den durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. März d. J. Begnadigten, und zu welcher Klasse derselben sie gehören, damit hierdurch die Ausfüh-

rung der Bestimmungen Seiner Majestät des Königs auch für den Fall gesichert werde, daß sie sich nach bestandener Prüfung in eine andere Provinz und unter ein anderes Konsistorium begeben sollten.

Berlin, den 19. Juli 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 124. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen des von den Studirenden bei ihrer Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 30. Juli 1824.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 15. März d. J., wird die ꝛc. hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß in den nach No. 2. dieser Verfügung von den Studirenden zu vollziehenden Revers nunmehr auch der Inhalt der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Mai d. J., die Bestrafung der burschenschaftlichen Verbindungen betreffend, aufgenommen werden muß. — Berlin, den 30. Juli 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 125. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. August 1824.

Im Verfolg der Verfügung vom 15. März d. J., worin das Ministerium dasjenige bestimmt hat, was bei der Aufnahme der zur Immatrikulation sich meldenden Studirenden zu befolgen ist, wird der Rektor ꝛc. hierdurch aufgefordert, in den Revers, welcher danach jedem Studirenden vor der Immatrikulation zur Unterschrift vorgelegt werden soll, noch am Schlusse das Versprechen aufzunehmen:

daß der Aussteller des Reverses, so fern er auf dieser oder einer andern Universität Mitglied einer gesetzwidrigen Verbindung gewesen seyn sollte, sich verpflichtet, dieselbe sogleich zu verlassen.

Das Ministerium sieht sich zu dieser nachträglichen Festsetzung deshalb veranlasst, weil schon Fälle vorgekommen sind, und auch wohl noch ferner vorkommen möchten, daß dort (hier) inskribirte Studirende freiwillig oder gezwungen abgehen, aber nach einiger Zeit, um ihre Studien daselbst (hier) fortzusetzen oder zu beendigen, wieder zurückkehren und sich von Neuem inskribiren lassen müssen, allein früher schon Mitglieder einer verbotenen Verbindung dort (hier) oder anderwärts gewesen seyn können, auch wohl dessen verdächtig erscheinen, mithin es nöthig seyn dürfte, sie nochmals bestimmt zu verwarnen, zugleich aber auch bei etwaniger demnächstiger, dort (hier) direkt oder auf auswärtige Requisition bewirkter Ueberführung der Entschuldigung des Nichtwissens und jeder Ausflucht zuvorzukommen.

Berlin, den 12. August 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 126. Desgleichen, betreffend die Ausfertigung der Abgangszeugnisse der Studirenden in Beziehung auf ihre etwanige Theilnahme an dem verbotenen Verbindungswesen. Vom 19. August 1824.

Um dem Willen Sr. Majestät des Königs, daß allem unerlaubten Verbindungswesen auf den Königl. Universitäten ein Ende gemacht, und kein der Theilnahme an solchen Verbindungen Verdächtiger zur Anstellung im Königl. Dienste zugelassen werden solle, desto erfolgreicher nachkommen zu können, und in Beziehung auf die in der Verfügung des Königl. Polizeiministerii vom 4. Juni an sämmtliche

ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte ergangene, dem Rektor ꝛc. mitgetheilte Bestimmung:

„daß Studirende, welche von fremden Universitäten kommen, nicht „anders immatrikulirt werden dürfen, als nachdem sie sich sofort „vollständig legitimirt haben, daß sie bisher an unerlaubten Ver„bindungen und Umtrieben überall keinen Theil gehabt haben, widri„genfalls sie nicht allein nicht zu immatrikuliren, sondern sogleich „aus der Stadt und deren Bezirk wegzuschaffen, bei sich ergebendem „Verdachte aber festzuhalten und zur Untersuchung zu ziehen sind",

in Folge welcher Bestimmung auch bei Ausfertigung der Abgangszeugnisse von den inländischen Universitäten ein gleiches Verfahren erforderlich ist, als von den fremden Universitäten verlangt wird, setzt das Ministerium hierdurch fest, daß künftig jedem Abgangszeugnisse die ausdrückliche Erklärung hinzugefügt werden soll, wie fern der betreffende Studirende von allem Argwohn der Theilnahme an unerlaubten Verbindungen frei geblieben sey, oder nicht, und bestimmt den 1. Oktober d. J. als denjenigen Termin, von welchem ab jedes Abgangszeugniß diese Erklärung enthalten muß, indem der Mangel derselben in den nach jenem Zeitpunkte ausgestellten Zeugnissen für ein Zeichen, daß der Abgegangene von dem genannten Verdachte nicht frei geblieben sey, angesehen werden wird.

Der Rektor ꝛc. wird hiernach das Behufige sofort veranlassen, zugleich aber aufgefordert, baldigst Vorschläge zu einer zweckmäßigen Einrichtung der Abgangszeugnisse überhaupt einzureichen, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß künftig diese Zeugnisse, sowohl über die Vorbereitung, mit welcher der Student zur Universität gekommen ist, über seine Aufführung während seines Aufenthaltes, und über seinen Fleiß, unter spezieller Angabe der gehörten Vorlesungen, als auch hinsichtlich seiner ökonomischen Verhältnisse, darüber, ob er Stipendien genossen, und ob er wegen Schulden vor Gericht gestanden, Auskunft und Nachweis enthalten, und mit der obigen Erklärung wegen Nichttheilnahme an Verbindungen schliessen müssen.

Berlin, den 19. August 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 127. Bekanntmachung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß Studirende von auswärtigen Universitäten auf diesseitigen nur immatrikulirt werden dürfen, wenn sie ihr Freihalten vom verbotenen Verbindungswesen nachweisen. Vom 15. September 1824.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Vorschriften vom 21. Mai c., das Verbindungswesen auf den Universitäten betreffend, ist durch Verfügung an sämmtliche Regierungsbevollmächtigte der Königlichen Universitäten festgesetzt:

„daß Studirende, welche von fremden Universitäten auf die diesseiti„gen kommen, nicht anders immatrikulirt werden sollen, als nach„dem sie sich sofort vollständig darüber legitimirt haben: daß sie „bisher an burschenschaftlichen und andern unerlaub„ten Verbindungen und Umtrieben überall keinen Theil „gehabt haben, widrigenfalls sie nicht allein nicht zu immatri„kuliren, sondern sogleich aus der Stadt und deren Bezirk wegzu„schaffen, oder bei entstehendem Verdachte festzuhalten sind."

Es sind auch bereits Veranstaltungen getroffen, daß diese Bestim-

gebracht worden, sowohl gegen diejenigen, welche sich auf Pistolen zu schlagen Willens sind, als gegen die Kartellträger und designirten Sekundanten, als auch gegen diejenigen, welche nur Kenntniß von der Absicht gehabt und die Anzeige versäumt haben, nach aller Schärfe der bestehenden Duellgesetze verfahren, folglich sämmtlich sofort zur strengsten Untersuchung gezogen, jedenfalls aber alle und jede als grobe Excedenten, wegen des ausgezeichneten Mangels sittlicher Gesinnungen und einer auffallenden Rohheit, mit der Relegation belegt werden. — Eine gleiche Strenge ist auch gegen diejenigen in Anwendung zu bringen, welche die bisher üblichen Vorsichtsmaaßregeln bei Vollziehung der Duelle auf Hiebwaffen, als da sind: eine schützende Kopfbedeckung, Unterleibsbinden und Bügel oder Körbe an den Hiebern versäumen, oder andere, als die gewöhnlichen Schlagrappiere, z. B. krumme Säbel u. dgl. anwenden. In allen solchen Fällen, und wo nur immer die rohe und strafbare Gesinnung ein Duell gefährlicher und eine Aussöhnung oder leichte Abmachung der Sache unmöglich zu machen, sich zeigt, sind gleichfalls Duellanten und Sekundanten zur strengsten Untersuchung zu ziehen, und die Strafen der Relegation oder des consilii abeundi ohne Nachsicht gegen sie zu verhängen. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., diese Bestimmungen sowohl dem Rektor und Senate mitzutheilen, als auch zur Kenntniß der Studirenden auf angemessene Weise zu bringen, und darauf zu halten, daß ihnen in allen Punkten strenge nachgekommen werde. Es läßt sich erwarten, daß die höhere Bildung und der gute Sinn des größten Theils der Studirenden das Rohe und Gemeine und gar oft Kindische in allen solchen Verschärfungen der Gefährlichkeit der an sich schon so verwerflichen und strafbaren Duelle, bei gehöriger Auseinandersetzung des Verhältnisses, selbst erkennen und selbst thätig mitwirken werde, diese Ausartungen abzuschaffen, welche Studirende ohne allen Werth und wahrhaft unrühmlichen Gesinnungen, gar oft nur um ihre Nichtswürdigkeit und wenigstens Werthlosigkeit zu bemänteln, in Gang zu bringen suchen. — Es sind daher auch in den Relegations-Patenten solche Menschen in dieser Art als unreife Menschen, ohne Gefühl für wahre Sittlichkeit und Ehre, nach dem Grade ihres Verschuldens gehörig zu bezeichnen.

Berlin, den 14. Oktober 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 130. Cirkularverfügung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen an die Regierungen, betreffend die Anstellung solcher Individuen im Staatsdienste, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben. Vom 25. Juli 1827.

Die Königl. Regierung wird hierdurch, gemäß desfalls ergangener Allerhöchster Bestimmungen, aufgefordert, genau darauf zu halten, daß solche Personen, aus deren akademischen Abgangszeugnissen die Theilnahme an Verbindungen irgend einer Art erhellt, in Gemäßheit des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819, zu den Prüfungen für den Staatsdienst, oder zur Anstellung, wo jene nicht erforderlich sind, nicht zugelassen werden, und darf hiervon nur dann eine Ausnahme Statt finden, wenn dies den Prüfungs- oder Anstellungs-Behörden Seitens der mitunterzeichneten Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern besonders bekannt gemacht wird, oder von denselben den betreffenden Individuen

ein Zeugniß ertheilt worden, daß ihre Theilnahme an einer Verbindung ihrer Prüfungs- und Anstellungs-Fähigkeit nicht entgegenstehe.

Berlin, den 25. Juli 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.

No. 131. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Zurückweisung relegirter Studirender von den Prüfungen für den Staatsdienst. Vom 10. März 1828.

Ein neuerdings vorgekommener Fall, daß ein relegirter Studirender, nachdem er auf anderen Universitäten zur Vollendung seiner Studien zugelassen worden war, von den Justizbehörden wegen seiner schlechten Aufführung während der Universitätszeit zum Examen nicht verstattet worden ist, veranlasst das Ministerium, dies der Königl. Universität hierdurch bekannt zu machen, um die Studirenden zur Warnung durch einen Anschlag davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 10. März 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 132. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des zu beobachtenden Verfahrens bei rechtsgültigen Schulden der Studirenden. Vom 10. August 1829.

Was die in Ew. ꝛc. Bericht vom 21. v. M. wegen der Jurisdiktions-Konflikte in Frage gebrachten Grundsätze im Allgemeinen betrifft, so ist a) bei an und für sich rechtsgültigen Schulden der Studirenden das nach sonstiger Beschaffenheit der Forderung gemeinrechtlich begründete Pfändungsrecht des Gläubigers, wie in dem hier in Rede stehenden Fall der Retention wegen Miethsforderungen, nirgend durch das Gesetz aufgehoben, mithin die Retention allerdings wie gegen andere Schuldner gestattet, und b) bei Klagen der Studirenden wegen dergleichen ausgeübter Retention die Kompetenz des ordentlichen Gerichts des Gläubigers wohlbegründet, welches aber c) bei seiner Entscheidung selbstredend auf die besondern gesetzlichen Vorschriften über die Bedingungen zur Rechtsgültigkeit der Schulden von Studirenden gebührende Rücksicht nehmen muß, in welcher Rücksicht denn namentlich d) auch eine an und für sich aus erlaubtem Kredite entstandene, aber mit der dem Gläubiger hierbei nicht zu Statten kommenden Abwartung der Einlösung der retinirten Effekten oder der Klage des Schuldners, nicht binnen der gesetzmäßigen Frist bei dem akademischen Gerichte eingeklagte Forderung, allerdings für an sich selbst ungültig, nnd mithin nach Ablauf des Einklagungs-Termines die Retention nicht mehr für rechtmäßig zu achten ist. — In dem vorliegenden konkreten Falle ist nun aber dem Friedensgerichte, dessen Kompetenz zu dem gefällten Erkenntnisse nach Vorstehendem bestritten werden kann, ein Fehler rücksichtlich des letztern Punktes überall nicht beizumessen, da nach Ausweis des Erkenntnisses kein Einwand gegen die Gültigkeit der Schuld nach akademischen Gesetzen von dem Schuldner erhoben worden ist. Sollte hierin etwas von ihm an seinen Rechten versäumt worden seyn, so wird doch, nachdem der Gläubiger auf die angezeigte Weise inmittelst zufrieden gestellt ist, jedenfalls diese Sache sich zu keiner weiteren Ver-

folguug eignen, und muß es vielmehr bei der Uebernahme der gezahlten Schuld und Koſten auf die akademiſchen Unterſtützungs-Fonds, welche unter den angezeigten Umſtänden genehmigt wird, ſein Bewenden behalten. Dagegen empfiehlt das Miniſterium Ew. ꝛc. dem akademiſchen Senate und dem Univerſitätsrichter aufzugeben, die etwa ferner vorkommenden Fälle ſolcher Art unter Aufmerkſamkeit zu behalten, um die Studirenden zur Wahrnehmung ihrer Rechte gegen etwanige wirklich ungültige Forderungen die nöthige Aſſiſtenz zu leiſten, und die alsdann etwa vorkommenden Unrichtigkeiten in den Entſcheidungen der bürgerlichen Gerichtshöfe zur Remedur zu bringen. Die Anlagen des vorliegenden Berichts erfolgen anbei wieder zurück.

Berlin, den 10. Auguſt 1829.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 133. Reſkript an die Königl. Univerſität zu Berlin, wegen Beſtrafung von Verfälſchungen der Anmeldungsbogen. Vom 13. September 1830.

Das Miniſterium erwiedert dem Rektor und Senat auf die Anfrage im Bericht vom 14. v. M., daß die kriminalrechtliche Strafe der Verfälſchung der Anmeldungsbogen, da der geſuchte Vortheil ſich in Gelde nicht füglich abſchätzen läſſt, nach §. 1264. §. 35. Tit. 20. Thl. II. des allgemeinen Landrechts, in einer bis ſechs Wochen gehenden Gefängnißſtrafe beſteht, und da bei Beſtimmung der Kompetenzgränze der akademiſchen Behörde es nicht auf die Strafe in abstracto, ſondern in concreto ankommt, in jedem einzelnen Falle zu prüfen ſeyn wird, ob die Verfälſchung nur disziplinariſch zu ahnden, oder die Sache dem Kriminalgericht zu überweiſen iſt. In der Regel wird es zweckmäßig ſeyn, neben der Karzerſtrafe eine anderweitige Disziplinarſtrafe, namentlich Unterſchrift des consilii abeundi, oder Entfernung von der Univerſität eintreten zu laſſen. In jedem Falle iſt ein ſolcher verirrter Studirender noch beſonders zu verwarnen, und auf die traurigen Folgen zu verweiſen, welche für ſeine ganze bürgerliche Exiſtenz die Kriminal-Unterſuchung und Beſtrafung, wegen eines in die Kategorie des Betruges gehörenden Verbrechens haben würde. — Berlin den 13. September 1830.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 134. Cirkularverfügung der Königl. Miniſterial-Kommiſſion an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, und an die betreffenden Regierungen, wegen Beaufſichtigung der relegirten, konſiliirten und exkludirten Studirenden. Vom 18. Mai 1834.

Die unterzeichnete Miniſterial-Kommiſſion hat bei der ihrer oberen Leitung übertragenen Unterſuchung gegen politiſche, namentlich burſchenſchaftliche Umtriebe verſchiedentlich bemerkt, daß ſolche durch relegirte, konſiliirte und exkludirte Studenten befördert werden. Um dieſem Uebelſtande für die Zukunft vorzubeugen, und die ſtudirende Jugend vor Verführung durch die aus ihrer Mitte entfernten unwürdigen Individuen zu bewahren, wird nach eingezogenem Gutachten der ſämmtlichen auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den diesſeitigen Univerſitäten und der betreffenden Polizei-Behörden Folgendes feſtgeſetzt. 1) Diejenigen Studenten, welche von *einer diesſeitigen* Univerſität relegirt, konſiliirt oder exkludirt werden,

müssen den Ort der Universität sofort verlassen; den relegirten und mit dem Consilio abeundi belegten Studenten ist bei der durch die akademische Behörde ihnen dieserhalb zu machenden Mittheilung zugleich zu eröffnen, daß sie auf drei Jahre, den exkludirten, daß sie auf ein Jahr in der betreffenden Universitätsstadt und der Umgegend derselben nicht wieder erscheinen dürfen. 2) Eine Ausnahme von dieser Festsetzung findet nur zu Gunsten der konsiliirten oder exkludirten Studenten in dem Falle Statt, wenn dieselben an dem betreffenden Universitätsorte ihre Heimath haben. 3) Die Polizeibehörde der Universitätsstadt ist von der rechtskräftig gewordenen Relegation, Konsilirung oder Exklusion durch die akademische Behörde sofort zu benachrichtigen, damit der Bestimmung ad 1. Genüge geschehe. Was 4) die von auswärts ankommenden Studenten anlangt, so ist zwar ihr Paß der Polizeibehörde gegen einen Empfangschein sofort zu überliefern, denselben aber eine polizeiliche Aufenthaltskarte erst dann zu ertheilen, wenn sie eine Bescheinigung der akademischen Behörde beibringen, daß ihrem Aufenthalte Seitens der Akademie nichts im Wege stehe; in dieser nur nach Produzirung des über Ablieferung des Passes an die Polizeibehörde ausgestellten Empfangscheines auszufertigenden Bescheinigung ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Inhaber verpflichtet sind, sofort eine polizeiliche Aufenthaltskarte nachzusuchen. 5) Dies ist auch anzuwenden auf diejenigen Studenten, welche nicht immatrikulirt werden wollen. 6) Findet die akademische Behörde Bedenken, die erwähnte Bescheinigung auszustellen, so hat dieselbe davon der Polizeibehörde Kenntniß zu geben, damit durch Letztere die Fortschaffung des betreffenden Studenten aus der Stadt und Umgegend bewirkt werde. 7) Etwanige Reklamationen gegen die Verweigerung der ad 4. erwähnten Bescheinigung, und die darauf erfolgte Wegweisung, imgleichen Gesuche der relegirten, konsiliirten oder exkludirten Studenten um Wiederaufnahme bei einer Universität können, in so fern nicht die Ausnahme ad 2. eintritt, nur von solchen Orten aus, an denen eine Universität sich nicht befindet, angebracht werden. 8) Rücksichtlich des Beherbergens in den Wohnungen der Studirenden verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. 9) Rücksichtlich der Universität zu Bonn wird noch ausdrücklich festgesetzt, daß unter deren Umgegend, worauf es nach der Bestimmung ad 1. und 6. ankommt, ein Umkreis von vier Meilen zu verstehen ist. Hiernach ist überall das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 18. Mai 1834.

Die Ministerial-Kommission.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

No. 135. Cirkularverfügung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wegen vorgängiger Anfrage bei der Königl. Ministerial-Kommission in Rücksicht derer, welche in einem geistlichen oder Lehr-Amte angestellt werden wollen. Vom 12. Juni 1834.

Auf den Antrag der Königlichen Ministerial-Kommission haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 17. v. M. (Anlage a.) zu bestimmen geruht, daß, wie bereits früher durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. April 1822 vorgeschrieben war, von jetzt ab vor jeder Anstellung oder Beförderung eines Individuums, welches die Universität erst nach Ostern 1827 verlassen hat, zu einem

folguug eignen, und muß es vielmehr bei der Uebernahme der gezahlten Schuld und Kosten auf die akademischen Unterstützungs-Fonds, welche unter den angezeigten Umständen genehmigt wird, sein Bewenden behalten. Dagegen empfiehlt das Ministerium Ew. ꝛc. dem akademischen Senate und dem Universitätsrichter aufzugeben, die etwa ferner vorkommenden Fälle solcher Art unter Aufmerksamkeit zu behalten, um die Studirenden zur Wahrnehmung ihrer Rechte gegen etwanige wirklich ungültige Forderungen die nöthige Assistenz zu leisten, und die alsdann etwa vorkommenden Unrichtigkeiten in den Entscheidungen der bürgerlichen Gerichtshöfe zur Remedur zu bringen. Die Anlagen des vorliegenden Berichts erfolgen anbei wieder zurück.

Berlin, den 10. August 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 133. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin, wegen Bestrafnng von Verfälschungen der Anmeldungsbogen. Vom 13. September 1830.

Das Ministerium erwiedert dem Rektor und Senat auf die Anfrage im Bericht vom 14. v. M., daß die kriminalrechtliche Strafe der Verfälschung der Anmeldungsbogen, da der gesuchte Vortheil sich in Gelde nicht füglich abschätzen lässt, nach §. 1264. §. 35. Tit. 20. Thl. II. des allgemeinen Landrechts, in einer bis sechs Wochen gehenden Gefängnißstrafe besteht, und da bei Bestimmung der Kompetenzgränze der akademischen Behörde es nicht auf die Strafe in abstracto, sondern in concreto ankommt, in jedem einzelnen Falle zu prüfen seyn wird, ob die Verfälschung nur disziplinarisch zu ahnden, oder die Sache dem Kriminalgericht zu überweisen ist. In der Regel wird es zweckmäßig seyn, neben der Karzerstrafe eine anderweitige Disziplinarstrafe, namentlich Unterschrift des consilii abeundi, oder Entfernung von der Universität eintreten zu lassen. In jedem Falle ist ein solcher verirrter Studirender noch besonders zu verwarnen, und auf die traurigen Folgen zu verweisen, welche für seine ganze bürgerliche Existenz die Kriminal-Untersuchung und Bestrafung, wegen eines in die Kategorie des Betruges gehörenden Verbrechens haben würde. — Berlin den 13. September 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 134. Cirkularverfügung der Königl. Ministerial-Kommission an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, und an die betreffenden Regierungen, wegen Beaufsichtigung der relegirten, konsiliirten und exkludirten Studirenden. Vom 18. Mai 1834.

Die unterzeichnete Ministerial-Kommission hat bei der ihrer oberen Leitung übertragenen Untersuchung gegen politische, namentlich burschenschaftliche Umtriebe verschiedentlich bemerkt, daß solche durch relegirte, konsiliirte und exkludirte Studenten befördert werden. Um diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, und die studirende Jugend vor Verführung durch die aus ihrer Mitte entfernten unwürdigen Individuen zu bewahren, wird nach eingezogenem Gutachten der sämmtlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den diesseitigen Universitäten und der betreffenden Polizei-Behörden Folgendes festgesetzt. 1) Diejenigen Studenten, welche von *einer diesseitigen* Universität relegirt, konsiliirt oder exkludirt werden,

müssen den Ort der Universität sofort verlassen; den relegirten und mit dem Consilio abeundi belegten Studenten ist bei der durch die akademische Behörde ihnen dieserhalb zu machenden Mittheilung zugleich zu eröffnen, daß sie auf drei Jahre, den exkludirten, daß sie auf ein Jahr in der betreffenden Universitätsstadt und der Umgegend derselben nicht wieder erscheinen dürfen. 2) Eine Ausnahme von dieser Festsetzung findet nur zu Gunsten der konsiliirten oder exkludirten Studenten in dem Falle Statt, wenn dieselben an dem betreffenden Universitätsorte ihre Heimath haben. 3) Die Polizeibehörde der Universitätsstadt ist von der rechtskräftig gewordenen Relegation, Konsiliirung oder Exklusion durch die akademische Behörde sofort zu benachrichtigen, damit der Bestimmung ad 1. Genüge geschehe. Was 4) die von auswärts ankommenden Studenten anlangt, so ist zwar ihr Paß der Polizeibehörde gegen einen Empfangschein sofort zu überliefern, denselben aber eine polizeiliche Aufenthaltskarte erst dann zu ertheilen, wenn sie eine Bescheinigung der akademischen Behörde beibringen, daß ihrem Aufenthalte Seitens der Akademie nichts im Wege stehe; in dieser nur nach Produzirung des über Ablieferung des Passes an die Polizeibehörde ausgestellten Empfangscheines auszufertigenden Bescheinigung ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Inhaber verpflichtet sind, sofort eine polizeiliche Aufenthaltskarte nachzusuchen. 5) Dies ist auch anzuwenden auf diejenigen Studenten, welche nicht immatrikulirt werden wollen. 6) Findet die akademische Behörde Bedenken, die erwähnte Bescheinigung auszustellen, so hat dieselbe davon der Polizeibehörde Kenntniß zu geben, damit durch Letztere die Fortschaffung des betreffenden Studenten aus der Stadt und Umgegend bewirkt werde. 7) Etwanige Reklamationen gegen die Verweigerung der ad 4. erwähnten Bescheinigung, und die darauf erfolgte Wegweisung, imgleichen Gesuche der relegirten, konsiliirten oder exkludirten Studenten um Wiederaufnahme bei einer Universität können, in so fern nicht die Ausnahme ad 2. eintritt, nur von solchen Orten aus, an denen eine Universität sich nicht befindet, angebracht werden. 8) Rücksichtlich des Beherbergens in den Wohnungen der Studirenden verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. 9) Rücksichtlich der Universität zu Bonn wird noch ausdrücklich festgesetzt, daß unter deren Umgegend, worauf es nach der Bestimmung ad 1. und 6. ankommt, ein Umkreis von vier Meilen zu verstehen ist. Hiernach ist überall das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 18. Mai 1834.

Die Ministerial-Kommission.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

No. 135. Cirkularverfügung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wegen vorgängiger Anfrage bei der Königl. Ministerial-Kommission in Rücksicht derer, welche in einem geistlichen oder Lehr-Amte angestellt werden wollen. Vom 12. Juni 1834.

Auf den Antrag der Königlichen Ministerial-Kommission haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 17. v. M. (Anlage a.) zu bestimmen geruht, daß, wie bereits früher durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. April 1822 vorgeschrieben war, von jetzt ab vor jeder Anstellung oder Beförderung eines Individuums, welches die Universität erst nach Ostern 1827 verlassen hat, zu einem

geistlichen oder Lehr-Amte mit der Königlichen Ministerial-Kommission darüber Rücksprache genommen werden soll, um Gewißheit darüber zu erlangen, daß derselbe nicht zu den Studirenden gehört habe, denen die Verwaltung eines öffentlichen Amtes in Betracht ihrer Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen gesetzlich nicht übertragen werden darf. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die gedachten Aemter, welche von Königlichen Behörden, als auch auf diejenigen, welche von Kommunen, Korporationen oder Privatpersonen verliehen werden, nicht minder auf geborene Ausländer, und vom Auslande berufene Individuen. Die Anstellung der letzteren soll in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur dann nachgegeben werden, wenn bei ausgezeichneter Qualifikation völlig genügende Nachrichten über die Führung eines solchen Individui während seiner Studienzeit vorliegen. — Die Königliche Regierung hat diese Allerhöchsten Bestimmungen, damit sich das Publikum, insbesondere Kommunen und Privatpersonen danach achten können, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — Zur Ausführung derselben tritt eben dasjenige Verfahren ein, welches durch die Cirkularverfügung des unterzeichneten und des Ministerii des Innern und der Polizei vom 20. Juli 1824 (Anlage b) angeordnet ist.

Berlin, den 12. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. Mai 1834.

Aus den im anliegenden Berichte der Ministerial-Kommission angeführten Gründen finde Ich es erforderlich, daß Sie, wie es früher durch Meine Order vom 12. April 1822 für die Jahre von 18$\frac{22}{27}$ bereits bestimmt gewesen ist, vor jeder Anstellung oder Beförderung eines Geistlichen und öffentlichen Lehrers, der die Universität in Ostern 1827 noch nicht verlassen hatte, über dessen Anstellungsfähigkeit mit der Ministerial-Kommission kommuniziren, um Gewißheit zu erlangen, daß derselbe nicht zu den Studirenden gehört habe, denen die Verwaltung eines geistlichen oder Lehr-Amts in Betracht ihrer Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen versagt werden muß, da die hierüber ermittelten Thatsachen in Ihrem Ministerium nicht so vollständig vorhanden seyn können, als bei der Ministerial-Kommission. Eine gleiche Bestimmung soll auch bei den aus dem Auslande zu berufenden Lehrern und Seelsorgern Statt finden. Was die Ausländer betrifft, so überlasse Ich Ihrer nähern Erwägung, ob es nicht am zweckmäßigsten seyn werde, deren Anstellung ganz zu unterlassen, wenn sie nicht bereits besondere Ansprüche erworben haben, und diese Bestimmung auch auf die Privat-Patronatstellen auszudehnen, zumal über ihre frühern Verhältnisse aus hiesigen Verhandlungen in der Regel eine vollständige Auskunft nicht zu erhalten seyn wird. Hierunter sind jedoch Berufungen ausländischer Gottesgelehrten und Schulmänner von anerkanntem persönlichen und literarischen Rufe nicht zu verstehen, da es in Ansehung dieser Ihnen und der Ministerial-Kommission leichter werden wird, sich die zuverlässigsten Nachrichten über ihren fleckenlosen Wandel und ihre lautere Gesinnungen zu verschaffen.

Berlin, den 17. Mai 1834. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Anlage b.

Cirkularverfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Regierungen, wegen vorgängiger Anfrage über die in geistlichen und Lehr-Aemtern anzustellenden Personen. Vom 20. Juli 1824.

Nach Erlaß der Seitens des mitunterzeichneten Ministerii des Innern und der Polizei bis auf weitere Bestimmung ergangenen Cirkularverfügungen vom 23. März und 29. Mai d. J., in Betreff solcher Anstellung von Geistlichen und Schullehrern, welche verfassungsmäßig der Königlichen Regierung sonst ohne Anfrage zusteht, hat eine nähere Berathung Statt gefunden, und beide unterzeichneten Ministerien haben sich in Folge derselben dahin vereinigt, daß, um gleichzeitig den jenen Verfügungen zum Grunde liegenden Zweck zu erreichen, und doch der mit den einzelnen Anfragen verbundenen Belästigung überhoben zu seyn, anstatt der speziellen Anfrage für jeden einzelnen Fall, aus den bei der Königlichen Regierung schon nach der allgemeinen Ordnung nothwendig befindlichen Nachweisungen der Kandidaten der Theologie und des Schulfachs diejenigen extrahirt werden sollen, welche seit Michaelis 1819 von der Universität abgegangen sind. Diese extrahirten Nachweisungen hat sodann die Königliche Regierung dem unterzeichneten Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit Bemerkung über die ihr bekannt gewordene Persönlichkeit der Kandidaten, und von Monat zu Monat die Listen der Neuhinzugekommenen, in so fern Fälle dieser Art vorgekommen sind, einzureichen, welchemnächst der Königlichen Regierung diejenigen Individuen bezeichnet werden sollen, bei deren Anstellung als Geistliche oder als Schullehrer zuvörderst bei dem gedachten Ministerio angefragt, und dessen Entscheidung abgewartet werden muß. Wenn der Fall vorkommt, daß Kandidaten in dem Bezirk der Königlichen Regierung angestellt oder befördert werden sollen, welche in einem andern Regierungsbezirk geprüft worden, und sich daher noch auf keiner der von der Königlichen Regierung eingereichten Nachweisungen befunden haben, so sind dieselben zur nächsten monatlichen Nachweisung zu bringen, oder, wenn die Sache dringend, ist der Fall besonders zur Kenntniß des unterzeichneten Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu bringen, und in einem solchen, zur besondern Anfrage gelangten Fall immer nur dann mit der Anstellung vorzugehen, wenn in einem Zeitrauu von drei Wochen, mit Ausschluß der Zeit des gewöhnlichen Postenlaufs, keine Erinnerung dagegen gemacht worden ist. — Berlin, den 20. Juli 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 136. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Mittheilung der zu ihrer Kenntniß gekommenen Relegationen, Konsiliationen und Exklusionen der Studirenden an die Ortspolizei-Behörde. Vom 20. Juni 1834.

In Veranlassung einer Mittheilung der Königlichen Ministerial-Kommission, daß nach den Ermittelungen bei der gegenwärtigen Untersuchung gegen politische, und namentlich burschenschaftliche Umtriebe solche nicht selten durch relegirte, konsilirte und exkludirte Studenten befördert werden; fordert das Ministerium Sie hierdurch auf, jede von

einer auswärtigen Universität Ihnen zugehende Nachricht von der Relegation, Konsilirung oder Exklusion eines akademischen Bürgers der Polizei-Behörde ungesäumt mitzutheilen, damit selbige hierdurch in den Stand gesetzt wird, sofort nach dem Eintreffen eines solchen Individuums dessen Wegweisung zu verfügen.

Berlin, den 20. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 137. Cirkularverfügung an die Königl. Oberpräsidien, betreffend die Anwendung der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1834 auf Geistliche und Lehrer katholischer Konfession. Vom 24. Juli 1834.

Durch die an sämmtliche Königl. Regierungen, wie auch an die Königl. Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien ergangene Cirkularverfügung vom 12. v. M. ist dem Königl. Oberpräsidio bereits bekannt, welche Bestimmungen von des Königs Majestät wegen Anstellung oder Beförderung zu einem geistlichen oder Lehr-Amt rücksichtlich derjenigen Individuen, welche erst nach Ostern 1827 eine Universität verlassen haben, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 17. Mai d. J. angeordnet worden sind. Mit dem Bemerken, daß diese Allerhöchste Vorschrift auch auf die Geistlichkeit und den Lehrstand katholischen Glaubens Anwendung findet, wird das Königl. Oberpräsidium veranlasst, demgemäß sowohl an die Königl. Regierungen, als auch an die geistlichen Oberen der katholischen Kirche das Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 24. Juli 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 138. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen dessen Befugniß zur Ertheilung der Erlaubniß des Besuchs einer andern Universität. Vom 11. August 1834.

Ew. ꝛc. erwiedert das Ministerium auf Ihren Bericht vom 3. v. M., daß Ihnen unbedenklich die Befugniß zusteht, alle Gesuche um Erlaubniß zur Fortsetzung der Studien auf einer andern inländischen Universität unmittelbar zu gewähren, wenn dieselben von Studirenden eingereicht werden, die nach Erklärung des Untersuchungs-Kommissarius einer Theilnahme an verbotenen Verbindungen unverdächtig sind, da unter dieser Voraussetzung in den Fällen der in Rede stehenden Art zwar die Erlaubniß des Königl. Regierungsbevollmächtigten zur Reise nach der betreffenden inländischen Universität, keinesweges aber die Genehmigung des Ministerii erforderlich ist. Dagegen haben Ew. ꝛc. über dergleichen Gesuche von Studirenden, welche an einer verbotenen Verbindung Theil genommen haben, jedenfalls zu berichten, mag diese Verbindung eine blos landsmannschaftliche oder burschenschaftliche gewesen seyn, da auch im letzteren Falle im Laufe der Untersuchung hier Umstände ermittelt seyn können, welche nur hier bekannt sind, und eine ausnahmsweise Gestattung des Gesuches rechtfertigen.

Berlin, den 11. August 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 139. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, betreffend die Modifikation der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1834, wegen Anfrage bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern. Vom 11. November 1834.

Die Königl. Ministerial-Kommission hat dem Ministerio erklärt,

daß die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse die Beibehaltung des in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17. Mai d. J. durch die Cirkularverfügung vom 12. Juni c. wiederhergestellten früheren Verfahrens bei den Anfragen wegen Anstellung oder Beförderung eines Geistlichen oder Schullehrers, welcher seit Ostern 1827 die Universität verlassen hat, nicht gestatteten, und insbesondere nicht möglich sey, einen Termin für ihre Rückäusserung zu bestimmen. Das Ministerium sieht sich hierdurch veranlasst, die Cirkularverfügung vom 12. Juni c. aufzuheben und anzuordnen, daß die Königl. Regierungsbevollmächtigten in jedem Falle, wenn ein Individuum, welches seit Ostern 1827 die Universität verlassen hat, a) eine Anstellung in einem geistlichen oder Schul-Amte, oder b) eine Beförderung zu einem höheren oder ausgedehnteren Wirkungskreis erhalten, oder c) zur Prüfung pro facultate docendi, pro facultate concionandi, oder zur Aufnahme in den geistlichen Stand der katholischen Kirche verstattet werden soll, vorher anfrage, und diese Anfrage in den Fällen sub c., wenn später auf den Grund der durch die bestandene Prüfung erlangten Anstellungsfähigkeit oder Wählbarkeit die wirkliche Uebertragung eines geistlichen oder Lehr-Amtes erfolgen soll, nicht aber bei der Verstattung zum pädagogischen Prüfungsjahre, zu wiederholen ist. Die Berichterstattung ist erforderlich, die Verleihung der Stelle mag Königl. Behörden, Kommunen, Korporationen oder Privatpersonen zustehen, und liegt derjenigen Königl. Provinzial-Behörde ob, welcher die Anstellung selbst, oder deren Bestätigung, oder die Verstattung zur Prüfung, oder endlich die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung in Betreff der katholischen Geistlichkeit gebührt. Es sind derselben jederzeit nach dem ausdrücklichen Verlangen der Königl. Ministerial-Kommission die akademischen Abgangszeugnisse und möglichst vollständige Nachrichten über die betreffenden Individuen beizufügen. Das Ministerium verkennt keineswegs die erheblichen Nachtheile, welche die durch diese Einrichtung entstehende Verzögerung der Besetzung der geistlichen und Schul-Aemter mit sich führt. Die Königl. Ministerial-Kommission wird indeß die Erledigung der Anfragen möglichst beschleunigen, und es sind zu eben diesem Zwekke die Anfragen direkt bei der Königl. Ministerial-Kommission einzureichen, welche ersucht worden ist, so fern gegen die beabsichtigte Anstellung nichts zu erinnern ist, dies der berichtenden Behörde sogleich selbst bekannt zu machen, obwaltende Bedenken aber dem Ministerio zur weiteren Veranlassung mitzutheilen. Sollte daher zufällig eine Verfügung der letzteren Art der Königl. Regierung direkt zugehen, so ist dieselbe jederzeit dem Ministerio einzureichen, und dessen Vorbescheidung abzuwarten. — Berlin, den 11. November 1834. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 140. Cirkularverfügung (per copiam) an die Konsistorien, Regierungen ꝛc., betreffend die vorherige Anfrage bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern, welche aus dem Auslande berufen werden. Vom 29. November 1834.

Aus der von dem Königl. Konsistorio mittelst Berichts vom 20. v. M. eingereichten Nachweisung der mäßigen Zahl von Predigern und Predigtamts-Kandidaten, welche seit Publikation der Verordnung vom 4. Juli 1826 von Privatpatronen aus dem Auslande berufen, und in der Provinz Sachsen angestellt worden sind, kann das Ministerium noch keine Veranlassung nehmen, auf eine Allerhöchste Deklaration

einer auswärtigen Universität Ihnen zugehende Nachricht von der Relegation, Konsilirung oder Exklusion eines akademischen Bürgers der Polizei-Behörde ungesäumt mitzutheilen, damit selbige hierdurch in den Stand gesetzt wird, sofort nach dem Eintreffen eines solchen Individuums dessen Wegweisung zu verfügen.

Berlin, den 20. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 137. Cirkularverfügung an die Königl. Oberpräsidien, betreffend die Anwendung der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1834 auf Geistliche und Lehrer katholischer Konfession. Vom 24. Juli 1834.

Durch die an sämmtliche Königl. Regierungen, wie auch an die Königl. Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien ergangene Cirkularverfügung vom 12. v. M. ist dem Königl. Oberpräsidio bereits bekannt, welche Bestimmungen von des Königs Majestät wegen Anstellung oder Beförderung zu einem geistlichen oder Lehr-Amt rücksichtlich derjenigen Individuen, welche erst nach Ostern 1827 eine Universität verlassen haben, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 17. Mai d. J. angeordnet worden sind. Mit dem Bemerken, daß diese Allerhöchste Vorschrift auch auf die Geistlichkeit und den Lehrstand katholischen Glaubens Anwendung findet, wird das Königl. Oberpräsidium veranlasst, demgemäß sowohl an die Königl. Regierungen, als auch an die geistlichen Oberen der katholischen Kirche das Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 24. Juli 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 138. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen dessen Befugniß zur Ertheilung der Erlaubniß des Besuchs einer andern Universität. Vom 11. August 1834.

Ew. ꝛc. erwiedert das Ministerium auf Ihren Bericht vom 3. v. M., daß Ihnen unbedenklich die Befugniß zusteht, alle Gesuche um Erlaubniß zur Fortsetzung der Studien auf einer andern inländischen Universität unmittelbar zu gewähren, wenn dieselben von Studirenden eingereicht werden, die nach Erklärung des Untersuchungs-Kommissarius einer Theilnahme an verbotenen Verbindungen unverdächtig sind, da unter dieser Voraussetzung in den Fällen der in Rede stehenden Art zwar die Erlaubniß des Königl. Regierungsbevollmächtigten zur Reise nach der betreffenden inländischen Universität, keinesweges aber die Genehmigung des Ministerii erforderlich ist. Dagegen haben Ew. ꝛc. über dergleichen Gesuche von Studirenden, welche an einer verbotenen Verbindung Theil genommen haben, jedenfalls zu berichten, mag diese Verbindung eine blos landsmannschaftliche oder burschenschaftliche gewesen seyn, da auch im letzteren Falle im Laufe der Untersuchung hier Umstände ermittelt seyn können, welche nur hier bekannt sind, und eine ausnahmsweise Gestattung des Gesuches rechtfertigen.

Berlin, den 11. August 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 139. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, betreffend die Modifikation der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1834, wegen Anfrage bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern. Vom 11. November 1834.

Die Königl. Ministerial-Kommission hat dem Ministerio erklärt,

daß die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse die Beibehaltung des in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17. Mai d. J. durch die Cirkularverfügung vom 12. Juni c. wiederhergestellten früheren Verfahrens bei den Anfragen wegen Anstellung oder Beförderung eines Geistlichen oder Schullehrers, welcher seit Ostern 1827 die Universität verlassen hat, nicht gestatteten, und insbesondere nicht möglich sey, einen Termin für ihre Rückäusserung zu bestimmen. Das Ministerium sieht sich hierdurch veranlasst, die Cirkularverfügung vom 12. Juni c. aufzuheben und anzuordnen, daß die Königl. Regierungsbevollmächtigten in jedem Falle, wenn ein Individuum, welches seit Ostern 1827 die Universität verlassen hat, a) eine Anstellung in einem geistlichen oder Schul-Amte, oder b) eine Beförderung zu einem höheren oder ausgedehnteren Wirkungskreis erhalten, oder c) zur Prüfung pro facultate docendi, pro facultate concionandi, oder zur Aufnahme in den geistlichen Stand der katholischen Kirche verstattet werden soll, vorher anfrage, und diese Anfrage in den Fällen sub c., wenn später auf den Grund der durch die bestandene Prüfung erlangten Anstellungsfähigkeit oder Wählbarkeit die wirkliche Uebertragung eines geistlichen oder Lehr-Amtes erfolgen soll, nicht aber bei der Verstattung zum pädagogischen Prüfungsjahre, zu wiederholen ist. Die Berichterstattung ist erforderlich, die Verleihung der Stelle mag Königl. Behörden, Kommunen, Korporationen oder Privatpersonen zustehen, und liegt derjenigen Königl. Provinzial-Behörde ob, welcher die Anstellung selbst, oder deren Bestätigung, oder die Verstattung zur Prüfung, oder endlich die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung in Betreff der katholischen Geistlichkeit gebührt. Es sind derselben jederzeit nach dem ausdrücklichen Verlangen der Königl. Ministerial-Kommission die akademischen Abgangszeugnisse und möglichst vollständige Nachrichten über die betreffenden Individuen beizufügen. Das Ministerium verkennt keinesweges die erheblichen Nachtheile, welche die durch diese Einrichtung entstehende Verzögerung der Besetzung der geistlichen und Schul-Aemter mit sich führt. Die Königl. Ministerial-Kommission wird indeß die Erledigung der Anfragen möglichst beschleunigen, und es sind zu eben diesem Zwekke die Anfragen direkt bei der Königl. Ministerial-Kommission einzureichen, welche ersucht worden ist, so fern gegen die beabsichtigte Anstellung nichts zu erinnern ist, dies der berichtenden Behörde sogleich selbst bekannt zu machen, obwaltende Bedenken aber dem Ministerio zur weiteren Veranlassung mitzutheilen. Sollte daher zufällig eine Verfügung der letzteren Art der Königl. Regierung direkt zugehen, so ist dieselbe jederzeit dem Ministerio einzureichen, und dessen Vorbescheidung abzuwarten. — Berlin, den 11. November 1834. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 140. Cirkularverfügung (per copiam) an die Konsistorien, Regierungen ꝛc., betreffend die vorherige Anfrage bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern, welche aus dem Auslande berufen werden. Vom 29. November 1834.

Aus der von dem Königl. Konsistorio mittelst Berichts vom 20. v. M. eingereichten Nachweisung der mäßigen Zahl von Predigern und Predigtamts-Kandidaten, welche seit Publikation der Verordnung vom 4. Juli 1826 von Privatpatronen aus dem Auslande berufen, und in der Provinz Sachsen angestellt worden sind, kann das Ministerium noch keine Veranlassung nehmen, auf eine Allerhöchste Deklaration

jener Verordnung im beschränkenden Sinne des Berichts des Königl. Konsistorii vom 17. Mai d. J. Allerhöchsten Orts anzutragen. Da jedoch den in der gedachten Verordnung enthaltenen Bestimmungen auch diejenige der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17. Mai d. J. hinsichtlich der Ausländer hinzu getreten ist, so hat das Königl. Konsistorium den betreffenden Kandidaten, welche sich zur theologischen Prüfung melden, davon Eröffnung zu thun, und ihnen bemerklich zu machen, wie auch für den Fall, daß sie bei ihrer Prüfung die erste oder zweite Censur erlangen möchten, ihre Anstellungsfähigkeit noch nicht als unbedingt feststehend zu betrachten, sondern auch von den in der Verordnung vom 17. Mai d. J. als Norm vorgeschriebenen Vorfragen abhängig sey. — Berlin, den 29. November 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 141. Allerhöchste Kabinetsorder, die akademische Gerichtsbarkeit und die akademische Polizei und Disziplin bei der Universität Greifswald betreffend. Vom 15. März 1835.

Auf Ihren, der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten und der Justiz an Mich erstatteten, die akademische Gerichtsbarkeit, und die akademische Polizei und Disziplin bei der Universität Greifswald betreffenden Bericht vom 5. v. M. setze Ich hierdurch Folgendes fest. 1) Die Verordnung wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit der Universitäten vom 28. Dezember 1810 erhält, mit Ausnahme der durch das Reglement für die Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten vom 18. November 1819, und durch Meine Order vom 21. Mai 1824 abgeänderten §§. 14., 15. und 16., vom 1. Juli l. J. ab, auch für die Universität Greifswald Gesetzeskraft, und soll deshalb mit Beziehung auf gegenwärtigen Befehl durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralsund publizirt werden. Dem gemäß hört vom 1. Juli l. J. ab die bisher der Universität Greifswald verliehene Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit über die Mitglieder und Angehörigen der Universität, die Studirenden eingeschlossen, so wie über das Gesinde aller dieser Personen auf, und geht, dem §. 2. ff. der Verordnung vom 28. Dezember 1810 zufolge, die Gerichtsbarkeit über den Rektor, die Professoren und Privatdozenten, den Universitätsrichter, Syndikus, Amtshauptmann, Forstmeister, Rendanten, Sekretär der Universität und die Studirenden an das Hofgericht zu Greifswald, die Gerichtsbarkeit über alle andere Universitäts-Verwandten aber an das Stadtgericht daselbst über. Die der Universität dagegen, in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Dezember 1810 und des Verwaltungs-Reglements vom 18. November 1819, verbleibende Disziplinar- und Polizei-Gewalt wird vom 1. Juli laufenden Jahres ab, nach näherer Bestimmung des Verwaltungs-Reglements und Meiner Order vom 21. Mai 1824, unter der durch die Instruktion vom 18. November 1819 bestimmten Einwirkung eines, zu Greifswald selbst seinen ordentlichen Wohnsitz habenden ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, durch den jedesmaligen Rektor, den Universitätsrichter und einen akademischen Senat ausgeübt. 2) Da bei der Universität Greifswald ein Senat in der Art, wie solchen das Reglement vom 18. November 1819 für die Theilnahme an der Vollziehung der akademischen Disziplinar- und Polizei-Gewalt voraussetzt, nicht existirt, so bestimme Ich, daß aus dem Rektor, Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten und vier aus den *ordentlichen* Professoren vom akademischen Koncil gewählten Mitglie-

dern ein akademischer Senat gebildet werden, und mit dem 1. Juli l. J. in Thätigkeit treten soll. 3) An die Stelle der bisherigen Gesetze für die Studirenden zu Greifswald treten die für die Studirenden der übrigen Landes-Universitäten gültigen Gesetze, deren Publikation durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralsund Sie, der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, zu veranlassen haben. (Vgl. Bd. I. S. 418.) 4) An den im §. 2. geordneten Senat gehen auch die Freitisch- und Stipendien-Sachen über. 5) Ausser diesem Senate wird bei der Universität Greifswald künftig nur noch das große Koncil fortbestehen, dessen Wirkungskreis auf die Wahl des Rektors, der im §. 2. erwählten Senatsbeisitzer, die Beaufsichtigung des Lehrwesens mit Einschluß der Regulirung des Lektionskatalogs, die Bibliothek-Angelegenheiten, die Annahme des akademischen Buchhändlers und Buchdrukkers, und auf die Ausübung des über mehrere Kirchen und Schulen der Universität zustehenden Patronatrechts beschränkt bleibt. 6) Durch vorstehende Festsetzungen wird den Visitations-Bescheiden vom 11. Mai 1775 und 20. Dezember 1795 derogirt. — Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und das zu dessen Ausführung Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 15. März 1835. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Altenstein, Mühler und v. Rochow.

No. 142. Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der Justiz und den Minister des Innern, betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließlichen Gerichtshofe der Monarchie, wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes. Vom 25. April 1835.

In Folge des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 20. Juni 1833, wodurch zur Ermittelung des wider die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten hochverrätherischen Unternehmens, insbesondere des am 3. April desselben Jahres zu Frankfurt am Main verübten Attentats, gerichtliche Untersuchungen in den Staaten des deutschen Bundes verfügt wurden, habe Ich bereits durch Meine Order vom 6. Juli 1833 das Kammergericht zu Berlin, unter der obern formellen Leitung einer aus Ihnen gebildeten Ministerialkommission, mit der Führung aller Untersuchungen beauftragt, die in Meinen Staaten wider die Theilnehmer an diesen hochverrätherischen Unternehmungen einzuleiten sind. Da jedoch der Zweck der Untersuchungen nicht bloß auf die Ermittelung der Strafbarkeit einzelner Verbrecher und ihrer Theilnehmer, sondern zugleich auf die Verfolgung aller Spuren gerichtet ist, auf welchen man erwarten darf, die Verzweigungen einer weit verbreiteten Verbindung wider die bestehende gesellschaftliche Ordnung nicht allein in den Staaten des deutschen Bundes, sondern auch, hinsichtlich ihres Einflusses auf Deutschland, in den benachbarten Ländern zu entdekken, und da dieserhalb eine Einheit des Verfahrens wesentlich erforderlich ist, so habe Ich auf Ihre hierüber an Mich erstatteten Berichte und nach Ihren Anträgen beschlossen: das Kammergericht für den ganzen Umfang Meiner Monarchie zum ausschließenden Gerichtshofe wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, und wider die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl Meiner

sämmtlichen Staaten, als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes bis auf Weiteres zu bestellen, und demselben mit Aufhebung des anderweitigen persönlichen Gerichtsstandes der Beschuldigten, sowohl die Untersuchungen als auch die Abfassung der Erkenntnisse zu überweisen. Es soll dahin zunächst das Verbrechen des Hochverraths nach den Bestimmungen des Landrechts Th. II. Tit. 20. §§. 92—99. einschließlich der §§. 163—165 und 185. gerechnet werden. Was die übrigen im §. 91. bezeichneten, im dritten, vierten und fünften Abschnitte des vorgenannten Landrechtlichen Titels abgehandelten Staatsverbrechen betrifft, so sollen selbige zwar der Kompetenz der ordentlichen Gerichte verbleiben, diese jedoch verpflichtet seyn, in jedem Falle, in welchem ihnen nicht klar vorliegt, daß das Verbrechen oder Vergehen in keiner Verbindung mit den dem Ressort des Kammergerichts überwiesenen hochverrätherischen Unternehmungen und Attentaten stehe, der Ministerialkommission Anzeige zu machen, damit selbige nach Vernehmung des Kammergerichts beschließe, ob Untersuchung und Erkenntniß dem ordentlichen Gerichte vorzubehalten, oder dem Kammergerichte zu überlassen sey. Insbesondere soll dieses in allen Fällen der Landesverrätherei, welche auch im Friedenszustande sich ereignen können, und wegen der Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats, namentlich wenn sie zu den in §§. 151—155 und 167. bezeichneten strafbaren Handlungen gehören, Statt finden. In Rücksicht auf die Anwendbarkeit der in Bezug genommenen Bestimmungen des Landrechts auf die Einwohner der Provinzen, in welchen dasselbe noch nicht eingeführt ist, verweise Ich auf Meine durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Orders vom 6. März und 5. September 1821. Sie haben die Bekanntmachung Meiner gegenwärtigen Order durch die Gesetzsammlung zu veranlassen, und die Gerichtshöfe mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. — Berlin, den 25. April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister der Justiz und den Minister des Innern und der Polizei.

No. 143. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkommission an die Provinzialbehörden, daß die bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern vorgeschriebene vorgängige Anfrage direkt an die Ministerialkommission zu richten. Vom 26. Mai 1835.

Des Königs Majestät haben unterm 20. d. M. zu befehlen geruht, daß künftig diejenigen Anfragen vor der Verleihung von geistlichen und Lehr-Stellen, welche nach den bestehenden Anordnungen bei der unterzeichneten Kommission zu halten sind, in allen Fällen, wo die Besetzung von den Provinzialbehörden abhängig ist, von Letzteren unmittelbar an die Ministerialkommission gerichtet werden, und die Antwort darauf entweder ebenfalls unmittelbar, oder in den dazu geeigneten Fällen durch das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ergehen sollen. — Indem wir das ꝛc. hiervon benachrichtigen, beauftragen wir dasselbe, in allen Fällen, in denen nach den bisher ergangenen Bestimmungen vor der Anstellung, oder Beförderung eines Geistlichen oder Lehrers, über sein Benehmen in polizeilicher Beziehung eine Anfrage bei dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nothwendig ist, solche nunmehr an uns zu richten, und darauf vor weiterer Bestimmung unsere Bescheidung abzuwarten. — *Um zeitraubende* Rückfragen zu vermeiden, bemerken wir, daß wir in

den an uns zu erstattenden Berichten einen kurzen Lebensabriß der betreffenden Individuen und damit die Originale der akademischen Zeugnisse, imgleichen eine Anzeige in Beziehung auf unsere Aeusserungen über die der Anstellung oder Beförderung vorangegangenen Prüfungen, so wie ein Zeugniß der betreffenden Lokalpolizeibehörde über das Benehmen des betreffenden Individuums zu erhalten wünschen; es versteht sich hierbei von selbst, daß in den Berichten die Stelle, um welche es sich handelt, anzugeben ist. — Das ꝛc. wolle nach Vorstehendem die weitere Verfügung treffen und verfahren. Eine Abschrift hiervon ist den übrigen Oberpräsidien, so wie den sämmtlichen Königlichen Regierungen, Konsistorien und Provinzialschulkollegien mitgetheilt worden. — Was die fortwährend an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu richtenden, und durch dasselbe an uns gelangenden Anfragen in denjenigen Fällen anlangt, wo die Einwirkung dieses Ministerii ohnedies eintritt, und die Besetzung der betreffenden Stellen von den Provinzialbehörden nicht abhängig ist, so wird es hierbei sehr zur Beschleunigung dienen, wenn diesen Anfragen sofort diejenigen Atteste und Schriften beigefügt werden, welche nach Obigem den unmittelbar an uns ergehenden Anfragen beizulegen sind.

Berlin, den 26. Mai 1835.

Königliche Ministerialkommission.

No. 144. Cirkularverfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Mai 1835.

Das Ministerium hat sich durch die Cirkularverfügung der Königl. Ministerialkommission vom 18. März c. veranlasst gesehen, die Weigerung dieser Behörde, die Anfragen bei Anstellungen und Beförderungen, welche von den Provinzialbehörden ressortiren, direkt von den letzteren anzunehmen, zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs zu bringen, Allerhöchstwelche nach dem diesseitigen Antrage zu bestimmen geruht haben, daß diese Anfrage direkt an die Ministerialkommission gerichtet, und deren Bescheid mit der Anfrage nur in dem Falle dem Ministerio zur weiteren Verfügung übersandt werden soll, wenn die nachgesuchte Anstellung, oder die Zulassung zur Prüfung verweigert wird. Es verbleibt demnach überall bei den Cirkularverfügungen des Ministerii vom 11. Novbr. pr. (No. 139.), 18. Dezbr. pr. u. 10. März c. (Anl. a. u. b.), und erledigt sich hierdurch die entgegen gesetzte Anordnung der vorerwähnten Cirkularverfügung vom 18. März c. Mit der am Schlusse derselben (Anlage c.) getroffenen, die Zustimmung des vorgesetzten Ministerii zur Ausführung vorausseßenden Abänderung der bisherigen Einrichtung der Prüfungszeugnisse erklärt sich übrigens das Ministerium, da sie zweckmäßig ist, einverstanden, und fügt überdies zur Erläuterung der darin aufgenommenen Bemerkung, daß die Anfragen bei Anstellungen und Beförderungen diesseits nicht für hinreichend erachtet worden, hinzu, daß diese, ohne vorherige Berathung mit dem Ministerio von der Königlichen Ministerialkommission in Antrag gebrachten Anfragen zur Erreichung der landesväterlichen Absicht Sr. Majestät des Königs: die Theilnehmer an verbrecherischen Verbindungen von jeder Einwirkung auf das Volk und die Jugend, insbesondere als Geistliche und Lehrer abzuhalten, nicht zureichend waren, indem sie die gerade vorzugsweise zu beachtenden Individuen, welche in den Jahren 1830 bis 1834 die Universitäten besucht haben, nur selten berühren, und eben diesen

durch die Prüfung der Weg zur Kanzel und in die Schulanstalten eröffnet wird. — Berlin, den 29. Mai 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkularverfügung an die Königl. Konsistorien, die Anfrage bei der Königl. Ministerialkommission hinsichtlich solcher Individuen, welche sich zur Prüfung pro ministerio melden. Vom 18. Dezember 1834.

Dem Königl. Konsistorio wird in Verfolg der Cirkularverfügung vom 11. v. M. hierdurch bemerklich gemacht, daß auch bei den theologischen Prüfungen pro ministerio die Anfragen bei der Königl. Ministerialkommission über die Zulassung der sich meldenden Individuen zu denselben, nach Vorschrift jener Verfügung Statt finden müssen.

Berlin, den 18. Dezember 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage b.

Cirkularverfügung wegen vorheriger Anfrage bei der Königl. Ministerialkommission in Rücksicht derjenigen, welche dem geistlichen oder Lehr-Amte sich widmen. Vom 10. März 1835.

Des Königs Majestät haben zur Erledigung der Differenzen zwischen dem unterzeichneten Ministerio und der Königl. Ministerialkommission, wegen der durch die Cirkularverfügung vom 11. November pr. vorgeschriebenen Anfrage bei letzterer Behörde, in Betreff der Kandidaten des geistlichen und Lehr-Standes, welche seit Ostern 1827 die Universität verlassen haben, mittelst Allerhöchster Order vom 2. d. M. zu bestimmen geruht, daß, sobald ein Kandidat auf die Prüfung anträgt, um sich zur Betretung der Kanzel, oder zur Ertheilung des Schulunterrichts, oder zur Aufnahme in den geistlichen Stand der katholischen Kirche zu befähigen, von Seiten der Prüfungsbehörde bei der Königl. Ministerialkommission zuvor angefragt werden soll, damit nicht Jemand zu Funktionen in der Kirche und Schule zugelassen werde, der nach den Listen der eben genannten Kommission einer strafbaren Verbindung erweislich angehört hat, oder dessen verdächtig ist. Diese Anfrage soll ferner, da die betreffenden Untersuchungen noch nicht geschlossen sind, bei der wirklichen Anstellung der geprüften Kandidaten wiederholt, und daher auch denselben ausdrücklich eröffnet werden, daß die vorläufige Zulassung zu Funktionen in der Kirche und Schule keinen Anspruch auf Anstellungsfähigkeit in der fraglichen Beziehung gebe. — Da es hiernach bei den Bestimmungen der Cirkularverfügung vom 11. November pr. sein Bewenden behält, die aus einer andern Ansicht hervorgegangenen Anordnungen der Königl. Ministerialkommission aber dadurch erledigt sind, so verweiset das Ministerium das Königl. Oberpräsidium, (das Königl. Konsistorium, Provinzialschulkollegium, die Königl. Regierung, die wissenschaftliche Prüfungskommission) auf das eben erwähnte Cirkularreskript vom 11. November pr., und bemerkt nur noch, daß die Anfragen bei der Königl. Ministerialkommission auch vor den Prüfungen pro ministerio Statt finden, und in allen Fällen den Kandidaten, welche in der Prüfung bestehen, ausdrücklich bekannt gemacht werden muß, daß ihre vorläufige Zulassung zu Funktionen in der Kirche und Schule ihnen keinen Anspruch auf definitive Anstellung in einem geistlichen oder Lehr-Amte gebe, sondern zuvor noch die Aeußerung der Königl. Ministerialkommission über ihre Theilnahme an verbotenen Verbindungen einzuholen sey. Die bisher eingegangenen Be-

richte in dieſen Angelegenheiten wird das Miniſterium nach und nach der Königl. Miniſterialkommiſſion überſenden, und hat deren baldige Beförderung, bei Mittheilung dieſer Cirkularverfügung, dringend bevorwortet. — Berlin, den 10. März 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage c.

Extrakt aus der Cirkularverfügung der Königl. Miniſterialkommiſſion, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 18. März 1835.

— ꝛc. Das Königl. Konſiſtorium hat hiernach die Anfragen vor den Prüfungen unmittelbar an uns zu richten, eben ſo auch in den Fällen zu verfahren, wo es ſich um die Aufnahme in den geiſtlichen Stand der katholiſchen Kirche handelt. — Um jede Rückfrage und dadurch entſtehende Verzögerung zu vermeiden, ſo weit dies thunlich iſt, bemerken wir, daß den Berichten, welche an uns zu erſtatten ſind, die akademiſchen Abgangszeugniſſe und die weiter unten bezeichneten früheren Prüfungsatteſte der Intereſſenten orginaliter beizufügen ſind. Es ergeben ſich daraus die Nachrichten, welche zur Erörterung der Sache uns nöthig ſind, doch ſind bei gleichzeitigen Anfragen über mehrere Individuen dieſe Nachrichten in Liſten zuſammen zu ſtellen, aus denen der vollſtändige Name, der Geburtsort, der Ort der Schulbildung, der Name der bezogenen Univerſitäten, die Zeit, während welcher letztere, und in welchen Jahren dieſelben beſucht worden ſind, imgleichen, ob wegen einer verbotenen Verbindung irgend etwas in den Abgangszeugniſſen bemerkt worden, und die etwa bereits Statt gefundene frühere Prüfung, ſo wie deren Zeit und Ort, ſich ergiebt. — Die beſuchten Univerſitäten ſind auch dann anzuzeigen, und die Zeugniſſe vorzulegen, wenn ſchon durch andere akademiſche Abgangszeugniſſe die vorgeſchriebene Dauer des akademiſchen Studiums erfüllt iſt. — Wenn vorſtehende Angaben uns gehörig gemacht werden, ſo werden wir in der Regel die Anfragen vor den Prüfungen ſofort beantworten können, und die Beſchleunigung bewirken, welche wir bei allen unſeren Aeußerungen über einzelne Examinanden oder Anzuſtellende uns zur Pflicht gemacht haben. Und um ſpäterhin bei den weiteren, namentlich auch den der Anſtellung vorhergehenden Anfragen die Erörterung zu erleichtern, wird hiermit angeordnet, daß in den Atteſten über die Statt gefundene Prüfung der vorangegangenen Anfrage bei uns unter Anführung des Datums der Reſolution Erwähnung geſchehe, dieſe Atteſte auch bei den ferneren Nachfragen mit vorgelegt werden. — Berlin, den 18. März 1835.

Die Miniſterialkommiſſion.

No. 145. Reſkript an die Königl. Regierung zu Düſſeldorf, wegen der Zeit, wann die vorgängige Anfrage bei Anſtellung von Geiſtlichen zu halten. Vom 26. Auguſt 1835.

Bei den von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 20. v. M. angezeigten Umſtänden genehmigt das Miniſterium, daß die in Betreff der Kandidaten des Predigtamtes erforderliche Anfrage bei der Königl. Miniſterialkommiſſion wegen der Anſtellungsfähigkeit derſelben erſt dann erfolgen möge, wenn ein ſolcher bereits zu einer Anſtellung erwählt iſt. — Berlin, den 26. Auguſt 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 146. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Bonn, Subſtitution einer Gefäng-

durch die Prüfung der Weg zur Kanzel und in die Schulanstalten eröffnet wird. — Berlin, den 29. Mai 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkularverfügung an die Königl. Konsistorien, die Anfrage bei der Königl. Ministerialkommission hinsichtlich solcher Individuen, welche sich zur Prüfung pro ministerio melden. Vom 18. Dezember 1834.

Dem Königl. Konsistorio wird in Verfolg der Cirkularverfügung vom 11. v. M. hierdurch bemerklich gemacht, daß auch bei den theologischen Prüfungen pro ministerio die Anfragen bei der Königl. Ministerialkommission über die Zulassung der sich meldenden Individuen zu denselben, nach Vorschrift jener Verfügung Statt finden müssen.

Berlin, den 18. Dezember 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage b.

Cirkularverfügung wegen vorheriger Anfrage bei der Königl. Ministerialkommission in Rücksicht derjenigen, welche dem geistlichen oder Lehr-Amte sich widmen. Vom 10. März 1835.

Des Königs Majestät haben zur Erledigung der Differenzen zwischen dem unterzeichneten Ministerio und der Königl. Ministerialkommission, wegen der durch die Cirkularverfügung vom 11. November pr. vorgeschriebenen Anfrage bei letzterer Behörde, in Betreff der Kandidaten des geistlichen und Lehr-Standes, welche seit Ostern 1827 die Universität verlassen haben, mittelst Allerhöchster Order vom 2. d. M. zu bestimmen geruht, daß, sobald ein Kandidat auf die Prüfung anträgt, um sich zur Betretung der Kanzel, oder zur Ertheilung des Schulunterrichts, oder zur Aufnahme in den geistlichen Stand der katholischen Kirche zu befähigen, von Seiten der Prüfungsbehörde bei der Königl. Ministerialkommission zuvor angefragt werden soll, damit nicht Jemand zu Funktionen in der Kirche und Schule zugelassen werde, der nach den Listen der eben genannten Kommission einer strafbaren Verbindung erweislich angehört hat, oder dessen verdächtig ist. Diese Anfrage soll ferner, da die betreffenden Untersuchungen noch nicht geschlossen sind, bei der wirklichen Anstellung der geprüften Kandidaten wiederholt, und daher auch denselben ausdrücklich eröffnet werden, daß die vorläufige Zulassung zu Funktionen in der Kirche und Schule keinen Anspruch auf Anstellungsfähigkeit in der fraglichen Beziehung gebe. — Da es hiernach bei den Bestimmungen der Cirkularverfügung vom 11. November pr. sein Bewenden behält, die aus einer andern Ansicht hervorgegangenen Anordnungen der Königl. Ministerialkommission aber dadurch erledigt sind, so verweiset das Ministerium das Königl. Oberpräsidium, (das Königl. Konsistorium, Provinzialschulkollegium, die Königl. Regierung, die wissenschaftliche Prüfungskommission) auf das eben erwähnte Cirkularreskript vom 11. November pr., und bemerkt nur noch, daß die Anfragen bei der Königl. Ministerialkommission auch vor den Prüfungen pro ministerio Statt finden, und in allen Fällen den Kandidaten, welche in der Prüfung bestehen, ausdrücklich bekannt gemacht werden muß, daß ihre vorläufige Zulassung zu Funktionen in der Kirche und Schule ihnen keinen Anspruch auf definitive Anstellung in einem geistlichen oder Lehr-Amte gebe, sondern zuvor noch die Aeußerung der Königl. Ministerialkommission über ihre Theilnahme an verbotenen Verbindungen einzuholen sey. Die bisher eingegangenen Be-

richte in diesen Angelegenheiten wird das Ministerium nach und nach der Königl. Ministerialkommission übersenden, und hat deren baldige Beförderung, bei Mittheilung dieser Cirkularverfügung, dringend bevorwortet. — Berlin, den 10. März 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage c.

Extrakt aus der Cirkularverfügung der Königl. Ministerialkommission, denselben Gegenstand betreffend. Vom 18. März 1835.

— ꝛc. Das Königl. Konsistorium hat hiernach die Anfragen vor den Prüfungen unmittelbar an uns zu richten, eben so auch in den Fällen zu verfahren, wo es sich um die Aufnahme in den geistlichen Stand der katholischen Kirche handelt. — Um jede Rückfrage und dadurch entstehende Verzögerung zu vermeiden, so weit dies thunlich ist, bemerken wir, daß den Berichten, welche an uns zu erstatten sind, die akademischen Abgangszeugnisse und die weiter unten bezeichneten früheren Prüfungsatteste der Interessenten orginaliter beizufügen sind. Es ergeben sich daraus die Nachrichten, welche zur Erörterung der Sache uns nöthig sind, doch sind bei gleichzeitigen Anfragen über mehrere Individuen diese Nachrichten in Listen zusammen zu stellen, aus denen der vollständige Name, der Geburtsort, der Ort der Schulbildung, der Name der bezogenen Universitäten, die Zeit, während welcher letztere, und in welchen Jahren dieselben besucht worden sind, imgleichen, ob wegen einer verbotenen Verbindung irgend etwas in den Abgangszeugnissen bemerkt worden, und die etwa bereits Statt gefundene frühere Prüfung, so wie deren Zeit und Ort, sich ergiebt. — Die besuchten Universitäten sind auch dann anzuzeigen, und die Zeugnisse vorzulegen, wenn schon durch andere akademische Abgangszeugnisse die vorgeschriebene Dauer des akademischen Studiums erfüllt ist. — Wenn vorstehende Angaben uns gehörig gemacht werden, so werden wir in der Regel die Anfragen vor den Prüfungen sofort beantworten können, und die Beschleunigung bewirken, welche wir bei allen unseren Aeußerungen über einzelne Examinanden oder Anzustellende uns zur Pflicht gemacht haben. Und um späterhin bei den weiteren, namentlich auch den der Anstellung vorhergehenden Anfragen die Erörterung zu erleichtern, wird hiermit angeordnet, daß in den Atteſten über die Statt gefundene Prüfung der vorangegangenen Anfrage bei uns unter Anführung des Datums der Resolution Erwähnung geschehe, diese Atteste auch bei den ferneren Nachfragen mit vorgelegt werden. — Berlin, den 18. März 1835.

Die Ministerialkommission.

No. 145. Reskript an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, wegen der Zeit, wann die vorgängige Anfrage bei Anstellung von Geistlichen zu halten. Vom 26. August 1835.

Bei den von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 20. v. M. angezeigten Umständen genehmigt das Ministerium, daß die in Betreff der Kandidaten des Predigtamtes erforderliche Anfrage bei der Königl. Ministerialkommission wegen der Anstellungsfähigkeit derselben erst dann erfolgen möge, wenn ein solcher bereits zu einer Anstellung erwählt ist. — Berlin, den 26. August 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 146. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, Substitution einer Gefängniß-

strafe, oder der Beschlagnahme des Abgangszeugnisses für schuldige Kosten in Disziplinaruntersuchungssachen. Vom 3. September 1835.

Ew. ꝛc. erwiedert das Ministerium auf den Bericht vom 23. Juli d. J., betreffend die Einziehung der Kosten in Disziplinaruntersuchungssachen wider Studirende, wie dasselbe der von Ihnen geäusserten Ansicht, daß die Substitution einer Gefängnißstrafe für schuldige Kosten oder Gebühren nicht zulässig sey, völlig beitritt, und auch Bedenken trägt, eine Beschlagnahme der Abgangszeugnisse wegen Nichtberichtigung der Kosten zu gestatten. Es wird vielmehr dabei vornehmlich auf Vigilanz ankommen, damit nicht zu oft diese Gebühren uneinziehbar werden. — Berlin, den 3. September 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 147. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Mittheilung jeder Relegation an alle Universitäten in den deutschen Bundesstaaten. Vom 5. Oktober 1835.

Das Ministerium fordert die Herren ꝛc. mit Bezug auf den Artikel 4. des Bundestagsbeschlusses vom 14. November 1834*) hierdurch auf, zu veranlassen, daß von jeder Relegation allen Universitäten in den Staaten des deutschen Bundes zu Händen des betreffenden Regierungsbevollmächtigten, unter Beifügung des Relegationspatents und eines vollständigen Signalements des Relegirten, Nachricht ertheilt werde.

Berlin, den 5. Oktober 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 148. Cirkularverfügung an die Königl. Oberpräsidien, wegen vorgängiger Anfrage über die zu den medizinischen Staatsprüfungen sich meldenden Individuen. Vom 29. Oktober 1835.

In Gemäßheit Allerhöchster, hinsichtlich der Theilnahme an verbotenen Verbindungen ergangener Bestimmungen ist es erforderlich, vor Anstellung der im Medizinalwesen verordneten Staatsprüfungen, mit solchen Individuen, welche ihre Vorbildung auf einer Universität erhalten haben, die Aeusserung der Königl. Ministerialkommission in denjenigen Fällen einzuholen, wo a) der Kandidat nach Inhalt seiner akademischen Zeugnisse einer gehabten Theilnahme an verbotenen Verbindungen auf der Universität überführt, oder verdächtig geworden ist, oder wo b) derselbe auf einer auswärtigen Universität, vor Erlaß der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Mai 1833, oder nach derselben mit eingeholter Erlaubniß studirt hat, gleichviel im letzteren Falle, ob aus dem Entlassungszeugnisse der ausländischen Universität die obgewaltete Theilnahme des Inhabers an verbotenen Verbindungen zu ersehen ist, oder nicht. — Ew. ꝛc. ersucht das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hiervon das dortige Königl. Medizinalkollegium und die Königl. Regierungen gefälligst in Kenntniß zu setzen, mit der Anweisung, in den danach geeigneten Fällen einer vorschriftsmäßig zur Verfügung der benannten Behörden gewiesenen Staatsprüfung, das Admissionsgesuch, mit vollständiger Beifügung der akademischen Zeugnisse, dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und

*) Band I. S. 25.

Medizinal-Angelegenheiten zur förderſamſten Kommunikation mit der Königl. Miniſterialkommiſſion einzureichen.

Berlin, den 29. Oktober 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 149. Allerhöchſte Bekanntmachung des Bundestagsbeſchluſſes vom 14. November 1834, wegen der deutſchen Univerſitäten ꝛc. Vom 5. Dezember 1835.

(Siehe Band I. Seite 25.)

No. 150. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, die vorgängige Anfrage über die politiſche Integrität bei Doktoranden betreffend. Vom 28. Dezember 1835.

In Folge Allerhöchſter, hinſichtlich der Theilnehmer an verbotenen Verbindungen ergangener Beſtimmung fordert das unterzeichnete Miniſterium Ew. ꝛc. hierdurch auf, zu veranlaſſen, daß Ihnen bei der Anmeldung von Kandidaten zu den Promotionsprüfungen in denjenigen Fällen, wo a) der Kandidat nach Inhalt ſeiner akademiſchen Zeugniſſe einer gehabten Theilnahme an verbotenen Verbindungen auf der Univerſität überführt, oder verdächtig geworden iſt, oder wo b) derſelbe auf einer auswärtigen Univerſität vor Erlaß der Allerhöchſten Verordnung vom 20. Mai 1833, oder nach derſelben mit eingeholter Erlaubniß ſtudirt hat, gleichviel in letzterem Falle, ob aus dem Entlaſſungszeugniſſe der ausländiſchen Univerſität die obgewaltete Theilnahme des Inhabers an verbotenen Verbindungen zu erſehen iſt, oder nicht, das Meldungsgeſuch mit den vollſtändigen Perſonalnotizen und Zeugniſſen des Kandidaten von der betreffenden Fakultät förderſamſt vorgelegt werde, welchemnächſt Sie die Anfrage wegen der Integrität des Kandidaten in politiſcher Beziehung mit Rückſicht auf den Artikel 8. des im acht und zwanzigſten Stücke der diesjährigen Geſetzſammlung publizirten Bundesbeſchluſſes vom 14. November v. J. an die Königl. Miniſterialkommiſſion unmittelbar zu richten haben. — Berlin, den 28. Dezbr. 1835. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 151. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Bonn, wegen Zuläſſigkeit eines Rekurſes gegen akademiſche Erkenntniſſe überhaupt. Vom 8. Febr. 1836.

Ew. ꝛc. erwiedert das Miniſterium auf Ihre Anfrage vom 6. v. M., wie daſſelbe ganz damit einverſtanden iſt, daß nur wenn auf Relegation, Consilium abeundi und Exkluſion erkannt wird, nicht aber gegen andere Entſcheidungen im Wege der akademiſchen Disziplin ein Rekurs an das Miniſterium Statt findet.

Berlin, den 8. Februar 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 152. Extrakt aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle, nähere Beſtimmungen über die Ausführung des Bundestagsbeſchluſſes vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836.

Das Miniſterium bezieht ſich in Erwiederung auf Ew. ꝛc. Anfrage vom 14. v. M., wegen Ausführung des Bundestagsbeſchluſſes vom 14. November 1834, im Allgemeinen auf die unterm 8. d. M. erlaſſene

Cirkularverfügung*), und bemerkt nur zu der Anfrage — 3, ad Art. 6., daß über jeden Antrag von Studenten, Vereine zu bilden, Bericht zu erstatten ist. — Berlin, den 9. Februar 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 153. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, die Entfernung relegirter Studirender durch die Polizei betreffend. Vom 12. März 1836.

Auf den Bericht vom 17. v. M. über die Meinungsverschiedenheit, welche zwischen Ew. ꝛc. und dem dortigen Universitätsrichter in Betreff des Reglements vom 1. Februar 1819 **) über die akademische Gerichtsbarkeit Statt findet, eröffnet Ihnen das Ministerium hierdurch, daß die Instruktion vom 18. November 1819 sub I. No. 10. die früheren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §. 90. des oben erwähnten Reglements nicht abändert. Dem Regierungsbevollmächtigten ist nur vorgeschrieben, die Vollziehung der Strafen zu kontrolliren, und namentlich darauf zu sehen, daß Relegirte durch die Polizei, sobald dies nach den nicht abgeänderten Gesetzen geschehen soll, sogleich aus der Stadt entfernt werden. Hierbei muß es um so mehr verbleiben, als der citirte §. 90. recht eigentlich aus der disziplinarischen Natur akademischer Strafen hervorgegangen ist, welche nicht gestattet, junge Leute, und zumal solche, welche die schwersten akademischen Strafen verwirkt haben, durch die Polizeibehörden fortzuschaffen, ehe noch ihre Angehörigen hierüber Nachricht, und ihnen dadurch Gelegenheit gegeben worden ist, die ihnen in väterlicher Fürsorge nöthig scheinenden Maaßregeln zu ergreifen. — Berlin, den 12. März 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 154. Reskript an denselben, die Abfassung der gegen Studirende zu erlassenden Erkenntnisse betreffend. Vom 14. März 1836.

Ew. ꝛc. eröffnet das Ministerium auf den Bericht vom 26. v. M., über das Verfahren bei Bestrafung der Studirenden, daß dasselbe in Betreff des §. 90. des Reglements vom 1. Februar 1819 auf die auf Ihren Bericht vom 17. v. M. erlassene Verfügung vom 12. d. M. Bezug nimmt. — Die Verantwortung des Universitätsrichters kann das Ministerium nur in so fern für genügend erachten, als es keine Ursache hat, die pflichtmäßige Amtsführung desselben in Zweifel zu ziehen. Die Behauptung dagegen, daß zur Anfertigung der 3 bis 4 Bogen langen Disziplinarurtheile wenigstens zwei Arbeitstage für erforderlich zu erachten wären, ist nicht als richtig anzuerkennen, da bei der Einfachheit solcher Disziplinarsachen so wenig die zum Vortrage im akademischen Senate zusammen zu stellende species facti, welche demnächst bei Absetzung des Urtheils zu benutzen ist, als die Beifügung der Entscheidungsgründe, die in der Regel bei der Statt findenden Einfachheit des Falls sofort angegeben werden können, selten einem geübten Referenten eine Arbeit von einigen Stunden verursachen werden. Es ist ferner zu bemerken, daß es allerdings nothwendig ist, die Gründe der langen Dauer einer Untersuchung in die Untersuchungsakten aufzunehmen, damit zur Beurtheilung für die vorgesetzte Instanz aus demselben hervorgehe, ob der untersuchenden Behörde hierbei eine Nachlässigkeit beizumessen sey, oder nicht. Eben deshalb ist es ganz irrelevant,

*) Abschn. VIII. lit. a. — **) Band II. S. 102.

ob die desfallsigen Verhältnisse auf die Entscheidung Einfluß haben oder nicht. — Der Universitätsrichter ist hiernach zu bescheiden. Zugleich bestimmt das Ministerium, daß die Vorlegung der Disziplinarurtheile des akademischen Senats bei dem Regierungsbevollmächtigten künftig nicht durch expedirte Schreiben, sondern durch auf denselben zu setzende Originalvermerke bewirkt, und dieselben eben so mit der beigefügten Bestätigung, falls keine Bedenken dabei obwalten, br. m. zurückgesandt werden sollen. — Berlin, den 14. März 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 155. Reskript an denselben, wegen Verweisung relegirter Studirender vom Universitätsorte. Vom 10. Mai 1836.

Das Ministerium nimmt zwar keinen Anstand, auf Ew. ꝛc. Bericht vom 18. v. M. zu genehmigen, daß der Regierungsbevollmächtigte, nach protokollarischer Vernehmung der definitiv konsiliirten oder relegirten Studirenden, ihre sofortige Abreise in die Heimath, als Ausnahme von der Vorschrift des §. 90. des Reglements vom 1. Februar 1819, in geeigneten Fällen veranlasse, kann aber die Schwierigkeiten, welche der Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung entgegentreten, nicht für sehr erheblich erachten. Denn 1) was den fehlenden Unterhalt der wegzuweisenden Studirenden betrifft, so ist die Lage der Sache keine andere, als wenn ein zur Relegation oder zum consilium abeundi von dem akademischen Senate Verurtheilter den Rekurs ergreift, die gesetzliche Verpflichtung der Eltern, oder deren Stellvertreter zur Erstattung des zum dringend Nöthigen erforderlichen Vorschusses unterliegt aber keinem Zweifel. Die Dauer der Haft ist: 2) auf die nach dem Postenlaufe, unter Freilassung eines Posttags, nöthige Zeit, worauf die Eltern oder Vormünder aufmerksam zu machen sind, zu beschränken, und wird, sobald nach Ablauf dieser Frist die Wegschaffung verfügt, in der Regel den Zeitraum von zehn bis zwölf Tagen nicht erreichen. 3) Die Bewilligung von Freistunden in freier Luft für die zu einer drei Tage übersteigenden Karzerstrafe verurtheilten Studirenden ist überhaupt ein dringendes Bedürfniß. Das Ministerium fordert deshalb Ew. ꝛc. auf, hierzu im Allgemeinen die erforderliche Einrichtung zu treffen, über sich etwa darbietende Hindernisse aber zu berichten. 4) Im Fall die vorhandenen Karzer nicht ausreichen, ist gleichmässig auf eine angemessene Vermehrung um so mehr Bedacht zu nehmen, als bei dem Gewicht, welches das Consilium abeundi durch die Bundesbeschlüsse vom 14. November 1834 erhalten hat, zu erwarten ist, daß diese härtere Strafe seltener gewählt werden wird. — Die Karzerstrafe kann nur dann in das richtige Verhältniß zu dieser Strafe treten, wenn sie mit dem nöthigen Ernste, und einer die Kommunikationen nach aussen hin ausreichend abschneidenden Strenge vollstreckt wird. Das Ministerium benutzt daher diesen Anlaß, Ew. ꝛc. Aufmerksamkeit diesen Gegenstand besonders zu empfehlen. Auf die Konsiliirten und Relegirten, deren Betragen und nachtheiliger Einfluß auf Andere diese höchsten akademischen Strafen begründet hat, ist nicht die mindeste Rücksicht zu nehmen, und die gesetzliche Folge ihrer Strafe um so strenger, durch möglichste Aufhebung jeder Kommunikation mit anderen Studirenden, zur Ausführung zu bringen, als sie zugleich im Zwekke der Strafe liegt. — Berlin, den 10. Mai 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 156. Reskript an die Königl. Regierung zu Köln, daß die Vorschrift wegen vorgängiger Anfrage bei der Ministerialkommission sich auch auf diejenigen Individuen beziehe, welche eine Konzession zum Privatunterricht nachsuchen. Vom 28. Juni 1836.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet der ꝛc. auf ihre Anfrage in den Berichten vom 26. April c. und 7. d. M., daß das die Anstellung im Staatsdienste betreffende Cirkularreskript vom 12. Juni 1834, in welchem unter andern bestimmt worden, daß vor jeder Anstellung oder Beförderung eines von der Universität erst nach Ostern 1827 abgegangenen Individuums zu einem geistlichen oder Lehr-Amte mit der Königl. Ministerialkommission Rücksprache genommen werden soll, — allerdings auch auf solche Individuen anzuwenden ist, welche nach 1827 die Universität verlassen haben, und durch Ertheilen von Privatunterricht, resp. Eröffnen von Lehrkursen ihre Subsistenz zu begründen suchen.

Berlin, den 28. Juni 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 157. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Benachrichtigung sämmtlicher Universitäten in den deutscheu Bundesstaaten hinsichtlich der relegirten Studirenden. Vom 15. Augnst 1836.

In Folge einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ist in sämmtlichen Bundesstaaten die Einrichtung getroffen, daß die im Artikel IV. §. 4. des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834. vorgeschriebene gegenseitige Benachrichtigung der Universitäten über Wegweisung der Studirenden, zu Händen der Regierungsbevollmächtigten geschehen wird, wie auch schon diesseits eine gleiche Kommunikation mit den ausländischen Regierungskommissarien, und zwar nicht bloß bei der Relegation, sondern auch beim consilio abeundi und bei der Exklusion, angeordnet ist. — Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. dies zur Achtung und mit dem Auftrage, den Rektor und Senat davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 15. August 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 158. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Unzulässigkeit der Citationsgebühren für die Pedelle. Vom 23. Dezember 1836.

Ew. ꝛc. wird auf den Bericht vom 8. d. M. hierdurch eröffnet, daß das Ministerium das bisherige Verfahren des dortigen Universitätsrichters in Beziehung auf die Citationsgebühren für die Pedelle billigt. Den Parteien kann für die ganze Instruktion der Sache, uud für die Entscheidung nicht mehr als das Aversionalquantum von resp. 1 rtlr. 15 sgr. abgefordert werden, und da diese Gebühren bei der dortigen Universität ganz dem Kassenkontrolleur und Kanzlisten zufallen; so kann daraus für den Pedellen nichts entnommen werden, derselbe muß also, wie sich von selbst versteht, die Zeugencitationen unentgeltlich verrichten.

Berlin, den 23. Dezember 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 159. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität zu Bonn, die Abänderung der Straf-

geſetze für die Studirenden auf der Univerſität Bonn betreffend. Vom 29. Januar 1837.

Das Miniſterium theilt Ew. ꝛc. in der Anlage vidimirte Abſchrift einer Allerhöchſten Kabinetsorder vom 31. Dezember v. J. mit (Anlage a.), die Abänderungen der Strafgeſetze für die Studirenden auf der Univerſität Bonn betreffend, mit der Auflage, ſolche dem Rektor und dem akademiſchen Senate, ſo wie dem Univerſitätsrichter daſelbſt bekannt zu machen, auch dafür zu ſorgen, daß dieſelbe auf dem geeigneten Wege zur allgemeinen Kenntniß der Studirenden komme. — Das Reglement für die dortige Univerſität vom 1. Februar 1819 wird hiernach jetzt einer Ergänzung bedürfen, und es ſcheint zweckmäßig, wenn die Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts über Duelle demſelben als Anhang beigedruckt werden, da in dieſer Beziehung gerade die weſentlichſte Aenderung eintritt, auf welche die Studirenden beſonders aufmerkſam zu machen ſeyn dürften.

Berlin, den 29. Januar 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchſte Kabinetsorder, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 31. Dezember 1836.

Zur Beſeitigung der Mißverhältniſſe, welche nach Ihrem Berichte vom 30. v. M. durch die Anwendung der rheiniſchen Strafgeſetze und des rheiniſchen Strafverfahrens auf die Studirenden der Univerſität Bonn herbeigeführt werden, beſtimme Ich nach Ihrem Antrage, daß die Unterſuchung und Beſtrafung der von den Studirenden begangenen ſtrafbaren Handlungen, inſofern nicht auf einzelne Vergehungen beſondere Disziplinarſtrafen geſetzt ſind, von nun an lediglich nach den Vorſchriften der allgemeinen Kriminal-Ordnung und des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20., ſo wie den Ergänzungen und Erläuterungen derſelben erfolgen ſoll, wogegen es in Anſehung der Mitſchuldigen, welche der Kompetenz der rheiniſchen Gerichtsbehörden unterworfen ſind, bei den beſtehenden Vorſchriften verbleibt. Zugleich will Ich mit Abänderung des Reglements für die Univerſität Bonn vom 1. Februar 1819 die Kognition der akademiſchen Obrigkeit dahin erweitern, daß alle Vergehen der Studirenden, denen das nunmehr anzuwendende Geſetz nur ein 4wöchentliches Gefängniß oder eine noch geringere Strafe androht, von der akademiſchen Behörde unterſucht und disziplinariſch geahndet werden ſollen. Dieſe Beſtimmungen ſind durch die Amtsblätter der rheiniſchen Regierungen und von Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein, auf der Univerſität zu Bonn in gewöhnlicher Weiſe bekannt zu machen.

Berlin, den 31. Dezember 1836. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein
und von Kamptz.

No. 160. Regulativ über die Funktionen des Univerſitätsrichters und die Geſchäftsvertheilung zwiſchen ihm und dem Univerſitätsſyndikus bei der Univerſität Greifswald. Vom 28. Juni 1837.

1) Im Weſentlichen liegen dem Univerſitätsrichter diejenigen Funktionen ob, und nimmt er ganz die Stellung ein, welche das Reglement für die Verwaltung der akademiſchen Disziplin und Polizeigewalt vom 18. November 1819 beſtimmt. Derſelbe wohnt dieſem nach

2) regelmäßig allen Sitzungen des akademiſchen Senats bei, und nimmt an deſſen Verhandlungen nnd Beſchlüſſen in der durch den §. 6. des gedachten Reglements feſtgeſetzten Art Theil, hat auch, auſſer den vorzugsweiſe zu ſeiner Befaſſung ſtehenden Disziplinar-, Polizei- und Jurisdiktions-Angelegenheiten, den Vortrag und die ſonſtige Bearbeitung derjenigen im Senat vorkommenden Sachen zu übernehmen, welche ihm von dem Rektor als Chef des Kollegii zugetheilt werden, und dieſem überhaupt, wo es verlangt wird, mit ſeinem Rath und ſchriftlichen oder mündlichen Gutachten, und der Ausführung einzelner Geſchäfte, beſonders wenn ſie Rechtskenntniſſe vorausſetzen, an die Hand zu gehen; 3) insbeſondere hat derſelbe die von dem Sekretär niedergeſchriebenen Senatsprotokolle, ehe ſie dem Rektor zur Genehmigung vorgelegt werden, zu revidiren, und das Nöthige in dieſer Hinſicht zu verbeſſern; 4) an den Sitzungen des großen Koncils nimmt zwar der Richter keinen Theil, kann ſich jedoch, wenn von ſelbigem ſein Gutachten über dort vorkommende rechtliche Angelegenheiten verlangt werden ſollte, der Abgabe deſſelben nicht entziehen. Ueberhaupt hat er 5) neben dem Rektor auf die Erhaltung der Rechte, Befugniſſe und Intereſſen der Univerſität, inſofern ſie zur Wahrnehmung des Erſteren, des Koncils und des Senats ſtehen, zu wachen, und wo Prozeßführungen in Angelegenheiten, die zum Reſſort dieſer Behörden gehören, nöthig und beſchloſſen werden, die zu dieſem Zwekke dem Univerſitätsſyndikus zu ertheilende Information abzufaſſen, auch den gehörigen Betrieb dieſer Prozeſſe unter ſeine fortwährende Kontrolle zu nehmen; 6) die obere Aufſicht auf die Regiſtraturen und Archive der Univerſität (in ſo weit ein Theil derſelben nicht bereits an die Adminiſtration abgegeben iſt) und des Univerſitätsgerichts liegt in Zukunft in der nämlichen Art, wie ſie früher dem Syndikus zuſtand, dem Univerſitätsrichter ob, und hat derſelbe in dieſer Hinſicht insbeſondere den Univerſitätsſekretär und den Kanzliſten gehörig zu beaufſichtigen. Wenn gleich nun in Folge des Obigen 7) der Univerſitätsſyndikus künftig an den Geſchäften des Koncils, Senats und Univerſitätsgerichts keinen Antheil mehr nimmt, und ſeine Funktionen ſich hauptſächlich nur auf die ihm in dem Reglement für die akademiſche Adminiſtration vom 5. Februar 1835*) angewieſene Theilnahme an der Geſchäftsverwaltung derſelben, und auf die Prozeßführung für die Univerſität, es mag der Auftrag dazu von der Adminiſtration, oder vom Koncil, oder Senat ausgehen, beſchränken, ſo bleibt derſelbe doch 8) auch in Zukunft noch verpflichtet, wenn ihm ausnahmsweiſe einzelne Geſchäfte, welche mit Vermögens-Verwaltungs-Angelegenheiten der Univerſität in Verbindung ſtehen, und insbeſondere Patronats- und Stipendienfonds-Sachen betreffen, von dem Rektor, Koncil oder Senat ſpeziell aufgetragen werden ſollten, ſich der Ausrichtung dieſer Aufträge zu unterziehen, und darüber an die gedachten Behörden zu berichten; 9) bei Prozeſſen, welche der Syndikus im Auftrage des Koncils oder Senats zu führen hat, iſt von ihm nach der ihm dieſerhalb zugehenden Information zu verfahren, auch hat er über den Fortgang und Stand dieſer Sachen, wie bisher, an ſie zu berichten, und ſich der darüber erforderlichen Falles dem Rektor oder Univerſitätsrichter zu gebenden Auskunft nicht zu entziehen.

*) *Band I.* S. 418.

Das von der Universität zu Greifswald entworfene, hier angeheftete Regulativ über die künftigen Funktionen des dortigen Universitätsrichters und die Geschäftsvertheilung zwischen ihm und dem Universitätssyndikus, neun Paragraphen enthaltend, wird hiermit bestätiget.

Berlin, den 28. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 161. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Abänderung der Strafgesetze für die Studirenden auf der dortigen Universität. Vom 14. Juli 1837.

Das Ministerium hat über Ew. ꝛc. Bericht vom 17. April c., betreffend die Abänderungen der Strafgesetze für die Studirenden auf der dortigen Universität, mit dem Königl. Justizministerium kommunizirt, und eröffnet Ihnen nunmehr, daß es genügt, wenn den Studirenden bei ihrer Aufnahme ein Abdruck der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31. Dezember v. J., und ein Abdruck der §§. 666—688. Thl. 2. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts*), die Strafbestimmungen

*) §. 666. Ueberhaupt darf Niemand sich für vermeintlich erlittene Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung nehmen.

§. 667. Insonderheit sollen diejenigen, welche dergleichen Genugthuung durch Privatzweikampf selbst zu suchen sich unterfangen, dafür mit der schärfsten Strafe belegt werden.

§. 668. Wer also einen Andern zum Zweikampfe fordert, hat nach Verhältniß des dazu erhaltenen größern oder geringern Reizes, eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 669. Wer die Ausforderung annimmt, und durch sein Betragen seine Bereitwilligkeit zum Zweikampfe zu erkennen giebt, soll nach Verhältniß der ihm zu Statten kommenden größern oder geringern Entschuldigungsgründe, ein- bis dreijährige Festungsstrafe leiden.

§. 670. Durch die Ausforderung, oder die Annahme derselben, gehen zwar die Parteien des Rechts, Privatgenugthuung zu fordern, verlustig; sie haben aber, ausser der durch den unternommenen Zweikampf verwirkten Ahndung, auch noch die Strafe der Injurien zu erwarten.

§. 671. Ist der Zweikampf vor sich gegangen, und ein Theil dabei getödtet worden: so soll der Ueberlebende nach Beschaffenheit seines Vorsatzes, mit der Todesstrafe der Mörder oder Todtschläger belegt werden.

§. 672. Ist Niemand getödtet worden, so werden beide Theile ihres Adels, und der Ehrenstellen, welche sie bekleiden, verlustig; und noch ausserdem, nach Bewandtniß der Umstände, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt.

§. 673. Wer sich der Strafe des Privatduells durch die Flucht entzieht, dessen Vermögen soll, insofern er dergleichen innerhalb Landes besitzt, so lange er lebt, in Beschlag genommen, ihm selbst davon nicht das Geringste verabfolgt; allemal aber sein Bildniß an einen öffentlichen Schandpfahl geschlagen werden.

§. 674. Wer bei einem vorfallenden Wortwechsel zum tödtlichen Gewehre greift, soll, wenn auch noch kein Schade geschehen ist, Festungsarrest von sechs Monaten bis zu Einem Jahre leiden.

§. 675. Auch schon derjenige, welcher bloß drohet, einen Andern zum Duelle nöthigen, oder auf eine schimpfliche Art beleidigen zu wollen, soll, als ein Friedensstörer, mit ein- bis zweijähriger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 676. Wer einen Andern anreizt, seine vermeintliche Genugthuung durch einen Zweikampf zu suchen; so wie derjenige, welcher sich

über Duelle enthaltend, behändigt wird. Es ist dabei zu inseriren, daß die Vorschrift des Reglements vom 1. Februar 1819 §. 5. lit. c., (s. oben No. 106.) nach welcher Duelle mit Studenten, bei welchen weder Tödtung, noch Verstümmelung, noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist, von der akademischen Obrigkeit disziplinarisch bestraft

---

zur Begünstigung eines Duells, als Sekundant oder Kartellträger, wissentlich brauchen läßt, hat, wenn Jemand getödtet worden, zehnjährige, sonst aber fünfjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 677. Wer wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniß beigelegten Ehrensache den Parteien Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen giebt, wird als ein Verhetzer mit ein- bis fünfjähriger Festungsstrafe belegt; und außerdem seiner etwanigen Ehrenstellen verlustig.

§. 678. Wenn Inländer sich zu einem auser Landes zu haltenden Zweikampfe bestellen: so wird derselbe, ob er schon auswärts vorgefallen ist, dennoch gleich einem innerhalb Landes vollzogenen Duelle geahndet.

§. 679. Hat eine in den Königlichen Landen sich aufhaltende Person einem Ausländer eine Ausforderung zum Zweikampfe zugeschickt, oder eine dergleichen Ausforderung von ihm innerhalb Landes angenommen: so wird er wegen der Ausforderung, oder deren Annahme, nach den Landesgesetzen §. 668. sqq. bestraft.

§. 680. Hat der Inländer, zufolge einer solchen Bestellung, (§. 679.) mit einem fremden, auswärts wohnenden Unterthanen den Zweikampf ausserhalb Landes vollzogen: so findet zwar die Strafe der Duelle, jedoch nur unter der Einschränkung des §. 15. Statt.

§. 681. Mit gleicher Einschränkung soll die Strafe der Duelle eintreten, wenn ein Inländer, wegen eines auswärts verabredeten und gehaltenen Duells, auf Ansuchen der Obrigkeit des Orts, wo selbiges vorgefallen ist, bestraft werden soll.

§. 682. Auch Ausländer, welche innerhalb Landes sich zu einem Zweikampfe herausfordern, verfallen in die durch die Landesgesetze auf den Zweikampf verordneten Strafen.

§. 683. Ist von Ausländern ein auswärts verabredeter Zweikampf innerhalb Landes gehalten worden: so sollen sie in Verhaft genommen, und ihrer Landesobrigkeit, auf deren Verlangen, ausgeliefert werden.

§. 684. Haben sich Inländer bei einem solchen Zweikampfe als Sekundanten oder Kartellträger brauchen lassen: so haben sie die in den Landesgesetzen §. 676. verordnete Strafe verwirkt.

§. 685. In allen Fällen, da nach obigen Vorschriften die Landesgesetze gegen die Duelle auf einen von Inländern ausserhalb Landes, oder von Ausländern im Lande gehaltenen Zweikampf nicht Anwendung finden, sollen dennoch, wenn dabei Jemand verwundet, oder gar getödtet worden, der Thäter nach den Vorschriften des Eilften Abschnitts, von körperlichen Verletzungen, so wie die Sekundanten oder Kartellträger als Theilnehmer an diesem Verbrechen, bestraft werden.

§. 686. Wenn Militairpersonen einander beleidigen, oder zum Zweikampfe fordern: so finden die darüber ergangenen besondern Verordnungen Statt.

§. 687. Wenn eine Civilperson von einer Militairperson zum Zweikampfe genöthigt worden: so soll über das Vergehen der letztern zuerst erkannt, und nach Maaßgabe dieses Straferkenntnisses, auch die Strafe der Civilperson verhältnißmäßig bestimmt werden.

§. 688. Dagegen finden die obigen, über den Zweikampf überhaupt ergangenen Verordnungen wider eine Civilperson, welche eine Militairperson herausfordert, oder sonst zum Duelle nöthigt, nach ihrem *ganzen Umfange* Anwendung.

werden, nicht geändert sey, daß die übrigen Duelle aber nach den allegirten Paragraphen des Allgemeinen Landrechts bestraft würden.

Berlin, den 14. Juli 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 162. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Beförderung der Mittheilungen zwischen diesseitigen und Oestreichischen Universitäten. Vom 13. Oktober 1837.

Da zufolge der in Oestreich bestehenden Verwaltungsgrundsätze die dortigen Lehranstalten zu einer unmittelbaren Korrespondenz mit den Lehranstalten des Auslandes nicht befugt sind, so haben, nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Universitäten in den zum Deutschen Bunde gehörigen Oestreichischen Staaten die Anweisung erhalten, diejenigen Mittheilungen, welche sie in Gemäßheit der Artikel IV. u. IX. des Bundestagsbeschlusses vom 14. Novbr. 1834, von erfolgter Wegweisung der Studirenden, und von etwa entdeckten politischen Verbindungen unter denselben den Universitäten in den übrigen Deutschen Bundesstaaten zu machen haben, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an die Geheime Hof- und Staats-Kanzlei zu Wien gelangen zu lassen, welche sie demnächst auf dem gesandtschaftlichen Wege den Bundesregierungen zugehen lassen wird. Die Kaiserlich Oestreichische Regierung wünscht, daß diesseits den dortigen Universitäten gegenüber ein gleiches Verfahren beobachtet werde. — Ew. ꝛc. veranlasst das Ministerium daher mit Bezug auf die Verfügung vom 15. August v. J., nicht direkt mit den Oesterreichischen Universitäten zu kommuniziren, sondern die Mittheilungen, welche diesen zu machen sind, durch das unterzeichnete Ministerium und die gesandtschaftliche Vermittelung an sie gelangen zu lassen. — Berlin, den 13. Oktober 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 163. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, wegen Festsetzung und Verwendung der Gebühren in Straf- und Schuld-Sachen der Studirenden. Vom 17. Dezember 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 10. v. M. will das Ministerium genehmigen, daß die bei der dortigen Universität auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 22. Juni 1827 (Anlage a.) zu erhebenden Gebühren von 1 Rthlr. für eine Entscheidung in einer Strafsache, und von 15. Sgr. in einer Schuldsache von der Universitätskasse zur Bestreitung der Kosten für die vermehrten Polizei- und Kanzlei-Geschäfte bei Tit. VIII. Litt. B. vereinnahmt, und von 1840 ab bei diesem Titel zum Etat gebracht werden.

Berlin, den 17. Dezember 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1827.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. genehmige Ich nicht nur, daß Sie wegen der vermehrten Polizei- und Kanzlei-Geschäfte bei der Universität zu Bonn eine Gebühr von Einem Thaler für eine

Entſcheidung in einer Strafſache, und von 15 Sgr. in einer Schuldſache eingeführt haben, ſondern authoriſire Sie auch, bei den übrigen Univerſitäten, ſobald die zunehmende Frequenz das Bedürfniß rechtfertigt, eine ähnliche Einrichtung zu treffen.

Berlin, den 22. Juni 1827. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein.

No. 164. Geſetz über die Beſtrafung von Studenten-Verbindungen. Vom 7. Januar 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. haben die wegen Studenten-Verbindungen bisher ergangenen geſetzlichen Vorſchriften mit Rückſicht auf die Beſchlüſſe der Deutſchen Bundesverſammlung vom 14. November 1834 einer ſorgfältigen Prüfung unterwerfen laſſen, und verordnen nunmehr auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, unter Aufhebung aller früheren Vorſchriften über dieſen Gegenſtand, für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie, was folgt:

Verbot der Studenten-Verbindungen.

§. 1. Alle Studenten-Verbindungen, ohne Unterſchied der dabei gebrauchten Benennungen (als Orden, Landsmannſchaften, Burſchenſchaft u. ſ. w.), ſind verboten.

Strafe der einfachen Studenten-Verbindungen.

§. 2. Die Strafe der Uebertretung dieſes Verbots beſteht: 1) für die Stifter, Vorſteher und Beamten einer ſolchen Verbindung, und für alle diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleitet, oder zu verleiten geſucht haben, in dem consilium abeundi oder der Relegation; 2) für die übrigen Mitglieder in ſtrengem Karzer; bei wiederholter oder fortgeſetzter Uebertretung, ſo wie bei andern erſchwerenden Umſtänden, in der Unterſchrift des consilii abeundi, im consilium oder in der Relegation; 3) in ſo fern aber eine Studentenverbindung mit Studirenden anderer Univerſitäten in irgend eine Gemeinſchaft tritt, ſo ſollen alle diejenigen Mitglieder, welche einen thätigen Antheil hieran genommen haben, mit Relegation beſtraft werden.

§. 3. Diejenigen Studirenden, welche für eine Studenten-Verbindung, ohne Mitglieder derſelben zu ſeyn, dennoch thätig geweſen ſind, ſollen gleichfalls nach den Beſtimmungen des §. 2. beſtraft werden.

§. 4. Der mit dem consilium oder der Relegation Beſtrafte kann nur durch beſondere Erlaubniß des Miniſteriums der Unterrichts-Angelegenheiten auf einer Univerſität wiederum zugelaſſen werden. Dieſe Erlaubniß iſt jedoch 1) nach dem consilium nie vor ſechs Monaten, nach der Relegation nie vor einem Jahre; 2) überhaupt aber nie für dieſelbe Univerſität, wo die Strafe verwirkt worden, zu ertheilen.

§. 5. Auch verliert ein ſo Beſtrafter, wenn gleich er die Erlaubniß zur Fortſetzung ſeiner Studien erhält, den Genuß akademiſcher Stipendien und Benefizien, welche aus öffentlichen Fonds, von Korporationen, Kirchen u. ſ. w. verliehen ſind, oder deren Verleihung an die Zuſtimmung der Staatsbehörde gebunden iſt, ſo wie die Befreiung von Honorarzahlungen. Eine Wiederverleihung kann nicht anders als mit beſonderer Genehmigung des Miniſteriums der Unterrichts-Angelegenheiten Statt finden.

Strafe der politiſchen Studenten-Verbindungen.

§. 6. Gehört es jedoch zu den Zwekken, oder zu den Beſchäf-

tigungen einer Studenten-Verbindung, über Veränderungen in der Verfassung oder Verwaltung eines bestimmten Staats, oder auch der Staaten überhaupt, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen, so haben, ausser der im §. 2. bestimmten Ahndung, die Stifter, Vorsteher und Beamten derselben ein- bis sechsjährige, die übrigen Theilnehmer aber sechsmonatliche bis dreijährige Gefängniß- oder Festungsarrest-Strafe verwirkt.

Erschwerende Umstände.

§. 7. Eine Erhöhung dieser Strafen (§. 6.) tritt ein, wenn dergleichen Verbindungen entweder 1) ihren Mitgliedern Verpflichtungen auferlegen, welche über die Zeit des akademischen Zusammenlebens an dieser Universität, oder über die Studienzeit überhaupt, hinausreichen sollen, oder 2) mit Studenten-Verbindungen auf andern Universitäten, oder mit solchen inländischen oder ausländischen Vereinen von Nichtstudenten, die nach den in Unseren Staaten bestehenden Vorschriften als unerlaubt anzusehen sind, auf irgend eine Weise, z. B. durch Briefwechsel, Mittheilung ihrer Statuten, Satzungen oder Beschlüsse, oder durch Zusammenkünfte mittelst Abgeordneter u. s. w. in Beziehung und Verkehr treten, oder wenn 3) die Mitglieder die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen eidlich, oder durch Versicherung an Eides Statt oder auf Ehrenwort angeloben, oder 4) unbekannten Oberen Gehorsam, oder bekannten Oberen einen unbedingten Gehorsam versprechen, oder 5) zur Verheimlichung ihrer Zwekke und Beschäftigungen falsche Statuten vorlegen, oder sonst andere, als ihre wirklichen Zwekke vorspiegeln, oder wenn 6) in einer solchen Verbindung mehrere und höhere Grade und Abstufungen Statt finden, gegen diejenigen Theilnehmer, welche Wissenschaft davon haben, oder sich selbst in den höheren Graden befinden. — In jedem dieser Fälle soll für die Stifter, Vorsteher und Beamten achtzehnmonatliche bis zehnjährige, für die übrigen Mitglieder neunmonatliche bis sechsjährige Gefängniß- oder Festungsarrest-Strafe ausgesprochen werden.

Konkurrenz von Verbrechen.

§. 8. Bestehet der Zweck einer solchen Studenten-Verbindung (§§. 6., 7.) in einer schon an sich als Vergehen oder Verbrechen strafbaren Handlung, oder ist von der Verbindung im Ganzen oder von einzelnen Mitgliedern derselben irgend ein anderes Vergehen oder Verbrechen aus Anlaß der Verbindung unternommen, begünstiget oder ausgeführt worden, so sollen die allgemeinen Gesetze über konkurrirende Verbrechen (A. L. R. II. 20. §. 57.) zur Anwendung kommen.

Verlust der Anstellungsfähigkeit ꝛc.

§. 9. Ausserdem soll kein, wegen Theilnahme an einer §§. 6. bis 8. bezeichneten Studenten-Verbindung Verurtheilter zu einem öffentlichen Amte, oder zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, oder zu einer akademischen Würde, oder als Privatdozent auf einer Universität zugelassen, oder mit einer Konzession zur Ertheilung von Privatunterricht versehen werden. — Die Unfähigkeit zu allen diesen Funktionen ist jedesmal im Erkenntnisse auszusprechen.

Besonderer Gerichtsstand.

§. 10. Die Untersuchung und Entscheidung in allen, §§. 6. bis 8. bezeichneten Fällen wird dem Kammergerichte zu Berlin übertragen.

Befugnisse und Pflichten der Behörden.

§. 11. Den akademischen Behörden, so wie den allgemeinen Polizeibehörden wird nach wie vor die Aufsicht gegen alle Studenten-Verbindungen beigelegt. Ihnen gebührt der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung, nach deren Abschluß das Polizeiministerium, nach Maaßgabe der ermittelten Resultate, weitere Maaßregeln oder Bestimmungen zu treffen, oder die Sache an das Kammergericht zu Berlin abzugeben hat.

Konkurrenz von Studenten und Nichtstudenten.

§. 12. Wenn Nichtstudenten an Studenten-Verbindungen Theil nehmen, oder wissentlich dazu Vorschub leisten, so werden sie nach den vorstehenden Bestimmungen mit der Maaßgabe bestraft, daß den gegen die Studenten Statt findenden Disziplinarstrafen (§. 2.) Gefängniß- oder Festungsarrest-Strafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren substituirt werden muß. — Wenn dagegen Studenten an unerlaubten Verbindungen von Nichtstudenten Theil nehmen, so sollen auf sie dieselben Strafgesetze, wie auf die übrigen Mitglieder, angewendet werden.

Erlaubte Vereinigungen und deren Grenzen.

§. 13. Verabredungen von Studirenden zu Zusammenkünften für einzelne, genau bestimmte, an sich erlaubte Zwekke, wie geselliges Vergnügen, wissenschaftliche oder Kunstbildung, Leibesübung, sind als Studenten-Verbindungen nicht zu betrachten, und daher den vorstehenden Strafbestimmungen nicht unterworfen. — Wenn jedoch durch die Verabredung solcher Zusammenkünfte eine Vereinigung gebildet wird, die auf den Grund einer schriftlichen Urkunde eine Verfassung, mit Vorstehern, Beamten, Gesetzen, erhält, so soll dieselbe, ohne Rücksicht auf den darin angegebenen erlaubten Zweck, unter dem Verbot der Studenten-Verbindungen (§. 1.) begriffen seyn, und mit den in §§. 2. bis 5. angedroheten Strafen belegt werden. — Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. — Gegeben Berlin, den 7. Januar 1838.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

No. 165. Verfügung der Ministerial-Kommission an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten zu Bonn, Breslau, Greifswald und Halle, daß Studirende, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen in Untersuchung gewesen, auf derselben Universität nicht fortstudiren dürfen. Vom 11. März 1838.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit eines an Allerhöchstdieselben gerichteten Gesuchs, daß einem frühern Theilnehmer an der Burschenschaft zu N., welchem die Zulassung zur weitern Ausbildung nachgegeben worden, gestattet werden möchte, seine Studien daselbst fortzusetzen — uns zu eröffnen geruht, daß diesem Gesuche nicht gewillfahrt werden könne, was Namens Sr. Majestät dem Bittsteller von uns heute bekannt gemacht worden ist. Indem wir dies Ew. ꝛc. mittheilen, veranlassen wir Sie, im Allgemeinen darauf zu halten, daß Individuen, welche wegen Theilnahme an einer burschenschaftlichen Verbindung auf der dortigen Universität zur Untersuchung

und Strafe gezogen worden, zur weitern Ausbildung, falls ihnen dieselbe gestattet wird, auf dieser Universität nicht zugelassen werden.

Berlin, den 11. März 1838.

Die Ministerial-Kommission.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

No. 166. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigen bei den Universitäten, wegen Stempelfreiheit der Erkenntnisse gegen Studirende in Straf- und Injurien-Sachen. Vom 6. April 1838.

Das Königl. Staatsministerium hat durch einen Beschluß vom 13. v. M. festgestellt, daß zu den Entscheidungen der akademischen Gerichte in Civilsachen, wenn das Objekt stempelpflichtig ist, das erforderliche Stempelpapier, wie sich von selbst versteht, verwendet werden müsse, die Erkenntnisse und Resolute in Straf- und Injurien-Sachen dagegen, wie schon bisher geschehen, stempelfrei zu expediren sind, obschon nach den bestehenden Vorschriften die Anwendung des Stempelpapiers gefordert werden könnte, und der Revision des Stempelgesetzes die weitere Bestimmung dieserhalb vorbehalten bleibe. — Indem das Ministerium Ew. ꝛc. diesen Beschluß mittheilt, veranlasst es Sie, dem dortigen Universitätsrichter davon zur Nachachtung Kenntniß zu geben. — Berlin, den 6. April 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 167. Cirkularverfügung an die Universitätsrichter, wegen der Form bei Einreichung der Disziplinarlisten und Nachweisungen der Schuld-Prozeßsachen. Vom 16. Mai 1838.

Das Ministerium veranlasst Sie hierdurch, künftig die quartaliter einzureichenden Disziplinarlisten und Nachweisungen der Schuld-Prozeßsachen nicht in Einer Liste zusammen zu stellen, sondern zwei gesonderte Nachweisungen anzufertigen, da die Liste der Schuldprozesse auch dem Königl. Justizministerium auf dessen Wunsch zur Einsicht mitgetheilt wird. — Berlin, den 16. Mai 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 168. Karzerordnung für die Universität zu Berlin. Vom 6. August 1812.

§. 1. Wird ein Student zu einer Karzerstrafe verurtheilt, so wird ihm der Tag und die Stunde, wann er solche anzutreten hat, durch Vorzeigung einer schriftlichen Verfügung des Rektors bekannt gemacht, und diese darauf an den Kastellan des Universitätsgebäudes befördert. Dieser bezeugt den Antritt der Karzerstrafe, und den Tag des Abgangs aus dem Karzer auf jener Verfügung, die von ihm zur Kontrolle dem Rektor zugestellt, und von diesem zu den Akten geschrieben wird.

§. 2. Der zu einer Karzerstrafe verurtheilte Student meldet sich zu deren Antretung bei dem Kastellan des Universitätsgebäudes zu der gesetzten Stunde. Der Student, welcher zu spät kommt, macht sich eines Ungehorsams schuldig, und wird auf die davon dem Rektor gemachte Anzeige nach Befinden der Umstände besonders bestraft.

§. 3. Der Kastellan führt den Studenten zu dem im Universitätsgebäude wohnenden Pedell, welcher ihn auf das Karzer bringt, und dort einschließt. Den Schlüssel behält der Kastellan an sich, und

iſt dafür verantwortlich, daß Niemand, wer es auch ſey, den Inkarzerirten beſuche, und Geſellſchaft leiſte, ohne einen ſchriftlichen Erlaubnißſchein des zeitigen Rektors vorzuzeigen.

§. 4. Der Studirende darf in das Karzer auſſer Büchern, nothdürftiger Wäſche, Kleidung, einem Bette, und dem Eſſen und Trinken, was er ſonſt zum Frühſtück, Mittag- und Abend-Brodt gewöhnlich genießt, zu ſeiner Bequemlichkeit nichts bringen laſſen. Rauchtaback und ſtarke Getränke ſind verboten, inſofern ſie nicht in einzelnen Fällen der Rektor beſonders zu verſtatten für gut findet. Das Zutragen des Eſſens und Trinkens darf nur dreimal des Tages, im Sommer Vormittags um 7, und Nachmittags um 2 und um 8 Uhr, im Winter des Vormittags um 8 Uhr, des Nachmittags um 1 und um 6 Uhr geſchehen. Dieſe Einrichtung iſt den Studirenden gleich bei der Ankündigung des Arreſtes bekannt zu machen.

§. 5. Alle Karzerſtrafe muß ununterbrochen vollzogen werden, nur wenn die Ferien ſehr nahe ſind dürfen die größeren Karzerſtrafen, d. h. von mehr als vier Tagen, in die Ferien verlegt werden. Das Beſuchen der Kollegien vom Karzer aus, findet unter keiner Bedingung Statt.

§. 6. Der Aufwärter frägt täglich dreimal in den §. 4. für den Sommer und Winter bemerkten Stunden an: ob und was der Inkarzerirte bedürfe, oder haben wolle, dies wird dann beſorgt, und in der nächſten Stunde, wenn der Aufwärter wieder auf das Karzer kommt, gebracht. Zu andern als den §. 4. feſtgeſetzten Tagesſtunden, darf Niemand den Aufwärter fordern. Nur ein plötzliches Uebelbefinden macht eine Ausnahme. Wer daſſelbe aus böſer oder muthwilliger Abſicht vorſchützt, ſoll beſonders und nachdrücklich beſtraft werden. Das Licht in den Karzern wird zur Verhütung der Feuersgefahr, im Sommer und Winter um 10 Uhr Abends durch den Aufwärter ausgelöſcht, und aus dem Karzer genommen. Im Winter hat der Aufwärter um 6 Uhr früh Licht anzuzünden, wenn der Inkarzerirte es verlangt; um 8 Uhr früh muß er es aber auslöſchen und herausnehmen.

§. 7. Jedem, der das Karzer bezieht, werden die darin befindlichen Utenſilien von dem Kaſtellan ganz überliefert, uud jeder muß daher bei ſeinem Abgange die vorgefundenen Utenſilien ganz und unbeſchädigt zurückliefern, oder das Beſchädigte erſetzen. Iſt dabei eine böſe Abſicht, oder ein Muthwille erſichtlich, ſo wird der Inkarzerirte beſonders dafür beſtraft. Daſſelbe gilt auch vom Malen und Anſchreiben an Wänden und Tiſchen, und ſoll der Inkarzerirte, wenn dergleichen bei ſeinem Abgange aus dem Karzer gefunden wird, die Koſten der Inſtandſetzung in den vorigen Zuſtand aus eigenen Mitteln entrichten.

§. 8. Unanſtändiges Schreien, und ſonſt Unruhe erregendes Betragen zieht unausbleiblich beſondere nachdrückliche Strafen nach ſich.

§. 9. Jeder aus dem Karzer entlaſſene Student bezahlt für die Zeit, daß er darin geſeſſen hat, im Winter den erſten Tag 5 Sgr., und die folgenden 3 Sgr., im Sommer den erſten 4 Sgr., die folgenden 2 Sgr. Mit Zahlungsunvermögen darf ſich Niemand dagegen ſchützen.

§. 10. Wenn der Kaſtellan oder der Pedell, welcher den Schlüſſel *zum* Karzer führt, den Vorſchriften der §. 3., 4. und 5. zuwider, *eigenmächtig*, und ohne ſchriftliche Erlaubniß des Rektors, Beſuche

bei den Inkarzerirten, oder ihnen besondere Bequemlichkeiten verstattet, oder sie ausgehen läßt, so sollen sie auf's strengste, nach Befinden selbst mit der Kassation bestraft werden, ohne daß dem Uebertreter das Ansehen der Personen, welche ihn dazu veranlaßt haben konnten, zur Entschuldigung gereichen soll.

§. 11. Diese Karzerordnung, welche in jedem Karzer angeschlagen werden soll, hat der Kastellan jedem zum Karzer Verurtheilten, beim Antritt der Strafzeit, zur Durchsicht vorzulegen.

Berlin, den 6. August 1812.

Rektor und Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität.

No. 169. Karzerordnung für die Universität zu Bonn. Vom 30. August 1836.

§. 1. Das Karzer ist das gewöhnliche Gefängniß für die unter akademischer Disziplin stehenden Studirenden.

§. 2. Die Aufnahme eines Studirenden im Karzer kann in der Regel nur auf einen, durch den Rektor oder den Universitätsrichter dem Karzerwärter ertheilten schriftlichen, oder mündlichen Befehl Statt finden. In denjenigen Fällen aber, in welchen den Polizei- und Militär-Behörden das Recht des ersten Angriffs zusteht, ist auf deren schriftliche Anweisung der Karzerwärter verhaftete Studirende im Karzer aufzunehmen gehalten, zugleich jedoch verpflichtet, dem Rektor und dem Universitätsrichter davon unverzügliche Anzeige zu machen.

§. 3. Ueberhaupt erhält der Karzerwärter seine Befehle nur von dem Rektor und dem Universitätsrichter nach Maaßgabe ihrer respektiven gesetzlichen Wirksamkeit, und hat er denselben pünktliche Folge zu leisten.

§. 4. Was die Behandlung der Inkarzerirten betrifft, so wird der Karzerwärter sich jedes unanständigen Benehmens, jedes Schimpfnamens und jeder Mißhandlung bei Strafe des Verlustes seines Amtes enthalten. — Im Falle einer Widersetzlichkeit oder einer Entweichung eines Inkarzerirten darf der Karzerwärter nur so viel Gewalt anwenden, als unvermeidlich zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist; und hat er von einem solchen Falle sogleich dem Rektor und dem Universitätsrichter Anzeige zu machen. Der Waffen darf sich der Karzerwärter nie bedienen.

§. 5. In dem Karzer hat der Karzerwärter für die möglichste Reinlichkeit zu sorgen, und die desfallsigen billigen Wünsche der Inhaftirten zu befriedigen, oder in zweifelhaften Fällen Anzeige davon dem Universitätsrichter zu machen.

§. 6. An jedem Morgen, Mittage und Abende hat der Karzerwärter das Karzer zu visitiren, und dabei vorzüglich auf die Fenster und Thüren, so wie auf alles, was sich Verdächtiges im Karzer zeigt, genau Acht zu geben. Am Abende hat der Karzerwärter auf Feuer und Licht strenge zu achten; und darf weder eins, noch das andere im Wintersemester nach 9 Uhr, und im Sommersemester nach 10 Uhr im Karzer geduldet werden.

§. 7. Den Inkarzerirten ist jede Kommunikation nach aussen hin gänzlich untersagt, und ist es insbesondere verboten, von dem Karzer hinunter mit Vorübergehenden Unterredungen anzuknüpfen, ihnen zuzurufen oder zu antworten. — Auch müssen die Inkarzerirten sich jedes Ruhe störenden Lärmens und Singens enthalten, und ist

der Karzerwärter angewiesen, von solchen Zuwiderhandlungen sogleich dem Universitätsrichter Anzeige zu machen.

§. 8. Denselben ist es nur gestattet, sich die nothwendigen Lebensbedürfnisse, als: ein Bett und die erforderliche Wäsche und Kleidung in das Karzer bringen zu lassen.

§. 9. Das Tabakrauchen ist im Karzer in der Regel nicht gestattet, und kann nur als Ausnahme auf ein ärztliches Attest von dem Rektor und Universitätsrichter nachgelassen werden.

§. 10. Der Genuß geistiger Getränke ist in so weit untersagt, daß jedem Inkarzerirten täglich nur eine Flasche Bier gestattet wird. Will ein Inkarzerirter ausser der gewöhnlichen Zeit des Mittag- und Abend-Essens auf seine Rechnung Speisen und Getränke herbeigeschafft haben, so hat der Karzerwärter vor Allem Instruktion des Universitätsrichters einzuholen.

§. 11. Die Karzer-Utensilien werden jedem Inhaftirten überwiesen, und müssen, da er für deren Erhaltung in dem übernommenen Zustande verantwortlich ist, von ihm unbeschädigt zurück gegeben werden.

§. 12. Verlangt ein Inkarzerirter ein Verhör, oder hat er sonst einen Wunsch, der dem Rektor oder Universitätsrichter angezeigt werden soll, so hat der Karzerwärter diese Anzeige gleich zu machen. Ein Aehnliches muß ungesäumt geschehen, wenn ein Inkarzerirter erkranken sollte.

§. 13. Der Karzerwärter hat dafür zu sorgen, daß zu den Inkarzerirten Niemand gelassen werde, welcher nicht von dem Universitätsrichter eine schriftliche Erlaubniß dazu vorweisen kann.

§. 14. Derselbe hat strenge darauf zu wachen, daß einem Inhaftirten weder Briefe, Zettel, Bücher, noch sonstige Gegenstände ohne schriftliche oder mündliche Erlaubniß des Universitätsrichters überbracht werden. Wird ihm eine derartige Zumuthung gemacht, und etwas Verdächtiges zur Uebergabe aufgedrungen, so hat er solches zwar anzunehmen, allein nicht eher an den Inhaftirten abzugeben, als bis er davon dem Universitätsrichter Anzeige gemacht, und von demselben Verhaltungsbefehle erhalten hat.

§. 15. Ebenso darf der Karzerwärter von einem Inkarzerirten weder Briefe, Zettel, noch sonst etwas zur Bestellung an andere Inhaftirte oder sonstige Personen annehmen. Wird eine solche Bestellung von ihm gefordert, so hat er davon zuvörderst dem Universitätsrichter Anzeige zu machen.

§. 16. Ausser den vorschriftsmäßigen Tagegebühren darf der Karzerwärter bei Verlust seines Dienstes weder von einem Inkarzerirten, noch aus Rücksicht auf denselben von irgend Jemanden ein Geschenk, wie es auch heißen möge, annehmen.

§. 17. Die in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Gebühren sind, wenn die Haft drei Tage oder weniger dauert, pro Tag zu 5 Sgr., und im Falle einer längeren Haft für die folgenden Tage zu drei Silbergroschen täglich bestimmt.

§. 18. Dem Karzerwärter wird es zur strengsten Pflicht gemacht, einem Inkarzerirten nichts davon zu sagen, was er über dessen Prozeß erfahren sollte, und ausser dem Rektor und dem Universitätsrichter etwas von demjenigen mitzutheilen, was ein Inkarzerirter geäussert hat, auch darf er einem solchen nicht entdekken, welche andere Inhaftirte sich noch im Karzer befinden; so wie überdies der

Karzerwärter sich jedes verbotenen Verkehrs mit den Inkarzerirten zu enthalten hat.

§. 19. Die Verletzung der obigen Vorschriften zieht Verweis, Ordnungsstrafen oder nach Umständen den Verlust des Dienstes, und in Fällen, in welchen die Handlungen nach den allgemeinen Landesgesetzen verübt sind, die gesetzliche Strafe nach sich.

§. 20. Von den vorstehenden Bestimmungen darf nur dann abgewichen werden, wenn in einem einzelnen Falle der Universitätsrichter nach dem ihm zustehenden Rechte dem Karzerwärter eine andere Instruktion ertheilt.

§. 21. Die gegenwärtige Karzerordnung soll stets im Karzer angeheftet bleiben. — Bonn, den 30. August 1836.

Akademischer Senat der Königl. Rhein. Friedrich Wilhelms Universität.

No. 170. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, nachträgliche Bestimmungen zu der Karzerordnung betreffend. Vom 20. Dezbr. 1836.

Das Ministerium findet kein Bedenken, die mit Ew. ꝛc. Berichte vom 19. v. M. eingereichten, hierneben zurückerfolgenden nachträglichen Bestimmungen (Anlage a.) zu der dortigen Karzerordnung vom 30. August 1836 hierdurch zu genehmigen.

Berlin, den 20. Dezember 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Nachträgliche Bestimmungen zu der Karzerordnung vom 30. August 1836.

§. 1. In der Regel soll jeder Inkarzerirte in einem besondern Karzerzimmer detinirt werden, und kann nur hiervon eine Ausnahme Statt finden, wenn eine so große Anzahl Karzerstrafen erkannt worden, daß zur Vollziehung der Straf-Erkenntnisse die vorhandenen Räume im Karzer nicht ausreichen. — Dem Karzerwärter ist es daher strenge untersagt, das Zusammenkommen mehrerer Inkarzerirten ohne besondere Erlaubniß des Universitätsrichters zu dulden.

§. 2. Unter keinen Umständen sind den Inkarzerirten Karten- oder sonstige Spiele zu erlauben.

§. 3. Dem Karzerwärter ist die Aufnahme eines sich im Zustande der Trunkenheit befindlichen Studirenden, ohne besondere Weisung des Rektors oder des Universitätsrichters, schlechterdings untersagt.

No. 171. Karzerordnung für die Universität zu Breslau. Vom 8. April 1821.

1) Die Aufsicht über den Karzer wird nach Umständen einem besondern Karzerwärter übergeben, oder mit einem andern Unterbedientenposten bei der Universität verbunden. Vorläufig wird sie dem provisorischen Pedell N. übertragen, jedoch soll er diese Nebenfunktion auch dann, wenn seine Pedellsanstellung in eine definitive verwandelt werden sollte, immer nur auf eine widerrufliche Weise haben; und durchaus keine Beschwerde führen können, wenn irgend einmal eine veränderte Einrichtung nöthig scheinen möchte; 2) der Karzeraufs wohnt in der neben dem Karzer befindlichen, aus Stube, Kamme Küche bestehenden Dienstwohnung; 3) das Holzgelaß unter der sprung ist gemeinschaftlich zur eigenen und zur Karzerbeheizu Karzeraufseher liegt es ob, für Reinlichkeit, gesunde Luf

ſicherheit zu ſorgen. Daher muß er auf Feuer und Licht Acht haben, und während der Zeit, wo die Karzer unbeſetzt ſind, eine gründliche Reinigung vornehmen laſſen, und von Zeit zu Zeit die Fenſter öffnen; 5) für Lohn zu waſchen iſt ſeiner Frau unterſagt, auch darf an den Staketen des Vorhofs keine Wäſche aufgehängt werden; 6) wenn Reparaturen an dem Karzergebäude und deſſen Zubehör nothwendig ſcheinen, ſo iſt dem Quäſtor ſofort Anzeige zu machen; 7) die Aufnahme in den Karzer erfolgt in der Regel nur auf ſpezielle Anweiſung des erſten Pedells, wenn nicht von den vorgeſetzten Behörden unmittelbare Anweiſung zur Aufnahme der Verhafteten ertheilt wird; 8) Beſuche bei den Verhafteten dürfen nicht verſtattet werden, wenn nicht die höhere Erlaubniß ſpeziell ertheilt iſt, und es müſſen deshalb nicht blos die eigentlichen Karzerſtuben, ſondern ſelbſt ſchon der Eingang zum Vorhof des Karzergebäudes verſchloſſen gehalten werden; 9) in jede der drei Karzerſtuben darf in der Regel nur ein einziger aufgenommen werden, auch dürfen diejenigen, welche in den verſchiedenen Karzerſtuben ſitzen, nicht zuſammen kommen; daher die einzelnen Karzergelaſſe unter beſonderem Verſchluſſe gehalten werden müſſen; 10) die Einbringung berauſchender Getränke, als: Wein, Rum und Branntewein zu den Verhafteten iſt durchaus verboten. Aus Rückſicht auf die Geſundheit des Verhafteten kann durch höhere Erlaubniß eine Ausnahme beſonders verſtattet werden, eine ſolche Erlaubniß wird jedesmal näher angeben, wie weit die Ausnahme gehen ſoll; 11) eine Verpflichtung zur Bedienung liegt dem Karzeraufſeher nicht ob. Wenn jedoch der Verhaftete es verlangt, ſo ſoll er ihm alle Mittage das nöthige Eſſen aus dem Speiſehauſe herbeiholen laſſen; 12) das Bettmachen, das Reinigen des Leibſtuhls und der Nachtgeſchirre, welche täglich zweimal ausgetragen werden müſſen, ſo wie auch das im Winter nothwendig werdende Einheizen wird durch einen beſondern Karzerdiener beſorgt, dem auſſer dieſen eben genannten Geſchäften weiter nichts zu thun obliegt, der alſo auch blos, ſo lange der Karzer beſetzt iſt, Morgens und Abends hinzukommen hat. Vorläufig wird dieſer Karzerdienſt dem Pförtner N. übertragen; 13) der Karzeraufſeher hat jedem Unfug, den die Verhafteten etwa beginnen möchten, durch ſein Anſehen zu ſteuern, und allenfalls bei den vorgeſetzten Behörden Anzeige zu machen; 14) wenn der Verhaftete krank wird, ſo iſt dieſes den vorgeſetzten Behörden ſo bald als möglich anzuzeigen, nöthigenfalls auch auf's Schleunigſte der verlangte Arzt herbeizurufen; 15) dem Karzeraufwärter iſt unterſagt, dem Verhafteten das Geringſte zu borgen; und ſoll ihm ſolcher Schulden halber nicht nur keine Klage bei dem Univerſitätsgerichte verſtattet werden, ſondern auch jedes Zurückbehalten der Betten und anderer dem Verhafteten zugehörigen Sachen verwehrt ſeyn; 16) wenn jedoch ein Studirender gänzlich auſſer Stande iſt, ſich während des Arreſtes zu erhalten, ſo hat ihn der Karzeraufſeher zu bedeuten, daß er ſich mit einem ſchriftlichen Geſuche an den Rektor wende, der alsdann die nöthigen Anträge macht, daß ihm aus der Univerſitätskaſſe ein tägliches Quantum von 3 Gr. Kour. zu ſeinem Unterhalt angewieſen werde. Iſt die Anweiſung erfolgt, ſo kann alsdann der Karzeraufſeher dem Verhafteten für die Anſchaffung der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe bis zu der genannten Summe Kredit geben; 17) die Entlaſſung aus dem Karzer erfolgt nur auf beſondere Anweiſung des erſten Pedells, oder allenfalls auf unmittelbaren Befehl der vorgeſetzten Behörden; 18) bei

der Entlassung derselben muß darauf gesehen werden, ob nicht von den Verhafteten die Wände besudelt, oder die Einrichtungsstükke beschädigt worden sind. Findet sich eine solche Unordnung, so darf der Verhaftete nicht entlassen werden, ehe der vorgesetzten Behörde Anzeige gemacht worden ist; 19) auch die Sitzgebühren müssen jedesmal noch vor der Entlassung eingezogen werden, und sind dieselben von nun an folgender Gestalt festgesetzt. Der erste Pedell erhält von jedem Verhafteten, ohne Rücksicht auf die Dauer der Verhaftung, acht gute Groschen; der Karzeraufseher für die ersten vier Tage täglich zwei, und für die folgenden täglich einen guten Groschen; der Karzerdiener täglich einen guten Groschen. Bei der Berechnung der Tage werden die Tage des Eintritts und des Austritts mitgerechnet; 20) wenn der Verhaftete entlassen worden ist, ohne daß die Karzergebühren entrichtet worden sind, so haben der erste Pedell und der Karzeraufseher nicht nur keine Klage wegen der rückständig gebliebenen Gebühren, sondern sie haften sogar dem Karzerdiener wegen des ihm gebührenden Karzergroschens. Auch findet wegen der Sitzgebühren kein Retentionsrecht an den eingebrachten Sachen Statt. 21) Behauptet der Verhaftete, schlechterdings ausser Stande zu seyn, die Sitzgebühren zu berichtigen, so hat er sich mit einem schriftlichen Gesuche an den Rektor zu wenden. Findet dieser das Gesuch gegründet, so verordnet er sofort die Entlassung, und macht die nöthigen Anträge, damit die Universitätskasse angewiesen werde, Einen guten Groschen für jeden Tag zu vergütigen. In diesen Groschen theilen sich der Karzeraufseher und der Karzerdiener zu gleichen Theilen. Die übrigen Sitzgebühren fallen aus. 22) Der Karzeraufseher ist wegen genauer Befolgung der Karzerordnung einer strengen Verantwortlichkeit unterworfen. Ordnungswidrigkeiten werden nach Beschaffenheit der Umstände, durch Verweise, durch Ordnungsstrafen von 1 — 2 Thalern und durch Dienstentsetzung geahndet. Das Gestatten von Besuchen auf dem Karzer, und das Zulassen berauschender Getränke ist als besonders strafbar zu betrachten. 23) Ausserdem ist auch der erste Pedell wegen Befolgung der Karzerordnung verantwortlich gemacht, und hat er insbesondere über die zur Karzerstrafe verurtheilten Studirenden, so wie über den Eintritt und Austritt der Verhafteten genaue Listen zu führen; so wie er auch von Zeit zu Zeit die Karzer zu visitiren hat. 24) Es soll ein Auszug aus dieser Karzerordnung gemacht werden, welcher die §§. 8—15. und 18—22. enthält, und in den Karzern angeschlagen wird. — Breslau, den 8. April 1821.

Der Königl. ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte und Kurator der hiesigen Universität.

No. 172. Karzerordnung für die Universität Greifswald. Vom 28. März 1833.

§. 1. Jeder, welchem eine Karzerstrafe zuerkannt ist, soll, so weit es das Karzerlokal gestattet, und falls nicht aus erheblichen Gründen ein Aufschub bewilligt wird, dieselbe sogleich nach der Publikation des Urtheils, oder doch wenigstens an demselben Tage antreten, und ununterbrochen absitzen.

§. 2. Wenn indessen einem Studenten eine Karzerstrafe auf länger als vierzehn Tage zuerkannt wird, so hat derselbe, um in seinen angenommenen Kollegien keine zu große Unterbrechung zu erleiden, die

übrige Zeit in den nächsten Ferien abzusitzen. Um Abkürzung der abzusitzenden Strafzeit ist der Universitätsrektor mit keinem Gesuche zu behelligen.

§. 3. Wer zu der ihm zur Antretung seiner Karzerstrafe bestimmten Zeit sich bei dem Pedellen, der ihn auf das Karzer zu führen hat, nicht einstellt, oder sich hierbei gegen denselben nicht anständig beträgt, hat nach Befinden der Umstände noch eine besondere Strafe zu gewärtigen. Der Tag und die Stunde, wann der Student auf das Karzer geführt, und aus demselben wieder entlassen ist, wird von dem Pedellen sogleich an den Universitätsrektor schriftlich gemeldet.

§. 4. Besuche bei den Inkarzerirten, die Ursache ihrer Inkarzeration mag bestehen, worin sie wolle, sind überall nicht, weder bei Tage noch bei Nacht zu gestatten, und ist der Pedell, welcher das Karzer jedesmal selbst gehörig zu verschließen, und den Schlüssel an sich zu behalten hat, dafür verantwortlich.

§. 5. Die täglichen gewöhnlichen Speisen und Getränke, worunter jedoch Wein und starke Getränke verboten sind, werden, ausser den sonst nothwendigen Bedürfnissen, dem Inkarzerirten nur dreimal des Tages von dem Pedellen zugebracht; und zwar im Sommer Vormittags um 7 Uhr, Mittags um 12 Uhr, und Nachmittags um 8 Uhr; im Winter aber Vormittags um 8 Uhr, Mittags um 12 Uhr, und Nachmittags um 7 Uhr.

§. 6. Obige Vorschriften wegen des ununterbrochenen Absitzens einer Karzerstrafe, so wie wegen der Besuche und Beköstigung der Inkarzerirten leiden zwar bei Krankheitsfällen derselben, und bei sonst dringenden Umständen Einschränkungen; jedoch müssen dieselben jedesmal zuvor, von dem Universitätsrektor schriftlich bescheinigt, dem Pedellen angezeigt werden.

§. 7. Der Pedell frägt dreimal, in den §. 5. für den Sommer und Winter bemerkten Stunden an, ob und was der Inkarzerirte bedürfe oder haben wolle: dies wird dann besorgt, und in der nächsten Stunde, wenn der Pedell wieder auf das Karzer kommt, gebracht. Krankheitsfälle der Inkarzerirten, die eine baldige Hülfe erfordern, machen jedoch in Hinsicht der hier bestimmten Zeit eine Ausnahme.

§. 8. Das Licht in den Karzern wird, zur Verhütung der Feuersgefahr, im Sommer und Winter um 10 Uhr Abends durch den Pedell ausgelöscht und aus den Karzern genommen. Im Winter hat der Pedell um 6 Uhr früh Licht anzuzünden, wenn der Inkarzerirte es verlangt. Die für das Karzer im Winter nöthige Feuerung, welche von Seiten der Universität unentgeltlich bestanden wird, besorgt ebenfalls der Pedell.

§. 9. Unanständiges Schreien, und sonst Unruhe und Unordnung erregendes Betragen zieht unausbleiblich eine Verlängerung der Karzerstrafe, oder eine sonst nachdrückliche Bestrafung nach sich.

§. 10. An den Pedell bezahlt jeder aus dem Karzer entlassene Student für jeden Tag der ersten darin zugebrachten Woche 6 Sgr., für jeden der folgenden Tage aber nur 3 Sgr. Mit Zahlungsunvermögen darf sich Niemand dagegen schützen.

§. 11. Wenn der Pedell, dem die Aufwartung und Verwahrung des Inkarzerirten aufgetragen ist, den ihn in diesen §§. betreffenden Vorschriften auf irgend eine Weise zuwider handelt, so soll derselbe mit angemessenen Abzügen von seinem Gehalte, und selbst mit der Entlassung vom Amte, oder Kassation bestraft werden, ohne daß dem Uebertreter

das Anſehen der Perſonen, welche ihn dazu veranlaßt haben könnten, zur Entſchuldigung gereichen ſoll.

§. 12. Dieſe Karzerordnung hat der Pedell jedem zum Karzer Verurtheilten beim Antritt der Strafzeit zur Durchſicht und Nachachtung darzulegen.

§. 13. Im Uebrigen verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Univerſitätsrektor befugt iſt, einen Studenten in dringenden Fällen auch ohne vorgängiges Urtheil in Verhaft nehmen, und auf's Karzer bringen zu laſſen, und hat der Pedell auch in dieſem Falle der Anordnung des Rektors unweigerlich Folge zu leiſten.

Vorſtehender Entwurf zu einer Karzerordnung für die Königliche Univerſität zu Greifswald wird hiemittelſt in allen Punkten von mir genehmigt und beſtätigt. — Stralſund, den 28. März 1833.

Kanzler der Univerſität.

No. 173. Karzerordnung für die Univerſität zu Halle. Vom 12. Juli 1831.

§. 1. Jede Art von Verletzung, Beſchädigung oder Befleckung dieſes Zimmers und der dazu gehörigen Möbeln und Sachen durch Bemalen, Schreiben, Kritzeln, Einſchneiden, oder wie es ſonſt geſchehe, wird hiermit verboten.

§. 2. Wer ſich dergleichen zu Schulden kommen läßt iſt verpflichtet, auf ſeine Koſten Alles wieder in den Stand ſetzen zu laſſen, in welchem es vorher war, und wenn dieſes durch Reparatur nicht vollkommen geſchehen kann, die beſchädigten Theile neu machen zu laſſen.

§. 3. Er iſt verpflichtet, für die Koſten, nach deren Anſchlage, Sicherheit zu ſtellen, ehe er vom Karzer entlaſſen werden kann.

§. 4. Auſſer, daß vollſtändiger Erſatz der Koſten für die Wiederherſtellung der verletzten Theile geleiſtet werden muß, werden muthwillige Uebertretungen des §. 1. noch mit 12- bis 48-ſtündiger Karzerſtrafe, und nach den gravirenden Umſtänden ſchärfer beſtraft.

§. 5. Der Karzerwärter iſt verpflichtet, jeden Inhaftirten auf dieſe Verordnung aufmerkſam zu machen, und ihm zu zeigen, in welchem Zuſtande ſich das Zimmer und die Sachen darin befinden. Bemerkt der Inhaftirte Beſchädigungen, wovon er fürchtet, als der Urheber angeſehen werden zu können, ſo kann derſelbe verlangen, daß er dieſes einem Ministro Academiae vorzeige, damit er nicht unſchuldiger Weiſe in Schaden komme. Beſchädigungen, die er nicht auf dieſe Weiſe angezeigt hat, werden als von ihm verurſacht angeſehen, wenn der Karzerwärter ſolches behauptet.

§. 6. Dem Karzerwärter wird das Zimmer im vollkommen guten und unverletzten Zuſtande übergeben, und er haftet daher für jede Beſchädigung, Verletzung oder Befleckung, und muß ſolche auf ſeine eigene Koſten wieder wegſchaffen, ſobald er den Urheber davon nicht anzeigen kann.

§. 7. Auſſerdem muß ſich im Karzer Jedermann ſtill und ruhig verhalten; darf keine Kommunikation mit Andern verſuchen; kann, auſſer in Nothfällen, worin die Obrigkeit entſcheidet, nicht verlangen, daß Jemand zu ihm in's Karzer gelaſſen wird, ſondern ſoll Alles, was er zu empfangen oder zu geben hat, nur vermittelſt des Karzerwärters beſtellen. — Uebertretungen dieſer Verordnung werden mit Verlu

gerung der Karzerstrafe von 12 bis 48 Stunden, oder, nach den Umständen, noch härter bestraft.

§. 8. Wer zur Strafe im Karzer sitzt, muß sich aller Bequemlichkeiten und alles dessen, was zum Luxus dient, enthalten; ihm kann daher weder der Gebrauch hitziger Getränke, noch anderer überflüssiger Dinge gestattet werden. — Nur wissenschaftliche Schriften dürfen an ihn verabfolgt werden. — Halle, den 12. Juli 1831.

Prorektor und Senat der Königl. vereinten Friedrichs-Universität.

No. 174. Karzerordnung für die Universität zu Königsberg. Vom 14. Mai 1836.

§. 1. Der Pedell muß jeden in das Karzer eingelieferten Studenten unverzüglich dem Magnifikus und dem Universitätsrichter melden, und zwar dem Letztern in einem Aufsatze, in welchem der Name des Einlieferers, das Datum, die Stunde und die Ursache der Einlieferung bemerkt seyn muß (Anlage a). Diese Meldung muß, wenn die Einlieferung in der Nacht erfolgte, mit Ausnahme dringender Fälle, den nächsten Morgen um 8 Uhr gemacht werden.

§. 2. Der Pedell muß nach dem gegebenen Schema ein Karzerbuch führen.

§. 3. Jeder zur Karzerstrafe verurtheilte Studirende erhält vom Universitätsrichter eine schriftliche Anweisung, an welchem Tage, zu welcher Stunde, und auf wie lange er sich in das Karzer zu verfügen hat. Auf Grund dieser an den Pedell abzugebenden Anweisung hat derselbe den Verurtheilten in das Karzer aufzunehmen, und aus selbigem, genau nach Ablauf der festgesetzten Strafzeit, zu entlassen, wie auch über Beides, mit Angabe der Stunde, dem Universitätsrichter einen schriftlichen Bericht abzustatten.

§. 4. Jeder Inkarzerirte muß sich still und anständig betragen. Geschieht das Gegentheil, und leistet er nicht sofort der Aufforderung des Pedells zur Ruhe und Ordnung Genüge, so hat er deshalb auf die hiervon gemachte Anzeige an den Universitätsrichter anderweitige Bestrafung zu gewärtigen.

§. 5. Für die persönlichen Bedürfnisse, mit Einschluß des Lichts und der Heizung, muß jeder Inkarzerirte selbst sorgen.

§. 6. Der Pedell ist der Aufseher, nicht der Aufwärter des Inkarzerirten, jedoch verpflichtet, Bescheidenheit mit ernster Haltung gegen denselben zu verbinden, ihm auch zur Erlangung der nöthigen Lebensbedürfnisse behülflich zu seyn, zu welchem Behufe er dreimal des Tages nachfragen soll, des Morgens um 8 Uhr, des Mittags um 1 Uhr und des Abends um 8 Uhr, wobei auch das Zutragen der gewöhnlichen Beköstigung geschehen darf. — Dem Pedell ist es nicht erlaubt, mit dem Inkarzerirten Kauf-, Tausch-, Schenkungs- oder Leih-Verträge zu schließen.

§. 7. Nur die nothwendige Wäsche und Kleidung, so wie ein Bett, aber keine darüber hinausgehende Bequemlichkeiten dürfen auf das Karzer gebracht werden. Auch ist, ausser einer Flasche Bier täglich, dem Inkarzerirten der Genuß aller geistigen Getränke, wie auch das Tabackrauchen untersagt.

§. 8. Das Karzer muß stets verschlossen gehalten, und der Schlüssel vom Pedell selbst verwahrt werden. Muß der Pedell seine Wohnung verlassen, so muß er den Schlüssel einer zuverlässigen Person, niemals aber seinem Gesinde, oder seinen unerwachsenen Kindern über-

geben. Im Fall einer Krankheit des Pedells ist dem Universitätsrichter sogleich Anzeige zu machen, und der Schlüssel zum Karzer dem zweiten Pedell zuzustellen.

§. 9. Niemand darf den Inkarzerirten ohne einen Erlaubnißschein des Universitätsrichters besuchen, welchen derselbe jedoch nur in dringenden Fällen zu ertheilen hat.

§. 10. Bei einer Karzerstrafe bis zu drei Tagen hat der Inkarzerirte keine Freistunden; bei längeren Strafen täglich Eine Freistunde. Während dieser, welche jedoch nicht in die Zeit fallen darf, in welcher die Vorlesungen beginnen und enden, kann sich der Inkarzerirte in Gegenwart des Pedells auf dem innern Hofe des Albertini bis zu den Ausgängen hin bewegen, ohne mit anderen Personen in irgend einen Verkehr treten zu dürfen.

§. 11. Bricht ein Inkarzerirter den Arrest, so hat er eine vierzehntägige Karzerstrafe zu gewärtigen. (§. 137. No. 18. des Anhangs zum A. L. R.)

§. 12. Nur den Studirenden, deren bisheriger Fleiß bescheinigt ist, und die nicht schon während der Untersuchung in Verhaftung waren, oder sich aus Furcht vor dieser, während der Zeit, da die Vorlesungen gehalten werden, verborgen hielten, und die nicht über vier Wochen Karzerstrafe zu erleiden haben, kann der Besuch der nöthigsten Kollegia während der Strafzeit vom Universitätsrichter nachgegeben werden, jedoch ohne daß der Inkarzerirte berechtigt ist, selbiges zu fordern. Andere Gänge nach der Stadt darf derselbe den Inkarzerirten nur im äusserst dringenden Falle gestatten.

§. 13. Bücher zum Studiren und Schreibmaterialien sind dem Inkarzerirten erlaubt. Ob er uneingeschränkt eine Korrespondenz führen darf, oder diese dem Universitätsrichter vorzulegen ist, hat Letzterer nach Bewandniß der Umstände zu bestimmen.

§. 14. Der Pedell hat darauf zu sehen, daß das Licht im Karzer spätestens um 10 Uhr Abends ausgelöscht sey.

§. 15. Jedem, der das Karzer bezieht, werden die darin befindlichen Utensilien vom Pedell überliefert, und Jeder muß selbige bei seinem Abgange unbeschädigt zurückliefern, oder alles Beschädigte wieder herstellen lassen. Ist dabei böse Absicht, oder Muthwille ersichtlich, so wird der Inkarzerirte dafür besonders bestraft.

§. 16. Der Studirende zahlt an Ein- und Aus-Schreibegebühren zusammen 15 Sgr., und für jeden Tag 2 Sgr. Sitzgebühren. Für selbige hat der Pedell die Verpflichtung bei Herbeischaffung der nöthigen Lebensmittel für den Inkarzerirten behülflich zu seyn; dessen Bett machen und das Karzer einheizen und reinigen zu lassen.

§. 17. Ein Exemplar dieser Karzerordnung soll immer im Karzer affigirt seyn.

Vorstehende Karzerordnung wird auf Grund des hohen Ministerialreskripts vom 18. April d. J. und der Authorisation des Königl. hochverordneten Universitäts Kuratorii vom 6. d. M. hierdurch eingeführt.

Königsberg, den 14. Mai 1836.

Der akademische Senat der Königl. Albertus Universität.

Anlage a.

Schema.

Nummer.	Name des Inkarzerirten.	Name des Einlieferers.	Ursache des Arrestes.	Datum und Stunde der Einlieferung	Datum und Stunde der Entlassung.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Vorleſungen bei den Königlichen Landesuniverſitäten.

A. Von den Vorleſungen überhaupt, den Lektionskatalogen und den allgemeinen Studienplänen.

No. 175. Cirkularverfügung an die Landesuniverſitäten, wegen Einrichtung des Studiums der Kameralwiſſenſchaften. Vom 7. Februar 1806.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt Unſer ſo ernſtlicher, als landesväterlicher Wille, das Studium der Kameralwiſſenſchaften auf ſämmtlichen Landesuniverſitäten planmäßiger, und mit einem, der Wichtigkeit des Gegenſtandes angemeſſenem Eifer betrieben zu ſehen. Die Erreichung Unſerer Abſicht kann vorzüglich auch dadurch befördert werden, wenn jedem angehenden Kameraliſten gehörig bekannt gemacht wird, welchen Anforderungen er, nach vollendetem Univerſitätsſtudio, ſchlechterdings genügen müſſe, um die praktiſche Laufbahn in Unſern Staaten betreten zu dürfen. Wir haben daher Allerhöchſtſelbſt dem Oberkuratorio der Univerſitäten befohlen, zuvörderſt mit Unſerm General ꝛc. Direktorio wegen derjenigen Disziplinen des vielumfaſſenden kameraliſtiſchen Studii Rückſprache zu nehmen, über welche ſich forthin das, Seitens Unſerer Kammern ſowohl, als auch nachmals Seitens Unſers General ꝛc. Direktorii ſelbſt zu veranſtaltende Examen aller derjenigen Subjekte erſtrekken ſoll, welche ſich dem Dienſte des Vaterlandes im Kameralfache zu widmen geſonnen ſind. — Dem Uns hierüber vorgelegten und von Unſerer Allerhöchſten Perſon als zweckmäßig anerkannten und genehmigten Reſultate zufolge, kommt es vorzüglich darauf an, daß der angehende Kameraliſt, vorausgeſetzt, daß derſelbe mit den erforderlichen Schulkenntniſſen verſehen, die Univerſität bezogen habe; I. zuvörderſt und zwar wenigſtens während des erſten Jahres ſeiner akademiſchen Laufbahn, ſich alles Ernſtes auf die, das in engerer Bedeutung des Worts ſo genannte kameraliſtiſche Studium begründenden und ſehr unentbehrlichen *Hülfswiſſenſchaften* lege, und demgemäß auſſer einer *Einleitung* in die *Kameralwiſſenſchaften* 1) von den eigentlichen *philoſophiſchen Disziplinen* wenigſtens a) Logik, b) Naturrecht, und ſpäterhin auch c) allgemeines Staatsrecht höre und eifrig ſtudire; ſich ferner 2) ganz vorzüglich das Studium ſowohl der *reinen*, als der *angewandten Mathematik* angelegen ſeyn laſſe; demnächſt aber 3) unter den phyſiſchen Wiſſenſchaften a) allgemeine Naturbeſchreibung, b) Naturlehre und c) Chemie ſorgfältig kultivire und 4) von den hiſtoriſchen Disziplinen a) ſpezielle Statiſtik des Vaterlandes, nebſt b) ſpezieller Geſchichte deſſelben gehörig betreibe; ſodann aber II. ſeinen ganzen Fleiß auf die eigentlichen Kameralwiſſenſchaften richte, und ſich nicht nur 1) die nöthigen Sachkenntniſſe von den Gewerben, der Produktion, der Fabrikation und dem Handel, als den drei urſprünglichen Quellen alles Einkommens erwerbe, mithin a) Landwirthſchaftskunde, b) Technologie und c) Handlungswiſſenſchaft,

ſtudire, ſondern ſich auch 2) mit dem Studio der Theorie, und zwar a) mit der Staatswirthſchaft, als Theorie von der Beſchaffenheit und den Entſtehungsarten des Nationalvermögens, b) mit der Finanzwiſſenſchaft, als der Theorie von den Bedürfniſſen, Hülfsquellen und dem Vermögenszuſtande der Regierung, desgleichen c) mit der Polizeiwiſſenſchaft, in dem beſtimmten Sinne, als Theorie der innern, öffentlichen und privaten Sicherheit, gründlich beſchäftige, und endlich III. das Studium des poſitiven Rechts (inſonderheit des deutſchen Staats- und Kirchen-Rechts) mit Rückſicht auf das allgemeine Landrecht und die davon abweichenden Grundſätze der ältern gemeinen Rechte, nebſt der allgemeinen Gerichtsordnung deshalb mit ſeinem Hauptſtudio verbinde, weil er, in Hinſicht auf ſeine künftige Beſtimmung, auch gründlicher Rechtskenntniſſe durchaus nicht entrathen kann. IV. Nachdem Wir nun Allerhöchſtſelbſt Unſer General ꝛc. Direktorium authoriſirt haben, ſämmtliche Kriegs- und Domainen-Kammern dahin anzuweiſen, die Prüfung der Auskultatoren und Referendarien nicht allein auf die vorerwähnten Wiſſenſchaften zu richten, ſondern auch ſtreng darauf zu halten, daß in Zukunft Niemand im Kameralfache angeſtellt werde, der nicht dieſelben mit Erfolg betrieben, und ſich diejenigen Kenntniſſe zu eigen gemacht habe, welche nach Maaßgabe des ihm anzuweiſenden weitern oder beſchränkteren Wirkungskreiſes mit Recht von ihm erwartet werden können: ſo haben Wir auch Euch hiervon unterrichten wollen, damit Ihr Eurer Seits zu dem guten Zwekke mitzuwirken in den Stand geſetzt werdet. V. Namentlich befehlen Wir Euch in dieſer Hinſicht gnädigſt: 1) diejenigen, welche zur Zeit auf Eurer Univerſität Kameralia ſtudiren, ſofort, durch öffentlichen Anſchlag, mit dem Inhalte des gegenwärtigen Reſkripts bekannt zu machen; 2) die Prüfung derjenigen Kameraliſten, welche des Umfangs und der Wichtigkeit der von ihnen zu erlernenden Wiſſenſchaften ungeachtet, vor Ablauf des feſtgeſetzten triennii academici die Univerſität verlaſſen wollen, auf die im Obigen aufgeführten Disziplinen zu richten, und in dem denſelben zu ertheilenden Teſtimonium umſtändlich anzuzeigen, nicht nur, wie ſie in den eigentlichen Kameralwiſſenſchaften beſtanden, ſondern auch wie ihre Kenntniſſe in den Hülfswiſſenſchaften und der Rechtsgelahrtheit beſchaffen geweſen ſind, vorzüglich aber wollen Wir, 3) daß Ihr rückſichtlich auf dasjenige, was oben I. II. und III. des vorliegenden Reſkripts im Allgemeinen über das kameraliſtiſche Studium auf Univerſitäten bemerkt worden iſt, einen kurzen Studienplan für angehende Kameraliſten entwerft, und, nachdem das von Euch anhero einzuſendende Manuſkript von Uns genehmigt ſeyn wird, auch drukken laſſet, damit jedem novitio, welcher unter Eurer Leitung die Kameralwiſſenſchaften ſtudiren will, ſogleich bei ſeiner Immatrikulation ein Exemplar deſſelben gegen Erlegung des Preiſes eingehändigt werden könne, wobei Unſere Abſicht iſt, theils bei dem ſo unbeſtimmten Umfange derjenigen Wiſſenſchaften, welche zum Kameralſyſtem gerechnet zu werden pflegen, den unerfahrnen Jüngling, vom Anfang ſeiner akademiſchen Laufbahn an, zu veranlaſſen, ſeinen Studien eine beſtimmte Richtung zu ertheilen, theils aber auch, ihn durch Bekanntſchaft mit den Anforderungen, welche nachmals an ihn gemacht werden ſollen, von dem unglücklichen Wahne abzuhalten, als erfordere das Studium der Kameralwiſſenſchaften einen minder angeſtrengten Gebrauch der intellektuellen Kräfte, als das der Theologie und *Medizin u. ſ. w.* Uebrigens habt Ihr dieſen Studienplan in die Form

eines guten Raths zu kleiden, und, da Uns nicht unbekannt iſt, daß vieler Urſachen halber weder den Lehrern, noch den Lernenden genau vorgeſchrieben werden kann, in welcher Folge dieſe die Kollegien hören, und jene dieſelben leſen ſollen, nur im Allgemeinen die Ordnung anzugeben, in welcher die oben namhaft gemachten Disziplinen zu ſtudiren ſind, dagegen aber kürzlich den Umfang einer jeden, und die Verbindung, in welcher dieſelben unter einander ſtehen, zur vorläufigen Belehrung der Studirenden anzuzeigen, letztere auch auf ſolche bei Euch, oder in Eurer Nachbarſchaft befindliche Manufakturen, Fabriken u. ſ. w., aus deren Anſicht ſie die Summe ihrer praktiſchen Kenntniſſe vermehren können, kürzlich aufmerkſam zu machen. VI. Sollte es der Fall ſeyn, daß eine oder die andere der genannten Hülfs- oder Haupt-Wiſſenſchaften des kameraliſtiſchen Studii in Ermangelung eines Dozenten auf Eurer Univerſität noch nicht geleſen werden könnte, ſo habt Ihr Uns dies unverzüglich anzuzeigen, damit demnächſt dem hierunter beſtehenden Mangel, ſobald es die Umſtände geſtatten, abgeholfen werden könne. Schließlich iſt es Unſer Wille, daß die in Rede ſtehenden Wiſſenſchaften wenigſtens innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren geleſen werden, damit diejenigen Studirenden, welche vor Ablauf des akademiſchen Triennii abzugehen ſchlechterdings genöthigt ſeyn ſollten, doch wenigſtens einmal den ganzen Kurſus auf die vorgezeichnete Weiſe zurücklegen können, ſolche aber, welche drei Jahre, oder länger auf der Univerſität bleiben, Gelegenheit erhalten, ſich durch Wiederholung diejenigen Wiſſenſchaften ganz zu eigen zu machen, welche ſie während des erſten Kurſus noch nicht gehörig verſtanden haben. Sind ꝛc.

Berlin, den 7. Februar 1806.

No. 176. Reſkript an die akademiſche Organiſirungskommiſſion zu Breslau, betreffend die Ordnung der im Lektionskatalog anzuzeigenden Vorleſungen und Uebungen. Vom 25. Septbr. 1813.

Das unterzeichnete Departement findet bei dem, von der akademiſchen Organiſirungskommiſſion eingereichten Verzeichniß der im Winterſemeſter 18¼ bei der Univerſität Breslau zu haltenden Vorleſungen zu erinnern, daß künftig die Uebungen und Lektionen des mediziniſchen Klinici, und des philologiſchen Seminars eben ſo hinter den Lektionen der mediziniſchen Fakultät und der philologiſchen Abtheilung der philoſophiſchen Fakultät im deutſchen, im lateiniſchen Kataloge aber die letztere hinter den Lektionen der philoſophiſchen Fakultät überhaupt aufgeführt werden müſſen, wie dies mit den Uebungen des evangeliſch-theologiſchen Seminars hinter den Lektionen der evangeliſch-theologiſchen Fakultät geſchieht. — Berlin, den 25. September 1813.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 177. Reſkript an das Univerſitätkuratorium zu Königsberg, daß in dem Lektionskatalog nicht alle Vorleſungen über Schriften des alten Teſtaments zu den theologiſchen zu rechnen. Vom 2. März 1815.

Auf den Bericht vom 15. v. M. wird der eingereichte Lektionskatalog mit der Bemerkung genehmigt, daß die erklärenden Vorleſungen über Schriften des alten Teſtaments, inſofern die theologiſche Tendenz dabei vorherrſcht, alſo auch die von dem Konſiſtorialrath N. angekündigten Vorleſungen über die meſſianiſchen Pſalmen, künftig mit unter den Vorleſungen der theologiſchen Fakultät, dagegen alle Vorle-

ſungen über orientaliſche Sprachen, und alſo auch über die hebräiſche, bei denen die linguiſtiſche Seite die Hauptſache iſt, unter den Vorleſungen der philoſophiſchen Fakultät anzuzeigen ſind.

Berlin, den 2. März 1815.

Miniſterium des Innern.

No. 178. Reſkript an die Univerſität zu Berlin, wegen zeitiger Beförderung des Abdrucks der halbjährigen Lektionsverzeichniſſe. Vom 18. Mai 1815.

Damit das Verzeichniß der auf hieſiger Univerſität zu haltenden Vorleſungen dergeſtalt zeitig erſcheine, daß es vor dem Schluß des alten Semeſters nicht nur in den Händen der Studirenden, ſondern auch in den Intelligenzblättern der allgemeinen Literaturzeitung ſich befinden kann, wird auf den Antrag des Rektors und des Senats hierdurch feſtgeſtellt: 1) es muß reſp. den 1. März und den 1. Auguſt jeden Jahres der Lektionskatalog abgedruckt, und deſſen Verkauf alsdann in den Zeitungen angekündigt ſeyn. 2) Derjenige ordentliche oder auſſerordentliche Profeſſor, der reſp. am 15. Januar und 15. Juni jeden Jahres die von ihm im nächſtfolgenden Semeſter zu haltenden Vorleſungen dem jedesmaligen Dekan ſeiner Fakultät in gehöriger Form nicht eingereicht haben wird, verfällt in eine unerläßliche Geldſtrafe von Fünf Thalern Kourant, welche zu der kleinen Rektoratskaſſe eingezogen werden ſoll, aus der die Büreaubedürfniſſe der Univerſität und ähnliche kleine Ausgaben der Art beſtritten werden. 3) Jeder, Seitens der Univerſität an die Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften für jedes Semeſter zu erlaſſenden Einladung ſoll fortan die Bemerkung hinzugefügt werden, daß, wenn ſie die obgedachten Termine, ohne ihre Vorleſungen einzuſchikken, vorübergehen ließen, dies für eine Erklärung, in dem bevorſtehenden Semeſter nicht leſen zu wollen, angenommen werden müſſe. 4) Die Privatdozenten ſollen ohne Weiteres aus dem Katalog weggelaſſen werden, wenn ſie zu den bemerkten Terminen ihre Vorleſungen nicht eingeſchickt haben ſollten. — Berlin, den 18. Mai 1815.

Miniſterium des Innern.

No. 179. Extrakt aus der Verfügung an das Kuratorium der Univerſität zu Königsberg, wegen Ankündigung weſentlicher Vorleſungen zu beſtimmten Zeiten. Vom 22. März 1816.

— Dogmatik wenigſtens darf in keinem Halbjahre in dem Lektionsverzeichniſſe der theologiſchen Fakultät fehlen. — Ueberhaupt wünſcht das Miniſterium, daß die Fakultäten der Theologen, Juriſten und Mediziner ſich immer über die in jeder zu haltenden Vorleſungen einigen mögen, damit in keiner Kollegia fehlen, die alle Semeſter erforderlich ſind, oder in beſtimmter Folge wiederkehren müſſen, und keine dagegen mehrmals, als nöthig iſt, angekündigt, ſondern alle unter die Dozenten jeder Fakultät angemeſſen vertheilt werden.

Berlin, den 22. März 1816.

Miniſterium des Innern.

No. 180. Desgleichen aus der Verfügung an die Univerſität zu Breslau, betreffend Vorſchriften für das planmäßige Studium der Philoſophie. Vom 25. April 1816.

— Daß den Studirenden eine Vorſchrift zum planmäßigen Hören der philoſophiſchen Vorleſungen nicht gegeben werden kann, werden die Leh-

rer der Philoſophie ſelbſt einſehen. Auf den Univerſitäten, wo das Studium der Philoſophie am meiſten geblüht hat, iſt dies auch nicht die Folge äuſſerer Zwangsmittel oder Vorſchriften, ſondern der Vortrefflichkeit der Lehrer der Philoſophie und des ächt wiſſenſchaftlichen Geiſtes der beſſern Mehrzahl aller Profeſſoren geweſen, die, weit entfernt durch fabrikmäßige Abrichtung der jungen Leute in den Brotfächern um werthloſen Beifall und ſchnöden Verdienſt zu wetteifern, dieſen vielmehr durch wiſſenſchaftliche Gründlichkeit zu gewinnen, und ſo auch durch ihren gemeinſchaftlichen Einfluß auf die jungen Leute dieſe zu denjenigen allgemeinen Studien, auf denen aller höhere Erfolg auch in den Fakultätsſtudien beruht, hinzuleiten geſucht haben.

Berlin, den 25. April 1816.

Miniſterium des Innern.

No. 181. Reſkript an das Kuratorium der Univerſität Breslau, wegen Kolliſion publice und privatim angekündigter Vorleſungen. Vom 6. Juli 1816.

Dem Kuratorium der Univerſität zu Breslau wird auf den Bericht vom 29. v. M. eröffnet, daß das unterzeichnete Miniſterium wohl die von den Profeſſoren der mediziniſchen Fakultät in Antrag gebrachte Einrichtung, welcher zufolge ein und daſſelbe Kollegium in dem nämlichen Semeſter nicht zugleich privatim und auch publice geleſen werden ſoll, als ein, jedoch nur diejenigen, welche es unterzeichnet haben, nicht auch die professores extraordinarios und die Privatdozenten bindendes Uebereinkommen der Fakultätsmitglieder genehmigen kann, ſo lange ſie als ein ſolches beſteht. Gegen ihre Verwandlung in eine ſtatutariſche Einrichtung aber ſprechen erhebliche Gründe, um derentwillen das Miniſterium den Antrag darauf ablehnen muß.

Berlin, den 6. Juli 1816.

Miniſterium des Innern.

No. 182. Extrakt aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, die innere Anordnung der Lektionskataloge und zeitige Beförderung derſelben zum Druck betreffend. Vom 2. März 1820.

— Wenn es gleich ſehr zu billigen iſt, daß jeder Profeſſor der katholiſch-theologiſchen Fakultät in jedem halben Jahre eine Vorleſung grade in derjenigen theologiſchen Disziplin ankündiget, mit welcher er ſich vorzüglich beſchäftigt hat, und für welche er beſonders berufen iſt, ſo folgt doch hieraus nicht, daß er die übrigen theologiſchen Disziplinen aus dem Kreiſe ſeiner Vorleſungen gänzlich ausſchließen dürfe. — Da die katholiſch-theologiſche Fakultät bis auf den auſſerordentlichen Profeſſor, welchen das Miniſterium ihr noch beizugeben beabſichtigt, jetzt ziemlich vollſtändig beſetzt iſt, ſo werden Ew. ꝛc. beauftragt, ſie auf den §. 6. des vorläufigen Reglements der Univerſität Bonn aufmerkſam zu machen, welchem zu Folge jede Fakultät für die Vollſtändigkeit des Unterrichts, ſo daß jeder Studirende während des vorauszuſetzenden dreijährigen Aufenthalts auf der Univerſität Gelegenheit erhalte, über alle Hauptdisziplinen der Fakultät Vorleſungen zu hören, in solidum verantwortlich gemacht iſt. — Unter den von der juriſtiſchen und der philoſophiſchen Fakultät angekündigten Vorleſungen vermißt das Miniſterium ungern die Eine, halbjährlich in lateiniſcher Sprache von jeder Fakultät zu haltende Vorleſung, ſo wie es auch für die Zukunft wünſchen

muß, daß die philosophische Fakultät Examinatoria und Disputatoria über die hierzu besonders geeigneten Disziplinen ankündige. — Die in dem nach den Wissenschaften geordneten Lektionskatalog, unter der für die Philosophie bestimmten Abtheilung aufgeführten Vorlesungen des Professors N. über Pädagogik, Didaktik und deren Geschichte müssen unter einem besondern für Pädagogik, als einer zwar philosophischen, aber durch Erfahrungskenntnisse sehr bedingten Kunstlehre zu bestimmenden Titel in dem Katalog aufgeführt werden. Eben so gehört die von dem ꝛc. N. angekündigte Vorlesung über Politik nicht zu den streng philosophischen Disziplinen, und muß daher ihre Stelle unter dem Titel der Staatswissenschaft finden. — Die Lehrer in den verschiedenen Künsten sind nicht blos in dem deutschen, sondern auch in dem lateinischen Kataloge namentlich aufzuführen, und es kann unter ihnen auch der provisorisch angenommene Lehrer der Fechtkunst genannt werden. — Um den halbjährlichen Lektionskatalog vor dem Anfange der Vorlesungen, wie es zur Vermehrung der Frequenz der Universität nothwendig ist, gehörig verbreiten und ins Publikum bringen zu können, muß künftig der Lektionskatalog für das Sommersemester spätestens zu Anfange des Monats Januar, und der für das Wintersemester spätestens zu Anfange des Monats Juli hierher zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden. — Berlin, den 2. März 1820.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 183. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Anfertigung eines lateinischen und deutschen Katalogs der halbjährigen Vorlesungen, und der inneren Einrichtung derselben, so wie ihres nothwendigen Inhalts. Vom 8. September 1820.

Das von Ew. ꝛc. mit dem Berichte vom 24. v. M. eingereichte Verzeichniß der bei der vereinigten Universität Halle-Wittenberg während des bevorstehenden Wintersemesters zu haltenden Vorlesungen, veranlasst mich zu folgenden Bemerkungen: 1) Um die Wissenschaften, welche halbjährlich vorgetragen werden, leichter zu übersehen, und um in die Anordnung der Lektionskataloge sämmtlicher Königlichen Universitäten mehr Gleichförmigkeit zu bringen, ist künftig ausser dem lateinischen Lektionskataloge, auch noch ein deutsches, nach den Wissenschaften geordnetes Verzeichniß der halbjährlichen Vorlesungen zu entwerfen und einzureichen. 2) In dem eingereichten, nach den Fakultäten geordneten lateinischen Lektionskatalog sind die Vorlesungen der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, und der Privatdozenten in den einzelnen betreffenden Fakultäten durch besondere Ueberschriften von einander zu sondern. 3) In dem lateinischen Katalog muß angemerkt werden, welche Vorlesungen publice und gratis, und welche privatim oder privatissime gehalten werden. — In dem künftig zu entwerfenden, nach den Wissenschaften geordneten deutschen Katalog der halbjährlichen Vorlesungen darf die nähere Bestimmung der Publika und der Privat-Vorlesungen gleichfalls nicht fehlen. 4) Seit zwei Jahren ist von keinem der Mitglieder der theologischen Fakultät eine Vorlesung über allgemeine und spezielle Patrologie angekündigt, oder irgend ein griechischer oder lateinischer Kirchenvater erklärt worden. Diese wesentliche Lükke in den Vorlesungen der theologischen Fakultät muß künftig ausgefüllt, und die allgemeine und spezielle Patrologie, so wie die Erklärung der hierzu geeigneten griechischen und lateinischen Kirchenväter

in den Kursus der theologischen Fakultät aufgenommen werden. 5) Die Encyklopädie und Methodologie der medizinischen Wissenschaften, welche unter den von der medizinischen Fakultät für das bevorstehende Semester angekündigten Vorlesungen fehlt, muß von jetzt an regelmäßig in jedem Jahre einmal angekündigt werden, damit die neu angekommenen Studirenden Gelegenheit haben, sich über das Wesen, den Umfang und den gegenwärtigen Standpunkt der von ihnen gewählten Wissenschaft zu verständigen, dieselbe im Zusammenhange mit den übrigen Wissenschaften aufzufassen, und sich über den Gang und die Methode zu unterrichten, welche sie bei ihrem Studio befolgen müssen. 6) Bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Philosophie muß ich darauf dringen, daß der Philosophie der Natur von jetzt an eine größere Aufmerksamkeit von Seiten der philosophischen Fakultät gewidmet, und jährlich wenigstens Einmal eine ausführliche Vorlesung über diesen wichtigen Theil der philosophischen Wissenschaften angekündigt werde. 7) Es wird gut seyn, künftig, wie in den Lektionskatalogen der übrigen Landesuniversitäten geschieht, die Namen der Professoren und übrigen Dozenten, ohne ihnen lateinische Endungen zu geben, drukken zu lassen. — Berlin, den 8. September 1820.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 184. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen der halbjährlich oder nach bestimmter Zeitfolge anzukündigenden Vorlesungen. Vom 16. Januar 1822.

— Daß der Professor N., ausser der von ihm angekündigten öffentlichen Vorlesung, nur Ein Privatkollegium, und zwar wöchentlich nur in zwei Stunden zu lesen beabsichtigt, kann ich um so weniger für genügend erachten, als von jedem ordentlichen Professor billiger Weise zu fordern ist, daß er, wie es auch von den meisten in der Regel geschieht, halbjährlich ausser dem vorschriftsmäßigen Publiko noch zwei Privatkollegia ankündige und halte. — Die Einleitung in das Neue Testament, eine auch für den katholischen Theologen unentbehrliche Vorlesung, vermisse ich ungern unter den Lektionen der katholisch-theologischen Fakultät; diese Disziplin muß künftig in jedem Jahre Einmal vorgetragen werden. — Von jeder juristischen Fakultät, und so auch von der dortigen, ist mit Grund zu fordern, daß sie dem Rechte des Staats, für dessen Dienste sie zunächst die Studirenden anzubilden hat, eine besondere Aufmerksamkeit widme, und die Studirenden durch die erforderlichen Vorlesungen zu einer gründlichen Kenntniß gerade dieses Rechts anleite. — Auch das Polizeirecht ist unberücksichtigt geblieben, obwohl die wissenschaftliche Kenntniß gerade dieses Rechts für jeden gebildeten Staatsbürger erforderlich, besonders aber für alle Staatsdiener im Fache der Administration wie der gerichtlichen Praxis ganz unentbehrlich ist. Ich gebe daher gern der Hoffnung Raum, daß das eine oder das andere Mitglied der dortigen juristischen Fakultät künftig auch das Polizeirecht zum Gegenstand seiner Vorlesungen bestimmen, und dadurch auch zu seinem Theile mitwirken werde, um die falschen und verworrenen Vorstellungen, welche gerade in Bezug auf dieses Recht in der gegenwärtigen Zeit sich hier und da geltend machen möchten, zu beseitigen, und eine gründliche Einsicht in diesem wichtigen Zweige der Rechtswissenschaft zu befördern

und zu verbreiten. — Die Encyklopädie der medizinischen Wissenschaft fehlt wiederum, und ich muß daher meine früheren Erinnerungen über die Nothwendigkeit, daß in jeder Fakultät jährlich Einmal die Encyklopädie und Methodologie der betreffenden Wissenschaften vorgetragen werde, hierdurch wiederholen. — Da schon in Hinsicht der Gymnasien die Anordnung besteht, daß die Lehrer in der obersten Klasse sich der lateinischen Sprache bei Erklärung der hierzu geeigneten Schriftsteller wöchentlich in einzelnen Stunden bedienen müssen, so ist von den Professoren der Philologie auf einer Universität um so mehr zu fordern, daß sie unter einander abwechselnd halbjährlich über einen hierzu geeigneten Gegenstand eine lateinische Vorlesung halten.

Berlin, den 16. Januar 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 185. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, die über neutestamentliche Exegese und das vaterländische Recht zu haltenden Vorlesungen betreffend, desgleichen die Vorlesungen in lateinischer Sprache. Vom 5. Februar 1822.

— Die Exegese sämmtlicher Schriften des Neuen Testaments muß jedesmal in dem Zeitraume von $1\frac{1}{2}$, höchstens 2 Jahren vollendet werden, damit alle Studirende der Theologie Gelegenheit erhalten, binnen der gedachten Zeit einen vollständigen Kursus in der Exegese des Neuen Testaments machen zu können. Ew. ꝛc. werden beauftragt, hiernach die erforderliche Anweisung an die theologische Fakultät zu erlassen. — Künftig muß über das vaterländische Recht in jedem Jahre Einmal gelesen werden. Auch findet sich unter den Vorlesungen der juristischen Fakultät weder ein Examinatorium und Disputatorium, noch ein in lateinischer Sprache zu haltendes Kollegium über einen angemessenen wissenschaftlichen Gegenstand. Da jeder Professor vermöge seiner Bestallung verpflichtet ist, Examinatoria und Disputatoria zu halten, so ist der oben bemerkte Mangel um so weniger zu verantworten. — Uebrigens muß auch in der medizinischen Fakultät, wie in sämmtlichen übrigen Fakultäten, halbjährlich eine Vorlesung in lateinischer Sprache über einen geeigneten Gegenstand gehalten werden, wonach Ew. ꝛc. das weiter Erforderliche zu verfügen haben.

Berlin, den 5. Februar 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 186. Desgleichen aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Ankündigung von Vorlesungen über Encyklopädie der Naturwissenschaften und der Vorlesungen in lateinischer Sprache. Vom 21. Februar 1822.

— Der juristischen Fakultät ist zuzumuthen, daß sie künftig halbjährlich über einen angemessenen Gegenstand wenigstens Eine Vorlesung in lateinischer Sprache halte. Dieselbe Zumuthung ist auch an die übrigen Fakultäten zu richten, welche bis jetzt noch gar keine Vorlesungen in lateinischer Sprache gehalten haben, was um so mehr auffällt, als auf den übrigen Landesuniversitäten von jeder Fakultät regelmäßig in jedem Semester eine lateinische Vorlesung über einen geeig-

neten Gegenstand angekündigt und gehalten wird. — Bei der Ausdehnung, welche einzelnen Theilen der Naturwissenschaft auf der hiesigen Universität in den betreffenden Vorlesungen gegeben wird, scheint es mir besonders nöthig, daß jährlich Einmal die Encyklopädie und Methodologie der Naturwissenschaften vorgetragen werde, damit die Studirenden dadurch in den Stand gesetzt werden, das Verhältniß der einzelnen Zweige der Naturwissenschaft zu dem Ganzen derselben richtig zu beurtheilen, und hiernach ihre Studien abzumessen.

Berlin, den 21. Februar 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 187. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, Vorschriften über die innere Einrichtung der Lektionsverzeichnisse enthaltend. Vom 22. März 1822.

1) Das Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester ist jedesmal in der zweiten Hälfte des Monats Januar und spätestens bis zum 25. Januar, und das für das Winter-Semester jedesmal in der zweiten Hälfte des Monats Junius und spätestens bis zum 25. Juni, hierher einzureichen. 3) In dem lateinischen, wie in dem deutschen, nach den Wissenschaften geordneten Verzeichnisse muß bei jeder einzelnen Vorlesung sowohl die Tagesstunde, zu welcher sie gehalten werden soll, als auch die derselben zu widmende wöchentliche Stundenzahl ausdrücklich und genau angegeben werden. 8) Die in dem theologisch-pädagogischen Seminar halbjährlich anzustellenden Uebungen sind zwar nach wie vor unter den Vorlesungen der theologischen Fakultät in dem deutschen und lateinischen Verzeichnisse mit aufzuführen, jedoch muß am Schlusse des lateinischen und deutschen Verzeichnisses unter der Rubrik „Oeffentliche gelehrte Anstalten" des theologisch-pädagogischen Seminars noch besonders gedacht werden. Dasselbe gilt auch von dem philologischen Seminar, so wie von dem medizinischen und chirurgischen Klinikum, von der Lehranstalt für Geburtshülfe, von dem botanischen Garten u. s. w. ꝛc.

Berlin, den 22. März 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 188 Desgleichen aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, die Ordnung der Professoren ꝛc. in den lateinischen Lektionsverzeichnissen solle nach alphabetischer Folge geschehen. Vom 27. März 1822.

— Um für die Zukunft zu vermeiden, daß die Stellung der einzelnen Professoren in dem lateinischen Lektionsverzeichnisse nicht weiter Veranlassung zu Rangstreitigkeiten geben könne, will ich hierdurch festsetzen, daß in dem halbjährlichen lateinischen Lektionsverzeichnisse der dortigen Universität von jetzt an die Professoren und Dozenten nach dem Alphabet, und zwar mit denselben Abtheilungen zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten, und mit Voranstellung des zeitigen Dekans der betreffenden Fakultät aufgeführt werden sollen ꝛc. — Berlin, den 27. März 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 189. Extrakt aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, wegen der von den Profeſſoren halbjährlich anzukündigenden öffentlichen Vorleſungen. Vom 24. Juli 1822.

Die Profeſſoren der übrigen Landesuniverſitäten ſind theils durch die Statuten der betreffenden Fakultäten, theils durch ihre Beſtallungen verpflichtet, alle halbe Jahre über einen Zweig der von ihnen zu lehrenden Wiſſenſchaften ein Kollegium unentgeltlich zu leſen; ſie kommen dieſer Verpflichtung regelmäßig nach, und ihre öffentlichen Vorleſungen werden, den halbjährlich eingereichten Liſten zufolge, von den Studirenden fleiſſig und zahlreich beſucht. Sowohl wegen des Nutzens, den die Studirenden aus einer öffentlichen Vorleſung über einen zweckmäßig gewählten wiſſenſchaftlichen Gegenſtand ziehen können, als auch zur Vermeidung von Exemplifikationen, muß ich fortwährend wünſchen, daß diejenigen ordentlichen Profeſſoren, denen eine ſolche Verpflichtung noch nicht vermöge ihrer Beſtallung auferlegt iſt, aus freiem Antriebe thun werden, was die Profeſſoren der übrigen Landesuniverſitäten, zum Theil unter weniger günſtigen ökonomiſchen Verhältniſſen, beſtimmter Vorſchriften zu Folge, zu thun verpflichtet ſind. —. Berlin, den 24. Juli 1822.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

No. 190. Desgleichen aus der Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, daß über öffentliche Vorleſungen Examinatorien und Disputatorien zu halten. Vom 3. Auguſt 1822.

— Ueberhaupt iſt der theologiſchen Fakultät zu empfehlen, mit den dortigen Studirenden der Theologie recht fleiſſig Disputatoria über angemeſſene Gegenſtände aus dem Gebiete der Theologie zu halten, ſo wie auch den Profeſſoren der übrigen Fakultäten die ſtatutariſche Einrichtung der dortigen Univerſität, nach welcher über die collegia publica Examinatoria und Disputatoria gehalten werden ſollen, in Erinnerung zu bringen, indem zweckmäßig geleitete Disputationen eines der wirkſamſten Bildungsmittel für die Studirenden ſind, welches aber in neuerer Zeit mit Unrecht faſt ganz vernachläſſigt worden iſt, die Examinatorien aber zu genauerer Einprägung des Vorgetragenen förderlich ſind, und den Profeſſoren eine nähere Bekanntſchaft mit der wiſſenſchaftlichen Bildung ihrer Zuhörer verſchaffen. 2) Daß die juriſtiſche Fakultät unterlaſſen hat, Vorleſungen über die Pandekten anzukündigen, iſt nicht zu billigen, indem nothwendig in jedem halben Jahre die Pandekten geleſen werden müſſen.

Berlin, den 3. Auguſt 1822.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

No. 191. Reſkript an die Königl. Univerſität zu Berlin, per copiam an die übrigen, über die Mittel, welche anzuwenden, daß die Studirenden die angenommenen Vorleſungen bis zum Schluſſe derſelben beſuchen. Vom 12. November 1822.

Das Miniſterium iſt mit dem Rektor und Senat darin einverſtanden, daß die Studirenden, welche mitten im Laufe der Vorleſungen von der Univerſität abgehen, offenbar dem Nutzen, welchen ihnen

die angenommenen Vorleſungen hätten gewähren können, ſo gut als gänzlich entſagen, und daß es nothwendig iſt, dem bisher bemerkten unregelmäßigen Verfahren mancher inländiſchen Studirenden, welche zum Nachtheile für ihre Studien ſehr frühzeitig und lange vor dem Schluſſe der Vorleſungen auf Reiſen ſich begeben, oder ganz die Univerſität verlaſſen haben, Einhalt zu thun. — Jedoch muß das Miniſterium, um ſolches zu bewirken, aus mehreren Gründen Anſtand nehmen, nach dem desfallſigen Antrage des Rektors und Senats vom 24. Auguſt d. J. für die Zukunft zu verordnen, daß denjenigen ſtudirenden Inländern, welche die hieſige Univerſität mitten im Laufe der Vorleſungen, und reſp. vor dem 15. Auguſt oder 15. März verlaſſen, ohne den Schluß der von ihnen angenommenen Vorleſungen abzuwarten, oder einen beſonders dringenden Nothfall nachzuweiſen, dasjenige akademiſche Semeſter, in welchem ſie ſo frühzeitig von der Univerſität abgehen, nicht für das triennium academicum angerechnet werden ſolle. Vielmehr wird der Zweck, zu welchem der Rektor und Senat eine ſolche Verordnung erlaſſen zu ſehen wünſcht, auf einem kürzeren Wege dadurch erreicht werden, daß jeder Profeſſor von jetzt an in den an die inländiſchen Studirenden zu ertheilenden Zeugniſſen ausdrücklich bemerkt, ob ſie die bei ihm angenommenen Vorleſungen regelmäßig und bis zum Schluſſe beſucht haben, oder nicht, und daß die betreffende Fakultät die desfallſigen Bemerkungen der einzelnen Profeſſoren in das von ihr zu ertheilende Fakultätszeugniß, über die von einem jeden inländiſchen Studirenden beſuchten Vorleſungen und ſeinen darin bewieſenen Fleiß, mit gewiſſenhafter Strenge aufnehme. Das Miniſterium ſieht ſich veranlaſſt, die obengedachte Maaßregel ſowohl den einzelnen Fakultäten, als auch den ordentlichen und auſſerordentlichen Profeſſoren und den Privatdozenten hierdurch zur Pflicht zu machen, und als geſetzliche Norm vorzuſchreiben. Der Rektor und Senat wird beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche an die einzelnen Fakultäten zu erlaſſen, auch durch einen warnenden Anſchlag an das ſchwarze Brett von dem Verfahren, welches von jetzt an bei Ertheilung der Zeugniſſe der Fakultäten, wie der einzelnen Profeſſoren ſoll beobachtet werden, auf eine angemeſſene Weiſe und unter Bezugnahme auf die Veranlaſſung zu dieſer Anordnung, in Kenntniß zu ſetzen. Wird bei Ertheilung der Zeugniſſe, wie das Miniſterium von der Pflichtliebe der einzelnen Fakultäten und Profeſſoren vertrauensvoll erwartet, von jetzt mit Genauigkeit und Strenge nach obiger Vorſchrift verfahren, ſo erhalten diejenigen Behörden, welchen die inländiſchen Studirenden demnächſt Behufs der zu beſtehenden Prüfungen ihre Zeugniſſe vorlegen müſſen, die ſicherſte Kenntniß von dem Fleiſſe der betreffenden Individuen im Beſuche der angenommenen Vorleſungen, und können nach dem Inhalte dieſer Zeugniſſe ſelbſt die von ihnen anzuſtellenden Prüfungen der Kandidaten abmeſſen.

Berlin, den 12. November 1822.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 192. Verfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten zu Breslau und Bonn, desgleichen an das Königl. Oberpräſidium zu Münſter, wegen Mittheilung der Lektionsverzeichniſſe der katholiſch-theologiſchen Fakultäten an die betreffende biſchöfliche Behörde. Vom 25. Febr. 1822.

Da das Miniſterium es nicht angemeſſen findet, die Le

theologiſche Fakultät der dortigen Univerſität in eine unmittelbare Verbindung mit der biſchöflichen Behörde zu bringen, ſo werden Ew. ꝛc hierdurch aufgefordert, der biſchöflichen Behörde die halbjährlichen Lektionsverzeichniſſe der katholiſch-theologiſchen Fakultät jedesmal vor deren Einſendung an das Miniſterium zur Aeuſſerung mitzutheilen. Ew. ꝛc. haben die biſchöfliche Behörde hiervon gleich jetzt zu benachrichtigen und ſie zu erſuchen, ihre Aeuſſerung über das Lektionsverzeichniß jedesmal an Sie zu richten, und Ihnen auch ſonſt zu eröffnen, was ſie etwa in Hinſicht der gedachten Fakultät zu deſideriren habe, weil ſolches der einzige verfaſſungsmäßige Weg ſey, auf welchem Abhülfe bei dem Miniſterio veranlaſſt werden könne. Der katholiſch-theologiſchen Fakultät haben Ew. ꝛc. zugleich zu eröffnen, daß dieſelbe jede, die Univerſität und das Lehramt bei derſelben betreffende Mittheilung der biſchöflichen Behörde Ihnen mit ihrem Gutachten einzureichen, und deren Beantwortung ſo lange ſich zu enthalten habe, bis ſie weiter von dem Miniſterio beſchieden worden. — Um aber durch dieſe Mittheilung des Lektionsverzeichniſſes an die biſchöfliche Behörde deſſen Bekanntmachung nicht zu verzögern, wird die katholiſch-theologiſche Fakultät von Ew. ꝛc. auch anzuweiſen ſeyn, daß ſie früher als alle andere Fakultäten Ihnen ihre Lektionsverzeichniſſe einreiche. — Berlin, den 25. Februar 1823.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 193. Extrakt aus der Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu N., wegen der Vorleſungen über einzelne Theile der eigentlichen Alterthums-Wiſſenſchaften neben der Erklärung der griechiſchen und lateiniſchen Klaſſiker. Vom 27. Februar 1823.

— 4) Hinſichtlich der angekündigten Vorleſungen über klaſſiſche Philologie muß ich die ſchon mehrmals gemachte Erinnerung um ſo dringender wiederholen, je weniger es zu billigen iſt, daß unter den neun angekündigten Vorleſungen über klaſſiſche Philologie auch nicht eine einzige iſt, welche die ſyſtematiſche Behandlung einer der eigentlichen Alterthums-Wiſſenſchaften bezweckt. Die Erklärung einzelner griechiſcher und lateiniſcher Schriften, worauf ſich der Prof. N. faſt ausſchließlich beſchränkt hat, iſt allerdings leichter, als die Bearbeitung und Darſtellung einer zur Alterthumskunde gehörigen Wiſſenſchaft. Die Pflicht der Profeſſoren der klaſſiſchen Philologie iſt es aber, auch die ſchwierigeren Aufgaben ihres Berufs ſo viel als möglich zu löſen, und neben der allerdings nothwendigen Erklärung der Werke einzelner Schriftſteller, in welchen ſich der Geiſt des Alterthums am reinſten abſpiegelt, auch die übrigen Elemente im Leben der klaſſiſchen Welt wiſſenſchaftlich zu ergründen und darzuſtellen, damit die Studirenden durch die Vorträge der betreffenden Profeſſoren zu einer umfaſſenden, wahren und lebendigen Erkenntniß der klaſſiſchen Welt in ihrem geſammten religiöſen, wiſſenſchaftlichen, öffentlichen und beſondern Leben angeleitet werden. — Berlin, den 27. Februar 1823.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 194. Cirkularverfügung an die mediziniſchen Fakultäten, daß den Studirenden der Chirurgie Gelegenheit gegeben werden

müſſe, die ſogenannte kleine Chirurgie theoretiſch und praktiſch zu erlernen. Vom 21. Auguſt 1823.

Das Miniſterium hat die Ueberzeugung erhalten, daß die meiſten Studirenden der Chirurgie gegenwärtig ihre Ausbildung auf den Univerſitäten ſuchen, dieſe Lehranſtalten aber verlaſſen, ohne die praktiſchen Kenntniſſe, welche Wundärzten ganz unentbehrlich ſind, erlangt zu haben. Nach der Meinung des Miniſterii iſt der Grund dieſes Mangels nicht blos darin zu ſuchen, daß dem jungen Chirurgen in der Regel die Vorkenntniſſe abgehen, welche zur Reife für die Univerſität erforderlich ſind, ſondern hauptſächlich darin, daß eine Menge ſolcher Gegenſtände, welche man gewöhnlich unter der allgemeinen Benennung „der kleinen Chirurgie" begreift, in dem Vortrage über Bandagen- und Inſtrumenten-Lehre, über Frakturen und Luxationen, über den cursum operationum und über chirurgiſche Klinik ganz übergangen werden, theils auch darin, daß die jungen Leute zu wenig angehalten werden, ſich praktiſch in den kleinen chirurgiſchen Operationen, im Aderlaſſen, Einimpfen der Schutzblattern, Fontanell-, Blaſenpflaſter- und Haarſeil-Setzen, im Kathedriſiren, Abſceßöffnen, Wunden-Erweitern und Vereinigen, in den verſchiedenen Blutſtillungsmethoden, in den Fiſteloperationen, Paracenteſen, in der Anwendung von Injektionen aller Art ꝛc., ſo wie in Anlegung der gewöhnlichſten, zur Heilung der Beinbrüche, Wunden und Geſchwüre nöthigen Verbände und ſonſtigen ärztlichen Hülfsleiſtungen, ſowohl am Krankenbette ſelbſt, als auch an Kadavern und Fantomen zu üben. Dieſe Einübung iſt aber für jeden Wundarzt durchaus nöthig und unerläſſlich, weil ſeit der Aufhebung der Zunftverfaſſung der Chirurgen, die der Chirurgie Befliſſenen oft keine andere Gelegenheit haben, ſich dieſe Fertigkeiten und Kenntniſſe zu erwerben, und der Staat wirklich Gefahr läuft, dieſe Klaſſe von Heilkünſtlern, ohne deren Mitwirkung der gelehrte Arzt in vielen Verhältniſſen des Lebens nicht auszureichen vermag, mit der Zeit ganz zu verlieren. Das Miniſterium glaubt nicht den Einwand beſorgen zu dürfen, daß die Univerſitäten eigentlich keine für bloße Chirurgen beſtimmte Lehranſtalten ſind; denn auch der gelehrteſte und völlig wiſſenſchaftlich gebildete Wundarzt kann dieſe praktiſchen Fertigkeiten in dem niederen Gebiete ſeines Wirkens vorzüglich in der Landpraxis nicht entbehren. Gelegenheit, ſie zu erlernen, müſſen alſo auch die Univerſitäten gewähren, geſetzt auch, daß man auf dieſen nur Doktoren der Chirurgie bilden wollte, wenn anders den Univerſitäts-Unterricht in der Chirurgie nicht der Vorwurf der Unzulänglichkeit und Unvollſtändigkeit treffen ſoll. — Indem das Miniſterium für nöthig erachtet hat, die mediziniſche Fakultät, und namentlich die Profeſſoren der Chirurgie und die Vorſteher der chirurgiſch-kliniſchen Inſtitute, auf die vorerwähnten Mängel in dem chirurgiſchen Unterrichte aufmerkſam zu machen, und ſie dadurch zu veranlaſſen, daß ſie ihren Zuhörern die erforderliche Gelegenheit verſchaffen, jene obengenannten Gegenſtände ſowohl theoretiſch als praktiſch zu erlernen, macht es den betreffenden Profeſſoren zugleich zur Pflicht, in den Zeugniſſen über den gehörten cursum operationum und über frequentirte chirurgiſche Klinik beſtimmt auszudrükken, ob der Studirende auch an den Operationsübungen Theil genommen, und ob er die chirurgiſche Klinik blos als Auskultant oder wirklich als Praktikant beſucht hat, weil hinfort Niemand zur Prüfung als praktiſcher Wundarzt zugelaſſen werden ſoll, der ſich nicht durch Zeugniſſe über

tern Verbreitung beſtimmten Dogmen deſſelben näher erörtert, und eigene ſtaatsrechtliche Vorleſungen beſchloſſen und zum Theil ausgeführt. In den Kompendien und Vorleſungen des allgemeinen Staatsrechts hat es zwar auch in älteren Zeiten nicht an nachtheiligen und ſubverſiven Grundſätzen gefehlt, allein ſie konnten früher aus mehreren Gründen ihren ſchädlichen Einfluß nicht ſo verbreiten, als dies gegenwärtig der Fall iſt. Zu dieſen Gründen iſt die veränderte Stellung des allgemeinen Staatsrechts in den akademiſchen Vorleſungen beſonders zu rechnen. Daſſelbe ward bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts als zweiter Theil des Naturrechts angeſehen, und mit demſelben gelehrt, das Naturrecht aber größtentheils von Juriſten bearbeitet und vorgetragen, und zum juriſtiſchen Studium und Kurſus gerechnet; es war daher damals nicht Theil des philoſophiſchen Studiums. Dieſe Stellung hat ſich aber gegenwärtig bedeutend verändert, indem das Natur-, wie das allgemeine Staats-Recht größtentheils als Theil des philoſophiſchen Studiums angeſehen, behandelt und vorgetragen wird, und aus dem juriſtiſchen mehr und mehr ausgeſchieden iſt. Hieraus folgt von ſelbſt, daß die Vorleſungen über das allgemeine Staatsrecht gegenwärtig nicht mehr, wie dies ehedem faſt ausſchließlich der Fall war, blos von Juriſten, ſondern von allen denjenigen, welche an philoſophiſchen Kollegien Theil nehmen, mithin von allen Studirenden, gehört werden. Die praktiſchen Folgen dieſer veränderten Stellung ſind erheblich. Einmal ward das allgemeine Staatsrecht früher von Mitgliedern der Juriſten-Fakultät, alſo von Männern vorgetragen, deren Phantaſie durch poſitives Recht geregelt war, andern Theils folgte aber bei den Schülern auf das allgemeine Staatsrecht, das ganze übrige Rechtsſtudium, und inſonderheit das des poſitiven deutſchen Staatsrechts. In dieſem Studium des poſitiven Rechts wurden die excentriſchen Anſichten, welche der junge Mann in den Vorleſungen über das allgemeine Staatsrecht erhalten haben mochte, geläutert und berichtigt; er lernte daher die Rechtsverhältniſſe des Staats überhaupt, und inſonderheit das gegenſeitige Verhältniß der Regierungsgewalt und der Unterthanen nicht blos ſo, wie daſſelbe in abſtrakter, oft einſeitiger, unrichtiger und täglich wechſelnder Theorie für einen idealen, ſogenannten Vernunftſtaat geſtaltet und gebildet worden, aber auf den wirklichen Staat ganz unanwendbar iſt, kennen, ſondern ward auch in dem poſitiven Staatsrecht, mithin über das vorhandene und rechtsgültige Verhältniß des Regenten und der Unterthanen belehrt. Ganz anders verhält ſich dies nach der obengedachten neuern Stellung der Vorleſungen über das allgemeine Staatsrecht. Die Theologen, Philologen und Aerzte, welche in denſelben die Rechtsverhältniſſe des Staats in abstracto kennen lernen, erhalten vor ihrem Eintritt in das bürgerliche Leben keinen Unterricht über das poſitive Staatsrecht, und treten mithin in das bürgerliche Leben mit den Anſichten und Begriffen, welche ſie von einem naturrechtlichen Staat, und einem eigentlich nicht vorhandenen Zuſtande erhalten haben, und mit den darauf gegründeten Anſprüchen an einen ſolchen Vernunftſtaat, und betrachten daher dasjenige, was wirklich Staatsverfaſſungen abweichend von jener Theorie enthalten, als Willkür und ungerecht. Selbſt bei jungen Juriſten treten dieſe Nachtheile ein, wenn das poſitive Staatsrecht des deutſchen Bundes und einzelner Bundesſtaaten nach Syſtemen vorgetragen wird, die *principaliter* allgemeines Staatsrecht, das poſitive Staatsrecht aber

nur anhangsweise, und als Abweichungen vom ersteren behandeln. — Ew. ꝛc. ermessen hieraus, wie nothwendig es ist, diesem Gegenstande Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist durchaus erforderlich, darauf zu sehen, daß das Natur und besonders das allgemeine Staats-Recht nach gehörig geprüften, nicht blos von schädlichen Grundsätzen freien, sondern auf richtigen, angemessenen Grundsätzen beruhenden Systemen vorgetragen werde. Wenn es gleich zu wünschen ist, daß beide Wissenschaften von Professoren der Rechtswissenschaft vorzugsweise gelehrt werden, so wird doch dies weder allgemein, noch zugleich als Regel anzunehmen und auszuführen seyn, jedoch muß strenge darauf gehalten werden, daß sie nur von geprüften, gereiften, und nach Gesinnungen, wie in Gründlichkeit der Wissenschaft zuverlässigen Männern gelehrt werden. Nicht minder ist darauf zu halten, daß diese Vorlesungen in der Regel nur nach gedruckten Kompendien von anerkanntem Werthe gehalten werden. — Ew. ꝛc. besonderer Aufmerksamkeit empfiehlt das Ministerium diesen Gegenstand angelegentlichst, und fordert Sie auf, von den Vorlesungen über diese Wissenschaften genaue Kenntniß zu nehmen, und dem Ministerium darüber diejenigen Bemerkungen mitzutheilen, welche Sie bei der Beobachtung dieses Gegenstandes gemacht haben werden. Es überläßt Ihnen, hierüber mit den betreffenden Professoren Rücksprache zu nehmen, und sie auf diejenigen Nachtheile aufmerksam zu machen, deren Vermeidung das Ministerium durch diese Eröffnung bezweckt.

Der zweite Gegenstand ist die sogenannte historische Schule des römischen Civilrechts. — Ew. ꝛc. ist bekannt, daß seit mehreren Jahren das Studium und der akademische Vortrag dieses Rechts eine bedeutende Veränderung erlitten hat, indem die früher sogenannte elegante Jurisprudenz, die ehemals nur von einer kleinen Anzahl von Rechtsgelehrten vorzugsweise gepflegt ward, während die praktische Rechtswissenschaft und deren Studium und akademischer Vortrag die Regel bildete, nunmehr unter dem Namen der historischen Schule über jene das Uebergewicht erhalten hat, oder im Begriff steht, es zu erlangen. Zu den Gründen dieser Veränderung gehört, abgesehen von den berühmten Lehrern, welche der historischen Schule mit so glänzendem Erfolge sich widmeten, ganz vorzüglich die Gefahr, worin bei der lange drohenden allgemeinen Einführung des Code Napoléon, und überhaupt bei dem Schwanken aller bestehenden Einrichtungen, wie jedes andere positive Recht, so auch das römische Civilrecht, als praktisches und geltendes Recht lange schwebte, und dadurch an praktischem Interesse verlor, während das historische Interesse sich nicht allein erhielt, sondern auch sich erhöhte. Obgleich diese Lage der Sache nicht mehr vorhanden ist, so hat, besonders auf Universitäten, die vorzugsweise Pflege und Berücksichtigung der historischen Schule nur zu oft mit Vernachlässigung der praktischen dennoch sich erhalten, wie nicht allein aus den Vorlesungen, sondern auch daraus hervorgeht, daß die ohnehin nicht zahlreichen, akademischen Dissertationen und andere kleine Schriften größtentheils der erstgedachten Schule angehören. — Das Ministerium läßt dieser historischen Schule und ihrem wohlthätigen Einflusse auf das gründliche Studium der Rechtswissenschaft alle Gerechtigkeit widerfahren, und wird deren Erhaltung und Beförderung auf den einheimischen Universitäten nach wie vor sich eifrigst angelegen seyn lassen. Allein dem Ministerium liegt nicht minder ob, dafür zu sorgen, daß die praktische Schule voll-

Professoren, welche diese besondere Studienaufsicht übernehmen, dadurch allerdings einen Zuwachs an Geschäften erhalten, so werden sie doch, wie das Ministerium zum Voraus überzeugt ist, darin einen neuen Zuwachs an wohlthätiger und höchst wichtiger, mithin ehrenvoller Wirksamkeit finden, und daher dem Ministerium gern dabei entgegenkommen. — Berlin, den 14. September 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 202. Desgleichen, wegen Beifügung eines chronologischen Verzeichnisses der Vorlesungen zu dem halbjährigen Lektionskatalog. Vom 21. Oktober 1824.

Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc. hierdurch, zu veranlassen, daß dem halbjährlichen, nach den Fakultäten geordneten lateinischen Lektionskataloge der Universität zum Schlusse auf einem halben Bogen ein chronologisches Verzeichniß der zu haltenden Vorlesungen in den verschiedenen Fakultäten nach dem anliegenden Schema beigefügt werde.

Berlin, den 21. Oktober 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Praelectiones ordine chronologico descriptae.

Theologicae		Juridicae.	Hora.	Medicae.	Philosophicae.
evangelicae.	catholicae.				
Theologica chr. dogmat. Dr. N.	Historia eccles. Dr. N.	Jus pandectarum. Dr. N.	VII—VIII.	Pathologia. Dr. N.	Jus naturae. Dr. N.
			VIII—IX.		
			IX—X.		
			X—XI.		
			XI—XII.		
			XII—I.		
			I—II.		
			II—III.		
			III - IV.		
			IV—V.		
			V—VI.		
			VI—VII.		
			Hora adhuc definienda.		

No. 203. Desgleichen, wegen des Duplirens der Vorlesungen Behufs eines früheren Schlusses derselben. Vom 26. Juni 1825. (S. No. 24. Seite 15.)

No. 204. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, die Uebung der Studirenden der juristischen Fakultät in der lateinischen Sprache durch Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. April 1826.

Das Ministerium kommunizirt der juristischen Fakultät Abschrift einer unter dem 13. v. Mts. von dem Königlichen Justizministerio an sämmtliche Landes-Justizkollegien erlassenen Cirkularverfügung, die Anwendung der lateinischen Sprache bei der ersten Prüfung der Rechtskandidaten, und die von denselben nachzuweisenden gründlichen Schulkenntnisse betreffend, mit der Aufforderung, auf dem gewöhnlichen Publikationswege diese Verfügung zur Kenntniß der Studirenden zu bringen, und die öffentliche Bekanntmachung derselben von Zeit zu Zeit, und zwar für die ersten drei Semester jedes Mal bei Anfang eines jeden derselben zu erneuern. — Zugleich erwartet das Ministerium, daß die juristische Fakultät nicht nur in ihren Vorlesungen überhaupt, und besonders in denen über Encyklopädie und Methodologie jede Gelegenheit, die Unentbehrlichkeit gründlicher Schulkenntnisse und besonders die Wichtigkeit der lateinischen Sprache für die Rechtsgelehrsamkeit praktisch darzulegen, und die Studirenden durch eigene Ansicht davon zu überzeugen, sorgfältig zu benutzen, sondern auch durch ein halbjährlich in lateinischer Sprache zu lesendes Kollegium, so wie durch lateinische Examinatoria und Disputatoria die Studirenden in der von ihnen auf den Schulen erworbenen Kenntniß und Fertigkeit im Lateinischen zu erhalten und weiter zu führen bemüht seyn werden. — Das Ministerium hat zu der juristischen Fakultät das Vertrauen, daß dieselbe in dieser Maaßregel einen neuen Beweis der Fürsorge für die Beförderung des gründlichen juristischen Studiums finden, und demgemäß diese Maaßregeln kräftigst unterstützen, und auch ihrer Seits befördern, mithin insonderheit die in lateinischer Sprache zu haltenden Examinatorien und Disputatorien thätigst wieder herstellen, und unausgesetzt im Gange erhalten wird.

Berlin, den 11. April 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 205. Cirkularverfügung des Justizministers an die Landes-Justizkollegien, daß bei der ersten Prüfung zum juristischen Staatsdienst künftig auch Kenntniß des Preussischen Allgem. Landrechts und der Allgem. Gerichtsordnung zu erfordern. Vom 21. Mai 1826.

Aus den Beschwerden der Gerichte hat der Justizminister erfahren, daß die als Auskultatoren angestellten Rechtskandidaten der Regel nach ohne alle Kenntniß von dem praktischen Theile der Rechtswissenschaft und den vaterländischen Gesetzen, namentlich der Gerichtsordnung und des Landrechts, in den Dienst treten, und ihre Bildung für den Dienst, so wie die Bekanntmachung mit den Landesgesetzen, ganz von dem Dienste als Auskultatoren erwarten. Diese Verhältnisse gereichen den Gerichten, bei welchen die Kandidaten als Auskultatoren angestellt werden, eben so sehr zur Beschwerde, als sie den Kandidaten selbst Nachtheil bringen, und ihre Bildung zum Referendar verzögern.

ſtändig und gründlich aufrecht erhalten werde. Dies iſt nicht allein für die Rechtswiſſenſaft ſelbſt weſentliche Bedingung ihres Fortſchreitens, ſondern auch für die große Beſtimmung der Univerſitäten, dem Staatsdienſte tüchtige, brauchbare, und mit gründlicher Kenntniß des Rechts und lebendigem Sinn für daſſelbe ausgerüſtete Männer zu bilden, ſchlechthin unerläßlich. Die Erfahrung hat bereits gelehrt, daß Studirende, wegen Vernachläſſigung der praktiſchen Schule auf einheimiſchen Univerſitäten, letztere auf einige Zeit verlaſſen, um auf auswärtigen mindeſtens Pandekten nach dem Geiſte der praktiſchen Schule zu hören. Ein anderer erheblicher Nachtheil beſteht darin, daß Studirende, welche nicht eigentlich der Rechtswiſſenſchaft, ſondern den Kameralwiſſenſchaften und überhaupt dem adminiſtrativen Dienſte ſich widmen, an den juriſtiſchen Vorleſungen der hiſtoriſchen Schule weniger und nicht gründlich Theil nehmen, weil ſie darin die nähere Beziehung auf ihre praktiſche Beſtimmung vermiſſen. Der adminiſtrative Staatsdienſt wird dadurch des weſentlichen und großen Vorzuges beraubt, Beamte zu beſitzen, welche rechtswiſſenſchaftlich gebildet, und mit feſter praktiſcher Rechtskenntniß ausgerüſtet ſind. Wo möglich noch größer iſt der daraus für den Juſtizdienſt entſtehende Nachtheil, indem dadurch demſelben Männer entzogen werden, die auch in der praktiſchen Schule der Rechtswiſſenſchaft gründlich und vielſeitig gebildet worden. Das Miniſterium muß daher darauf halten, daß jede einheimiſche Univerſität das Rechtsſtudium im Geiſte und Syſteme der praktiſchen Schule erhalten, mithin in jedem halben Jahre mindeſtens eine Vorleſung über Inſtitutionen, und eine über Pandekten in dieſem Geiſte gehalten werde. — Das Miniſterium eröffnet dies Ew. ꝛc. ſowohl zu Ihrer Nachachtung überhaupt, als inſonderheit in Beziehung auf die zu haltenden Vorleſungen über das römiſche Recht, und mit dem Auftrage, dies zur Kenntniß der Juriſten-Fakultät auf der dortigen Univerſität zu bringen, und darüber beſonders mit denjenigen Profeſſoren, welche Vorleſungen über das römiſche Recht halten, zuſammen zu treten, damit dieſelben hierauf bei der Wahl ihrer Vorleſungen Rückſicht nehmen. — Das Miniſterium rechnet hierbei um ſo mehr mit Vertrauen auf die Mitwirkung derſelben, als ſie hierin nur einen Beweis des großen Gewichts finden werden, welches das Miniſterium auf das gründliche, vielſeitige Studium der Rechtswiſſenſchaft und auf die möglichſte Verbreitung derſelben unter alle Klaſſen der Staatsbeamten legt, und als das Miniſterium hierbei nur von dem Wunſche ausgeht, daß auszeichnungsweiſe auf Preuſſiſchen Univerſitäten ohne Nothwendigkeit der Mitwirkung fremder Lehrſchulen möglichſt gründliche und tüchtige Rechtsgelehrte hiſtoriſch und praktiſch gebildet werden mögen, und es ja die Profeſſoren ſelbſt ſind, welchen dieſe Ehre zum bei weitem größten Theile allein gebühren wird. — Berlin, den 11. September 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 201. Cirkular an dieſelben, wegen Leitung und Beaufſichtigung der Studien der Studirenden durch die Profeſſoren. Vom 14. September 1824.

Wenn gleich die Leitung der Studien der Studirenden und die Aufſicht auf deren zweckmäßige Einrichtung nach den Geſetzen der einheimiſchen Univerſitäten der akademiſchen Obrigkeit obliegt, ſo hat doch die Erfahrung gelehrt, daß anderweitige Dienſtgeſchäfte es der letzte-

ren nicht erlauben, dieſem Gegenſtande eine, der Wichtigkeit deſſelben angemeſſene, volle Aufmerkſamkeit zu widmen, ſondern vielmehr nicht ſelten Studirende entweder gar keine, oder nur wenige Kollegien hören, oder ſich blos auf die allernothwendigſten beſchränken, oder ſie ganz zweckwidrig wählen und auf einander folgen laſſen, oder endlich ſie nachläſſig und unordentlich hören. — Die hieraus in jeder Beziehung entſtehenden Nachtheile ſind ſo bedeutend, daß ſie die ernſthafteſte Fürſorge aller derjenigen auffordern, welchen des Königs Majeſtät die Leitung der wichtigen Angelegenheit des akademiſchen Unterrichts zu übertragen geruht haben. — Nach der Anſicht des Miniſteriums kann den angeführten Nachtheilen am zweckmäßigſten dadurch vorgebeugt werden, daß auf jeder Univerſität eine Anzahl von Profeſſoren die nähere Aufſicht auf die Studien der einzelnen Studirenden in den obgedachten Beziehungen übernehmen. — Es wird hierbei darauf ankommen, ob hierzu vorzugsweiſe diejenigen Profeſſoren, unter deren Dekanat die Studirenden ihre akademiſche Laufbahn angefangen haben, dergeſtalt zu wählen, daß ſie auch nach Niederlegung des Dekanats dieſe ſpezielle Aufſicht fortſetzen, oder ob dazu, ohne Rückſicht auf Dekanat oder anderes akademiſches oder Fakultäts-Amt, beſonders dazu geeignete und geneigte Profeſſoren unter eine näher zu ermittelnde Form zuſammentreten. — In dem einen, wie in dem andern Falle werden ſie die Beſtimmung haben, die Studien der ihnen beſonders überwieſenen Studirenden überhaupt zu leiten und zu beaufſichtigen, inſonderheit aber darauf zu ſehen, daß jeder derſelben nicht blos Kollegien beſucht, ſondern auch dabei eine zweckmäßige Wahl trifft, ſie ordentlich und regelmäßig beſucht und benutzt. Unerläßlich wird es dabei ſeyn, daß die Profeſſoren ſich in vollſtändiger Kenntniß derjenigen Kollegien erhalten, welche jeder, ihrer beſonderen Aufſicht anvertraute Studirende bereits gehört hat, und ſich die Ueberzeugung verſchaffen, daß derſelbe an den Vorleſungen ordentlich und regelmäßig Theil nimmt, daß ſie diejenigen, die hierunter fehlen, mit väterlichem Ernſte zurechtweiſen, und erſt wenn derſelbe fruchtlos geblieben iſt, zum obrigkeitlichen Ernſte des Rektors und Senats oder des Regierungsbevollmächtigten ihre Zuflucht nehmen. Eben ſo nothwendig iſt, daß ohne ihr Gutachten keine akademiſchen Benefizien vertheilt werden, und daß die bewilligten Benefizien nicht anders als auf das halbjährlich zu ertheilende Studienatteſt derſelben erhoben werden. — Wenn gleich diejenigen Studirenden, welche keine Benefizien erhalten, in der Wahl der Kollegien an der Belehrung jener Profeſſoren nicht gebunden ſeyn mögen, ſo würden doch die benefiziirten Studirenden gehalten ſeyn, ihre Studien danach einzurichten. — Das Miniſterium fordert jedoch, vor weiterem Beſchluſſe, Ew. ꝛc. auf, dieſen Gegenſtand mit Beirath und Zuziehung des Rektors und Senats ſowohl überhaupt, als inſonderheit in Anſehung der näheren Modalitäten und der beſonderen Verhältniſſe der dortigen Univerſität in nähere Erwägung und Berathung zu nehmen, und demnächſt darüber Ihre beſtimmten Vorſchläge zu machen. Bei dieſer weiteren Erwägung werden ſich auch die Mittel ergeben, wodurch die übrigen öffentlichen Lehrer die mit der Studienaufſicht beauftragten Profeſſoren in fortgeſetzter Kenntniß des Fleiſſes ihrer Zuhörer erhalten, ſo wie auch die Einwirkung dieſer Profeſſoren auf die zu ertheilenden Zeugniſſe des Fleiſſes. — Ew. ꝛc. beſondern Aufmerkſamkeit und Fürſorge empfiehlt das Miniſterium dieſen Gegenſtand angelegentlichſt. Wenn gleich diejenigen

Professoren, welche diese besondere Studienaufsicht übernehmen, dadurch allerdings einen Zuwachs an Geschäften erhalten, so werden sie doch, wie das Ministerium zum Voraus überzeugt ist, darin einen neuen Zuwachs an wohlthätiger und höchst wichtiger, mithin ehrenvoller Wirksamkeit finden, und daher dem Ministerium gern dabei entgegenkommen. — Berlin, den 14. September 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 202. Desgleichen, wegen Beifügung eines chronologischen Verzeichnisses der Vorlesungen zu dem halbjährigen Lektionskatalog. Vom 21. Oktober 1824.

Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc. hierdurch, zu veranlassen, daß dem halbjährlichen, nach den Fakultäten geordneten lateinischen Lektionskataloge der Universität zum Schlusse auf einem halben Bogen ein chronologisches Verzeichniß der zu haltenden Vorlesungen in den verschiedenen Fakultäten nach dem anliegenden Schema beigefügt werde.

Berlin, den 21. Oktober 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Praelectiones ordine chronologico descriptae.

Theologicae		Juridicae.	Hora.	Medicae.	Philosophicae.
evangelicae.	catholicae.				
Theologica chr. dogmat. Dr. N.	Historia eccles. Dr. N.	Jus pandectarum. Dr. N.	VII—VIII.	Pathologia. Dr. N.	Jus naturae. Dr. N.
			VIII—IX.		
			IX—X.		
			X—XI.		
			XI—XII.		
			XII—I.		
			I—II.		
			II—III.		
			III—IV.		
			IV—V.		
			V—VI.		
			VI—VII.		
			Hora adhuc definienda.		

No. 203. Desgleichen, wegen des Duplirens der Vorlesungen Behufs eines früheren Schlusses derselben. Vom 29. Juni 1825. (S. No. 24. Seite 15.)

No. 204. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, die Uebung der Studirenden der juristischen Fakultät in der lateinischen Sprache durch Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. April 1826.

Das Ministerium kommunizirt der juristischen Fakultät Abschrift einer unter dem 13. v. Mts. von dem Königlichen Justizministerio an sämmtliche Landes-Justizkollegien erlassenen Cirkularverfügung, die Anwendung der lateinischen Sprache bei der ersten Prüfung der Rechtskandidaten, und die von denselben nachzuweisenden gründlichen Schulkenntnisse betreffend, mit der Aufforderung, auf dem gewöhnlichen Publikationswege diese Verfügung zur Kenntniß der Studirenden zu bringen, und die öffentliche Bekanntmachung derselben von Zeit zu Zeit, und zwar für die ersten drei Semester jedes Mal bei Anfang eines jeden derselben zu erneuern. — Zugleich erwartet das Ministerium, daß die juristische Fakultät nicht nur in ihren Vorlesungen überhaupt, und besonders in denen über Encyklopädie und Methodologie jede Gelegenheit, die Unentbehrlichkeit gründlicher Schulkenntnisse und besonders die Wichtigkeit der lateinischen Sprache für die Rechtsgelehrsamkeit praktisch darzulegen, und die Studirenden durch eigene Ansicht davon zu überzeugen, sorgfältig zu benutzen, sondern auch durch ein halbjährlich in lateinischer Sprache zu lesendes Kollegium; so wie durch lateinische Examinatoria und Disputatoria die Studirenden in der von ihnen auf den Schulen erworbenen Kenntniß und Fertigkeit im Lateinischen zu erhalten und weiter zu führen bemüht seyn werden. — Das Ministerium hat zu der juristischen Fakultät das Vertrauen, daß dieselbe in dieser Maaßregel einen neuen Beweis der Fürsorge für die Beförderung des gründlichen juristischen Studiums finden, und demgemäß diese Maaßregeln kräftigst unterstützen, und auch ihrer Seits befördern, mithin insonderheit die in lateinischer Sprache zu haltenden Examinatorien und Disputatorien thätigst wieder herstellen, und unausgesetzt im Gange erhalten wird.

Berlin, den 11. April 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 205. Cirkularverfügung des Justizministers an die Landes-Justizkollegien, daß bei der ersten Prüfung zum juristischen Staatsdienst künftig auch Kenntniß des Preussischen Allgem. Landrechts und der Allgem. Gerichtsordnung zu erfordern. Vom 21. Mai 1826.

Aus den Beschwerden der Gerichte hat der Justizminister erfahren, daß die als Auskultatoren angestellten Rechtskandidaten der Regel nach ohne alle Kenntniß von dem praktischen Theile der Rechtswissenschaft und den vaterländischen Gesetzen, namentlich der Gerichtsordnung und des Landrechts, in den Dienst treten, und ihre Bildung für den Dienst, so wie die Bekanntmachung mit den Landesgesetzen, ganz von dem Dienste als Auskultatoren erwarten. Diese Verhältnisse gereichen den Gerichten, bei welchen die Kandidaten als Auskultatoren angestellt werden, eben so sehr zur Beschwerde, als sie den Kandidaten selbst Nachtheil bringen, und ihre Bildung zum Referendar verzögern.

Es ist daher nothwendig, daß die Rechtskandidaten sich, schon vor dem Eintritt in den Dienst, mit dem Allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung bekannt machen, und es wird dem Königl. ꝛc. zur Pflicht gemacht, bei den Prüfungen der Kandidaten pro Auscultatura sich davon zu unterrichten, ob dieselben auch schon mit dem vaterländischen Rechte und mit der Gerichtsordnung bekannt sind, und es ist das Resultat in das Examinations-Protokoll einzutragen. Nach der von dem Königlichen Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten dem Justizminister ertheilten Auskunft, haben bisher schon die Kandidaten Gelegenheit gehabt, sich durch die von Zeit zu Zeit auf den Preussischen Universitäten gehaltenen Vorlesungen über das vaterländische Recht Kenntnisse desselben zu erwerben, und es läßt sich daher auch voraussetzen, daß die Rechtskandidaten auch eine Prüfung über die Kenntniß desselben bestehen können. Indeß will der Justizminister zur Zeit die Anstellung der Kandidaten als Auskultatoren noch nicht von dem günstigen Resultat ihrer Prüfung über das Landrecht und die Gerichtsordnung abhängig machen, und es können die Gerichte die Unbekanntschaft mit dem Landrechte und der Gerichtsordnung jetzt noch übersehen, wenn der Kandidat selbst noch nicht Kollegia über das vaterländische Recht gehört hat. Dies kann aber nur so lange geschehen, als die Kandidaten selbst noch nicht von der Anordnung, daß sie sich mit dem vaterländischen Rechte schon auf der Universität bekannt machen müssen, in Kenntniß gesetzt worden, und Zeit gehabt haben, das Versäumte nachzuholen. In dieser Hinsicht ist das Königl. Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten von dieser Bestimmung in Kenntniß gesetzt, und da dieses für die Bekanntmachung derselben sorgen und dahin wirken wird, daß auf den Universitäten von Michaelis dieses Jahres ab, regelmäßig Kollegia über das Preussische Landrecht und die Gerichtsordnung gelesen werden; so bestimmt der Justizminister, daß vom 1. Januar 1828 an, kein Kandidat zum Auskultator-Examen zugelassen werden soll, welcher nicht durch seine Universitätszeugnisse nachweiset, Kollegia über vaterländisches Recht gehört zu haben, und im Examen belegt, daß er dasselbe mit Nutzen studirt habe. Das Königl. ꝛc. wird aber zugleich angewiesen, dahin zu sehen, daß die Kandidaten durch das Studium des Landrechts und der Gerichtsordnung nicht verleitet werden, die Kollegia zu versäumen, welche die Kenntniß des römischen, kanonischen und des deutschen Privat-, Kriminal-, Lehn-, Staats- und Natur-Rechts gewähren, und zur gelehrten und gründlichen Bildung des Juristen unumgänglich nothwendig sind. Es ist deshalb bei der Prüfung der Kandidaten auch ferner auf die genaue Bekanntschaft mit diesen Rechten, und der Geschichte des Rechts und der Verfassungen zu sehen.

Berlin, den 21. Mai 1826.

Der Justizminister.

No. 206. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1826.

Das Ministerium kommunizirt der juristischen Fakultät in der Anlage ein Exemplar der unter dem 21. v. Mts. von dem Königl. Justizministerio an sämmtliche Landes-Justizkollegien erlassenen Verfügung (No. 205.), welcher zufolge vom 1. Januar 1828 an kein Kandidat zum Auskultator-Examen zugelassen werden soll, welcher *nicht durch seine* Universitätszeugnisse nachweiset, Kollegia über das

vaterländische Recht gehört, und dasselbe mit Nutzen studirt zu haben. — Von der Ansicht ausgehend, daß dem gründlichen Studio des römischen Rechts und der Denkmäler römischer Rechtsklugheit ein eben so gründliches, lebendig aus den Quellen zu schöpfendes und in die früheren Zustände der deutschen Völker gehörig eingehendes Studium des deutschen und insbesondere des vaterländischen Rechts folgen, und hierzu den Studirenden auf den Universitäten durch Vorlesungen, welche das vaterländische Recht nicht blos in Bezug auf seine Abweichungen vom römischen Rechte behandeln, sondern dasselbe in seinem eigenthümlichen Wesen und nach seinem geschichtlichen Werden darzustellen suchen, hat das Ministerium schon bisher den juristischen Fakultäten bei jeder schicklichen Veranlassung und immer von Neuem zur Pflicht gemacht, auch das vaterländische Recht in den Kreis ihrer Vorlesungen zu ziehen, und den Studirenden eine zureichende Gelegenheit zu verschaffen, sich auch mit der vaterländischen Gesetzgebung gründlich bekannt zu machen. — Jetzt, wo sämmtliche Landes-Justiz-Kollegien angewiesen sind, die Prüfung der Auskultatoren auch auf das vaterländische Recht auszudehnen, und keinen Kandidaten zur Prüfung zuzulassen, der nicht darlegt, daß er auf der Universität Kollegia über das vaterländische Recht gehört hat, müssen von Michaelis d. J. ab, besondere Vorträge über das allgemeine Landrecht und über die Gerichtsordnung, und was mit diesen Gesetzbüchern als Ergänzung oder Abänderung in Verbindung steht, auf sämmtlichen Landesuniversitäten einen regelmäßigen Zweig des juristischen Studiums bilden. Da die juristische Fakultät in solidum für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete verantwortlich ist, so wird derselben hierdurch zur Pflicht gemacht, Sorge zu tragen, daß Jeder, der von Michaelis d. J. ab drei volle auf einander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit erhalte, auch über das allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung die erforderlichen Vorlesungen zu hören. Um aber zu verhindern, daß manche Studirende sich mit dem Studio der Landesgesetze, welches nur dann erst mit Nutzen erfolgen kann, wenn auf den Universitäten ein tüchtiger Grund in der Rechtstheorie gelegt ist, unvorbereitet und zu früh beschäftigen, und versäumen möchten, sich eine genügende, nicht bei einer oberflächlichen Uebersicht stehen bleibende Kenntniß der Hauptzweige der theoretischen Jurisprudenz zu erwerben, will das Ministerium zugleich hierdurch anordnen, daß nur diejenigen inländischen Studirenden zu den Vorlesungen über die vaterländische Gesetzgebung zugelassen werden sollen, welche nachweisen können, daß sie die erforderlichen Vorlesungen über das Natur- und Staats-Recht, über das römische, das deutsche und kanonische Recht bereits gehört haben. — Die juristische Fakultät wird hierdurch angewiesen, auf pünktliche Befolgung obiger Anordnung mit Gewissenhaftigkeit zu halten, und die Studirenden von dem Inhalte der anliegenden Cirkularverfügung des Königlichen Justizministerii vom 21. v. Mts. in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 22. Juni 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 207. Cirkularverfügung an die juristischen Fakultäten, betreffend die exegetischen Vorlesungen in lateinischer Sprache. Vom 27. Juni 1826.

In Verfolg der Verfügung vom 11. April d. J., die Anwendung

der lateinischen Sprache bei der ersten Prüfung der Rechtskandidaten betreffend, kommunizirt das Ministerium der juristischen Fakultät in der Anlage Abschrift des diesen Gegenstand betreffenden Berichts des Königl. Ober-Landesgerichts zu N. vom 7. April d. J. (Anlage a.) zur Kenntnißnahme. Ist es auch nicht thunlich, nach dem Antrage des ebengedachten Ober-Landesgerichts anzuordnen, daß auf allen inländischen Universitäten die Vorlesungen über Pandekten und das kanonische Recht in lateinischer Sprache gehalten werden: so scheint es dem Ministerio dennoch räthlich, einen Mittelweg ausfindig zu machen, auf welchem die Studirenden der Jurisprudenz mehr als es bis jetzt der Fall seyn dürfte, zum Studio der Quellen des römischen und des kanonischen Rechts angeleitet, zugleich in der von ihnen auf den Schulen erworbenen Kenntniß und Fertigkeit im Lateinischen erhalten und weiter geführt, und noch überdies mit der lateinischen Gesetzsprache bekannt gemacht werden können. Auſſer den in der Verfügung vom 11. April d. J. bereits angeordneten Maaßregeln, und auſſer dem Gebrauche lateinischer Kompendien beim Vortrage über die Institutionen und Pandekten und über das kanonische Recht, empfiehlt das Ministerium daher der juristischen Fakultät die Veranstaltung zu treffen, daß diejenigen Professoren, welche die Institutionen uno Pandekten und das kanonische Recht lehren, in jedem halben Jahre, neben ihrem systematischen Vortrage über die ebengedachten juristischen Disziplinen, wöchentlich etwa zwei Lektionen ausschließlich der Erklärung der Quellen des römischen und des kanonischen Rechts widmen, und sich bei dieser Erklärung der wichtigsten Stellen des Grundtextes nur der lateinischen Sprache bedienen. — Berlin, den 27. Juni 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Bericht des Ober-Landesgerichts zu N., wegen unzureichender Kenntniß der Examinanden in der lateinischen Sprache. Vom 7. April 1826.

Auf das verehrte Cirkularreskript Ew. Excellenz vom 13. März c., betreffend die Prüfung der Auskultatoren, berichten wir gehorsamst, daß wir die darin enthaltenen Weisungen jederzeit befolgt haben, jedoch erlauben Ew. ꝛc., daß wir bei dieser Gelegenheit Veranlassung nehmen, unsere Ansichten hinsichtlich der von den Kandidaten geforderten Kenntniß der einem Rechtsgelehrten unentbehrlichen lateinischen Sprache unterthänig darzulegen. — Es ist der Wahrheit gemäß, und läſſt sich nicht leugnen, daß manche Kandidaten, die wohl Kenntniß der lateinischen Sprache besitzen, dennoch wenig Fertigkeit im Sprechen haben, und vorzüglich nicht in der Gesetzsprache sich auszudrükken und zu fassen wissen; wir möchten den Grund ungezweifelt darin suchen, daß in neuern Zeiten dem sichern Vernehmen nach alle juridischen Kollegia auf Universitäten fast ohne alle Beimischung lateinischer Gesetzausdrükke in reinem Deutsch gelesen werden, so daß man sucht, jeden lateinischen Gesetzausdruck im Deutschen zu geben, und alles Latein zu vermeiden. Gern wollen wir glauben, daß dadurch der Vortrag gewinnt und eine glänzende Seite erhält; allein die Sprache selbst scheint uns in der Wesenheit zu verlieren; nach der vormaligen Methode werden die Definitionen und die Hauptgrundsätze im Lateinischen gegeben, und wie oft wurde nicht das Gesetz im Grundtexte redend eingeführt; übrigens wurden alle Benennungen von Aktionen, *Kontrakten ꝛc.* dem Gesetzesausdrukke nach beibehalten, kurz der Zu-

nur anhangsweise, und als Abweichungen vom ersteren behandeln. — Ew. ꝛc. ermessen hieraus, wie nothwendig es ist, diesem Gegenstande Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist durchaus erforderlich, darauf zu sehen, daß das Natur- und besonders das allgemeine Staats-Recht nach gehörig geprüften, nicht blos von schädlichen Grundsätzen freien, sondern auf richtigen, angemessenen Grundsätzen beruhenden Systemen vorgetragen werde. Wenn es gleich zu wünschen ist, daß beide Wissenschaften von Professoren der Rechtswissenschaft vorzugsweise gelehrt werden, so wird doch dies weder allgemein, noch zugleich als Regel anzunehmen und auszuführen seyn, jedoch muß strenge darauf gehalten werden, daß sie nur von geprüften, gereiften, und nach Gesinnungen, wie in Gründlichkeit der Wissenschaft zuverlässigen Männern gelehrt werden. Nicht minder ist darauf zu halten, daß diese Vorlesungen in der Regel nur nach gedruckten Kompendien von anerkanntem Werthe gehalten werden. — Ew. ꝛc. besonderer Aufmerksamkeit empfiehlt das Ministerium diesen Gegenstand angelegentlichst, und fordert Sie auf, von den Vorlesungen über diese Wissenschaften genaue Kenntniß zu nehmen, und dem Ministerium darüber diejenigen Bemerkungen mitzutheilen, welche Sie bei der Beobachtung dieses Gegenstandes gemacht haben werden. Es überlässt Ihnen, hierüber mit den betreffenden Professoren Rücksprache zu nehmen, und sie auf diejenigen Nachtheile aufmerksam zu machen, deren Vermeidung das Ministerium durch diese Eröffnung bezweckt.

Der zweite Gegenstand ist die sogenannte historische Schule des römischen Civilrechts. — Ew. ꝛc. ist bekannt, daß seit mehreren Jahren das Studium und der akademische Vortrag dieses Rechts eine bedeutende Veränderung erlitten hat, indem die früher sogenannte elegante Jurisprudenz, die ehemals nur von einer kleinen Anzahl von Rechtsgelehrten vorzugsweise gepflegt ward, während die praktische Rechtswissenschaft und deren Studium und akademischer Vortrag die Regel bildete, nunmehr unter dem Namen der historischen Schule über jene das Uebergewicht erhalten hat, oder im Begriff steht, es zu erlangen. Zu den Gründen dieser Veränderung gehört, abgesehen von den berühmten Lehrern, welche der historischen Schule mit so glänzendem Erfolge sich widmeten, ganz vorzüglich die Gefahr, worin bei der lange drohenden allgemeinen Einführung des Code Napoléon, und überhaupt bei dem Schwanken aller bestehenden Einrichtungen, wie jedes andere positive Recht, so auch das römische Civilrecht, als praktisches und geltendes Recht lange schwebte, und dadurch an praktischem Interesse verlor, während das historische Interesse sich nicht allein erhielt, sondern auch sich erhöhte. Obgleich diese Lage der Sache nicht mehr vorhanden ist, so hat, besonders auf Universitäten, die vorzugsweise Pflege und Berücksichtigung der historischen Schule nur zu oft mit Vernachlässigung der praktischen dennoch sich erhalten, wie nicht allein aus den Vorlesungen, sondern auch daraus hervorgeht, daß die ohnehin nicht zahlreichen, akademischen Dissertationen und andere kleine Schriften größtentheils der erstgedachten Schule angehören. — Das Ministerium lässt dieser historischen Schule und ihrem wohlthätigen Einflusse auf das gründliche Studium der Rechtswissenschaft alle Gerechtigkeit widerfahren, und wird deren Erhaltung und Beförderung auf den einheimischen Universitäten nach wie vor sich eifrigst angelegen seyn lassen. Allein dem Ministerium liegt nicht minder ob, dafür zu sorgen, daß die praktische Schule voll-

3tes Semeſter. Winter.

1) Anatomie mit praktiſchen Uebungen. 2) Pharmaceutiſche Chemie. 3) Phyſiologie. 4) Pflanzenphyſiologie.

4tes Semeſter. Sommer.

1) Komparative Anatomie. 2) Pharmaceutiſche Waarenkunde. 3) Arzneimittel-Lehre. 4) Pathologie.

5tes Semeſter. Winter.

1) Allgemeine Therapie. 2) Allgemeine Chirurgie, mit dem 1ſten Theile der ſpeziellen Chirurgie. 3) Pathologiſche Anatomie. 4) Oſtfizinelle Pflanzen. 5) Formulare.

6tes Semeſter. Sommer.

1) Spezielle Pathologie und Therapie. 2) Spezielle Chirurgie, 2ter Theil. 3) Ophthalmiatrik. 4) Mediziniſche Polizei. 5) Mediziniſche Klinik. 6) Chirurgiſche Klinik.

7tes Semeſter. Winter.

1) Spezielle Pathologie und Therapie. 2) Geburtshülfe. 3) Gerichtliche Medizin. 4) Mediziniſche Klinik. 5) Chirurgiſche Klinik.

8tes Semeſter. Sommer.

1) Spezielle Pathologie und Therapie. 2) Lehre von den Thierſeuchen. 3) Encyklopädie und Geſchichte der Medizin. 4) Mediziniſche Klinik. 5) Chirurgiſche Klinik. 6) Geburtshülfliche Klinik.

Die ſpezielleren, meiſtens öffentlichen Vorleſungen, wie die Oſteologie, Geſchichte des Fötus, die Theorie der Sinne, die Lehre von den Bädern, von ſyphilitiſchen Krankheiten, von der Rettung bei plötzlichen Lebensgefahren, die Anleitung zu gerichtlichen Sektionen u. ſ. w., werden am zweckmäßigſten hinter den Hauptvorleſungen, von welchen ſie abgeſonderte Theile ſind, eingeſchaltet werden.

Breslau, den 1. Juli 1826.

Die mediziniſche Fakultät der Königl. Univerſität zu Breslau.

No. 209. Cirkularverfügung an die Königl. Univerſitäten, betreffend die Anzeige wegen angekündigter, aber nicht zu Stande gekommener Vorleſungen. Vom 12. Auguſt 1826.

Das Miniſterium findet ſich veranlaſſt, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an in den einzureichenden halbjährigen Verzeichniſſen der gehaltenen und nicht gehaltenen Vorleſungen bei den letzteren, wenn ſie wegen Mangels an Zuhörern nicht zu Stande gekommen ſind, jedesmal bemerkt werden ſoll, wie viel Studirende ſich zu dem angekündigten Kollegio, es mag nun ein Publikum oder Privatum geweſen ſeyn, gemeldet haben. — Berlin, den 12. Auguſt 1826. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 210. Studienplan für die Studirenden der Medizin auf der Univerſität Halle. Vom 1. Januar 1827.

Quamquam plurimos Vestrum magna cum voluptate quum ingenium ac diligentiam ad artis medicae studia attulisse, tum in diversis ejus partibus addiscendis justum ordinem, seu rectam viam et rationem tenuisse meminimus, non tamen est inficiandum, complures ob causas isagogen quandam, sive ordinis in cognoscendis artis medicae disciplinis historiam esse utilem, ac tironibus praesertim ad academiam accedentibus paene necessariam. Quapropter quum summum Regis optimi collegium, quod institutioni publicae et rebus medicis *praeest, hos* excitaverit, ut veram partis artis medicae discendi me-

thodum tanquam in tabula proponeremus (in quo ejus sapientiam gratissimis animis agnoscimus), eam Vobis, Cives ornatissimi, ab illustrissimo illo Praefectorum collegio probatam proponimus. Neque vero ii sumus, ut Vobis hunc studiorum ordinem tanquam pro imperio imponamus, sed potius Vos ipsos regulae et normae a praeceptoribus probatae lubenter obsecuturos esse speramus atque confidimus. Valete.

P. P. Halae Calendis Januariis MDCCCXXVII.

Decanus, Senior et Assessores.

Consilium Facultatis Medicae Halensis ad studia doctrinarum medicarum rite dirigenda.

Spatium semestre I. (aestivum.)

1) Encyclopaedia medica. 2) Doctrina physica. 3) Res herbaria universa. 4) Osteologia, praecipue comparativa. 5) Interpretatio auctoris classici.

Spatium semestre II. (hibernum.)

1) Disciplina logica. 2) Disciplina chemica. 3) Zoologia. 4) Anatomia. 5) Artificiosa partium corporis praeparatio.

Spatium semestre III. (aestivum.)

1) Geognosia et doctrina de mineris. 2) Psychologia empirica. 3) Anatomia comparativa. 4) Physiologia. 5) Anatomia pathologica.

Spatium semestre IV. (hibernum.)

1) Anatomia et artificiosa partium corporis praeparatio. 2) Pathologia generalis. 3) Medicina psychica. 4) Semiotica. 5) Interpretatio auctoris classici.

Spatium semestre V. (aestivum.)

1) Pharmacia. 2) Pharmacologia. 3) Historia artis medicae. 4) Therapia generalis.

Spatium semestre VI. (hibernum.)

1) Anatomia et ars funera secandi. 2) Pathologia et therapia specialis I. 3) Chirurgia I. 4) Ars fascias applicandi. 5) Doctrina de formulis medicamentorum scribendis.

Spatium semestre VII. (aestivum)

1) Pathologia et therapia specialis II. 2) Chirurgia II. 3) Cursus operationum. 4) Ars obstetricia. 5) Clinicae exercitationes medicae et chirurgicae. 6) Interpretatio Hippocratis s. Celsi.

Spatium semestre VIII. (hibernum.)

1) Clinicae exercitationes medicae. 2) Clinicae exercitationes chirurgicae. 3) Clinicae exercitationes obstetriciae. 4) Doctrina de morbis oculorum. 5) Medicina forensis.

No. 211. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, über die Zeit, von welcher Medizin-Studirende zur Benutzung der klinischen Anstalten zuzulassen sind. Vom 22. Juni 1827.

Obwohl das Ministerium theils durch Anordnung auf sämmtlichen Landes-Universitäten halbjährig zu haltender Vorlesungen über Encyklopädie und Methodologie der Heilkunde, theils dadurch, daß der Verfügung des Ministerii gemäß, den Studirenden der Medizin bei ihrer Inskription eine gedruckte Anleitung zu einer zweckmäßigen Ordnung ihrer Studien eingehändigt wird, bemüht gewesen ist, dem planlosen oder nach einem fehlerhaften Plane angelegten Studio der Heilkunde auf den inländischen Universitäten so viel als möglich Einhalt zu thun: so lehrt dennoch die Erfahrung, daß durch diese An-

ordnungen der beabsichtigte Zweck noch immer nicht erreicht wird, und daß viele Studirende der Medizin, ohne vorher die Vorlesungen über die ganz unentbehrlichen theoretischen Wissenschaften der Heilkunde gehört zu haben, zu den praktischen Studien übergehen, und schon im dritten oder vierten Semester ihres akademischen Quadriennii zu den verschiedenen klinischen Anstalten zugelassen werden. Das Ministerium hegt zwar zu den Professoren sämmtlicher medizinischen Fakultäten das wohlbegründete Vertrauen, daß sie ihrer Seits bisher so viel als möglich einem solchen planlosen Studiren entgegen gearbeitet, sich zu dem Ende mit den Studirenden bei der Annahme der halbjährlichen Kollegien über den bisherigen Gang ihrer Studien freundlich besprochen, sie mit ihrem Rathe unterstützt, und sich unter einander vereinigt haben, wie jeder zu seinem Theile dahin wirken wolle, daß die Studirenden der Medizin in ihren Studien an eine zweckmäßige Ordnung in der Annahme der Vorlesungen gewöhnt werden. — Um aber den desfallsigen Bemühungen der einzelnen Professoren noch mehr Nachdruck und Erfolg zu geben, sieht sich das Ministerium veranlasst, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an kein Studirender der Medizin zu den praktischen Kollegien, und namentlich zur praktischen Selbstbenutzung der klinischen Anstalten eher zugelassen werden soll, als bis er durch Vorlegung der Zeugnisse der betreffenden Professoren wird dargethan haben, daß er die erforderlichen Vorlesungen über die theoretischen Grund-Wissenschaften der Heilkunde bereits gehört, und zur praktischen Ausübung der Medizin, Chirurgie oder Geburtshülfe sich gehörig vorbereitet hat. Das Ministerium beauftragt die ꝛc., auf die genaue Befolgung obiger Vorschrift mit gewissenhafter Strenge zu halten, und hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. Juni 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 212. Extrakt aus der Verfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, daß den Privatdozenten der philosophischen Fakultät zur theologischen Fakultät gehörige Vorlesungen nur mit Genehmigung des Ministerii zu gestatten. Vom 22. Juni 1827.

— Zugleich sieht das Ministerium sich veranlasst, hierdurch festzusetzen, daß von jetzt an kein Privatdozent der dortigen philosophischen Fakultät eine exegetische Vorlesung über das alte und neue Testament, über die Einleitung in dasselbe, und über Kirchengeschichte ankündigen und halten soll, ohne vorher die desfallsige Genehmigung des Ministerii durch Sie nachgesucht und erhalten zu haben. Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., die dortige theologische und philosophische Fakultät von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 22. Juni 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 213. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen einer von den Dozenten über den fleissigen Besuch der Vorlesungen zu haltenden Kontrolle. Vom 29. Juni 1827.

Ein ausgezeichneter Lehrer an einer inländischen Universität lässt, um den Fleiß seiner Zuhörer im Besuche seiner Vorlesungen genauer kennen zu lernen, und hiernach das ihnen zu ertheilende Zeugniß ab*messen zu können*, zu unbestimmten Zeiten während seiner Vorlesungen

eine Liste herumgehen, worauf sich die anwesenden Studirenden, die das betreffende Kollegium angenommen haben, unterschreiben müssen. Diese Einrichtung hat bisher die gute Folge gehabt, daß nur diejenigen Studirenden, welche ausdauernd hörten, von jenem Lehrer Zeugnisse ihres Fleisses begehrt haben. Obwohl das Ministerium aus nahe liegenden Gründen Bedenken trägt, diese Einrichtung allen Professoren und Dozenten zur Nachachtung vorzuschreiben, so beauftragt dasselbe dennoch den Rektor und Senat, sie zur Kenntniß sämmtlicher Fakultäten zu bringen, und ihnen hierbei zu eröffnen, daß es der näheren Beurtheilung jedes einzelnen Dozenten überlassen bleiben soll, ob und wie weit er in seinen Vorlesungen das fragliche Verfahren gleichfalls in Anwendung zu bringen für dienlich erachte.

Berlin, den 29. Juni 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 214. Studienplan für die Mediziner auf der Königl. Universität zu Berlin. Vom 3. August 1827.

Da es einem jeden Studirenden erwünscht seyn muß, nicht blos eine Uebersicht der Vorlesungen vor sich zu haben, welche er während seiner Studienzeit zu besuchen hat, sondern sie auch in einer zweckmäßigen Reihenfolge geordnet zu sehen, um bei ihrer Auswahl keine Mißgriffe zu begehen, so theilt die medizinische Fakultät den nachstehenden Studienplan ihren Studirenden bei der Inskription als einen väterlichen Rath mit, und wünscht zugleich, daß jeder ihrer Kommilitonen sich über etwanige Zweifel hinsichtlich des Studienplans selbst, oder ähnlicher Gegenstände, an den jedesmaligen Dekan oder andere Mitglieder der Fakultät wenden wolle, da ihr nichts lieber seyn kann, als zu dem möglichst günstigen Erfolg ihrer Bemühungen überall nach Kräften beizutragen. — Sollten Studirende, statt zu Ostern, wie im Plan vorausgesetzt ist, ihre Studien zu Michaelis beginnen, so würde es ihnen nothwendig seyn, im ersten Halbjahre, um nicht zu viel Zeit zu verlieren, zugleich Osteologie und die übrigen Theile der Anatomie zu hören; da sie aber gewöhnlich ein Paar, selbst mehrere Wochen vor dem Anfange der Vorlesungen hier einzutreffen pflegen, so könnten sie sich in dieser freien Zeit schon zur Osteologie vorbereiten, wozu ihnen das anatomische Museum allen Vorschub leistet; das würde ihnen das Studium wesentlich erleichtern. Die übrigen Veränderungen, welche daraus folgen, verstehen sich von selbst.

Erstes Halbjahr.

Encyklopädie der Medizin. Botanik, mit Exkursionen. Osteologie. Physik. Griechische, lateinische Vorlesungen, mathematische, philosophische Vorlesungen, (je nach dem Bedürfniß der Studirenden).

Zweites Halbjahr.

Anatomie. Zoologie. Mineralogie. Chemie. Uebungen im Secziren. Griechische, lateinische Sprache, mathematische, philosophische Vorlesungen, (wie unter 1.).

Drittes Halbjahr.

Physiologie. Vergleichende Anatomie. Pharmakologie (theoretische Materia medica). Allgemeine Naturgeschichte. Botanische Exkursionen. Griechische, lateinische Sprache u. s. w., (wie unter 1.).

Viertes Halbjahr.

Allgemeine Pathologie. Allgemeine Therapie. Materia medica

practica. Pharmacie. Uebungen im Secieren. Philolog. philoſoph. naturhiſt. Vorleſungen, (nach dem Bedürfniß).

Fünftes Halbjahr.

Spezielle Pathologie. Spezielle Therapie (erſter Theil). Formulare. Diätetik. Allgemeine Chirurgie. Naturhiſtoriſche, philoſophiſche Vorleſungen, (wie oben).

Sechstes Halbjahr.

Spezielle Therapie (zweiter Theil). Pathologiſche Anatomie. Semiotik. Spezielle Chirurgie. Entbindungskunde. Naturhiſtoriſche und andere Vorleſungen, (nach dem Bedürfniß).

Siebentes Halbjahr.

Gerichtliche Arzneikunſt. Geſchichte, Litterärgeſchichte der Medizin. Aerztliche, chirurgiſche und geburtshülfliche Clinica.

Achtes Halbjahr.

Mediziniſche Polizei. Thierarzneikunde. Aerztliche, chirurgiſche und geburtshülfliche Clinica. Ausarbeitung der Inaugural-Diſputation. — Berlin, den 3. Auguſt 1827.

Die mediziniſche Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms Univerſität zu Berlin.

No. 215. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, wegen Dauer der Vorleſungen bis zum Anfang der beſtimmten Ferien. Vom 9. April 1828.

(Siehe No. 27. Seite 16.)

No. 216. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, die Verſäumniſſe der Studirenden am Schluſſe der Vorleſungen. Vom 26. Juni 1828.

Das Miniſterium kommunizirt Ew. ꝛc. in der anliegenden Abſchrift (Anlage a.) die an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu Halle zur Verhütung der Verſäumniß von Vorleſungen, welche ſich die Studirenden am Schluſſe der Semeſter zu Schulden kommen laſſen, ergangene Verfügung vom 14. v. M. mit dem Auftrage, die darin enthaltenen Feſtſetzungen auch bei der dortigen Univerſität zur Ausführung zu bringen, und das hierunter Erforderliche zu veranlaſſen.

Berlin, den 26. Juni 1828.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reſkript an denſelben zu Halle, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 14. Mai 1828.

Das Miniſterium findet ſich durch die in dem Disziplinarbericht vom 5. April c. aufgenommene Bemerkung, daß viele Studirende den Schluß der Vorleſungen nicht abwarten, vielmehr oft ſchon 3 bis 4 Wochen früher die Univerſität verlaſſen, bewogen, hierdurch feſtzuſetzen, daß 1) nur dann Vorleſungen in die Abgangszeugniſſe der Studirenden aufgenommen werden dürfen, wenn von dem Dozenten pflichtmäßig auf dem Hauptanmeldebogen bezeugt worden, daß der Studirende das Kollegium bis zum Schluſſe gehört, oder ſich durch ein Atteſt des Dekans der Fakultät über die Nothwendigkeit, den Beſuch der Vorleſungen einzuſtellen, ausgewieſen hat, in welchem letztern Falle jedoch die beim Aufhören des Kollegienbeſuchs noch nicht vorgetragenen Theile der Vorleſung ſpeziell anzugeben, und in das Abgangszeugniß mit aufzunehmen ſind. Dieſe Beſtimmung iſt den Studirenden am Anfange jedes Se-

mehrere durch Anschlag in Erinnerung zu bringen. Es ist die bereits bestehende Vorschrift, daß kein Dozent ohne Genehmigung des Ministerii seine Vorlesungen früher als 8 Tage vor dem festgesetzten Schlußtermine beendigen dürfe, streng zu befolgen. Zu dem Zwecke hat jeder Dozent am Schlusse des Semesters eine pflichtmäßige Anzeige des Schlußtages den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten einzureichen, welche in dem das letzte Vierteljahr betreffenden Disziplinarbericht jederzeit auch hierüber eine genaue Anzeige aufnehmen werden. — Die Bekanntmachung des Schlußtermins durch mehrere Personen hält das Ministerium, da sie kostbarer ist und schwerlich dem Zwecke entsprechen dürfte, zumal nur zu oft die Lehrer selbst die frühere Abreise der Studirenden veranlassen, nicht für empfehlen. — Berlin, den 14. Mai 1828.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 217. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, betreffend die Befugniß zu den vom Katheder in den Hörsälen zu haltenden Vorträgen. Vom 7. November 1828.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 31. v. M., daß im Allgemeinen es nicht räthlich ist, in den Hörsälen der hiesigen Königlichen Universität, und zwar vom Katheder herab, den Vortrag über irgend einen Gegenstand zu gestatten, der nicht unmittelbar mit den betreffenden, im Lektionskatalog angekündigten und vom Ministerium genehmigten Kollegien zusammenhängt. Am wenigsten aber ist es zulässig, einen Vortrag vom Katheder herab dem einen oder dem andern Studirenden zu erlauben, da der Katheder ausschließlich für die Professoren und Dozenten der Königlichen Universität bestimmt ist, und sich der mögliche Mißbrauch nicht voraussehen läßt, welchen Studirende von einer solchen Erlaubniß machen könnten. ꝛc.
Berlin, den 7. November 1828.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 218. Verfügung an denselben zu Bonn, den Studienplan für die Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät betreffend. Vom 25. März 1829.

Nachdem auch der Herr Erzbischof von Köln den anliegenden Studienplan der katholisch-theologischen Fakultät der dortigen Königlichen Universität (Anlage a.) beifällig aufgenommen hat, trägt das Ministerium kein Bedenken, denselben hierdurch zu genehmigen, und zu erlauben, daß er gedruckt, und den Studirenden der gedachten Fakultät mitgetheilt werde. Die Fakultät hat nun bei Anfertigung ihres Lektionsverzeichnisses darauf zu achten, daß sie den Studirenden die Befolgung ihres Rathes und das Studium nach diesem Plane möglichst erleichtere.
Berlin, den 25. März 1829.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Studienplan. Vom 3. Juni 1829.

Si quis homo frugi de opere aliquo gravi, sive de itinere in terras peregrinas suscipiendo, sive de reipublicae munere obeundo cogitat: omni, qua valet, diligentia rationes, quibus res juste riteque administranda sit, reputare secum consilioque peritissimorum hominum uti solet. Quae ratio ab iis quoque nobis potissimum observanda esse videtur, qui spatiosos et perplexos Academiarum ideri

ingressuri sint, ne temere, hinc illucque errando, in multas quidem et curiosas res incidant, quibus teneantur, sapientia autem illa praeclarissima, cujus visendae gratia venerint, excidant. Novimus quidem, Adolescentes honestissimi, divinae sapientiae studiosi, multos Vestrum hanc cautionem, expetendo a nobis studiorum consilium, adhibere plerumque solitos esse. Sed qui valde doleamus, si vel unus, aut modestia adeundi nos et consulendi, aut pravo indoctorum consilio aliorsum abstractus, discrimen aliquod incurrat: visum nobis est optimum, auspiciis Regii institutionis divinae humanaeque Ministerii, per litteras hasce viae, quae Vobis per triennium Vestrum academicum eunda sit, indicem et quasi tabulam compitaliciam exhibere, quam quidem si sequemini, haud errabitis. Sed caveatis tamen, ne hac norma Vobis proposita ita adstrictos Vos arbitremini, quasi ne unguem quidem ab ea discedere per nos liceat; quin sciatis, nihil nos Vobis nisi utile consilium dare; si quidem Vestrum omnium non eadem omni ex parte est voluntas, neque ingenium ad altiora studia aeque instructum, nec stadium academicum omnibus angusto triennii spatio inclusum. Imprimis ex praelectionibus et scholis Ordinis Philosophici eas tantum theologicis adiunximus, quae pro Vestro studiorum fine Vobis omnium maxime utiles et necessariae esse videbantur. Quare aut his nostris consiliis obsequemini, aut, si pro singulari ratione studiorum Vestrorum meliora noveritis, ea sequimini, modo semper respicientes et apud Vos reputantes, quid et Deo O. M. et sanctae Ecclesiae, tum quid Vobismet ipsis debeatis. — Valete.

Bonnae, d. III. m. Junii a. MDCCCXXIX.

Decanus et Professores.

Ordinis theologorum catholicorum in Universitate Fridericia Wilhelmia Rhenana ad studia disciplinarum theologicarum recte instituenda consilium.

Anni I. Spatio semestri hiberno:

1) Psychologia empirica, 2) Logica, 3) Introductio generalis in libros sacros V. et N. T., una cum Critica et Hermeneutica biblica, 4) Linguae orientales, 5) Historia civilis, aut Philologia graeca vel latina, si ea magis videbitur necessaria.

Anni I. Spatio semestri aestivo:

1) Introductio philosophica in universam Theologiam praemissa hujus Encyclopaedia, una cum adiunctis institutionibus hodegeticis, 2) Archaeologia biblica, 3) Interpretatio V. T., 4) Historiae ecclesiasticae pars prima, 5) Linguae orientales, aut Historia civilis, aut Philologia graeca et latina.

Anni II. Spatio semestri hiberno:

1) Principia Theologiae christianae catholicae, 2) Interpretatio V. et N. T., 3) Historiae ecclesiasticae pars altera, 4) Patrologia et Patristica, 5) Historia Philosophiae aut Metaphysica.

Anni II. Spatio semestri aestivo:

1) Theologiae dogmaticae pars prima et secunda, 2) Interpretatio V. et N. T., 3) Jus ecclesiasticum, 4) Philosophia moralis, 5) Antiquitates christianae.

Anni III. Spatio semestri hiberno:

1) Theologiae dogmaticae pars postrema, 2) Theologia moralis, 3) Interpretatio N. T., 4) Rhetorica.

Anni III. Spatio semestri aestivo:
1) Theologia pastoralis, una cum Homiletica, 2) Interpretatio N. T., 3) Paedagogica, 4) Jus naturale.

No. 219. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Beaufsichtigung der Studien und des Lebenswandels der Studirenden Seitens der Professoren. Vom 9. Januar 1830.

Das Ministerium hat von dem unterm 11. Oktober pr. von Ew. ꝛc. erstatteten Disziplinarberichte für das dritte Quartal 1829 nähere Kenntniß genommen, und eröffnet Ihnen in Bezug auf den hierneben zurückgehenden Bericht des Prorektors und Senats der dortigen Universität Folgendes. Das Ministerium ist damit einverstanden, daß ein den Studirenden von den Dozenten gegebener freundlicher Rath über einen festzuhaltenden Studienplan, und über die Wahl der Kollegien in successiver Ordnung, auf regelmässigen Fleiß und Erregung wissenschaftlichen Interesses vorzugsweise einwirken. Nicht oft genug kann es den Professoren wiederholt werden, daß sie verpflichtet sind, dem Fleiße, der wissenschaftlichen Studien, der sittlichen Führung der Studirenden eine fortwährende Aufmerksamkeit zu widmen, und daß ein Rath, eine Warnung zur rechten Zeit von einem Professor, auf die rechte Weise an die Studirenden gerichtet, mehr fruchtet, als noch so viele polizeiliche Verordnungen. Der akademische Senat ist hierauf wiederholt aufmerksam zu machen. — Berlin den 9. Januar 1830.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 220. Verfügung an denselben zu Berlin, betreffend die Verpflichtung der Professoren zu öffentlichen oder unentgeltlichen Vorlesungen, und die Befugniß der Privatdozenten, solche zu halten. Vom 13. Februar 1830.

Der Rektor und Senat der hiesigen Universität hat in dem von Ihnen eingereichten Berichte vom 7. November pr., unter Darstellung der Nachtheile, welche die öffentlichen oder unentgeltlichen Vorlesungen für die Studirenden haben, darauf angetragen, daß die Professoren von der Verpflichtung, solche Vorlesungen zu halten, entbunden werden möchten. Unter Bezugnahme auf die desfallsigen Anträge eröffnet das Ministerium Ihnen hierdurch: 1) daß es die amtliche Verpflichtung der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, halbjährlich eine öffentliche Vorlesung zu halten, nicht aufheben kann, da vermöge ihrer Bestallungen diese Verpflichtung einen wesentlichen Theil ihres Berufs ausmacht, und es überhaupt nicht thunlich ist, amtliche Verpflichtungen blos von der Willkühr der betreffenden Individuen abhängig zu machen. Dagegen will das Ministerium die gratis anzukündigenden Vorlesungen der Privatdozenten hierdurch der besondern Aufsicht und Kontrolle der betreffenden Fakultäten unterwerfen, so daß jeder Privatdozent von jetzt an zu jeder von ihm gratis anzukündigenden Vorlesung erst die Zustimmung der Fakultät einholen soll. Hiebei bleibt indessen den Privatdozenten, welchen die Zustimmung der Fakultät zu der fraglichen Vorlesung verweigert wird, der Rekurs an das Ministerium unbenommen. 2) Will das Ministerium genehmigen, daß die Publika nicht in den Anmeldungsbogen verzeichnet, und nicht von den Dozenten testirt werden. Hiervon sollen jedoch alle diejenigen Fälle ausgenommen seyn, in welchen die Dozenten selbst aus eigener Bewe-

gung auf den Wunſch der betreffenden Studirenden ſich veranlaſſt ſehen, den Beſuch der von ihnen gehaltenen Publika zu teſtiren. — Das Miniſterium beauftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 13. Februar 1830.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 221. Cirkular an die juriſtiſchen Fakultäten, in Hinſicht der Vorleſungen über Natur-, deutſches Staats- und europäiſches Völker-Recht. Vom 16. September 1830.

Das Königliche Juſtizminiſterium hat wegen der Prüfung der Auskultatoren das abſchriftlich anliegende Reſkript an ſämmtliche Landesjuſtizkollegien (Anlage a) erlaſſen, und durch daſſelbe die Befolgung der in dem Miniſterialreſkripte vom 1. Januar 1797 (Anlage b.) und in dem §. 450. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Anweiſung (Anlage c.), wonach die Prüfungen bei dem Auskultatureramen auch auf das Natur-, Völker- und Staats-Recht zu erſtrekken ſind, in Erinnerung gebracht. Das Königliche Juſtizminiſterium iſt zu dieſer Verfügung dadurch bewogen, daß es zu ſeiner Kenntniß gelangt war, daß auf einer inländiſchen Univerſität diejenigen Studirenden der Rechte, welche keine Vorleſungen angenommen hatten, abermals, und mehr als je den Einwand vorgebracht haben, ſie hätten bereits in den erſten zwei Jahren Alles gehört, was ſie zu hören brauchten; denn juriſtiſche Encyklopädie, Rechtsphiloſophie, juriſtiſche Hermeneutik oder Exegeſe, Staatsrecht, Völkerrecht ꝛc. ſeyen ſie zu hören nicht verpflichtet, auch werde von den Königlichen Oberlandesgerichten niemals nach Zeugniſſen über dergleichen Vorleſungen gefragt. — Indem das Miniſterium der juriſtiſchen Fakultät hiervon Kenntniß giebt, beauftragt es dieſelbe zugleich, dafür zu ſorgen, daß von jetzt an regelmäßig in jedem Jahre eine Vorleſung über deutſches Staatsrecht und über europäiſches Völkerrecht angekündigt werde. Das Miniſterium ſieht hierüber der Anzeige der juriſtiſchen Fakultät baldigſt entgegen. Auch iſt die Verfügung des Königlichen Juſtizminiſterii mittelſt Anſchlags zur Kenntniß der Studirenden der Rechte bei der dortigen Univerſität zu bringen. — Berlin, den 16. September 1830.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Königlichen Juſtizminiſterii an die Landesjuſtizkollegien, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 17. Auguſt 1830.

Es iſt zur Kenntniß des Chefs der Juſtiz gelangt, daß auf einer inländiſchen Univerſität bei der diesmaligen Reviſion der Anmeldebücher derjenigen Studirenden, welche keine Vorleſung angenommen, abermals, und mehr als je von den Studirenden der Rechte der Einwand vorgebracht iſt, ſie hätten bereits in den erſten zwei Jahren Alles gehört, was ſie zu hören brauchten; denn juriſtiſche Encyklopädie, Rechtsphiloſophie, juriſtiſche Hermeneutik oder Exegeſe, Staatsrecht, Völkerrecht und dergleichen, ſeyen ſie zu hören nicht verpflichtet, auch werde von den Königlichen Oberlandesgerichten niemals nach Zeugniſſen über dergleichen Vorleſungen gefragt. — Aus dieſer Veranlaſſung wird ſämmtlichen Königlichen Landesjuſtizkollegien die Befolgung der in dem Reſkripte vom 1. Januar 1797 und in dem §. 450 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Anweiſung, wonach das Auskultatureramen nicht auf das bürgerliche Privatrecht zu beſchränken, ſondern auf die Theorie der Rechtswiſſenſchaft überhaupt, desgleichen auf

das Völker- und Staats-Recht zu erſtrekken, hierdurch in Erinnerung gebracht. — Berlin, den 17. Auguſt 1830.

Der Juſtizminiſter.

Anlage b.

Juſtizminiſterialreſkript, die Gegenſtände der Prüfung der zum juriſtiſchen Staatsdienſt ſich meldenden Kandidaten betreffend. Vom 1. Januar 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt ſchon längſt wahrgenommen worden, daß ſeit einiger Zeit auf manchen ſo genannten gelehrten Schulen und Akademien die Ausbildung der jungen Leute in den einem Gelehrten doch ſo nothwendigen Sprach- und wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen ſehr vernachläſſigt werde. — Dieſen Mangel haben Wir Allerhöchſtſelbſt ſogar in Anſehung der lateiniſchen Sprache bemerkt, ungeachtet dieſe den Rang einer eigentlich gelehrten Sprache noch immer mit Recht behauptet, und einem Jeden, der ſein Fach nicht blos handwerksmäßig bearbeiten will, unentbehrlich iſt. Da nun überdem die Kenntniß dieſer Sprache, und eine gewiſſe Fertigkeit im Verſtehen und Sprechen derſelben, nach der Lage und Verfaſſung mancher Unſerer Provinzen, ſelbſt zum wirklichen Betriebe der Geſchäfte nothwendig erfordert wird, und kein junger Rechtsgelehrter im Voraus wiſſen kann, ob ihn nicht der Dienſt des Staats in eine ſolche Provinz berufen werde, ſo haben Wir aus Allerhöchſt eigener Bewegung verordnet, daß künftighin bei den Prüfungen der Rechtskandidaten darauf mit geſehen werden ſoll, ob ein ſolcher Kandidat fähig ſey, das Lateiniſche auch in mündlichen Unterredungen zu verſtehen, und ſich darin mit einiger Fertigkeit und Leichtigkeit auszudrükken. — Wir befehlen Euch daher in Gnaden, Eure Examina auf dieſen Gegenſtand mit zu richten, und keinem Kandidaten das Zeugniß der Brauchbarkeit zu ertheilen, wenn ſich finden ſollte, daß er dieſe dem Gelehrten und dem Geſchäftsmann gleich unentbehrliche Sprache vernachläſſiget habe. — Eben ſo nehmen Wir höchſt ungern wahr, daß die jungen Rechtsbefliſſenen ſich immer mehr auf das handwerksmäßige Erlernen des bloßen bürgerlichen Privatrechts einſchränken; ſich damit begnügen, wenn ſie einen Vorrath von Definitionen und Lehrſätzen, die zu dieſem gehören, dem Gedächtniſſe anvertraut haben, und wohl gar der Meinung ſind, daß das Leſen, oder höchſtens das Auswendiglernen der am meiſten praktiſchen Titel des Allg. Landrechts ſchon hinreichend ſey, einen brauchbaren preuſſiſchen Rechtsgelehrten zu bilden. — Da es aber von ſelbſt in die Augen leuchtet, daß das Landrecht nicht richtig verſtanden, noch angewendet werden könne, wenn nicht der Kopf durch das Studium der Philoſophie zum gründlichen Nachdenken gewöhnt, und beſonders durch ein wahres philoſophiſches Naturrecht mit den erſten Begriffen und Grundwahrheiten, worauf jede poſitive Geſetzgebung und alſo auch die Unſrige beruht, näher bekannt geworden iſt; und da überdem der preuſſiſche Geſchäftsmann ſehr oft in Lagen und Umſtände kommen kann, wo er ohne einige Begriffe von dem allgemeinen und dem beſonderen europäiſchen Völkerrecht, ſo wie von den ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen ſeines Vaterlandes gegen das deutſche Reich und gegen andere Staaten, den Pflichten ſeines Amts und den ihm darin zu machenden Aufträgen kein Genüge leiſten kann; ſo iſt es Unſer Wille, daß die Examina der Rechtskandidaten künftig auch auf das Naturrecht mit gerichtet, und zugleich darauf geſehen werden ſolle, ob der Kandidat von dem Völkerrechte und dem jure publico wenigſtens ſo viel Kenntniſſe er-

langt habe, daß er sich in vorkommenden Fällen durch fortgesetztes eigenes Studium und fleissiges Nachlesen bewährter Schriftsteller darin so viel, als es seine jedesmalige Amtslage und Verhältnisse erfordern, forthelfen könne. Der diesfällige Befund soll ebenfalls jedesmal in dem über die angestellten Prüfungen zu ertheilenden Zeugnisse treulich und der Wahrheit gemäß mit ausgedrückt werden. Ihr habt Euch also hiernach gebührend zu achten, und Wir sind ꝛc.

Berlin, den 1. Januar 1797.

Auf Allerhöchsten Spezialbefehl.

v. Goldbeck.

Anlage c.

Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 450.

Bei der Prüfung muß besonders darauf gesehen werden, ob der Kandidat die lateinische Sprache versteht. Findet sich, daß er diese, auch dem Geschäftsmanne unentbehrliche Sprache vernachlässiget habe, so soll ihm das Zeugniß der Brauchbarkeit nicht ertheilt werden. Auch ist die Prüfung nicht auf das bloße bürgerliche Privatrecht zu beschränken, sondern auf die Theorie der Rechtswissenschaft überhaupt zu erstrekken, und besonders zu erforschen, ob der Kandidat von dem Staats- und Völker-Rechte wenigstens so viel Kenntnisse erlangt habe, daß er sich durch fortgesetztes Studium darin so ausbilden könne, wie es seine künftige Amtslage und Verhältnisse erfordern.

No. 222. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß bei der dortigen juristischen Fakultät auch Vorlesungen über das französische Civil- und Kriminal-Recht zu halten. Vom 31. Oktober 1831.

Das Königliche Justizministerium hat darauf angetragen, daß bei der Universität in Bonn auch Vorlesungen über das französische Civil- und Kriminal-Recht gehalten werden möchten, da diese Vorlesungen für die Justizverfassung in den Rheinlanden von entschiedener Wichtigkeit seyen, und die juristischen Staatsprüfungen der jungen Rheinländer auch auf das französische Recht gerichtet wären, zu dessen Erlernung sie sich bisher genöthigt gesehen hätten, auf einige Semester auswärtige Universitäten zu besuchen. Diesem Antrage gemäß fordert das unterzeichnete Ministerium Ew. ꝛc. auf, die juristische Fakultät der Universität in Bonn anzuweisen, von dem nächsten Semester an über das französische Civil- und Kriminal-Recht, mit Einschluß des Prozesses, regelmäßig Vorlesungen zu halten.

Berlin, den 31. Oktober 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 223. Studienplan für die Studirenden der philosophischen Fakultät der Universität Halle. Von 1831.

Dem Dekan der philosophischen Fakultät, an welchen zunächst sich neu aufzunehmende Studirende zu wenden haben, ist es zur Pflicht gemacht, dieselben, welches Fach sie auch künftighin zu ihrem Hauptstudium erwählen mögen, vor allzu großer Einseitigkeit im Studiren zu warnen, und sie besonders auf die Bedeutsamkeit der philosophischen Wissenschaften aufmerksam zu machen. Dies ist der Zweck folgender Blätter, welche daher auf die verschiedenen einzelnen Fächer, denen sich Studirende auf der Universität zu widmen pflegen, Rücksicht zu nehmen, und an die darauf sich beziehenden gesetzlichen Anordnungen zu

erinnern haben. — Unmittelbar der philoſophiſchen Fakultät gehören diejenigen an, deren Hauptſtudium ſich entweder auf ſpekulative Philoſophie, oder auf Mathematik und Naturwiſſenſchaft, oder auf Philologie und Geſchichte, oder auf Kameralwiſſenſchaft bezieht.

I. Wer Philoſophie zu ſeinem Hauptſtudium macht, iſt zu erinnern, daß eben darum, weil Philoſophie ſich vorzugsweiſe auf das Unendliche, nicht auf das Endliche, bezieht, dieſelbe nie als etwas Fertiges, vielmehr als eine unendliche Aufgabe zu betrachten ſey. Wenn bei den einzelnen Verſuchen zur Löſung der Aufgabe zuweilen Sprachverwirrung entſtand, ſo iſt zu erwägen, daß mit der verſchiedenen Auffaſſung dieſer Aufgabe ſelbſt die verſchiedenen Sprachen der Völker zuſammenhängen. Unmittelbar folgt daraus, daß derjenige, welcher ſich vorzugsweiſe der ſpekulativen Philoſophie widmen will, 1) die auf Sprache und Geſchichte der Völker ſich beziehenden Studien nicht vernachläſſigen dürfe. Neben der Geſchichte werden die alterthümlichen Mythen zu berückſichtigen ſeyn, woran ſich unmittelbar das Studium älterer und neuerer Werke der Kunſt und Poeſie anſchließt. — Denen, welche ſich vorzugsweiſe der ſpekulativen Philoſophie widmen wollen, iſt es überhaupt zu empfehlen, um feſte Haltpunkte zu gewinnen, ſich ſo viele poſitive Kenntniſſe, als nur immer möglich, zu erwerben. Schon ein bekannter Platoniſcher Ausſpruch erinnert ſie 2) an die Wichtigkeit eines gründlichen mathematiſchen Studiums zur Bildung des Geiſtes überhaupt, da die Mathematik recht eigentlich dazu beſtimmt ſcheint, die Führerin zu werden von der äuſſern ſinnlichen Welt in eine innere geiſtige, welche jene ſinnliche ſich zu unterwerfen verſteht. Endlich 3) lehrt die Bedeutſamkeit, welche das Wort Naturphiloſophie in der neueren Zeit gewonnen hat, daß man Naturwiſſenſchaft ſtudiren müſſe, um ſich den Zugang zur Naturphiloſophie zu erwerben. Ein ausgezeichneter Geiſt wagte ſogar ſchon vor zwei Jahrhunderten den Ausſpruch: de metaphysica ne sis solicitus, quia post veram physicam inventam nulla erit; und wenigſtens erinnert die ganze Geſchichte der Philoſophie, von der älteſten Zeit her, an die Bedeutſamkeit der Naturwiſſenſchaft, hinſichtlich auf den Geiſt und die Richtung des philoſophiſchen Studiums in jedem einzelnen Zeitalter.

II. Diejenigen, welche Mathematik und Naturwiſſenſchaft zu ihrem Hauptſtudium machen, haben gewöhnlich die Abſicht entweder 1) bei einem Gymnaſium angeſtellt zu werden, in welchem Fall es ihnen zu empfehlen iſt, auch philologiſche und hiſtoriſche Studien nicht zu verabſäumen. Die Examinationskommiſſion aber iſt bei der Prüfung in der Mathematik darauf angewieſen, nicht blos reine, ſondern auch angewandte Mathematik zu berückſichtigen, und Kenntniß der Mechanik zu verlangen. Und wenn gleich auf Gymnaſien (um der Mathematik nicht die nöthige Zeit zu rauben) der Vortrag deſſen, was wir auf der Univerſität Phyſik nennen, wobei es vorzüglich auf Erwekkung des Sinnes für eigenthümliche Forſchungen ankommt, gar nicht Statt finden kann, ſondern ſich der Unterricht in der Naturwiſſenſchaft vorzugsweiſe auf mechaniſche Vorkenntniſſe zu beſchränken hat: ſo befindet ſich doch bei jedem Gymnaſium, ſchon zum Beſten der Stadt, ein phyſikaliſches Kabinet, das ein dabei angeſtellter Lehrer der Mathematik auch für die Bürger zu Vorleſungen benützen ſollte, wie ſolche in England ſich als ſehr einflußreich auf die Gewerbe treibende Klaſſe bewährt haben, und wie ſie auch in Deutſchland ſchon an mehreren Orten ſehr freundliche Aufnahme fanden, und, neben den Stadtbibliotheken, zur

Anlegung naturwiſſenſchaftlicher Sammlungen Veranlaſſung gaben. Schon dieſe Betrachtung iſt hinreichend, um Studirende, welche ſich vorzugsweiſe zu Lehrern der Mathematik an einem Gymnaſium bilden wollen, zu veranlaſſen, das Studium der Naturwiſſenſchaften auf Univerſitäten ja nicht zu vernachläſſigen, beſonders da hier aus Büchern allein wenig zu lernen iſt, ſondern es vorzugsweiſe auf Autopſie ankommt, wozu man gegenwärtig faſt nur auf Univerſitäten hinreichende Gelegenheit findet. Daß durch die Anwendung der Mathematik auf Naturwiſſenſchaft ihr Vortrag belebt und ihr Studium anziehender gemacht werden könne, ſo wie ſich nicht ſelten dadurch neue mathematiſche Geſichtspunkte darbieten, verſteht ſich von ſelbſt. 2) Diejenigen, welche für höhere Bürgerſchulen ſich bilden wollen, ſind durch die für das naturwiſſenſchaftliche Seminar in Bonn gegebene hohe Miniſterialverfügung veranlaſſt, eine zu große Einſeitigkeit ihrer Studien zu vermeiden, und mit dem Studium der Mathematik, Phyſik und Chemie auch das der Zoologie, Botanik und Mineralogie zu verbinden, um einen Ueberblick über die geſammte Naturwiſſenſchaft zu gewinnen. Da es zum Charakter der neueren Zeit gehört, daß die Naturwiſſenſchaft ſich den Rang eines allgemeinen Bildungsmittels erworben, und einen größeren Einfluß auf das Leben gewonnen hat: ſo werden gewiß die ſo genannten polytechniſchen, oder höheren Bürgerſchulen immer mehr an Ausdehnung und Anſehn gewinnen, ſo fern es nur nicht fehlt an gründlich unterrichteten Lehrern, damit nicht Oberflächlichkeit einreiſſe, vielmehr, was hier zum Gedeihen höchſt weſentlich iſt, ein ſtreng mathematiſcher Unterricht den Geiſt dieſer Schulen bezeichne, und denſelben Rang auf ihnen behaupte, welcher auf Gymnaſien dem gründlichen Unterricht in der lateiniſchen Sprache angewieſen iſt.

III. Wer Philologie und Alterthumskunde zu ſeinem Hauptſtudium macht, wird von ſelbſt erwägen, daß zum Verſtändniß alterthümlicher Schriftſteller Sprach- und Sach-Kenntniſſe ſich vereinen müſſen, und daß ſchon zur tieferen Auffaſſung der Sprachen und ihres Zuſammenhanges von etymologiſcher und grammatiſcher Seite ein durch Philoſophie gebildeter Geiſt gehöre. Noch manche Rückſichten treten bei denen ein, welche ſich zu gelehrten Schulmännern bilden wollen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen an die Forderungen der wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion für Schulamtskandidaten erinnert werden, um junge Philologen aufmerkſam zu machen, neben der grammatiſchen auch die reale Seite ihres Studiums wohl zu berückſichtigen. Wie viel gerade in dieſer letzten Hinſicht noch zu leiſten ſey, lehrt der Umſtand, daß diejenigen Schriften des Alterthums, welche ſich auf ſogenannte reale Studien, namentlich Mathematik, Phyſik und Naturhiſtorie beziehen, noch ſo wenige Bearbeiter gefunden haben. Eben darum iſt Veranlaſſung genug vorhanden, gerade dieſe Rückſichten, dem Standpunkte der neueren Zeit gemäß, jungen Philologen zu empfehlen. Uebrigens ſind dieſelben, wenn ſie bei einem Gymnaſium angeſtellt zu werden wünſchen, ausdrücklich auf die geſetzliche Beſtimmung, ſich eine Ueberſicht der theologiſchen Wiſſenſchaften zu erwerben, aufmerkſam zu machen; ſo wie ihnen, ſelbſt wenn ſie das orientaliſche Sprachſtudium nicht als Hauptſtudium behandeln (in welchem Falle ſie namentlich auch die ihnen dargebotene Gelegenheit zur Erlernung des Sanscrit nicht unbenutzt laſſen werden) doch die Berückſichtigung deſſelben mit Beziehung auf die ihnen unentbehrlichen alterthümlichen und mythiſchen Stu-

dien, ja ſelbſt mit Hinſicht auf die von künftigen Schulmännern geforderten Leiſtungen, zu empfehlen iſt.

IV. Da die Kameralwiſſenſchaften einen ſo großen Umfang haben, ſo ſind diejenigen, welche ſich denſelben widmen wollen, ernſtlich zu erinnern, ein recht beſtimmtes Ziel ins Auge zu faſſen, wohin ſie ſtreben. Zwei Hauptrichtungen kommen dabei in Betrachtung, die naturwiſſenſchaftliche und die politiſche. In der erſten Beziehung iſt es den Kameraliſten, geſetzlichen Vorſchriften gemäß, zu empfehlen, ſich mit Chemie und Technologie bekannt zu machen, welche letztere aber, wenn man einen wichtigen Theil derſelben, die Maſchinenlehre, nicht ganz vernachläſſigen will, ohne gründliche mathematiſche und phyſikaliſche Vorkenntniſſe nicht ſtudirt werden kann. Wer aber vorzugsweiſe ſich der politiſchen Seite des Kameralfaches widmen will, dem leuchtet es von ſelbſt ein, daß auf Geſchichte, und namentlich Statiſtik ſich beziehende Studien zu ſeinem Fache gehören, auch iſt ihm, mit Beziehung auf höhere Verfügungen, zu empfehlen, daß er juridiſche Studien nicht vernachläſſigen, ſondern ſich wenigſtens einen Ueberblick über die Rechtswiſſenſchaft überhaupt, und eine nähere Kenntniß der für ſeine ſpeziellen Zwekke zunächſt gehörigen Theile derſelben erwerben möge.

V. Es ſind nun Erinnerungen denjenigen Studirenden mitzutheilen, welche nicht zur philoſophiſchen Fakultät gehören, ſondern ſich entweder der Theologie, Jurisprudenz, Medizin oder Pharmacie widmen. Im Allgemeinen ſind dieſelben vor der unrichtigen Anſicht zu warnen, die philoſophiſchen Studien als etwas im erſten Studienjahr Abzumachendes zu betrachten. Die Wichtigkeit gewiſſer Theile des philoſophiſchen Wiſſens wird ihnen erſt bei Fortſetzung ihrer Hauptſtudien recht fühlbar werden. Daß 1) Theologen die philoſophiſchen, hiſtoriſchen und philologiſchen Studien nicht vernachläſſigen dürfen, vielmehr fortwährend mit ihren theologiſchen Studien verbinden ſollen, geht ſchon aus dem Begriffe der theologiſchen Wiſſenſchaft ſelbſt hervor. Es wird zugleich mit dieſen Blättern von Seiten der theologiſchen Fakultät eine (ſchon vorhin §. III. erwähnte) Anweiſung für angehende Theologen ausgegeben, worin es mit Recht heißt: „kein Halbjahr ſollte ohne den Beſuch einer oder der andern znm Kreiſe der philoſophiſchen Studien gehörigen Vorleſung hingehen, außer dem, was der Privatfleiß thun muß.“ Wie ſollten auch exegetiſche Studien ohne philologiſche, wie kirchenhiſtoriſche ohne univerſalhiſtoriſche möglich ſeyn; Und nicht blos als Einleitung für theologiſche Studien iſt Religionsphiloſophie zu betrachten, da Gott in ſeinem Verhältniſſe zur Natur und dem menſchlichen Geiſte zu erkennen überhaupt die Hauptaufgabe iſt aller Philoſophie, weswegen Fortſchritte oder Rückſchritte der Philoſophie und Theologie in den einzelnen Zeitperioden ſich ſtets gegenſeitig hervorriefen und begründeten. Vom philoſophiſchen Standpunkte aus ſind junge Theologen hier noch an den bibliſchen Ausſpruch zu erinnern, daß „Gott auch durch die Natur ſich offenbare“. Und wer durch ſolche Betrachtung ſich zum Studium der Natur hingezogen fühlt, wird finden, daß der Geiſt der Naturwiſſenſchaft, wie der Mathematik, ein ernſter ruhiger Geiſt ſey, feindlich jeder Rechthaberei und jedem Gewichtlegen auf eigene individuelle Anſicht. Und dieſe Mäßigung und Ruhe im Urtheil, um nicht vorzugreifen einer höheren Entſcheidung durch Ausſprüche der Natur ſelbſt, gerade dieſe durch das Studium der Natur hervorgerufene Sinnesart, möchte einem Theologen in unſerer Zeitperiode ganz beſonders heilſam ſeyn. Ja ein ausgezeichneter Geiſt des Alterthums

(Roger Bacon) hob in dieſer Beziehung hervor, daß die Art, wie die Naturwiſſenſchaft zu Werke geht, weniger durch Argumente als durch die That beweiſend, recht eigentlich diejenige Lehrweiſe ſey, welche man bei Verbreitung des Chriſtenthums zum Muſter nehmen ſollte. Uebrigens kann auch der Umſtand, daß die ſogenannte theologia gentilis, welche ſtets zum Kreiſe theologiſcher Gelehrſamkeit gerechnet wurde, entſchieden mit vielen naturwiſſenſchaftlichen Beziehungen zuſammenhängt, den jungen Theologen erinnern, daß es unzweckmäßig ſey, die auf Univerſitäten ihm dargebotene Gelegenheit, neben der Büchergelehrſamkeit auch eine auf eigener Anſchauung beruhende ſich zu erwerben, ſo gänzlich unbenützt zu laſſen, wie es von mehreren leider geſchieht, die ſolches ſpäterhin zu bedauern nicht ſelten nur allzu ſehr Urſache finden.

Anmerk. Um junge ſtudirende Theologen aufmerkſam zu machen, wie wichtig oft minder von ihnen beachtete Studien zum Theile ſelbſt für das richtige Verſtändniß der bibliſchen Schriften ſeyen, machte ein würdiger Geiſtlicher, der vormalige Inſpektor Lenz zu Hornburg im Halberſtädtiſchen, im Jahre 1786 eine Stiftung bei unſerer Univerſität. Es ſollen nämlich, dieſer Stiftung gemäß, beſondere Vorleſungen gehalten werden über die phyſiſche Beſchaffenheit des Orients und die Denk- und Empfindungs-Art morgenländiſcher Völker, um eben durch dieſe aus älteren und neueren Reiſebeſchreibungen zu ſchöpfenden Kenntniſſe von der Landesbeſchaffenheit, den Sitten, Gebräuchen und Künſten jener Völker, die wichtigſten Stellen des alten und neuen Teſtaments zu erläutern, welche ohne jene Vorkenntniſſe nicht gehörig verſtanden werden können.

2) Den Juriſten wird, ſelbſt wenn ſie blos zu Praktikern ſich bilden wollen, unter den philoſophiſchen Wiſſenſchaften Logik, verbunden mit dialektiſchen Uebungen, Pſychologie und mathesis forensis angelegentlich zu empfehlen ſeyn. Die Theilnahme an den hauptſächlichſten kameraliſtiſchen Vorleſungen iſt ihnen auf dem Standpunkte der neueren Zeit, um den von ihnen ſpäterhin geforderten Leiſtungen genügen zu können, durchaus unentbehrlich. Der nach gelehrter Bildung ſtrebende Juriſt wird ſich ohnehin zum Studium der Verfaſſung der bedeutendſten Völker der Erde älterer und neuerer Zeit hingezogen und dadurch von ſelbſt veranlaſſt fühlen, ſeinen hiſtoriſchen und philoſophiſchen Studien nicht zu enge Schranken zu ſetzen. Wie gut es ſey, neben dem Studium des römiſchen Rechts, auch das griechiſche Recht zweckmäſſig zu berückſichtigen, daran wollen wir, mit Beziehung auf die hier dargebotene Gelegenheit, beſonders erinnern. Die zum Kreiſe der juridiſchen Studien gehörige medicina forensis aber kann diejenigen, welchen es um gründliche Kenntniß derſelben zu thun iſt, auf die dabei unentbehrlichen naturwiſſenſchaftlichen, z. B. auf Toxikologie ſich beziehenden Vorkenntniſſe aufmerkſam machen. 3) Den Medizinern iſt geſetzlich vorgeſchrieben, daß ſie von den philoſophiſchen Wiſſenſchaften Logik und Pſychologie nicht vernachläſſigen mögen. Das Studium der geſammten Naturwiſſenſchaft, namentlich der Phyſik, Chemie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, wurde längſt als dem Mediziner unentbehrlich anerkannt, worauf ſich eben das alte Baccalaureats-Examen bezog, welches gegenwärtig wieder eingeführt iſt, unter dem Namen des naturwiſſenſchaftlichen Tentamens bei der philoſophiſchen Fakultät, wobei aber zugleich nach pſychologiſchen und logiſchen Kenntniſſen gefragt wird. *Wer die Note* No. 3, d. h. der Unreife, bei ſeinem Abgange von der

Schule erhalten hat, möge ja nicht leichtſinnig das mediziniſche Studium beginnen, in der eitlen Hoffnung, bei einer ſo viel Umſicht und Geiſtesgewandtheit in der Ausübung erfordernden Wiſſenſchaft, wie Arzneikunde, ſchon mit dem Nothdürftigſten ausreichen zu können. Wegen dieſes durch Nachläſſigkeit in Erwerbung von Schulkenntniſſen ſich verrathenden Mangels am ernſten wiſſenſchaftlichen Sinne, iſt es geſetzlich unterſagt, demjenigen, welchem es an der nöthigen gelehrten Schulbildung fehlt, den Zutritt zu Prüfungen, die der mediziniſchen Doktorwürde vorangehen, zu geſtatten. — Im Allgemeinen, wer hinſichtlich auf Schulbildung zurück geblieben iſt, und nicht (was am beſten wäre) lieber einem Gymnaſium ſich anſchließen, ſondern auf der Univerſität verweilen will, der möge, welchem Fache der Gelehrſamkeit er ſich zu widmen gedenkt, wenigſtens das ganze erſte Jahr ſeiner Univerſitätsſtudien auf philologiſche, hiſtoriſche und mathematiſche Studien wenden, um ſich zuvor das Zeugniß der Reife zur Univerſität bei einem neuen Examen vor der wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion zu erwerben. Länger als achtzehn Monate, vom Tage der Immatrikulation an, dieſes Examen hinaus zu ſchieben, und vorläufig zu andern Studien ſich zu wenden, in der Hoffnung, das Examen über die nöthigſten Schulkenntniſſe ſpäterhin nachholen zu können, iſt, um unnütze Zeitverſchwendung und traurige Selbſttäuſchung zu verhüten, geſetzlich unterſagt. Auch kann, wer bei dieſer zweiten Prüfung nochmals das Zeugniß der Untüchtigkeit erhielt, ſich nicht mehr zu einer neuen Prüfung bei der wiſſenſchaftlichen Examinationskommiſſion melden, wenn nicht von einem hohen Königlichen Miniſterium die Erlaubniß dazu ausnahmsweiſe, in einigen auſſerordentlichen Fällen, ertheilt wurde. — Im Examen angehender Studirender wird auf Kenntniß der lateiniſchen Sprache beſondere Rückſicht genommen. Uebrigens ſind die Studirenden bei dieſer Veranlaſſung gleichfalls auf die ihren Studien angemeſſene Erlernung neuerer Sprachen, und namentlich auf die ihnen dargebotene Gelegenheit aufmerkſam zu machen, ſich einen Ueberblick über den ganzen Kreis romaniſcher Sprachen zu erwerben. 4) Bei den eben erwähnten Forderungen, welche an Studirende hinſichtlich auf gelehrte Schulbildung gemacht werden, können ſich die Pharmaceuten, welche etwa ein Jahr lang die Univerſität beſuchen wollen, um ſich zu dem pharmaceutiſchen Staatsexamen vorzubereiten, leicht überzeugen, daß die Vorleſungen auf der Univerſität unter Vorausſetzung einer ganz andern Vorbildung gehalten werden, als welche ſie mitzubringen im Stande ſind. Zu ihrem Zwekke dient daher ein an unſere Univerſität ſich anſchließendes pharmaceutiſches Inſtitut, wo ſie Gelegenheit finden, vorzugsweiſe durch auf ſie beſonders berechnete Privatiſſima, ſich ihrem Zwekke gemäß zu unterrichten.

VI. Da es für den glücklichen Fortgang der Studien auf Univerſitäten eben ſo wichtig iſt, von unwiſſenſchaftlichen Geſellſchaften ſich entfernt zu halten, als ſich anzuſchließen an wiſſenſchaftliche Vereine, ſo ſollen hier zunächſt die bei unſerer philoſophiſchen Fakultät beſtehenden namhaft gemacht werden. — Im Lektionskataloge ſind unter der Ueberſchrift Seminarien mehrere wiſſenſchaftliche Vereine erwähnt, unter denen das philologiſche Seminar und die hiſtoriſche Geſellſchaft zum Kreiſe der philoſophiſchen Fakultät gehören. Es beſtehen aber auſſerdem noch ähnliche Vereine, namentlich für ſpekulative Philoſophie und für Mathematik, abgeſehen von denen zu ſpeziellen Uebungen, welche ſich an einzelne wiſſenſchaftliche Vorträge anreihen, wo (wie in den Naturwiſſenſchaften) mündliche gegenſeitige Unterhaltung weſentlich iſt.

(Roger Bacon) hob in dieſer Beziehung hervor, daß die Art, wie die Naturwiſſenſchaft zu Werke geht, weniger durch Argumente als durch die That beweiſend, recht eigentlich diejenige Lehrweiſe ſey, welche man bei Verbreitung des Chriſtenthums zum Muſter nehmen ſollte. Uebrigens kann auch der Umſtand, daß die ſogenannte theologia gentilis, welche ſtets zum Kreiſe theologiſcher Gelehrſamkeit gerechnet wurde, entſchieden mit vielen naturwiſſenſchaftlichen Beziehungen zuſammenhängt, den jungen Theologen erinnern, daß es unzweckmäßig ſey, die auf Univerſitäten ihm dargebotene Gelegenheit, neben der Büchergelehrſamkeit auch eine auf eigener Anſchauung beruhende ſich zu erwerben, ſo gänzlich unbenützt zu laſſen, wie es von mehreren leider geſchieht, die ſolches ſpäterhin zu bedauern nicht ſelten nur allzu ſehr Urſache finden.

Anmerk. Um junge ſtudirende Theologen aufmerkſam zu machen, wie wichtig oft minder von ihnen beachtete Studien zum Theile ſelbſt für das richtige Verſtändniß der bibliſchen Schriften ſeyen, machte ein würdiger Geiſtlicher, der vormalige Inſpektor Lenz zu Hornburg im Halberſtädtiſchen, im Jahre 1786 eine Stiftung bei unſerer Univerſität. Es ſollen nämlich, dieſer Stiftung gemäß, beſondere Vorleſungen gehalten werden über die phyſiſche Beſchaffenheit des Orients und die Denk- und Empfindungs-Art morgenländiſcher Völker, um eben durch dieſe aus älteren und neueren Reiſebeſchreibungen zu ſchöpfenden Kenntniſſe von der Landesbeſchaffenheit, den Sitten, Gebräuchen und Künſten jener Völker, die wichtigſten Stellen des alten und neuen Teſtaments zu erläutern, welche ohne jene Vorkenntniſſe nicht gehörig verſtanden werden können.

2) Den Juriſten wird, ſelbſt wenn ſie blos zu Praktikern ſich bilden wollen, unter den philoſophiſchen Wiſſenſchaften Logik, verbunden mit dialektiſchen Uebungen, Pſychologie und mathesis forensis angelegentlich zu empfehlen ſeyn. Die Theilnahme an den hauptſächlichſten kameraliſtiſchen Vorleſungen iſt ihnen auf dem Standpunkte der neueren Zeit, um den von ihnen ſpäterhin geforderten Leiſtungen genügen zu können, durchaus unentbehrlich. Der nach gelehrter Bildung ſtrebende Juriſt wird ſich ohnehin zum Studium der Verfaſſung der bedeutendſten Völker der Erde älterer und neuerer Zeit hingezogen und dadurch von ſelbſt veranlaſſt fühlen, ſeinen hiſtoriſchen und philoſophiſchen Studien nicht zu enge Schranken zu ſetzen. Wie gut es ſey, neben dem Studium des römiſchen Rechts, auch das griechiſche Recht zweckmäſſig zu berückſichtigen, daran wollen wir, mit Beziehung auf die hier dargebotene Gelegenheit, beſonders erinnern. Die zum Kreiſe der juridiſchen Studien gehörige medicina forensis aber kann diejenigen, welchen es um gründliche Kenntniß derſelben zu thun iſt, auf die dabei unentbehrlichen naturwiſſenſchaftlichen, z. B. auf Toxikologie ſich beziehenden Vorkenntniſſe aufmerkſam machen. 3) Den Medizinern iſt geſetzlich vorgeſchrieben, daß ſie von den philoſophiſchen Wiſſenſchaften Logik und Pſychologie nicht vernachläſſigen mögen. Das Studium der geſammten Naturwiſſenſchaft, namentlich der Phyſik, Chemie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, wurde längſt als dem Mediziner unentbehrlich anerkannt, worauf ſich eben das alte Baccalaureats-Examen bezog, welches gegenwärtig wieder eingeführt iſt, unter dem Namen des naturwiſſenſchaftlichen Tentamens bei der philoſophiſchen Fakultät, wobei aber zugleich nach pſychologiſchen und logiſchen Kenntniſſen gefragt wird. *Wer die Note* No. 3, d. h. der Unreife, bei ſeinem Abgange von der

Schule erhalten hat, möge ja nicht leichtsinnig das medizinische Studium beginnen, in der eitlen Hoffnung, bei einer so viel Umsicht und Geistesgewandtheit in der Ausübung erfordernden Wissenschaft, wie Arzneikunde, schon mit dem Nothdürftigsten ausreichen zu können. Wegen dieses durch Nachlässigkeit in Erwerbung von Schulkenntnissen sich verrathenden Mangels am ernsten wissenschaftlichen Sinne, ist es gesetzlich untersagt, demjenigen, welchem es an der nöthigen gelehrten Schulbildung fehlt, den Zutritt zu Prüfungen, die der medizinischen Doktorwürde vorangehen, zu gestatten. — Im Allgemeinen, wer hinsichtlich auf Schulbildung zurück geblieben ist, und nicht (was am besten wäre) lieber einem Gymnasium sich anschließen, sondern auf der Universität verweilen will, der möge, welchem Fache der Gelehrsamkeit er sich zu widmen gedenkt, wenigstens das ganze erste Jahr seiner Universitätsstudien auf philologische, historische und mathematische Studien wenden, um sich zuvor das Zeugniß der Reife zur Universität bei einem neuen Examen vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu erwerben. Länger als achtzehn Monate, vom Tage der Immatrikulation an, dieses Examen hinaus zu schieben, und vorläufig zu andern Studien sich zu wenden, in der Hoffnung, das Examen über die nöthigsten Schulkenntnisse späterhin nachholen zu können, ist, um unnütze Zeitverschwendung und traurige Selbsttäuschung zu verhüten, gesetzlich untersagt. Auch kann, wer bei dieser zweiten Prüfung nochmals das Zeugniß der Untüchtigkeit erhielt, sich nicht mehr zu einer neuen Prüfung bei der wissenschaftlichen Examinationskommission melden, wenn nicht von einem hohen Königlichen Ministerium die Erlaubniß dazu ausnahmsweise, in einigen ausserordentlichen Fällen, ertheilt wurde. — Im Examen angehender Studirender wird auf Kenntniß der lateinischen Sprache besondere Rücksicht genommen. Uebrigens sind die Studirenden bei dieser Veranlassung gleichfalls auf die ihren Studien angemessene Erlernung neuerer Sprachen, und namentlich auf die ihnen dargebotene Gelegenheit aufmerksam zu machen, sich einen Ueberblick über den ganzen Kreis romanischer Sprachen zu erwerben. 4) Bei den eben erwähnten Forderungen, welche an Studirende hinsichtlich auf gelehrte Schulbildung gemacht werden, können sich die Pharmaceuten, welche etwa ein Jahr lang die Universität besuchen wollen, um sich zu dem pharmaceutischen Staatsexamen vorzubereiten, leicht überzeugen, daß die Vorlesungen auf der Universität unter Voraussetzung einer ganz andern Vorbildung gehalten werden, als welche sie mitzubringen im Stande sind. Zu ihrem Zwekke dient daher ein an unsere Universität sich anschließendes pharmaceutisches Institut, wo sie Gelegenheit finden, vorzugsweise durch auf sie besonders berechnete Privatissima, sich ihrem Zwekke gemäß zu unterrichten.

VI. Da es für den glücklichen Fortgang der Studien auf Universitäten eben so wichtig ist, von unwissenschaftlichen Gesellschaften sich entfernt zu halten, als sich anzuschließen an wissenschaftliche Vereine, so sollen hier zunächst die bei unserer philosophischen Fakultät bestehenden namhaft gemacht werden. — Im Lektionskataloge sind unter der Ueberschrift Seminarien mehrere wissenschaftliche Vereine erwähnt, unter denen das philologische Seminar und die historische Gesellschaft zum Kreise der philosophischen Fakultät gehören. Es bestehen aber ausserdem noch ähnliche Vereine, namentlich für spekulative Philosophie und für Mathematik, abgesehen von denen zu speziellen Uebungen, welche sich an einzelne wissenschaftliche Vorträge anreihen, wo (wie in den Naturwissenschaften) mündliche gegenseitige Unterhaltung wesentlich ist.

(Roger Bacon) hob in dieſer Beziehung hervor, daß die Art, wie die Naturwiſſenſchaft zu Werke geht, weniger durch Argumente als durch die That beweiſend, recht eigentlich diejenige Lehrweiſe ſey, welche man bei Verbreitung des Chriſtenthums zum Muſter nehmen ſollte. Uebrigens kann auch der Umſtand, daß die ſogenannte theologia gentilis, welche ſtets zum Kreiſe theologiſcher Gelehrſamkeit gerechnet wurde, entſchieden mit vielen naturwiſſenſchaftlichen Beziehungen zuſammenhängt, den jungen Theologen erinnern, daß es unzweckmäßig ſey, die auf Univerſitäten ihm dargebotene Gelegenheit, neben der Büchergelehrſamkeit auch eine auf eigener Anſchauung beruhende ſich zu erwerben, ſo gänzlich unbenützt zu laſſen, wie es von mehreren leider geſchieht, die ſolches ſpäterhin zu bedauern nicht ſelten nur allzu ſehr Urſache finden.

Anmerk. Um junge ſtudirende Theologen aufmerkſam zu machen, wie wichtig oft minder von ihnen beachtete Studien zum Theile ſelbſt für das richtige Verſtändniß der bibliſchen Schriften ſeyen, machte ein würdiger Geiſtlicher, der vormalige Inſpektor Lenz zu Hornburg im Halberſtädtiſchen, im Jahre 1786 eine Stiftung bei unſerer Univerſität. Es ſollen nämlich, dieſer Stiftung gemäß, beſondere Vorleſungen gehalten werden über die phyſiſche Beſchaffenheit des Orients und die Denk- und Empfindungs-Art morgenländiſcher Völker, um eben durch dieſe aus älteren und neueren Reiſebeſchreibungen zu ſchöpfenden Kenntniſſe von der Landesbeſchaffenheit, den Sitten, Gebräuchen und Künſten jener Völker, die wichtigſten Stellen des alten und neuen Teſtaments zu erläutern, welche ohne jene Vorkenntniſſe nicht gehörig verſtanden werden können.

2) Den Juriſten wird, ſelbſt wenn ſie blos zu Praktikern ſich bilden wollen, unter den philoſophiſchen Wiſſenſchaften Logik, verbunden mit dialektiſchen Uebungen, Pſychologie und mathesis forensis angelegentlich zu empfehlen ſeyn. Die Theilnahme an den hauptſächlichſten kameraliſtiſchen Vorleſungen iſt ihnen auf dem Standpunkte der neueren Zeit, um den von ihnen ſpäterhin geforderten Leiſtungen genügen zu können, durchaus unentbehrlich. Der nach gelehrter Bildung ſtrebende Juriſt wird ſich ohnehin zum Studium der Verfaſſung der bedeutendſten Völker der Erde älterer und neuerer Zeit hingezogen und dadurch von ſelbſt veranlaſſt fühlen, ſeinen hiſtoriſchen und philoſophiſchen Studien nicht zu enge Schranken zu ſetzen. Wie gut es ſey, neben dem Studium des römiſchen Rechts, auch das griechiſche Recht zweckmäſſig zu berückſichtigen, daran wollen wir, mit Beziehung auf die hier dargebotene Gelegenheit, beſonders erinnern. Die zum Kreiſe der juridiſchen Studien gehörige medicina forensis aber kann diejenigen, welchen es um gründliche Kenntniß derſelben zu thun iſt, auf die dabei unentbehrlichen naturwiſſenſchaftlichen, z. B. auf Toxikologie ſich beziehenden Vorkenntniſſe aufmerkſam machen. 3) Den Medizinern iſt geſetzlich vorgeſchrieben, daß ſie von den philoſophiſchen Wiſſenſchaften Logik und Pſychologie nicht vernachläſſigen mögen. Das Studium der geſammten Naturwiſſenſchaft, namentlich der Phyſik, Chemie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, wurde längſt als dem Mediziner unentbehrlich anerkannt, worauf ſich eben das alte Baccalaureats-Examen bezog, welches gegenwärtig wieder eingeführt iſt, unter dem Namen des naturwiſſenſchaftlichen Tentamens bei der philoſophiſchen Fakultät, wobei aber zugleich nach pſychologiſchen und logiſchen Kenntniſſen gefragt wird. Wer die Note No. 3, d. h. der Unreife, bei ſeinem Abgange von der

Schule erhalten hat, möge ja nicht leichtsinnig das medizinische Studium beginnen, in der eitlen Hoffnung, bei einer so viel Umsicht und Geistesgewandtheit in der Ausübung erfordernden Wissenschaft, wie Arzneikunde, schon mit dem Nothdürftigsten ausreichen zu können. Wegen dieses durch Nachlässigkeit in Erwerbung von Schulkenntnissen sich verrathenden Mangels am ernsten wissenschaftlichen Sinne, ist es gesetzlich untersagt, demjenigen, welchem es an der nöthigen gelehrten Schulbildung fehlt, den Zutritt zu Prüfungen, die der medizinischen Doktorwürde vorangehen, zu gestatten. — Im Allgemeinen, wer hinsichtlich auf Schulbildung zurück geblieben ist, und nicht (was am besten wäre) lieber einem Gymnasium sich anschließen, sondern auf der Universität verweilen will, der möge, welchem Fache der Gelehrsamkeit er sich zu widmen gedenkt, wenigstens das ganze erste Jahr seiner Universitätsstudien auf philologische, historische und mathematische Studien wenden, um sich zuvor das Zeugniß der Reife zur Universität bei einem neuen Examen vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu erwerben. Länger als achtzehn Monate, vom Tage der Immatrikulation an, dieses Examen hinaus zu schieben, und vorläufig zu andern Studien sich zu wenden, in der Hoffnung, das Examen über die nöthigsten Schulkenntnisse späterhin nachholen zu können, ist, um unnütze Zeitverschwendung und traurige Selbsttäuschung zu verhüten, gesetzlich untersagt. Auch kann, wer bei dieser zweiten Prüfung nochmals das Zeugniß der Untüchtigkeit erhielt, sich nicht mehr zu einer neuen Prüfung bei der wissenschaftlichen Examinationskommission melden, wenn nicht von einem hohen Königlichen Ministerium die Erlaubniß dazu ausnahmsweise, in einigen ausserordentlichen Fällen, ertheilt wurde. — Im Examen angehender Studirender wird auf Kenntniß der lateinischen Sprache besondere Rücksicht genommen. Uebrigens sind die Studirenden bei dieser Veranlassung gleichfalls auf die ihren Studien angemessene Erlernung neuerer Sprachen, und namentlich auf die ihnen dargebotene Gelegenheit aufmerksam zu machen, sich einen Ueberblick über den ganzen Kreis romanischer Sprachen zu erwerben. 4) Bei den eben erwähnten Forderungen, welche an Studirende hinsichtlich auf gelehrte Schulbildung gemacht werden, können sich die Pharmaceuten, welche etwa ein Jahr lang die Universität besuchen wollen, um sich zu dem pharmaceutischen Staatsexamen vorzubereiten, leicht überzeugen, daß die Vorlesungen auf der Universität unter Voraussetzung einer ganz andern Vorbildung gehalten werden, als welche sie mitzubringen im Stande sind. Zu ihrem Zwekke dient daher ein an unsere Universität sich anschließendes pharmaceutisches Institut, wo sie Gelegenheit finden, vorzugsweise durch auf sie besonders berechnete Privatissima, sich ihrem Zwekke gemäß zu unterrichten.

VI. Da es für den glücklichen Fortgang der Studien auf Universitäten eben so wichtig ist, von unwissenschaftlichen Gesellschaften sich entfernt zu halten, als sich anzuschließen an wissenschaftliche Vereine, so sollen hier zunächst die bei unserer philosophischen Fakultät bestehenden namhaft gemacht werden. — Im Lektionskataloge sind unter der Ueberschrift Seminarien mehrere wissenschaftliche Vereine erwähnt, unter denen das philologische Seminar und die historische Gesellschaft zum Kreise der philosophischen Fakultät gehören. Es bestehen aber ausserdem noch ähnliche Vereine, namentlich für spekulative Philosophie und für Mathematik, abgesehen von denen zu speziellen Uebungen, welche sich an einzelne wissenschaftliche Vorträge anreihen, wo (wie in den Naturwissenschaften) mündliche gegenseitige Unterhaltung wesentlich ist.

Denjenigen, welche ſich beſonders für Naturgeſchichte intereſſiren, bietet das zoologiſche Muſeum und mineralogiſche Kabinet, welche wöchentlich zwei Stunden geöffnet werden, einen Vereinigungspunkt dar; eben ſo das chemiſche Laboratorium denen, welche ſich in chemiſchen Arbeiten zu üben wünſchen. — Durch das vorhin erwähnte pharmaceutiſche Inſtitut wird nicht blos den Pharmaceuten, ſondern auch den Medizinern Gelegenheit dargeboten, ſich in der für ſie zunächſt wichtigen Arzeneiprüfungslehre und Toxikologie praktiſch zu üben. Auch eine, in einem beſondern, zum Studiren geeigneten Zimmer aufgeſtellte Droguenſammlung kann zugleich von Medizinern und Pharmaceuten benützt werden. Daſelbſt iſt auch ein pharmaceutiſches Herbarium, und ſind Kupferwerke vom Direktor des pharmaceutiſchen Inſtituts zur Benützung dargelegt, in welcher Beziehung hierüber mit demſelben nähere Rückſprache zu nehmen iſt. — Eben ſo iſt es nöthig, Rückſprache zuvor mit dem Direktor der Sternwarte zu nehmen, wenn Jemand dieſelbe beſuchen will, was natürlich blos denen von Nutzen ſeyn kann, welche durch Theilnahme wenigſtens an den populären Vorleſungen über Aſtronomie ſich die nöthigen Vorkenntniſſe erworben haben. — Aufmerkſam ſind auch die Studirenden auf die Kupferſtichſammlung zu machen, welche an beſtimmten Tagen der Woche geöffnet wird. — Die im Katalog erwähnte thüringiſch-ſächſiſche Geſellſchaft zur Erforſchung deutſcher Alterthümer, welche ſich der Univerſität anſchließt, iſt nicht zunächſt für Studirende beſtimmt. Die Direktoren derſelben werden aber gern bereit ſeyn, denen, welche ſich für deutſches Alterthum intereſſiren, die Sammlungen dieſer Geſellſchaft für ihre Studien benützen zu laſſen. — Zu erwähnen iſt hier auch ein ſeit kurzer Zeit wieder neu auflebender biographiſcher Verein unter den Studirenden zur Feier des Andenkens ausgezeichneter wiſſenſchaftlicher Männer an Tagen, welche nähere Beziehung auf ſie haben. Stets haben mehrere Profeſſoren ſolchen Vorleſungen mit Theilnahme beigewohnt; und da es wichtig iſt, daß jeder Studirende ſich gleichſam einen Genius wähle, deſſen Bild ihm vorleuchte auf der betretenen Studienbahn, ſo iſt dieſem Verein ein recht glücklicher Fortgang und eine immer größere Ausdehnung zu wünſchen. Die Anzahl der zunächſt zur philoſophiſchen Fakultät gehörigen Studirenden bildet gewöhnlich nur einen kleinen Kreis. Darum hat dieſer kleine Kreis den Vortheil, ſich an die Dozenten des Faches, dem er ſich widmet, näher anſchließen zu können; und dieſe werden auch gern bereit ſeyn, den Privatſtudien einzelner Studirender förderlich zu werden. Möchten überhaupt die Studirenden nicht verſäumen, jede Gelegenheit zu benützen, um die Profeſſoren ihres Faches mit ihren Privatſtudien bekannt zu machen, worauf dann ſelbſt bei der Wahl der Preisaufgaben Rückſicht genommen werden kann, um zur weiteren Ausführung und Vollendung angefangener Arbeiten zu ermuntern. — Da jeder verſtändige Menſch, welcher eine Univerſität beſucht, ſich nicht auf das Studium geſchriebener Hefte beſchränken, ſondern vorzügliche, zu ſeinem Fache gehörige Bücher ſtudiren wird: ſo iſt es ſehr zu wünſchen, daß die von der Univerſität abgehenden Studirenden, in der von ihnen bei den einzelnen Fakultäten einzureichenden Lebensbeſchreibung auch die wiſſenſchaftlichen Werke bezeichnen mögen, welche ſie mit beſonderm Fleiße ſtudirt haben, ſo wie die Arbeiten, welche ſie in Seminarien oder andern gelehrten Geſellſchaften geliefert. Ueber ſolche wohlgelungene Arbeiten ſind Zeugniſſe beizubringen, welche, in das Abgangszeugniß *aufgenommen*, zur beſonderen Empfehlung gereichen können.

No. 224. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten ꝛc., wegen der über die Cholera zu haltenden Vorlesungen. Vom 13. Januar 1832.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß wenn auch das vorhandene ärztliche Personale für die gewöhnlichen Sanitätsverhältnisse als vollkommen ausreichend betrachtet werden muß, bei so ausserordentlichen Zeitverhältnissen, wie die durch die Verbreitung der Cholera herbeigeführten sind, es doch mit den größten Schwierigkeiten verbunden, ja geradezu unmöglich ist, an jedem einzelnen Punkte der Monarchie dem Bedürfnisse an der nothwendigen ärztlichen Hülfe auf eine dem Zweck entsprechende Weise zu genügen. Um dem dadurch herbeigeführten Nothstande zum Theil wenigstens abzuhelfen, habe ich bereits die Anstellung ausländischer und inländischer, noch nicht vollständig approbirter Aerzte nachgegeben, so wie den Wundärzten zweiter Klasse die Behandlung von Cholerakranken unter Aufsicht der approbirten Aerzte und Wundärzte gestattet. Da indeß auch diese Aushülfe für den beabsichtigten Zweck nicht vollkommen ausreicht, so habe ich, Behufs einer möglichen Vervielfältigung der nöthigen ärztlichen Hülfe, nachstehende Anordnung zu treffen, mich veranlasst gefunden. — Von Seiten jeder resp. medizinischen Fakultät und medizinisch-chirurgischen Lehranstalt ist, falls dies nicht bereits geschehen seyn sollte, dafür zu sorgen, daß unfehlbar noch im Laufe dieses Semesters eine besondere Vorlesung von derselben über die Natur, die Aetiologie, die Symptomatologie, Diagnose, die Behandlung der Cholera in prophylaktischer und therapeutischer Beziehung gehalten werde. An dieser Vorlesung ist auch den bereits approbirten Chirurgen, welche an dem Orte sich befinden, oder zu diesem Behufe dorthin sich zu begeben gewilligt seyn sollten, die Theilnahme zu verstatten, und dieserhalb das Erforderliche denselben durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Diejenigen Studirenden, welche diese Vorlesung gehört haben, sind dazu bestimmt, den approbirten Aerzten zugetheilt zu werden, um unter deren Leitung der Behandlung der Cholerakranken sich zu unterziehen. — Zur Gewährsleistung für ihre hierzu erlangte Qualifikation haben indeß die Studirenden, welche eine solche Anstellung ambiren, zuvor einer, einzig und allein hierauf gerichteten Prüfung sich zu unterwerfen. Diese Prüfungen finden unmittelbar nach Beendigung der in Rede stehenden Vorlesung Statt, und werden von den der Reihe nach dabei fungirenden Lehrern der resp. Fakultät oder Lehranstalt unentgeltlich abgehalten. Diejenigen Studirenden, welche in dieser Prüfung die von ihnen erlangte erforderliche Qualifikation zur Anstellung als Hülfsärzte nachgewiesen haben, erhalten eine Bescheinigung hierüber. Von sämmtlichen, mit solchen Bescheinigungen versehenen Studirenden aber ist ein monatliches Verzeichniß an die Oberpräsidenten der Provinz einzureichen, damit letztere hiernach die nöthigen Dispositionen wegen zweckmäßiger Benutzung und Vertheilung der auf solche Weise gewonnenen Hülfsärzte zu treffen im Stande sind. — Bei der hohen Wichtigkeit der Zwekke, welche an diese Anordnung geknüpft sind, glaube ich mich überzeugt halten zu dürfen, daß die Fakultät zur zweckmäßigen Ausführung derselben hinzuwirken nach allen Kräften bemüht seyn werde, und sehe einer nähern Anzeige dessen, was in Bezug hierauf geschehen ist, innerhalb vier Wochen entgegen.

Berlin, den 13. Januar 1832.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 225. Verfügung an die Königliche Universität zu Berlin, wegen öffentlicher Vorlesungen der Privatdozenten über Gegenstände, über welche Professoren privatim lesen. (Vergl. No. 17.) Vom 7. November 1832.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an keinem Privatdozenten gestattet seyn soll, irgend eine Wissenschaft, über welche zu gleicher Zeit von einem ordentlichen oder außerordentlichen Professor der betreffenden Fakultät eine Privatvorlesung angekündigt ist, als ein gratis zu lesendes Kollegium anzukündigen. Der ꝛc. wird beauftragt, dieser Anordnung gemäß an sämmtliche Fakultäten das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 7. November 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 226. Studienplan für die Studirenden der Theologie auf der Universität Halle. Von 1832.

Das theologische Studium ward von jeher, wie uns eine lange Erfahrung gelehrt hat, von sehr Vielen angefangen, ohne daß sie eine deutliche Vorstellung von dem Umfang desselben, dem Zusammenhang seiner Theile, und der zweckmäßigsten Methode, sich mit jedem derselben bekannt zu machen, dazu mitbrachten. Auch haben wohl nur Wenige vor ihrem Abgange von der Schule Gelegenheit gehabt, sich jene vorläufig so wichtige Einsicht zu erwerben. Daher so viel Unsicherheit und Mißgriff in der Wahl der Lektionen, so viel Unrichtiges im Urtheil über das mehr oder minder Wichtige, so viel Planlosigkeit des Studiums, selbst bei ernstlichem Fleisse; daher die so oft laut geäusserte Klage am Ende der akademischen Jahre, zu spät eingesehen zu haben, wie ganz anders diese Jahre hätten benutzt werden können. — Nächstdem sind auch viele Studirende von den äussern Hülfsmitteln, Bildungsanstalten und andern durch Gesetz und Gebrauch bestimmten Einrichtungen zu wenig unterrichtet, oder — bei der herrschenden Sorglosigkeit um den eigentlichen Zweck des Universitätslebens — nur durch Zufall damit bekannt geworden, so daß sie ihre Wohlthätigkeit erst einsehen, ihre eigenen Obliegenheiten erst kennen lernen, wenn die Zeit, jene zu benutzen und diese zu erfüllen, verstrichen ist. — Dies Alles hat uns veranlasst, jedem hier ankommenden Theologie Studirenden die folgenden Blätter zu übergeben. Er findet darin 1) eine summarische Aufzählung der einzelnen Wissenschaften, welche das Ganze des theologischen Studiums ausmachen, nebst kurzer Anzeige ihres Begriffs und ihrer Beziehung auf einander; desgleichen Winke, welche Hülfswissenschaften dem Theologen zu seiner künftigen wahrscheinlichen Bestimmung vorzüglich zu empfehlen sind; dies Alles mit steter Hinsicht auf die hier übliche Einrichtung der theologischen Vorlesungen; 2) eine Nachricht von den hier bestehenden Seminarien; 3) Erinnerungen an die übrigen, auf hiesiger Akademie befindlichen wissenschaftlichen Anstalten und Hülfsmittel, so fern sie für den Theologie Studirenden vorzüglich wichtig sind; 4) Belehrungen über einige äussere akademische Verfassungen und Einrichtungen; 5) Nachrichten über die mit der hiesigen Universität verbundenen Staats-Prüfungskommissionen für Theologen und Philologen.

I. Uebersicht des theologischen Studiums.

1. Das Studium der Theologie, als ein Theil der Ge-

lehrſamkeit betrachtet, ſetzt, wie die übrigen ſogenannten Fakultätswiſſenſchaften, mannichfaltige Vorkenntniſſe und eine gewiſſe allgemeine Geiſtesbildung voraus. Dieſe muß billig ſchon auf den höheren oder gelehrten Schulen erworben werden, welche, ſo lange ſie ihrer Beſtimmung eingedenk bleiben, und ein gründliches Studiren ernſtlich befördern wollen, ſich vorzüglich auf philologiſche, hiſtoriſche und mathematiſche Kenntniſſe beſchränken. Für die eigentliche Theologie iſt das gründliche Studium der griechiſchen, der lateiniſchen, der hebräiſchen Sprache, desgleichen der Univerſalgeſchichte eine ſo unentbehrliche Vorbereitung, daß die Verſäumniß derſelben ſich auf jedem Schritte rächt.

2. Auf der Akademie werden dieſe gelehrten Schulkenntniſſe fortgeſetzt, aus einem höhern Standpunkte betrachtet, und durch andere vermehrt. So verſchieden dieſe ihrer Natur nach ſind, ſo pflegt man ſie doch nach einer alten akademiſchen Sitte unter dem Namen der philoſophiſchen Wiſſenſchaften, im weiteſten Verſtande genommen, zuſammen zu faſſen, und die Lehrer derſelben bilden die philoſophiſche Fakultät. Ein großer Theil der Fächer, womit ſich dieſe beſchäftigen, iſt, ſelbſt ohne Rückſicht auf das große Intereſſe, welches ſie für jeden Studirenden haben, gerade für den Theologen, theils als Vorbereitung, theils als Hülfsmittel ſeines Studiums von der höchſten Wichtigkeit. Dies gilt namentlich von der Philoſophie im engern Verſtande, der Philologie und Geſchichte.

3. Der Hauptzweck des akademiſchen Studiums der eigentlichen Theologie iſt kein anderer, als die blos populäre Religionserkenntniß, welche ſich, wegen ihres praktiſchen Einfluſſes, in einem gewiſſen Grade bei jedem denkenden Menſchen finden ſollte, zu einer gelehrten und wiſſenſchaftlichen Erkenntniß zu erheben. So ſollen ſich Religionslehrer bilden, welche zwar in der Folge auf ſehr verſchiedenen, theils höheren, theils niederen Stufen ſtehen und wirken werden, von denen man aber, wenn man ſie achten ſoll, ohne Ausnahme fordern darf, daß ſie ſich theils als Mitglieder des gelehrten Standes, theils als Lehrer, durch wiſſenſchaftliche Gründlichkeit ihrer theologiſchen Kenntniſſe von denen unterſcheiden, die entweder aller höheren Geiſtesbildung ermangeln, oder ſich ganz andern Fächern der Gelehrſamkeit gewidmet haben.

4. Es beſteht aber die gelehrte Theologie, als ein Ganzes betrachtet, aus einer Reihe zuſammenhängender Kenntniſſe und Wiſſenſchaften. Eine vollſtändige Ueberſicht derſelben, nebſt dem Begriff, Inhalt, Umfang und Zweck jeder einzelnen, und ihrer gegenſeitigen Beziehung, giebt die theologiſche Encyklopädie (Ἐγκυκλοπαιδεία), mit welcher zugleich eine Methodologie, oder Anleitung zu ihrem Studium verbunden zu werden pflegt. Mit dieſer ſollte billig Jeder ſeinen Kurſus anfangen, wozu es auch in keinem Halbjahre an Gelegenheit fehlen wird. Hier theilen wir indeß, jedoch nur zur erſten Ueberſicht des Feldes, eine ganz kurze Beſchreibung deſſelben nach ſeinen einzelnen Theilen mit, welche man als die erſten Grundlinien einer ſolchen, für das ganze folgende Studium ſo wichtigen Encyklopädie betrachten kann.

5. Das ganze Gebiet der gelehrten Theologie läſſt ſich bequem vierfach abtheilen. Auch hat man ſchon die Theologie ſelbſt danach

vierfach benannt; — die exegetiſche, die ſyſtematiſche, die hiſtoriſche, die praktiſche.

6. Die exegetiſche Theologie umfaſſt alle die Kenntniſſe, welche zur richtigen Einſicht in die Schriften des alten und neuen Bundes, in denen die Chriſten die heiligen Urkunden ihrer Religion verehren, erforderlich ſind. Man nennt ihren Inbegriff auch die bibliſche Philologie (Philologia sacra), im Gegenſatz der klaſſiſchen Philologie, mit welcher ſie übrigens in Hinſicht auf Inhalt und Methode genau verwandt iſt. Als einzelne Theile dieſer exegetiſchen Theologie kann man betrachten:

I. Die hiſtoriſch-kritiſche Einleitung in die Schriften des alten und neuen Bundes. Dieſe macht mit der Geſchichte und Form, ſowohl der ganzen Sammlung der bibliſchen Schriften oder des Kanon, als der einzelnen Bücher bekannt, und enthält Unterſuchungen über Alter, Urſprung, Inhalt und Geiſt derſelben. Daher findet ſie auch gleich bei dem Anfange des theologiſchen Studiums ihre bequemſte Stelle.

Der Kurſus iſt in der Regel für jeden Theil der heil. Schrift halbjährig. Da meiſtens nur ein Theil der Schriften des Alten Teſtaments in exegetiſchen Vorleſungen erklärt werden kann, ſo iſt es um ſo nothwendiger, wenigſtens durch dieſe Vorleſungen mit dem Inhalt ſämmtlicher Bücher genauer bekannt zu werden, da die Kenntniß des Geſammtinhalts der Bibel bei allen theologiſchen Wiſſenſchaften vorausgeſetzt wird.

II. Die bibliſche Hermeneutik (Ἑρμηνευτική, Theorie der Auslegung) wendet die Grundſätze der allgemeinen Auslegungskunſt, welche auf jeden Schriftſteller anwendbar ſind, auf die bibliſchen Schriften an; und leitet die ſpeziellen aus dem her, was der heiligen Schrift und deren einzelnen Theilen eigenthümlich iſt. In enger Verbindung mit derſelben ſteht auch die bibliſche Kritik (Critica sacra), bei welcher man die Wortkritik, welche ſich mit Beurtheilung und Wiederherſtellung des bibliſchen Textes beſchäftigt, und die ſogenannte höhere Kritik, beſtehend in Unterſuchungen über die Echtheit der bibliſchen Bücher zu unterſcheiden pflegt.

Hermeneutik und Kritik werden entweder einzeln, oder auch in Verbindung mit der Einleitung in die bibliſchen Schriften vorgetragen. Wenn die Einleitung die Hermeneutik nicht mit umfaſſt, verdient ſie ſehr, beſonders ſtudirt zu werden.

III. Die bibliſche Exegeſe (Ἐξήγησις) iſt die praktiſche Anwendung jener Grundſätze der Hermeneutik und Kritik zur grammatiſch-hiſtoriſchen Interpretation des Grundtextes der bibliſchen Schriften.

Das gründliche Studium des Inhalts der neuteſtamentlichen Schriften muß den Grund der ganzen theologiſchen Erkenntniß bilden. Daher ſollten angehende Theologen exegetiſchen Vorleſungen über das N. T. beſondere Aufmerkſamkeit widmen, und ſich ſelbſt nicht blos mit dem regelmäßigen Kurſus von zwei Jahren begnügen. — Bei dem A. T. erlaubt die Kürze des akademiſchen Kurſus gewöhnlich nur die wichtigſten der hiſtoriſchen, prophetiſchen und poetiſchen Bücher, namentlich den Pentateuch, Jeſaias, die Pſalmen, Hiob, allenfalls die kleinen Propheten, oder einige ſalomoniſche Schriften in Vorleſungen zu erläutern. Die Interpretation derſelben enthält aber auch die Anleitung zum eigenen

Studium der übrigen Theile, so wie die Einleitung in das A. T. (s. Nr. I.) die Hülfsmittel desselben anzeigt.

Die nur zu oft versäumte Kenntniß der hebräischen Sprache ist selbst zur Erklärung des N. T., wenn man sich dabei der Gründe bewußt seyn will, unentbehrlich. Die grammatische Kenntniß derselben muß von Schulen mitgebracht werden. Für solche, welche darin versäumt wurden, sind die Vorlesungen über hebräische Grammatik, und Uebungen im Analysiren und Lesen leichter historischer Bücher des A. T. (Fundamentale hebraicum) bestimmt.

Wer zu einer tieferen Einsicht in die hebräische Sprache gelangen will, darf auch die mit derselben verwandten morgenländischen Sprachen, die Chaldäische, Syrische, Arabische nicht versäumen.

IV. Ein sehr wichtiges Hülfsmittel zur Exegese ist das Studium der biblischen Alterthumskunde (Antiquitates sacrae), welche in biblische Geschichte, Erdbeschreibung und Alterthümer in engerem Sinne des Wortes zerfällt, und zum Zwecke hat, mit dem Schauplatze der Bibel, mit den historischen und antiquarischen Verhältnissen des alten Orients und des hebräischen Volkes insbesondere vertraut zu machen.

7. Die systematische Theologie besteht in der planmäßig geordneten Darstellung, Untersuchung und Begründung der religiösen und mit Religion in Verbindung stehenden Lehrsätze; welche, sofern sie aus den biblischen Schriften, worin sie zerstreut vorkommen, zu einem Ganzen vereinigt werden, das christliche Religionssystem bilden.

Jene Lehrsätze betreffen entweder Gegenstände der Erkenntniß und des Glaubens, oder das, was pflichtmäßig ist in Gesinnungen und Handlungen. Daher unterscheidet man

1) die dogmatische Theologie (Theologia dogmatica, thetica), d. i. die systematische Darstellung der Lehren des christlichen Glaubens, nach den christlichen Religionsurkunden und dem Lehrbegriffe der evangelischen Kirche. Man unterscheidet demnach ferner die biblische Dogmatik, welche den Inhalt der dogmatischen Stellen der heiligen Schrift genau erörtert, und die Glaubenslehre ausschließlich aus dem Inhalte der heiligen Schrift entwikkelt, und die kirchliche Dogmatik, als systematische Darstellung der biblischen Glaubenslehren nach dem Lehrbegriff der evangelischen Kirche. Beide werden gewöhnlich in Verbindung mit hinzugefügter Kritik, aber auch getrennt abgehandelt; die kirchliche Dogmatik, insbesondere als theol. dogmatica symbolica, verbunden mit der Geschichte und Erklärung der symbolischen Bücher.

Mit dem Vortrage dieser Wissenschaft verbindet man zuweilen die Geschichte der wechselnden Vorstellungen von den einzelnen Religionslehren (Dogmengeschichte), oder nimmt zugleich auf die Widerlegung falscher Vorstellungen Rücksicht (polemische, elenctische Theologie). Die Dogmengeschichte, so wie die allgemeine Geschichte des christlichen Religionsglaubens, und die Polemik, werden aber auch als eine noch von Dogmatik abgesonderte Wissenschaft abgehandelt; eben so die Apologetik oder Vertheidigung des Christenthums und seiner Beglaubigung überhaupt, welche indessen gewöhnlich mit den Vorlesungen über Dogmatik verbunden wird.

2) Die Moraltheologie, auch christliche Sittenlehre oder Tugendlehre (Ethica christiana) genannt; d. i. die systematische Abhandlung dessen, was von den pflichtmäßigen Gesinnungen und Handlungen des Menschen in den biblischen Religionsurkunden gelehrt wird.

Von der strengwissenschaftlichen Lehrart der systematischen Theologie, welche sich aller Hülfsmittel der Gelehrsamkeit bedient, um die Lehrsätze, welche sie abhandelt, aufzuklären und zu begründen, unterscheidet sich die Anleitung zu dem Studium der populären und praktischen Theologie, welche mit Uebergehung dessen, was ohne eigentliche gelehrte Kenntnisse nicht gefasst werden kann, und mit Vermeidung der Schulsprache, die Religions- und Tugend-Lehre so darstellt, wie sie der künftige Religionslehrer zu praktischen Zwekken vortragen soll, und zugleich bei der großen Verschiedenheit der religiösen Ansichten, wie des religiösen Bedürfnisses, die allgemeinen Grundsätze der Lehrweisheit auf die einzelnen besonders streitigen Lehren anwendet.

Anmerk. 1) Um Dogmatik und Moral mit Nutzen zu hören, muß schon einige Uebung in der Erklärung der heiligen Schrift und Bekanntschaft mit dem Inhalte derselben vorangegangen seyn. Daher sollte das Studium der Exegese stets dem der systematischen Theologie vorangehen, und letzteres keinenfalls vor dem dritten Semester begonnen werden. 2) Das Studium der Dogmatik kann mit dem der biblischen Glaubenslehre angefangen werden, woran sich das der kirchlichen oder wissenschaftlichen, wie auch der Dogmengeschichte anschließt. 3) Religionsphilosophie und philosophische Moral werden theils zur Vorbereitung, theils zur Befestigung benutzt. 4) Die populäre und praktische Dogmatik macht auch bei dem, der sich blos zum Volkslehrer bestimmt, das Studium der gelehrten oder systematischen so wenig entbehrlich, daß sie ohne jenes nie gründlich getrieben werden kann, sondern nur Oberflächlichkeit veranlassen würde. Aber eben so gewiß ist die Versäumniß der Methodik der populären und praktischen Lehrart von den schädlichsten Folgen, besonders für den Unterricht, wie er von künftigen Predigern und Jugendlehrern erwartet wird.

8. Die historische Theologie umfasst alle Kenntnisse, welche die Geschichte der Religion im weitesten Sinne des Worts und alles dessen betreffen, was sich auf Religion bezieht, oder von ihr ausgegangen ist. — Eine allgemeine Religionsgeschichte würde die merkwürdigsten Veränderungen der religiösen Vorstellungen und des religiösen Kultus aller Zeiten und Völker, so weit sie bekannt sind, entwickeln müssen. — Für den christlichen Theologen ist die Geschichte der christlichen Religion und der durch sie vereinigten Gesellschaft, welche man die christliche Kirche nennt, die bei weitem wichtigste. Diese christliche Kirchengeschichte (Historia ecclesiastica) ist zugleich für alle übrigen Theile der Theologie, besonders die systematische, von der entschiedensten Nothwendigkeit, und dient zugleich zum Ueberblick des Zustandes auch der theologischen Wissenschaft in jedem Zeitalter. Sie macht wegen des ausnehmenden Reichthums der Materien wenigstens einen jährigen Kursus nothwendig.

Anmerk. Unter der Kirchengeschichte des A. T. verstand man früherhin die Geschichte der Israeliten überhaupt, weil diese

in dem A. T. in steter Verbindung mit religiösen Ideen enthalten ist, und es, ausser diesem, keine andere zuverlässige Quellen derselben giebt.

Besondere Theile der historischen Theologie, welche den Hauptsachen nach in den Vorlesungen über allgemeine Kirchengeschichte ausführlicher in besondern Vorlesungen behandelt werden, sind: 1) die Dogmengeschichte, in welcher sowohl die Geschichte des christlichen Glaubens, und insbesondere des kirchlichen Lehrbegriffs im Allgemeinen, als auch die Bildung und Geschichte der einzelnen Lehren entwikkelt wird; 2) die Patristik, welche von dem Leben und Lehrsystem der wichtigsten älteren Kirchenlehrer handelt; 3) die Symbolik, oder die historisch-dogmatische Erläuterung der Bekenntnißschriften (Libri symbolici) der evangelischen Kirche, mit welcher auch wohl eine vergleichende Darstellung des Lehrbegriffs der übrigen christlichen Kirchenparteien verbunden wird; 4) die christlichen Alterthümer, enthaltend die Geschichte der Verfassung, und besonders der Gebräuche der älteren christlichen Kirche; 5) die theologische Literaturgeschichte und Bücherkunde.

Anmerk. Dogmengeschichte und Symbolik werden zuweilen mit der Dogmatik, die Bücherkenntniß mit der Encyklopädie verbunden.

9. Die mehr praktischen Theile des theologischen Studiums beschäftigen sich mit den sämmtlichen unmittelbaren Vorbereitungswissenschaften zur Führung des christlichen Lehramts. Sie setzen folglich einen Vorrath von Kenntnissen, welche der Unterricht nach seinen verschiedenen Bestimmungen verarbeiten soll, voraus, und gehören schon aus diesem Grunde vorzüglich in das letzte Jahr des akademischen Trienniums. — Die allgemeine Methodik des populären und praktischen, oder erbaulichen Religionsunterrichts, wird gewöhnlich mit den Regeln für den zusammenhängenden Vortrag in Predigten in der Homiletik (Rhetorica sacra), und für den dialogischen Vortrag in der Katechetik verbunden. Sie bezieht sich auf die dabei eigenthümliche Behandlung dogmatischer, moralischer, historischer Materien, und auf die Behandlung der heiligen Schrift. — Die Pastoralwissenschaft oder Pastoralanweisung macht auf die Pflichten und das weise Betragen des Predigers in den verschiedenen Geschäften und Vorfallenheiten seines Amts, besonders auch nach seinen Verhältnissen gegen einzelne Klassen seiner Gemeindeglieder, aufmerksam; so wie die Liturgik seine Pflichten als Verwalter des äusseren Kultus oder der Religionsgebräuche enthält, und ihn über die bei der Liturgie zu befolgenden Grundsätze belehrt. — Das Kirchenrecht enthält als allgemeines alle, die Religion betreffenden Gesetze und Rechte, über deren Quellen alle christliche Religionspartheien einig sind; das besondere bezieht sich auf einzelne kirchliche Gesellschaften. Diese Wissenschaft wird hier gewöhnlich von Professoren der juristischen Fakultät vorgetragen.

10. Alle bisher genannten Wissenschaften machen den Kreis der theologischen Gelehrsamkeit aus. Nicht von jedem Studirenden ist zu erwarten, daß er es in allen gleich weit bringe, oder das eigene Studium der einzelnen noch über das hinaus, was der akademische Vortrag ihn lehrt, bis zu den ersten Quellen verfolge. Dies ist der eigentliche Beruf desjenigen Theologen, welcher sich zum akademischen Lehrer bilden will, und die wissenschaftlichen Abtheilungen des Seminarii geben die Anleitung dazu. Aber ganz fremd sollte auch dem künftigen

Volkslehrer keine dieſer Kenntniſſe bleiben, folglich wo möglich keine der genannten Vorleſungen aus Gleichgültigkeit oder als etwas Ueberflüſſiges verſäumt werden. An einem oder dem andern Fache der Theologie, wenn ihm wirklich die Wiſſenſchaft etwas werth iſt, ſollte er ſeine Geiſteskräfte recht ernſtlich üben. Dieſe zu wekken und zu beleben, iſt ein Hauptzweck der Univerſitäten.

11. Aus dem Begriff und Inhalt der einzelnen Wiſſenſchaften geht übrigens ſchon hervor, in welcher Ordnung ſie am Zweckmäßigſten betrieben werden, wenn ſich gleich darüber keine ganz poſitiven Geſetze feſtſetzen laſſen, auch manches von zufälligen Umſtänden, Kolliſionen u. ſ. w. abhängig iſt. Im Allgemeinen iſt es einleuchtend, daß das erſte Jahr am beſten, auſſer der Encyklopädie und dem unerläßlichen Studium mehrerer philoſophiſchen und philologiſchen Hülfswiſſenſchaften, dem Studium bibliſcher Einleitung, der Exegeſe A. und N. T. und der Hülfswiſſenſchaften derſelben; das zweite der Kirchengeſchichte, Dogmatik und Moral, und das dritte der praktiſchen Theologie, und einigen höhern und ſchwerern philoſophiſchen und philologiſchen Studien gewidmet werde. In die letzte Hälfte des Triennii, und die Zeit, welche einem Studirenden über daſſelbe hinaus auf der Univerſität zu verweilen vergönnt iſt, gehört auch die Benutzung der Seminarien. (S. unten No. II.)

12. Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß weder das bloße Anhören, noch weniger das wörtliche mechaniſche Nachſchreiben der Kollegien, irgend einen bedeutenden Einfluß auf Geiſtesbildung haben kann, wenn nicht Privatfleiß, Nachdenken über das Gehörte, Sinn für alles Wiſſenswürdige (den gerade das Leben auf der Akademie, als einer universitas literarum, ſo ſehr befördern kann), Austauſch von Ideen unter wiſſenſchaftlich vereinigten Freunden, und, wo möglich, auch Benutzung des mündlichen Raths der Lehrer hinzu kommt. Ein häufiger, aber nicht genug zu rügender Mißbrauch iſt es, zu viele Kollegia zu hören und bloß nachzuſchreiben, ſo daß man ihre Repetition bis zu einer andern Zeit verſpare. Das Anhören der Vorleſungen über eine Wiſſenſchaft und das Privatſtudium derſelben müſſen durchaus gleichzeitig ſeyn, wenn auch ſpätere Repetition dadurch nicht überflüſſig wird. — Zur Prüfung und Uebung der Kräfte und Fertigkeiten, desgleichen zur Wiederholung und reifern Erwägung des Gehörten, dienen auch beſonders Collegia examinatoria und disputatoria, die nicht genug empfohlen werden können. Auch ſind literariſche Privatgeſellſchaften zur gemeinſchaftlichen Wiederholung und Erörterung wiſſenſchaftlicher Gegenſtände ſehr zweckmäßig. — Wer ſo planmäßig und ernſtlich ſein theologiſches Studium betreibt, der wird nie in den Fall kommen, einer ängſtlichen Vorbereitung auf das theologiſche Examen zu bedürfen, oder gar zu den elenden Hülfsmitteln ſeine Zuflucht zu nehmen, wodurch am Ende der Laufbahn durch ein mechaniſches Memoriren eingebracht werden ſoll, was vorher durch Unfleiß verſäumt worden iſt. Er wird durch geordneten raſtloſen Fleiß ſogar ungleich mehr Kenntniſſe geſammelt haben, als das Examen von ihm zu fordern pflegt.

13. Nicht bloß auf die Beſtimmung zum Religionslehrer ſollte indeß der Theologe Rückſicht nehmen. Er darf bei ſeinem theologiſchen Studium nie aus dem Geſicht verlieren, daß, ehe er Prediger wird, er vielleicht eine ganze Reihe von Jahren als Schulmann *oder Hauslehrer* nützlich werden ſoll. Dies iſt ſogar wünſchens-

werth, weil Jugendunterricht die trefflichſte Vorbereitung zum Volksunterricht iſt.

14. Um nun jene nächſte Beſtimmung würdig zu erfüllen, iſt es nothwendig, mit dem eigentlichen theologiſchen Studium beſtändig diejenigen Studien zu verbinden, welche von Jugendlehrern erwartet werden, und wozu bereits auf den Schulen der Grund gelegt iſt. Kein Halbjahr ſollte ohne den Beſuch einer oder der andern dahin gehörenden Lektion hingehen, auſſer dem, was der Privatfleiß thun muß. Es bedarf kaum bemerkt zu werden, daß theoketiſche und praktiſche Philoſophie, Philologie, alte und neue Geſchichte, Literärgeſchichte, Mathematik, Naturlehre und Naturgeſchichte, Kultur der Mutterſprache, und unter den neuern wenigſtens der franzöſiſchen, nebſt Uebung in den ſchönen Künſten, der Muſik, der Zeichenkunſt ꝛc., hier vorzüglich zu empfehlen ſind. Wie weit man ſich an die höheren ſpekulativen Wiſſenſchaften wagen will, für welche nur die kleinere Zahl recht guter Köpfe organiſirt iſt, mag Jeder wohl prüfen. Nur mag Keiner mit ihnen ſeine Laufbahn eröffnen. Er würde ſonſt doch nur Worte und Formeln lernen; was dann ſo leicht, wie die tägliche Erfahrung lehrt, zum Dünkel und wohl gar zur Geringſchätzung viel unentbehrlicherer Kenntniſſe führen kann.

15. Man kann übrigens einen ſehr ſchätzbaren Vorrath von Kenntniſſen eingeſammelt haben, ohne deswegen im Stande zu ſeyn, ſie andern auf die rechte Art mitzutheilen. Auch erfordert beſonders der Jugendunterricht, ſowohl überhaupt, als nach ſeinen einzelnen Fächern, Kenntniß der verſchiedenen Methoden, und geübtes Urtheil bei der Wahl zwiſchen mehreren. Dazu giebt die Didaktik, oder die Theorie der Lehrkunſt, die nöthige Anleitung.

16. Eben dies iſt der Fall mit der Erziehung, die, ſo viel darin erſt durch Erfahrung und Uebung gelernt werden muß, doch auch ihre allgemeinen und laut oder ſtillſchweigend allgemein anerkannten Geſetze hat, welche die Erziehungslehre (Pädagogik) entwikkelt. Das allgemeine Intereſſe, welches auch in neuern Zeiten für ſie durch wiſſenſchaftliche Köpfe angeregt iſt, würde es für den, der ſich Eltern oder Erziehungsanſtalten als einen dieſes Geſchäfts Kundigen anbietet, unverzeihlich machen, wenn er bis auf den Augenblick, wo er es ausüben ſoll, weder über die Natur, noch über die Erforderniſſe deſſelben, ernſtlich nachgedacht hätte.

II. Von den Seminarien.

1. Die Seminarien haben zum Zwekke, gründlich unterrichtete und fleißige Studirende in den beiden letzten Jahren ihrer akademiſchen Laufbahn zu eigenen Arbeiten anzuleiten, ihre Selbſtthätigkeit zu wekken, derſelben die erforderliche Richtung zu geben, und ſie in eine nähere und fruchtbarere wiſſenſchaftliche Berührung mit ihren Lehrern zu bringen, als durch das bloße Anhören der Vorleſungen geſchehen könnte. Die den Theologieſtudirenden ausſchließlich oder wenigſtens zunächſt mit beſtimmten Anſtalten dieſer Art ſind das theologiſche, das pädagogiſche, das philologiſche Seminarium.

A. Theologiſches Seminarium.

2. Das theologiſche Seminarium zerfällt zufolge der neuen, unterm 4. Juni 1826 höhern Orts beſtätigten, ſehr erweiterten Einrichtung in zwei Hauptabtheilungen, die eine für die gelehrte und wiſſenſchaftliche, die andere für die praktiſche Theologie.

3. Die erstere hat zum Zwekke, gründlich vorbereitete Studirende, denen es nicht bloß um praktische Brauchbarkeit als Religionslehrer, sondern um theologische Gelehrsamkeit zu thun ist, zu eigenen Forschungen in den verschiedenen Gebieten des theologischen Wissens anzuleiten, und zerfällt in vier Klassen: a) für das Studium des A. Testaments; b) für das Studium des N. Testaments; c) für Kirchen- und Dogmen-Geschichte; d) für systematische Theologie. — In den exegetischen Klassen werden die Mitglieder in selbstständiger Interpretation der heiligen Schrift geübt, Aufsätze über schwierige Gegenstände der philologischen, historischen und dogmatischen Auslegung, oder der exegetischen Hülfswissenschaften eingereicht, vom Direktor beurtheilt, oder unter seinem Vorsitze gegen Opponenten vertheidigt. In der historischen Klasse haben die Interpretirübungen Werke der Kirchenväter, die schriftlichen Aufsätze kirchenhistorische Untersuchungen, Quellenexzerpte und dergleichen zum Gegenstande, und der Hauptzweck geht dahin, die Seminaristen mit dem Quellenstudium der historischen Theologie vertraut zu machen. In der Klasse für systematische Theologie haben die Arbeiten vorzugsweise die philosophische, historische und exegetische Begründung der Dogmen der evangelischen Kirche zum Zwekke. — In allen Klassen dieser ersten Hauptabtheilung werden die Arbeiten lateinisch abgefasst, und in derselben Sprache auch die Disputationen gehalten.

4. Die zweite Hauptabtheilung hat praktische Uebungen in allen Theilen der Amtsführung eines evangelischen Geistlichen zum Zweck. Sie zerfällt in zwei Klassen: a) für Homiletik und Liturgik; b) für Katechetik. — In der ersten werden von den Mitgliedern abgefasste Dispositionen und Predigten eingereicht, diese in der Kirche gehalten und nachher in der Versammlung beurtheilt; ausserdem noch andere Uebungen in kirchlichen Verrichtungen angestellt. In der zweiten werden Katechisationspläne eingereicht, mit Katechumenen katechetische Uebungen angestellt, und vom Direktor beurtheilt.

5. Um in eine der Klassen für wissenschaftliche Theologie aufgenommen zu werden, ist erforderlich, daß der Recipiendus wenigstens Ein Jahr auf dieser, oder einer andern Universität die theologischen Wissenschaften studirt habe, sich einem Tentamen bei dem Direktor der Klasse unterwerfe, und nebst seinem Maturitätszeugniß ein lateinisch geschriebenes Specimen einreiche. Jedem Seminaristen steht es frei, an mehreren Klassen zugleich Theil zu nehmen, auch können sie in zwei Klassen (jedoch nicht in mehreren) Prämien erhalten, aber nicht in mehreren zugleich als Senioren das regelmäßige Stipendium genießen. Um in eine praktische Klasse aufgenommen zu werden, ist ein deutscher Aufsatz über einen theologischen Gegenstand erforderlich, die Nachweisung der Maturität und eines zweijährigen Universitätskursus und eine mündliche Prüfung des Direktors, falls der Aspirant nicht mit einem vortheilhaften Zeugniß der Theilnahme an einer der vier ersten Klassen versehen ist. Die höchste Zahl der Mitglieder einer Klasse für wissenschaftliche Theologie ist zwanzig, einer Klasse für praktische Theologie vierzig.

6. Ausser den, den theologischen Seminaristen aus der Theilnahme an diesem Institut zuwachsenden wissenschaftlichen Vortheilen, genießen dieselben zur Aufmunterung und Beförderung ihrer Studien folgende Vortheile und Begünstigungen: a) zu Stipendien und Prämien für jede Klasse (die katechetische ausgenommen) sind aus dem der theologischen Fakultät vom König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1720

geschenkten Seminarfonds, halbjährig 66½ Rthlr. angewiesen worden, von welcher Summe der jedesmalige Senior 12½ Rthlr. als halbjähriges Stipendium voraus erhält, das Uebrige an die Verfasser der besten Arbeiten als Prämien dergestalt vertheilt wird, daß in einer Klasse niemals weniger, als vier, und niemals mehr, als acht Prämien vertheilt werden; b) bei Vertheilung von Königl. Stipendien sollen die Seminaristen besonders berücksichtigt werden; c) sie genießen die Vergünstigung, die Universitätsbibliothek auch täglich in den Vormittagsstunden zu besuchen, und findet bei ihnen nicht die Beschränkung, wie bei andern Studirenden Statt, daß sie nur Ein Buch zu gleicher Zeit bekommen können. Die Bibliothek des Seminars ist ausschließlich zu ihrem Gebrauch bestimmt; d) in den Abgangszeugnissen wird ihrer Theilnahme am Seminar und ihrer Leistungen in demselben unter einer besondern Rubrik erwähnt.

B. Pädagogisches Seminar.

7. Das pädagogische Seminarium, dessen Einkünfte ebenfalls aus dem Fonds des theologischen Seminars fließen, und welches bis 1826 blos eine Abtheilung desselben bildete, hat zum Zweck, auf den Lehrerberuf sowohl in gelehrten, als in Mittel- und Bürger-Schulen vorzubereiten. Es werden Aufsätze über pädagogisch-didaktische Gegenstände eingereicht, darüber disputirt, auch Uebungen im Unterrichten geleitet. — Die Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt 12, welche halbjährig verhältnißmäßige Gratifikationen erhalten.

C. Philologisches Seminar.

8. Das philologische Seminarium ist vorzugsweise zur Bildung gelehrter Schulmänner, künftiger Sprach- und Alterthums-Forscher bestimmt, und steht in einem ähnlichen Verhältniß zu den philologischen Vorlesungen, als das theologische Seminarium zu denen der theologischen Lehrer. Die Theilnahme an demselben ist ausser den eigentlichen Philologie-Studirenden, auch dem künftigen Theologen, zumal wenn ihm eine etwas weitere Ausdehnung seines Studienplans verstattet ist, um so mehr zu empfehlen, je größer der Einfluß gedie gener Sprach- und Alterthums-Kenntnisse auf ein gründliches und vorurtheilsfreies Studium der Theologie ist.

9. Aehnliche Einrichtung und Bestimmung, als die öffentlichen Seminarien, haben die Privatvereine einiger Universitätslehrer, von welchen wir nur die historische Gesellschaft und die mathematische erwähnen.

10. Zu Vorübungen im Unterrichten der Jugend bieten wenige Städte so viel Gelegenheit dar, als die unsrige. In der hiesigen Hauptschule und den deutschen Schulen des Waisenhauses unterrichten stets sechzig bis siebenzig Lehrer, und es ist kein unerlässliches Gesetz für dieselben, auf dem Waisenhause zu wohnen. Jeder Studirende, der sich dem Direktorium der Anstalt durch Fleiß, Kenntnisse und Sitten empfiehlt, kann ebenfalls bei entstehenden Vakanzen eine oder mehrere Stunden Unterricht bekommen. Ausserdem giebt es mehrere Privatinstitute, in welchen ebenfalls geübtere Studirende unterrichten.

11. Aeltere Studirende, die zu ihrer Uebung in einer der Stadt- oder Land-Kirchen zu predigen wünschen, haben die Licenz dazu durch Ueberreichung der zu haltenden Predigt bei dem Herrn Superintenten der Diöces nachzusuchen.

III. Andere wissenschaftliche Institute.

1. Der akademische Gottesdienst, welcher im Lauf der Lektionen alle 14 Tage von dem Universitäts-Prediger abwechselnd mit dem Hrn. Konsistorial-Rath D. Tholuck besorgt wird, kann, neben seiner Hauptbestimmung zur gemeinschaftlichen öffentlichen Erbauung und Beförderung ächter Religiosität und Sittlichkeit bei allen Studirenden, auch als ein vorzügliches Bildungsmittel für künftige Prediger betrachtet werden. Mit demselben verbunden ist gegen das Ende jedes Semesters eine gemeinsame Abendmahlsfeier, an welcher ausser den Studirenden auch Mitglieder der Theologischen Fakultät Theil zu nehmen pflegen.

2. Zur Aufmunterung und Belohnung derjenigen Theologie-Studirenden, welche sich durch Fleiß und Kenntnisse auszeichnen, werden seit dem Jahre 1800 von der theologischen Fakultät halbjährige Preisaufgaben bekannt gemacht. Sie werden abwechselnd aus der exegetischen, historischen und systematischen Theologie gewählt, und allezeit in den ersten Tagen nach dem 12. Januar und 12. Juli, an welchen das Dekanat wechselt, am schwarzen Brette publizirt. Bis auf den bekannt gemachten Termin nimmt der zeitige Dekan die Beantwortungen an, welche in lateinischer Sprache abgefasst, und von einer versiegelten Anzeige des Namens ihrer Verfasser begleitet seyn müssen. Sie werden sodann von der ganzen Fakultät beurtheilt, und der Preis wird den beiden vorzüglichsten Arbeiten zuerkannt. Der Preis für die beste ist 30 Rthlr., und für die nächste 20 Rthlr. Zugleich wird ein Text zu einer Predigt bekannt gemacht, und den vorzüglichsten unter den eingegangenen werden Gratifikationen zuerkannt.

3. Hiervon verschieden ist noch das im Jahr 1824 durch die Gnade Sr. Majestät gestiftete Institut der jährigen Preisaufgaben, nach welchem jedesmal am 3. August von der theologischen (wie der juristischen und medizinischen) Fakultät Eine, von der philosophischen 2 Preisaufgaben durch ein besonderes Programm bekannt gemacht werden. Die Preisschriften sind bis zum 1. Mai, mit versiegelter Anzeige der Verfasser, beim Universitätssekretär einzureichen, und die öffentliche Preisertheilung (von 50 Rthlr., oder wenn eine zweite Abhandlung in gewisser Hinsicht der ersten den Preis streitig macht, von 35 und 15 Rthlr.) erfolgt am 3. August im großen akademischen Hörsaale durch den Professor der Beredsamkeit. Die Gegenstände der theologischen Preisaufgabe werden hier, wie bei der halbjährigen, abwechselnd aus den verschiedenen Fächern gewählt, und bei der Beurtheilung neben den Vorzügen des Inhalts, namentlich auch auf Korrektheit des lateinischen Styls gesehen.

4. Den Privatstudien der Studirenden dienen hier drei öffentliche Bibliotheken. 1) Die Universitäts-Bibliothek. Sie besteht aus 42,000 Bänden aus allen Fächern der Literatur, und wird zum Abholen der zu leihenden Bücher sowohl, als zum Nachschlagen, sämmtlichen Studirenden Mittwochs und Sonnabends von 1—3 geöffnet. Nur die Seminaristen haben die Vergünstigung, sie, gleich den Professoren, auch an den übrigen Tagen in den Vormittagsstunden besuchen zu dürfen. Wer Bücher daraus zu erhalten wünscht, muß den Titel eines jeden auf zwei Zettel schreiben, dann einen Professor ordinarius irgend einer Fakultät, dem er näher bekannt ist, ersuchen, durch seine Unterschrift Cavent für ihn zu werden. *Das Weitere* über die Benutzung der Bibliothek besagt das auf der-

ſelben angeſchlagene, höhern Orts gegebene Reglement. 2) Die Marien-Bibliothek, nahe an der Marktkirche, aus 16,000 Bänden beſtehend. Sie wird wöchentlich Einmal, gewöhnlich Montags von 11—12 Uhr, geöffnet. 3) Die Bibliothek des Waiſenhauſes, beſonders reich im Fache der ältern theologiſchen Literatur. Sie ſteht wöchentlich an 2 Tagen, die jedes halbe Jahr durch einen Anſchlag an der Thür bekannt gemacht werden, Jedermann offen. Wer den Bibliothekaren nicht näher bekannt iſt, muß, wenn er Bücher leihen will, einen Schein beibringen, welcher von einem der Direktoren des Waiſenhauſes unterſchrieben iſt. In demſelben Lokal befindet ſich die Bibliothek des pädagogiſchen Seminars.

5. Zur Leſung der gelehrten Zeitſchriften, welche Niemanden, für den der gegenwärtige Zuſtand der Wiſſenſchaften Intereſſe hat, ganz fremd bleiben ſollten, iſt durch das im Jahr 1829 errichtete allgemeine Muſeum im Lokal des hieſigen Rathskellers vielfache Gelegenheit gegeben. Die Mitglieder finden, gegen einen jährlichen Beitrag von 6 Rthlr., in den von 10 Uhr Vormittags bis 10 Uhr Abends geöffneten Leſezimmern die neu erſchienenen wichtigſten, politiſchen und wiſſenſchaftlichen Blätter des In- und Aus-Landes (ſowohl die allgemeinen, als die beſondern Wiſſenſchaften gewidmeten) aufgelegt, können dieſelben auch auf Verlangen, gegen einen ferneren Beitrag von 4 Rthlr., ſpäter in ihre Wohnungen geliefert erhalten, wie dieſes die im Lokal des Muſeums gratis zu erhaltenden Statuten des Näheren beſagen. Studirende, welche Mitglieder werden wollen, haben ſich durch einen Profeſſor, der ſelbſt Mitglied iſt, vorſchlagen zu laſſen, worauf die Aufnahme nach geſchehener Abſtimmung durch den Vorſtand erfolgt. Sie erhalten dadurch zugleich das Recht, an den muſikaliſchen und ſonſtigen geſelligen Unterhaltungen des Vereins Theil zu nehmen.

6. Andere öffentliche akademiſche Inſtitute zur Benutzung der Studirenden ſind: 1) Die Kupferſtichſammlung, deren Lokal im gedruckten Studenten-Verzeichniß angegeben iſt. Sie wird von dem Inſpektor gewöhnlich Sonnabends von 2—3 Uhr geöffnet; 2) das zoologiſche Muſeum, 3) das mineralogiſche Kabinet, 4) die Sternwarte, im botaniſchen Garten, und werden daſelbſt auch Vorleſungen über populäre Aſtronomie gehalten; 5) das phyſikaliſche Kabinet.

IV. Aeuſſere akademiſche Einrichtungen und desfallſige Vorſchriften.

1. Jeder inländiſche Studioſus muß mit einem Maturitätszeugniß derjenigen gelehrten Schule, von welcher er abgegangen iſt, verſehen ſeyn. Hat er aus beſondern Gründen, etwa Krankheits halber, nicht geprüft werden können, oder hat er eine ausländiſche Schule beſucht, oder iſt er durch Privatunterricht gebildet, ſo muß er ſich der Prüfung der hieſigen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion unterwerfen. Er erhält dann nur eine vorläufige Aufenthaltskarte, und die Matrikel erſt nach Beibringung des Zeugniſſes jener Kommiſſion. Die Prüfungen werden alle Semeſter bald nach dem Anfang der Vorleſungen gehalten, und der Termin derſelben öffentlich bekannt gemacht.

2. Wer in dem Maturitätsexamen das Zeugniß der Untüchtigkeit erhält, kann zwar auch die Matrikel erhalten, aber es iſt ihm dringend zu rathen, daß er freiwillig ſeinen Aufenthalt auf dem Gymnaſio bis zur erlangten Reife verlängere. Denn abgeſehen davon,

daß er zu keinem Beneſizium irgend einer Art zugelaſſen wird, rächt ſich die verſäumte Schulbildung in den am Ende des Triennium zu beſtehenden Staatsprüfungen gewöhnlich nur allzu empfindlich, indem es ſelbſt dem Fleiſſigſten kaum möglich iſt, neben den ſeine ganze Zeit in Anſpruch nehmenden Fakultätsſtudien, das in der Schulbildung Verſäumte nachzuholen, und die Fakultätsſtudien ſelbſt, ohne jene unentbehrliche Vorbereitung, nur ſehr unvollkommen und lükkenhaft aufgefaſſt werden können.

3. Die von Schulen Ankommenden haben ſich noch vor Empfang der Matrikel bei dem Dekan der philoſophiſchen Fakultät zu melden, von welchem ſie gegen Vorzeigung ihrer Zeugniſſe das Signum depositionis erhalten. Zur Immatrikulation geſchieht die Anmeldung bei dem Univerſitätsſekretär, worauf die Reception durch Entgegennehmung der Matrikel, und den auf die akademiſchen Geſetze zu leiſtenden Handſchlag bei dem Prorektor der Univerſität erfolgt. Bei den von andern Univerſitäten Kommenden fällt das Signum depositionis weg.

4. Nach Empfang der Matrikel melden ſich die neu ankommenden Theologen bei dem jedesmaligen Dekan der theologiſchen Fakultät, zur Eintragung in das Fakultätsregiſter, und empfangen dabei gratis dieſe Anweiſung, um ſogleich beim Anfang ihres Kurſus auf das, was ihnen zu wiſſen dient, aufmerkſam gemacht zu werden.

Vermöge hohen Miniſterialreſkripts d. d. 15. Januar 1831 ſoll den Theologie-Studirenden das geſetzliche Triennium erſt von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden, wo ſie mittelſt Zeugniſſes einer Königlichen Prüfungskommiſſion nachgewieſen haben, daß ſie in Hinſicht auf Kenntniß der hebräiſchen Sprache reif zum theologiſchen Studium ſind. Erſt nach Beibringung dieſes Zeugniſſes ſollen ſie in das Album der theologiſchen Fakultät eingetragen, und von dem Datum dieſer Eintragung das Triennium gerechnet werden. — Vermöge anderweiten hohen Reſkripts d. d. 18. Februar 1831 ſollen, diejenigen welche die Univerſität mit dem Zeugniß No. 3. bezogen haben, und ſich noch ein günſtigeres Zeugniß zu erwerben wünſchen, ſich ſpäteſtens nach Verlauf von drei Semeſtern noch Einmal prüfen laſſen, ſpäter aber nicht, und wenn ſie wieder No. 3. erhalten, auch nicht zum zweiten Male zugelaſſen werden.

5. Die Annahme der Vorleſungen und die Berichtigung der Honorarien geſchieht durch die Quäſtur der theologiſchen Fakultät, welche von dem Univerſitätskaſſen-Rendanten gemeinſchaftlich verwaltet wird. Die Einrichtung bei derſelben iſt folgende: a) wer zu Anfang des Semeſters die Kollegia belegen will, ſchreibt dieſelben nebſt den Namen der Dozenten in ſein Anmeldebuch, und übergiebt dieſes in der jedesmal acht Tage vor dem Anfang der Vorleſungen, täglich Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 3—5 Uhr geöffneten Quäſtur (Märkerſtraße No. 453 im Hofe), zugleich (zur Verhütung von Fehlern bei der Eintragung) einen Zettel in Quarto, auf welchem auſſer den Kollegiis, der Vor- und Zu-Name, nebſt Wohnort und Stand des Vaters oder Vormundes bemerkt iſt. Der Quäſtor nimmt das Honorar in Empfang, und quittirt darüber in dem Anmeldebuche. Für jedes Kollegium, ſey es privatum oder publicum, werden hier 2 gGr. ($2\frac{1}{2}$ Sgr.) Einſchreibegebühren gezahlt, wogegen alle ſonſt gebräuchliche Fiskalgebühren, Holz- und Licht-Gelder Ein- für alle-Mal wegfallen. b) Nach geſchehener Expedition

in der Quäſtur geht ein Jeder mit dieſem Anmeldebuche zu jedem Dozenten ſelbſt, welcher ihn in ſein Verzeichniß einträgt, und ihm die Nummer auf das Anmeldebuch ſchreibt, welche letztere dann den Platz bezeichnet, den er im Auditorio einzunehmen hat. Hierbei wird ohne alle Ausnahme nach der Reihe verfahren, und haben die ſich zur rechten Zeit Meldenden die Vortheile der erſten Plätze zu genießen. c) Die Honorare müſſen, dem Allgemeinen Landrechte zufolge, gleich bei der Annahme der Vorleſungen bezahlt werden, und, wenn es gewünſcht wird, kann nur die Hälfte auf ein Vierteljahr geſtundet werden. Diejenigen, welchen die Honorare halb erlaſſen worden ſind, können auf Stundung keinen Anſpruch machen. d) Auch die öffentlichen gratis gehaltenen Vorleſungen und Seminarſtunden werden eben ſo beim Quäſtor und dann bei dem Dozenten angemeldet. e) Ohne vorgängige Anmeldung beim Quäſtor kann ohne alle Ausnahme Niemand von dem Dozenten die Nummer erhalten, und hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſolche Kollegia in dem Anmeldebuch beim Abgange geſtrichen, und nicht in das Abgangszeugniß aufgenommen werden. f) Vier Wochen nach dem Anfange der Vorleſungen wird die Quäſtur geſchloſſen. Wer bis dahin gar keine Vorleſungen angenommen hat, ohne ſich triftig entſchuldigen zu können, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn dieſes im Abgangszeugniſſe vermerkt, und ihm nach Befinden das Semeſter nicht angerechnet wird.

6. Diejenigen Studirenden, welche wegen beſchränkter Vermögensumſtände eine Ermäßigung oder Stundung des Honorars wünſchen, haben ſich gleich nach ihrer Ankunft mit Beibringung eines Zeugniſſes der Maturität, der Dürftigkeit und Beilegung ihres Anmeldebuchs in einem an die Quäſtur abzugebenden Geſuche ſchriftlich an die Fakultät zu wenden, welche die Zeugniſſe prüfen, und die Beſtimmungen über den halben Erlaß, die halbe oder ganze Stundung in meliorem fortunam u ſ. w. auf ihr Anmeldebuch unter dem Fakultätsſiegel eintragen laſſen wird, als wonach ſich dann die Quäſtur für die ganze Studienzeit, und für alle theologiſche Dozenten zu richten hat. — Hierbei iſt zu bemerken: 1) Höherer Verordnung gemäß, werden von denen, die das Zeugniß No. 3. haben, ſo wie von noch nicht Examinirten, keine Geſuche angenommen. 2) Was die Armuthszeugniſſe betrifft, ſo müſſen dieſelben bei vater- oder elternloſen Studirenden von der vormundſchaftlichen Behörde ausgeſtellt ſeyn, und den Betrag ihres Vermögens in beſtimmten Zahlen amtlich angeben. Wenn die Eltern noch leben, ſo ſind ſie von der Kreisbehörde, und wenn der Vater im Dienſte ſteht, zugleich von den Amtsvorgeſetzten deſſelben auszuſtellen, und müſſen folgende Data enthalten: a) Stand und Amt des Vaters, deſſen Beſoldung und ſonſtige Einkünfte von den Amtsvorgeſetzten in beſtimmten Zahlen angegeben; bei Gewerbetreibenden, wie viel Gewerbe- und Klaſſenſteuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit ſteuerfrei ſey; b) ob die Eltern notoriſch ohne Vermögen (und deshalb eventualiter von Gerichtsgebühren frei, oder gar Allmoſengenoſſen) ſeyen, oder ob ſie Grundeigenthum oder ſonſtiges Vermögen beſitzen, und wie hoch es ſich belaufe; c) wieviel noch unerzogene und unverſorgte Kinder der Vater habe; d) ob Supplikant Stipendien genieße, oder dergleichen zu erwarten habe, und wie hoch ſie ſich belaufen; e) ob er von Verwandten oder andern Perſonen Unterſtützung genieße. — Ueber alle Umſtände unter b. d. e., ſo weit ſie der Behörde nicht bekannt ſeyn

können, sind Supplikant und dessen Eltern auf den Handschlag zu befragen, und sollte die Fakultät die Unrichtigkeit oder die absichtliche Verschweigung dieses oder jenes Umstandes in Erfahrung bringen, so würde das auch schon ertheilte Beneficium dem Supplikanten entzogen, und er zur Rückzahlung angehalten werden. Dasselbe wird der Fall seyn, wenn sich der Benefiziat durch unfleissiges oder ungesittetes Benehmen der genossenen Vergünstigung unwürdig zeigen sollte. Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefasste Zeugnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben.

Anmerk. 1) Wenn die Fakultät einmal nach den vorgelegten Zeugnissen über das Verhältniß entschieden hat, in welchem Jemand das Honorar zu zahlen hat, so werden neue Gesuche nur dann angenommen, wenn sich in den Verhältnissen des Bittstellers etwas Wesentliches, z. B. durch das Ableben des Versorgers, geändert hat, worüber die Bescheinigung beizubringen ist. 2) Es wird ausdrücklich gebeten, einzelne Dozenten mit Gesuchen um Vergünstigungen zu verschonen, die unter keinen Umständen gewährt werden können. Auch wird es 3) einem Jeden dringend an das Herz gelegt, sich um Benefizien nicht zu bewerben, wenn nicht wirkliche Armuth vorhanden ist, und doch ja gewissenhaft zu erwägen, daß derjenige, welcher sich ohne wirkliche Armuth dennoch ein Benefizium zu verschaffen weiß, dadurch den zahlreichen, wirklich Bedürftigen auf eine pflichtwidrige Weise in den Weg tritt.

3) Diejenigen, welchen Honorare in meliorem fortunam gestundet worden sind, haben sich vor ihrem Abgange, wenn sie sich auch kein Abgangszeugniß ausfertigen lassen, mit dem Anmeldebuche bei dem jedesmaligen Quästor zu melden, dort einen Revers auszustellen und denselben vor dem Königl. Universitäts-Gericht anzuerkennen, nach welchem sie sich verpflichten, die gestundeten Honorare 6 Jahre nach dem Abgange von der Universität, oder wenn sie früher eine Anstellung erhalten, oder in verbesserte Vermögensumstände kommen, sofort „an die Quästur der theologischen Fakultät" einzusenden. Wer die Universität verlässt, ohne einen solchen Revers ausgestellt zu haben, wird von der Quästur durch das betreffende Gericht seines Aufenthaltsorts sofort dazu angehalten werden, wodurch mehrere Kosten für ihn erwachsen. Die Königl. Behörden, durch welche die Anstellung erfolgt, sind durch ein hohes Ministerialreskript d. d. 19. Nov. 1824 angewiesen, die nach dem Ausweis ihrer Zeugnisse den Fakultäten noch Schuldenden denselben anzuzeigen, und wird, wenn sie ihres Versprechens nicht selbst eingedenk seyn sollten, die Schuld dann von ihnen eingetrieben werden.

7. Am Schluß jedes Kollegii wird dasselbe von den Dozenten in dem Anmeldebuch testirt, und höherer Verordnung gemäß, dabei zugleich bemerkt, ob es bis zu Ende besucht sey. Besonders in angefüllten Hörsälen wird allen hierdurch dringend empfohlen, die angewiesenen Plätze nicht willkürlich zu wechseln, weil die Entfernung von den angewiesenen Plätzen den Verdacht des Unfleisses nach sich ziehen würde. — Wer ein Kollegium über eine Woche besucht, und den Besuch desselben bei der Quästur nicht anmeldet, wird dem Königlichen Universitäts-Gericht angezeigt, und wird dies von demselben als Betrug geahndet werden.

8. Die Dozenten testiren nie anders, als im Anmeldebuche, und diese Testate werden ins Abgangszeugniß aufgenommen. Wenn

Jemand aber schon früher ein Zeugniß ad stipendium, oder zu einem andern Behuf bedarf, so kann er sich von dem Inhalt seines Anmeldebuchs in der Quästur gegen Kopialgebühren von 3 Sgr. eine vidimirte Abschrift anfertigen lassen.

9. Zur Unterstützung dürftiger Studirenden bestehen bei der Universität mehrere milde Stiftungen, namentlich Freitische und Stipendien. Zur ersten gehören: 1) Die Königl. Freitischstiftung, an welcher nur Inländer Theil nehmen können. Die Gesuche um den Freitisch werden zu Ende eines jeden Semesters zu der öffentlich bekannt gemachten Zeit bei dem Inspektor eingereicht, und nach vorgängiger Prüfung der Kompetenten durch den Ephorus (in der theologischen Fakultät den jedesmaligen Dekan) die Entscheidung bekannt gemacht. Hier, wie bei allen Benefizien, wird auch auf die Beschaffenheit der Schulzeugnisse ganz besondere Rücksicht genommen. 2) Der reformirte Freitisch, mit 22 Stellen. 3) Das Wittenbergische Konvikt, welches jetzt in Gelde gezahlt wird, gewöhnlich 9 Stellen à 48 Rthlr. enthaltend. Die Kompetenten wenden sich an den Ephorus der Wittenbergischen Benefizien. 4) Der von dem verstorbenen Dr. Vater gestiftete Freitisch, nur in den Wintermonaten bestehend. Dem Willen des Stifters gemäß, können ihn ohne Ausnahme nur diejenigen erhalten, die ausser dem Zeugniß großer Dürftigkeit ihren Privatfleiß durch thätige Theilnahme an einem der Seminarien oder Privatgesellschaften, an einem Examinatorium, Disputatorium oder sonst mit Uebungen verbundenen Kollegium beurkunden.

10. Die Theilnahme an den Königlichen Stipendien, auf welche ebenfalls nur Inländer Anspruch haben, ist bei dem ausserordentlichen Königl. Regierungsbevollmächtigten bei der Universität, und so fern sie aus Wittenbergischen Fonds fließen, bei dem Ephorus der Wittenberger Benefizien nachzusuchen. Unter den letztern sind mehrere an bestimmte Provinzen geknüpfte, namentlich für hier studirende Ungarn bestimmt. — Auch die theologische Fakultät hat das Ephorat über einige Stipendien, namentlich das Krügersche, zunächst für Kottbusser und Verwandte des Stifters, und die beiden Meene'schen, wovon das eine ausschließlich für Bremenser, Ostfriesen und Haarlemer; zu welchen allen die Gesuche bei dem jedesmaligen Dekan im letzten Quartal jeden Jahres einzugeben sind. — Bei der großen Menge der Bewerber um Benefizien darf es indessen kaum bemerkt werden, daß unmöglich alle berücksichtigt werden, und wenige etwas Beträchtliches erhalten können.

11. Beim Abgange von der Universität bedarf jeder Inländer eines Fakultätszeugnisses ad discessum, welches jetzt auch von den meisten ausländischen Regierungen gefordert wird. Er reicht zu diesem Zwekke sein, mit den Zeugnissen der Dozenten versehenes Anmeldebuch bei dem Quästor ein, welcher die Honorarien-Angelegenheiten regulirt, und die Ausfertigung des Fakultätszeugnisses besorgt, wofür gleich bei Nachsuchung 2 Rthlr. 3 Sgr. bezahlt werden. Nachdem über den Abgehenden von den Mitgliedern der Fakultät nach Kollegien-, Privat-Fleiß und Sitten, so weit es ihnen bekannt geworden, abgestimmt ist, wird das Zeugniß ausgefertigt.

12. Das Maturitätszeugniß, die Matrikel und ein Attest von der Bibliothek, daß dieselbe keine Ansprüche mehr an den Abgehenden habe, wird an den Universitätssekretär eingereicht, worauf das philo-

sophische Fakultätszeugniß, und dann, mit Beifügung des Sittenzeugnisses, das Abgangszeugniß unter dem Universitätssiegel ausgefertigt wird. Die gesetzlichen Gebühren für das philosophische Fakultätszeugniß betragen für Theologie-Studirende 1 Rthlr. 5 Sgr., die des akademischen Hauptzeugnisses incl. der Stempelgebühren 1 Rthlr. 25 Sgr. — Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß diejenigen, welche in ihren Angelegenheiten unordentlich sind, und ihnen gegebene Vorschriften unbeobachtet lassen, sich auch in der Regel nicht streng sittlich verhalten; es wird daher bei Ertheilung der Sittenzeugnisse mit bemerkt werden, wie die in dieser Anweisung ertheilten Vorschriften beachtet worden sind.

V. Von den bei der Universität bestehenden Staatsprüfungs-Kommissionen für Kirchen- und Schul-Aemter.

1. Mit dem Anfange des Jahres 1828 hat das Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bei hiesiger Fakultät eine mit dem Königl. Konsistorio zu Magdeburg in Verbindung stehende theologische Prüfungs-Kommission errichtet, bei welcher die Kandidaten der Provinz Sachsen die Prüfung pro licentia concionandi zu bestehen haben. 1) Die Kandidaten, welche geprüft zu werden wünschen, melden sich bei dem Königl. Konsistorium in Magdeburg, welches die Gesuche der Prüfungs-Kommission zugehen läßt, und worauf von Seiten der letzteren die Themata zu den schriftlichen Arbeiten und später die Citation erfolgt. Vor Ablauf des Triennii kann Niemand zur mündlichen Prüfung gelangen, die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten können jedoch auf einen Interimsschein des Dekan, daß der Ertheilung des Abgangszeugnisses am Schlusse des Halbjahres nichts im Wege stehe, schon vor Ablauf des letzten Semesters gegeben werden. 2) Bei Uebersendung der Themata werden dem Examinanden abgefordert: a) der Geburtsschein; b) das Zeugniß der Reife; c) das akademische Abgangszeugniß (siehe IV., 12.); d) der Entlassungsschein vom Militär, oder wenigstens ein von der Militärbehörde visirtes ärztliches Attest der Untüchtigkeit zum Militärdienst; e) wenn die Prüfung nicht innerhalb des ersten Jahres nach vollendeten akademischen Studien geschieht, ein Aufführungsattest von dem Superintendenten der Diöces, worin der Examinandus gelebt hat; f) ein Zeugniß, wodurch der Examinandus sich ausweiset, daß er auch in der Zeit seiner akademischen Studien sich in Gemeinschaft mit den öffentlichen Anstalten der evangelischen Kirche erhalten, und an dem Genusse des heiligen Abendmahls Theil genommen. — Der zu den schriftlichen Arbeiten gestattete Termin beträgt sechs Wochen. 3) Der mündlichen Prüfung voran geht die Anfertigung eines exegetischen Extemporal-Aufsatzes in lateinischer, und eines dergleichen kirchenhistorischen in deutscher Sprache, beide unter Verschluß und Aufsicht, die Abhaltung einer Predigt in der Kirche, und einer hier ebenfalls auszuarbeitenden Katechisation vor einem der Examinatoren. 4) Die Prüfung selbst geschieht in der Exegese des A. und N. Test., in der Kirchen- und Dogmen-Geschichte und Dogmatik in lateinischer Sprache, in der Moral, Philosophie, theologischen Literatur und praktischen Theologie in deutscher Sprache. Bei denen, welche ein Zeugniß No. 3. produciren, soll, der Instruktion gemäß, mit besonderer Strenge verfahren, und darauf gesehen werden, ob der Examinandus das zu einer *gründlichen* Schulbildung Gehörende noch nachgeholt habe, widrigen-

falls die Abweisung erfolgen. 5. Die Censuren werden in folgenden Abstufungen ertheilt: No. 1. vorzüglich auch ganz vorzüglich, wenn der Geprüfte in allen Disziplinen sehr gut oder vorzüglich erhalten hat; No. 2. sehr gut, mit und ohne Auszeichnung; No. 3. gut, wenn er in allen Fächern das Erforderliche und Gewöhnliche leistet, mit und ohne Auszeichnung; No. 4. ziemlich gut, mäßig gut, mittelmäßig, wenn der Geprüfte in den Hauptfächern das Nöthigste weiß, in einzelnen aber zurück ist, jedoch Hoffnung giebt, daß er die Lücken ausfüllen werde. In diesem Falle wird ihm bei der Entlassung der Rath ertheilt, sich nicht eher zu der zweiten Prüfung (pro ministerio) zu melden, bis er das Mangelnde nachgeholt habe, unter Androhung der Abweisung, wenn dieses nicht geschehen sey. No. 5. dürftig, bei mangelnder Kenntniß in den Hauptfächern, wozu namentlich das Hebräische zu rechnen, oder bei allgemeiner wissenschaftlicher Untüchtigkeit. Diese Censur führt die Abweisung mit sich — für immer, wenn selbst von einem fleißigen Fortstudiren nichts zu erwarten ist; sonst aber nur auf eine bestimmte Zeit, auf ein oder mehrere Jahre. 6. Die Censuren werden den Kandidaten am Schlusse der mündlichen Prüfung vorläufig bekannt gemacht; die förmliche Ausfertigung erhalten sie später von dem Königl. Konsistorio zugesandt. An letzteres wird von dem Befund der ganzen Prüfung genauer Bericht eingesandt. 7. Auch aus andern Provinzen des Preussischen Staates gebürtige junge Theologen können, wenn sie es wünschen, nach eingeholter Genehmigung des Konsistorii ihrer Provinz, hier geprüft werden. Selbst Ausländer sind zu den Prüfungen zulässig. Letztere erhalten durch diese Prüfung, wenn sie eine der vier ersten Censuren bekommen, zwar die Erlaubniß im Preussischen zu predigen, aber die Wahlfähigkeit in den Königl. Staaten nur, wenn sie in der zweiten Prüfung die Censur No. 1. oder wenigstens No. 2. erhalten. 8. Die Gebühren für die Prüfung betragen 4 Rthlr.

2. Wer sich um ein gelehrtes Schulamt zu bewerben gedenkt, hat sich hier (oder in der Provinz, zu welcher er gehört) einer Prüfung bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu unterziehen. Er meldet sich dann bei dem jedesmaligen Dirigenten derselben, der ihm die Themata zufertigt. Die mündliche Prüfung betrifft dann die Kenntniß der drei alten Sprachen, alte und neue Geschichte und Geographie, Alterthumskunde, Philosophie und Pädagogik, Mathematik und Physik und eine Uebersicht der theologischen Wissenschaften; übrigens sind nicht alle Gegenstände gleich unerläßlich, und hängt viel davon ab, für welche Lehrfächer, z. B. ob für klassische Literatur oder Mathematik, sich Jemand vorzugsweise ausgebildet und bestimmt habe. Ausserdem ist damit eine Probelektion vor einem der Examinatoren verbunden. In den Censuren wird bestimmt, wie fern Jemand befähigt sey, den Unterricht in den verschiedenen Gegenständen der Schulwissenschaften in oberen, mittleren, oder unteren Klassen einer gelehrten Schule zu ertheilen.

No. 227. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß den Studirenden die Erlaubnißscheine zu den Ferienreisen erst am Schlusse der Vorlesungen zu ertheilen. Vom 24. Februar 1834.

Das Ministerium kann den Mißbrauch, daß die Kollegien auf der dortigen Universität früher, als vorgeschrieben ist, geschlossen werden.

nicht durch besondere Einrichtungen zu dessen Schutz sanktioniren, mithin auch die Anträge in Ew. ꝛc. desfallsigem Bericht vom 26. v. M. nicht genehmigen. Es muß vielmehr darauf gehalten werden, daß die akademischen Vorlesungen nicht früher geschlossen, und vor Ablauf der gesetzlichen Frist den Studirenden zu den Ferienreisen keine Erlaubnißscheine ertheilt und ausgehändigt werden. Ew. ꝛc. beauftragt das Ministerium, diese Bestimmung sowohl sämmtlichen Dozenten bei dortiger Universität, als auch den Studirenden bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Februar 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 228. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen Unzulässigkeit des Schlusses der Vorlesungen Seitens einzelner Professoren vor Beginn der gesetzlichen Ferien. Vom 20. Juni 1834.

Das Ministerium hat Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß die von mehreren Professoren der diesseitigen Universitäten für das letzte Wintersemester angekündigten Vorlesungen wiederum vor der gesetzlichen Zeit geschlossen worden. Durch solches zu frühe Schließen der Vorlesungen entstehen nicht nur für den Unterricht, sondern auch für die Disziplin auf den Universitäten viele und wesentliche Nachtheile, so daß es dringend nothwendig wird, diesem gesetzwidrigen und schon oft gerügten Verfahren einiger Professoren mit wirksamen Maaßregeln entgegen zu treten. Die Schwierigkeiten, welche sich der Aufrechthaltung der Vorschriften, betreffend den Anfang und Schluß der halbjährlichen Vorlesungen entgegenstellen, sind dem Ministerium nicht unbekannt; auch entgeht es demselben nicht, wie vielfach sich die Wurzeln dieses halbjährlich wiederkehrenden Uebels sowohl in die Eigenthümlichkeiten des Universitätslehrwesens, als in die persönlichen Verhältnisse der Studirenden erstrekken. Wenn in Folge nachgesuchter Urlaubsreisen Hauptkollegia vor dem gesetzlichen Termin geschlossen werden, so pflegen dadurch die Hörsäle der zurückbleibenden Professoren und Dozenten zu veröden. Das Ministerium hat daher seine Ansicht schon früher dahin ausgesprochen, daß es räthlicher seyn wird, den Urlaub auf das ganze Semester auszudehnen, als auf die letzten Monate desselben zu beschränken, und ist, um den Gang des halbjährigen Kursus ungestört zu erhalten, in erforderlichen Fällen geneigter, für das ganze halbe Jahr den Urlaub zu ertheilen, als eine Abkürzung der Vorlesungen und einen zu frühen Schluß zu gestatten. Das Ministerium wird bei eingehenden Urlaubsgesuchen diesen Gesichtspunkt mehr und mehr im Auge behalten, und verspricht in dieser Beziehung dem Herrn Rektor und Senat seine thätige Mitwirkung. Im Uebrigen giebt das Ministerinm der Hoffnung Raum, daß die Entfernung des gerügten Uebels von den diesseitigen Universitäten auch ohne Anwendung von Strafmitteln, zu welchen sich das Ministerium aus nahe liegenden Gründen nur im äusserſten Falle entschließen möchte, wenigstens im Wesentlichen gelingen wird, wenn der Herr Rektor und Senat, wie es die Verantwortlichkeit der gesammten Universität und jeder Fakultät insbesondere für den ordentlichen Fortgang der Vorlesungen mit sich bringt, die Aufrechthaltung der den Schluß der halbjährlichen Vorlesungen betreffenden gesetzlichen Vorschrift auf jede zweckdienliche Weise zu bewirken ernstlich bemüht ist. Indem das Ministerium den Herrn Rektor und Senat hierzu aufs Dringendste auf-

fordert, ſieht es zugleich einer Anzeige der Maaßregeln entgegen, welche der Herr Rektor und Senat ergriffen hat, um ſchon in dem laufenden Semeſter das zu frühe willkührliche Schließen der Vorleſungen zu verhindern. — Berlin, den 20. Juni 1834.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 229. Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen, wegen des Eintritts der Ferien auf den Landesuniverſitäten. Vom 8. Februar 1836.

Die Königliche Regierung wird hierdurch beauftragt, die Einſaſſen ihres Bezirks durch eine, die Artikel 1. 2. und 4. des Bundesbeſchluſſes vom 14. Novbr. 1834 (Geſetzſammlung von 1835 No. 28. S. 287—289) vollſtändig enthaltende Bekanntmachung in dem nächſten Stücke des Amtsblattes, auf die Zeugniſſe, welche Studirende zur Univerſität mitbringen müſſen, und auf die Folgen des Mangels derſelben, ſo wie auch darauf aufmerkſam zu machen, daß die Vorleſungen des Sommerſemeſters bei den Univerſitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle, und der akademiſchen Lehranſtalt in Münſter, am erſten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Univerſität in Königsberg aber am erſten Montage nach dem Sonntage Miſericordias Domini, und die Vorleſungen des Winterſemeſters bei ſämmtlichen Univerſitäten und der akademiſchen Lehranſtalt in Münſter am erſten Montage nach dem 18. Oktober eines jeden Jahres vorſchriftsmäßig ihren Anfang nehmen. — Dieſe Bekanntmachung iſt im Auguſt dieſes Jahres, ſo wie in den nächſten zwei Jahren zu denſelben Friſten zu wiederholen. — Berlin, den 8. Februar 1836.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 230. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, betreffend das dem lateiniſchen Lektionskatalog beizufügende chronologiſche Verzeichniß der Vorleſungen. Vom 29. November 1837.

In Rückſicht auf die in Ew. ꝛc. Bericht vom 2. d. M. vorgetragenen Umſtände, will das Miniſterium nach dem Antrage des Rektors und Senats der dortigen Univerſität hierdurch genehmigen, daß das in Folge der Verfügung vom 21. Oktober 1824 bisher dem halbjährigen, nach den Fakultäten geordneten lateiniſchen Lektionskatalog der Univerſität am Schluſſe beigefügte chronologiſche Verzeichniß der zu haltenden Vorleſungen in den verſchiedenen Fakultäten, künftig bei Anfertigung des lateiniſchen Lektionskatalogs nicht mehr beigefügt werde, und überläßt Ihnen hiernach die weitere Verfügung.
Berlin, den 29. November 1837.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 231. Plan des akademiſchen Studiums der evangeliſchen Theologie, in Bezug auf Benutzung der Vorleſungen und Theilnahme an den Seminar-Uebungen auf der Univerſität zu Bonn. Vom 22. Oktober 1837.

Wer die akademiſche Laufbahn als Studirender in der evangeliſchen Theologie antritt, hat Urſache, vor Allem eine Belehrung über dieſes Studium ſelbſt zu ſuchen, ſie werde ihm als Hodegetik, oder als Encyklopädie oder als Vereinigung von beiden dargeboten; nicht nur, um ſich durch die verdeutlichte Idee der Theologie noch mehr anregen

und beſtimmen, durch Kenntnißnahme von den Elementen, jetzigen Standpunkten und Hülfsmitteln jeder Wiſſenſchaft allenthalben orientiren zu laſſen, ſondern auch, um den nothwendigen Zuſammenhang aller Theile des theologiſchen Studiums und deſſen natürlichen Entwikkelungsgang zu erkennen.

Da jedoch ſchon neben ſolcher Vorleſung andere angenommen werden, und aus andern Urſachen, hat es nützlich geſchienen, durch gegenwärtige kurze Anweiſung auf ein zweckmäßiges Fortſchreiten von einer Art der Vorleſungen und Uebungen zu andern aufmerkſam zu machen. Die Befugniß der Studirenden, in einzelnen Fällen darüber bei den akademiſchen Lehrern perſönlich Rath und Belehrung nachzuſuchen, ſoll dadurch keineswegs beſeitigt werden.

Die Theologie ſetzt in allen ihren Theilen Philoſophie, Philologie und Geſchichtskunde voraus. Obgleich eine poſitive Wiſſenſchaft, ſetzt ſie doch alle Funktionen in Bewegung, die dem philoſophiſchen Wiſſen eigen ſind, die dialektiſche, ſpekulative und ſyſtematiſche. Ihr Gegenſtand, das Chriſtenthum in ſeiner urſprünglichen und normativen Erſcheinung, ruht im Schooße des Alterthums, und wird aus Urkunden erkannt, welche nur durch den Schlüſſel der alten Sprachen eröffnet werden können. Ihr Gegenſtand, als die vergangene und gegenwärtige Thatſache der chriſtlichen Kirche, läſſt ſich ohne hiſtoriſche Uebung und Fertigkeit, ohne Welt- und Staaten-Geſchichte nicht erkennen noch behandeln. Die Theologie wird vornehmlich deshalb auf Univerſitäten gelehrt, weil ſie mit den jedesmal höchſten Bildungsſtufen der Philoſophie, Sprachen- und Geſchichts-Kunde einen nahen Verkehr und lebendigen Zuſammenhang unterhalten ſoll. Nicht alſo blos diejenigen Studirenden poſitiver Wiſſenſchaften, welche, was der Gymnaſialbildung zugehören würde, nachzuholen haben, ſondern alle ohne Ausnahme müſſen ſich veranlaſſt fühlen, auf der Univerſität an dem philoſophiſchen, geſchichtlichen und ſprachwiſſenſchaftlichen Kurſus verhältnißmäßig Theil zu nehmen. Wie weit es nöthig und räthlich ſeyn werde, daß der Theologie Studirende theils zur Nachholung deſſen, was in Anſehung der allgemeinen Bildung verſäumt worden iſt, theils zur Benutzung der akademiſchen Stufe dieſes Wiſſens, Vorleſungen über die mathematiſchen und Natur-Wiſſenſchaften höre, kann nur nach individuellen Umſtänden, Neigungen, Beſtimmungen entſchieden werden. Es iſt keineswegs erforderlich, die Theilnahme an den dieſe Bedürfniſſe betreffenden Vorleſungen auf das erſte Jahr zu beſchränken, oder gar in das erſte Semeſter einzuſchließen. Nur wird es gleich zu Anfang der akademiſchen Laufbahn erforderlich, ſich in die Philoſophie einleiten zu laſſen. Entweder geſchieht dies durch Vorträge, welche eben dieſen Titel, Einleitung in das philoſophiſche Studium, Encyklopädie der philoſophiſchen Wiſſenſchaften führen, oder insbeſondere durch Vorleſungen über Logik, Pſychologie, oder endlich durch Geſchichte der Philoſophie; denn die letztere kann, auſſerdem daß ſie als Vorkenntniß zur geſchichtlichen und ſyſtematiſchen Theologie unentbehrlich iſt, auch als Einleitung in alle einzelnen Theile der jetzigen Philoſophie gelten und benutzt werden. Vorträge über Weltgeſchichte und allgemeine Literatur werden neben den kirchengeſchichtlichen benutzt, und die Vorleſungen über praktiſche Philoſophie gehen nur eben dem Studium der dogmatiſchen und Moraltheologie voran. Allgemeine Rhetorik, und

vornehmlich die für den Theologen sehr erforderliche Pädagogik, gehen am schicklichsten der praktischen Theologie voran.

Anlangend die morgenländischen Sprachen, so ist allen Studirenden der Theologie eine genaue grammatische Kenntniß der hebräischen Sprache nöthig, zu welchem Behufe Vorlesungen vom Professor der orientalischen Sprachen gehalten werden. Diesem Studium schließt sich der Chaldaismus sehr leicht an, welcher für gewisse Theile des A. T. unmittelbar zur Bibelkenntniß gehört. Wer tiefer in das hebräische und chaldäische Sprachstudium eindringen will, muß den damit verwandten semitischen Dialekten, der arabischen und syrischen Sprache, einen verhältnißmäßigen Fleiß zuwenden.

In Rücksicht auf das eigentliche theologische Studium ist vor Allem zu bemerken, daß jeder Theil der praktischen schon die ganze systematische, exegetische und historische Theologie voraussetzt. Es wird in jedem Theile der systematischen Theologie auf das Ganze der Kirchengeschichte nicht minder, als auf die Exegese zurückgewiesen; und wiederum setzt jeder andere Theil des theologischen Studiums eine wissenschaftliche Kenntniß von der Gültigkeit der Prinzipien des Christenthums oder die Apologetik voraus.

Unerläßlich ist es, das akademische Studium der Theologie in Vorlesungen über Exegese des A. und N. T. zu beginnen, und rathsam, zuerst über historische Bücher zu hören, so daß der exegetische Kursus der Regel nach durch die zwei ersten Jahre, oder auch das ganze Curriculum hindurch geht. Schon mit dem Anfange desselben verbindet sich schicklicher Weise theils die christliche Apologetik, theils die allgemeine Exegetik, nämlich 1) die kritische Geschichte des Canons, oder die historisch-kritische Einleitung in die Schriften des A. und N. T., welche Wissenschaft einerseits als eine Erweiterung des apologetischen Wissens, andrerseits als ein wesentlicher Bestandtheil der exegetischen Theologie betrachtet werden muß, und durch die speziellen Einleitungen in einzelne heilige Bücher, wie sie in den sonstigen exegetischen Vorlesungen vorkommen, nicht erledigt wird; 2) Kritik und Hermeneutik, Wissenschaften, welche zuweilen einzeln, zuweilen als Theile der Exegetik vorgetragen werden. Findet sich Gelegenheit, die biblische Archäologie zu hören, so ist sie besonders auf dieser Stufe des Studiums wünschenswerth.

Das exegetische Studium hat das kirchenhistorische zu seiner natürlichen Folge und Begleitung. Es ist zwar unerläßlich, die Kirchengeschichte als ungetheiltes Ganze zu hören, welches in zwei oder drei Semestern vorgetragen zu werden pflegt: allein mehrere Bestandtheile der biblischen Universalgeschichte, namentlich Dogmengeschichte, Geschichte der christlichen Theologie und Literatur (wovon Patristik einen Theil abgiebt) und Geschichte des Kultus und der Sitte (die in Bezug auf ältere Geschichte christliche Archäologie heißt) kommen beim Vortrage des Ganzen nicht zu hinreichender Entwikkelung, daher sie auch in besondern Vorlesungen behandelt werden. Erst wenn der Vortrag der ganzen Kirchengeschichte aller Zeiträume gehört, und exegetische Kenntniß von den Hauptschriften des A. und N. T. vorhanden ist, schreitet man zum Studium der Dogmatik und Moral vor. Beide Wissenschaften werden zuweilen, die Dogmatik mit Dogmengeschichte, die Moral mit Geschichte der christlichen Sittenlehre, verbunden; wo nicht, so setzen sie diese Theile des historischen Wissens voraus. Wiederholt wird erinnert, daß für Zuhörer der dogmatischen

und moraliſchen Theologie ſehr wünſchenswerth iſt, praktiſche Philoſophie bereits gehört zu haben.

Jeder der beiden Haupttheile der ſyſtematiſchen Theologie iſt als ein beſonderes Ganze von bedeutendem Umfange und eigenthümlicher Schwierigkeit und Wichtigkeit zu behandeln, und gilt dies von der Moral ganz gleicher Weiſe, wie von der Dogmatik. So nützlich es iſt, den Gegenſtand der ſyſtematiſchen Theologie auch in derjenigen Form kennen zu lernen, in welcher er, wie z. B. in *bibliſcher Theologie des A. und N. T.* oder in dem Syſteme chriſtlicher Lehre, geeinigt erſcheint, ſo kann doch durch Benutzung einer ſolchen Vorleſung das abgeſonderte Studium der Dogmatik und Moral nicht erledigt werden.

Mit der ſyſtematiſchen Theologie ſteht die *Symbolik* oder Wiſſenſchaft von den Bekenntniſſen und Bekenntnißſchriften der chriſtlichen Kirchenparteien in naher Berührung; denn die dogmatiſche und moraliſche Begriffsbildung bezieht ſich auf Lehren, welche in beſtimmten Lehrgemeinſchaften ihren geltenden Ausdruck und Werth erlangt haben, und ſo, wie die Symbolik in der allgemeinen Dogmen- und Kirchen-Geſchichte ſchon enthalten iſt, hat ſie noch keine hinreichende Entwikkelung für den polemiſch-apologetiſchen und dogmatiſchen Gebrauch.

Als eine der Grundlagen praktiſcher Theologie ergänzt ſich die Symbolik durch die *kirchliche Statiſtik*, d. i. durch die Wiſſenſchaft von den jetztzeitigen chriſtlich-kirchlichen Zuſtänden in den verſchiedenen Ländern und Welttheilen.

Obgleich das theologiſche Studium in allen ſeinen Theilen eine praktiſche Beziehung hat, ſo erfordert es doch zu ſeiner Vollendung die eigens ſo genannte *praktiſche Theologie*, eine Theorie der verſchiedenen Zweige des Kirchendienſtes und Kirchenregiments. Sie wird mit Nutzen zuerſt als Ganzes gehört, weil es nöthig iſt, zeitig zu erkennen, wie ein und derſelbe Begriff der evangeliſchen Kirche alle Arten unmittelbarer Leitung des kirchlichen Lebens beherrſche, und z. B. die homiletiſche Regel mit der ſeelſorgeriſchen, mit der liturgiſchen, und jede mit dem Geiſte der Kirchenverfaſſung und mit den Kirchenordnungen zuſammenhange. Doch hindert dies nicht, einzelne ausführliche Vorträge über Homiletik, Katechetik, Seelſorge, Liturgik, Verfaſſung und Kirchenordnung anzunehmen.

Da zu einer lebendigen Aneignung des theologiſchen Wiſſens auch produktive und kritiſche Selbſtthätigkeit gehört, welche nur in mehr als zufälliger, geregelter Gemeinſchaft mündlicher und ſchriftlicher Mittheilungen gedeihlich geleitet werden kann: ſo iſt nicht blos denen, die ihren Beruf für Fortbildung der theologiſchen Wiſſenſchaften erkennen und erproben wollen, ſondern auch Andern die Aufnahme in das theologiſche Seminarium, vom zweiten oder dritten Semeſter an, geſtattet. Allen Studirenden aber wird dringend empfohlen, an den disputatoriſchen, examinatoriſchen, repetitoriſchen Uebungen nach Verhältniß fleißig Antheil zu nehmen, wie ſie von den Dozenten dargeboten werden.

Die Theilnahme an den Uebungen des homiletiſch-katechetiſchen Seminariums wird erſt möglich, wenn der Studirende durch exegetiſch-hiſtoriſche Studien, und Begründung in Dogmatik und Moral zur ſelbſtſtändigeren Faſſung und Behandlung chriſtlicher Lehrſtoffe hinreichend vorbereitet iſt, und daher in der Regel erſt im fünften Semeſter geſtattet.

Wird das akademische Studium der evangelischen Theologie nur bis zu dem gesetzlichen Triennium ausgedehnt: so vertheilen sich die vorhin nach ihrem innern Zusammenhange aufgeführten Vorlesungen an die einzelnen Jahre und Halbjahre in der Regel, und ohne daß hiermit eine überall unverletzliche Norm aufgestellt werden wollte, etwa auf folgende Weise.

Erstes Jahr.

1. Semester: Logik; Theologische Encyklopädie (oder bloße Methodologie, Hodegetik); historische Bücher des A. und N. T.; hebräische Sprache und überhaupt Ergänzung des sprachwissenschaftlichen, des welt- und staaten-geschichtlichen Studiums. — 2. Semester: Psychologie; Apologetik; Fortsetzung der alt- und neu-testamentlichen Exegese; erster Theil der Kirchengeschichte; Ergänzung des sprachwissenschaftlichen und historischen Studiums; semitische Dialekte; biblische Alterthumskunde.

Zweites Jahr.

1. Semester: Geschichte der Philosophie; Fortsetzung der Exegese; der andere Theil der Kirchengeschichte; biblische Theologie; Anfang der Theilnahme am theologischen Seminar. — 2. Semester: Metaphysik; Religionsphilosophie; philosophische Ethik; Dogmenhistorie; Dogmatik; Ergänzung der Exegese; kritische Geschichte des Kanons.

Drittes Jahr.

1. Semester: Christliche Ethik; Symbolik; kirchliche Statistik; praktische Theologie, oder Anfang derselben (Homiletik, Katechetik); Anfang der Theilnahme am homiletisch-katechetischen Seminarium. — 2. Semester: Pädagogik; Rhetorik, und sonstige Ergänzung des philosophischen Studiums; Fortsetzung der praktischen Theologie; Kirchenrecht; kirchliche Alterthümer.

Es ist noch zu bemerken, daß die hier den Wissenschaften gegebene Stellung und Folge am ersten in Ansehung der kritischen Geschichte des Kanons (Einleitung in die heil. Schriften des A. und N. T.), der kirchlichen Statistik, der biblischen und kirchlichen Archäologie, auch der Apologetik und biblischen Theologie Veränderungen erleiden könne. Es beruhet im Allgemeinen wenig darauf, ob Logik oder Psychologie früher gehört werde. Bringt der Studirende schon ein zureichendes methodologisches Wissen vom theologischen Studium mit, so kann die theologische Encyklopädie auch gegen das Ende des Trienniums, oder zum Schlusse mit besonderem Nutzen gehört werden.

Bonn, den 22. Oktober 1837.

Die evangelisch-theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität.

No. 232. Anleitung zum Studium der Rechtswissenschaft, nebst Studienschema, für die Universität zu Bonn. Vom 4. Dezember 1837.

Wer sich der Rechtswissenschaft widmen will, hat zunächst zu untersuchen, ob in ihm auch, wenn er sich gleich durch Neigung zu dieser Wissenschaft hingezogen fühlt, die Voraussetzungen eines erfolgreichen Bestrebens erfüllt seyen. Diese Voraussetzungen betreffen theils die Anlagen, theils die Vorkenntnisse.

Die Rechtswissenschaft ist eben so sehr richtige Auffassung und Beurtheilung von Gegebenem, als spekulatives Erkennen. Von dem

Juriſten wird nämlich verlangt, daß er ſowohl die poſitiv gewordenen Normen zur Beurtheilung eines gewiſſen Kreiſes von Lebensverhältniſſen kennen gelernt, und ſich die Fähigkeit erworben habe, nach dieſen den einzelnen Fall zu entſcheiden, als auch, daß er die wahrhafte Bedeutung der Lebensverhältniſſe, den Zuſammenhang und den Werth, welchen die äuſſeren Beziehungen der Menſchen als im Staate lebender vernünftiger Weſen haben, ſo wie die daraus hervorgegangenen Entſcheidungsnormen zu erfaſſen vermöge. Einerſeits muß er alſo den Zuſammenhang des Geſchehenen, das Geſchichtliche, treu und lebendig aufzufaſſen verſtehen, ſo daß er nach dem darin herrſchenden Prinzip die Gegenwart, wie ſie ſich in dem ihm vorliegenden beſonderen Falle geſtaltet, zu beurtheilen vermag; andererſeits aber muß er auch die Bedeutung ſeines Geſchäfts für das menſchliche Leben ſich klar machen, und den Zuſammenhang des Rechts in ſich und mit der Wiſſenſchaft überhaupt erkennen: denn Wiſſenſchaft und Leben ſind nicht von einander getrennte, gegenſeitig unabhängige Exiſtenzen; ſondern jene iſt dieſes, nur in der Form des Gedankens, ſo wie das Leben den Inhalt der Wiſſenſchaft hat, nur in der unmittelbaren Form der äuſſerlichen Exiſtenz. In Betreff der Anlagen wird alſo bei dem Juriſten nicht nur Gedächtnißkraft und Schärfe des Verſtandes, ſondern auch ſpekulative Geiſteskraft vorausgeſetzt; letztere kann freilich nicht in gleichem Maaße von Jedem erwartet werden; aber völliger Mangel derſelben wird ihn leicht das hohe Ziel und die Würde ſeines Berufs verkennen laſſen, es ſey denn, daß ein feſter Glaube an deſſen Heiligkeit und an die Einheit, welche in den Dingen durch Gottes Leitung herrſcht, ihn vor einer gemeinen Betrachtungsweiſe verwahre. Die auf dieſe Anlagen zu richtende Prüfung iſt Jedem ohne große Schwierigkeit möglich, ſobald es ihm wirklich um die Erkenntniß der ihm geordneten Aufgabe zu thun iſt, indem es ihn gewiß ſchon die Schule durch die Uebung der intellektuellen Kräfte für das Wiſſen gelehrt haben wird, was ihm die Natur in dieſer Beziehung verliehen habe.

Unter den Vorkenntniſſen nimmt die erſte Stelle das Studium der Sprachen ein: denn kein anderes iſt zur formellen Bildung und Entwikkelung der geiſtigen Kräfte geeigneter: die Sprachen ſind Formen, worin die Geiſtigkeit der Völker ſich ausprägt. Auch ſetzt die Rechtswiſſenſchaft, ſchon weil ſie ſo ſehr auf die Geſchichte angewieſen iſt, nothwendig die Kenntniß derjenigen Sprachen voraus, in welchen die äuſſeren Erkenntnißquellen des Rechts abgefaſſt ſind. Zum gehörigen Studium des Rechts wird daher vorzugsweiſe erfordert, die Kenntniß des Griechiſchen und Lateiniſchen, mit Einſchluß namentlich auch der Latinität des Mittelalters, und des Deutſchen, insbeſondere auch der älteren und mittelhochdeutſchen Sprache.

Eben, weil die Rechtswiſſenſchaft ſo ſehr auf die Geſchichte angewieſen iſt, welcher ſie nach einer Seite ſelbſt weſentlich angehört, iſt Bekanntſchaft mit der Geſchichte überhaupt, insbeſondere mit der römiſchen und deutſchen, unerläſſlich.

Gleich weſentlich ſetzt die Rechtswiſſenſchaft philoſophiſche Bildung voraus: nur der ſpekulativen Auffaſſung iſt die wahre Bedeutung des ganzen Rechts- und Staats-Lebens offen, nur ſie ſchließt deſſen letzte und höchſte Beſtimmung dem Geiſte auf. In keiner Wiſſenſchaft, am wenigſten aber in der Philoſophie, läſſt ſich ein Theil für ſich ſtudiren; wie denn keine Wiſſenſchaft aus einzelnen Stükken

beſteht, ſondern nur von dem ſie Erfaſſenden von verſchiedenen Seiten und auf verſchiedenen Stufen angegangen werden muß, wodurch ſie in der Form einzelner Disziplinen erſcheint: daher iſt auch in Wahrheit ein iſolirtes Studium der Philoſophie des Rechts nicht gedenkbar, und der Juriſt hat, wenn er auch die letztere beſonders zu durchdringen beſtrebt ſeyn muß, doch auch die übrigen Seiten der Philoſophie zum Gegenſtande ſeines Studiums zu machen.

Die bisher zur erfolgreichen Beſchäftigung mit der Rechtswiſſenſchaft geforderte Bildung wird und muß zum Theil ſchon auf dem Gymnaſium erworben ſeyn, zum Theil können erſt die dem gereifteren Alter beſtimmten Univerſitätsſtudien dazu hinführen; ſo namentlich zu dem tieferen Eindringen in das Leben der Geſchichte und der Sprache, ſo wie zu der ſpekulativen Philoſophie.

Mit dem Univerſitätsleben fängt für den Studirenden ein neuer geiſtiger Lebensprozeß an; das Jahr des Ueberganges vom Gymnaſium auf die Univerſität iſt ein ſehr kritiſches, ein annus absolutorius, totius fere vitae nodus; ſind bis dahin Kenntniſſe eingeſammelt worden, und hat eine Gymnaſtik der intellektuellen Kräfte am Einzelnen ſtattgefunden, ſo ſoll jetzt nicht mehr blos gelernt, ſondern wiſſenſchaftliches Leben erregt und allſeitig gefördert werden. Der Anfang wird für den Juriſten in unmittelbarer Richtung auf ſein Fach gemacht mit der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswiſſenſchaft: ſie hat den Begriff dieſer Wiſſenſchaft und deſſen hiſtoriſche und ſyſtematiſche Entwikkelung in den einzelnen Disziplinen, mit einem Worte deren lebendigen Zuſammenhang aufzuzeigen, wodurch zugleich auch weſentlich von ſelbſt der Weg gewieſen wird, den man bei dem Studium zu gehen hat. Indem durch dieſe Darſtellung das Recht von der Vorſtellung, als ob es nur ein Zufälliges wäre, gereinigt, dem Anfänger entſchieden als Wiſſenſchaft entgegen tritt, wird zugleich die Begeiſterung für das erkorene Fach erhöht, und es iſt um ſo eher Ausdauer bei den Beſchwerden, welche die Arbeit bietet, zu erwarten.

Dieſen Vorträgen ſchließt ſich füglich ein mehr in das Einzelne gehendes Studium des römiſchen Privatrechts an, die Inſtitutionen. Sie ſind beſtimmt, einerſeits den Gang zu bezeichnen, welchen das römiſche Privatrecht in ſeiner Entwikkelung genommen hat, zugleich auch, indem ſie dieſe Aufgabe löſen, andererſeits durch die hiſtoriſche Erörterung der Grundbegriffe des römiſchen Privatrechts einen ſicheren Ausgangspunkt zu gewähren für die Pandekten-Vorleſungen, oder die ausführliche ſyſtematiſch-exegetiſche Erörterung der Rechtsſätze, welche in den juſtinianiſchen Rechtsbüchern niedergelegt ſind, als welche nicht nur einen Hauptbeſtandtheil unſeres heutigen Privatrechts ausmachen, ſondern auch den größten Einfluß auf die ganze juriſtiſche Bildung der neueren Welt geübt haben. Um dieſer ihrer Wichtigkeit willen iſt es herkömmlich und empfehlenswerth, daß die Pandektenvorleſungen zweimal gehört werden. Mit den Vorträgen über das römiſche Privatrecht iſt das Studium der römiſchen Rechtsgeſchichte zu verbinden, welche das ganze römiſche Rechtsleben, namentlich auch das öffentliche, in ſeinem Entwikkelungsgange darzuſtellen hat, und wodurch, da das Privatrecht nicht auſſer und vor dem öffentlichen Recht iſt, ſondern beide in einander ſind, auch die Kenntniß des Privatrechts ſich erſt vollenden kann.

Daß aber mit dem Privatrecht der Anfang gemacht wird, hat den methodologiſchen Grund, daß man einen Gegenſtand am leichteſten kennen lernt, wenn man ihn in ſeinen einfachſten Beſtandtheilen betrachtet, und mit dieſen beginnt; der Nachtheil aber, daß dadurch die Vorſtellung erweckt werden kann, als ſey das öffentliche Recht aus dem Privatrecht hervorgegangen, und als laſſe ſich letzteres ganz getrennt von dem erſteren erfaſſen, oder als ſey das öffentliche Recht nur beſtimmt, das Privatrecht zu realiſiren, wird dadurch beſeitigt, daß ſchon in den encyklopädiſchen Vorleſungen die wiſſenſchaftliche Gliederung des Rechts, der innere Zuſammenhang des öffentlichen und Privatrechts dargethan wird.

Neben den erwähnten hiſtoriſchen und dogmatiſchen Vorträgen darf die Anleitung zu exegetiſchen Uebungen nicht vernachläſſigt werden, indem durch ſie die Fertigkeit in der Behandlung und dem Verſtehen der Erkenntnißquellen gefördert wird; nur hierdurch aber kann eine lebendige Anſchauung ſowohl des Hiſtoriſchen als des Dogmatiſchen erworben werden.

Iſt bis zu einem gewiſſen Grade die Kenntniß des römiſchen Rechts vorangeſchritten, ſo kann das Studium des deutſchen Rechts beginnen. Am zweckmäßigſten macht hier die deutſche Staats- und Rechts-Geſchichte den Anfang; daran ſchließt ſich das deutſche Privat- und Lehn-Recht, welches letztere, wo es als beſonderer Zweig des deutſchen Rechts zum Gegenſtand beſonderer Vorleſungen gemacht wird, denen über das Privatrecht nachfolgt. Nun erſt iſt eine erfolgreiche Beſchäftigung mit dem deutſchen Staatsrecht möglich, welches eben ſo ſehr Bekanntſchaft mit der deutſchen Staatsgeſchichte, als mit der Dogmatik des Privat- und Lehn-Rechts vorausſetzt. Das deutſche Staatsrecht kann am wenigſten ohne das Privatrecht begriffen werden, weil es in hohem Grade durch den Karakter von dieſem, wenn es gleich mehr iſt, als Verwirklichung des Privatrechts, beſtimmt wird, wie ſchon ein Blick auf die Natur und Erwerbung der Staatsgewalt zeigen kann. Nach der erſten durch die Rechtsgeſchichte mit dem deutſchen Rechte gemachten Bekanntſchaft können die Vorträge über das Strafrecht und den Strafprozeß beſucht werden, welchen ſich für diejenigen, die zu einer tieferen Einſicht in die Strafrechtspraxis einzudringen ſtreben, die Vorträge über gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft anſchließen, in Beziehung auf welche jedoch derjenige, dem es verſagt iſt, ſich mit den andern Zweigen der Natur- und mediziniſchen Wiſſenſchaft zu beſchäftigen, ganz beſonders vor nur oberflächlicher Beſchäftigung zu warnen iſt. Das Studium der neueren Geſetzgebungen darf nicht begonnen werden, bevor man ſich im römiſchen und deutſchen Recht gehörig orientirt hat, und auch in dem Detail dieſer Rechte nicht mehr Fremdling iſt; indem jene weſentlich, verſteht ſich unter dem Einfluſſe der neueren Zeitverhältniſſe und Anſichten, aus dieſen Rechten erwachſen ſind.

Wenn das Rechtsleben des Staates in Beziehung auf ſein Inneres dem Studirenden durch die Vorleſungen über das Staatsrecht aufgeſchloſſen worden iſt, ſo hat er es nun auch in Beziehung auf die anderen Staatsindividuen zu erfaſſen, und ſo reiht ſich von ſelbſt der Anfang des Studiums des Völkerrechts an das des Staatsrechts an. Auch Civilprozeß und Kirchenrecht werden am füglichſten in der zweiten Hälfte der akademiſchen Studienzeit gehört,

indem dieſe Disziplinen ſchon einige Bekanntſchaft mit der inneren Geſtaltung des Staates vorausſetzen. Nur in Betreff des Kirchenrechts muß bemerkt werden, daß es ſchon bei dem Studium der übrigen Disziplinen von Wichtigkeit iſt, mit dem kanoniſchen Recht überhaupt vertraut zu ſeyn, indem die Kirche, namentlich im Mittelalter, auf die Geſtaltung privatrechtlicher und öffentlicher Verhältniſſe den größten Einfluß geübt hat.

Jede der verſchiedenen Erkenntnißquellen des römiſchen, des kanoniſchen und des deutſchen Rechts verlangen in nicht wenigen Punkten eine verſchiedene Behandlungsart, und es iſt deshalb eben ſo wenig die Anleitung, welche in den exegetiſchen Uebungen über kanoniſches und deutſches Recht gegeben wird, als bei dem römiſchen Recht zu verſäumen. Insbeſondere iſt aber noch auf die Vorträge über Quellenkunde, Hermeneutik und Kritik, ſo wie über die juriſtiſche Literaturgeſchichte aufmerkſam zu machen; indem die Entfaltung der wiſſenſchaftlichen Geſetze über Auslegung und kritiſche Behandlung der verſchiedenen Erkenntnißquellen, und die Erkenntniß des Entwikkelungsganges der Jurisprudenz die wiſſenſchaftliche Selbſtſtändigkeit des Juriſten weſentlich zu fördern geeignet iſt. Was endlich die Stellung der Philoſophie des Rechts betrifft, ſo macht ſie, gleich der Encyklopädie der Wiſſenſchaft, eben ſo ſehr den Anfang, wie das Ende des Rechtsſtudiums aus, indem ſie einleitet und fortleitet in der Behandlung aller Disziplinen, aber auch erſt in ihrer vollen Lebendigkeit dem Geiſte entgegen tritt, wenn die wiſſenſchaftliche Entwikkelung des Einzelnen daſſelbe als ein nothwendiges Ganzes aufzufaſſen gelehrt hat. Encyklopädie und Rechtsphiloſophie werden alſo, nur von verſchiedenen Geſichtspunkten aus behandelt, ſowohl den Anfang als den Schluß des Rechtsſtudiums zu machen haben.

Zweierlei mag hier nur noch berührt werden: 1) daß es für den Juriſten rathſam iſt, auch den kameraliſtiſchen Studien obzuliegen, indem durch die Bekanntſchaft mit denſelben eine gründlichere und umfaſſendere Einſicht in die Gegenſtände des öffentlichen Rechts gewonnen wird; 2) daß es zweckmäßig iſt, philoſophiſche, hiſtoriſche, philologiſche, naturwiſſenſchaftliche und mathematiſche Studien auf die ganze Univerſitätszeit zu vertheilen, um ſich ſtets in friſchem und lebendigem Zuſammenhange mit dem ganzen Gebiete des Wiſſens zu erhalten.

Stets aber bleibe, wer der Wiſſenſchaft und der Verwirklichung des Rechts ſein Leben zu widmen den ehrenvollen Entſchluß gefaßt hat, des nothwendigen Zuſammenhangs zwiſchen Wiſſenſchaft und Sittlichkeit eingedenk, wohl beherzigend die ſchlichte Lehre: „Qui proficit in literis, sed deficit in moribus, non proficit, sed deficit.“

Dieſen Bemerkungen fügen wir, um nun auch dem §. 10. a. E. der Statuten der juriſtiſchen Fakultät (worin es heißt „den Studirenden der Jurisprudenz ſoll von dem zeitigen Dekan, bei ihrer Inſkription in das Album facultatis, ein gedrucktes, von der juriſtiſchen Fakultät entworfenes, und von dem Miniſterium genehmigtes Studienſchema zu ihrer Berathung mitgetheilt werden“) und der ausdrücklichen Anordnung eines hohen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu genügen, ein

Studien-Schema

bei, wie es etwa von der Mehrzahl der Studirenden der Jurisprudenz zweckmäßig befolgt werden kann, ohne jedoch irgendwie damit auszuſprechen, daß nicht bedeutende Modifikationen deſſelben für die

Daß aber mit dem Privatrecht der Anfang gemacht wird, hat den methodologiſchen Grund, daß man einen Gegenſtand am leichteſten kennen lernt, wenn man ihn in ſeinen einfachſten Beſtandtheilen betrachtet, und mit dieſen beginnt; der Nachtheil aber, daß dadurch die Vorſtellung erweckt werden kann, als ſey das öffentliche Recht aus dem Privatrecht hervorgegangen, und als laſſe ſich letzteres ganz getrennt von dem erſteren erfaſſen, oder als ſey das öffentliche Recht nur beſtimmt, das Privatrecht zu realiſiren, wird dadurch beſeitigt, daß ſchon in den encyklopädiſchen Vorleſungen die wiſſenſchaftliche Gliederung des Rechts, der innere Zuſammenhang des öffentlichen und Privatrechts dargethan wird.

Neben den erwähnten hiſtoriſchen und dogmatiſchen Vorträgen darf die Anleitung zu exegetiſchen Uebungen nicht vernachläſſigt werden, indem durch ſie die Fertigkeit in der Behandlung und dem Verſtehen der Erkenntnißquellen gefördert wird; nur hierdurch aber kann eine lebendige Anſchauung ſowohl des Hiſtoriſchen als des Dogmatiſchen erworben werden.

Iſt bis zu einem gewiſſen Grade die Kenntniß des römiſchen Rechts vorangeſchritten, ſo kann das Studium des deutſchen Rechts beginnen. Am zweckmäßigſten macht hier die deutſche Staats- und Rechts-Geſchichte den Anfang; daran ſchließt ſich das deutſche Privat- und Lehn-Recht, welches letztere, wo es als beſonderer Zweig des deutſchen Rechts zum Gegenſtand beſonderer Vorleſungen gemacht wird, denen über das Privatrecht nachfolgt. Nun erſt iſt eine erfolgreiche Beſchäftigung mit dem deutſchen Staatsrecht möglich, welches eben ſo ſehr Bekanntſchaft mit der deutſchen Staatsgeſchichte, als mit der Dogmatik des Privat- und Lehn-Rechts vorausſetzt. Das deutſche Staatsrecht kann am wenigſten ohne das Privatrecht begriffen werden, weil es in hohem Grade durch den Karakter von dieſem, wenn es gleich mehr iſt, als Verwirklichung des Privatrechts, beſtimmt wird, wie ſchon ein Blick auf die Natur und Erwerbung der Staatsgewalt zeigen kann. Nach der erſten durch die Rechtsgeſchichte mit dem deutſchen Rechte gemachten Bekanntſchaft können die Vorträge über das Strafrecht und den Strafprozeß beſucht werden, welchen ſich für diejenigen, die zu einer tieferen Einſicht in die Strafrechtspraxis einzudringen ſtreben, die Vorträge über gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft anſchließen, in Beziehung auf welche jedoch derjenige, dem es verſagt iſt, ſich mit den andern Zweigen der Natur- und mediziniſchen Wiſſenſchaft zu beſchäftigen, ganz beſonders vor nur oberflächlicher Beſchäftigung zu warnen iſt. Das Studium der neueren Geſetzgebungen darf nicht begonnen werden, bevor man ſich im römiſchen und deutſchen Recht gehörig orientirt hat, und auch in dem Detail dieſer Rechte nicht mehr Fremdling iſt; indem jene weſentlich, verſteht ſich unter dem Einfluſſe der neueren Zeitverhältniſſe und Anſichten, aus dieſen Rechten erwachſen ſind.

Wenn das Rechtsleben des Staates in Beziehung auf ſein Inneres dem Studirenden durch die Vorleſungen über das Staatsrecht aufgeſchloſſen worden iſt, ſo hat er es nun auch in Beziehung auf die anderen Staatsindividuen zu erfaſſen, und ſo reiht ſich von ſelbſt der Anfang des Studiums des Völkerrechts an das des Staatsrechts an. Auch Civilprozeß und Kirchenrecht werden am füglichſten in der zweiten Hälfte der akademiſchen Studienzeit gehört,

indem dieſe Disziplinen ſchon einige Bekanntſchaft mit der inneren Geſtaltung des Staates vorausſetzen. Nur in Betreff des Kirchenrechts muß bemerkt werden, daß es ſchon bei dem Studium der übrigen Disziplinen von Wichtigkeit iſt, mit dem kanoniſchen Recht überhaupt vertraut zu ſeyn, indem die Kirche, namentlich im Mittelalter, auf die Geſtaltung privatrechtlicher und öffentlicher Verhältniſſe den größten Einfluß geübt hat.

Jede der verſchiedenen Erkenntnißquellen des römiſchen, des kanoniſchen und des deutſchen Rechts verlangen in nicht wenigen Punkten eine verſchiedene Behandlungsart, und es iſt deshalb eben ſo wenig die Anleitung, welche in den exegetiſchen Uebungen über kanoniſches und deutſches Recht gegeben wird, als bei dem römiſchen Recht zu verſäumen. Insbeſondere iſt aber noch auf die Vorträge über Quellenkunde, Hermeneutik und Kritik, ſo wie über die juriſtiſche Literaturgeſchichte aufmerkſam zu machen; indem die Entfaltung der wiſſenſchaftlichen Geſetze über Auslegung und kritiſche Behandlung der verſchiedenen Erkenntnißquellen, und die Erkenntniß des Entwikkelungsganges der Jurisprudenz die wiſſenſchaftliche Selbſtſtändigkeit des Juriſten weſentlich zu fördern geeignet iſt. Was endlich die Stellung der Philoſophie des Rechts betrifft, ſo macht ſie, gleich der Encyklopädie der Wiſſenſchaft, eben ſo ſehr den Anfang, wie das Ende des Rechtsſtudiums aus, indem ſie einleitet und fortleitet in der Behandlung aller Disziplinen, aber auch erſt in ihrer vollen Lebendigkeit dem Geiſte entgegen tritt, wenn die wiſſenſchaftliche Entwikkelung des Einzelnen daſſelbe als ein nothwendiges Ganzes aufzufaſſen gelehrt hat. Encyklopädie und Rechtsphiloſophie werden alſo, nur von verſchiedenen Geſichtspunkten aus behandelt, ſowohl den Anfang als den Schluß des Rechtsſtudiums zu machen haben.

Zweierlei mag hier nur noch berührt werden: 1) daß es für den Juriſten rathſam iſt, auch den kameraliſtiſchen Studien obzuliegen, indem durch die Bekanntſchaft mit denſelben eine gründlichere und umfaſſendere Einſicht in die Gegenſtände des öffentlichen Rechts gewonnen wird; 2) daß es zweckmäßig iſt, philoſophiſche, hiſtoriſche, philologiſche, naturwiſſenſchaftliche und mathematiſche Studien auf die ganze Univerſitätszeit zu vertheilen, um ſich ſtets in friſchem und lebendigem Zuſammenhange mit dem ganzen Gebiete des Wiſſens zu erhalten.

Stets aber bleibe, wer der Wiſſenſchaft und der Verwirklichung des Rechts ſein Leben zu widmen den ehrenvollen Entſchluß gefaſſt hat, des nothwendigen Zuſammenhangs zwiſchen Wiſſenſchaft und Sittlichkeit eingedenk, wohl beherzigend die ſchlichte Lehre: „Qui proficit in literis, sed deficit in moribus, non proficit, sed deficit.“

Dieſen Bemerkungen fügen wir, um nun auch dem §. 10. a. E. der Statuten der juriſtiſchen Fakultät (worin es heißt „den Studirenden der Jurisprudenz ſoll von dem zeitigen Dekan, bei ihrer Inſkription in das Album facultatis, ein gedrucktes, von der juriſtiſchen Fakultät entworfenes, und von dem Miniſterium genehmigtes Studienſchema zu ihrer Berathung mitgetheilt werden“) und der ausdrücklichen Anordnung eines hohen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu genügen, ein

Studien-Schema

bei, wie es etwa von der Mehrzahl der Studirenden der Jurisprudenz zweckmäßig befolgt werden kann, ohne jedoch irgendwie damit auszuſprechen, daß nicht bedeutende Modifikationen deſſelben für die

Einzelnen, je nach dem Grade der Vorbildung, welche ſie in das akademiſche Leben mitbringen, je nach Verſchiedenheit der individuellen Neigungen und Talente, ſo wie des erwählten Lebensberufes, und endlich ſelbſt nach äuſſeren Rückſichten, z. B. Kolliſionen verſchiedener Vorleſungen, Vorliebe für einen beſtimmten akademiſchen Lehrer, körperliche Schwäche u. dgl., zuläſſig und nach Umſtänden ſelbſt erforderlich ſeyen. Wir berückſichtigen bei der folgenden Vertheilung der Vorleſungen in ſechs Semeſter hauptſächlich nur die eigentlich juriſtiſchen Disziplinen, wie ſie jetzt herkömmlich in Privatvorleſungen behandelt werden. Vorausgeſetzt wird, wie bemerkt worden iſt, daß philoſophiſche, philologiſche, hiſtoriſche, ſtaats- und naturwiſſenſchaftliche oder mathematiſche Vorleſungen je nach den oben angedeuteten Beſtimmungsgründen möglichſt für jedes einzelne Semeſter ausgewählt werden; ſo wie auch eine zweckmäßige Auswahl unter den öffentlichen Vorleſungen, juriſtiſchen ſowohl (deren wir nur beiſpielsweiſe manche in runden Klammern angemerkt haben), als auſſerjuriſtiſchen, ſich im Voraus nicht bezeichnen läſſt; was jedoch auch um ſo weniger nothwendig iſt, als (nach §. 14. der Statuten) der Fakultät und jedem Mitgliede derſelben obliegt, ſtets über die zweckmäßige Studienordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen, und der jedesmalige Dekan die beſondere Verpflichtung hat, bei der Inſkription der neu angehenden Studirenden ihnen die nothwendigen Weiſungen zu geben. Wir zeichnen daher nur andeutungsweiſe als juriſtiſche Hülfswiſſenſchaften aus: unter den theologiſchen Disziplinen die Kirchengeſchichte und die kirchlichen Alterthümer; unter den mediziniſchen die Phyſiologie und die gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft, mit Einſchluß der mediziniſchen Polizeiwiſſenſchaft; unter den philoſophiſchen im engeren Sinn Logik und Metaphyſik, Anthropologie und Pſychologie, Geſchichte der Philoſophie; unter den philologiſchen die griechiſchen und römiſchen Antiquitäten und Literaturgeſchichte, ferner Erklärungen, z. B. Ciceroniſcher Reden, der Livianiſchen Geſchichtsbücher, der Germania des Tacitus oder des Dialogus de oratoribus deſſelben Schriftſtellers, der Plinianiſchen Briefe, beſonders des letzten Buches derſelben, des Gellius u. ſ. w. Insbeſondere iſt hier auch auf die Vorleſungen über deutſche Sprachkunde und Literatur aufmerkſam zu machen; unter den hiſtoriſchen vorzüglich die römiſche, die mittlere und neuere, insbeſondere die vaterländiſche Geſchichte, einſchließlich der Geographie und Statiſtik; ferner die Diplomatik und Heraldik; unter den ſtaatswiſſenſchaftlichen die Politik, Kameral-, Finanz- und Polizei-Wiſſenſchaft; der naturwiſſenſchaftlichen, ſo wie der mathematiſchen Disziplinen nicht beſonders zu gedenken. — Der Vorleſungen über die chriſtliche Religionslehre, welche für alle Studirenden überhaupt von Lehrern beider Konfeſſionen öffentlich gehalten zu werden pflegen, muß hier ausdrückliche Erwähnung geſchehen, damit dieſelben nicht von Einem oder dem Anderen überſehen werden.

Nach dieſen Vorbemerkungen ſtellen wir nun folgende Vertheilung der oben in ihrem inneren Zuſammenhange namhaft gemachten Vorleſungen an ſechs Semeſter auf:

Erſtes Semeſter.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswiſſenſchaft. Inſtitutionen. Philoſophie des Rechts oder ſogenanntes Naturrecht. Römiſche Rechtsgeſchichte. — Die beiden letzteren Vorleſungen können

auch in einem folgenden Semester füglich gehört werden, namentlich die römische Rechtsgeschichte, z. B. neben den Pandekten, das Naturrecht auch in einem der letzten Semester. So werden auch die Vorlesungen über Encyklopädie, besonders wenn sie von dem Lehrer nicht blos als Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft zu dienen bestimmt sind, gegen das Ende der akademischen Studienzeit mit großem Nutzen wieder gehört werden. — (Exegese einer lateinischen juristischen Schrift, z. B. der ersten Bücher des Gaius, der Justinianischen Institutionen.)

Zweites Semester.

Pandekten, mit Einschluß des Erbrechts; — wird dieses aber als eine besondere Vorlesung behandelt, so ist es im folgenden Semester zu hören. — [Römische Rechtsgeschichte, s. erstes Semester.] Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. (Erklärung einer lateinischen juristischen Schrift, z. B. der Ulpianischen Tituli, des vierten Buches der Gaianischen Institutionen, der sogenannten Vatikanischen Fragmente u. dgl.)

Drittes Semester.

[Römisches Erbrecht, s. zweites Semester.] Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Lehnrechts; — wird dieses aber in besonderen Vorlesungen gelehrt, so fällt es füglicher dem nächsten Semester zu. — Civilprozeß; — welcher jedoch auch im vierten Semester seine Stelle finden kann. — Juristische Quellenkunde und Hermeneutik. (Erklärung eines römischen juristischen Klassikers, s. zweites Semester.) (Erklärung eines deutschen Rechtsbuches, z. B. des Sachsenspiegels, oder einer für deutsche Rechtsalterthümer ergiebigen Schrift, z. B. des Reineke Fuchs u. dgl.)

Viertes Semester.

Staatsrecht; — welches auch füglich dem fünften Semester überwiesen werden mag. — Kriminalrecht. [Civilprozeß, s. drittes Semester.] Preussisches Landrecht [oder französisches Civilrecht]. (Juristische Exegetika.) (Disputirübungen.)

Fünftes Semester.

Kirchenrecht; — welches jedoch auch ins vorhergehende Semester gestellt werden kann. — Kriminalprozeß. Civilprozeßpraktika. Völkerrecht. Französisches Civilrecht [oder preussisches Landrecht].

Sechstes Semester.

Civil- und Kriminalprozeßpraktika. Relatorien. Juristische Literaturgeschichte. Wiederholung der Pandekten. — Politik, Kameral-, Finanz- und Polizei-Wissenschaft. —

Bonn, den 4. Dezember 1837.

Die juristische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

No. 233. Uebersicht einer Studien-Anordnung für die Studirenden der Medizin auf der Universität zu Bonn. Vom 23. April 1835.

Nachdem die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität durch das Königliche Wort und unter der väterlichen Pflege ihres erhabenen Stifters sechszehn Jahre lang in gesegneter Wirksamkeit bestanden, und dieselbe auch bereits vor mehreren Jahren von der Hand ihres großmüthigen Wohlthäters mit der Urkunde ihrer feierlichen Begründung und gesetzlichen Verfassung beschenkt worden; sind von der ho-

hen vorgeordneten Staatsbehörde nicht allein ſchon vorlängſt die allgemeinen Qualifikationen des heilenden Standes der preuſſiſchen Monarchie geſetzlich feſtgeſtellt, ſondern gegenwärtig, wie der geſammten Rheiniſchen Hochſchule, ſo insbeſondere auch unſerer Fakultät diejenigen feſteren geſetzlichen Inſtitutionen verliehen worden, nach welchen dieſelbe hinführo für die große und wichtige Aufgabe eines gründlichen Unterrichtes, ſo wie überhaupt jeder gediegenen Ausſtattung angehender Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in genauer und nun definitiv beſtimmter Norm wirkſam ſeyn wird.

Je mehr aber durch die in dieſen Inſtitutionen begriffene erſchöpfendere Erwägung und weiſe Anordnung ſich eine glücklichere und geſegnete Löſung jener wichtigen Aufgabe günſtiger gefördert und völliger geſichert finden muß; um ſo dringender kündigt ſich auch anderer Seits das Bedürfniß an, daß dieſelbe nicht von Seiten der Studirenden durch Planloſigkeit und Willkür in dem Gange ihrer Studien gefährdet, ja ihrem edelſten Weſen nach völlig verſcherzt werden möge, wie leider noch ſo oft, und nicht minder zum öffentlichen Aergerniſſe, als unter den nachtheiligſten Folgen für das perſönliche Wohl und ganze künftige Lebensglück junger Aerzte geſchieht.

In Erwägung eines ſolchen nur zu ernſten Bedürfniſſes findet ſich nun die unterzeichnete Fakultät, um auch ihrer Seits den ihr näher anbefohlenen Studirenden ſchützend Hand zu reichen, für deren Zweck bewogen, denſelben, in ſo fern ſie ohne eine zureichende und den zeitigen Verhältniſſen angemeſſene Berathung eines Sachverſtändigen über den zu befolgenden Plan ihrer Studien zur Univerſität kommen, hiermit und bis ſie ſelber des wahren Bedürfniſſes der Sache näher inne werden können, ſofort bei ihrer Meldung die Ueberſicht einer Anordnung der Studien darzubieten, bei deren Wahrnehmung die Studirenden der Medizin ihren Zweck näher geſichert, und ſich vor zerrüttender Unordnung bewahrt finden mögen, und zwar Solches in einer gedoppelten Reihenfolge der zu abſolvirenden Studien; nämlich ſowohl für die mit dem Sommer-, als für die mit dem Winter-Halbjahre ihr Studium beginnenden angehenden Aerzte.

Indem aber die der unterzeichneten Fakultät gegenwärtig ertheilten Statuten in ihrem Abſchnitte II. mit näher bindender Vorſchrift den Inbegriff der mediziniſchen Studien bezeichnen und anordnen, wie folgt: „§. 20. Dem eigentlichen mediziniſchen Lehrkurſus muß ein philoſophiſcher Vorbereitungskurſus voraus, oder zur Seite gehen, welcher folgende Wiſſenſchaften der philoſophiſchen Fakultät einſchließt: klaſſiſche Philologie, Logik, Pſychologie, Mineralogie, Botanik und Zoologie, Phyſik und Chemie.“ — „§. 21. Der mediziniſche Lehrkurſus ſelbſt beſteht aus folgenden Doktrinen: Encyklopädie und Methodologie der Medizin, allgemeine und ſpezielle Anatomie, pathologiſche Anatomie, Phyſiologie des Menſchen, allgemeine Pathologie, allgemeine Therapie, Heilmittellehre und Arzneimittellehre nebſt Formulare insbeſondere; ſpezielle Pathologie, Semiotik, ſpezielle Therapie, Chirurgie, chirurgiſche Operationslehre, Geburtshülfe, gerichtliche Medizin und Lehre der Epizootien, Secirübungen an Leichnamen, chirurgiſcher Operationskurſus, chirurgiſches, geburtshülfliches, mediziniſches Klinikum;“ und endlich hinzufügend „§. 27. Den betreffenden Lehrern iſt unterſagt, die Studirenden der Medizin als Praktikanten zu den mediziniſchen, chirurgiſchen und geburtshülflichen Krankenanſtalten zuzulaſſen, ſo lange dieſelben nicht die erforderlichen Vorleſun-

gen über die theoretiſchen Lehrfächer der Arzneiwiſſenſchaften bereits gehört, und ſich zur Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe in Gemäßheit der Ordnung des Studienplans gehörig vorbereitet haben," ſo hat die unterzeichnete Fakultät geglaubt, dem vorliegenden Blatte ihrer Berathung für den Unerfahrnen auch ſolche Studienbeſtandtheile beifügen zu müſſen, deren Beachtung der Geſetzgeber der individuellen Belehrung und Wahrnehmung anheim geſtellt gelaſſen. Sie begleitet aber den unten folgenden Studienplan zu deſſen richtigerer Würdigung und heilſamen Benutzung zugleich noch mit folgenden Bemerkungen:

1) Obwohl die Fakultät, und zumal in der Funktion ihres Dekanes, durch das Geſetz zu einer näheren Aufſicht auf den Studiengang ihrer Angehörigen unmittelbar verpflichtet iſt, ſo hat jener Plan doch keineswegs die Beſtimmung, zur zwingenden Richtſchnur dienen zu ſollen; ſondern nur die, dem Unberathenen, in ſo fern er nur mit Freiheit und Treue das Rechte und Tüchtige ſucht, die bedurfte Belehrung zu gewähren, damit aber freilich auch einer etwanigen Verantwortung zur Grundlage zu dienen. Die Fakultät empfiehlt dabei den Studirenden der Medizin überhaupt nur noch: daß ſie die in dem Folgenden dargelegte Reihenfolge der Studien, und namentlich in ſo fern die eigentlich mediziniſchen Beſtandtheile derſelben eine gehörige naturwiſſenſchaftliche, die praktiſchen Uebungen aber eine vollſtändige theoretiſche Vorbildung vorausſetzen, nach jeder Möglichkeit ſorgfältig innehalten, — daß ſie dabei jeder Zeit auf eine hinreichende Ergänzung der etwa früher gelaſſenen Lükken ihrer Studien Bedacht nehmen, — daß ſie zugleich insbeſondere aber auch jede Ueberlaſtung und Ueberbietung durch eine zu große Zahl von Vorleſungen möglichſt vermeiden mögen. — Die Fakultät erachtet ferner kaum erforderlich, ihre Pflegebefohlenen noch ausdrücklich auch auf die höchſten Gegenſtände und Mittel aller ächten Geiſtesbildung hinzuweiſen, alſo z. B. auch die Benutzung der über chriſtliche Religions- und Sitten-Lehre dargebotenen akademiſchen Vorträge angelegentlich zu empfehlen.

2) Sind die unabänderlich bedurften, zugleich auch ſtrenger an eine beſtimmte Folge in der Zeit geknüpften Studienzweige unter den einzelnen Halbjahren beziffert, — die übrigen, für eine gediegene und würdige Ausſtattung des Arztes nicht minder wichtigen, nach Bedürfniß und Umſtänden aber ohne erheblichen Nachtheil allen Falls auch etwas früher oder etwas ſpäter zu unternehmenden Studien dagegen an den betreffenden Orten ohne Ziffern aufgeführt, damit es der ganzen Ueberſicht auch an der nöthigen Vollſtändigkeit nicht fehle.

3) Liegt es in der Natur der Sache, und kann demnach auch keinen begründeten Anſtoß darbieten, daß der Anfang mediziniſcher Studien mit dem Winterhalbjahre, durch die mit demſelben ſofort gewährten Kenntniſſe des menſchlichen Körpers, und bis zu einem gewiſſen Zeitpunkte, die Möglichkeit einer etwas raſcheren Fortſchreitung der Studien, ſomit aber auch eine beſtimmte Verfrühung einzelner Beſtandtheile derſelben begründe und möglich mache. Auf das Ganze und auf den weſentlichen Erfolg der Studien geſehen, begreift Solches aber eben ſo wenig einen Vortheil, als das Gegentheil einen irgend entſchiedenen Nachtheil (ſo daß vielmehr, bei völlig freigeſtellter Wahl, der Studienanfang mit dem Sommerhalbjahre unläugbar mehrere Vortheile darbieten dürfte).

4) Wie überall und zu jeder Zeit, wird ſich auch für die Studi-

renden der Bonner Hochschule, nach Maaßgabe besonderer Verhältnisse ihrer früheren Bildung oder auch des akademischen Lehrwesens, hie und da eine Nothwendigkeit ergeben, in der Reihenfolge der einzelnen Theile des vorliegenden Studienplanes eine oder die andere Abänderung eintreten zu lassen. Doch wird Solches bei den bezifferten Fächern immer nicht ohne erheblicheren Nachtheil geschehen können. Durchaus wesentlich aber, und während auch dem häuslichen Fleiße, wie dem freien selbstständigen Studium ein wichtiger Spielraum übrig gelassen ist, bleibt es unter allen Umständen: daß allen integrirenden Bestandtheilen der ärztlichen Berufsbildung ihr volles Recht und eine genügende Widmung des Studirenden zugestanden werde. Denn nur aus dem harmonischen Gleichmaaße einer solchen Widmung für alle Hauptfächer des medizinischen Studiums, nicht aber unter Hintansetzung derselben und aus vorzeitig-einseitigen Bestrebungen wird die edlere Frucht einer gediegenen ärztlichen Bildung hervorreifen können. — Bonn, den 23. April 1835.

Die Königl. medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität.

Dr. Ernst Bischoff, h. a. Decanus.

Dr. C. J. Windischmann. Dr. Nasse. Dr. Wutzer.
Dr. Harleß. Dr. Ennemoser. Dr. Kilian.
Dr. Mayer. Dr. Naumann Dr. M. J. Weber.

Unter Genehmigung und auf Befehl des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Druck befördert. — Bonn, im Oktober 1837.

Dr. Moritz Naumann, h. a. Decanus.

I.

Erstes Halbjahr (Sommer): 1) Encyklopädie und Methodologie der Medizin. 2) Physik. 3) Chemie. 4) Botanik und botanische Exkursionen. — Römischer Klassiker. — Neuere Sprachen.

Zweites Halbjahr (Winter): 1) Logik. 2) Allgemeine Anatomie. 3) Gesammte besondere Anatomie. 4) Secirübungen. — Griechischer Klassiker. — Neuere Sprachen.

Drittes Halbjahr (Sommer): 1) Mineralogie. 2) Zoologie. 3) Physiologie. — Vergleichende Anatomie. — Geschichtskollegium.

Viertes Halbjahr (Winter): 1) Psychologie. 2) Allgemeine Pathologie. 3) Fortsetzung der Secirübungen. — Aesthetik. — Philosophisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung zur Doktorwürde.

Fünftes Halbjahr (Sommer): 1) Spezielle Pathologie und Semiotik. 2) Arzneimittellehre. 3) Allgemeine Therapie. 4) Generelle und spezielle Chirurgie. Verbandlehre. Ueber Beinbrüche und Verrenkungen. 5) Theoretische Geburtshülfe. — Diätetik. — Philosophie, insbesondere deren Geschichte und spekulative Physik. — Einzelne Zweige der Anatomie und Physiologie. — Aerztlicher Klassiker.

Sechstes Halbjahr (Winter): 1) Spezielle Therapie. 2) Propädeutisch-medizinische Klinik. 3) Operationslehre. 4) Augenkrankheiten. 5) Auskultiren der chirurgischen Klinik. 6) Formulare. 7) Auskultiren und Touchirübungen in der geburtshülflichen Klinik. 8) Phantomübungen. — Anatomie zum zweiten Male.

Siebentes Halbjahr (Sommer): 1) Praktische Klinik für Medizin. 2) Praktische Klinik für Chirurgie. 3) Praktische Klinik für Geburtshülfe. 4) Operations-Cursus. (Uebungen am Leichname.) 5) Pathologische Anatomie. — Pharmaceutische Botanik. — Fort-

setzung der speziellen Therapie (Geistes-, Weiber-, Kinder-Krankheiten). — Lehre von den dynamischen Heilmitteln (Magnetismus, Elektrizität, Galvanismus). — Aerztlicher Klassiker. — Geschichte der Medizin.

Achtes Halbjahr (Winter): 1) Praktische Klinik für Medizin. 2) Praktische Klinik für Chirurgie. 3) Praktische Klinik für Geburtshülfe. 4) Gerichtliche Medizin. 5) Thierseuchen. — Physiologie zum zweiten Male. — Pharmacie. — Medizinische Polizei. — Fortsetzung der speziellen Therapie, wie im vorhergehenden Halbjahre.

II.

Erstes Halbjahr (Winter): 1) Encyklopädie und Methodologie der Medizin. 2) Allgemeine Anatomie. 3) Gesammte besondere Anatomie. 4) Physik. — Römischer Klassiker. — Neuere Sprachen.

Zweites Halbjahr (Sommer): 1) Botanik und botanische Exkursionen. 2) Mineralogie. 3) Zoologie. 4) Chemie. 5) Physiologie. — Griechischer Klassiker. — Neuere Sprachen.

Drittes Halbjahr (Winter): 1) Logik. 2) Secirübungen. 3) Allgemeine Pathologie. — Vergleichende Anatomie. — Geschichtskollegium.

Viertes Halbjahr (Sommer): 1) Psychologie. 2) Spezielle Pathologie und Semiotik. 3) Arzneimittellehre. 4) Allgemeine Therapie. — Aesthetik. — Philosophisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung zur Doktorwürde.

Fünftes Halbjahr (Winter): 1) Spezielle Therapie. 2) Augenkrankheiten. 3) Theoretische Geburtshülfe. 4) Formulare. 5) Fortsetzung der Secirübungen. — Pharmacie. — Diätetik. — Aerztlicher Klassiker. — Philosophie, insbesondere deren Geschichte und spekulative Physik.

Sechstes Halbjahr (Sommer): 1) Propädeutisch-medizinische Klinik. 2) Generelle und spezielle Chirurgie. Verbandlehre. Ueber Beinbrüche und Verrenkungen. 3) Auskultiren der chirurgischen Klinik. 4) Auskultiren und Touchirübungen in der geburtshülflichen Klinik. 5) Phantomübungen. 6) Pathologische Anatomie. — Pharmaceutische Botanik. — Lehre von den dynamischen Heilmitteln (Magnetismus, Elektrizität, Galvanismus). — Einzelne Zweige der Anatomie und Physiologie.

Siebentes Halbjahr (Winter): 1) Praktische Klinik für Medizin. 2) Praktische Klinik für Chirurgie. 3) Praktische Klinik für Geburtshülfe. 4) Operationslehre. — Anatomie zum zweiten Male. — Fortsetzung der speziellen Therapie (Geistes-, Weiber-, Kinder-Krankheiten). — Aerztlicher Klassiker. — Geschichte der Medizin.

Achtes Halbjahr (Sommer): 1) Praktische Klinik für Medizin. 2) Praktische Klinik für Chirurgie. 3) Praktische Klinik für Geburtshülfe. 4) Operationskursus (Uebungen am Leichname). 5) Gerichtliche Medizin. 6) Thierseuchen. — Physiologie zum zweiten Male. — Medizinische Polizei. — Fortsetzung der speziellen Therapie, wie im vorangehenden Halbjahre.

No. 234. Studienplan der philosophischen Fakultät auf der Universität Bonn. Vom 1. Oktober 1837.

Die der philosophischen Fakultät zugewiesenen Lehrfächer begreifen Philosophie, Philologie, Geschichte, reine Mathematik als Grundwissenschaften, ausserdem die angewandte Mathematik nebst den Natur-

wiſſenſchaften, imgleichen die Staatswiſſenſchaften. Hierauf beruht die Scheidung derſelben in vier Abtheilungen, welche ſind die philoſophiſche, die philologiſche, die hiſtoriſch-ſtaatswiſſenſchaftliche, die mathematiſch-naturwiſſenſchaftliche.

Jede von dieſen hat einen abgeſonderten Studienplan ausgearbeitet in folgenden Entwürfen, welche im Namen der geſammten Fakultät dargeboten werden.

I. Philoſophiſcher Studienplan.

1. Ueberſicht.

Für den Wechſel der Dinge das Unwandelbare, für die veränderlichen Erſcheinungen ihren beharrlichen Grund zu ſuchen, und nach dem Seyn und Wiſſen an ſich zu forſchen, nöthigt ein uns tief eingepflanzter Trieb, aus welchem das Bedürfniß zur Philoſophie, wie urſprünglich erwachſen, ſo in jedem ſtrebſamen Geiſte ſich ſtets von neuem erzeugt. Aus dem reinen Triebe zum Wiſſen hervorgegangen, war Philoſophie die Mutter aller beſonderen Wiſſenſchaften, und hat auch jetzt, nachdem dieſe längſt zu abgeſonderter Behandlung gediehen, in ſteter Wechſelbeziehung mit ihnen ſie zu lebendiger Einheit zu verbinden, daher theils die allen gemeinſamen Grundſätze und Formen zu erforſchen, theils das allen gemeinſame Endziel zu immer deutlicherer Beſtimmtheit des Bewuſſtſeyns zu erheben, — in Bezug auf Geſchichte und Naturwiſſenſchaft, auf das Reich der Freiheit und Nothwendigkeit.

Für die Naturwiſſenſchaften theilt die Philoſophie den Beruf der Grundlegung mit der Mathematik, indem ſo, wie dieſe die allgemeingültigen und nothwendigen Größenbeſtimmungen entwikkelt, vermittelſt deren die Erſcheinungen unfehlbare Maaßbeſtimmungen erhalten, ſo ſie die allgemeingültigen Begriffe und Urtheile ausmittelt und bearbeitet, vermittelſt deren die Wahrnehmungen zur Erfahrung erhoben werden. Begründung der hiſtoriſchen Wiſſenſchaften gehört der Philoſophie in ſo fern allein an, in wie fern ſie die Aeuſſerungen freier Selbſtbeſtimmung, ihre inneren Beziehungen und ihren Erfolg zum Hauptgegenſtande haben, und dieſe in unbedingten ſittlichen Anforderungen mit Werthbeſtimmungen ihr Regulativ und die Norm ihrer Beurtheilung finden.

Die bezeichneten zwei Hauptzweige der Philoſophie, als Begründerin der Erfahrungswiſſenſchaften, ſetzen Unterſuchungen über das Denken und Erkennen, ihre Prinzipien und Formen voraus, und erhalten ihren gemeinſamen Abſchluß in der Wiſſenſchaft vom letzten unbedingten Grunde und der letzten unbedingten Urſache, wie der Welt der natürlichen Veränderungen, ſo des Reiches der Freiheit. Je nachdem man jene Unterſuchungen und dieſe Wiſſenſchaft als ausſchließlich dem erkennenden Bewuſſtſeyn, oder als ihm gemeinſam mit dem handelnden betrachtet hat, iſt die Philoſophie in theoretiſche und praktiſche, oder in Phyſik, Ethik und Dialektik getheilt worden. Nach der einen, wie nach der andern Eintheilungsweiſe kommt der Logik, als der Wiſſenſchaft von den Formen und Geſetzen des vermittelnden Denkens, die Stelle einer Propädeutik zu; und ihr ſchließt ſich die Erfahrungs-Seelenlehre an, die, geleitet durch Thatſachen des Bewuſſtſeyns, die Seelenthätigkeiten ihren verſchiedenen Richtungen und Entwikkelungsweiſen nach, möglichſt vollſtändig auszumitteln, zu ordnen und zu beſtimmen unternimmt, auf die Weiſe aber den übrigen philoſophiſchen Disziplinen ihre Aufgaben nachzuweiſen beſtrebt iſt.

Die Logik leitet durch die ihrem zweiten, synthetischen Theile angehörigen vorbereitenden Untersuchungen über die Quellen unserer Begriffe und Urtheile zu der Metaphysik über, als der Wissenschaft von den Grundbedingungen der Erkenntniß und ihrer Realität. Aus der Metaphysik aber entwikkeln sich als nächste Anwendungen derselben einerseits Naturphilosophie, andererseits rationale Psychologie.

Der Ethik, als Wissenschaft von den unbedingten Werthbestimmungen unserer Handlungen, der ihnen zu Grunde liegenden Gesinnung und von ihren Zwekken, schließt sich die philosophische Rechtslehre an, als Lehre von den Schranken, welche die freie Thätigkeit des sinnlich vernünftigen Einzelwesens in seinem Zusammenwirken mit anderen sinnlich vernünftigen Einzelwesen anzuerkennen hat. Aus beiden zusammen in ihrer Anwendung auf die Geschichte ergeben sich einerseits die Politik, oder Wissenschaft vom Staate, seinem Zweck und den den innern und äussern Verhältnissen angemessenen Formen ihrer Verwirklichung; andererseits Philosophie der Geschichte, welche die den historischen Entwikkelungen der Freiheit zu Grunde liegenden Gesetze und Bedingungen zu entdekken bestrebt ist.

Weder aus der erkennenden, noch sittlich handelnden Thätigkeit, noch aus beiden zusammengenommen, läßt sich das künstlerisch bildende Vermögen genügend ableiten, vielmehr dient dieses jenen zur Ergänzung und zu eigenthümlicher Art der Verwirklichung. Die Normen der künstlerischen Bildungs- uud Auffassungs-Kraft in den verschiedenen Richtungen ihrer Entwikkelung, als das an sich Gefallende auszumitteln, ist die Aesthetik bestimmt, in deren Gebiet die Rhetorik, als Theorie der Wohlredenheit, eine der vorzüglichsten Stellen einnimmt.

Wie das erkennende, handelnde und bildende Vermögen in den Jahren der Kindheit und Jugend auszubilden, hat die Pädagogik zu lehren, welcher Anweisung zu richtiger Einrichtung des akademischen Lebens und Studiums hinzukommt.

Abschluß erhält die philosophische Forschung in ihren verschiedenen Richtungen, zunächst denen der Metaphysik und Ethik, durch die Religions-Philosophie.

Auf die höchsten und schwierigsten Gegenstände des Wissens gerichtet, und mit allen übrigen Wissenschaften in lebendigster Wechselbeziehung, kann die Philosophie einestheils nur nach und nach und nicht in stetigen Fortschritten ihrem Endziele sich annähern, das Resultat der ihr zugewandten Forschung daher auch nur in ihrer Geschichte erkannt werden; die ihre Fort- und Rück-Schritte entweder der Zeitfolge nach, oder davon unabhängig kritisch vergleichend darzustellen und zu begreifen unternimmt: anderentheils vermögen die ihr zugewendeten Studien eben so wenig abgesondert von gründlichen und umfassenden historischen, naturwissenschaftlichen und mathematischen Kenntnissen ihren Zweck zu erreichen, wie diese, philosophischer Grundlegung gänzlich zu entbehren. Nur durch zweckmäßige Verbindung realer oder faktischer, und formaler oder philosophischer Studien, kann jenen höhere Einigung und tiefere Begründung, diesen die nöthige Umsicht und Anwendbarkeit zu Theil werden.

2. Studienplan.

Unter den hier verzeichneten, oder angedeuteten Lehrfächern der

Philoſophie giebt es deren, welche allen Studirenden gleicher Maaßen, andere, welche den verſchiedenen Fakultätsgenoſſen vorzugsweiſe zu empfehlen ſind. Zu jenen gehören für das erſte Halbjahr: 1) Anweiſung zur gehörigen Einrichtung des akademiſchen Lebens und Studiums; 2) Einleitung in das Studium der Philoſophie; 3) Logik oder Logik mit Metaphyſik verbunden; für das zweite: 1) kritiſche Vergleichung der vornehmſten Lehrgebäude; 2) Pſychologie; für die folgenden: 1) Encyklopädie der philoſophiſchen Wiſſenſchaften; 2) Ethik. Von den übrigen ſind vorzugsweiſe zu empfehlen: den Medizinern Metaphyſik und Naturphiloſophie; den Juriſten und den der Staatswiſſenſchaften Befliſſenen philoſophiſche Rechtslehre, Politik und Philoſophie der Geſchichte; den Theologen und den der höheren Schulwiſſenſchaften Befliſſenen Pädagogik, Rhetorik, Aeſthetik, Metaphyſik, Geſchichte der ältern und neuern Philoſophie, Philoſophie der Geſchichte, Religionsphiloſophie.

Was die betrifft, welche ſich der Philoſophie weihen, um einſt als akademiſche Lehrer derſelben aufzutreten, ſo haben ſie vorzugsweiſe zu bedenken, daß ächte Philoſophie nur gedeihen kann in einem mit mathematiſchen, phyſikaliſchen, geſchichtlichen und ſprachlichen Kenntniſſen reich ausgeſtatteten Geiſte; woraus folgt, daß ſie zwiſchen den hierauf bezüglichen Lehrfächern und den philoſophiſchen Zeit und Kraft verhältnißmäßig zu vertheilen haben.

II. Philologiſcher Studienplan.

Die philologiſche Sektion der philoſophiſchen Fakultät hat auſſer dem Berufe für Philologen im engern Sinne des Worts die andere Beſtimmung, auf die Studirenden aus allen Fakultäten vorbereitend, und zum Zwekke der allgemeinen Geiſtesbildung zu wirken.

All zu ſehr nimmt leider, bei der großen Erweiterung der Lehrkreiſe und der Maſſe verſchiedenartiger Gegenſtände, die ſich mit dem Reize der Neuheit andrängen, der Eifer der Theologen, und beſonders der Juriſten und der Mediziner, die auf den Schulen erworbenen Kenntniſſe von der alten Literatur, in einem zu ihrer Auffaſſung mehr heranreifenden Alter, zu erweitern und zu befeſtigen, ſeit einiger Zeit ab. Daß die deutſche Gelehrſamkeit die Achtung des Auslandes erworben hat, verdankt ſie zum Theil der philologiſchen Baſis, worauf ſie mehr oder weniger unmittelbar ruht; und es würde ſich unfehlbar rächen, wenn wir die allgemeine Uebung der alten Sprachen und den Zuſammenhang vermittelſt derſelben mit ſo vielen der lauterſten Quellen des Wiſſens und der tüchtigſten Hülfsmittel zu gelehrter Ausbildung, bis auf die neueſte Zeit hin, ſollten in Abnahme gerathen laſſen. Studirende von ernſtem Sinne werden dem alten Gebrauche, von deſſen guten Gründen Ueberlegung und Beiſpiele ſie leicht überzeugen könnnen, nicht untreu werden, ſich nicht durch eine unruhige Neuerungsſucht der Zeit fortreiſſen laſſen, und nicht dem gegenwärtigen Zeitalter, nach der ſelbſtgefälligen Einbildung, die leicht ein jedes von ſich faſſt, zu viel, dem vergangenen zu wenig zutrauen.

Nach dem Vorgang und Muſter der klaſſiſchen Philologie hat ſich, auſſer der Hebräiſchen und Arabiſchen, in unſern Tagen eine Indiſche und eine Altdeutſche in raſchem Fortſchritt entwikkelt; und auch die fremden neuern Sprachen werden nicht mehr blos, wie ehemals, durch Sprachmeiſter gelehrt, ſondern durch die Behandlung der Sprachlehre und die Erklärung der Schriftſteller der übrigen Philologie angenähert. Die hieſige Univerſität vereinigt die ſogenannten Fächer

auch äuſſerlich in einer beſondern Abtheilung der philoſophiſchen Fakultät. Unter dieſen ſo vereinigten Zweigen allgemeiner Philologie empfehlen ſich die vaterländiſche Literatur und Sprache und die der andern neuern gebildeten Nationen der Wißbegierde mehr allgemein; während die orientaliſchen Sprachen nur den Orientaliſten, den Theologen und den Sprachforſcher angehen.

Was ſodann die Philologie in dem üblichen engeren Sinne betrifft, ſo iſt der Beruf des Philologen vorzugsweiſe ein gelehrter, ein ſolcher, der ihn auch im praktiſchen Leben mehr, als wenigſtens ſehr Viele in manchen andern der wiſſenſchaftlich gebildeten Stände, mit der Gelehrſamkeit in fortgeſetztem und unmittelbarem Zuſammenhang erhält. Die Beſtimmung der Philologie für den Staat iſt im Allgemeinen von zweierlei Art. Die eine beſteht darin, daß ſie die Kenntniß der alten Sprachen und des klaſſiſchen Alterthums überhaupt durch Unterricht fortpflanze und lebendig erhalte; die andere iſt, daß ſie die Quellen und Urkunden dieſer Kenntniß in ihrer Lauterkeit zu bewahren, herzuſtellen, zu erläutern, nach den Einſichten und Bedürfniſſen des Zeitalters zu würdigen und anwendbar zu machen ſtrebe. Ohne eine ausgebreitete und verhältnißmäßig gleiche Anſtrengung in beiden Gebieten der Thätigkeit, iſt in keinem von beiden Gedeihen und Fortſchritt auf die Dauer zu erwarten: und doch beruhen auf einer blühenden Philologie nicht blos die wiſſenſchaftliche und mittelbar die ächte allgemeine Bildung, ſondern auch die Erhaltung des geſammten geſellſchaftlichen Zuſtandes, im Vaterlande und in anderen Ländern Europa's, als auf einer ihrer Hauptgrundlagen. Auch bei der Gründung philologiſcher Seminarien, in der Art, wie ſie beſtehen, ſcheint den um die Wiſſenſchaft und unſer Vaterland verdienten Männern, welche ſie zuerſt einführten, der doppelte Zweck ſchon vorgeſchwebt zu haben, gründliche Lehren und Erklärer der alten Sprachen und Geiſteswerke und Forſcher und Bearbeiter derſelben auszubilden.

Auf den gedachten Unterſchied in der Philologie, als einer in ſich abgeſchloſſenen Berufswiſſenſchaft, wird der Studirende wohl thun, von Anfang an und fortwährend Rückſicht zu nehmen. Das Lehramt können ſelten auch diejenigen, welche die Wiſſenſchaft ſelbſt zu fördern und anzubauen ſich vorzugsweiſe berufen fühlen, von ſich weiſen: aber man kann darauf, als auf das Ziel und den Vereinigungspunkt ſeiner akademiſchen Studien, ſich beſchränken, ohne darum ſeinem Fleiß und ſeiner wiſſenſchaftlichen Ausbildung enge Grenzen zu ſetzen. Auch nach den Fähigkeiten und dem Grade der Wißbegierde und Selbſtthätigkeit können im Allgemeinen zwei Klaſſen unterſchieden werden, mit denen häufig, obwohl keineswegs immer, die beiden Richtungen zur gelehrten und zur praktiſchen Philologie (in ſo weit ſie überhaupt trennbar ſind) zuſammentreffen. Von der Prüfung ſeiner ſelbſt nach dieſen einfachſten Unterſcheidungen wird alſo Jeder bei der Wahl und der Bildung ſeines Studienplans auszugehen haben.

Das klaſſiſche Alterthum hat einen ganzen Kreislauf der Bildung, in naturgemäßer Entwikkelung der höchſten Anlagen, vollendet, und ſchlieſſt entweder Vorbilder oder doch Ausgangs- und Anknüpfungspunkte für die meiſten Arten geiſtiger Beſtrebungen in ſich. Philoſophie, Geſchichte, Poeſie und Kunſt, Theorie derſelben, und viele andere Nahrung des Geiſtes kann aus ihm unmittelbar gezogen werden. Wer ſich daher in ihm und in ſeiner Literatur auf die rechte

Art einheimisch zu machen sucht, läuft weniger, als wer sich einer besonderen Wissenschaft widmet, die Gefahr der Einseitigkeit und Unvollständigkeit bei geringerer Theilnahme an anderen allgemeinen Vorbereitungsgegenständen. Demungeachtet wird kein Philologe versäumen, die wichtigsten Vorlesungen, die mit seinem Hauptstudium, welches ein Studium des Menschen, des Geistes und der Sprache ist, in näherer Verbindung stehen, zu hören: als da sind, über Geschichte der Philosophie und einzelne Theile der Philosophie, über allgemeine Weltgeschichte, neuere Geschichte, auch über die alte, vorgetragen von dem Professor der Geschichte, über mehrere der neueren Sprachen und Literaturen, so wie über die altdeutsche, über die allgemeine Literaturgeschichte, die gegenwärtig auf den meisten Universitäten vernachlässigt wird, über Mathematik und Physik. Die Ausbreitung in weiteren Kreisen des Wissens und des Nachdenkens muß indeß immer im Verhältnisse stehen zu dem erwählten, sehr schwierigen Berufsstudium, das vorzüglich in unseren Tagen große Ausdehnung und innere Durchbildung immer mehr gewinnt, zu der Zeit und der Anstrengung, die dasselbe nothwendig erfordert, wenn darin Gründlichkeit, Fertigkeit, überhaupt Tüchtigkeit erlangt werden soll. Keinem Zeitalter ist mehr, als dem unsrigen, die von dem Jonischen Weisen ausgesprochene Wahrheit gesagt: ἡ πολυμαθίη τὸν νόον οὐ τρέφει.

Wenn diese Bemerkungen allgemein gelten, so erfordert von denjenigen, die sich ein stets fortgesetztes, geistiges und wissenschaftliches Streben, denkend, sammelnd und forschend, zum Lebensplane setzen, und sich zu schriftstellerischer Thätigkeit in irgend einem Theile der Alterthumswissenschaften ausrüsten, der jetzige Stand derselben, daß sie sobald als möglich, d. h. sobald sie zu einiger Uebersicht des Ganzen und zur Unterscheidung ihrer eigenen Anlagen und besonderen Neigungen gelangt sind, ausser dem vorgedachten weiteren Studienkreis überhaupt, noch insbesondere mit dem Theile desselben, der mit dem von ihnen als Philologen zu fassenden Plan in engerer Verbindung steht, sich in weiterem Umfange vorbereitungsweise bekannt machen. Weil sie eine in sich vollendete und abgerundete Bildung umfaßt und manigfaltige Studien verbindet; darum hat die Philologie auch zu den meisten der im erweiterten Umfange des Wissens jetzt in besonderen Kreisen gepflegten Wissenschaften eine natürliche verwandtschaftliche Beziehung. Die Sprache, das historische und politische, das poetische Alterthum, die Kunst, die Mythologie stehen mit der Grammatik anderer Sprachen und der allgemeinen vergleichenden, mit der Geschichte, der Philosophie, der Poesie, der Kunst, der Mythologie anderer Völker und Zeiten in einer wissenschaftlichen Verbindung, die bis auf einen gewissen Punkt zu verfolgen, nothwendig ist, und, auf die rechte Art, weiter zu verfolgen, nur ersprießlich für die Sache und die sich ihr widmenden Individuen seyn kann. Wer z. B. sein Augenmerk vorzüglich auf die Alterthümer oder das innere Volks- und Staats-Leben der Alten richtet, der wird, ausser den allgemeinen historischen Vorlesungen, auch die allgemeine Politik und Sittengeschichte, die Institutionen und Geschichte des Römischen Rechts und andere Gegenstände in seinen Kreis ziehen. Daß auch zwischen den Naturwissenschaften und der Griechisch-Römischen Philologie eine Gemeinschaft bestehen könne, haben die größten Männer, auch der neueren Zeit, in jenen anerkannt, und vorzügliche Philologen durch ihr Beispiel bewiesen. Sollte auch zu jeder Zeit der Einzelne, bei dem ausgezeichnetsten

Talent und Fleiß, ungeſtraft, ja zur Erreichung gewiſſer Zwekke mit Vortheil ſich mehr und mehr in dem Objekte ſeiner Thätigkeit beſchränken dürfen, ſo muß im Allgemeinen von der heutigen klaſſiſchen Philologie die Verbindung mit der allgemeinen Philologie, der Geſchichte, der Literatur, der Philoſophie, der Poeſie, der Kunſt überhaupt um ſo bereitwilliger unterhalten werden, als andererſeits häufig, aus Unkenntniß der großen praktiſchen Beſtimmung und der dadurch bedingten und geſicherten Einheit der Alterthumswiſſenſchaft, ſo wie oft zugleich auch aus Verkennung ihres wahren Gehalts und Weſens, der Wahn gehegt und verbreitet wird, daß dieſelbe, in ihre Theile zerlegt, den andern in einem beſonderen Gegenſtand univerſellen Fächern zugeordnet werden ſollte, damit gewiſſen ſyſtematiſchen Begriffen genügt werde. Die Anwendung von dieſer allgemeinen Anſicht auf den Studienplan der Einzelnen wird ſich leicht ergeben, je nachdem ihre Fortſchritte und die zur Befriedigung ihrer Wißbegierde in den verſchiedenen Fächern dargebotenen Vorleſungen ſie zur eigenen Wahl und Ueberlegung oder zur Beſprechung mit Lehrern, denen ſie beſonderes Vertrauen ſchenken, veranlaſſen. Es iſt die hier in Erwähnung gebrachte Zuratheziehung der Lehrer auch überhaupt nicht genug zu empfehlen.

Wenden wir uns von den Hülfswiſſenſchaften des Philologen zu ſeinem beſonderen Hauptſtudium, ſo kann hier die im Vorigen gemachte Unterſcheidung wegfallen, da die gewöhnliche Zeit des akademiſchen Kurſus nicht geſtattet, in Anſehung der zu hörenden Vorleſungen mehr von Einem zu fordern, als zweckmäßig für Alle erkannt werden muß.

Das Alterthum ſoll als ein Ganzes, im ganzen Zuſammenhange ſeiner Bildung und ſeiner Verhältniſſe, begriffen werden, weil nur ſo das Meiſte gründlich erkannt werden kann, als eine Welt für ſich, und im Leben wirkt Alles auf einander ein. Da dieſe Erkenntniß am meiſten durch die Sprachen vermittelt wird, die Sprache auch ſchon an ſich in ihrer Eigenthümlichkeit und ihren Entwikkelungen theils Urelement, theils Hauptbeſtandtheil einer jeden Nationalkultur iſt, da überdem die Einübung und Ergründung und die geiſtige Auffaſſung der Sprachen ganz vorzüglich des anhaltenden Fleiſſes bedarf, ſo wird auf ſie unausgeſetzt, neben allem Anderen, ſo viel Zeit, als von anderen gleichfalls nothwendigen Gegenſtänden nur irgend erübrigt werden kann, verwandt werden müſſen. Grammatiſch, exegetiſch, kritiſch, ſo wie praktiſch durch Schreiben, Ueberſetzen, Sprechen, wird viel leichter ein Jeder für dieſen Zweck zu wenig, als zu viel thun.

Großentheils in Verbindung mit dem Studium der Sprachen wird das der Literatur betrieben. Doch hat das letztere auch eine andere Seite und nimmt andere Thätigkeiten des Geiſtes in Anſpruch. In dieſer Hinſicht geht aus dem allgemeinen Grundſatz einer zuſammenhängenden und vollſtändigen Erkenntniß des Alterthums die Regel hervor, ſo viel, als möglich, von den Hauptklaſſen der Schriftſteller, der epiſchen, lyriſchen, dramatiſchen Dichter, der Geſchichtſchreiber, Philoſophen, Redner, und aus den Hauptperioden beider Literaturen, keine ganz zu vernachläſſigen, ſondern mit den wichtigſten aus allen nach und nach auch durch die Vorleſungen darüber ſich näher bekannt zu machen: auſſerdem aber auch der Geſchichte der Literatur im Ganzen, ihrer inneren Entwikkelung, ihrer geſetzmäßigen Gattungen, ihres Geiſtes und ihrer Wirkungen beſonderen Fleiß zu widmen.

Unter die Merkmale der höchſten und der eigenthümlichen Bildung, zu der ſich das Alterthum erhoben hat, und durch die es vorzüglich

lehrreich für immer geworden ist, gehört das Plastische, ein reiner und scharfbestimmter Sinn für die Form. Hierdurch behaupten die eigentlichen plastischen Künste allgemeine Wichtigkeit, und sind sie reich an Aufschlüssen auch für die, welche nicht durch besondere Anregung ihres eignen Sinnes, oder durch die Anwendbarkeit des Inhalts der Kunstwerke angetrieben seyn sollten, sich mit ihnen zu beschäftigen. Wie viel ausserdem die Denkmäler, als die andere Quelle unserer Alterthumskunde zum Verständnisse der Poesie und der Mythologie im Einzelnen, zur Kenntniß alterthümlicher Zustände beitragen, ist bekannt. Immer mehr hat daher auch die Ueberzeugung sich verbreitet, daß sie zur Vollständigkeit eines philologischen Studienkursus allgemein gehören.

Ausser den drei bisher bemerkten Bestandtheilen der alterthümlichen Bildung, Sprache, Literatur und Kunst, deren Kenntniß zum Theil an den Werken selbst, zum Theil durch Theorie und Geschichte derselben erworben wird, sind noch zwei andere, die Religion und das äussere Leben, die mit Recht in größerem Zusammenhange und strengerer Absonderung auch besonders behandelt und vorgetragen werden. Beide, obwohl in ungleichem Verhältnisse, sind auf die unmittelbare Kenntniß sowohl der Literatur, als der Monumente, zu begründen, und dienen diesen hinwiederum zu klarerem und ausgedehnterem Verständnisse.

Bei diesem Ineinandergreifen der sogenannten realen oder historischen und theoretischen Disziplinen untereinander, und unter diesen und den grammatischen und exegetisch-kritischen Studien gegenseitig, versteht es sich von selbst, daß kein Haupttheil auch der erstgenannten, nämlich Literaturgeschichte, Kunstgeschichte, Religionsgeschichte, Geschichte der alten Philosophie, Staatsgeschichte und Alterthümer, ohne wesentlichen Nachtheil zurückgesetzt werden würde.

III. Historisch-staatswissenschaftlicher Studienplan.

Seitdem die Geschichte auf den einheimischen Gymnasien gründlicher und umfassender, als ehemals gelehrt wird, hat sich hier und da die Meinung eingestellt, man werde auf der Schule hinreichend mit historischen Kenntnissen ausgestattet, und bedürfe auf diesem Felde der Universität nicht weiter. Diese Behauptung zeugt von geringer Einsicht in das Wesen der historischen Studien, und müsste unfehlbar, wenn ihr Folge geleistet würde, auf alle übrigen wissenschaftlichen Fächer einen höchst nachtheiligen Einfluß haben.

Da die Erlernung von Namen und Zahlen unerläßlich ist, und alle geschichtliche Kenntniß auf der Grundlage des Gedächtnisses ruht, so kann allerdings diese Fähigkeit nicht zeitig genug geübt werden; und der Schulunterricht hat schon viel geleistet, wenn die daraus entlassenen Zöglinge eine chronologische und geographische Uebersicht des Ganzen auf die Universität mitbringen, und in dem äusseren Gerüste, dem Fachwerke, in welches alle mehr ins Einzelne gehende Ausfüllungen hineingeordnet werden müssen, mit einiger Sicherheit bewandert sind.

Der wesentliche Gehalt der Geschichte kann aber erst in reiferen Jahren gehörig gefasst werden, so daß von dieser Seite selbst der akademische Unterricht nur als eine Vorbereitung zu fortgesetztem Forschen und Nachdenken zu betrachten ist. Mit der in eigenen Wirkungskreisen eingesammelten Erfahrung, mit der Beobachtung des Zeitalters und seiner vorwaltenden Richtungen, erwirbt der gebildete Mann in gleichem Maaße eine tiefere Einsicht in die Bedeutung der großen Weltbegeben-

heiten, und in die Urſachen der geiſtigen und ſittlichen Fortſchritte und Rückſchritte des Menſchengeſchlechtes.

Die ehemals auf deutſchen Univerſitäten üblichen Vorträge beſchränkten ſich meiſtens auf alte Weltgeſchichte, Europäiſche Staatengeſchichte, und Deutſche Reichsgeſchichte. Die neuere Zeit hat, vermöge einer mehr durchgreifenden Ausübung der hiſtoriſchen Kritik und berichtigter Anſichten, in dieſer Eintheilung wichtige Veränderungen herbeigeführt.

Die alte Weltgeſchichte wurde ehemals an dem Faden der Hebräiſchen Ueberlieferung, dann an dem niemals verwirklichten Begriffe der Weltmonarchieen fortgeführt, und mit dem Anfange der chriſtlichen Zeitrechnung geſchloſſen. Dieſe Behandlungsweiſe kann jetzt nicht mehr genügen, wiewohl man nicht umhin kann, von den herkömmlichen Vorſtellungsarten wegen ihres weit verbreiteten Einfluſſes Kenntniß zu nehmen. Man hat eingeſehen, daß die beglaubigte Geſchichte erſt mit den älteſten gleichzeitigen Zeugniſſen beginnt, welche mittelbar oder unmittelbar zu uns gelangt ſind; und daß der geſammte frühere Zeitraum, in welchen die Verbreitung der Menſchengeſchlechter über den Erdboden, die Gründung der älteſten Religionen und Geſetzgebungen, überhaupt die Anfänge der Kultur fallen, nur ein Gegenſtand kombinatoriſcher Kritik oder philoſophiſcher Betrachtung ſeyn kann. Die Aufgabe hierbei iſt, theils die unter den wunderbaren Verkleidungen der Sage verborgene Wahrheit auszumitteln, theils, wo keine ſtätige Erzählung möglich iſt, aus fragmentariſchen Nachrichten und vereinzelten Spuren einen allgemeinen Abriß von den Schickſalen und Zuſtänden der Völker zu entwerfen.

Wiewohl nun alſo die Gränze des mythiſchen Zeitraumes viel weiter herabgerückt werden muſſte, ſo iſt der hiſtoriſche in gleichem Maaße auf der anderen Seite angewachſen, indem, ſtatt der willkürlichen Schlußepoche mit dem Anfange der chriſtlichen Zeitrechnung, die alte Weltgeſchichte bis zur Zerſtörung des Weſt-Römiſchen Reiches fortgeführt wird: weil erſt von hier an durch die Wanderungen, Eroberungen und Miſchungen der Völker, und durch die Gründung der Europäiſchen Staaten eine neue, weſentlich verſchiedene Ordnung der Dinge auf demſelben Schauplatze eintritt.

In der dunkelen Vorzeit erfordert die Prüfung mehr Zeit, als die Wiederholung des Ueberlieferten und bisher auf Glauben Angenommenen; und in den helleren Zeiten iſt es nicht darum zu thun, blos einen bequemen Auszug aus den Berichten der alten Geſchichtſchreiber zu liefern; ſondern manche von dieſen, meiſtens, als der dramatiſchen Geſchichte fremd, beiſeit geſchobene Gegenſtände, namentlich Staats-Verwaltung und Staats-Oekonomie, müſſen vorzugsweiſe beleuchtet werden.

Es iſt demnach kaum möglich, eine genügende Darſtellung der alten Weltgeſchichte nach allen obigen Geſichtspunkten in eine halbjährige Vorleſung zuſammenzudrängen; und man hat ſehr zweckmäßig Eintheilungen, ſey es nach Epochen oder Völkern, vorgenommen, wo dann die Geſchichte der Griechen und der helleniſchen Staaten, und die Geſchichte der Römer, wegen ihrer großen Wichtigkeit für das tiefere Verſtändniß der beiden klaſſiſchen Literaturen beſonders hervorgehoben zu werden verdienen.

Man pflegte ſonſt die Beiwörter Allgemein oder Univerſal der alten Geſchichte ausſchließlich vorzubehalten. Allein ſogar dieſe

kann jene Beiwörter im ſtrengſten Sinne nicht verdienen: denn durch den Synchronismus kann kein Zuſammenhang in das vereinzelt Beſtehende gebracht werden, und es iſt oft unvermeidlich, die ethnographiſche Darſtellung zu Hülfe zu nehmen. Demnach läſſt ſich die univerſalhiſtoriſche Behandlung, eben ſowohl wie auf das Alterthum, auf die folgenden Zeiträume: das Mittelalter, die neuere und die neueſte Zeit anwenden. Eine gemeinſame Religion, und der Kampf gegen eine andere, welche gleichfalls nach unbegränzter Verbreitung ſtrebte; auf denſelben Begriffen ruhende Verfaſſungen, gemeinſchaftliche Unternehmungen, viele Aehnlichkeiten in den Sitten und der Denkart der Europäiſchen Völker, neben der Eigenthümlichkeit des Romaniſchen, des Germaniſchen und des Slaviſchen Stammes, machen die welthiſtoriſche Zuſammenfaſſung ſogar nothwendig. Der Schauplatz dieſer allgemeinen Geſchichte iſt im Vergleich mit dem Alterthum keineswegs beſchränkter: vielmehr dehnt er ſich weiter nach Norden aus, umfaſſt ſchon im Mittelalter die das Mittelländiſche Meer umgebenden Länder, und erſtreckt ſich in der neueren Zeit, vermöge des Welthandels und der Europäiſchen Anſiedelungen und Eroberungen auf alle übrigen Welttheile.

Neben dieſer unentbehrlichen Ueberſicht des Ganzen bleibt es gleichwohl ſehr nützlich, die Geſchichte der einzelnen Europäiſchen Staaten von deren Gründung an bis auf die neueſte Zeit zu verfolgen. Die Deutſche Reichsgeſchichte wurde ſonſt als die Grundlage der Verfaſſung in publiziſtiſcher Hinſicht mit großer Ausführlichkeit behandelt. Da jetzt bei ganz umgeſtalteten Verhältniſſen jenes praktiſche Intereſſe großentheils wegfällt, ſo wird für die Darſtellung der ſocialen, induſtriellen und geiſtigen Entwikkelungen der deutſchen Nation um ſo mehr Raum gewonnen.

Die Geſchichte der Preuſſiſchen Monarchie iſt zwar in den Vorträgen über die neuere Zeit im Allgemeinen mit enthalten: doch iſt eine genauere Belehrung über die Entwikkelung der vaterländiſchen Verhältniſſe, wie ſie nur in einer beſonderen Vorleſung möglich iſt, jedem einheimiſchen Studirenden ſehr zu empfehlen; für den künftigen Geſchäftsmann aber im Fache der Juſtiz oder der Verwaltung iſt ſie unentbehrlich.

Man hat gewöhnlich ſehr verſchiedenartige Dinge unter dem Namen der hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaften zuſammengeworfen. Die Chronologie und die Geographie ſind aber vielmehr weſentliche Beſtandtheile, da zur vollſtändigen Kenntniß jeder Begebenheit die Beſtimmung nach Zeit und Ort gehört. Der hiſtoriſche Theil dieſer Wiſſenſchaften (wobei die mathematiſch-aſtronomiſchen Elemente ſchon vorausgeſetzt werden) erfordert allerdings eine gelehrtere Erörterung, als auf Schulen erwartet werden kann. Beſonders muß das Studium der nach Zeiträumen geordneten alten Geographie immer mit dem geſchichtlichen gleichen Schritt halten.

Wahre Hülfswiſſenſchaften ſind die hiſtoriſche Literatur und die Quellenkunde, d. h. die Kenntniß der Denkmäler, der Inſchriften (Epigraphik), der Urkunden (Diplomatik und Heraldik), überhaupt alles deſſen, was auſſer den Berichten der Geſchichtſchreiber über die Vorzeit Aufſchluß gewähren kann.

Da bei der Specialität der Geſchichte eine faſt ins Unendliche gehende Verzweigung Statt findet, ſo darf eine ſtoffartige Vollſtändigkeit in den akademiſchen Vorträgen nicht bezweckt werden. Es kommt

darauf an, die allgemeinen Geſichtspunkte aufzuſtellen, die leitenden Ideen mitzutheilen, und Alles mit dem Geiſte der Kritik zu durchdringen, damit der Zuhörer in den Stand geſetzt werde, die für ſein beſonderes Fach nöthigen Kenntniſſe durch Privatſtudien nach einer richtigen Methode zu ergänzen.

Keiner, der auf höhere, über das nächſte Bedürfniß hinausgehende Geiſtesbildung Anſpruch macht, darf in den verſchiedenen Gebieten der Geſchichte ein Fremdling bleiben. Indeſſen haben ſich doch vornämlich die der Theologie, der Jurisprudenz und der Philologie Befliſſenen, wegen des genauen Zuſammenhanges mit ihrem Berufsfache den hiſtoriſchen Studien zuzuwenden. Dem Theologen machen die altteſtamentlichen Beziehungen und der Parallelismus der heiligen und Profan-Geſchichte eine gründliche hiſtoriſche Kenntniß der Vorwelt unentbehrlich; auf der andern Seite greift die politiſche Geſchichte des ſpäteren Alterthums, des Mittelalters und der neueren Zeit auf das Entſchiedenſte in die Kirchengeſchichte ein. Der Juriſt muß zuvörderſt mit der Geſchichte der Römiſchen Republik und des Römiſchen Kaiſerreichs im weiteſten Umfange vertraut ſeyn, weil die Römiſche Rechtsgeſchichte ſich überall an dieſe anknüpft; ferner mit der Geſchichte des Mittelalters, wegen ihres Bezuges auf das Germaniſche und das Kirchenrecht; endlich ſind die Staatsverfaſſungen und Geſetzgebungen aller Zeiten und Völker, wie ſie ſich in der Geſchichte durch ihre Wirkungen kund geben, für jeden denkenden Rechtsgelehrten ein unerſchöpflicher Gegenſtand der Forſchung.

Für den Philologen iſt die alte Weltgeſchichte, nebſt der begleitenden Geographie, insbeſondere die Geſchichte der Griechen und Römer, der wichtigſte Theil der hiſtoriſchen Studien. Der künftige Schulmann darf jedoch auch die übrigen Fächer nicht vernachläſſigen, in welchen er, vermöge ſeines Berufs, verpflichtet werden kann, Unterricht zu ertheilen.

Die meiſten der zum Kreiſe der Staatswiſſenſchaften gehörigen Disziplinen ſind erſt in der neuern Zeit entſtanden und ausgebildet worden. Seit zwei Jahrhunderten iſt die Regierungsgewalt in den Europäiſchen Staaten immer mehr centraliſirt, und das früher vielfach Zerſtreute zu einer Einheit der Anordnung und Verwaltung verbunden worden, welches alle Zweige des Staatslebens beaufſichtigt und leitet. Mit den raſchen Fortſchritten der Civiliſation wurden auch die Verhältniſſe zwiſchen Regierungen und Unterthanen immer mannigfaltiger; jene forderten größere Leiſtungen, dieſe machten erhöhte Anſprüche an die Regierungen, für ihre Sicherheit, ihre Wohlfahrt und ihren Erwerb zu ſorgen. Damit wurde auch das Geſchäft derer, die mit der Staatsverwaltung in engeren oder weiteren Kreiſen beauftragt waren, immer verwikkelter und ſchwieriger. Mehr als je trat das Bedürfniß hervor, die für die Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen nöthigen Kenntniſſe und die Ergebniſſe der Erfahrung zuſammenzuſtellen, ſie theoretiſch zu begründen, und ihnen eine wiſſenſchaftliche Form zu geben. Dies Bedürfniß hat die Staatswiſſenſchaften in ihrer gegenwärtigen Form erzeugt. Je mannigfaltiger die Erfahrungen waren, die man machte, je mehr der Stoff anwuchs, je mehr fing man auch an, die daraus gezogenen Lehren zu ſondern, und das in beſondere Disziplinen zu bringen, was man früher als eine einzige behandelt, und unter dem allgemeinen Namen der Staatskunſt begriffen hatte. So wurde, als die geſteigerten Ausgaben der Regierungen in demſelben

Maaße erhöhte Einnahmen nöthig machten, die Finanzwiſſenſchaft ausgebildet; und indem man die Grundlage derſelben in den Verhältniſſen des Güterweſens und Reichthums überhaupt, ohne Beziehung auf den Staat unterſuchte, entſtand die ganz neue Disziplin der Volkswirthſchaft oder National-Oekonomie.

Als Vorbereitungs- und Hülfs-Wiſſenſchaften dieſes ganzen Faches ſind von den Studirenden deſſelben zu hören: ein Kurſus über die Haupttheile der Geſchichte, Landwirthſchaftskunde, Gewerbskunde oder Technologie und Bergwerkswiſſenſchaft; dann die eigentlichen Staatswiſſenſchaften: die Encyklopädie derſelben, Natur- und Völker-Recht, Politik, National-Oekonomie, Finanzkunde, Polizeiwiſſenſchaft, Statiſtik. Die letzte dieſer Disziplinen, deren wiſſenſchaftliche Bearbeitung noch nicht ein volles Jahrhundert alt iſt, verdient eine ganz beſondere Berückſichtigung und Aufmerkſamkeit, da in ihr alle inneren und äuſſeren Verhältniſſe der Staaten, wie ſie in der Gegenwart wirklich ſind, dargeſtellt werden.

IV. Mathematiſch-naturwiſſenſchaftlicher Studienplan.

In dieſer Abtheilung unterſcheiden ſich ſolche Studienfächer, bei welchen die mathematiſchen und Natur-Wiſſenſchaften ein nothwendiger und integrirender Theil ſind, und ſolche, bei denen ſie als Mittel allgemeiner wiſſenſchaftlicher Bildung oder als Hülfswiſſenſchaften blos wünſchenswerth ſind. Zu jenen werden eigentliche Naturwiſſenſchaften, nebſt der Mathematik, die Kameralwiſſenſchaft und die Medizin, zu dieſen Theologie, Jurisprudenz und Philoſophie, mit Ausſchluß der Kameralwiſſenſchaft und des mathematiſch-naturwiſſenſchaftlichen Kurſus, zu rechnen ſeyn.

A. Studienfächer, wo Vorleſungen dieſer Sektion einen weſentlichen oder den weſentlichſten Theil ausmachen.

a. Mathematik und Naturwiſſenſchaft.

Wenn dieſer Kurſus auf drei Jahre berechnet wird, und der Studirende, was gewöhnlich der Fall iſt, mit dem Winterſemeſter beginnt, ſo werden für das erſte Semeſter Mathematik und Phyſik, für das zweite Mineralogie, Botanik und Chemie vorgeſchlagen. Für diejenigen, welche mit dem Sommerſemeſter ihre Studien beginnen, findet blos eine Umkehrung der beiden erſten Semeſter gegen einander Statt.

Für das dritte (Winter-) Semeſter werden Geognoſie, Cryptogamenkunde, allgemeine Naturgeſchichte, für das vierte (Sommer-) Semeſter Zoologie und Zootomie, einzelne Zweige der Chemie, Wiederholung der Phyſik, Botanik und Mineralogie, für das fünfte und ſechste Semeſter höhere Mathematik, Aſtronomie und praktiſche Uebungen in den ſämmtlichen Naturwiſſenſchaften vorgeſchlagen.

b. Medizin.

Miniſterieller Anordnung zufolge ſoll der Mediziner in ſämmtlichen Fächern der Naturwiſſenſchaft wohl bewandert ſeyn, und er demzufolge gehalten, ſich einem Examen darüber zu unterwerfen. Die einzige Zeit aber, wo er dieſen Studien ſich ganz und mit Eifer hingeben kann, iſt das erſte Jahr und ein Theil des zweiten der ganzen, auf vier Jahre berechneten Studienzeit für Mediziner. Es iſt ihm daher ſehr anzurathen, im erſten, und zum Theile auch im zweiten Jahre die Phyſik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie zu hören, in der Art, daß, je nachdem er im Sommerſemeſter oder im Winterſemeſter die Univerſität bezieht, er auf verſchiedene Weiſe ſeine Zeit in dieſe Wiſſenſchaften theile. Auch iſt dem angehenden Mediziner das Stu-

dium der pharmaceutiſchen Botanik und der Pharmacie, als ſehr nützlich, angelegentlich anzuempfehlen.

c. Kameralwiſſenſchaft.

Dieſes Fach des Wiſſens beſchäftigt ſich zunächſt mit der Benutzung der Naturprodukte im Großen für Zwekke der bürgerlichen Geſellſchaft, und mit der möglichſten Vermehrung des Ertrages daraus: es gründet ſich alſo auf die Kenntniß der Naturkörper ſelber, und ſetzt einen genauen Zuſammenhang des Wiſſens in den verſchiedenen Zweigen dieſer Kenntniß voraus. Da jedoch auch Kenntniſſe nicht nur aus andern Abtheilungen unſerer Fakultät, ſondern auch beſonders Jurisprudenz hier in Frage kommen, ſo iſt für die gehörige Eintheilung der Studien hier ſehr anzurathen, daß die Naturwiſſenſchaften in das erſte Jahr oder die erſten Jahre des akademiſchen Aufenthalts verlegt werden mögen. Dieſes erwogen, iſt dem Kameraliſten zu rathen, ſeine Studien mit reiner und angewandter Mathematik, mit Phyſik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie zu beginnen, und von da zu den Lehren von der Anwendung derſelben, zur Technologie, Bergwerkswiſſenſchaft, Forſtwiſſenſchaft ꝛc. überzugehen, womit zugleich zu den übrigen Studien, die zu ſeinem Fache gehören, der Uebergang gemacht werden kann.

B. Studienfächer, wobei Vorleſungen aus dieſer Sektion wünſchenswerth ſind, und deshalb anempfohlen zu werden verdienen.

Die Urſachen, welche es wünſchenswerth machen, daß auch Theologen beider Fakultäten, ſo wie Juriſten, und in der philoſophiſchen Fakultät die zu den Abtheilungen der eigentlichen Philoſophie, der Philologie und Geſchichte ſich haltenden Studirenden einen Theil der Anfangszeit ihrer Studien den Naturwiſſenſchaften zuwenden mögen, ſind von zweierlei Art, nämlich der Werth derſelben für die allgemeine Bildung, und der weit verbreitete Nutzen des naturhiſtoriſchen Wiſſens. Die wiſſenſchaftliche Bildung bleibt in der That nur zu leicht einſeitig und mangelhaft, wenn ſie ſich auf das ſogenannte Brodſtudium beſchränkt, von Wiſſenſchaften hingegen, wie die obengenannten, die nie in Stagnation kommen können, da ſie ſich immer wieder aus einer ſtets lautern Quelle, der Natur, erfriſchen, kann ein lebendiger, wohlthätiger Einfluß für das ganze Wiſſen nicht ausbleiben. Andererſeits aber greifen die Naturwiſſenſchaften in alle bürgerliche Lebensverhältniſſe ſo ein, und machen ſich namentlich beim Landgeiſtlichen, Rechtsgelehrten, Jugendlehrer auf ſo mannigfaltige und gewöhnlich ſo unvorhergeſehene Weiſe geltend, daß es Nachtheile mit ſich bringt, darin fremd zu ſeyn, indem der darin auf der Univerſität verſäumte Unterricht ſpäter oft durch nichts wieder erſetzt werden kann.

Aus dieſen Gründen iſt daher den Theologen beider Fakultäten, den Juriſten, den der Philoſophie, Philologie und der Geſchichte Befliſſenen der Beſuch eines Kollegiums aus den experimentirenden und eines aus den beſchreibenden Naturwiſſenſchaften, alſo der Phyſik oder Chemie, und der Zoologie, Botanik oder Mineralogie zu empfehlen, unter Berückſichtigung, daß den übrigen, zur eigentlichen Brodwiſſenſchaft gehörigen Studien dadurch kein Eintrag geſchehe, was bei gehörigem Fleiſſe und bei gehöriger Eintheilung der Zeit wohl nicht leicht der Fall ſeyn dürfte, namentlich iſt es für künftige Schulmänner unerläſſlich, ſich wenigſtens mit der Begränzung der Naturwiſſenſchaften bekannt zu machen, da dieſe einen Theil des Unterrichts auf Schulen und Gymnaſien ausmachen.

No. 235. Extrakt aus dem Reskript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, die für die Studienpläne einzuziehenden Gebühren betreffend. Vom 12. Februar 1838.

— Eben ſo iſt das Miniſterium damit einverſtanden, daß von den Studirenden — die der katholiſch-theologiſchen Fakultät nicht ausgenommen — für jedes ihnen einzuhändigende Exemplar des Studienplans, eine Gebühr von 2 Sgr. 6 Pf. eingezogen, daß der Univerſitätsſekretär mit der Einziehung dieſer Gebühren beauftragt, und daß demſelben für die damit verbundene Mühwaltung eine Proviſion von Zehn Prozent bewilligt werde. — Die zu erwartende Einnahme iſt in der Univerſitätsrechnung gehörigen Orts nachzuweiſen, demnächſt auch etatsmäßig zu machen. — Berlin, den 12 Februar 1838.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

B. Von der Benutzung der Auditorien und Belegung der Plätze.

No. 236. Extrakt aus der Verfügung an die Königliche Univerſität zu Berlin, die Konkurrenz bei Benutzung der Auditorien Seitens der Profeſſoren und übrigen Dozenten betreffend. Vom 18. September 1820.

— Um über den Gebrauch der Auditorien zu jeder Zeit eine Ueberſicht zu erlangen, wird der von dem Königlichen auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten vorgeſchlagene Ausweg genehmigt, daß in dem Sprachzimmer ein Buch niedergelegt werde, in welchem jeder Dozent den Anfang und das Ende ſeiner Vorleſungen, mit Angabe des zu gebrauchenden Auditorii, aufzuzeichnen hat. Von denjenigen Dozenten, die das Sprachzimmer nicht beſuchen, ſind dieſe Anzeigen dem Quäſtor zu überſenden, und von dieſem am Abend deſſelben Tages in das Buch einzutragen. — Berlin, den 18. September 1820.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 237. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, nachrichtlich an die übrigen, wegen des Anſpruchs der Studirenden auf beſtändige Plätze in den von ihnen angenommenen Vorleſungen. Vom 26. September 1829.

Bei einer Erörterung über den Zweikampf iſt angeführt, daß auf den Univerſitäten ein bedeutender Theil der auf denſelben vorfallenden Zweikämpfe durch die Ungewißheit der Plätze in den Kollegien veranlaſſt werden. Es ſoll nämlich auch hier die Anſicht gelten, daß ein Studirender, welcher in einem Kollegium einen beſtimmten Platz erhalten und belegt hat, deſſelben dadurch, daß er drei Vorleſungen verſäumt, dergeſtalt verluſtig werde, daß derſelbe von jedem andern Studirenden, in ſo fern dieſer zur Beiwohnung der Vorleſung überhaupt berechtigt iſt, eingenommen werden könne. Die Akten des Miniſteriums beſtätigen allerdings die Erfahrung, daß hierdurch Streitigkeiten, und durch dieſelben Duelle zwiſchen dem belegenden und dem ſpäter okkupirenden Studenten veranlaſſt werden. Dieſe Anſicht iſt aber auch, hiervon abgeſehen, in mehr als Einer Hinſicht der Ordnung nachtheilig, und inſonderheit auch dem Profeſſor in der Ueberſicht ſeiner Zuhörer hinder-

lich. — Das Ministerium sieht sich hierdurch veranlaßt, diesen Gegenstand zur nähern Erwägung und Abstellung zu empfehlen. Es ist allerdings wünschenswerth und angemessen, daß wie auf mehreren andern Universitäten, so auch auf der hiesigen, in jedem Kollegium einem jeden Studirenden ein bestimmter Platz angewiesen werde, und demselben, auch wenn er davon einige Zeit keinen Gebrauch gemacht haben sollte, verbleibe, und daß daher kein Studirender den ihm angewiesenen Platz verändern und einen andern einnehmen dürfe, und mithin die oben angeführte Sitte abgestellt werde. Dem Ministerium erscheint es angemessen, daß dieses noch vor dem Anfang des neuen Semesters, und auch nachher von Zeit zu Zeit nicht allein durch öffentlichen Anschlag und vielleicht auch durch ein Publikandum in den hiesigen Zeitungen zur Kenntniß sämmtlicher Studirenden gebracht, sondern ihnen auch bei Belegung der Kollegien, etwa durch einen Vermerk auf der Karte, bekannt gemacht werde. — Berlin, den 26. September 1829.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

C. Von Anmeldung der Studirenden zu den Vorlesungen, und Entrichtung des Honorars und der Auditoriengelder.

No. 238. Justizministerialreskript an die Königlichen Landesjustizkollegien, wegen Bezahlung der gestundeten Honorare Seitens der im Justizdienste angestellten Beamten. Vom 4. August 1810.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Die Juristenfakultät der Universität zu Frankfurt a. d. O. hat zur Anzeige gebracht, daß diejenigen Studirenden, welchen wegen ihres Unvermögens die Honorarien für die Kollegien gestundet werden, in der Folge die schuldige Zahlung, wenn sie zu öffentlichen Aemtern befördert, oder sonst in bessere Vermögensumstände gesetzt worden, gänzlich zu versäumen kein Bedenken tragen. Da nun der Anspruch auf dergleichen gestundete Honorarien den akademischen Lehrern in dem §. 141. des Ersten Anhangs zum Allgemeinen Landrecht *) ausdrücklich vorbehalten, und es auch an sich höchst billig ist, denselben den zu ihrem eigenen Unterhalte nöthigen Lohn ihrer Bemühungen zu verschaffen, so befehlen Wir Euch hiermit, wenn künftig ein Referendarius, oder anderer Justizbedienter zu einem öffentlichen Amte befördert wird, von ihm, unmittelbar nach seiner Vereidigung, die Anzeige darüber: ob und wie viel er seinen Lehrern auf Preussischen Universitäten für gehörte Kollegia schuldig sey, auf seinen Amtseid zu erfordern, und diese Anzeige, wenn er Schuldner ist, der Universität abschriftlich mitzutheilen, und dadurch die Professoren in den Stand zu setzen, sich mit ihm zu vereinigen, oder die allenfalls nöthigen Anträge bei dem vorgesetzten Landesjustizkollegio zu machen. Sind ꝛc. — Berlin, den 4. August 1810.

No. 239. Publikandum des Königlichen Justizministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. August 1810.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die guten Gesinnungen der akademischen Rechtslehrer, welche den Studirenden in den in dem §. 141. des Ersten Anhanges zum Allgemeinen Landrechte bemerkten Fällen, die Honoraria für die Kollegia stunden, nicht selten gemißbraucht und mit

*) S. Bd. I. S. 11.

Undank vergolten werden, indem sich diese Schuldner ihrer Verbindlichkeiten durch zu leistende Zahlungen nicht erinnern. — Es werden daher alle diejenigen, welche dergleichen gestundete Honoraria zu zahlen verbunden und zu öffentlichen Aemtern befördert, oder sonst in bessere Vermögensumstände gekommen sind, hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten wegen der Ansprüche ihrer akademischen Rechtslehrer unfehlbar mit denselben auseinander zu setzen, oder zu erwarten, daß sie namentlich dem Chef der Justiz angezeigt, und durch gesetzmäßige Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Berlin, den 4. August 1810.

Justizministerium.

No. 240. Cirkularverfügung des Königlichen Justizministerii an die Landesjustizkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 15. Oktober 1821.

Mit Bezugnahme auf die Cirkularverfügung vom 4. August 1810, wegen Benachrichtigung von der amtlichen Anstellung der ehemaligen Studirenden, welche Kollegienhonorare schuldig geblieben, werden sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden wiederholt angewiesen, diejenigen ehemaligen, der Rechte beflissen gewesenen Studirenden, welchen von den Professoren der Universitäten, oder den Dozenten der Juristenfakultäten, auf den Grund des §. 141. des Ersten Anhanges zum Allgem. Landrecht bis zu besseren Vermögensumständen die Honorare gestundet, und deren Stundung in den ihnen alsdann abzufordernden akademischen Entlassungszeugnissen vermerkt worden, sobald sie in ein öffentliches Amt treten, der Universität unter Bemerkung des Charakters und der Charge des Angestellten anzuzeigen, damit die betreffenden Professoren ihre Schuldner alsdann an die rückständigen Honorare erinnern, und nöthigenfalls in rechtlichen Anspruch nehmen können. Sollten dergleichen angestellte Kandidaten hiernächst von einem Gericht zu einem andern versetzt werden, so sind die betreffenden Anstellungsakten, worin sich die akademischen Entlassungszeugnisse befinden, jedesmal an das letztgedachte Gericht zu übersenden. — Berlin, den 15. Oktober 1821.

Justizministerium.

No. 241. Cirkularverfügung an die Rektoren der Universitäten, wegen Einigung über die Grundsätze bei Stundung der Honorare. Vom 7. Oktober 1823.

Nach der bisherigen Erfahrung wächst auf den Königlichen Landesuniversitäten mit jedem Jahre die Zahl derjenigen Studirenden, welche entweder aus Armuth, oder auch nur unter dem Vorwande der Armuth den Erlaß der Honorare für die von ihnen angenommenen Kollegien nachsuchen und auch erhalten. Selbst die getroffene Einrichtung der Honorarienrezeptur durch den Quästor, welche den Zweck hatte, die Professoren vor Verlegenheiten, welche durch persönliches Freibitten bei ihnen entstehen, zu schützen, und ihnen die strenge Befolgung gemeinschaftlicher Grundsätze zu erleichtern, ist unwirksam geblieben, weil es entweder an solchen übereinstimmenden Grundsätzen gefehlt, oder man sich nicht durchgängig nach ihnen gerichtet hat. Allein so wünschenswerth es einerseits ist, daß die Professoren auf die Armuth oder Mittellosigkeit einzelner Studirenden auch fernerhin eine billige Rücksicht nehmen, und keinem wirklich dürftigen und würdigen Studirenden, dem die Zahlung des Honorars für die Kollegien ganz

unmöglich ist, deshalb den Besuch ihrer Vorlesungen untersagen, so wichtig ist es anderer Seits zur Erweckung und Erhaltung des Ehrgefühls unter den Studirenden und zur Förderung ihres Fleißes, daß die Professoren bei den Gesuchen der Studirenden um Erlassung des Honorars für die Privatkollegien nicht zu willfährig und zu freigebig sind, vielmehr sich über die Würdigkeit und Bedürftigkeit der einzelnen Studirenden, welche eine solche Gunst in Anspruch nehmen, auf jede zweckdienliche Weise vorher zu vergewissern suchen. In keinem Falle darf blos die Dürftigkeit einzelner Studirenden für die Professoren ein Bestimmungsgrund seyn, ihnen die Kollegia frei zu geben, indem jetzt manche Eltern häufiger als sonst leichtsinnig, und blos in Hoffnung auf Unterstützungen ihre, oft des innern Berufs zu einem wissenschaftlichen Leben entbehrenden Söhne den Studien widmen, und auf die Universitäten senden, ohne vorher ihre Existenz daselbst auch nur nothdürftig zu sichern. Abgesehen von den mannichfaltigen Nachtheilen, welche für die Landesuniversitäten, und selbst für die Studirenden daraus erwachsen, wenn die Bezahlung des Honorars für die Kollegien immer mehr ausser Uebung kommt, beruht es auch in der Unmöglichkeit, den Professoren durch Erhöhung ihrer Besoldungen eine angemessene Entschädigung für den Verlust zu gewähren, welchen sie in ihrer Einnahme erleiden, wenn sie, wie zeither auf einigen Landesuniversitäten der Fall gewesen ist, dem größeren Theile ihrer Zuhörer das Honorar für die Kollegien erlassen. Auch die Rücksicht auf manche auswärtige Universitäten, wo die Privatkollegia ordentlich honorirt werden, und wo ausgezeichnete Professoren, selbst bei einer sehr mäßigen Staatsbesoldung durch den Ertrag ihrer Kollegien eine ausreichende Einnahme finden, macht es räthlich, auf den inländischen Universitäten von den Studirenden künftig mehr als bisher die Zahlung des Honorars für die von ihnen angenommenen Kollegien zu fordern. Das Ministerium, weit entfernt, der Freigebigkeit der Professoren gegen wirklich würdige und bedürftige Studirende hinsichtlich des Erlasses des Honorars für die Kollegien Schranken setzen zu wollen, wünscht nur, daß dem Mißbrauche, welcher in dieser Beziehung auf den Landesuniversitäten zum Nachtheil für die Studirenden, wie für die Professoren einzureissen droht, endlich Einhalt geschehe, und daß jede inländische Universität, mit Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse ihrer Studirenden und auf das bisherige Verfahren ihrer Professoren und Privatdozenten, bei Erlassung der Kollegiengelder die zur Steuerung und Beseitigung jedes Mißbrauchs wirksamsten Maaßregeln ergreifen möge. — Zu dem Ende fordert das Ministerium den ꝛc. — auf, von obiger Eröffnung sämmtliche ordentliche und ausserordentliche Professoren, und auch die Privatdozenten in Kenntniß zu setzen, über die Grundsätze, welche von jetzt an hinsichtlich des Erlasses des Honorars zu beobachten seyn möchten, wo möglich eine Einigung zwischen den einzelnen Fakultäten, oder doch wenigstens zwischen den Professoren einer und derselben Fakultät, zu bewirken, jedenfalls aber zweckdienliche Maaßregeln zu treffen, damit der im Obigen ausgesprochene Wunsch des Ministerii erfüllt, und dem bisher bemerkten Mißbrauche, im Freibitten und im Freigeben der Privatkollegien, endlich ein Ziel gesetzt werde.

Berlin, den 7. Oktober 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 242. Cirkular an die Königlichen Regierungen, betreffend die Anzeige über Anstellung solcher Individuen, welchen auf der Universität Halle früher Honorare gestundet worden. Vom 19. November 1824.

Da von Seiten der Königlichen vereinigten Universität in Halle dem Ministerio angezeigt worden, daß nicht selten die dortigen Studirenden, welchen wegen Unvermögens die Honorare für gehörte Kollegia gestundet worden, in der Folge, wenn sie zu öffentlichen Aemtern befördert, oder sonst in bessere Vermögensumstände gesetzt werden, die rückständige schuldige Zahlung unterlassen; so wird die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf §. 124. Tit. 12. Th. II. des Allg. Landrechts, und §. 141. des Ersten Anhangs zu demselben, hierdurch aufgefordert, von den der theologischen und der philosophischen Fakultät der Universität Halle angehörig gewesenen Studirenden diejenigen Kandidaten, welche eine Anstellung im Bezirke der Königlichen Regierung erhalten, und in deren bei ihrer Prüfung vorzulegenden Abgangszeugnissen bemerkt ist, daß ihnen Honorare für gehörte Kollegia gestundet worden, unter Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Ortes ihrer Anstellung der gedachten Universität anzuzeigen, damit die Professoren, deren Schuldner sie sind, sich mit ihnen einigen, oder sie in rechtlichen Anspruch nehmen können.

Berlin, den 19. November 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 243. Verfügung an die Königliche Universität zu Berlin, die Erhebung von Auditoriengeldern betreffend. Vom 12. Januar 1826.

Das Ministerium eröffnet dem ꝛc. — hierdurch, daß es beschlossen hat, künftig, und zwar von Ostern d. J. an, von den Studirenden und sonstigen Personen, welche Vorlesungen der Universität besuchen, ein Auditoriengeld erheben zu lassen, welches von ihnen jedesmal bei der Meldung auf der Quästur mit 2½ Sgr. für jede belegte Vorlesung, ohne Rücksicht, ob sie Honorar zu entrichten haben, oder nicht, und für den Sommer eben so, wie für den Winter, zu erlegen seyn wird. Von der Quästur ist der Betrag eines jeden Semesters resp. gegen den 1. Januar und 1. Juni jeden Jahres mit einer zweckmäßigen Nachweisung, bei welcher jedoch alle überflüssigen Weitläuftigkeiten zu vermeiden sind, an das Ministerium einzusenden. — Hiernach wird der ꝛc. — den Quästor der Universität weiter instruiren.

Berlin, den 12. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 244. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, wegen Anzeige über die Anstellung solcher Individuen, welchen früher auf der Universität zu Berlin die Honorare gestundet worden. Vom 21. Oktober 1826.

Da von Seiten der Universität zu Berlin dem Ministerio angezeigt worden, daß nicht selten die Studirenden, welchen wegen Unvermögens die Honorare gestundet sind, in der Folge, wenn sie zu öffentlichen Aemtern befördert, oder sonst in bessere Vermögensumstände gesetzt werden, die rückständige schuldige Zahlung unterlassen, so wird die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf §. 124. Tit. 12. Th. II. des Allgem. Landrecht, und §. 141. des Ersten Anhangs zu dem-

ſelben, hierdurch aufgefordert, von den den verſchiedenen Fakultäten der hieſigen Univerſität angehörig geweſenen Studirenden diejenigen Kandidaten, welche eine Anſtellung im Bezirke der Königlichen Regierung erhalten, und in deren bei ihrer Prüfung vorzulegenden Abgangszeugniſſen bemerkt iſt, daß ihnen Honorare für gehörte Kollegien geſtundet worden, unter Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Ortes ihrer Anſtellung, der Quäſtur der gedachten Univerſität anzuzeigen, damit die Profeſſoren, deren Schuldner ſie ſind, ſich mit ihnen einigen, oder ſie in rechtlichen Anſpruch nehmen können.

Berlin, den 21. Oktober 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 245. Extrakt aus der Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, die Erhöhung der Auditoriengelder betreffend. Vom 13. Febr. 1830.

— 3) will das Miniſterium den bisherigen Satz der Auditoriengelder bei öffentlichen Vorleſungen hierdurch auf das Doppelte erhöhen. — Das Miniſterium beauftragt Sie, hiernach das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 13. Februar 1830.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 246. Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorleſungen und die Bezahlung des Honorars auf der Univerſität zu Berlin. Vom 11. April 1831.

In Gemäßheit des §. 12. Abſchnitt VIII. der Statuten der hieſigen Königlichen Friedrich-Wilhelms Univerſität ſetzt das Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff der Meldung der Studirenden zu den Vorleſungen, der Entrichtung, der Stundung und des Erlaſſes der Honorare für dieſelben, hierdurch Folgendes feſt:

I. Von der Meldung zu den Vorleſungen.

§. 1. Jeder Studirende iſt verpflichtet, ſich wegen der öffentlichen, Gratis- und Privat-Vorleſungen, die er zu beſuchen gedenkt, zuerſt an die Quäſtur zu wenden, und daſelbſt die anzunehmenden Vorleſungen, gegen Entrichtung des zur Univerſitätskaſſe einzuzahlenden Auditoriengeldes, in ſeinem bei der Immatrikulation erhaltenen Anmeldungsbogen verzeichnen zu laſſen.

§. 2. Vor der perſönlichen Meldung auf der Quäſtur hat der Studirende den Anmeldungsbogen in der Art auszufüllen, daß er ſeinen vollſtändigen Vor- und Zu-Namen, Vaterland und die Fakultät, bei welcher er inſkribirt iſt, eigenhändig einträgt, und unter Ueberſchrift des Semeſters alle diejenigen Vorleſungen einſchreibt, welche er während des laufenden Semeſters zu hören wünſcht. Die zweite, dritte und fünfte Kolumne werden von den Dozenten, bei welchen der Studirende die Vorleſungen hört, und welchen er den Anmeldungsbogen nebſt der Quittung der Quäſtur vorlegt, die vierte Kolumne, betreffend die Erlegung, Stundung oder Erlaſſung des Honorars, von dem Quäſtor ausgefüllt.

§. 3. Bei dieſer Meldung findet, was unten wegen der Bezahlung, Stundung oder des Erlaſſes der Honorare beſtimmt iſt, ſeine Anwendung.

§. 4. Kein Lehrer iſt befugt, die Meldung der Studirenden anzunehmen, ſeinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichnen, und

einen Platz für die Vorlesung anzuweisen, bevor nicht der §. 2. erwähnte gesetzmäßige Vermerk des Quästors in der vierten Kolumne des Anmeldungsbogens erfolgt ist. Jeder Studirende, der sich zuerst beim Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quästur zu verweisen.

§. 5. Fehlt der Lehrer gegen die obige Bestimmung, so hat er eine Ordnungsstrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorlesung angesetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor, wo möglich, von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

§. 6. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitäts-Wittwenkasse, zur Hälfte dem Universitäts-Krankenverein verfallen.

§. 7. Einem Studirenden, der mit Umgehung der Quästur eine Vorlesung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, soll dieselbe im Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe erlegt worden ist.

§. 8. Der Quästor ist verpflichtet, dem Senate Anzeige davon zu machen, wenn ihm Anmeldungsbogen präsentirt werden, auf welchen der Lehrer sich vor dem auf der Quästur geschehenen Vermerk eingezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzeige unterläßt, hat er selbst den vierten Theil des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe zu erlegen.

§. 9. Den Studirenden liegt es bei Privat-Vorlesungen ob, sich nach geschehener Meldung auf der Quästur auch bei dem Lehrer durch Abgabe des auf der Quästur erhaltenen Scheins vorzustellen, und um einen Platz anzuhalten, dessen Nummer auf dem Anmeldungsbogen zu vermerken ist, und nach Gutdünken des Lehrers ausserdem auch auf einer besonderen Karte verzeichnet werden kann.

II. Von der Erlegung des Honorars.

§. 10. Die Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen hängt von dem Lehrer ab, welcher den Quästor darüber instruirt (Statuten VIII. 12.).

§. 11. Die Einzahlung des Honorars abseiten der Studirenden, und zwar für sämmtliche Lehrer der Universität, erfolgt auf der Quästur praenumerando bei der Anmeldung zu den Vorlesungen (s. §. 3.).

§. 12. Der Quästor ist zu einer statutenmäßigen Tantieme von zwei Prozent berechtigt, die er aber abziehen oder sich entrichten lassen kann. Dagegen ist er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars, so wie zur Rechnungslegung über dasselbe verpflichtet (Statuten V. 8.).

§. 13. Kein Lehrer ist befugt, das Honorar unmittelbar von Studirenden in Empfang zu nehmen; widrigenfalls tritt die im §. 5. angeordnete Ordnungsstrafe ein. Der Quästor behält in diesem Falle seinen Anspruch auf die Tantieme, die von dem Strafgelde in Abzug gebracht wird, welches den §. 6. genannten Anstalten zu gleichen Theilen zufällt.

§. 14. Einmal bezahltes Honorar oder Auditoriengeld wird von der Quästur nur in dem Falle, daß das betreffende Kollegium nicht zu Stande gekommen, oder wenn ein Kollegium nicht in der angekündigten Stunde zu Stande gekommen, sondern auf eine andere Zeit verlegt ist, zurückgezahlt. Doch geschieht dieses nur während des Laufes des Semesters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honorar dem Universitäts-Krankenverein zufällt.

§. 15. Der Quästor ist befugt, in Fällen, wo ein vorübergehendes Zahlungs-Unvermögen nach seinem Ermessen hinreichend bescheinigt

wird, kurze Fristen zur Bezahlung des Honorars zu gestatten, doch niemals länger, als bis zum 1. Juli für das Sommer-, und bis zum 1. Januar für das Winter-Semester. Bei dem Lehrer selbst dürfen solche Fristgesuche weder angebracht, noch von demselben berücksichtigt werden.

§. 16. Die auf kurze Zeit gefristeten Honorare ist die Quästur verpflichtet nach Ablauf der Frist beizutreiben, und im Nichtzahlungsfalle die Säumigen dem Universitäts-Gericht anzuzeigen, widrigenfalls sie für das schuldige Honorar verhaftet bleibt.

§. 17. Wer die zur Zahlung des Honorars gesetzte Frist nicht einhält, muß nach §. 141. No. 1. und 5. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht im Laufe des nächsten Vierteljahrs gehörig verklagt werden. Zu dem Ende soll der Quästor innerhalb der ersten zehn Tage des Januars für das Winter- und des Julius für das Sommer-Semester dem Universitäts-Richter das Verzeichniß der Restanten übergeben, um das gerichtliche Verfahren hierauf summarisch einzuleiten.

III. Von dem gestundeten oder erlassenen Honorare.

§. 18. Zum freien Besuchen aller Vorlesungen sind absolut berechtigt, und ohne daß es dazu einer Einwilligung des Lehrers bedürfe: 1) die Söhne und Brüder der noch fungirenden oder emeritirten Professoren der hiesigen Universität; 2) die Söhne und Brüder der verstorbenen Professoren, wenn sie zur Zeit ihres Todes an der hiesigen Universität angestellt oder emeritirt waren; 3) die Söhne und Brüder des Universitäts-Richters, Sekretärs und Quästors nach den bei 1. und 2. angegebenen Bestimmungen; 4) die Percipienten des Kurmärkischen Stipendiums.

§. 19. Ob ein Lehrer ausserdem zur Stundung oder zum Erlasse sich verstehen wolle, hängt lediglich von demselben ab, doch darf die Stundung oder der Erlaß nur in nachstehend vorgeschriebener Art geschehen. Der Quästor ist verpflichtet, jede den nachfolgenden Bestimmungen zuwiderlaufende Erklärung der Lehrer abzulehnen.

§. 20. Die Lehrer haben ihre Erklärung, ob sie überhaupt die Honorare für ihre Vorlesungen erlassen oder stunden wollen, an die Quästur vor Bekanntmachung der halbjährlichen Lektions-Verzeichnisse abzugeben. Im Falle eine solche Erklärung nicht erfolgt, wird vermuthet, daß der Lehrer sich zur Stundung verstehe.

§. 21. Die Stundung des Honorars geschieht bis fünf Jahre, nach erfolgter Anstellung, oder falls der Kandidat nach Ablauf des fünften Jahres, von seinem Abgange an gerechnet, nicht angestellt seyn sollte, bis zum vollendeten sechsten Jahre nach seinem Abgange. Jedoch ist der Termin sofort eingetreten, sobald notorisch die Vermögens-Umstände des Studirenden sich bedeutend gebessert haben; so wie auch das Anerbieten desselben auf eine kürzere Terminstellung immer angenommen werden muß.

§. 22. Die Berechtigung zur Nachsuchung um Stundung oder Erlaß wird von dem Rektor und dem Universitäts-Richter auf den Grund der einzureichenden und unten näher bestimmten Zeugnisse ertheilt, mit Vorbehalt des Rekurses an den Senat im Falle der Verweigerung. Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem Rektor und dem Universitäts-Richter soll der Dekan der betreffenden Fakultät als Obmann den Ausschlag geben.

§. 23. Wer die im §. 22. angegebene Berechtigung nicht erlangt hat, darf auf keine Weise um Stundung oder Erlaß anhalten, und kein Gesuch der Art berücksichtigt werden.

§. 24. Jedes beim Lehrer ſelbſt angebrachte oder von ihm berückſichtigte Geſuch, mit Ausnahme des §. 25. bezeichneten Falles, ſoll nach den im §. 4. bis 7. enthaltenen Beſtimmungen beurtheilt werden.

§. 25. Nur in dem einzigen Falle darf ſich der Studirende an den Lehrer ſelbſt wenden und ein Erlaß von demſelben verfügt werden, wenn der erſtere eine Vorleſung, wofür ſchon einmal das Honorar bezahlt oder geſtundet worden, zum zweitenmal gratis zu hören wünſcht.

§. 26. Bei der Nachſuchung um die Berechtigung, den Erlaß oder die Stundung fordern zu dürfen, ſind einzureichen: 1) von Inländern ein Maturitäts-Zeugniß No. 1. oder No. 2., von Ausländern ein günſtiges Schulzeugniß. Bei ſolchen In- und Ausländern, die bereits auf anderen Univerſitäten geweſen ſind, wird nächſtdem ein günſtiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieſer Zeugniſſe ſchließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus. 2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

§. 27. In Anſehung der Bedürftigkeits-Zeugniſſe iſt Folgendes feſtgeſetzt: 1) können ſie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben ſind, oder wenn derſelbe großjährig iſt, von dem Magiſtrate des Wohnorts oder den Amtsvorgeſetzten des Vaters ausgeſtellt ſeyn. Bei Waiſen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundſchafts-Behörde. 2) Müſſen in dem Zeugniſſe folgende Punkte enthalten ſeyn: a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden; b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waiſen der Vormünder; c) Zahl der etwanigen übrigen verſorgten und unverſorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden ſeyen; d) Angabe der Lehranſtalt, auf welcher der Bittſteller ſeine Vorbildung erhalten hat; e) die von Eltern oder Vormündern zu machende beſtimmte Angabe der Unterſtützung, von welcher Quelle ſie auch kommen und von welcher Art ſie auch ſeyn möge, welche dem Studirenden jährlich zugeſichert worden; f) beſtimmte Verſicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren der atteſtirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältniſſen dem ſtudirenden Sohne oder Mündel nicht mehr, als die unter e anzugebende Unterſtützung gewähren können.

§. 28. Sollte es ſich ergeben, daß ein nach den im §. 27. enthaltenen Beſtimmungen ausgeſtelltes Bedürftigkeits-Zeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, ſo ſoll der Rektor und Senat hiervon der vorgeſetzten Behörde zur Unterſuchung der Sache Anzeige machen.

§. 29. Das Recht der Nachſuchung um die benannte Begünſtigung geht für den Studirenden verloren, der in Anſehung des Fleißes oder des ſittlichen Betragens ſich den Tadel der Lehrer und der akademiſchen Behörden zuzieht, ſo wie für denjenigen, welcher durch ſeine ganze Lebensweiſe an den Tag legt, daß er zu anderen nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuſchaffen vermöge.

§. 30. Die von der Behörde ertheilte Genehmigung wird auf dem Anmeldungsbogen vermerkt, und in Bezug auf dieſelbe von der Quäſtur die Stundung oder der Erlaß, je nach der vom Lehrer gegebenen Erklärung (ſ. §. 19. 20.) verfügt. Hat der Lehrer der Quäſtur die Weiſung ertheilt, überhaupt weder zu ſtunden, noch zu erlaſſen, ſo wird dies dem Studirenden von der Quäſtur angezeigt.

§. 31. Wenn es auch jedem Lehrer freiſteht, das auf der Quäſtur für ihn bezahlte Honorar den Studirenden zurück zu bezahlen, ſo darf dies doch weder durch den Quäſtor geſchehen, noch verliert dieſer die ihm zukommende Tantieme aus dem angeführten Grunde

einer geschehenen Zurückbezahlung. Eben so wenig darf der Quästor Anweisungen der einzelnen Lehrer, bestimmten Studirenden Erlaß oder Stundung zu gewähren, berücksichtigen.

§. 32. Die gestundeten Honorare verpflichtet sich der Studirende in der festgesetzten Frist zu bezahlen, und unterzeichnet hierüber einen in folgender Form ausgestellten Revers:

Von dem Herrn Professor N. N. ist mir das Honorar für die Vorlesung über ..... mit ... Rthlr. Gold (Courant) gestundet worden; ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens innerhalb der ersten ... Jahre nach meiner Anstellung, oder falls ich nach Ablauf des fünften Jahres von meinem Abgange an gerechnet, nicht angestellt seyn sollte, im sechsten Jahre nach meinem Abgange zu bezahlen.

Berlin, den

N. N., Studiosus .....

aus .....

§. 33. Beim Abgange von der Universität werden die gestundeten Honorare, nach Vorschrift des Allgem. Landrechts, Anhang §. 141. No. 1. gerichtlich registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt, indem die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von der geschehenen Anstellung eines Kandidaten, welcher noch das Honorar schuldig ist, Anzeige zu machen.

§. 34. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tantieme von 20 Prozent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn eingesandt worden, 2 Prozent, wie bei den sogleich bezahlten Honoraren. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingesandt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Tantiemen nach Maaßgabe der beiden Fälle an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen.

VI. Von den Nichtstudirenden und Hospitanten.

§. 35. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von den Lehrern zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Ausnahmen gültig: 1) die Genehmigung zur Nachsuchung der Stundung oder des Erlasses muß in einer besonderen Bescheinigung ertheilt werden; 2) statt der auf den Anmeldungsbogen der Studirenden vom Quästor zu machenden Vermerke dient blos die von demselben gegebene Bescheinigung über bezahltes, gestundetes oder erlassenes Honorar; 3) die Anweisung des Platzes von Seiten des Lehrers geschieht nur durch eine Karte; 4) Findet der im §. 22. gewährte Rekurs an den Senat nicht Statt.

§. 36. Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen Gründen noch in suspenso ist, denen aber inzwischen von der Behörde der Besuch der Vorlesungen verstattet worden, sind in allem dies Reglement Betreffenden den Studirenden gleich zu achten.

§. 37. Es ist keinem Studirenden oder Nichtstudirenden erlaubt, eine Vorlesung, zu welcher er sich nicht auf die im Obigen angeordnete Art gemeldet hat, länger als vierzehn Tage hindurch zu besuchen.

§. 38. Wer überwiesen wird, eine Privatvorlesung im Winter-Semester bis Weinachten, und im Sommer-Semester bis zum 1. Juli ohne die vorschriftmäßige Anmeldung besucht zu haben, ist zur Entrichtung der Auditoriengelder und des Honorars verpflichtet, welche von ihm eingezogen werden sollen. Ausserdem hat er eine nach Bewand-

niß der Umstände bis zur Exklusion zu steigernde Disziplinarstrafe zu erwarten.

Obiges Reglement, wonach sich die Professoren, Privatdozenten, Lektoren und Studirenden zu richten haben, soll den einen bei ihrer Anstellung und Habilitirung, den anderen bei ihrer Immatrikulation eingehändigt, und kurz vor Anfang jedes Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett darauf hingewiesen werden.

Berlin, den 11. April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 247. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, das vorstehende Reglement betreffend. Vom 11. April 1831.

Das Ministerium hat sich veranlasst gesehen, über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen bei der hiesigen Universität und die Bezahlung des Honorars ein Reglement zu erlassen, welches, in Hinsicht der Gesuche um Erlaß oder Stundung des Honorars, folgende Bestimmungen enthält.

A. Mit diesem Gesuche sind einzureichen: 1) von Inländern ein Maturitätszeugniß No. I. oder II., von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf andern Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus. 2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit. — In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist Folgendes festgesetzt: 1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrate des Wohnorts, oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt seyn. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde. 2) Müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten seyn: a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden; b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder; c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen; d) Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat; e) die von Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch seyn möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden; f) bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter e) anzugebende Unterstützung gewähren können.

B. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den obigen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Rektor und Senat hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

Das Ministerium fordert die Königliche Regierung auf, die obigen Bestimmungen mittelst der Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 248. Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen und die Zahlung des Honorars auf der Universität zu Greifswald. Vom 18. August 1831.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten setzt in Betreff der Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, der Entrichtung, der Stundung und des Erlasses der Honorare auf der Königlichen Universität zu Greifswald Folgendes, unter Aufhebung aller etwa widersprechenden Bestimmungen des Kreditediktes für die Studirenden auf der Universität Greifswald vom 29. Januar 1796, so wie unter Aufhebung des die Entrichtung der Honorare für Privatkollegia betreffenden Kanzellariatreskriptes vom 10. April 1815, hiermit fest.

I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

§. 1. Jeder Studirende ist verpflichtet, sich wegen der öffentlichen (Gratis-) und Privat-Vorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zuerst an die Quästur zu wenden, und daselbst die anzunehmenden Vorlesungen in seinen, bei der Immatrikulation erhaltenen Anmeldungsbogen (s. S. 283) verzeichnen zu lassen.

§. 2. Vor der persönlichen Meldung auf der Quästur hat der Studirende den Anmeldungsbogen in der Art auszufüllen, daß er seinen vollständigen Vor- und Zunamen, Vaterland und die Fakultät, bei welcher er inskribirt ist, eigenhändig einträgt, und unter Ueberschrift des Semesters alle diejenigen Vorlesungen einschreibt, welche er während des laufenden Semesters zu hören wünscht. — Die zweite, dritte und fünfte Kolumne werden von den Dozenten, bei welchen der Studirende die Vorlesungen hört, und welchen er den Anmeldungsbogen nebst der Quittung der Quästur vorlegt, die vierte Kolumne, betreffend die Erlegung, Stundung und Erlassung des Honorars, von dem Quästor ausgefüllt.

§. 3. Bei dieser Meldung findet, was unten wegen der Bezahlung, Stundung oder des Erlasses der Honorare bestimmt ist, seine Anwendung.

§. 4. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung der Studirenden anzunehmen, seinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichnen, und einen Platz für die Vorlesung anzuweisen, bevor nicht der §. 2. erwähnte gesetzmäßige Vermerk des Quästors in der vierten Kolumne des Anmeldungsbogens erfolgt ist. Jeder Studirende, der sich zuerst beim Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quästur zu verweisen.

§. 5. Fehlt der Lehrer gegen die obige Bestimmung, so hat er eine Ordnungsstrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorlesung angesetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor wo möglich von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

§. 6. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitätswittwenkasse, zur Hälfte dem Universitätskrankenverein verfallen.

§. 7. Einem Studirenden, der, mit Umgehung der Quästur, eine Vorlesung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, soll dieselbe im Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe erlegt worden ist.

§. 8. Der Quästor ist verpflichtet, Rectori et Concilio Anzeige davon zu machen, wenn ihm Anmeldungsbogen präsentirt werden, auf welchen der Lehrer sich vor dem auf der Quästur geschehenen Vermerk eingezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzeige unter-

läſſt, hat er ſelbſt den vierten Theil des Honorars zur Verwendung nach Vorſchrift des §. 6. als Ordnungsſtrafe zu erlegen.

§. 9. Den Studirenden liegt es bei allen Vorleſungen ob, ſich nach geſchehener Meldung auf der Quäſtur auch bei dem Lehrer durch Abgabe des auf der Quäſtur erhaltenen Scheins vorzuſtellen, und um einen Platz anzuhalten, deſſen Nummer auf dem Anmeldungsbogen zu vermerken iſt, und, nach Gutdünken des Lehrers, auſſerdem auch auf einer beſonderen Karte verzeichnet werden kann.

II. Von der Erlegung des Honorars.

§. 10. Die Beſtimmung der Größe des Honorars für die Privatvorleſungen hängt zwar vom Lehrer ab, doch iſt daſſelbe für eine halbjährige, wöchentlich zweiſtündige Vorleſung nicht höher als 2 Rthlr. Kour., für eine drei- und vierſtündige nicht höher als zu 3 Rthlr. Kour., für eine fünf- oder ſechsſtündige nicht höher als zu 4 Rthlr. Kour., für eine ſieben- oder achtſtündige nicht höher als zu 6 Rthlr. Kour., für eine neun- bis zehnſtündige nicht höher als 7 Rthlr. Kour., für eine noch mehr ſtündige nicht höher als 8 Rthlr. Kour. zu ſetzen. Ueber die Höhe des für ſeine Vorträge zu entrichtenden Honorars hat jeder Lehrer die Quäſtur zu Anfang jedes Semeſters in Kenntniß zu ſetzen.

§. 11. Die Einzahlung des Honorars abſeiten der Studirenden, und zwar für ſämmtliche Lehrer der Univerſität, erfolgt auf der Quäſtur praenumerando bei der Anmeldung zu den Vorleſungen. (S. §. 3.)

§. 12. Der Quäſtor iſt zu einer ſtatutenmäßigen Tantieme von 5 pro Cent berechtigt, die er abziehen oder ſich entrichten laſſen kann. Dagegen iſt er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars, ſo wie zur Rechnungslegung über daſſelbe verpflichtet.

§. 13. Kein Lehrer iſt befugt, das Honorar unmittelbar von Studirenden in Empfang zu nehmen; widrigenfalls tritt die im §. 5. angeordnete Ordnungsſtrafe ein. Der Quäſtor behält in dieſem Falle ſeinen Anſpruch auf die Tantieme, die von dem Strafgelde in Abzug gebracht wird, welches den §. 6. genannten Anſtalten zu gleichen Theilen zufällt.

§. 14. Einmal bezahltes Honorar wird von der Quäſtur nur in dem Falle, daß das betreffende Kollegium nicht zu Stande gekommen iſt, zurückbezahlt. Doch geſchieht dieſes nur während des Laufes des Semeſters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honorar dem Univerſitätskrankenverein zufällt.

§. 15. Der Quäſtor iſt befugt, in Fällen, wo ein vorübergehendes Zahlungsunvermögen nach ſeinem Ermeſſen hinreichend beſcheinigt wird, kurze Friſten zur Bezahlung des Honorars zu geſtatten, doch niemals länger als bis zum 1. Julius für das Sommer- und bis zum 1. Januar für das Winter-Semeſter. Bei dem Lehrer ſelbſt dürfen ſolche Friſtgeſuche weder angebracht, noch von demſelben berückſichtigt werden.

§. 16. Die auf kurze Zeit gefriſteten Honorare iſt der Quäſtor verpflichtet, nach Ablauf der Friſt beizutreiben, und im Nichtzahlungsfalle die Säumigen dem Univerſitätsgericht anzuzeigen, widrigenfalls er für das ſchuldige Honorar verhaftet bleibt.

§. 17. Wer die zur Zahlung geſetzte Friſt nicht einhält, muß im Laufe des nächſten Vierteljahrs von der Quäſtur verklagt werden. Zu dem Ende ſoll der Quäſtor innerhalb der erſten zehn Tage des Januars für das Winter- und des Julius für das Sommer-Semeſter dem Syndikus das Verzeichniß der Reſtanten übergeben, um das gerichtliche Verfahren hierauf einzuleiten.

III. Von dem Erlaß und der Stundung der Honorare.

§. 18. Alle Privatvorlesungen müssen in der Regel honorirt werden, und es haben weder die Studirenden auf der einen Seite das Recht, den Erlaß oder die Stundung der Honorare zu verlangen, noch auf der andern Seite die Lehrer das Recht, die Honorare zu erlassen oder zu stunden. — Diese Bestimmungen leiden jedoch die in den folgenden §§. enthaltenen Beschränkungen.

§. 19. Zum ganz freien Besuch der Vorlesungen sind ohne Weiteres absolut berechtigt: 1) die Söhne und Brüder der noch fungirenden oder emeritirten Dozenten der hiesigen Universität; 2) die Söhne und Brüder der verstorbenen Dozenten, wenn letztere zur Zeit ihres Todes an der hiesigen Universität angestellt oder emeritirt gewesen; 3) die Söhne und Brüder des Universitätssyndikus, Quästors und Sekretärs, nach den bei 1. und 2. angegebenen Bestimmungen.

§. 20. Ausserdem giebt ein ganz eminenter Fleiß Anspruch auf Erlaß des Honorars.

§. 21. Das Recht, den Erlaß aus diesem Grunde zu verlangen, wird immer nur auf ein halbes Jahr, und zwar nur demjenigen ertheilt, der bereits ein Semester hier studirt.

§. 22. Wer dieses Recht erlangen will, muß bei der Nachsuchung, die am Schlusse jedes Semesters für das künftige zu machen ist, nicht nur das Schulzeugniß Nr. 1. oder 2. und einen mit lauter günstigen Testaten versehenen Anmeldungsbogen des abgelaufenen Halbjahrs, sondern auch von zweien Lehrern der Fakultät, der er angehört, besondere Zeugnisse beibringen, welche folgende Punkte enthalten: a) die Vor- und Zunamen des Bittstellers; b) die Angabe, daß derselbe im abgelaufenen Semester bei dem Lehrer, und zwar wenigstens vier wöchentliche Stunden, gehört habe; c) daß er diese Vorlesungen mit durchaus ununterbrochener Regelmäßigkeit besucht habe; d) die Angabe, der Lehrer habe sich durch Examinatoria, Conversatoria und Disputatoria, Klinika, schriftliche Arbeiten oder sonstige Uebungen überzeugt, daß der Aspirant die besuchten Vorträge ernstlich und mit besonders gutem Erfolge benutzt habe.

§. 23. Kann der Bittsteller den im vorigen §. Lit. b. verlangten Nachweis zweier Lehrer über vier bei jedem besuchte Stunden nicht geben, so muß er von dreien Lehrern seiner Fakultät Zeugnisse, wie sie der vorige §. vorschreibt, beibringen, wobei es jedoch auf die Zahl der attestirten Stunden nicht weiter ankommt.

§. 24. Ueber das Gesuch um Erlaß wegen eminenten Fleisses spricht eine aus dem Universitätsrektor und den Dekanen der vier Fakultäten zusammengesetzte Kommission, die in jeden Ostern- und Michaelis-Ferien zusammentritt, nach Stimmenmehrheit. Bei Parität giebt der Rektor den Ausschlag.

§ 25. Wer von dieser Behörde den Erlaß auf den Grund des Fleisses nicht erlangt hat, kann weder aus diesem, noch aus einem andern Grunde anderweitig darum nachsuchen. Jedes beim Lehrer selbst angebrachte und von ihm berücksichtigte Gesuch, so wie jeder vom Lehrer ohne Ansuchen des Studirenden ertheilte Erlaß, ist nach den Bestimmungen der §§. 4—7. zu beurtheilen. Auch darf die Quästur keinen andern als den von der §. 24. angeführten Behörde bewilligten Erlaß berücksichtigen, und muß bei der §. 8. angegebenen Strafe dem Rektor und Konzil Anzeige davon machen, wenn ein Lehrer reglements-

widrig das Honorar erlassen hat. — Von dem Inhalt dieses §. machen nur die §§. 26. und 27. Ausnahmen.

§. 26. Wenn ein Studirender eine Vorlesung, wofür schon Einmal das Honorar bezahlt oder gestundet worden ist, zum Zweitenmale gratis zu hören wünscht, darf er sich an den Lehrer selbst wenden, und dieser den Erlaß verfügen.

§. 27. Ausserdem steht es dem Lehrer frei, jedem Studirenden das auf der Quästur bezahlte Honorar zurückzugeben; jedoch darf dies weder durch den Quästor geschehen, noch verliert dieser die ihm zukommende Tantieme aus dem Grunde einer geschehenen Zurückzahlung.

§. 28. Studirende, die keinen Anspruch auf Erlaß der Honorare haben, können aus dem Grunde der Armuth, aber auch nur aus diesem Grunde, eine Stundung verlangen.

§. 29. Auch über diesen Anspruch entscheidet allein die im §. 24. gedachte Kommission nach der dort angegebenen Art der Abstimmung.

§. 30. Wird ein Gesuch dieser Art beim Lehrer angebracht und von ihm nicht zurückgewiesen, so treten die §. 4—7. festgesetzten Bestimmungen ein. Die Quästur darf die Anweisung des Lehrers, zu stunden, nicht befolgen, muß vielmehr bei der §. 8. festgesetzten Strafe von dem reglementswidrigen Verfahren des Lehrers Rectori et Concilio Anzeige machen.

§. 31. Die Stundung des Honorars geschieht bis fünf Jahre nach erfolgter Anstellung, oder falls der Kandidat nach Ablauf des fünften Jahres, von seinem Abgange von der Universität an gerechnet, nicht angestellt seyn sollte, bis zum vollendeten sechsten Jahre nach seinem Abgange. Jedoch ist der Termin sofort eingetreten, sobald notorisch die Vermögensumstände des Studirenden sich bedeutend gebessert haben; so wie auch das Anerbieten desselben auf eine kürzere Terminstellung immer angenommen werden muß.

§. 32. Bei der Nachsuchung um die Berechtigung auf Stundung sind einzureichen: 1) von Inländern ein Maturitätszeugniß No. 1. oder 2., von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf andern Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung dieser Berechtigung aus. — 2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

§. 33. In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist Folgendes festgesetzt: 1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrate des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt seyn. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde; 2) müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten seyn: a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters der Studirenden; b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder; c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen; d) Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat; e) die von Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch seyn möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden; f) bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne

oder Mündel nicht mehr als die unter c. anzugebende Unterstützung gewähren können.

§. 34. Sollte es sich ergeben, daß ein, nach den im vorigen §. enthaltenen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll Rektor und Konzil hievon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

§. 35. Das Recht der Nachsuchung um Stundung geht für denjenigen verloren, der in Ansehung des Fleisses oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer und der akademischen Behörden zuzieht, so wie für denjenigen, welcher durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge.

§. 36. Die von der Behörde (§. 24., 29.) ertheilte Genehmigung des Gesuchs um Erlaß (§. 20.) oder Stundung (§. 28.) wird auf einem, dem Bittsteller zuzustellenden Anmeldungsbogen vermerkt, und in Beziehung auf dieselbe von der Quästur der Erlaß oder die Stundung verfügt, wogegen sich der Studirende, welcher Stundung erhält, verpflichtet, in der festgestellten Frist zu bezahlen, und hierüber einen Revers in folgender Form ausstellt:

„Von dem Herrn Professor N. N. ist mir das Honorar für die Vorlesung über .... mit ... Rthlr. Gold (Kour.) gestundet worden. Ich verpflichte mich, die Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens innerhalb der ersten .... Jahre nach meiner Anstellung, oder, falls ich nach Ablauf des fünften Jahres, von meinem Abgange an gerechnet, nicht angestellt seyn sollte, im sechsten Jahre nach meinem Abgange zu bezahlen. — Greifswald ....

N. N., Studiosus .... aus ...."

§. 37. Beim Abgange von der Universität werden die gestundeten Honorare gerichtlich registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt; indem die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von der geschehenen Anstellung eines Kandidaten, welcher noch das Honorar schuldig ist, Anzeige zu machen.

§. 38. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tantieme von 20 pro Cent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn eingesandt worden, 5 pro Cent, wie bei den sogleich bezahlten Honoraren. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingesandt hat, ist dieser verpflichtet, diese Tantieme, nach Maaßgabe der beiden Fälle, an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen.

IV. Von Nichtstudirenden und Hospitanten.

§. 39. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von den Lehrern zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Ausnahmen gültig: 1) der Erlaß wegen eminenten Fleisses (§. 20.) fällt hier weg; 2) die Genehmigung des Gesuchs um Stundung muß in einer besonderen Bescheinigung ertheilt werden (vergl. §. 36.); 3) statt des Vermerks der Quästur auf dem Anmeldungsbogen der Studirenden (§. 2.) dient blos eine von derselben gegebene Bescheinigung über bezahltes oder gestundetes Honorar.

§. 40. Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen Gründen noch in suspenso ist, denen aber inzwischen von der Behörde der Besuch der Vorlesungen verstattet worden, sind in allem dies Reglement Betreffenden den Studirenden gleich zu achten.

widrig das Honorar erlassen hat. — Von dem Inhalt dieses §. machen nur die §§. 26. und 27. Ausnahmen.

§. 26. Wenn ein Studirender eine Vorlesung, wofür schon Einmal das Honorar bezahlt oder gestundet worden ist, zum Zweitenmale gratis zu hören wünscht, darf er sich an den Lehrer selbst wenden, und dieser den Erlaß verfügen.

§. 27. Ausserdem steht es dem Lehrer frei, jedem Studirenden das auf der Quästur bezahlte Honorar zurückzugeben; jedoch darf dies weder durch den Quästor geschehen, noch verliert dieser die ihm zukommende Tantieme aus dem Grunde einer geschehenen Zurückzahlung.

§. 28. Studirende, die keinen Anspruch auf Erlaß der Honorare haben, können aus dem Grunde der Armuth, aber auch nur aus diesem Grunde, eine Stundung verlangen.

§. 29. Auch über diesen Anspruch entscheidet allein die im §. 24. gedachte Kommission nach der dort angegebenen Art der Abstimmung.

§. 30. Wird ein Gesuch dieser Art beim Lehrer angebracht und von ihm nicht zurückgewiesen, so treten die §. 4—7. festgesetzten Bestimmungen ein. Die Quästur darf die Anweisung des Lehrers, zu stunden, nicht befolgen, muß vielmehr bei der §. 8. festgesetzten Strafe von dem reglementswidrigen Verfahren des Lehrers Rectori et Concilio Anzeige machen.

§. 31. Die Stundung des Honorars geschieht bis fünf Jahre nach erfolgter Anstellung, oder falls der Kandidat nach Ablauf des fünften Jahres, von seinem Abgange von der Universität an gerechnet, nicht angestellt seyn sollte, bis zum vollendeten sechsten Jahre nach seinem Abgange. Jedoch ist der Termin sofort eingetreten, sobald notorisch die Vermögensumstände des Studirenden sich bedeutend gebessert haben; so wie auch das Anerbieten desselben auf eine kürzere Terminstellung immer angenommen werden muß.

§. 32. Bei der Nachsuchung um die Berechtigung auf Stundung sind einzureichen: 1) von Inländern ein Maturitätszeugniß No. 1. oder 2., von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf andern Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung dieser Berechtigung aus. — 2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

§. 33. In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist Folgendes festgesetzt: 1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrate des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt seyn. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde; 2) müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten seyn: a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters der Studirenden; b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder; c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen; d) Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat; e) die von Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch seyn möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden; f) bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne

oder Mündel nicht mehr als die unter c. anzugebende Unterstützung gewähren können.

§. 34. Sollte es sich ergeben, daß ein, nach den im vorigen §. enthaltenen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll Rektor und Konzil hievon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

§. 35. Das Recht der Nachsuchung um Stundung geht für denjenigen verloren, der in Ansehung des Fleisses oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer und der akademischen Behörden zuzieht, so wie für denjenigen, welcher durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge.

§. 36. Die von der Behörde (§. 24., 29.) ertheilte Genehmigung des Gesuchs um Erlaß (§. 20.) oder Stundung (§. 28.) wird auf einem, dem Bittsteller zuzustellenden Anmeldungsbogen vermerkt, und in Beziehung auf dieselbe von der Quästur der Erlaß oder die Stundung verfügt, wogegen sich der Studirende, welcher Stundung erhält, verpflichtet, in der festgestellten Frist zu bezahlen, und hierüber einen Revers in folgender Form ausstellt:

„Von dem Herrn Professor N. N. ist mir das Honorar für die Vorlesung über .... mit ... Rthlr. Gold (Kour.) gestundet worden. Ich verpflichte mich, die Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens innerhalb der ersten .... Jahre nach meiner Anstellung, oder, falls ich nach Ablauf des fünften Jahres, von meinem Abgange an gerechnet, nicht angestellt seyn sollte, im sechsten Jahre nach meinem Abgange zu bezahlen. — Greifswald ....

N. N., Studiosus .... aus ...."

§. 37. Beim Abgange von der Universität werden die gestundeten Honorare gerichtlich registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt; indem die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von der geschehenen Anstellung eines Kandidaten, welcher noch das Honorar schuldig ist, Anzeige zu machen.

§. 38. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tantieme von 20 pro Cent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn eingesandt worden, 5 pro Cent, wie bei den sogleich bezahlten Honoraren. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingesandt hat, ist dieser verpflichtet, diese Tantieme, nach Maaßgabe der beiden Fälle, an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen.

IV. Von Nichtstudirenden und Hospitanten.

§. 39. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von den Lehrern zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Ausnahmen gültig: 1) der Erlaß wegen eminenten Fleisses (§. 20.) fällt hier weg; 2) die Genehmigung des Gesuchs um Stundung muß in einer besonderen Bescheinigung ertheilt werden (vergl. §. 36.); 3) statt des Vermerks der Quästur auf dem Anmeldungsbogen der Studirenden (§. 2.) dient blos eine von derselben gegebene Bescheinigung über bezahltes oder gestundetes Honorar.

§. 40. Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen Gründen noch in suspenso ist, denen aber inzwischen von der Behörde der Besuch der Vorlesungen verstattet worden, sind in allem dies Reglement Betreffenden den Studirenden gleich zu achten.

§. 41. Es ist keinem Studirenden oder Nichtstudirenden erlaubt, eine Vorlesung, zu welcher er sich nicht auf die im Obigen angeordnete Art gemeldet hat, länger als vierzehn Tage hindurch zu besuchen.

§. 42. Wer überwiesen wird, eine Privatvorlesung im Wintersemester bis Weihnachten und im Sommersemester bis zum 1. Julius, ohne die vorschriftsmäßige Anmeldung besucht zu haben, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Ausserdem hat er eine, nach Bewandniß der Umstände bis zur Remotion zu steigernde Disziplinarstrafe zu erwarten.

Nach obigem Reglement, dessen genaue Aufrechthaltung Rectori et Concilio zur besondern Pflicht gemacht wird, haben sich die Professoren, Adjunkten, Privatdozenten, Lektoren und Studirenden zu richten. Dasselbe soll den Einen bei ihrer Anstellung und Habilitirung, den Andern bei ihrer Immatrikulation eingehändigt, und kurz vor Anfang jedes Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett darauf hingewiesen werden. — Berlin, den 18. August 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 249. Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen und die Zahlung des Honorars auf der Universität zu Bonn. Vom 10. September 1831.

In Gemäßheit der §§. 79., 80., 131., 134. und 141. bis 144. der Statuten der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn setzt das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, in Betreff der Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, der Entrichtung, der Stundung und des Erlasses der Honorare für dieselben, hierdurch Folgendes fest:

I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

§. 1. Jeder Studirende ist verpflichtet, sich wegen der Privatvorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zuerst an die Quästur zu wenden, daselbst seine Matrikel oder seine provisorische Aufenthaltskarte vorzulegen, und die anzunehmenden Vorlesungen in seinen bei der Immatrikulation erhaltenen Anmeldungsbogen verzeichnen zu lassen.

§. 2. Vor der persönlichen Anmeldung auf der Quästur hat der Studirende den Anmeldungsbogen in der Art auszufüllen, daß er seinen vollständigen Vor- und Zunamen, Vaterland und die Fakultät, bei welcher er inskribirt ist, eigenhändig einträgt, und unter Ueberschrift des Semesters alle diejenigen Vorlesungen einschreibt, welche er während des laufenden Semesters zu hören wünscht. Die zweite, dritte und fünfte Kolumne werden von den Dozenten, bei welchen der Studirende die Vorlesungen hört, und welchen er den Anmeldungsbogen nebst der Quittung der Quästur vorlegt, die vierte Kolumne, betreffend die Erlegung, Stundung oder Erlassung des Honorars, nach den unten wegen der Bezahlung, Stundung oder des Erlasses der Honorare vorkommenden Bestimmungen ausgefüllt.

§. 3. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung der Studirenden zu Privatvorlesungen anzunehmen, seinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichnen, und einen Platz für die Vorlesungen anzuweisen, bevor nicht der §. 2. erwähnte gesetzmäßige Vermerk des Quästors in der vierten Kolumne des Anmeldungsbogens erfolgt ist. Nur bei den Söhnen und Brüdern der noch fungirenden oder emeritirten Dozenten der Universität zu Bonn, den Söhnen und Brüdern der verstorbenen Do-

zenten, wenn sie zur Zeit ihres Todes bei der gedachten Universität angestellt oder emeritirt waren, den Söhnen und Brüdern des Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs nach denselben Bestimmungen dürfen die Lehrer hierin eine Ausnahme machen. Jeder andere Studirende, der sich zuerst beim Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quästur zu verweisen.

§. 4. Fehlt der Lehrer gegen die obige Bestimmung, so hat er eine Ordnungsstrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorlesung angesetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor, wo möglich, von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

§. 5. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitäts-Wittwen- und Waisen-Kasse, zur Hälfte der Anstalt zur Verpflegung erkrankter Studirenden verfallen.

§. 6. Einem Studirenden, der mit Umgehung der Quästur eine Vorlesung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, soll dieselbe im Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 5. als Ordnungsstrafe erlegt worden ist.

§. 7. Der Quästor ist verpflichtet, dem Senate Anzeige davon zu machen, wenn ihm Anmeldungsbogen präsentirt werden, auf welchen der Lehrer sich vor dem auf der Quästur geschehenen Vermerk eingezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzeige unterläßt, hat er selbst den vierten Theil des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 5. als Ordnungsstrafe zu erlegen.

§. 8. Den Studirenden liegt es bei Privat-Vorlesungen ob, sich nach geschehener Meldung auf der Quästur auch bei dem Lehrer durch Abgabe des auf der Quästur erhaltenen Scheins vorzustellen, und um einen Platz anzuhalten, dessen Nummer auf dem Anmeldungsbogen zu vermerken ist, und nach Gutdünken des Lehrers ausserdem auch auf einer besonderen Karte verzeichnet werden kann.

II. Von der Erlegung des Honorars.

§. 9. Die Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen hängt von dem Lehrer ab, welcher den Quästor darüber instruirt (Statuten §. 141., 142., 143.).

§. 10. Die Einziehung des Honorars von den Studirenden, und zwar für sämmtliche Lehrer der Universität, erfolgt auf der Quästur praenumerando bei der Anmeldung zu den Vorlesungen (Statuten §. 79., 80. und 144.).

§. 11. Der Quästor ist zu einer statutenmäßigen Tantieme von zwei Prozent berechtigt, die er aber abziehen oder sich entrichten lassen kann. Dagegen ist er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars, so wie zur Rechnungsablegung über dasselbe verpflichtet (Statuten §. 79., 80.).

§. 12. Kein Lehrer ist befugt, das Honorar unmittelbar von Studirenden in Empfang zu nehmen, widrigenfalls tritt die im §. 4. angeordnete Ordnungsstrafe ein. Der Quästor behält in diesem Falle seinen Anspruch auf die statutenmäßige Tantieme (Statuten §. 80.), die von dem Strafgelde in Abzug gebracht wird, welches den §. 5. genannten Anstalten zu gleichen Theilen zufällt.

§. 13. Einmal bezahltes Honorar wird von der Quästur nur in dem Falle zurückbezahlt, daß das betreffende Kollegium nicht zu Stande gekommen, oder der betreffende Studirende genöthigt ist, die Universität wieder zu verlassen, weil er nicht die Immatrikulation oder die

Erlaubniß, die Vorlesungen ohne Immatrikulation zu besuchen, erlangen konnte. Doch geschieht auch in diesem Falle die Zurückzahlung nur während des Laufes des Semesters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honorar der Anstalt zur Verpflegung erkrankter Studirender zufällt.

§. 14. Der Quästor ist befugt, in Fällen, wo ein vorübergehendes Zahlungs-Unvermögen nach seinem Ermessen hinreichend bescheinigt wird, kurze Fristen zur Bezahlung des Honorars zu gestatten, doch niemals länger, als bis zum ersten Julius für das Sommer- und bis zum ersten Januar für das Winter-Semester. Bei dem Lehrer selbst dürfen solche Fristgesuche weder angebracht, noch von demselben berücksichtigt werden.

§. 15. Die auf kurze Zeit gefristeten Honorare ist die Quästur verpflichtet, nach Ablauf der Frist beizutreiben, und im Nichtzahlungsfalle die Säumigen dem Universitätsgerichte anzuzeigen, widrigenfalls sie für das schuldige Honorar verhaftet bleibt.

§. 16. Wer die zur Bezahlung des Honorars gesetzte Frist nicht einhält, muß (Auszug aus den Statuten S. 30 No. 5.) nach §. 141. No. 1—5. des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte, im Laufe des nächsten Vierteljahres gehörig verklagt werden. Zu dem Ende soll der Quästor innerhalb der ersten zehn Tage des Januars für das Winter- und des Julius für das Sommer-Semester dem Universitätsrichter das Verzeichniß der Restanten übergeben, um das gerichtliche Verfahren hierauf summarisch einzuleiten.

III. Von den gestundeten oder erlassenen Honoraren.

§. 17. Ob ein Lehrer zur Stundung oder zum Erlasse sich verstehen wolle, hängt lediglich von demselben ab; doch darf die Stundung oder der Erlaß nur in nachstehend vorgeschriebener Art geschehen, und der Quästor ist verpflichtet, jede den nachfolgenden Bestimmungen zuwiderlaufende Erklärung der Lehrer abzulehnen.

§. 18. Die Lehrer haben ihre Erklärung: ob sie überhaupt die Honorare für ihre Vorlesungen erlassen oder stunden wollen, vor Bekanntmachung der halbjährlichen Lektionenverzeichnisse am schwarzen Brett, der Quästur einzugeben. Im Falle eine solche Erklärung nicht erfolgt, wird vermuthet, daß der Lehrer sich zur Stundung verstehe.

§. 19. Die Stundung des Honorars geschieht bis fünf Jahre nach erfolgter Anstellung, oder falls der Kandidat nach Ablauf des fünften Jahres, von seinem Abgange an gerechnet, nicht angestellt seyn sollte, bis zum vollendeten sechsten Jahre nach seinem Abgange. Jedoch ist der Termin sofort eingetreten, sobald notorisch die Vermögensumstände des Studirenden sich bedeutend gebessert haben, so wie auch das Anerbieten desselben auf eine kürzere Terminstellung immer angenommen werden muß.

§. 20. Die Berechtigung zur Nachsuchung um Stundung oder Erlaß wird von dem Rektor und dem Universitätsrichter auf den Grund der einzureichenden und unten näher bestimmten Zeugnisse ertheilt, mit Vorbehalt des Rekurses an den Dekan der betreffenden Fakultät im Falle der Verweigerung. Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem Rektor und Universitätsrichter soll der Dekan der betreffenden Fakultät als Obmann den Ausschlag geben.

§. 21. Wer die im §. 20. angegebene Berechtigung nicht erlangt hat, darf auf keine Weise um Stundung oder Erlaß anhalten, und kein Gesuch der Art darf berücksichtigt werden.

§. 22. Jedes beim Lehrer ſelbſt angebrachte oder von ihm berückſichtigte Geſuch, mit Ausnahme der §. 23. und oben §. 3. bezeichneten Fälle, ſoll nach den im §. 1. bis 4. enthaltenen Beſtimmungen beurtheilt werden.

§. 23. In dem Falle darf ſich der Studirende an den Lehrer ſelbſt wenden, und ein Erlaß von demſelben verfügt werden, wenn der Erſtere eine Vorleſung, wofür ſchon Einmal das Honorar bezahlt oder geſtundet worden, zum Zweitenmal gratis zu hören wünſcht.

§. 24. Bei der Nachſuchung um die Berechtigung, den Erlaß oder die Stundung verlangen zu dürfen, ſind einzureichen: 1) von Inländern ein Maturitäts-Zeugniß No. I. oder II., von Ausländern ein günſtiges Schulzeugniß. Bei ſolchen In- und Ausländern, die bereits auf anderen Univerſitäten geweſen ſind, wird nächſtdem ein günſtiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieſer Zeugniſſe ſchließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus. 2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

§. 25. In Anſehung der Bedürftigkeits-Zeugniſſe iſt dieſelbe Form zu beachten, welche für die Bewerbung um ein akademiſches Stipendium vorgeſchrieben iſt.

§. 26. Sollte es ſich ergeben, daß ein nach den im §. 27. enthaltenen Beſtimmungen ausgeſtelltes Bedürftigkeits-Zeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält: ſo ſollen der Rektor und Senat hiervon der vorgeſetzten Behörde zur Unterſuchung der Sache Anzeige machen.

§. 27. Das Recht der Nachſuchung um die benannte Begünſtigung geht für den Studirenden verloren, der in Anſehung des Fleißes oder des ſittlichen Betragens ſich den Tadel der Lehrer und der akademiſchen Behörden zuzieht, ſo wie für denjenigen, welcher durch ſeine ganze Lebensweiſe an den Tag legt, daß er zu anderen, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuſchaffen vermöge.

§. 28. Die von der Behörde ertheilte Genehmigung wird auf dem Anmeldungsbogen vermerkt, und in Bezug auf dieſelbe von der Quäſtur die Stundung oder der Erlaß, je nach der vom Lehrer gegebenen Erklärung (ſ. §. 17. 18.) verfügt. Hat der Lehrer der Quäſtur die Weiſung ertheilt, überhaupt weder zu ſtunden, noch zu erlaſſen, ſo wird dies dem Studirenden von der Quäſtur angezeigt.

§. 29. Wenn es auch jedem Lehrer freiſteht, das auf der Quäſtur für ihn bezahlte Honorar den Studirenden zurückzuzahlen, ſo darf dies doch weder durch den Quäſtor geſchehen, noch verliert dieſer die ihm zukommende Tantieme aus dem Grunde einer geſchehenen Zurückzahlung. Eben ſo wenig darf der Quäſtor Anweiſungen der einzelnen Lehrer, beſtimmten Studirenden den Erlaß oder Stundung zu gewähren, berückſichtigen.

§. 30. Die geſtundeten Honorare verpflichtet ſich der Studirende in der feſtgeſetzten Friſt zu bezahlen, und unterzeichnet hierüber einen in folgender Form ausgeſtellten Revers:

„Von dem Herrn Profeſſor ... iſt mir das Honorar für die Vorleſungen über ..... mit ... Rthlr. Gold (Courant) geſtundet worden. Ich verpflichte mich, dieſe Summe gegen Rückgabe dieſes Reverſes ſpäteſtens innerhalb der erſten ... Jahre nach meiner Anſtellung, oder falls ich nach Ablauf des fünften Jahres von meinem Abgange an gerechnet, nicht angeſtellt ſeyn ſollte, in ſechs Jahren nach meinem Abgange zu bezahlen.

Bonn, den .... N. N., Studiosus aus ....."

§. 31. Beim Abgange des Studirenden von der Universität werden die gestundeten Honorare, nach Vorschrift des Allgem. Landrechts (Anhang §. 141. No. 1. Seite 30 No. 7. Auszug der St.) gerichtlich registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt, indem die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von der geschehenen Anstellung eines Kandidaten, welcher noch das Honorar schuldig ist, Anzeige zu machen.

§. 32. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tantieme von 20 Prozent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn eingesandt worden, 2 Prozent, wie bei den sogleich bezahlten Honoraren. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingesandt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Tantiemen, nach Maaßgabe der beiden Fälle, an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen.

IV. Von den Nichtstudirenden und Hospitanten.

§. 33. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von den Lehrern in Gemäßheit der Statuten §. 131. 132. zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Ausnahmen gültig: 1) die Genehmigung zur Nachsuchung der Stundung oder des Erlasses muß in einer besonderen Bescheinigung ertheilt werden; 2) statt der auf den Anmeldungsbogen der Studirenden vom Quästor zu machenden Vermerke, dient blos die von demselben gegebene Bescheinigung über bezahltes, gestundetes oder erlassenes Honorar; 3) die Anweisung des Platzes von Seiten des Lehrers geschieht nur durch eine Karte; 4) findet der im §. 20. gewährte Rekurs an den Senat nicht Statt.

§. 34. Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen Gründen noch in suspenso ist, denen aber inzwischen von der Behörde der Besuch der Vorlesungen verstattet worden, sind, mit Ausnahme des in Bezug auf sie im §. 13. gesetzten Falles, in allem dies Reglement Betreffenden den Studirenden gleich zu achten.

§. 35. Wer überwiesen wird, eine Privatvorlesung im Winter-Semester bis Weihnachten, im Sommer-Semester bis zum 1. Julius, ohne die vorschriftmäßige Anmeldung besucht zu haben, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches demnach von ihm eingezogen werden soll. Ausserdem hat er eine, nach Bewandniß der Umstände bis zur Exklusion zu steigernde Disziplinarstrafe zu erwarten.

Obiges Reglement, wonach die Professoren, Privatdozenten, Lektoren und Studirenden sich zu richten haben, soll den Einen bei ihrer Anstellung und Habilitation, den Anderen bei ihrer Immatrikulation eingehändigt, und kurz vor Anfang jedes Semesters durch Anschlag an das schwarze Brett darauf hingewiesen werden.

Berlin, den 10. September 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Formular zum Anmeldungsbogen.

Universität zu Bonn.

Anmeldungsbogen *).

Die Vorlesungen werden für jedes Semester separirt eingeschrieben und numerirt; zuerst werden sämmtliche Privatvorlesungen hinter einander, und nach denselben mit der Ueberschrift Publica die öffentlichen eingeschrieben.

Die Semester sind durch deutliche Ueberschriften gehörig zu bezeichnen.

Die in der Kolumne 4. erwähnten Auditorien-Gelder betragen für jede Privatvorlesung 5 Silbergroschen, und für jede öffentliche Vorlesung 2½ Silbergroschen. Dieselben müssen, so wie die Honorare, vor den Anmeldungen bei den Lehrern an die Quästur entrichtet werden.

Der Studiosus aus
hat sich für nachstehende Vorlesungen bei nachbenannten Lehrern gemeldet:

1.	2.	3.		4.		5.
Laufende Nummer der Vorlesungen.	Angabe der Vorlesungen.	Namen der Lehrer, von ihnen selbst einzuschreiben.	Tag der Meldung	Nr. der Zuhörer-Liste.	Vermerk d. Quästors betreffend		Zeugnisse der Lehrer über den Besuch der Vorlesungen.
					die Honorare.	die Auditorien-Gelder.	
	I. Im Semester 18 A. Privatvorlesungen.						
	B. Publica.						

*) Die auf diesem Bogen einzuschreibenden Zeugnisse dienen für Inländer und Ausländer zur Ausstellung der Sitten- und Abgangs-Zeugnisse. — Inländer sind verpflichtet, bei ihrem Abgange von der Universität ein Fakultätszeugniß über die besuchten Vorlesungen und ihren Fleiß, so wie bei dem Rektor ein Universitätszeugniß über ihre Aufführung einzuholen. Diese Zeugnisse müssen sechs Wochen vor dem Abgange nachgesucht werden, dessen Zeitpunkt durch den gesetzlichen Schlußtermin des Semesters bestimmt wird. Ausländer sind verpflichtet, ihren Abgang dem Rektor und dem Dekan ihrer Fakultät anzuzeigen, und berechtiget, ein Universitätszeugniß über ihr Betragen zu verlangen, welches ihnen aber nur auf Vorlegung eines Fakultätszeugnisses ausgestellt werden kann. Statuten §. 109. 110. Minist. Verfügung vom 8. Sept. 1829. Wer von der Universität abgeht, ohne in den ersten vier Wochen nach dem Abgange ein Fakultätszeugniß und respective Universitätszeugniß zu verlangen, muß für die Ausstellung derselben doppelte Gebühren entrichten. Statuten §. 109. 110.

No. 250. Reskript an das Königl. Oberpräsidium zu Münster, über Stundung und Erlaß der Honorare bei der dortigen akademischen Lehranstalt. Vom 17. September 1831.

Auf Ew. ꝛc. Antrag vom 7. d. M. genehmigt das Ministerium hiermit, daß für die Akademie zu Münster in Betreff der Stundung oder des Erlasses der Honorare für Privatvorlesungen ähnliche Bestimmungen erlassen werden, wie dies durch die Cirkularverfügung des Ministerii vom 11. April c. in Betreff der hiesigen Universität geschehen ist.

Berlin, den 17. September 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 251. Bestimmungen über die Anmeldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Entrichtung des Honorars auf der Universität zu Breslau. Vom Jahre 1831.

I. Von der Anmeldung zu den Vorlesungen und der Entrichtung des Honorars.

§. 1. Jeder Studirende erhält zugleich mit der Matrikel einen Anmeldungsbogen. Mit diesem hat er sich, um das wirkliche Recht, eine Vorlesung zu hören, zu erlangen, spätestens acht Tage nach dem Anfange des Besuches derselben, bei den einzelnen Dozenten zu melden.

§. 2. Ist dann die Vorlesung eine öffentliche, so schreibt sie der Dozent ohne Weiteres unter Beifügung seines Namens und des Datums der Anmeldung auf dem Anmeldungsbogen ein.

§. 3. Wegen Privatvorlesungen dagegen muß sich der Studirende schon vorher auf der Quästur gemeldet haben, um sich in die dort liegenden Listen einzuschreiben und die Vorlesung, welche er zu hören wünscht, von dem Quästor auf dem Anmeldungsbogen eintragen zu lassen. Erst wenn dieses geschehen, fügt der Dozent seinen Namen und das Datum der Anmeldung bei. Nur auf diese Weise angemeldete und eingeschriebene Vorlesungen werden von den Dozenten testirt, und vom Sekretair in das Abgangszeugniß eingetragen.

§. 4. Die Zahlung erfolgt pränumerando an den Quästor, und zwar sogleich bei der Einschreibung in die bei diesem befindlichen Listen. Ohne Zahlung des Honorars kann der Quästor den Studirenden die Einschreibung nicht erlauben.

§. 5. Wenn der Studirende zu spät zu den Vorlesungen sich gemeldet hat, so wird diese Versäumniß, zumal wenn sie bedeutend, oder wiederholt vorgekommen ist, und ohne Rücksicht darauf, ob er die Vorlesungen schon vorher besucht hat, von den Dekanen nach Amtspflicht in den Abgangszeugnissen vermerkt.

§. 6. Den Studirenden, welche ihrer Dürftigkeit wegen in der Lage sind, Ansprüche auf Stundung machen zu müssen, wird zwar vom Quästor die vorläufige Einschreibung in die Listen, und die vom Quästor vorzunehmende Eintragung der Vorlesungen auf den Anmeldungsbogen verstattet, sie müssen aber spätestens acht Tage nach dem gesetzlichen Anfange der Vorlesungen sich bei ihm melden, und gleichzeitig ein an die betreffende Fakultät gerichtetes schriftliches Stundungsgesuch, was mit den erforderlichen Beilagen versehen ist, bei demselben einreichen. Sollte jedoch die Fakultät bei der demnächst anzustellenden Berathung ihr Gesuch verwerfen, so müssen sie binnen der ihnen vom Quästor bei der Bekanntmachung des Fakultätsbescheides anzuberaumenden Frist für die nachträgliche Berichtigung des Honorars Sorge tragen. Ausserdem wird von der Fakultät, je nachdem die Eltern oder Vormünder auf er-

gangene Anfrage sich vernehmen lassen, entweder die Anstellung einer Klage veranlasst, oder die Löschung in den Listen verfügt. Im letztern Falle wird das Kollegium als nicht gehört angesehen, und der Sekretair ist angewiesen, dergleichen Vorlesungen in das Abgangszeugniß nicht einzutragen.

§. 7. Eine schlechterdings nothwendige Beilage jedes Stundungsgesuches, ohne welche ein solches gar nicht angenommen werden kann, ist ein glaubwürdiges Zeugniß, welches über folgende Punkte genügenden Aufschluß geben muß: a) über das Amt und den Stand des Vaters, über den Betrag seiner jährlichen Einnahme, namentlich über die Größe der Besoldung und andere Nebenemolumente; b) über das Vermögen beider Eltern, wie hoch es ungefähr zu schätzen sey, und worin es bestehe; c) über wichtige Nebenumstände, welche auf die Vermögensverhältnisse der Eltern von Einfluß sind, z. B. über die Zahl der von ihnen zu ernährenden Kinder; d) wenn insbesondere der Vater oder die Mutter, oder beide Eltern verstorben sind, ob sie Vermögen hinterlassen haben, und wie hoch sich dieses ungefähr belaufe; e) ob der Bittsteller bereits ein Stipendium, oder die Zusicherung eines solchen erhalten habe, und wie viel es betrage; f) ob er von andern Personen, insbesondere von Verwandten, bei seinen Studien unterstützt werde, und wie hoch diese Unterstützung sey.

§. 8. Dieses Zeugniß kann von der ordentlichen Obrigkeit des Bittstellers unmittelbar ausgestellt, oder auch von den Eltern, den Vormündern, dem Pfarrer des Orts oder andern, mit den näheren Verhältnissen hinlänglich bekannten Personen, abgefasst seyn, wo dann aber die obrigkeitliche Behörde nicht bloß die Aechtheit des Zeugnisses attestiren muß, sondern auch, daß ihr der Aussteller als ein hinlänglich glaubhafter Mann bekannt sey, so daß sie die Angaben für wahr annehmen müssen*).

§. 9. Da bei der Beurtheilung der Stundungsgesuche der Gesichtspunkt der Würdigkeit besonders berücksichtigt werden soll, indem es keineswegs Absicht ist, irgend einem Talent die akademische Laufbahn zu verschließen, so macht das Schulzeugniß eine zweite nothwendige Beilage des Stundungsgesuches aus. Schulzeugnisse mit No. III. werden von den Fakultäten schon zum Voraus verworfen; daher auch der Quästor die an die Fakultäten gerichteten Stundungsgesuche, wenn nicht ein Zeugniß mit No. I. oder II. beiliegt, sofort zurückweist.

§. 10. Eben so wird auch nach einmal abgeschlagenem Stundungsgesuch jede wiederholte Nachsuchung alsdann gleich vom Quästor zurückgewiesen, wenn in demselben keine neuen Umstände erwähnt sind, welche die Bitte unterstützen.

§. 11. Jede Bewilligung einer Stundung kann widerrufen werden, sobald sich zeigt, daß die Bitte auf falsche oder erschlichene Zeugnisse gegründet gewesen ist. In diesem Falle müssen die sämmtlichen gestundeten Honorare nachgezahlt werden.

§. 12. Obgleich in der Regel derjenige, dem die Wohlthat der Stundung der Honorare von der Fakultät einmal zugestanden worden ist, dieselbe auch für die folgenden halben Jahre genießt, ohne daß er von Neuem anzuhalten braucht, so versteht es sich nichts desto weniger

*) Solche genau abgefasste Dürftigkeitszeugnisse werden nicht erfordert, wenn von einem Studirenden Freitische oder Universitätsstipendien nachgesucht werden.

von selbst, daß die Bewilligung sofort ihre Kraft verliert, wenn die Vermögensumstände sich zu Gunsten des durch Stundung Begünstigten verändert haben. — Es muß daher jeder Studirende, der eine solche Begünstigung genossen hat, ehe ihm sein Abgangszeugniß ausgefertigt wird, seinem Dürftigkeitszeugnisse einen Vermerk beifügen lassen, durch welchen bezeugt wird, wie der Behörde weder bekannt noch wahrscheinlich sey, daß in der Zwischenzeit eine Veränderung der in dem Zeugniß angeführten Umstände zu Gunsten des Bittstellers sich ereignet habe. Diesen Vermerk muß er dem Quästor vorzeigen.

§. 13. Die Fakultäten behalten es sich vor, die verliehene Begünstigung denjenigen zu entziehen, die sich durch Unfleiß derselben unwürdig machen.

§. 14. Beim Abgange von der Universität werden die blos gestundeten Honorarien registrirt, wo sodann eine Spezifikation der schuldigen Summen in das Abgangszeugniß gerückt wird.

II. Von den Zeugnissen.

§. 1. Der oben erwähnte Anmeldungsbogen dient zugleich den einzelnen Lehrern, um in der dazu bestimmten Kolumne das Attest über den Fleiß im Besuche der Vorlesungen beizufügen. Die Dozenten testiren niemals anders, als auf den Anmeldungsbogen.

§. 2. Nur am Schlusse jeder einzelnen Vorlesung kann ein solches Attest nachgesucht werden.

§. 3. Wer im Laufe des halben Jahres ein Zeugniß zu erhalten wünscht, daß er sich für diese oder jene Vorlesuug eingezeichnet habe, dem wird blos bezeugt, daß er sich zu den auf dem Anmeldungsbogen befindlichen Vorlesungen angemeldet habe. Ein solches Zeugniß wird ihm auf den Grund des Anmeldungsbogens von dem Sekretair ausgefertigt.

§. 4. Wer vor dem Schlusse der Vorlesungen abzureisen genöthigt ist, der muß sich an den Dekan wenden, und diesem die Gründe auseinander setzen, welche die Abreise erfordern, wo alsdann der Dekan, wenn er sie genügend findet, einen Vermerk auf dem Anmeldungsbogen macht. Nur in Folge eines solchen Vermerks werden die Professoren vor dem Schlusse ihrer Vorlesungen testiren.

§. 5. Wer es unterläßt, am Schlusse der Vorlesungen die Atteste über den Besuch derselben nachzusuchen, der darf nicht erwarten, daß die Professoren am Anfange des nächsten halben Jahres, oder noch später, ihm den Besuch bezeugen werden, er hat also durch diese Unterlassung auf die Attestirung der gehörten Vorlesungen verzichtet.

§. 6. Die Studirenden, welche auf Freitische Anspruch machen, brauchen blos bei den Inspektoren die Anmeldungsbogen vorzuzeigen, indem aus diesen sowohl ihr Vorlesungsbesuch im abgelaufenen halben Jahre, als die Annahme von Vorlesungen für das laufende halbe Jahr erhellen muß.

§. 7. Wer pro stipendio ein Zeugniß wünscht, dem kann ein Fleißeszeugniß blos in Beziehung auf die im vergangenen halben Jahre gehörten Vorlesungen ausgefertigt werden. Was das laufende Halbjahr betrifft, so muß er sich, wenn es ihm nöthig ist, ein Zeugniß von der Art, wie unterm §. 3. bemerkt ist, geben lassen.

§. 8. Auch die Abgangszeugnisse werden auf den Grund der auf den Anmeldungsbogen verzeichneten Atteste ausgefertiget. Uebrigens wird bei denjenigen Studirenden, welche wichtige Fakultätsvorlesungen versäumt, oder die allgemeinen Wissenschaften auf eine tadelswürdige

Weise vernachläſſiget haben, dieſes in dem Abgangszeugniſſe ausdrücklich gerügt werden, während auf der andern Seite das Verdienſt derjenigen, welche in dieſen Beziehungen ſich ausgezeichnet haben, beſonders hervorgehoben werden ſoll.

Breslau, 1831.

No. 252. Desgleichen für die Theologie Studirenden auf der Universität zu Halle. Vom Jahre 1831.

1. Jeder inländiſche Studioſus muß mit einem Maturitätszeugniß derjenigen gelehrten Schule, von welcher er abgegangen iſt, verſehen ſeyn. Hat er aus beſondern Gründen, etwa Krankheitshalber, nicht geprüft werden können, oder hat er eine ausländiſche Schule beſucht, oder iſt er durch Privatunterricht gebildet, ſo muß er ſich der Prüfung der hieſigen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion unterwerfen. Er erhält dann nur eine vorläufige Aufenthaltskarte, und die Matrikel erſt nach Beibringung des Zeugniſſes jener Kommiſſion. Die Prüfungen werden alle Semeſter bald nach dem Anfang der Vorleſungen gehalten, und der Termin derſelben öffentlich bekannt gemacht.

2. Wer in dem Maturitätsexamen das Zeugniß der Untüchtigkeit erhält, kann zwar auch die Matrikel erhalten, aber es iſt ihm dringend zu rathen, daß er freiwillig ſeinen Aufenthalt auf dem Gymnaſio bis zur erlangten Reife verlängere. Denn abgeſehen davon, daß er zu keinem Benefizium irgend einer Art zugelaſſen wird, rächt ſich die verſäumte Schulbildung in den am Ende des Trienniums zu beſtehenden Staatsprüfungen gewöhnlich nur allzu empfindlich, indem es ſelbſt dem Fleißigſten kaum möglich iſt, neben den ſeine ganze Zeit in Anſpruch nehmenden Fakultätsſtudien, das in der Schulbildung Verſäumte nachzuholen, und die Fakultätsſtudien ſelbſt ohne jene unentbehrliche Vorbereitung nur ſehr unvollkommen und lückenhaft aufgefaſſt werden können.

3. Die von Schulen Ankommenden haben ſich noch vor Empfang der Matrikel bei dem Dekan der philoſophiſchen Fakultät zu melden, von welchem ſie gegen Vorzeigung ihrer Zeugniſſe, das Signum depositionis erhalten. Zur Immatrikulation geſchieht die Anmeldung bei dem Univerſitätsſekretair, worauf die Reception durch Entgegennehmung der Matrikel, und den auf die akademiſchen Geſetze zu leiſtenden Handſchlag bei dem Prorektor der Univerſität erfolgt. Bei den von andern Univerſitäten Kommenden fällt das Signum depositionis weg.

4. Nach Empfang der Matrikel melden ſich die neuankommenden Theologen bei dem jedesmaligen Dekan der theologiſchen Fakultät, zur Eintragung in das Fakultätsregiſter, und empfangen dabei gratis dieſe Anweiſung, um ſogleich beim Anfang ihres Kurſus auf das, was ihnen zu wiſſen dient, aufmerkſam gemacht zu werden.

Vermöge hohen Miniſterialreſkripts d. d. 15. Januar 1831 ſoll den Theologieſtudirenden das geſetzliche Triennium erſt von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden, wo ſie mittelſt Zeugniſſes einer Königl. Prüfungskommiſſion nachgewieſen haben, daß ſie in Hinſicht auf Kenntniß der hebräiſchen Sprache reif zum theologiſchen Studium ſind. Erſt nach Beibringung dieſes Zeugniſſes ſollen ſie in das Album der theologiſchen Fakultät eingetragen, und von dem Datum dieſer Eintragung das Triennium gerechnet werden.

Vermöge anderweiten hohen Reſkripts d. d. 18. Februar 1831 ſollen diejenigen, welche die Univerſität mit dem Zeugniß No. 3. be

zogen haben, und sich noch ein günstigeres Zeugniß zu erwerben wünschen, sich spätestens nach Verlauf von drei Semestern noch Einmal prüfen lassen, später aber nicht, und wenn sie wieder No. 3. erhalten, auch nicht zum Zweitenmale zugelassen werden.

5. Die Annahme der Vorlesungen und die Berichtigung der Honorarien geschieht durch die Quästur der theologischen Fakultät. Die Einrichtung bei derselben ist folgende: a) Wer zu Anfang des Semesters die Kollegia belegen will, schreibt dieselben nebst den Namen der Dozenten in sein Anmeldebuch, und übergiebt dieses in der jedesmal acht Tage vor dem Anfang der Vorlesungen, täglich Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 3—5 Uhr geöffneten Quästur, zugleich (zur Verhütung von Fehlern bei der Eintragung) einen Zettel in Quarto, auf welchem außer den Kollegiis, der Vor- und Zunamen, nebst Wohnort und Stand des Vaters oder Vormundes bemerkt ist. Der Quästor nimmt das Honorar in Empfang, und quittirt darüber in dem Anmeldebuche. Für jedes Kollegium, sey es privatum oder publicum, werden hier 2 gGr. (2½ Sgr.) Einschreibegebühren gezahlt, wogegen alle sonst gebräuchliche Fiskalgebühren, Holz- und Licht-Gelder Ein- für Allemal wegfallen. b) Nach geschehener Expedition in der Quästur geht ein Jeder mit diesem Anmeldebuche zu jedem Dozenten selbst, welcher ihn in sein Verzeichniß einträgt, und ihm die Nummer auf das Anmeldebuch schreibt, welche letztere dann den Platz bezeichnet, den er im Auditorio einzunehmen hat. Hierbei wird ohne alle Ausnahme nach der Reihe verfahren, und haben die sich zur rechten Zeit Meldenden die Vortheile der ersten Plätze zu genießen. c) Die Honorare müssen, dem Allg. Landrechte zufolge, gleich bei der Annahme der Vorlesungen bezahlt werden, und wenn es gewünscht wird, kann nur die Hälfte auf ein Vierteljahr gestundet werden. Diejenigen, welchen die Honorare halb erlassen worden sind, können auf Stundung keinen Anspruch machen. d) Auch die öffentlichen, gratis gehaltenen Vorlesungen und Seminarstunden werden eben so beim Quästor und dann bei dem Dozenten angemeldet. e) Ohne vorgängige Anmeldung beim Quästor kann ohne alle Ausnahme Niemand von dem Dozenten die Nummer erhalten, und hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn solche Kollegia in dem Anmeldebuch beim Abgange gestrichen, und nicht in das Abgangszeugniß aufgenommen werden. f) Vier Wochen nach dem Anfange der Vorlesungen wird die Quästur geschlossen. Wer bis dahin gar keine Vorlesungen angenommen hat, ohne sich triftig entschuldigen zu können, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn dieses im Abgangszeugnisse vermerkt, und ihm nach Befinden das Semester nicht angerechnet wird.

6. Diejenigen Studirenden, welche wegen beschränkter Vermögensumstände eine Ermäßigung oder Stundung des Honorars wünschen, haben sich gleich nach ihrer Ankunft mit Beibringung eines Zeugnisses der Maturität, der Dürftigkeit und Beilegung ihres Anmeldebuchs in einem, an die Quästur abzugebenden Gesuche schriftlich an die Fakultät zu wenden, welche die Zeugnisse prüfen, und die Bestimmungen über den halben Erlaß, die halbe oder ganze Stundung in meliorem fortunam u. s. w. auf ihr Anmeldebuch unter dem Fakultätssiegel eintragen lassen wird, als wonach sich dann die Quästur für die ganze Studienzeit, und für alle theologische Dozenten zu richten hat.

Hierbei ist zu bemerken: 1) Höherer Verordnung gemäß, werden von denen, die das Zeugniß No. 3. haben, so wie von noch nicht Examinirten, keine Gesuche angenommen. 2) Was die Armuthszeugnisse

betrifft, so müssen dieselben bei vater- oder elternlosen Studirenden von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt seyn, und den Betrag ihres Vermögens in bestimmten Zahlen amtlich angeben. Wenn die Eltern noch leben, so sind sie von der Kreisbehörde, und wenn der Vater im Dienste steht, zugleich von den Amtsvorgesetzten desselben auszustellen, und müssen folgende Data enthalten: a. Stand und Amt des Vaters, dessen Besoldung und sonstige Einkünfte, von den Amtsvorgesetzten in bestimmten Zahlen angegeben; bei Gewerbetreibenden, wie viel Gewerbe- und Klassen-Steuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit steuerfrei sey; b. ob die Eltern notorisch ohne Vermögen (und deshalb eventualiter von Gerichtsgebühren frei, oder gar Allmosengenossen) seyen, oder ob sie Grundeigenthum oder sonstiges Vermögen besitzen, und wie hoch es sich belaufe; c. wie viel noch unerzogene und unversorgte Kinder der Vater habe; d. ob Supplikant Stipendien genieße, oder dergleichen zu erwarten habe, und wie hoch sie sich belaufen; e. ob er von Verwandten oder andern Personen Unterstützung genieße. — Ueber alle Umstände unter b. d. e., so weit sie der Behörde nicht bekannt seyn können, sind Supplikant und dessen Eltern auf den Handschlag zu befragen, und sollte die Fakultät die Unrichtigkeit oder die absichtliche Verschweigung dieses oder jenes Umstandes in Erfahrung bringen, so würde das auch schon ertheilte Benefiz dem Supplikanten entzogen und er zur Nachzahlung angehalten werden. Dasselbe wird der Fall seyn, wenn sich der Benefiziat durch unfleissiges oder ungesittetes Benehmen der genossenen Vergünstigung unwürdig zeigen sollte. Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefasste Zeugnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben.

Anmerk.: 1) Wenn die Fakultät einmal nach den vorgelegten Zeugnissen über das Verhältniß entschieden hat, in welchem Jemand das Honorar zu zahlen hat, so werden neue Gesuche nur dann angenommen, wenn sich in den Verhältnissen des Bittstellers etwas Wesentliches, z. B. durch das Ableben des Versorgers, geändert hat, worüber die Bescheinigung beizubringen ist. 2) Es wird ausdrücklich gebeten, einzelne Dozenten mit Gesuchen um Vergünstigungen zu verschonen, die unter keinen Umständen gewährt werden können. Auch wird es 3) einem Jeden dringend an das Herz gelegt, sich um Benefizien nicht zu bewerben, wenn nicht wirkliche Armuth vorhanden ist, und doch ja gewissenhaft zu erwägen, daß derjenige, welcher sich ohne wirkliche Armuth dennoch ein Benefizium zu verschaffen weiß, dadurch den zahlreichen wirklich Bedürftigen auf eine pflichtwidrige Weise in den Weg tritt.

3) Diejenigen, welchen Honorare in meliorem fortunam gestundet worden sind, haben sich vor ihrem Abgange, wenn sie sich auch kein Abgangszeugniß ausfertigen lassen, mit dem Anmeldebuche bei dem Quästor zu melden, dort einen Revers auszustellen, und denselben vor dem Königl. Universitätsgericht anzuerkennen, nach welchem sie sich verpflichten, die gestundeten Honorare sechs Jahre nach dem Abgange von der Universität, oder wenn sie früher eine Anstellung erhalten, oder in verbesserte Vermögensumstände kommen, sofort „an die Quästur der theologischen Fakultät" einzusenden. Wer die Universität verläßt, ohne einen solchen Revers ausgestellt zu haben, wird von der Quästur durch das betreffende Gericht seines Aufenthaltsorts sofort dazu angehalten werden, wodurch mehrere Kosten für ihn erwachsen. Die Königl. Behörden, durch welche die Anstellung erfolgt, sind durch ein hohes Ministerialreskript d. d. 19. November 1824 angewiesen, die

nach dem Ausweis ihrer Zeugnisse den Fakultäten noch Schuldenden denselben anzuzeigen, und wird, wenn sie ihres Versprechens nicht selbst eingedenk seyn sollten, die Schuld dann von ihnen eingetrieben werden.

7. Am Schluß jedes Kollegii wird dasselbe von den Dozenten in dem Anmeldebuch testirt, und höherer Verordnung gemäß dabei zugleich bemerkt, ob es bis zu Ende besucht sey. Besonders in angefüllten Hörsälen wird Allen hierdurch dringend empfohlen, die angewiesenen Plätze nicht willkührlich zu wechseln, weil die Entfernung von den angewiesenen Plätzen den Verdacht des Unfleißes nach sich ziehen würde. — Wer ein Kollegium über eine Woche besucht, und den Besuch desselben bei der Quästur nicht anmeldet, wird dem Königl. Universitätsgericht angezeigt, und wird dies von demselben als Betrug geahndet werden.

8. Die Dozenten testiren nie anders als im Anmeldebuche, und diese Testate werden ins Abgangszeugniß aufgenommen. Wenn Jemand aber schon früher ein Zeugniß ad stipendium, oder zu einem andern Behuf bedarf, so kann er sich von dem Inhalt seines Anmeldebuchs in der Quästur gegen Kopialgebühren von 3 Sgr. eine vidimirte Abschrift anfertigen lassen.

Halle, 1831.

No. 253. Nachtrag zu dem Reglement ꝛc. für die Universität Bonn vom 10. September 1831. Vom 18. März 1832.

Auf Euer ꝛc. Bericht vom 28. Februar d. J., das Honorarienreglement für die Universität in Bonn vom 10. September pr. betreffend, will das Ministerium hiermit festsetzen: 1) Daß jeder Dozent der dortigen Universität angewiesen werde, die Inskriptionslisten spätestens sechs Wochen nach dem gesetzlichen Anfange der halbjährigen Lektionskurse, vorbehaltlich der Nachlieferung der Namen derjenigen Zuhörer, deren Inskription ohne Schuld der Dozenten verzögert worden, einzuliefern, unter der Androhung, daß die Vernachlässigung dieser Einlieferung als eine Verzichtleistung auf die von der Quästur ausgehenden Zwangsmaaßregeln zur Beitreibung der Honorarien angesehen werde. 2) Bei der gesetzlichen Bestimmung im §. 23. des Honorarienreglements hat das Ministerium die Absicht gehabt, daß die darin ausgedrückte Begünstigung blos demjenigen Studirenden zu Gute kommen soll, welcher die nämliche Vorlesung bei demselben Lehrer zum zweiten Male zu hören wünscht. 3) Will das Ministerium dem Rektor und dem Universitätsrichter die Befugniß hierdurch beilegen, je nach den Umständen nur die Berechtigung zum Erlasse oder der Stundung der Hälfte der Honorarien zu ertheilen. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. März 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 254. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin, betreffend die Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare. Vom 9. April 1832.

Das Ministerium findet die mittelst Berichts vom 1. Februar d. J. eingereichte Instruktion über die gestundeten Honorare (Anlage a.) zweckmässig, hält aber für nöthig, daß die Bestimmung im §. 14. auch in die von den Studirenden auszustellenden Reverse mit aufgenommen werde. Sollte der eine oder der andere der im §. 18. der Instruktion gestellten Fälle eintreten, so ist hierüber zuvörderst an das Ministerium

zu berichten, und die Genehmigung deſſelben zu den fraglichen Maaßregeln einzuholen, da in keinem Falle ein Beamter ſeine Dienſtobliegenheiten ohne Zuſtimmung der vorgeſetzten Behörde einem Dritten übertragen darf. — Mit Rückſicht auf obige Eröffnung wird die mehergedachte Inſtruktion hierdurch beſtätigt.

Berlin, den 9. April 1832.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Inſtruktion über die Erhebung der geſtundeten Honorare.

I. Von der Buchführung und Eintragung der geſtundeten Honorare.

§. 1. In jedem halben Jahre fertigt die Quäſtur für jeden Lehrer eine Liſte der von ihm geſtundeten Honorare nach dem Datum der Stundung an, und theilt jedem eine Abſchrift dieſer Liſte mit.

§. 2. Die über die Stundung aufgenommenen Reverſe werden bei Ausländern gleich nach geſchehener Reverſirung gerichtlich regiſtrirt. Der Anmeldungsbogen, in welchem die Stundung vermerkt iſt, wird dem Studirenden nicht eher verabreicht, als die gerichtliche Regiſtratur des Reverſes nachgewieſen iſt. Bei Inländern findet die Regiſtrirung bei ihrem Abgange von der Univerſität Statt. (Hon.-Regl. §. 33.)

§. 3. Gleich nachdem das Gericht die Regiſtratur abgeliefert hat, werden die auf fünf Jahre nach der Anſtellung lautenden Reverſe nach Ordnung der Zeit in ein Buch eingetragen, zu welchem zugleich ein alphabetiſches Regiſter der Schuldner angelegt wird. Dieſes Regiſter, welches zugleich nachweiſet, von welchen Lehrern, für welche Vorleſungen, und aus welcher Zeit jeder das Honorar ſchuldet, hat den Namen und Vornamen, die Eltern, den Geburts- und jezeitigen Aufenthaltsort, ſo wie die Fakultät der Schuldner zu enthalten. Eben ſo werden hier alle Notizen eingetragen, die über Anſtellung oder entſtandene Zahlungsfähigkeit, ſo wie über andere Umſtände, die den Schuldner betreffen, und für die Eintreibung einen Werth haben, eingekommen, oder ausgemittelt worden ſind. Sollte der §. 18. erwähnte Fall eintreten, daß die Erhebung der geſtundeten Honorare einem Dritten auſſerhalb der Quäſtur übertragen würde, ſo iſt die Quäſtur verpflichtet, alle von dieſem Dritten gelieferte Notizen einzutragen.

§. 4. In ein anderes, eben ſo eingerichtetes Buch werden die regiſtrirten Reverſe über die auf beſtimmte längere oder kürzere Zeit geſtundeten Honorare eingetragen, und es wird zu demſelben ein nach den Beſtimmungen des §. 3. abgefaſſtes, alphabetiſches Regiſter gefertigt.

§. 5. Sollten Studirende von der Univerſität abgehen, ohne daß die von ihnen unterſchriebenen Reverſe regiſtrirt worden ſind, ſo werden auch die unregiſtrirten Reverſe auf dieſelbe Weiſe in die vorgenannten Bücher eingeſchrieben.

§. 6. Iſt ein Revers für eine Vorleſung ausgeſtellt worden, die darauf nicht gehalten worden iſt, ſo iſt die Quäſtur verpflichtet, dieſen Umſtand auf dem Reverſe zu bemerken, falls er für mehrere Vorleſungen ausgeſtellt worden, oder den Revers zurückzugeben, falls er nur auf dieſe Eine Vorleſung lautet; in welchem letztern Falle die Gebühren der Regiſtratur von der Quäſtur zurückbezahlt werden.

§. 7. Die Quäſtur, oder, im Falle einer Uebertragung der Erhebung der geſtundeten Honorare, der Stellvertreter derſelben, iſt zum Behufe der §. 3. 4. feſtgeſetzten Verzeichnung der Notizen in dem al-

nach dem Ausweis ihrer Zeugnisse den Fakultäten noch Schuldenden denselben anzuzeigen, und wird, wenn sie ihres Versprechens nicht selbst eingedenk seyn sollten, die Schuld dann von ihnen eingetrieben werden.

7. Am Schluß jedes Kollegii wird dasselbe von den Dozenten in dem Anmeldebuch testirt, und höherer Verordnung gemäß dabei zugleich bemerkt, ob es bis zu Ende besucht sey. Besonders in angefüllten Hörsälen wird Allen hierdurch dringend empfohlen, die angewiesenen Plätze nicht willkührlich zu wechseln, weil die Entfernung von den angewiesenen Plätzen den Verdacht des Unfleißes nach sich ziehen würde. — Wer ein Kollegium über eine Woche besucht, und den Besuch desselben bei der Quästur nicht anmeldet, wird dem Königl. Universitätsgericht angezeigt, und wird dies von demselben als Betrug geahndet werden.

8. Die Dozenten testiren nie anders als im Anmeldebuche, und diese Testate werden ins Abgangszeugniß aufgenommen. Wenn Jemand aber schon früher ein Zeugniß ad stipendium, oder zu einem andern Behuf bedarf, so kann er sich von dem Inhalt seines Anmeldebuchs in der Quästur gegen Kopialgebühren von 3 Sgr. eine vidimirte Abschrift anfertigen lassen.

Halle, 1831.

No. 253. Nachtrag zu dem Reglement ꝛc. für die Universität Bonn vom 10. September 1831. Vom 18. März 1832.

Auf Euer ꝛc. Bericht vom 28. Februar d. J., das Honorarienreglement für die Universität in Bonn vom 10. September pr. betreffend, will das Ministerium hiermit festsetzen: 1) Daß jeder Dozent der dortigen Universität angewiesen werde, die Inskriptionslisten spätestens sechs Wochen nach dem gesetzlichen Anfange der halbjährigen Lektionskurse, vorbehaltlich der Nachlieferung der Namen derjenigen Zuhörer, deren Inskription ohne Schuld der Dozenten verzögert worden, einzuliefern, unter der Androhung, daß die Vernachlässigung dieser Einlieferung als eine Verzichtleistung auf die von der Quästur ausgehenden Zwangsmaaßregeln zur Beitreibung der Honorarien angesehen werde. 2) Bei der gesetzlichen Bestimmung im §. 23. des Honorarienreglements hat das Ministerium die Absicht gehabt, daß die darin ausgedrückte Begünstigung blos demjenigen Studirenden zu Gute kommen soll, welcher die nämliche Vorlesung bei demselben Lehrer zum zweiten Male zu hören wünscht. 3) Will das Ministerium dem Rektor und dem Universitätsrichter die Befugniß hierdurch beilegen, je nach den Umständen nur die Berechtigung zum Erlasse oder der Stundung der Hälfte der Honorarien zu ertheilen. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. März 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 254. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin, betreffend die Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare. Vom 9. April 1832.

Das Ministerium findet die mittelst Berichts vom 1. Februar d. J. eingereichte Instruktion über die gestundeten Honorare (Anlage a.) zweckmäßig, hält aber für nöthig, daß die Bestimmung im §. 14. auch in die von den Studirenden auszustellenden Reverse mit aufgenommen werde. Sollte der eine oder der andere der im §. 18. der Instruktion gestellten Fälle eintreten, so ist hierüber zuvörderst an das Ministerium

zu berichten, und die Genehmigung deſſelben zu den fraglichen Maaßregeln einzuholen, da in keinem Falle ein Beamter ſeine Dienſtobliegenheiten ohne Zuſtimmung der vorgeſetzten Behörde einem Dritten übertragen darf. — Mit Rückſicht auf obige Eröffnung wird die mehrgedachte Inſtruktion hierdurch beſtätigt.

Berlin, den 9. April 1832.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Inſtruktion über die Erhebung der geſtundeten Honorare.

I. Von der Buchführung und Eintragung der geſtundeten Honorare.

§. 1. In jedem halben Jahre fertigt die Quäſtur für jeden Lehrer eine Liſte der von ihm geſtundeten Honorare nach dem Datum der Stundung an, und theilt jedem eine Abſchrift dieſer Liſte mit.

§. 2. Die über die Stundung aufgenommenen Reverſe werden bei Ausländern gleich nach geſchehener Reverſirung gerichtlich regiſtrirt. Der Anmeldungsbogen, in welchem die Stundung vermerkt iſt, wird dem Studirenden nicht eher verabreicht, als die gerichtliche Regiſtratur des Reverſes nachgewieſen iſt. Bei Inländern findet die Regiſtrirung bei ihrem Abgange von der Univerſität Statt. (Hon.-Regl. §. 33.)

§. 3. Gleich nachdem das Gericht die Regiſtratur abgeliefert hat, werden die auf fünf Jahre nach der Anſtellung lautenden Reverſe nach Ordnung der Zeit in ein Buch eingetragen, zu welchem zugleich ein alphabetiſches Regiſter der Schuldner angelegt wird. Dieſes Regiſter, welches zugleich nachweiſet, von welchen Lehrern, für welche Vorleſungen, und aus welcher Zeit jeder das Honorar ſchuldet, hat den Namen und Vornamen, die Eltern, den Geburts- und jezeitigen Aufenthaltsort, ſo wie die Fakultät der Schuldner zu enthalten. Eben ſo werden hier alle Notizen eingetragen, die über Anſtellung oder entſtandene Zahlungsfähigkeit, ſo wie über andere Umſtände, die den Schuldner betreffen, und für die Eintreibung einen Werth haben, eingekommen, oder ausgemittelt worden ſind. Sollte der §. 18. erwähnte Fall eintreten, daß die Erhebung der geſtundeten Honorare einem Dritten auſſerhalb der Quäſtur übertragen würde, ſo iſt die Quäſtur verpflichtet, alle von dieſem Dritten gelieferte Notizen einzutragen.

§. 4. In ein anderes, eben ſo eingerichtetes Buch werden die regiſtrirten Reverſe über die auf beſtimmte längere oder kürzere Zeit geſtundeten Honorare eingetragen, und es wird zu demſelben ein nach den Beſtimmungen des §. 3. abgefaſſtes, alphabetiſches Regiſter gefertigt.

§. 5. Sollten Studirende von der Univerſität abgehen, ohne daß die von ihnen unterſchriebenen Reverſe regiſtrirt worden ſind, ſo werden auch die unregiſtrirten Reverſe auf dieſelbe Weiſe in die vorgenannten Bücher eingeſchrieben.

§. 6. Iſt ein Revers für eine Vorleſung ausgeſtellt worden, die darauf nicht gehalten worden iſt, ſo iſt die Quäſtur verpflichtet, dieſen Umſtand auf dem Reverſe zu bemerken, falls er für mehrere Vorleſungen ausgeſtellt worden, oder den Revers zurückzugeben, falls er nur auf dieſe Eine Vorleſung lautet; in welchem letztern Falle die Gebühren der Regiſtratur von der Quäſtur zurückbezahlt werden.

§. 7. Die Quäſtur, oder, im Falle einer Uebertragung der Erhebung der geſtundeten Honorare, der Stellvertreter derſelben, iſt zum Behufe der §. 3. 4. feſtgeſetzten Verzeichnung der Notizen in dem al-

phabetiſchen Regiſter verpflichtet, nicht allein aus den offiziellen Benachrichtigungen der Behörden von den geſchehenen Anſtellungen der Schuldner Kenntniß zu nehmen, ſondern auch hierzu die öffentlichen Bekanntmachungen der Staatszeitung und der Amtsblätter zu benutzen, ſo wie Privaterkundigungen anzuſtellen. Desgleichen hat ſie oder ihr Stellvertreter, wenn es nöthig ſcheint, an die ſtädtiſche Behörde des Geburtsortes der Schuldner, oder an deren bekannte Eltern oder ehemaligen Vormünder, und zwar ſpäteſtens im ſechsten Jahre nach dem Abgange, im Namen des Rektors und Senats zu gleichem Behufe zu ſchreiben.

§. 8. Im Januar und Juli eines jeden Jahres iſt eine General-Verſammlung aller ſtundenden Lehrer zu berufen. In dieſer Verſammlung hat jeder nach Maaßgabe ſeiner Liſten anzuführen, ob ihm über Anſtellung oder Zahlungsfähigkeit ſeiner Schuldner, oder der Schuldner ſeiner Kollegen, etwas bekannt ſey. Die Ausſchreibung dieſer Verſammlung und den Vorſitz über dieſelbe hat der Direktor der im §. 20. verordneten Kommiſſion.

II. Von der Eintreibung der geſtundeten Honorare.

§. 9. Alle drei Jahre, oder wenn die Kommiſſion es beſtimmt häufiger, haben Rektor und Richter gleich nach geſchehener Ernennung der §. 20. verordneten Kommiſſion durch die Zeitungen eine öffentliche Aufforderung an die Zahlungspflichtigen zur Bezahlung bekannt zu machen.

§. 10. Die auf dieſe Aufforderung eingehenden Honorare werden als freiwillig eingeſandte betrachtet.

§. 11. Im Januar und Julius eines jeden Jahres hat die Quäſtur ſowohl die auf beſtimmte Friſten lautenden Reverſe, deren Verfallzeit eingetreten iſt, als auch die auf Zahlung innerhalb fünf Jahren nach der Anſtellung lautenden, ſeit deren Ausſtellung 5½ Jahre verfloſſen ſind, nach Ausweis des Buches, worin dieſelben nach der Ordnung der Zeit verzeichnet worden, vorzunehmen, und nach Maaßgabe der in dem alphabetiſchen Regiſter verzeichneten Notizen auf die ihr zweckmäßig ſcheinende Art die Schuldner zu mahnen, deren Zahlungsfähigkeit, oder mindeſtens vierjährige Anſtellung bekannt geworden iſt. Ueber die Schuldner, von denen nichts bekannt iſt, hat ſie nach §. 7. die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, und der Kommiſſion demnächſt die Namen derjenigen anzugeben, welche nicht bezahlt haben.

§. 12. Erfolgt nach geſchehener Mahnung keine Zahlung, oder binnen drei Monaten keine Antwort, ſo iſt zunächſt bei der vorgeſetzten Behörde eine Requiſition einzulegen, und wenn dieſe ebenfalls fruchtlos iſt, zur gerichtlichen Klage zu ſchreiten. Letztere iſt jedoch erſt fünf Jahre nach der Anſtellung, oder bei der erwieſenen Zahlungsfähigkeit anzuſtellen.

§. 13. Die durch die Mahnung und Klage entſtehenden Koſten dürfen den Empfängern des Honorars nicht angerechnet werden.

§. 14. Jeder erlangte akademiſche Grad hat in allen die Eintreibung betreffenden Beziehungen dieſelbe Wirkung, wie eine Anſtellung.

§. 15. Die Erben des vor Ablauf der geſetzlichen Friſt verſtorbenen Schuldners ſind nur dann zur Zahlung anzuhalten, wenn es erwieſen iſt, daß der Nachlaß des Schuldners zahlungsfähig geweſen iſt. Die Erben des nach Ablauf der geſetzlichen Friſt Verſtorbenen treten ganz in die Verpflichtung des Erblaſſers, falls nicht der ſtundende Lehrer ſeine Anſprüche an unvermögende Hinterlaſſene aufgiebt.

§. 16. Wenn ohne Angabe, für wen das Honorar beſtimmt ſey,

ein Theil deſſelben eingeſandt wird, ſo ſoll nach dem Alter der Reverſe daſſelbe vertheilt werden.

§. 17. Die Zahlung geſchieht an die Quäſtur gegen Quittung, an dieſelbe haben auch die Lehrer das Geld abzuliefern, welches zufällig an ſie geſandt ſeyn ſollte. Die Quäſtur hat nach Maaßgabe des §. 34. des Honorarreglements die Tantiemen abzuziehen, die Zahlung in die Bücher zu vermerken, und dem Lehrer genau anzuzeigen, für welche Zeit, für welche Vorleſungen, und ob ganz oder theilweiſe bezahlt ſey.

§. 18. Falls die Quäſtur erklären ſollte, es ſey ihr die Eintreibung der geſtundeten Honorare bei ihren übrigen Geſchäften nicht möglich, kann die Erhebung und Eintreibung der geſtundeten Honorare an einen Dritten, welcher im Namen der Quäſtur handelt, und welchem zu dieſem Zwekke die Bücher der Quäſtur und die Reverſe zu Gebote ſtehen, mit Bewilligung der §. 20. verordneten Kommiſſion, welche ihrerſeits vom Rektor und Senat ermächtigt werden wird, auf beſtimmte Zeit übertragen werden. Daſſelbe kann auch auf Antrag der Kommiſſion, falls es nöthig befunden werden ſollte, jedoch in dieſem Falle nur nach einer vom Rektor und Senat eingeholten Entſcheidung des vorgeſetzten Miniſteriums geſchehen. In beiden Fällen erhält die Quäſtur für ihre Mühwaltung bei der Annahme der Meldung zu den Vorleſungen, der Eintragung der geſtundeten Honorare und der geſammten Buchführung, welche Geſchäfte ſie fortwährend zu beſorgen haben wird, einen Theil der geſetzmäßigen Tantieme, und zwar von den freiwillig eingeſandten Honoraren Ein Prozent, und von den beigetriebenen vier Prozent.

III. Oberaufſicht und Rechnungs-Ablegung.

§. 19. Ueber alles aus den Reverſen eingezogene Honorar wird eine beſondere Rechnung bei der halbjährlichen Reviſion der Quäſtur abgelegt, wobei die zwanzigprozentige Tantieme beſonders belegt wird.

§. 20. Zur Oberaufſicht über das ganze Geſchäft, die Eintragung und Beitreibung der geſtundeten Honorare betreffend, wird eine Kommiſſion von drei Mitgliedern, von der alle Jahr eines nach Ordnung der Ernennung ausſcheidet, und durch Wahl erſetzt wird, im Monat Januar ernannt. Die Mitglieder müſſen ordentliche Profeſſoren ſeyn, und ſich dem Honorarienreglement gemäß zur üblichen Stundung bis fünf Jahre nach der Anſtellung verpflichtet haben. Der Vorſitz wechſelt nach der Ordnung der Ernennung jährlich unter den drei Mitgliedern.

§. 21. Dieſe Kommiſſion wohnt der im §. 19. verordneten Rechnungsablegung bei, und der Direktor derſelben beruft die im §. 8. feſtgeſetzte Generalverſammlung der Stundenden.

§. 22. Die Kommiſſion verſammelt ſich, ſo oft ſie es nöthig findet, auf Berufung des Direktors, regelmäßig aber in der Mitte des Monats Februar und Auguſt. In dieſer Sitzung läſſt ſie ſich die Bücher über das vorangegangene Semeſter vorlegen, unterſucht, was in Rückſicht der vorher bezeichneten Vorſchriften geſchehen ſey, beräth, was ferner zu thun iſt, bemerkt, was in dem Gange des Geſchäfts mangelhaft ſey, und faſſt die ihr erforderlich ſcheinenden Beſchlüſſe, um daſſelbe weiter zu führen.

IV. Tranſitoriſche Verordnungen.

§. 23. Die bis jetzt ausgeſtellten, regiſtrirten und nicht regiſtrirten Reverſe müſſen nach Vorſchrift des §. 2. geordnet und eingetragen werden, in ſofern die Schuld noch nicht, oder nur theilweiſe getilgt iſt.

§. 24. Die vor 1829 unterschriebenen und nicht registrirten Reverse sollen von der Quästur, wie die registrirten, im Nothfall dazu gebraucht werden, Requisitionen der vorgesetzten Behörde und gerichtliche Klagen darauf zu gründen.

§. 25. In Betreff der im §. 6. festgesetzten Bestimmungen, sind die Listen und Reverse durchzugehen, um diejenigen zu löschen, welche sich etwa auf nicht zu Stande gekommene Vorlesungen beziehen sollten.

§. 26. Die oben stehenden Vorschriften sollen sofort auf diejenigen angewandt werden, die bis zum 30. September 1826 Reverse ausgestellt haben.

§. 27. Vom Rektor und Richter ist sogleich eine Bekanntmachung in den Zeitungen zu erlassen, daß die fällig gewordenen gestundeten Honorare zu bezahlen seyen, widrigenfalls die Quästur die Säumigen bei ihrer vorgesetzten Behörde und nöthigenfalls vor Gericht nach dreimonatlicher Frist belangen würde.

§. 28. Aus der §. 20. eingesetzten Kommission scheidet in den nächsten beiden Jahren derjenige zuerst aus, der die wenigsten Stimmen gehabt hat.

No. 255. Cirkularverfügung an die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien und Regierungen, wegen Einsendung eines jährlichen Verzeichnisses der angestellten Geistlichen und Lehrer, welche seit 1829 die Universität Halle verlassen haben, an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der letzten. Vom 26. Mai 1832.

Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium wird hierdurch aufgefordert, alljährlich ein Verzeichniß sämmtlicher neu angestellter und beförderter Prediger und Lehrer, welche die Universität in Halle vom Jahre 1829 ab besucht haben, und zwar mit der Angabe: 1) des Vor- und Zunamens, 2) des Geburtsorts, 3) in welchem Jahre die Universität Halle von ihm besucht worden ist, und 4) wo sie angestellt und in welches Amt sie befördert worden sind, an den zeitigen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der gedachten Universität einzusenden.

Berlin, den 26. Mai 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 256. Desgleichen an die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, wegen Anzeige der angestellten Geistlichen und Lehrer, welche seit 1829 die Universität verlassen haben, an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 4. Juli 1832.

Das hiesige Königliche Konsistorium ꝛc. hat in Folge der auch an sämmtliche übrige Provinzial-Schul-Kollegien erlassenen Verfügung des Ministerii vom 26. Mai c., betreffend die Kontrolle der angestellten Prediger und Lehrer, welche vom Jahre 1829 ab in Halle studirt haben, mit den Regierungen der Provinz Brandenburg sich dahin vereinigt, daß an die sämmtlichen Regierungsbevollmächtigten der Universitäten und resp. an die Stellvertreter derselben alljährlich Benachrichtigungen von Besetzung der Pfarr- und Schul-Aemter durch ehemalige Studirende, welche seit dem Jahre 1829 die betheiligten inländischen Universitäten besucht haben, eingesandt werden. Das Ministerium hält dies hinsichtlich der Einziehung der den abgegangenen Studirenden gestundeten Honorare für zweckmäßig, und beauftragt das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium hierdurch, sich mit den Königlichen Regierungen des dortigen Ober-Präsidial-Bezirks dahin zu

einigen, daß solche Nachweisungen den Regierungsbevollmächtigten alljährlich mitgetheilt werden. Hierzu ist aber nothwendig, daß den mit der Besetzung der Pfarr- und Lehrer-Stellen, oder Konfirmation der Angestellten beauftragten Provinzialbehörden die Universitäts-Abgangs-Zeugnisse vorgelegt werden, welches jedoch dadurch erschwert und verzögert wird, daß die Prüfungsbehörden diese Zeugnisse gewöhnlich zu den Akten bringen lassen. Um dies zu vermeiden, hat das Königliche Konsistorium ꝛc. durch die Regierungsamtsblätter die Verfügung zu treffen, daß die Kandidaten der Theologie und der höhern Schulämter bei ihrer Anmeldung zur Prüfung mit den Originalzeugnissen zugleich simple Abschriften derselben einreichen, welche letztere, wenn sie richtig befunden, zu den Prüfungsakten zu nehmen, die Originalzeugnisse aber sofort den Einsendern zurückzugeben sind, von welchen dann die Provinzialbehörden in jedem vorkommenden Fall sogleich die Vorlegung dieser Zeugnisse, und besonders der Universitätsabgangszeugnisse verlangen können. Die Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind angewiesen worden, ein gleiches Verfahren hinsichtlich der ihnen von den Examinanden vorgelegten Originalzeugnisse zu beobachten.

Berlin, den 4. Juli 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 257. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, wegen Erhebung von Auditoriengeldern auf der dortigen Universität. Vom 6. Oktbr. 1832.

Das Ministerium genehmigt auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 21. v. M. hiermit, daß von den Studirenden der dortigen Universität Auditoriengelder für den Besuch jeder öffentlichen Vorlesung à 5 Sgr. sowohl im Winter- als Sommer-Semester erhoben werden, und ermächtigt Sie hierdurch, die Kosten der Anschaffung der Lampen und des Brennmaterials aus der Universitätskasse vorschußweise entrichten zu lassen, bis sie durch die Auditoriengelder gedeckt werden.

Berlin, den 6. Oktober 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 258. Reglement über die Erhebung der Auditoriengelder auf der Universität zu Bonn. Vom 5. Dezember 1833.

§. 1. Die mit dem Sommerhalbenjahre 1832 versuchsweise eingeführte Erhebung von Auditoriengeldern, deren Ertrag dazu bestimmt ist, um den Ausgaben für die Heitzung und Beleuchtung der Hörsäle zu Hülfe zu kommen, wird hiermit definitiv bestätigt, und für die Zukunft als fortdauernd gültig erklärt.

§. 2. Auditoriengeld wird nur von denjenigen Vorlesungen entrichtet, welche in den dafür eingerichteten Hörsälen der Königl. Universitätsgebäude gehalten werden. Zur Zahlung desselben ist jeder Studirende, welcher eine öffentliche oder Privat-Vorlesung hören will, so wie jeder Nichtstudirende, welcher zum Besuch der Hörsäle zugelassen ist, ohne Unterschied, ob dieselben Honorar zu zahlen haben, oder nicht, verpflichtet. Erlaß oder Stundung desselben findet unter keiner Bedingung Statt.

§. 3. Dasselbe besteht in einem sowohl für das Winter- als für das Sommer-Halbjahr zu entrichtenden Betrage von 5 Sgr. für jede Privatvorlesung, und von 2½ Sgr. für jede öffentliche Vorlesung.

§. 4. Jeder, welcher eine öffentliche oder Privat-Vorlesung hören will, hat sich wegen Entrichtung des Auditoriengeldes zuvörderst auf

der Quäſtur zu melden. Der Quäſtor beſcheinigt die geſchehene Zahlung auf dem Anmeldungsbogen in der dafür beſtimmten beſondern Kolumne. Dieſe Beſcheinigung vertritt die Stelle der förmlichen Quittung, welche letztere daher nur bei den Nichtſtudirenden erforderlich iſt, welche mit keinem Anmeldungsbogen verſehen ſind.

§. 5. Einmal bezahltes Auditoriengeld wird von der Quäſtur nur in den Fällen und unter denſelben Bedingungen zurückgezahlt, wie ſolches bei den Honorarien, zufolge der Beſtimmung in §. 13. des Reglements vom 10. September 1831 nachgegeben iſt.

§. 6. Kein Lehrer iſt befugt, die Meldung für eine ſeiner Vorleſungen anzunehmen, ſeinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichnen und einen Platz für die Vorleſungen anzuweiſen, bevor nicht der §. 4. erwähnte Vermerk des Quäſtors in der betreffenden Kolumne des Anmeldungsbogens erfolgt iſt, oder der Nichtſtudirende ſich über die Entrichtung des Auditoriengeldes durch Offenlegung der in ſeinen Händen befindlichen Quittung ausgewieſen hat. — Insbeſondere iſt es unterſagt, die Liſten für die angekündigten öffentlichen Vorleſungen in dem Pförtnerzimmer der Univerſität niederzulegen, damit ſich hier die Studirenden einzeichnen, ohne daß ſich Letztere bei dem zuſtändigen Lehrer ſelbſt melden, wie es der Vorſchrift im §. 133. der Univerſitätsſtatuten vom 1. September 1827 gemäß iſt, und zuvörderſt die Erfüllung ihrer Verpflichtung hinſichtlich der geſchehenen Erlegung des Auditoriengeldes nachweiſen.

§. 7. Der Quäſtor iſt gehalten, über die eingenommenen Auditoriengelder vollſtändig Buch und Rechnung zu führen. Jedoch iſt ihm zu ſeiner Erleichterung geſtattet, die desfallſige Nachweiſung mit der Buchführung über die Honorarien dergeſtalt zu vereinigen, daß in dem Journal über die letzteren für die Auditoriengelder eine beſondere Kolumne hinzugefügt wird. Für ſeine desfallſige Mühwaltung erhält derſelbe eine Belohnung, welche einſtweilen und unter Vorbehalt anderweiter Beſtimmung auf Zehn Prozent von dem wirklichen Ertrage der Auditoriengelder, nach Abzug der etwa vorhandenen unbeibringlichen Rückſtände, feſtgeſetzt wird.

§. 8. Sämmtliche Lehrer ſind verpflichtet, die Einſchreibungsliſten, welche nach §. 133. der Univerſitätsſtatuten über die Privat- und öffentlichen Vorleſungen geführt werden, dem Quäſtor ſechs Wochen nach dem geſetzlichen Anfange der halbjährlichen Lektionskurſe, und zwar in Urſchrift, zuzuſtellen. Es wird dabei die Vorſchrift des allegirten §. in Erinnerung gebracht, zufolge deren ſich die Studirenden, welche an einer Vorleſung Antheil nehmen wollen, in die zu dieſem Behuf aufgelegten Einſchreibungsliſten eigenhändig einzuzeichnen haben. — Der Quäſtor hat ſich durch Vergleichung der gedachten Liſten mit ſeinen Büchern davon zu überzeugen, ob ſämmtliche eingeſchriebene Zuhörer ihre Verpflichtung hinſichtlich der Entrichtung des Auditoriengeldes erfüllt haben. Die ſich bei dieſer Unterſuchung etwa ergebenden Rückſtände werden auf demſelben geſetzlichen Wege eingezogen, wie ſolches hinſichtlich der Honorarien vorgeſchrieben iſt.

§. 9. Halbjährlich, reſp. am 1. Januar und 1. Julius, hat der Quäſtor über den Ertrag der Auditoriengelder des betreffenden Semeſters eine ſummariſche Nachweiſung (nach dem gegebenen Muſter) aufzuſtellen und unter Anſchluß der §. 8. gedachten Einſchreibungsliſten dem Univerſitätskuratorio einzureichen, welches ſolche prüfen und feſtſetzen, und den ſich daraus ergebenden Betrag der Univerſitätskaſſe zur Verrechnung überweiſen wird.

§. 10. Sollten sich in dem §. 8. gedachten Falle ausnahmsweise unbeibringliche Rückstände ergeben, so können solche in der Universitäts-kassen-Rechnung als solche berechnet werden, auf den Grund eines von der Quästur aufgestellten speziellen Restanten-Verzeichnisses, welches von dem Universitätsrichter dahin bescheinigt ist, daß die angewendeten gesetzlichen Zwangsmittel keinen Erfolg gehabt haben.

§. 11. Die Verpflichtung der Studirenden zur Entrichtung der gesetzlichen Auditoriengelder, mit der Bemerkung, daß ohne vorgängige Erfüllung derselben ihre Meldung bei den Lehrern nicht angenommen werden könne, ist denselben durch eine kurze, auf dem Anmeldungsbogen abgedruckte Notiz in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 5. Dezember 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 259. Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare auf der Universität zu Bonn. Vom 28. März 1834.

I. Von der Buchführung und Eintragung der gestundeten Honorare.

§. 1. Sechs Wochen nach dem Anfang eines jeden Semesters überschickt jeder Lehrer seine Inskriptionslisten der Quästur, die darauf bemerkt, welche Zuhörer das Honorar gezahlt oder gestundet erhalten haben, und sie dann dem Lehrer zurücksendet.

§. 2. Die Studirenden, welche Stundung erhalten haben, werden von der Quästur in ein alphabetisches Register eingetragen, welches nachweiset, von welchem Lehrer, für welche Vorlesungen, aus welcher Zeit und auf wie lange jedem das Honorar gestundet, so wie auch, wann derselbe hier immatrikulirt und von hier abgegangen ist.

§. 3. In diesem Register hat jeder Honorarschuldner bei seinem Abgange von der Universität die über ihn geführte Rechnung und den Gesammtbetrag seiner Schuld als richtig zu bescheinigen und deren pünktliche Zahlung zu versprechen. Die Quästur hat diese Bescheinigung und den Totalbetrag der Schuld von dem Schuldner auch vor dem akademischen Gerichte agnosciren zu lassen, und demnächst dem Universitätssekretariate zur Eintragung in das Abgangszeugniß mitzutheilen.

§. 4. Ueber alle von der Universität abgegangenen Honorarschuldner wird von der Quästur ein anderes alphabetisches Repertorium geführt, welches den Namen und Vornamen, die Eltern, den Geburts- und jetzigen Aufenthalts-Ort, so wie die Fakultät jedes Schuldners enthält, und sich an jenes erste Register anschließt.

§. 5. In dieses Repertorium werden auch alle Notizen eingetragen, die über Anstellung oder entstandene Zahlungsfähigkeit, so wie über andere dahin gehörende Verhältnisse des Schuldners bis zur Zahlung oder Einklagung eingegangen oder ausgemittelt worden sind.

§. 6. Für die Nachweisung der Zwangsanwendung werden von der Quästur abgesonderte alphabetische Listen geführt, worin Alles, was im Zwangswege geschieht, vermerkt wird.

§. 7. Die Quästur ist zum Behufe der im §. 4. festgesetzten Verzeichnung der Notizen verbunden, nicht allein aus den offiziellen Benachrichtigungen der Behörden von den geschehenen Anstellungen der Schuldner Kenntniß zu nehmen, sondern auch hierzu die öffentlichen Bekanntmachungen der Staatszeitung und der Amtsblätter zu benutzen, so wie Privaterkundigungen anzustellen. Desgleichen hat sie oder ihr Stellvertreter, wenn es nöthig scheint, an die städtische Behörde des

Geburtsortes der Schuldner, oder an deren bekannte Eltern oder ehemalige Vormünder, und zwar spätestens im sechsten Jahre nach ihrem Abgange, im Namen des Rektors und Senats zu gleichem Behuf zu schreiben.

§. 8. Im Januar eines jeden Jahres ist eine Generalversammlung aller stundenden Lehrer zu berufen, worin jeder über die Behandlung und Verbesserung dieses Geschäfts, nach den von ihm gemachten Erfahrungen, Bemerkungen und Vorschläge machen kann. Die Berufung und den Vorsitz dieser Versammlung hat der Direktor der in §. 20. verordneten Kommission.

II. Von der Eintreibung der gestundeten Honorare.

§. 9. Alle drei Jahre, oder wenn es nöthig gefunden wird häufiger, haben Rektor und Richter gleich nach geschehener Ernennung der im §. 20. verordneten Kommission durch die Zeitungen eine öffentliche Aufforderung an die Zahlungspflichtigen zur Bezahlung bekannt zu machen.

§. 10. Die auf diese Aufforderung eingehenden Honorare werden als freiwillig eingesandte betrachtet.

§. 11. Die Quästur hat die Schuldner, für welche die im §. 19. des Honorarienreglements vom 10. September 1831 bestimmte Verfallzeit eingetreten ist, zur gehörigen Zeit zu mahnen und zur Zahlung aufzufordern.

§. 12. Erfolgt nach geschehener Mahnung keine Zahlung, oder binnen drei Monaten keine Antwort, so ist zunächst bei der vorgesetzten Behörde eine Requisition einzulegen, und wenn diese fruchtlos bleibt, zur gerichtlichen Klage zu schreiten.

§. 13. Von den durch die gerichtliche Klage entstehenden Kosten werden in allen Fällen, die Klage mag Zahlung bewirkt haben oder nicht, vier Fünftheile von den Lehrern, wofür geklagt wird, und ein Fünftheil von der Quästur getragen.

§. 14. Die Erben des vor Ablauf der gesetzlichen Frist verstorbenen Schuldners sind nur dann zur Zahlung anzuhalten, wenn es erwiesen ist, daß der Nachlaß des Schuldners zahlungsfähig gewesen ist. Die Erben des nach Ablauf der gesetzlichen Frist Verstorbenen treten ganz in die Verpflichtung des Erblassers, falls nicht der stundende Lehrer seine Ansprüche an unvermögende Hinterlassene aufgiebt.

§. 15. Wenn ohne Angabe, für wen das Honorar bestimmt sey, ein Theil desselben eingesandt wird, so sollen damit die älteren Schulden zuerst getilgt werden.

§. 16. Die Zahlung geschieht an die Quästur gegen Quittung; an dieselbe haben auch die Lehrer das Geld abzuliefern, welches zufällig an sie gesandt seyn sollte. Die Quästur hat, nach Maaßgabe des §. 32. des Honorarien-Reglements, die Tantiemen abzuziehen, die Zahlung in die Bücher zu vermerken und dem Lehrer genau anzuzeigen, für welche Zeit, für welche Vorlesungen, und ob ganz oder theilweise bezahlt sey.

§. 17. Die Lehrer, welche dieses ganze Geschäft der Quästur überlassen, verpflichten sich, zur Erhaltung der darin erforderlichen Einheit und Ordnung, nicht nur keine Zahlungen selbst zu erheben, sondern auch alle Gesuche um Erlaß oder fernere Stundung an die Quästur mit der nöthigen Instruktion zur Beantwortung zu übergeben. Gegen den Lehrer, welcher dessenungeachtet gestundetes Honorar selbst in Empfang nimmt, sollen die Bestimmungen der §§. 4., 5., 7., 12. des Reglements vom 10. Septbr. 1831 in Anwendung gebracht werden.

§. 18. Falls die Quästur erklären sollte, es sey ihr die Eintrei-

bung der gestundeten Honorare bei ihren übrigen Geschäften nicht möglich, kann die Erhebung und Eintreibung derselben einem Dritten, welcher im Namen der Quästur handelt, übertragen werden. Dieser hat dann die in den §§. 4., 5., 6. genannten Listen selbst anzufertigen, zu welchem Zwekke das in §§. 2., 3. bezeichnete Register der Quästur zu Gebote steht. Eine solche Uebertragung an einen Dritten kann auch auf Antrag der im §. 20. verordneten Kommission geschehen. In beiden Fällen haben Rektor und Senat über einen solchen Antrag der Kommission oder des Quästors an das vorgeordnete hohe Ministerium zur Einholung der Genehmigung zu berichten. Ist die Einziehung der Honorare einem Dritten übertragen, so erhält die Quästur für ihre Bemühung bei der Annahme der Meldungen zu den Vorlesungen und für die Führung des in den §§. 2., 3. genannten Registers, die sie fortwährend zu besorgen hat, einen Theil der gesetzmäßigen Tantieme, und zwar von den freiwillig eingesandten Honoraren Ein Prozent, und von den beigetriebenen vier Prozent.

III. Oberaufsicht und Rechnungsablegung.

§. 19. Ueber alles nach der Stundung eingezogene Honorar wird eine besondere Rechnung bei der halbjährlichen Revision der Quästur abgelegt, wobei die zwanzigprozentige Tantieme besonders belegt wird.

§. 20. Zur Oberaufsicht über das ganze Geschäft, die Eintragung und Beitreibung der gestundeten Honorare betreffend, wird eine Kommission von drei Mitgliedern, von der alle Jahre Einer nach Ordnung der Ernennung ausscheidet und durch Wahl ersetzt wird, im Monat Januar vom Senat bestellt. Die Mitglieder müssen ordentliche Professoren seyn und sich, dem Honorarien-Reglement gemäß, zur üblichen Stundung bis fünf Jahre nach der Anstellung verpflichtet haben. Der Vorsitz wechselt nach der Ordnung der Ernennung jährlich unter den drei Mitgliedern.

§. 21. Diese Kommission wohnt der im §. 19. verordneten Rechnungsablegung bei, und der Direktor derselben beruft die im §. 8. festgesetzte Generalversammlung der Stundenden.

§. 22. Die Kommission versammelt sich, so oft sie es nöthig findet, auf Berufung des Direktors, regelmäßig aber in der Mitte des Monats Februar und August. In dieser Sitzung läßt sie sich die Bücher über das vorangegangene Semester vorlegen, untersucht, was in Rücksicht der vorher bezeichneten Vorschriften geschehen sey, berath, was ferner zu thun ist, bemerkt, was in dem Gange des Geschäftes mangelhaft sey, und faßt die ihr erforderlich scheinenden Beschlüsse, um dasselbe weiter zu führen.

IV. Transitorische Verordnungen.

§. 23. Da bis zum Jahre 1829 hier über die gestundeten Honorare keine besondere Reverse ausgestellt worden sind: so wird die Quästur diese Honorare durch die anderen ihr zu Gebote stehenden Mittel beizutreiben suchen.

§. 24. Damit die seit 1829 ausgestellten Reverse zum nöthigen Gebrauche zur Hand seyen, und die Weitläufigkeit vermieden werde, solche in jedem einzelnen Falle, wo darauf rekurrirt werden muß, von den Lehrern einzusammeln, ist es nothwendig, dieselben der Quästur gegen eine Bescheinigung des Empfanges zu übergeben.

§. 25. Nach der Einführung dieser Instruktion werden über die gestundeten Honorare keine besonderen Reverse mehr ausgestellt, indem diese durch die in §. 3. angeordnete Maaßregel überflüssig gemacht sind.

§. 26. Die oben stehenden Vorschriften sollen sofort auf diejenigen

angewendet werden, deren Honorarschulden vor dem Jahre 1829 entstanden sind.

§. 27. Vom Rektor und Richter ist sogleich eine Bekanntmachung in den Zeitungen zu erlassen, daß die fällig gewordenen gestundeten Honorare zu bezahlen seyen, widrigenfalls die Quästur die Säumigen bei ihrer vorgesetzten Behörde, und nöthigenfalls vor Gericht, nach dreimonatlicher Frist belangen würde.

§. 28. Aus der §. 20. eingesetzten Kommission scheidet in den nächsten beiden Jahren derjenige zuerst aus, der die wenigsten Stimmen gehabt hat.

Vorstehende Instruktion, welche von einem hohen Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 28. Februar d. J. bestätigt worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht. — Bonn, den 28. März 1834.

Rektor und Senat der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität.

No. 260. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Portofreiheit der Korrespondenz Behufs Einziehung der gestundeten Honorarien. Vom 28. Juli 1834.

Der Herr General-Postmeister von Nagler Excellenz hat auf Vermittelung des Ministeriums den Quästuren sämmtlicher Universitäten der Monarchie für die Informations-Korrespondenz, welche sie Behufs der Einziehung von gestundeten Honoraren mit denjenigen Behörden führen, in deren Bereich die Schuldner angestellt sind, die Portofreiheit unter der Bedingung bewilligt, daß diese Korrespondenz mit einem öffentlichen Siegel verschlossen, und mit der Rubrik: „Informations-Korrespondenz der Quästur" bezeichnet werden muß. Ew. ꝛc. benachrichtigt das Ministerium hiervon ergebenst, mit dem Ersuchen, die Quästur der Universität von dieser Vergünstigung in Kenntniß zu setzen, und sie zur Erfüllung der gedachten Bedingungen in vorkommenden Fällen anzuweisen. — Berlin, den 28. Juli 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 261. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, die Anmeldebücher für die dortigen Studirenden betreffend. Vom 28. März 1836.

Das unterzeichnete Ministerium findet das von Ew. ꝛc. entworfene neue Formular zu den Anmeldungsbüchern für die Studirenden (Anlage a.) nach näherer Prüfung zweckmäßig, und genehmigt hierdurch, daß dasselbe bei der dortigen Universität in Anwendung gebracht werde. Auch die am Schlusse des Formulars beigefügten Verhaltungsregeln (Anlage b.) sind der Sache angemessen, und will das Ministerium genehmigen, daß sie in ihrer vorliegenden Fassung abgedruckt werden. Ebenso ist das Ministerium damit einverstanden, daß jeder Studirende sich das Anmeldungsbuch auf seine Kosten für den vorgeschlagenen Preis von 2 Sgr. 6 Pf. anzuschaffen hat, und die Anschaffung der fraglichen Bücher und der Verkauf an die Studirenden dem Universitätssekretär, oder, falls dieser nicht wünschen sollte, sich damit abzugeben, einem der Universitätspedelle zu übertragen ist. Seitens der Universitätsbehörde ist aber darauf zu sehen, daß der festgesetzte Preis nicht überschritten, und daß darin ohne ihr Vorwissen keine Aenderung getroffen wird. — Berlin, den 28. März 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage b.

Verhaltungsregeln.

1. Jeder Studirende hat sich nach Empfang dieses Anmeldungsbuchs mit demselben zu dem Dekan seiner Fakultät zu begeben, um die Eintragung in das Album der Fakultät zu bewirken.

2. Studirende, welche von einer Fakultät förmlich zu einer andern übergehen wollen, haben dieses den Dekanen beider Fakultäten persönlich anzuzeigen, und sich darüber die nöthigen Bescheinigungen zu erbitten. Ein solcher Uebergang von einer Fakultät zur andern kann jedoch nur am Schlusse oder am Anfange eines Semesters Statt haben (§. 101. der Universitätsstatuten).

3. Alle Vorlesungen, welche die Studirenden zu besuchen wünschen, auch wenn dieselben verschiedenen Fakultäten angehören, müssen in dieses Buch nach der Reihenfolge eingetragen werden, und zwar die Privatvorlesungen zuerst, und nach diesen die öffentlichen.

4. Die Studirenden haben die beiden ersten Kolumnen und die Ueberschrift der Tabelle selbst auszufüllen; ausserdem aber ist es ihnen unbedingt, und nach Befinden sogar bei Strafe der Fälschung, untersagt, sonst noch irgend Etwas in dem Buche zu bemerken, oder das darin Bemerkte zu verändern.

5. Die Annahme der eingetragenen Vorlesungen erhält erst durch die beigefügte Signatur der Dozenten und der Quästur Beglaubigung.

6. Die in der Kolumne 7. erwähnten Auditoriengelder betragen für jede Privatvorlesung 5 Silbergroschen, und für jede öffentliche Vorlesung 2½ Silbergroschen. Dieselben müssen, so wie die Honorare, vor den Anmeldungen bei den Lehrern, an die Quästur entrichtet werden. — Einem Studirenden, der mit Umgehung der Quästur eine Vorlesung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, soll dieselbe im Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars als Ordnungsstrafe erlegt worden ist (§. 6. des Reglements vom 10. September 1831).

7. Die Studirenden sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Anfang der Vorlesungen genau zu beobachten. Im Fall sie dieser Verpflichtung nicht genügen, soll in den über gehörte Vorlesungen auszustellenden Zeugnissen ausdrücklich der Tag bemerkt werden, bis zu welchem sie den Anfang des Besuchs verspätet haben (§. 139. der Universitätsstatuten). Zu diesem Behufe wird der Tag der Meldung zu jeder einzelnen Vorlesung von den Dozenten in dem Anmeldungsbuche ausdrücklich eigenhändig bemerkt.

8. Die Zeugnisse der Dozenten werden nur dann als gültig angenommen, wenn ihnen das Datum eigenhändig und deutlich beigefügt ist.

9. Die Testate über den Besuch der gehörten Vorlesungen dürfen nicht früher als acht Tage vor, und nicht später als acht Tage nach der Beendigung der Vorlesungen, und auch nur solchen, die darum in Person nachsuchen, ertheilt werden (Ministerial-Instruktion vom 13. Januar 1825). Die Studirenden haben es sich daher selbst zuzuschreiben, wenn sie nach Versäumniß dieses Termins über die gehörte Vorlesung kein Zeugniß mehr erhalten können.

10. Nur dann dürfen Vorlesungen in die Abgangszeugnisse der Studirenden aufgenommen werden, wenn von den Dozenten in dem Anmeldungsbuche pflichtmäßig bezeugt worden, daß der Studirende das Kollegium bis zum Schlusse gehört, oder sich durch ein Attest des

Dekans der Fakultät über die Nothwendigkeit, den Besuch der Vorlesungen einzustellen, ausgewiesen hat, in welchem letzteren Falle jedoch die beim Aufhören des Kollegienbesuchs noch nicht vorgetragenen Theile der Vorlesung speziell anzugeben und in das Abgangszeugniß mit aufzunehmen sind (Ministerialreskript vom 14. Mai 1828). Es ist jedoch gestattet, schon acht Tage vor dem Schlusse der Vorlesungen dahin zu testiren, daß die Studirenden solche bis zum Schlusse gehört haben (Ministerialreskript vom 20. September 1828).

11. Auch denjenigen Studirenden, welche die Universität zu verlassen beabsichtigen, können die Vorlesungen des letzten Semesters nicht früher als zu der §. 9. angegebenen Zeit testirt werden. Dieselben sind verpflichtet, ihren bevorstehenden Abgang sechs Wochen vor dem Schlusse des Halbjahrs den zuständigen Dekanen anzuzeigen, und gleichzeitig das in ihrem Anmeldungsbuche befindliche Verzeichniß der Vorlesungen des laufenden Halbjahrs zur Beglaubigung in Abschrift vorzulegen. Diese beglaubigte Abschrift bleibt in ihren Händen, und dient dazu, um auf derselben später die Zeugnisse ihrer Lehrer einzuholen (Ministerialreskript vom 5. Mai 1833).

12. Die in diesem Buche einzuschreibenden Zeugnisse dienen für In- und Ausländer zur Ausstellung der Sitten- und Abgangs-Zeugnisse. — Inländer sind verpflichtet, bei ihrem Abgange von der Universität ein Fakultätszeugniß über die besuchten Vorlesungen und ihren Fleiß, so wie bei dem Rektor ein Universitätszeugniß über ihre Aufführung einzuholen. Diese Zeugnisse müssen sechs Wochen vor dem Abgange nachgesucht werden, dessen Zeitpunkt durch den gesetzlichen Schlußtermin des Semesters bestimmt wird. Ausländer sind verpflichtet, ihren Abgang dem Rektor und dem Dekan ihrer Fakultät anzuzeigen, und berechtigt, ein Universitätszeugniß über ihr Betragen zu verlangen, welches ihnen aber nur auf Vorlegung eines Fakultätszeugnisses ausgestellt werden kann (Statuten §. 109., 110., Ministerialverfügung vom 8. September 1829). — Wer von der Universität abgeht, ohne in den ersten vier Wochen nach dem Abgange, d. h. nach dem gesetzlichen Schlußtermine des Semesters, ein Fakultätszeugniß und respektive Universitätszeugniß zu verlangen, muß für die Ausstellung derselben doppelte Gebühren entrichten (Statuten §. 109., 110.).

13. Die Abgangszeugnisse sollen erst nach dem wirklichen Schlusse der Vorlesungen, und nur von denen, welchen sie zustehen, in Person in Empfang genommen werden.

14. Jeder Studirende ist verpflichtet, dieses Buch sorgfältig zu bewahren, und dasselbe, bei Nachsuchung von Benefizien, Zeugnissen oder Reisepässen, jedesmal, auch ohne besondere Aufforderung, vorzulegen. Der Verlust oder Verderb des Buches kann nach Umständen straffällig machen.

No. 262. Beschluß der philosophischen Fakultät der akademischen Lehranstalt zu Münster, über Honorariengelder und deren Stundung. Vom 25. April 1836.

Die Professoren und Dozenten der philosophischen Fakultät versammelten sich heute auf der Aula der Akademie nach vorangegangener Einladung des Rektors, und erklärten, mit Rücksicht auf die akademischen Disziplinarstatuten, ihre völlige Uebereinstimmung in folgenden Stücken: 1) daß die Honorarien für die Privatvorlesungen hinfort nicht mehr erlassen, sondern nur bis zur gesetzlichen Zeit ge-

stundet werden sollen; 2) daß [illegible] Privatvorlesungen angenommen werden solle, bevor er das sta[illegible]mäßige Honorar an die Quästur entrichtet, und die Quittung darüber dem betreffenden Dozenten vorgewiesen hat. Die Einziehung des Honorars durch den Dozenten selbst ist ungesetzlich, und das Honorar muß auch in dem Falle an den Rendanten zurückgegeben werden, wenn es zufällig an den Dozenten gelangt ist; 3) daß eine Stundung des Honorars nur in dem einzigen Falle gewährt werden dürfe, wenn der betreffende Studiosus ausser dem vorgeschriebenen Armuthszeugnisse auch noch die Genehmigung desselben durch die Honorarien-Kommission vorgewiesen hat. Sollte ein Studirender diese Zeugnisse zufälliger Umstände wegen noch nicht sofort in Händen haben, so darf er zu den Vorlesungen nicht angeschrieben werden, sondern es kann ihm, falls er einen ausdrücklichen Erlaubnißschein des Rektors darüber vorweiset, nur gestattet werden, die Vorlesung einstweilen, jedoch ohne Bestimmung eines Platzes, zu besuchen; 4) daß dem Rendanten, für jetzt dem Sekretär der Akademie, Notar N. N., gleich beim Anfange der Vorlesungen, oder auch vor denselben, die Bestimmung des Honorars für die Privatvorlesungen von den betreffenden Dozenten mitzutheilen sey. — Neben dem Rektor der Akademie wurden für dies Semester zu Mitgliedern der Honorarien-Kommission erwählt die Professoren Roling und Grauert. Ausserdem wurde die Vereinbarung getroffen, daß sämmtliche Professoren und Dozenten auf die Beibehaltung der den Studirenden in den Hörsälen angewiesenen Plätze genau aufmerken, und eine Aenderung derselben nur aus wichtigen Gründen gestatten wollen; ebenfalls, daß sämmtliche Professoren und Dozenten sich auf vorläufige Anzeige des Dekans dreimal im Semester versammeln wollen, um sich über den Fleiß ihrer Zuhörer im Besuche der Vorlesungen zu besprechen, und im Falle des Unfleisses derselben die gesetzlichen Maaßregeln zu ergreifen. — Münster, den 25. April 1836.

No. 263. Cirkular an die Königlichen Regierungen, wegen der durch das Cirkular vom 21. Oktober 1826 angeordneten Anzeige an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin. Vom 31. Januar 1837.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, die Bestimmungen der Cirkularverfügung vom 21. Oktober 1826, wonach diejenigen Kandidaten, welchen während ihrer Studien auf der hiesigen Universität Honorare für gehörte Kollegien gestundet worden sind, und in dem Bezirke der ꝛc. eine Anstellung erhalten, der Quästur der hiesigen Universität, unter genauer Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Orts ihrer Anstellung, zur weiteren Veranlassung anzuzeigen sind, hiermit in Erinnerung zu bringen, und die ꝛc. aufzufordern, solche hinführo pünktlich zu befolgen. — Berlin, den 31. Januar 1837.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 264. Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, und die Bezahlung des Honorars auf der Universität zu Königsberg. Vom 16. März 1837.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten setzt in Betreff der Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, der Entrichtung und der Stundung der Honorare für dieselben hierdurch Folgendes fest.

I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

§. 1. Jeder Studirende ist verpflichtet, sich wegen der öffentlichen und Privat-Vorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zuerst an die Quästur zu wenden, und daselbst die anzunehmenden Vorlesungen in seinem bei der Immatrikulation erhaltenen Anmeldungsbogen verzeichnen zu lassen. Vor der persönlichen Meldung auf der Quästur hat der Studirende den Anmeldungsbogen in der Art auszufüllen, daß er seinen vollständigen Vor- und Zunamen, Vaterland und die Fakultät, bei welcher er inskribirt ist, eigenhändig einträgt, und unter Ueberschrift des Semesters alle diejenigen öffentlichen und Privat-Vorlesungen einschreibt, welche er während des laufenden Semesters zu hören wünscht. Die zweite, dritte und fünfte Kolumne werden von den Dozenten, bei welchen der Studirende die Vorlesungen hört, und welchen er den Anmeldungsbogen nebst der Quittung der Quästur vorlegt, die vierte Kolumne, betreffend die Erlegung, Stundung oder Erlaß des Honorars für die Privatvorlesungen, von dem Quästor ausgefüllt.

§. 2. Meldungen, die im Sommerhalbjahre nach dem 10. Mai, oder im Winterhalbjahr nach dem 10. November erfolgen, hat der Quästor sofort abzuweisen. Ausnahmen finden nur Statt für Studirende, die aus dem Auslande nach den genannten Terminen ankommen, oder mit Erlaubniß der Immatrikulations-Kommission aufgenommen sind.

§. 3. Bei der Meldung findet, was unten wegen der Bezahlung und Stundung der Honorare bestimmt ist, seine Anwendung.

§. 4. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung der Studirenden anzunehmen, seinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichnen, und einen Platz für die Vorlesung anzuweisen, bevor nicht der §. 1. erwähnte gesetzmäßige Vermerk des Quästors in die vierte Kolumne des Anmeldungsbogens erfolgt ist. Jeder Studirende, der sich zuerst beim Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quästur zu verweisen.

§. 5. Fehlt der Lehrer gegen die obige Bestimmung, so hat er eine Ordnungsstrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorlesung ausgesetzten Honorars beträgt, uud welche der Quästor wo möglich von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

§. 6. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitäts-Wittwen- und Waisen-Kasse, zur Hälfte dem Universitäts-Krankenverein verfallen.

§. 7. Einem Studirenden, der, mit Umgehung der Quästur, eine Vorlesung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, soll dieselbe im Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars als Ordnungsstrafe nach §. 5. erlegt, und nach §. 6. verwandt ist.

§. 8. Der Quästor ist verpflichtet, dem Senate Anzeige davon zu machen, wenn ihm Anmeldungsbogen präsentirt werden, auf welchen der Lehrer sich vor dem auf der Quästur geschehenen Vermerk eingezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzeige unterläßt, hat er selbst den vierten Theil des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe zu erlegen.

§. 9. Den Studirenden liegt es, sowohl bei Privatvorlesungen, als bei öffentlichen Vorlesungen ob, sich nach geschehener Meldung auf der Quästur, auch bei dem Lehrer durch Abgabe des auf der Quästur erhaltenen Zettels vorzustellen und um einen Platz anzuhalten, dessen

Nummer auf dem Anmeldungsbogen zu vermerken ist, und nach Gutdünken des Lehrers ausserdem auch auf einer besondern Karte verzeichnet werden kann.

II. Von der Erlegung des Honorars.

§. 10. Bei der Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen ist die bisherige, auf der Universität zu Königsberg übliche Gewohnheit beizubehalten, wonach, mit Ausnahme von Vorlesungen, welche Auslagen der Dozenten veranlassen, oder eigenthümlicher Sammlungen bedürfen, die Honorare für jede wöchentliche Stunde einen Thaler, also für vier Stunden wöchentlich vier Thaler halbjährig, für zwei Stunden zwei Thaler in der Regel gezahlt werden.

§. 11. Die Einzahlung des Honorars von Seiten der Studirenden, und zwar für sämmtliche Lehrer der Universität, erfolgt auf der Quästur pränumerando bei der Anmeldung zu den Vorlesungen (s. §. 3.)

§. 12. Nur Theilnehmer an Universitätsstipendien, welche nicht pränumerando zahlen können, sollen die Befugniß haben, vom Quästor einen Zettel mit der Bemerkung zu erhalten, daß bei der nächsten Auszahlung des Stipendii das schuldige Honorar zurückbehalten werden solle.

§. 13. Der Quästor ist zu einer statutenmäßigen Tantieme von vier Prozent berechtigt, die er abziehen oder sich entrichten lassen kann. Dagegen ist er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars, so wie zur Rechnungslegung über dasselbe verpflichtet.

§. 14. Kein Lehrer ist befugt, das Honorar unmittelbar von Studirenden in Empfang zu nehmen, widrigenfalls tritt die im §. 5. bestimmte Ordnungsstrafe ein. Der Quästor behält in diesem Falle seinen Anspruch auf die Tantieme, die von dem Strafgelde in Abzug gebracht wird, welches den §. 6. genannten Anstalten zu gleichen Theilen zufällt.

§. 15. Einmal bezahltes Honorar wird von der Quästur nur in dem Falle, daß das betreffende Kollegium nicht zu Stande gekommen ist, zurückbezahlt. Doch geschieht dieses nur während des Laufes des Semesters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honorar dem Universitäts-Krankenvereine zufällt.

III. Von dem erlassenen und gestundeten Honorar.

§. 16. Zum freien Besuche aller Vorlesungen sind absolut berechtigt, und ohne daß es dazu einer Einwilligung des Lehrers bedarf: 1) Die Söhne der noch fungirenden oder emeritirten Dozenten der Universität in Königsberg; 2) die Söhne der verstorbenen Dozenten, wenn sie zur Zeit ihres Todes an der Universität in Königsberg angestellt oder emeritirt waren; 3) die Söhne des Universitätsrichters, Rendanten, Kontroleurs und Sekretärs, nach den bei 1. und 2. angegebenen Bestimmungen.

§. 17. Ganz befreit von der Zahlung einer Vorlesung ist derjenige, welcher bei demselben Lehrer dieselbe Vorlesung abermals hört.

§. 18. Ausser den §. 16. und 17. angegebenen Fällen ist der Lehrer verpflichtet, keinen Erlaß zu gewähren, und der Studirende, keinen Erlaß nachzusuchen. Doch müssen auch alle diese von der Zahlung ganz befreiten Studirenden sich der §. 1. vorgeschriebenen Meldung bei dem Quästor unterziehen.

§. 19. Ob zur Stundung ein Lehrer sich verstehen wolle, hängt lediglich von demselben ab, doch darf die Stundung nur in nachstehen-

vorgeschriebener Art geschehen. Der Quästor ist verpflichtet, jede den nachfolgenden Bestimmungen zuwider laufende Erklärung der Lehrer abzulehnen.

§. 20. Die Lehrer haben ihre Erklärung, ob sie überhaupt die Honorare für ihre Vorlesungen stunden wollen, an die Quästur vor Bekanntmachung der halbjährigen Lektionenverzeichnisse abzugeben. Im Falle eine solche Erklärung nicht erfolgt, wird vermuthet, daß der Lehrer sich zur Stundung verstehe.

§. 21. Die Stundung des Honorars geschieht bis 5 Jahre nach erfolgtem Abgange von der Universität, oder falls der Schuldner nach Ablauf des fünften Jahres nicht angestellt seyn sollte, bis zum vollendeten sechsten Jahre nach seinem Abgange, jedoch ist der Termin der Zahlung sofort eingetreten, sobald der Schuldner eine wesentlich mit Einkünften verbundene Anstellung erhalten, oder sobald die Vermögensumstände des Schuldners sich bedeutend verbessert haben. Das Anerbieten des Schuldners auf eine kürzere Terminstellung muß immer angenommen werden.

§. 22. Die Berechtigung zur Nachsuchung um Stundung wird von einer perpetuirlichen Prüfungskommission der Armuthsatteste, in zwei Sitzungen, für das Sommersemester am 30. April, und für das Wintersemester am 30. Oktober, auf den Grund der nur an diesen Tagen einzureichenden und unten näher bestimmten Zeugnisse ertheilt. Fallen die genannten Tage auf einen Sonntag, so werden die Sitzungen jedesmal am Tage nachher gehalten.

§. 23. Wer die im §. 22. angegebene Berechtigung nicht erlangt hat, darf auf keine Weise um Stundung anhalten, und kein Gesuch der Art darf berücksichtigt werden.

§. 24. Jedes beim Lehrer selbst angebrachte und von ihm berücksichtigte Gesuch soll nach den im §. 4. bis 7. enthaltenen Bestimmungen beurtheilt werden.

§. 25. Bei der Nachsuchung um die Berechtigung, auf Stundung Anspruch machen zu dürfen, sind einzureichen: 1) Ein Zeugniß der Reife. Von solchen Studirenden, die bereits auf andern Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieses Zeugnisses schließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus. 2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

§. 26. In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist Folgendes festgesetzt: 1) dieselben müssen, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Polizei-Präsidenten, oder dem Landrathe des Wohnorts des Vaters ausgestellt seyn. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde. 2) In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten seyn: a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden; b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen des Vormundes; c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen; d) die von den Eltern oder von den Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch seyn möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden; e) bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder, nach ihren der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen, dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr, als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren

können; f) daß auch dritte Personen den Studirenden nicht durch Beiträge unterstützen, oder unterstützen wollen. — Zeugnisse anderer als der genannten Behörden, oder solche Zeugnisse, in welchen nicht alle unter a. bis f. aufgezählte Requisite in derselben Ordnung vermerkt sind, werden gar nicht berücksichtigt.

§. 27. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den im §. 26. enthaltenen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Prorektor und Senat, aufgefordert von der im §. 22. genannten Kommission, hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

§. 28. Das Recht der Nachsuchung um die benannte Begünstigung, so wie die bereits erlangte Begünstigung, geht für den Studirenden verloren, welcher in Ansehung des Fleisses oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer, oder eine Disziplinarstrafe von Seiten der akademischen Behörde zuzieht.

§. 29. Die von der im §. 22. genannten Kommission ertheilte Genehmigung wird auf dem Anmeldungsbogen vermerkt, und in Bezug hierauf von der Quästur die Stundung verfügt. Hat der Lehrer der Quästur die Weisung ertheilt, überhaupt nicht zu stunden, so wird dies dem Studirenden von der Quästur angezeigt.

§. 30. Anweisungen der einzelnen Lehrer, bestimmten Studirenden Erlaß oder Stundung zu gewähren, ist der Quästor verpflichtet, nicht zu berücksichtigen.

§. 31. Die gestundeten Honorare verpflichtet sich der Studirende in der festgesetzten Frist zu bezahlen, und unterzeichnet hierüber einen in folgender Form ausgestellten Revers:

„Ich ... bescheinige hiermit, daß ich dem Herrn Professor ... an Honorar für nachstehend besuchte Kollegia ..... die Summe von ... sage von ... Thalern schuldig geblieben bin.

Ich erkenne diese Schuld hiernach für richtig an, und verpflichte mich, solche, wenn mir ein Stipendium konferirt, oder ich auf andere Weise zur Zahlung in den Stand gesetzt werden sollte, sogleich abzuzahlen, spätestens aber innerhalb der ersten fünf Jahre nach meinem Abgange von der Universität dieselbe unweigerlich zu entrichten, unterwerfe mich auch im Nichtzahlungsfall der sofortigen Exekution. — Königsberg, den ...

Daß der Studiosus ... den vorstehenden Revers, nach erfolgter Vorhaltung, für richtig erkannt und eigenhändig unterschrieben hat, wird hiermit bescheinigt. — Königsberg, den ...

Der Königl. Universitätsrichter."

Am Schlusse des Reverses ist zu bemerken, wohin der Kandidat sich bleibend begeben will.

§. 32. Beim Abgange von der Universität werden die gestundeten Honorare, nach Vorschrift des Allg. L. R. Anh. §. 141. No. 1., gerichtlich registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt, indem die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von der geschehenen Anstellung eines Kandidaten, welcher noch das Honorar schuldig ist, der Quästur Anzeige zu machen, oder bei Justizbehörden, im Laufe des ersten Jahres seiner Anstellung mit Gehalt, der Quästur die schuldigen Honorare einzusenden.

§. 33. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tantieme von 25 Prozent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn

eingesandt werden, 4 Prozent. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingesandt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Prozente, nach Maaßgabe der beiden Fälle, an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen.

IV. Von den Nichtstudirenden und Hospitanten.

§. 34. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von den Lehrern zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Ausnahmen gültig: 1) die Genehmigung zur Nachsuchung der Stundung muß in einer besonderen Bescheinigung von der im §. 22. genannten Kommission ertheilt werden; 2) statt der auf dem Anmeldungsbogen der Studirenden vom Quästor zu machenden Vermerke, dient blos die von demselben geschehene Bescheinigung über bezahltes oder gestundetes Honorar; 3) die Anweisung des Platzes von Seiten des Lehrers geschieht nur durch eine Karte.

§. 35. Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen Gründen noch in suspenso ist, denen aber inzwischen der Besuch der Vorlesungen verstattet worden, sind in allen dies Reglement betreffenden Bestimmungen den Studirenden gleich zu achten.

§. 36. Es ist keinem Studirenden oder Nichtstudirenden erlaubt, eine Vorlesung, zu welcher er sich nicht auf die im Obigen angeordnete Art gemeldet hat, länger als acht Tage hindurch zu besuchen.

§. 37. Wer überwiesen wird, eine öffentliche oder Privat-Vorlesung im Wintersemester bis Weihnachten, und im Sommersemester bis zum 1. Juli, ohne die vorschriftsmäßige Anmeldung besucht zu haben, hat im ersten Falle einen Thaler als Strafe zum Besten des Universitäts-Krankenvereins zu zahlen, im zweiten Falle ist er zur Erlegung des doppelten Honorars verpflichtet, von welcher Summe die eine Hälfte dem Lehrer, die andere ebenfalls dem Universitäts-Krankenverein zufällt. Ausserdem hat er eine, nach Bewandniß der Umstände bis zur Exklusion zu steigernde Disziplinarstrafe, keinesweges aber nach §. 2. die Bescheinigung dieser Vorlesung zu erwarten.

Obiges Reglement, wonach die Professoren, Privatdozenten, Lektoren und Studirenden sich zu richten haben, soll jenen bei ihrer Anstellung und Habilitirung, diesen bei ihrer Immatrikulation eingehändigt, und kurz vor Anfang jedes Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett darauf hingewiesen werden.

Berlin, den 16. März 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

des Studi
eingetrag
durch den

Nummer.	B angenom
1.	A. Pr
2.	B. Oe lesi
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	

Anlage b.

Verhaltungsregeln.

1. Jeder Studirende hat sich nach Empfang dieses Anmeldebuches mit demselben zu dem Dekan seiner Fakultät zu begeben, um die Eintragung in das Album der Fakultät zu bewirken.

2. Studirende, welche von einer Fakultät förmlich zu einer andern übergehen wollen, haben dies den Dekanen beider Fakultäten persönlich anzuzeigen, und sich darüber die nöthigen Bescheinigungen zu erbitten.

3. Alle Vorlesungen, welche die Studirenden zu besuchen wünschen, auch wenn dieselben verschiedenen Fakultäten angehören, müssen in dieses Buch, nach der Reihenfolge der Semester, eingetragen werden.

4. Die Studirenden haben die erste Kolumne der Tabelle selbst auszufüllen; ausserdem aber ist es ihnen unbedingt, und nach Befinden sogar bei Strafe der Fälschung, untersagt, sonst noch irgend Etwas in dem Buche zu bemerken, oder das darin Bemerkte zu verändern.

5. Die Annahme der eingetragenen Vorlesungen erhält erst durch die beigefügte Signatur der Dozenten oder Quästoren Beglaubigung.

6. Die Zeugnisse der Dozenten werden nur dann als gültig angenommen, wenn ihnen das Datum deutlich beigefügt ist.

7. Jeder Studirende ist verpflichtet, dieses Buch sorgfältig zu bewahren, und dasselbe bei Nachsuchung von Benefizien, Zeugnissen oder Reisepässen jedesmal, auch ohne besondere Aufforderung, vorzulegen. Der Verlust oder Verderb des Buches kann nach Umständen straffällig machen.

No. 265. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Hebegebühren für die gestundeten Honorarien Seitens der Universitäts-Quästoren und deren Erben. Vom 16. Mai 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 20. v. M. will das Ministerium hiermit genehmigen, daß auch einem, in ein anderes Amt versetzten Quästor der dortigen Universität, so wie der Wittwe und den Descendenten eines verstorbenen, derselbe Antheil an den Hebegebühren später eingehender, aus seiner Geschäftsführung herrührender Honorare zu Theil werde, welcher im §. 18. der unterm 28. März 1834 bestätigten Instruktion für den Fall festgesetzt ist, wenn die Einziehung der gestundeten Honorare einem Dritten übertragen wird.

Berlin, den 16. Mai 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 266. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Abänderung des §. 20. des Honorarien-Reglements vom 10. Septbr. 1831. Vom 28. Juni 1837.

Das unterzeichnete Ministerium genehmigt hierdurch auf die Berichte vom 22. Januar und 16. April c., daß das für die dortige Universität bestehende Honorarien-Reglement vom 10. September 1831 im §. 20. geändert, und die Entscheidung über den Rekurs bei der vom Rektor und Universitätsrichter verweigerten Stundung ꝛc. des

Honorars, nicht dem Dekan der betreffenden Fakultät beigelegt, sondern dem akademischen Senate übertragen werde. Ew. ꝛc. beauftragt das Ministerium, solches dem Rektor und Senat dortselbst zu eröffnen. — Berlin, den 28. Juni 1837.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 267. Cirkular an die Königl. Konsistorien ꝛc. und Regierungen, wegen des Verfahrens hinsichtlich der Einziehung von Honorariengeldern, die auf der akademischen Lehranstalt zu Münster gestundet worden. Vom 4. August 1837.

Die rückständigen Honorare der Studirenden auf der Akademie zu Münster werden in den Abgangszeugnissen summarisch angegeben, und müssen die Studirenden bei ihrem Abgange vor dem akademischen Richter die Schuld schriftlich anerkennen, welche von dem Quästor in das Verzeichniß der rückständigen und gestundeten Honorare eingetragen wird. Da aber der Senat keine Mittel hat, zu erfahren, wo solche Studirende weiterhin verbleiben, und wo sie eine Anstellung finden, so muß das erstere Verfahren auch ganz erfolglos bleiben. Es ist daher nöthig, daß wofern dem Senate die Möglichkeit verschafft werden soll, die Honorare weiterhin einziehen zu können, die geistlichen und weltlichen Behörden der dasigen Quästur davon Anzeige machen, wenn Jemand, welcher daselbst studirt hat, und nach dem Abgangszeugnisse noch Honorare verschuldet, in dem Ressort derselben angestellt wird. Das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium (die Königl. Regierung) wird daher, unter Bezugnahme auf §. 124. Tit. 12. Th. II. des allgemeinen Landrechts und §. 141. des ersten Anhangs zu demselben, hierdurch aufgefordert, von den der theologischen und philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster angehörig gewesenen Studirenden diejenigen Kandidaten, welche eine Anstellung im Bezirke des Königl. Konsistorii und Provinzial-Schulkollegii (der Königl. Regierung) erhalten, und in deren bei ihrer Prüfung vorzulegenden Abgangszeugnissen bemerkt ist, daß ihnen Honorare für gehörte Kollegia gestundet worden, unter Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Ortes ihrer Anstellung, der gedachten Akademie anzuzeigen, damit die Professoren, deren Schuldner sie sind, sich mit ihnen einigen, oder sie in rechtlichen Anspruch nehmen können.

Berlin, den 4. August 1837.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 268. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des Anspruchs pensionirter Universitäts-Quästoren an die Hebegebühren gestundeter Honorariengelder. Vom 2. September 1837.

Auf Ew. ꝛc. fernerweiten Bericht vom 1. v. Mts. will das Ministerium die Verfügung vom 16. Mai d. J., in Betreff des Antheils eines aus seinem Amte geschiedenen oder verstorbenen Quästors der dortigen Universität, und resp. der Erben desselben, an den Hebegebühren später eingehender, aus seiner Geschäftsführung herrührender Honorare, hiermit dahin deklariren, daß solche auch in dem Falle der Pensionirung eines Quästors Anwendung finden soll.

Berlin, den 2. September 1837.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Sechster Abschnitt.

Von den Preisaufgaben für die Studirenden und der Vertheilung der Preise.

No. 269. Reskript an das Kuratorium der Universität zu Königsberg, betreffend das Reglement für die Preisaufgaben auf der dortigen Universität. Vom 14. Mai 1812.

Das unterzeichnete Departement genehmigt die von Einem Königlichen Kuratorio der Universität zu Königsberg unterm 12. v. M. eingereichten Vorschläge (Anlage a.) des akademischen Senats wegen der Preisaufgaben für Studirende der dortigen Universität hierdurch, mit folgenden Abänderungen und Zusätzen.

ad 1. Es müssen durchaus gelehrte und nicht praktische Themata, z. B. von der theologischen Fakultät nicht aus dem Gebiete der Homiletik oder Pastoraltheologie; von der juristischen nicht aus der praktischen Jurisprudenz gewählt werden. Sie müssen von der Art seyn, daß sie nicht durch bloße Benutzung der Kollegienhefte beantwortet werden können, andrerseits aber auch nicht in Regionen des Wissens fallen, die den Studirenden noch zu hoch sind, sondern indem sie selbst und die Hauptpunkte, worauf es bei ihrer Lösung ankommt, aus den Vorlesungen bekannt seyn können, muß doch die zu derselben führende Untersuchung dem Fleiße, dem Forschungsgeiste und Urtheile der Studirenden überlassen seyn. — Die Aufgaben werden in dem Programme, welches zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs zu schreiben ist, bekannt gemacht.

ad 2. Die Abhandlungen müssen alle in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den Preis oder das Accessit Anspruch machen wollen. Die zu den

ad 6. nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen versiegelten Zettel werden nicht geöffnet, und die Abhandlungen den Vorzeigern der zu jeder gehörigen Devise zurückgegeben. — Eben so erhalten die Verfasser der gekrönten Arbeiten dieselben, nachdem die Abschrift davon zur Universitätsregistratur genommen worden, zurück, und behalten das Recht, sie zu ihrem eigenen Vortheil drukken zu lassen.

ad 7. Die Proklamation der ertheilten Preise geschieht immer bei der auf den 18. Januar fallenden öffentlichen Feierlichkeit, entweder durch einen besonders dazu vom Senate zu ernennenden Deputirten, oder auch in der gewöhnlichen, vom professore eloquentiae dabei zu haltenden Rede, und wird dem grössern Publikum in dem Programm zu der zunächst darauf folgendeu Königl. Geburtstagsfeier, welches zugleich die neuen Aufgaben anzeigt, bekannt gemacht. Die Programme, worin die Themata aufgegeben, und die Namen derer, welche die Preise erhalten haben, bekannt gemacht worden, sind jedesmal dem Departement des öffentlichen Unterrichts einzureichen, und es können in besondern Fällen gekrönte Abhandlungen selbst beigefügt werden.

ad 8. Von den zu diesen Preisaufgaben jährlich ausgesetzten 200 Thlr. werden zur Disposition einer jeden Fakultät 50 Thlr. ge-

ſtellt, und hiervon bei der theologiſchen, juriſtiſchen und mediziniſchen Fakultät 35 Thlr. zur Hauptprämie, und 15 Thlr. dem Acceſſit, bei der philoſophiſchen Fakultät aber 25 Thlr. zu einer abwechſelnd mathematiſchen, oder phyſikaliſchen, oder rein philoſophiſchen, und 25 Thlr. zu einer abwechſelnd philologiſchen oder hiſtoriſchen Preisaufgabe beſtimmt. Das erſte Mal werden bei der in den Auguſt d. J. fallenden Königl. Geburtstagsfeier Preisaufgaben bekannt gemacht.

Hiernach wird ein Königl. Kuratorium den akademiſchen Senat beſcheiden. — Berlin, den 14. Mai 1812.

Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Miniſterio des Innern.

Anlage a.

Reglement für die Preisausgaben auf der Univerſität zu Königsberg.

Ew. Excellenz hochgeneigtem Auftrage vom 21. v. M., die Preisaufgaben betreffend, zur gehorſamſter Folge, berichten wir hiermit, daß uns die in Göttingen Statt findende Einrichtung am zweckmäßigſten ſcheinet, wornach 1) jede der vier Fakultäten jährlich ein Thema zur Bearbeitung in lateiniſcher Sprache den Studioſis in einem lateiniſchen Programme, welches entweder der professor eloquentiae, oder der Lehrer der griechiſchen und lateiniſchen Sprache ſchreiben könnte, aufzugeben hätte; 2) zur Bearbeitung würde den Konkurrenten eine drei- bis vier-monatliche Friſt zu bewilligen, und dieſelben anzuweiſen ſeyn, ihre Arbeiten mit einer Deviſe und einem verſiegelten Zettel, worin ihr Name verzeichnet iſt, verſehen, dem jedesmaligen Prorektor einzureichen, welcher hierauf 3) die verſiegelten Zettel zurückbehält, die Arbeiten aber an die reſp. Fakultäten zur Beurtheilung abgiebt. Die Fakultäten berathſchlagen hierauf für ſich über den Werth der eingegangenen Arbeiten, und tragen das Reſultat davon 4) dem verſammelten akademiſchen Senate vor. Wenn dieſer ins Urtheil der Fakultäten einſtimmet, ſo eröffnet 5) der Prorektor die verſiegelten Zettel, woraus ſich die Namen der Verfaſſer der preiswürdig erkannten Aufſätze ergeben. 6) Die gekrönten Arbeiten werden zur Empfehlung der Verfaſſer auf öffentliche Koſten gedruckt, und zugleich hierdurch der Vorwurf der Parteilichkeit von den Preisrichtern abgewandt. 7) In einem öffentlichen Programme werden die ertheilten Preiſe ſowohl, als die neuen Themata bekannt gemacht. 8) Da der Druck jener Programme und der des Preiſes würdig befundenen Aufſätze wohl nach den jetzigen Druckpreiſen 80 Thlr. koſten dürfte, ſo bleiben nur 120 Thlr. zu Geldprämien übrig. Es kann alſo, wenn in jeder Fakultät ein Aufſatz den Preis erhalten ſollte, dieſer nur auf 30 Thlr. beſtimmt werden. Sollten aber auch kleinere Preiſe, z. B. 20 Thlr. den Arbeiten zuerkannt werden, welche das Acceſſit erhalten: ſo würde die Summe von 200 Thlr. nicht hinreichen, da die Hauptprämie nicht füglich auf eine geringere Summe herabgeſetzt werden kann, ohne ihre Bedeutſamkeit zu verlieren. Wir müſſen alſo in dieſem Falle auf Erhöhung des zu dieſem Behufe ausgeſetzten Fonds gehorſamſt antragen.

Königsberg, den 6. April 1812.

Prorektor, Kanzler, Direktor und Senat der Königl. Univerſität.

No. 270. Reglement, die Preisaufgaben und die Vertheilung der Preise auf der Universität in Bonn betreffend. Vom 4. Mai 1820.

§. 1. Auf der Universität in Bonn sollen von den fünf Fakultäten derselben jährlich den dortigen Studirenden Preisaufgaben zur Bearbeitung vorgelegt werden.

§. 2. Die von den verschiedenen Fakultäten aufzugebenden Preisfragen müssen immer rein wissenschaftliche Gegenstände betreffen, und dürfen folglich blos praktische Themata, z. B. aus dem Gebiete der Homiletik und Pastoraltheologie, der praktischen Jurisprudenz u. s. w. nicht gewählt werden. Die Preisaufgaben müssen ferner dem wissenschaftlichen Standpunkte der Studirenden angemessen, weder zu schwer, noch zu leicht, und überhaupt von der Art seyn, daß sie, wenn die Hauptgesichtspunkte für ihre Lösung auch aus den akademischen Vorträgen der einzelnen Professoren bekannt seyn sollten, dennoch nicht blos durch Benutzung der Kollegienhefte beantwortet werden können, sondern vielmehr von Seiten der Studirenden selbstthätige Forschung und eigenes Urtheil erfordern.

§. 3. Die katholisch-theologische, evangelisch-theologische, juristische und medizinische Fakultät hat in der Regel jährlich Eine Preisfrage, die philosophische Fakultät aber jährlich zwei Preisfragen aufzugeben.

§. 4. Jede Fakultät bestimmt ihre Aufgabe selbst, und wählt dieselbe abwechselnd aus den verschiedenen Hauptfächern der Lehrer, welche in ihrer Mitte Sitz und Stimme haben. Bei der Wahl der zwei, von der philosophischen Fakultät jährlich zu stellenden Preisfragen ist indessen darauf zu sehen, daß immer in dem einen Jahre eine allgemeine philosophische und eine historische, in dem andern Jahre aber eine philologische und eine mathematische oder physikalische Preisfrage vorgelegt, und so abwechselnd Jahr um Jahr verfahren werde.

§. 5. In jeder Fakultät hat dasjenige Mitglied, aus dessen speziellem Lehrfache die Aufgabe gewählt wird, den Vorschlag zu der für das nächste Jahr zu wählenden Preisaufgabe. Dieser Vorschlag wird in einer besondern Sitzung der betreffenden Fakultät, welche in jedem Jahre vor dem 20. Juli Statt haben muß, gemeinschaftlich berathen, und ist erst dann als gültig anzusehen, wenn sich bei der zu veranlassenden Abstimmung wenigstens zwei Drittheile der Stimmen für den fraglichen Vorschlag entschieden haben.

§. 6. Zu den an die Studirenden jährlich zu ertheilenden Preisen wird die schon im Universitätsetat ausgesetzte Summe von dreihundert Thalern Pr. Cour. bestimmt. Von dieser Summe werden der philosophischen Fakultät jährlich Einhundert Thaler, jeder der übrigen Fakultäten aber jährlich Funfzig Thaler zur Ertheilung von Preisen bewilligt.

§. 7. Die philosophische Fakultät bildet aus ihrem Antheile jährlich zwei Preise, und zwar einen jeden von Funfzig Thalern; jede der übrigen Fakultäten aber bildet aus ihrem Antheile jährlich nur Einen Preis von Funfzig Thalern.

§. 8. Sämmtliche Preisaufgaben der verschiedenen Fakultäten werden jedes Jahr am dritten August mittelst eines lateinischen Programms bekannt gemacht; die Verpflichtung, dieses Programm zu schreiben, soll unter den Dekanen der fünf Fakultäten jährlich wechseln.

§. 9. Die von den Studirenden über die Preisaufgaben zu lie-

fernden Abhandlungen müssen alle in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den Preis oder das Accessit Anspruch machen wollen.

§. 10. Zur Bearbeitung der Preisaufgaben wird eine Frist von neun Monaten bestimmt, welche in jedem Jahre mit dem dritten August, als dem Tage, an welchem die Preisaufgaben bekannt gemacht werden, beginnt, und mit dem dritten Mai des darauf folgenden Jahres endet.

§. 11. Die um den Preis werbenden Abhandlungen werden von den Konkurrenten bei dem zeitigen Universitätssekretär abgegeben. Dies geschieht in einem versiegelten Pakete mit der Ueberschrift der Fakultät, von welcher die in der betreffenden Abhandlung beantwortete Preisfrage aufgegeben worden. Jeder Abhandlung ist überdies ein versiegelter Zettel beizulegen, welcher von Innen den Namen des Verfassers, und von Aussen einen Sinnspruch enthalten muß, der auch unter den Titel der Abhandlung zu setzen ist, damit der versiegelte Zettel und die betreffende Abhandlung als zusammen gehörend sich ausweisen können.

§. 12. Der Universitätssekretär hat das Paket, nachdem es mit dem Präsentatum und der Nummer des Sekretariatsjournals versehen worden, ungesäumt dem zeitigen Dekan der betreffenden Fakultät zuzustellen. Dieser eröffnet das Paket, verwahrt den zu demselben gehörigen versiegelten Zettel, und setzt die eingegangene Arbeit, nachdem er sie gelesen hat, bei den übrigen Mitgliedern seiner Fakultät im Umlauf. Damit dieselbe aber nirgend länger als acht Tage liegen bleiben kann, begleitet er sie mit einem Laufzettel, worin die Tage zu bemerken sind, an welchen das Cirkulatum bei jedem der Mitglieder der Mitglieder der betreffenden Fakultät abgegeben seyn muß. In der Reihe derselben soll dasjenige Fakultätsmitglied, welches den Vorschlag zu der in der fraglichen Abhandlung bearbeiteten Preisaufgabe gemacht hat, das letzte seyn.

§. 13. Demjenigen Mitgliede einer Fakultät, von welchem der Vorschlag zu einer Preisaufgabe ausgegangen ist, soll auch die Pflicht obliegen, über die sämmtlichen Arbeiten, welche über eine Preisaufgabe eingegangen sind, einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu entwerfen, und denselben der betreffenden Fakultät in der Sitzung vorzutragen, zu welcher sie sich alljährlich versammeln wird, um über die Würdigkeit der eingegangenen Arbeiten zu bestimmen.

§. 14. Jede Fakultät hat spätestens bis zum 20. Julius jeden Jahres eine förmliche Sitzung zu halten, in welcher sie über die Würdigkeit der Arbeiten entscheidet, welche über die von ihr gegebene Preisfrage eingegangen sind. Jeder ordentliche Professor der betreffenden Fakultät ist gehalten, bei dieser Sitzung zu erscheinen, oder sich wegen seiner Abwesenheit durch gültige Gründe zu entschuldigen. Diese Sitzung beginnt damit, daß dasjenige Mitglied der Fakultät, welches die fragliche Preisaufgabe in Vorschlag gebracht hat, den im §. 13. bezeichneten schriftlichen Bericht über die eingegangenen Arbeiten vorträgt. Nachdem dieses geschehen, und die etwa noch erforderliche gemeinsame Berathung beendet ist, wird zuvor von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern der betreffenden Fakultät über die eingegangenen Arbeiten zu einer förmlichen Abstimmung geschritten, bei welcher die absolute Stimmenmehrheit zu einem gültigen Resultate erforderlich ist.

§. 15. In der Regel soll der ausgesetzte Preis ungetheilt nur Einer Arbeit zuerkannt werden, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen und Modifikationen: a) sind bei einer Fakultät über eine Preis-

frage zwei Arbeiten eingegangen, welchen die absolute Stimmenmehrheit in jeder Hinsicht gleichen Werth beigelegt hat: so ist die Fakultät befugt, den ausgesetzten Preis unter beide Verfasser zu gleichen Theilen zu vertheilen; b) wird der einen Arbeit vor allen andern, welche über dieselbe Preisfrage eingegangen sind, der Vorzug zuerkannt, eine andere Arbeit aber eines Accessit's für werth geachtet: so erhält jene den Preis mit 35 Thalern, und diese das Accessit mit 15 Thalern; c) wird nur Eine Arbeit für vorzüglich erkannt, während von den übrigen keine weiter des Accessit's werth erachtet wird, so erhält jene den Preis allein, und die ganze Preissumme; d) wenn endlich bei einer Fakultät über die von ihr gegebene Preisfrage gar keine Arbeit eingehen, oder von den eingegangenen Arbeiten keine als des Preises werth erachtet werden sollte: so verbleibt der ganze Preis der betreffenden Fakultät, und hat dieselbe in diesem Falle für das nächste Jahr zwei Preisfragen aufzustellen; e) geht auch im nächsten Jahre keine des Preises würdige Abhandlung ein, so ist die Entscheidung des vorgesetzten Ministerii einzuholen, ob die nicht verwandte Preissumme von zwei Jahren als erspart eingezogen, oder eine fernerweite Bestimmung zu Preisfragen erhalten soll.

§. 16. Sollte sich der §. 15. d) gedachte Fall auch bei den von der philosophischen Fakultät aufgegebenen Preisfragen ereignen: so hat sie die auf solche Weise zurückgelegten Preise in dem nächsten Jahre zu oratorischen Preisaufgaben aus der Geschichte Deutschlands und besonders des Königl. Preussischen Staats zu bestimmen. Die über solche oratorische Aufgaben etwa zu liefernden Reden müssen gleichfalls in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den Preis oder das Accessit Anspruch machen wollen. Wird auch keine des Preises würdige Rede geliefert, so ist wegen der solchergestalt disponibeln Summe nach der Bestimmung unter §. 15. e) zu verfahren.

§. 17. Die feierliche Proklamation der von sämmtlichen Fakultäten ertheilten Preise findet jährlich am dritten August Statt, und folgt auf die an diesem Tage zur Geburtsfeier Sr. Majestät des Königs zu haltende Rede. Der jedesmalige Redner des Tages hat hierbei den Werth und Unwerth der verschiedenen eingegangenen Arbeiten auf den Grund der desfallsigen, ihm von den zeitigen Dekanen der fünf Fakultäten vorher zu machenden Mittheilungen in Kürze zu entwikkeln, sodann die Zettel der gekrönten Preisschriften zu erbrechen, und die Namen der Sieger auf eine der Feierlichkeit des Tages angemessene Weise bekannt zu machen. Dem größeren Publikum können die Namen derer, welchen der Preis oder das Accessit zuerkannt worden, gleich in den öffentlichen, über die jedesmalige Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Königs mitzutheilenden Nachrichten angezeigt werden, nächstdem aber sind sie mit kurzer Würdigung der gekrönten Preisarbeiten in dem Programm bekannt zu machen, welches nach der Bestimmung des §. 8. an dem zunächst darauf folgenden dritten August wird ausgegeben werden.

§. 18. Die zu den nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen versiegelten Zettel werden nicht geöffnet, sondern nebst den dazu gehörigen Abhandlungen den Vorzeigern der Sinnsprüche, mit welchen die einzelnen Abhandlungen bezeichnet sind, durch den Universitätssekretär zurückgegeben. Eben so sind die gekrönten Arbeiten, nachdem eine Abschrift davon zur Universitätsregistratur genommen worden, durch den Universitätssekretair ihren Verfassern wieder einzuhändigen, und be-

halten die letztern das Recht, ihre Arbeiten zu ihrem eigenen Vortheile drukken zu lassen.

§. 19. Von dem zum dritten August jährlich auszugebenden Programm, worin die Preisaufgaben für das nächste Jahr und die Namen derer, welche an dem vorjährigen dritten August den Preis oder das Accessit erhalten haben, bekannt gemacht worden, sind 25 Exemplare an das vorgesetzte Ministerium einzureichen.

§. 20. Alle über dieses Reglement etwa entstehende Differenzien werden an den zeitigen Rektor, und von diesem an den akademischen Senat gebracht. Sollte der Beschluß des letztern von den Differirenden nicht angenommen werden, so ist auf dem gewöhnlichen Wege die Entscheidung des Ministerii einzuholen. — Berlin, den 4. Mai 1820. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 271. Reglement für die Vertheilung der Prämien auf der Universität zu Breslau betreffend. Vom 22. Juli 1821.

§. 1. Die für die Prämien bestimmte Summe von Dreihundert Thalern wird in der Art zwischen den fünf Fakultäten vertheilt, daß der philosophischen Einhundert, jeder der vier übrigen Fakultäten 50 Thlr. zu gut kommen.

§. 2. Jede Fakultät bildet aus ihrem Antheile Eine Prämie, und die philosophische deren zwei, von 50 Thlr. Diese Prämien sollen in der Regel nicht getheilt, sondern jede soll ganz der besten eingegangenen Preisschrift über die betreffende Aufgabe zuerkannt werden.

§. 3. Jede Fakultät bestimmt ihre Aufgaben selbst, und ist Richterin über die aufgegebenen Arbeiten. Sie wählt dieselben abwechselnd aus den verschiedenen Hauptfächern, deren Lehrer in ihrer Mitte Sitz und Stimme haben. Die Aufgaben betreffen immer einen eigentlich wissenschaftlichen Gegenstand, und schließen alle Arbeiten aus, bei denen die Form zur Hauptsache gemacht werden kann, wie z. B. bei Predigten und dergleichen.

§. 4. In den beiden theologischen Fakultäten, so wie in der juristischen und medizinischen Fakultät, hat der jedesmalige Dekan den Vorschlag zu der zu wählenden Preisaufgabe. Dieser Vorschlag wird in einer eigenen Sitzung berathen, und muß bei der Abstimmung wenigstens zwei Drittheile der Stimmen für sich haben, um gültig zu seyn. Die desfallsige Sitzung muß vor dem 10. Juli jeden Jahres Statt finden.

§. 5. Bei der philosophischen Fakultät wird nach der früheren Festsetzung in dem einen Jahre eine allgemein philosophische und eine historische, im andern Jahre eine philologische und eine mathematische oder physikalische Preisaufgabe gewählt. Da der Fächer in der philosophischen Fakultät so mancherlei sind, so bildet sich dieselbe für ihre Aufgaben, so wie für die Prüfung der eingegangenen Arbeiten und das Richteramt über dieselben in verschiedene Sektionen, in welche diejenigen Mitglieder zusammentreten, denen ihr Lehrfach ein kompetentes Urtheil erlaubt. In jeder Sektion wechselt das Recht des Vorschlags unter den zu ihr gehörigen Mitgliedern, und zwei Drittheile der Mitglieder müssen den Vorschlag genehmigen. Vor jeder neuen Preisaufgabe hat die genannte Fakultät daher eine allgemeine Sitzung zu veranstalten, in welcher diese Sektionen bestimmt werden.

§. 6. Daſſelbe Mitglied, welches den Vorſchlag zu einer Preisaufgabe gemacht hat, hat auch das Referat in derſelben über die eingegangenen Arbeiten. Dieſes Referat findet vermittelſt ausführlichen ſchriftlichen Berichts über ſämmtliche Arbeiten Statt; auch werden ſeine Reſultate kurz zuſammen geſtellt, um von demjenigen Profeſſor, welcher die Preiſe proklamirt, in ſeiner desfallſigen Rede gebraucht zu werden.

§. 7. Jede Preisſchrift muß in der Regel in lateiniſcher Sprache abgefaſſt ſeyn, wenn nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht worden iſt, welches übrigens nur in der philoſophiſchen Fakultät, und auch blos in dem ſeltenen Falle geſchehen darf, wo der Gegenſtand durch die Bearbeitung in einer todten Sprache zu ſehr erſchwert würde. — Jede Abhandlung muß ferner in dem Umfange ausgearbeitet ſeyn, daß der Gegenſtand hinlänglich erſchöpft werden kann. — Endlich aber verſteht es ſich von ſelbſt, daß Form und Sprache nicht vernachläſſigt werden dürfen, ſondern daß vielmehr beide als untergeordnete Gründe bei der Preiswürdigkeit geltend gemacht werden ſollen.

§. 8. Sämmtliche Aufgaben werden jedes Jahr am dritten Auguſt bekannt gemacht. Die Preisſchriften ſelbſt müſſen ſpäteſtens am 1. Juni des darauf folgenden Jahres bei dem Univerſitätsſekretär abgegeben werden. Dies geſchieht in einem verſchloſſenen Paket mit der Ueberſchrift: „Preisſchrift aus ..... Fakultät". Der Abhandlung wird überdies ein verſiegelter Zettel beigelegt, welcher inwendig den Namen des Verfaſſers, und von auſſen einen Sinnſpruch enthält, der auch unter dem Titel der Abhandlung ſtehen muß, damit beide als zuſammen gehörend ſich ausweiſen.

§. 9. Der Univerſitätsſekretair verſieht das Paket mit ſeinem Präſentatum und der Nummer des Sekretariatsjournals, und fertigt es ungeſäumt dem betreffenden Dekan zu. Dieſer eröffnet das Paket, verwahrt den verſiegelten Zettel, und ſetzt die eingegangene Arbeit, nachdem er ſie geleſen, in Cirkulation bei den übrigen Mitgliedern ſeiner Fakultät. Damit dieſelbe aber nirgend länger als acht Tage liegen bleiben kann, begleitet er ſie mit einem Laufzettel, worin die Tage bemerkt ſind, an welchen das Cirkulatum bei jedem ſeiner Kollegen abgegeben ſeyn muß.

§. 10. In der Reihe derſelben iſt dasjenige Fakultätsmitglied, welches den Vorſchlag zu der Preisaufgabe gemacht hat, das Letzte. Da daſſelbe über ſämmtliche Arbeiten Bericht zu erſtatten, und Antrag zu machen hat, ſo bleibt ihm hierzu bis gegen den 10. Juli Zeit gelaſſen, an welchem Tage aber ſpäteſtens die Fakultät ihre Sitzung zu halten hat, und die Würdigkeit der Arbeit beſtimmt werden muß. Dies geſchieht nach geſchehener Berichtserſtattung durch umſtändliche Berathung und förmliche Abſtimmung, wobei die abſolute Stimmenmehrheit zu einem gültigen Reſultate erfordert wird. — Wenn bei der Abſtimmung die Stimmen gleich ſind, hat der Referent (der zugleich Proponent der Preisaufgabe iſt) eine entſcheidende Stimme.

§. 11. Im Fall, daß bei einer Fakultät zwei Abhandlungen eingehen ſollten, die an Werth gleich zu achten wären, oder ſich ziemlich nahe kämen, ſo iſt dieſelbe befugt, im erſtern Fall den Preis in gleiche Theile zu theilen, und im zweiten Falle ein Acceſſit zu bilden, das nicht unter funfzehn und nicht über zwanzig Thaler betragen darf.

§. 12. Sollte aber bei einer Fakultät gar keine preiswürdige Arbeit eingehen, ſo wird der ganze Preis zurückgelegt, und für das

werfen, und in derjenigen Sitzung der Fakultät vorzutragen, in welcher sie sich alljährlich spätestens bis zum 20. Julius versammeln wird, um über die Würdigkeit der eingegangenen Arbeiten zu berathen und zu entscheiden. Jeder ordentliche Professor ist gehalten, in dieser Sitzung zu erscheinen, oder durch rechtsgültige Gründe sich zu entschuldigen; über den zuzuerkennenden Preis und Accessit entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

§. 9. Wenn bei einer Fakultät über die von ihr gegebene Preisfrage gar keine genügende Arbeit eingegangen ist; so verbleibt der Preis der betreffenden Fakultät, und hat dieselbe in diesem Falle für das nächste Jahr zwei Preisfragen aufzustellen; geht aber auch dann keine des Preises würdige Abhandlung ein: so behält das Ministerium die weitere Entscheidung sich vor.

§. 10. Der Preis für die von jeder Fakultät als des Preises würdige Beantwortung der aufgegebenen Frage besteht aus einer goldenen Medaille vom Werthe von Fünf und Zwanzig Dukaten, über deren Beschaffenheit ehestens weitere Bestimmung erfolgen soll.

§. 11. Die feierliche Proklamation der von sämmtlichen Fakultäten zuerkannten Preise erfolgt jährlich am dritten August, unmittelbar auf die am diesem Tage zur Geburtsfeier Sr. Majestät des Königs zu haltenden Rede. Der öffentliche Redner der Universität hat hierbei das Urtheil der Fakultäten über die eingegangenen Abhandlungen in Kürze bekannt zu machen, sodann die §. 8. gedachten Zettel der gekrönten Preisschriften öffentlich zu entsiegeln, und die Namen der Sieger auf eine der Feierlichkeit des Tages angemessene Art bekannt zu machen, auch können die Namen derer, welchen der Preis oder das Accessit zuerkannt worden, gleich in den öffentlichen über die jedesmalige Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Königs mitzutheilenden Nachrichten angezeigt werden, nächstdem aber sind sie, mit kurzer Würdigung der gekrönten Preisarbeiten, in dem für den nächstfolgenden dritten August auszugebenden Programm bekannt zu machen.

§. 12. Die zu den nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen versiegelten Zettel werden nicht geöffnet, sondern nebst den dazu gehörigen Abhandlungen den Vorzeigern der Sinnsprüche, mit welchen die einzelnen Abhandlungen bezeichnet sind, durch den Universitätssekretair zurückgegeben. Eben so sind die gekrönten Arbeiten, nachdem davon eine Abschrift zur Universitätsregistratur genommen, ihren Verfassern wieder einzuhändigen, und haben letztere das Recht, ihre Arbeiten zu ihrem eigenen Vortheil drukken zu lassen.

Berlin, den 16. September 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 274. Reglement, die Preisaufgaben und die Vertheilung der Preise auf der Universität in Halle betreffend. Vom 29. November 1824.

§. 1. Auf der Universität zu Halle sollen von den vier Fakultäten derselben jährlich den dortigen Studirenden Preisaufgaben zur Bearbeitung vorgelegt werden.

§. 2. Die von den verschiedenen Fakultäten aufzugebenden Preisfragen müssen immer rein wissenschaftliche Gegen[illegible]treffen, und dürfen folglich blos praktische Themata, z. B. [illegible] Gebiete der Homiletik und Pa[illegible], der praktischen [illegible] u. s. w.

nicht gewählt werden. Die Preisaufgaben müssen ferner dem wissenschaftlichen Standpunkte der Studirenden angemessen, weder zu schwer noch zu leicht, und überhaupt von der Art seyn, daß sie, wenn die Hauptgesichtspunkte für ihre Lösung auch aus den akademischen Vorträgen der einzelnen Professoren bekannt seyn sollten, dennoch nicht blos durch Benutzung der Kollegienhefte beantwortet werden können, sondern vielmehr von Seiten der Studirenden selbstthätige Forschung und eigenes Urtheil erfordern.

§. 3. Die theologische, juristische und medizinische Fakultät hat in der Regel jährlich Eine Preisfrage, die philosophische Fakultät aber jährlich Zwei Preisfragen aufzugeben.

§. 4. Jede Fakultät bestimmt ihre Aufgabe selbst, und haben die ordentlichen Professoren nach der Reihe, unabhängig von dem Dekanat, jeder aus seinem Hauptfache die jedesmalige Aufgabe zu wählen, vorzuschlagen und darüber zu referiren, jedoch muß die Abwechselung mit den verschiedenen Hauptfächern hierbei genau beachtet werden. Bei der Wahl der zwei, von der philosophischen Fakultät jährlich zu stellenden Preisfragen ist indessen darauf zu sehen, daß immer in dem einen Jahre eine allgemeine philosophische und eine historische, in dem andern Jahre aber eine philologische und eine mathematische oder physikalische Preisfrage vorgelegt, und so abwechselnd Jahr um Jahr verfahren werde.

§. 5. In jeder Fakultät wird der Vorschlag in einer besonderen Sitzung, welche in jedem Jahre vor dem 20. Juli Statt haben muß, gemeinschaftlich berathen, und ist erst dann als gültig anzusehen, wenn sich bei der zu veranlassenden Abstimmung wenigstens zwei Drittheile der Stimmen für den fraglichen Vorschlag entschieden haben.

§. 6. Zu den an die Studirenden jährlich zu vertheilenden Preisen wird die im Universitätsetat auszusetzende Summe von Zweihundert und Funfzig Thalern Pr. Courant bestimmt. Von dieser Summe werden der philosophischen Fakultät jährlich Einhundert Thaler, jeder der übrigen Fakultäten aber jährlich Funfzig Thaler zur Ertheilung von Preisen bewilligt.

§. 7. Die philosophische Fakultät bildet aus ihrem Antheile jährlich zwei Preise, und zwar einen jeden von Funfzig Thalern, jede der übrigen Fakultäten aber bildet aus ihrem Antheile jährlich nur Einen Preis, von Funfzig Thalern.

§. 8. Sämmtliche Preisaufgaben der verschiedenen Fakultäten werden jedes Jahr am dritten August mittelst eines lateinischen Programms bekannt gemacht; die Verpflichtung, dieses Programm zu schreiben, soll unter den Dekanen der vier Fakultäten jährlich wechseln.

§. 9. Die von den Studirenden über die Preisaufgaben zu liefernden Abhandlungen müssen alle in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den Preis oder das Accessit Anspruch machen wollen.

§. 10. Zur Bearbeitung der Preisaufgaben wird eine Frist von neun Monaten bestimmt, welche in jedem Jahre mit dem dritten August, als dem Tage, an welchem die Preisaufgabe bekannt gemacht worden, beginnt, und mit dem 3. Mai des darauf folgenden Jahres endet.

§. 11. Die um den Preis werbenden Abhandlungen werden von den Konkurrenten bei dem zeitigen Universitätssekretär abgegeben. Dies geschieht in einem versiegelten Pakete mit der Ueberschrift der Fakultät, von welcher die in der betreffenden Abhandlung beantwortete Preisfrage aufgegeben worden. Jeder Abhandlung ist überdies ein versiegel-

werfen, und in derjenigen Sitzung der Fakultät vorzutragen, in welcher sie sich alljährlich spätestens bis zum 20. Julius versammeln wird, um über die Würdigkeit der eingegangenen Arbeiten zu berathen und zu entscheiden. Jeder ordentliche Professor ist gehalten, in dieser Sitzung zu erscheinen, oder durch rechtsgültige Gründe sich zu entschuldigen; über den zuzuerkennenden Preis und Accessit entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

§. 9. Wenn bei einer Fakultät über die von ihr gegebene Preisfrage gar keine genügende Arbeit eingegangen ist; so verbleibt der Preis der betreffenden Fakultät, und hat dieselbe in diesem Falle für das nächste Jahr zwei Preisfragen aufzustellen; geht aber auch dann keine des Preises würdige Abhandlung ein: so behält das Ministerium die weitere Entscheidung sich vor.

§. 10. Der Preis für die von jeder Fakultät als des Preises würdige Beantwortung der aufgegebenen Frage besteht aus einer goldenen Medaille vom Werthe von Fünf und Zwanzig Dukaten, über deren Beschaffenheit ehestens weitere Bestimmung erfolgen soll.

§. 11. Die feierliche Proklamation der von sämmtlichen Fakultäten zuerkannten Preise erfolgt jährlich am dritten August, unmittelbar auf die am diesem Tage zur Geburtsfeier Sr. Majestät des Königs zu haltenden Rede. Der öffentliche Redner der Universität hat hierbei das Urtheil der Fakultäten über die eingegangenen Abhandlungen in Kürze bekannt zu machen, sodann die §. 8. gedachten Zettel der gekrönten Preisschriften öffentlich zu entsiegeln, und die Namen der Sieger auf eine der Feierlichkeit des Tages angemessene Art bekannt zu machen, auch können die Namen derer, welchen der Preis oder das Accessit zuerkannt worden, gleich in den öffentlichen über die jedesmalige Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Königs mitzutheilenden Nachrichten angezeigt werden, nächstdem aber sind sie, mit kurzer Würdigung der gekrönten Preisarbeiten, in dem für den nächstfolgenden dritten August auszugebenden Programm bekannt zu machen.

§. 12. Die zu den nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen versiegelten Zettel werden nicht geöffnet, sondern nebst den dazu gehörigen Abhandlungen den Vorzeigern der Sinnsprüche, mit welchen die einzelnen Abhandlungen bezeichnet sind, durch den Universitätssekretair zurückgegeben. Eben so sind die gekrönten Arbeiten, nachdem davon eine Abschrift zur Universitätsregistratur genommen, ihren Verfassern wieder einzuhändigen, und haben letztere das Recht, ihre Arbeiten zu ihrem eigenen Vortheil drukken zu lassen.

Berlin, den 16. September 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 274. Reglement, die Preisaufgaben und die Vertheilung der Preise auf der Universität in Halle betreffend. Vom 29. November 1824.

§. 1. Auf der Universität zu Halle sollen von den vier Fakultäten derselben jährlich den dortigen Studirenden Preisaufgaben zur Bearbeitung vorgelegt werden.

§. 2. Die von den verschiedenen Fakultäten aufzugebenden Preisfragen müssen immer rein wissenschaftliche Gegenstände betreffen, und dürfen folglich blos praktische Themata, z. B. aus dem Gebiete der Homiletik und Pastoraltheologie, der praktischen Jurisprudenz u. s. w.

nicht gewählt werden. Die Preisaufgaben müssen ferner dem wissenschaftlichen Standpunkte der Studirenden angemessen, weder zu schwer noch zu leicht, und überhaupt von der Art seyn, daß sie, wenn die Hauptgesichtspunkte für ihre Lösung auch aus den akademischen Vorträgen der einzelnen Professoren bekannt seyn sollten, dennoch nicht blos durch Benutzung der Kollegienhefte beantwortet werden können, sondern vielmehr von Seiten der Studirenden selbstthätige Forschung und eigenes Urtheil erfordern.

§. 3. Die theologische, juristische und medizinische Fakultät hat in der Regel jährlich Eine Preisfrage, die philosophische Fakultät aber jährlich Zwei Preisfragen aufzugeben.

§. 4. Jede Fakultät bestimmt ihre Aufgabe selbst, und haben die ordentlichen Professoren nach der Reihe, unabhängig von dem Dekanat, jeder aus seinem Hauptfache die jedesmalige Aufgabe zu wählen, vorzuschlagen und darüber zu referiren, jedoch muß die Abwechselung mit den verschiedenen Hauptfächern hierbei genau beachtet werden. Bei der Wahl der zwei, von der philosophischen Fakultät jährlich zu stellenden Preisfragen ist indessen darauf zu sehen, daß immer in dem einen Jahre eine allgemeine philosophische und eine historische, in dem andern Jahre aber eine philologische und eine mathematische oder physikalische Preisfrage vorgelegt, und so abwechselnd Jahr um Jahr verfahren werde.

§. 5. In jeder Fakultät wird der Vorschlag in einer besonderen Sitzung, welche in jedem Jahre vor dem 20. Juli Statt haben muß, gemeinschaftlich berathen, und ist erst dann als gültig anzusehen, wenn sich bei der zu veranlassenden Abstimmung wenigstens zwei Drittheile der Stimmen für den fraglichen Vorschlag entschieden haben.

§. 6. Zu den an die Studirenden jährlich zu vertheilenden Preisen wird die im Universitätsetat auszusetzende Summe von Zweihundert und Funfzig Thalern Pr. Courant bestimmt. Von dieser Summe werden der philosophischen Fakultät jährlich Einhundert Thaler, jeder der übrigen Fakultäten aber jährlich Funfzig Thaler zur Ertheilung von Preisen bewilligt.

§. 7. Die philosophische Fakultät bildet aus ihrem Antheile jährlich zwei Preise, und zwar einen jeden von Funfzig Thalern, jede der übrigen Fakultäten aber bildet aus ihrem Antheile jährlich nur Einen Preis, von Funfzig Thalern.

§. 8. Sämmtliche Preisaufgaben der verschiedenen Fakultäten werden jedes Jahr am dritten August mittelst eines lateinischen Programms bekannt gemacht; die Verpflichtung, dieses Programm zu schreiben, soll unter den Dekanen der vier Fakultäten jährlich wechseln.

§. 9. Die von den Studirenden über die Preisaufgaben zu liefernden Abhandlungen müssen alle in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den Preis oder das Accessit Anspruch machen wollen.

§. 10. Zur Bearbeitung der Preisaufgaben wird eine Frist von neun Monaten bestimmt, welche in jedem Jahre mit dem dritten August, als dem Tage, an welchem die Preisaufgabe bekannt gemacht worden, beginnt, und mit dem 3. Mai des darauf folgenden Jahres endet.

§. 11. Die um den Preis werbenden Abhandlungen werden von den Konkurrenten bei dem zeitigen Universitätssekretär abgegeben. Dies geschieht in einem versiegelten Pakete mit der Ueberschrift der Fakultät, von welcher die in der betreffenden Abhandlung beantwortete Preisfrage aufgegeben worden. Jeder Abhandlung ist überdies ein versiegel-

ten Zettel beizulegen, welcher von Innen den Namen des Verfaſſers, und von Auſſen einen Sinnſpruch enthalten muß, der auch unter den Titel zu ſetzen iſt, damit der verſiegelte Zettel und die betreffende Abhandlung als zuſammengehörend ſich ausweiſen können.

§. 12. Der Univerſitätsſekretär hat das Paket, nachdem es mit dem Präſentatum und der Nummer des Sekretariatsjournals verſehen worden, ungeſäumt dem zeitigen Dekane der betreffenden Fakultät zuzuſtellen. Dieſer eröffnet das Paket, verwahrt den zu demſelben gehörigen verſiegelten Zettel, und giebt die eingegangene Arbeit, nachdem er ſie geleſen hat, an den zeitigen Referenten ab. Dieſer fertiget die Relation und Beurtheilung ſchriftlich, und ſetzt Alles bei den übrigen Mitgliedern ſeiner Fakultät in Umlauf. Damit dieſelbe aber nirgend länger als acht Tage liegen bleiben kann, meldet er den Abgang dem Dekan, und begleitet ſie mit einem Laufzettel, worin die Tage zu bemerken ſind, an welchen das Cirkulatum bei jedem der Mitglieder der betreffenden Fakultät abgegeben ſeyn muß. In der Reihe derſelben ſoll der Dekan der letzte ſeyn.

§. 13. Demjenigen Mitgliede einer Fakultät, von welchem der Vorſchlag zu einer Preisaufgabe ausgegangen iſt, liegt alſo nicht nur die Pflicht ob, über die ſämmtlichen Arbeiten, welche über eine Preisaufgabe eingegangen ſind, eine ausführliche ſchriftliche Relation nebſt Beurtheilung zu entwerfen und cirkuliren zu laſſen, ſondern es hat auch in der Sitzung der betreffenden Fakultät, zu welcher ſie ſich alljährlich verſammeln wird, um über die Würdigkeit der eingegangenen Arbeiten zu beſtimmen, mündlich dieſelbe vorzutragen.

§. 14. Jede Fakultät hat ſpäteſtens bis zum 20. Juli jeden Jahres eine förmliche Sitzung zu halten, in welcher ſie über die Würdigkeit der Arbeiten entſcheidet, welche über die von ihr gegebene Preisfrage eingegangen ſind. Jeder ordentliche Profeſſor der betreffenden Fakultät iſt gehalten, bei dieſer Sitzung zu erſcheinen, oder ſich wegen ſeiner Abweſenheit durch gültige Gründe zu entſchuldigen. Dieſe Sitzung beginnt mit der im §. 13. bezeichneten mündlichen Relation über die eingegangenen Arbeiten, worauf die gemeinſame Berathung Statt findet, und ſodann von den anweſenden ordentlichen Mitgliedern der betreffenden Fakultät über die eingegangenen Arbeiten zu einer förmlichen Abſtimmung geſchritten wird, bei welcher die abſolute Stimmenmehrheit zu einem gültigen Reſultate erforderlich iſt.

§. 15. In der Regel ſoll der ausgeſetzte Preis nur Einer Arbeit zuerkannt werden, jedoch unter folgenden näheren Beſtimmungen und Modifikationen: a) Sind bei einer Fakultät über eine Preisfrage zwei Arbeiten eingegangen, welchen die abſolute Stimmenmehrheit in jeder Hinſicht gleichen Werth beigelegt hat: ſo iſt die Fakultät befugt, den ausgeſetzten Preis unter beide Verfaſſer zu gleichen Theilen zu vertheilen. b) Wird der einen Arbeit vor allen andern, welche über dieſelbe Preisaufgabe eingegangen ſind, der Vorzug zuerkannt, eine andere Arbeit aber eines Acceſſits für werth geachtet, ſo erhält jene den Preis mit 35 Thalern, und dieſe das Acceſſit mit 15 Thalern. c) Wird nur eine Arbeit für vorzüglich erkannt, während von den übrigen keine weiter des Acceſſits werth erachtet wird, ſo erhält jene den Preis allein, und die ganze Summe; eben ſo wie in dem Falle, wenn nur überhaupt Eine Arbeit eingehen, ſolche aber für preiswürdig erklärt werden ſollte. d) Wenn endlich bei einer Fakultät über die von ihr gegebene Preisfrage gar keine Arbeit eingehen, oder von den eingegangenen Ar-

beiten keine als des Preises werth erachtet werden sollte: so verbleibt der ganze Preis der betreffenden Fakultät, und hat dieselbe in diesem Falle für das nächste Jahr zwei Preisfragen aufzustellen. e) Geht auch im nächsten Jahre keine des Preises würdige Abhandlung ein, so ist die Entscheidung des vorgesetzten Ministerii einzuholen, ob die nicht verwandte Preissumme von zwei Jahren als erspart eingezogen, oder eine fernerweite Bestimmung zu Preisfragen erhalten soll.

§. 16. Sollte sich der §. 15. d) gedachte Fall auch bei den von der philosophischen Fakultät aufgegebenen Preisfragen ereignen: so hat sie die auf solche Weise zurückgelegten Preise in dem nächsten Jahre zu oratorischen Preisaufgaben aus der Geschichte Deutschlands, und besonders des Königl. Preussischen Staats zu bestimmen. Die über solche oratorische Aufgaben etwa zu liefernden Reden müssen gleichfalls in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den Preis oder das Accessit Anspruch machen wollen. — Wird auch keine des Preises würdige Rede geliefert, so ist wegen der solchergestalt disponibeln Summe nach der Bestimmung unter §. 15. e) zu verfahren.

§. 17. Die feierliche Proklamation der von sämmtlichen Fakultäten ertheilten Preise findet jährlich am dritten August Statt, und folgt auf die an diesem Tage zur Geburtsfeier Sr. Majestät des Königs zu haltende Rede. Der jedesmalige Redner des Tages hat hierbei den Werth und Unwerth der verschiedenen eingegangenen Arbeiten auf den Grund der desfallsigen, ihm von den zeitigen Dekanen der vier Fakultäten vorher zu machenden Mittheilungen in Kürze zu entwikkeln, sodann die Zettel der gekrönten Preisschriften zu erbrechen, und den Namen der Sieger auf eine der Feierlichkeit des Tages angemessene Weise bekannt zu machen. Dem grösseren Publikum können die Namen derer, welchen der Preis, oder das Accessit zuerkannt worden, gleich in den öffentlichen, über die jedesmalige Geburtsfeier Sr. Majestät des Königs mitzutheilenden Nachrichten angezeigt werden, nächstdem aber sind sie mit kurzer Würdigung der gekrönten Preisarbeiten in dem Programm bekannt zu machen, welches nach der Bestimmung des §. 8. wird ausgegeben werden.

§. 18. Die zu den nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen versiegelten Zettel werden nicht geöffnet, sondern nebst den dazu gehörigen Abhandlungen den Vorzeigern der Sinnsprüche, mit welchen die einzelnen Abhandlungen bezeichnet sind, durch den Universitätssekretär zurück gegeben, jedoch bleibt es den Verfassern der nicht gekrönten Preisschriften freigestellt, ob sie sich selbst der Fakultät nennen wollen, um sich dadurch, wenn ihre Arbeiten einigen Werth haben, als fleißige Studirende zu empfehlen, vorzüglich aber, um das genauere Urtheil in der Fakultät zu nützlicher Belehrung zu erfahren. Eben so sind die gekrönten Arbeiten, nachdem eine Abschrift davon zur Universitätsregistratur genommen worden, durch den Universitätssekretär ihren Verfassern wieder einzuhändigen, und behalten die letztern das Recht, ihre Arbeiten zu ihrem eigenen Vortheile drukken zu lassen.

§. 19. Von dem zum dritten August jährlich auszugebenden Programm, worin die Preisaufgaben für das nächste Jahr und die Namen derer, welche an dem vorjährigen dritten August den Preis oder das Accessit erhalten haben, bekannt gemacht worden, sind 25 Exemplare an das vorgesetzte Ministerium einzureichen.

§. 20. Alle über dieses Reglement etwa entstehenden Differenzien werden an den zeitigen Rektor, und von diesem an den akademischen

Senat gebracht. Sollte der Beschluß des Letztern von den Differirenden nicht angenommen werden, so ist auf dem gewöhnlichen Wege die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

Berlin, den 29. November 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 275. Reskript an den Königl. Oberpräsidenten zu Münster, die Preisaufgaben bei der dortigen akademischen Lehranstalt betreffend. Vom 28. Juni 1831.

Das Ministerium genehmigt auf Ew. ꝛc. Berichte vom 29. December v. J. und 13. d. M., daß für die Studirenden der dortigen Akademie jährlich drei Preisaufgaben, jede mit einem Preise von Fünf und Zwanzig Thalern, welche auf die dortigen Studienfonds anzuweisen seyn werden, gestellt werden können. Von diesen Preisen fallen für das erste Jahr Zwei in die philosophische Fakultät, für das zweite Jahr Zwei in die theologische Fakultät, und so abwechselnd. Giebt die philosophische Fakultät zwei Aufgaben, so ist die eine jederzeit philologischen Inhalts, und wenn die theologische Fakultät sich in diesem Falle befindet, hat die eine Aufgabe stets einen homiletisch-praktischen Inhalt, nämlich eine Predigt oder Homilie. Ein so genanntes Accessit findet nicht Statt. Die Ausarbeitungen müssen, mit Ausnahme der eben erwähnten homiletisch-praktischen Aufgabe, in lateinischer Sprache abgefasst seyn, wenn nicht die Fakultät den Gebrauch der Muttersprache ausnahmsweise gestattet, welches bei Aufgaben philosophischen und neugeschichtlichen Inhalts sich mehrentheils rechtfertigen dürfte. Im Uebrigen kann nach dem hier wieder beigefügten Reglementsentwurf (Anlage a.) verfahren werden. — Berlin, den 28. Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Regulativ, die auf der Akademie zu Münster alljährlich aufzustellenden Preisfragen betreffend.

§. 1. Es werden alljährlich den an der Akademie zu Münster Studirenden zwei Preisfragen zur Beantwortung vorgelegt, eine von der theologischen und eine von der philosophischen Fakultät. (Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß an andern Universitäten von der philosophischen Fakultät zwei Preisfragen aufgegeben werden, wovon die eine jedesmal philologischen, die andere abwechselnd entweder philosophischen, oder historischen, oder physischen, oder mathematischen Inhalts sind.)

§. 2. Diejenige Schrift, in welcher die aufgegebene Preisfrage, sofern nur Eine Beantwortung eingegangen, überhaupt genügend, oder unter mehreren am genügendsten beantwortet wurde, ist die Preisschrift, und wird mit ... Thalern honorirt; diejenige Schrift aber, welche der Preisschrift zunächst kommt, ist die Accessit-Schrift, und wird mit ... Thalern honorirt; das Honorar für die Accessitschrift könnte sich zu dem für die Preisschrift wie die Hälfte zum Ganzen verhalten.

§. 3. Die aufzustellenden Preisfragen müssen im Allgemeinen der hier zu erlangenden wissenschaftlichen Bildung, so wie dem jedesmaligen Zustande der Wissenschaften selbst, angemessen und von solcher Art seyn, daß dabei die Studirenden auch mit den ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln, und mit der ohne Nachtheil für ihre eigentlichen Berufsarbeiten und den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen darauf zu verwendenden Zeit ausreichen können.

§. 4. Dieſe Preisfragen werden zuerſt in einem deshalb beſonders zu haltenden Fakultätskonſeß beſprochen und berathen, und nach erfolgter Vereinigung der Fakultätsmitglieder in der geeigneten Form von dem betreffenden Dekanen an den gebracht, welcher die Bekanntmachung derſelben zu beſorgen hat.

§. 5. Die Bekanntmachung geſchieht am Geburtstage Sr. Majeſtät des Königs nach einer vorangegangenen, dem feſtlichen Tage angemeſſenen lateiniſchen Rede in der akademiſchen Aula, und es gehört ſowohl die Abhaltung dieſer Rede, als auch die Bekanntmachung jener Preisfragen zu den Obliegenheiten des Profeſſors der Beredſamkeit, falls nicht ein anderer ordentlicher Profeſſor die Abhaltung der Feierlichkeit übernommen hat.

§. 6. Nur diejenigen haben ein Recht, ſich um den Preis zu bewerben, und Hoffnung, denſelben zu erhalten, welche ſich während der Zeit, in welcher die Preisfrage aufgeſtellt wurde, alſo ſpäteſtens im Jahre vorher, als Studirende in Münſter aufhielten, und die es auf Verlangen mit ihrem Ehrenworte bekräftigen können, daß keine fremde Hülfe ihnen bei der Ausarbeitung der Preisſchrift zu Theil geworden.

§. 7. Die zur Bearbeitung der Aufgaben geſetzte Friſt geht vom Tage der Bekanntmachung an bis zum neunten Monat darauf einſchließlich. Wer dieſen Termin, als den allerletzten, nicht berückſichtigt, hat es lediglich ſich zuzuſchreiben, wenn auf ſeine Arbeit keine Rückſicht mehr genommen wird.

§. 8. Die Arbeiten müſſen, wenn nicht darüber etwas Anderes ausdrücklich beſtimmt iſt, in lateiniſcher Sprache abgefaſſt, rein und leſerlich geſchrieben ſeyn, und vor Ablauf des zur Eingabe derſelben feſtgeſetzten Termins dem Dekan der betreffenden Fakultät zugeſtellt werden. Statt des Titels wird das erſte Blatt des Aufſatzes mit einem Motto beſchrieben; der Vor- und Zuname nebſt dem Vaterlande des Verfaſſers aber wird auf einem beſondern Blatte bemerkt, und dieſes Blatt in einem mit dem Motto der Preisſchrift bezeichneten, und mit einem Pettſchaft, woraus der Verfaſſer nicht zu errathen iſt, verſiegelten Umſchlage der Ausarbeitung beigelegt. Wer dieſe Vorſchriften nicht pünktlich befolgt, macht ſich der Anſprüche auf den Preis verluſtig.

§. 9. In Betreff der Entſcheidung der Preiswürdigkeit haben die Fakultäten folgendes Verfahren zu beobachten: 1) Der Dekan hat ſogleich nach Verlauf des zum Einbringen der Preisſchriften geſetzten Termins die eingegangenen Arbeiten den Mitgliedern der Fakultät mittelſt einer Miſſive vorzulegen, und ſie zu einem ausführlichen Urtheile darüber zu veranlaſſen. 2) Jedes Fakultätsmitglied ſchreibt ſein Urtheil auf einen beſondern Bogen, und legt es in einem verſiegelten mit dem Namen des Urtheilenden verſehenen Umſchlage der weitergehenden Miſſive bei. 3) Nach beendigtem Umlaufe der Miſſive veranſtaltet der Dekan einen Fakultätskonſeß, und bringt zu demſelben ſein ebenfalls ſchriftlich abgefaſſtes Urtheil mit. 4) In dieſem Konſeß werden die Siegel von den eingegangenen Urtheilen genommen, und die Urtheile der Reihe nach der Fakultät vorgeleſen. Das Urtheil des Dekans wird zuletzt vorgeleſen. 5) Hieraus werden Lob und Tadel, wie ſie in den ſchriftlichen Urtheilen vorliegen, durch mündliche Beſprechung gegen einander abgewogen und ausgeglichen, und ſo das Fakultätsurtheil gebildet. 6) Dieſes Fakultätsurtheil bringt der Dekan mit den dafür angenommenen und angeführten Gründen zu Papier, und läſſt es von den Mitgliedern der Fakultät ſigniren. Das ſignirte Original kommt zu den Fakultätsakten; dem

Professor der Beredsamkeit aber wird spätestens acht Tage vor dem Termine der Preisvertheilung und Preisfragenausstellung eine Abschrift davon zugefertigt.

§. 10. Am Tage vor der Feierlichkeit werden die der Preis- und der Accessit-Schrift beigelegten, mit dem Motto begleiteten, die Namen der Preisbewerber enthaltenden versiegelten Zettel, dem Rektor der Akademie zugestellt, welcher sie zur Feierlichkeit mitbringt, und sie auf Ansuchen des Professors der Beredsamkeit erbricht. Die erbrochenen Zettel überreicht der Rektor dem Professor der Beredsamkeit, und dieser spricht die Namen der Verfasser öffentlich aus, jedoch nur diejenigen, welche des ersten und zweiten Preises für würdig erkannt sind. Ist unter den Preisbewerbern Jemand, welcher im Falle, daß ihm das Accessit und nicht der Preis selbst zu Theil wird, unbekannt zu bleiben wünscht: so hat er unter das Motto des seinen Namen enthaltenden Zettels nur die Worte: Mit Verzichtleistung auf das Accessit zu schreiben. Die Namensbezeichnungen der übrigen Preisbewerber werden unentsiegelt und mit den Schriften selbst im Fakultätsarchive niedergelegt, jedoch die zu den letztern gehörigen Zeichnungen und sonstigen Originalbeilagen auf Verlangen zurückgegeben.

No. 276. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Stiftung eines dritten Preises für die philosophische Fakultät, und des zur Bearbeitung der Aufgaben zu gewährenden Termins. Vom 27. März 1832.

Auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 14. d. M., die Preisfragen für die Studirenden der dortigen Universität betreffend, genehmigt das Ministerium hiermit, daß ein dritter Preis für die dortige philosophische Fakultät von Fünf und Zwanzig Thalern jährlich ausgesetzt werde. Zugleich bestimmt das Ministerium hierdurch, daß die Preisaufgaben für das nächste Jahr an demjenigen Feste bekannt gemacht werden sollen, an welchem die Preise für das abgelaufene Jahr vertheilt werden (am 18. Januar eines jeden Jahres).

Berlin, den 27. März 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 277. Allerhöchste Kabinetsorder wegen Bestätigung der Scheill-Bussescheu Stiftung bei dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Vom 6. Oktober 1835.

Auf Ihren Bericht vom 17. August c. will Ich die zum Gedächtniß der am Lyceum Hosianum in Braunsberg angestellt gewesenen Professoren Scheill und Busse von ihren Gönnern, Freunden und Schülern errichtete Stiftung einer jährlichen Preisvertheilung an Zöglinge des genannten Lyceums mit den Rechten einer moralischen Person genehmigen, und authorisire Sie, das zurückgehende Statut zu bestätigen.

Teplitz, den 6. Oktober 1835. Friedrich Wilhelm.

An

den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

No. 278. Reskript, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. Oktober 1835.

Kraft der von des Königs Majestät in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 6. d. M. ertheilten Authorisation, wird das hier beigeheftete

von dem Lyceo Hosiano zu Braunsberg unter dem 7. Juli d. J. verfaßte Statut (Anlage a.) für die zum Gedächtniß der am gedachten Lyceo angestellt gewesenen Professoren Scheill und Busse, von ihren Gönnern, Freunden und Schülern zum Zweck einer Preisvertheilung an Zöglinge dieses Instituts errichteten Stiftung, unter Beilegung der Rechte einer moralischen Person, hierdurch bestätigt.

Berlin, den 27. Oktober 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Statut der Scheill-Bussescheu Stiftung zur jährlichen Preisvertheilung bei dem Lyceo Hosiano zu Braunsberg. Vom 7. Juli 1835.

§. 1. Der Zweck dieser Stiftung ist, das Andenken an die beiden verstorbenen Professoren Dr. Joseph Scheill und Dr. Johann Bernhard Busse, welche an dem Königl. Lyceo Hosiano so segensreich eine bedeutende Reihe von Jahren gewirkt haben, dadurch dauernd zu erhalten, daß den Studirenden dieser Anstalt zur Anregung des Fleisses und zur Beförderung eines zweckmäßigen Studiums überhaupt alljährlich eine Preisaufgabe zur Bearbeitung vorgelegt werde.

§. 2. Die Stiftung besteht in einem aus freiwilligen Beiträgen gesammelten, unablösbaren Kapital von 560 Thlr., welches in ostpreussischen Pfandbriefen zu 4 Prozent angelegt ist.

§. 3. Die Zinsen von diesem Kapital, und zwar im Betrage von 21 Thlr. werden alljährlich unter dem Namen Stipendium Scheillio-Bussianum demjenigen Studirenden des Königl. Lycei Hosiani zuerkannt, welcher die beste Bearbeitung einer Preisaufgabe liefert.

§. 4. Die Preisaufgabe wird abwechselnd ein Jahr aus der Pastoraltheologie, und das andere Jahr aus der Kirchengeschichte, als den Hauptfächern, welche die beiden Professoren Scheill und Busse am Königlichen Lyceo Hosiano gelehrt haben, gestellt.

§. 5. Die Aufgabe wird das eine Jahr von dem Professor der Pastoraltheologie, und das andere Jahr von dem Professor der Kirchengeschichte gewählt, in einer Sitzung des Senates des Königl. Lycei Hosiani vorgelegt, und in dem jedesmaligen Index lectionum für das Winterseмester bekannt gemacht.

§. 6. Die Beantwortungen der Preisfrage werden den 1. Juni des nächstfolgenden Jahres bei dem zeitigen Rektor des Königl. Lycei Hosiani eingereicht, und müssen, wie gewöhnlich, mit einer Devise versehen seyn, welche sich zugleich auf einem beigegebenen versiegelten Zettel befindet, in welchem der Name des Verfassers angegeben ist.

§. 7. Die theologische Fakultät beurtheilt die eingegangenen Arbeiten, und entscheidet, welche von den eingelieferten Arbeiten die beste sey. Der philosophischen Fakultät steht es frei, von den Arbeiten Kenntniß zu nehmen.

§. 8. Die Zuerkennung des Preises erfolgt öffentlich, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, Mittags 12 Uhr, in Gegenwart des Collegii professorum und sämmtlicher Studirenden im theologischen Hörsaale des Königl. Lycei Hosiani.

§. 9. Der zeitige Rektor eröffnet den Akt durch eine Anrede, liest hierauf das von der theologischen Fakultät über die eingegangenen Arbeiten aufgestellte Gutachten vor, öffnet den zur gekrönten Preisschrift gehörenden versiegelten Zettel, proklamirt den Sieger, und macht dann

die neue Preisaufgabe für das zukünftige Jahr bekannt. — Sollte von den eingegangenen Arbeiten keine den Anforderungen entsprechen, so wird der Betrag von 21 Thlr. nach der Festsetzung des Senates unter diejenigen Bewerber vertheilt, deren Arbeiten den Forderungen am nächsten kommen. Sollte hingegen keine Arbeit eingehen, oder sollten die eingehenden sämmtlich ungenügend seyn, so werden im nächstfolgenden Jahre zwei Preisaufgaben gestellt, von denen die eine durch die laufenden, und die andere durch die ersparten Zinsen remunerirt werden soll.

§. 10. Der Name des Siegers, so wie das über seine Arbeit abgegebene Gutachten der theologischen Fakultät wird in dem jedesmaligen Index lectionum für das Wintersemester zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 11. Diese Stiftung wird auf dieselbe Art verwaltet, wie die Königl. Lycealkasse, jedoch abgesondert von letzterer.

§. 12. Der zeitige Rektor besorgt die nöthige Korrespondenz, erhebt die Zinsen, zahlt das Stipendium aus, und legt dem Collegio professorum alljährlich Rechnung. Zur Bestreitung der Ausgaben für Einsendung und Empfangnahme der Coupons ist alljährlich der nach Abzug der 21 Thlr. des Stipendiums noch verbleibende 1 Thlr. bestimmt; was von demselben etwa erspart wird, geht als Bestand in das nächstfolgende Jahr über. — Bei der Königl. Lycealkasse wird das Dokument, nebst allen zur Stiftung gehörigen Papieren, hinlänglich gesichert aufbewahrt. — Braunsberg, den 7. Juli 1835.

Das Königliche Lyceum Hosianum.

No. 279. Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein, wegen Verwendung von jährlich 200 Thlr. zu Preisaufgaben für die Studirenden auf der Universität Greifswald. Vom 19. Februar 1839.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 8. d. M. ganz angemessen, daß auch bei der Universität Greifswald den Studirenden der verschiedenen Fakultäten jährlich Preisaufgaben gestellt werden, und genehmige, daß zu den für die besten Bearbeitungen jedesmal am dritten August zu vertheilenden Geldprämien eine Summe bis zur Höhe von Zwei Hundert Thalern aus disponibeln Mitteln der Universitätskasse verwendet werde. — Berlin, den 19. Februar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Beamten und Unterbedienten der Univerſitäten.

No. 280. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, die Eidesleiſtung der mit der Beaufſichtigung oder Verwaltung irgend eines Staatseigenthums beſchäftigten Perſonen betreffend. Vom 7. Auguſt 1835.

Die in Folge des Reſkripts vom 20. Mai v. J. hier eingegangenen Nachweiſungen über diejenigen Gattungen von Perſonen, welche, ohne zu einer der verſchiedenen Klaſſen der Civiloffizianten zu gehören, in dem diesſeitigen Reſſort mit der Beaufſichtigung oder Verwaltung irgend eines Staatseigenthums beſchäftigt und in Eid und Pflicht genommen worden, ſind in ein Hauptverzeichniß zuſammengetragen und ſolches durch das Königl. Staatsminiſterium Seiner Majeſtät dem Könige eingereicht. Allerhöchſtdieſelben haben zwar dagegen nichts zu erinnern gefunden, jedoch mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 16. Juni d. J. zu beſtimmen geruht,

daß bei keiner anderen, in jenes Verzeichniß nicht aufgenommenen Klaſſe von Perſonen dieſer Art, die Perſonen mögen jetzt ſchon angeſtellt ſeyn, oder erſt künftig angeſtellt werden, die Eidesleiſtung ohne Allerhöchſte vorgängige Genehmigung erfolgen, und eben ſo wenig eine ſchon jetzt der Eidesleiſtung unterworfene Klaſſe ohne Allerhöchſte Genehmigung von derſelben entbunden werden ſoll.

Ew. ꝛc. ſetze ich hiervon zur Nachricht, weiteren Veranlaſſung und Beachtung ergebenſt in Kenntniß.

Berlin, den 7. Auguſt 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 281. Cirkular an dieſelben, daß wiederholte Vereidigung unzuläſſig. Vom 1. Juni 1835.

Ew. ꝛc. kommunizirt das Miniſterium im abſchriftlichen Anſchluſſe eine Allerhöchſte Kabinetsorder vom 10. Februar d. J. (Anlage a.), in Betreff der abermaligen Verpflichtung derjenigen Königl. Beamten, welche entweder in ihrem bisherigen Reſſort eine anderweitige Amtswirkſamkeit erhalten, oder zu einem anderen Verwaltungszweige übergehen, zur Berückſichtigung bei vorkommenden Anſtellungsfällen.

Berlin, den 1. Juni 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchſte Kabinetsorder an das Geheime Staatsminiſterium, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 10. Februar 1835.

Auf die Anfrage des Staatsminiſteriums vom 24. v. M., die Dienſteide betreffend, ſetze Ich feſt, daß der Beamte, der entweder in ſeinem bisherigen Reſſort eine anderweitige Amtswirkſamkeit erhält, oder zu einem andern Verwaltungszweige übergeht, auf den früher von ihm geleiſteten Dienſteid zu verweiſen iſt, dabei aber ſchriftlich oder zum Protokoll zu erklären hat, daß er ſich bei Uebernahme des

neuen, speziell zu benennenden Amtes durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte. Ich überlasse dem Staatsministerium, hiernach weiter zu verfügen.

Berlin, den 10. Februar 1835. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 282. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, wegen der Dienst-Instruktion für den dortigen Universitätssekretär. Vom 13. August 1836.

Das Ministerium findet gegen die von Ew. ꝛc. mittelst Berichts vom 21. Juni d. J. eingereichte Dienst-Instruktion (Anlage a.) für den dortigen Universitätssekretär nichts zu erinnern, und will solche daher hierdurch genehmigen. — Berlin, den 13. August 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Dienst-Instruktion für den Universitätssekretär zu Breslau.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Universitätssekretär ist zur Treue gegen Se. Majestät den König, und insbesondere gegen die Breslauer Universität verpflichtet. Er muß bei den ihm durch diese Instruktion vorgeschriebenen und sonst obliegenden Dienstverrichtungen gewissenhaft, thätig, pünktlich, verschwiegen und unbestechlich seyn. Insbesondere ist ihm zur Pflicht gemacht, die in dem Senate und andern Versammlungen der Universität vorgekommenen Verhandlungen geheim zu halten (Stat. V. 5.).

2. Derselbe steht unter der besonderen Aufsicht des Rektors der Universität, der demselben Aufträge ertheilen, ihn persönlich zu sich kommen lassen, und ihm nöthigenfalls Zurechtweisungen geben kann. Auch hat er demselben unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn er irgend etwas, wodurch der Universität Nachtheil erwachsen könnte, entdeckt (Stat. V. 5. 13.).

3. Da nach der Instruktion vom 18. Novbr. 1819 §. V. No. 3. dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten die sämmtlichen Subalternen der Universität erforderlichen Falls zu Gebote stehen sollen, so ist der Universitätssekretär verpflichtet, den Anordnungen des Königlichen Regierungsbevollmächtigten willig und ungesäumt Folge zu leisten.

4. Nicht minder hat derselbe die Aufträge des Universitätsrichters pflichtgetreu auszurichten, und auf dessen jedesmaliges Verlangen persönlich bei demselben zu erscheinen (Stat. V. 5.).

5. Ausserdem hat er sich den sämmtlichen Professoren der Universität gefällig zu beweisen, und insbesondere den Dekanen in ihren amtlichen Obliegenheiten förderlich zu seyn, ohne erst die besondere Anweisung des Rektors abzuwarten.

6. In seinen Beziehungen zu den Studirenden hat der Universitätssekretär sich eines höflichen, dabei aber würdigen und Achtung erwerbenden Betragens zu befleissigen.

II. Journalführung und Aufzeichnung der Universitätsbegebenheiten.

7. Der Universitätssekretär führt das Universitäts-Journal, in welches vorschriftsmäßig (Stat. III. 25.) alles an den Rektor, als solchen, Ergangene, was nicht von den vorgesetzten Behörden persön-

lich und ausschließlich an ihn gerichtet ist, oder zu den ihm besonders vorbehaltenen Geschäften gehört, eingetragen werden muß. Eine Ausnahme findet Statt, wenn etwas an eine Fakultät (Stat. ebd.), und natürlich also überhaupt wenn etwas an eine andere kompetente Behörde, z. B. an das Kuratorium, an die Bibliothek, das Lesezimmer u. dgl. abgegeben wird. Auch genügt es bei zahlreich einlaufenden Anmeldungen zu Stipendien, wenn der Sekretär eine Liste zur Uebersicht anfertigt, und mit Beziehung darauf im Journal einen Generalvermerk macht.

8. In demselben Journal muß in den dazu bestimmten Kolonnen, Datum und Inhalt der auf eine Eingabe und überhaupt auf irgend etwas Eingegangenes erlassenen Verfügung angemerkt werden.

9. Der Universitätssekretär ist verpflichtet, ein genaues, vollständiges Tagebuch über alle Universitätsbegebenheiten zu halten (Statuten V. 6.).

10. Derselbe muß auch alle die Universität betreffenden Druckschriften (auch solche nicht ausgeschlossen, die nur in einzelnen Bogen oder Blättern bestehen, sammeln und sie in Ordnung aufbewahren (Stat. ebd.)

III. Registraturgeschäfte.

11. Der Universitätssekretär bewahrt das Archiv der Universität, und hat die Urkunden und Akten in den dazu angewiesenen Schränken und Fächern in Ordnung zu halten (Stat. V. 7.), wobei er unter der Oberaufsicht des Rektors steht, dem er besonders verantwortlich ist (Stat. III. 42.).

12. Insbesondere bewahrt derselbe auch die Akten des Universitätsgerichts, und steht in dieser Hinsicht unter der Leitung des Universitätsrichters.

13. Nach jeder Senatssitzung ersucht der Sekretär den Rektor, diejenigen von den zum Vortrage im Senat benutzten Stücke, welche nunmehr zu den Akten kommen sollen, mit dem erforderlichen Vermerk („ad acta") zu versehen und an ihn abzugeben, damit sie an den gebührenden Orten unverzüglich eingeordnet werden können.

14. Aktenhefte dürfen nicht an unberechtigte Personen mitgetheilt werden. Dem Königl. Regierungsbevollmächtigten müssen jedoch alle Universitätsakten unweigerlich zur Einsicht mitgetheilt werden (Instr. f. d. Kurat. d. Univers. v. 12. April 1816 §. 10.). Auch kann jeder Senator ohne Weiteres verlangen, daß ihm die Akten verabfolgt werden (Stat. III. 42.), und der Professor eloquentiae, selbst wenn er nicht Mitglied des Senats ist, in so fern derselbe lateinische Schreiben oder Anschläge zu entwerfen hat (Stat. III. 40.). Ausserdem ist die Genehmigung des Rektors und (bei Akten des Universitätsgerichts) des Universitätsrichters einzuholen, wenn die Verabfolgung von Akten verlangt wird.

IV. Protokollführung.

15. Dem Universitätssekretär liegt es ob, sowohl in den Senatssitzungen, als auch in den allgemeinen (namentlich zum Behufe der Rektorwahl und der Rektoratsübergabe zu haltenden) Versammlungen der ordentlichen Professoren das Protokoll zu führen (Stat. V. 5.). Gleiche Verpflichtung hat er bei der Sitzung, welche der Rektor zum Behufe der Freitischvertheilung oder zu irgend einem ausserordentlichen Zwecke veranstaltet.

16. In dem bei den Senatsversammlungen geführten Protokoll

sollen insbesondere die Anwesenden bemerkt, und die Anträge und Beschlüsse verzeichnet werden, wie auch die Stimmenmehrheit, mit der sie durchgegangen oder verworfen worden sind (Stat. III. 36.).

17. Der Universitätssekretär darf sich auch nicht weigern, in den Terminverhandlungen des Universitätsrichters, sobald er dazu aufgefordert wird, das Protokoll zu führen (vergl. Reglement vom 18. November 1819 §. 15.).

V. Expeditionsgeschäft.

18. Der Universitätssekretär entwirft, wenn es der Rektor nicht selbst thut (wo er aber das Konzept vor der Reinschrift durchzusehn und dem Rektor seine allenfallsigen Bemerkungen mitzutheilen hat), oder wenn nicht die Ausfertigung in lateinischer Sprache geschehen muß, wo sie dem Professor eloquentiae obliegt, alle im Senat beschlossenen Bekanntmachungen an die Studirenden, desgleichen die Berichte an die vorgesetzten Behörden und die anderweitigen an Einzelne oder an sonstige Behörden zu erlassenden Schreiben. Die Ausfertigung geschieht in allen diesen Fällen im Namen von „Rektor und Senat" (Stat. III. 39.).

19. Derselbe legt die Konzepte dem Rektor, und wenn es Berichte an das vorgesetzte Ministerium oder an den Königl. Regierungsbevollmächtigten sind, dem Rektor und den Dekanen zur Unterschrift vor (Stat. III. 41.).

20. Derselbe sorgt dafür, daß die Konzepte mundirt werden, und legt die mit seiner Kontrasignatur versehene Reinschrift dem Rektor, und wo dieses nöthig ist, dem Rektor und den Dekanen, zur Unterschrift vor (Stat. III. 39.).

21. Gleiches Verfahren tritt ein, wenn der Universitätssekretär beauftragt wird, im Namen des Rektors Anschläge, Schreiben oder Berichte auszufertigen. Die Unterfertigung lautet aber hier: „der Rektor der Universität", und es ist immer der Rektor allein, welcher unterschreibt.

22. Der Universitätssekretär kontrasignirt auch alle Ausfertigungen, an welchen der Universitätsrichter Theil nimmt, sowohl diejenigen, welche von diesem allein unterschrieben werden, als auch diejenigen, welche im Namen des akademischen Senats abgefasst und von dem Rektor und dem Richter unterschrieben werden, was bei allen Sachen, welche im Senat zum Vortrage gekommen sind, der Fall ist (Regl. v. 18. Novbr. 1819 §. 15.).

23. Der Sekretär hält eine Liste, in welche er die sämmtlichen, eine Ausführung erheischenden Senatsbeschlüsse nach jeder Senatsversammlung einträgt. In einer besonderen Kolumne wird bemerkt, was zur Ausführung derselben geschehen ist, ohne Beifügung des Datums. Diese Liste hat er in der letzten Senatssitzung eines jeden Monats dem Exrektor vorzutragen, damit dieser dem Senat Bericht erstatte (Stat. III. 38.).

VI. Geschäfte bei der Immatrikulation.

24. Wenn die Immatrikulations-Kommission die bei dem Pedell abzugebenden und durch diesen ihr vorzulegenden Abgangszeugnisse und sonstigen in dem Bundestagsbeschlusse vom 5. Dezember 1835. Art. 2. vorgeschriebenen Legitimationen der zu Immatrikulirenden in Ordnung befunden hat, so daß der Immatrikulation nichts im Wege steht, so lässt sie jene Papiere dem Universitätssekretär zustellen, der alsdann schon vorläufig die Immatrikulationsscheine ausfertigt, indem er die

gedruckten Schemata nach der ihm vom Rektor zu gebenden Anweisung ausfüllt, und die Siegelung besorgt, so daß nur noch die Unterschrift der Immatrikulations-Kommission erfordert wird. Eben so setzt er auch die Namen der Immatrikulanden auf die denselben einzuhändigenden Anmeldungsbogen und Erkennungskarten, von denen dann die letzteren erst noch dem Rektor zur Unterschrift vorzulegen sind.

25. Bei der Immatrikulation selbst achtet der Universitätssekretär darauf, daß die sich einschreibenden Studirenden in dem Matrikelbuche die Rubriken gehörig ausfüllen.

26. Derselbe legt zugleich den Neuimmatrikulirten eine Liste vor, in welche diese ihre Namen, mit Beifügung ihrer Wohnungen, einzutragen haben.

27. Ferner sorgt er dafür, daß die Studirenden aufgefordert werden, dem Kranken-Unterstützungsverein beizutreten, und demzufolge ihre Namen in eine ihnen vorzulegende Liste einzuzeichnen. Bei dieser Gelegenheit werden sofort auch die Eintrittsgelder, welche 10 Sgr. betragen, aber von denen, die schon früher auf der hiesigen Universität studirt haben, nicht entrichtet werden, so wie auch der Betrag der subskribirten Beiträge (die nicht unter 3 Sgr. monatlich seyn dürfen) für die ersten drei Monate pränumerando erhoben. Diese erhobenen Gelder werden halbjährlich nach Beendigung der Immatrikulationen verrechnet, und an die Studenten-Krankenkasse abgeliefert.

28. Der Universitätssekretär läßt sich allemal, wenn Immatrikulationen vorgenommen worden sind, von dem Pedell, der die Immatrikulationsgebühren erhebt, die zur Universitätskasse fallenden Antheile abliefern, verrechnet sie, und übergiebt den Betrag gleich nach der im Bundestagsbeschluß vom 5. Dezember 1835 Art. 1. bestimmten Immatrikulationsfrist der Universitätskasse, nach einer vom Rektor als richtig zu bescheinigenden Designation, welche die sämmtlichen immatrikulirten Studirenden aufführt, und bei denjenigen, welchen der Kassenantheil vom Rektor erlassen worden ist, einen dieses anzeigenden Vermerk enthält. Von nachträglich erfolgenden Immatrikulationen sind unter gleicher Form die Beiträge Ende Dezember und Ende Juni an die Quästur abzuliefern. Der zur Kasse zu ziehende Antheil besteht übrigens, wo die vollen Immatrikulationsgebühren erhoben werden, in 20 Sgr. für den allgemeinen Universitätsfonds, eben so viel für die Bibliothek, und eben so viel für den zur Unterstützung armer Studirender bestimmten Fonds (vergl. unten 63.).

29. Der Universitätssekretär trägt die Beträge, welche der Pedell bei der Immatrikulation für die Dekane der Fakultäten erhebt, in die zu diesem Ende eingeführten Quittungsbücher ein, und wacht darüber, daß die erhobenen Beträge richtig an die Dekane abgeliefert werden.

VII. Eintragung und Löschung im grünen Buche.

30. Das grüne Buch ist ein allgemeines Studentenregister, in welchem jeder Studirende sein besonderes Blatt hat, auf welchem sich unter bestimmten Rubriken alle denselben betreffenden persönlichen Notizen vermerkt finden. Diese Blätter sind nach den Fakultäten in fünf Bände, und in jedem Bande nach den Anfangsbuchstaben die Namen vertheilt. Dieses grüne Buch muß bei jeder Senatssitzung auf dem Sessionstische liegen.

31. Der Universitätssekretär hat nun die Verpflichtung: 1) bald

nach der Immatrikulation für jeden immatrikulirten Studirenden ein Blatt im grünen Buche anzulegen, und auf daſſelbe die ſämmtlichen in dem Album verzeichneten Perſonalnotizen zu übertragen; 2) alle disziplinariſchen Strafen und Rügen, von denen ein Studirender betroffen wird, muß derſelbe ſofort unter dem geeigneten Rubrum vermerken; eben ſo auch 3) die einem Studirenden zuerkannten Preiſe oder Belobungen; 4) auch darf er nicht unterlaſſen, die ſämmtlichen, Studirenden zu Theil gewordenen Wohlthaten, namentlich auch die Gewährung der Stundung durch Fakultätsbeſchluß und die Verleihung eines Freitiſches, anzumerken; 5) Anzeigen von Behörden über Verleihung von Stipendien an hieſige Studirende werden gleichfalls eingetragen, ſo wie eingelaufene Empfehlungen zu akademiſchen Benefizien; 6) Studirende, welche ihr akademiſches Bürgerrecht aufgegeben oder ſonſt verloren haben, müſſen ſofort gelöſcht werden.

VIII. Geſchäfte bei Erhebung der Anmeldungsgelder.

32. Am Anfange eines jeden Semeſters werden auf dem Sekretariat Einziehungsbogen ausgelegt, auf welchen ſich die Studirenden in ähnlicher Art zu den öffentlichen Vorleſungen einzuzeichnen haben, wie es auf der Quäſtur zu den Privatvorleſungen geſchieht. Es dienen zu dieſem Zwekke dieſelben Bogen, die auch auf der Quäſtur gebraucht werden.

33. Damit die übrigen Arbeiten nicht zu ſehr geſtört werden, beſtimmt der Sekretär durch einen Anſchlag am ſchwarzen Brette die Tage und Stunden, an denen die Einzeichnungen Statt finden können. Nach drei Wochen werden die Liſten geſchloſſen, nachdem einige Tage vorher dieſe Schlieſſung durch einen Anſchlag des Sekretärs bekannt gemacht worden iſt.

34. Der Sekretär geſtattet die Einzeichnung nur gegen Erlegung eines Anmeldungsgeldes von 2½ Sgr. für jede einzelne Vorleſung. Nach dem Schluſſe der Anmeldungen wird eine ſummariſche Zuſammenſtellung der eingegangenen Beträge angefertigt, z. B.

Einnahme.

1) bei den Vorleſungen des Prof. X. und zwar:
a) über Geſchichte der franz. Revol. von 120 Zuhör. 10 rtl. — ſgr. — pf.
b) ꝛc.
2) bei der Vorleſung des Prof. Y.
ꝛc. ꝛc.

x ſ — ſ — ſ

Zuſammen y rtl. — ſgr. — pf.

Dieſe Zuſammenſtellung wird, nebſt den Einzeichnungsbogen, erſt dem Kaſſenkontroleur zur Reviſion, und dann dem Rektor zur Atteſtirung der Richtigkeit vorgelegt: worauf die Einzahlung zur Kaſſe erfolgt.

IX. Ausfertigung der Abgangszeugniſſe.

35. Sechs Wochen vor dem geſetzlichen Schluſſe der Vorleſungen hat der Univerſitätsſekretär einen Anſchlag zu machen, in welchem er die Studirenden, welche am Ende des halben Jahres die Univerſität verlaſſen wollen, auffordert, ihren Abgang, unter Vorlegung des Anmeldebogens und Vorausbezahlung der Gebühren, baldigſt auf dem Sekretariat anzumelden, und ſie dabei darauf aufmerkſam macht, daß ſie bei Verzögerung der Anmeldung es ſich ſelbſt würden zuzuſchreiben haben, wenn ihnen das Abgangszeugniß nicht zur rechten Zeit ſollte ausgefertigt werden können.

36. Die Gebühren betragen, wenn ein vollständiges Abgangszeugniß gesucht wird, 4 Rthlr. 15 Sgr. (und bei den Studirenden der evangelisch-theologischen Fakultät einen Thaler mehr), wovon 20 Sgr. dem Rektor, 1 Rthlr. 15 Sgr. (oder bei der evangelisch-theologischen Fakultät 2 Rthlr. 20 Sgr.) dem Dekan der Fakultät, zu welcher der Abgehende gehört hat, 10 Sgr. dem Dekan der philosophischen Fakultät wegen seiner Mitunterschrift, 1 Rthlr. 5 Sgr. (bei der evangelisch-theologischen Fakultät 1 Rthlr.) dem Sekretär (einschließlich der Kosten der Reinschrift), 10 Sgr. den Pedellen zufallen, und 15 Sgr. für den erforderlichen Stempelbogen gerechnet werden. Bei unvollständigen, hauptsächlich nur ein Sittenzeugniß enthaltenden Abgangszeugnissen betragen die Gebühren 2 Rthlr. 5 Sgr., nämlich 20 Sgr. für den Rektor, 20 Sgr. für den Sekretär (einschließlich der Kosten der Reinschrift), 10 Sgr. für die Pedelle und 15 Sgr. für den Stempel. Behauptet der Studirende, für den Augenblick ausser Stande zu seyn, die Gebühren zu zahlen, so mag die Anmeldung dennoch angenommen werden, wenn mindestens 1 Rthlr. eingezahlt wird, so daß die Ausfertigungskosten gedeckt sind. Die erfolgte Einzahlung der Gebühren wird in dem Buche in einer besonderen Kolumne vermerkt.

37. Die Anmeldungsbogen, welche dem Sekretär zum Behufe der Ausfertigung des Abgangszeugnisses übergeben werden, sind mit dem Vermerk der Nummer der Meldung zum Abgange zu versehen und in einem Konvolut zu sammeln. Der Studirende aber wird bedeutet, daß er nach dem Schlusse seiner Vorlesungen, oder in den letzten acht Tagen vor dem Schlusse wieder komme, und sich den Anmeldungsbogen holen solle, um sich auf demselben noch nachträglich den Besuchsfleiß für die Vorlesungen des letzten halben Jahres bezeugen, und auf der Universitätsbibliothek bescheinigen zu lassen, daß er mit der Zurücklieferung geborgter Bücher nicht mehr im Rückstande sey. Man werde in der Zwischenzeit die Ausfertigung des Abgangszeugnisses vorbereiten, aber die Vollendung der Ausfertigung könne nicht erfolgen, bis die Zeugnisse des letzten Semesters und die Bibliotheksbescheinigung beigebracht seyen. — Zeigt der Anmeldungsbogen, daß dem Studirenden Honorare gestundet sind, so ist derselbe anzuweisen, daß er sich auf der Quästur melde, damit eine Anerkennungsurkunde über die gestundeten Honorare aufgenommen werden könne. Ist aber der Studirende mit nicht gestundeten Honoraren im Rest, so wird derselbe bedeutet, daß er vorerst die Erlaubniß seines Dekans zur Ausfertigung des Zeugnisses beizubringen habe.

38. Da nach den bestehenden Vorschriften den Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät die Abgangszeugnisse noch vor dem Ablaufe des letzten halben Jahres behändigt werden können, so wird diesen der Anmeldungsbogen schon früher zurückgegeben. Der Sekretär hat deshalb jedesmal mit dem Dekan der katholisch-theologischen Fakultät Rücksprache zu nehmen, und die Studirenden, welche sich zum Abgange melden, demgemäß zu bescheiden.

39. Bei der Ausfertigung der vollständigen Abgangszeugnisse ist hauptsächlich die ausführliche Instruktion vom 3. Januar 1835 und Art. 12. des Bundestagsbeschlusses vom 5. Dezember 1835 zu beachten, in Folge deren lithographirte Schemata eingeführt worden sind, welche in der vorschriftsmäßigen Weise ausgefüllt werden müssen. Seitdem ist in dem Reglement vom 4. Juni 1834 wiederholt bestimmt

worden, daß in den Abgangszeugniſſen bemerkt werden ſoll, ob die Studirenden mit dem Zeugniß der Reife auf die Univerſität übergegangen ſind, oder nicht, und im letztern Fall, ob ſie ſich vielleicht nachträglich das Zeugniß der Reife erworben haben.

40. Bei der Ausfertigung der unvollſtändigen, hauptſächlich nur ein Sittenzeugniß bezweckenden Abgangszeugniſſe wird im Allgemeinen eben ſo verfahren, nur daß hier die Vorleſungen, welche der Studirende gehört hat, nicht einzeln aufgeführt werden, ſondern dafür hinter das Sittenzeugniß die allgemeine Bemerkung geſetzt wird, daß der Studirende in allen oder einigen Semeſtern Vorleſungen von der und der Art gehört, und dabei im Allgemeinen Fleiß, oder ſehr großen Fleiß, oder auch keinen Fleiß (je nachdem nämlich die Zeugniſſe lauten) bewieſen habe.

41. Wenn der Dozent auf dem Anmeldungsbogen gar keinen Fleiß bezeugt hat, ſondern blos „den Beſuch bezeugt", oder „die Anmeldung bezeugt" geſetzt worden iſt, ſo hat der Sekretär, in ſo fern in dem Abgangszeugniſſe die einzelnen Vorleſungen aufgeführt werden, das Konzept ſo zu faſſen, daß er hinter den Namen des Dozenten in Parentheſe ſetzt: „(bei welcher Vorleſung blos der Beſuch, oder blos die Anmeldung bezeugt worden iſt)"; hat der Studirende die Einholung eines Zeugniſſes für eine angenommene Vorleſung ganz unterlaſſen, ſo wird zwar die Vorleſung aufgeführt, aber in Parentheſe beigefügt: „(für welche Vorleſung jedoch die Einholung eines Beſuchszeugniſſes unterlaſſen worden iſt)".

42. Wenn einem Studirenden Honorare geſtundet worden ſind, ſo iſt in dem Abgangszeugniß unmittelbar hinter der Aufführung der Vorleſungen zu ſetzen: „Dabei iſt zu bemerken, daß laut Protokoll von dem und dem Datum, die Honorare von den vorſtehenden Vorleſungen, und zwar:

für eine derſelben bei Hrn. Prof.	A.	5	Rthlr.,
„ zwei „ „ „ „	B.	10	„
„ drei „ „ „ „	C.	4	„
	zuſammen	19	Rthlr.

dem Stud. juris N. N. bis nach ſeiner Anſtellung oder ſonſtigen Verbeſſerung ſeiner Vermögensumſtände geſtundet worden ſind, und wird diejenige Behörde, bei welcher die Anſtellung erfolgt, erſucht, in Gemäßheit der Cirkularverordnung vom 21. Oktober 1826, der Univerſitäts-Quäſtur davon Anzeige zu machen".

43. Bei den unvollſtändigen Abgangszeugniſſen wird dieſer Vermerk auf ähnliche Weiſe dem Zeugniß einverleibt; nur fällt die Bitte an die Behörden weg, weil ja doch auf den Grund ſolcher Zeugniſſe keine Anſtellung erfolgen kann.

44. Das Sittenzeugniß wird bei den vollſtändigen, wie bei den unvollſtändigen Abgangszeugniſſen mit Berückſichtigung der Vermerke entworfen, welche im grünen Buche in Betreff der Sittlichkeit ſich vorfinden. Wenn in demſelben gar kein ungünſtiger Vermerk vorkommt, ſo wird geſetzt: „In ſittlicher und ökonomiſcher Beziehung iſt durchaus nichts Nachtheiliges zur Kenntniß der Disziplinarbehörden gekommen". Iſt eine Disziplinarſtrafe von mehr als vier Tagen Karzer gegen den Abgehenden erkannt worden, ſo wird Vergehen und Strafe im Abgangszeugniß namhaft gemacht. Iſt die Disziplinarſtrafe bloßer Verweis oder eine Karzerſtrafe von vier Tagen oder weniger geweſen, ſo wird geſetzt: „iſt gegen den Stud. N. N. nichts

von Bedeutung vorgekommen, und daher auch nichts zu vermerken gewesen". Wenn ein Studirender mehr als dreimal auf eine begründete Weise wegen Schulden verklagt wird, so heißt es: „ist zu bemerken, daß der Stud. N. N. so und so oft wegen Schulden verklagt worden ist".

45. Wenn das Konzept von dem Rektor und den Dekanen unterschrieben, und vom Königlichen Regierungsbevollmächtigten mitunterzeichnet ist, so wird dasselbe mundirt und in der Reinschrift zur Unterschrift vorgelegt. Dies geschieht durch die Pedelle, denen der Sekretär bei Einhändigung der Reinschrift zugleich die dem Rektor, den Dekanen und ihnen selbst zufallenden Gebühren zustellt. Rektor und Dekane erhalten dem zufolge sofort das Mundum und ihre Gebühren. — Ganz eben so ist das Verfahren bei den unvollständigen Abgangszeugnissen, nur daß hier die Unterzeichnung der Dekane wegfällt.

X. Ausfertigung anderweitiger Zeugnisse und Reise-Erlaubnißscheine.

46. Es kommt häufig vor, daß die Studirenden während ihrer Studienzeit zum Zwekke von Stipendien oder zur Anmeldung für den Militairdienst Sittenzeugnisse verlangen. Diese werden im Namen des Rektors, unter der alleinigen Unterschrift desselben ausgefertigt und auf dem Sekretariat entworfen. Zu diesem Behufe sieht der Sekretär jedesmal genau im grünen Buche nach, und vermerkt in dem Zeugnisse 1) das Datum der Immatrikulation; 2) ob der, welcher das Zeugniß nachsucht, als reif oder als unreif, oder ohne Prüfungszeugniß (entweder als Ausländer oder in Folge erhaltener Ministerialgenehmigung) immatrikulirt worden ist; 3) ob in disziplinarischer Hinsicht etwas gegen ihn vorgekommen ist.

47. Eben so wird verfahren, wenn die Studirenden zum Behufe des zu ertheilenden Unterrichts Sittenzeugnisse bedürfen. Diese werden dann dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten zur Mitunterschrift vorgelegt.

48. Für die Ausfertigung der Reise-Erlaubnißscheine hat der Sekretär bereits eine besondere Anweisung.

XI. Geschäfte vermischter Art.

49. Es kann seyn, daß der Sekretär den Universitätsrichter bei einzelnen Verhandlungen zu vertreten hat, indem ihm derselbe z. B. die Publikation von Erkenntnissen, und nach Umständen auch wohl einzelne Verhandlungen überträgt.

50. Der Sekretär ist verpflichtet, auf dem Immatrikulationsscheine der Studirenden einen Marginalvermerk zu machen, wenn sie von einer Fakultät zur andern übergehen, oder sich nachträglich das Zeugniß der Reife erwerben, und denselben dem Rektor zur Unterschrift vorzulegen. Zugleich müssen solche Veränderungen im grünen Buche gehörigen Orts angemerkt werden.

51. Der Sekretär hat dafür zu sorgen, daß halbjährlich die neue Ausgabe des Verzeichnisses, welches den Personalbestand der Universität enthält, so bald wie möglich zum Druck befördert werde. Damit aber dasselbe keine Unrichtigkeiten enthalte, muß er 1) die bei dem Lehrerpersonale und den Behörden vorgehenden Veränderungen, so wie sie zu seiner Kenntniß kommen, vermerken, und jedesmal, ehe das Verzeichniß neu abgedruckt wird, die Wohnungen der Dozenten mit den Pedellen genau durchgehen, um die nöthigen Abänderungen an-

bringen zu können. Ferner muß er 2) Sorge tragen, daß die abgehenden Studirenden in dieſem Verzeichniſſe ſorgfältig gelöſcht, dagegen die neu ankommenden mit ihren Wohnungen nachgetragen werden. 3) Auch beim Uebertreten aus einer Fakultät in eine andere muß in dieſem Verzeichniſſe jedesmal eine Abänderung getroffen werden. 4) Damit die Wohnungen der Studirenden ſo viel als möglich richtig angegeben werden können, hat der Sekretär dafür zu ſorgen, daß bei dem erſten Pedell immer ein Buch ausliege, in welches die Studirenden ihre Wohnungen eintragen können. Dieſes Buch muß beim Wiederabdruck des Studentenverzeichniſſes genau zu den nöthigen Berichtigungen benutzt werden.

52. Der Sekretär hält ein beſonderes Verzeichniß über diejenigen, welche, ohne immatrikulirt zu ſeyn, die Erlaubniß zum Hören von Vorleſungen von Seiten der Immatrikulations-Kommiſſion erhalten haben, und zu dem Ende mit einem Anmeldungsbogen verſehen worden ſind. Die Summe derſelben muß auch in die ſummariſche Ueberſicht, welche dem Verzeichniß über den Perſonalbeſtand der Univerſität angehängt iſt, mit aufgenommen werden.

53. Der Sekretär hat dafür zu ſorgen, daß die vorſchriftsmäßig anzufertigenden und an den Königlichen Regierungsbevollmächtigten zur Beförderung an das vorgeſetzte Miniſterium einzuſchikkenden Liſten zur gehörigen Zeit angefertigt werden, imgleichen daß die vorgeſchriebenen Republikationen beſtehender Verordnungen zu rechter Zeit erfolgen.

54. Derſelbe ſorgt dafür, daß 1) von den bei der Breslauer Univerſität auf deren Koſten erſcheinenden Druckſchriften, die vorſchriftsmäßig dem vorgeſetzten Miniſterium einzureichenden 24 Exemplare dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten überſendet werden. Von den Behufs der Promotion oder Habilitation bei den einzelnen Fakultäten eingereichten und gedruckten Diſſertationen ſind, nach der Miniſterialverordnung vom 26. Oktober 1820, zwei Exemplare dem vorgeſetzten Miniſterium einzureichen. 2) In derſelben Verordnung iſt beſtimmt, daß von dieſen Schriften auch die Königliche Bibliothek in Berlin und jede Univerſitätsbibliothek in den Preuſſiſchen Staaten zwei Exemplare erhalten ſollen (was natürlich auch auf die für Koſten der Univerſität erſcheinenden Druckſchriften auszudehnen iſt). Die Zuſendung erfolgt durch die Poſt, und iſt nicht allzulange zu verzögern. 3) Auch für die Breslauer Univerſität müſſen von allen dieſen Schriften zwei Exemplare vom Sekretär zurückgelegt und von Zeit zu Zeit abgeliefert werden. 4) Endlich hat der Sekretär auch ein einzelnes Exemplar von jeder dieſer Druckſchriften für die zum Austauſch der Diſſertationen verbundenen Univerſitäten zu ſammeln. Dieſe erhalten aber jene Druckſchriften nicht durch die Poſt, ſondern alljährlich um die Zeit der Oſtermeſſe durch Buchhändlergelegenheit geſandt. Nur die Verzeichniſſe über den Perſonalbeſtand der Univerſität werden bald nach dem Erſcheinen derſelben durch die Poſt verſchickt. Nur iſt eine Verſendung nach München nicht räthlich, weil die Sendung im vorigen Jahre zurückgekommen iſt.

55. Wenn Urtheile, die ein consilium abeundi oder eine Relegation enthalten, eröffnet werden ſollen, ſo fragt der Sekretär bei der Univerſitätsbibliothek an, ob nicht die Konfiſzirten oder Relegirten Bücher abzuliefern haben, und macht den Univerſitätsrichter, wenn es

der Fall seyn sollte, darauf aufmerksam, damit die Rechte der Bibliothek wahrgenommen werden.

56. Der Sekretär achtet von Amtswegen darauf, ob nicht Stipendien erledigt sind, und macht davon dem Rektor, oder wenn es Fakultätsstipendien sind, dem Dekan der einschlagenden Fakultät Anzeige. Er besorgt die nöthigen Anschläge an das schwarze Brett, wodurch die Studirenden zur Bewerbung aufgefordert werden, und was im weiteren Verfolge sonst noch nöthig erscheint.

57. Derselbe bringt gegen das Ende eines jeden Semesters bei den Dekanen in Erinnerung, daß wegen der Anmeldung zu den Freitischen Anschläge am schwarzen Brett zu erlassen sind, entwirft diese, fertigt die für diese Anmeldungen erforderlichen tabellarischen Schemata, und trägt auch auf Verlangen der Dekane in dem für die Anmeldungen bestimmten Termine die von den Freitischkandidaten bei der Anmeldung anzugebenden Punkte in diese Schemata.

58. Der Sekretär bringt bei dem Rektor im Anfange des Dezembers und des Junius in Erinnerung, daß an die Dekane eine Aufforderung erlassen werden muß, damit diese bei Anfertigung des neuen Vorlesungsverzeichnisses die erforderlichen Schritte thuen.

59. Vor dem Anfange eines jeden Semesters hat der Universitätssekretär die Tabelle für die Vertheilung der Hörsäle anzufertigen und dem Rektor vorzulegen, damit dieser einen Termin ansetze, an welchem die Dozenten sich zur Beschlagnahme eines Hörsaals für ihre Vorlesungen einzufinden haben. In diesem Termin muß der Universitätssekretär zugegen seyn und darüber wachen, daß der Ordnung gemäß verfahren werde.

60. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß in der Benutzung des Senatszimmers und anderer Lokalitäten im Universitätsgebäude zu den verschiedenen Sitzungen, welche für akademische Zwekke Statt finden, keine Kollision eintrete, und merkt es daher jedesmal an, wenn irgend ein Lokal für einen gewissen Tag bereits in Anspruch genommen ist, so daß diejenigen, welche ihr Bedürfniß bei demselben anzeigen, sicher seyn können, daß sie von keiner Störung werden betroffen werden.

61. Bei Promotionen hat der Universitätssekretär den für die verschiedenen Fakultäten vorgeschriebenen Doktoreid vorzulesen (St. IX. 6.).

XII. Einnahme.

62. An Sekretariatsgebühren sind zu erheben:

1) von jeder Immatrikulation	1 Rthlr.	—	Sgr.
oder wo nur die halben Gebühren entrichtet werden	—	15	
2) von jedem vollständigen Universitäts-Abgangszeugniß (incl. 5 Sgr. für die Reinschrift)			
a) bei der evang. theologischen Fakultät .	1	—	
b) bei jeder andern Fakultät . . .	1	15	
3) von unvollständigen Zeugnissen (s. §. 36.) (incl. 5 Sgr. für die Reinschrift) . . .	—	20	
4) von Promotionen:			
a) für den Licentiaten- und Magister-Grad	3	—	
b) für den Doktorgrad			
in der evang. theologischen Fakultät .	4	—	
" " kathol. " " .	3	—	
" " juristischen " .	4	—	
" " medizinischen " .	2	—	
" " philosophischen " .	3	—	

Diese Gebühren erhebt jedoch der Sekretär, so lange derselbe, wie gegenwärtig, auf einen fixirten Gehalt gesetzt ist, nicht für sich, sondern für die Universitätskasse, an welche er dieselben, zur Aufbringung seines Gehalts, zu verrechnen und abzuliefern hat. — Die, wie oben sub 2. und 3. erwähnt, mit einzuziehenden Gebühren für die Reinschriften der Zeugnisse werden von dem Sekretär gleichfalls mit an die gedachte Kasse abgeliefert, welche sie dann, gegen besondere, von dem Rektor zu attestirende Liquidationen, an die Empfangsberechtigten zahlt und a conto der vorstehenden Einnahme verausgabt.

63. Es ist dem Universitätssekretär strenge untersagt, die vorschriftsmäßigen Gebührensätze zu überschreiten.

Breslau, den 18. Juni 1836.

Rektor und Senat der hiesigen Königlichen Universität.

No. 283. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten ꝛc., wegen der Probe-Dienstleistung bei den Subaltern-Beamten. Vom 9. Dezember 1836.

Ew. ꝛc. theile ich in der abschriftlichen Anlage einen Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 19. September d. J. (Anl. a.) über die Frage, bei welchen Civilstellen, die mit 12 Jahr gedienten Unteroffizieren und versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden, eine Probedienstleistung erforderlich, und bei welchen Aemtern solche nicht nöthig ist, zur Kenntnißnahme und Nachachtung in vorkommenden Fällen mit. — Berlin, den 9. Dezember 1836.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Anlage a.

Beschluß des Geheimen Staatsministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. September 1836.

Die von dem Königlichen Kriegsministerium zur Prüfung und Entscheidung des Staatsministeriums vorgelegte Frage:

bei welchen Civilstellen, die mit 12 Jahr gedienten Unteroffizieren und versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden, eine Probedienstleistung nicht für erforderlich zu erachten sey,

ist in nähere Erwägung genommen, und mit Rücksicht darauf, daß die Allerhöchsten Bestimmungen der Probedienstleistung im Allgemeinen nicht entgegen sind, dieselbe vielmehr für verschiedene Stellen bereits genehmigen, und in dem §. 2. des Civil-Pensions-Reglements die Probezeit allgemein auf 6 Monate, auch selbst für solche Staatsämter festgesetzt ist, wo die Anstellung durch Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung bedingt wird, welche Probezeit übrigens erforderlichen Falles, namentlich bei den Invaliden des Jägerkorps, jedoch einschließlich der Reise des Anstellungsberechtigten von seiner Garnison nach dem Ort der Ableistung des Probedienstes und zurück, bis auf 7 Monat ausgedehnt werden kann, und in Ansehung der Wegewärter durch das laut Kabinetsorder vom 5. August 1836 von des Königs Majestät genehmigte Regulativ auf ein Jahr bestimmt ist, daß ferner gewisse Kategorien von Stellen von der Beschaffenheit sind, daß sich weder nach Zeugnissen, noch nach dem Resultat einer vorzunehmenden Prüfung mit hinlänglicher Sicherheit beurtheilen läßt, ob ein Anzustellender neben seiner eigentlichen Amtstüchtigkeit auch diejenigen besonderen persönlichen Eigenschaften besitzt, wodurch

der Erfolg der Amtswirksamkeit vielleicht vorzugsweise bedingt wird, — auf den Grund der schriftlichen Vota der Beschluß gefaßt worden: 1) den Probedienst im Interesse der Staatsverwaltung bei allen denjenigen Kategorien subalterner Staatsämter für erforderlich zu erachten, deren Besetzung rücksichtlich der an die Qualifikation und die Persönlichkeit des Anzustellenden zu machenden Anforderungen eine besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit erheische, und zwar: bei allen Beamtenstellen, welche die Qualifikation zu Rechnungs-, Kanzlei- und andern nicht blos mechanischen Arbeiten erfordern; bei allen Stellen, welche dem Dienste der exekutiven Polizei angehören; bei sämmtlichen Beamtenstellen in den Straf- und Besserungs-Anstalten; bei den Anstellungen in der Postverwaltung, der Gendarmerie, der Steuer-, Forst- und Domainen-Verwaltung, bei den Chaussee-Aufsehern und Wegewärtern ꝛc., dagegen 2) den Probedienst bei den Subalternstellen nicht für nothwendig zu erachten, wo es blos auf mechanische Dienstverrichtungen ankomme, z. B. Botenstellen ꝛc., jedoch mit Ausnahme der Botenstellen bei der Forst- und Domainen-Verwaltung; wo hier und da noch andere, als blos mechanische Geschäfte, namentlich die Ausführung von Exekutionen verbunden sind, und 3) den Probedienst auch bei allen den Communalämtern zu gestatten, welche nicht unter dem Vorbehalt der Kündigung, sondern für die Lebenszeit der Anzustellenden zu besetzen sind.

Von diesem Beschluß soll jedem der Herren Verwaltungs-Chefs eine Ausfertigung zugestellt werden, um danach in seinem Ressort das weiter Nöthige zu veranlassen. — Berlin, den 19. Septbr. 1836.

Königliches Staatsministerium.

No. 284. Extrakt aus dem Reskript an den Königl. Oberpräsidenten zu Münster, wegen der Instruktion für den dortigen akademischen Sekretär. Vom 7. Oktober 1837.

— Gegen die eingereichte, anbei zurückerfolgende Instruktion für den akademischen Sekretär (Anlage a.) finde ich nichts zu erinnern, und ertheile derselben hierdurch meine Bestätigung.

Berlin, den 7. Oktober 1837.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Anlage a.

Instruktion für den Sekretär der Königlichen Akademie zu Münster. Vom 28. Februar 1837.

Vorgesetzte, und allgemeine Dienstobliegenheiten des Sekretärs.

§. 1. Der akademische Sekretär hat den Kurator, den Rektor und Senat, und den akademischen Richter als seine nächsten Vorgesetzten anzusehen, und ihnen in seinen Amtsverrichtungen nicht nur allen dienstlichen Gehorsam zu erzeigen, sondern auch ihren mündlichen und schriftlichen Anordnungen pünktliche und willige Folge zu leisten. Gegen die Studirenden selbst wird ihm ein offenes und humanes Benehmen, so wie eine rasche und pünktliche Abfertigung derselben in allen Angelegenheiten, wo er als Beamter der Akademie zu handeln verpflichtet ist, zur strengen Pflicht gemacht. Im Uebrigen bestehen seine Amtsverrichtungen hauptsächlich in Besorgung aller bei der Aka-

demie und deren Fakultäten und bei dem akademischen Gerichte vorkommenden Registratur-, Expeditions- und Kanzlei-Geschäfte, so wie in der Verwaltung der akademischen Quästur.

I. Registraturgeschäfte. a) Repertorium der General-Akten.

§. 2. Behufs einer ordnungsmäßigen Verwaltung der akademischen Registratur hat der Sekretär über die verschiedenen Verwaltungsgegenstände der Akademie gesonderte Akten anzulegen, diese auf dem Aktendeckel und der angehefteten Etikette gehörig zu rubriciren, und vorne mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnisse zu versehen. Ueber die vorhandenen Akten führt er ein genaues Repertorium, nach welchem zugleich bei dem Wechsel des Rektorats die Revision der Registratur und deren Uebergabe an den neu ernannten Rektor vorgenommen wird. Die verschiedenen Arten der Akten müssen nach ihrem Gegenstande gehörig geordnet, und die zur Aufbewahrung bestimmten Fächer mit der betreffenden Aufschrift, zum leichteren Auffinden der Akten, versehen werden.

b) Prozeß-Repertorium.

§. 3. Ueber diejenigen Akten, die sich über akademische Prozeß- und Unterstützungs-Sachen, so wie überhaupt über Gegenstände verhalten, die verfassungsmäßig zum Geschäftsbereiche des akademischen Richters gehören, werden separate Repertorien geführt, nach folgenden Kolonnen: 1) laufende Nummer; Namen der Parteien (oder des Angeklagten); 3) Gegenstand des Prozesses (oder der Untersuchung); 4) Datum und Inhalt des Erkenntnisses; 5) wann das Erkenntniß vollzogen. — Aus dem Repertorium der Untersuchungen fertigt der Sekretär 14 Tage vor dem Ende des Semesters ein besonderes Verzeichniß derjenigen Studirenden an, welche wegen Disziplinar- oder sonstiger Vergehen bestraft sind, und stellt dieses dem Rektor zu, damit daraus die nöthigen Notizen in die Abgangszeugnisse übernommen werden.

Journale.

§. 4. In das von ihm zu führende Journal, welches nach folgenden Kolonnen angelegt wird: 1) Laufende Nummer; 2) Datum und Präsentatum des Stükkes; 3) kurzer Inhalt; 4) Namen des Dezernenten; 5) Inhalt und Datum der Verfügung; 6) Datum des Abganges; 7) Bogenzahl der Reinschrift, müssen alle bei der Akademie eingehenden, und von dem Rektor resp. dem akademischen Richter präsentirten Stükke, sie mögen dem Sekretär schon mit einer Verfügung versehen, oder ohne dieselbe, zur vorerstigen Beförderung an den betreffenden Dezernenten, zugehen, sofort eingetragen, und im letzteren Falle gleich dem Dezernenten mit den Akten vorgelegt werden. Dieses Journal muß bei jeder vom Rektor angeordneten Senatssitzung vorliegen, damit nach demselben sowohl der Rektor als der akademische Richter über alle seit der letzten Sitzung verhandelten Geschäftsgegenstände an den versammelten Senat Vortrag halten kann.

d) Reskripten- und Prozeß-Journal.

§. 5. Ueber die vom Kurator eingehenden Reskripte wird ein besonderes Journal geführt, wie es sich denn auch von selbst versteht, daß auch über die Verhandlungen in akademischen Prozeß- und Untersuchungs-Sachen ein von den übrigen allgemeinen Verwaltungsgegenständen der Akademie getrenntes Journal geführt werden muß.

2) Expeditions- und Kanzlei-Geschäfte.

§. 6. Von allen dem Sekretär zukommenden Verfügungen, die vom Rektor, oder vom Rektor und Senat, oder vom akademischen Richter in Sachen seines Ressorts angegeben sind, hat der Sekretair ohne Verzug die Reinschrift anzufertigen, und diese nach sorgfältiger Kollationirung zu kontrasigniren. Demnächst befördert er sie zur Unterschrift an den oder die betreffenden Beamten, bewirkt sodann die Siegelung und den Abgang durch den Pedell, und läßt diesen hierüber unter dem Konzepte referiren. Sodann trägt er das Erforderliche in sein Journal (§§. 4. u. 5.) nach, und bringt das Konzept zu den betreffenden Akten.

§. 7. Ueber ausgefertigte Reise-Erlaubnißscheine hat er ein besonderes Regiſter nach (das ganze Jahr durch) fortlaufender Nummer, unter Benennung der Empfänger und Notirung der von denselben dafür entrichteten Gebühren, anzulegen; diesem werden die Konzepte der Erlaubnißscheine in ihrer Folgereihe eingeheftet. Eben so führt er über die ausgefertigten Abgangszeugnisse ein besonderes Regiſter nach fortlaufender Nummer, und notirt darin namentlich, ob und wie viel der Kandidat an Honorar schuldig geblieben sey. Auch diesem Regiſter, welches nach Jahrgängen angelegt wird, werden die Konzepte der Zeugnisse, so wie die von dem akademischen Richter legalisirten Schuldbekenntnisse der abgehenden Kandidaten rücksichtlich der ihnen gestundeten Honorare beigefügt. Auf Grund dieser Regiſter wird sodann, sobald die abgegangenen Kandidaten dereinst zu besserem Vermögen gelangen, die künftige Emonitur des schuldigen Betrages bewirkt.

3) Verpflichtungen des Sekretärs bei Vereidungen der Professoren ꝛc. und bei der Immatrikulation.

§. 8. Ferner ist der Sekretär verpflichtet, der Vereidung der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten beizuwohnen, bei feierlichen Doktorpromotionen dem Kandidaten den vorgeschriebenen Doktoreid vorzulesen und über diese Verhandlungen das Protokoll zu führen. Eben so muß er bei der Immatrikulation der Studirenden gegenwärtig seyn, diesen die gesetzlichen Vorhaltungen laut und deutlich vorlesen, die Namen der Immatrikulirten in das vorgeschriebene Matrikelbuch eintragen, und demnächst die Ausfertigung der Matrikel selbst besorgen.

4) Verpflichtungen desselben als Sekretär des akademischen Gerichts.

§. 9. In allen Terminsverhandlungen des akademischen Richters führt er das Protokoll, und besorgt die Ausfertigung der erlassenen Verfügungen und Erkenntnisse. Er kontrolirt zugleich den Pedell in der richtigen Besorgung der ihm zur Insinuation übergebenen Verfügungen, und in der pünktlichen Vollstrekkung der ihm aufgetragenen Exekutionen. Bei Vollziehung einer Karzerstrafe hat er darauf zu wachen, daß diese nach der Anordnung des akademischen Richters ordnungsmäßig vollzogen werde, und dem Inkarzerirten die gehörige Aufwartung und Verpflegung zukomme.

5) Verpflichtungen des Sekretärs in seiner Eigenschaft als Quästor.

§. 10. In der Verpflichtung des Sekretärs liegt es auch, sämmtliche Honorare und Gebühren von den betreffenden Personen einzufordern und an die respektiven Empfänger abzuführen. Die M

ten läſſt er durch den Pedell vorher anmahnen, und wenn dann binnen drei Tagen die Zahlung nicht erfolgt, den Betrag exekutiviſch von ihnen, oder ihren Eltern oder Vormündern einziehen. Am Schluſſe eines jeden Jahres legt er dem Rektor und Senat über den Empfang Rechnung ab. In Betreff der in akademiſchen Prozeß- und Unterſuchungs-Sachen aufgegangenen, und von dem akademiſchen Richter in jeder ſpeziellen Sache am Schluſſe derſelben feſtzuſetzenden Gebühren hat er eine beſondere Liſte nach folgenden Kolonnen zu führen: 1) Nummer; 2) Name der Sache und des Debenten; 3) Betrag der Koſten, a) Kopialien und Siegelgelder, b) Pedellgebühren; 4) wann die Zahlung erfolgt; 5) Bemerkungen. — Nach dieſer Liſte bewirkt er ſodann die Einziehung. Sie wird monatlich abgeſchloſſen, und unter dem Abſchluſſe über den Empfang der dem Sekretär gebührenden Kopialien und Siegelgelder von dieſem, über die Pedellgebühren aber von dem Pedell quittirt.

6) Strafliſte über Ordnungsſtrafen.

§. 11. Endlich führt er eine Strafliſte über die Ordnungsſtrafen, die wider Studirende, welche in dem feſtgeſetzten Termine zum Wiederanfange der akademiſchen Vorleſungen nicht eingetroffen, oder mit den vorgeſchriebenen Legitimationsatteſten nicht verſehen ſind, von der Immatrikulationskommiſſion feſtgeſetzt werden, und bewirkt danach die Einziehung.

7) Emolumente des Sekretärs.

§. 12. Für alle dieſe Dienſtleiſtungen bezieht der Sekretär, auſſer ſeinem etatsmäßigen Gehalte, die in der beiliegenden Gebührentaxe (Anlage b.) angewieſenen Gebühren. Für die Reinſchriften werden ihm die Kopialien als baare Auslagen mit 2½ Sgr. für jeden kanzleimäßigen Bogen beſonders vergütet; dieſe werden in Parteiſachen von den Parteien, im Unvermögensfalle derſelben aber, ſo wie in allen öffentlichen und allgemeinen akademiſchen Angelegenheiten auf eine vierteljährlich dem Kurator einzureichende Liquidation aus dem Studienfonds bezahlt. Die Liquidation wird aus der 7ten Kolonne des Journals (No. 4.) und aus der Gebührenliſte (No. 9.) angefertigt, und vom Rektor und reſp. akademiſchen Richter als richtig atteſtirt. Siegelgelder werden dem Sekretär nur in vermögenden Parteiſachen bewilligt. Für den Genuß dieſer Kopialien- und Siegel-Gelder hat derſelbe alle Schreibmaterialien, Siegellack, Oblaten ꝛc. ſelbſt zu beſchaffen.

§. 13. Die pflichtmäßige Befolgung dieſer Inſtruktion wird von dem Sekretär, bei Vermeidung von Ordnungsſtrafen von 1 bis 10 Rthlr., die ſowohl von dem Rektor und Senat, als von dem akademiſchen Richter wider ihn feſtgeſetzt werden können, pünktlich erwartet.

Münſter, den 28. Februar 1837.

Rektor und Senat der Königlichen Akademie.

Anlage b.

Gebührentaxe für den akademiſchen Sekretär.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Von jeder Immatrikulation eines Studirenden	—	10	—
Darunter ſind die Gebühren für die Einſchreibung in das Matrikelbuch und die Ausfertigung der Matrikel mitbegriffen, jedoch werden ihm an Siegelgeld für das große akademiſche Siegel beſonders vergütet	—	5	—

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
2) Für Ausfertigung der Abgangszeugnisse, der Dekanats- und Militair-Atteste, inkl. der Siegelgelder und Kopialien .	—	10	—
3) Von jeder Promotion eines Doktors, oder Licentiaten der Theologie	3	—	—
4) Für die Ausfertigung des Diploms, inkl. des Siegels	—	10	—
5) Von jeder Vereidung eines ordentlichen oder ausserordentlichen Professors, oder eines Privatdozenten	1	—	—
6) Von jeder Habilitation eines Privatdozenten .	2	—	—
7) Pro sigillo bei allen Ausfertigungen			
a) unter dem großen Siegel . . .	—	5	—
b) unter dem kleinen Siegel . . .	—	2	6
8) Für jede Reinschrift pro Bogen . . .	—	2	6

9) Für die Ausfertigung eines Reiseerlaubnißscheines fürs Inland passiren blos Kopialien. Muß bei Reisen ins Ausland noch ein besonderer Paß von der berechtigten Polizeibehörde ausgestellt werden, so wird der akademische Erlaubnißschein ganz frei ertheilt.

10) Für Besorgung der Quästurgeschäfte (§. 10. der Instruktion) erhält er 2 Prozent der Einnahme, darunter sind jedoch die Prozeßgebühren, deren Einziehung von ihm gratis erfolgen muß, nicht mitbegriffen.

Achter Abschnitt.

Von den Studirenden.

A. Erfordernisse zur Immatrikulation, insbesondere die ihr vorangehende Prüfung, und Zulassung nicht immatrikulirter Personen zu den akademischen Vorlesungen.

No. 285. Edikt wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 12. Oktober 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc., haben in der Absicht, eine möglichst sorgfältige Bildung der Studirenden in Unsern Staaten zu befördern, und in Erwägung, daß das hierauf abzwekkende Cirkulare vom 23. Dezember 1788, wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, wesentlicher Abänderungen und vollständigerer Bestimmungen bedürfe, nachstehende neue Instruktion (Anlage a) über diesen Gegenstand durch Unser Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern anfertigen lassen. Wir genehmigen und bestätigen dieselbe in allen ihren Theilen dergestalt, daß sie in die Stelle des gedachten Cirkulare und der darauf gegründeten Verfügungen gesetzt wird, und befehlen Allen und Jedem, welche sie angeht, sich pünktlich nach ihr zu richten; wollen auch Unsere Kabinetsorder vom 13. April 1810 und das desfallsige Publikandum vom 28. ej. mens. et a. wegen Aufhebung des Universitätszwanges hierdurch dahin erklären, daß diejenigen, welche auswärtige

Universitäten beziehen wollen, von der durch die Instruktion vorgeschriebenen Prüfung nicht ausgenommen seyn, sondern daß, wenn sie nachher auf einer inländischen Universität die Immatrikulation nachsuchen, und sich nicht über jene durch ein gesetzmäßig abgefasstes Schul-Prüfungs-Zeugniß ausweisen können, sie nicht sofort auf die Matrikel der auswärtigen Universität angenommen, sondern zur Nachholung der früher gesetzwidrig versäumten Schulprüfung zuvor an die §. 20. der Instruktion angeordnete gemischte Prüfungskommission von dem Rektor oder Prorektor der Universität gewiesen werden sollen.

Gegeben Potsdam, den 12. Oktober 1812.

Friedrich Wilhelm.

Anlage a.

Instruktion, betreffend die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 25. Juni 1812.

Der Zweck, einem nicht genugsam vorbereiteten Besuch der Universität bei der studirenden Jugend vorzubeugen, hat die Prüfungen der Schüler vor ihrer Entlassung zur Universität herbei geführt, welche durch das Cirkulär vom 23. Dezember 1788 angeordnet sind. Die seitdem darüber gesammelten Erfahrungen und die neuerdings ertheilte Freiheit, auch ausländische Universitäten besuchen zu dürfen, machen neue und vollständigere Bestimmungen über diese Prüfungen nothwendig, welche durch gegenwärtige Instruktion gegeben werden.

§. 1. Wie es schon bei der frühern Verordnung nicht die Absicht war, das Abgehen eines zur Zeit noch unreifen Jünglings auf die Universität unbedingt zu verbieten, wenn dessen Eltern oder Vormünder sich dazu durch irgend einen ihrem Gewissen zu überlassenden Grund bestimmt glaubten, so soll auch fernerhin eine solche freie Wahl unbeschränkt bleiben, nur daß durch zweckmäßige Prüfungen, und demnächst auszufertigende Zeugnisse die Beschaffenheit der jedesmal zur Universität übergehenden Schüler bekannt werde.

§. 2. Diese Zeugnisse sollen theils den Eltern und Vormündern der Jünglinge dienen zu einer Benachrichtigung von dem Bildungszustande derselben, wodurch von Seiten der Schule der letzte Rath in Ansehung ihrer ertheilt, und der Uebereilung beim Uebergang zur Universität vorgebeugt wird; theils sollen gedachte Zeugnisse und die Prüfungsverhandlungen, deren Resultate sie enthalten, die geistlichen und Schul-Deputationen der Provinzialregierungen, und selbst die oberste Unterrichtsbehörde in den Stand setzen, fortgehend zu beobachten, wie dem wichtigen Geschäfte der Vorbereitung studirender Jünglinge zur Universität von den demselben sich widmenden Anstalten und Personen genügt wird.

§. 3. Aus diesem Grunde wird die Erforderlichkeit eines, auf die gleich näher zu bestimmende Art erhaltenen und abgefasſten Entlassungszeugnisses hiemit für alle, von den Gymnasien und gelehrten Schulen des preussischen Staats zur Universität abgehenden Jünglinge allgemein gemacht, und es werden deshalb die Abiturientenprüfungen auch bei allen denjenigen gelehrten Schulen ohne Ausnahme hierdurch angeordnet, bei welchen sie durch das Cirkular vom 23. Dezember 1788 noch nicht eingeführt waren.

§. 4. Diejenigen Schüler, die eine Universität beziehen wollen, müssen sich in der Regel drei Monate vor ihrem Abgange bei dem Direktor oder Rektor ihrer Schule melden, und das zu ihrer Immatrikulation bei der Universität erforderliche Entlassungszeugniß nachsuchen.

Dem Direktor oder Rektor liegt alsdann ob, falls er den Schüler zur Beziehung der Universität noch nicht für reif genug hält, ihm selbst sowohl als seinen Eltern oder Vormündern und Angehörigen Vorstellungen darüber zu machen. Fruchten diese nichts, so muß der Direktor oder Rektor gleichwohl den Schüler zu der Prüfung, in welcher der Grad seiner Fähigkeit und des nach Maaßgabe derselben ihm zu ertheilenden Zeugnisses ausgemittelt werden soll, zulassen. Nur Schüler, die noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse der gelehrten Schule sitzen, kann dies Zeugniß geradezu versagt werden. Daß aber Keiner zu früh in die erste Klasse gelange, muß die Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit der Lehrer bei den Klassenversetzungen zu verhüten suchen, und damit weder Schüler noch Eltern sich über Mangel offner und zeitiger Berathung beschweren können, ist ihnen schon bei den Censuren der zweiten Klasse, und weiterhin um so bestimmter, je näher die Zeit des muthmaßlichen Abgehens herankommt, das wohlmeinende, lediglich auf das Beste des Schülers gerichtete Urtheil der Lehrer über seine Anlagen zu wissenschaftlichen Studien bekannt zu machen. Dies wird die Stelle eines für größere Anstalten zu umständlichen vorläufigen Tentamens vertreten. — Da aber Reife des Karakters nicht minder wichtig ist, als Reife des Geistes und Wissen; da von dem Einklang beider die Würde des auf den Universitäten herrschenden Tons abhängt, und das Departement auf das angelegentlichste wünscht, daß die studirende preussische Jugend, aus welcher die künftigen Lehrer, Berather und Führer des Volks hervorgehen, sich hierdurch auszeichne, so macht es, indem die Ausmittelung der Reife des Karakters kein Gegenstand von Vorschriften und Prüfungen seyn kann, den Vorstehern der höhern Bildungsanstalten zur heiligen Pflicht, auch auf diese bei den zur Entlassungsprüfung sich meldenden Schülern vorzüglich mit zu sehen, Eltern und Vorgesetzten aber, die zu rasch mit ihren Pflegbefohlnen zur Universität eilen, die bedenklichen Folgen davon eindringlich vorzustellen, wenn sie dieselben mit Kenntnissen vielleicht zur Nothdurft versehen, aber mit noch schwankendem Karakter, nur damit sie um ein Weniges früher zum Brod und zu äusserer Ehre gelangen, in ein Verhältniß treiben, dessen freiere Selbstständigkeit ihr noch liebreicher Bevormundung des Vaters, des Lehrers oder Freundes bedürftiges Alter und ihr jedem Eindruck offnes Gemüth noch nicht zu ertragen fähig ist.

§. 5. Die Entlassungszeugnisse sind in drei Abstufungen, nach der unbedingten Tüchtigkeit, der bedingten Tüchtigkeit, und der Untüchtigkeit der Individuen getheilt, und zur Andeutung dieser Grade mit den Nis. I. II. oder III. bezeichnet.

§. 6. Der Maaßstab zur Ertheilung dieser Zeugnisse ist folgender: I. Zu der ersten Bezeichnung ist erforderlich: A. in Hinsicht auf Sprachen: a) in der lateinischen Sprache den Cicero, Livius, Horaz und Virgil im Ganzen mit Leichtigkeit zu verstehen (wozu die Sicherheit in der Quantität, und bei den Dichtern die Kenntniß des Metri mitgerechnet wird), den Tacitus aber nach gestatteter Ueberlegungszeit richtig zu erklären; den eignen lateinischen Ausdruck ohne grammatische Fehler und grobe Germanismen in seiner Gewalt zu haben, nicht allein schriftlich, sondern auch über angemessene Gegenstände mündlich; b) im Griechischen muß der Examinandus die attische Prosa, wozu auch der leichtere Dialog des Sophokles und Euripides zu rechnen, nebst dem Homer, auch ohne vorhergegangene Präparation, verstehen; einen nicht kritisch-schwierigen tragischen Chor aber, im Lexikalischen unterstützt, er-

ten läſſt er durch den Pedell vorher anmahnen, und wenn dann binnen drei Tagen die Zahlung nicht erfolgt, den Betrag exekutiviſch von ihnen, oder ihren Eltern oder Vormündern einziehen. Am Schluſſe eines jeden Jahres legt er dem Rektor und Senat über den Empfang Rechnung ab. In Betreff der in akademiſchen Prozeß- und Unterſuchungs-Sachen aufgegangenen, und von dem akademiſchen Richter in jeder ſpeziellen Sache am Schluſſe derſelben feſtzuſetzenden Gebühren hat er eine beſondere Liſte nach folgenden Kolonnen zu führen: 1) Nummer; 2) Name der Sache und des Debenten; 3) Betrag der Koſten, a) Kopialien und Siegelgelder, b) Pedellgebühren; 4) wann die Zahlung erfolgt; 5) Bemerkungen. — Nach dieſer Liſte bewirkt er ſodann die Einziehung. Sie wird monatlich abgeſchloſſen, und unter dem Abſchluſſe über den Empfang der dem Sekretär gebührenden Kopialien und Siegelgelder von dieſem, über die Pedellgebühren aber von dem Pedell quittirt.

6) Strafliſte über Ordnungsſtrafen.

§. 11. Endlich führt er eine Strafliſte über die Ordnungsſtrafen, die wider Studirende, welche in dem feſtgeſetzten Termine zum Wiederanfange der akademiſchen Vorleſungen nicht eingetroffen, oder mit den vorgeſchriebenen Legitimationsatteſten nicht verſehen ſind, von der Immatrikulationskommiſſion feſtgeſetzt werden, und bewirkt danach die Einziehung.

7) Emolumente des Sekretärs.

§. 12. Für alle dieſe Dienſtleiſtungen bezieht der Sekretär, auſſer ſeinem etatsmäßigen Gehalte, die in der beiliegenden Gebührentaxe (Anlage b.) angewieſenen Gebühren. Für die Reinſchriften werden ihm die Kopialien als baare Auslagen mit 2½ Sgr. für jeden kanzleimäßigen Bogen beſonders vergütet; dieſe werden in Parteiſachen von den Parteien, im Unvermögensfalle derſelben aber, ſo wie in allen öffentlichen und allgemeinen akademiſchen Angelegenheiten auf eine vierteljährlich dem Kurator einzureichende Liquidation aus dem Studienfonds bezahlt. Die Liquidation wird aus der 7ten Kolonne des Journals (No. 4.) und aus der Gebührenliſte (No. 9.) angefertigt, und vom Rektor und reſp. akademiſchen Richter als richtig atteſtirt. Siegelgelder werden dem Sekretär nur in vermögenden Parteiſachen bewilligt. Für den Genuß dieſer Kopialien- und Siegel-Gelder hat derſelbe alle Schreibmaterialien, Siegellack, Oblaten ꝛc. ſelbſt zu beſchaffen.

§. 13. Die pflichtmäßige Befolgung dieſer Inſtruktion wird von dem Sekretär, bei Vermeidung von Ordnungsſtrafen von 1 bis 10 Rthlr., die ſowohl von dem Rektor und Senat, als von dem akademiſchen Richter wider ihn feſtgeſetzt werden können, pünktlich erwartet.

Münſter, den 28. Februar 1837.

Rektor und Senat der Königlichen Akademie.

Anlage b.

Gebührentaxe für den akademiſchen Sekretär.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Von jeder Immatrikulation eines Studirenden	—	10	—
Darunter ſind die Gebühren für die Einſchreibung in das Matrikelbuch und die Ausfertigung der Matrikel mitbegriffen, jedoch werden ihm an Siegelgeld für das große akademiſche Siegel beſonders vergütet	—	5	—

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
2) Für Ausfertigung der Abgangszeugniſſe, der Dekanats- und Militair-Atteſte, inkl. der Siegelgelder und Kopialien .	—	10	—
3) Von jeder Promotion eines Doktors, oder Licentiaten der Theologie	3	—	—
4) Für die Ausfertigung des Diploms, inkl. des Siegels	—	10	—
5) Von jeder Vereidung eines ordentlichen oder auſſerordentlichen Profeſſors, oder eines Privatdozenten	1	—	—
6) Von jeder Habilitation eines Privatdozenten .	2	—	—
7) Pro sigillo bei allen Ausfertigungen			
a) unter dem großen Siegel . . .	—	5	—
b) unter dem kleinen Siegel . . .	—	2	6
8) Für jede Reinſchrift pro Bogen . . .	—	2	6

9) Für die Ausfertigung eines Reiſeerlaubnißſcheines fürs Inland paſſiren blos Kopialien. Muß bei Reiſen ins Ausland noch ein beſonderer Paß von der berechtigten Polizeibehörde ausgeſtellt werden, ſo wird der akademiſche Erlaubnißſchein ganz frei ertheilt.

10) Für Beſorgung der Quäſturgeſchäfte (§. 10. der Inſtruktion) erhält er 2 Prozent der Einnahme, darunter ſind jedoch die Prozeßgebühren, deren Einziehung von ihm gratis erfolgen muß, nicht mitbegriffen.

Achter Abſchnitt.

Von den Studirenden.

A. Erforderniſſe zur Immatrikulation, insbeſondere die ihr vorangehende Prüfung, und Zulaſſung nicht immatrikulirter Perſonen zu den akademiſchen Vorleſungen.

No. 285. Edikt wegen Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler. Vom 12. Oktober 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc., haben in der Abſicht, eine möglichſt ſorgfältige Bildung der Studirenden in Unſern Staaten zu befördern, und in Erwägung, daß das hierauf abzwekkende Cirkulare vom 23. Dezember 1788, wegen Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler, weſentlicher Abänderungen und vollſtändigerer Beſtimmungen bedürfe, nachſtehende neue Inſtruktion (Anlage a) über dieſen Gegenſtand durch Unſer Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Miniſterio des Innern anfertigen laſſen. Wir genehmigen und beſtätigen dieſelbe in allen ihren Theilen dergeſtalt, daß ſie in die Stelle des gedachten Cirkulare und der darauf gegründeten Verfügungen geſetzt wird, und befehlen Allen und Jedem, welche ſie angeht, ſich pünktlich nach ihr zu richten; wollen auch Unſere Kabinetsorder vom 13. April 1810 und das desfallſige Publikandum vom 28. ej. mens. et a. wegen Aufhebung des Univerſitätszwanges hierdurch dahin erklären, daß diejenigen, welche auswärt

Universitäten beziehen wollen, von der durch die Instruktion vorgeschriebenen Prüfung nicht ausgenommen seyn, sondern daß, wenn sie nachher auf einer inländischen Universität die Immatrikulation nachsuchen, und sich nicht über jene durch ein gesetzmäßig abgefasstes Schul-Prüfungs-Zeugniß ausweisen können, sie nicht sofort auf die Matrikel der auswärtigen Universität angenommen, sondern zur Nachholung der früher gesetzwidrig versäumten Schulprüfung zuvor an die §. 20. der Instruktion angeordnete gemischte Prüfungskommission von dem Rektor oder Prorektor der Universität gewiesen werden sollen.

Gegeben Potsdam, den 12. Oktober 1812.

Friedrich Wilhelm.

Anlage a.

Instruktion, betreffend die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 25. Juni 1812.

Der Zweck, einem nicht genugsam vorbereiteten Besuch der Universität bei der studirenden Jugend vorzubeugen, hat die Prüfungen der Schüler vor ihrer Entlassung zur Universität herbei geführt, welche durch das Cirkulär vom 23. Dezember 1788 angeordnet sind. Die seitdem darüber gesammelten Erfahrungen und die neuerdings ertheilte Freiheit, auch ausländische Universitäten besuchen zu dürfen, machen neue und vollständigere Bestimmungen über diese Prüfungen nothwendig, welche durch gegenwärtige Instruktion gegeben werden.

§. 1. Wie es schon bei der frühern Verordnung nicht die Absicht war, das Abgehen eines zur Zeit noch unreifen Jünglings auf die Universität unbedingt zu verbieten, wenn dessen Eltern oder Vormünder sich dazu durch irgend einen ihrem Gewissen zu überlassenden Grund bestimmt glaubten, so soll auch fernerhin eine solche freie Wahl unbeschränkt bleiben, nur daß durch zweckmäßige Prüfungen, und demnächst auszufertigende Zeugnisse die Beschaffenheit der jedesmal zur Universität übergehenden Schüler bekannt werde.

§. 2. Diese Zeugnisse sollen theils den Eltern und Vormündern der Jünglinge dienen zu einer Benachrichtigung von dem Bildungszustande derselben, wodurch von Seiten der Schule der letzte Rath in Ansehung ihrer ertheilt, und der Uebereilung beim Uebergang zur Universität vorgebeugt wird; theils sollen gedachte Zeugnisse und die Prüfungsverhandlungen, deren Resultate sie enthalten, die geistlichen und Schul-Deputationen der Provinzialregierungen, und selbst die oberste Unterrichtsbehörde in den Stand setzen, fortgehend zu beobachten, wie dem wichtigen Geschäfte der Vorbereitung studirender Jünglinge zur Universität von den demselben sich widmenden Anstalten und Personen genügt wird.

§. 3. Aus diesem Grunde wird die Erforderlichkeit eines, auf die gleich näher zu bestimmende Art erhaltenen und abgefasſten Entlassungszeugnisses hiemit für alle, von den Gymnasien und gelehrten Schulen des preussischen Staats zur Universität abgehenden Jünglinge allgemein gemacht, und es werden deshalb die Abiturientenprüfungen auch bei allen denjenigen gelehrten Schulen ohne Ausnahme hierdurch angeordnet, bei welchen sie durch das Cirkular vom 23. Dezember 1788 noch nicht eingeführt waren.

§. 4. Diejenigen Schüler, die eine Universität beziehen wollen, müssen sich in der Regel drei Monate vor ihrem Abgange bei dem Direktor oder Rektor ihrer Schule melden, und das zu ihrer Immatrikulation bei der Universität erforderliche Entlassungszeugniß nachsuchen.

Dem Direktor oder Rektor liegt alsdann ob, falls er den Schüler zur Beziehung der Universität noch nicht für reif genug hält, ihm selbst sowohl als seinen Eltern oder Vormündern und Angehörigen Vorstellungen darüber zu machen. Fruchten diese nichts, so muß der Direktor oder Rektor gleichwohl den Schüler zu der Prüfung, in welcher der Grad seiner Fähigkeit und des nach Maaßgabe derselben ihm zu ertheilenden Zeugnisses ausgemittelt werden soll, zulassen. Nur Schüler, die noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse der gelehrten Schule sitzen, kann dies Zeugniß geradezu versagt werden. Daß aber Keiner zu früh in die erste Klasse gelange, muß die Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit der Lehrer bei den Klassenversetzungen zu verhüten suchen, und damit weder Schüler noch Eltern sich über Mangel offner und zeitiger Berathung beschweren können, ist ihnen schon bei den Censuren der zweiten Klasse, und weiterhin um so bestimmter, je näher die Zeit des muthmaßlichen Abgehens herankommt, das wohlmeinende, lediglich auf das Beste des Schülers gerichtete Urtheil der Lehrer über seine Anlagen zu wissenschaftlichen Studien bekannt zu machen. Dies wird die Stelle eines für größere Anstalten zu umständlichen vorläufigen Tentamens vertreten. — Da aber Reife des Karakters nicht minder wichtig ist, als Reife des Geistes und Wissen; da von dem Einklang beider die Würde des auf den Universitäten herrschenden Tons abhängt, und das Departement auf das angelegentlichste wünscht, daß die studirende preussische Jugend, aus welcher die künftigen Lehrer, Berather und Führer des Volks hervorgehen, sich hierdurch auszeichne, so macht es, indem die Ausmittelung der Reife des Karakters kein Gegenstand von Vorschriften und Prüfungen seyn kann, den Vorstehern der höhern Bildungsanstalten zur heiligen Pflicht, auch auf diese bei den zur Entlassungsprüfung sich meldenden Schülern vorzüglich mit zu sehen, Eltern und Vorgesetzten aber, die zu rasch mit ihren Pflegbefohlnen zur Universität eilen, die bedenklichen Folgen davon eindringlich vorzustellen, wenn sie dieselben mit Kenntnissen vielleicht zur Nothdurft versehen, aber mit noch schwankendem Karakter, nur damit sie um ein Weniges früher zum Brod und zu äusserer Ehre gelangen, in ein Verhältniß treiben, dessen freiere Selbstständigkeit ihr noch liebreicher Bevormundung des Vaters, des Lehrers oder Freundes bedürftiges Alter und ihr jedem Eindruck offnes Gemüth noch nicht zu ertragen fähig ist.

§. 5. Die Entlassungszeugnisse sind in drei Abstufungen, nach der unbedingten Tüchtigkeit, der bedingten Tüchtigkeit, und der Untüchtigkeit der Individuen getheilt, und zur Andeutung dieser Grade mit den Nis. I. II. oder III. bezeichnet.

§. 6. Der Maaßstab zur Ertheilung dieser Zeugnisse ist folgender: I. Zu der ersten Bezeichnung ist erforderlich: A. in Hinsicht auf Sprachen: a) in der lateinischen Sprache den Cicero, Livius, Horaz und Virgil im Ganzen mit Leichtigkeit zu verstehen (wozu die Sicherheit in der Quantität, und bei den Dichtern die Kenntniß des Metri mitgerechnet wird), den Tacitus aber nach gestatteter Ueberlegungszeit richtig zu erklären; den eignen lateinischen Ausdruck ohne grammatische Fehler und grobe Germanismen in seiner Gewalt zu haben, nicht allein schriftlich, sondern auch über angemessene Gegenstände mündlich; b) im Griechischen muß der Examinandus die attische Prosa, wozu auch der leichtere Dialog des Sophokles und Euripides zu rechnen, nebst dem Homer, auch ohne vorhergegangene Präparation, verstehen; einen nicht kritisch-schwierigen tragischen Chor aber, im Lexikalischen unterstützt, a

klären können; auch muß er eine kurze Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische, ohne Verletzung der Grammatik und Accente, abzufassen im Stande seyn; c) im Französischen muß ein kurzer Aufsatz fehlerlos geschrieben, ein vorgelegter Dichter oder Prosaist mit Geläufigkeit übersetzt und mit richtiger Aussprache gelesen werden können, auch Kenntniß wenigstens einiger der wichtigsten Schriftsteller der Nation vorhanden seyn; d) im Deutschen muß der schriftliche Ausdruck nicht nur von grammatischen Fehlern, sondern auch von Undeutlichkeit und Verwechselung des Poetischen mit dem Prosaischen frei seyn. Eben so muß ein zusammenhängender mündlicher Vortrag gelingen. Auch wird Bekanntschaft mit den Hauptepochen in der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur und den vorzüglichsten Schriftstellern der Nation verlangt. B. In Hinsicht auf Wissenschaften: a) in der Geschichte und Geographie muß der Examinandus darthun können, daß er eine deutliche und sichere Uebersicht des ganzen Feldes der alten, mittlern und neuern Geschichte sich zu eigen gemacht habe, die wichtigsten Begebenheiten derselben mit chronologischer Genauigkeit kennen, und ihren Schauplatz geographisch anzugeben im Stande seyn; b) in der Mathematik wird erfordert Kenntniß der Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Prinzipien, des Algorithmus der Buchstaben, der ersten Lehre von den Potenzen und Wurzeln, der Gleichungen des ersten und zweiten Grades, der Logarithmen, der Elementargeometrie (so weit sie in den sechs ersten und dem eilften und zwölften Buche des Euklides vorgetragen wird), der ebenen Trigonometrie und des Gebrauchs der mathematischen Tafeln; c) in Naturwissenschaften: 1) in der Physik gehört zum Prädikat unbedingter Tüchtigkeit, deutliche Erkenntniß der Gesetze derjenigen Hauptphänomene der Körperwelt, ohne welche die Lehren der mathematischen und physischen Geographie nicht begriffen werden können; 2) in der Naturbeschreibung Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturprodukte und Einsicht in die Prinzipien, nach welchen dieselbe anzuordnen ist. — Wer also in diesen Objekten die angegebenen Fortschritte gemacht hat, erhält das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit; wobei jedoch zu bemerken, daß ein minderer Grad im Französischen und den Naturwissenschaften von demselben nicht ausschließt, wenn alte Sprachen, historische Kenntnisse und Mathematik in gehörigem Maaße vorhanden sind. — II. Zu dem Prädikat bedingter Tüchtigkeit eignet die Erreichung des vorgesteckten Zieles nur in einem oder dem andern jener drei wesentlichen Stükke des höhern Schulunterrichts, mit Zurückbleiben in andern eben so wichtigen. — III. Wer in keinem dieser drei Objekte etwas der Forderung Genügendes leistet, wird als untüchtig bezeichnet; nur ganz vorzügliche Fortschritte in den Naturwissenschaften können eine begrenzende Bestimmung zu diesem Prädikate hervorbringen.

§. 7. Um nun den Besitz oder Mangel der zum fruchtbaren Besuch der Universität nöthigen Ausbildung zu erforschen, wird die Prüfung angestellt, wobei theils die Kenntnisse selbst dargelegt, theils Uebungen vorgenommen werden müssen, woraus sich auf die erworbenen Fertigkeiten schließen läßt.

§. 8. Die Veranstaltung dieser Prüfungen ist das Geschäft der bei jedem Gymnasio befindlichen Prüfungskommission. Diese besteht aus dem Rektor oder Direktor und sämmtlichen obern Lehrern der Anstalt, ihren Ephoren und Scholarchen, oder wenn sie ein eigenes Kuratorium hat, aus einem oder zwei Mitgliedern desselben, zu welchen noch

ein Bevollmächtigter der Landesbehörde kommt, unter welcher die Schule steht. Diesem letztern, bei dessen Wahl vorzüglich auf die persönliche Qualifikation zu sehen ist, kommt die Leitung des ganzen Prüfungsgeschäfts zu. Statt eines Kommissarii aber zwei zu ernennen, wo es die Umstände anrathen, wird den Geistlichen und Schuldeputationen der Provinzialregierungen überlassen.

§. 9. Es zerfällt die Prüfung in zwei Abtheilungen: 1) eine schriftliche Prüfung, 2) eine mündliche. — Da die erstere zur Berichtigung und Ergänzung der andern dienen soll, so müssen die anzufertigenden Arbeiten, deren Themata der Prüfungskommissarius und Rektor oder Direktor, dieser nach genommener Rücksprache mit den Lehrern, gemeinschaftlich bestimmen, mehrere Tage vor der mündlichen Prüfung vollendet, sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission vorgelegt und von ihnen untersucht seyn. Es werden aber allen Examinanden dieselben Aufgaben zu diesen Arbeiten gegeben.

§. 10. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen: 1) in einem deutschen Aufsatze, welcher vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie beurkunden soll, wie auch, in seiner Abfassung, die Kenntniß der deutschen Sprache und die Gewandtheit in deren Gebrauch. Das Thema ist daher aus einem solchen Gebiete zu wählen, daß die Examinanden nach Neigung diese oder jene Form vorziehen können, jedoch muß der Gegenstand niemals ein blos faktischer seyn; 2) einem lateinischen; 3) einem französischen. — Zu diesen Arbeiten werden sich, um die Anstrengung des Verfertigers nicht zu sehr zwischen Form und Materie zu theilen, historische Gegenstände eignen, für den lateinischen aus der alten, für den französischen aus der neuern Geschichte. Indessen darf auch hier keinesweges eine trockne Hererzählung von Thatsachen das Ganze ausmachen, sondern vielmehr die Beziehung mehrerer wichtigen Begebenheiten auf einander, und die Darstellung und Beurtheilung ganzer Zustände der Völker sind es, woran die Combinationsgabe der Jünglinge zu prüfen seyn wird. — 4) Einem mathematischen, wo gleichfalls besonders die Beurtheilungskraft des Examinanden in der Anwendung des Erlernten zu erforschen ist, und aus welchem hervorgehen soll, ob er selbst Fragen aufzufinden und Ansichten zu nehmen im Stande sey, und wie weit sich sein Combinationsvermögen erstrekke; 5) zweien das Griechische betreffenden: a) einer deutschen Uebersetzung eines Stücks aus einem in der Schule nicht gelesenen den Kräften angemessenen Autor, von den nöthigen Sprach- und Sach-Erklärungen begleitet; b) einer kurzen Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische, wobei etymologische und syntaktische, und überhaupt grammatische Richtigkeit in jeder Hinsicht in Betracht kommen. — Die Anfertigung aller dieser Aufsätze geschieht ohne andere Hülfe, als bei den das Griechische betreffenden eines griechischen Lexikons, und unter gewissenhafter und ununterbrochener Aufsicht eines Lehrers der Schulanstalt.

§. 11. Wie bei diesen schriftlichen Prüfungen das Augenmerk auf das Talent des Examinandi gerichtet war, so bezieht sich das mündliche Examen vielmehr auf die positiven Kenntnisse. — Die Examinatoren werden daher auch nicht mit Durchgehung und Verbesserung der angefertigten Arbeiten, sondern allein mit neuen vorzulegenden Fragen sich beschäftigen. — Die oben §. 10. angegebenen Gegenstände des Schulunterrichts werden sämmtlich vorgenommen. In den Sprachen werden gewöhnlich in der Schule gelesene Schriftsteller in denjenigen Theilen von den Examinandis erklärt, die schon vor geraumer Zeit sind getrie-

ben worden. Dieſen können jedoch, wenn Zeit und Umſtände es rathen, Stücke aus nicht geleſenen Werken hinzugefügt oder ſubſtituirt werden. — In der Mathematik muß die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntniſſe von den den Examinanden vorgetragenen Theilen der Wiſſenſchaft im Allgemeinen ſowohl als im Einzelnen erforſcht werden. — In der Geſchichte und Geographie werden genau an Chronologie und Länderkenntniß geknüpfte Thatſachen beliebiger Perioden der alten ſowohl, als mittlern und neuen Geſchichte ihnen abgefragt. — In der Naturlehre wird geprüft, ob die Schüler die Thatſachen rein aufgefaſſt, und die wiſſenſchaftlichen Erklärungen derſelben begriffen haben. — Im Franzöſiſchen wird die Uebung, welche der Schüler ſich in der Lektüre franzöſiſcher Schriftſteller erworben, geprüft, wobei ſich auch die Sprachfertigkeit, falls dieſe in der Schule hinlänglich geübt worden, durch Fragen über die mit den Schülern geleſenen franzöſiſchen Schriftſteller erforſchen läſſt. — Im Deutſchen wird die Kenntniß der höhern Grammatik und der Literatur erforſcht, da zur Prüfung der Fertigkeit im mündlichen Vortrage auch andere Theile des Examens Gelegenheit geben. — Zum Lateiniſchreden muß ein Theil desjenigen Examens angewendet werden, das ſich mit Erklärung der alten Autoren beſchäftigt. — Dieſe mündliche Prüfung verrichten diejenigen Lehrer der obern Klaſſe, welche der Rektor oder Direktor dazu beſtimmt, in Gegenwart der ganzen Prüfungskommiſſion, aber ohne andere Zeugen auſſer den übrigen Lehrern der Anſtalt. Es ſteht aber dem Prüfungskommiſſarius frei, durch Inſtruktion der Lehrer und Beſtimmung der Gegenſtände, der Prüfung die Richtung zu erhalten, welche zu genauer und unparteiiſcher Unterſuchung der Kenntniſſe eines jeden Schülers erforderlich iſt. Sollte zu Zeiten auf frequenten Schulen die Zahl der Examinanden groß ſeyn, ſo hat der Prüfungskommiſſarius dahin zu ſehen, daß entweder dieſelbe für die mündliche Prüfung getheilt, oder eine zu gründlicher Würdigung des Kenntnißzuſtandes jedes Einzelnen in jedem vorkommenden Fache hinlängliche Zeit der Prüfung aller Examinanden zuſammen gewidmet werde.

§. 12. Bei der auf die mündliche Prüfung folgenden Deliberation, worin nach dem Ausfall des ganzen Examens der Grad der Tüchtigkeit jedes Geprüften beſtimmt werden ſoll, und während welcher die Schüler das Prüfungszimmer verlaſſen, haben, wenn ſich die Prüfungskommiſſion nicht, ohne einzeln zu votiren, einigen kann, die Lehrer, der Rektor oder Direktor und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommiſſion gleiche Stimmen, und der Königliche Kommiſſarius giebt, wenn die Stimmen gleich ſind, den Ausſchlag.

§. 13. Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von einem der Lehrer geführt, und worin auſſer der Aufführung des Namens, Vaterlandes und der Zeit des Schulaufenthalts, der ganze Gang der Prüfung, wer examinirt und worüber, desgleichen wer von den Examinanden ſich entweder als vorzüglich, oder als ſehr mittelmäßig in jedem Fache gezeigt, bemerkt, und am Ende das Reſultat der ganzen Prüfung als Beſchluß der Kommiſſion angezeigt wird.

§. 14. Nach der von der Prüfungskommiſſion geſchehenen Ausmittelung des Grades der Tüchtigktit der Abiturienten, und nachdem das Prüfungsprotokoll von ſämmtlichen Mitgliedern der erwähnten Prüfungskommiſſion unterzeichnet iſt, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und es iſt ihnen ſodann von dem die Prüfung lei-

tenden Kommiſſarius, oder auch von dem Rektor der Schule, das Urtheil zu eröffnen, welches über ſie gefällt worden.

§. 15. Denjenigen Schülern, welche als unbedingt oder bedingt tüchtig zu den Univerſitätsſtudien vorbereitet befunden worden ſind, wird angekündigt, daß ſie die Schulanſtalt verlaſſen, und zur Univerſität abgehen können. Denen aber, welche das Urtheil der Untüchtigkeit erhalten, wird mit Eröffnung deſſelben der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu beſuchen, falls Hoffnung da iſt, daß ſie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Im Fall ſie ſich aber von Beziehung der Univerſität nicht abrathen laſſen; ſo iſt auch ihnen das Reſultat der Prüfung in einem Zeugniß auszufertigen.

§. 16. Das Zeugniß wird auf den Grund des Prüfungsprotokolls (§. 12.) ausgefertigt, von dem Rektor oder Direktor der prüfenden gelehrten Schule, und zwar durch Ausfüllung eines gedruckten Schema, worin folgende Rubriken aufgeführt ſind: 1) Name des Geprüften und deſſen Vaters; 2) Zeit des Schulbeſuchs; 3) Aufführung a) gegen Mitſchüler, b) gegen Vorgeſetzte; 4) Fleiß; 5) Kenntniſſe. — Ueber dieſen Rubriken iſt die dem Grade der Tüchtigkeit des Geprüften entſprechende Nummer mit römiſchen Ziffern gedruckt. — Der Raum zwiſchen den Rubriken iſt ſo beträchtlich, daß die Schilderung keineswegs tabellariſch abgefaſſt werden dürfe, ſondern vielmehr ſich ins Einzelne einlaſſen könne, und beſonders auch der Befund des Examens nach dem Protokolle der Prüfung nachgewieſen werde. Das Zeugniß wird unterſchrieben und unterſiegelt von dem Königl. Kommiſſarius, imgleichen von allen Mitgliedern der Prüfungskommiſſion unterſchrieben, mit beigedrucktem Siegel der Schule. — Zur Erläuterung werden hierbei drei verſchiedene Ausfertigungen als Beiſpiele beigefügt sub Litt. A. B. und C.

§. 17. Auſſer dieſem Zeugniſſe erhält der die Schule verlaſſende Examinatus eine vollſtändige Cenſur, wie ſie ihm zum Anfang des neuen Kurſus in der Schule würde ertheilt worden ſeyn, welche jedoch nicht bei der Univerſität vorzuzeigen iſt, ſondern nur den Eltern und Vormündern zur Anſicht gebührt.

§. 18. Die Zeugniſſe werden den Abgehenden in der Regel erſt bei der Entlaſſung verabfolgt, bis wohin ſie den Schulunterricht unausgeſetzt und regelmäßig zu beſuchen haben, falls nicht irgend ein dringender Umſtand eine Dispenſation davon nöthig macht, welche nur der Königl. Prüfungskommiſſarius mit Zuziehung des Rektors oder Direktors der Schule ertheilen kann. Die Entlaſſung der Abgehenden iſt aber in jedem Gymnaſio, entweder bei der öffentlichen Schulprüfung, oder bei bei andern in den verſchiedenen Anſtalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es iſt darauf zu halten, daß kein von der Schule zur Univerſität Uebergehender dabei abweſend ſey. Hier werden alle geprüften und die Anſtalt wirklich verlaſſenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugniſſe. Dieſe Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, ſo daß ſie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler ſowohl, als auf das Publikum die erwünſchte Wirkung thue, und die Entlaſſung der Schüler ſelbſt nach den Graden des Zeugniſſes, welches ein Jeder erhalten hat, gehörig zu modifiziren, wird der Beurtheilung der Rektoren oder Direktoren überlaſſen. Doch iſt im Allgemeinen der Unterſchied zu beobachten, daß nur die Empfänger der beiden erſten Arten von Zeugniſſen eigentlich entlaſſen werden, von den untüchtig gefundenen nur geſagt wird, daß ſie die Schule zu

verlassen beschlossen haben. Die bei manchen Schulen eingeführte Sitte, ihre Dimittenden in den Einladungsschriften ausführlich zu censiren, muß aber abgestellt werden. Es ist gut, dieselben in den Gelegenheitsschriften öffentlich zu nennen, aber auch genug, einfach zu sagen, mit welchem Grade von Zeugniß jeder abgehe.

§. 19. Kein von einer inländischen Schule zu einer inländischen Universität Uebergehender kann die Immatrikulation bei dieser erlangen, wenn er nicht mit einem auf die oben bestimmte Art erworbenen und abgefaßten — von einem bloßen testimonio morum et diligentiae wohl zu unterscheidenden — Zeugnisse der Schul-Prüfungs-Kommission versehen ist.

§. 20. Für diejenigen aber, welche aus Privatunterricht, oder nicht unmittelbar von gelehrten Schulen zur Universität gehen, und sich nicht etwa den Prüfungen bei Gymnasien anschließen wollen, und in der Absicht, bei der in den drei jetzigen Universitätsstädten der Preussischen Monarchie zusammen befindlichen bedeutenden Anzahl von Gymnasien Umgehungen obiger Vorschriften zu verhindern, wird in jeder Universitätsstadt eine aus Professoren der Universität, und einigen oder allen Direktoren oder Rektoren der daselbst vorhandenen Gymnasien bestehende Prüfungskommission errichtet, zu welcher jetzt und künftig die Mitglieder persönlich zu ernennen der obersten Unterrichtsbehörde des Staats vorbehalten ist. Die bisher bei den Universitäten in Königsberg und Breslau bestandenen Prüfungskommissionen hören dagegen auf.

§. 21. Alle Inländer, die nicht schon auf einer Universität studirt haben, werden, wenn sie bei der Meldung zur Immatrikulation kein Schulprüfungszeugniß vorzeigen können, von den resp. Rektoren und Prorektoren der Königlichen Universitäten an diese gemischte Prüfungskommission gewiesen, und können nicht eher, als bis sie ein von derselben vollzogenes Prüfungszeugniß beibringen, immatrikulirt werden.

§. 22. Für diese gemischte Prüfungskommission finden dieselben Vorschriften in Ansehung der Zulassung zur Prüfung, der Gegenstände, der Abtheilungen und des Ganges derselben, auch der Zeugnisse Statt, welche den Schulprüfungskommissionen im Obigen gegeben sind, nur daß in den Zeugnissen bei den Artikeln Fleiß und Aufführung auf das Attest, welches jeder von seinen bisherigen Lehrern hierüber mitbringen muß, verwiesen wird, und daß die Zeugnisse gleich nach gehaltener Prüfung ausgefertigt, und den Geprüften zugestellt werden.

§. 23. Zur Immatrikulation auf einer preussischen Universität ist also für Inländer — falls sie nicht schon auf einer Universität studirt haben — erforderlich, das Prüfungszeugniß entweder einer Schulprüfungskommission, oder der gemischten Prüfungskommission bei der Universität. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugniß die Immatrikulation vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rektor oder Prorektor, welcher dieselbe ertheilt hat, diese Contravention nach Befinden der Umstände vom Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts besonders gerügt werden. Jede Universität hat halbjährlich im Dezember und Junius eine Liste der bei ihr Immatrikulirten mit Angabe der Schule, welche sie besucht haben, oder ob sie durch Privatunterricht gebildet sind, der Art des Zeugnisses, welches ihnen entweder von einer Schulprüfungskommission, oder der gemischten Prüfungskommission bei der Universität ertheilt ist, und des Faches, dem sie sich widmen, an das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts einzusenden.

§. 24. Den Prüfungszeugnissen, sowohl denen, welche von den Schulprüfungskommissionen als von den gemischten Prüfungskommissionen bei den Universitäten ertheilt sind, wird die Wirkung beigelegt, daß nur die Empfänger der beiden ersten Gattungen an den öffentlichen Benefizien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind, oder von Kommunen oder andern Korporationen abhangen, Theil nehmen, die mit dem Zeugnisse unbedingter Tüchtigkeit Entlassene jedoch vorzüglichen Anspruch darauf haben, die mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit zur Universität Abgegangenen aber davon ausgeschlossen seyn sollen. Privat- oder Familien-Stiftungen dagegen können hierdurch nicht beschränkt werden. Da es aber oft der Fall gewesen ist, daß die Königlichen oder anderweitigen öffentlichen Benefizien einem Jünglinge ertheilt worden, bevor er das vorschriftsmäßige Abiturienexamen abgelegt hat, so haben zur Steuer dieses Mißbrauches die Regierungen und alle den Gymnasien zunächst vorgesetzten Behörden mit aller Strenge dahin zu sehen, daß die Ertheilung des Stipendii so lange verschoben bleibe, bis ein solcher Kompetent in dem Entlassungsexamen bei der Schule, oder dem Rezeptionsexamen bei der Universität das zum Genuß desselben erforderliche Zeugniß erlangt hat. Auch haben sämmtliche Kollatoren öffentlicher Stipendien und Benefizien alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Perzipienten mit der Bemerkung, ob letztere das erforderliche Zeugniß der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit erhalten haben, den resp. Provinzialregierungen einzuschicken, welche befugt seyn sollen, bei illegalem Verfahren die Kollationen aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Benefizien, deren Kollation ihnen zusteht, und ihrer Perzipienten dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts jährlich einreichen.

§. 25. Ferner soll in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, immer der Grad des Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, resumirt werden.

§. 26. Jünglingen, welche das Zeugniß der Untüchtigkeit in der angeordneten Prüfung bekommen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhaftern erwerben wollen, soll es vergönnt seyn, sich nach Verlauf eines halben oder ganzen Jahres noch Einmal bei derselben, oder einer andern nach obigen Vorschriften organisirten Prüfungskommission prüfen zu lassen, und es soll, wenn sie alsdann ein Zeugniß der ersten oder zweiten Gattung erhalten, die Wirkung jenes frühern für sie aufhören.

§. 27. Die Prüfungskommission jeder Schule hat halbjährig die Protokolle der Dimissionsprüfungen, die sie gehalten, die Prüfungsarbeiten im Original und nur einfach, und die darauf ausgefertigten Atteste in Abschrift, mit der Bemerkung, welche Universität die Geprüften bezogen, und welchem Fache sie sich gewidmet haben, oder ob sie bei ungünstigem Ausfall des Examens noch auf der Schule geblieben sind, ihrer vorgesetzten geistlichen und Schul-Deputation unverzüglich einzusenden. Die geistlichen und Schul-Deputationen haben solche ohne Aufschub einer der drei Abtheilungen der wissenschaftlichen Deputationen des Departements des öffentlichen Unterrichts, und zwar die geistlichen und Schul-Deputationen der Kurmärkischen, Neumärkischen und Pommerschen Regierungen der in Berlin; die geistlichen und Schul-Deputationen der beiden Schlesischen Regierungen

Breslau; und die Oſtpreuſſiſche, Weſtpreuſſiſche und Litthauiſche geiſtlichen und Schul-Deputationen der in Königsberg zuzufertigen. Die gemiſchten Prüfungskommiſſionen bei den Univerſitäten ſchikken ganz auf dieſelbe Weiſe die Verhandlungen der von ihnen abgehaltenen Prüfungen jede an die in derſelben Univerſitätsſtadt mit ihr befindliche Abtheilung der wiſſenſchaftlichen Deputation. — Jede Abtheilung der wiſſenſchaftlichen Deputation hat die ihr zugeſandten Verhandlungen und Arbeiten ſorgfältig zu prüfen, und immer gegen Ende des Novembers jeden Jahres einen allgemeinen Bericht, der ihre Gutachten und Bemerkungen darüber enthält, an das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht zu erſtatten, und alle Prüfungsverhandlungen mit einzuſenden, worauf alsdann das gedachte Departement das Nöthige verfügen wird. — Nach dieſer Inſtruktion haben ſich ſämmtliche Univerſitäten, Gymnaſien und gelehrte Schulen des Preuſſiſchen Staats genau zu richten, und zwar dergeſtalt, daß ſchon bei den auf Oſtern k. J. Statt habenden Entlaſſungen der Schüler und den Immatrikulationen auf den Univerſitäten nach ihr verfahren wird. Den geiſtlichen und Schul-Deputationen der Provinzialregierungen wird aufgetragen, ihre Vollſtrekkung, ſo weit ſie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu beſorgen, mit Ernſt auf ihre Ausführung zu halten, auch ſich ſelbſt nach ihr zu achten. — Berlin, den 25. Juni 1812.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Miniſterio des Innern.

v. Schuckmann.

Litt. A.

No. I.

Entlaſſungs-Zeugniß.

Name des Geprüften und deſſen Vaters. N. N.

Zeit des Schulbeſuchs. 8 Jahr in allem; 3 Jahr in Prima.

Aufführung

1) gegen Mitſchüler.

Der Abiturient hat durch Ernſt und Gefälligkeit allgemeine Achtung und Liebe bei ſeinen Mitſchülern erworben.

2) gegen Vorgeſetzte.

Da der Fleiß und die Ordnungsliebe des Abiturienten ſeine Lehrer und Vorgeſetzten ſelten in die Lage ſetzte, etwas an ihm zu tadeln, ſo hat ſich auch faſt kein anderes Verhältniß zwiſchen dieſen und ihm bilden können, als das des beſcheidenen Zutrauens von ſeiner, und der herzlichen Zuneigung von ihrer Seite. In den wenigen Anläſſen zu Ermahnungen zeigte N. N., je nachdem er wirklich ſchuldig war, oder der Vorwurf, der ihm gemacht wurde, etwa auf einem Mißverſtande beruhte, immer theils offenherzige und gerührte Anerkennung des Fehlers, theils achtungsvolle Freimüthigkeit in der Rechtfertigung ſeiner Schritte.

Fleiß.

Bei einer raſchen, alles mit Eifer ergreifenden Lebendigkeit zeigte N. N. eine nicht minder lobenswerthe kräftige Beharrlichkeit und Ausdauer. Er hat daher allen Lehrgegenſtänden einen gleichen Fleiß gewidmet, und von dieſer Seite nur ſelten die beſondere Vorliebe verrathen, die einige Objekte ihm eingeflößt hatten. Die ununterbrochene Regelmäßigkeit ſeines Schulbeſuchs, und die Pünktlichkeit in Ablieferung der vorgeſchriebenen Arbeiten haben ihn durch die ganze Zeit ſeiner Schuljahre ausgezeichnet.

Kenntniſſe.

Alte Sprachen und Geſchichte ſind diejenigen Objekte, wozu ihn ſeine Neigung am entſchiedenſten hinzog, und er hat hier die Leſung des Plato in einigen für Schulen herausgegebenen Dialogen, imgleichen einiger Tragödien des Sophocles, bis zu einem gründlichen Verſtändniß gebracht; niemals aber ſich mit einer oberflächlichen Kenntniß begnügt. Im lateiniſchen Styl iſt er bei völliger grammatiſchen Fehlerloſigkeit bis zu einem merklichen Grade von antiker Form des Ausdrucks gelangt, und hat hiervon, wie von ſeiner Bekanntſchaft mit der römiſchen und griechiſchen, auch mit der neuern Geſchichte, entſchiedene Proben abgelegt, in ſeinen Prüfungsarbeiten ſowohl, als im mündlichen Examen. Auch in der Mathematik, wobei ihn mehr ſein Pflichtgefühl als ſeine Neigung feſthielt, hat er gute Fortſchritte in der Algebra und der ebenen Trigonometrie gemacht. Des Franzöſiſchen iſt er im Schreiben bis zur Fehlerloſigkeit mächtig, und hat ſich eine ſehr reine Ausſprache angeeignet. Im deutſchen Vortrage, ſowohl ſchriftlich als mündlich, zeigt ſich ſein den Gegenſtand erforſchendes Nachdenken und ſein lebhaftes Gefühl für das Schöne.

Litt. B.

No. II.

Entlaſſungs-Zeugniß.

Name.

Zeit. 5 Jahr in allem; 3 Jahr in Prima.

Aufführung

1) gegen Mitſchüler. Der Abiturient hat nur mit wenigen ſeiner Mitſchüler in Freundſchaft, mit allen aber meiſtens in Frieden gelebt.

2) gegen Vorgeſetzte. Er hat nie die geringſte Widerſetzlichkeit oder Unehrerbietigkeit bewieſen, doch hat er mehr Gutmüthigkeit gezeigt in der Aufnahme der Vorwürfe, welche ihm ſein unordentlicher Klaſſenbeſuch zuzog, als Feſtigkeit in Vermeidung derſelben.

Fleiß.

In einigen Objekten hat N. N. einen ſehr rühmlichen Fleiß an den Tag gelegt, in andern hingegen es oft beſonders an der Genauigkeit fehlen laſſen, womit ſeine Arbeiten ſollten angefertigt werden. Doch waren es mehr die häuslichen, worin er nicht genügte, als Zerſtreuung und Unachtſamkeit in den Klaſſen, mit Ausnahme der Mathematik, in deren Lektionen er ſelten ſeine Pflicht gethan.

Kenntniſſe.

N. N. hat im Griechiſchen und Lateiniſchen einen beträchtlichen Grad von Fertigkeit erlangt, nicht allein in der Leſung der Schriftſteller, ſondern auch im Schreiben vorzüglich des Lateiniſchen, worin er es bis zu einer leichten und fehlerloſen Versification gebracht hat. Seine Geſchichtskenntniſſe dagegen ſind unzuſammenhangend und unchronologiſch, in der Mathematik iſt er ſehr zurückgeblieben. Sein deutſcher Ausdruck iſt zu wenig in der Proſe gebildet, daher er leicht in Bombaſt ausartet. Von groben Fehlern des Styls indeſſen iſt er frey. Im Franzöſiſchen iſt er nicht bis zur grammatiſchen Richtigkeit gekommen, und hat eine fehlerhafte Ausſprache.

Litt. C.

No. III.

Prüfungs-Zeugniß.

Name. N. N. aus N. N., Sohn des daselbst vor mehreren Jahren verstorbenen N. N., steht als Pupille unter der Vormundschaft des N. N.

Zeit. Er wurde Ostern 1806 nach Secunda eingeschrieben, und Ostern 1808 nach Prima versetzt, wo er bis Michaelis 1810, also 2½ Jahr gesessen hat.

Aufführung

1) gegen Mitschüler. Unanständigkeit und Rohheit hat er sich gegen Niemand zu Schulden kommen lassen.

2) gegen Vorgesetzte. Nie ist er durch grobe Widersetzlichkeit und Unbescheidenheit tadelhaft geworden, allein in Hinsicht des Schulbesuchs und der regelmäßigen Anfertigung aufgegebener Arbeiten haben sanfte und strenge Mittel seiner Lehrer und Vorgesetzten nichts bei ihm ausgerichtet.

Fleiß.

Sehr tumultuarisch und willkührlich, immer durch Launen und Neigung bestimmt; daher höchst unregelmäßig, sowohl in Abfassung der häuslichen Arbeiten, als in der Theilnahme an den Lehrstunden, bei denen er gegenwärtig war.

Kenntnisse.

Diese sind vorzüglich in Allem, wozu roher durch Fleiß nicht gebildeter Scharfsinn gehört, daher im deutschen Styl und Vortrag über Gegenstände der Phantasie, oder in der Darstellung und Verfolgung eines einzelnen Gedanken, ausgezeichnet, auch bei der Erklärung griechischer und lateinischer Schriftsteller sichtbar, wo es darauf ankommt aus dem Zusammenhange etwas zu erschließen, jedoch von aller grammatischen Grundlage im höchsten Grade entblößt, so daß er nicht nur in seinen lateinischen Aufsätzen grobe Fehler macht, sondern sogar im Deutschen Orthographie und Grammatik zuweilen auf die auffallendste Art verletzt. Frühe Uebung und Neigung haben ihm die französische Sprache, sowohl schriftlich (jedoch mit starken unterlaufenden Fehlern) als mündlich, und zwar mit einer sehr guten Aussprache, geläufig gemacht. Ausgezeichnet sind seine Kenntnisse in der Physik, so fern sie in mehrern Abschnitten nicht mit der Mathematik, und löblich in der Geschichte, so fern sie nicht mit der Chronologie zusammenhängt. In der Mathematik fehlt es ihm nach allen Seiten hin.

Anlage b.

Deklarationen der Instruktion vom 25. Juni 1812. Vom 26. November 1812, vom 19. November 1813, vom 4. Dezember 1813, von 1. Mai 1813.

In Beziehung auf obige Instruktion hat das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht folgende nachträgliche Erklärungen erlassen.

1) Auf geschehene Anfrage ist unterm 26. November 1812 sämmtlichen geistlichen und Schul-Deputationen und Prüfungsbehörden eröffnet worden:

Auf die hebräische Sprache sey in der Instruktion deshalb nicht Rücksicht genommen, weil in dieser nur von denen Fächern, in wel-

chen, weil sie zu der von den Gymnasien bezweckten allgemein wissenschaftlichen Bildung gehören, jeder Dimittend geprüft werden muß; die Rede habe seyn können, die hebräische Sprache aber nicht zum Kreise dieser Fächer, sondern nur zu spezieller Vorbereitung künftiger Theologen gehöre. — So wenig aber das Departement gesonnen sey, den Unterricht in der hebräischen Sprache für künftige Theologen von den Gymnasien auszuschließen, wo er vielmehr zu fester Grundlegung in derselben nothwendig ertheilt werden müsse, eben so wenig liege der Nichterwähnung dieser Sprache in der Instruktion die Absicht zum Grunde, daß die Theologiestudirenden bei ihrem Abgange von der Schule gar nicht darin geprüft werden sollten. — Im Gegentheil hätten die Direktoren der Gymnasien hierauf zu halten, und es sey das Maaß der Kenntnisse jedes künftigen Theologen auch in dieser Sprache in seinem Abgangszeugnisse ausdrücklich zu erwähnen.

2) Der geistlichen und Schul-Deputation der ostpreussischen Regierung ist auf ihre Anfrage unterm 19. November 1813 eröffnet worden:

Der Prüfung in Religionskenntnissen sey in der Instruktion nicht gedacht worden, nicht als ob das Departement auf dieselben ein minderes Gewicht lege, als ihnen in allen Schulen ohne Ausnahme gebühre, sondern weil sie von den weltlichen Wissenschaften zu verschiedenartig wären, als daß sie zur Begründung eines Urtheils über wissenschaftliche Reife oder Unreife, auf welche allein die Entlassungsprüfung gerichtet seyn solle, mit jenen zusammengestellt werden könnten, und wenn bei dieser Prüfung ein Mißverhältniß zwischen beiden Arten von Kenntnissen sich zeige, wie dies wohl möglich, ja nicht ganz selten sey, aus der vorgeschriebenen Rücksicht auf Religionskenntnisse eine fast unauflösliche Schwierigkeit für die Fällung jenes Urtheils entstehen würde. Das Departement habe es daher nicht wehren wollen, finde es vielmehr gut, wenn bei den Abiturientenprüfungen auch nach den Religionskenntnissen gefragt werde. Aber das Urtheil über den Grad der wissenschaftlichen Reife eines Jünglings könne von diesen nicht abhängig gemacht werden.

3) Durch eine Verfügung vom 4. Dezember 1813 an die geistlichen und Schul-Deputationen sämmtlicher Regierungen und die gemischten Prüfungskommissionen bei den Universitäten ist zu näherer Erklärung des Ausdrucks nicht unmittelbar im §. 20. der Instruktion festgesetzt worden:

Daß ein von einem Gymnasio, ohne sich der vorgeschriebenen Entlassungsprüfung unterzogen zu haben, abgegangener Schüler erst nach Verlauf eines Halbenjahres seit seinem Abgange von der gemischten Prüfungskommission bei einer Universität zum Examen angenommen, vor Ablauf dieser Frist aber geradezu abgewiesen werden dürfe. Zugleich sind die gemischten Kommissionen angewiesen worden, in den Zeugnissen von ihr geprüfter und schwach befundener Jünglinge ausdrücklich zu sagen, daß dieselben nicht einmal in Prima einer gelehrten Schule in irgend einem Hauptfache des Schulunterrichts zu sitzen fähig wären, und überhaupt die Zeugnisse so zu fassen, daß die Schwäche der Geprüften stark darin hervortrete, indem nach §. 25. der Instruktion der Grad des Zeugnisses, mit welchem die jungen Leute auf die Universität gekommen wären, in den Zeugnissen, welche sie bei ihrem Abgange von derselben erhielten, wieder aufgenommen werden solle, und bei der ersten Staatsprüfung auf die letztern ohnfehlbar Rücksicht genommen würde.

4) Der wissenschaftlichen Deputation in Breslau ist unterm 1. Mai 1813 auf ihre desfallsige Anfrage erklärt worden:

Den Zeugnissen gänzlicher Untüchtigkeit sey die Wirkung, daß auf dieselbe Niemand bei einer Universität immatrikulirt werden könne, nicht beigelegt worden, weil hierin ein zu tiefer Eingriff des Staats in die Rechte der väterlichen Gewalt würde gelegen haben, weil ferner die Erfahrung zeige, daß junge Leute, die auf Schulen vielleicht noch lange würden unreif geblieben seyn, durch die ganz veränderten Berührungen, worin sie auf der Universität gesetzt wären, sich bald entwikkelt und das Versäumte nachgeholt hätten, und weil das Departement das Zeugniß der Reife auch mehr zu einem Resultat des in den Schulen herrschenden guten Geistes, und des unter Lehrern und Schülern beliebten Ehrgefühls, als des Zwanges, habe machen wollen, welcher letztere jedoch, so weit er habe Statt finden können, nicht fehle.

No. 286. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Zulassung beurlaubter Offiziere zu den akademischen Vorlesungen. Vom 26. September 1816.

Der Königl. Universität wird ein Schreiben des Herrn Kriegsministers Excellenz vom 13. d. M. (Anlage a.) in Betreff der jungen Offiziere, die sich eine Zeit lang den Wissenschaften ganz widmen wollen, abschriftlich hierneben zugefertigt, mit der Anweisung, in vorkommenden Fällen, wenn dergleichen Offiziere etwa Kollegia hören wollen, ihnen den Zutritt ohne Matrikel zu verstatten.

Berlin, den 26. September 1816.

Ministerium des Innern. Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

Anlage a.

Schreiben des Kriegsministers an den Minister des Innern, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. September 1816.

Seine Majestät der König haben durch eine Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. v. M. nachzugeben geruhet, daß jungen Offizieren, welche sich eine Zeit lang den Wissenschaften ganz widmen wollen, und zu diesem Behuf einen Urlaub über sechs Monate innerhalb der Preussischen Staaten nachsuchen, um ihnen die Ausführung eines solchen Vorhabens durch Belassung eines Theils von ihrem Gehalt zu erleichtern, das halbe Gehalt ein Jahr hindurch fortgezahlt werden kann. — Ew. Excellenz beehre ich mich von diesem Allerhöchsten Beschlusse ergebenst Mittheilung zu machen. — Berlin, den 13. September 1816.

Der Kriegsminister. v. Boyen.

No. 287. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen der bei Immatrikulation zu beobachtenden Vorschriften, Behufs Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden. Vom 15. März 1824.

(Siehe No. 117. S. 118.)

No. 288. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen des von den Studirenden bei ihrer Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 30. Juli 1824.

(Siehe No. 124. S. 130.)

No. 289. Bekanntmachung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß Studirende von auswärtigen Universitäten auf diesseitigen nur immatrikulirt werden dürfen, wenn sie ihr Freihalten vom verbotenen Verbindungswesen nachweisen. Vom 15. September 1824.

(Siehe No. 127. S. 131.)

No. 290. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, in Betreff der Zulassung von Frauenzimmern zur Immatrikulation und zu den akademischen Vorlesungen. Vom 20. Mai 1825.

Das Ministerium ist aus den von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 6. d. M. angegebenen Gründen damit einverstanden, das dem Gesuche des Fräuleins N. N., um Zulassung zur Immatrikulation und zu den Vorlesungen bei der dortigen Universität, nicht gewillfahret werden könne, und fordert Ew. ꝛc. auf, hiernach die N. N. abschlägig zu bescheiden.

Berlin, den 20. Mai 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 291. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, über die Zulässigkeit der Immatrikulation solcher Personen katholischer Konfession, welche bereits die höheren Weihen erhalten haben. Vom 25. November 1826.

Das Ministerium remittirt Ew. ꝛc. die Anlagen des Berichts vom 9. d. M., die Immatrikulationsfähigkeit der katholischen Priester und Subdiakonen betreffend, mit dem Eröffnen, daß die Ordination an sich noch kein geistliches Amt, sondern nur den geistlichen Stand, und dadurch die absolute Fähigkeit giebt, geistliche Amtshandlungen gültig zu verrichten. Ordinirte Geistliche stehen hierin den Promovirten, nämlich den Inhabern akademischer Grade, gleich, mithin ist die Immatrikulation derselben nöthig. Da aber ein ordinirter Geistlicher nicht ohne Vorwissen seines Bischofs sich anderen, als geistlichen Geschäften widmen kann, so wird die Immatrikulation an die Bedingung zu knüpfen seyn, daß der bischöfliche Konsens von dem Immatrikulanden beigebracht werde. Geistliche, die schon im Besitz eines geistlichen Amtes oder einer Pfründe sind, können nur als Beamte angesehen, und also auch nicht immatrikulirt werden. — Was die zweite und dritte Frage betrifft, so können aus dem von Ew. ꝛc. richtig angegebenen Grunde Priester von der Immatrikulationsprüfung nicht dispensirt werden; auch haben sie, um zur Mitbewerbung bei der Vertheilung der akademischen Benefizien zugelassen zu werden, für diesen besondern Zweck vorher das vorschriftsmäßige Maturitätszeugniß No. I. oder No. II. beizubringen. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc. hiernach den zeitigen Rektor der dortigen Universität zu bescheiden. — Berlin, den 25. November 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 292. Reskript an denselben, betreffend die Verpflichtung der Immatrikulationsaspiranten durch Handschlag, die Immatrikulation katholischer Geistlichen, und die Erlaubniß, Vorlesungen hospitando zu besuchen. Vom 1. April 1828.

Das Ministerium kann die Bedenken, welche Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 5. v. M. gegen den Antrag des zeitigen Rektors der dorti-

gen Universität, die Aspiranten zur Immatrikulation sogleich durch den Handschlag an Eides Statt auf die akademischen Gesetze zu verpflichten, wenn ihnen die Zulassung zu den Vorlesungen bewilligt wird, und sie die Anmeldebogen empfangen, nicht theilen, und will für die Folge genehmigen, daß solches durch den Rektor geschehe. — Was die Entbindung von der vorschriftsmäßigen Prüfung pro immatriculatione betrifft, so müssen allerdings die inländischen katholischen Geistlichen sich in vorkommenden Fällen der Prüfung unterziehen, wenn sie nicht bereits im Besitze eines Amtes oder einer Pfründe sind. Auch ist das Ministerium mit Ew. ꝛc. darin einverstanden, daß die Bestimmung in der Verfügung vom 25. November 1826 rücksichtlich des von den Wirkungen der Ordination etwa zu entlehnenden Grundes auch auf die evangelischen Geistlichen anwendbar ist, so daß dieselben in Betreff ihrer Verpflichtung zur Immatrikulation nach denselben Grundsätzen, wie die katholischen Geistlichen, zu behandeln sind. Ausnahmen von dieser Regel können jedoch vorbehalten bleiben, und erwartet das Ministerium, wo dergleichen sich begründen lassen, Ew. ꝛc. spezielle Anträge. — Auch ist das Ministerium damit einverstanden, daß es für die von dem Rektor auszustellenden Atteste zur Erlaubniß, die Vorlesungen bei der Universität hospitando zu besuchen, der förmlichen Genehmigung des Universitätskuratoriums nicht bedürfe, und nur in zweifelhaften Fällen die Papiere der betreffenden Individuen demselben zur weiteren Veranlassung vorgelegt werden. — Berlin, den 1. April 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 293. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Aushändigung der Erkennungskarte an die Studirenden durch den Universitätsrichter. Vom 7. Juni 1828.

Das Ministerium ist einverstanden mit der in ihrem Berichte vom 21. v. M. geäusserten Meinung, daß der zeitige Universitätsrichter, um der durch die bestehenden Gesetze ihm auferlegten Verantwortlichkeit in Handhabung der akademischen Disziplin vollkommen entsprechen zu können, von der Persönlichkeit und den früheren akademischen Verhältnissen der Studirenden, welche hier immatrikulirt werden, sofort bei ihrer Aufnahme nähere Kenntniß erhalten müsse. Da aber die bloße Anwesenheit bei dem Akte der Immatrikulation, wo oft eine bedeutende Anzahl von Studirenden gleichzeitig inskribirt wird, zu dem obigen Zwekke nicht ausreicht, so will das Ministerium hierdurch festsetzen, daß noch ausserdem die Studirenden nach vollzogener Immatrikulation und nach geschehener Inskription bei dem Dekan der betreffenden Fakultät angewiesen werden sollen, die Erkennungskarte, welche ihnen bisher von dem Dekan eingehändigt worden, von jetzt an von dem Universitätsrichter in Empfang zu nehmen, und daß sie ihnen nur von diesem ertheilt werden soll. Auf diese Weise erhält der Universitätsrichter bei der Aushändigung der Erkennungskarte an die Studirenden zugleich eine angemessene Veranlassung, sie mit den speziellen polizeilichen Einrichtungen hiesigen Orts bekannt zu machen. Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 7. Juni 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 294. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend das Umgehen der

Maturitätsprüfung durch den Besuch auswärtiger Universitäten. Vom 16. Juli 1828.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den die Vorbereitung zu den Universitätsstudien betreffenden Bericht vom 24. v. M., daß nach der bisherigen Erfahrung die Zahl derjenigen inländischen Studirenden, welche zuerst eine ausländische Universität besuchen, um die gesetzlichen Vorschriften über die Maturitätsprüfung zu umgehen, verhältnißmäßig sehr gering ist. Für jetzt kann sich daher das Ministerium noch nicht entschließen, wegen dieser wenigen Individuen Allerhöchsten Orts auf Wiedereinführung des durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Oktober 1812 aufgehobenen Universitätszwanges anzutragen. Auch kann das Ministerium einen desfallsigen Immediatantrag nicht füglich ohne vorherige Kommunikation mit den übrigen betreffenden Königlichen Ministerien formiren, welche — wie aus den desfallsigen bisherigen Verhandlungen mit Grund zu besorgen steht — sich mit einem solchen Antrage nicht einverstanden erklären würden. Sollte übrigens sich späterhin ergeben, daß wirklich eine bedeutende Anzahl inländischer Studirender auswärtige Universitäten beziehe, blos um die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Maturitätsprüfung zu umgehen, oder die Erfüllung derselben zu verschieben, so wird das Ministerium, in so weit solche Studirende, vermöge der von ihnen gewählten Berufsfächer von ihm ressortiren, nach Befinden der Umstände die Verfügung treffen, daß ihnen die Zeit, welche sie auf einer ausländischen Universität zugebracht haben, nicht als ein Theil des gesetzlich vorgeschriebenen resp. Triennii oder Quadriennii angerechnet wird. — Berlin, den 16. Juli 1828.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 295. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Koblenz, die Prüfung der Abiturienten in Religionskenntnissen betreffend. Vom 29. Mai 1829.

Das Ministerium ist mit den im Berichte des ꝛc. vom 9. Dezember v. J. aufgestellten Ansichten hinsichtlich der Abiturientenprüfungen in den dortigen Gymnasien einverstanden, und setzt hierdurch fest, daß die zur Universität abgehenden Zöglinge dieser Lehranstalten über ihre Religionskenntnisse schriftlich geprüft werden sollen. Diese Prüfung heißt die Religionsprüfung, und wird von der wissenschaftlichen getrennt. Sie ist nach Verschiedenheit des kirchlichen Bekenntnisses verschieden. Zu den Religionsprüfungen der katholischen Schüler ernennt der Diöcesanbischof, zu denen der evangelischen Schüler aber das Konsistorium einen geistlichen Kommissarius, wo möglich aus der Ortsgeistlichkeit. — Die Geprüften werden in drei Klassen getheilt, und das Ergebniß der Prüfung wird hiernach in den Abgangszeugnissen ungefähr auf folgende Weise bemerkt:

„In den Wahrheiten des Christenthums und in den Lehren seiner „Kirche hat Abiturient 1) sehr gute, 2) hinreichende, 3) nur mittel„mäßige Kenntnisse an den Tag gelegt."

Wer in der Religionsprüfung nur die dritte Klasse erhalten hat, kann, wie gut er auch in der wissenschaftlichen Prüfung bestanden haben mag, niemals No. I., sondern höchstens nur No. II. des Abgangszeugnisses bekommen. Wenn ein solcher Abiturient sich der Philologie zu widmen gedenkt: so muß er ermahnt werden, seine Religionskenntnisse besser auszubilden, und es ist ihm dabei bemerklich zu machen, daß

er bei der künftig ihm bevorstehenden Amtsprüfung auch darüber werde examinirt werden. — Berlin, den 29. Mai 1829.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 296. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Zulassung der von förmlicher Immatrikulation befreiten Personen zu den akademischen Vorlesungen. Vom 30. Juli 1830.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche zufolge des von Ew. ꝛc. unterm 10. d. M. erstatteten Berichts über die Zulassung der von der förmlichen Immatrikulation befreiten Personen entstanden sind, die den Vorlesungen der Lehrer der dortigen Universität nicht blos einige Male, sondern auf die längere Zeit, wofür die über einen Monat hinausgehende anzunehmen ist, als Hospites — ohne Unterschied, ob unentgeltlich, oder gegen Honorar — beiwohnen, bestimmt das Ministerium auf den Grund des Reskripts vom 1. April 1828 hiermit, daß solche Hospites sich dazu vorgängig bei dem jedesmaligen Rektor der Universität zu melden, und demselben die zu ihrer Legitimation nöthigen Papiere vorzulegen, und von ihm die unentgeltlich auszufertigende akademische Erlaubniß zu dem von ihnen gewünschten Zutritt zu den Vorlesungen nachzusuchen haben, und daß sie nur gegen Vorzeigung dieser Erlaubniß von den einzelnen Professoren zu den Vorlesungen zugelassen werden können. Der Rektor hat dem Hospitanten dabei zu eröffnen, daß derselbe in Beziehung auf die von ihm besuchten Vorlesungen und die aus deren Benutzung entstehenden Verhältnisse den Universitätsgesetzen und Anordnungen unterworfen sey. Sollte der Hospitant sich gegen den Rektor nicht völlig legitimiren können, oder bei dem letzteren sonst ein Bedenken über die Zulassung des ersteren zu den Vorlesungen obwalten, so hat der Rektor die Bestimmung des Königlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten einzuholen, welchem er auch übrigens jedesmal die einem Hospitanten ertheilte Erlaubniß zur Theilnahme an den Vorlesungen anzuzeigen hat. Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc. diese näheren Erläuterungen des Eingangs gedachten Reskripts dem Rektor und Senat, und durch einen von Zeit zu Zeit zu erneuernden Anschlag am gewöhnlichen Orte gemeinkundig zu machen.

Berlin, den 30. Juli 1830.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 297. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Münster, wegen Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß. Vom 19. August 1830.

Das Ministerium genehmigt auf den Bericht des ꝛc. vom 26. Juni d. J., daß die Vorschriften, welche in der Verfügung an das Provinzial-Schul-Kollegium zu Coblenz vom 29. Mai v. J. wegen Prüfung der Abiturienten in der Religion gegeben worden sind, auch in der Provinz Westphalen, und zwar sowohl bei den evangelischen, als bei den katholischen Gymnasien zur Anwendung gebracht werden, und überläßt dem ꝛc. das Erforderliche hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 19. August 1830.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 298. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, daß zur ersten juristischen Prüfung für die Praxis nur diejenigen

angenommen werden sollen, welche das Zeugniß der Reife zur Universität erhalten haben. Vom 11. Februar 1832.

Bei der großen Anzahl der dem Staatsdienste als Juristen sich widmenden Individuen hat das Königl. Justizministerium für nothwendig erachtet, diejenigen davon abzuhalten, die weder durch Talent begünstigt sind, noch durch Fleiß zu den Erwartungen berechtigt haben, welche eine unerläßliche Bedingung ihrer künftigen Beförderung sind. Das Königl. Justizministerium hat daher unterm 30. Dezember pr. angeordnet, daß derjenige, welcher bei dem Abgange vom Gymnasio nur das Zeugniß No. III. oder der Untüchtigkeit erhalten, und auch während der Universitätsjahre sich kein besseres Zeugniß in einer nochmaligen Prüfung bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission erworben hat, mit dem Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung zurückgewiesen werden, und daß diese Maaßregel mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit treten soll. Das unterzeichnete Ministerium beauftragt das Königl. Provinzial-Schulkollegium, von dieser Anordnung die Schüler der oberen Klassen der Gymnasien seines Bezirks, welche sich dem juristischen Studium zu widmen beabsichtigen, mittelst der Direktoren sowohl jetzt in Kenntniß zu setzen, als auch diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit wiederholen zu lassen. — Berlin, den 11. Februar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 299. Cirkular an die Königl. Universitäten ꝛc., daß zur Prüfung pro licentia concionandi nur diejenigen angenommen werden sollen, welche das Zeugniß der Reife zur Universität erworben haben. Vom 31. Oktober 1833.

Eine gründliche Vorbildung in den Schulwissenschaften ist immer mit Recht als unerlässliches Erforderniß zum zweckmäßigen und erfolgreichen Studio der evangelischen Theologie betrachtet worden. So wie es nun überhaupt nothwendig ist, diesen Grundsatz gehörig festzuhalten, so erscheint es auch besonders wegen der Eigenthümlichkeit mancher Zeitrichtung und der Fortschritte, welche die Bildung im Allgemeinen gemacht hat, sehr wichtig, auf der genauen Befolgung desselben zu bestehen. Das Ministerium hat deshalb, und um zugleich zu verhindern, daß die in dieser Beziehung hinsichtlich der Studirenden der Medizin und der Rechte bestehenden Bestimmungen nicht etwa die nachtheilige Rückwirkung äussern, daß diejenigen, welche sich den Erfordernissen Behufs Zulassung zum medizinischen Staatsexamen und zur ersten juristischen Prüfung nicht gewachsen fühlen, dem Studio der Theologie zugeführt werden, sich veranlasst gefunden, ein- für allemal festzusetzen, daß ein der Theologie Beflissener, welcher nicht bei der Abiturientenprüfung das Zeugniß der unbedingten oder bedingten Reife (No. I. oder II.) erhalten, und wenn er mit dem Zeugnisse No. III. oder der Untüchtigkeit, vom Gymnasio abgegangen, sich nachher kein besseres Zeugniß in der Prüfung bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission erworben hat, zur Prüfung pro licentia concionandi nicht zugelassen werden soll. — Indem das Ministerium den ꝛc. hiervon benachrichtigt, fordert es denselben hierdurch zugleich auf, obige Bestimmung mittelst geeigneten Anschlags am schwarzen Brette zur Kenntniß der Studirenden der Theologie zu bringen, auch die desfallsige Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen. — Berlin, den 31. Oktober 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 300. Reskript an die Examinationskommission bei der theologischen Fakultät zu Halle, über die Anwendung der Verfügung vom 31. Oktober 1833 hinsichtlich des terminus a quo. Vom 29. Dezember 1833.

Das Ministerium eröffnet der Examinationskommission der theologischen Fakultät an der Königl. Universität zu Halle hierdurch auf den Bericht vom 29. v. M., daß die in der diesseitigen Verfügung vom 31. Oktober d. J. erlassene Bestimmung, wegen Zulassung der Studirenden der Theologie zur Prüfung pro venia concionandi, nicht auf diejenigen Studirenden anzuwenden ist, welche ihr akademisches Triennium bereits vollendet haben, oder sich schon im dritten Jahre ihres Universitätsstudiums befinden. Das Ministerium setzt aber voraus, daß die Examinationskommission bei allen diesen, welche mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit die Universität bezogen, und sich auch späterhin kein günstigeres Schulzeugniß erworben haben, in der Prüfung besonders darauf achten werde, ob und wie weit dieselben die erforderliche Schulbildung besitzen. Dagegen muß die gedachte Bestimmung auf alle diejenigen Anwendung finden, welche actu studentes sind, und sich noch im ersten oder zweiten Jahre ihres akademischen Triennii befinden. — Berlin, den 29. Dezember 1833.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 301. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 25. Juni 1834.

Auf Ihren anderweitigen Bericht vom 9. d. Mts. genehmige Ich nunmehr das mit den übrigen Anlagen Ihres Berichts unter G. zurückerfolgende Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, vom 4. d. Mts. (Anlage a.), und ermächtige Sie, dasselbe bekannt zu machen und zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 25. Juni 1834. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Anlage a.

Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 4. Juni 1834.

Wer zum Bestehen der Maturitätsprüfung vor dem Abgange zur Universität verpflichtet ist.

§. 1. Jeder Schüler, welcher sich einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, muß sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, einer Maturitätsprüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländischen oder auswärtigen Schule, oder durch Privatlehrer erhalten hat.

Zweck der Prüfung.

§. 2. Der Zweck dieser Prüfung ist auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besonderen wissenschaftlichen Fachs widmen zu können.

Ort derselben.

§. 3. Die Prüfung wird nur bei den Gymnasien vorgenommen, und somit ist es von jetzt an nicht mehr gestattet, dieselbe bei den Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen abzuhalten. Die Befugniß zur Maturitätsprüfung wird allen Gymnasien, die als solche

von dem unterzeichneten Ministerium anerkannt sind, in gleichem Maaße ertheilt.

Zeit der Prüfung.

§. 4. Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semesters Statt.

Prüfungsbehörde.

§. 5. Die Veranstaltung der Prüfung ist das Geschäft der bei jedem Gymnasium befindlichen Prüfungskommission, welche besteht aus: a) dem Rektor oder Direktor; b) den Lehrern des Gymnasiums, welche den Unterricht in der obersten Klasse besorgen; c) einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Kuratoriums bei den Gymnasien, wo eine solche Lokal-Schulbehörde vorhanden ist; d) einem Kommissarius des Königl. Provinzial-Schulkollegiums. — Der Letztere, welcher den Vorsitz in der Kommission führt, und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Ministerium zur Genehmigung präsentirt, so wie es für das unter Lit. c. genannte Mitglied der Kommission der Bestätigung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums bedarf.

Anmeldung zur Prüfung.

§. 6. Die Abiturienten haben drei Monate vor dem beabsichtigten Abgange zur Universität beim Direktor ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen, und demselben ihren in der Muttersprache geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Bedingung zur Zulassung.

§. 7. Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der pflichtmäßigen Beurtheilung des Lehrerkollegiums wird indessen anheim gestellt, Schüler, welche sich durch Fleiß und sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auszeichnen, selbst schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters ihres Aufenthalts in Prima, jedoch nur ausnahmsweise, zur Prüfung zuzulassen.

Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.

§. 8. Sollten sich Schüler melden, bei welchen der Direktor, im Einverständnisse mit ihren Lehrern, in Hinsicht der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife voraussetzen darf, so hat er sie allen Ernstes, mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Universität, von der Ausführung ihres Vorsatzes abzumahnen, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorstellungen zu machen. Indessen kann dem, welcher schon drei Semester hindurch Mitglied der ersten Klasse gewesen ist, und sich im vierten Semester zur Prüfung meldet, die Zulassung, wenn er der Warnung des Direktors ungeachtet darauf besteht, nicht verweigert werden.

Einleitung der Prüfung.

§. 9. Der Direktor ist verpflichtet, dem Königl. Kommissarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission von der geschehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinstimmung mit dem Königl. Kommissarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

Gegenstände der Prüfung.

§. 10. Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wissenschaften geprüft: 1) In Sprachen. In der deutschen, la-

teinischen, griechischen und französischen Sprache; für die Abiturienten der Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt noch die Prüfung in der polnischen Sprache hinzu. Diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, müssen sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache unterwerfen. 2) In den Wissenschaften. In der Religionskenntniß, in der Geschichte, verbunden mit Geographie, in der Mathematik, Physik und Naturbeschreibung und in der philosophischen Propädeutik.

Maaßstab und Grundsätze für die Prüfung.

§. 11. Bei dem ganzen Prüfungsgeschäft ist jede Ostentation, so wie Alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Gang des Schulkursus stören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als sey ihrer Seits blos zum Bestehen der Prüfung, während des letzten Semesters ihres Schulbesuchs, eine besondere, mit ausserordentlicher Anstrengung verbundene Vorbereitung nöthig und förderlich. Der Maaßstab für die Prüfung kann und soll derselbe seyn, welcher dem Unterricht in der obersten Klasse der Gymnasien und dem Urtheile der Lehrer über die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler dieser Klasse zum Grunde liegt, und bei der Schlußberathung über den Ausfall der Prüfung soll nur dasjenige Wissen und Können, und nur diejenige Bildung der Schüler entscheidend seyn, welche ein wirkliches Eigenthum derselben geworden ist. Eine solche Bildung läßt sich nicht durch eine übermäßige Anstrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzusammenhängenden Notizen erjagen, sondern sie ist die langsam reifende Frucht eines regelmäßigen, während des ganzen Gymnasialkursus stätigen Fleisses. — Diese Gesichtspunkte, welche das ganze Prüfungsgeschäft leiten sollen, sind den Schülern der oberen Klassen bei jeder schicklichen Gelegenheit möglichst eindringlich vorzuhalten, damit sie zur rechten Zeit und auf die rechte Art sich eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zweckwidriges, auf Ostentation berechnetes sich abrichten für die Prüfung, sich selbst täuschen, und die Prüfungsbehörde zu täuschen suchen.

Formen der Prüfung.

§. 12. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche; die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

Schriftliche Prüfung.

§. 13. Mit der schriftlichen Prüfung, welche möglichst bald nach der Meldung vorzunehmen ist, wird der Anfang gemacht.

Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung.

§. 14. Behufs der schriftlichen Prüfung sind solche Aufgaben zu wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu deren augenblicklichen Behandlung auf eine dem Zwekke entsprechende Weise Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntnisse ohne spezielle Vorstudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasialunterricht vorausgesetzt werden kann. — Die zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht schon früher in der Schule bearbeitet seyn.

§. 15. Für jede schriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Direktor und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen, und dem Königlichen Kommissarius zur Auswahl vorgelegt. Dem Letzteren steht es frei, nach Befinden der Umstände die Aufgaben selbst zu bestimmen. — Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieselben Aufgaben, und

jede derſelben wird erſt in dem Augenblikke, wo ihre Bearbeitung beginnen ſoll, den Abiturienten von dem Direktor mitgetheilt.

Arten der ſchriftlichen Prüfungsarbeiten.

§. 16. Die ſchriftlichen Prüfungsarbeiten beſtehen: 1) in einem proſaiſchen, in der Mutterſprache abzufaſſenden Aufſatze, welcher die Geſammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verſtandes und der Phantaſie, wie auch den Grad der ſtyliſtiſchen Reife in Hinſicht auf Beſtimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, ſo wie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenſtande angemeſſenen Schreibart beurkunden ſoll; 2) in einem lateiniſchen Extemporale, und in der freien lateiniſchen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegenſtandes, wobei auſſer dem allgemeinen Geſchick in der Behandlung, vorzüglich die erworbene ſtyliſtiſche Korrektheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateiniſchen Sprache in Betracht kommen ſoll; 3) in der Ueberſetzung eines Stücks aus einem im Bereiche der erſten Klaſſe des Gymnaſiums liegenden, und in der Schule nicht geleſenen griechiſchen Dichter oder Proſaiker ins Deutſche; 4) in der Ueberſetzung eines grammatiſch nicht zu ſchwierigen Penſums aus der Mutterſprache ins Franzöſiſche; 5) in einer mathematiſchen Arbeit, deren Gegenſtand die Löſung zweier geometriſchen und zweier arithmetiſchen Aufgaben aus den verſchiedenen, in den Kreis des Schulunterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine nach beſtimmten, vorher anzugebenden Rückſichten geordnete Ueberſicht und Vergleichung zuſammengehöriger mathematiſcher Sätze ſeyn ſoll.

Anmerkung 1. In den Gymnaſien des Großherzogthums Poſen tritt zu den Gegenſtänden der ſchriftlichen Prüfung auch noch ein deutſcher Aufſatz für die Schüler, deren Mutterſprache das Polniſche iſt, und umgekehrt ein polniſcher Aufſatz für die, welche urſprünglich deutſch ſprechen.

Anmerkung 2. Von den künftigen Theologen und Philologen iſt noch eine Ueberſetzung eines auf der Schule nicht geleſenen Abſchnittes aus einem der hiſtoriſchen Bücher des Alten Teſtaments, oder eines kürzeren Pſalms ins Lateiniſche, nebſt hinzugefügter grammatiſcher Analyſe, zu fordern.

Anmerkung 3. Sollten ſich Abiturienten finden, welche ſich zutrauen, in einem oder dem andern Unterrichtsgegenſtande mehr als das gewöhnliche Maaß der Kenntniſſe und Fertigkeiten erreicht zu haben: ſo ſoll ihnen dies in den §. 28. Lit. B. und C. erwähnten Fällen geltend zu machen geſtattet werden. Es ſind ihnen alsdann, nachdem ſie die vorſchriftsmäßigen und von allen Abiturienten zu verlangenden ſchriftlichen Arbeiten geliefert haben, noch beſondere, und zwar ſchwierigere Aufgaben zu ſtellen, die ihnen Gelegenheit geben, ſich in der fraglichen Beziehung näher auszuweiſen.

Beſtimmung der auf die ſchriftlichen Arbeiten zu verwendenden Zeit.

§. 17. Zur Anfertigung der ſämmtlichen ſchriftlichen Arbeiten ſind höchſtens drei Tage, jeder zu 8 Arbeitsſtunden gerechnet, in der Art zuzugeſtehen, daß mit Einſchluß der Reinſchrift auf 1) den deutſchen Aufſatz 5, 2) den lateiniſchen 5, 3) das lateiniſche Extemporale 2, 4) die Ueberſetzung aus dem Griechiſchen 3, 5) die franzöſiſche Arbeit 3, 6) die mathematiſche Arbeit 4 Stunden verwandt werden. — Für jede der im §. 16. Anmerkung 1. und 2. gedachten Arbeiten ſind

auſſerdem noch 2 Stunden einzuräumen. — Die drei Arbeitstage dürfen nicht unmittelbar auf einander folgen. Für den deutſchen und den lateiniſchen Aufſatz, ſo wie für die mathematiſche Arbeit, ſind drei Vormittage von 5 Stunden zu beſtimmen. Es iſt nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein Theil derſelben Vormittags und die Fortſetzung Nachmittags angefertigt, und den Examinanden eine unbeaufſichtigte Zeit dazwiſchen gelaſſen werde.

Vorſchriften für die Anfertigung der ſchriftlichen Arbeiten, Protokoll über die ſchriftliche Prüfung.

§. 18. Die Anfertigung der ſchriftlichen Arbeiten, bei welchen, auſſer den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematiſchen Tafeln, keine Hülfsmittel zu geſtatten ſind, geſchieht wo möglich in einem Klaſſenzimmer des Gymnaſiums, unter beſtändiger, in beſtimmter Folge wechſelnden Aufſicht eines der zur Prüfungskommiſſion gehörigen Lehrer, welcher dafür verantwortlich iſt, daß die ertheilten Vorſchriften in allen Stükken genau befolgt werden. Jede Arbeit muß auf ganze, aber gebrochene Bogen, in einer leſerlichen Handſchrift geſchrieben, und in der Regel unter der Aufſicht eines und deſſelben Lehrers angefertigt werden, welcher darauf zu achten hat, daß ſie ohne Unterbrechung entworfen, abgeſchrieben und ihm überliefert werde. — In einem beſonderen, über die ſchriftliche Prüfung und deren Ausfall aufzunehmenden Protokolle wird von jedem der Aufſeher bemerkt, in welcher Zeit und bei welchem Gegenſtande er die Aufſicht geführt, ſo wie auch wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt hat. — Wer nach Ablauf der vorſchriftsmäßigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig iſt, muß ſie unvollendet abliefern. — Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung ſeiner Arbeiten verhindert, ſo ſind ihm, falls er nicht für dieſes Mal ſeine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für ſeine ſchriftlichen Leiſtungen zu ſtellen.

Cenſur und Durchſicht der ſchriftlichen Arbeiten.

§. 19. Die ſchriftlichen Arbeiten der Examinanden müſſen von den betreffenden Lehrern genau durchgeſehen, verbeſſert und mit Angabe ihres Verhältniſſes, ſowohl zu dem im §. 28. A. beſtimmten Maaßſtabe, als zu den gewöhnlichen Leiſtungen eines jeden Examinanden ausführlich beurtheilt, demnächſt dem Direktor übergeben, und von dieſem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungskommiſſion ſie geleſen haben, mit dem über die ſchriftliche Prüfung geführten Protokolle dem Königlichen Kommiſſarius vorgelegt werden. Nach Befinden der Umſtände kann der Direktor noch andere Klaſſenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch nicht zur entſcheidenden Richtſchnur für die Prüfungskommiſſion, wohl aber dazu dienen ſollen, daß ſich die Mitglieder derſelben eine möglichſt genaue Kenntniß der Abiturienten erwerben, und ſich ein ſelbſtſtändiges Urtheil über ſie bilden.

Mündliche Prüfung, Zahl der Examinanden; Beſtimmung des Tages der Prüfung.

§. 20. Die mündliche Prüfung muß ſtets, die Zahl der Examinanden mag groß oder gering ſeyn, mit gleicher Sorgfalt vorgenommen werden. In allen Fällen, wo mehr als 12 Examinanden vorhanden ſind, iſt ſie in 2, reſp. mehreren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem jeden Prüfungsgegenſtande zu widmende Zeit beſtimmt der Königliche Kommiſſarius im Einverſtändniß mit dem Direktor des Gymnaſiums.

Anwesende bei der mündlichen Prüfung.

§. 21. Sämmtliche Mitglieder der Prüfungskommission, so wie auch die Lehrer des Gymnasiums, welche nicht zu derselben gehören, sollen bei der mündlichen Prüfung anwesend seyn; die Mitglieder der Lokal-Schulbehörde, wo eine solche vorhanden ist, sind jedesmal von dem Direktor besonders einzuladen.

Bestimmung der Examinatoren und ihre Pflichten.

§. 22. Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreffenden Gegenständen in Prima ertheilt haben, wofern nicht der Königliche Kommissarius andere Examinatoren zu bestellen sich veranlasst findet. Von den Lehrern ist zu erwarten, daß sie sich bei der Prüfung einer zweckmäßigen Methode bedienen, einem jeden Examinanden Raum und Gelegenheit sich klar und zusammenhängend auszusprechen gewähren, und überhaupt die Prüfung so einrichten werden, daß sich bei einem Jeden der Grad seines Wissens bestimmt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündlichen Prüfung ist, die von den Abiturienten gelieferten schriftlichen Arbeiten durchzugehen und zu verbessern; so bleibt es doch den prüfenden Lehrern unverwehrt, ihre Fragen auch an die schriftlichen Arbeiten der einzelnen Examinanden anzuknüpfen. Dem Königl. Kommissarius steht es frei, nicht nur durch Instruktion der Lehrer und nähere Bestimmung der Gegenstände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich scheinende Richtung zu geben, sondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenständen selbst die Prüfung zu übernehmen.

Gegenstände der mündlichen Prüfung.

§. 23. Die mündliche Prüfung ist: 1) in der deutschen Sprache auf allgemeine Grammatik, Prosodie und Metrik, auf die Hauptepochen in der Geschichte der vaterländischen Literatur, so wie auch darauf zu richten, ob die Examinanden einige Werke der vorzüglichsten vaterländischen Schriftsteller mit Sinn gelesen haben. 2) Im Lateinischen werden von den Examinanden passende, theils früher in der Schule erklärte, theils nicht gelesene Stellen aus dem Cicero, oder Sallust, oder Livius, oder Virgil, oder Horaz übersetzt und erklärt, um sowohl ihre Fertigkeit und Gewandtheit im Auffassen des Sinns und im richtigen und geschmackvollen Uebersetzen, als auch ihre grammatischen und antiquarischen Kenntnisse und den Erfolg ihrer Privatlektüre lateinischer Schriftsteller zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt in lateinischer Sprache, wobei den Einzelnen Gelegenheit zu geben ist, stellenweise in zusammenhängender Rede ihre erlangte Fertigkeit im mündlichen lateinischen Ausdruck zu zeigen. 3) Aus dem Griechischen werden gleichfalls theils in der Schule gelesene, theils nicht gelesene Stellen aus einem leichteren Prosaiker oder dem Homer übersetzt und erklärt, und hat der Examinator durch angemessene Fragen die Kenntniß der Examinanden in der Grammatik, und den auf Geschichte, Mythologie und Kunst der Griechen sich beziehenden Gegenständen zu erforschen. 4) Die Prüfung im Französischen erfolgt durch Uebersetzung und Erklärung vorgelegter Stükke aus klassischen französischen Dichtern oder Prosaikern. Bei der Erklärung wird den Examinanden Gelegenheit gegeben darzuthun, in wie weit sie sich Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erworben haben. 5) In Hinsicht der Religionskenntniß ist zu prüfen, ob die Abiturienten die christliche Glaubens- und Sitten-Leh-

die Hauptmomente der Geschichte der christlichen Kirche, und den Inhalt der heiligen Schrift im Allgemeinen kennen gelernt, und in der Grundsprache des Neuen Testaments Einiges mit dem Erfolge eines im Ganzen leichten Verständnisses gelesen haben. 6) In der Mathematik ist die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntnisse, in den im §. 28. A. No. 6. näher bezeichneten Theilen der Wissenschaft, sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen zu ermitteln. 7) In Hinsicht der Geschichte und Geographie sind die Fragen dahin zu richten, daß sich ersehen lässt, ob die Examinanden eine deutliche Uebersicht des ganzen Feldes der Geschichte und eine genauere Kenntniß der alten, besonders der griechischen und römischen, so wie der deutschen und vaterländischen Geschichte gewonnen, und sich ein genügendes Wissen von den Elementen der mathematischen und physischen Geographie, so wie von dem gegenwärtigen politischen Zustande der Erde erworben haben. Die Examinatoren haben sich aller Fragen zu enthalten, deren Beantwortung eine gar zu sehr ins Einzelne gehende Sach- und Zahlen-Kenntniß voraussetzt. 8) In der Naturbeschreibung ist von den Examinanden Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturprodukte, Uebung im Beschreiben derselben und Bildung der Anschauung für dieses Gebiet, so wie 9) in der Physik deutliche Erkenntniß der Hauptgesetze der Natur, namentlich der Gesetze zu verlangen, welche mathematisch, jedoch ohne Anwendung des höheren Kalküls, begründet werden können. 10) Die Prüfung in der philosophischen Propädeutik hat zu ermitteln, ob die Examinanden es in den Anfangsgründen der sogenannten empirischen Psychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in den Lehren von dem Begriff, dem Urtheile und dem Schlusse, von der Definition, Eintheilung und dem Beweise zu einem klaren und deutlichen Bewußtseyn gebracht haben.

Anmerkung 1. Was im Obigen unter No. 1. über die Prüfung in der deutschen Sprache bestimmt ist, gilt in Bezug auf die Gymnasien des Großherzogthums Posen auch von der polnischen Sprache für die Examinanden, deren Muttersprache sie ist. Dagegen werden die deutschen Schüler dieser Gymnasien im Polnischen eben so geprüft, wie in Hinsicht der Prüfung im Französischen unter No. 4. vorgeschrieben ist.

Anmerkung 2. Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben Behufs der mündlichen Prüfung im Hebräischen eine Stelle aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments zu übersetzen und grammatisch zu analysiren.

Anmerkung 3. Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unterrichtsgegenstände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr als das Geforderte glaubt leisten zu können, ist auch bei der mündlichen Prüfung der im §. 16. Anmerkung 3. angenommene Fall zu berücksichtigen.

Beschränkung der Gegenstände der mündlichen Prüfung.

§. 24. Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungskommission wird anheim gestellt, die mündliche Prüfung in dem einen oder dem andern der im §. 23. genannten Unterrichtsgegenstände zu beschränken, wenn die Examinanden in denselben bereits durch ihre schriftlichen Arbeiten den Forderungen genügt haben. Für solche und ähnliche Fälle gilt die Regel, daß bei der mündlichen Prüfung vorzüglich die Unter-

richtsgegenstände herauszuheben sind, über welche sich die Examinanden in ihren schriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewiesen haben, oder in welchen von dem einen oder dem andern Examinanden besondere Auszeichnung zu erwarten ist.

Protokoll über die mündliche Prüfung.

§. 25. Ueber den ganzen mündlichen Prüfungsakt wird ein genaues Protokoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu diesem Protokoll, welchen der Direktor schon vor dem Anfange der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läßt, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungskommission, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Konfession, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymnasium überhaupt, und in Prima insbesondere. In diesem Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist. Ehe die Berathung über das Endresultat der Prüfung anhebt, muß vor allen Mitgliedern der Prüfungskommission das Protokoll sowohl über die schriftliche (§. 18.), als über die mündliche Prüfung vollständig vorgelesen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch Einmal übersehen könne, ehe es seine motivirte Stimme abgiebt.

Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung, Abstimmung.

§. 26. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniß der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte der Geprüften über das ihnen zu ertheilende Zeugniß die freieste Berathung Statt finden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt, und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber dessen Annahme oder Modifikation wird alsdann berathen. Falls diese Berathung, in welcher dem Gesammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen ist, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abstimmung geschritten; jedes Mitglied der Prüfungskommission, mit Einschluß des Königlichen Kommissarius, hat Eine Stimme; das jüngste Mitglied der Kommission stimmt zuerst, und der Königliche Kommissarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abstimmen finden, daß das Votum eines andern Mitgliedes besser gegründet sey, als dasjenige, welches sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr früheres Votum zurücknehmen, und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, so giebt die Stimme des Königlichen Kommissarius den Ausschlag. Sieht derselbe sich bei der Stimmensammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe seines Votums überstimmt, so hat er die Befugniß, sich selbst vom Votiren zu entbinden, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefaßten Entschluß ohne Weiteres zu bestätigen, oder demselben, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, seine Bestätigung zu verweigern. Im letzteren Falle ist die Bekanntmachung des Beschlusses der Prüfungskommission auszusetzen, und sind die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokolle unter Anführung der Weigerungsgründe des Kö-

die Hauptmomente der Geschichte der christlichen Kirche, und den Inhalt der heiligen Schrift im Allgemeinen kennen gelernt, und in der Grundsprache des Neuen Testaments Einiges mit dem Erfolge eines im Ganzen leichten Verständnisses gelesen haben. 6) In der Mathematik ist die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntnisse, in den im §. 28. A. No. 6. näher bezeichneten Theilen der Wissenschaft, sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen zu ermitteln. 7) In Hinsicht der Geschichte und Geographie sind die Fragen dahin zu richten, daß sich ersehen läßt, ob die Examinanden eine deutliche Uebersicht des ganzen Feldes der Geschichte und eine genauere Kenntniß der alten, besonders der griechischen und römischen, so wie der deutschen und vaterländischen Geschichte gewonnen, und sich ein genügendes Wissen von den Elementen der mathematischen und physischen Geographie, so wie von dem gegenwärtigen politischen Zustande der Erde erworben haben. Die Examinatoren haben sich aller Fragen zu enthalten, deren Beantwortung eine gar zu sehr ins Einzelne gehende Sach- und Zahlen-Kenntniß voraussetzt. 8) In der Naturbeschreibung ist von den Examinanden Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturprodukte, Uebung im Beschreiben derselben und Bildung der Anschauung für dieses Gebiet, so wie 9) in der Physik deutliche Erkenntniß der Hauptgesetze der Natur, namentlich der Gesetze zu verlangen, welche mathematisch, jedoch ohne Anwendung des höheren Kalküls, begründet werden können. 10) Die Prüfung in der philosophischen Propädeutik hat zu ermitteln, ob die Examinanden es in den Anfangsgründen der sogenannten empirischen Psychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in den Lehren von dem Begriff, dem Urtheile und dem Schlusse, von der Definition, Eintheilung und dem Beweise zu einem klaren und deutlichen Bewußtseyn gebracht haben.

Anmerkung 1. Was im Obigen unter No. 1. über die Prüfung in der deutschen Sprache bestimmt ist, gilt in Bezug auf die Gymnasien des Großherzogthums Posen auch von der polnischen Sprache für die Examinanden, deren Muttersprache sie ist. Dagegen werden die deutschen Schüler dieser Gymnasien im Polnischen eben so geprüft, wie in Hinsicht der Prüfung im Französischen unter No. 4. vorgeschrieben ist.

Anmerkung 2. Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben Behufs der mündlichen Prüfung im Hebräischen eine Stelle aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments zu übersetzen und grammatisch zu analysiren.

Anmerkung 3. Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unterrichtsgegenstände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr als das Geforderte glaubt leisten zu können, ist auch bei der mündlichen Prüfung der im §. 16. Anmerkung 3. angenommene Fall zu berücksichtigen.

Beschränkung der Gegenstände der mündlichen Prüfung.

§. 24. Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungskommission wird anheim gestellt, die mündliche Prüfung in dem einen oder dem andern der im §. 23. genannten Unterrichtsgegenstände zu beschränken, wenn die Examinanden in denselben bereits durch ihre schriftlichen Arbeiten den Forderungen genügt haben. Für solche und ähnliche Fälle gilt die Regel, daß bei der mündlichen Prüfung vorzüglich die Unter-

richtsgegenstände herauszuheben sind, über welche sich die Examinanden in ihren schriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewiesen haben, oder in welchen von dem einen oder dem andern Examinanden besondere Auszeichnung zu erwarten ist.

Protokoll über die mündliche Prüfung.

§. 25. Ueber den ganzen mündlichen Prüfungsakt wird ein genaues Protokoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu diesem Protokoll, welchen der Direktor schon vor dem Anfange der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läßt, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungskommission, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Konfession, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymnasium überhaupt, und in Prima insbesondere. In diesem Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist. Ehe die Berathung über das Endresultat der Prüfung anhebt, muß vor allen Mitgliedern der Prüfungskommission das Protokoll sowohl über die schriftliche (§. 18.), als über die mündliche Prüfung vollständig vorgelesen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch Einmal übersehen könne, ehe es seine motivirte Stimme abgiebt.

Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung, Abstimmung.

§. 26. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniß der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte der Geprüften über das ihnen zu ertheilende Zeugniß die freieste Berathung Statt finden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt, und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber dessen Annahme oder Modifikation wird alsdann berathen. Falls diese Berathung, in welcher dem Gesammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen ist, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abstimmung geschritten; jedes Mitglied der Prüfungskommission, mit Einschluß des Königlichen Kommissarius, hat Eine Stimme; das jüngste Mitglied der Kommission stimmt zuerst, und der Königliche Kommissarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abstimmen finden, daß das Votum eines andern Mitgliedes besser gegründet sey, als dasjenige, welches sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr früheres Votum zurücknehmen, und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, so giebt die Stimme des Königlichen Kommissarius den Ausschlag. Sieht derselbe sich bei der Stimmensammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe seines Votums überstimmt, so hat er die Befugniß, sich selbst vom Votiren zu entbinden, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefaßten Entschluß ohne Weiteres zu bestätigen, oder demselben, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, seine Bestätigung zu verweigern. Im letzteren Falle ist die Bekanntmachung des Beschlusses der Prüfungskommission auszusetzen, und sind die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokolle unter Anführung der Weigerungsgründe des Kö-

niglichen Kommiſſarius der vorgeſetzten Behörde zur Entſcheidung vorzulegen.

Cenſur.

§. 27. Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung wird aus den Schulcenſuren der vier letzten Semeſter zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiß, das ſittliche Betragen und die Karakterreife der Abiturienten abgefaſſt, da dieſes eine Stelle im Zeugniſſe einzunehmen hat.

Maaßſtab für die Ertheilung des Zeugniſſes der Reife.

§. 28. Als leitende Richtſchnur bei der Schlußberathung dienen folgende Beſtimmungen: Das Zeugniß der Reife iſt zu ertheilen: A. wenn der Abiturient 1) das Thema für den Aufſatz in der Mutterſprache in ſeinen weſentlichen Theilen richtig aufgefaſſt und logiſch geordnet, den Gegenſtand mit Urtheil entwikkelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemeſſenen Schreibart dargeſtellt, überdies einige Bekanntſchaft mit den Hauptepochen der Literatur ſeiner Mutterſprache gezeigt hat. Auffallende Verſtöße gegen die Richtigkeit und Angemeſſenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken und erhebliche Vernachläſſigung der Rechtſchreibung und der Interpunktion begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten; 2) wenn im Lateiniſchen ſeine ſchriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefaſſt ſind, und einige Gewandtheit im Ausdrukke zeigen, und er die weniger ſchwierigen Reden und philoſophiſchen Schriften des Cicero, ſo wie von den Geſchichtsſchreibern den Salluſt und Livius, und von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgils und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit verſteht, ſicher in der Quantität iſt, und über die gewöhnlichen Versmaaße genügende Auskunft geben kann; 3) wenn er in Anſehung der griechiſchen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax feſt iſt, und die Iliade und Odyſſee, das erſte und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophon's Cyropädie und Anabaſis, ſo wie die leichteren und kürzeren Platoniſchen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation verſteht; 4) wenn im Franzöſiſchen ſeine ſchriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos iſt, und er eine in Rückſicht auf Inhalt und Sprache nicht zu ſchwierige Stelle eines Dichters oder Proſaikers mit Geläufigkeit überſetzt; 5) wenn er eine deutliche und wohlbegründete Kenntniß der chriſtlichen Glaubens- und Sitten-Lehre, verbunden mit einer allgemeinen Ueberſicht der Geſchichte der chriſtlichen Religion, nachgewieſen; 6) wenn er in Hinſicht auf die Mathematik, Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Prinzipien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln, und von den Progreſſionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, ſowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntſchaft mit der Lehre von den Kombinationen und mit dem binomiſchen Lehrſatze, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des erſten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffaſſung in der ebenen Trigonometrie, und hauptſächlich eine klare Einſicht in den Zuſammenhang ſämmtlicher Sätze des ſyſtematiſch geordneten Vortrages gezeigt hat; 7) wenn er in Hinſicht der Geſchichte und Geographie dargethan hat, daß ihm die Umriſſe der Länder, das Flußnetz in denſelben und eine orographiſche Ueberſicht der Erdoberfläche im Großen zu einem klaren

Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig sind, er in der politischen Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert und der Umrisse des ganzen Feldes der Geschichte kundig ist, besonders sich eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer, so wie der Deutschen, und namentlich auch der brandenburgisch-preussischen Geschichte zu eigen gemacht hat; 8) wenn er endlich in Betreff der Physik eine klare Einsicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Elektricität gewonnen, und sich in der Naturgeschichte eine hinreichend begründete Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturprodukte erworben hat; 9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, daß er das Hebräische geläufig lesen könne, und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des Alten Testaments, oder einen Psalm ins Deutsche zu übersetzen vermöge. B. Um jedoch schon auf der Schule der freien Entwikkelung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, ist auch dem Abiturienten das Zeugniß der Reife zu ertheilen, welcher in Hinsicht auf die Muttersprache und das Lateinische den unter Lit. A. gestellten Forderungen vollständig entspricht, ausserdem aber entweder in den beiden alten Sprachen, oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Geforderte leistet, wenn auch seine Leistungen in den übrigbleibenden Fächern nicht völlig den Anforderungen entsprechen sollten. — C. Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichtsgegenstände in den Gymnasien mit Gleichgültigkeit treiben, weil sie dieselben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar entbehrlich halten, keineswegs begünstigt werden soll; so können doch, namentlich bei dem schon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten Fälle eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Interesse des Königlichen Staatsdienstes erheischt, bei der Frage über die Reife zu den Universitätsstudien auch das Fach, dem die Abiturienten sich widmen wollen, zu berücksichtigen und hiernach die Entscheidung abzumessen. Für solche Fälle, die als Ausnahmen von der Regel ausdrücklich zu bemerken und besonders zu rechtfertigen sind, wird es der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungskommission überlassen, auch einem solchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungsgegenständen, die nicht die nothwendige Grundlage seines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter Lit. A. gestellten Forderungen zurückgeblieben ist, das Zeugniß der Reife zuzusprechen, wenn er in Hinsicht auf die Muttersprache, das Lateinische und noch zwei der übrigen Prüfungsgegenstände, die zu seinem künftigen Berufe in näherer Beziehung stehen, nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungskommission, das unter Lit. A. Geforderte leistet.

Anmerkung. Die Schüler des Großherzogthums Posen, deren Muttersprache das Polnische ist, haben in allen Fällen auch in der deutschen Sprache das unter Lit. A. No. 1. Geforderte zu leisten, weil denen, die sich durch die Universitätsstudien für den höheren Staatsdienst heranbilden wollen, die hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache unerläßlich ist.

D. Wer endlich auch nicht einmal den unter Lit. C. gestellte Anforderungen genügt hat, ist als noch nicht reif zu den Universitätsstudien zu betrachten.

Mittheilung des Resultats an die Geprüften.

§. 29. Nachdem von der Prüfungskommission, den in den §§. 11., 27. und 28. enthaltenen Bestimmungen gemäß, das jedem einzelnen Abiturienten zu ertheilende Zeugniß ausgemittelt, die Beschlußnahme in das Protokoll (§. 26.) aufgenommen, und das letztere von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet ist, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und der Königliche Kommissarius macht ihnen das über sie gefällte Urtheil in der Art bekannt, daß sie im Allgemeinen erfahren, ob ihre Leistungen für ein Zeugniß der Reife genügt haben, oder nicht. Denen, welche für reif erklärt sind, ist anzukündigen, daß sie die Schule mit dem Schlusse des Semesters verlassen und zur Universität abgehen können. Denen aber, welche noch nicht für reif erachtet sind, wird der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu besuchen, falls Hoffnung da ist, daß sie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Nach Ablauf eines halben Jahres können sie sich zu einer nochmaligen Prüfung (§. 6.) melden, um sich das Zeugniß der Reife zu verdienen. Liegt die Ursache von dem ungenügenden Ausfalle der ersten Prüfung in dem Mangel an natürlichen Anlagen; so hat der Direktor in Verbindung mit den übrigen Lehrern auch jetzt noch, wie sie es schon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines andern Berufs dringend anzurathen. Bleiben solche für nicht reif Erklärte bei ihrer Absicht, die Universität zu beziehen, so ist auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebniß ihrer Prüfung in einem Zeugnisse auszufertigen.

Abfassung des Zeugnisses.

§. 30. Auf den Grund des Prüfungsprotokolls (§§. 18., 25.) und der Censurbücher (§. 27.) wird in deutscher Sprache das Zeugniß im Konzept vom Direktor ausgefertigt, und sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächst in der Reinschrift zuerst von dem Königlichen Kommissarius unterschrieben und untersiegelt, worauf es an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder Kuratoriums, jedoch nur zur Unterschrift gelangt. Dann versieht solches der Direktor mit dem Insiegel der Schule und seiner Namensunterschrift, welche letztere endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission beigefügt wird.

Form des Zeugnisses.

§. 31. Bei der Ausfertigung des Zeugnisses, welches eine sorgfältig ausgeführte Karakteristik des Abiturienten, nach seiner sittlichen Führung, seinen Fähigkeiten und deren Entwikkelung enthalten muß, ist folgendes Schema zu beobachten:

Zeugniß der Reife
für
den Zögling des Gymnasiums zu .....

N. N. (Vor- und Zunamen)
aus ..... (Geburtsort), .. Jahre alt, ... (Konfession), Sohn des ..... (Namen und Stand des Vaters) zu ..... (Wohnort desselben) [resp. unter der Vormundschaft des .... (Namen des Vormundes) zu .... (Wohnort desselben)], war .. Jahre auf dem Gymnasium in ..... (Ort), .. Jahre in der ersten Klasse.

I. Sittliche Aufführung gegen Mitschüler, gegen Vorgesetzte und im Allgemeinen.

Anmerkung 1. Unter dieser Rubrik ist die Gesetzlichkeit, Anständigkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht blos innerhalb

der Schule und im Verhältnisse zu Vorgesetzten und Mitschülern, sondern auch ausserhalb derselben zu würdigen, und auf den Grund der bisherigen Schulcensuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen Führung des Abiturienten so abzuleiten, daß der Grad seiner sittlichen Tüchtigkeit und Karaktereife so deutlich als möglich erkannt werde.

II. Anlagen und Fleiß.

Anmerkung 2. Behufs der Würdigung des Fleisses der Abiturienten ist die Statt gehabte oder vermisste Regelmäßigkeit im Schulbesuche, die bewiesene Aufmerksamkeit und Theilnahme an allen oder einzelnen namhaft zu machenden Unterrichtsgegenständen, und die Ordnungsliebe, Sorgfalt und Pünktlichkeit nicht nur in den Schulleistungen, sondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen.

III. Kenntnisse und Fertigkeiten.

1) Sprachen:
   a) in der deutschen,
   b) in der lateinischen,
   c) in der griechischen,
   d) in der französischen u. s. w.
2) Wissenschaften:
   a) Religionskenntnisse,
   b) Mathematik,
   c) Geschichte und Geographie,
   d) Physik und Naturbeschreibung,
   e) Philosophische Propädeutik u. s. w.
3) Fertigkeiten:
   a) Zeichnen } worüber das Urtheil nach den vorgelegten Zeichnungen des letzten Semesters und nach dem Zeugnisse des Gesanglehrers abzugeben ist.
   b) Gesang }

Anmerkung 3. Die von den Abiturienten in den einzelnen Fächern erlangten Kenntnisse sind nicht durch einzelne Wörter, wie vorzüglich, sehr gut u. s. w. zu bezeichnen, sondern die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind nach Anleitung des Prüfungsprotokolls vollständig und in der Art aufzuführen, daß sich daraus deutlich ersehen lässt, ob und in wie weit der Abiturient in jedem einzelnen Gegenstande den gesetzlichen Anforderungen genügt, oder mehr als das Geforderte geleistet hat.

Anmerkung 4. In allen Fällen, wo die im §. 28. Lit. B. enthaltene Bestimmung auf den Abiturienten angewandt ist, sind nicht nur die Unterrichtsgegenstände, in welchen er mehr als das Geforderte geleistet hat, sondern auch die, in welchen er hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, in dem Zeugnisse genau nach dem Ergebnisse der Prüfung zu bemerken. Eben so sind in dem Zeugnisse dessen, welchem in Folge der Bestimmung im §. 28. Lit. C. die Reife zuerkannt ist, die näheren Gründe, durch welche die Prüfungskommission bei ihrem Beschlusse geleitet worden, ausdrücklich anzugeben, und die Unterrichtsgegenstände besonders hervorzuheben, in welchen der Abiturient nicht genügend bestanden ist.

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach, da er jetzt das hiesige Gymnasium verlässt, um Theologie (Rechts- und Kameral-Wissenschaft, Arzneikunde, Philologie u. s. w.) zu studiren, das Zeugniß

der Reife

ertheilt, und entläßt ihn unter (den dem betreffenden Abiturienten angemessenen Belobungen, Hoffnungen, Wünschen, Empfehlungen.)

..... den ..ten ..... 18..

Königliche Prüfungskommission.

(Siegel des Königl. Kommissarius.) N. N., Königl. Kommissarius.

(gez.) N. N., Direktor.

(Siegel der Schule.) N. N., Oberlehrer u.s.w.

Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglassung des Zusatzes der Reife in der Ueberschrift, und statt des Schlusses wird gesetzt: Es hat ihm hiernach in der Prüfung vom ..ten ..... 18.. das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können.

Einhändigung des Zeugnisses und Entlassung.

§. 32. Die Zeugnisse werden den Abgehenden erst bei der Entlassung vom Direktor eingehändigt; bis dahin haben sie den Schulunterricht unausgesetzt zu besuchen, und sich der gewöhnlichen Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlassung der Abgehenden ist in jedem Gymnasium entweder beim Schlusse der öffentlichen Schulprüfung oder bei anderen, in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es ist darauf zu halten, daß jeder von der Schule mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität Abgehende dabei anwesend sey. Hier werden alle für reif erklärten und die Schule wirklich verlassenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugnisse. Diese Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, so daß sie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler, so wie auf das Publikum die beabsichtigte Wirkung äussere, und die Entlassung der Schüler selbst nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalte seines Zeugnisses zu modifiziren, wird der einsichtigen Beurtheilung der Direktoren überlassen. In den jährlichen Schulprogrammen sind Namen und Geburtsort der Geprüften und für reif Erklärten, nebst Angabe der Zeit ihres Aufenthaltes in Prima, des ihnen ertheilten Zeugnisses, des gewählten Fakultätsstudiums und der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, aber ohne weiteren Zusatz aufzuführen.

Wirkungen des Zeugnisses der Reife in Bezug auf das Universitätsstudium und auf Zulassung zu den Fakultäts- und Staats-Prüfungen.

§. 33. Nur die mit dem Zeugnisse der Reife Versehenen sollen 1) auf inländischen Universitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Kameralwissenschaften, der Medizin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als solche bei den betreffenden Fakultäten inskribirt; 2) zu den Prüfungen Behufs der Erlangung einer akademischen Würde bei einer inländischen Fakultät; 3) so wie späterhin zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchen-Aemtern, zu welchen ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden.

Desgleichen in Bezug auf öffentliche Stipendien.

§. 34. Auch sollen die öffentlichen Benefizien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind, oder von Kommunen oder andern Korporationen abhangen, nur an solche Studirende konferirt werden, welche das Zeugniß der

Reife beſitzen. Privat- oder Familien-Stiftungen können hierdurch nicht beſchränkt werden. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die Königlichen Regierungen, ſo wie alle den Gymnaſien vorgeſetzte Behörden haben mit Strenge dahin zu ſehen, daß die Königlichen oder anderweitigen öffentlichen Stipendien und Benefizien Keinem ertheilt werden, bevor er das vorſchriftsmäßige Examen abgelegt, und ſich das Zeugniß der Reife erworben hat. Auch werden ſämmtliche Kollatoren öffentlicher Stipendien und Benefizien hierdurch angewieſen, alljährlich ein Verzeichniß derſelben und ihrer Perzipienten mit der Bemerkung, ob ſie das erforderliche Zeugniß der Reife erhalten haben, den betreffenden Königlichen Regierungen einzuſchicken, welche befugt ſeyn ſollen, bei illegalem Verfahren die Kollation aufzuheben. Die Univerſitäten ſollen gleiche Verzeichniſſe der Stipendien und Benefizien, deren Kollation ihnen zuſteht, und ihrer Perzipienten dem unterzeichneten Miniſterium einreichen.

Bedingungen zur Verſtattung der Immatrikulation für die Nichtreifen.

§. 35. Um das Abgehen der zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten, iſt auch ſolchen, die in der Maturitätsprüfung nicht beſtanden ſind, zwar die Aufnahme und Immatrikulation bei den inländiſchen Univerſitäten auf den Grund ſelbſt des Zeugniſſes der Nichtreife zu geſtatten. Sie werden aber ſo lange, bis ſie ſich ein Zeugniß der Reife erworben haben, nur bei der philoſophiſchen Fakultät in einem beſonderen, für ſie anzulegenden Album und nicht für ein beſtimmtes Fakultätsfach inſkribirt. In ihrer Matrikel iſt ausdrücklich zu bemerken, daß ſie wegen mangelnden Zeugniſſes der Reife nicht zu einem beſtimmten Fakultätsſtudium zugelaſſen worden.

Bedingungen zur Verſtattung der Immatrikulation für die gar nicht Geprüften.

§. 36. Damit denen, welche gar keine Maturitätsprüfung beſtanden und beim Beſuche einer inländiſchen Univerſität nur die Abſicht haben, ſich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreiſe, oder eine beſondere für ein gewiſſes Berufsfach zu geben, ohne daß ſie ſich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchen-Dienſt beſtimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Univerſität für ihren Zweck darbietet, ſo behält ſich das unterzeichnete Miniſterium vor, dieſen auf den Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugniſſes über ihre bisherige ſittliche Führung zur Immatrikulation bei den inländiſchen Univerſitäten, ſo wie zur Inſkription bei den philoſophiſchen Fakultäten eine beſondere Erlaubniß zu ertheilen. Jedoch iſt in ihrer Matrikel der beſtimmte Zweck, zu welchem ſie ohne vorherige Maturitätsprüfung mit beſonderer Erlaubniß des Miniſteriums die Univerſität beſuchen, ausdrücklich anzugeben.

Vorſchriften in Betreff der Immatrikulation.

§. 37. Zur Immatrikulation auf einer Königlichen Preuſſiſchen Univerſität und bei der akademiſchen Lehranſtalt in Münſter iſt ſomit für Inländer, ſie mögen von einem inländiſchen oder ausländiſchen Gymnaſium, oder aus Privatunterricht (§. 41.), oder nach ſchon begonnenem akademiſchen Studium von einer Univerſität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländiſchen Prüfungskommiſſion ausgeſtellten Zeugniſſes über die Reife oder Nichtreife des Immatrikulanden oder einer beſonderen Erlaubniß des unterzeichneten Miniſteriums erforderlich. In Fällen, wo ohne ein ſolches Zeugniß, oder ohne eine ſolche Erlaubniß des Miniſteriums die Immatri

kulation eines Inländers vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rektor oder Prorektor, welcher dieselbe ertheilt hat, diese Kontravention nach Befinden der Umstände gerügt werden.

Einsendung der halbjährlichen Listen der Immatrikulirten.

§. 38. Jede Universität und die akademische Lehranstalt in Münster hat halbjährlich im Dezember und im Junius eine genaue Liste der bei ihr immatrikulirten Inländer, mit Angabe der Schule, welche sie besucht, oder bei welcher sie, falls sie durch Privatunterricht gebildet sind, die Maturitätsprüfung bestanden haben, der Art des erhaltenen Zeugnisses und des Fachs, dem sie sich widmen, an das unterzeichnete Ministerium einzureichen. In dieser Liste sind die Studirenden, welche auf ein Zeugniß der Nichtreife, oder in Folge einer besondern Erlaubniß des Ministeriums immatrikulirt und bei der philosophischen Fakultät inskribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

Spätere Erwerbung des Maturitätszeugnisses.

§. 39. Denen, welche mit dem Zeugnisse der Nichtreife die Universität bezogen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugnisses erwerben wollen, soll es vergönnt seyn, auch während ihres Besuchs der Universität, noch Einmal, aber nicht öfter, die Maturitätsprüfung bei einem Gymnasium, dessen Wahl ihnen überlassen bleibt, nachzusuchen, und sich noch nachträglich ein Zeugniß der Reife zu erwerben. Uebrigens versteht es sich, daß solchen nicht im Kreise der Schule, sondern nur vor der Prüfungskommission des betreffenden Gymnasiums das Zeugniß, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitätsprüfung ertheilt worden, einzuhändigen ist. Das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennium wird aber, wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation des betreffenden Königlichen Ministeriums beibringen können, in der Regel erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten haben.

Vorschrift in Bezug auf die Abgangszeugnisse der Universitäten.

§. 40. Den Universitäten, und namentlich deren Rektoren oder Prorektoren und Dekanen wird zur Pflicht gemacht, die Immatrikulanden nicht nur unter Angabe des Prüfungszeugnisses, welches sie von der Schul-Prüfungskommission erhalten haben, in das Album einzutragen, sondern jedesmal auch in der Matrikel, so wie in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, obige Angabe des Abiturientenzeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, oder des Maturitätszeugnisses, welches sie sich vielleicht nachträglich während der Universitätsjahre (§. 39.) erworben haben, zu resumiren.

Anweisung zur Prüfung für die durch Privatunterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten.

§. 41. Diejenigen, welche ein ausländisches Gymnasium besucht haben, oder aus Privatunterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnißreife unter Einreichung der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und ihre sittliche Führung bei der Prüfungskommission eines inländischen Gymnasiums, dessen Wahl den Eltern oder Vormündern überlassen bleibt, schriftlich auf die in §. 6. bestimmte Art nachzusuchen, und sich den Anordnungen dieses Reglements zu unter-

werfen. Jedoch ist die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privatunterricht genossen haben, nicht mit dem Examen der zur Universität abgehenden Schüler der Gymnasien zu verbinden, sondern abgesondert anzustellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer solchen Prüfung ist auf den Umstand, daß die Examinanden kein Gymnasium besucht haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, billige Rücksicht zu nehmen. Die im §. 7. enthaltene Bestimmung leidet auf diejenigen, welche nur Privatunterricht erhalten haben, oder nachweisen können, daß seit ihrem Abgange aus der zweiten Klasse eines inländischen oder ausländischen Gymnasiums schon zwei Jahre verflossen sind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses haben sie die vorgeschriebenen, angemessenen Gebühren zu erlegen.

Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen.

§. 42. Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntniß des Hebräischen (§. 28. A. 9.) die Universität bezogen, oder erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, also auf der Schule nicht im Hebräischen geprüft worden, können sich das Zeugniß der Reife für diesen einzelnen Unterrichtsgegenstand durch eine Prüfung bei einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommission nachträglich erwerben, müssen jedoch von diesem Zeitpunkte an noch fünf Universitätssemester auf das Studium der Theologie und resp. Philologie verwenden.

Anweisung für Ausländer.

§. 43. Auch für Ausländer, denen gestattet worden, sich im diesseitigen Staatsdienste um eine Anstellung zu bewerben, für welche ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, gelten die im §. 33. No. 3. gegebenen Bestimmungen, und haben dieselben, wenn sie in Hinsicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden Königlichen Ministerium als vollgültig anerkanntes Zeugniß der Reife aus ihrer Heimath beibringen können, sich der Maturitätsprüfung bei einem inländischen Gymnasium nachträglich zu unterwerfen.

Einsendung der Prüfungsverhandlungen.

§. 44. Die Direktoren der Gymnasien sind verpflichtet, sämmtliche Abiturientenprüfungs-Verhandlungen halbjährlich und unfehlbar vier Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden Königl. Provinzial-Schulkollegium einzureichen, auch, wenn keine Abiturientenprüfung abgehalten ist, binnen gleicher Frist hiervon Anzeige zu machen. Es müssen aber die Prüfungsverhandlungen enthalten: 1) eine Abschrift des über die schriftliche und mündliche Prüfung aufgenommenen Protokolls; 2) eine Abschrift der den Abiturienten ertheilten Zeugnisse; 3) die von den Abiturienten verfassten und von den Lehrern beurtheilten schriftlichen Arbeiten im Original.

§. 45. Den Königlichen Provinzial-Schulkollegien liegt ob, diese Verhandlungen vorläufig durchzusehen, was in denselben mangelhaft befunden wird zu vervollständigen, insbesondere die schriftlichen Arbeiten vorläufig zu prüfen, sodann aber, sobald sämmtliche Verhandlungen der Gymnasien eingegangen sind, solche der betreffenden Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommission vorzulegen.

Beurtheilung derselben durch die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.

§. 46. Die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen veranstalten sodann eine Revision dieser Prüfungsverhandlungen, und

legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches sie unter Beifügung der Verhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien senden. Die Obliegenheit der letzteren ist, dieses Gutachten, wenn sie demselben völlig beitreten, unverändert oder mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Kouvert des Königlichen Prüfungskommissarius an die betreffende Prüfungskommission zur Kenntnißnahme und Nachachtung gelangen zu lassen.

§. 47. Damit sich das Urtheil der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommission immer dann schon in den Händen der Abiturienten-Prüfungskommission bei den Gymnasien befinde, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreitet, wird festgesetzt, daß die Verhandlungen über die Abiturientenprüfungen, resp. in der Mitte des April und Oktober an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien gesandt, von diesen spätestens in der Mitte, resp. des Mai und November den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen übermacht, und von den letzteren nach zwei Monaten, also in der Mitte, resp. des Julius und Januar an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zurückgesandt werden sollen. Die ebengedachten Behörden haben dann darauf zu halten, daß die Urtheile der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen mit den beizulegenden schriftlichen Prüfungsarbeiten bis resp. zum 1. August und 1. Februar an die betreffende Abiturienten-Prüfungskommission gelangen.

Jahresbericht der Königlichen Provinzial-Schulkollegien über die Abiturientenprüfungen.

§. 48. Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Königlichen Provinzial-Schulkollegien mittelst Berichts dem unterzeichneten Ministerium eine Abschrift der Urtheile der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommission über die aus den Gymnasien ihres Bereichs zur Universität entlassenen, und auch der bei den Gymnasien nur Behufs der Immatrikulation geprüften Schüler, und eine tabellarische Uebersicht einzureichen, worin in der hier bestimmten Folge in Ansehung jedes Geprüften a) sein vollständiger Vor- und Zuname, b) seine Konfession, c) sein Geburtsort, d) der Stand seines Vaters, e) die Zeit seines Aufenthalts auf der betreffenden Schule überhaupt, f) die Dauer seines Aufenthalts in Prima, g) die Angabe des Prüfungszeugnisses, h) der Universität, auf welcher er studirt, i) und des von ihm gewählten Fakultätsstudiums enthalten seyn muß. Endlich wird in einer besonderen Kolumne aufgeführt, ob und welche Geprüfte noch mit keinem Zeugnisse der Reife haben versehen werden können, und ob sie sich vorgesetzt haben, länger auf dem Gymnasium zu bleiben, oder dasselbe zu verlassen.

Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden obersten Klassen.

§. 49. Aus dem obigen Reglement sollen die Abschnitte, welche sich auf die Zulassung zur Maturitätsprüfung, und auf die an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu Anfang des Sommer- und Winter-Semesters, den versammelten Schülern der beiden oberen Klassen von dem Direktor vorgelesen, und von demselben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden.

Einsetzung dieses Reglements.

§. 50. Indem das Ministerium hierdurch alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen, so weit sie dem Inhalte des obigen Reglements widersprechen, ausdrücklich für aufgehoben erklärt, weiset es zugleich sämmtliche Universitäten, Gymnasien und gelehrte Schulen

der Königlichen Staaten hierdurch an, sich nach diesem Reglement genau zu richten, und zwar dergestalt, daß schon bei den auf Michaelis d. J. Statt habenden Entlassungen der Schüler, und den Immatrikulationen auf den Universitäten nach diesem Reglement verfahren werde. Den Königlichen Provinzial-Konsistorien und Schulkollegien und den Königlichen Regierungen wird aufgetragen, die Vollstreckung dieses Reglements, so weit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu besorgen, und mit Ernst auf die Ausführung desselben zu halten.

Berlin, den 4. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 302. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, Erläuterungen zu dem Reglement vom 4. Juni 1834 enthaltend. Vom 31. Juli 1834.

Das Ministerium kommunizirt dem Königl. ꝛc. hierbei Exemplare der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 25. v. M. und des dazu gehörigen Reglements vom 4. v. M., die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler betreffend, zur Nachricht und Befolgung, mit dem Auftrage, den Rektoren oder Direktoren eines jeden Gymnasii seines Bereichs Exemplare der Allerh. Kabinetsorder und des Reglements zuzufertigen; nach der Bestimmung im §. 5. des Reglements die Prüfungskommission für jedes Gymnasium schleunigst zusammenzusetzen, und Sorge zu tragen, daß unfehlbar schon bei den auf Michaelis d. J. Statt habenden Entlassungen der Schüler nach diesem Reglement verfahren werde. Ob allen Gymnasien, die bisher in dem Bereiche des ꝛc. zur Maturitätsprüfung die Befugniß gehabt haben, dieselbe auch fernerhin einzuräumen seyn wird, hierüber sieht das Ministerium einem wohl motivirten Berichte des ꝛc. entgegen. — Die Bestimmung im §. 7. des Reglements, daß das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung erst in den 3 letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen soll, bringt es mit sich, daß von jetzt an in allen Gymnasien bei den Versetzungen aus Sekunda nach Prima dieselben Anforderungen an die Schüler gemacht, und die Lehrkurse wenigstens in Tertia, Sekunda und Prima überall nach denselben Grundsätzen geregelt werden. Wie dieses am zweckmäßigsten zu bewirken seyn möchte, hierüber hat das ꝛc. gutachtlich zu berichten. — So weit das Ministerium die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Gymnasien zu übersehen vermag, scheint es räthlich, bei allen Gymnasien, welche 6 gesonderte Klassen haben, für die Sekunda, Tertia, Quarta, Quinta und Sexta nur einen einjährigen und für die Prima von jetzt an einen zweijährigen Lehrkursus anzuordnen, und hiernach die Lehrpläne abzumessen, und bei den Gymnasien, wo wegen zu großer Frequenz eine Secunda superior und inferior und eine Tertia superior und inferior vorhanden ist, diese Klassenabtheilung nöthigenfalls auch in Zukunft zwar beizubehalten, aber angemessene Anordnungen zu treffen, daß die Schüler bei guten Anlagen und einem regelmäßigen Fleisse nicht durch die größere Zahl von Klassen, die sie bis zur Prima zu bestehen haben, gehindert werden, in demselben Zeitraume, als die Schüler der Gymnasien, die nur 6 und resp. 5 gesonderte Klassen haben, nach Prima zu gelangen. Ueber die in der fraglichen Beziehung zu ergreifenden Maaßregeln erwartet das Ministerium gleichfalls den gutachtlichen Bericht des ꝛc. — Aus

den um ein Bedeutendes ermäßigten Anforderungen, welche das beigeschlossene Reglement an die Examinanden in Hinsicht ihrer Kenntniß und Fertigkeit im Griechischen macht, ist keineswegs zu folgern, daß die griechische Sprache künftig in den Gymnasien mit geringerem Eifer und in einem kleineren Umfange getrieben, die Lektüre der griechischen Tragiker ganz wegfallen, und die bisherige Uebung im Uebersetzen aus dem Deutschen oder Lateinischen ins Griechische künftig aufhören soll. Vielmehr sollen die desfallsigen Anordnungen des Ministerii auch fernerhin in allen Gymnasien aufrecht erhalten werden. — Die in den §§. 39. und 41. des Reglements erwähnten Examinanden haben für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses die Summe von 10 Thlr. zu erlegen, wenn solche nicht wegen nachgewiesenen Unvermögens davon dispensirt werden, und sind diese Gebühren zu gleichen Theilen unter den Rektor oder Direktor und die Lehrer des betreffenden Gymnasii, die den Unterricht in der obersten Klasse besorgen, zu vertheilen. — Schließlich wird das ꝛc. aufs Dringendste aufgefordert, jede zweckmäßige Sorgfalt anzuwenden, daß das beschlossene Reglement mit gewissenhafter Strenge zur Ausführung gebracht, und das ganze Prüfungsgeschäft überall nach den im §. 11. angedeuteten Grundsätzen vollzogen werde. — Berlin, den 31. Juli 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 303. Reskript an den Direktor der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Königsberg, nachrichtlich an die übrigen, wegen nachträglicher Prüfung im Hebräischen. Vom 5. Septbr. 1834.

Das Ministerium eröffnet Ihnen auf die Anfrage vom 28. v. M. hierdurch, daß die Bestimmungen im §. 42. des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, nur auf diejenigen Schulamtskandidaten anzuwenden sind, welche seit der Promulgation des gedachten Reglements ihr Universitätsstudium begonnen haben. Doch ist in dem Zeugnisse der Schulamtskandidaten der Philologie, welche weder auf der Schule, noch nachher bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission das Examen im Hebräischen bestanden haben, dieser Mangel jedesmal ausdrücklich zu bemerken. Nach der bisherigen Erfahrung sind nur wenige Kandidaten der Philologie im Stande, den hebräischen Sprachunterricht an den Gymnasien zu übernehmen, und es entstehen dadurch in Hinsicht der tüchtigen Besetzung der für das Hebräische bestimmten Lektionen große Verlegenheiten, welchen durch die Bestimmung im §. 42. des oben gedachten Reglements allmälig abzuhelfen beabsichtigt wird.

Berlin, den 5. September 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 304. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, Erläuterungen zu den §§. 7., 21., 28. und 41. des Reglements vom 4. Juni 1834 enthaltend. Vom 26. September 1834.

Aus dem Berichte des Königl. Provinzial-Schulkollegii vom 21. v. M., das Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler betreffend, findet das Ministerium hinsichtlich der einzelnen von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium gestellten Anfragen Folgendes zu bemerken.

1. Bei Abfassung des Reglements und namentlich bei Feststellung

der dem Königl. Kommissarius einzuräumenden Befugnisse hat die Absicht vorgewaltet, daß die Stelle der Königl. Kommissarien nur von Schulräthen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums und der Königl. Regierung, in deren Bezirke sich die betreffenden Gymnasien befinden, versehen werden soll. Das Ministerium trägt daher auch kein Bedenken zu genehmigen, daß die Leitung der Prüfungskommissionen für alle Gymnasien der Provinz den Räthen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums auch ferner überlassen werde, und daß für die drei entferntesten Gymnasien, Minden, Paderborn und Arnsberg der Konsistorialrath Sasse, der Generalvikar Drücke und der Konsistorialrath Sauer als Spezialkommissarien, jedoch mit der Beschränkung ernannt werden, daß, wenn einer oder der andere der Schulräthe des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums, welche die innere Angelegenheiten der gelehrten Schulen bearbeiten, nach Zeit und Umständen die Leitung der Prüfung an einem dieser Oerter selbst übernehmen kann, auch dieser für einen solchen Fall die Befugnisse eines Kommissarius ausübe.

2. Die Bestimmung im §. 7. des Reglements soll vornehmlich bewirken, daß nicht der Unterricht in der ersten Klasse, wie bisher häufig der Fall war, in ein übersetzendes Abrichten der Schüler ausarte, vielmehr die letztern, wenn sie das äusserste Stadium ihres Schulkursus erreicht haben, die erforderliche Zeit haben, um bei einem stätigen Bemühen ohne Uebertreibung in ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung langsam zu reifen, und so, statt durch ein hastig zusammengerafftes Wissen verwirrt und erdrückt zu werden, mit frischer Kraft, mit freudigem Muthe und mit freier Umsicht ihre akademische Laufbahn antreten. Der Umstand, daß die dortigen katholischen Gymnasien durchweg sieben Klassen von Sexta bis Prima mit einjährigen Kursen für jede Klasse haben, kann nicht hindern, jene Bestimmung im §. 7. des Reglements auch auf die von den katholischen Gymnasien zur Universität übergehenden Schüler in Anwendung zu bringen. In den übrigen Provinzen der Königlichen Staaten sind nicht wenige Gymnasien, welche sieben und mehr Klassen haben, und bei welchen das Ministerium nichts desto weniger auf strenge Ausführung des mehrgedachten §. 7. halten wird. Es wird also dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zur Pflicht gemacht, auch in sämmtlichen katholischen Gymnasien seines Bereichs die mehrgedachte Bestimmung des Reglements pünktlich zur Ausführung bringen zu lassen.

3. Die im §. 21. enthaltene Bestimmung, daß alle Lehrer des Gymnasiums bei der mündlichen Prüfung der Abiturienten anwesend seyn sollen, ist nicht, wie das Königl. Provinzial-Schulkollegium anzunehmen scheint, der Lehrer wegen verfügt, sondern um dem Prüfungsakte selbst die seiner Bedeutung entsprechende Feierlichkeit zu geben. In Fällen, wo die mündliche Prüfung wegen einer großen Anzahl von Examinanden mehrere Tage in Anspruch nimmt, können die Schüler der untern Klassen während der Schulzeit durch schriftliche Arbeiten beschäftigt, und von Zeit zu Zeit von den einzelnen Lehrern abwechselnd inspizirt werden. Sollte dies inzwischen wegen irgend eines Grundes nicht ausführbar erscheinen, so will das Ministerium gestatten, daß die oben gedachte Bestimmung in den eben angegebenen Fällen dahin beschränkt werde, daß alle Lehrer, so weit nicht der Unterricht in den vier unteren Klassen dadurch gestört wird, bei der mündlichen Prüfung der Abiturienten anwesend seyn sollen.

4. Die von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium in Bezug

auf §. 28. des Reglements an die Direktoren erlassene Verfügung (Anlage a.) ist durchaus zweckmäßig. Dabei ist es inzwischen richtig, und den Absichten des Ministeriums entsprechend, daß die hinsichtlich der lateinischen Arbeiten im Reglement enthaltene Forderung einer billigen Erwägung und Beurtheilung der Prüfungskommission auch noch Raum lässt, und nicht um einiger Flüchtigkeitsfehler willen eine sonst recht löbliche Arbeit verworfen zu werden braucht.

5. Unter denjenigen, welche im §. 41. des Reglements als solche bezeichnet werden, die nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, werden allerdings, wie das Königl. Provinzial-Schulkollegium richtig dafür hält, alle diejenigen jungen Leute verstanden, welche vor Beendigung des vollständigen Gymnasialkursus das Gymnasium verlassen, und sich für die Universitätsstudien auf anderem Wege weiter vorgebildet haben; nicht minder diejenigen, die zwar den Kursus eines Progymnasiums beendigt, ihre weitere Studien aber bis zur Universität nicht auf einem Gymnasium fortgesetzt haben. So wünschenswerth es indessen ist, dem unzeitigen Abgange von den Gymnasien Grenzen zu setzen, so würde es doch unbillig seyn, wenn man nach dem Vorschlage des Königl. Provinzial-Schulkollegiums diejenigen jungen Leute, welche von einer tieferen Klasse eines Gymnasiums als Sekunda abgegangen sind, gar nicht zur Maturitätsprüfung zulassen wollte, vielmehr sind dieselben gleich denen zu behandeln, welche aus Privatunterricht zur Universität übergehen wollen. Wer dagegen von Sekunda oder Prima vor Beendigung des ganzen Gymnasialkursus abgegangen ist, darf nur dann zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wenn er nachweisen kann, daß von seinem Abgange von der Schule bis zu seiner Anmeldung zur gedachten Prüfung eine solche Zeit verflossen ist, als er nach der Einrichtung des Gymnasiums auf demselben bis zu seiner Zulassung zur Maturitätsprüfung würde haben verbleiben müssen.

6. Das Ministerium ist damit einverstanden, daß von den Prüfungsgebühren, welche diejenigen Examinanden entrichten, welche vom Privatunterricht zur Universität übergehen, 1 Thlr. abgezogen und, wie früher, dem Direktoren-Konferenz-Fonds überwiesen werde.

7. Das Ministerium will nach dem Antrage des Königl. Provinzial-Schulkollegiums genehmigen, daß allen Gymnasien der Provinz die Befugniß der Maturitätsprüfung, welche sie schon bisher ausgeübt haben, auch für die Zukunft zugestanden werde.

Berlin, den 26. September 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Auszug aus einem Cirkular des Königl. Provinzial-Schulkollegii zu Münster, den §. 28. des Edikts vom 4. Juni 1834 betreffend.

— ad §. 28. Hier wird nicht allein sub lit. A. der Maaßstab für die Beurtheilung der Reife angegeben, sondern auch sub lit. B. und C. ausdrücklich bestimmt, daß wer das Zeugniß der Reife erhalten wolle, jedenfalls und unter allen Umständen den Forderungen in Betreff der deutschen und lateinischen Sprache vollständig entsprechen müsse. Es wird also Jeder als unreif zurückzuweisen seyn, bei welchem dies nicht der Fall ist. Das Reglement verlangt aber sub lit. A. ausdrücklich die grammatische Korrektheit des Ausdrukkes in beiderlei Aufsätzen, so wie auch Sicherheit in der Rechtschreibung und Interpunktion. Obwohl

wir gerne zugeben, daß der Geiſt einer Sprache noch nicht aufgefaſſt iſt, wenn man ſich nur jene Art von Korrektheit angeeignet hat: ſo iſt es doch auch auf der anderen Seite nicht zu beſtreiten, daß ohne grammatiſche und lexikaliſche Richtigkeit der Styl ſelbſt ſeiner nothwendigſten Eigenſchaften entbehrt. Daher hat auch die Gelehrteſchule den richtigen Weg erwählt, dem Schüler erſt die grammatiſche und lexikaliſche Sprachbildung zu verſchaffen, ehe er zu den eigentlichen ſtyliſtiſchen Uebungen und zu den Feinheiten der Sprache geführt wird. Es würde daher auch eine nicht zu rechtfertigende Anſicht ſeyn, wenn man eine Arbeit, in welcher gegen die gewöhnlichſten Regeln der Grammatik gefehlt wäre, ſo daß ſich, wenn auch nicht Unbekanntſchaft, doch großer Mangel an Uebung und Fertigkeit in der Anwendung grammatiſcher Geſetze offenbarte, deshalb als genügend beurtheilen wollte, weil ſich eine gewiſſe Anlage zu einem guten Style, z. B. eine ziemliche Klarheit in der Darſtellung der Gedanken und Lebhaftigkeit, oder eine Auffaſſung des Sprachidioms in der Wortſtellung, dem Periodenbau, der Verknüpfung der Sätze und in dem Gebrauche gewiſſer Wendungen, Phraſen und Bilder, wie ſie jeder Sprache eigenthümlich ſind, zeigte. Es kann daher den Schülern der mittleren und oberen Klaſſen auch nicht oft genug geſagt werden, daß ſie nicht eher das Zeugniß der Reife erhalten könnten und würden, bis ſie auch zu dem Beſitze dieſer Korrektheit in der Darſtellung gelangt wären. — ꝛc.

No. 305. Reſkript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Stettin, wegen Anwendung des §. 7. des Reglements vom 4. Juni 1834 auf diejenigen, welche durch Privatunterricht zur Univerſität vorgebildet ſind. Vom 28. Oktober 1834.

Das Miniſterium eröffnet dem ꝛc. auf die Anfrage in dem Berichte vom 8. d. M., daß der §. 7. des neuen Abiturienten-Prüfungsreglements vom 4. Juni d. J. auf ſolche junge Leute, welche privatim vorbereitet, in der Prüfung aber unreif befunden, noch einige Zeit in der erſten Klaſſe eines Gymnaſii verweilen wollen, keine Anwendung findet, dieſelben vielmehr, und nach Befinden des Lehrerkollegiums des betreffenden Gymnaſiums, früher als 2, oder reſp. 1½ Jahre nach ihrer Aufnahme zu einer neuen Prüfung zugelaſſen werden können.

Berlin, den 28. Oktober 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 306. Reſkript an die Königl. Univerſität zu Greifswald, die Deklaration des §. 35. des Reglements vom 4. Juni 1834 betreffend. Vom 31. Oktober 1834.

Auf die Anfrage des ꝛc. vom 10. v. M., betreffend den §. 35. des neuen Reglements für die Prüfung der zu den Univerſitäten abgehenden Schüler erwiedert das Miniſterium Folgendes: In dem §. 35. des gedachten Reglements iſt ausdrücklich vorgeſchrieben, daß die zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler ſo lange, bis ſie ſich ein Zeugniß der Reife erworben haben, zu einem beſtimmten Fakultätsſtudium nicht zugelaſſen werden ſollen. Hieraus folgt von ſelbſt, daß ſie auch von dem Beſuche der zu den drei erſten Fakultäten gehörigen Vorleſungen ausgeſchloſſen werden müſſen. Dieſe Abſicht des Miniſteriums liegt auch der im §. 39. enthaltenen Beſtimmung zum Grunde, daß das abzuhaltende geſetzliche Triennium und reſp. Quadriennium bei ſolchen, mit dem Zeugniß der Nichtreife zu Univerſität Gegangenen erſt von dem Zeit-

punkte ab gerechnet werden soll, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten haben. Es ist also denjenigen, welche zur Zeit noch für nicht reif erklärt sind, der Zutritt zu den Vorlesungen, die innerhalb des Kreises eines bestimmten Fakultätsstudiums liegen, unbedingt zu versagen, so lange sie zu der Klasse der im §. 35. Bezeichneten gehören, und nicht etwa auf die im Reglement bestimmte Weise in die Kategorie derer übertreten, von welchen der §. 36. handelt, und dann den gar nicht Geprüften beigezählt werden, für welche das Universitätsstudium keine öffentliche Bedeutung hat, und welche darum der fraglichen öffentlichen Kontrole nicht unterliegen. — Berlin, den 31. Oktober 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 307. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, nachrichtlich den übrigen Universitäten, wegen §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 13. November 1834.

In dem §. 36. des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni d. J., über welchen der dortige akademische Senat an Ew. ꝛc. die von Ihnen unter dem 28. v. M. eingereichte, hierbei zurück erfolgende Anfrage vom 10. ejusd. m. gerichtet hat, ist nur von einem förmlichen Besuche inländischer Universitäten, und von der zu diesem Ende in Anspruch genommenen Immatrikulation und resp. Inskription bei der philosophischen Fakultät die Rede. Es liegt somit am Tage, daß der vorgedachte Paragraph sich nicht auf solche Personen bezieht, welche neben ihrem sonstigen Berufe einzelne Vorlesungen bei der Universität besuchen wollen, ohne deshalb auf das akademische Bürgerrecht Anspruch zu machen, und es ist also durch die fraglichen Bestimmungen des gedachten Reglements die den Professoren und Dozenten der inländischen Universitäten bisher gegönnte Freiheit, auch Personen, welche nicht immatrikulirt, oder überhaupt nicht immatrikulationsfähig sind, zu ihren Vorlesungen zuzulassen, gar nicht beschränkt. Ew. ꝛc. überlässt das Ministerium, den dortigen Prorektor und akademischen Senat, dieser Eröffnung gemäß, auf seine Anfrage vom 10. v. M. angemessen zu bescheiden.

Berlin, den 13. November 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 308. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Posen, wegen Prüfung der Abiturienten im vorbereiteten und unvorbereiteten mündlichen Vortrage. Vom 18. Dezbr. 1834.

Obwohl das Ministerium mit dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium, wie demselben auf den Bericht vom 8. v. M. hierdurch eröffnet wird, darin einverstanden ist, daß die mündlichen, vorbereiteten und unvorbereiteten Vorträge, in welchen die Schüler der Gymnasien der dortigen Provinz geübt werden, ein sehr zweckmäßiges Bildungsmittel für die Jugend sind; so hat es doch Bedenken tragen müssen, dieselben unter die Prüfungsgegenstände der zu den Universitäten übergehenden Schüler aufzunehmen, und eine desfallsige Anordnung in dem Reglement vom 4. Juni d. J. zu treffen. Die Zahl der Gegenstände bei der mündlichen Prüfung der Abiturienten ist ohnehin schon so groß, daß es in manchen Fällen an Zeit fehlen wird, über sämmtliche Gegenstände eine mündliche Prüfung abzuhalten. Wenn indessen das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium bei den Gymnasien seines Bereichs die

fraglichen mündlichen Vorträge unter den Prüfungsgegenständen der zu den Universitäten abgehenden Schüler auch ferner beizubehalten für thunlich und räthlich erachtet; so will das Ministerium solches zwar gestatten, kann aber nicht genehmigen, daß bei der Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung das mehr oder weniger Gelungene der gehaltenen mündlichen Vorträge der Abiturienten auf den zu fassenden Beschluß der Prüfungskommission von Einfluß sey.

Berlin, den 18. Dezember 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 309. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Koblenz, betreffend die Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß. Vom 27. Dezember 1834.

Unter den von dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio in dem Berichte vom 6. v. M., betreffend die Prüfung der Abiturienten in der Religionslehre, angeführten Umständen, will das unterzeichnete Ministerium die Beibehaltung der durch die Verfügung vom 29. Mai 1829 angeordneten, schriftlichen Arbeit in der Religionslehre bei den in den Königl. Rheinprovinzen anzustellenden Abiturientenprüfungen hierdurch genehmigen, und dem ꝛc. überlassen, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. Zugleich fordert das Ministerium das ꝛc. auf, seine Ansichten von der Entbehrlichkeit der bisher zu der in Rede stehenden Prüfung zugezogenen geistlichen Kommissarien den bischöflichen Behörden in den Königl. Rheinprovinzen mitzutheilen, und dieselben zu einer desfallsigen Erklärung zu veranlassen. Erklären sich die bischöflichen Behörden mit der desfallsigen Ansicht des ꝛc. einverstanden, so will das Ministerium nach dem Vorschlage des ꝛc. genehmigen, daß weiter kein geistlicher Kommissarius zu der fraglichen Prüfung zugezogen, dagegen aber die in der Religionslehre angefertigten schriftlichen Arbeiten der katholischen Abiturienten, der passus concernens aus dem Protokoll der mündlichen Prüfung, und das von der wissenschaftlichen Prüfungskommission über diesen Theil der Prüfung abgegebene Gutachten den bischöflichen Behörden und dem dortigen Königl. Konsistorio mitgetheilt werden. Im entgegen gesetzten Falle sind die geistlichen Kommissarien bei der mehrgedachten Prüfung auch ferner beizubehalten.

Berlin, den 27. Dezember 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 310. Reskript an dasselbe, per copiam an die übrigen, die §§. 5., 18., 19. und 28. des Reglements vom 4. Juni 1834 betreffend. Vom 29. Januar 1835.

Dem ꝛc. wird auf den Bericht vom 9. Dezember v. J., das Abiturienten-Prüfungsreglement vom 4. Juni pr. betreffend, hierdurch Folgendes eröffnet. Was zunächst die Ansicht des ꝛc. betrifft, daß auch dem Besuche der theologischen Fakultäten in Trier, Paderborn u. s. w. eine Matrikulprüfung vorhergehen, und alsdann in dieser Beziehung dieselben Bestimmungen des neuen Reglements gelten müssten, welche hinsichtlich der Universitäten und der Akademie zu Münster ausgesprochen sind, so hält das Ministerium, bevor es dieserhalb nachträgliche Bestimmungen trifft, für räthlich, erst abzuwarten, ob die von dem ꝛc. in dieser Beziehung geäusserte Besorgniß sich durch die Erfahrung rechtfertigen wird. — Daß der nach §. 5. d. des Reglements zur Leitung der Abiturientenprüfungen zu bestellende Kommissarius, wie bisher, aus den

Mitgliedern des ꝛc. selbst bestimmt werde, genehmigt das Ministerium hierdurch. Was in dem Reglement nicht vorgeschrieben ist, soll auch nicht verlangt werden. Es ist daher von den Abiturienten nicht zu fordern, daß sie der Uebersetzung aus dem Griechischen noch erklärende Anmerkungen hinzufügen. Die Erforschung der grammatischen, mythologischen ꝛc. Kenntnisse muß, wie das ꝛc. richtig bemerkt, der mündlichen Prüfung vorbehalten bleiben. Ob einzelne Abiturienten sich zutrauen, mehr als das gewöhnliche Maaß der Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht zu haben, darüber müssen allerdings die Direktoren der Gymnasien dem Königl. Kommissarius Anzeige machen, und die für solche Abiturienten erforderlichen besondern Aufgaben vorlegen. — Im §. 18. des Reglements sind den Abiturienten bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten die Wörterbücher der erlernten Sprachen, ohne die lateinische Sprache auszunehmen, als Hülfsmittel gestattet, und bei dieser Bestimmung, zu welcher das Ministerium sich aus erheblichen Gründen veranlasst gesehen hat, muß es sein Bewenden behalten. — Was die Bestimmung des §. 19., wegen der Korrektur der schriftlichen Arbeiten betrifft, so ist in Fällen, wo die schriftlichen Arbeiten von zwanzig bis dreißig Abiturienten durchzusehen sind, die Einrichtung zu treffen, daß die Lehrer zuvörderst nur Behufs der Prüfung die Fehler in den Arbeiten anstreichen, und eine bestimmte schriftliche Censur abgeben, nach beendigter Prüfung aber die vorgeschriebene Korrektur der Arbeiten vornehmen, so daß diese in allen Fällen korrigirt an die wissenschaftliche Prüfungskommission gelangen können. — Bei grösseren Gymnasien, wo die Prüfung vier und sechs Tage dauert, soll die Theilnahme der Lehrer der Sexta bis zur Tertia einschließlich an der Prüfung nur in so fern Statt finden können, als es ihnen bei Abhaltung ihrer Schulstunden möglich ist. Im Lateinischen und Griechischen sind nach dem Vorschlage des ꝛc. aus einem Prosaiker solche nicht gelesene Stellen in der mündlichen Prüfung vorzulegen, welche keine besondere Schwierigkeiten enthalten, in den Dichtern dagegen gelesene, jedoch nicht zu leichte Stellen, welche aber in dem letzten, oder in den beiden letzten Semestern nicht interpretirt worden sind. — Auch findet das Ministerium nichts dagegen zu erinnern, daß da nunmehr auch in der Naturbeschreibung geprüft werden soll, in den obern Klassen der Gymnasien dann und wann eine Wiederholung in dieser Wissenschaft Statt finde, oder den Schülern ein Leitfaden empfohlen werde, damit sie durch Privatstudium sich in ihren Kenntnissen wieder befestigen. Eben so ist das Ministerium damit einverstanden, daß das nach §. 27. abzufassende Urtheil von dem Direktor vor der Prüfung mit den Lehrern berathen, festgestellt, in ein besonderes Protokoll aufgenommen und dem Königl. Kommissarius vorgelegt werde, welcher letztere hierbei keine Stimme hat. — Wenn der §. 28. des Reglements bestimmt, daß der lateinische und deutsche Aufsatz grammatisch korrekt seyn soll, so versteht sich von selbst, daß dies nicht mit buchstäblicher Strenge durchgeführt werden kann, wie denn überhaupt das Ministerium bei dem ganzen Reglement vorausgesetzt hat, daß die Mitglieder der Prüfungskommission bei ihrem Geschäfte nicht ausser Acht lassen werden, daß die Examinanden noch Schüler sind. — Der Ausdruck „nicht völlig" im §. 28. B. ist allerdings strenge zu nehmen, so daß Unwissenheit in den übrigen Fächern von dem Zeugniß der Reife ausschließt, auch wenn im Lateinischen und Deutschen das Erforderliche, und mehr als dieses, geleistet wird. — Daß die Bestimmung des §. 28. D. dahin zu verstehen, daß derjenige

für nicht reif zu betrachten ist, der das unter A. oder B., oder in besondern, als Ausnahme geltenden Fällen unter C. Vorgeschriebene nicht leistet, hat seine Richtigkeit, und ist schon durch den Zusatz „auch nicht einmal" hinreichend angedeutet. — Solchen Schülern, welche nicht für reif erachtet sind, kann allerdings auch gestattet werden, mit der nochmaligen Prüfung ein Jahr zu warten. Daß sie aber, wenn diese Prüfung abermals ein ungünstiges Resultat liefert, jedenfalls von dem Gymnasium entfernt werden sollen, davon ist die Nothwendigkeit dem Ministerio nicht einleuchtend. Indeß können dergleichen junge Leute, nachdem sie das Gymnasium verlassen haben, allerdings später zu einer nochmaligen Prüfung zugelassen werden. — Daß nach dem Vorschlage des ꝛc. die für reif erklärten Abiturienten, um unter ihnen einige Verschiedenheit bemerkbar zu machen, nach ihren Leistungen geordnet, und die Namen derselben in den Programmen nicht alphabetisch, sondern nach dieser Reihenfolge abgedruckt werden, hält das Ministerium nicht für nöthig. Dagegen ist dasselbe damit einverstanden, daß bei Abiturienten, welche nach Beendigung der Prüfung die Schulstunden nachlässig oder gar nicht mehr besuchen, oder sich der Schulordnung nicht mehr unterwerfen, jedenfalls das Urtheil über Fleiß und Betragen nach einem solchen Benehmen in ihrem Zeugnisse abgeändert werde. — Schließlich will das Ministerium zwar genehmigen, daß das ꝛc., in so weit seine Ansichten und Vorschläge hierdurch die diesseitige Billigung erhalten haben, den Gymnasialdirektoren der dortigen Provinz noch eine besondere Instruktion wegen Ausführung des neuen Prüfungsreglements ertheile, wenn dasselbe schon jetzt eine solche besondere Instruktion für zeitgemäß und nöthig erachtet; das Ministerium ist jedoch dieser Ansicht nicht. — Berlin, den 29. Januar 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 311. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Münster, die Prüfung der Abiturienten in der Religionslehre betreffend. Vom 26. Juni 1835.

Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii vom 28. März d. J., die Religionsprüfung der Abiturienten und der Kandidaten des höhern Schulamts betreffend, will das unterzeichnete Ministerium in gleicher Art, wie mittelst Verfügung vom 27. Dezember v. J. für die Gymnasien in den Rheinprovinzen bestimmt ist, die Beibehaltung der durch die Verfügung vom 19. August 1830 angeordneten schriftlichen Arbeit in der Religionslehre bei den in den Gymnasien in der Provinz Westphalen anzustellenden Abiturientenprüfungen hierdurch genehmigen, und dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio überlassen, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. Auch will das Ministerium hierdurch anordnen, daß die in der Religionslehre angefertigten schriftlichen Arbeiten der katholischen Abiturienten und der passus concernens aus dem Protokolle der mündlichen Prüfung der bischöflichen Behörde und dem dortigen Königl. Konsistorio mitgetheilt werde. Dagegen hält das Ministerium die Zuziehung eines geistlichen Kommissarius zu den Abiturientenprüfungen für entbehrlich, da den geistlichen Behörden unverwehrt ist, sich von dem Religionsunterrichte in den Gymnasien auf eine zweckmäßigere Weise, und zwar durch Absendung eines Kommissarius, welcher an dem Religionsunterrichte in allen Klassen Theil nim[illegible] nähere Kenntniß zu verschaffen. Eine solche, dann und wann zu anlassende Revision des Religionsunterrichts, respektive durch ein

glied des Königl. Konsistoriums, oder durch einen Kommissarius der bischöflichen Behörde kann nur von den wohlthätigsten Folgen seyn, und wird insbesondere der bischöflichen Behörde eine viel genauere Kenntniß von der Art und Weise, wie der Religionsunterricht ertheilt wird, verschaffen, als es durch die bloße Theilnahme eines Commissarii perpetui an der Abiturientenprüfung geschehen kann. — Wenn übrigens die bischöfliche Behörde einen Kommissarius Behufs Revision des katholischen Religionsunterrichts in den Gymnasien absenden will, so wird dieselbe das ꝛc. unter Bezeichnung des Kommissarius davon vorher zu benachrichtigen haben, damit das ꝛc. von der beabsichtigten Revision den betreffenden Gymnasialdirektor in Kenntniß setzen und ihm die nöthige Weisung ertheilen kann. — Einverstanden ist das Ministerium endlich mit dem ꝛc. darin, daß eine schriftliche Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts in der Religionskenntniß nicht angemessen ist, da durch die angeordnete mündliche Prüfung sich hinlänglich ermitteln lässt, ob ein Kandidat den gesetzlichen Forderungen in der Religionskenntniß genügt, oder nicht. — Schließlich bemerkt das Ministerium, daß es der vorstehenden Eröffnung gemäß an den Herrn Bischof von Münster auf seinen hier eingereichten Antrag vom 6. Februar d. J. verfügt hat.

Berlin, den 26. Juni 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 312. Desgl. an das zu Coblenz wegen Theilnahme geistlicher Kommissarien an den Abiturientenprüfungen. Vom 26. Juni 1835.

Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii vom 25. April d. J., die Theilnahme geistlicher Kommissarien an den Abiturientenprüfungen betreffend, will das unterzeichnete Ministerium, nach dem Antrage am Schlusse des eben gedachten Berichts, für die in der Münsterschen Diöcese gelegenen Gymnasien der Rheinprovinzen dieselbe Ordnung hinsichtlich der Prüfung in der Religionslehre eintreten lassen, welche für die übrigen Gymnasien der Rheinprovinz feststeht, und überlässt dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium hiernach die weitere Verfügung. Der Herr Bischof von Münster ist von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt worden. — Berlin, den 26. Juni 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 313. Cirkularverfügung per copiam an die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, wegen Zulassung derjenigen zur Abiturientenprüfung, welche vor Beendigung ihres Kursus aus Prima abgegangen sind. Vom 28. Juli 1835.

Das Ministerium kommunizirt dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio in der urschriftlichen Anlage eine Vorstellung des Direktors ꝛc. vom 14. d. M., betreffend die Frage, nach welcher Zeit Schüler, die aus der Prima eines Gymnasii abgegangen sind, zur Maturitätsprüfung zugelassen werden können, mit dem Eröffnen, daß auch auf solche Schüler die Bestimmungen im §. 7. des Reglements vom 4. Juni v. J. Anwendung leiden. Schüler, welche vor anderthalb Jahren in Prima aufgenommen waren, und demnächst das Gymnasium verlassen haben, um sich durch Privatunterricht für die Universität vorbereiten zu lassen, können daher nur ausnahmsweise, und wenn sie sich nach pflichtmäßiger Beurtheilung der betreffenden Prüfungskommission durch ihre sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Fächern auszeichnen, schon jetzt, d. h. in den drei letz-

ten Monaten des dritten Semesters seit ihrer Aufnahme in Prima zur Prüfung zugelassen werden. Damit die betreffende Prüfungskommission sich ein näheres Urtheil bilden könne, ob und in wie weit solche aus Prima abgegangene Schüler der eben gedachten Bedingung entsprechen, ist erforderlichen Falls mit ihnen Behufs ihrer Zulassung zur Maturitätsprüfung ein vorgängiges Tentamen zu veranstalten, und nach dem Ausfalle desselben durch Stimmenmehrheit darüber ein Beschluß zu fassen, ob sie schon in den drei ersten Monaten des dritten Semesters seit ihrer Aufnahme in Prima ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden können. Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium wird beauftragt, hiernach die Direktoren der Gymnasien der dortigen Provinz mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

Berlin, den 28. Juli 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 314. Cirkular per copiam an dieselben, wegen §§. 7. und 41. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 30. Juli 1835.

Das Ministerium kommunizirt dem ꝛc. in der Anlage eine Vorstellung des N. N. vom 20. d. M., die Zulassung seines Sohnes zur Maturitatsprüfung betreffend. Die in der Vorstellung des N. N. angeführte Ansicht des Kommissarius des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii, daß der Sohn des N. N., welcher zu Ostern v. J. aus der zweiten Klasse des dortigen kneiphöfischen Gymnasii abgegangen ist, um sich durch Privatunterricht zur Universität vorbereiten zu lassen, erst nach Ablauf von zwei Jahren seit seinem Abgange aus der zweiten Klasse des Gymnasii zur Maturitätsprüfung zugelassen werden könne, entspricht der Bestimmung im §. 41. des Reglements vom 4. Juni v. J., welche festsetzt, daß auch diejenigen, welche nachweisen können, daß seit ihrem Abgange aus der zweiten Klasse eines inländischen oder ausländischen Gymnasii schon zwei Jahre verflossen sind, der §. 7. des eben gedachten Reglements keine Anwendung leiden soll. Bei der eben erwähnten Bestimmung im §. 41. des Reglements hat das Ministerium die Absicht gehabt, zu verhindern, daß Schüler, welche die zweite Klasse eines Gymnasii erreicht haben, die Schule verlassen, um sich der Abhaltung des im §. 7. des Reglements vorgeschriebenen Biennii in Prima zu entziehen, um früher als ihre Mitschüler, welche den Gymnasialkursus auch in der Prima vollständig durchmachen, zur Maturitätsprüfung und zur Universität zu gelangen. Diese Absicht des Ministerii würde ganz verfehlt werden, wenn diejenigen, welche aus der zweiten Klasse eines Gymnasiums abgegangen sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, welche seit ihrem Abgange vom Gymnasium verflossen ist, und unbedingt, wie der N. N. vermeint, zur Maturitätsprüfung müßten zugelassen werden. Bei dem Sohne des N. N. sind erst zu Michaelis d. J. anderthalb Jahre seit seinem Abgange vom Gymnasio verflossen; er kann also für sich die mehr gedachte Bestimmung im §. 41. des Reglements nicht in Anspruch nehmen, vielmehr sind auf ihn die Bestimmungen im §. 7. des Reglements in Anwendung zu bringen. Hieraus folgt, daß es lediglich der pflichtmäßigen Beurtheilung der betreffenden Prüfungskommission anheim gestellt bleibt, ob sie den Sohn des N. N. in Rücksicht auf seine sittliche Reife, seine Gesammtbildung und seine Kenntnisse in den einzelnen Fächern, wovon sie sich durch ein vorgängiges Tentamen die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen hat, schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters seit seinem Abgange vom Gymna-

stum ausnahmsweise zur Prüfung zuzulassen für thunlich erachtet. Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium wird beauftragt, der obigen Eröffnung gemäß, den N. N. zu bescheiden, auch hiernach in künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren. — Berlin, den 30. Juli 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 315. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Münster, wegen Zulassung derjenigen zur Abiturientenprüfung, welche vor Beendigung des ganzen Kursus das Gymnasium verlassen haben. Vom 28. August 1835.

Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums vom 16. d. M., das Abiturienten-Prüfungsreglement betreffend, genehmigt das Ministerium, daß nach der in der Verfügung vom 26. September v. J. ad 5. gegebenen Bestimmung:

„wer dagegen von Secunda oder Prima vor Beendigung des ganzen Gymnasialkursus abgegangen ist, darf nur dann zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wenn er nachweisen kann, daß von seinem Abgange bis zu seiner Anmeldung zur gedachten Prüfung eine solche Zeit verflossen ist, als er nach Einrichtung des Gymnasiums auf demselben bis zu seiner Zulassung zur Abiturientenprüfung würde haben verbleiben müssen,"

in der dortigen Provinz auch ferner verfahren werde.
Berlin, den 28. August 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 316. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, daß die Zulassung zu den theologischen Vorlesungen durch das Zeugniß der Reife im Hebräischen nicht bedingt werde. Vom 9. Oktober 1835.

Das unterzeichnete Ministerium ist auf Ew. ꝛc. Bericht vom 19. v. M. mit Ihnen ganz einverstanden, daß bei der klaren Bestimmung des §. 42. des Reglements vom 4. Juni v. J. es nicht zweifelhaft ist, daß diejenigen Theologen, welche das Zeugniß der Reife im Hebräischen erst während ihrer Universitätsstudien nachholen, auch vor diesem Zeitpunkt schon zu den theologischen Vorlesungen zugelassen, und resp. bei der theologischen Fakultät inskribirt werden können, weil sonst der §. 42. nicht von Studirenden der Theologie sprechen würde; und daß also auch die früheren entgegen gesetzten Bestimmungen als aufgehoben zu betrachten sind. Das Ministerium überläßt Ihnen, hiernach den Rektor und Senat der dortigen Universität auf seine hier eingereichte Anfrage zu bescheiden. — Berlin, den 9. Oktober 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 317. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Einrichtung besonderer Immatrikulationskommissionen. Vom 8. Februar 1836.

Zur Ausführung des Artikels 1. der durch die Gesetzsammlung de 1835 No. 28. S. 287 publizirten Bundesbeschlüsse vom 14. November 1834 *), bestimmt das Ministerium, daß die Immatrikulationskommission unter dem Vorsitze des Regierungsbevollmächtigten aus: 1) dem Rektor, 2) dem Universitätsrichter, 3) den Dekanen aller Fa-

*) Bd. I. S. 25.

kultäten bestehen, und ihre Funktionen mit dem nächsten Sommersemester beginnen soll. Was die Dekane betrifft, so kann, insofern es den Umständen nach wünschenswerth ist, die Einrichtung getroffen werden, daß für die zu immatrikulirenden Studirenden jeder Fakultät mittelst Anschlags am schwarzen Brette für die ganze Dauer der gesetzlichen Immatrikulationszeit, also bis zum neunten Tage nach vorschriftsmäßiger Eröffnung der Vorlesungen, bestimmte Tage angesetzt werden, und dann nur der Dekan der betreffenden Fakultät, welcher im Verhinderungsfalle unbedingt durch ein Mitglied der Fakultät nach der Ancienniät vertreten werden muß, zugegen ist. — Da es höchst wünschenswerth ist, daß die Professoren möglichst speziell von den Studirenden und deren Verhältnissen Kenntniß nehmen, so erwartet das Ministerium, daß die Dekane die Immatrikulation hierzu besonders benutzen, und die während ihrer Amtsführung als solche immatrikulirten Studirenden ihrer Fakultät im Auge behalten werden, indem es sich hiervon einen wirksamen Einfluß auf die Handhabung der Disziplin, so wie den stets davon abhängenden Fleiß der Studirenden mit Sicherheit verspricht. — Die Bekanntmachung der Art. 2. und 4. des vorgedachten Bundesbeschlusses ist durch die Amtsblätter, so wie durch die Direktoren der Gymnasien an die Abiturienten zur möglichsten Vermeidung von Inkonvenienzen angeordnet worden. — Die Verlängerung der Frist des Art. 4. sub 2. steht dem Regierungsbevollmächtigten zu, welchem auch die eben dort sub 3. vorgeschriebene Korrespondenz mit dem die betreffende Regierung hierin vertretenden Regierungsbevollmächtigten der Universität, welche die Wegweisung eines Studirenden verfügt hat, obliegt. Die im Artikel 4. sub 4. vorgeschriebene Benachrichtigung der deutschen Bundesuniversitäten, denen die Universität zu Königsberg gleichzustellen ist, muß bei der Relegation, beim consilium abeundi und bei der Exklusion, und zwar zu Händen des betreffenden Regierungsbevollmächtigten mit dem Ersuchen der Mittheilung an die Universität erfolgen. — Was den Artikel 5. vorgeschriebenen Abdruck der Vorschriften der §§. 3. und 4. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 *), so wie der Artikel 6. u. folg. des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834 selbst betrifft, so behält das Ministerium die weiteren Bestimmungen sich noch vor. — Berlin, den 8. Februar 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 318. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, den Bundestagsbeschluß vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836.

Das Ministerium bezieht sich in Erwiederung auf Ew. ꝛc. Anfrage vom 14. v. M., wegen Ausführung des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834, im Allgemeinen auf die unterm 8. d. M. erlassene Cirkularverfügung, und bemerkt nur zu der Anfrage: 1) ad Artikel 4. §. 3. sub b., daß da eine Wegweisung im Gesetz nicht angeordnet worden, diese auch nicht zu verfügen ist; 2) ad Artikel 4. §. 4., daß das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten um Herbeiführung einer gleichmäßigen Mittheilung der Benachrichtigungen über die Wegweisungen zu Händen der Regierungsbevollmächtigten ersucht worden ist; über die Nichtangabe der Exklusion aber nur erst, wenn Abgangszeugnisse vorgelegt werden, aus denen sich die Verhängung ergiebt,

*) Bd. 1. S. 15.

und doch seit Publikation jenes Bundesbeschlusses eine Anzeige unterlassen ist, etwas veranlasst werden kann, weshalb Ew. ꝛc. von solchen Fällen jederzeit Anzeige zu machen haben.

Berlin, den 9. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 319. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des vor der Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 29. Febr. 1836.

Das unterzeichnete Ministerium kommunizirt Ew. ꝛc. in Verfolg der Verfügung vom 8. Februar d. J., wegen der Bundesbeschlüsse vom 14. Novbr. 1834, im Anschlusse das Formular zu einem Revers (Anlage a.) mit der Aufforderung, selbigen von den Studirenden vor der Immatrikulation unterschreiben zu lassen. — Berlin, den 29. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Formular zum Revers.

Nachdem die nachstehenden Auszüge aus den Gesetzen, nämlich:

1) Aus dem Bundestagsbeschlusse vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln.

§. 3. „Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht authorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein, und um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Vereine die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungsbevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden. — Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht authorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen."

§. 4. „Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungsbevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität von irgend einer andern Universität angenommen werden."

2) Aus dem Bundestagsbeschlusse vom 14. November 1834, in Betreff der deutschen Universitäten.

Art. 6. „Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwekken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, Statt finden. Alle andern Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten."

Art. 7. „Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren

Bestimmungen (cfr. unten die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Mai 1824 und das Edikt vom 20. Oktober 1798) nach folgenden Abstufungen bestraft werden: 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Karzerstrafe, sondern jedenfalls mit dem Consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden. 2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Karzerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des Consilii abeundi oder dem Consilio abeundi selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden. 3) In sofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte kommunizirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Korrespondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden. 4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden. 5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fonds, Kassen, oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern u. s. w., verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen. 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem Consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. 4. No. 4.) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden. — Sollte die eine oder andere Strafe, theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt. 7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Daseyn von Indizien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden. 8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen, und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung Statt finden kann (No. 6, oben) wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen."

Art. 8. „Die Mitglieder einer burschenschaftlichen, oder einer auf politische Zwekke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Kriminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter

Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden. — Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern, oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen."

Art. 9. „Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden."

Art. 10. „Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die kriminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwekke einer Verbindung der Studirenden, oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen."

Art. 11. „Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem Consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf eine andere Universität dasjenige Statt finden, was oben Art. 7. No. 6. bestimmt ist. — Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben, oder daran Theil nehmen. Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen ausserdem als Injurien zu behandeln seyen."

Art. 12. „Jeder, der auf einer Universität studirt hat, und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. — Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird Keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen, und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. — Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrekken. Die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen."

3) Aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Mai 1824, die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den Preussischen Universitäten betreffend.

— „da den geheimen, besonders den burschenschaftlichen Verbindungen auf Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche Zwekke zum Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit:

I. „Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche, und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwekken der Burschenschaft eingerichtete Verbindungen auf Meinen Universitäten sollen künftig nicht als bloße Studentenverbindungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom 20. Oktober 1798 und vom 6. Januar 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen angesehen und behandelt, und daher in Gemäßheit dieser Edikte kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden."

II. „Da die hiernach gegen die Mitglieder solcher verbotenen und besonders burschenschaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe das Strafmaaß der akademischen Gerichtsbarkeit überschreitet, so gehört in Gemäßheit des Reglements vom 24. November 1810 die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung vor die ordentlichen Gerichtshöfe, und nur die davon abhängige Relegation vor die akademische Behörde."

III. „Der allgemeinen Polizei gebührt die polizeiliche Aufsicht gegen alle diese geheimen und verbotenen Verbindungen, der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung, nach deren Schluß das Polizeiministerium nach Maaßgabe der ermittelten Resultate die Sache entweder an die Justiz abgeben, oder weitere Maaßregeln und Bestimmungen erlassen wird."

4) Aus dem Edikt vom 20. Oktober 1798 wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können.

— §. 2. „Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen: 1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung, oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zwekke zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen; 2) worin unbekannten Oberen, es sey eidlich, an Eides Statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sey, Gehorsam versprochen wird; 3) worin bekannten Oberen auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte; 4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen; 5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht, sich geheim gehaltener Mittel, oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen."

§. 5. „Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll, so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung, als Militair- und Civil-Beamte, oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Kassation bewirken. Ausserdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortsetzung nach dem jetzigen Verbot veranlassen, Zehn Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe; die wirklichen Mitglieder und Theil-

nehmer aber Sechs Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben. — Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtigt, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden."

§. 6. „Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause, oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit Vier Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermaaßen in einem öffentlichen Amte steht, seines Amtes entsetzt. — Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen."

§. 7. „Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizeibehörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, wo diese Behörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derselben zur Entdekkung der Mitschuldigen behülflich sind."

§. 8. „Wenn Jemanden die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn Jemand von der Existenz einer solchen Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält, so soll derselbe bei Ein- bis Zweijähriger, auch dem Befinden nach bei noch härterer Festungs- oder Zuchthaus-Strafe verbunden seyn, der obersten Polizeibehörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun."

Nachdem also diese gesetzlichen Bestimmungen mir in einem wörtlichen Abdrukke und mit der ausdrücklichen Bedeutung bekannt gemacht worden:

daß unter den geheimen, oder nicht authorisirten Verbindungen, deren Theilnehmer zu keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen, alle und jede Verbindungen der Studirenden begriffen werden, welche nicht eine schriftliche Authorisation des Königlichen Regierungsbevollmächtigten vorzuzeigen vermögen;

so verspreche ich Endesunterzeichneter mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen: 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde; 2) daß ich weder zu dem Zwekke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde. — Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen. — Zur Bekräftigung dieser Verpflichtung habe ich diese gegenwärtige Erklärung in zwei Exemplaren eigenhändig mit meiner vollständigen Namensunterschrift unterzeichnet.

den ten 183

No. 320. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen der gegen Studirende zu verhängenden Strafen, wenn sie die halbjährliche Meldung bei der Immatrikulationskommission unterlassen. Vom 13. Juni 1836.

Ew. ꝛc. erwiedert das Ministerium auf deren Anfrage vom 27. v. M., wegen der zu ergreifenden Maaßregeln gegen Studirende, welche ihren Aufenthalt halbjährig nicht der Immatrikulationskommission nachweisen, daß dasselbe für angemessen hält, bei der ersten diesfälligen Kontravention eine Karzerstrafe, dann Unterschrift des consilii abeundi, hiernächst aber, da gegen Individuen, welche in dieser Weise verwarnt sind, bei jeder neuen Kontravention gegen die akademischen Disziplinar-Vorschriften überhaupt die Remotion von der Universität eintreten muß, diese auch hier Statt finden zu lassen. Diesem gemäß haben Sie das weiter Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 13. Juni 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 321. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, betreffend das Verfahren bei Immatrikulation der Studirenden. Vom 21. Juli 1836.

Unter den von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 1. v. M. angezeigten Umständen, genehmigt das Ministerium die von Ihnen getroffenen Modifikationen der neuen Vorschriften wegen der Immatrikulation der Studirenden (Anlage a.). In Betreff der Frist zur Anmeldung der Studirenden Behufs deren Immatrikulation bemerkt dasselbe jedoch, daß von einer Strafe der Säumigkeit in dieser Beziehung nicht anders die Rede seyn darf, als wenn die Verspätung den neunten Tag nach dem vorschriftsmäßigen Anfange der Vorlesungen überschreitet.

Berlin, den 21. Juli 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Bericht des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten über diesen Gegenstand. Vom 1. Juli 1836.

Bei Ausführung der Immatrikulation der Studirenden nach den Bestimmungen des Beschlusses des deutschen Bundes vom 14. November 1834 zu diesjährigen Ostern hat sich ergeben, daß diese Vorschriften in die Verfassung und Verhältnisse der hiesigen Universität nicht genügend passen, daher einige Modifikationen zur Anwendung gekommen sind.

1. Bei dem Eintritt eines Studirenden zur hiesigen Universität hat derselbe, unter Vorlegung des Zeugnisses der Reife und der sonstigen Bescheinigungen, seine Zulassung bei dem Dekan der philosophischen Fakultät zunächst nachzuweisen, welcher ihm bisher unter Zurückbehaltung der Zeugnisse das signum initiationis ertheilt, unter dessen Vorlegung vom Prorektor die Immatrikulation vollzogen wird. — Bei der Erhebung des signum initiationis hat es auch bei Ausführung des Bundesbeschlusses um so mehr gelassen werden müssen, als die philosophische Fakultät davon nicht unerhebliche Gebühren bezieht, dagegen habe ich darauf bestanden, daß die Zeugnisse von dem Dekan der Immatrikulationskommission vorgelegt, von dieser geprüft und nach Art. 2. zur Sammlung genommen sind.

2. Nach Art. 2. soll der Studirende sich innerhalb zwei Tagen nach der Ankunft zu Immatrikulation melden, und acht Tage nach dem

Beginne der Vorlesungen darf keine Immatrikulation ohne besondere Genehmigung Statt finden, und Ew. ꝛc. haben in der hohen Verfügung vom 8. Februar 1836 näher zu bestimmen geruht, daß für die ganze Dauer der gesetzlichen Immatrikulationszeit, also bis zum neunten Tage nach vorschriftsmäßiger Eröffnung der Vorlesungen bestimmte Tage anzusetzen seyen. Der akademische Senat äusserte aber schon damals den dringenden Wunsch, und wiederholt ihn jetzt, daß diese achttägige Frist vor den gesetzlichen Anfang der Vorlesungen zu legen sey, weil dadurch allein der regelmäßige Besuch der Vorlesungen gefördert würde, insofern das leichtsinnige Versäumen dieses Termins zu bestrafen sey. — In dieser Art ist der Termin zu Ostern d. J. vor dem Anfange der Vorlesungen angesetzt, und diese Anordnung hat auch später keine Schwierigkeit gemacht, da sich nur ein Studirender nachträglich gemeldet hat. Einiges Mißverhältniß würde sich nur für die schon auf der Universität befindlichen, und während der Ferien verreiseten Studirenden, denen die Zeit der Ferien etwas beschränkt wird, ergeben.

3. Bei der geringen Frequenz der hiesigen Universität sind zu Ostern nur 57 von der Kommission immatrikulirt worden, es hat sich also eine bedeutende Zeitzersplitterung ergeben, wenn der Bevollmächtigte, der Prorektor, der Universitätsrichter und die vier Dekane innerhalb der achttägigen Frist täglich 2 bis 3 Stunden versammelt bleiben, um ein Geschäft abzuwarten, welches früher der Prorektor in 2 Stunden wöchentlich allein abmachte. Der Senat wünscht daher, daß die Mitglieder der Kommission nur eine Stunde täglich künftig versammelt bleiben mögen, welches offenbar zulänglich sey. Mir scheint es eben so im Sinne Ew. ꝛc. hoher Verfügung vom 8. Februar 1836 zu liegen, als für die Mitglieder erheblich, wenn die Kommission innerhalb der acht Tagen nur drei- bis viermal auf mindestens 1 Stunde zusammen tritt, um so mehr, als bei dieser Universität, die beinahe nur von Söhnen der Provinz besucht wird, sich der bedenklichen Fälle äusserst wenige ergeben, wie sich dies auch im Ostertermine ergeben hat.

Königsberg, den 1. Juli 1836.

No. 322. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Stempelfreiheit der von den Studirenden über ihren Aufenthalt während der Ferienzeit beizubringenden Atteste. Vom 1. September 1836.

Ew. ꝛc. theile ich hierneben eine vidimirte Abschrift der A. Kab. O. vom 25. v. M. (Anlage a) mit, Inhalts deren zu den Atteſten, welche von den auf den Universitäten immatrikulirten Studirenden im Anfange eines jeden Semesters bei der angeordneten Immatrikulationskommission zur Nachweisung ihres während der Ferien gemachten Aufenthalts, zufolge des Publikandums vom 5. Dezember v. J.*), beizubringen sind, der tarifmäßige Stempel nicht adhibirt werden darf.

Berlin, den 1. September 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der geistlichen, Unter-

*) Bd. 1. S. 25.

richts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen, über denselben Gegenstand. Vom 25. August 1836.

Nach Ihrem Antrage vom 18. d. Mts. genehmige Ich, daß zu den Attesten, welche von den auf den Universitäten immatrikulirten Studirenden im Anfange eines jeden Semesters bei der angeordneten Immatrikulationskommission, zu Nachweisung ihres während der Ferien gemachten Aufenthalts, zufolge des Publikandi vom 5. Dezbr. v. J. beizubringen sind, der tarifmäßige Stempel nicht adhibirt werden dürfe.

Berlin, den 25. August 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Frh. v. Altenstein und an den Wirkl. Geh. Rath Grafen v. Alvensleben.

No. 323. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Zulassung der von förmlicher Immatrikulation befreiten Personen zu den akademischen Vorlesungen. Vom 29. Dezember 1836.

Auf den Bericht vom 10. d. M., betreffend die Zulassung der Predigtamtskandidaten (N. N.) zu den Vorlesungen auf der hiesigen Universität ohne vorgängige Immatrikulation, fertigt das Ministerium dem Herrn Rektor und dem Senat der Universität beifolgend eine Abschrift der diesseits am 30. Juli 1830 an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität zu Bonn erlassenen Verfügung zu, worin das zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben ist, welches jeder Zulassung zu den akademischen Vorlesungen auf längere, über einen Monat hinausgehende Zeit vorangehen muß. Den Herrn Rektor und den Senat der Königl. Universität veranlasst das Ministerium hierdurch, dieselbe Bestimmung auch hier in Berlin eintreten zu lassen, und deshalb das Nöthige auf geeignetem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, eventualiter aber die Bedenken das gegen anzuzeigen. — Berlin, den 29. Dezember 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 324. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen des von den Studirenden der Medizin und Chirurgie beizubringenden Zeugnisses der Reife, in Bezug auf §§. 28. und 33. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 30. März 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 14. d. M., das Immatrikulationsgesuch des Studirenden N. dortselbst betreffend, bemerkt das unterzeichnete Ministerium, wie in dem Reglement vom 4. Juni 1834 keinesweges vorgeschrieben ist, daß als Studirender der Medizin und Chirurgie bei einer medizinischen Fakultät nur derjenige inskribirt werden kann, welcher sich nach der Bestimmung im §. 28. A. des eben gedachten Reglements das Zeugniß der Reife erworben hat. Vielmehr ist im §. 33. des Reglements zum Studium der Medizin und Chirurgie nur das Zeugniß der Reife verlangt, und dabei absichtlich unbestimmt gelassen, ob dieses Zeugniß den Forderungen im §. 28. sub litt. A. oder B. oder C. entspricht. Da nun der ꝛc. N. das Zeugniß der Reife erhalten hat, und der Inhalt desselben von der Art ist, daß er wohl als hinreichend vorbereitet zum Studium der Medizin und Chirurgie betrachtet werden kann, so steht in dieser Hinsicht seiner Immatriku-

lation und respektive Inskription bei der medizinischen Fakultät der dortigen Universität kein gesetzliches Hinderniß entgegen.

Berlin, den 30. März 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 325. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen des von den Studirenden zu gebenden Nachweises über ihren Aufenthalt während der Ferienzeit. Vom 30. September 1837.

Das Ministerium kann auf die im Berichte vom 5. Juni a. c. enthaltenen Anfragen in Betreff der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834, wegen des Ferienaufenthalts der Studirenden, nur die von Ew. ꝛc. ausgesprochene Ansicht theilen, daß die als einjährige Freiwillige oder Eskadron-Chirurgen beim Regimente stehenden Studenten des Ausweises über den gemachten Ferienaufenthalt gar nicht bedürfen. Die Universitätsferien haben keine Einwirkung auf ihre Militairdienstzeit, und ihr Aufenthalt während der Ferien hängt nicht von ihnen, sondern von ihren Militairoberen ab, denen sie, wie wegen des militairisch-disziplinarischen Verhaltens überhaupt, so insbesondere über ihr Treiben während der Ferien verantwortlich sind. In Beziehung auf die zweite Frage, wie die Aufrechthaltung des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834 in der fraglichen Hinsicht am besten zu sichern sey, theilt das Ministerium Ew. ꝛc. in der Anlage extraktweise einen Bericht des Regierungsbevollmächtigten bei der hiesigen Universität mit (Anlage a), woraus Sie ersehen werden, wie dieser Gegenstand hier behandelt wird, und wie dem Gesetze hier ohne Schwierigkeit ein Genüge geschieht. Das Ministerium ist mit dieser Art des Verfahrens einverstanden, und könnte es dagegen nicht zweckmäßig finden, wenn bei unterlassener Beschaffung ordnungsmäßiger Atteste, ohne Unterschied sofort mit Geldstrafen und Abfassung förmlicher Erkenntnisse gegen die Studirenden, denen meistens wohl nur Unachtsamkeit zur Last fallen dürfte, verfahren werden sollte. — Berlin, den 30. September 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Auszug aus dem Bericht des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 8. September 1837.

— Was ad 2. von der Universität Bonn rücksichtlich der Strafbestimmungen für die Kontraventionen gegen die den immatrikulirten Studirenden auferlegte Verpflichtung zum Ausweise über ihren Ferienaufenthalt vorgetragen ist, so dürfte bei diesfallsigen Kontraventionen, für welche in dem Bundestagsbeschluß keine ausdrückliche Strafe bestimmt ist, im Allgemeinen zu unterscheiden seyn, ob dabei culpa oder dolus obgewaltet hat. — Wenn Studirende der ihnen gehörig bekannt gemachten Vorschrift wegen des Ausweises über ihre Abwesenheit während der Ferien bei der Immatrikulationskommission nicht nachkommen, und die Kommission nicht durch die einzuliefernden Reiseſcheine und Pässe hierüber Ausweis erhalten hat, so dürfte die Kommission zunächst die Säumigen durch die Pedelle citiren und zum Ausweis anhalten lassen; für diese Citation würden die säumigen Studirenden in jedem Falle die vorschriftsmäßigen Citationsgebühren an die Pedelle zu erlegen haben, damit sie künftig zu deren Vermeidung den Aus-

weis ohne beſondere Aufforderung beibringen. Auſſerdem würden die betreffenden Studirenden von der Kommiſſion eine Zurechtweiſung und Verwarnung erhalten, inſofern ſich nicht dolus malus ergiebt. In dieſem letztern Falle iſt von der Immatrikulationskommiſſion der Schuldige dem Univerſitätsgerichte zur Unterſuchung und Beſtrafung zu überweiſen, und nach dem Ergebniß der gerichtlichen Unterſuchung event. von dem Senate das Erkenntniß zu geben, in welchem, nach fruchtloſen Verweiſen und Verwarnungen, das Strafmaaß nach den allgemeinen Disziplinarvorſchriften bis zur Remotion von der Univerſität auszuſprechen ſeyn würde; wie dies von Einem hohen Miniſterio in einem Erlaſſe an den Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Königsberg vom 13. Juni v. J. für angemeſſen erklärt, und eine Gradation der Strafe von Karzerarreſt, Unterſchrift des consilii abeundi und endlich Remotion ſtatuirt iſt, da Studirende nach wiederholten Verwarnungen bei neuen Kontraventionen gegen die akademiſchen Disciplinarvorſchriften überhaupt von der Univerſität zu removiren ſind. — Daß in ſolchen Fällen, in welchen gegen Studirende hiernach ein förmliches Straferkenntniß gegeben wird, jedoch nur in dieſen Fällen, die vorſchriftsmäßige Gebühr von 1 Rthlr. von den Studirenden zu erlegen iſt, folgt aus der allgemeinen diesfallſigen Vorſchrift; — allein ohne den Fall eines ſolchen Straferkenntniſſes würde eine Gebühr als ſolche nicht zu erlegen ſeyn, und eine Geldſtrafe anzuwenden nicht zweckmäßig ſcheinen, da die Geldſtrafen, durch welche weniger die Studirenden als deren Eltern betroffen werden, vom Geſetzgeber für Studirende im Allgemeinen als nicht paſſend erachtet ſind (conf §. 94 u. 95. Tit. 12. Th. II. des Allg. Landrechts). — Ohne jedoch hierin dem höheren Ermeſſen vorzugreifen, erlauben wir uns ſubmiſſeſt zu bemerken, daß zur Erreichung des Zweckes bei dem vorgeſchriebenen Ausweiſe über den Aufenthalt der Studirenden, insbeſondere zur Verhütung des Mißbrauchs der Ferien zu Ungeſetzlichkeiten, zur Anknüpfung verbotener Verbindungen, zum Beſuche unterſagter Orte und zur Abhaltung unerlaubter Konvente ꝛc. vorzüglich die Befolgung der Paßvorſchriften, die Abforderung und Viſirung der Reiſe-Erlaubnißſcheine oder der Päſſe durch die betreffenden Polizeibehörden an den Orten, wo Studirende ſich aufhalten, von Wichtigkeit, und nur durch die genaue Vollziehung der betreffenden Paßvorſchriften die bezweckte Kontrole eben ſo ſicher als leicht zu erlangen iſt; denn wenn Studirende nicht anders, als mit dem vorſchriftsmäßigen Reiſe-Erlaubnißſcheine von der Univerſität abreiſen, und dieſe Scheine oder reſp. Päſſe an den betreffenden Aufenthaltsorten von den Polizeibehörden gehörig viſirt und nach der Rückkehr der Studirenden eingeliefert werden, ſo iſt durch die betreffende Beſcheinigung der Polizeibehörde der Ausweis über den Aufenthalt während der Ferienzeit geliefert. Aus dieſem Grunde wird unſererſeits für die Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften in Betreff der Reiſen der Studirenden möglichſt Sorge getragen, und wir haben ſowohl bei dem Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei eine diesfallſige Erinnerung an die Polizeibehörden in Antrag gebracht, als bei dem Hofpoſtamte die Vorſchrift, nach welcher Studirende nur nach eingeholtem Reiſe-Erlaubnißſcheine durch die Poſt zu befördern ſind, in Erinnerung gebracht. — Wenn dieſe polizeilichen Anordnungen gehörig ausgeführt werden, ſo werden durch Rücklieferung der Reiſeſcheine der Immatrikulationskommiſſion die Ausweiſe geliefert, und deren Geſchäfte

erleichtert und möglich gemacht, welche ſonſt bei einer Zahl von 2000 Studirenden bei dem Anfange eines jeden Semeſters in der vorgeſchriebenen kurzen Zeit nicht durchzuführen ſind. Wenn alle Reiſeſcheine mit den qu. Beſcheinigungen von den Studirenden zurückgeliefert werden, und Studirende nicht anders als mit Reiſe-Erlaubniß-ſcheinen reiſen, ſo wird die Zahl der Kontraventionen, welche von der Immatrikulationskommiſſion dem Univerſitätsgerichte zur gerichtlichen Unterſuchung zu überweiſen ſind, nicht ſo groß ſeyn können, und nur in ſeltenen Fällen ein Straferkenntniß nöthig werden. Das betreffende Geſchäft der Immatrikulationskommiſſion dürfte, nach Analogie der Unterſuchung des Studienfleißes der Studirenden, vielleicht in der Art auszuführen ſeyn, daß die Studirenden der verſchiedenen Fakultäten ſich zunächſt bei dem betreffenden Dekan der Fakultät in gleicher Weiſe, wie über den Studienfleiß, ſo über den Ferienaufenthalt auszuweiſen hätten, und die Säumigen durch die Pedelle erinnert, endlich die Verdächtigen und Schuldigen (welche ſich nicht ausweiſen können, oder wollen) dem Univerſitätsgerichte zur Unterſuchung angezeigt werden. Da bei der großen Mehrzahl der hieſigen Studirenden nicht ſowohl böſer Wille, als vielmehr Saumſeligkeit und Vergeſſenheit anzunehmen iſt, ſo tragen wir Sorge, daß die Vorſchrift des Bundesbeſchluſſes vom 14. November 1834 ſowohl durch Anſchlag am ſchwarzen Brette für die Anweſenden, als durch die Zeitungen den Abweſenden während der Ferien in Erinnerung gebracht, und ſomit eine Aufforderung an ſie erlaſſen wird, bei ihrer Hierherkunft die nöthigen Ausweiſe mitzubringen, und ſpätere, oft ſchwierige Nachlieferungen zu vermeiden. — Berlin, den 8. September 1837.

No. 326. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, hinſichtlich der Zulaſſung ſolcher Perſonen zu den akademiſchen Vorleſungen, welche ohne das Zeugniß der Reife ihre weitere Ausbildung in den Wiſſenſchaften bezwekken. Vom 29. November 1837.

Da diejenigen jungen Leute, welche, um blos zu ihrer eigenen Fortbildung die Vorleſungen an der hieſigen Univerſität benutzen zu können, bei derſelben immatrikulirt zu werden wünſchen, deren Immatrikulation jedoch bei dem Mangel des Zeugniſſes der Reife nicht ohne beſondere Genehmigung des Miniſteriums Statt finden darf, in der Regel mit den Geſetzen über die Immatrikulation wenig bekannt ſind, und in ſolchem Falle dadurch, daß ſie erſt um die Zeit des Anfangs der Vorleſungen, nachdem ſie ſich zur Immatrikulation gemeldet haben, von der erforderlichen Einholung der Genehmigung des Miniſteriums Kenntniß erhalten, daran verhindert werden, die Vorleſungen von Anfang an zu hören, ſo will das Miniſterium, um dieſe Verhinderung für die Zukunft möglichſt zu beſeitigen, nach einem desfallſigen Antrag des Rektors und des Richters der hieſigen Univerſität vom 9. d. Mts., Sie hierdurch authoriſiren, künftig in unbedenklichen Fällen Inländer, welche kein Prüfungszeugniß der Reife aufweiſen können, zur Immatrikulation und Inſkription bei der hieſigen philoſophiſchen Fakultät im Albo der Unreifen zu verſtatten.

Berlin, den 29. November 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 327. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend den von den Studiren-

den vor der Immatrikulation auszustellenden Revers. Vom 28. Februar 1838.

Das unter No. 3. in der diesjährigen Gesetzsammlung erschienene Gesetz über die Bestrafung der Studentenverbindungen vom 7. Januar c. (B. II. S. 158) macht eine Abänderung des von den Studirenden vor der Immatrikulation zu vollziehenden Reverses erforderlich. Ew. ꝛc. veranlasst das Ministerium deshalb, in dem gedachten Reverse in Stelle der Auszüge aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Mai 1824 und dem Edikte vom 20. Oktober 1798 das erwähnte neue Gesetz vom 7. Januar c. vollständig abdrukken zu lassen. — Die Bedeutung am Schlusse des Reverses: „daß unter den geheimen oder nicht authorisirten Verbindungen, deren Theilnehmer zu keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen, alle und jede Verbindungen der Studirenden begriffen werden, welche nicht eine schriftliche Authorisation des Königlichen Regierungsbevollmächtigten vorzuzeigen vermögen", muß künftig ganz wegbleiben. Hiernach ist der Abdruck einer für den Zeitraum von 2 Jahren erforderlichen Anzahl Exemplare des besagten Reverses ungesäumt zu veranlassen.

Berlin, den 28. Februar 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 328. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität N., betreffend die Zulassung der wegen fehlenden Zeugnisses der Reife bei der philosophischen Fakultät inskribirten Studirenden zu den Vorlesungen bei den übrigen Fakultäten. Vom 14. Mai 1838.

Das unterzeichnete Ministerium hält es nicht für thunlich, nach Ew. ꝛc. Antrage in dem Berichte vom 2. v. M. zu bestimmen, daß die auf den Grund der Bestimmungen im §. 35. und 36. des Prüfungsreglements vom 4. Juni 1834 bei der philosophischen Fakultät inskribirten Studirenden auch nur zu dem Besuche der philosophischen Vorlesungen befähigt seyen, theils weil auch bei den übrigen Fakultäten Vorlesungen Statt finden können, deren Besuch zur Erreichung des besondern Zwecks, zu welchem solche nicht Reife oder gar nicht Geprüfte die Universität bezogen haben, förderlich ist, theils weil statutenmäßig allen Studirenden, welche bei der Universität einmal immatrikulirt worden, das Recht zu dem Besuche aller Vorlesungen nach ihrer freien Wahl zusteht. Eben so wenig kann das Ministerium für nöthig erachten, noch besonders anzuordnen, daß in dem Universitäts-Abgangszeugnisse solcher ohne das Zeugniß der Reife Immatrikulirten ausdrücklich bemerkt werde, daß dasselbe keine Berechtigung zum Eintritt in den Staatsdienst gebe; indem bei einer gewissenhaften Beachtung der Bestimmungen im §. 33. No. 3., §. 39. und §. 40. des Reglements vom 4. Juni 1834 die Königlichen Behörden, die beim Eintritt in den Staatsdienst zu entscheiden haben, über den in jedem einzelnen Falle zu fassenden Beschluß nicht wohl in Zweifel seyn können. Uebrigens ist durch die Bestimmung im §. 40. des gedachten Reglements nicht, wie Ew. ꝛc. vorauszusetzen scheinen, die bloße Beziehung auf die §§. 35. oder 36. für die Universitäts-Abgangszeugnisse vorgeschrieben; vielmehr soll in den letzteren die Angabe des Abiturientenzeugnisses, mit welchem die Studirenden auf die Universität gekommen sind, resumirt werden. Aus dieser letzteren Bestimmung folgt von selbst, daß in den Universitäts-Abgangszeugnissen der Studiren-

den, die ohne das vorschriftsmäßige Zeugniß der Reife zur Immatrikulation zugelassen worden sind, solches ausdrücklich muß bemerkt werden. — Berlin, den 14. Mai 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 329. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Greifswald, die Erfordernisse bei Immatrikulation von Ausländern, die in diesseitige Staatsdienste nicht treten wollen, betreffend. Vom 30. Novbr. 1838.

Auf Ew. ꝛc. Anfrage in dem Berichte vom 10. d. Mts., über die bei der Immatrikulation von Ausländern erforderliche Qualifikation, eröffnet Ihnen das Ministerium, daß nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von Ausländern, welche die Immatrikulation bei einer inländischen Universität nachsuchen, und nicht ihre dereinstige Anstellung im diesseitigen Königlichen Staatsdienste beabsichtigen, nur verlangt wird, daß sie sich durch Zeugnisse aus ihrer Heimath über die Unbescholtenheit ihrer Person ausweisen. Ein Zeugniß über ihre Schulbildung und sonstige wissenschaftliche Vorbereitung zu den Universitätsstudien wird von ausländischen Studirenden nirgend gefordert, und es scheint dem Ministerium bedenklich, von diesem Verfahren, welches nicht nur bei allen diesseitigen, sondern auch bei den übrigen deutschen Universitäten Statt findet, in Hinsicht der dortigen Universität, und insbesondere der dortigen medizinischen Fakultät eine Ausnahme zu machen. — Berlin, den 30. November 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

B. Zulassung der Chirurgie- und Pharmacie-Beflissenen zu den Vorlesungen ohne Immatrikulation, und ihre Disziplinar- und sonstigen Verhältnisse.

No. 330. Verfügung an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, wegen Prüfung derjenigen, welche dem medizinisch-chirurgischen Studium sich widmen, das Zeugniß der Reife zur Universität aber nicht erhalten haben, auch zum Doctor med. et chirurg. nicht promoviren wollen, Behufs ihrer Zulassung zu den akademischen Vorlesungen. Vom 9. Dezember 1826.

Bei der jetzt bestehenden Verfassung sind alle diejenigen jungen Männer von dem Universitätsstudium der Medizin und Chirurgie ausgeschlossen, die nicht wenigstens so viel Schulkenntnisse nachweisen können, als zur Erlangung des Schulzeugnisses No. 2. erforderlich sind. Für solche Jünglinge, die ohne diese einem promovirten Arzte nothwendige allgemeine Vorbildung zu besitzen Neigung zum medizinischen und chirurgischen Studium haben, und dereinst die Stellung eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse einnehmen wollen, soll der Besuch der hierher gehörigen Vorlesungen an der hiesigen Königl. Universität ohne vorgängige akademische Immatrikulation, oder die Aufnahme als Zöglinge in die hier zu errichtende besondere chirurgische Lehranstalt nachgegeben werden. Damit aber nicht ganz unqualifizirte Subjekte sich zu diesem Studium drängen, wird es nöthig, solche Kandidaten für das medizinisch-chirurgische Studium, die das Schul-

zeugniß No. 2. nicht aufweisen und nicht erlangen können, einer vorgängigen Prüfung zu unterwerfen, nach welcher ihre Zulassung zu den medizinisch-chirurgischen Studien gehörigen Orts, und zwar gegenwärtig, und in so lange noch keiner besonderen Direktion die Leitung dieser Studien anvertraut worden ist, durch den Königl. Regierungs-bevollmächtigten der Universität geschehen soll. Das Ministerium überweis't hiermit dem Königlichen Medizinalkollegio diese Prüfung für Berlin, und ertheilt demselben anliegende Instruktion dafür (Anl. a.), wonach dasselbe in vorkommenden Fällen zu verfahren hat.

Berlin, den 9. Dezember 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Instruktion für das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, betreffend die Prüfung der Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums. Vom 9. Dezember 1826.

§. 1. Alle diejenigen jungen Männer, die Neigung zum medizinisch-chirurgischen Studium, aber nicht so viel allgemeine Bildung haben, als bei der jetzt bestehenden Einrichtung zur Immatrikulation und zur Inskription bei der medizinischen Fakultät der Universität erfordert wird, haben sich, bevor ihnen der Besuch der medizinisch-chirurgischen Vorlesungen gestattet werden kann, einer vorgängigen Prüfung bei dem Königl. Medizinalkollegio zu unterziehen.

§. 2. Der Zweck dieser Prüfung ist die Erforschung eines solchen Bildungsgrades, der zum nützlichen Besuche der Lehrvorträge und zur genügenden Erfüllung des einstigen Berufs als Wundarzt erster oder zweiter Klasse erforderlich ist, und zunächst auch die Erforschung der zu diesem Berufe nöthigen physischen und geistigen Eigenschaften der Kandidaten. Es werden in diesen Beziehungen folgende Bestimmungen hiermit festgestellt, die die jedesmaligen Prüfungskommissionen zu berücksichtigen verpflichtet sind.

§. 3. Die §. 1. bezeichneten Kandidaten sollen nicht unter 18 und nicht über 30 Jahre alt seyn. Bei schon gedienten Chirurgen und talentvollen Jünglingen kann hier eine Ausnahme gemacht, und können dann Letztere schon nach vollendetem 16ten Jahre zur Prüfung zugelassen werden.

§. 4. Die Kandidaten müssen eine gesunde Konstitution, einen von allen ihrem künftigen Berufe entgegenstehenden Gebrechen freien Körper haben, und überhaupt solche physische und geistige Eigenschaften besitzen, die für einen Wundarzt erforderlich sind.

§. 5. Nächst der Ermittelung der §. 3. und 4. angegebenen Erfordernisse erstreckt sich die Prüfung über folgende Gegenstände des Wissens des Kandidaten. 1) Elementarkenntnisse im deutschen Styl. Zur Darlegung derselben hat der Kandidat, unter der im Prüfungsreglement vom 1. Dezbr. 1825 (ob. S. 35) vorgeschriebenen Aufsicht, sein Curriculum vitae schriftlich und ohne fremde Beihülfe aufzusetzen, worauf er demnächst über die Syntax der deutschen Sprache zu prüfen ist. 2) Elementarkenntnisse in der Latinität. In dieser Beziehung wird die Prüfung sich auf den Umfang derjenigen Kenntnisse zu erstrekken haben, welche bei der jetzt bestehenden Gymnasialeinrichtung in Kleintertia gelehrt werden, und wie sie zum Verstehen der Pharmakopöe und zur sprachrichtigen Abfassung eines Rezeptes erforderlich sind. Der Kandidat hat demnach einige Stellen aus einem leichten lateinischen Autor und aus der Pharmacopoea Bo-

russica zu übersetzen, bei welcher Gelegenheit er über die Syntax der lateinischen Sprache zu prüfen ist. 3) *Elementarkenntnisse in der Naturgeschichte.* Es wird in dieser Beziehung genügen, den Kandidaten über die Eintheilung der Naturreiche, über die Haupt-Unterscheidungsmerkmale der Thiere, Pflanzen und Steine, über die bekannten physischen Agentien, wie über Luft, Wärme, Licht u. s. w., zu prüfen.

§. 6. Wenn die §§. 4. und 5. angeführten Gegenstände die eigentlichen und hauptsächlichen Erfordernisse dieser Prüfung sind, so ist doch auch bei jeder einzelnen Prüfung darauf zu sehen, ob die Kandidaten aus früheren Verhältnissen etwa schon gewisse medizinische oder chirurgische Kenntnisse besitzen. Hierher gehören besonders die Erforschung jener anatomischen und chirurgischen Vorkenntnisse, welche sich diejenigen zu eigen zu machen pflegen, die entweder die Chirurgie bei einem Meister erlernt, und servirt, oder im Dienste als Militair-chirurgen gestanden haben. Doch hat das Vorhandensein oder der Mangel dieser Kenntnisse keinen Einfluß auf die dem Kandidaten zu ertheilende Censur, sondern lediglich *auf die Zeitbestimmung des Studiums desselben.* (Vergleiche §. 13.)

§. 7. Wer in allen (ad §. 5.) angegebenen Prüfungsgegenständen hinreichende Kenntnisse dargethan hat, erhält die Censur No. Eins. Diejenigen Kandidaten, welche *nur in einzelnen Prüfungsfächern* hinreichende Kenntnisse dargelegt, in anderen aber ungenügende Antworten gegeben haben, erhalten die Censur No. Zwei. Solchen Kandidaten, die überall in allen Prüfungsgegenständen unbefriedigende Kenntnisse dargethan haben, wird die Censur No. Drei zu Theil.

§. 8. Behufs der Zulassung zu dieser Prüfung haben sich die Kandidaten bei dem Medizinalkollegio selbst schriftlich zu melden, worauf ihnen ein Termin zu der Prüfung zu bestimmen ist. Ausserdem hat das Kollegium auch solche Kandidaten zu prüfen, die demselben von Seiten des Ministerii, oder direkt von Seiten des Königlichen Regierungsbevollmächtigten, oder in Zukunft von Seiten der Direktion des chirurgischen Studiums an hiesiger Universität überwiesen werden dürften.

§. 9. Die Prüfung geschieht im Allgemeinen nach den in dem Prüfungsreglement vom 1. Dezember v. J. vorgeschriebenen Formen, jedesmal von zwei technischen Räthen des Medizinalkollegii.

§. 10. Die Prüfung ist in zwei Terminen abzuhalten. Im ersten hat der Kandidat sein Curriculum vitae unter Beaufsichtigung anzufertigen, und im zweiten mündlich die von ihm erforderlichen Kenntnisse darzuthun.

§. 11. Jeder Kandidat hat für diese Prüfung Drei Thaler an Prüfungsgebühren zu entrichten, die gleichmäßig unter die Examinatoren zu vertheilen sind.

§. 12. Nach beendigter Prüfung und gepflogener Berathung im Kollegio über den Ausfall derselben, erhält der Kandidat ein vom Königlichen Medizinalkollegio ausgefertigtes, etwa nach anliegendem Schema (Anlage A.) eingerichtetes Prüfungszeugniß, auf dessen Grund er gehörigen Orts zu den betreffenden medizinisch-chirurgischen Vorlesungen zugelassen werden wird. Den Kandidaten, welche bereits ihr chirurgisches Studium beendigt haben, und sich nachträglich nach §. 6. des Prüfungsreglements vom 1. Dezember v. J. diesem vorgängigen

Tentamen zu unterwerfen angewiesen wurden, so wie jenen, welche diese Prüfung, um eine bessere Censur zu erlangen, wiederholen, wird ein in dieser Beziehung zweckmäßig verändertes Prüfungszeugniß ausgestellt.

§. 13. Hat der Kandidat die Censur No. Drei erhalten, so ist ihm zugleich zu eröffnen, daß er nicht für reif zum Studium der Chirurgie erklärt werden könne, und nur in der Voraussetzung zu demselben admittirt werden würde, daß er während seiner Studienzeit die ihm mangelnden allgemeinen Vorkenntnisse nachholen werde, um sich nach Beendigung derselben einer wiederholten Prüfung unterwerfen, und eine bessere Censur erlangen zu können, widrigenfalls er nicht zu den Staatsprüfungen admittirt werden könnte.

§. 14. In der Regel wird dem Kandidaten auf dem Prüfungszeugniß ein Zeitraum von drei Jahren für seine medizinisch-chirurgischen Studien bestimmt, und sind ihm in dieser Beziehung insbesondere folgende Gegenstände zu empfehlen: 1) Encyklopädie der Naturwissenschaft; 2) Anatomie in allen ihren Zweigen, nebst Uebungen im Seciren; 3) medizinisch-chirurgische Institutionen, worunter die Vorträge über Physiologie, allgemeine Pathologie und Therapie, materia medica und formulare begriffen werden; 4) allgemeine und spezielle Chirurgie; 5) Instrumenten- und Bandagen-Lehre, mit Uebungen am Fantome; 6) die Lehre von den chirurgischen Operationen, nebst Uebungen derselben an Kadavern; 7) spezielle Therapie; 8) theoretische und praktische Geburtshülfe; 9) medicina forensis et castrensis; 10) medizinisch-chirurgische und geburtshülfliche Klinik. Hat der Kandidat jedoch schon einige medizinische und chirurgische Kenntnisse erlangt und solche in der Prüfung dargethan, so kann der Zeitraum von drei Jahren, je nach dem größeren oder geringeren Umfange dieser Kenntnisse, resp. auf 2½ bis 2 Jahre abgekürzt werden.

§. 15. Berichte über jede besondere Prüfung an das unterzeichnete Ministerium sind nicht erforderlich, doch hat das Kollegium halbjährlich eine tabellarische Uebersicht der Geprüften, mit Bemerkung der Censuren, an dasselbe einzusenden.

Berlin, den 9. Dezember 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Anlage A.

Prüfungszeugniß für den Kandidaten der Chirurgie N. N.

Herr ....., .. Jahre alt, aus ..... in ..... gebürtig, hat in der am ..ten ..... von dem unterzeichneten Medizinalkollegio mit ihm vorgenommenen, nach der Instruktion (vom 9. Dezember 1826) abgehaltenen Prüfung solche Elementarkenntnisse in der deutschen und lateinischen Sprache, und in der Naturgeschichte nachgewiesen, daß ihm die Censur No. .. ertheilt worden. ..... Es steht sonach seiner Zulassung zu den medizinisch-chirurgischen Studien Nichts im Wege, und wird demselben (da er auch bereits ..... medizinisch-chirurgische Kenntnisse besitzt .....) dazu ein Zeitraum von .. Jahren hierdurch vorschriftsmäßig bestimmt. — Berlin, den ..... 18..

Königl. Medizinalkollegium für die Provinz Brandenburg.

No. 331. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Zulassung der

Chirurgie Befliſſenen, welche nicht promoviren wollen, zu den akademiſchen Vorleſungen. Vom 22. Januar 1827.

Um dem dringenden Bedürfniſſe einer beſonderen chirurgiſchen Lehranſtalt für das Civil hier einſtweilen und bis zur wirklichen Errichtung derſelben abzuhelfen, hat das Miniſterium beſchloſſen, ſolchen jungen Leuten, die ohne die einem promovirten Arzte nothwendige allgemeine Vorbildung zu beſitzen Neigung zum mediziniſchen und chirurgiſchen Studio haben, und dereinſt die Stelle eines Wundarztes erſter oder zweiter Klaſſe einnehmen wollen, die Annahme und den Beſuch der hierher gehörigen Vorleſungen bei der hieſigen Univerſität ohne vorgängige Immatrikulation zu geſtatten. — Zu dem Ende hat das Miniſterium unterm 9. v. M. u. J. an das hieſige Königliche Medizinalkollegium die nöthige Verfügung erlaſſen, welche das Miniſterium Ew. ꝛc. hierneben in Abſchrift kommunizirt, mit dem Erſuchen, den Inhalt dieſer Verfügung zur Kenntniß des Rektors und des Senats der mediziniſchen Fakultät und der betreffenden Studirenden zu bringen, und das weiter Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 22. Januar 1827.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 332. Verfügung an den Geh. Ober-Medizinalrath Dr. Ruſt, die Einrichtung eines beſondern Direktorii des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums in Berlin für nicht immatrikulationsfähige Individuen betreffend. Vom 22. März 1829.

Ew. ꝛc. ſind die Schwierigkeiten nicht unbekannt geblieben, welche ſich von mehreren Seiten der Ausführung der Verfügung des Miniſteriums vom 9. Dezember 1826, die Prüfung ſolcher jungen Leute, die ſich dem Studium der Chirurgie und Pharmacie widmen wollen, und ihre Zulaſſung zu den Vorleſungen bei der hieſigen Königl. Univerſität betreffend, zeither entgegen geſtellt haben. Um dieſe Schwierigkeiten möglichſt zu beſeitigen, hat das Miniſterium beſchloſſen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche ſich der Chirurgie oder Pharmacie widmen wollen, und nach den beſtehenden Geſetzen nicht zur Immatrikulation bei der hieſigen Königl. Univerſität zugelaſſen werden können, einer beſonderen Direktion anzuvertrauen. Ueberzeugt, daß Ew. ꝛc. bei Ihrem lebendigen Intereſſe für Alles, was die Ausbildung des heilkünſtleriſchen Perſonals betrifft, auch zur Ausführung obiger Maaßregel gern die Hand bieten werden, will das Miniſterium Sie hierdurch zum einſtweiligen Direktor des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei der hieſigen Königl. Univerſität ernennen, und Ihnen zugleich die Bewilligung derjenigen, von Ew. ꝛc. noch näher zu beſtimmenden Summe zuſichern, welche Sie für nöthig erachten, um Sich Behufs der Verſehung dieſer Direktoratsgeſchäfte einen Sekretär halten zu können. Das Miniſterium kommunizirt Ew. ꝛc. in den Anlagen Abſchrift der Verfügungen, welche in Folge des obigen Beſchluſſes an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der hieſigen Königl. Univerſität und an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg erlaſſen worden, zur Kenntnißnahme und Nachachtung, und mit dem Bemerken, daß das Miniſterium für räthlich erachtet hat, die übrigen noch erforderlichen Maaßregeln in Hinſicht einer zweckmäßigen Einrichtung des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei der hieſigen Univerſität für diejenigen, welche nicht immatrikulationsfähig ſind, bis auf Ihren nähe-

ren Antrag auszusetzen. In Hinsicht der Leitung der Disziplin der sich dem chirurgischen oder dem pharmaceutischen Studium bei der hiesigen Königl. Universität widmenden jungen Leute wollen Ew. ꝛc. nach denjenigen Vorschriften verfahren, welche in dieser Hinsicht für die chirurgischen Schulen in Breslau, Münster und Magdeburg bereits bestehen. — Berlin, den 22. März 1829.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 333. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. März 1829.

Das Ministerium kann die Bedenken nicht theilen, welche Rektor und Senat der hiesigen Königl. Universität gegen die mittelst Verfügung vom 22. Januar 1827 angeordnete Zulassung solcher jungen Leute zu den medizinischen Vorlesungen erhoben hat, die ohne die einem promovirten Arzte nothwendige allgemeine Bildung zu besitzen Neigung zum medizinischen und chirurgischen Studium haben, und dereinst die Stelle eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse einnehmen wollen. — Nach dem früher bei der hiesigen Königl. Universität Statt gefundenen Verfahren hörten die fraglichen jungen Leute gleichfalls Vorlesungen, entweder indem sie auf den Grund eines Prüfungszeugnisses der Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission, welche ihnen, auch wenn sie völlig unwissend waren, die Prüfung und das Zeugniß nicht verweigerte, immatrikulirt wurden, oder indem ihnen die einzelnen Professoren, auf den Grund der Bestimmung im §. 7. Abschnitt VIII. der Universitätsstatuten, den Zutritt zu ihren Vorlesungen, auch ohne immatrikulirt zu seyn, gestatteten. Durch die Cirkularverfügung des Ministeriums vom 13. Mai 1825, die Zulassung zu der Prüfung pro immatriculatione betreffend (Anlage a.), ist es unmöglich gemacht, daß junge Leute, welche noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasiums sitzen können, fernerhin von den Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen geprüft, und auf den Grund eines Prüfungszeugnisses, welches ihre völlige Unwissenheit und ihren gänzlichen Mangel an der zu den Universitätsstudien erforderlichen Vorbildung aussagt, immatrikulirt werden können. — In der ebengedachten Cirkularverfügung vom 13. Mai 1825 hat das Ministerium sich ausdrücklich vorbehalten, solchen jungen Leuten, die von den Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, den bestehenden Gesetzen gemäß, nicht zur Prüfung pro immatriculatione dürfen zugelassen werden, den Besuch einer inländischen Universität und die Immatrikulation ausnahmsweise zu gestatten. Von diesem ausdrücklichen Vorbehalte bei solchen jungen Leuten Gebrauch zu machen, welche ohne die einem promovirten Arzte nothwendige allgemeine Bildung zu besitzen sich zu Wundärzten erster oder zweiter Klasse ausbilden wollen, scheint dem Ministerium aus mehreren erheblichen Gründen und besonders deshalb bedenklich, weil die Vorrechte, welche den Studirenden mittelst der Immatrikulation zu Theil werden, nicht für die fraglichen jungen Leute passen, welche der zum förmlichen Universitätsstudium erforderlichen Vorbildung entbehren. Das Ministerium hat daher mittelst der in der Verfügung vom 22. Januar 1827 gemachten Anordnung für die mehrgedachten jungen Leute, welche sich hier dem medizinisch-chirurgischen Studium widmen wollen, einen Ausweg getroffen, welcher sie einer Seits von den hier immatriku-

lirten Studirenden auf's Bestimmteste unterscheidet, anderer Seits ihnen die Erreichung ihres Zweckes sichert, und der früheren Willkühr der einzelnen Professoren in Hinsicht der Zulassung derselben zu den Vorlesungen Grenzen setzt. Bei den großen und kostspieligen Veranstaltungen, welche bei der hiesigen Universität für das medizinisch-chirurgische Studium schon gemacht sind, und noch künftig getroffen werden sollen, konnte und kann es nicht die Absicht seyn, mittelst derselben blos Doktoren der Medizin und Chirurgie zu bilden, und aus der ganzen Monarchie alle diejenigen, welche den Doktorgrad erlangen wollen, und hierzu die erforderliche Vorbildung und die nöthigen pekuniären Mittel besitzen, hierher zu ziehen, so daß den übrigen inländischen medizinischen Fakultäten nur der weniger dankbare Beruf bliebe, diejenigen heranzubilden, welche wegen ungenügender Schulbildung und wegen Mangels an pekuniären Mitteln nur auf eine untergeordnete Stelle unter dem medizinischen Personal Anspruch machen können. Vielmehr sollen die hiesigen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten zur Bildung auch der übrigen Klassen des heilkünstlerischen Personals mitwirken, und Behufs der Erreichung dieses Zwecks, welcher unter allen Umständen wird festgehalten werden, ist die Verfügung vom 22. Januar 1827 erlassen. Um aber für die Zukunft die Ausführung dieser Verfügung desto mehr zu sichern, und um den Theil der von dem Rektor und Senat gegen dieselbe erhobenen Bedenken, welcher die Aufrechthaltung der Disziplin auf der hiesigen Universität betrifft, zu beseitigen, hat das Ministerium beschlossen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche sich der Chirurgie und Pharmacie widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht zur Immatrikulation zugelassen werden können, einer besonderen Direktion anzuvertrauen. — Diesem Beschlusse zufolge hat das Ministerium den Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Rust zum Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums an der hiesigen Königl. Universität ernannt, und an ihn haben sich von jetzt an alle die jungen Leute zu wenden, die sich dem Studium der Chirurgie und Pharmacie bei der hiesigen Universität widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht immatrikulationsfähig sind. Der ꝛc. Rust, als zeitiger Direktor des ebengedachten chirurgischen und pharmaceutischen Studiums, ist beauftragt, die Zeugnisse der fraglichen jungen Leute in Hinsicht ihrer Schulkenntnisse zu untersuchen, sie nöthigen Falls Behufs einer weiteren Prüfung an das Königliche Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg zu weisen, ihnen einen Studienplan zu empfehlen, und sie mit einem Scheine zu versehen, aus welchem hervorgeht, daß sie zum chirurgischen oder pharmaceutischen Studium bei der hiesigen Königl. Universität für fähig erachtet sind. Die fraglichen jungen Leute werden angewiesen werden, sich mit diesem Scheine bei dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten persönlich zu melden, worauf sie zur Annahme der für sie geeigneten Vorlesungen bei der hiesigen Königl. Universität zuzulassen sind. Die Leitung der Disziplin in Hinsicht der mehrgedachten jungen Leute ist gleichfalls dem Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums mit der Bestimmung übertragen, in dieser Beziehung nach den für die übrigen schon vorhandenen chirurgischen Lehranstalten bestehenden Vorschriften zu verfahren. — Der Rektor und Senat hat sich daher in Hinsicht der mehrgedachten jungen Leute in allen vorfallenden Disziplinargegenständen einzig und allein an den

Direktor des chirurgiſchen Studiums zu wenden, und während auf dieſe Weiſe der Rektor und Senat aller weitläuftigen Korreſpondenz mit den Civil- und Polizei-Behörden in Hinſicht der mehrgedachten jungen Leute überhoben wird, erwartet das Miniſterium auch anderer Seits von dem Rektor und Senat, daß er auf's eifrigſte bemüht ſeyn werde, die Anordnungen des Direktors des chirurgiſch-pharmaceutiſchen Studiums thunlichſt zu unterſtützen. — Indem das Miniſterium Ew. ꝛc. beauftragt, den Inhalt obiger Verfügung zur Kenntniß des Rektors und Senats und der hieſigen mediziniſchen Fakultät zu bringen, und das weiter Erforderliche anzuordnen, wird hier noch ſchließlich bemerkt, daß in Fällen der Abweſenheit oder ſonſtigen Verhinderung des Geheimen Ober-Medizinalraths Dr. Ruſt bis auf anderweite Verfügung der Geheime Medizinalrath Dr. Klug das Geſchäft des Direktors des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums hier einſtweilen verſehen wird. — Berlin, den 22. März 1829.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkularverfügung an die Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen, nachrichtlich den Königl. Konſiſtorien und Univerſitäten, wegen Zulaſſung zu den Prüfungen pro immatriculatione. Vom 13. Mai 1825.

Nach der zeitherigen Erfahrung hat ſich in mehreren Provinzen der Königlichen Staaten mit jedem Jahre die Zahl derer vermehrt, welche, um ſich dem Ernſte der Schulſtudien in den oberen Gymnaſialklaſſen zu entziehen, und die durch das Allerhöchſte Edikt vom 12. Oktober 1812 vorgeſchriebene Abiturientenprüfung bei den Gymnaſien zu umgehen, unreif zur Univerſität eilen, und wenn ſie auch noch in keinem Hauptfache in der erſten Klaſſe einer gelehrten Schule zu ſitzen fähig ſind, nichts deſto weniger in Folge der miniſteriellen Verfügung vom 4. Dezember 1813 von den in den Univerſitätsſtädten errichteten Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen zur Prüfung pro immatriculatione, und demnächſt auf den Grund des ihnen ertheilten Prüfungszeugniſſes zur Immatrikulation zugelaſſen werden. Damit aber das Allerhöchſte Edikt wegen Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler in Kraft erhalten, und der Zweck dieſes Geſetzes, einem nicht genugſam vorbereiteten Beſuche der Univerſität bei der ſtudirenden Jugend vorzubeugen, ſo viel als möglich erreicht werde, ſieht das Miniſterium ſich veranlaſſt, in Bezug auf die dem oben gedachten Allerhöchſten Edikte beigefügte und von des Königs Majeſtät in allen ihren Theilen beſtätigte Inſtruktion vom 25. Juni 1812 Folgendes zu erklären und anzuordnen. — Im §. 4. dieſer Inſtruktion iſt das Minimum der Kenntniſſe, welches eine Zulaſſung zur Abiturientenprüfung begründet, angegeben und ausdrücklich beſtimmt, daß denjenigen Schülern, die noch in keinem Hauptfache in der erſten Klaſſe der gelehrten Schule ſitzen, das Prüfungszeugniß geradezu verſagt werden kann. Da nun im §. 22. eben dieſer Inſtruktion verordnet iſt, daß für die gemiſchten Prüfungskommiſſionen dieſelben Vorſchriften in Anſehung der Zulaſſung zur Prüfung Statt finden ſollen, welche den Schulprüfungskommiſſionen im §. 4. gegeben ſind: ſo folgt hieraus, daß die gemiſchten Prüfungskommiſſionen, an deren Stelle die jetzigen Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen getreten ſind, nach dem Geiſte und Buchſtaben der mehrgedachten Inſtruktion gleichfalls berechtigt ſind, allen denjenigen die Zulaſſung zur

Prüfung und somit auch das Prüfungszeugniß geradezu zu versagen, welche nicht nachzuweisen vermögen, daß sie in einem Hauptfache in der ersten Klasse einer gelehrten Schule gesessen haben, oder doch hätten sitzen können, wenn sie überhaupt oder unmittelbar vorher ein Gymnasium besucht hätten. — Auf den Grund der obigen, aus den §§. 4. und 22. der Instruktion vom 25. Juni 1812 folgenden Erklärung wird die Königl. ꝛc. angewiesen, 1) diejenigen inländischen Studirenden, welche ein inländisches Gymnasium besucht haben, und durch ein vom Direktor oder Rektor desselben ausgestelltes Zeugniß nachweisen können, daß sie in einem Hauptfache in der ersten Klasse des betreffenden Gymnasii gesessen haben, auf ihre desfallsige Meldung ohne Weiteres zur Prüfung pro immatriculatione zuzulassen; 2) mit denjenigen inländischen Studirenden aber, welche, weil sie entweder gar kein inländisches Gymnasium besucht haben, oder schon aus den unteren oder mittleren Klassen desselben abgegangen sind, das im Obigen unter No. 1. näher bezeichnete Gymnasialzeugniß nicht beizubringen vermögen, ein vorläufiges Tentamen anzustellen, welches lediglich zum Zwekke haben soll auszumitteln, ob der Examinandus in einem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii sitzen, und demgemäß zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione zugelassen werden könne, oder nicht; 3) in bejahenden Fällen das eben gedachte vorläufige Tentamen unmittelbar in die förmliche Prüfung pro immatriculatione übergehen zu lassen, und auf den Grund derselben das durch die Instruktion vom 25. Juni 1812 gesetzlich vorgeschriebene Prüfungszeugniß auszustellen; 4) im verneinenden Falle aber, und sobald sich durch das anzustellende vorläufige Tentamen ergeben hat, daß der Examinandus noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii sitzen könne, ihm die Zulassung zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione und somit auch das Prüfungszeugniß geradezu zu versagen; 5) solchen zur Prüfung pro immatriculatione nicht zugelassenen inländischen Studirenden gegen Erlegung der bisher für das förmliche Prüfungszeugniß zu zahlenden Gebühren auf den Grund des mit ihnen abgehaltenen vorläufigen Tentamens einen Schein auszustellen, welcher aussagt, daß sie noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii sitzen, und deshalb noch nicht zur Prüfung pro immatriculatione zugelassen werden können. Damit indessen solchen für höhere wissenschaftliche Studien noch unvorbereiteten Jünglingen der Zutritt zu den inländischen Universitäten nicht unbedingt verschlossen, und besonders denjenigen, welche nicht sowohl zur Vorbereitung auf den Dienst des Staats und der Kirche, als vielmehr zur Verfolgung anderer Lebenszwekke einzelne, für ihren eigenthümlichen Beruf passende Vorlesungen auf inländischen Universitäten zu besuchen wünschen, die Möglichkeit, sich auch auf diese Weise weiter auszubilden, nicht gänzlich abgeschnitten werde, so behält das Ministerium sich vor, in solchen besonderen Fällen nach näherer Prüfung der betreffenden Umstände auch solchen Jünglingen, die von den Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen den bestehenden Gesetzen gemäß nicht zur Prüfung pro immatriculatione dürfen zugelassen werden, den Besuch einer inländischen Universität auf eine desfallsige, von ihren Vätern oder Vormündern hierher einzureichende Vorstellung ausnahmsweise zu gestatten, und zu ihrer Immatrikulation unter näheren, noch zu bestimmenden Bedingungen eine besondere Erlaubniß zu ertheilen. — Das Ministerium erwartet von der Königl. ꝛc., daß

ſie von jetzt an genau nach den obigen Beſtimmungen verfahren, und in allen Fällen, wo der obigen Feſtſetzung gemäß das angeordnete vorläufige Tentamen eintreten muß, daſſelbe auf das zweckmäßigſte und gewiſſenhafteſte einrichten werde. — Berlin, den 13. Mai 1825.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 334. Verfügung an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 22. März 1829.

Das Miniſterium hat ſich veranlaſſt geſehen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche ſich der Chirurgie oder Pharmacie widmen wollen, und nach den beſtehenden Geſetzen nicht zur Immatrikulation bei der hieſigen Königl. Univerſität zugelaſſen werden können, einer beſonderen Direktion anzuvertrauen, und den Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Ruſt zum Direktor des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei der hieſigen Univerſität zu ernennen. — An den eben gedachten Direktor haben ſich von jetzt an alle die jungen Leute zu wenden, die ſich dem Studium der Chirurgie und Pharmacie bei der hieſigen Univerſität widmen wollen, und nach den beſtehenden Geſetzen nicht immatrikulationsfähig ſind. Der ꝛc. Ruſt iſt beauftragt, die Zeugniſſe der fraglichen jungen Leute in Hinſicht ihrer Schulkenntniſſe zu unterſuchen, ſie Behufs einer weiteren Prüfung an das Königl. Medizinalkollegium zu weiſen, ihnen einen Studienplan zu empfehlen, und ſie mit einem Scheine zu verſehen, aus welchem hervorgeht, daß ſie zum chirurgiſchen oder pharmaceutiſchen Studium bei der hieſigen Königl. Univerſität für fähig erachtet ſind. Mit dieſem Scheine haben ſich die fraglichen jungen Leute bei dem auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten perſönlich zu melden, worauf ſie zur Annahme der für ſie geeigneten Vorleſungen bei der hieſigen Königl. Univerſität werden zugelaſſen werden. — Die Leitung der Disziplin in Hinſicht der mehrgedachten jungen Leute iſt gleichfalls dem zeitigen Direktor, Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Ruſt, übertragen, welcher beauftragt iſt, in dieſer Beziehung nach den für die übrigen ſchon vorhandenen chirurgiſchen Lehranſtalten beſtehenden Vorſchriften zu verfahren. — Indem das Königl. Medizinalkollegium in Verfolg der Verfügung vom 9. Dezember 1826 von obiger Anordnung in Kenntniß geſetzt und beauftragt wird, hiernach das weiter Erforderliche bekannt zu machen, bemerkt das Miniſterium ſchließlich, daß in Abweſenheit des Geheimen Ober-Medizinalraths Dr. Ruſt oder bei anderweitem Verhinderungsfalle bis auf Weiteres der Geheime Medizinalrath Dr. Klug das Geſchäft des Direktors des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums hier einſtweilen verſehen wird. — Berlin, den 22. März 1829.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 335. Inſtruktion für das chirurgiſche und pharmaceutiſche Studium auf der Univerſität zu Berlin. Vom 22. Mai 1829.

Das Miniſterium hat ſich bewogen gefunden, über das chirurgiſche und pharmaceutiſche Studium auf der Königl. Friedrich-Wilhelms Univerſität hierſelbſt nachſtehende Inſtruktion zu erlaſſen.

Zweck der Einrichtung.

§. 1. Damit die bei der Königl. Friedrich-Wilhelms Univerſität zu Berlin in reichem Maaße vorhandenen und derſelben noch ins-

künftige zu gewährenden Hülfsmittel auch zur praktischen Ausbildung der einer vollendeten schulwissenschaftlichen Vorbildung weniger bedürftigen Klasse des heilkünstlerischen Personals noch hinfort benutzt werden können, hat das Ministerium bereits unterm 22. Januar 1827 die Zulassung solcher jungen Leute zu den medizinischen Vorlesungen verfügt, welche, ohne ihrer allgemeinen Bildung nach die gesetzliche Immatrikulationsfähigkeit zu besitzen, doch Neigung zum medizinischen und chirurgischen Studium haben, und dereinst die Stelle eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse einnehmen wollen. Um indessen die Erreichung jenes Zweckes noch mehr zu sichern, als solches bei einem ohne nähere Anleitung und Beaufsichtigung betriebenen Studium dieser Art möglich wäre, und um zugleich die fraglichen jungen Leute, so wie die in die gleiche Kategorie gehörenden der Pharmacie Beflissenen, von den immatrikulirten Studirenden der Universität noch bestimmter, und auf eine die Aufrechthaltung der Ordnung möglichst erleichternde Weise zu unterscheiden, hat das Ministerium unterm 22. März 1829 beschlossen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche sich der Chirurgie oder Pharmacie widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht immatrikulationsfähig sind, so wie die Verwaltung der Disziplin über sie einer besonderen Direktion anzuvertrauen. Demnach ist der Geheime Ober-Medizinalrath Dr. Rust zum zeitigen Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der Universität zu Berlin, in Fällen seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung aber der Geheime Medizinalrath Dr. Klug zu seinem Stellvertreter in diesem Geschäfte ernannt worden, für dessen Verwaltung nachstehende nähere Festsetzungen zur Richtschnur dienen.

Bestimmung der Lehrgegenstände.

§. 2. Bei Auswahl der Lehrvorträge, zu welchen die der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen bei hiesiger Universität zugelassen sind, muß das Ziel vorschweben, junge Leute, die der höheren wissenschaftlichen Vorbildung entbehren, durch einen dem Maaß ihrer Schulkenntnisse entsprechenden, fasslichen und besonders viel Anschauungen und praktische Anleitung gewährenden Unterricht so auszubilden, daß sie nach ordentlich vollendeten Studien die durch das Reglement vom 1. Dezbr. 1825 (ob. S. 35) für Wundärzte erster und zweiter Klasse, Geburtshelfer, Chirurgi forenses, Zahnärzte, Augenärzte und für Pharmaceuten erster und zweiter Klasse vorgeschriebenen Prüfungen zu bestehen, und in ihrem nachherigen rein praktischen Wirkungskreise wahrhaft zu nützen im Stande sind. Wie die Zöglinge der schon bestehenden medizinisch-chirurgischen Lehranstalten, werden mithin auch sie von jedem Streben in dem spekulativen Bereich des medizinischen Wissens, wodurch, zumal bei mangelnder Vorbildung, so leicht eine wissenschaftliche Afterbildung erzeugt wird, gleich weit entfernt bleiben müssen, als sie sich durch den Erwerb angemessener Kenntnisse in den propädeutischen und theoretischen Zweigen ihrer Kunst über die rohen Empiriker ihres Fachs erheben sollen. Die für diesen Zweck passenden und unentbehrlichen Lehrgegenstände sind demnach:

A. Für die der Chirurgie Beflissenen: 1) eine Encyklopädie der Naturwissenschaften, worin — in etwa zwei verschiedenen Vorträgen — die Elemente der Physik und Chemie und die der Naturgeschichte, namentlich der medizinischen Zoologie und Botanik, gelehrt und möglichst durch Experimente und Demonstrationen, so wie examinando erläutert werden; 2) die gesammte Anatomie, mit praktischer

Uebung derſelben; 3) theoretiſch-mediziniſche Inſtitutionen, worin in mehreren, ſich an einander ſchließenden Vorträgen die Grundzüge der Phyſiologie, allgemeinen Pathologie und Semiotik, und allgemeine Therapie mit Beziehung auf den beſonderen Standpunkt der Zuhörer gelehrt und examinando erläutert werden; 4) Pharmacie mit Beziehung auf die Landespharmacopoe, durch Experimente erläutert; 5) praktiſche materia medica; 6) ſpezielle Pathologie; 7) ſpezielle Therapie; 8) die Rezeptirkunſt mit Repetitorien über materia medica und praktiſch-pharmaceutiſche Uebungen; 9) allgemeine und ſpezielle Chirurgie, mit Einſchluß der Lehre von den ſyphilitiſchen und Augenkrankheiten; 10) die Lehre von den Beinbrüchen und Verrenkungen; 11) die Lehre vom chirurgiſchen Verbande mit praktiſchen Uebungen am Phantom; 12) die Lehre von den chirurgiſchen Operationen nebſt praktiſchen Uebungen am Kadaver; 13) die theoretiſche und praktiſche Geburtshülfe; 14) die gerichtliche Medizin mit praktiſchen Uebungen in der Abfaſſung von Fundſcheinen, Gutachten u. ſ. w.; 15) mediziniſche Klinik für Wundärzte, chirurgiſche und augenärztliche Klinik.

B. Diejenigen, die ſich vorzugsweiſe zu Zahn- oder Augen-Aerzten ausbilden wollen, würden die mit dieſem Fache in näherer Beziehung ſtehenden Disziplinen beſonders zu kultiviren, und auſſerdem namentlich noch einen ausſchließlichen Vortrag über Zahnarznei- oder Augenheil-Kunde zu hören haben.

C. Für die der Pharmacie Befliſſenen: 1) Botanik nebſt Exkurſionen; 2) Experimentalphyſik; 3) Chemie, — und chemiſch-analytiſche Uebungen; 4) Pharmacie mit Beziehung auf die Landespharmakopoe, durch Experimente erläutert; 5) Pharmakologie; 6) Toxikologie. — (Diejenigen, welche ſich zu Pharmaceuten erſter Klaſſe ausbilden wollen, ſollten überdies noch gehalten ſeyn, ein Kollegium über Naturgeſchichte, wenigſtens über Mineralogie zu hören, was vor der Hand ſpäteren Beſtimmungen noch anheim geſtellt bleibt.)

Lehrplan.

§. 3. Die Studienzeit für diejenigen, welche ſich ohne alle mediziniſch-chirurgiſche Vorkenntniſſe zum Wundarzt erſter oder zweiter Klaſſe ausbilden wollen, iſt auf Drei Jahre, die für Pharmaceuten, welche die Apothekerkunſt bereits gehörig erlernt und wenigſtens drei volle Jahre ſervirt haben, auf mindeſtens Zwei volle Semeſter feſtgeſetzt. Nur anderweit bereits erworbene mediziniſch-chirurgiſche Kenntniſſe geſtatten eine Abkürzung des mediziniſch-chirurgiſchen Studiums, ſo wie der gehörig motivirte Wunſch, oder die ſich ergebende noch unvollendete Ausbildung in einzelnen durch den Studienplan vorgeſchriebenen Lehrfächern eine Verlängerung der Studienzeit theils zuläſſig machen, theils gebieten. — Die Ordnung, in welcher die §. 2. genannten Lehrvorträge zu hören ſind, wäre mit der zum Theil durch die Einrichtung des Lektionskatalogs der Univerſität gebotenen Rückſicht für jetzt, und ſo lange nicht Aenderungen in dieſem eine Modifikation hier und dort nothwendig machen, folgende.

A. Für die der Chirurgie Befliſſenen.

a. Wenn ſie ihre Studien zu Oſtern beginnen.

Im erſten Semeſter (Sommer-): Mediziniſche Encyklopädie und Methodologie (publice) zweimal wöchentlich von 8—9 Uhr; Elemente der Phyſik und Chemie; Naturgeſchichte, namentlich mediziniſche Zoologie und Botanik; Oſteologie, viermal wöchentlich von 12—1 Uhr.

Im zweiten Semester (Winter): Anatomia universa, täglich von 2—3 Uhr; die ausserdem Statt findenden öffentlichen Vorträge über Syndesmologie, zweimal von 10—11 Uhr, und Anatomie der Sinnesorgane, zweimal von 9—10 Uhr; praktische Anatomie, täglich von 9—12 und von 3—4 Uhr; theoretisch-medizinische Institutionen (erster Theil).

Im dritten Semester (Sommer): Theoretisch-medizinische Institutionen (zweiter Theil); spezielle Pathologie, viermal von 8—9 Uhr; Pharmacie; materia medica, täglich von 5—6 Uhr.

Im vierten Semester (Winter): Allgemeine und spezielle Chirurgie, sechsmal wöchentlich von 7—8 Uhr Morgens; die Lehre von den Beinbrüchen und Verrenkungen, einmal von 10—12 Uhr; spezielle Therapie, sechsmal von 8—9 Uhr.

Im fünften Semester (Sommer): Die Rezeptirkunst, dreimal von 12—1 Uhr; die Lehre vom chirurgischen Verbande, zweimal von 10—12 Uhr; die Lehre von den chirurgischen Operationen, täglich von 6—8 Uhr Morgens; medizinische Klinik für Wundärzte, täglich von 9—10 Uhr; chirurgische Klinik, täglich von 10—11 Uhr (beide letztere Gegenstände als Auskultanten).

Im sechsten Semester (Winter): Theoretische und praktische Geburtshülfe, einmal von 10—12 Uhr; gerichtliche Medizin, dreimal von 12—1 Uhr; medizinische Klinik für Wundärzte, täglich von 9—10 Uhr; chirurgische Klinik, von 10—11 Uhr (beide letztere Gegenstände als Praktikanten); augenärztliche Klinik, von 8—9 Uhr.

b. Wenn sie ihre Studien zu Michaelis beginnen.

Im ersten Semester (Winter): Osteologie; anatomia universa; die Publica über Syndesmologie und Anatomie der Sinnesorgane.

Im zweiten Semester (Sommer): Medizinische Encyklopädie und Methodologie (publice); Elemente der Physik und Chemie; Naturgeschichte, namentlich medizinische Zoologie und Botanik.

Im dritten Semester (Winter): Praktische Anatomie; theoretisch-medizinische Institutionen (erster Theil).

Im vierten Semester (Sommer): Theoretisch-medizinische Institutionen (zweiter Theil); spezielle Pathologie; Pharmacie; materia medica; die Lehre vom chirurgischen Verbande.

Im fünften Semester (Winter): Allgemeine und spezielle Chirurgie; die Lehre von den Beinbrüchen und Verrenkungen; specielle Therapie; Rezeptirkunst; medizinische Klinik für Wundärzte; chirurgische Klinik (beide letztere Gegenstände als Auskultanten).

Im sechsten Semester (Sommer): Die Lehre von den chirurgischen Operationen; theoretische und praktische Geburtshülfe, zweimal von 3—5 Uhr; gerichtliche Medizin; medizinische Klinik für Wundärzte; chirurgische Klinik (beide letztere Gegenstände als Praktikanten); augenärztliche Klinik.

B. Für die der Pharmacie Beflissenen.

Im Sommer-Semester: Botanik, täglich von 7—8 Uhr; Physik, viermal von 4—5 Uhr; Pharmacie, fünfmal von 3—4 Uhr; chemisch-analytische Uebungen, täglich von 9—10 Uhr; Toxikologie, publice einmal von 12—1 Uhr; über Auffindung der Gifte bei Vergiftungen, publice einmal von 10—11 Uhr.

Im Winter-Semester: Chemie, fünfmal von 11—12 Uhr, oder von 9—10 Uhr; Pharmakologie, sechsmal von 8—9 Uhr; (Mineralogie, täglich von 12—1 Uhr?)

§. 4. Dem §. 1. erwähnten Zwekke der Einrichtung gemäß, sind die Lehrer für das chirurgische und pharmaceutische Studium aus der Zahl der Dozenten der Universität, und zwar zu diesem Behufe besonders diejenigen auszuwählen, bei deren Vorträgen sich in Bezug auf Fasslichkeit für Zuhörer dieser Art und praktische Tendenz eine Erreichung des im Eingange §. 2. angedeuteten Ziels am sichersten hoffen lässt. Hinsichtlich der Vorträge über Anatomie, Pharmacie und materica medica, spezielle Pathologie, Therapie und Rezeptirkunst, Chirurgie, Beinbrüche und Verrenkungen, Verband- und Operationslehre, Geburtshülfe, gerichtliche Medizin, chirurgische und augenärztliche Klinik unterliegt solches keinen Schwierigkeiten, da diese Vorträge, theils ihrer rein praktischen Natur nach, theils weil sie die Gegenstände durch Demonstrationen und praktische Uebungen anschaulich machen, für jeden nach einem geordneten Plane Studirenden auch ohne die höhere schulwissenschaftliche Vorbildung verständlich seyn dürften. Einer in Bezug auf den klinisch-medizinischen Unterricht, wenn solcher von einem anderen Standpunkte aus und jetzt in lateinischer Sprache ertheilt wird, zu besorgenden Schwierigkeit ist durch die inzwischen erfolgte Einrichtung einer zweiten medizinischen Klinik für die Studirenden bei der medizinisch-chirurgischen Militairakademie, an welcher auch die Civilstudiren-Theil nehmen können, in der Charité gleichfalls schon begegnet worden. Eben so lässt sich endlich bei den Pharmaceuten, theils wegen des Maaßes von Schulkenntnissen, das sie in der Regel besitzen, theils wegen der praktisch-pharmazeutischen Ausbildung, die ihrer Studienzeit vorausgeht, eine allgemeine Verständlichkeit der ihnen zugewiesenen Lehrvorträge mit Bestimmtheit erwarten. — Ein anderes Verhältniß findet dagegen hinsichtlich der naturwissenschaftlichen und theoretisch-medizinischen Vorlesungen für die der Chirurgie Beflissenen Statt, und lässt es sich entschieden behaupten, daß ein gänzliches Entbehren dieses Unterrichts sie eben so gewiß zu ungebildeten Routiniers stempeln, als die Theilnahme an den für immatrikulirte Studirende gehaltenen Lehrvorträgen dieser Art theils von dem Bereich des rein positiven Wissens ableiten und eine verfehlte Halbbildung begründen, theils zu zeitraubend und kostbar seyn würde. Dieserhalb ist es nothwendig, daß sowohl eine Encyklopädie der Naturwissenschaften, als auch theoretisch-medizinische Institutionen für diese Klasse von Zuhörern und mit Beziehung auf ihren Standpunkt bei der Universität besonders gelehrt, und namentlich ein Dozent der Universität veranlasst werde, denselben in Einem Kollegio (nach dem §. 3. gegebenen Lehrplane im Sommersemester) die Elemente der Physik und Chemie, — ein anderer gleichfalls in Einem Kollegio (und in dem nämlichen Semester) die der Naturgeschichte, namentlich der medizinischen Zoologie und Botanik, — und ein dritter im Verlaufe eines Jahres, oder in zwei Semestern in mehreren sich an einander schließenden, theils privatim, theils publice zu lesenden Kollegiis die Grundzüge der Physiologie, allgemeinen Pathologie und Semiotik, und allgemeine Therapie auf eine fassliche Art vorzutragen. Von diesen Vorlesungen würden manche, namentlich die beiden ersteren naturwissenschaftlichen vielleicht auch von Zuhörern anderer Art, so von einzelnen immatrikulirten Studirenden der Medizin, Behufs einer Repetition des Wesentlichsten aus diesen Fächern, frequentirt werden. Bei der Unbestimmtheit dieser Aussicht aber, und bei der geringen Entschädigung, die den Dozenten durch die Honorare der unge-

wiſſen und verhältnißmäßig immer geringen Zahl jener nicht immatrikulirten Studirenden für die zu deren Beſten beſonders vorbereiteten und in jedem Falle zu haltenden Vorträge übrigens erwachſen dürfte, will das Miniſterium jährlich ihnen eine Renumeration für dieſe Vorträge ſo lange gewähren, als ſie dieſelben auf eine dem Zwekke entſprechende Weiſe halten werden. Dieſe Renumeration wird für das Kollegium der Phyſik und Chemie auf 100 Thlr., für das der mediziniſchen Zoologie und Botanik ebenfalls auf 100 Thlr., und für die in Einem Jahre in zwei Privatkollegiis und einem publico zu umfaſſenden theoretiſch-mediziniſchen Inſtitutionen auf 200 Thlr. hierdurch feſtgeſetzt, bei deren Bewilligung aber jeder dieſer Dozenten zugleich zum Beſten der in Rede ſtehenden Zuhörer zu verpflichten iſt: 1) das ihm nächſt dem von Seiten der Zuhörer zuſtehende Honorar auch bei einem wöchentlichen ſechsſtündigen Kollegio nicht den Betrag von 1 Friedrichsd'or überſchreiten zu laſſen; 2) die Vorleſungen nur in den von der Direktion dem Studienplane gemäß ihm zu beſtimmenden Stunden zu halten; 3) den ihnen etwa inskünftige von der Direktion zuzuweiſenden, ganz mittelloſen Zuhörern, deren Anzahl ſich jedoch in einem Semeſter nicht über den dritten Theil der jedesmaligen Zuhörerzahl erſtrekken ſoll, den unentgeltlichen Zutritt zu ihren Vorleſungen zu geſtatten, auch einzelnen Zuhörern auf ein von ihnen beizubringendes Atteſt der Direktion das Honorar für die betreffende Vorleſung in ähnlicher Art zu ſtunden, als ſolches bei den immatrikulirten Studirenden geſchieht; 4) durch öftere, mit den Zuhörern examinando zu veranſtaltende Repetitorien, die wöchentlich wenigſtens Ein Mal Statt finden ſollen, denſelben die betreffenden Lehrgegenſtände noch mehr, als ſolches bei einer bloßen Vorleſung möglich iſt, zu erläutern, und ſich von dem Grade des Fleißes jedes einzelnen dabei Kenntniß zu verſchaffen, auch die auf den Anmeldungsbogen zu ertheilenden Zeugniſſe demgemäß auszuſtellen. — Durch dieſe letztere Einrichtung hofft das Miniſterium die Anſtellung beſonderer Repetitoren wenigſtens vorläufig entbehrlich zu machen, die ſonſt bei dieſer Klaſſe von Zuhörern und bei dieſen Lehrgegenſtänden um ſo dringender geboten ſeyn würde, als z. B. bei den theoretiſch-mediziniſchen Inſtitutionen die faſt bei allen übrigen Vorträgen durch Experimente, Demonſtrationen, kurz durch Autopſie und praktiſche Uebungen zu gewährenden Unterweiſungsmittel größtentheils abgehen.

Studirende.

§. 5. Hinſichtlich der Art, wie bei Zulaſſung der fraglichen jungen Leute zu dem chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studium bei der Univerſität zu verfahren iſt, gelten folgende Vorſchriften.

1. Wer der Begünſtigung theilhaftig werden will, ſich auf der Königl. Friedrich-Wilhelms Univerſität zu Berlin zu einem künftigen Wundarzt erſter und zweiter Klaſſe, oder Pharmaceuten ausbilden zu dürfen, ohne den Grad von ſchulwiſſenſchaftlicher Bildung zu beſitzen, welchen nach den beſtehenden Geſetzen die Immatrikulationsfähigkeit erheiſcht, muß das ſiebzehnte Lebensjahr erreicht haben, unbeſcholtenen Rufs, und in ſeiner Elementarbildung, namentlich in der Kenntniß der deutſchen und lateiniſchen Sprache wenigſtens ſo weit vorgeſchritten ſeyn, als man es bei der jetzt beſtehenden Gymnaſialeinrichtung von einem Tertianer fordert, oder als nothwendig iſt, um bei einer etwanigen, von dem Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg nach der Inſtruktion vom 9. Dezember 1826 abzuhaltenden Prüfung wenigſtens die Cenſur No. II. zu erhalten.

2. Wer dieſe Qualitäten beſitzt, hat ſich bei dem Direktor des hieſigen chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums, oder in deſſen Abweſenheit bei ſeinem Stellvertreter zu melden.

3. Dieſe Meldung erfolgt in der den Studienſemeſtern vorausgehenden Ferienzeit, zu Oſtern oder Michaelis, unter Beibringung der über die erworbenen Schulkenntniſſe, etwa anderweitig ſchon gehörte Vorleſungen, oder ſonſt erlangte chirurgiſche oder pharmaceutiſche Bildung ſprechenden Zeugniſſe. Ausländer haben ſich über die Unbeſcholtenheit ihrer Perſon durch Zeugniſſe aus der Heimath noch beſonders auszuweiſen.

4. Wer von einer Univerſität relegirt iſt, oder ſich von derſelben ohne Zeugniß des Wohlverhaltens entfernt hat, auch wer von einer der inländiſchen mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalten, oder einem der militairärztlichen Bildungsinſtitute, namentlich dem mediziniſch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms Inſtitute, und der mediziniſch-chirurgiſchen Akademie für das Militair zu Berlin ohne ein ſolches Zeugniß entlaſſen iſt, kann zu dem chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studium bei hieſiger Univerſität nicht zugelaſſen werden.

5. Wer von dem Direktor des gedachten Studiums nach obigen Zeugniſſen, oder nach einer erforderlichen Falls noch durch ihn zu veranlaſſenden ſchulwiſſenſchaftlichen Vorprüfung bei dem ꝛc. Medizinalkollegio zum chirurgiſchen oder pharmaceutiſchen Studium geeignet befunden worden iſt, wird von dem Direktor mit den ihm in dieſem Verhältniß obliegenden Verpflichtungen bekannt gemacht, und nachdem er ſolche treu zu beobachten durch einen Handſchlag an Eides Statt gelobt hat, unter die Zahl der bei der Univerſität zu Berlin ſtudirenden Nichtimmatrikulirten aufgenommen, ſo wie mit der ſeinem Zweck angemeſſenen Studienanweiſung zuvörderſt für das nächſte Semeſter verſehen.

6. Der ſolchergeſtalt Aufgenommene erhält zu ſeiner diesfälligen Beglaubigung einen Inſkriptionsſchein, für welchen er 2 Thlr., falls er aber ſchon auf einer anderen Univerſität oder mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt ſtudirt hat, nur die Hälfte an Gebühren zur Kaſſe zu entrichten hat. Mit dieſem Scheine meldet er ſich perſönlich bei dem Königlichen auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Univerſität, oder deſſen Stellvertretern, worauf er zur Annahme der für ihn geeigneten Vorleſungen zugelaſſen wird.

7. Durch jene Inſkription erhalten die jungen Leute der genannten Kategorie das Recht, ſowohl die ihnen vorgeſchriebenen Vorleſungen der Univerſität, mit Beobachtung der über deren Annahme beſtehenden Vorſchriften, zu beſuchen, als auch die der Univerſität zugehörigen und zugänglichen Inſtitute und wiſſenſchaftlichen Hülfsmittel, namentlich das anatomiſche, zootomiſche und zoologiſche Muſeum, das Mineralienkabinet, die Sammlung chirurgiſcher Inſtrumente und Bandagen, ferner den botaniſchen Garten, die Königliche Bibliothek, und die Unterrichtsanſtalten in der Charité, ſo weit und in der Art, wie es deren Reglements geſtatten, zu benutzen.

8. Bei Annahme der Vorleſungen ſelbſt haben ſie ſich folgendermaßen zu verhalten. Unter Vorzeigung des Inſkriptionsſcheines und mit dem Anmeldungsbogen, welchen ſie gleich bei der Inſkription von dem Direktor erhalten, und auf welchem zunächſt die im bevorſtehenden Semeſter zu hörenden Vorleſungen verzeichnet ſind, melden ſie ſich, ſpäteſtens innerhalb der erſten Woche des Semeſters, perſönlich auf der

Universitätsquäſtur, bei welcher das Honorar für jede Vorleſung praenumerando gegen Quittung entrichtet, und das Auditoriengeld mit 2½ Sgr. für jede öffentliche oder Privat-Vorleſung bezahlt wird. Sie überreichen ſodann den Anmeldungsbogen und die Quittung der Quäſtur den reſp. Dozenten, und erhalten von dieſen die Karte, welche ihnen den auch auf dem Anmeldungsbogen zu vermerkenden Platz im Hörſaale anweiſet. — Am Schluſſe des Semeſters, und zwar nicht früher als acht Tage vor, und nicht ſpäter als acht Tage nach der Beendigung der Vorleſungen wird der Anmeldungsbogen den betreffenden Dozenten wieder vorgelegt, damit von denſelben eigenhändig und unter Beifügung des Datums in der letzten Kolumne der Beſuch der Vorleſungen beſcheinigt wird. — Vor Beginn jedes neuen Semeſters wird unter Vorzeigung des Anmeldungsbogens die Anweiſung zu den weiter zu hörenden Vorleſungen bei der Direktion perſönlich eingeholt, ohne deren Wiſſen und ausdrückliche Genehmigung auch keine anderen als die vorgeſchriebenen Vorleſungen der gleichfalls namhaft gemachten Dozenten in dem bezeichten Semeſter gehört werden dürfen.

9. Ob und in wie weit einer gewiſſen Zahl von Studirenden dieſer Art der unentgeltliche Zutritt zu den Vorleſungen zu geſtatten ſeyn wird, bleibt künftigen Beſtimmungen vorbehalten.

Disziplin.

§. 6. Auſſer den im vorigen §. sub 7. erwähnten Rechten werden den der Chirurgie und Pharmacie Befliſſenen keineswegs die ſonſtigen Vorrechte, welche die Geſetze den immatrikulirten Studirenden bewilligen, namentlich nicht die Freiheit von perſönlichen und bürgerlichen Laſten, den beſondern Gerichtsſtand, und die ſpätere Befugniß zur Erlangung einer akademiſchen Würde zu Theil, ſie ſtehen vielmehr in polizeilicher Hinſicht lediglich unter der Aufſicht der bürgerlichen Behörde, ſo wie in disciplinärer unter der des Direktors des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums, und haben insküntige nach beendigtem Studium nur die Zulaſſung zu den für Wundärzte erſter und zweiter Klaſſe, Geburtshelfer, Chirurgi forenses, Zahnärzte, Augenärzte, ſo wie für Pharmaceuten erſter und zweiter Klaſſe vorgeſchriebenen Prüfungen zu gewärtigen. — Es gelten in Bezug auf ſie überhaupt die Disziplinargeſetze, welche für die Zöglinge der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalten beſtehen, und mit den durch das Verhältniß zur Univerſität gebotenen Modifikationen nachſtehend näher angedeutet ſind.

1. So wie die nicht immatrikulirten der Chirurgie oder Pharmacie Befliſſenen bei der Univerſität in dieſem ihren Verhältniſſe gehalten ſind, die auf die Univerſitätsordnung im Allgemeinen, und den Beſuch der Vorleſungen insbeſondere bezüglichen Geſetze der Univerſität und Verfügungen der Univerſitätsbehörden, namentlich des Königl. Regierungsbevollmächtigten und ſeiner Stellvertreter, des Rektors und Senates, ſo wie der Dekane — deren Mittheilung durch einen Anſchlag am ſchwarzen Brett, oder auf ſonſtigem amtlichen Wege erfolgt, zu reſpektiren, ſo müſſen ſie ſich auch eine unverbrüchliche Befolgung der Landesgeſetze überhaupt, ſo wie der ortspolizeilichen Einrichtungen insbeſondere fortwährend angelegen ſeyn laſſen, und ſich demnach, gleich jedem anderen Einwohner, damit bekannt zu machen ſuchen. Nächſtdem aber ſind ſie den Anordnungen des Direktors des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei der Univerſität noch ganz ſpeziell unterworfen. Bei ihm haben ſie ſich nicht nur halbjährlich zur Empfangnahme der weiteren Studienanweiſung zu melden, ſondern auch auſſerordentlichen

Vorladungen unweigerlich nachzukommen, ihre Wohnung und deren etwanigen Wechsel ihm jedesmal anzuzeigen, wenn sie zu verreisen beabsichtigen, seine schriftliche Genehmigung zur Vorzeigung bei dem Polizeipaßbüreau nachzusuchen, zu besonderen Zwekken, namentlich zur Erlangung von Stipendien gewünschte Sitten- und Studien-Zeugnisse unter Einreichung des Anmeldungsbogens von ihm zu erbitten, in ungewissen Fällen sich bei ihm Raths zu erholen, etwanige Klagen zunächst bei ihm anzubringen, kurz, ihn als ihren nächsten Rathgeber, Vorgesetzten und die Mittelbehörde, sowohl in ihren Beziehungen zur Universität, als auch zur Ortspolizei zu betrachten.

2. Es wird ihnen Fleiß in Besuch der Vorlesungen und in Benutzung der etwa noch sonst zu gewährenden Bildungsmittel, so wie wissenschaftliche Beschäftigung ausser den Lehrstunden und gleichzeitige möglichste Vervollkommnung in den Schulkenntnissen, namentlich im deutschen Styl und im Lateinischen, — Folgsamkeit gegen ihre Vorgesetzten und Achtung gegen ihre Lehrer, — ein sittsames, anständiges und bescheidenes Betragen, wie es wissenschaftlichen jungen Leuten geziemt, — so wie ein friedliches und zuvorkommendes Verhalten gegen einander, gegen die immatrikulirten Studirenden der Universität und sonstige, die Vorlesungen mit frequentirende Zuhörer ausdrücklich empfohlen und zur Pflicht gemacht. Wer sich das Gegentheil, namentlich Nachlässigkeit im Studium, — Unfolgsamkeit und respektwidriges Benehmen gegen Vorgesetzte und Lehrer, Sittenlosigkeit und Unanständigkeit, wohin unter Anderem auch das Tragen einer auffallenden oder unanständigen Bekleidung, das Besuchen lüderlicher Häuser, Trunk und Spiel, und leichtsinniges Schuldenmachen zu rechnen ist, — so wie Unfriedlichkeit zu Schulden kommen lässt, verfällt in die von dem Direktor zu verhängenden Disziplinarstrafen.

3. Diese Strafen sind: vertrauliche Zurechtweisungen, ernstere Verweise, leichtere oder geschärftere Karzerstrafe bis zu vier Wochen, die nach dem Ermessen des Direktors sogleich und ohne Unterbrechung abgesessen, oder zum Theil in die Zeit der Ferien verlegt werden kann, Entziehung etwaniger Benefizien, Androhung der Entlassung, die Entlassung selbst, ja schimpfliche Ausstoßung aus der Zahl der bei der Universität zum Studio Berechtigten, mit gleichzeitiger Namhaftmachung des Entlassenen oder Ausgestoßenen durch einen Anschlag am schwarzen Brette und Anzeige an andere Universitäten, medizinisch-chirurgische Lehranstalten und militairärztliche Bildungsinstitute, so wie an die Polizeibehörde des Orts.

4. Beleidigungen der Lehrer, auch Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die Unterbedienten der Universität, besonders bei Ausübung ihres Amtes, Verletzungen der am schwarzen Brett angeschlagenen Verordnungen, und selbst unanständiger Tadel über sie oder andere obrigkeitliche Verfügungen, so wie Veranlassung von Unruhe und Störungen in den Hörsälen, in den Museen der Universität, auf dem anatomischen Theater, in den Klinicis, in der Charité, oder an öffentlichen Orten, sollen besonders nachdrücklich bestraft werden.

5. Ist ein nicht immatrikulirter, der Chirurgie oder Pharmacie Beflissener wegen grober Unsittlichkeit, Schlägerei, oder anderer zum öffentlichen Aergernisse, oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichenden Exzesse polizeilich in Anspruch genommen oder wegen Verbrechen (wohin auch die Theilnahme an nicht authorisirten Verbindungen gehört), so wird seine Berechtigung zum Studio bei der

Universität bis zur abgemachten Sache suspendirt, und diese Suspension nach Maaßgabe der erfolgenden Freisprechung von dem angeschuldigten Vergehen oder der Verurtheilung entweder wieder aufgehoben, oder in völlige Exklusion verwandelt. In keinem Falle wird durch das Verfahren der gerichtlichen oder Polizeibehörde des Orts die Beurtheilung des Angeschuldigten oder Straffälligen durch den Direktor in Bezug auf seine fernere Zulassungsfähigkeit zum Studio entbehrlich gemacht.

6. Die Ausscheidung aus der Zahl der zum chirurgischen oder pharmaceutischen Studio bei der Universität berechtigten Nichtimmatrikulirten tritt überhaupt ein: a) durch Ablauf der nach §. 3. gesetzmäßigen Studienzeit; b) durch Eintritt in andere Verhältnisse, namentlich auch durch Admission zu einer Staatsprüfung; c) durch sechsmonatliche freiwillige Abwesenheit von Berlin; d) durch die verschuldete Entlassung oder Ausstoßung.

7. Wer in einem der sub c) und d) eben erwähnten Fälle in Folge einer erbetenen und erhaltenen höheren Erlaubniß den Wiedereintritt erhalten soll, ist des §. 5. gedachten Inskriptionsscheines wieder bedürftig, und hat die dafür festgesetzten Gebühren auf das Neue zu entrichten.

8. In den sub a) und b) genannten Fällen der Ausscheidung ist jeder der Chirurgie und Pharmacie Beflissene berechtigt, und jeder Inländer verpflichtet, ein Zeugniß über die von ihm besuchten Vorlesungen und seinen dabei bewiesenen Fleiß, seine sittliche Führung u. s. w., oder ein sogenanntes Abgangszeugniß nachzusuchen. Er hat sich zu diesem Behufe unmittelbar nach dem Schlusse der Vorlesungen persönlich und unter Beibringung des in allen Kolumnen vollständig ausgefüllten Anmeldungsbogens, so wie etwaniger Zeugnisse über noch daneben genossenen schulwissenschaftlichen Unterricht bei dem Direktor seines Studiums zu melden, der sodann auf den Grund jener Notizen und seiner eignen über den Abiturienten gesammelten Bemerkungen das Abgangszeugniß anfertigen läßt und vollzieht. — In demselben werden aufgenommen: a) rücksichtlich des Fleisses sämmtliche von dem Abiturienten gehörte Vorlesungen, nach der Reihenfolge der Semester, und bei jeder der Vorlesungen der Vermerk, ob er denselben regelmäßig oder mit besonderem Fleisse, oder unterbrochen und unordentlich beigewohnt habe. Im Fall eines noch daneben genossenen schulwissenschaftlichen Unterrichts wird auch in dieser Hinsicht eine Bemerkung hinzugefügt; b) rücksichtlich der sittlichen Aufführung wird, bei Aufnahme der etwa ertheilten Verweise und Strafen, und der Veranlassung derselben, ein möglichst bestimmtes, genau und charakteristisch bezeichnendes Urtheil über das ganze sittliche Verhalten des Abiturienten aufgenommen; c) in Betreff der ökonomischen Verhältnisse werden besonders die etwa gestundeten Honorare für gehörte Vorlesungen vermerkt, auch die etwa zur Kenntniß des Direktors gekommenen Schuldklagen gegen den Abiturienten nach Maaßgabe seiner desfallsigen Verschuldungen berücksichtigt. — Für dieses Abgangszeugniß ist von dem Abiturienten 1 Thlr. zur Kasse zu entrichten. — Uebrigens sollen sämmtliche das Studium und die Disziplin der fraglichen jungen Leute betreffende Bestimmungen besonders zusammengetragen, und ihnen gleich bei ihrer Inskription zur Nachachtung mitgetheilt werden.

Direktion.

§. 7. Der nach §. 1. bestellten Direktion des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der Universität zu Berlin liegt sowohl

die Leitung des Studiums, als auch die Verwaltung der Disziplin über die der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen ob. Sie hat zu diesem Behuf insbesondere: 1) die Qualifikation der sich bei ihr zu obigem Studium meldenden jungen Leute entweder selbst auf den Grund der beigebrachten Zeugnisse zu untersuchen, oder sie Behufs einer solchen schulwissenschaftlichen Vorprüfung dem Medizinalkollegio der Provinz Brandenburg zu überweisen (Anlage a.); 2) die hiernach zum Studio geeignet Befundenen mit allen ihnen in diesem Verhältniß obliegenden Verpflichtungen genau bekannt zu machen; 3) sie, wenn sie deren Erfüllung gelobt, unter die Zahl der bei der Universität studirenden Nichtimmatrikulirten aufzunehmen und in das diesfällige Verzeichniß einzutragen (Anlagen b. 1. 2.); 4) daß solches geschehen, durch einen Inskriptionsschein zu attestiren, und sie anzuweisen, sich mit demselben bei dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität oder dessen Stellvertretern persönlich zu melden (Anlage c.); 5) auf dem ihnen gleichzeitig einzuhändigenden Anmeldungsbogen die im nächsten Semester, dem Lehrplan (§. 3.) gemäß, zu hörenden Vorlesungen zu verzeichnen, und damit halbjährlich zu kontinuiren (Anlage d.); 6) den mehrgedachten jungen Leuten auch übrigens in Bezug auf ihr Studium mit Rücksicht auf ihre Individualität mit gutem Rath an die Hand zu gehen, sie auf die von ihnen zu benutzenden wissenschaftlichen Hülfsmittel aufmerksam zu machen, etwa begehrte Zeugnisse, namentlich zur Erlangung von Stipendien ihnen auszustellen u. s. w.; 7) sie in disziplinärer Hinsicht zu kontroliren, und zu diesem Behufe nicht nur von ihrer Wohnung und jedem eintretenden Wechsel derselben, auch einer etwanigen temporären Abwesenheit — wozu die jedesmalige Genehmigung der Direktion einzuholen ist — sondern auch von dem Zeugnisse der Dozenten über den regelmäßig, mit besonderem Fleisse, oder unterbrochen und unordentlich Statt gefundenen Besuch der Vorlesungen und Theilnahme an den etwa damit verknüpften praktischen Uebungen und Repetitionen, so wie endlich von Allem, was über die jungen Leute in sittlicher und ökonomischer Hinsicht verlautet, Notiz zu nehmen, und solches resp. in einer besonderen Wohnungsliste (Anlage e), in dem sub 3) erwähnten Verzeichnisse, oder sonst wo zu vermerken; 8) etwanige Klagen der jungen Leute selbst, oder über dieselben entgegen zu nehmen, und nach Lage der Umstände entweder beizulegen, an die kompetente Behörde zu verweisen, oder in eine nähere Untersuchung und Entscheidung der Sache selbst einzugehen, bei Uebertretungen der Disziplinargesetze überhaupt die betreffenden Individuen vorzuladen, zu inquiriren, und über die schuldig Befundenen die dem Vergehen angemessene Strafe zu verhängen (nach §. 6. No. 2—5); 9) wo es erforderlich ist, und namentlich bei einer solchen Uebertretung der Gesetze, wodurch das Interesse der Universität und ihrer Mitglieder, oder die öffentliche Ordnung tangirt wird, sich mit den Universitäts- und Polizei-Behörden in Rapport und Korrespondenz zu setzen, auch in dazu geeigneten Fällen, z. B. Behufs der Entziehung etwaniger Benefizien ꝛc. die nöthigen Anträge bei dem Ministerium zu formiren, so wie bei Exklusionen die vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Mittheilungen an andere Universitäten und ärztliche Bildungsanstalten zu veranlassen; 10) überhaupt alle passenden Maaßregeln zu treffen, daß zur Handhabung einer gehörigen Disziplin die allgemeine Ordnung erhalten, und besonders allen Kollisionen zwischen den immatrikulirten und nicht immatrikulirten Studirenden der Universität vorgebeugt werde; 11) in den §. 6. sub 8)

erwähnten Fällen des Abgangs eines der Chirurgie oder Pharmacie Beflissenen ein Abgangszeugniß auszustellen, worin nach Anleitung des gedachten Paragraphen die nöthigen Bemerkungen rücksichtlich des Fleisses, der sittlichen Aufführung und ökonomischen Verhältnisse des Abiturienten enthalten sind (Anlage f.); 12) die für die Inskriptions- und Abgangs-Zeugnisse eingehenden Gebühren zu vereinnahmen, und darüber, so wie über alle aus diesem Fonds bestrittenen Ausgaben gehörig Buch zu führen (s. §. 5. No. 6. und §. 6. No. 8.); 13) auch sämmtliche, das chirurgische und pharmaceutische Studium bei der Universität überhaupt, so wie die einzelnen Individuen insbesondere betreffenden amtlichen Papiere unter gehörigen Rubris zu sammeln und zu asserviren; 14) halbjährlich dem Ministerium über die Verwaltung dieses Amts und den Fortgang des Studiums Bericht zu erstatten. — Um der Direktion die Erfüllung dieser ihrer Obliegenheiten zu erleichtern, wird der Rektor und Senat der Universität auch seinerseits alle ihm zu Gebote stehenden Hülfsmittel gewähren, die nach obigen Bestimmungen dem Studium der mehrerwähnten jungen Leute und der Verwaltung der Disziplin über sie förderlich seyn könnten. Er wird insbesondere in allen die jungen Leute mitbetreffenden Disziplinargegenständen sich an die Direktion wenden, für die Vollziehung der von dieser etwa zu verhängenden Karzerstrafen Sorge tragen, die Unterbedienten der Universität zur Uebernahme von Leistungen, die in einzelnen Fällen Seitens der Direktion amtlich von ihnen begehrt werden dürften, anweisen u. s. w. — Die Direktion bedient sich endlich bei ihrer amtlichen Korrespondenz, und zur Beglaubigung aller von ihr auszustellenden Zeugnisse und Certifikate eines besonderen Siegels mit der Umschrift: „Direktion des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der Universität zu Berlin."

Etat.

§. 8. Die durch die Einrichtung des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der Universität zu Berlin nach diesem Plane erwachsenden Kosten beschränken sich auf

1)	die der Direktion zu bewilligende Summe Behufs der Haltung eines Sekretärs, so wie der eigenen Mühwaltung bei Wahrnehmung der damit verbundenen verschiedenartigen Schreib-, Kassen-, Registratur- und sonstigen Geschäfte von	500 Thlr.
2)	die Renumeration für die nach §. 4. zu einzelnen Disziplinen erforderlichen besonderen Dozenten, namentlich	
a)	für den Dozenten der Elemente der Physik und Chemie	100 "
b)	für den der Naturgeschichte	100 "
c)	für den der theoretisch medizinischen Institutionen	200 "
	in Summa	900 Thlr.

Die ausserdem für die §. 7. spezifizirten, zu lithographirenden Schemata ꝛc. noch erwachsenden Kosten sind durch den Fonds der Inskriptions- und Abgangs-Gebühren zu dekken, und der Ueberschuß soll zu etwaniger Unterstützung hülfsbedürftiger Studirender dieser Klasse u. s w. nach den desfallsigen Bestimmungen des Ministeriums verwandt werden.

Berlin, den 22. Mai 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Anlage a.

Ein Königliches Hochlöbliches Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg ersuche ich auf den Grund des die Einrichtung des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei hiesiger Universität betreffenden Ministerialreskripts vom 22. März 1829 hierdurch ergebenst, die schulwissenschaftliche Prüfung des Herrn . . . . . aus . . . . . in . . . . . , der Instruktion vom 9. Dezember 1826 gemäß, gefälligst einleiten und das Prüfungszeugniß demnächst dem Kandidaten zur weiteren Ueberlieferung an mich einhändigen zu wollen.

Berlin, den ten 18

Der Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei hiesiger Universität.

An
Ein Königliches Hochlöbliches Medizinal-
kollegium der Provinz Brandenburg

hier.

Anlage b. 1.

Für die der Chirurgie Befliſſenen.

Nummer.	Vor- und Zunamen.	Vaterland. Geburtsort.	Vaterland. Provinz.	Geburts-Tag. Jahr	Religion.	Hat ſeine ſchulwiſſenſchaftliche Bildung erhalten	Hat bereits Vorleſungen gehört über	Hat bereits gedient oder ſervirt.	Ist inſtribirt auf den Grund der Prüfungen, die er bei hieſigem Medizinalkollegio beſtanden mit der Cenſur.	Ist inſtribirt auf den Grund der beigebrachten Schulzeugniſſe.	Tag der Inſkription.	Hat einen Studienplan erhalten auf einen Zeitraum von	Hat in vollen Zeitraum Vorleſungen gehört: nach dem Zeugniß des Dozenten.	Hat in vollen Zeitraum Vorleſungen gehört: bei	Hat in vollen Zeitraum Vorleſungen gehört: über	Sittliche Führung.	Oekonomiſche Verhältniſſe.	Datum des Abgangszeugniſſes.	Bemerkungen.

Anlage b. 2.

Für die der Pharmacie Beflissenen.

Nummer.	Vor- und Zuname.	Vaterland. Geburtsort.	Vaterland. Provinz.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Religion.	Hat seine schulwissenschaftliche Bildung erhalten	Hat bereits Vorlesungen gehört über	Hat bereits servirt.	Ist inskribirt auf den Grund	Tag der Inskription.	Hat Vorlesungen gehört über	Hat Vorlesungen gehört bei	Hat Vorlesungen gehört nach dem Zeugniß des Dozenten.	Sittliche Führung.	Oekonomische Verhältnisse.	Datum des Abgangszeugnisses.	Bemerkungen.

Anlage c.

Herr . . . . . , aus . . . . . in . . . . . gebürtig und . . . Jahre alt, ist, nachdem er seine schulwissenschaftliche Bildung durch . . . . . genügend nachgewiesen, zum . . . . . Studium bei hiesiger Königlicher Universität von unterzeichnetem Direktor dieses Studiums geeignet befunden, mit den ihm in diesem Verhältnisse obliegenden Verpflichtungen bekannt gemacht, und nachdem er solche treu zu beobachten gelobt, unter die Zahl der nach dem Ministerialreskript vom 22. März 1829 bei hiesiger Universität studirenden Nichtimmatrikulirten aufgenommen, so wie mit einem seinem Zwekke angemessenen Studienplan versehen worden.

Solches wird demselben hierdurch mit der Anweisung attestirt, sich unter Vorzeigung dieses Inskriptionszeugnisses bei den Herren Stellvertretern des Königlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität zu melden, und hiernächst die Zulassung zu den für ihn geeigneten Vorlesungen zu gewärtigen.

Berlin, den ten 18

Der Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei hiesiger Universität.

Die Inskriptionsgebühren sind mit . . . . . entrichtet.

Anlage d.

Anmeldungsbogen

für den der Beflissenen

Zu hörende Vorlesungen.	bei	Nummer der Zuhörerliste.	Vermerk des Quästors, betreffend das Honorar.	Zeugniß der Dozenten über den Besuch der Vorlesungen.

Anlage e.

Wohnungsanzeiger

für die der Chirurgie und Pharmacie befliſſenen Nicht-immatrikulirten bei der Königlichen Friedrich-Wilhelms Univerſität zu Berlin.

Stand.	Vor- und Zuname.	Nummer der Inſcription.	Straße und Hausnummer.
Der Pharm. Befl.	N. A.		
Der Chirur. Befl.	N. B.		

Anlage f.

Abgangszeugniß.

Der der Befliſſene, Herr
aus in gebürtig und Jahre alt,
hat während eines jährigen Studiums bei hieſiger Univerſität

Sommer- / Winter-Semeſter	die Vorleſungen über	bei	nach dem Zeugniß des Dozenten.

beſucht, ſich während dieſer ſeiner Studienzeit
in ſittlicher Hinſicht
in ökonomiſcher Hinſicht
betragen

welches ihm bei Ertheilung dieſes Abgangszeugniſſes hierdurch atteſtirt wird.

Berlin, den ten 18

Der Direktor des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei hieſiger Univerſität.

Die Gebühren für dieſes Abgangszeugniß
ſind mit entrichtet.

No. 336. Gesetze für die nicht immatrikulirten der Chirurgie oder Pharmacie Beflissenen bei der Universität zu Berlin. Vom 22. Mai 1829.

Zweck, Art und Bedingungen der Aufnahme.

§. 1. Wer sich auf der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin zu einem künftigen Wundarzte erster und zweiter Klasse, oder Pharmaceuten ausbilden will, ohne den Grad von schulwissenschaftlicher Bildung zu besitzen, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Immatrikulationsfähigkeit erheischt, hat sich bei dem Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei genannter Universität, oder in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter zu melden.

§. 2. Diese Meldung erfolgt in der den Studiensemestern vorausgehenden Ferienzeit, unter Beibringung der über die erworbenen Schulkenntnisse etwa anderweitig schon gehörten Vorlesungen, oder sonst erlangte chirurgische oder pharmaceutische Bildung sprechenden Zeugnisse. Ausländer haben sich über die Unbescholtenheit ihrer Person durch Zeugnisse aus der Heimath noch besonders auszuweisen.

§. 3. Wer von einer Universität relegirt worden ist, oder sich von derselben ohne Zeugniß des Wohlverhaltens entfernt hat, auch wer von einer der inländischen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten oder einem der militärärztlichen Bildungsinstitute, namentlich dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Institute und der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär zu Berlin ohne ein solches Zeugniß entlassen worden ist, kann zu dem chirurgischen und pharmaceutischen Studium bei hiesiger Universität nicht zugelassen werden.

§. 4. Wer von dem Direktor des gedachten Studiums nach obigen Zeugnissen, oder nach einer erforderlichen Falls noch zu veranlassenden schulwissenschaftlichen Vorprüfung zum chirurgischen oder pharmaceutischen Studium geeignet befunden worden ist, wird von dem Direktor mit den ihm in diesem Verhältnisse obliegenden Verpflichtungen bekannt gemacht, und nachdem er solche treu zu beobachten durch Handschlag an Eides Statt gelobt, unter die Zahl der bei hiesiger Universität studirenden Nichtimmatrikulirten aufgenommen, so wie mit einer, seinem Zwekke angemessenen Studienanweisung zuvörderst für das nächste Semester versehen.

§. 5. Der solchergestalt Aufgenommene erhält zu seiner diesfälligen Beglaubigung einen Inskriptionsschein, für welchen er drei Thaler, falls er aber schon auf einer anderen Universität oder medizinisch-chirurgischen Lehranstalt studirt hat, nur die Hälfte der Gebühren zur Kasse zu entrichten hat. Mit diesem Scheine meldet er sich persönlich bei dem Königlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität, oder dessen Stellvertretern, worauf er zur Annahme der für ihn geeigneten Vorlesungen zugelassen wird.

Rechte, die damit verknüpft sind.

§. 6. Durch jene Inskription erhalten die jungen Leute der genannten Kategorie das Recht, sowohl die ihnen vorgeschriebenen Vorlesungen der Universität, mit Beobachtung der über deren Annahme bestehenden Vorschriften, zu besuchen, als auch die der Universität zugehörigen und zugänglichen Institute und wissenschaftlichen Hülfsmittel, namentlich: das anatomische, zootomische und zoologische Museum, das Mineralienkabinet, die Sammlung chirurgischer Instru-

mente und Bandagen, ferner den botanischen Garten, die Königliche Bibliothek und die Unterrichtsanstalten in der Charité, so weit und in der Art, wie es deren Reglements gestatten, zu benutzen. Keinesweges aber werden ihnen dadurch die sonstigen Vorrechte, welche die Gesetze den immatrikulirten Studirenden bewilligen, namentlich das Aufenthaltsrecht in Berlin, mit Freiheit von persönlichen und bürgerlichen Lasten, der besondere Gerichtsstand, das Recht der freien Auswahl der Vorlesungen und die spätere Befugniß zur Erlangung einer akademischen Würde zu Theil; sie stehen vielmehr in polizeilicher Hinsicht lediglich unter der Aufsicht der bürgerlichen Behörde, so wie in instruktiver und disziplinärer unter der des Direktors des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums, und haben künftighin nach beendigtem Studium nur die Zulassung zu den durch das Prüfungs-Reglement vom 1. Dezember 1825 für Wundärzte erster und zweiter Klasse, Geburtshelfer, Chirurgi forenses, Zahnärzte, Augenärzte, so wie für Pharmaceuten erster und zweiter Klasse vorgeschriebenen Prüfungen zu gewärtigen.

Studienzeit.

§. 7. Die Studienzeit für solche, die sich ohne alle medizinisch-chirurgische Vorkenntnisse zu Wundärzten erster oder zweiter Klasse ausbilden wollen, ist auf drei Jahre, die für Pharmaceuten, welche die Apothekerkunst bereits gehörig erlernt, und wenigstens drei volle Jahre als Gehülfen servirt haben, auf mindestens zwei volle Semester, dem eben erwähnten Reglement gemäß, festgesetzt. Anderweit bereits erworbene medizinisch-chirurgische Kenntnisse gestatten eine Abkürzung des medizinisch-chirurgischen Studiums, so wie der gehörig motivirte eigene Wunsch, oder die sich ergebende noch unvollendete Ausbildung in einzelnen, durch den Studienplan vorgeschriebenen Lehrfächern eine Verlängerung der Studienzeit theils zulässig machen, theils gebieten.

Das Hören der Vorlesungen betreffend.

§. 8. Unter Vorzeigung des Inskriptionsscheines und mit dem Anmeldungsbogen, welchen die sowohl der Chirurgie als der Pharmacie Beflissenen gleich bei ihrer Inskription von dem Direktor erhalten, und auf welchem zunächst die im bevorstehenden Semester von ihnen zu hörenden Vorlesungen verzeichnet sind, melden sie sich, spätestens innerhalb der ersten Woche des Semesters, persönlich auf der Universitätsquästur, bei welcher das Honorar für jede Vorlesung pränumerando gegen Quittung entrichtet, und das Auditoriengeld mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jede öffentliche oder Privat-Vorlesung bezahlt wird. Sie überreichen sodann den Anmeldungsbogen und die Quittung der Quästur den resp. Dozenten, und erhalten von diesen die Karte, welche ihnen den auch auf dem Anmeldungsbogen zu vermerkenden Platz im Hörsaale anweiset. — Am Schlusse des Semesters, und zwar nicht früher als acht Tage vor, und nicht später als acht Tage nach der Beendigung der Vorlesung, wird der Anmeldungsbogen den betreffenden Dozenten wieder vorgelegt, damit von denselben eigenhändig und unter Beifügung des Datum in der letzten Kolumne der Besuch der Vorlesung bescheinigt werde. — Vor Beginn jedes neuen Semesters wird unter Vorzeigung des Anmeldungsbogens die Anweisung zu den weiter zu hörenden Vorlesungen bei dem Direktor persönlich eingeholt, ohne dessen ausdrückliche Genehmigung auch keine anderen, als die

vorgeschriebenen Vorlesungen der gleichfalls namhaft gemachten Dozenten in dem bezeichneten Semester gehört werden dürfen.

Behörden und Verpflichtungen.

§. 9. So wie die nicht immatrikulirten der Chirurgie oder Pharmacie Beflissenen bei der hiesigen Universität in diesem ihrem Verhältnisse gehalten sind, die auf die Universitätsordnung im Allgemeinen und den Besuch der Vorlesungen im Besondern bezüglichen Gesetze der Universität und Verfügungen der Universitätsbehörden, des Regierungsbevollmächtigten und seiner Stellvertreter, des Rektors und Senats, so wie der Dekane — deren Mittheilung durch einen Anschlag am schwarzen Brette, oder auf sonstigem amtlichen Wege erfolgt — zu respektiren, so müssen sie sich auch eine unverbrüchliche Befolgung der Landesgesetze überhaupt, so wie der ortspolizeilichen Einrichtungen insbesondere fortwährend angelegen seyn lassen, und sich demnach, gleich jedem andern Einwohner, damit bekannt zu machen suchen. Nächstdem aber sind sie den Anordnungen des Direktors des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der Universität, als der sowohl mit der Leitung ihrer Studien, als auch mit der Verwaltung der Disziplin über sie von dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten besonders beauftragten Behörde, noch ganz speziell unterworfen. Bei ihm haben sie sich nicht nur halbjährlich zur Empfangnahme der weiteren Studienanweisung zu melden, sondern auch ausserordentlichen Vorladungen vor denselben unweigerlich nachzukommen; ihre Wohnung und deren etwanigen Wechsel ihm jedesmal anzuzeigen; wenn sie zu verreisen beabsichtigen, seine schriftliche Genehmigung zur Vorzeigung bei dem Polizei-Paßbüreau nachzusuchen; zu besonderen Zwekken, namentlich zur Erlangung von Stipendien, gewünschte Sitten- und Studien-Zeugnisse unter Einreichung des Anmeldungsbogens von ihm zu erbitten, in ungewissen Fällen sich bei ihm Raths zu erholen, etwanige Klagen zunächst bei ihm vorzubringen, kurz, ihn als ihren nächsten Rathgeber, Vorgesetzten und die Mittelbehörde sowohl in ihren Beziehungen zur Universität, als auch zur Ortspolizei zu betrachten.

§. 10. Es wird ihnen Fleiß in Besuch der Vorlesungen und in Benutzung der etwa noch sonst zu gewährenden Bildungsmittel, so wie wissenschaftliche Beschäftigung ausser den Lehrstunden und gleichzeitige möglichste Vervollkommnung in den Schulkenntnissen, namentlich im deutschen Style und im Lateinischen — Folgsamkeit gegen ihre Vorgesetzten und Achtung gegen ihre Lehrer — ein sittsames, anständiges und bescheidenes Betragen, wie es wissenschaftlich gebildeten jungen Leuten geziemt und sie allein empfiehlt, — so wie ein friedliches und zuvorkommendes Verhalten gegen einander, gegen die immatrikulirten Studirenden der Universität und sonstigen, die Vorlesung mit frequentirenden Zuhörer hiermit ausdrücklich empfohlen und zur Pflicht gemacht. Wer sich das Gegentheil, namentlich Nachlässigkeit im Studium, — Unfolgsamkeit und respektwidriges Benehmen gegen Vorgesetzte und Lehrer, — Sittenlosigkeit und Unanständigkeit, wohin unter andern auch das Tragen einer auffallenden oder unanständigen Kleidung, das Besuchen liederlicher Häuser, Trunk und Spiel und leichtsinniges Schuldenmachen zu rechnen sind, — so wie Unfriedlichkeit zu Schulden kommen lässt, verfällt in die von dem Direktor zu bestimmenden Disziplinarstrafen.

Strafen.

§. 11. Dieſe Strafen ſind: vertrauliche Zurechtweiſungen, ernſtere Verweiſe, leichtere oder geſchärftere Karzerſtrafe bis zu 4 Wochen, die nach dem Ermeſſen des Direktors ſogleich und ohne Unterbrechung abgeſeſſen, oder zum Theil in die Zeit der Ferien verlegt werden kann, Entziehung etwaniger Benefizien, Androhung der Entlaſſung, die Entlaſſung ſelbſt, ja ſchimpfliche Ausſtoßung aus der Zahl der bei der hieſigen Univerſität zum Studium Berechtigten, mit gleichzeitiger Namhaftmachung des Entlaſſenen oder Ausgeſtoßenen durch einen Anſchlag am ſchwarzen Brette und Anzeige an andere Univerſitäten und ſonſtige civil- und militärärztliche Bildungsanſtalten, ſo wie an die Polizeibehörde des Orts.

§. 12. Beleidigungen der Lehrer, auch Beleidigungen und Widerſetzlichkeiten gegen die Unterbedienten der Univerſität, beſonders bei Ausübung ihres Amtes, Verletzungen der am ſchwarzen Brette angeſchlagenen Verordnungen, und ſelbſt unanſtändiger Tadel über ſie oder andere obrigkeitliche Verfügungen, ſo wie Veranlaſſung von Unruhe und Störungen in den Hörſälen, in den Muſeen der Univerſität, auf dem anatomiſchen Theater, in den Clinicis, in der Charité, oder an öffentlichen Orten ſollen beſonders nachdrücklich beſtraft werden.

§. 13. Iſt ein nicht immatrikulirter der Chirurgie oder Pharmacie Befliſſener wegen grober Unſittlichkeit, Schlägerei, oder anderer zum öffentlichen Aergerniſſe oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichender Exzeſſe polizeilich in Anſpruch genommen, oder wegen Verbrechen, wohin auch die Theilnahme an nicht autoriſirten Verbindungen gehört, zur gerichtlichen Unterſuchung gezogen, ſo wird ſeine Berechtigung zum Studium bei der Univerſität bis zur abgemachten Sache ſuspendirt, und dieſe Suspenſion nach Maaßgabe der erfolgenden Freiſprechung von dem angeſchuldigten Vergehen oder Verurtheilung entweder wieder aufgehoben, oder in völlige Exkluſion verwandelt. In keinem Falle wird durch das Verfahren der gerichtlichen oder Polizei-Behörden des Orts die Beurtheilung des Angeſchuldigten oder Straffälligen durch den Direktor, in Bezug auf ſeine fernere Zulaſſungsfähigkeit zum Studium, entbehrlich gemacht.

Ausſcheidung.

§. 14. Die Ausſcheidung aus der Zahl der zum chirurgiſchen oder pharmaceutiſchen Studium bei der Univerſität berechtigten Nichtimmatrikulirten tritt ein: 1) durch Ablauf der nach §. 7. geſetzmäßigen Studienzeit; 2) durch Eintritt in andere Verhältniſſe, namentlich auch durch Admiſſion zu einer Staatsprüfung; 3) durch ſechsmonatliche freiwillige Abweſenheit von Berlin; 4) durch die verſchuldete Entlaſſung oder Ausſtoßung.

§. 15. Wer in einem der sub 3. und 4. eben erwähnten Fälle in Folge einer erbetenen und erhaltenen höheren Erlaubniß den Wiedereintritt erhalten ſoll, iſt des §. 5. gedachten Inſkriptionsſcheines wieder bedürftig, und hat die dafür feſtgeſetzten Gebühren aufs Neue zu entrichten.

§. 16. In den §. 14. sub 1. und 2. genannten Fällen der Ausſcheidung iſt jeder der Chirurgie oder Pharmacie Befliſſene berechtigt und jeder Inländer verpflichtet, ein Zeugniß über die von ihm beſuchten Vorleſungen und ſeinen dabei bewieſenen Fleiß, ſeine ſittliche Führung u. ſ. w., oder ein ſogenanntes Abgangszeugniß nachzuſuchen. Er hat ſich zu dieſem Behufe unmittelbar nach Schluß der Vorleſun-

gen persönlich und unter Beibringung des in allen Kolumnen vollständig ausgeführten Anmeldungsbogens, so wie etwaniger Zeugnisse über noch daneben genossenen schulwissenschaftlichen Unterricht bei dem Direktor seines Studiums zu melden, der sodann auf den Grund jener Notizen und seiner eigenen über den Abiturienten gesammelten Bemerkungen das Abgangszeugniß ausfertigen läßt und vollzieht. In demselben werden aufgenommen: 1) rücksichtlich des Fleisses, sämmtliche von dem Abiturienten gehörte Vorlesungen nach der Reihenfolge der Semester, und bei jeder die Vermerkung, ob er derselben regelmäßig oder mit besonderem Fleisse, oder unterbrochen und unordentlich beigewohnt habe. Im Falle eines noch genossenen schulwissenschaftlichen Unterrichts wird auch in dieser Hinsicht eine Bemerkung hinzugefügt; 2) rücksichtlich der sittlichen Aufführung wird bei der Aufnahme der etwa ertheilten Verweise und Strafen und der Veranlassung derselben ein möglichst bestimmtes, genau und karakteristisch bezeichnendes Urtheil über das ganze sittliche Verhalten der Abiturienten abgegeben; 3) in Betreff der ökonomischen Verhältnisse werden besonders die etwa gestundeten Honorare für gehörte Vorlesungen vermerkt, auch die etwa zur Kenntniß des Direktors gekommenen Schuldklagen gegen den Abiturienten, nach Maaßgabe seiner desfallsigen Verschuldungen, berücksichtigt. — Für dieses Abgangszeugniß sind von dem Abiturienten an Gebühren 2 Rthlr. an die Kasse zu entrichten. — Berlin, den 22. Mai 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 337. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Mai 1829.

Das Ministerium kommunizirt Ew. ꝛc. in der Anlage Abschrift des die Einrichtung des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums der nicht Immatrikulirten bei der hiesigen Universität betreffenden Plans, und der für solche Studirenden erlassenen Gesetze mit der Aufforderung, den ebengedachten Einrichtungsplan nebst den Gesetzen zur Kenntniß des zeitigen Rektors und Senats, wie auch der hiesigen medizinischen Fakultät zu bringen. Zugleich bemerkt das Ministerium, daß dem zeitigen Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der hiesigen Universität überlassen ist, in allen vorkommenden wichtigeren Disziplinarfällen, welche die nicht immatrikulirten hiesigen Studirenden der Chirurgie und Pharmacie betreffen, den zeitigen Universitätsrichter zur Führung der desfallsigen Untersuchung beizuziehen. — — Berlin, den 22. Mai 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 338. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zulassung der Chirurgen und Pharmaceuten zu den akademischen Vorlesungen ohne Immatrikulation. Vom 27. August 1830.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 12. d. Mts., daß es bei der Verfügung vom 16. v. Mts., die Aufnahme des Pharmaceuten N. N. bei der Universität in Bonn betreffend, so wie bei den Verfügungen vom 2. und 10. Juni c., die Pharmaceuten N. und N. betreffend, von der Ansicht ausgegangen ist, daß es nicht räthlich sey, diejenigen jungen Leute, welche sich, ohne einen vollstän-

digen Gymnaſialkurſus gemacht zu haben, als Pharmaceuten und Chirurgen weiter ausbilden, und zu dem Ende die für ſie paſſenden Vorleſungen auf der dortigen Univerſität beſuchen wollen, förmlich zu immatrikuliren, und ihnen dadurch auch alle die Begünſtigungen und Vorrechte, die den Studirenden als ſolchen zuſtehen, einzuräumen, weil die Erfahrung lehrt, daß nicht ſelten ſolche junge Leute, wenn ſie erſt immatrikulirt ſind, ſich durch ihre mangelhafte Schulbildung nicht abhalten laſſen, ſpäterhin die mediziniſche und chirurgiſche Doktorwürde zu ambiren, und ſo ſich zu einer Stellung zu drängen, auf welcher ſie ſich ſpäterhin wegen mangelnder wiſſenſchaftlicher Bildung nicht gehörig behaupten können. Um einem ſolchen verkehrten Beginnen gleich von Anfang an zu begegnen, hält das Miniſterium für das Räthlichſte, ſolche junge Leute nicht förmlich zu immatrikuliren, ihnen aber den Beſuch der für ſie paſſenden Vorleſungen auf den diesſeitigen Univerſitäten zu geſtatten, vorausgeſetzt daß ſie ſich durch Zeugniſſe über ihre, auch zu ihrem beſchränkteren Lebenszwekke immer erforderlichen Schul- und Vorkenntniſſe gehörig ausweiſen können. In dieſem Sinne iſt die Verfügung vom 16. v. Mts., den ꝛc. N. betreffend, zu verſtehen, indem das Miniſterium das von demſelben beigebrachte Zeugniß des Kreisphyſikus N. allerdings für genügend hält, zwar nicht zur Immatrikulation des ꝛc. N., wohl aber um demſelben den Beſuch der für ihn paſſenden Vorleſungen bei der dortigen Univerſität zu geſtatten. — Uebrigens behält das Miniſterium ſich vor, für diejenigen jungen Leute, welche ſich der Pharmacie und Chirurgie widmen, und bei der dortigen Univerſität Vorleſungen beſuchen wollen, eine beſondere Direktion anzuordnen.

Berlin, den 27. Auguſt 1830.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 339. Reſolution an den Profeſſor Dr. Lindes zu Berlin, das von demſelben in Berlin zu errichtende pharmaceutiſche Inſtitut betreffend. Vom 18. Juni 1831.

Das Miniſterium erkennt ſehr gern die Nützlichkeit eines Unternehmens an, welches den Zweck hat, den jungen Pharmaceuten Gelegenheit zu geben, die etwa vorhandenen Lükken in ihrer ſchulwiſſenſchaftlichen Ausbildung auszufüllen, durch anzuſtellende Repetitionen und Examinationen die auf das Studium der Pharmacie Bezug habenden Vorleſungen der Profeſſoren an der hieſigen Univerſität für die Studirenden der Pharmacie deſto fruchtbringender zu machen, und hiermit zugleich vorzugsweiſe zweckmäßig geleitete Uebungen in der analytiſchen Chemie zu verbinden. — Ehe jedoch das Miniſterium Ihnen die erbetene Genehmigung zur Eröffnung des zu dieſem Behuf von Ihnen zu errichtenden Inſtituts definitiv ertheilen kann, kommt es zuvörderſt auf eine genaue Feſtſtellung der Verhältniſſe dieſes Inſtituts zu der Univerſität und zu der bereits beſtehenden Direktion des pharmaceutiſchen Studiums an. Sie äuſſern am Schluſſe Ihrer Eingabe den Wunſch, daß dem von Ihnen zu eröffnenden Inſtitut die nämlichen Vorrechte mögen eingeräumt werden, welcher ähnliche Inſtitute des Staats ſich zu erfreuen haben, daß nämlich die Pharmaceuten, welche ein Jahr hindurch in dem fraglichen Inſtitute ihre Studien gemacht haben, das Vorrecht genieſſen, welches der mindeſtens einjährige akademiſche Unterricht der Pharmaceuten überall gewährt. Es ergiebt ſich daraus, daß Sie die von Ihnen zu errich-

tende Anstalt als ein ganz unabhängig für sich bestehendes Institut betrachtet wissen wollen. Dieses ist jedoch mit den gegenwärtig hierselbst bestehenden und als zweckmäßig anerkannten Einrichtungen unverträglich. Es befindet sich hierselbst nämlich, unter der Leitung des Geheimen Ober-Medizinalraths, Präsidenten Dr. Rust bereits ein Institut für das pharmaceutische Studium; die Kandidaten der Pharmacie werden bei diesem Institute inskribirt, von der Direktion desselben wird ihnen ihr Studienplan vorgeschrieben, von derselben erhalten sie auch nach Beendigung ihrer Studien ein Abgangszeugniß, dessen Vorzeigung Behufs der Zulassung zur Staatsprüfung unumgänglich erforderlich ist. Auf diesen Abgangszeugnissen sind die einzelnen, von den Kandidaten gehörten Vorlesungen verzeichnet, und es vertritt daher die Stelle des von den Studirenden an der Universität zu gleichem Zwekke beizubringenden, Seitens der letzteren ihnen auszustellenden Abgangszeugnisses. — Diese Einrichtung muß auch fernerhin beibehalten werden, und nur insofern dieselbe durch das von Ihnen zu errichtende Institut nicht beeinträchtigt wird, kann Ihnen zur Eröffnung eines solchen die Genehmigung ertheilt werden. Das Verhältniß der von Ihnen in das Leben einzuführenden Anstalt würde sich demnach in folgender Art gestalten. Es würde dieselbe unmittelbar an das bereits bestehende Institut für das pharmaceutische Studium als integrirender Theil desselben sich anschliessen, mithin so wie dieses überhaupt zunächst unter der Aufsicht des Direktors des pharmaceutischen Studiums stehen. Die Bestimmung der Anstalt würde der oben vorangeschickten Andeutung zufolge seyn: Nachhülfe für die studirenden Pharmaceuten in Betreff ihrer schulwissenschaftlichen Ausbildung, Repetitionen und Examinatorien über die auf das Studium der Pharmacie Bezug habenden Vorlesungen der Professoren der hiesigen Universität, und besondere Anleitung zur praktischen Ausübung der analytischen Chemie. Für den hiernach zu ertheilenden Unterricht würden die bei dem Institute für das pharmaceutische Studium inskribirten Studirenden von der Direktion des letztern, bei der Anordnung des derselben vorzuschreibenden Studienplans, dem von Ihnen zu eröffnenden Institute in derselben Art überwiesen werden, wie dies bisher in Betreff aller übrigen, von den genannten Studirenden bei den hiesigen Professoren gehörten Vorlesungen der Fall gewesen ist; eben so würde in gleicher Art der bei dem von Ihnen zu errichtenden Institute genossene Unterricht, wie alle übrige anderweitig gehörte Vorlesungen in das den Studirenden Behufs der Zulassung zur Staatsprüfung zu ertheilende Abgangszeugniß aufgenommen werden, und zwar mit besonderer Berücksichtigung der den einzelnen Studirenden in Bezug auf den in Ihrem Institute angefangenen Unterricht von Ihnen wegen ihres Fleisses und ihrer erlangten Kenntnisse und Geschicklichkeit zu ertheilenden, und auf den zu diesem Behufe Ihnen vorzulegenden Anmeldungsbogen von Ihnen zu vermerkenden Censur. Falls Sie diesen Bedingungen nachzukommen gewilligt sind, wird das Ministerium, in Anerkennung Ihrer guten Absicht, Ihnen zur Eröffnung des in Rede stehenden Instituts die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen, so wie überhaupt bei der Ausführung Ihres Unternehmens jeden möglichen Vorschub Ihnen zu gewähren gern bereit seyn, und sieht Ihrer näheren Aeusserung hierüber entgegen.

Berlin, den 18. Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 340. Resolution an denselben, über denselben Gegenstand. Vom 24. Juli 1831.

Auf den Grund der von Ihnen unterm 9. d. Mts. abgegebenen, beifallswerthen Erklärung will das Ministerium hierdurch genehmigen, daß Sie unter den in der an Sie erlassenen Verfügung vom 18. v. Mts. näher angegebenen Bedingungen das von Ihnen beabsichtigte pharmaceutische Institut zu Michaelis d. J. hier eröffnen.

Berlin, den 24. Juli 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 341. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zulassung der Chirurgen und Pharmaceuten zu den Vorlesungen ohne Immatrikulation. Vom 30. November 1833.

Die von Ew. ꝛc. nach dem Berichte vom 27. v. M. gewünschte Befugniß, in nachbenannten Angelegenheiten ohne vorherige spezielle Berichtserstattung und diesseitige Entscheidung, nach sorgfältiger Erwägung jedes Falles, sofort beschliessen und verfügen zu können, will das Ministerium zur thunlichsten Vereinfachung und Abkürzung der Geschäfte gern ertheilen. — Dasselbe ermächtigt Sie zu dem Ende hierdurch eventualiter: 1) Chirurgen und Pharmaceuten, welche mit gehörigen Zeugnissen versehen sind, die Theilnahme an den Vorlesungen zu gestatten. ꝛc. ꝛc. — Berlin, den 30. November 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 342. Reskript an denselben, über denselben Gegenstand. Vom 28. November 1834.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. hierdurch auf den Bericht vom 20. v. Mts., daß die bisherige Verfahrungsweise hinsichtlich der Zulassung der Chirurgen und Pharmaceuten zu den akademischen Vorlesungen, durch das neue Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni d. J. keinesweges eine Aenderung erlitten hat. Vielmehr soll es in dieser Beziehung bei der bisherigen Einrichtung, wie sie durch die Verfügungen vom 27. August 1830 und vom 30. November v. J. bestimmt ist, auch ferner verbleiben. Das Ministerium hält es jedoch für nöthig, daß ein Professor der dortigen medizinischen Fakultät über die Chirurgen und Pharmaceuten, welche Vorlesungen bei der dortigen Universität besuchen, die Aufsicht führe, und überlässt Ihnen, einen hierzu geeigneten Professor der gedachten Fakultät mit einem desfallsigen Kommissorium zu versehen. — Berlin, den 28. Novbr. 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 343. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Verhältnisse der nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten auf der dortigen Universität betreffend. Vom 29. Mai 1835.

Das Ministerium findet die von Ew. ꝛc. unterm 14. April d. J. eingereichten Vorschläge des Prorektors der dortigen Königl. Universität vom 28. März c., in Betreff der Beaufsichtigung der Studien nicht immatrikulirter Chirurgen bei der Universität, ebenfalls zweckmäßig, und genehmigt daher hierdurch die diesfalls in Antrag gebrachten nachstehenden Festsetzungen, welche auch auf die nicht immatrikulirten Studirenden der Pharmacie auszudehnen sind, nämlich: 1) die

Chirurgen, welche Vorlesungen bei der dortigen Universität hören wollen, haben sich zunächst mit ihrem Gesuche schriftlich an den Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität zu wenden. 2) Ist ihnen die Bewilligung ertheilt, so melden sie sich bei dem zeitigen Prorektor, der sie mit Angabe ihres vollen Namens, Geburtsorts, Alters, ihrer Eltern ꝛc. in ein besonderes Buch einträgt, und ihnen die Anweisung ertheilt, sich bei dem Professor N. zu melden. 3) Der Prorektor zeigt dem Professor N. die Statt gefundene Eintragung an, und übersendet demselben ein Anmeldebuch, welches auf dem Titel statt der Worte: „eingetragen in das Album der ꝛc. Fakultät" die Worte: „eingetragen in das Verzeichniß der Chirurgie-Beflissenen" enthält, und statt der Unterschrift des Dekans die Unterschriften des Prorektors und des Professors N. führt. Dieses Anmeldebuch, das die Stelle einer Legitimationskarte vertritt, wird den Chirurgen ausgehändigt. 4) Die Chirurgen erhalten dadurch das Recht, gleich andern Studirenden die für sie passenden Vorlesungen gegen Entrichtung der dafür bestimmten Honorare zu besuchen, und die Bibliothek unter derselben Bedingung wie andere Studirende zu benutzen. 5) Sie stehen zwar nicht unter der unmittelbaren Disziplinargewalt der Universität, sondern bleiben ihren bisherigen Gerichtsbehörden unterworfen; es steht aber sowohl dem Professor N., so wie dem Prorektor frei, ihnen bei Unfleiß oder unregelmäßigem Betragen Verwarnungen oder Verweise zu ertheilen, auch bei dem Kuratorium der Universität darauf anzutragen, daß ihnen das Recht, die Vorlesungen zu besuchen, entzogen werde. 6) Nach Vollendung ihres Kursus können sie ein vom Prorektor und von dem Professor N. unterzeichnetes amtliches Attest über die von ihnen gehörten Vorlesungen und ihr Betragen verlangen. 7) Auf Stipendien, Freitische und andere für Studirende bestimmte Unterstützungen haben sie keine Ansprüche. 8) Für die Inskription bezahlen sie 2 Rthlr., als: 1 Rthlr. für den Prorektor, 15 Sgr. für die Bibliothek, 7 Sgr. 6 Pf. für die Pedelle, 5 Sgr. für den Sekretär, 2 Sgr. 6 Pf. für das Anmeldebuch. 9) Für das Abgangszeugniß bezahlen sie 2 Rthlr., als: 15 Sgr. für den Stempel, 1 Rthlr. für den Professor N., 10 Sgr. für den Sekretär, 5 Sgr. für die Pedelle. — Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 29. Mai 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 344. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Beaufsichtigung der dortigen, nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten. Vom 24. Juni 1835.

Das unterzeichnete Ministerium theilt die von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 23. v. Mts. ausgesprochene Ansicht, daß es nicht räthlich sey, die Chirurgen und Pharmaceuten bei der dortigen Universität förmlich zu immatrikuliren. Vielmehr soll es bei den diesfallsigen Verfügungen vom 27. August 1830, 30. November 1833 und 28. November 1834 auch ferner sein Bewenden behalten. Es scheint dem Ministerium jedoch nöthig, in Betreff der Beaufsichtigung der nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten bei der dortigen Universität noch nähere Bestimmungen zu treffen. Zu dem Ende kommunizirt das Ministerium Ew. ꝛc. beigehend Abschrift einer über den-

selben Gegenstand an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Königl. Universität zu Halle unterm 29. v. Mts. erlassenen Verfügung, mit dem Auftrage, sich gutachtlich zu äussern, ob und in wie weit diese Verfügung auch auf die Verhältnisse der dortigen Universität in Anwendung zu bringen seyn möchte.

Berlin, den 24. Juni 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 345. Reskript an denselben, über denselben Gegenstand. Vom 20. August 1835.

Das Ministerium findet die nach Ew. ꝛc. Berichten vom 30. Januar und 21. Juli d. J. bei der dortigen Königl. Universität, in Betreff der Beaufsichtigung der Studirenden der Chirurgie und Pharmacie, bereits bestehende Einrichtung *) dem Zweck vollkommen entsprechend, und genehmigt nach Ihren Vorschlägen, daß die dieserhalb bestehenden Maaßregeln ferner beibehalten, ausserdem aber für jetzt, von dem nächsten Wintersemester ab, noch folgende ergänzende Anordnungen hinzugefügt werden: 1) Außer an den Rektor, melden Ew. ꝛc., als Regierungsbevollmächtigter, jeden Chirurgen und Pharmaceuten auch an den Professor N. Dieser trägt ihre Namen, Geburtsort, Alter, Aeltern u. s. w. in ein besonders hierüber zu führendes Buch ein, und giebt ihnen Anleitung über die Einrichtung ihres Studiums. 2) Der Professor N. stellt jedem derselben ein Anmeldebuch zu, worin jeder Dozent die bei ihm gehörten Vorlesungen bezeugt. 3) Derselbe beobachtet ihren Fleiß und ihr sittliches Betragen, ertheilt ihnen erforderlichen Falls Warnungen und Verweise, und trägt, wenn diese nicht fruchten, bei dem Kuratorium der Universität auf die Entfernung solcher Subjekte an. 4) Auf den Grund, sowohl seiner Beobachtung, als der Zeugnisse in dem Anmeldebuche, stellt er ihnen bei dem Abgange ein von ihm allein zu unterzeichnendes Zeugniß aus. 5) Jeder Chirurg und jeder Pharmaceut bezahlt bei seinem Abgange drei Thaler, von denen der Professor N. Zwei Thaler empfängt, 15 Sgr. für den Stempel und 10 Sgr. an den Universitätskanzlisten gezahlt werden, wofür derselbe verpflichtet ist, das ad 2. erwähnte Anmeldebuch zu liefern. Der Rest von 5 Sgr. bleibt für den mit der Besorgung des Zeugnisses zu beauftragenden ersten Universitätspedell. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., hiernach die weiter erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Berlin, den 20. August 1835.

No. 346. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. August 1835.

Das Ministerium findet es angemessen, die bei der dortigen Königlichen Universität studirenden Pharmaceuten mit dem Eintritt des

*) Diese Einrichtung besteht darin: Die Chirurgie-Beflissenen und Pharmaceuten müssen bei dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten schriftlich um die Erlaubniß nachsuchen, die in ihr Kunstfach einschlagenden Vorlesungen besuchen zu dürfen. Werden sie von dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten auf den Grund der eingereichten Zeugnisse der Theilnahme an diesen Vorlesungen fähig befunden, so macht derselbe dies dem Rektor bekannt, der ihnen dann eine Aufenthaltskarte ertheilt, um sich bei der Polizeibehörde auszuweisen, und eine andere, durch welche sie sich bei den Professoren beglaubigen.

nächsten Winterſemeſters nicht mehr zu immatrikuliren, ſondern dieſelben lediglich der Aufſicht der Direktion der mediziniſch-chirurgiſchen Anſtalt daſelbſt zu unterwerfen. Ew. ꝛc. werden beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlaſſen.

Berlin, den 20. Auguſt 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 347. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 19. Februar 1836.

Unter den in Ew. ꝛc. Bericht vom 18. v. M. angeführten Umſtänden will das Miniſterium hierdurch in Betreff der Beaufſichtigung des Studiums der Chirurgie und Pharmacie eine gleiche Einrichtung, wie ſie mittelſt der Ihnen bereits mitgetheilten Verfügung vom 20. Auguſt 1835 bei der Univerſität in Bonn feſtgeſetzt iſt, auch für die Univerſität in Königsberg anordnen, und dem Profeſſor N. dortſelbſt die Spezialbeaufſichtigung in gleicher Art, wie ſolches in Bonn mit dem Profeſſor N. geſchehen iſt, übertragen. Das Miniſterium beauftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlaſſen.

Berlin, den 19. Februar 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 348. Cirkular an die Königl. Medizinalkollegien, wegen der ſchulwiſſenſchaftlichen Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des mediziniſch-chirurgiſchen Studiums. Vom 15. Juli 1836.

Anliegend erhält das Königl. Medizinalkollegium ein Exemplar der für das Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg entworfenen Inſtruktion (Anlage a.), die Abhaltung der ſchulwiſſenſchaftlichen Prüfung betreffend, deren ſich die an Univerſitäten nicht immatrikulirten Studirenden, um zum Studium admittirt zu werden, ſo wie alle, welche die Staatsprüfungen als Wundärzte erſter Klaſſe, ſie mögen ihre wundärztliche und reſpektive ärztliche Ausbildung erlangt haben wo ſie wollen, zu beſtehen beabſichtigen, unterwerfen müſſen, falls ſie nicht durch Gymnaſialzeugniſſe nachweiſen können, das erforderliche Maaß von ſchulwiſſenſchaftlicher Bildung bereits zu beſitzen — mit der Anweiſung — hiernach zu verfahren, und die ſchulwiſſenſchaftliche Prüfung der dem Medizinalkollegio etwa zugewieſenen oder ſich ſelbſt meldenden Kandidaten in gleicher Art vorzunehmen.

Berlin, den 15. Juli 1836.

Anlage a.

Inſtruktion für das Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, betreffend die ſchulwiſſenſchaftliche Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des mediziniſch-chirurgiſchen Studiums. Vom 15. Juli 1836.

§. 1. Einer ſchulwiſſenſchaftlichen Prüfung vor dem Medizinalkollegium der Provinz haben ſich zu unterziehen: a) diejenigen jungen Männer, welche ſich auf der Univerſität zu künftigen Wundärzten 1ſter oder 2ter Klaſſe und reſpektive Zahnärzten ausbilden wollen, und weder den Grad von ſchulwiſſenſchaftlicher Bildung beſitzen, welchen nach den beſtehenden Geſetzen die Immatrikulationsfähigkeit erheiſcht, noch ihre Qualifikation zu jenem Studium der Direktion des chirurgiſch-pharmaceutiſchen Studiums bei der Univerſität durch

entſprechende Schulzeugniſſe nachweiſen können; b) diejenigen Kandidaten der Chirurgie, welche die Staatsprüfung als Wundärzte 1ſter Klaſſe zu abſolviren beabſichtigen, und den dazu nöthigen Grad ſchulwiſſenſchaftlicher Bildung, weder durch entſprechende Schulzeugniſſe, noch durch ein Zeugniß über die etwa bei ihrem Eintritt in das Studium oder im Laufe deſſelben, nach dem weiter unten (§. 6., 7. u. 9.) angegebenen Maaßſtabe, vor dem Medizinalkollegio bereits mit Erfolg beſtandene ſchulwiſſenſchaftliche Prüfung nachweiſen können.

§. 2. Der Zweck dieſer Prüfung iſt: auszumitteln, ob der Kandidat den Grad der Schulbildung beſitzt, welcher erforderlich iſt, um ſich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines Wundarztes erſter oder zweiter Klaſſe oder eines Zahnarztes zu widmen, und reſpektive den Anforderungen des Reglements für die Staatsprüfungen der Medizinalperſonen vom 1. Dezember 1825, §. 6. sub b. a. zu genügen.

§. 3. Die Prüfungskandidaten von der §. 1. ad a. erwähnten Kategorie werden dem Medizinalkollegio von der Direktion des chirurgiſchen Studiums bei der Univerſität überwieſen, die §. 1. ad b. gedachten melden ſich in der Regel ſelbſt bei dem Kollegio an.

§. 4. Die Anmeldungen zu den Prüfungen, welche nicht etwa auf Requiſition einer Behörde geſchehen, erfolgen in der Regel innerhalb der den Studienſemeſtern vorausgehenden Monate März, April, September und Oktober.

§. 5. Die Prüfung ſelbſt wird von drei Prüfungskommiſſarien und zwar zweien techniſchen Mitgliedern des Medizinalkollegiums und einem praktiſchen Schulmanne, welchen auf Requiſition des Medizinalkollegiums das Provinzial-Schulkollegium deputirt, nach dem Maaßſtabe und in der Form vollzogen, welche die nachſtehenden §§. näher angeben.

§. 6. Im Allgemeinen iſt von denjenigen, welche ſich dem Studium eines Wundarztes erſter Klaſſe widmen und die Zulaſſung zu den Staatsprüfungen eines ſolchen gewärtigen wollen, das Maaß von Schulbildung zu verlangen, welches ein Schüler beſitzt, der den Kurſus der dritten Klaſſe eines, ſeine Schüler bis zur Univerſitätsreife ausbildenden Gymnaſiums abſolvirt, folglich die Reife für die zweite Klaſſe erlangt hat. — Diejenigen aber, welche ſich zu Wundärzten zweiter Klaſſe und reſpektive Zahnärzten ausbilden wollen, müſſen im Allgemeinen die Bildungsſtufe eines Schülers beſitzen, welcher den Kurſus der vierten Klaſſe eines, bis zur Univerſitätsreife ausbildenden oder ſogenannten höheren Gymnaſiums vollendet, folglich die Reife für die dritte Klaſſe erlangt hat.

§. 7. Insbeſondere werden bei einem zum Studium oder zur Staatsprüfung eines Wundarztes erſter Klaſſe in ſchulwiſſenſchaftlicher Hinſicht befähigten Kandidaten folgende Kenntniſſe vorausgeſetzt. Derſelbe muß: 1) im Deutſchen ſich mündlich ſprachrichtig und mit einiger Gewandtheit ausdrükken, ſchriftlich ſeine Gedanken über ein gegebenes Thema, welches keine ſachlichen Schwierigkeiten hat, wohlgeordnet und dem Gegenſtande angemeſſen mittheilen können, auch mit einigen Hauptwerken der neueren deutſchen Literatur bekannt ſeyn; 2) im Lateiniſchen mit der Formlehre und den am häufigſten in Anwendung kommenden Regeln der Syntax vertraut, und mit Hülfe eines Wörterbuches einen leichten lateiniſchen Schriftſteller, beiſpielsweiſe den Curtius, Julius Cäſar ꝛc. zu überſetzen, ſo wie einen einfachen deutſchen Satz lateiniſch richtig wiederzugeben im

Stande seyn; 3) in der Geschichte von den Zuständen der beiden Hauptvölker des Alterthums eine deutliche Vorstellung haben, und mit den Hauptbegebenheiten der mittleren und neueren Geschichte, welche auf den jetzigen Zustand der europäischen Staaten den wichtigsten Einfluß gehabt haben, bekannt seyn; 4) in der Geographie eine deutliche Uebersicht der Erdfläche, Gebirgszüge und wichtigsten Flußgebiete haben, mit der politischen Geographie und dem bürgerlichen Zustande der wichtigsten Völker, so wie mit den Anfangsgründen der mathematischen Geographie vertraut seyn; 5) in der Geometrie die Haupteigenschaften der ebenen und körperlichen Figuren, desgleichen die gebräuchlichen Längen-, Flächen- und Körper-Maaße, so wie die praktischen Regeln für die einfacheren geometrischen Messungen kennen; 6) in der Arithmetik die Grundlagen der allgemeinen Rechenkunst klar aufgefasst haben, auch eine in Buchstaben ausgedruckte Rechnungsformel verstehen und anwenden, vornämlich aber eine Aufgabe aus der praktischen Rechenkunst, worin die Kenntniß der vier einfachen Rechnungsarten in benannten Zahlen, gemeinen Brüchen, Decimalbrüchen und Buchstaben, so wie der Anfangsgründe der Reguladetri vorausgesetzt wird, auflösen können.

§. 8. Ein zum Studium eines Wundarztes zweiter Klasse in schulwissenschaftlicher Hinsicht für befähigt zu Erachtender muß insbesondere: 1) im Deutschen die Regeln der Grammatik dergestalt inne haben, daß er alle gröberen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit vermeidet, auch den schriftlichen Ausdruck so weit in seiner Gewalt haben, um seine Gedanken über Gegenstände des gewöhnlichen Lebens sprachrichtig vortragen zu können; 2) im Lateinischen in der Formenlehre eine gewisse Sicherheit haben, die Hauptregeln über das Genus, die Verbindung des Subjekts mit dem Prädikat, den Gebrauch der Kasus, die Konstruktion des Accusativus c. Infinitivo kennen, und einen Abschnitt aus einem der leichtesten lateinischen Schriftsteller, beispielsweise aus den leichteren Biographien des Cornelius Nepos, aus dem Justinus oder den Aesopischen Fabeln mit Hülfe eines Wörterbuches zu übersetzen im Stande seyn; 3) in der Geschichte mit den Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte und den geschichtlich merkwürdigsten Männern im Allgemeinen, mit der vaterländischen Geschichte aber genauer bekannt seyn; 4) in der Geographie eine Uebersicht der Oberfläche haben, die Lage der Hauptgebirge und den Lauf der Hauptflüsse in Europa kennen, eine Landkarte oder eine künstliche Erdkugel zu gebrauchen wissen, und mit der politischen Geographie der europäischen Staaten im Allgemeinen, mit der Geographie des Vaterlandes aber specieller bekannt seyn; 5) in der Arithmetik eine deutliche Einsicht in die Natur des dekadischen Zahlensystems haben, und eine Aufgabe der praktischen Rechenkunst, worin die Kenntniß der 4 einfachen Rechnungsarten in unbenannten und benannten Zahlen, so wie in gemeinen Brüchen, vorausgesetzt wird, aufzulösen verstehen.

§. 9. Wenn nun gleich die §§. 7. und 8. angeführten Kenntnisse den Hauptgegenstand ausmachen, auf welchen die schulwissenschaftliche Prüfung der betreffenden Kandidaten zu richten, und den Maaßstab abgeben, nach welchem die diesfällige Fähigkeit derselben zu den medizinisch-chirurgischen Studien oder Prüfungen zu beurtheilen ist, so ist doch bei den (§. 1. sub b. erwähnten) Individuen, welche, nachdem sie bereits medizinisch-chirurgische Vorlesungen gehört, auch

wohl respektive als Militärchirurgen gedient haben, nur noch ihre Befähigung zu den Staatsprüfungen der Wundärzte erster Klasse in schulwissenschaftlicher Hinsicht zu dokumentiren beabsichtigen, — die Prüfung vorzugsweise auch auf die Erforschung desjenigen Maaßes von Kenntnissen zu richten, welches sie während ihrer Studien in den sogenannten medizinischen Vorbereitungswissenschaften, namentlich in den Elementen der Naturgeschichte, Botanik, Chemie, Physik und Physiologie erworben haben, wobei ganz insbesondere auf solche Gegenstände, die zu der Medizin in der nächsten Beziehung stehen, wie z. B. in der Botanik auf giftige und offizinelle Pflanzen, in der Physik auf die Lehre von der Luft, der Wärme, dem Licht u. dgl. zu rücksichtigen seyn wird. — Eben so wird bei dergleichen Kandidaten auch die Ermittelung ihrer Kenntnisse in den eigentlichen Schulwissenschaften, z. B. in der Latinität, im Rechnen ꝛc. füglich mit Aufgaben medizinischen Inhalts, z. B. der Erörterung eines Abschnittes aus dem Celsus, der Erklärung der in der Medizin gebräuchlichsten Fremdwörter, dem lateinischen Niederschreiben einer deutsch diktirten Arzneiverordnung, einer Prüfung über medizinisches Maaß und Gewicht und dessen praktische Anwendung, die verschiedenen Thermometerskalen und deren Reduktion auf einander u. dgl. mehr, theilweise in Verbindung gebracht werden können.

§. 10. Die Prüfung geschieht im Allgemeinen nach den in dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vorgeschriebenen Formen, und kann gleichzeitig bis auf 4 Kandidaten ausgedehnt werden.

§. 11. Sie ist in zwei Terminen abzuhalten. — Im ersten Termine hat der Kandidat ohne Beihülfe und unter Beaufsichtigung eines Beamten sein Curriculum vitae aufzusetzen, und ausserdem zwei Themata schulwissenschaftlichen Inhalts (vergl. §§. 7. und 8.), die er aus der Zahl von mindestens 30 von Zeit zu Zeit zu wechselnden Aufgaben durch das Loos wählt, schriftlich abzuhandeln. Die schriftlichen Arbeiten werden zu den Akten genommen. — Im zweiten Termine wird der Kandidat von den §. 5. erwähnten Kommissarien nach Anleitung der §§. 6 — 10. mündlich geprüft, und sind bei dieser Prüfung vorzüglich diejenigen Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen, über welche sich der Examinandus etwa nicht hinreichend in seinen schriftlichen Arbeiten ausgewiesen hat. Ueber diesen Prüfungsakt wird ein von sämmtlichen Prüfungskommissarien zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen, in welchem die Gegenstände und der Erfolg der Prüfung verzeichnet werden.

§. 12. Nach beendigter Prüfung und gepflogener Berathung der Kommissarien über den Ausfall derselben, erhält der Kandidat ein demgemäß vom Königl. Medizinalkollegio ausgefertigtes, etwa nach den sub A. und B. anliegenden Schematen eingerichtetes Prüfungszeugniß, woraus das Ergebniß der schriftlichen und mündlichen Prüfung in Bezug auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände, und das darauf mit sachverständiger Berücksichtigung des Endzwecks gegründete Schlußurtheil der Qualifikation oder Nichtqualifikation des Kandidaten zum Studium als Wundarzt erster oder zweiter Klasse und respektive zur Staatsprüfung ersichtlich ist.

§. 13. Ein Kandidat, der solchergestalt ein seinen Wünschen nicht entsprechendes Prüfungszeugniß erhalten hat, kann sich nach einem gewissen Zeitraum bei dem Medizinalkollegio zur Wiederholung der

schulwissenschaftlichen Prüfung melden, um darzuthun, daß er die früher gezeigten Lükken in seiner Elementarbildung zu ergänzen mit Erfolg bestrebt gewesen ist. — Eine solche wiederholte Prüfung geschieht dann in der nämlichen Form, wie die frühere; nur sind zu den ausser dem Curriculo vitae zu fertigenden zwei schriftlichen Ausarbeitungen andere Aufgaben zu wählen, und bei der mündlichen Prüfung besonders diejenigen Gegenstände, in welchen der Kandidat ein ungenügendes Wissen dargethan hatte, zu berücksichtigen.

§. 14. Jeder Kandidat hat für seine schulwissenschaftliche Prüfung vier Thaler an Prüfungsgebühren zur Kasse des Medizinalkollegiums voraus zu entrichten. Wer die Prüfung wiederholt, hat, so oft solches geschieht, die Gebühren von Neuem zu erlegen.

§. 15. Nach Ablauf eines jeden Jahres hat das Kollegium eine tabellarische Uebersicht der Geprüften mit Bemerkung der Kommissarien und der Resultate der Prüfungen an das unterzeichnete Ministerium einzureichen. — Berlin, den 15. Juli 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Beilage ad §. 12. der Instruktion.

A. Schema zu einem Zeugnisse für die Kandidaten von der §. 1. sub a. erwähnten Kategorie.

Herr ....., .. Jahre alt, aus ..... in ..... gebürtig, hat in der am ..ten und ..ten ..... von der Examinationskommission des unterzeichneten Kollegii nach der Instruktion vom 15. Juli 1836 mit ihm abgehaltenen schulwissenschaftlichen Prüfung,

in der deutschen Sprache
" " lateinischen "
" " Geschichte
" " Geographie
" " Geometrie
" " Arithmetik

überhaupt aber solche Elementarkenntnisse nachgewiesen, daß er in dieser Beziehung für zulassungsfähig zum chirurgischen Studium und zur dereinstigen Staatsprüfung eines Wundarztes .... Klasse (Zahnarztes) ..... (nicht) zu erachten ist.

Berlin, den ..ten ..... 18..

Königliches Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg.

Prüfungszeugniß für Herrn
M. C. No.

B. Schema zu einem Zeugnisse für die Kandidaten von der §. 1. sub b. erwähnten Kategorie.

Herr ....., .. Jahre alt, aus ..... in ..... gebürtig, hat in der am ..ten und ..ten ..... von der Examinationskommission des unterzeichneten Medizinalkollegii, auf den Grund des §. 6. des Reglements für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vom 1. Dezember 1825 und nach der Instruktion vom 15. Juli 1836 mit ihm abgehaltenen schulwissenschaftlichen Prüfung,

in der deutschen Sprache
" " lateinischen "
" " Geschichte
" " Geographie
" " Geometrie

in der Arithmetik
" den medizinischen Vorbereitungswissenschaften
überhaupt aber solche Elementarkenntnisse nachgewiesen, daß er in dieser Beziehung für zulassungsfähig zur Staatsprüfung eines Wundarztes erster Klasse (nicht) zu erachten ist.

Berlin, den ..ten ..... 18..

Königliches Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg.

Prüfungszeugniß für den Kandidaten
der Chirurgie Herrn
M. C. No.

No. 349. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die vorschriftsmäßige Prüfung der dortigen angehenden Chirurgen betreffend. Vom 6. Oktober 1836.

Mit Ew. ꝛc. sachgemäßen Vorschlägen in dem Berichte vom 12. v. M. einverstanden, bestimmt das unterzeichnete Ministerium hierdurch, daß mit den angehenden Chirurgen, welche gegenwärtig bei der dortigen Universität Vorlesungen besuchen, baldigst ein dort abzuhaltendes Tentamen in den Schulwissenschaften vorgenommen, und nur denen der weitere Besuch der akademischen Vorlesungen bis Ostern nachgelassen werde, von welchen nach jenem Tentamen zu hoffen ist, daß sie zu Ostern kommenden Jahres das Schulexamen gut zu bestehen im Stande seyn werden. Was die Frage über die Behörde, vor welcher das Schulexamen sowohl nächste Ostern, als auch künftig zu bestehen ist, anlangt, so muß es bei der diesfallsigen Bestimmung der Instruktion vom 15. Juli d. J. sein Bewenden behalten, und die fragliche Prüfung bei dem Königl. Medizinalkollegium in Magdeburg abgehalten werden. — Berlin, den 6. Oktober 1836. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 350. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der dortigen Universität betreffend. Vom 6. März 1837.

Auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 27. Januar c. will das unterzeichnete Ministerium hierdurch genehmigen, daß die für das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der hiesigen Universität gültigen, durch die diesseits erlassene Instruktion vom 22. Mai 1829 gegebenen Bestimmungen auch auf der dortigen Universität zur Anwendung gebracht werden, insoweit die ebengedachte Instruktion, so wie die für die nicht immatrikulirten der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen bei der hiesigen Universität erlassenen Gesetze vom 22. Mai 1829 auf die in manchen Punkten abweichenden dortigen Verhältnisse anwendbar sind. Indem das Ministerium Sie authorisirt, hiernach das Weitere zu veranlassen, kommunizirt es Ihnen zugleich beigehend Abschrift der vorerwähnten Instruktion und ein Exemplar der abgedruckten Gesetze vom 22. Mai 1829. — Berlin, den 6. März 1837. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 351. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle und an die Direktionen des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums zu Berlin, Bonn und Königsberg, wegen des Ueberganges aus der chirurgischen

Lehranſtalt zu dem chirurgiſchen Studium auf einer Univerſität. Vom 19. Juni 1837.

Mit Bezugnahme auf Ew. ꝛc. Anfrage in dem Berichte vom 12. v. Mts., wegen Zulaſſung des bisherigen Studirenden der Chirurgie an der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt in Magdeburg N. zu den Vorleſungen bei der dortigen Univerſität, eröffnet Ihnen das unterzeichnete Miniſterium Folgendes. Da ſich die Neigung der Studirenden der Chirurgie immer mehr herausſtellt, der Aufſicht der Direktionen der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalten ſich zu entziehen, und ſich einem mehr freien, nicht kontrolirten Studium auf den Univerſitäten hinzugeben, was nur ſelten ohne Nachtheil für ihre Bildung bleibt, und da überdies die Aufnahme der Studirenden in die mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalten ſchon deshalb bei einem geringeren Maaße von Schulkenntniſſen, als zur Reife für die dritte Klaſſe eines Gymnaſiums erforderlich iſt, Statt finden kann, weil die der Chirurgie Befliſſenen an den gedachten Lehranſtalten noch fortan ſchulwiſſenſchaftlichen Unterricht neben dem chirurgiſchen Studium erhalten, dieſes aber auf den Univerſitäten der Fall nicht iſt; ſo ſoll die unbedingte Zulaſſung eines an einer mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt inſkribirten, vor Beendigung ſeiner dreijährigen Studienzeit aber die Anſtalt wieder verlaſſenden Schülers zum chirurgiſchen Studium an einer Landesuniverſität nicht anders Statt finden, als wenn der Aufzunehmende zugleich nachzuweiſen vermag, daß er die für die Zulaſſung zum chirurgiſchen Studium nach der Verfügung vom 15. Juli v. J. erforderliche Schulreife wirklich beſitzt, was er entweder durch das Zeugniß eines Gymnaſiums, oder durch das Zeugniß über die diesfalls vor einem Königl. Medizinalkollegium beſtandene Prüfung nur allein nachweiſen kann. Hiernach iſt in künftigen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 19. Juni 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 352. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen der Zahlung und Stundung der Honorare, der Erlaubnißſcheine zu Reiſen, der Legitimationskarten und Kommunikation des Univerſitätsrichters mit den kompetenten Gerichtsbehörden der Chirurgie Studirenden und Pharmaceuten. Vom 11. September 1837.

Mit Ew. ꝛc. Bemerkungen in dem Berichte vom 3. Juli d. J., die Anwendung verſchiedener akademiſcher Einrichtungen auf die Studirenden der Chirurgie und Pharmacie an der dortigen Univerſität betreffend, überall einverſtanden, will das Miniſterium hierdurch 1) den Antrag des Profeſſors N., die genannte Klaſſe der Studirenden an den Wohlthaten des Reglements vom 10. September 1831 *) über die Meldung zu den Vorleſungen und die Bezahlung des Honorars, Antheil nehmen zu laſſen, genehmigen, und die gedachten Studirenden zu dieſem Behufe von dem im §. 24. des Reglements aufgeſtellten Erforderniß der Beibringung eines Maturitätszeugniſſes dispenſiren. Die Prüfung der Geſuche um Stundung oder Erlaß des Honorars iſt einer aus dem Direktor des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums und dem Univerſitätsrichter beſtehenden Kommiſſion zu überweiſen, und die Ausſtellung der Reverſe über die geſtundeten

*) Siehe No. 249. S. 284.

Honorare, die gerichtliche Regiſtrirung und die Vermerkung in dem Abgangszeugniß ſoll ganz in denſelben Formen geſchehen, wie ſie für die übrigen Studirenden im §. 30. und 31. des Reglements vom 10. September 1831 und im §. 3. der Inſtruktion über die Erhebung der geſtundeten Honorare vom 28. März 1834 *) vorgeſchrieben ſind. 2) Genehmigt das Miniſterium, daß die ſtudirenden Chirurgen und Pharmaceuten für ihre Reiſen mit akademiſchen Erlaubnißſcheinen verſehen werden, wie ſolche die übrigen Studirenden empfangen. Die Ausſtellung derſelben muß jedoch von den akademiſchen Behörden erfolgen, und zwar mit der Maaßgabe, daß der zeitige Rektor ermächtigt ſeyn ſoll, auf das ihm von dem Direktor des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums mitzutheilende namentliche Verzeichniß der betreffenden Studirenden das Paßatteſt zu ertheilen. 3) Will das Miniſterium genehmigen, daß den Studirenden der Chirurgie und Pharmacie Legitimationskarten unter der amtlichen Ausfertigung des Direktors ausgehändigt, und die Koſten der Anſchaffung auf den allgemeinen Fonds für Amtsbedürfniſſe der Univerſität übernommen werden. Endlich beſtimmt das Miniſterium noch: 4) daß bei Vorfällen, welche eine gerichtliche Unterſuchung gegen die unter dem Forum der akademiſchen Gerichtsbarkeit nicht ſtehenden Studirenden der Chirurgie und Pharmacie nothwendig machen, die an die betreffende Gerichtsbehörde zu erlaſſende Requiſition von dem Univerſitätsrichter auf vorgängige Verſtändigung mit der Direktion ausgehen ſoll. — Das Miniſterium überläßt Ihnen, den vorſtehenden Beſtimmungen gemäß das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11. September 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 353. Reſkript an denſelben, wegen Zulaſſung der Militairchirurgen zu den akademiſchen Vorleſungen. Vom 16. Juni 1838.

Bei Rückſendung der Anlage Ew. ꝛc. Berichts vom 10. v. M., betreffend die Zulaſſung des Eskadronchirurgus N. zu den akademiſchen Vorleſungen, eröffnet Ihnen das Miniſterium, daß in der Verfügung des Medizinalkollegiums vom 21. April c. nur auf die dereinſtige Zulaſſung des N. zur Prüfung als Wundarzt zweiter Klaſſe Rückſicht genommen iſt, indem dieſe Zulaſſung nach wie vor nach §. 51. des Prüfungsreglements vom 1. Dezember 1825 **) erfolgen muß, und die Vorſchriften vom 15. Juli 1836 hierin nichts geändert haben. Dagegen finden dieſe Vorſchriften auf Jeden Anwendung, der zum Studium der Chirurgie und reſp. Zahnarzneikunde an der Univerſität zugelaſſen werden will, um dereinſt die Prüfung als Wundarzt zweiter oder erſter Klaſſe beſtehen zu können. Hieraus folgt, daß Aſpiranten, welche als Militairchirurgen gedient haben, oder noch dienen, nicht ohne den in der Verfügung vom 15. Juli 1836 vorgeſchriebenen Nachweis ihrer ſchulwiſſenſchaftlichen Bildung zu dem Studium der Chirurgie bei der Univerſität und reſp. zum Beſuche der betreffenden Vorleſungen zuzulaſſen ſind.

Berlin, den 16. Juni 1838.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) Siehe No. 259. S. 297.

**) S. No. 57. S. 35.

No. 354. Verfügung an die Direktion des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums in Berlin, wegen des pharmaceutischen Instituts des Professors Lindes zu Berlin. Vom 13. November 1838.

Das unterzeichnete Ministerium hat dem Professor Dr. Lindes hierselbst bei der Errichtung seines pharmaceutischen Instituts mittelst Verfügung vom 18. Juni 1831 verheissen, daß die für das pharmaceutische Studium inskribirten Studirenden bei der Anordnung des denselben vorzuschreibenden Studienganges auch dem Institute des ꝛc. Lindes in derselben Art überwiesen werden sollen, wie dies bisher in Betreff aller übrigen, von den genannten Studirenden bei den Professoren der hiesigen Universität gehörten Vorlesungen der Fall gewesen ist, und daß der in dem Institute des ꝛc. Lindes genossene Unterricht, wie alle übrigen anderweitig gehörten Vorlesungen in das den Studirenden Behufs der Zulassung zur Staatsprüfung zu ertheilende Abgangszeugniß aufgenommen werden soll, und zwar mit besonderer Berücksichtigung der den einzelnen Studirenden in Bezug auf den in dem Lindesschen Institute empfangenen Unterricht von dem ꝛc. Lindes wegen ihres Fleisses und ihrer erlangten Kenntniß und Geschicklichkeit zu ertheilenden, und auf den zu diesem Behufe dem ꝛc. Lindes vorzulegenden Anmeldungsbogen von ihm zu vermerkenden Censur. Die Direktion des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums hierselbst wird von diesem Beschlusse des Ministeriums mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, demselben gemäß zu verfahren, und zugleich den Studirenden der Pharmacie das deshalb weiter Erforderliche bekannt zu machen. — Berlin, den 13. November 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 355. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend den gültigen Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation der Chirurgie Studirenden Behufs Zulassung zu den akademischen Vorlesungen. Vom 9. Dezember 1838.

Das unterzeichnete Ministerium sendet Ew. ꝛc. beigehend die Anlagen Ihres Berichts vom 7. v. Mts., das Gesuch des Chirurgengehülfen N. um Zulassung zum Studium der Chirurgie auf der dortigen Universität betreffend, mit dem Bemerken zurück, daß der nach der Verordnung vom 15. Juli 1836 Behufs der Zulassung zum Studium der Chirurgie nöthige Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation nicht blos durch ein Zeugniß von der Direktion eines Gymnasiums, sondern auch durch Zeugnisse von anderen Schulanstalten, namentlich von den Progymnasien und höheren Stadtschulen, in welchen auch die lateinische Sprache gelehrt wird, geliefert werden kann.

Berlin, den 9. Dezember 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

C. Die Theilnahme der Theologie Studirenden an dem äusseren Gottesdienste.

No. 356. Cirkular an die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten, wegen der besonderen Aufsicht auf die Theilnahme der Theologie Studirenden an dem äusseren Gottesdienste. Vom 4. Mai 1827.

Das Ministerium glaubt voraussetzen zu können, daß die einzelnen zu der theologischen Fakultät gehörigen Studirenden sich auch während ihrer Universitätsjahre mit der Kirche, in welcher und für welche sie, vereinigt als Lehrer und Verkündiger des Evangeliums, und als Seelsorger der ihnen anzuvertrauenden Gemeine wirken wollen, in einem lebendigen Zusammenhange erhalten, und solches durch den fleissigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, und durch Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Genusse des heiligen Abendmahls auch äusserlich bethätigen. Um sich indessen zu vergewissern, daß diese Voraussetzung in Wahrheit gegründet ist, so wie auch noch aus andern erheblichen, auf die Handhabung der Disziplin unter den Studirenden bezüglichen Gründen, beauftragt das Ministerium die theologische Fakultät, die einzelnen zu ihr gehörigen Studirenden aufzufordern, daß sie derselben den Beichtvater, welchen sie sich für die Zeit ihres Aufenthalts auf der Universität gewählt haben, namhaft machen. Sollten wider alles Erwarten sich einzelne Studirende der Theologie finden, welche bisher noch keinen Geistlichen zu ihrem Beichtvater gewählt haben, so ist den betreffenden Studirenden anzurathen, solches noch nachträglich zu thun, und haben sie der theologischen Fakultät die von ihnen getroffene Wahl anzuzeigen. Schließlich wird die ꝛc. beauftragt, das Verzeichniß sowohl der Studirenden, welche bereits ihre Beichtväter gewählt, als auch der, welche solches bis jetzt unterlassen haben, zur weitern Verfügung hierher einzureichen. In diesem Verzeichnisse ist auch der Name des von dem betreffenden Studirenden gewählten Beichtvaters zu bemerken.

Berlin, den 4. Mai 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 357. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1827.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 17. v. M., daß es bei der unterm 4. ejusd. an die dortige theologische Fakultät erlassenen Verfügung allerdings nicht seine Absicht gewesen ist, daß auch diejenigen dortigen Studirenden der Theologie, welche während der Ferien anders wo als in Halle das heilige Abendmahl feiern, und welche sich zur reformirten Kirche bekennen, sich unter den Geistlichen in Halle Beichtväter wählen sollen. Vielmehr können diese Studirenden es auch ferner mit der Abendmahlsfeier wie bisher halten, so wie es sich von selbst versteht, daß die zur reformirten Kirche sich bekennenden Studirenden nach wie vor bei einem Geistlichen ihrer Konfession zur Kommunion gehen können. Nur wünscht das Ministerium zu wissen, ob solches auch wirklich geschieht, und daher sind jene wie diese zu veranlassen, desfallsige Zeugnisse ihrer jetzigen Beichtväter und resp. des dortigen geistlichen reformirten Ministerii beizubringen. Das Ministerium

beauftragt Ew. ꝛc., hiernach die dortige theologische Fakultät zu bescheiden. — Berlin, den 22. Juni 1827.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 358. Reskript an die theologische Fakultät der Universität Greifswald, über denselben Gegenstand. Vom 19. August 1827.

Das Ministerium ist einverstanden mit der von der theologischen Fakultät in dem Berichte vom 2. d. M. geäusserten Meinung, daß denjenigen dortigen Studirenden der Theologie, welche das heilige Abendmahl in den Ferien zu Hause mit den Ihrigen bei ihren frühern Beichtvätern zu genießen pflegen, dies auch ferner zu gestatten sey.

Berlin, den 19. August 1827.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 359. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen desselben Gegenstandes. Vom 25. August 1827.

Unter Bezugnahme auf Ew. ꝛc. Bericht vom 4. v. Mts. eröffnet Ihnen das Ministerium, daß die Absicht desselben bei der Verfügung vom 4. Mai d. J. keinesweges war und ist, den dortigen evangelischen Studirenden der Theologie irgend einen Zwang aufzulegen. Vielmehr wünscht das Ministerium sich nur zu überzeugen, daß die eben gedachten Studirenden sich auch während ihrer Universitätsjahre in einem lebendigen Zusammenhange mit ihrer Kirche erhalten. Da dort die öffentliche Beichte an die Stelle der Privatbeichte getreten ist, so kömmt es nur darauf an, daß die mehrgedachten Studirenden denjenigen Geistlichen namhaft machen, aus dessen Händen sie das heilige Abendmahl zu empfangen pflegen. Hierbei muß ihnen die Wahl nach wie vor frei und ihnen überlassen bleiben, sowohl bei dem dortigen Universitätsprediger, als auch bei dem dortigen evangelischen Pfarrer zu kommuniziren. Das Ministerium überläßt Ew. ꝛc., hiernach die dortige evangelisch-theologische Fakultät auf ihren Bericht vom 24. Juni d. J. zu bescheiden. — Berlin, den 25. August 1827.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 360. Cirkularverfügung an die Königl. Konsistorien, wegen des von den Kandidaten der Theologie vor ihrer Prüfung pro licentia concionandi zu führenden speziellen Nachweises über ihre Theilnahme an dem äussern Gottesdienste. Vom 29. Septbr. 1827.

Das Ministerium glaubt voraussetzen zu können, daß die evangelischen Studirenden der Theologie sich auch während ihrer Universitätsjahre mit der Kirche, in welcher und für welche sie dereinst als Lehrer und Verkündiger des Evangeliums, und als Seelsorger der ihnen anzuvertrauenden Gemeinden wirken wollen, in einem lebendigen Zusammenhange erhalten, und solches durch den fleissigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes und durch Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Genusse des heiligen Abendmahls auch äusserlich bethätigen. Um sich indessen zu vergewissern, ob und wie weit diese Voraussetzung in Wahrheit gegründet ist, so wie auch noch aus andern erheblichen, auf die Handhabung der Disziplin unter den Studirenden bezüglichen Gründen, will das Ministerium hierdurch anordnen, daß die evangelischen Kandidaten der Theologie vor ihrer Zulassung zu der Prüfung pro licentia concionandi dem Königl. Konsistorio auch darüber, zu welcher Kirche sie sich

während ihrer Universitätsjahre gehalten, und wie weit sie als Studirende an dem Genusse des heiligen Abendmahls Theil genommen haben, von jetzt an nähere Auskunft geben, und zu dem Ende ein Zeugniß des betreffenden evangelischen Geistlichen, aus dessen Händen sie während ihrer Universitätsjahre das heilige Abendmahl empfangen haben, beibringen sollen. Das Königl. Konsistorium wird beauftragt, auf obige Anordnung von jetzt an gewissenhaft zu halten, und dieselbe mittelst der Direktoren und Rektoren der Gymnasien auch zur Kenntniß derjenigen Schüler zu bringen, welche sich dem Studio der evangelischen Theologie zu widmen beabsichtigen.

Berlin, den 29. September 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 361. Cirkular an die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. September 1827.

Das Ministerium hat angeordnet, daß die evangelischen Kandidaten der Theologie vor ihrer Zulassung zu der Prüfung pro licentia concionandi dem betreffenden Königl. Konsistorio auch darüber, zu welcher Kirche sie sich während ihrer Universitätsjahre gehalten, und wie weit sie als Studirende an dem Genusse des heiligen Abendmahls Theil genommen haben, von jetzt an nähere Auskunft geben, und zu dem Ende ein Zeugniß des betreffenden evangelischen Geistlichen, aus dessen Händen sie das heilige Abendmahl empfangen haben, beibringen sollen. In Verfolg der Verfügung vom 4. Mai d. J. wird die evangelisch-theologische Fakultät beauftragt, obige Anordnung und deren in dem beigeschlossenen Reskripte hier angegebenen Motive auf eine angemessene Weise zur Kenntniß der zu ihr gehörigen Studirenden zu bringen.

Berlin, den 29. September 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

D. Anfertigung der halbjährlichen gedruckten und anderer Verzeichnisse über die auf der Universität befindlichen Studirenden.

No. 362. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend den Druck eines halbjährlichen Verzeichnisses der Studirenden. Vom 6. Oktober 1821.

Bei der Universität in Göttingen wird halbjährlich von dem dasigen Logiskommissar ein gedrucktes Verzeichniß der daselbst Studirenden angefertigt und ausgegeben. Dieses Verzeichniß enthält: 1) eine summarische Nachricht von der Anzahl der Studirenden überhaupt, so wie von der Zahl der Studirenden in den verschiedenen Fakultäten; 2) eine summarische Nachricht von den an Studirende vermietheten Stuben, und von dem Betrage des Miethszinses; 3) die nach dem Alphabet geordneten Namen sämmtlicher Studirenden mit Bestimmung des Zeitpunktes ihrer Ankunft in Göttingen, ihres Vaterlandes und ihres Wohnortes, des von ihnen gewählten Fakultätsstudii, ferner die Namen ihrer Hauswirthe, die Hausnummer und die Namen der Straßen, und 4) die Namen der bei den einzelnen Fakultäten vorhandenen Privatdozen-

ten, so wie die der Privatlehrer in den Sprachen und Künsten, nebst Bemerkung ihrer Hauswirthe, der Hausnummer und der Straßen, wo sie wohnen. — Ew. ꝛc. werden beauftragt, sich gutachtlich zu äussern, ob Sie es für zweckmäßig und ausführbar halten, daß ein ähnliches Verzeichniß auch bei der Universität ꝛc. halbjährlich angefertigt und gedruckt werde. Die Kosten des Drukkes werden wohl durch den Verkauf des Verzeichnisses gedeckt werden.

Berlin, den 6. Oktober 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 363. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, denselben Gegenstand betreffend, auch über die Kosten des Drucks. Vom 27. Dezember 1821.

Die in Ew. ꝛc. Berichte vom 6. huj. enthaltenen Vorschläge wegen des halbjährlich anzufertigenden Verzeichnisses der Studirenden auf der Universität Bonn finde ich zweckmäßig, und genehmige daher, daß dieses Verzeichniß in der von Ihnen vorgeschlagenen Form, welche dem nächsten Bedürfnisse entspricht, angefertigt, die ganze Sache aber einem der dortigen Pedelle, als Privatunternehmen, übertragen, und ihm überlassen werde, sich über den Verlag der Verzeichnisse mit einer dortigen Buchhandlung zu einigen, oder auch den Verlag selbst zu übernehmen. Als Termine, in welchen die Verzeichnisse unfehlbar erscheinen müssen, ist die Mitte eines jeden Semesters, also der 15. Januar und der 15. Juni festzusetzen. Zugleich werden Ew. ꝛc. beauftragt, jedesmal vier und zwanzig Exemplare des halbjährlichen Verzeichnisses hierher einzureichen. — Die Kosten der Anfertigung und des Drukkes dieses Verzeichnisses werden ohne Zweifel durch den Verkauf desselben gedeckt werden, und dem Unternehmer noch einen kleinen pekuniären Vortheil übrig lassen. Sollte sich späterhin das Gegentheil ergeben, so bin ich nicht abgeneigt, zur Bestreitung der desfallsigen Kosten noch einen kleinen Zuschuß aus dem Fonds der Universität zu bewilligen.

Berlin, den 27. Dezember 1821.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 364. Desgleichen an den zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. Marz 1822.

Ew. ꝛc. remittire ich hierneben das unterm 15. v. M. eingereichte gedruckte Verzeichniß der Studirenden in Göttingen mit dem Eröffnen, daß ich bei der Universität in Bonn die Anfertigung eines Verzeichnisses der Studirenden nach dem abschriftlich beigehenden Schema (Anlage a) angeordnet habe. Da diese Form der Nachweisung dem nächsten Bedürfniß entspricht, so haben Ew. ꝛc. zu veranlassen, daß das Verzeichniß der auf der Universität zu Halle Studirenden auf gleiche Weise eingerichtet, übrigens aber die ganze Sache, wie es auch in Bonn geschieht, einem der dortigen Pedelle, als Privatunternehmen, übertragen und ihm überlassen werde, sich über den Verlag der Verzeichnisse mit einer dortigen Buchhandlung zu einigen, oder auch den Verlag selbst zu übernehmen. Als Termine, in welchen die Verzeichnisse unfehlbar erscheinen müssen, ist die Mitte eines jeden Semesters, also der 15. Januar und der 15. Juni festzusetzen. Zugleich werden Ew. ꝛc. beauftragt, jedesmal 24 Exemplare des halbjährlichen Verzeichnisses hierher einzureichen. Die Kosten der Anfertigung und des Drukkes dieses Verzeich-

nisses werden ohne Zweifel durch den Verkauf desselben gedeckt werde
und dem Unternehmer noch einen kleinen pekuniären Vortheil übrig l
sen. Sollte sich späterhin das Gegentheil ergeben, so bin ich nicht a
geneigt, zur Bestreitung der desfallsigen Kosten noch einen kleinen Z
schuß aus den Fonds der Universität zu bewilligen. — Ew. ꝛc. üb
lasse ich, hiernach das Weiter Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 3. März 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein.

Anlage a.

Laufende Nr.	Namen der Studirenden.	Ankunft. Ostern.	Ankunft. Michaeli.	Geburtsort oder Vaterland.	Studium.	Wohnung. Haus-Nummer.	Wohnung. Namen der Straßen.
315	Dümmler, F.	—	38	Berlin.	Philosophie.	17	Dorotheenstraße.
316	Dünhaupt, W.	38	—	Herzogth. Braunschweig.	Medizin.	5	Schumanns Str.

No. 365. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, betreffend die Führung eines fortlaufenden Regisſters über die ſpeziellen Verhältniſſe der einzelnen Studirenden. Vom 30. Dezember 1825.

Bei der Univerſität in Breslau iſt ein großes, nach Fakultäten abgeſondertes und alphabetiſch geordnetes Studentenregiſter angelegt, welches den Zweck haben ſoll, ein Centralpunkt zu ſeyn für alle offiziell zur Kenntniß der akademiſchen Behörden gelangte Notizen, in ſo weit ſie zur Karakteriſtik des einzelnen Studirenden dienen können. Das Regiſter beſteht aus ſolchen Bogen, wie die in der Anlage befindlichen (Anlage a.), und jeder einzelne Student hat ein Folioblatt für ſich. Die Art und Weiſe, wie das fragliche Regiſter geführt wird, ſo wie welche Notizen darin Platz finden, iſt aus der ebenfalls abſchriftlich beigefügten Inſtruktion (Anlage b.) näher zu erſehen. Das Miniſterium überläſſt dem Rektor ꝛc., in nähere Berathung zu ziehen, ob und in wie weit es nöthig und räthlich ſeyn dürfte, das bei der Univerſität bisher geführte Studentenregiſter nach der bei der Univerſität in Breslau beſtehenden Einrichtung abzuändern oder zu vervollſtändigen.

Berlin, den 30. Dezember 1825.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Formular.

Fakultät.	Lit.
I.	Name, Geburtsort und ſonſtige perſönliche und Familien-Verhältniſſe des Studirenden.
II.	Datum der Immatrikulation und des Abganges.
III.	Notizen über das Schulprüfungszeugniß.
IV.	Notizen über den Fleiß.
V.	Notizen über die ökonomiſchen Verhältniſſe.
VI.	Notizen über die Sittlichkeit.

nisses werden ohne Zweifel durch den Verkauf deſſelben gedeckt werden und dem Unternehmer noch einen kleinen pekuniären Vortheil übrig laſſen. Sollte ſich ſpäterhin das Gegentheil ergeben, ſo bin ich nicht abgeneigt, zur Beſtreitung der desfallſigen Koſten noch einen kleinen Zuſchuß aus den Fonds der Univerſität zu bewilligen. — Ew. ꝛc. überlaſſe ich, hiernach das Weiter Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 3. März 1822.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenſtein.

Anlage a.

Laufende Nr.	Namen der Studirenden.	Ankunft: Oſtern.	Ankunft: Michaeli.	Geburtsort oder Vaterland.	Studium.	Wohnung: Haus-Nummer.	Wohnung: Namen der Straßen.
315	Dümmler, F.	—	38	Berlin.	Philoſophie.	17	Dorotheenſtraße.
316	Dünhaupt, W.	38	—	Herzogth. Braunſchweig.	Medizin.	5	Schumanns Str.

No. 365. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, betreffend die Führung eines fortlaufenden Registers über die speziellen Verhältnisse der einzelnen Studirenden. Vom 30. Dezember 1825.

Bei der Universität in Breslau ist ein großes, nach Fakultäten abgesondertes und alphabetisch geordnetes Studentenregister angelegt, welches den Zweck haben soll, ein Centralpunkt zu seyn für alle offiziell zur Kenntniß der akademischen Behörden gelangte Notizen, in so weit sie zur Karakteristik des einzelnen Studirenden dienen können. Das Register besteht aus solchen Bogen, wie die in der Anlage befindlichen (Anlage a.), und jeder einzelne Student hat ein Folioblatt für sich. Die Art und Weise, wie das fragliche Register geführt wird, so wie welche Notizen darin Platz finden, ist aus der ebenfalls abschriftlich beigefügten Instruktion (Anlage b.) näher zu ersehen. Das Ministerium überläßt dem Rektor ꝛc., in nähere Berathung zu ziehen, ob und in wie weit es nöthig und räthlich seyn dürfte, das bei der Universität bisher geführte Studentenregister nach der bei der Universität in Breslau bestehenden Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen.

Berlin, den 30. Dezember 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Formular.

Fakultät.	Lit.
I.	Name, Geburtsort und sonstige persönliche und Familien-Verhältnisse des Studirenden.
II.	Datum der Immatrikulation und des Abganges.
III.	Notizen über das Schulprüfungszeugniß.
IV.	Notizen über den Fleiß.
V.	Notizen über die ökonomischen Verhältnisse.
VI.	Notizen über die Sittlichkeit.

Anlage b.

Inſtruktion zur Führung des großen Studentenregiſters der Königl. Univerſität zu Breslau. Vom 20. Auguſt 1825.

Wenn der bei Anlegung des großen Studentenregiſters beabſichtigte Zweck, ein Centralpunkt zu ſeyn für alle offiziell zur Kenntniß der akademiſchen Behörden gelangte Notizen, in ſo weit ſie zur Karakteriſtik des einzelnen Studirenden dienen können, ſicher erreicht werden ſoll, ſo bedarf es einer genauen Feſtſtellung: was überhaupt in dem Regiſter Platz finden, und durch wen die Eintragung erfolgen ſoll.

A. Was ſoll in das Regiſter aufgenommen werden?

Im Allgemeinen wird der Inhalt des Regiſters durch die aufgeſtellten ſechs Rubriken bezeichnet, es iſt indeſſen als allgemeines Prinzip an die Spitze zu ſtellen, daß nur Thatſachen, die auf offiziellem Wege zur Kenntniß der Behörden gelangen, in dem Regiſter Platz finden ſollen. Es bleiben mithin bloße allgemeine, durch keine beigefügten Thatſachen unterſtützten Urtheile ausgeſchloſſen. Im Einzelnen ſoll nun

Rubrik I. enthalten, Alles was zur äuſſern Karakteriſtik des Studirenden gehört, ſo weit es theils bei der Immatrikulation von jedem ſelbſt ins Album eingeſchrieben wird, theils durch ſpätere Veränderungen in der äuſſern Lage herbeigeführt worden iſt, z. B. der Vater des Studirenden ſtirbt, und derſelbe erhält nunmehr einen Vormund; der Studirende verändert ſeine Konfeſſion; er verlangt veniam aetatis u. ſ. w. Es wäre allerdings wünſchenswerth, wenn die Studirenden veranlaſſt werden könnten, von allen ſolchen in ihren äuſſeren Verhältniſſen ſich ereignenden Veränderungen den akademiſchen Behörden Nachricht zu geben.

Rubrik II. giebt zunächſt nur den Tag der Immatrikulation und Exmatrikulation an, allein es muß in dieſer Rubrik auch bemerkt werden, wenn der Immatrikulirte ſchon auf einer andern Univerſität ſtudirt hat; und wenn ſich in dem Abgangszeugniſſe der von ihm verlaſſenen Univerſität, auf deſſen Grund er auf der hieſigen Univerſität immatrikulirt worden iſt, beſonders bemerkenswerthe Data finden, ſo müſſen auch dieſe in dieſe zweite Rubrik kurz übertragen werden. Z. B. Immatrikulirt den 4. April 1825; hat früher von Oſtern 1823 bis Michaelis 1824 bereits auf der hieſigen Univerſität Theologie — Jura ꝛc. ſtudirt, von Michaelis 1824 bis Oſtern 1825 iſt er in Heidelberg geweſen; daſelbſt iſt er wegen eines nächtlichen Exceſſes mit dem consilium abeundi belegt worden u. ſ. w. Eben ſo muß in dieſer Rubrik bemerkt werden, wenn der Studirende ſein Fach verändert. Es genügt nämlich in einem ſolchen Falle nicht, daß das Blatt aus dem Regiſter der einen Fakultät ausgeſchnitten, und in das Regiſter der Fakultät, zu welcher der Studirende nunmehr übergetreten iſt, eingeklebt wird, ſondern es muß auch in der Rubrik II. ausdrücklich vermerkt werden, wann ehe er von der einen zur andern Fakultät übergegangen iſt. Wenn dies allemal genau eingetragen wird, ſo kann es zuweilen zu einem wichtigen Reſultate führen; z. B. wenn der Studirende unſtät mehreremale mit ſeinem genus studiorum gewechſelt hat. Wenn der Studirende in eine Kriminalunterſuchung verfällt, und deshalb ſein akademiſches Bürgerrecht ſuspendirt werden muß, ſo gehörte dieſe Notiz eigentlich auch in dieſe Rubrik; allein weil die definitive Ausſchließung erſt von dem Ausgange der Unterſuchung abhängt, ſo iſt es zweckmäßiger dieſe Notiz unter No. VI. einzutragen, da der Grund der Kriminalunterſuchung

doch immer nur in dem ſittlichen Verhalten des Studirenden liegen kann. Bei dem Abgange des Studirenden endlich wird in dieſer Rubrik der Tag ſeiner Exmatrikulation bemerkt, und dabei zugleich — ſo weit dies zur Cognition der Behörden gekommen iſt — angegeben, wo er ſich hingewendet hat; z. B. ob er auf eine andere Univerſität gegangen iſt, und auf welche, oder ob er bereits in die Praxis übertritt, und wo er ſeine praktiſche Laufbahn eröffnen will. Es verſteht ſich, daß wenn der Studirende zur Strafe exmatrikulirt worden iſt, der Grund ſeiner Exkluſion beigeſchrieben werden muß; z. B. ex concluso Senatus den 4. Auguſt 1825, wegen Verdachts der Entwendung exmatrikulirt, und dem Oberlandesgericht zur weiteren Unterſuchung überwieſen. Der Bogen jedes Abgegangenen wird roth durchſtrichen, und von Zeit zu Zeit werden die Blätter der Abgegangenen ganz ausgeſchnitten, und vielleicht in eigends dazu anzufertigenden, nach Fakultäten geſonderten Mappen aſſervirt; denn es ſcheint zweckmäßig, das Blatt des Studirenden nicht ſogleich nach ſeinem Weggange zu vernichten, indem auf Anfragen der Behörden es auch von Wichtigkeit ſeyn kann, über einen ehemaligen Studenten eine genügende Auskunft geben zu können.

Rubrik III. ſoll die Nummer des Schulzeugniſſes genau angeben. Dazu gehört, daß genau vermerkt werde, von welchem Gymnaſium daſſelbe ausgeſtellt iſt, oder ob es von einer wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion gegeben iſt, und von welcher. In dieſem Fall muß in der gegenwärtigen Rubrik immer noch bemerkt werden, auf welchem Gymnaſio der Studirende geweſen, und aus welcher Klaſſe deſſelben er abgegangen, auch wie lange er in dieſer letzten Klaſſe geſeſſen hat. Iſt er auf gar keinem Gymnaſio geweſen, ſondern durch Privatunterricht zu den akademiſchen Studien vorbereitet worden, ſo muß natürlich auch dies angegeben werden. Immer aber iſt nöthig, daß aus dem von dem Immatrikulanden vorgelegten Schul- oder andern Zeugniſſe in dieſe Rubrik kurz übertragen werde, was darin zu ſeinem Lobe, oder zu ſeinem Tadel Ausgezeichnetes angeführt iſt; die bloße allgemeine Cenſur des Zeugniſſes, gut, bedarf einer ſolchen Uebertragung natürlich nicht. Wenn der Studirende ſein Examen noch einmal macht, und eine andere Nummer des Zeugniſſes erhält, ſo muß ſolches in dieſe Rubrik gehörig nachgetragen werden.

Rubrik IV. umfaſſt alle Notizen über das wiſſenſchaftliche Treiben des Studirenden, ſo weit es zur Kenntniß der akademiſchen Behörde gelangt. Die offizielle Anzeige eines einzelnen Profeſſors oder des Dekans von dem Unfleiſſe eines Studirenden muß alſo hierin aufgenommen werden. Sonſt iſt aber die Kontrole des Fleiſſes im Kollegienbeſuche im Anmeldungsbogen enthalten, und es wird daher nichts, was den Fleiß oder Unfleiß im Kollegienbeſuche betrifft, in dem Studentenregiſter Platz finden dürfen. Dagegen wäre es allerdings von Wichtigkeit hier zu bemerken, was etwa über den häuslichen Fleiß des Studirenden, und die Richtung ſeiner Studien zur Cognition der Behörden gelangt. Regelmäßig gehören aber in dieſe vierte Rubrik noch folgende Punkte: 1) wenn ein Studirender Mitglied eines Seminarii geworden iſt; 2) wenn er eine Prämie oder ein Stipendium im Seminario erhalten hat; 3) wenn er eine Preisſchrift verfaſſt, und entweder gekrönt oder wenigſtens honoris causa genannt worden iſt. — NB. Obgleich die Punkte 2 und 3 die ökonomiſche Lage des Studirenden zugleich betreffen, ſo müſſen ſie doch in dieſe vierte und nicht folgende fünfte Rubrik aufgenommen werden, weil ſie nur

menta diligentiae betrachtet werden sollen. 4) Wenn der Studirende vor dem Schlusse der Vorlesungen abgereiset ist, oder während des Laufes derselben Reisen gemacht hat. Es kann dies ein sehr wichtiger Beweis seines Unfleisses seyn, wenn sich nämlich durch die Zusammenstellung ergiebt, daß häufig solche Unterbrechungen seiner Studien vorgekommen sind.

Rubrik V. soll enthalten, was sich auf die ökonomischen Verhältnisse des Studirenden bezieht, also: a) Stipendien, in deren Genuß er sich befindet. Leider sind die akademischen Behörden selten von solchen Stipendienverleihungen, die nicht von ihnen selbst ressortiren, in Kenntniß gesetzt, und es wäre sehr nützlich, wenn durch die vorgesetzte Behörde alle die, welche Stipendien zu vergeben haben, durch einen neuen geschärften Befehl veranlasst werden könnten, von jeder geschehenen Kollation den akademischen Behörden Nachricht zu geben. Für eine gleichmäßige Vertheilung der wenigen, der Universität zugehörigen Benefizien ist es durchaus nöthig zu wissen, was jeder Einzelne etwa schon von aussen her an solchen Benefizien genießt. b) Freitische, die konferirt sind, mit Vermerk der nota testimonii pro convictu publico, die er in dem abgelegten Examen erhalten hat. c) Stundung oder Erlaß der Honorarien. Da diese allemal in einer Fakultätssitzung beschlossen werden, so würde das Zweckmäßigste seyn, wenn ein Mitglied der Fakultät sogleich in der Sitzung die geschehene Bewilligung eintrüge, wie dies z. B. in der juristischen Fakultät bereits geschehen ist. d) Alle extraordinären, aus dem Kollekten- oder Immatrikulations-Fonds angewiesenen Unterstützungen. e) Die gegen den Studirenden bei dem Universitätsrichter oder dem Rektor selbst angebrachten, gesetzlich zulässigen oder unzulässigen Schuldklagen. Diese müssen schlechterdings vollständig eingetragen werden, denn es soll darauf im Abgangszeugnisse Rücksicht genommen werden, und bei Ertheilung von Benefizien ist es gewiß von großer Wichtigkeit, wenn das um Rath gefragte Register nachweiset, ob und wie oft der Studirende bereits in Schuldklagen verwikkelt gewesen ist. — Endlich

Rubrik VI. soll alle Notizen über die Aufführung und das sittliche Betragen der Studirenden aufnehmen. Den Hauptinhalt dieser Rubrik werden allerdings die dem Studirenden aufgelegten Strafen ausmachen; allein es ist auch in der That kein Grund vorhanden, nicht auch die Zeugnisse eines vorzüglich anständigen Betragens, sobald dieselben eine Authenticität und einen gewissermaaßen offiziellen Karakter haben, darin aufzunehmen. — Häufig kommt auch der Fall vor, daß einzelne Unsittlichkeiten von Studirenden bei dem Rektor zur Sprache gebracht werden, die zwar mit Strafe nicht belegt werden, die aber doch einen Verweis veranlassen, und wenn auch solche Vergehen nicht in das Zeugniß gehören, so müssen sie doch in dem Studentenregister Platz finden; denn sie dienen zur Karakteristik des Studirenden, und es ist bei dem jährigen Wechsel des Rektorats wohl für den jedesmaligen Rektor von Wichtigkeit zu wissen, ob nicht vielleicht derselbe Studirende, der eines Vergehens wegen einen Verweis, oder gar eine Strafe erhalten soll, schon von seinem Vorgänger einen Verweis, entweder desselben, oder eines andern Vergehens wegen erhalten hat.

B. Durch wen soll die Eintragung erfolgen?

Die regelmäßige Führung des Registers steht zwar unter der Oberaufsicht und der obersten Leitung des Rektors; allein eigentlich sind es die permanenten Beamten der Universität, auf denen das Geschäft der

Eintragung der verschiedenen Notizen, deren Sammelplatz das Studentenregister seyn soll, beruht, und es bedarf eben deshalb einer genauen Festsetzung der Ressortverhältnisse, damit es bei keiner in das Register aufzunehmenden Notiz zweifelhaft seyn könne, wer für die gehörige Eintragung derselben verantwortlich seyn soll.

A. Der Universitätsquästor, dem das Studentenregister in jedem Augenblikke zugänglich ist, da es im Sekretariate aufgestellt seyn muß, übernimmt die Eintragung aller ökonomischen Punkte, mit Ausschluß der Schuldklagen; also a) er hat in die Rubrik IV. die gewonnenen Seminarienprämien und Stipendien, eben so die gewonnenen Preise vom dritten August einzutragen. Des Zusammenhanges wegen übernimmt es aber auch derselbe nach dem Prämienprogramme neben den Preisgewinnen vom dritten August auch diejenigen einzutragen, die nur honoris causa genannt worden sind. b) In die Rubrik V., die ihm vorzüglich und sonst ausschließend angehört, hat er alle oben angeführten Notizen, mit Ausschluß der Schuldklagen und der Freitische einzutragen. Die Bewilligung der Honorarstundung muß ebenfalls durch ihn eingetragen werden, wenn nicht, wie es bereits in der juristischen Fakultät eingeführt ist, diese Eintragung sogleich in der Sitzung selbst durch ein Mitglied der Fakultät erfolgt. — Es ist zwar wohl nicht zu verlangen, daß diese verschiedenen Notizen allemal einzeln sofort eingetragen werden, allein es ist auch wünschenswerth, daß ihre Uebertragung in das Register nicht zu lange hinausgeschoben werde, und z. B. wenigstens alle Monate alle aufgesammelten Notizen suis locis eingetragen werden.

B. Der Universitätssekretär hat, zuvörderst unmittelbar nach der Immatrikulation den neu Immatrikulirten in das Register einzuschreiben, und alle diejenigen Notizen, die in die Rubriken I., II. und III. gehören, aus dem Albo und den beigebrachten Zeugnissen des Studirenden in dieselben zu übertragen. Wenn in den unter diese Rubriken gehörigen Punkten sich später Veränderungen ereignen, so hat er auch diese allemal sogleich, wie sie zu seiner Kenntniß gelangt sind, nachzutragen. Ein Verschleppen dieser Nachträge würde die nachtheiligsten Folgen haben, und sehr oft Uebergehungen und Ausbesserungen veranlassen. Nächstdem muß dem Universitätssekretär überlassen bleiben: a) in die Rubrik IV. halbjährig die Mitglieder der Seminarien, deren Verzeichnisse er von den Direktoren der Seminarien ohne Mühe erhalten kann, einzuzeichnen, was mit dem ebenfalls in diese Rubrik gehörigen Vermerk der gewonnenen Seminarienprämien und Stipendien, welchen der Universitätsquästor übernimmt, nicht zu verwechseln ist. Eben so muß auch der Sekretär in diese Rubrik einzeichnen, wenn ein Studirender zum Zwekke einer vor dem Schlusse der Vorlesungen anzutretenden, oder während des Laufes der Vorlesungen zu machenden Reise Urlaub erhalten hat, indem dies allemal zu seiner Notiz kommt. Es wird von Nutzen seyn, wenn er auch diejenigen Reisen einträgt, welche Studirende in den Ferien machen, sobald sie dieselben bei den akademischen Behörden förmlich angezeigt haben, wie dies bei allen Reisen ins Ausland der Fall ist, zu denen die Studirenden eines Passes bedürfen. b) In die Rubrik V. hat er die Freitischverleihungen, mit Beifügung der Nota des Examens pro convictu publico halbjährig, unmittelbar nach geschehener und durch Anschlag bekannt gemachter Kollation derselben einzuzeichnen, eben so auch müssen durch ihn in diese Rubrik die zur richterlichen Cognition gelangten Schulden der Studi-

renden regelmäßig eingetragen werden. — Es iſt dies ein ganz vorzüglich wichtiger Punkt, und um die pünktliche Eintragung dem Univerſitätsſekretär zu erleichtern, wird künftighin der Univerſitätsrichter eine Liſte über alle angebrachten Schuldklagen, mit dem beigefügten Vermerk, ob ſie geſetzlich zuläſſig geweſen, oder nicht, und ob ſie daher angenommen worden, oder nicht, ſo wie auch, ob ſie überdies zur disziplinariſchen Beſtrafung dem Senate angezeigt worden ſind, nach einem demſelben mitzutheilenden Schema führen, und dieſelbe alle Monate dem Univerſitätsſekretär mittheilen, nachdem er zuvörderſt darüber im Senate referirt haben wird. — Endlich hat auch c) der Sekretär dafür zu ſorgen, daß alle erkannten Strafen gehörig unter Rubrik VI. eingetragen werden; da die meiſten Strafen mittelſt Erkenntniſſes des akademiſchen Senates aufgelegt werden, ſo kann die Eintragung derſelben dadurch erleichtert werden, daß die Regiſter bei jeder Senatsſitzung auf dem Tiſche aufgelegt werden, was auch um deswillen durchaus nöthig iſt, weil bei Verleihungen von Wohlthaten, oder bei Straffeſtſetzungen es wichtig iſt, alles dasjenige zu kennen, was über den Studirenden bereits zur Kenntniß der Behörden gelangt iſt, und daß der Dekan der Fakultät, zu welcher der Beſtrafte gehört, oder in ſeiner Abweſenheit ein anderes Mitglied des Senates ſogleich den Inhalt des Spruches gehörig notirt. Dagegen liegt dem Sekretär ob, die gehörige Einzeichnung derjenigen Strafen, welche bloß vom officium academicum zuerkannt worden, zu beſorgen.

Nach dieſer Vertheilung des Geſchäfts der Führung des Studentenregiſters zwiſchen dem Quäſtor und Sekretär giebt es nun aber allerdings noch mancherlei, was in das Regiſter aufgenommen, und am zweckmäßigſten vom Rektor unmittelbar ſelbſt eingetragen werden möchte. Es gehört dahin dasjenige, was über die ſittliche Aufführung der Studirenden, über ihren Fleiß und die Richtung ihrer Studien zu ſeiner beſondern Kenntniß auf offizielle Weiſe gekommen iſt; alſo namentlich wird der Vermerk bloßer nicht einmal durch den Sekretär regiſtrirter, durch den Rektor gegebener Verweiſe auch nur durch dieſen allein geſchehen können. Auch kommt der Fall oft vor, daß Studirende eine Reiſe, die ſie machen wollen, nur br. m. dem Rektor anzeigen, ferner daß diejenigen, welche auswärts krank geworden, oder auf andere Weiſe an ihrer tempeſtiven Rückkehr zur Univerſität verhindert worden ſind, dem Rektor ſchriftlich davon Anzeige machen, und um die Erlaubniß bitten, ein Semeſter, oder ein halbes Semeſter die Vorleſungen ohne Präjudiz ausſetzen zu dürfen u. ſ. w. In ſo weit der Sekretär nicht davon offizielle Kenntniß erhält, in ſo fern läſſt ſich die Aufnahme ſolcher Notizen nur durch den Rektor ſelbſt beſorgen, oder er muß dem Sekretär dazu ſpeziellen Auftrag ertheilen. Allerdings aber iſt es wünſchenswerth, daß der Rektor die Eintragung aller ſolcher, ihm beſonders zugekommenen beglaubigten Notizen bewirke, indem ſie wenigſtens für ſeinen Nachfolger zur Karakteriſtik des Studirenden von Intereſſe ſeyn können. — Es verſteht ſich von ſelbſt, daß den Dekanen der Fakultäten das Regiſter ſtets offen ſteht, und daß ſie das Recht haben müſſen, Spezialien über den Fleiß der Studirenden auch ohne vorgängige Mittheilung an den Rektor in die Rubrik VI. einzutragen. So wird z. B. oft nur durch ſie die frühere Abreiſe eines Studirenden, oder wenn derſelbe während der Vorleſungen eine Reiſe macht, eingetragen werden können, wenn nämlich der Studirende nur bei ihnen zum Zwekke ſeiner einzuholenden Teſtate davon Anzeige gemacht hat. Dagegen iſt an-

dern Dozenten eine eigenmächtige Einzeichnung in die Register nicht zu verstatten, sondern, wenn sie etwas Bemerkenswerthes über einen Studirenden anzubringen haben, so fordert die Ordnung der Geschäftsführung, daß sie die Notiz entweder an den Dekan ihrer Fakultät, oder an den Rektor gelangen lassen, damit durch diese die Einzeichnung besorgt werde. — Eben so würde auch wohl eine Notiz über das sittliche Betragen der Studirenden nicht durch den Dekan einseitig eingetragen werden können, sondern er würde dieselbe nach Lage der Sache entweder dem Senate, oder auch nur dem Rektor mittheilen müssen, damit dieser die Einzeichnung selbst bewirke, oder durch den Sekretär bewirken lasse. — Nur auf diesem Wege läßt sich diejenige Vollständigkeit des Studentenregisters erreichen, welche erforderlich ist, wenn dasselbe eine übersichtliche Zusammenstellung alles desjenigen gewähren soll, was zur Karakteristik des einzelnen Studirenden gehört, und bei Ertheilung von Wohlthaten eben so wie bei Strafbestimmungen zu wissen nöthig ist. — Breslau, den 20. August 1825.

No. 366. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen gegenseitiger Mittheilung der gedruckten halbjährlichen Verzeichnisse. Vom 7. Januar 1830.

Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc. hierdurch, von jedem halbjährig erscheinenden Verzeichniß des Personals und der Studirenden der hiesigen Universität vier Exemplare an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten in Halle und Bonn von jetzt an einzusenden. Die genannten Regierungsbevollmächtigten sind ebenfalls angewiesen, eine gleiche Anzahl von Exemplaren der gedachten Verzeichnisse des Personals und der Studirenden, resp. in Bonn und in Halle an Sie einzusenden.

Berlin, den 7. Januar 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 367. Reskript an denselben, wegen der über diese Verzeichnisse zu führenden Kontrole. Vom 13. Februar 1830.

Das Ministerium genehmigt auf den Antrag des ꝛc. in dem Berichte vom 5. d. M. unter den angeführten Umständen hiermit, daß 1) das in jedem Semester im Druck erscheinende Verzeichniß der Studirenden der hiesigen Universität unter die Kontrole des zeitigen Rektors und des Universitätsrichters gestellt werde, welche dafür zu sorgen haben, daß alle für die Richtigkeit des Verzeichnisses zu Gebote stehende Mittel bei der Anfertigung desselben gebraucht werden, und will 2) eben denselben die Bestimmung des Zeitpunktes der Erscheinung des gedachten Verzeichnisses überlassen. Jedoch scheint es dem Ministerio nöthig, diesen Zeitpunkt nicht zu weit hinauszuschieben, weil sonst der Hauptzweck, welcher bei diesem Verzeichnisse beabsichtigt wird, nicht mehr erreicht werden kann.

Berlin, den 13. Februar 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

E. Von den Vereinen Behufs geistiger und geselliger Erholung der Studirenden.

No. 368. Statuten des Musikvereins der Studirenden auf der Universität Breslau. Vom 4. Dezember 1824.

Der bisher bestandene Musikverein der Studirenden soll unter unmittelbarem Schutze des akademischen Senates, und unter den ihm bisher zu Theil gewordenen Begünstigungen auch fernerhin bestehen und anerkannt werden. Zur Feststellung der Verwaltung seiner Geldangelegenheiten sind folgende Bestimmungen getroffen und genehmigt worden.

1. Die unmittelbare Leitung der Geschäfte des Vereins bleibt auch fernerhin einer Direktion, welche der Verein aus seiner Mitte wählt, überlassen.

2. Diese Direktion besteht aus dem Musikdirektor, einem Kassirer und einem Stellvertreter-Kassirer.

3. Da die Person des Musikdirektors von der besonderen Qualifikation in musikalischer Hinsicht abhängt, so erkennt der Verein als solchen den Kandidaten N., so lange als derselbe hier am Orte bleibt und diese Funktion übernehmen will, hierdurch ohne besondere Wahl an. Sollte derselbe aber einmal aus irgend einem Grunde veranlasst werden die Direktion niederzulegen, so bleibt die Wahl seines Stellvertreters einer besondern Berathung vorbehalten.

4. Die beiden Kassirer werden nach Stimmenmehrheit alljährlich durch sämmtliche Mitglieder des Vereins gewählt, doch ist es nicht unzulässig, dieselben, welche das Amt bisher verwaltet haben, auch für das folgende Jahr in demselben durch neue Wahl zu bestätigen.

5. Alle Mitglieder der Direktion, d. i. der Musikdirektor und die beiden Kassirer, müssen vom akademischen Senate bestätigt werden, welchem demzufolge von der alljährlich erfolgten Wahl sofort Anzeige gemacht werden muß. Als Musikdirektor bestätigt hierdurch der akademische Senat den Kandidaten N.

6. Sowohl der Musikdirektor als die beiden Kassirer sollen auf treue und gewissenhafte Verwaltung der Gelder des Vereins durch das Officium academicum verpflichtet werden, und muß diese Verpflichtung alljährlich erneuert werden, auch wenn die Wahl des Vereins die bisherigen Beamten bestätigt haben sollte.

7. Der Verein wird sich aus der Gesammtheit der ordentlichen Professoren nach allgemeiner Wahl einen dauernden Vorsteher erwählen.

8. Dieser Vorsteher führt die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins.

9. Ihm muß daher monatlich von der Direktion über Einnahme und Ausgabe Rechnung gelegt werden, und was bei dieser Rechnungslegung als Gewinn übrig bleibt, wird an die Kasse des Vereins, die sich in den Händen des Vorstehers befindet, abgeliefert. Ueber diesen monatlichen Rechnungsabschluß und die damit verbundene Ablieferung der Ueberschüsse muß deshalb ein Protokoll aufgenommen werden, welches sowohl der Vorsteher, als die Mitglieder der Direktion unterzeichnen, und welches zugleich als Quittung über die richtig geschehene Ablieferung des Ueberschusses gilt.

10. Auch das Protokollbuch wird vom Vorsteher mit der Kasse zusammen aufbewahrt.

11. Die kurrenten Ausgaben als: Bezahlung gemietheter Musiker, Abschriften von Musikalien ꝛc. kann die Direktion des Vereins ohne vorgängige Anzeige an den Vorsteher besorgen. Dagegen muß zu allen ausserordentlichen Ausgaben, z. B. Remunerationen an Künstler, die den Verein bei einzelnen Aufführungen unterstützt haben, Ankauf von Partituren oder sonstigen bedeutenderen Musikwerken ꝛc. die Genehmigung des Vorstehers vorher eingeholt werden.

12. Die Einnahmen des Vereins bestehen lediglich in dem am Eingange zu den öffentlichen Aufführungen sowohl von Studirenden als Nichtstudirenden zu zahlenden Eintrittsgelde. — Dieses beträgt in der Regel für Studirende 2 gGr., für Nichtstudirende 8 gGr. Kour.

13. Jeder Eintretende erhält vom Kassirer eine Einlaßkarte, welche für den Studirenden von anderer Farbe ist, als für den Nichtstudenten.

14. Diese Karten werden dem Eintretenden von einem Studirenden, welchen der Vorsteher des Vereins zu jedem Konzerte besonders bestellen wird, abgenommen, derselbe darf ohne Einlaßkarte Niemanden den Eintritt verstatten. Am Tage nach der öffentlichen Aufführung begiebt sich der Kassirer mit demjenigen, welcher im Namen und Auftrage des Vorstehers die Einlaßkarten abgenommen hat, zum Vorsteher, um ihm die Summe der Einnahme anzuzeigen, welche in Gegenwart der beiden Studirenden vom Vorsteher in das Protokollbuch eingetragen, und von dem Kassirer mit unterzeichnet wird.

15. Was halbjährlich als Ueberschuß der Kasse des Musikvereins geblieben ist, soll, wenn es nicht zu andern wohlthätigen oder das unmittelbare Interesse der Anstalt des Vereins betreffenden Zwekken verwandt wird, an die Krankenkasse der Studirenden abgegeben werden.

16. Es bleibt dem Vereine unbenommen, die Einnahme einzelner Aufführungen zu besondern edlen Zwekken zu bestimmen.

17. Für jede öffentliche Aufführung wird durch die Direktion an die Mitglieder des Vereins eine Anzahl von Freibillets von besonderer Farbe ausgetheilt. In der Regel soll ein Drittheil der gesammten Mitglieder solche Freikarten erhalten; allein es verpflichten sich auch alle Mitglieder, diese ihnen gegebenen Freibillets an Niemand als an durchaus würdige und anständige Personen zu vertheilen, weil nur dadurch der Verein, als ein sittlicher, auf thätige Theilnahme und Unterstützung der gebildeten Stände rechnen kann.

18. Regelmäßig werden alle Monate zwei öffentliche Aufführungen im Musiksaale der Universität Statt finden, für welche der akademische Senat auch fernerhin die Kosten der Beheizung und Beleuchtung übernimmt.

19. Um dem Musikdirektor für seine bedeutende Mühwaltung eine anständige Remuneration zu gewähren, bewilligt ihm der Verein alljährlich eine große Benefizaufführung, zu welcher der akademische Senat die Aula öffnen, und die Kosten der Beleuchtung tragen will.

20. Wenn auch der Verein seine Ueberschüsse nicht an die Studenten-Krankenkasse ablassen will, so macht er sich doch wenigstens anheischig, auch zum Besten derselben eine große Aufführung in der Aula auf dieselbe Weise, wie ad 19. angegeben worden, alljährlich zu veranstalten.

21. Den Kassirern sollen angemessene Remunerationen aus dem

Kassenfonds der Anstalt von Zeit zu Zeit für ihre Mühwaltung ausgezahlt werden.

Breslau, den 4. Dezember 1824.

Rektor und Senat der Universität.

No. 369. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, den Gesangverein der dortigen Studirenden betreffend. Vom 5. Dezember 1826.

Der Gesangverein, welchen zufolge Ew. ꝛc. Berichts vom 17. v. Mts. der Musikdirektor Naue aus den dortigen Studirenden unter dem Namen „Liedertafel" zu bilden beabsichtigt, kann, wenn er zweckmäßig geleitet wird, einen wohlthätigen Einfluß auf die Sittlichkeit und den Anstand der dortigen Studirenden ausüben, so daß das Ministerium sich gern veranlasst sieht, dem ꝛc. Naue, dessen löbliches Bestreben, in seiner Sphäre der dortigen Universität so nützlich als möglich zu werden, aus dem wieder beigeschlossenen Berichte vom 15. v. Mts. deutlich hervorgeht, seine desfallsige besondere Zufriedenheit hierdurch zu erkennen zu geben. Die Kosten, welche dieser Gesangverein pro 1827 verursachen wird, will das Ministerium hierdurch aus dem Dispositionsfonds der dortigen Universität bewilligen, und wenn dieser Fonds wegen der anderweitigen aus ihm zu bestreitenden Ausgaben, die fraglichen Kosten nicht sollte dekken können, wird das Ministerium Bedacht nehmen, aus diesseitigen allgemeinen Fonds das Fehlende zu ergänzen. — Ew. ꝛc. haben in dieser Hinsicht zu seiner Zeit den fehlenden Bedarf anzuzeigen, und auf Bewilligung der betreffenden Summe anzutragen, worauf das Ministerium die erforderliche Zahlungsanweisung erlassen wird. — Späterhin, wenn sich dieser Gesangverein erst fester begründet, und von Seiten der Studirenden eine größere Theilnahme gefunden hat, wird es allerdings nöthig seyn denselben mit Statuten zu versehen, welche am füglichsten von den hierzu besonders zu ernennenden Mitgliedern zu entwerfen, und demnächst zur Prüfung und Bestätigung einzureichen seyn würden. Da das Gedeihen und Bestehen aller solcher Vereine zum größten Theile von einer vorsichtigen Wahl der ersten Mitglieder bedingt ist, so fordert das Ministerium Ew. ꝛc. auf, dem ꝛc. N. in dieser Beziehung die nöthige Sorgfalt und Umsicht zu empfehlen, und zu Mitgliedern nur solche Studirende zu wählen, welche bei ihren Kommilitonen wegen ihrer Kenntnisse, ihres Fleisses und ihrer sittlichen Führung in einer unzweideutigen Achtung stehen. Vielleicht dürfte es auch räthlich seyn, mit diesem Gesangvereine, wenn er sich erst mehr befestigt hat, künftig von Zeit zu Zeit frugale Mahlzeiten zu verbinden, allenfalls noch durch die Zuziehung von Gästen aus den gebildeten Ständen ihnen einen mehr geselligen und heiteren Karakter zu geben, da es so sehr wichtig ist, in Halle für die Studirenden Gelegenheit zu einem edleren gesellschaftlichen Verein zu schaffen, und auch dadurch der Roheit und Gemeinheit entgegen zu arbeiten. Denjenigen Studirenden, welche wegen ihrer Dürftigkeit die erhöhten Kosten solcher festlichen Tage nicht zu bestreiten vermögen, könnte durch die Bewilligung von Freibilleten von Seiten Ew. ꝛc., oder Einladungen von Ihrer Seite und Uebernahme der Kosten auf einen dazu zu bestimmenden Fonds zu Hülfe gekommen werden. Es würde dieses eine Gelegenheit seyn, jenen Studirenden einen Beweis von Fürsorge und Wohlwollen zu geben. Ich überlasse inzwischen ganz Ew. ꝛc. Beurtheilung, ob der Zweck,

wenn Sie ſolchen billigen, etwa auf eine andere angemeſſene und das Ehrgefühl der Studirenden ſchonende Weiſe erreicht werden könnte.

Berlin, den 5. Dezember 1826.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 370. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, den Muſikverein der dortigen Studirenden betreffend. Vom 15. Dezember 1828.

Das Miniſterium ermächtigt Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 30. v. Mts. hierdurch, den Muſikverein der dortigen Studirenden auf ſeine Vorſtellung vom 20. Auguſt c. dahin zu beſcheiden: 1) daß er zu dem jährlichen Benefizkonzerte des Vereinsdirigenten, ſo wie zu dem jährlichen Konzerte für die Krankenkaſſe, die dortige Aula Leopoldina unter koſtenfreier Erleuchtung aus der Univerſitätskaſſe benutzen, und 2) daß aber monatlich nicht mehr als Ein Konzert in dem Muſikſaale von dem Verein aufgeführt werden dürfe.

Berlin, den 15. Dezember 1828.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 371. Statuten des allgemeinen Halleſchen Muſeums. Vom 6. April 1831.

1) Von den Mitgliedern des Muſeums.

§. 1. Die Mitglieder des allgemeinen Halleſchen Muſeums bilden einen für geiſtige und geſellige Erholung beſtimmten Verein.

§. 2. Sie beabſichtigen dabei nicht nur, die Benutzung politiſcher, wiſſenſchaftlicher und belletriſtiſcher Zeitſchriften zu erleichtern, ſondern auch Konzerte, Bälle und ähnliche Zuſammenkünfte zu veranſtalten.

§. 3. Die Mitglieder zerfallen in ordentliche und auſſerordentliche.

§. 4. Alle ordentliche und auſſerordentliche Mitglieder ſind berechtigt, die Leſezimmer des Muſeums zu beſuchen, und an den geſelligen Zuſammenkünften in demſelben Theil zu nehmen.

§. 5. Dagegen haben die ordentlichen Mitglieder das ausſchlieſſende Vorrecht, die Verwaltung des Muſeums zu übernehmen, bei den allgemeinen Berathungen zu erſcheinen und mitzuſtimmen, neue Mitglieder vorzuſchlagen, auswärtige Gäſte einzuführen, und ſich gegen ein beſonderes Abonnement beſtimmte Zeitſchriften in ihre Wohnung bringen zu laſſen.

§. 6. Die ordentlichen Mitglieder haben bei ihrer Aufnahme drei Thaler als Eintrittsgeld zu zahlen, und zugleich einen jährlichen Beitrag von ſechs Thalern zu pränumeriren. Das Eintrittsgeld kann unter keinerlei Umſtänden wieder zurückgegeben werden; der jährliche Beitrag aber nicht anders, als wenn das Mitglied im Laufe des Jahres durch den Tod oder durch amtliche Verſetzung aus der Geſellſchaft ausſcheidet. In dieſem Falle wird der Beitrag nach Quartalen getheilt, und verbleibt nur für die bereits verfloſſenen und für das noch laufende Quartal in der Kaſſe des Muſeums.

§. 7. Familien, zu welchen keine Männer gehören, ſo wie einzelne Perſonen, welche weder ein Amt noch einen bleibenden Wohnſitz in dem Stadtgebiete von Halle haben, können als auſſerordentliche Mitglieder in das Muſeum aufgenommen werden. In dieſem Falle

haben dieſelben ein Eintrittsgeld von funfzehn Silbergroſchen, und einen halbjährlichen Beitrag zu entrichten, welcher für den Winter drei, für den Sommer zwei, und für gemiſchte Semeſter drittehalb Thaler beträgt, welcher aber in keinem Falle, ſelbſt nur theilweiſe zurückgegeben werden kann.

§. 8. Das Jahr und die Semeſter beginnen mit dem erſten Januar, dem erſten April, erſten Julius und erſten Oktober.

§. 9. Auf ein Vierteljahr werden keine Mitglieder in das Muſeum aufgenommen. Wer jedoch am 1. Januar oder 1. Julius eingetreten war, darf ſich ſpäterhin zu einem vierteljährlichen Beitrage von anderthalb Thalern erbieten, wenn er Halle zu Michaelis oder Oſtern zu verlaſſen denkt.

§. 10. Wer bereits Mitglied des Muſeums geweſen, und ohne ſeinen Wohnort in Halle aufzugeben, aus dem Muſeum ausgeſchieden iſt, hat im Falle der Wiederaufnahme alle Beiträge der Zwiſchenzeit nachzuzahlen.

§. 11. Die Beiträge der Abonnenten des Leſezirkels richten ſich nach der Zahl der von ihnen benutzten Zeitſchriften. Das höchſte Abonnement beträgt zwei, das zweite anderthalb, das dritte einen Thaler halbjährlich, welche am erſten April und am erſten Oktober pränumerirt werden müſſen.

§. 12. Unter beſonderen Umſtänden werden auch auſſerordentliche Mitglieder für einen Monat, und Leſe-Abonnenten, welche nicht zugleich ordentliche Mitglieder des Muſeums ſind, zugelaſſen. In ſolchen Fällen werden zwar keine Eintrittsgelder entrichtet, dagegen aber die gewöhnlichen Beiträge verdoppelt, ſo daß für jeden Kalendermonat ein Thaler, und für das halbjährige Abonnement vier, oder reſp. drei und zwei Thaler pränumerirt werden müſſen.

§. 13. Für Bälle, Konzerte und ähnliche geſellige Zuſammenkünfte dürfen noch auſſerordentliche Beiträge erhoben werden; jedoch iſt Niemand zu denſelben verpflichtet, wenn er an dieſen Vergnügungen keinen Antheil nehmen will.

§. 14. Perſonen, welche ſich durch künſtleriſche Leiſtungen um das Muſeum verdient machen, können nach Umſtänden zu Ehrenmitgliedern deſſelben ernannt werden, und haben als ſolche mit den auſſerordentlichen Mitgliedern gleiche Rechte.

§. 15. Erwachſene Hausgenoſſen, welche zugleich zur Familie eines Mitgliedes gehören, und keine eigene bürgerliche Stellung haben, können das Muſeum beſuchen, ohne regelmäßige Beiträge zu entrichten. Ueber die Zulaſſung anderer Hausgenoſſen haben die Vorſteher auf vorgängige Anfrage nach Umſtänden zu entſcheiden.

§. 16. Als erwachſen werden Knaben über vierzehn und Mädchen über zwölf Jahre angeſehen.

§. 17. Fremde, welche wenigſtens eine Meile von Halle entfernt wohnen, und daſelbſt nur auf einer Durchreiſe verweilen, können durch ordentliche Mitglieder auf vierzehn Tage unentgeltlich eingeführt werden; jedoch muß der Name des Einführenden ſowohl, als des Eingeführten in ein beſonderes Buch eingetragen werden.

§. 18. Bei geſelligen Zuſammenkünften müſſen die Gäſte dem Direktor des Muſeums perſönlich vorgeſtellt werden, worauf die Eintragung in das Fremdenbuch durch dieſen beſorgt wird.

§. 19. Einheimiſche Gäſte können nur in auſſerordentlichen Fäl-

len durch den gesammten Vorstand und im Namen des ganzen Museums eingeladen werden.

§. 20. Um als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied aufgenommen zu werden, meldet man sich durch eines der bereits vorhandenen ordentlichen Mitglieder, auf dessen schriftliche Empfehlung die Vorsteher über die Aufnahme entscheiden.

§. 21. Studirende müssen durch einen ordentlichen Professor, der zugleich ordentliches Mitglied des Museums ist, zur Aufnahme schriftlich empfohlen werden.

§. 22. Die schriftlichen Empfehlungen neuer Mitglieder müssen den vollständigen Namen, den Stand, die Wohnung und die Art der Mitgliedschaft angeben.

§. 23. Der Empfehlende haftet dafür, daß die Aufzunehmenden mit den Statuten und den Bedingungen des Eintritts bekannt gemacht, und die letzteren zu erfüllen im Stande sind.

§. 24. Wenn der zur Aufnahme Empfohlene noch keinem der Vorsteher persönlich bekannt ist, so ist er verbunden, sein Empfehlungsschreiben dem Direktor selbst zu überbringen.

§. 25. Die wirkliche Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Einlösung einer Karte, welche den Namen des Aufgenommenen enthält, und welche unter keiner Bedingung an Andere verborgt werden darf.

§. 26. Der Wiederaustritt aus dem Museum steht jedem Theilnehmer frei; er ist jedoch verpflichtet, seine Absicht acht Tage vor Ablauf des Jahres oder Semesters, für welches er bereits pränumerirt hat, den Vorstehern schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt auch wegen der Abänderungen, welche von einem Abonnenten in Ansehung der ihm zuzusendenden Zeitschriften gewünscht werden.

§. 27. Wer diese Anzeige unterlässt, wird fortwährend als Mitglied und Abonnent des Museums betrachtet, und muß mit seinen Beiträgen in dem bisherigen Verhältnisse fortfahren.

§. 28. Bei monatlichen Mitgliedern hört die Theilnahme am Museum durch den Ablauf des Monats von selbst auf, wenn sie nicht auf Erneuerung ihrer Karte antragen.

§. 29. Mit dem Tage des Austrittes hört auch jeder Anspruch des bisherigen Mitgliedes, an dem Lesezirkel oder den Abonnementsgesellschaften fernerhin Antheil zu nehmen, von selber auf, und die dafür pränumerirten Beiträge sind der Kasse des Museums verfallen. Jedoch kann dem Austretenden einstweilen die fernere Theilnahme an dem Lesezirkel als fremden Abonnenten (§. 12.) gestattet werden, wenn er sich bei Anmeldung seines Austrittes zugleich zur Verdoppelung des pränumerirten vierteljährlichen Abonnements erbietet, und den Betrag sofort übersendet.

§. 30. Wer mit seinem Beitrage als ordentliches Mitglied oder als Abonnent über ein Vierteljahr im Rückstande bleibt, hört dadurch ohne Weiteres auf, Mitglied oder Abonnent des Museums zu seyn, ohne jedoch von seiner rückständigen Schuld gegen dasselbe befreit zu werden. Ausserordentliche Mitglieder sind schon durch einen monatlichen Rückstand ihres Beitrages von dem Museum ausgeschlossen, bleiben aber gleichfalls zur Zahlung desselben verpflichtet.

§. 31. Wer in oder ausser dem Lokal des Museums ein Heft oder Blatt einer Zeitschrift auf irgend eine Weise beschädigt, muß den vollen Belauf des Schadens ersetzen. Bleibt er mit dem Schaden-

ersatze über ein Vierteljahr im Rückstande, so hört seine Theilnahme am Museum gleichfalls von selbst auf, ohne daß deshalb von Seiten des Museums auf den Schadenersatz verzichtet würde.

§. 32. Sollte wider Vermuthen ein Theilnehmer die Ordnung und Ruhe des Museums gröblich verletzen, insbesondere einen Vorsteher in der Ausübung seiner Amtsverrichtungen beleidigen, oder auch nur irgend eine Druckschrift ohne besondere Anzeige und Erlaubniß aus dem Lokal fortnehmen, so würde derselbe ebenfalls nicht mehr als Mitglied betrachtet werden können. Den Vorstehern gebührt in solchen Fällen die Entscheidung.

§. 33. Wenn die Cirkulation der Zeitschriften durch Schuld eines Abonnenten zu wiederholten Malen gestört worden ist, so sind die Vorsteher befugt, ihm das Abonnement zu kündigen, und selbst augenblicklich mit Zusendung der Zeitschriften einzuhalten. In dem letztern Falle muß jedoch der für das Abonnement pränumerirte Beitrag zur Hälfte zurückgegeben werden.

2) Von der Verwaltung und den Vorstehern des Museums.

§. 34. Die ordentlichen Mitglieder des Museums versammeln sich wenigstens Einmal im Jahre zur Revision der Statuten und zur Wahl neuer Vorsteher. Diese Versammlung findet im Junimonat Statt.

§. 35. Ausserdem können diese Mitglieder, so oft es den Vorstehern nöthig scheint, zusammenberufen werden. Schriftliche Berathungen und schriftliche Abstimmungen sollen möglichst vermieden werden.

§. 36. Bei allen Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden.

§. 37. Den jährlich erwählten Vorstand bilden zwölf Personen, von denen die eine Hälfte aus dem Prorektor und fünf Professoren der Universität besteht, die andere aber, zu welcher wenigstens Einer der höheren städtischen Beamten gehören muß, aus allen übrigen ordentlichen Mitgliedern des Museums, mit Ausnahme der Professoren, genommen wird.

§. 38. Alle Vorsteher können nach Ablauf des Jahres ohne Unterbrechung wieder erwählt werden.

§. 39. Die neuerwählten Vorsteher treten ihr Amt am 12. Julius an; doch sind sie befugt und verpflichtet, schon vom Tage ihrer Erwählung an den Versammlungen der abgehenden Vorsteher beizuwohnen, um mit der Verwaltung besser vertraut zu werden.

§. 40. Im Laufe des Jahres ist den Vorstehern nicht erlaubt ihr Amt niederzulegen, wenn sie nicht ganz ausserordentliche Gründe dafür anzugeben im Stande sind.

§. 41. Findet ein ausserordentlicher Austritt eines Vorstehers Statt, so steht es den übrigen Vorstehern frei, bis zur nächsten Generalversammlung einen Stellvertreter aus den ordentlichen Mitgliedern des Museums zu wählen, wovon jedoch sämmtliche Mitglieder durch einen besondern Umlauf in Kenntniß gesetzt werden müssen.

§. 42. Der Vorstand hat ausschliessend das Lokal des Museums zu wählen, und die zu haltenden Zeitschriften zu bestimmen. Jedoch ist er in beiden Beziehungen verpflichtet, ganz besondere Rücksicht auf die Vorschläge und Wünsche der übrigen Mitglieder zu nehmen.

§. 43. Der Vorstand hat die Kontrakte, sowohl in Ansehung des Lokals, als mit den Buchhändlern und Zeitungsexpeditionen abzuschliessen.

§. 44. Er hat ausschliessend über die Anstellung und Entlassung der Unterbeamten des Museums zu entscheiden, und ihre Geschäfte vorzuschreiben.

§. 45. Der Vorstand hat die nöthigen Reglements für die Ordnung und Benutzung des Museums festzusetzen. Ueber alle ausserordentlichen Vorgänge hat er zunächst zu entscheiden. Von ihm gehen alle Vorschläge an die Generalversammlungen aus.

§. 46. Die eigentlichen Statuten des Museums kann der Vorstand nicht ohne Zuziehung der Generalversammlung verändern, jedoch darf derselbe provisorische Anordnungen treffen, welche bis zur nächsten Generalversammlung verbindende Kraft haben.

§. 47. Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte zwei Direktoren, zwei Inspektoren, zwei Rendanten, zwei Bibliothekare und zwei Sekretäre des Museums.

§. 48. Bei diesen fünf Aemtern haben diejenigen Vorsteher, welche zu denselben zuerst ernannt sind, vorzugsweise die Amtsverrichtungen zu übernehmen; die zweiten Beamten sind nur zur Stellvertretung derselben verpflichtet.

§. 49. Die Stelle der ersten und der zweiten Beamten wird in der Regel am 12. Januar gewechselt; jedoch kann der gesammte Vorstand die Aemter jederzeit durch Stimmenmehrheit neu vertheilen, oder die bisherige Vertheilung prolongiren.

§. 50. Der Prorektor und der als solcher erwählte städtische Beamte (§. 37.) ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein stehendes Amt im Vorstande zu übernehmen; die Hülfe von beiden wird nur in ausserordentlichen Fällen erbeten.

§. 51. Der erste Direktor ist verpflichtet, täglich das Museum zu besuchen, für die gehörige Ordnung der laufenden Angelegenheiten zu sorgen, und überhaupt alle Geschäfte wahrzunehmen, welche nicht den übrigen Vorstehern speziell übertragen sind.

§. 52. Wenn der erste Direktor an dem täglichen Besuche des Museums gehindert wird, so muß er sofort den zweiten Direktor oder einen andern Vorsteher zum Substituten ernennen.

§. 53. Die Unterbeamten des Museums müssen dem Direktor über alle ausserordentlichen Vorgänge unverzüglich Bericht erstatten.

§. 54. Der erste Direktor muß monatlich wenigstens Eine Versammlung des Vorstandes veranstalten, um alle wichtigeren Vorgänge zur gemeinsamen Berathung zu bringen.

§. 55. Die Inspektoren haben vorzüglich das Lokal und das gesammte Mobiliar des Museums zu beaufsichtigen, für die Anfertigung und Fortführung eines genauen Inventariums zu sorgen, und die Rechnungen, so wie die Kasse des Museums gemeinschaftlich mit einem andern Vorsteher zu revidiren. Alle Reparaturen und Verschönerungen des Lokals, so wie die Anschaffung neuer Mobilien, müssen vorzugsweise mit ihnen besprochen werden.

§. 56. Der erste Kassirer ist verpflichtet, die Kasse des Museums sorgfältig in seiner Wohnung zu verschliessen, und alle laufenden Einnahmen und Ausgaben, letztere unter schriftlicher Zahlungsanweisung und Verantwortlichkeit des Inspektors und eines andern Vorstehers zu besorgen. In bedenklichen Fällen muß er zunächst den ersten Direktor um seine Ansicht befragen.

§. 57. Die Bibliothekare haben die Aufsicht über alle vorräthigen Bücher, Landkarten, Musikalien und über die reponirten Akten

zu führen. Sie müssen insbesondere die regelmäßige Ankunft, Aufbewahrung und Ablieferung der Zeitschriften kontroliren, und die Cirkulation derselben bei den Abonnenten leiten.

§. 58. Die Sekretäre haben bei allen Versammlungen, sowohl des Vorstandes als sämmtlicher Mitglieder, das Protokoll zu führen, und für die gehörige Ausfertigung aller schriftlichen Verhandlungen und Verzeichnisse zu sorgen.

§. 59. Für musikalische und gesellige Angelegenheiten ernennt der Vorstand besondere Ausschüsse aus seiner Mitte; auch steht es ihm frei andere Mitglieder des Museums zu seinen Berathungen zuzuziehen, oder ihnen, jedoch unter seiner Verantwortlichkeit, bestimmte Geschäfte und Rechte zu übertragen.

§. 60. Die Unterbeamten des Museums, so wie der Wirth des Lokals, sind den Direktoren und Inspektoren, so wie allen übrigen Vorstehern unbedingt Folge zu leisten verpflichtet.

3) Von dem Lokale des Museums.

§. 61. Das Lokal des Museums, so weit es zu Lesezimmern und zum gewöhnlichen Sprechzimmer benutzt wird, ist in der Woche von zehn Uhr, an Sonn- und Festtagen aber von eilf Uhr Morgens bis zehn Uhr Abends ununterbrochen geöffnet. Bei ausserordentlichen Gelegenheiten sind die Vorsteher berechtigt, die Lesezimmer zu schliessen, jedoch nicht länger als auf vier und zwanzig Stunden.

§. 62. Das Tabakrauchen ist in allen Zimmern des Museums auf das Strengste untersagt. Es dürfen daher nicht einmal Tabakspfeifen in dasselbe unter irgend einem Vorwande mitgebracht werden.

§. 63. In den Lesezimmern ist jedes Geräusch, namentlich alles laute Gespräch zu vermeiden. Eben so wenig darf in denselben irgend etwas gegessen oder getrunken werden. Niemand hat das Recht, sich oder Andere von diesen Verboten zu dispensiren.

§. 64. In dem Sprechzimmer dürfen Getränke und dazu gehörige Speisen, nicht aber eigentliche Mahlzeiten genossen werden.

§. 65. In den Lesezimmern soll sich ein Journal über alle aufgelegten Zeitschriften, und ein gehöriger Vorrath von Schreibmaterialien, Landkarten und allgemeinen Hülfs- und Wörter-Büchern zum Nachschlagen befinden.

§. 66. Ausserdem werden im Museum zwei Bücher niedergelegt, von welchen das eine alle Anzeigen der Vorsteher, so wie die Namen sämmtlicher Mitglieder und eingeführten Fremden enthält, das andere aber allen Mitgliedern zum Eintragen von Wünschen und Beschwerden offen steht.

§. 67. Der Vorstand ist befugt, die bereits gelesenen Zeitschriften zum Besten der Kasse wieder zu verkaufen. Dabei gebührt jedoch zuerst der Universitätsbibliothek, und dann allen Mitgliedern des Museums ein Vorkaufsrecht.

Halle, den 6. April 1831.

No. 372. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend den Verein der dortigen Studirenden für lausitzische Geschichte und Sprache. Vom 9. Juli 1838.

Ew. ꝛc. eröffnet das Ministerium auf Ihren Bericht vom 17. Juni d. J., den dortigen Verein für lausitzische Geschichte und Sprache

betreffend, daß Vereine von Studirenden, die unter Genehmigung der Behörde und unter den von derselben festgesetzten Bedingungen bestehen, gar nicht in dem neuen Gesetze vom 7. Januar c.*) berührt sind; denn der §. 13. desselben enthält kein Verbot für die Behörde, solchen Vereinen zu bestimmten, z. B. wissenschaftlichen Zwekken die Approbation zu ertheilen, sondern dieser Paragraph hat nur „nicht ausdrücklich approbirte" Verbindungen dieser Art im Auge, die wegen ihrer formellen, geheimen Konstituirung die Gefahr vergrößern, daß hinter dem herausgestellten, erlaubten und löblichen Zwekke Unerlaubtes gehegt und befördert werden möchte. Da der in dem vorliegenden Berichte erwähnte Verein unter dem Kuratorium und dem Senate der Universität steht, und einen Beamten zum Protektor hat, so findet das Ministerium kein Bedenken, den hier wieder zurück erfolgenden Statuten (Anlage a.) die Genehmigung zu ertheilen. — Berlin, den 9. Juli 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Statuten des akademischen Vereins für lausitzische Geschichte und Sprache zu Breslau. Vom 12. Juli 1838.

Tit. I. Von dem Vereine überhaupt.

§. 1. Der akademische Verein für lausitzische Geschichte und Sprache, welcher in gesetzlicher Form zusammengetreten ist, ist nicht nur vom akademischen Senate als eine erlaubte Gesellschaft anerkannt, sondern genießt auch des Rechtes, ein eigenes Siegel zu führen und ausserdem noch einiger anderen, in den folgenden Paragraphen zu erwähnenden Begünstigungen.

§. 2. Er steht unter dem Schutze und der Aufsicht des Königl. Kuratoriums und des akademischen Senats, und unter der unmittelbaren Leitung eines vom Vereine als Protektor gewählten Professors der Universität.

§. 3. Der Zweck des Vereins ist: „durch gegenseitige Unterstützung den Mitgliedern die Ausbildung in denjenigen Wissenschaften möglich zu machen, welche ausser der allgemeinen Bildung noch dem lausitzischen Gelehrten- und Beamten-Stande nöthig und nützlich sind".

§. 4. Die Wissenschaften, deren Betreibung der Zweck umschließt, sind: a) Geschichte, Recht und Alterthümer der Lausitz; b) Geographie, Statistik und Naturgeschichte derselben; c) Literatur, Sprache, Kultur und Volksthum der deutschen und wendischen Lausitz.

§. 5. Jede andere Absicht und Thätigkeit muß dem Vereine fern bleiben.

§. 6. Der Verein betrachtet sich als eine Vorschule für den Antheil an den Arbeiten der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

§. 7. Demnach soll eine möglichst dauernde Verbindung mit derselben angeknüpft werden.

§. 8. Verbindungen mit einer andern Gesellschaft als der genannten sind ausgeschlossen.

§. 9. Mitglieder des Vereins können nur geborne Lausitzer oder solche werden, welche vermöge langen Aufenthaltes in der Provinz die

*) No. 164. S. 158.

gleiche Fähigkeit und das Interesse haben, für den Zweck des Vereins zu arbeiten.

§. 10. Der Verein ist wesentlich ein Verein von Studirenden. Jedoch soll den Mitgliedern, welche ihren akademischen Kursus vollendet haben, eine fernere Theilnahme für die Zeit ihres Aufenthaltes in Breslau gestattet bleiben. Die verantwortlichen Beamten können aber nur wirklich immatrikulirte Studenten seyn.

§. 11. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern findet nicht Statt; jedoch soll die Zahl der nichtstudirenden die der studirenden Mitglieder nicht überwiegen.

§. 12. Die Statuten des Vereins werden dreimal abgeschrieben, und zur Genehmigung dem akademischen Senate vorgelegt. Ein Exemplar wird dem Rektor übergeben, das andere bewahrt der Protektor, und das dritte der Verein selbst.

§. 13. Aenderungen darin dürfen nur mit Beschluß einer Mehrheit von $\frac{2}{3} + 1$ aller Mitglieder und mit Bewilligung des akademischen Senats gemacht werden.

Tit. II. Von der Thätigkeit des Vereins.

§. 14. Die Thätigkeit des Vereins soll bestehen: a) in vereinter Betreibung der §. 4. genannten Wissenschaften, b) in der Anlegung von Sammlungen zur Erleichterung des Studiums und c) in vereinten und einzelnen Forschungen.

§. 15. Die Versammlungen sind wöchentlich Einmal bei einem der Mitglieder.

§. 16. In denselben werden die Vereinsangelegenheiten besprochen und der wissenschaftliche Zweck betrieben.

§. 17. Das Letztere geschieht: a) durch vereintes Studium, b) durch Arbeiten und Vorträge einzelner Mitglieder, welche dann weiter erörtert werden, c) durch Vorlesung von Novitäten, den Gegenstand betreffend, d) durch wissenschaftliche Unterhaltung im Allgemeinen.

§. 18. Jedes Mitglied muß im Laufe des Semesters wenigstens Einen Aufsatz oder Vortrag über die §. 4. genannten Wissenschaften beibringen.

§. 19. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, ist verbunden, zehn Silbergroschen oder ein dem allgemeinen Zweck entsprechendes Buch von wenigstens gleichem Werthe dem Vereine zu geben, sofern er keine genügende Entschuldigung hat.

§. 20. Jedes Mitglied, welches ohne genügende Entschuldigung bei den Versammlungen fehlt, zahlt einen Silbergroschen Strafe.

§. 21. Die wöchentlichen Zusammenkünfte fallen aus während der gesetzlichen Ferienzeit.

§. 22. Ueber den Gang der gemeinsamen Arbeiten und über die Ergebnisse der Forschungen wird in den wöchentlichen Sitzungen ein Protokoll aufgenommen.

§. 23. Die eingereichten Arbeiten werden gesammelt, nach den Gegenständen geordnet und aufbewahrt.

Tit. III. Von der Form des Vereins.

§. 24. Alle Mitglieder sind als solche in ihren Pflichten und Rechten einander gleich.

§. 25. Kein Mitglied darf ohne bestimmt angegebene Gründe ein ihm aufgetragenes Amt zurückweisen. Ueber die Gültigkeit der Gründe entscheidet die Stimmenmehrheit.

§. 26. Die Beamten des Vereins bestehen aus einem Vorsteher, einem Rechnungsführer, der zugleich Aufseher der Sammlung ist, und einem Sekretär.

§. 27. Die Beamten werden für ein Semester von der Gesammtheit der Vereinsmitglieder aus ihrer Mitte gewählt, und nach erfolgter Wahl wird dem Protektor davon Anzeige gemacht, und die Beamten werden sowohl ihm als auch dem Vorsteher durch Handschlag verpflichtet.

§. 28. Die Wahlen geschehen durch Stimmenmehrheit. $\frac{1}{2} + 1$ sämmtlicher Mitglieder bilden die erforderliche Zahl.

§. 29. Der Verein steht über den Beamten, und ihre Schritte geschehen nach seinen Beschlüssen.

§. 30. Die Meldung zum Eintritt in den Verein muß schriftlich an den Vorsteher geschehen.

§. 31. Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes gehört die allgemeine, durch kein motivirtes Veto verhinderte Zustimmung der Mitglieder des Vereins.

§. 32. Ob ein Veto gehörig motivirt sey, muß die Stimmenmehrheit entscheiden. (Vergl. §. 28.)

§. 33. Der Eintritt eines neuen Mitgliedes ist dem Protektor anzuzeigen.

§. 34. Jedes Mitglied giebt beim Eintritt seine Bei- und Verpflichtung zu den Vereinsgesetzen durch den Handschlag an den Vorsteher und durch die Unterschrift ins Vereins-Album zu erkennen.

§. 35. Der Austritt aus dem Verein steht jederzeit frei, doch muß er dem Vorsteher schriftlich, und von diesem dem Protektor gemeldet werden.

§. 36. Das ausscheidende Mitglied muß aber die bis zur Zeit seines Austritts fälligen Beiträge bezahlen, und alles Eigenthum des Vereins, was es in den Händen hat, zurückerstatten.

§. 37. Sollte der Fall eintreten, daß ein Mitglied sich gröbere Vergehen zu Schulden kommen liesse, so verliert es die gesellschaftlichen Rechte. Der Beschluß darüber geschieht nach Anzeige zweier Mitglieder auf Antrag des Vorstehers mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{1}{2} + 1$, und wird vollzogen durchs Ausstreichen aus dem Album.

§. 38. Die Beschlüsse des Vereins geschehen nach der Mehrzahl der Stimmen. Die Abstimmung beginnt mit dem jüngsten Mitgliede, und geht nach der Anciennität fort, so daß der Vorsteher zuletzt stimmt. Von den Abwesenden wird angenommen, daß sie dem Beschlusse der Mehrzahl beitreten.

§. 39. Zu den Beschlüssen der Versammlung ist nothwendig, daß wenigstens $\frac{1}{2} + 1$ aller Mitglieder stimmen.

§. 40. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird (vgl. §. 22.) ein Protokoll geführt, und von den Anwesenden unterzeichnet.

§. 41. Alle Akten, Rechnungen und Verzeichnisse werden halbjährlich dem Protektor zur Revision vorgelegt.

§. 42. Der Protektor des Vereins ist ein Professor oder akademischer Dozent an der Universität, und bekleidet sein Amt so lange, bis er aufhört der Universität anzugehören, oder zur Niederlegung seines Amtes veranlasst wird. Die erledigte Stelle wird durch eine von der Gesammtheit der Vereinsmitglieder vorzunehmende und vom akademischen Senate zu bestätigende Wahl besetzt.

§. 43. Der Protektor vertritt den Verein beim Kuratorium und

akademiſchen Senate, hat die Aufſicht über den Verein und im Allgemeinen die Leitung der Studien.

§. 44. Der Vorſteher hat die Erfüllung der Verpflichtungen gegen die Behörde zu beſorgen und zu bewachen, den Verein mit deren Verfügungen bekannt zu machen, und denſelben bei dem akademiſchen Senate zu vertreten.

§. 45. Er haftet ſowohl dem akademiſchen Senate, als dem Vereine für die Sammlungen und Gelder; eben ſo bewahrt er die Statuten bei ſich.

§. 46. Er hat die Oberaufſicht und Leitung der Geſchäfte.

§. 47. Demnach ſtehen die anderen Beamten unter ſeiner Aufſicht und Leitung, und ſind ihm verantwortlich.

§. 48. Er führt bei den Verſammlungen den Vorſitz, und vergiebt der Zeitfolge nach das Wort.

§. 49. Er hat das Recht, auſſerordentliche Verſammlungen zu berufen.

§. 50. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet der Vorſteher.

§. 51. In Betracht ſeiner Verantwortlichkeit (vergl. §. 47.) iſt ſeine Einwilligung bei allen Schritten des Vereins nothwendig.

§. 52. Die Wahl des Vorſtehers muß dem Rektor angezeigt und von ihm beſtätigt werden; auch die Verpflichtung deſſelben geſchieht durch Handſchlag an den Rektor.

§. 53. Der Sekretär beſorgt unter Leitung und Aufſicht des Vorſtehers die Korreſpondenz, ſchreibt die nöthigen Akten und Eingaben, und führt unter Diktat des Vorſtehers das Protokoll bei den Verſammlungen.

§. 54. Er verwahrt die Akten des Vereins bei ſich.

§. 55. Er hat die auſſerordentlichen Verſammlungen den Mitgliedern kund zu thun.

§. 56. Er lieſt den neu eingetretenen Mitgliedern die Statuten vor.

§. 57. Bei ſeinen Geſchäften muß ihn auf ſein Verlangen das jüngſte Mitglied unterſtützen.

§. 58. Der Rechnungsführer nimmt die Geldbeiträge aller Art ein, und führt darüber genaue Rechnung. Ohne Ermächtigung des Vorſtehers darf er keine Auszahlungen machen, und muß über ſolche Quittungen beibringen.

§. 59. Er bewahrt die Sammlungen bei ſich, verzeichnet und ordnet ſie, und beſorgt die Verleihung der Bücher.

§. 60. Dem Vorſteher legt er monatlich, dem Vereine vierteljährlich Rechnung von der Einnahme, Ausgabe und von dem Beſtande der Kaſſe und der Sammlungen ab, und haftet für das Fehlende.

§. 61. Im Verhinderungsfalle tritt das älteſte Mitglied in alle Rechte und Pflichten des Vorſtehers ein.

§. 62. Im Falle einer der Beamten wider die allgemeinen Geſetze oder ſeine beſonderen Pflichten verſtoßen ſollte, ſo wird er der ferneren Amtsführung für unwürdig erklärt.

Tit. IV. Vom Eigenthume des Vereins.

§. 63. Das Eigenthum beſteht theils aus Geldbeiträgen, theils aus Sammlungen.

§. 64. Das Eigenthum des Vereins ſteht unter dem Schutze und der Oberaufſicht des Protektors.

§. 65. Die Geldbeiträge bestehen aus a) einem Eintrittsgelde von 10 Sgr., b) aus monatlichen Beiträgen von 5 Sgr., c) aus Strafgeldern (vgl. §. 19. und 26.), d) aus freiwilligen Beiträgen.

§. 66. Aermere Mitglieder können von den Geldleistungen ganz oder zum Theil dispensirt werden, wovon jedoch die Strafgelder ausgeschlossen sind.

§. 67. Die Sammlungen bestehen aus a) Büchern, Zeitschriften, Karten, b) Kunstgegenständen und Alterthümern, c) Naturalien.

§. 68. Der Ankauf der Gegenstände muß von dem Vereine beschlossen werden; jedes Mitglied kann vorschlagen, was ihm geeignet scheint.

§. 69. Die Gegenstände können an die Mitglieder in der Regel nur auf vierzehn Tage, an Fremde nur mit Genehmigung des Vereins verliehen werden. Auf Verlangen eines Andern müssen sie dann zurückgegeben werden.

§. 70. Sollte der Fall eintreten, daß wegen Mangel an Theilnahme oder aus andern Gründen der Verein sich auflösen müßte, so fällt das Eigenthum desselben nach halber Jahresfrist der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz zur freien Verfügung zu. Zu diesem Zwekke werden die verantwortlichen Beamten mit Zuziehung des gewählten Protektors dasselbe an die Universität übergeben. — Breslau, den 12. Juli 1838.

F. Von den Ferien und Reisen der Studirenden.

No. 373. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, daß zur Ausfertigung der Pässe und Legitimationskarten für Studirende darauf bezügliche Atteste der Universitätsbehörden erforderlich seyen. Vom 17. Februar 1820.

In Gemäßheit getroffener Uebereinkunft mit dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind heute diejenigen Regierungen, in deren Bezirken sich Universitäten befinden, angewiesen worden, hinfort an Studirende weder Pässe noch Legitimationskarten zu ertheilen, oder durch ihre Unterbehörden ertheilen zu lassen, wenn sie nicht mit einem, von Seiten der Universität ausgestellten und vom Königl. Regierungsbevollmächtigten mit unterzeichneten Atteſt: daß dieser Paß- und Paßlegitimationskarten-Ertheilung von Seiten der Universität nichts entgegenstehe, versehen sind. In Absicht der Pässe und Legitimationskarten der auf der Universität Greifswald Studirenden ist jedoch die Ausnahme gemacht worden, daß solche nicht von dem Regierungsbevollmächtigten, wegen dessen zu entfernten Aufenthalts von der Universität, mit unterzeichnet zu seyn brauchen. Damit indessen die gegenwärtige Verordnung nicht von den Studirenden umgangen werden könne, haben auch sämmtliche Königl. Regierungen, in deren Bezirken sich keine Universitäten befinden, ihre Unterbehörden anzuweisen, den Studirenden auf den Königl. Universitäten nicht anders, als auf Vorzeigung des obgedachten Attestes, Reisepässe oder Legitimationskarten zu ertheilen. Die Königl. Regierung wird daher hiermit beauftragt, demgemäß das Nöthige an ihre Unterbehörden zu verfügen.

Berlin, den 17. Februar 1820.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 374. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, wegen Ungültigkeit der Studentenmatrikeln als Reisepässe. Vom 28. Mai 1821.

Da seit einiger Zeit wahrgenommen wird, daß die Polizeibehörden hin und wieder die Matrikeln der Studenten als hinreichende Legitimationsurkunden zu Reisen ansehen, so hat die Königl. ꝛc., sowohl den Polizeibehörden als der Gendarmerie, zu eröffnen, daß dieses der Fall nicht ist, vielmehr akademische Matrikeln die Stelle der Pässe keineswegs vertreten können, und daher als solche überall nicht angesehen werden dürfen. — Berlin, den 28. Mai 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 375. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, betreffend die Verwaltung der akademischen Disziplin, in Bezug auf die Ferien und die Reisen der Studirenden in das Ausland. (Vgl. No. 119. S. 119.) Vom 21. Mai 1824.

Nach Erwägung Ihres über mehrere Gegenstände der akademischen Disziplin unterm 29. v. Mts. erstatteten Berichts, bestimme Ich hierdurch: ꝛc. IV. daß auf allen Meinen Universitäten schon mit dem diesjährigen Herbste die langen Ferien aufzuheben, und dagegen die kürzeren Oster- und Herbst-Ferien, wie sie vor dem Jahre 1806 bestanden, wieder herzustellen. V. daß den Studenten alle Reisen ins Ausland und nach andern inländischen Universitäten nur mit Genehmigung des Polizeiministeriums, nach Ausweis nothwendiger Geschäfte, ertheilet werden sollen ꝛc. — Sie haben gegenwärtige Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und in deren Gemäßheit, jeder in seinem Ressort, die näheren Vorschriften zu erlassen.

Berlin, den 21. Mai 1824.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann.

No. 376. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, das Beherbergen fremder Studirender durch Studirende betreffend. Vom 9. Juni 1824.

Ew. ꝛc. erhalten anliegend Abschrift einer Verfügung wegen Beherbergung fremder Studirender bei Studirenden (Anlage a.), welche das Ministerium gleichmäßig an die Landesuniversitäten erlassen hat, mit dem Auftrage, auf deren Befolgung strenge zu halten, und nicht allein von der Polizeibehörde die in vorkommenden Fällen zu erstattenden Anzeigen über Beherbergung fremder Studirender zu erwarten, sondern auch die Universitätspedelle zur Aufmerksamkeit darauf zu instruiren, und jede Ihnen zukommende, hierher gehörige Nachricht dem Rektor der Universität zur weiteren Veranlassung nach der Verfügung sofort mitzutheilen. Den der letzteren zufolge Ew. ꝛc. zu machenden Anzeigen über Verdacht oder Spuren des Zusammenhanges der Reisen fremder Studirenden mit verbotenen Verbindungen und deren Zwekken, die sich in den anzustellenden Vernehmungen ergeben, werden Sie die durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. v. Mts. wegen des künftig in Ansehung solcher Verbindungen zu beobachtenden Verfahrens bestimmte Folge geben.

Berlin, den 9. Juni 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular an die Königl. Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 9. Juni 1824.

Aus den Akten der seither auf verschiedenen Universitäten angestellten Untersuchungen über burschenschaftliche Verbindungen hat sich ergeben, daß die Ausbreitung derselben und die Kommunikation unter ihren Verzweigungen hauptsächlich durch Reisen und wechselseitige Besuche ihrer Mitglieder befördert und unterhalten, und daß diese durch die in den burschenschaftlichen Verbindungen bestehenden Einrichtungen wegen Beherbergung reisender Bundesglieder erleichtert werden. Aus diesem Grunde, und weil das Beherbergen fremder Studirender überhaupt mancherlei Nachtheile für den Fleiß und die Finanzen der Wirthe sowohl als der Gäste mit sich führt, und die wechselseitigen Besuche der Studirenden verschiedener Universitäten nicht selten Störungen der Ruhe und Ordnung zur Folge haben, findet das Ministerium, nach dem von auswärtigen Universitätsvorgesetzten schon gegebenen Beispiele, sich bewogen, den Studirenden die Beherbergung Studirender anderer, sowohl inländischer als auswärtiger Universitäten hierdurch ernstlich zu untersagen, dergestalt, daß denjenigen Studenten, welcher einen Studenten von einer anderen Universität bei sich beherbergt, eine das Doppelte der Zeit der geschehenen Beherbergung betragende, und im Wiederholungsfalle zu verschärfende Karzerstrafe treffen soll. Sobald dem Rektor eine Anzeige wegen Uebertretung des Verbots von dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten zugeht, ist der betreffende Studirende nicht nur zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, sondern auch über den Zweck der Reise des von ihm Beherbergten, imgleichen ob derselbe auf ein, von einem anderen Studirenden ausgestelltes Einquartierungsbillet von ihm aufgenommen sey, zu vernehmen. Findet sich das Letztere, oder ergiebt sich irgend ein anderer Verdacht oder eine Spur des Zusammenhangs der Reise mit verbotenen Studentenverbindungen, so ist nicht nur dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten das Vernehmungsprotokoll zu weiterer Veranlassung einzureichen, sondern es ist auch sofort der Aussteller eines solchen Einquartierungsbillets mit derselben Strafe, wie derjenige, welcher ihm Folge geleistet, zu belegen. Vom obigen Verbote macht der einzige Fall eine Ausnahme, wenn ein leiblicher oder Stief-Bruder, oder ein sonst naher Verwandter den andern besucht, seine Beherbergung nicht auf ein von einem andern Studenten ausgestelltes Einquartierungsbillet geschehen ist, und sich bei der auch in diesem Falle nicht zu unterlassenden Vernehmung kein unerlaubter, besonders das Verbindungswesen betreffender Zweck der Reise ergiebt, oder sonst entdeckt wird. — Der Rektor ꝛc. werden beauftragt, den Studirenden hiernach das Erforderliche mit einer zweckdienlichen Ermahnung durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen. Die zur Handhabung obiger Bestimmungen erforderlichen polizeilichen Anordnungen sind durch das Königl. Polizeiministerium getroffen worden. — Berlin, den 9. Juni 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 377. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Polizei-Präsidien ꝛc., per copiam an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Ertheilung der Reisepässe an Studirende und die polizeiliche Be-

aufſichtigung reiſender Studirender auswärtiger und inländiſcher Univerſitäten. Vom 16. Juni 1824.

Des Königs Majeſtät haben geruhet, durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21. v. Mts. zu beſtimmen, daß die Studirenden nur mit Polizeipäſſen nach anderen einheimiſchen Univerſitäten reiſen, und daß ihnen dieſe Päſſe, ſo wie die zu Reiſen in das Ausland, nur nach Ausweis nothwendiger Geſchäfte ertheilt werden ſollen. — Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat bereits unterm 20. Februar d. J. *) feſtgeſetzt: 1) daß den abgehenden Studirenden die Reiſepäſſe erſt während der letzten Woche der halbjährigen Vorleſungen ausgefertigt werden ſollen, inſofern das Gegentheil vom Regierungsbevollmächtigten nicht ausdrücklich zugelaſſen worden, und 2) daß auch denjenigen Studirenden, welche noch nicht von der dortigen Univerſität abgehen, ſondern blos während der Ferien verreiſen wollen, die Reiſepäſſe nicht vor dem geſetzlichen Termin des Schluſſes der Vorleſungen ausgeſtellt werden ſollen; es ſey denn, daß ſie Scheine ihrer Aeltern oder Vormünder beibringen, aus welchen hervorgeht, daß dieſelben die Abreiſe ihrer Söhne und Mündel vor dem Schluſſe der Vorleſungen ausdrücklich wollen. — Das Königl. ꝛc. wird hiervon in Kenntniß geſetzt, und zugleich angewieſen, hiernach ſowohl bei Ertheilung eigener Päſſe, als bei Erwirkung der Regierungs- und Miniſterial-Päſſe zu verfahren, und dortigen Studirenden Reiſepäſſe nicht anders, als auf das vorſchriftsmäßige Atteſt des Regierungsbevollmächtigten, und in der darin beſtimmten Art, Zeit und Friſt zu ertheilen. — Dem Königl. ꝛc. wird auf dort anweſende Studirende fremder Univerſitäten, beſonders auf diejenigen, welche auſſerhalb der Ferien dort ankommen, die genaueſte Aufmerkſamkeit wiederholt zur Pflicht gemacht, da die Erfahrung gelehrt hat, daß durch dergleichen herumtreibende und burſchenſchaftlich hauſirende Subjekte die Studirenden auf den einheimiſchen Univerſitäten zu Unfleiß, Herumtreiben, unnützen Ausgaben, auffallender, unanſtändiger und unſittlicher Tracht und geheimen Verbindungen verleitet werden. Einheimiſche Studirende werden jener Tracht ſich von ſelbſt enthalten; denjenigen aber, welche in derſelben von auswärtigen Univerſitäten dort ankommen, iſt der Aufenthalt nicht zu geſtatten, ſondern ſie ſind ohne Rückſicht auf ihre Legitimation ſofort von Polizei wegen wegzuſchaffen. Diejenigen, welche mit Bändern und andern Emblemen von Verbindungen und inſonderheit von der Burſchenſchaft dort ſich einfinden ſollten, ſind ſogleich polizeilich anzuhalten und zu vernehmen, demnächſt aber dem Königl. Regierungsbevollmächtigten zur Diſpoſition zu ſtellen, und falls derſelbe in Anſehung ihrer keine Verfügung treffen zu wollen erklärt, und ihnen den Aufenthalt nicht ausdrücklich geſtattet, polizeilich ſogleich aus der Stadt zu ſchaffen, und ihnen dabei der mitgebrachte Paß, welcher mit den Vernehmungsprotokollen an das Polizeiminiſterium einzuſenden, abzunehmen und dagegen in gerader Richtung auf die Univerſität, woher ſie gekommen, ein neuer Paß mit geſperrter Reiſeroute unentgeltlich zu ertheilen. Einen bedeutenden Nachtheil hat das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten abgeſtellt, indem daſſelbe durch die Cirkularverordnung vom 9. d. Mts. den Studirenden die Beherbergung Studirender anderer, ſowohl in-

*) S. unten sub H.

ländischer als auswärtiger Universitäten, mit einziger Ausnahme leiblicher oder Stief-Brüder, oder sonst naher Verwandter, bei einer das Doppelte der Zeit der geschehenen Beherbergung betragenden, und im Wiederholungsfalle zu verschärfenden Karzerstrafe mit der Bestimmung verboten hat, daß auch in dem angeführten einzigen Ausnahmefall die Beherbergung nicht auf ein von einem andern Studenten ausgestelltes Einquartierungsbillet geschehen soll. Das Königl. ꝛc. wird hierdurch angewiesen, die genauste Aufrechthaltung dieses in so vielen Beziehungen nützlichen Verbots thätigst zu unterstützen, diesem Gegenstande fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen, gegen die Studirenden sowohl als deren Hauswirthe auf strenge Befolgung der An- und Abmeldungsvorschriften zu halten, und jeden ermittelten verbotswidrigen Fall sogleich zur Kenntniß des Königl. Regierungsbevollmächtigten zu bringen, auch den beherbergten fremden Studirenden über den Zweck seines Aufenthalts, und ob und von wem er einquartirt worden zu vernehmen.

Das Königl. ꝛc. hat über die zur Ausführung dieses Reskripts erforderlichen Maasregeln mit dem Königl. Regierungsbevollmächtigten Rücksprache zu nehmen, und überhaupt demselben alle polizeiliche Assistenz kräftigst zu leisten.

Berlin, den 16. Juni 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

No. 378. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen der Dauer der akademischen Ferien. Vom 16. Juni 1824.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 21. v. M. zu befehlen geruhet, daß auf allen Königl. Universitäten schon mit dem diesjährigen Herbste die langen Ferien aufgehoben, und dagegen die kürzeren Oster- und Herbst-Ferien, wie sie vor dem Jahre 1806 bestanden, wieder hergestellt werden sollen. In Folge dieses Allerhöchsten Befehls setzt das Ministerium vorbehaltlich weiterer Bestimmung hierdurch für dieses Jahr fest, daß der gegenwärtige Sommerkursus erst am 15. September d. J. schließen, der nächste Winterkursus am 18. Oktober d. J. anfangen, und folglich die diesjährigen Sommerferien nur 32 Tage währen sollen. Der Rektor ꝛc. wird beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche an die einzelnen Fakultäten und an sämmtliche Studirende zur Nachachtung zu erlassen, und Sorge zu tragen, daß die in Folge des Allerhöchsten Befehls von dem Ministerio getroffene Bestimmung hinsichtlich der Dauer der diesjährigen Sommerferien genau befolgt werde. Ueber den Zeitpunkt, wann der bevorstehende Winterkursus schließen soll, so wie über die künftige Vertheilung und Dauer der Ferien bei der Königl. Universität werden die definitiven Anordnungen des Ministerii nächstens erfolgen.

Berlin, den 16. Juni 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 379. Reskript des Königl. Ministerii des Innern an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, wegen Beherbergung fremder Studirender, Kandidaten und Gymnasiasten Seitens der Studirenden. Vom 5. August 1824.

Das unterzeichnete Ministerium ist wegen des von Ew. ꝛc. in dem Bericht vom 4. v. Mts. gemachten Vorschlags: daß die unterm 9. Juni d. J. an sämmtliche Königl. Universitäten ergangene Cirkular-

verfügung, nach welcher den Studirenden die Beherbergung eines andern Studenten, sowohl von inländischen als ausländischen Universitäten, jedoch mit Ausnahme der leiblichen und Stief-Brüder, unbedingt verboten worden, auch auf die Kandidaten und Gymnasiasten ausgedehnt werde, mit dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Kommunikation getreten. Da dasselbe mit diesem Vorschlage einverstanden ist, so werden Ew. ꝛc. hiermit authorisirt, dem gemäß die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen.

Berlin, den 5. August 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 380. Cirkular an die Königlichen Universitäten, betreffend die Dauer der akademischen Ferien. Vom 15. März 1825.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Mai v. J., die Aufhebung der bisherigen langen Herbstferien auf den Königlichen Universitäten betreffend, und in Verfolg der desfallsigen Verfügung vom 16. Junius v. J. setzt das Ministerium hierdurch fest, daß von jetzt an die Vorlesungen des Sommersemesters vom ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate bis zum ersten Sonnabend nach dem funfzehnten September, und die Vorlesungen des Wintersemesters vom ersten Montage nach dem achtzehnten Oktober bis zum Sonnabende vor der Charwoche dauern sollen. Der Rektor wird beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche an die einzelnen Fakultäten und an sämmtliche Studirende zur Nachachtung zu erlassen, und Sorge zu tragen, daß die aus obiger Anordnung folgende Bestimmung hinsichtlich der Dauer der jährlichen Oster- und Herbst Ferien genau befolgt werde.

Berlin, den 15. März 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 381. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß die Matrikel als Reisepaß für die Studirenden nicht gültig sey. Vom 22. Juni 1833.

Um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche von den Matrikeln der Studirenden zur Legitimation von Reisenden gemacht werden können, hat das unterzeichnete Ministerium sich mit dem Königl. Polizeiministerio dahin vereinigt, daß die Matrikeln von den Polizeibehörden in keinem Falle als gültige Legitimationsurkunden bei Reisen angenommen werden sollen. Dagegen ist den Studirenden zu nothwendigen Reisen von der Universitätsbehörde, namentlich dem Rektor und dem Richter, ein Erlaubnißschein auszufertigen, welcher ein vollständiges Signalement, so wie die eigenhändige Namensunterschrift des Studirenden enthalten muß, und Ew. ꝛc. zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Ohne einen solchen Erlaubnißschein darf kein Studirender Reisen unternehmen. Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., dies dem akademischen Senate und den Studirenden bekannt zu machen, und für die Ausführung dieser Anordnung zu sorgen.

Berlin, den 22. Juni 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 382. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. Juli 1833.

Nach der Cirkularverordnung an die Königlichen Regierungen vom 28. Mai 1821 (No. 374.) sollen die Matrikeln der Studenten als voll-

ständige Legitimationen zu Reisen derselben nicht angesehen werden. Da jedoch, wie mir bekannt geworden, seit einiger Zeit mehrere Studirende auf den Grund der Matrikeln gereiset sind, so hat, in meinem Einverständnisse, das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 22. v. M. an die Regierungsbevollmächtigten sämmtlicher Universitäten angeordnet, daß um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche von den Matrikeln der Studirenden zur Legitimation von Reisenden gemacht werden können, es dabei bewende, daß die Matrikeln in keinem Falle als gültige Legitimationsurkunden anzusehen sind, daß aber den Studirenden auf inländischen Universitäten zu nothwendigen Reisen von der Universitätsbehörde, namentlich von dem Rektor und dem Universitätsrichter, ein Erlaubnißschein ausgefertigt werden soll, welcher eine vollständige Personbeschreibung, so wie die eigenhändige Namensunterschrift des Studirenden und die Genehmigung des Regierungsbevollmächtigten enthalten soll, und daß ohne einen solchen Erlaubnißschein kein auf einer inländischen Universität Studirender reisen dürfe. — Mit diesem Erlaubnißscheine haben die betreffenden Studirenden sich bei Reisen im Inlande zu legitimiren, bei Reisen in das Ausland aber ist ihnen auf den Grund derselben von den dazu berechtigten Polizeibehörden nach den Umständen der Ausgangspaß auszustellen, und darin ausdrücklich des erhaltenen Erlaubnißscheines zu erwähnen, und dem Passe beizuheften, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, ob dergleichen Pässe nach den ergangenen Anordnungen nicht etwa von meinem Ministerio auszustellen, und deshalb die Anträge bei mir zu machen sind. — Mit Bezugnahme auf obige Cirkularverfügung vom 28. Mai 1821 ersuche ich das Königliche Oberpräsidium, die Königlichen Regierungen der Provinz hiernach zur weiteren Verfügung an die Polizeibehörden ihres Regierungsbezirks anzuweisen. — Berlin, den 3. Juli 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 383. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Formulars zu den Reisescheinen für die Studirenden. Vom 15. Juli 1833.

Ew. ꝛc. empfangen in Verfolg der Verfügung vom 22. v. M. beigehend ein Exemplar (Anlage a. und b.) der bei der hiesigen Königl. Universität eingeführten Reisescheine für die Studirenden, Behufs gleichmäßiger Ausfertigung solcher Legitimations Dokumente bei der dortigen Königl. Universität. — Berlin, den 15. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Formular, zu Reisen im Inlande.

No.

Der Herr Studirende der

gebürtig, erhält die Erlaubniß zur Reise nach

über

und zurück. Der angebliche Zweck der Reise ist

Dieser Reise-Erlaubnißschein muß an den Haupt-Aufenthaltsorten der betreffenden Orts-Polizeibehörde zum Visiren vorgelegt, und nach Vollendung der Reise sogleich an die Universitätsbehörde, oder an die betreffende Polizeibehörde des Ortes, wo die Reise beendigt wird, regelmäßig zurückgeliefert werden.

Berlin, am ten 18

Der Regierungsbevollmächtigte an hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität. (L.S.) Der Rektor und der Richter hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität.

Ger. Jour. No.

Univ.-Gerichts-Sekretär.

Personsbeschreibung.

Alter

Größe Fuß Zoll

Haar

Stirn

Augenbraunen

Augen

Nase

Mund

Bart

Kinn

Gesicht

Gesichtsfarbe

Besondere Zeichen

Unterschrift des Reisenden

Personsbeschreibung.

Alter
Größe Fuß Zoll
Haar
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Gesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Zeichen
Unterschrift des Reisenden

No.

Der Herr Studirende der

gebürtig, erhält die Erlaubniß zur Reise nach

über

und zurück. Der angebliche Zweck der Reise ist

Auf den Grund dieses Reise-Erlaubnißscheines muß zur Reise in das Ausland die Ausstellung eines Passes bei der Königl. Polizeibehörde nachgesucht werden.

Berlin, am ten 18

Der Regierungsbevollmächtigte an hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität. (L.S.) Der Rektor und der Richter hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität.

Ger. Jour. No. Univ.-Gerichts-Sekretär.

No. 384. Cirkularverfügung, wegen eines Vermerks in den Reiseſcheinen über die Dauer der Reiſe. Vom 5. Oktober 1833.

Mit Bezug auf die Verfügungen vom 22. Juni und 15. Juli d. J. macht das Miniſterium Ew. ꝛc. darauf aufmerkſam, daß es nothwendig iſt, in den Reiſe-Erlaubnißſcheinen für Studirende auch die Dauer der Reiſe zu vermerken, und überläſſt Ihnen, falls es nicht bereits vorgeſchrieben ſeyn ſollte, die deshalb erforderliche Anordnung.

Berlin, den 5. Oktober 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 385. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend die Beſchränkungen für die Reiſen der Studirenden. Vom 7. Oktober 1833.

Die Nachtheile, welche für den ordnungsmäßigen Beſuch der Vorleſungen und der davon abhängigen gründlichen Bildung der Studirenden aus dem immer mehr zunehmenden Hange, die Studienzeit zu Reiſen zu benutzen, erwachſen, ſo wie der Mißbrauch, welcher zur Unterhaltung des gemeinſchaftlichen Verbindungsweſens auf den Univerſitäten zum Verderben der Studirenden davon gemacht worden iſt, endlich die Verführung, welcher die Studirenden, wie die Erfahrung gelehrt hat, dadurch bloß geſtellt werden, veranlaſſen das Miniſterium, folgende Anordnungen über das Reiſen der Stndirenden zu treffen.

1. Keinem Studirenden darf die Erlaubniß zu einer Reiſe auſſer den Ferienzeiten ertheilt werden.

2. Dieſe Erlaubniß iſt nicht anders zu gewähren, als wenn der Studirende nachweiſet, daß ſein Vater oder Vormund die Reiſe, welche ſowohl der Zeit als den zu beſuchenden Gegenden nach beſtimmt anzugeben iſt, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3. Zu Reiſen nach anderen Univerſitäten iſt die Genehmigung des Miniſterii, unter beſtimmter Angabe des Zwecks der Reiſe, nachzuſuchen.

4. Eine Ausnahme von den Feſtſetzungen sub 1—3 kann nur von dem Regierungsbevollmächtigten in ſolchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge iſt, gemacht werden; es iſt jedoch alsdann die Urſache der Bewilligung in der letztern ausdrücklich anzugeben.

5. Die allgemeinen polizeilichen Anordnungen über das Reiſen im In- und Auslande werden durch vorſtehende Beſtimmungen nicht ausgeſchloſſen, müſſen vielmehr neben denſelben genau beobachtet werden.

Ew. ꝛc. haben dieſe Anordnungen dem Rektor und Senat der ꝛc. Univerſität zur Beachtung und Bekanntmachung an die Studirenden mittelſt Anſchlags am ſchwarzen Brette mitzutheilen, und über deren Befolgung zu wachen. — Berlin, den 7. Oktober 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 386. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend die Anordnung einer beſtimmten Reiſeroute für die Studirenden in den nachgeſuchten Päſſen. Vom 29. Januar 1834.

In Verfolg der Cirkularverfügung vom 7. Oktober pr., die Reiſen der Studirenden betreffend, theilt das Miniſterium Ew. ꝛc. anliegend eine Abſchrift der von dem Königl. Polizeiminiſterio unter dem 3. d. M. deshalb erlaſſenen Anordnung mit (Anlage a.). Den in der oben erwähnten Verfügung vom 7. Oktober pr. gegebenen Vorſchriften iſt mit dieſſeitigem Einverſtändniſſe die Beſtimmung beigefügt, daß Stu-

direnden, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben, oder auch nur deſſen verdächtig ſind, nur eine beſchränkte Reiſeroute mit Vermeidung aller Univerſitätsorte ausgeſtellt werden darf. Damit aber die Beachtung dieſer Reiſeroute geſichert werde, iſt die Verpflichtung darin aufzunehmen: dieſelbe an den Hauptaufenthaltsorten der Ortspolizeibehörde zum Viſiren vorzulegen. Auſſerdem iſt in ſämmtliche für Studirende von den Univerſitätsbehörden auszufertigende Erlaubnißſcheine die Beſtimmung einzurükken, daß ſie nach Vollendung der Reiſe an die Univerſitäts- oder an die Polizei-Behörde des Orts, wo die Reiſe beendigt wird, zur Kontrole eigenmächtiger Abweichungen, von dem angegebenen und gebilligten Reiſeplane, und deren Rüge zurück zu liefern ſind. — Das Miniſterium fordert Ew. ꝛc. auf, für die pünktliche Befolgung dieſer Feſtſetzungen zu ſorgen, und durch eine angemeſſene Bekanntmachung die Studirenden nicht bloß davon in Kenntniß zu ſetzen, ſondern auch auf die empfindlichen Folgen, welche die Hinneigung zu dem in ſeinen Zwekken entweder kindiſchen, oder verbrecheriſchen Verbindungsweſen habe, wiederholt warnend aufmerkſam zu machen. — Berlin, den 29. Januar 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Königl. Miniſterii des Innern an die Oberpräſidien, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 3. Januar 1834.

Durch meine Cirkularverfügung vom 3. Juli v. J. iſt beſtimmt worden, wie es mit den Legitimationen der Studirenden in Bezug auf ihre Reiſen gehalten werden ſoll. Im Verfolge deſſen wird, nach vorheriger Vernehmung mit dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ſowohl, als mit dem Königl. Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten, Folgendes angeordnet.

1) Auſſer den Ferien ſoll in der Regel keinem auf einer dieſſeitigen Univerſität Studirenden von den Univerſitätsbehörden die Erlaubniß zu einer Reiſe ertheilt, und

2) dieſe Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Studirende nachweiſet, daß ſein Vater oder Vormund die Reiſe, welche ſowohl der Zeit als den zu beſuchenden Gegenden nach, beſtimmt anzugeben iſt, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3) Zu Reiſen nach andern Univerſitäten, ſowohl während als auſſerhalb der Ferien, iſt die Genehmigung des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter beſtimmter Angabe des Zwecks der Reiſe nachzuſuchen, und es darf die Reiſe nur mit dieſer Genehmigung erfolgen.

4) Eine Abweichung von den Beſtimmungen unter 1—3 kann nur von dem Regierungsbevollmächtigten in ſolchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge iſt, nachgegeben werden, und wird dieſer ſolches alsdann im Reiſe-Erlaubnißſcheine bemerken. — Die Polizeibehörden haben den Studirenden, welche ſich bei Reiſen innerhalb des Landes durch vorſchriftsmäßige Erlaubnißſcheine, ſo wie bei Reiſen auſſerhalb des preuſſiſchen Staates durch vorſchriftsmäßigen Ausgangspaß nicht gehörig legitimiren, die Fortſetzung der Reiſe nicht zu geſtatten, dieſelben vielmehr nach dem Univerſitätsorte, wo ſie ſtudiren, mit vorgeſchriebener Reiſeroute zurückzuweiſen.

5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genom-

verfügung, nach welcher den Studirenden die Beherbergung eines andern Studenten, sowohl von inländischen als ausländischen Universitäten, jedoch mit Ausnahme der leiblichen und Stief-Brüder, unbedingt verboten worden, auch auf die Kandidaten und Gymnasiasten ausgedehnt werde, mit dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Kommunikation getreten. Da dasselbe mit diesem Vorschlage einverstanden ist, so werden Ew. ꝛc. hiermit authorisirt, dem gemäß die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen.

Berlin, den 5. August 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 380. Cirkular an die Königlichen Universitäten, betreffend die Dauer der akademischen Ferien. Vom 15. März 1825.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Mai v. J., die Aufhebung der bisherigen langen Herbstferien auf den Königlichen Universitäten betreffend, und in Verfolg der desfallsigen Verfügung vom 16. Junius v. J. setzt das Ministerium hierdurch fest, daß von jetzt an die Vorlesungen des Sommersemesters vom ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate bis zum ersten Sonnabend nach dem funfzehnten September, und die Vorlesungen des Wintersemesters vom ersten Montage nach dem achtzehnten Oktober bis zum Sonnabende vor der Charwoche dauern sollen. Der Rektor wird beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche an die einzelnen Fakultäten und an sämmtliche Studirende zur Nachachtung zu erlassen, und Sorge zu tragen, daß die aus obiger Anordnung folgende Bestimmung hinsichtlich der Dauer der jährlichen Oster- und Herbst-Ferien genau befolgt werde.

Berlin, den 15. März 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 381. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß die Matrikel als Reisepaß für die Studirenden nicht gültig sey. Vom 22. Juni 1833.

Um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche von den Matrikeln der Studirenden zur Legitimation von Reisenden gemacht werden können, hat das unterzeichnete Ministerium sich mit dem Königl. Polizeiministerio dahin vereinigt, daß die Matrikeln von den Polizeibehörden in keinem Falle als gültige Legitimationsurkunden bei Reisen angenommen werden sollen. Dagegen ist den Studirenden zu nothwendigen Reisen von der Universitätsbehörde, namentlich dem Rektor und dem Richter, ein Erlaubnißschein auszufertigen, welcher ein vollständiges Signalement, so wie die eigenhändige Namensunterschrift des Studirenden enthalten muß, und Ew. ꝛc. zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Ohne einen solchen Erlaubnißschein darf kein Studirender Reisen unternehmen. Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., dies dem akademischen Senate und den Studirenden bekannt zu machen, und für die Ausführung dieser Anordnung zu sorgen.

Berlin, den 22. Juni 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 382. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. Juli 1833.

Nach der Cirkularverordnung an die Königlichen Regierungen vom 28. Mai 1821 (No. 374.) sollen die Matrikeln der Studenten als voll-

ſtändige Legitimationen zu Reiſen derſelben nicht angeſehen werden. Da jedoch, wie mir bekannt geworden, ſeit einiger Zeit mehrere Studirende auf den Grund der Matrikeln gereiſet ſind, ſo hat, in meinem Einverſtändniſſe, das Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelſt Verfügung vom 22. v. M. an die Regierungsbevollmächtigten ſämmtlicher Univerſitäten angeordnet, daß um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche von den Matrikeln der Studirenden zur Legitimation von Reiſenden gemacht werden können, es dabei bewende, daß die Matrikeln in keinem Falle als gültige Legitimationsurkunden anzuſehen ſind, daß aber den Studirenden auf inländiſchen Univerſitäten zu nothwendigen Reiſen von der Univerſitätsbehörde, namentlich von dem Rektor und dem Univerſitätsrichter, ein Erlaubnißſchein ausgefertigt werden ſoll, welcher eine vollſtändige Perſonbeſchreibung, ſo wie die eigenhändige Namensunterſchrift des Studirenden und die Genehmigung des Regierungsbevollmächtigten enthalten ſoll, und daß ohne einen ſolchen Erlaubnißſchein kein auf einer inländiſchen Univerſität Studirender reiſen dürfe. — Mit dieſem Erlaubnißſcheine haben die betreffenden Studirenden ſich bei Reiſen im Inlande zu legitimiren, bei Reiſen in das Ausland aber iſt ihnen auf den Grund derſelben von den dazu berechtigten Polizeibehörden nach den Umſtänden der Ausgangspaß auszuſtellen, und darin ausdrücklich des erhaltenen Erlaubnißſcheines zu erwähnen, und dem Paſſe beizuheften, wobei jedoch zu berückſichtigen iſt, ob dergleichen Päſſe nach den ergangenen Anordnungen nicht etwa von meinem Miniſterio auszuſtellen, und deshalb die Anträge bei mir zu machen ſind. — Mit Bezugnahme auf obige Cirkularverfügung vom 28. Mai 1821 erſuche ich das Königliche Oberpräſidium, die Königlichen Regierungen der Provinz hiernach zur weiteren Verfügung an die Polizeibehörden ihres Regierungsbezirks anzuweiſen. — Berlin, den 3. Juli 1833.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 383. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen des Formulars zu den Reiſeſcheinen für die Studirenden. Vom 15. Juli 1833.

Ew. ꝛc. empfangen in Verfolg der Verfügung vom 22. v. M. beigehend ein Exemplar (Anlage a. und b.) der bei der hieſigen Königl. Univerſität eingeführten Reiſeſcheine für die Studirenden, Behufs gleichmäßiger Ausfertigung ſolcher Legitimations Dokumente bei der dortigen Königl. Univerſität. — Berlin, den 15. Juli 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Formular, zu Reisen im Inlande.

No.

Der Herr Studirende der

gebürtig, erhält die Erlaubniß zur Reise nach

über

und zurück. Der angebliche Zweck der Reise ist

Dieser Reise-Erlaubnißschein muß an den Haupt-Aufenthaltsorten der betreffenden Orts-Polizeibehörde zum Visiren vorgelegt, und nach Vollendung der Reise sogleich an die Universitätsbehörde, oder an die betreffende Polizeibehörde des Ortes, wo die Reise beendigt wird, regelmäßig zurückgeliefert werden.

Berlin, am ten 18

Der Regierungsbevollmächtigte an hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität. (L.S.) Der Rektor und der Richter hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität.

Ger. Jour. No. Univ.-Gerichts-Sekretär.

Personsbeschreibung.

Alter

Größe Fuß Zoll

Haar

Stirn

Augenbraunen

Augen

Nase

Mund

Bart

Kinn

Gesicht

Gesichtsfarbe

Besondere Zeichen

Unterschrift des Reisenden

Anlage b.

Formular, zu Reisen in das Ausland.

No.

Der Herr Studirende der

gebürtig, erhält die Erlaubniß zur Reise nach

über

und zurück. Der angebliche Zweck der Reise ist

Auf den Grund dieses Reise-Erlaubnißscheines muß zur Reise in das Ausland die Ausstellung eines Passes bei der Königl. Polizeibehörde nachgesucht werden.

Berlin, am ten 18

Der Regierungsbevollmächtigte an hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität. (L.S.) Der Rektor und der Richter hiesiger Friedrich-Wilhelms Universität.

Ger. Jour. No. Univ.-Gerichts-Sekretär.

Personsbeschreibung.

Alter
Größe Fuß Zoll
Haar
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Gesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Zeichen
Unterschrift des Reisenden

No. 384. Cirkularverfügung, wegen eines Vermerks in den Reiseſcheinen über die Dauer der Reiſe. Vom 5. Oktober 1833.

Mit Bezug auf die Verfügungen vom 22. Juni und 15. Juli d. J. macht das Miniſterium Ew. ꝛc. darauf aufmerkſam, daß es nothwendig iſt, in den Reiſe-Erlaubnißſcheinen für Studirende auch die Dauer der Reiſe zu vermerken, und überläſſt Ihnen, falls es nicht bereits vorgeſchrieben ſeyn ſollte, die deshalb erforderliche Anordnung.

Berlin, den 5. Oktober 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 385. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend die Beſchränkungen für die Reiſen der Studirenden. Vom 7. Oktober 1833.

Die Nachtheile, welche für den ordnungsmäßigen Beſuch der Vorleſungen und der davon abhängigen gründlichen Bildung der Studirenden aus dem immer mehr zunehmenden Hange, die Studienzeit zu Reiſen zu benutzen, erwachſen, ſo wie der Mißbrauch, welcher zur Unterhaltung des gemeinſchaftlichen Verbindungsweſens auf den Univerſitäten zum Verderben der Studirenden davon gemacht worden iſt, endlich die Verführung, welcher die Studirenden, wie die Erfahrung gelehrt hat, dadurch bloß geſtellt werden, veranlaſſen das Miniſterium, folgende Anordnungen über das Reiſen der Stndirenden zu treffen.

1. Keinem Studirenden darf die Erlaubniß zu einer Reiſe auſſer den Ferienzeiten ertheilt werden.

2. Dieſe Erlaubniß iſt nicht anders zu gewähren, als wenn der Studirende nachweiſet, daß ſein Vater oder Vormund die Reiſe, welche ſowohl der Zeit als den zu beſuchenden Gegenden nach beſtimmt anzugeben iſt, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3. Zu Reiſen nach anderen Univerſitäten iſt die Genehmigung des Miniſterii, unter beſtimmter Angabe des Zwecks der Reiſe, nachzuſuchen.

4. Eine Ausnahme von den Feſtſetzungen sub 1—3 kann nur von dem Regierungsbevollmächtigten in ſolchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge iſt, gemacht werden; es iſt jedoch alsdann die Urſache der Bewilligung in der letztern ausdrücklich anzugeben.

5. Die allgemeinen polizeilichen Anordnungen über das Reiſen im In- und Auslande werden durch vorſtehende Beſtimmungen nicht ausgeſchloſſen, müſſen vielmehr neben denſelben genau beobachtet werden.

Ew. ꝛc. haben dieſe Anordnungen dem Rektor und Senat der ꝛc. Univerſität zur Beachtung und Bekanntmachung an die Studirenden mittelſt Anſchlags am ſchwarzen Brette mitzutheilen, und über deren Befolgung zu wachen. — Berlin, den 7. Oktober 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 386. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend die Anordnung einer beſtimmten Reiſeroute für die Studirenden in den nachgeſuchten Päſſen. Vom 29. Januar 1834.

In Verfolg der Cirkularverfügung vom 7. Oktober pr., die Reiſen der Studirenden betreffend, theilt das Miniſterium Ew. ꝛc. anliegend eine Abſchrift der von dem Königl. Polizeiminiſterio unter dem 3. d. M. deshalb erlaſſenen Anordnung mit (Anlage a.). Den in der oben erwähnten Verfügung vom 7. Oktober pr. gegebenen Vorſchriften iſt mit dieſſeitigem Einverſtändniſſe die Beſtimmung beigefügt, daß Stu-

direnden, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben, oder auch nur deſſen verdächtig ſind, nur eine beſchränkte Reiſeroute mit Vermeidung aller Univerſitätsorte ausgeſtellt werden darf. Damit aber die Beachtung dieſer Reiſeroute geſichert werde, iſt die Verpflichtung darin aufzunehmen: dieſelbe an den Hauptaufenthaltsorten der Ortspolizeibehörde zum Viſiren vorzulegen. Auſſerdem iſt in ſämmtliche für Studirende von den Univerſitätsbehörden auszufertigende Erlaubnißſcheine die Beſtimmung einzurükken, daß ſie nach Vollendung der Reiſe an die Univerſitäts- oder an die Polizei-Behörde des Orts, wo die Reiſe beendigt wird, zur Kontrole eigenmächtiger Abweichungen, von dem angegebenen und gebilligten Reiſeplane, und deren Rüge zurück zu liefern ſind. — Das Miniſterium fordert Ew. ꝛc. auf, für die pünktliche Befolgung dieſer Feſtſetzungen zu ſorgen, und durch eine angemeſſene Bekanntmachung die Studirenden nicht bloß davon in Kenntniß zu ſetzen, ſondern auch auf die empfindlichen Folgen, welche die Hinneigung zu dem in ſeinen Zwekken entweder kindiſchen, oder verbrecheriſchen Verbindungsweſen habe, wiederholt warnend aufmerkſam zu machen. — Berlin, den 29. Januar 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Königl. Miniſterii des Innern an die Oberpräſidien, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 3. Januar 1834.

Durch meine Cirkularverfügung vom 3. Juli v. J. iſt beſtimmt worden, wie es mit den Legitimationen der Studirenden in Bezug auf ihre Reiſen gehalten werden ſoll. Im Verfolge deſſen wird, nach vorheriger Vernehmung mit dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ſowohl, als mit dem Königl. Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten, Folgendes angeordnet.

1) Auſſer den Ferien ſoll in der Regel keinem auf einer dieſſeitigen Univerſität Studirenden von den Univerſitätsbehörden die Erlaubniß zu einer Reiſe ertheilt, und

2) dieſe Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Studirende nachweiſet, daß ſein Vater oder Vormund die Reiſe, welche ſowohl der Zeit als den zu beſuchenden Gegenden nach, beſtimmt anzugeben iſt, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3) Zu Reiſen nach andern Univerſitäten, ſowohl während als auſſerhalb der Ferien, iſt die Genehmigung des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter beſtimmter Angabe des Zwecks der Reiſe nachzuſuchen, und es darf die Reiſe nur mit dieſer Genehmigung erfolgen.

4) Eine Abweichung von den Beſtimmungen unter 1—3 kann nur von dem Regierungsbevollmächtigten in ſolchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge iſt, nachgegeben werden, und wird dieſer ſolches alsdann im Reiſe-Erlaubnißſcheine bemerken. — Die Polizeibehörden haben den Studirenden, welche ſich bei Reiſen innerhalb des Landes durch vorſchriftsmäßige Erlaubnißſcheine, ſo wie bei Reiſen auſſerhalb des preuſſiſchen Staates durch vorſchriftsmäßigen Ausgangspaß nicht gehörig legitimiren, die Fortſetzung der Reiſe nicht zu geſtatten, dieſelben vielmehr nach dem Univerſitätsorte, wo ſie ſtudiren, mit vorgeſchriebener Reiſeroute zurückzuweiſen.

5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genom-

men haben, oder dieser Theilnahme verdächtig sind, wird von den diesseitigen Universitätsbehörden nur die Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und ist diesen Studirenden eine beschränkte Reiseroute mit Vermeidung aller Universitätsorte auszustellen.

6) Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, können in die diesseitigen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem diesseitigen Ministerialpäß, oder ihre auswärtigen Pässe mit dem Visa der betreffenden Königl. Preussischen Gesandtschaft versehen sind. — Treffen dergleichen ausländische Studirende ohne obige Legitimation ein, so ist ihnen die Fortsetzung ihrer Reise ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht zu gestatten; sie sind vielmehr, wenn sie nicht sofort zurückreisen wollen, von der betreffenden Grenz-Polizeibehörde über den Zweck ihrer Reise zu vernehmen, und ist das Protokoll von vorgedachter Behörde schleunigst unmittelbar an mich einzusenden. — Uebrigens bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften über das Reisen im In- und Auslande auch auf die Studirenden ferner hin anwendbar. — Ich ersuche das Königl. Oberpräsidium:

die Regierungen des Ober-Präsidialbezirks anzuweisen, obgedachte Bestimmungen durch die Amts- und Kreis-Blätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen,

und bemerke nur noch, daß von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Universitätsbehörden, so wie von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten an die Königl. Gesandtschaften die nöthigen Verfügungen werden erlassen werden. — Berlin, den 3. Januar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 387. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß den Studirenden ausser den Ferien keine Erlaubnißscheine zu Reisen ausgefertigt werden sollen. Vom 24. Februar 1834.

(Siehe No. 227. Seite 233.)

No. 388. Bekanntmachung der Königl. Universität zu Halle, wegen der Reisen der Studirenden. Vom 24. Februar 1834.

Durch die unterm 22. Juni, 7. Oktober v. J. und 29. v. Mts. ergangenen Verfügungen des Herrn Staatsministers Freiherrn v. Altenstein Excellenz ist über die Reisen der Herren Studirenden auf preussischen Universitäten und die zu ertheilenden Reise-Erlaubnißscheine Folgendes bestimmt.

1. In der Regel darf keinem Studirenden die Erlaubniß zu einer Reise ausser den Ferienzeiten ertheilt werden.

2. Wird diese Erlaubniß ausnahmsweise ertheilt, so ist sie nicht anders zu gewähren, als wenn der Studirende nachweiset, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche sowohl der Zeit als den zu besuchenden Gegenden nach bestimmt anzugeben ist, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3. Dieser Nachweis ist der Regel nach selbst zu Reisen während der Ferien erforderlich.

4. Zu Reisen nach andern Universitäten ist die Genehmigung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter bestimmter Angabe des Zwecks der Reise nachzusuchen.

5. Eine Ausnahme von den Festsetzungen sub 1—4 kann nur von dem Königl. Regierungsbevollmächtigten in solchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, gemacht werden; es ist jedoch alsdann die Ursache der Bewilligung in dem Erlaubnißscheine ausdrücklich anzugeben.

6. Die allgemeinen polizeilichen Verordnungen über das Reisen im In- und Auslande werden durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen, müssen vielmehr neben denselben genau beobachtet werden. Bei Reisen in das Ausland dient der erhaltene Universitäts-Erlaubnißschein daher nur dazu, von der Polizeibehörde einen Ausgangspaß ausgefertigt zu erhalten, indem in solchen Fällen der erhaltene Erlaubnißschein nicht genügt.

7. Studirenden, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben, oder dessen verdächtig sind, wird die Reise nach ihrer Heimath allein freigegeben, und dürfen ihnen nur beschränkte Reiserouten mit Vermeidung aller Universitätsorte ausgestellt werden, in welche die Verpflichtung aufzunehmen ist, dieselbe an den Hauptaufenthaltsorten der Ortspolizeibehörde zum Visiren vorzulegen.

8. Alle von den Universitätsbehörden auszufertigende Reise-Erlaubnißscheine müssen nach Vollendung der Reise an die Universitätsbehörde oder an die Polizeibehörde des Orts, wo die Reise beendigt wird, zurückgeliefert werden.

Die genaue Beachtung dieser nach den höheren Anordnungen unabweislichen Bestimmungen müssen wir den Herren Studirenden um so dringender empfehlen, als sie durch die Verabsäumung derselben sich nicht nur Verantwortung aussetzen, sondern, da die Polizeibehörden von den hohen Ministerien angewiesen worden sind, den nicht vorschriftsmäßig legitimirten Studirenden die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten, dieselben vielmehr nach dem Universitätsorte, wo sie studiren, mit einer Reiseroute zurückzuweisen, manche andere Unannehmlichkeiten zuziehen können.

Um den Herren Studirenden bei Nachsuchung der Reiselegitimation die möglichste Erleichterung zu gewähren, sind folgende Anordnungen getroffen. a) Die Anmeldungen zu Reise-Erlaubnißscheinen sind mit Abgabe der erforderlichen Nachweisungen in dem Universitätssekretariat Vormittags von 10 bis 12 Uhr zu machen. b) In denselben Stunden des folgenden Tages können die Reiselegitimationen, wenn keine Anstände vorhanden sind, in dem Universitätssekretariat in Empfang genommen werden. c) Für besondere Fälle wird es nachgelassen, die erforderlichen Nachweisungen einem der Unterschriebenen vorzulegen, und bei der Anmeldung im Universitätssekretariate darauf Bezug zu nehmen. d) Wenn die Genehmigung des Königlichen hohen Ministerii nachgesucht werden muß, ist solche schriftlich zu erbitten, und die Eingabe dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten zur Einsendung einzureichen. e) Nach Beendigung der Reise sind die Erlaubnißscheine dem Universitätsrichter Nachmittags von 2 bis 3 Uhr persönlich zurückzuliefern.

Auf diese Weise wird bei zeitigem Anmelden nicht leicht eine Verlegenheit entstehen.

Halle, den 24. Februar 1834.

Der Königliche Regierungsbevollmächtigte. Der Prorektor.
Der Universitätsrichter.

No. 389. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Reisen der

Studirenden nach andern Universitätsorten. Vom 10. März 1834.

Das Ministerium hat Ew. ꝛc. Anfrage vom 8. v. M., die Reiseerlaubnisse für Studirende nach anderen Universitäten betreffend, dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei, zu dessen Ressort die auch von demselben ausgegangene allgemeine Bestimmung hauptsächlich gehört, zur Aeusserung vorgelegt, und theilt Ew. ꝛc. anliegend Abschrift der Erklärung desselben vom 28. v. M. (Anlage a.) mit der Anweisung mit, demgemäß zu verfahren. — Berlin, den 10. März 1834. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Schreiben des Königl. Ministers des Innern an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, über denselben Gegenstand. Vom 28. Februar 1834.

Der Auslegung, welche der Regierungsbevollmächtigte der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn nach dem Bericht vom 8. d. M. vom §. 3. der Cirkularverordnung vom 3. v. M. macht, kann der Minister des Innern und der Polizei nicht beitreten. — Die betreffende Bestimmung ist ganz allgemein gefasst, und betrifft mithin auch die Reisen von und nach inländischen Universitäten. — Der Zweck der Bestimmung ist, zu verhüten, daß durch die Reisen der Studirenden nach anderen Universitäten nicht Verbindungen angeknüpft werden, welche zu den gesetzwidrigen gehören, und dieserhalb ist es nothwendig, daß zuvor der Zweck der Reisen vollständig geprüft, und untersucht werde, ob die Studirenden, welche nach diesseitigen Universitäten reisen wollen, ganz unverdächtig sind, und ob nicht etwa Thatsachen vorliegen, welche es bedenklich machen, nach bestimmten inländischen Universitäten dergleichen Reisen zu gestatten, und Studirenden anderer inländischen Universitäten die etwanige Aufnahme daselbst, um ihre Studien fortzusetzen, zuzugestehen. — Die Beurtheilung kann, nach meiner Ansicht, dem Regierungsbevollmächtigten allein nicht überlassen werden, vielmehr halte ich dafür, daß solche, wenn der Zweck erreicht werden soll, lediglich dem Königl. Hochlöblichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und mir anheim fallen müsse.

Berlin, den 28. Februar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 390. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen der für Ausfertigung der Reise-Erlaubnißscheine zu erhebenden Gebühren. Vom 10. März 1834.

Das Ministerium findet die von dem ꝛc. in dem Bericht vom 26. v. M. in Antrag gebrachte Erhebung von 5 Sgr. für Ausstellung der den hiesigen Studirenden zu ertheilenden Reise-Erlaubnißscheine angemessen, und genehmigt auch, daß die dadurch aufkommenden Gebühren bis auf weitere Bestimmung in der vorgeschlagenen Art vertheilt werden.*) — Berlin, den 10. März 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) Von diesen 5 Sgr. erhält der Universitäts-Gerichtssekretär die Hälfte mit 2½ Sgr., und die andere Hälfte der Universitätsrichter, mit der

No. 391. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen Vorlegung der Reiſegeſuche der Studirenden bei dem Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 16. April 1834.

Ew. ꝛc. werden hierdurch beauftragt, den dortigen Studirenden bekannt zu machen, daß deren Reiſe-Erlaubnißgeſuche ohne Unterſchied ſtets bei Ihnen, und zwar mindeſtens vier Wochen vor dem beabſichtigten Antritt der Reiſe einzureichen ſeyen. Sie haben ſodann dieſe Geſuche mit ihrem Gutachten dem unterzeichneten Miniſterio vorzulegen.

Berlin, den 16. April 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 392. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, betreffend die Stempelfreiheit der Reiſe-Erlaubnißſcheine. Vom 9. Mai 1834.

Da die den Studirenden zu ertheilenden Erlaubnißſcheine zu Reiſen im Inlande keinesweges Stellvertreter der Päſſe ſind, wie ſchon daraus hervorgeht, daß dieſelben in Fällen, wo es geſetzlich der Päſſe nicht bedarf, doch eingeholt werden müſſen, dies vielmehr nur als eine Disziplinaranordnung im Intereſſe des Staats betrachtet werden kann, ſo iſt auch, wie Ew. ꝛc. hierdurch eröffnet wird, zu dieſen amtlichen Ausfertigungen kein Stempel zu adhibiren, und erledigt ſich ſchon hiernach Ihr Antrag auf Erlaß oder Herabſetzung deſſelben vollſtändig.

Berlin, den 9. Mai 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 393. Cirkular des Königl. Miniſterii des Innern an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, daß auch für abgehende Studirende die Reiſe-Erlaubnißſcheine auszufertigen. Vom 10. Mai 1834.

Es iſt zur Sprache gekommen, in wie fern die Beſtimmungen der Cirkularverordnung vom 3. Januar d. J. auch auf die von einer dieſſeitigen Univerſität abgehenden Studirenden Anwendung finden, und insbeſondere, ob dieſe ebenfalls neben dem Abgangszeugniſſe noch eines beſonderen Reiſe-Erlaubnißſcheines der Univerſitätsbehörde bedürfen, oder das Abgangszeugniß zu ihrer Legitimation ausreichend ſey. — Das Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat ſich damit einverſtanden erklärt, daß um die Beſtimmungen obgedachter Cirkularverordnung vollſtändig in Wirkſamkeit zu erhalten, ſelbige auch auf die von einer dieſſeitigen Univerſität abgehenden Studirenden ihre Anwendung finden ſollen, und dieſe daher ebenfalls eines Reiſe-Erlaubnißſcheins der Univerſitätsbehörde zur Rückreiſe in ihre Heimath bedürfen. Es wird jedoch nachgelaſſen, daß wenn dergleichen abgehende Studirende auf dem Rückwege, um nach dem Orte ihrer Beſtimmung zu kommen, auf dem geraden Poſtwege eine dieſſeitige Univerſitätsſtadt paſſiren müſſen, dieſes ihnen alsdann zwar nachzugeben, das Nöthige aber im Reiſe-Erlaubnißſcheine zu bemerken, auch eventualiter der Polizeibehörde der betreffenden dieſſeitigen Univerſitäts-

---

Maaßgabe, daß derſelbe hiervon die Druckkoſten der Reiſeſcheine beſtreitet. Zugleich iſt der Univerſitätsrichter authoriſirt, denjenigen Studirenden, welche als unvermögend befunden werden, die Reiſeſcheine ganz unentgeltlich auszufertigen.

ſtadt davon Nachricht zu geben ſey. Führt dagegen der gerade Poſtweg nicht über eine Univerſitätsſtadt, und beabſichtigen dennoch dergleichen abgehende Studirende, ſich dorthin zu begeben, ſo iſt dazu die höhere Erlaubniß erforderlich. — Ew. ꝛc. ſetze ich hiervon zur weiteren Veranlaſſung mit dem Bemerken in Kenntniß, daß die Polizeibehörden hiervon ebenfalls werden unterrichtet werden.

Berlin, den 10. Mai 1834.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

No. 394. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen der zu den Reiſen der Studirenden erforderlichen Miniſterial-Genehmigung. Vom 30. Mai 1834.

Ew ꝛc. erwiedert das Miniſterium auf Ihre Anfrage vom 11. d. M., in Betreff der Reiſe-Erlaubnißgeſuche der Studirenden, daß die Verfügung vom 16. April c. auf alle die Fälle geht, wo nach den ergangenen Beſtimmungen die Reiſeerlaubniß von dem Miniſterio einzuholen iſt, und den Zweck hat, die Studirenden auf die recht zeitige Einholung deſſelben aufmerkſam zu machen, damit ſie nicht in Verlegenheit kommen. Für auſſerordentliche Fälle iſt dagegen durch die Beſtimmung sub No. 4. der Verfügung vom 7. Oktober pr. geſorgt.

Berlin, den 30. Mai 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 395. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen der für die Reiſe-Erlaubnißſcheine zu erhebenden Gebühren. Vom 20. Juni 1834.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 29. v. M. will das Miniſterium hierdurch genehmigen, daß dem dortigen Univerſitätsſekretär für jeden zur Reiſe eines Studirenden im Inlande beſtimmten Erlaubnißſchein 2 Sgr. Ausfertigungsgebühren gezahlt werden, da dieſe Summe nur ein billiger Erſatz für die Auslage an Papier ꝛc., ſo wie für die Mühwaltung im Intereſſe des reiſenden Studirenden iſt. — Berlin, den 20. Juni 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 396. Reſkript an denſelben zu Berlin, in Betreff der Reiſe-Erlaubnißſcheine für die von der Univerſität abgehenden Studirenden. Vom 30. Juni 1834.

Ew. ꝛc. erhalten in Erwiederung auf die Anfrage vom 28. v. M., ob es in Fällen, wo ein Studirender von der hieſigen Univerſität abgeht und ſich zur Fortſetzung ſeiner Studien auf eine andere inländiſche Univerſität begiebt, einer beſonderen Genehmigung des unterzeichneten Miniſterii bedarf, im abſchriftlichen Anſchluſſe die von dem Königlichen Polizeiminiſterio bei Gelegenheit einer früheren, denſelben Gegenſtand betreffenden Anfrage des Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn unterm 28. Februar c. abgegebene Erklärung *) mit der Aufforderung, demgemäß zu verfahren, und mit dem Anheimſtellen, die polizeiliche Vorſchrift zur Kenntniß der Studirenden zu bringen.

Berlin, den 30. Juni 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) Siehe Anlage a. No. 389.

No. 397. Desgleichen an denselben, wegen der Reiseerlaubniß zur Fortsetzung der Studien auf einer andern inländischen Universität. Vom 31. Juli 1834.

Das Ministerium sendet Ihnen die unter dem 23. d. M. vorgelegten ꝛc. Eingaben der Studirenden ꝛc., in welchen dieselben um die Erlaubniß bitten, von Michaelis d. J. ab die Universität in Halle beziehen zu dürfen, mit dem Bemerken hierneben zurück, daß zum Besuche einer andern inländischen Universität, bei gehörig nachgewiesener Unbescholtenheit der Studirenden es einer höheren Genehmigung nicht bedarf, sondern nur die Erlaubniß des Regierungsbevollmächtigten zur Reise an den neuen Universitätsort erforderlich ist. Unter Voraussetzung der Unbescholtenheit oben genannter Studirenden steht daher ihren Gesuchen, auf der Universität Halle ihre Studien fortsetzen zu dürfen, kein Bedenken entgegen, und sind hiernach dieselben auf ihre Vorstellungen zu bescheiden. — Berlin, den 31. Juli 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 398. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 11. August 1834.

(Siehe No. 138. Seite 140.)

No. 399. Extrakt aus dem Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Beifügung eines Gutachtens über die vom Ministerio zu genehmigenden Reisegesuche der Studirenden. Vom 20. August 1834.

— Uebrigens muß das Ministerium Sie darauf aufmerksam machen, daß den Gesuchen der Studirenden wegen Erlaubniß zu Reisen jederzeit Ihr Gutachten über deren Zulässigkeit nach Maaßgabe der Persönlichkeit der Bittsteller beizufügen ist.

Berlin, den 20. August 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 400. Desgleichen, daß die Reisegesuche der Studirenden künftig von dem Königl. Polizeiministerio zu genehmigen, und daher direkt dort einzureichen. Vom 1. November 1834.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des unterzeichneten Ministerii nach einer an die Königl. Ministerialkommission erlassenen Allerhöchsten Order zu bestimmen geruhet (Anlage a.), daß die Reisegesuche der Studirenden von den Regierungsbevollmächtigten in der Folge direkt an das Königl. Polizeiministerium eingereicht, und von diesem als Polizeisache ohne Mitwirkung des unterzeichneten Ministerii erledigt werden, wovon letzteres Ew. ꝛc. hierdurch mit der Aufforderung benachrichtigt, diesem gemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 1. November 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 26. Oktober 1834.

Ich habe auf Ihren Bericht vom 15. d. M. nach einer an die Ministerialkommission erlassenen Order bestimmt, daß die Reisegesuche der Studirenden von den Regierungsbevollmächtigten direkt an das Po-

lizeiministerium eingereicht, und von diesem, ohne Ihre Mitwirkung, erledigt werden. — Berlin, den 26. Oktober 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

No. 401. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, Ausstellung von Reisepässen für Studirende nach der Schweiz. Vom 4. Dezember 1834.

Ew. ꝛc. kommunizirt das Ministerium mit Bezug auf Ihren Bericht vom 14. Oktober c., in Betreff des Verfahrens bei Ausstellung der Reisepässe für Studirende, im abschriftlichen Anschlusse eine von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei dieserhalb an das Königl. Oberpräsidium zu Koblenz unterm 1. Oktober erlassene Verfügung (Anlage a.) zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerken, daß das von dem Herrn Bundestagsgesandten v. Nagler in dieser Angelegenheit an Sie gerichtete Schreiben, so wie Ihre Erwiederung darauf den Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei unterm heutigen Tage mitgetheilt worden ist.

Berlin, den 4. Dezember 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Verfügung des Königl. Ministerii des Innern an das Oberpräsidium zu Koblenz, denselben Gegenstand betreffend. Vom 1. Oktober 1834.

Das in Abschrift beiliegende, von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Verzeichniß der in einem Zeitraume von zwei Tagen durch Frankfurt a. M. nach dem südlichen Deutschland gereisten Studirenden giebt Veranlassung, Ew. ꝛc. auf die auffallend häufig vorgekommenen Reisen nach Konstanz aufmerksam zu machen, welche in vielen Fällen nur vorgegeben seyn dürften, um die Versagung der Erlaubniß zur Reise nach der Schweiz zu umgehen. — Ew. ꝛc. ersucht deshalb das Ministerium, den betreffenden Polizeibehörden, welche die Ausgangspässe zu ertheilen haben, mit Bezug auf die Cirkularverfügung vom 3. Juli v. und vom 3. Januar d. J., eine besondere Vorsicht bei der Paßausfertigung für Studenten zu empfehlen, damit die wegen der Reisen der Studirenden erlassenen Bestimmungen und insonderheit die wegen des Besuchs der Schweiz getroffenen Anordnung nicht unwirksam werden. — Dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist das gedachte Verzeichniß mit dem Anheimstellen mitgetheilt worden, die Universitätsbehörde zu Bonn ebenmäßig mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 1. Oktober 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 402. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Reiseerlaubniß, Behufs Fortsetzung der Studien auf einer andern Universität. Vom 29. März 1835.

Nach der in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von dem unterzeichneten Ministerio an sämmtliche Königl. Oberpräsidien unterm 3.

Januar v. J. erlassenen Cirkularverfügung, dürfen Reisen von Studirenden nach anderen Universitäten nur mit Genehmigung des gedachten Königl. Ministerii Statt finden, welche Genehmigung indessen nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 26. Oktober v. J. von den Herren Regierungsbevollmächtigten bei dem Ministerio des Innern und der Polizei unmittelbar nachgesucht und von letzterem ertheilt werden soll. Diese Genehmigung ist nach den bisherigen Anordnungen auch dann erforderlich gewesen, wenn Studirende sich zur Fortsetzung ihrer Studien nach andern Universitäten begeben wollten. Indessen sieht sich das Ministerium gegenwärtig veranlasst, zur Vermeidung des den Betheiligten oft lästigen Zeitaufwandes der Berichtserstattung nachzugeben, daß die Herren Regierungsbevollmächtigten die nachgesuchte Reiseerlaubniß in denjenigen Fällen ohne Anfrage zu ertheilen befugt seyn sollen, in welchen Studirende von einer inländischen Universität zur andern, um daselbst ihre Studien fortzusetzen, zu reisen beabsichtigen, und an unerlaubten Studentenverbindungen weder Theil genommen haben, noch einer solchen Theilnahme verdächtig sind.

Berlin, den 29. März 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 403. Cirkular des Königl. Ministers des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Reiseerlaubnißscheine für die auf diesseitigen Universitäten studirenden Oestreicher. Vom 15. Januar 1836.

In Folge eines Antrags der hiesigen K. K. Oestreichischen Gesandtschaft ist wegen der Reisen der auf diesseitigen Universitäten studirenden östreichischen Unterthanen durch eine unterm 5. November v. J. von hier aus an die betreffenden Regierungen und das hiesige Polizeipräsidium erlassene Verfügung angeordnet worden, daß dergleichen Studirenden das Visa der ihnen von den K. K. Oestreichischen Behörden zum Aufenthalte in den diesseitigen Staaten ertheilten Pässe zu einer Reise, auch wenn sie solche innerhalb der Königl. Staaten zu machen beabsichtigen, nur nach vorhergegangener Visirung Seitens der K. K. Oestreichischen Gesandtschaft am hiesigen Hofe, und nur zu der in der gesandtschaftlichen Bewilligung angegebenen Reiseroute ertheilt, auch darauf geachtet werde, daß dergleichen Studirende die Dauer des Passes in keinem Falle überschreiten. — Da indessen die auf diesseitigen Universitäten studirenden Oestreichischen Unterthanen nicht verpflichtet sind, sich zu ihren von diesen Universitäten aus zu unternehmenden Reisen der ihnen von ihren heimathlichen Behörden zur Reise nach den K. K. Staaten, und zum Aufenthalte in denselben ertheilten Pässe zu bedienen, vielmehr zu diesem Behufe, wenn sie mit Reise-Erlaubnißscheinen der Universitätsbehörden versehen sind, die Ertheilung der erforderlichen Pässe auch bei den diesseitigen Polizeibehörden nachsuchen dürfen, so ist es um dem Zwecke des K. K. Oestreichischen Gouvernements zu entsprechen, erforderlich, daß ihnen Reise Erlaubnißscheine nicht eher, als bis sie die Genehmigung der K. K. Oestreichischen Gesandtschaft zu der vorhabenden Reise beigebracht haben, oder dieselbe vorher extrahirt worden, ausgefertigt werden.

Indem ich daher Ew. ꝛc. beauftrage, demgemäß zu verfahren, bemerke ich zugleich, daß das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten seine Konkurrenz bei der gegenwärtigen Anordnung nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 26. Oc

tober 1834, die Reise-Erlaubnißgesuche der Studirenden betreffend, nicht für nöthig erachtet hat. — Berlin, den 15. Januar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 404. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Dauer der Ferien auf der dortigen Universität. Vom 28. März 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 3. d. M. will das unterzeichnete Ministerium nach dem Antrage des dortigen akademischen Senats vom 15. Februar c. hierdurch genehmigen, daß für das bevorstehende Sommersemester, nach dem auf den übrigen preussischen Universitäten Statt findenden Gebrauche, auch bei der dortigen Universität die Sommerferien mit den Herbstferien zusammengelegt, und ohne Unterbrechung, mit Ausnahme der Pfingstwoche, der Kursus der Vorlesungen vom 13. April bis zum 12. August gehalten werde. Das Ministerium überläßt Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 28. März 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 405. Desgleichen an denselben, wegen desselben Gegenstandes. Vom 27. Februar 1838.

Auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 6. v. Mts. will das unterzeichnete Ministerium die von dem dortigen akademischen Senate vorgeschlagene Veränderung der Hundstags- und Michaelis-Ferien auf der dortigen Universität dahin genehmigen, daß die Sommerferien in der Mitte des Monats Juli anfangen und bis in die vierte Woche des August hinein dauern, worauf wie früher noch fünf Wochen bis zum Schluß des Sommersemesters Vorlesungen gehalten werden können, und daß dagegen die Michaelisferien, statt wie früher auf fünf Wochen ausgedehnt zu seyn, nur einen Zwischenraum von drei Wochen zwischen dem Schluß des Semesters und dem Anfang des neuen gewähren. — Das Ministerium überläßt Ihnen, hiernach das weiter Erforderliche auch für das bevorstehende Sommersemester zu verfügen.

Berlin, den 27. Februar 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 406. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Einlassung von Ausländern, welche auf auswärtigen Universitäten studirten. Vom 13. Oktober 1838.

Mit Bezug auf die Cirkularverfügung vom 7. Oktober 1833 und die Verfügung vom 29. Januar 1834 kommunizirt das Ministerium Ew. ꝛc. hierneben eine von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei hierher mitgetheilte Cirkularverfügung an die Königlichen Oberpräsidien vom 28. September c. (Anlage a.), betreffend den Eintritt in die diesseitigen Staaten von Seiten solcher Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, zur Nachricht und mit dem Bemerken, daß es einer besondern Bekanntmachung an die Studirenden nicht bedürfen wird. — Berlin, den 13. Oktober 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Königlichen Ministers des Innern an die Oberpräsi-

denten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 28. September 1838.

Durch die unterm 3. Januar 1834, in Betreff der Reisen der Studirenden, von meinem Herrn Amtsvorgänger erlassene Cirkularverfügung ist sub 6. festgesetzt worden, daß Ausländern, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, der Eintritt in die Königl. Staaten nur dann gestattet werden soll, wenn sie mit diesseitigen Ministerialpässen versehen sind, oder ihre auswärtigen Pässe das Visa der betreffenden Preussischen Gesandtschaft im Auslande erhalten haben. — In Betracht der seitdem veränderten Verhältnisse und der von der deutschen Bundesversammlung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinschaftlicher Maaßregeln in Betreff der Universitäten gefaßten Beschlüsse sehe ich mich veranlaßt, diese Bestimmung hierdurch zurückzunehmen, und ersuche das Königl. Oberpräsidium, darnach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 28. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

G. Dauer der Universitätsstudien.

No. 407. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, wegen verbesserter Einrichtung der Universität Halle, hinsichtlich des triennii academici. Vom 7. April 1804.

Mein lieber Staatsminister von Massow! Ich habe alle mit Eurem Bericht vom 22. August v. J. eingereichten Verhandlungen über den Euch aufgetragenen Plan zu einer verbesserten Einrichtung der Universität zu Halle sorgfältig erwogen und mit Eurem eigenen Urtheile darüber verglichen, welchemnächst Ich Euch nunmehro gern Meine Zufriedenheit mit dem Eifer und der Thätigkeit zu erkennen gebe, womit Ihr Euch dieses wichtigen Auftrages unterzogen und in einem Geiste vollendet habt, der ganz Meinen Absichten über die künftige Einrichtung dieser Lehranstalt zur Begründung einer besseren Disziplin und eines vollständigeren und gründlicheren Unterrichts entspricht. Was die von Euch zu Meiner vorläufigen Entscheidung über die Grundsätze der neuen Einrichtung, worauf hiernächst das Reglement für die neue Ordnung entworfen werden soll, aufgestellten Fragen betrifft: so gebe Ich Euch solche, unter Voraussetzung Meiner allgemeinen Billigung Eurer in dem Berichte ausführlich vorgetragenen Ansichten, dahin besonders zu erkennen: ꝛc. Ad 81. Genehmige Ich die Festsetzung der Dauer des Universitätsstudii auf 3 Jahr, wovon in einzelnen Fällen nur das Abiturientenexamen eine Ausnahme begründen soll. ꝛc.

No. 408. Cirkular des Justizdepartements an die Landes-Justizkollegien, über die Qualifikation der Kandidaten zum praktischen Dienste in der Justizverwaltung. Vom 12. Okt. 1804.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. Da die bisherigen Versuche, den im Sinken begriffenen Fleiß der studirenden Jugend auf Universitäten auf alle mögliche Weise zu beleben, nicht den erwünschten Erfolg gehabt haben, und noch täglich ungeschickte und sehr mittelmäßige Subjekte bei den angestellten Prüfungen

gefunden werden, woran die zu kurze Dauer des Universitätsstudii zum Theil Schuld ist, so haben Wir Allerhöchstselbst zu verordnen geruhet, daß der Studienplan auf einen Zeitraum von drei Jahren berechnet, und das Abiturientenexamen nur eine Ausnahme begründen soll. — Unsere wohlthätige Absicht wird aber nicht erreicht werden, wenn Ihr nicht mit gehöriger Sorgfalt, nach den Vorschriften, die in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. und in den übrigen von Uns erlassenen Verordnungen, in Ansehung der Referendarien und Auskultatoren enthalten sind, zu verfahren Euch angelegen seyn lasset. — Wir haben bei mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß die vorschriftsmäßigen Prüfungen derselben zu nachsichtig angestellt, und sehr viele als Auskultatoren zugelassen werden, die im Examine zwar einige oberflächlich erlernte Rechtssätze und Definitionen herzusagen wissen, aber die Rechtswissenschaft nie gehörig studirt haben, selbst oft in den ersten Schulkenntnissen nicht gründlich unterrichtet sind. Solche Subjekte können sich bei der praktischen Arbeit nie ausbilden, sondern nur höchstens einige Routine erlangen, und gehen ohne gehörige Vorbereitung zum Referendariat über. — Es kann nicht ferner gestattet werden, daß durch diese Nachsicht der Gerichtshöfe unreife und ungeübte Subjekte sich in Justizbedienungen einschleichen, die sodann dem Dienst zum Nachtheil und zur Schande gereichen müssen. Wir haben deshalb für nöthig befunden, Euch über diesen Gegenstand mit folgenden Anweisungen zu versehen.

1) Jeder Rechtskandidat, welcher als Auskultator angestellt zu werden wünscht, muß ein Zeugniß der Universität nicht nur über die in der Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. §. 1. enthaltenen Gegenstände, sondern auch darüber beibringen, daß er drei Jahre hindurch auf der Universität studirt habe. Wer eine kürzere Zeit studirt hat, ist gar nicht zur Prüfung zuzulassen, es sey denn, daß er sich vor seinem Abgang der Universität zur Prüfung sistiret, und durch ein Attest nachgewiesen, daß er in kürzerer Zeit durch anhaltenden Fleiß sich die auf der Universität zu erhaltende Ausbildung erworben habe.

2) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß ferner ein von dem Kandidaten selbst in lateinischer Sprache abgefasstes und von ihm geschriebenes Curriculum vitae beiliegen, worin sein Name, sein Alter, der Ort seiner Herkunft, der Name und Stand seiner Eltern und die kurze Geschichte seiner Ausbildung auf Schulen und Universitäten enthalten ist; dasselbe muß dem Bericht über die Zulassung zum Referendariat und zur dritten Prüfung ebenfalls beigefügt werden.

3) Bei der Prüfung ist die Vorschrift der Verordnung vom 1. Januar 1797 (No. 221. Anl. b. S. 207) zu beobachten, und im Examinationsprotokoll jederzeit insbesondere zu bemerken, ob der Kandidat fähig sey, sich in der lateinischen Sprache richtig auszudrükken.

4) Den zur Prüfung der Rechtskandidaten bestellten Examinatoren wird die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung l. c. §. 4. vorzüglich eingeschärft; sie müssen bei Abgebung ihres Gutachtens jederzeit erwägen, daß es besser ist, ein untüchtiges Subjekt zurückzuweisen, als demselben vergebliche Hoffnungen zu Beförderungen zu machen.

5) Die Präsidenten müssen den Referendarien und Auskultatoren ununterbrochen Gelegenheit verschaffen, sich im praktischen Dienst zu üben, sie müssen mit Nachdruck darauf halten, daß dieselben den Sessionen des Kollegii pünktlich beiwohnen, ihre Geschäfte prompt und

gründlich verrichten, sich einer deutlichen Handschrift befleissigen, das Subordinationsverhältniß strenge beobachten, und eine sittlich gute Aufführung an den Tag legen. — Inwiefern sich ein Auskultator durch diese Eigenschaften qualifizirt habe, als Referendarius angestellt zu werden, muß bei der l. c. §. 10. vorgeschriebenen Berichtserstattung durch ein Attest des Präsidenten nachgewiesen werden.

6) Die Zulassung zu den Vorbereitungsarbeiten zum dritten Examen müssen die Präsidenten nur alsdann verfügen, wenn sie sorgfältig geprüft haben, ob der sich zu Probe-Instruktionen meldende Referendarius die §. 19. und 20. l. c. angezeigten Eigenschaften besitze.

7) Unter den zur Probe-Instruktion zu bestimmenden Sachen muß wenigstens eine ohne Justizkommissarien mit den Parteien selbst verhandelt werden. — Die zur Aufsicht bei diesen Instruktionen bestellten Räthe müssen den Verhandlungen nach §. 22. l. c. persönlich beiwohnen, und darauf sehen, daß die Instruktion nicht aus den Manualien zusammen geschrieben, oder die Einlassungen von den Justizkommissarien zum Protokoll diktiret werden. Das über die Probe-Instruktionen auszustellende Attest muß auch hierüber die pflichtmäßige Bescheinigung enthalten.

8) Diejenigen, denen es an einem oder dem andern der in dieser Verordnung und dem §. 25. l. c. vorgeschriebenen Erfordernissen ermangelt, werden zur Prüfung bei der Immediat-Examinationskommission nicht zugelassen, sondern zur Beobachtung der Ordnung wieder zurückgeschickt werden.

Ihr habt Euch nach diesen Vorschriften nicht nur Eures Orts aufs genaueste zu achten, und die bei Euch angestellte Referendarien und Auskultatoren danach anzuweisen, sondern auch denjenigen Eurer Untergerichten, bei denen Referendarien und Auskultatoren angestellt sind, diese Unsere Willensmeinung bekannt zu machen. — Sind ꝛc.

Berlin, den 12. Oktober 1804.

No. 409. Cirkular des Oberkuratorii der Universitäten an die Königlichen Universitäten, betreffend die Prüfung Behufs Dispensation vom triennium academicum. Vom 27. Novbr. 1804.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. Die kurze Dauer, auf welche seit einiger Zeit das Studium auf den Universitäten eingeschränkt zu werden pflegt, hat nicht allein einen nachtheiligen Einfluß auf die Kultur einer soliden Gelehrsamkeit überhaupt gehabt, sondern ist auch zum Theil die Ursache gewesen, daß viele Studirende sich eine nur oberflächliche Bildung mit Vernachlässigung der philosophischen, mathematischen, historischen und übrigen zur allgemeinen Bildung so nöthigen Fundamental- und Hülfs-, Sach- und Sprach-Kenntnisse, blos in Rücksicht auf ihre künftige Haupt-Berufswissenschaft erworben haben, und daher in der bei ihrer nachmaligen Anstellung mit ihnen vorgenommenen Prüfung, oder doch bei ihrer Amtsverwaltung untüchtig oder nicht gehörig vorbereitet befunden worden sind. Selbst die fähigeren Köpfe unter den studirenden Jünglingen haben sich bei der den akademischen Studien gewidmeten, oft auf anderthalb oder zwei Jahre beschränkten Zeit genöthigt gesehen, ihren Fleiß nur auf die Vorlesungen der Amtswissenschaften zu richten, und sind eben daher wenigstens von dem Grade der Ausbildung entfernt geblieben, den sie nach ihren Fähigkeiten hätten erreichen können und sollen. — Um nun diesem frühzeitigen Eilen von der Uni-

versität, woraus sowohl für die einzelnen Subjekte, als auch für den Staat selbst bedeutende Nachtheile erwachsen, nach Möglichkeit zu steuern, so haben Wir in einer unter dem 7. April d. J. an den Chef Unsers geistlichen-, Universitäts- und Ober-Schul-Departements, bei Gelegenheit der neuen, für die Universität zu Halle gemachten Einrichtung, erlassenen Kabinetsorder, dessen Vorschlag gemäß, die Dauer des Universitätsstudii forthin für jeden studirenden In- oder Ausländer, der in Unsern Staaten künftig ein öffentliches Amt, zu welchem Universitätsstudien erfordert werden, verwalten will, auf Drei Jahre festzusetzen geruhet. — Es sind von Seiten Unsers Staatsministerii die Kollegia und andere öffentliche Behörden dahin instruiret worden, keine Kandidaten weder zur Prüfung zuzulassen, noch auch zur praktischen Bildung aufzunehmen, welche dieser Vorschrift nicht entweder nachgekommen sind, oder dagegen ein akademisches Zeugniß einer früher erlangten Tüchtigkeit aufweisen können. — Wir machen Euch daher dieses bekannt, und setzen zugleich hierdurch fest, daß alle diejenigen Studirenden, welche vor Ablauf des Triennii academici die Universität verlassen wollen, sich vor eine zu diesem Behuf zu ernennende akademische Prüfungskommission stellen, und durch ein, bei ihrer nachmaligen Ansetzung den Behörden neben den nach bisherigen Vorschriften erforderlichen Attesten vorzuzeigendes, von der gedachten Kommission ausgefertigtes Zeugniß darthun sollen, daß sie sich in kürzerer Zeit diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu eigen gemacht haben, welche zur glücklichen Erfüllung der ihnen zunächst aufzuerlegenden Pflichten unumgänglich erforderlich sind. Von der Verbindlichkeit, sich dem akademischen Abiturientenexamen solchenfalls zu unterwerfen, nehmen Wir jedoch die künftigen katholischen Prediger und die katholischen Gymnasien- und Schul-Lehrer aus, da diese zum Theil besondere Studien- und Bildungs-Anstalten haben, letztere jedoch nur in so fern, als sie sich auf den Unterricht in der Religion ihrer Kirche einzuschränken gesonnen sind; wollen sie aber auch in andern Wissenschaften und in Sprachen öffentlichen Unterricht ertheilen, so müssen sie gleichfalls den obigen Vorschriften genügt haben. — Wir geben Euch auf, diese Unsere Allerhöchste Verfügung nicht allein allen sich gegenwärtig auf Eurer Universität aufhaltenden Studirenden, sondern auch jedesmal den Ankommenden bei ihrer Immatrikulation zur Nachricht und Achtung gehörig bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß die Verbindlichkeit, Drei Jahre auf Universitäten studirt zu haben, sich auch auf alle bei Eingang dieser Verordnung auf Unsern Akademien sich befindende Studirende erstrekken soll. Zu gleicher Zeit übersenden Wir Euch Exemplare des von Unserm Großkanzler unterm 12. Oktober c. an sämmtliche Landes-Justizkollegia erlassenen, die Qualifikation der zu Auskultatoren zuzulassenden Rechtskandidaten und die Prüfung der Referendarien und Auskultatoren betreffendes Cirkulare, in der Absicht, daß Ihr den Inhalt desselben den bei Euch sich der Rechtswissenschaft widmenden jungen Leuten sogleich bekannt macht und von Zeit zu Zeit in Erinnerung bringt. Was besonders unterm heutigen Dato von Seiten Unseres Lutherisch-geistlichen und Unseres Ober-Schul-Departements an sämmtliche Konsistoria und Provinzial-Schulkollegia in Betreff der sich dem geistlichen oder Schul-Stande widmenden Subjekte erlassen worden, werdet Ihr des mehreren aus dessen hier angeschlossenen Inhalt ersehen. — Im Uebrigen erwarten Wir von Euch förderſamst zweckdienliche Vorschläge, wie am Besten auf

Eurer Universität die Kommissionen einzurichten seyn dürften, welche diejenigen Studirenden, die vor Ablauf des Triennii academici die Akademie verlassen wollen, prüfen sollen. — Da Euch nunmehro durch diese neue Einrichtung die studirenden Jünglinge auf eine längere Zeit zur Bildung überlassen sind, durch ein in Kurzem zu publizirendes Regulativ für die Schulen auch dem nachtheiligen frühzeitigen Eilen auf die Universität noch mehr gesteuert werden wird: so halten Wir Uns zu hoffen berechtigt, daß Ihr dem Vaterlande eine immer größere Anzahl wohl vorbereiteter Subjekte bilden, und dadurch auch an Eurem Theile zur allgemeinen Wohlfahrt beitragen werdet. — Sind ꝛc.

Berlin, den 27. November 1804.

No. 410. Cirkular des geistlichen Departements an die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, den Nachweis des triennii academici bei den Prüfungen der Kandidaten des geistlichen und Lehr-Amts betreffend. Vom 27. November 1804.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Daß so viele Jünglinge die Universität verlassen, welche in den nachmals mit ihnen vorgenommenen Prüfungen entweder nur mittelmäßig oder wohl gar unbrauchbar befunden werden, daran ist gewiß der Grund zum Theil in der kurzen Dauer zu suchen, auf welche seit einiger Zeit, zum Nachtheil alles soliden Wissens, das akademische Studium beschränkt zu werden pflegt. Um nun diesem Mißbrauch in Unsern Staaten möglichst zu steuern, ist in dem heutigen, an sämmtliche Universitäten erlassenen Cirkulare das Dreijährige Universitätsstudium, unter den in dem hier beikommenden Abdruck der gedachten Verordnung näher enthaltenen Bestimmungen, festgesetzt worden. — Nachdem nunmehro bereits die übrigen Staatsbehörden angewiesen worden, keine Kandidaten zum Examen zuzulassen, oder zur praktischen Bildung anzunehmen, die nicht dieser Verordnung nachgekommen sind: so geben Wir auch Euch hierdurch auf, Euch nicht nur bei den von Euch anzusetzenden Predigern oder studirten Lehrern nach dieser Vorschrift genau zu achten, und keinen Kandidaten weder zu prüfen, noch anzustellen, welcher nicht entweder das Triennium academicum auf inländischen Universitäten nachweislich zurückgelegt hat, oder das erwähnte akademische Zeugniß aufweisen kann, sondern wollen auch, daß Ihr den Inhalt dieser Verordnung den Ephoren, Direktoren und Lehrern der gelehrten Schulen Eures Departements bekannt macht, damit sie die Eltern und Vormünder schon vorher, besonders aber die Abiturienten bei ihrer Entlassung vorläufig auf dasjenige aufmerksam machen können, was ihnen in Ansehung der Dauer des Universitätsstudii obliegt. Sind ꝛc.

Berlin, den 27. November 1804.

No. 411. Cirkular des Justizdepartements, betreffend die Dispensation vom triennium academicum. Vom 6. September 1809.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Die während des vorigen Krieges erfolgte schleunige Vertreibung der Studirenden von der Universität, hat Veranlassung zu mehreren Dispensationen von dem in dem Cirkularreskript vom 12. Oktober 1804 zur Vollendung der juristischen Studien vorgeschriebenen, dreijährigen Zeitraume gegeben. Damit nun einerseits Unsere, auf ein gründliches Studium der Rechtswissenschaft gerichtete, landesväterliche Absicht erreicht, von

der anderen Seite aber auch das Wesen der Form nicht aufgeopfert, und für die ausserordentlichen Fälle, wo eine Ausnahme von der Regel eintreten muß, gesorgt werden möge, verordnen Wir wie folget.

§. 1. Die Kandidaten, welche nicht wenigstens drittehalb Jahre auf Universitäten zugebracht, und auch das im Cirkulare vom 12. Oktober 1804 vorgeschriebene akademische Zeugniß der Reife ihrer Studien nicht beigebracht haben, sollen sowohl bei dem Ober- als Untergerichte mit der gebetenen Anstellung als Auskultatoren ab- und zur Vollendung ihrer Studien angewiesen werden.

§. 2. Haben sich im letzten halben Jahre des dreijährigen Zeitraums Zufälle ereignet, wodurch der Kandidat an der Vollendung dieses Zeitraums und an der Beibringung des seine Stelle vertretenden akademischen Atteſtes verhindert worden, so steht zwar den Oberlandesgerichten die Dispensation frei, es muß aber alsdann das gehörige Oberlandesgericht die Prüfung des Kandidaten allemal selbst übernehmen, und dabei mit der größten Strenge verfahren.

§. 3. Sollte es ausserordentliche Fälle geben, wo der Kandidat entweder gar nicht auf Universitäten studirt, oder doch dort seine Studien nicht gehörig vollendet hätte, und also nach dem §. 1. gänzlich abgewiesen werden müsste, gleichwohl aber hinlängliche Beweise seines gründlichen Studiums der Rechtswissenschaft gegeben, oder seine Studien, nachdem er die Universität verlassen müssen, eifrig fortgesetzt hätte, so bleibt es dem Chef der Justiz vorbehalten, nach genauer Prüfung aller Umstände, auch einen solchen Kandidaten zur vorgeschriebenen, gesetzmäßigen Prüfung zuzulassen.

Berlin, den 6. September 1809.

No. 412. Desgleichen über denselben Gegenstand. Vom 6. November 1809.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Obgleich der §. 1. des Cirkulars vom 6. September 1809, betreffend die Dispensation der Rechtskandidaten von dem Triennio academico zu ihrer Abweisung copulative zweierlei erfordert, nämlich: 1) den noch nicht vollendeten Zeitraum von 2½ Jahren, und 2) den Mangel des akademischen Zeugnisses der Reife, so zeigen doch die bei einigen Justizkollegien entstandenen Zweifel, daß man entweder die so ausdrucksvollen Wörter: und auch, übersehen, oder sich ein Fehler in die Reinschrift eingeschlichen haben müsse. Wir haben es daher für rathsam gehalten, Euch aufmerksam darauf zu machen, daß gedachtes Cirkulare folgende Fälle unterscheide. Fehlt an dem Triennio academico nur ein halbes Jahr, oder weniger, so kann die Prüfung der Kandidaten durch das Oberlandesgericht die Stelle des Zeugnisses der Reife ersetzen, welches der Kandidat bei der Vollendung seiner Studien nach vorgängiger Prüfung von der Universität mitbringen soll. Fehlt an dem Triennio academico eine längere Zeit, so kommt es darauf an, ob er dennoch bei dem Abgange von der Universität ein Zeugniß der Reife nach vorhergehender Prüfung erhalten habe, oder nicht. Im ersten Falle steht seiner Zulassung zum Examen bei dem Oberlandesgerichte nichts entgegen, im zweiten aber muß er zur Fortsetzung der Studien auf der Universität angewiesen werden. Nur in den ausserordentlichen Fällen, wo die Rechtskenntnisse des Kandidaten erhellen, ob er gleich entweder gar keine Universität besucht, oder sie doch zu früh verlassen, und das erforderliche Zeugniß nicht mitgebracht hat, ist dem Chef der Justiz

die Dispenſation vorbehalten, welcher ſie nur ſelten und nach der genaueſten Prüfung ertheilen wird. Sind ꝛc.

Berlin, den 6. November 1809.

No. 413. Cirkular des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht an die Königl. Univerſitäten, betreffend die Aufhebung des früheren vorläufigen Examens pro maturitate in der Juriſtenfakultät. Vom 14. Mai 1812.

Da es gar nicht rathſam iſt, den zur Vollendung des Studiums der Rechtswiſſenſchaft, in Verbindung mit den nöthigen Hülfswiſſenſchaften erforderlichen Zeitraum von 3 Jahren abzukürzen, vielmehr höchſt zweckmäßig ſtrenge darauf gehalten werden muß, daß das triennium academicum beobachtet wird, und in dieſer Vorausſetzung es auch auf die durch Zeitumſtände veranlaſſten neueren Beſtimmungen der Cirkularreſkripte vom 6. September 1809 und 6. November deſſelben Jahres nur in ganz auſſerordentlichen Fällen noch ankommen kann, ſo hat das Königl. Juſtizminiſterium die Verfügung getroffen, daß ohne deſſen ausdrückliche Erlaubniß kein Rechtskandidat bei den Oberlandesgerichten zur Prüfung pro auscultatore zugelaſſen werde, der ſich nicht über das vollendete triennium vollſtändig ausweiſet, oder zu weiterer Entſchlieſſung des Juſtizminiſterii ſolche Momente anführt, die eine Ausnahme begründen können. — Des für ſolche Fälle vormals angeordneten vorläufigen examinis pro maturitate bei der Juriſtenfakultät bedarf es alſo auch weiter nicht, und hat die Univerſität dieſe Verfügung den Studirenden auf eine zweckmäßige Art bekannt zu machen, damit die Unreifen einen unüberlegten früheren Abgang von der Univerſität vermeiden, und wie die Bekanntmachung geſchehen, an das Departement zu berichten.

Berlin, den 14. Mai 1812.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 414. Cirkularverfügung an die Königl. Univerſitäten, wegen der in Zukunft unzuläſſigen Dispenſation vom triennio academico. Vom 19. März 1819.

Es iſt dem akademiſchen Senat der Königl. Univerſität bekannt, daß durch einen Befehl Sr. Majeſtät des Königs vom 7. April 1804 die Dauer des Univerſitätsſtudii auf drei Jahre feſtgeſetzt, daß die genaue Beobachtung dieſer Friſt allen Staatsprüfungs-Behörden zur Pflicht gemacht, und denſelben vorgeſchrieben iſt, keinen zu den erſten Staatsprüfungen zuzulaſſen, der nicht entweder das triennium academicum ganz abſolvirt, oder den Erlaß eines Theils deſſelben von dem Chef des Departements, bei welchem er ſich prüfen laſſen will, erlangt hat, und daß endlich zur Erwerbung dieſes Erlaſſes eine bei der Fakultät, zu welcher der Studirende gehört, wohlbeſtandene Prüfung und ein darüber erhaltenes Zeugniß als weſentliche Bedingung gefordert worden iſt. — Durch die Unruhen der Kriegsjahre, welche ſo manche Störung des Studienweſens veranlaſſt haben, iſt auch die genaue Beobachtung dieſer Einrichtung unterbrochen worden. Die Aufrechthaltung derſelben iſt aber um ſo nothwendiger, als ein dreijähriges akademiſches Studium für manche Fächer kaum zureicht, für andere eben genügt, und noch dazu der einjährige Dienſt der Freiwilligen im ſtehenden Heere dabei in Anrechnung kommt, ſo daß die gewiſſenhafteſte Benutzung der Zeit erfordert wird, wenn ſelbſt bei vol-

ler Absolution des triennii der Zweck des Universitätsstudii erreicht werden soll; eine Abkürzung dieser Frist aber, da nur ein besonders angestrengter, kaum zu erwartender Fleiß die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des Studii zu ersetzen vermag, gewiß so selten gehörig begründet seyn wird, daß sie bei der allgemeinen Bestimmung ganz ausser Betracht gelassen werden kann. Es haben deswegen die Königlichen Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, in Gemeinschaft mit dem Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, sich bewogen gesehen, die früheren Verordnungen wegen des triennii academici den Provinzial-Justiz- und Verwaltungs-, so wie den geistlichen, Schul- und Medizinal-Behörden wieder in Erinnerung zu bringen, und denselben den Beschluß zu eröffnen, daß künftig gar keine Dispensation von demselben mehr ertheilt werden soll. — Die Regierungen sind beauftragt worden, diesen Beschluß durch die Amtsblätter bekannt zu machen, damit Jeder, welcher die Universität beziehen will, in Zeiten wisse, auf welche Dauer des Universitätsstudii er sich einzurichten habe, wenn er dereinst in den Staatsdienst treten will, und sich hinterher nicht beschweren könne, wenn ihm die Hoffnung, durch eine Dispensation dieselben abgekürzt zu sehen, fehlschlägt. — Der Königl. Universität aber wird aufgegeben, in jedem Universitätszeugniß, das sie einem abgehenden inländischen Studirenden, auch Ausländern, die sich dem preussischen Staatsdienste widmen wollen, ertheilt, die Absolution des triennii ausdrücklich zu bemerken. — Und damit es den gegenwärtig schon auf der Universität befindlichen Studirenden in Zeiten bekannt werde, daß sie auf keine Dispensation vom triennio academico rechnen dürfen und ihre Verlegenheit bei deren etwa nachgesuchter und verweigerter Zulassung zur ersten Staatsprüfung sich selbst beizumessen haben, so wird auch der Senat der Königl. Universität beauftragt, den Studirenden diesen Beschluß durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen, und sie dabei durch bündige Vorstellung der Gründe desselben zum Fleiß zu ermuntern; wozu sie anzuhalten — wie das Ministerium voraussetzen darf — Rektor und Senat, wie auch Dekane und Professoren der Königl. Universität, auch keine andere Gelegenheit unbenutzt lassen werden.

Berlin, den 19. März 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 415. Desgleichen an die Königl. Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. März 1819.

Durch einen Befehl Sr. Majestät des Königs vom 7. April 1804 ist die Dauer des Universitätsstudii auf drei Jahre festgesetzt, die genaue Beobachtung dieser Frist nächstdem allen Staatsprüfungs-Behörden zur Pflicht gemacht, denselben vorgeschrieben, Keinen zu den ersten Staatsprüfungen zuzulassen, der nicht entweder das triennium academicum ganz absolvirt, oder den Erlaß eines Theils desselben von dem Chef des Departements, bei welchem er sich prüfen lassen will, erlangt hat, und endlich zur Erwerbung dieses Erlasses eine bei der Fakultät, zu welcher der Studirende gehört, wohlbestandene Prüfung und ein darüber erhaltenes Zeugniß als wesentliche Bedingung gefordert worden. — Durch die Unruhen der Kriegsjahre, welche so manche Störung des Studienwesens veranlasst haben, ist auch die genaue Beobachtung dieser Einrichtung unterbrochen worden. Ihre Aufrecht-

erhaltung ist aber um so nothwendiger, als ein dreijähriges akademisches Studium für manche Fächer kaum hinreicht, für andere eben genügt, und noch dazu der einjährige Dienst der Freiwilligen im stehenden Heere dabei in Anrechnung kommt, so daß die gewissenhafteste Benutzung der Zeit erfordert wird, wenn selbst bei voller Absolution des triennii der Zweck des Universitätsstudii erreicht werden soll; eine Abkürzung dieser Frist aber, da nur ein besonders angestrengter, kaum zu erwartender Fleiß die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des Studii zu ersetzen vermag, gewiß so selten gehörig begründet seyn wird, daß sie bei der allgemeinen Bestimmung ganz ausser Betracht gelassen werden kann. — Das unterzeichnete Ministerium hat sich daher bewogen gesehen, die Verordnungen wegen des triennii academici sämmtlichen von ihm abhangenden Staatsprüfungs-Behörden wieder in Erinnerung zu bringen, und denselben zugleich den Beschluß zu eröffnen, daß künftig gar keine Dispensation von dem erwähnten triennio mehr ertheilt werden soll. — Demgemäß wird dem Königl. Konsistorio hierdurch aufgetragen, künftighin keinen Kandidaten des Predigtamts mehr zur Prüfung pro licentia concionandi zuzulassen, wenn von ihm nicht das triennium academicum absolvirt worden ist, und er sich nicht durch das von ihm vorzulegende Universitätszeugniß darüber gehörig ausweiset. Daß in diesem Zeugnisse das deshalb Nöthige bemerkt werde, ist den Universitäten aufgegeben, und ihnen zugleich aufgetragen worden, den gegenwärtig Studirenden bekannt zu machen, daß keine Dispensation vom triennio academico mehr Statt finden werde. Damit aber auch Jeder, welcher die Universität beziehen will, in Zeiten seine Einrichtung hiernach machen könne, und Keiner sich zu beschweren habe, wenn ihm die Hoffnung, Erlaß von der gesetzten Studienzeit zu erhalten, fehlschlägt, so wird dem Königl. Konsistorio aufgetragen, die gegenwärtige Verfügung zu allgemeiner Nachachtung durch das Amtsblatt bekannt zu machen, auch die ihm zugeordnete wissenschaftliche Prüfungskommission von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen, damit sie selbige bei Prüfung der Schulamtskandidaten ebenfalls befolge. — Berlin, den 19. März 1819.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 416. Cirkularverfügungen an die medizinischen Fakultäten, an die philosophischen Fakultäten, an die Königl. Universitäten und die Provinzial-Schulkollegien, wegen des quadriennii academici der Medizin Studirenden. Vom 7. Januar 1826.
(S. No. 61., 62., 63., 64. Seite 66 seqq.)

No. 417. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Anrechnung der Zeit des Besuchs auswärtiger Universitäten auf das triennium oder quadriennium academicum. Vom 16. Juli 1828.
(S. No. 294. Seite 360.)

No. 418. Cirkularverfügung wegen der Dauer der Universitätsstudien für diejenigen Theologie Studirenden, welche bei ihrem Abgange vom Gymnasium das Zeugniß der Reife in der hebräischen Sprache nicht erhalten haben. Vom 15. Jan. 1831.

Das Ministerium sieht sich veranlasst hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an den inländischen Studirenden, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, das gesetzlich vorgeschriebene akademisch

Triennium erſt von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden ſoll, wo ſie mittelſt eines Zeugniſſes einer Schulprüfungs- oder einer Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion werden nachgewieſen haben, daß ſie in Hinſicht der Kenntniß der hebräiſchen Sprache reif zum theologiſchen Studium ſind. Zur Erlangung eines ſolchen Zeugniſſes iſt erforderlich, daß der Examinand bei der mit ihm anzuſtellenden ſchriftlichen und mündlichen Prüfung eine ſichere und vollſtändige Bekanntſchaft mit den Regeln der kleinen hebräiſchen Grammatik von Geſenius, wozu indeſſen die in den Anmerkungen enthaltenen feineren Beſtimmungen und Ausnahmen nicht zu rechnen ſind, an den Tag lege, und im Stande ſey, einen Abſchnitt aus einer hiſtoriſchen Schrift des Alten Teſtaments oder einen leichten Pſalm ohne Beihülfe eines Wörterbuchs richtig zu überſetzen. Auch ſoll von jetzt an kein inländiſcher Studirender, welcher ſich dem Studium der Theologie widmen will, in das Album einer inländiſchen evangeliſch-theologiſchen Fakultät eher eingetragen werden, als bis er in Hinſicht ſeiner Kenntniß der hebräiſchen Sprache das im Obigen bezeichnete Zeugniß der Reife wird beigebracht haben. — Das ꝛc. wird beauftragt, obige Anordnungen mittelſt der Direktoren der Gymnaſien denjenigen evangeliſchen Schülern, welche ſich dem Studium der Theologie widmen wollen, bekannt zu machen, auch Sorge zu tragen, daß in ihren Abgangszeugniſſen das Maaß ihrer Kenntniſſe im Hebräiſchen durch das Prädikat Reif oder Unreif nach der obigen Beſtimmung ausdrücklich angegeben werde. Auch wird das ꝛc. angewieſen, bei ſolchen Kandidaten der Theologie, welche ohne die erforderliche Kenntniß im Hebräiſchen die Univerſität bezogen haben, das geſetzlich vorgeſchriebene akademiſche Triennium erſt von dem Zeitpunkte ab, wo ſie nach vorhergegangener Prüfung auch in Hinſicht des Hebräiſchen als reif zum Studium der Theologie in das Album einer inländiſchen evangeliſch-theologiſchen Fakultät eingetragen worden, zu berechnen, und hiernach ihre Zulaſſungsfähigkeit zur Prüfung pro licentia concionandi abzumeſſen. — Berlin, den 15. Januar 1831.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 419. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen Fortſetzung der auf der Akademie zu Münſter begonnenen Studien auf einer inländiſchen Univerſität. Vom 28. Mai 1833.

Nach den von des Königs Majeſtät beſtätigten Statuten der Königlichen Akademie zu Münſter, können daſelbſt die Theologie Studirenden ihr akademiſches Triennium völlig, die der Philologie Befliſſenen aber theilweiſe abſolviren, weshalb es keinem Bedenken unterliegt, den Theologen und Philologen, welche die katholiſche Akademie zu Münſter beſucht haben, wenn ſie eine Königl. Univerſität beziehen, die Matrikel in gleicher Weiſe als denen, die von einer andern Univerſität ankommen, gegen Erlegung der halben Gebühren auszuhändigen. — Das Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. Vorſtehendes, um den Herrn Rektor der Univerſität hiervon in Kenntniß zu ſetzen und das etwa ſonſt Erforderliche zu veranlaſſen. — Berlin, den 28. Mai 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 420. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, daß Studirende der Theo-

logie, welche das Zeugniß der Reife für das Hebräische erst nach dem Abgange vom Gymnasium sich erworben haben, noch fünf Semester von diesem Zeitpunkte ab dem Studium der Theologie sich widmen sollen. Vom 10. Dezember 1838.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 3. v. M. hat sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt gesehen, der theologischen Fakultät hier, in Königsberg, Halle und Greifswald, so wie der evangelisch-theologischen Fakultät in Bonn heute in Abschrift die unter dem 9. Oktober 1835 an den Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität in Breslau erlassene Verfügung *), das Erforderniß der Reife in der Kenntniß der hebräischen Sprache für die evangelischen Studirenden der Theologie betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitzutheilen. Bei Rücksendung der Anlage Ihres Berichts benachrichtigt das Ministerium Ew. ꝛc. hiervon mit dem Bemerken, daß durch die Bestimmung im §. 42. des Reglements vom 4. Juni 1834, welcher zufolge die Studirenden der Theologie, die sich das Zeugniß der Reife für das Hebräische erst nachträglich erworben haben, von dem fraglichen Zeitpunkte an noch fünf Universitätssemester auf das Studium der Theologie verwenden sollen, den Nachtheilen vorgebeugt ist, welche die dortige evangelisch-theologische Fakultät von der Aufhebung der Verfügung vom 15. Januar 1831 besorgt.

Berlin, den 10. Dezember 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

H. Abgang von der Universität, Abgangszeugnisse.

No. 421. Cirkular des Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, betreffend die Resumirung der Abiturientenzeugnisse in den Zeugnissen über den Abgang von der Universität. Vom 31. Dezember 1813.

Unter Mittheilung eines Exemplars der Instruktion über die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 25. Juni 1812 und der Allerhöchsten Konfirmation derselben vom 12. Oktober 1812, desgleichen einer Abschrift des abseiten des Departements im Ministerio des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht unter dem 4. d. M. an den Chef der Justiz abgelassenen Schreibens (Anlage a.) wird dem Königl. Oberlandesgericht hiermit aufgegeben, bei der Prüfung der Rechtskandidaten auf den Inhalt ihrer Universitätszeugnisse und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfange der Universitätsstudien Rücksicht zu nehmen, und die Prüfung danach einzurichten.

Berlin, den 31. Dezember 1813.

Ministerium der Justiz.

Anlage a.

Schreiben des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht an das Justizministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. Dezember 1813.

Nach §. 25. der Instruktion über die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 25. Juni v. J., soll in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Uni-

*) Siehe No. 316. S. 392.

versität erhalten, immer der Grad des Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, resumirt werden. Die Absicht dieser Bestimmung ist gewesen, den Staatsprüfungs-Behörden Gelegenheit zu geben, kennen zu lernen, in welchem Grade vorbereitet die jungen Männer, die sich ihnen stellen, die Universität bezogen haben, um sie dadurch zu veranlassen, desto sorgfältiger darauf zu achten, in wie fern sie in der Zeit ihrer akademischen Studien sich verbessert oder verschlimmert haben, insonderheit aber diejenigen, die bei der vor ihrer Immatrikulation bei einer Universität bestandenen Prüfung schwach befunden, um so schärfer zu examiniren, je fleissiger auf der Universität zu seyn ihre Pflicht war. Die Gewißheit, daß dies wirklich geschehe, soll dann auch auf die Schulen zurückwirken, und eines Theils die Jünglinge zum Fleiß antreiben, theils auch und insonderheit diejenigen, welche zu früh zur Universität eilen, bewegen, noch zurückzubleiben, um sich eine gründlichere Vorbereitung und so auch ein besseres Zeugniß zu erwerben. Damit nun dieser Zweck erreicht werde, ersuche ich Ew. Excellenz hiermit ergebenst, die Justizbehörden gefälligst anzuweisen, bei den jungen Leuten, die sich zur Prüfung ihnen stellen, die obengedachte Rücksicht auf das, was in ihren akademischen Abgangszeugnissen von ihren Abiturientenprüfungs-Zeugnissen steht, zu nehmen und ihre Prüfungen mit danach einzurichten.

Berlin, den 4. Dezember 1813.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 422. Cirkular des Königl. Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, über denselben Gegenstand. Vom 28. September 1818.

Durch die Verfügung vom 31. Dezember 1813 ist sämmtlichen Landes-Justizkollegien zur Pflicht gemacht worden, bei der Prüfung der Rechtskandidaten auf den Inhalt ihrer Universitätszeugnisse und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfange ihrer Universitätsstudien Rücksicht zu nehmen, und die Prüfung danach einzurichten. Zur vollständigeren Erreichung des dabei beabsichtigten Zwekkes, wird das Königl. ꝛc. hiermit angewiesen, von allen den Kandidaten, welche sich bei demselben zur Prüfung stellen, und deren Universitätszeugniß den Grad ihres Schulzeugnisses der Reife nicht resumirt, letzteres im Original oder in beglaubigter Abschrift beibringen zu lassen.

Berlin, den 28. September 1818.

Ministerium der Justiz.

No. 423. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen des Verbleibens der Studirenden bis zum völligen Schlusse der Vorlesungen. Vom 12. November 1822.

(S. No. 191. Seite 182.)

No. 424. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend den Inhalt der Abgangszeugnisse und die Zeit der Aushändigung derselben an die Studirenden. Vom 20. Februar 1824.

Das Ministerium will auf den Grund der von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 31. v. Mts. gemachten Vorschläge hierdurch anordnen, daß bei der dortigen Universität 1) für jedes Semester der allgemeine Schlußtermin der Vorlesungen in dem halbjährlich auszugebenden la-

teinischen und deutschen Lektionsverzeichnisse öffentlich bekannt gemacht; 2) den abgehenden Studirenden die Fakultätszeugnisse, die testimonia morum und die Reisepässe erst während der letzten Woche der halbjährigen Vorlesungen ausgefertigt werden sollen, wovon jedoch diejenigen Studirenden auszunehmen sind, welche schon über drei Jahre studirt haben; 3) daß kein Studirender ein solches Abgangszeugniß anders als auf persönliches Ansuchen erhalten soll; 4) daß von allen Fakultäten der dortigen Universität den Abgangszeugnissen der Studirenden die von der juristischen Fakultät bisher beobachtete Form gegeben, und namentlich die einzelnen, von den betreffenden Studirenden gehörten Vorlesungen in dem Abgangszeugnisse aufgeführt werden sollen; 5) daß auch denjenigen Studirenden, welche noch nicht von der dortigen Universität abgehen, sondern blos wegen der Ferien verreisen wollen, die Reisepässe nicht vor dem gesetzlichen Termin des Schlusses der Vorlesungen ausgestellt werden sollen, es sey denn, daß sie Scheine ihrer Aeltern oder Vormünder beibringen, aus welchen hervorgeht, daß dieselben die Abreise ihrer Söhne oder Mündel vor dem Schlusse der Vorlesungen ausdrücklich wollen; 6) sämmtlichen Fakultäten, und namentlich den Ephoris stipendiorum und der Freitische, soll das Reisepaßregister der Studirenden halbjährlich mitgetheilt werden, damit sie in den Zeugnissen des Fleisses bei dem Abgange der Studirenden das Nöthige berücksichtigen können. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., obigen Anordnungen gemäß das weiter Erforderliche zu verfügen, auch Sorge zu tragen, daß diese Vorschriften, in so weit sie die Studirenden betreffen, denselben sowohl jetzt bekannt gemacht, als auch späterhin von Zeit zu Zeit auf eine angemessene Weise in Erinnerung gebracht werden. Schließlich will das Ministerium noch festsetzen, daß Ausnahmen von obigen Vorschriften nur in seltenen ausserordentlichen Fällen, niemals aber ohne Ew. ꝛc. vorherige Zustimmung gemacht werden sollen. — Berlin, den 20. Februar 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 425. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, betreffend die Ausfertigung der Abgangszeugnisse der Studirenden in Beziehung auf ihre etwanige Theilnahme an dem verbotenen Verbindungswesen. Vom 19. August 1824.
(S. No. 126. Seite 130.)

No. 426. Cirkular an die Königl. Universitäten, wegen Stempelpflichtigkeit sowohl des Fakultäts- als auch des Sitten-Zeugnisses der Studirenden. Vom 30. Juli 1824.

Ein bisheriges, wie bemerkt worden, verschiedenartiges, zum Theil nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigtes Verfahren, in Absicht der Ausfertigung der den Studirenden bei ihrem Abgange zu ertheilenden Zeugnisse, giebt dem Ministerio Veranlassung, die Königliche ꝛc. darauf aufmerksam zu machen, daß nicht blos zu dem Fakultätszeugniß der gesetzliche 15 Sgr. Stempel adhibirt werden muß, sondern eben so auch zu dem Sittenzeugniß, wo dasselbe besonders ertheilt wird, und kann die Maaßregel, letzteres auf das andere Blatt desselben Bogens auszufertigen, davon nicht befreien, indem es alsdann vielmehr eines Stempelbogens von 1 Rthlr. und des Vermerks bei dem zweiten Attest bedarf, daß und wie der Stempel bei dem ersten befindlich ist. Dagegen leidet es keinen Zweifel, nur den einfa-

chen Stempel zu nehmen, wenn beide Zeugniſſe in eine und dieſelbe Ausfertigung zuſammengezogen werden.

Berlin, den 30. Juli 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 427. Cirkular an dieſelben, betreffend die Inſtruktion wegen Ausfertigung der Abgangs- und Sitten-Zeugniſſe. Vom 13. Januar 1825.

In Verfolg der Verfügung vom 19. Auguſt v. J., die Abgangszeugniſſe der Studirenden betreffend, erhalten nunmehr Ew. ꝛc. (Anlage A.) ein Formular für dieſelben und (Anlage B.) eine ausführlichere Anleitung, wie daſſelbe zu benutzen und auszufüllen iſt. — Nach den Statuten der hieſigen Univerſität iſt jeder Inländer verpflichtet, ein Univerſitätszeugniß über ſeine Aufführung einzuholen, wofür an Gebühren excl. des Stempels 1 Rthlr. 14 gGr. entrichtet werden; jeder Studirende iſt aber auch berechtigt, von ſeiner Fakultät ein Zeugniß über die von ihm beſuchten Vorleſungen und ſeinen darin bewieſenen Fleiß zu verlangen, wofür excl. des Stempels 2 Rthlr. 14 gGr. zu entrichten ſeyn ſollen. — Jene erſt erwähnten Zeugniſſe ſind bisher in der Regel ſo abgefaſſt worden, daß wenn nicht erlittene Verweiſe oder Strafen angeführt werden mußten, dem Abiturienten in ganz allgemeinen Ausdrükken ein wohlgeſittetes und ordnungsmäßiges Verhalten beigelegt worden iſt, und wenn auch in den gewählten Beiwörtern einige Verſchiedenheit Statt gefunden, ſo iſt die Bezeichnung doch niemals beſtimmt genug geweſen, um die jungen Männer einigermaßen genau zu karakteriſiren und denen, die ein Intereſſe daran haben, einen ſicheren Maaßſtab des Urtheils, der Erwartung und der Behandlung zu geben. Für die Studirenden ſelbſt aber hat die Rückſicht auf das künftige Abgangszeugniß bis jetzt nur von geringerem Einfluß auf die Einrichtung ihres Betragens ſeyn können. — Zu der Aufführung eines Studirenden muß mehr gerechnet werden, als blos ſein Verhalten in Beziehung auf den Buchſtaben der akademiſchen Geſetze; es gehört dazu auch ſein Kollegien- und Privat-Fleiß, ſein ganzes ſittliches Benehmen in jeder Beziehung und ſein ökonomiſches Verhältniß. Ueber alle dieſe Punkte muß daher das Abgangszeugniß, wenn es ſeinem Zwekke entſprechen ſoll, möglichſt vollſtändige Notizen enthalten.

I. Was zuerſt den Fleiß betrifft, ſo wird künftig das Zeugniß sub No. 6. ſämmtliche von dem Abiturienten gehörte Vorleſungen nach der Reihenfolge der Semeſter, und bei jeder den Vermerk, ob er derſelben regelmäßig oder mit beſonderem ꝛc. Fleiſſe, oder unterbrochen und unordentlich beigewohnt habe, enthalten müſſen. — Damit aber dieſe Notizen genau und zuverläſſig ausfallen können, wird hierdurch feſtgeſetzt: 1) Jeder Studirende erhält bei ſeiner Immatrikulation einen Anmeldungsbogen, wie zu ſolchem (Anlage C.) ein Formular hier beigefügt iſt, mit der Verpflichtung, ſelbigen ſowohl, wenn er ſich bei dem Dozenten, deſſen Vorleſungen er zu hören gedenkt, als wenn er ſich bei dem Quäſtor meldet, vorzulegen, damit die nöthigen eigenhändigen Eintragungen erfolgen können, auch ihn am Schluſſe des Semeſters und zwar nicht früher als acht Tage vor, und nicht ſpäter als acht Tage nach der Beendigung der Vorleſungen, jedoch mit Ausnahme des ad 4. bezeichneten Falles, denjenigen Dozenten, deren Kollegia er angenommen hat, zu überreichen, damit von ihnen das erfor-

derliche Zeugniß hinzugefügt werde. 2) Jeder Dozent hat bei der Anmeldung zu ſeinen Vorleſungen, mittelſt Vorzeigung des gedachten Bogens, ſeinen Namen in die zweite Kolumne des Formulars neben jeder von ihm zu haltenden Vorleſung eigenhändig einzuzeichnen, auch demnächſt das Zeugniß über den Beſuch der angenommenen Kollegien, und zwar nicht früher und nicht ſpäter, als zu der oben angegebenen Zeit, jedoch mit einziger Ausnahme des ad 4. gedachten Falles, mit ſeiner Namensunterſchrift und dem Dato der Ausſtellung in der fünften Kolumne eigenhändig hinzuzufügen. Eben ſo ſind die in die dritte und vierte Kolumne gehörenden Vermerke jedesmal von dem Quäſtor eigenhändig einzuzeichnen. 3) Wie von den einzelnen Dozenten erwartet werden darf, daß ſie bei Ertheilung der Zeugniſſe mit der genaueſten Sorgfalt und Gewiſſenhaftigkeit zu verfahren gewilligt ſind, ſo iſt ihnen bei dieſer Veranlaſſung noch beſonders zu empfehlen, daß ſie auch eine beſondere Aufmerkſamkeit auf ihre Zuhörer wenden, damit ſie im Stande ſind, mit Sicherheit anzugeben, ob die Einzelnen fleiſſig oder nicht ihre Kollegien beſucht haben. Es werden daher diejenigen, welche durch die allzugroße Zahl ihrer Zuhörer oder durch Kurzſichtigkeit verhindert ſind, alle und jede genau und ſicher zu beobachten, wohlthun, älteren geeigneten und bewährten Studirenden aus der Zahl ihrer Zuhörer das Geſchäft eines Fiskals oder Famulus zur Kontrole des Kollegienfleiſſes zu übertragen. 4) Jeder Studirende hat bei Nachſuchung ſeines Abgangszeugniſſes ſeinen Anmeldungsbogen einzureichen, damit daraus der Inhalt der erſten, zweiten und fünften Kolumne wörtlich in das Zeugniß aufgenommen werden könne. Da indeſſen die Abiturienten, wie unten ausführlicher feſtgeſetzt iſt, ſich jederzeit ſechs Wochen vor ihrem Abgange um Ertheilung des Zeugniſſes zu bewerben haben, ſo wird für das Abgangsſemeſter nachgelaſſen, daß die Dozenten auch ſchon früher als zu der sub 2. und 3. angegebenen Zeit die Atteſte über den Kollegienbeſuch einzeichnen dürfen. — Uebrigens iſt bei Abfaſſung der Zeugniſſe, wenn auch in den nächſten Semeſtern der vorbeſchriebene Anmeldungsbogen dabei noch nicht ganz oder theilweiſe zum Grunde gelegt werden kann, dennoch von jetzt an möglichſt darauf zu ſehen, daß die gehörten Vorleſungen nach der Folge der Semeſter geordnet werden, da es zur Beurtheilung des Studienganges nicht blos darauf ankommt, zu wiſſen, welche Kollegien, ſondern auch in welcher Aufeinanderfolge ſie gehört worden ſind.

II. Das Atteſt über das ſittliche Verhalten wird unter No. 7. des Formulars eingetragen, und enthält: 1) Die etwa ertheilten Verweiſe und Strafen, mit beſtimmter, kurzer Angabe der Veranlaſſung. Doch ſoll in ſolchen Fällen, wo wegen eines leichten Vergehens Verweis oder Strafe hat zuerkannt werden müſſen, der Beſtrafte aber durch ein übrigens untadelhaftes und ausgezeichnetes Betragen verdient, daß jenes Vergehens im Abgangszeugniſſe zu ſeinem Nachtheile nicht weiter erwähnt werde, dem jedesmaligen Rektor nach ſeinem Ermeſſen geſtattet ſeyn, die Sache im Senate zum Vortrag zu bringen und darauf anzutragen, daß die erlittene Strafe in das Zeugniß nicht aufgenommen werde. Zu einem günſtigen Beſchluſſe ſoll jedoch eine Mehrheit von wenigſtens zwei Drittheilen der Stimmen und die Einwilligung des Regierungsbevollmächtigten erforderlich ſeyn. 2) Ein möglichſt beſtimmtes, genau und karakteriſtiſch bezeichnendes Urtheil über das ganze ſittliche Verhalten des Abiturienten, ſo weit ſolches

denjenigen, welchen das Konzept des Abgangszeugnisses vorgelegt wird, aus Akten oder Privatnotizen bekannt geworden ist, wobei nöthigenfalls auch der aus No. 6. bereits bekannte Fleiß oder Unfleiß als Moment berücksichtigt werden kann. — Das Ministerium darf vertrauen, daß dieser Theil des Zeugnisses, wie er es verdient, als der wichtigste und schwierigste werde betrachtet und daher mit aller Sorgfalt, unparteiischer Gewissenhaftigkeit und strenger Erwägung des Zweckes und Einflusses dieses Attestes, zugleich aber mit milder und väterlicher Rücksicht auf jugendliche Eigenthümlichkeit und Unerfahrenheit, von denen, die bei der Abfassung konkurriren, werde behandelt werden.

III. Da auch das ökonomische Verhältniß des Abiturienten während seiner akademischen Zeit bei Beurtheilung seines Verhaltens von Wichtigkeit ist, so sollen auch die darauf bezüglichen Notizen in das Abgangszeugniß und zwar ebenfalls unter No. 7. aufgenommen werden. In dieser Beziehung wird festgesetzt: 1) Wenn der Studirende niemals Schulden halber gerichtlich belangt worden ist, so soll dies ausdrücklich im Zeugnisse zu seinem Lobe erwähnt werden, vorausgesetzt daß auch auffergerichtlich nicht Verschwendung oder Unordnung in seinen Geldangelegenheiten von ihm bekannt geworden ist. 2) Ist derselbe aber Schulden halber vor Gericht belangt worden, so soll wohl unterschieden werden, ob ihm dabei Leichtsinn, Verschwendung und unordentlicher Lebenswandel zur Last fällt, oder ob durch unvermeidliche Verhältnisse oder unverschuldete Zufälle augenblickliche Verlegenheiten herbeigeführt sind, und er nachmals in den ihm gesetzten Terminen die schuldige Zahlung prompt geleistet hat. — Im letzteren Falle, und wenn dergleichen nur ein, höchstens zwei Mal vorgekommen ist, soll nach diesfälligem Beschlusse des Senates unter den ad II. 1. bestimmten Modalitäten der Punkt der Schuldklagen ganz mit Stillschweigen übergangen werden dürfen, im ersteren Falle aber die Zahl der gegen ihn erhobenen Schuldklagen ausdrücklich angegeben und nach Bewandniß der Umstände geschärfter Tadel seiner Unordnung oder Verschwendung hinzugefügt werden, wobei dem Ermessen des Regierungsbevollmächtigten überlassen bleibt, ob in den Fällen, wo ein solcher unordentlicher Wirth eines Stipendii oder einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sich zu erfreuen gehabt hat, auch dieses Umstandes, der sonst nicht in das Abgangszeugniß aufzunehmen ist, als eines erschwerenden gedacht werden soll.

IV. Anlangend das Verfahren bei Einholung und Abfassung der Abgangszeugnisse wird hierdurch bestimmt. 1) Jeder Abiturient, der ein Abgangszeugniß verlangt, soll sich dazu spätestens sechs Wochen vor seinem Abgange unter Einreichung des zu I. 1. gedachten Anmeldungsbogens persönlich bei dem Universitätsrichter melden. Jedoch kann in den Fällen, wo der Abgang eines Studirenden wegen unvorhergesehener Umstände früher, als er hatte erwarten können, Statt haben soll, auf geführten Beweis, daß dem Studirenden dabei keine Versäumniß zur Last falle, der zur Anmeldung bestimmte sechswöchentliche Zeitraum nach Bewandniß der Sache durch besondere Bewilligung des Regierungsbevollmächtigten abgekürzt werden. Die Dispensation aber von der persönlichen Anwesenheit auf der Universität, zur Empfangnahme des Abgangszeugnisses, kann nur vom Ministerio ertheilt werden. 2) Der erste Entwurf des Abgangszeugnisses geschieht vom Universitätsrichter, welcher dazu den Anmeldungsbogen und die

betreffenden Akten der Universität und des Gerichtes zu benutzen, und aus seiner etwanigen persönlichen Kenntniß des Individui das Nöthige hinzuzufügen hat. 3) Von ihm gelangt das Konzept zunächst jedesmal an den Dekan der philosophischen Fakultät, und von diesem, wenn der Studirende nicht der philosophischen Fakultät angehört, an den Dekan der betreffenden Hauptfakultät, welche beide nach ihrer Kenntniß und Meinung von dem Abiturienten, besonders in Beziehung auf seinen Fleiß, und die Richtung und den Erfolg seiner Studien, das ihnen erforderlich Scheinende hinzuzufügen, oder zu bemerken befugt sind. 4) Demnächst erhält der Rektor das Konzept, um auch das Seinige hinzuzusetzen, oder in den ad II. 1. und III. 2. angegebenen Fällen, und wenn eine Verschiedenheit der Meinungen unter den bei Abfassung Konkurrirenden Statt finden sollte, die Sache im Senat zum Vortrag und Beschlusse zu bringen. 5) Endlich wird auch das Konzept dem Regierungsbevollmächtigten vorgelegt, damit auch dieser sich, besonders hinsichtlich der Theilnahme an geheimen Verbinduugen, nach der ihm über diesen Punkt beiwohnenden speziellen Kenntniß nöthigenfalls äussern könne. 6) Die Reinschrift wird sodann von den beiden betreffenden Dekanen und von dem Rektor unterschrieben, von dem Regierungsbevollmächtigten bestätigt, und durch den Sekretär und Quästor, welcher die Gebühren zu empfangen hat, dem Abiturienten persönlich ausgehändigt.

V. Was nun die für das Abgangszeugniß zu entrichtenden Gebühren betrifft, so siehet das Ministerium wohl ein, daß bei der durch vorstehende Bestimmungen einzuführenden neuen Form der Abgangszeugnisse die Ertheilung der in den Statuten eigens erwähnten Studienzeugnisse, zu deren Einforderung die Studirenden gegen Erlegung der dort bestimmten Gebühren berechtigt sind, künftig in sehr vielen Fällen unnöthig werden, und dadurch für diejenigen, denen die daraus fliessenden Einnahmen angewiesen sind, ein Ausfall entstehen wird, für welchen billiger Weise eine angemessene Entschädigung zu wünschen seyn dürfte. Indessen gehet aus den Bestimmungen der Statuten ein etwaniger Anspruch auf diese Entschädigung keineswegs hervor, da die Studirenden nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt sind, ein besonderes Studienzeugniß zu fordern, und daher, wenn das ihnen ertheilte Abgangszeugniß über ihre Aufführung auch den erforderlichen Nachweis über ihren Fleiß enthält, welcher unbezweifelbarer Weise und in vollkommener Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 12. §. 127 und 128 als zu dem Begriffe der Aufführung gehörend angesehen werden muß, nicht nöthig haben werden, von ihrer Berechtigung Gebrauch zu machen. — Unter diesen Umständen muß das Ministerium Bedenken tragen, eine Erhöhung der Gebühren für das Abgangszeugniß, deren Billigkeit dasselbe übrigens nicht verkennen will, definitiv festzusetzen, sondern hält dafür, daß eine feste Entscheidung über diesen Punkt bis zur Revision der Universitätsstatuten, welche beabsichtigt wird, ausgesetzt bleiben müsse; will jedoch den Rektor und den Senat hierdurch aufgefordert haben, sich gutachtlich darüber zu äussern, nach welchen billigen und der bisherigen Einrichtung angemessenen Sätzen einstweilen und bis zur Publikation neuer Statuten ein vorläufiges Regulativ für die Gebühren angenommen werden könne.

VI. Ausser den eigentlichen Abgangszeugnissen werden von Studirenden auch häufig Zeugnisse der Aufführung und des Fleisses erbeten,

denen sie sich zu besondern Zwecken, namentlich für Erlangung von Stipendien ꝛc. bedienen wollen. Hinsichtlich dieser wird bestimmt: 1) daß jedes dergleichen Studienzeugniß (Anlage D.) nicht anders, als auf den Grund des vorgezeigten mehr erwähnten Anmeldungsbogens ausgefertigt, mithin das Attest über den Fleiß nach den betreffenden Bemerkungen der Dozenten hinzugefügt werden muß, von den im laufenden Semester gehörten Vorlesungen aber nichts anders ausgesagt werden darf, als daß sie von dem Studirenden angenommen worden seyen. 2) Daß jedes Sittenzeugniß (Anlage E.) nach den nämlichen Grundsätzen, welche in dieser Beziehung für das Abgangszeugniß gelten, abgefaßt, mithin namentlich die positive Bescheinigung, daß der Studirende sich wohl gesittet und ordnungsmäßig betragen habe, nicht anders hinzugefügt werden soll, als wenn dieses Lob mit gutem Grunde ausgesprochen werden kann; wogegen in allen Fällen, in denen dieses oder ein ähnliches Prädikat nicht als positiv begründet nachgewiesen werden kann, nur ausgesagt werden darf, daß über den Studirenden etwas Nachtheiliges nicht bekannt geworden sey.

Nach den in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen hat nunmehr der Rektor zu verfahren, alle, die dadurch betroffen werden, davon in Kenntniß zu setzen, an die Studirenden die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen, auch was sonst in dieser Beziehung nöthig und rathsam erscheint, zu verfügen, und demnächst über die Ausführung der erlassenen Vorschriften und das weiter Erforderliche ausführlich zu berichten. — Berlin, den 13. Januar 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage A.

Wir Rektor und Senat der Königlichen Preussischen Universität zu . . . . . bekunden durch dieses Abgangszeugniß, daß Herr (vollständiger Vor- und Familien-Name), geboren zu (No. 1.) . . . . . Sohn (No. 2.) . . . . . zu den akademischen Studien (No. 3.) . . . . . vorbereitet, auf den Grund (No. 4.) . . . . . am (Monatstag und Jahrzahl) bei uns immatrikulirt worden ist, sich seitdem bis zum (Monatstag und Jahrzahl) als Studirender hier aufgehalten, und sich (No. 5.) beflissen hat.

Während dieses Aufenthaltes hat derselbe bei unserer Universität nach den vorgelegten Zeugnissen die nachstehend verzeichneten Vorlesungen gehört.

(No. 6.)

Hinsichtlich seines Verhaltens (No. 7.)

Einer Theilnahme an verbotener Verbindung unter Studirenden ist derselbe (No. 8.)

Zu Urkund dessen ist dieses Zeugniß unter dem Insiegel der Universität ausgefertigt, und von dem zeitigen Rektor, auch von den gegenwärtigen Dekanen der . . . . . und der philosophischen Fakultät eigenhändig unterzeichnet worden.

Berlin, den (Monatstag und Jahr).

(Unterschrift des Rektors.) (Unterschrift des Dekans der Hauptfakultät.)
(Unterschrift des Dekans der philosoph. Fakultät.)

(Siegel im schwarzen Farbeabdruck.)

Gesehen durch den Regierungsbevollmächtigten.
(Unterschrift desselben.)

(Anlage B.)

Instruktion.

No. 1. und 2. Die Rubrik: Geburtsort oder Vaterland, wird jetzt häufig so ausgefüllt, daß sie zu großen Mißverständnissen Anlaß giebt. Der Sohn eines Mannes, der nie aufgehört hat preussischer Staatsdiener zu seyn, giebt sich für einen Russen, Polen, Baiern, Hanoveraner, wenn sein Vater zu der Zeit, da er geboren ward, gerade bei den damals preussischen Landeskollegien zu Bialystock, Warschau, Anspach oder Aurich angestellt war. Bleibt die Angabe des Geburtsortes immer ein wissenswerthes Datum; so darf doch auch das gegenwärtige Verhältniß des Vaters, oder der seine Stelle vertretenden Angehörigen nicht fehlen, da dieses bestimmt, wessen gegenwärtiger Unterthan der Studirende sey.

Man wird daher in No. 1. einzufüllen haben: den Namen des Geburtsortes mit dessen näherer verständlicher Bezeichnung, so weit es deren bedarf, also z. B. geboren zu Berlin, — Königsberg in Pr., — Rummelsburg im Regierungsbezirk Cöslin, — Altdorf bei Nürnberg, — Genzien bei Arendsee in der Altmark.

No. 2. Im gewöhnlichsten Falle lebt die Familie im Geburtsorte, und der Sohn steht noch unter älterlicher Gewalt, dann ist einzutragen: z. B. Sohn — des Pfarrers daselbst, — eines Kaufmanns daselbst, — des bereits verstorbenen Bürgermeisters daselbst, — eines bereits verstorbenen Gastwirths daselbst ꝛc.

Oft ist die Familie nachher verzogen, hat einen andern Stand erhalten u. dgl., dann ist einzutragen: geboren zu Bialystock, Sohn eines jetzigen Regierungsrathes zu Arnsberg in Westphalen, oder: geboren zu Krakau bei Magdeburg, Sohn eines zu Groß-Mühlingen verstorbenen Schuhmachers ꝛc.

Zuweilen hat die Familie, von welcher der Studirende unterhalten wird, nach dem Tode des Vaters einen andern Wohnort gewählt, welches nicht unwichtig ist, besonders wenn der neue Wohnort unter anderer Landeshoheit liegt. Dies Verhältniß kann daher in den Zeugnissen nicht übergangen werden. Also beispielsweise: geboren zu Helmstädt, Sohn eines bereits verstorbenen Wundarztes daselbst, dessen Wittwe jetzt in Magdeburg wohnt ꝛc.

In seltneren Fällen ist der Studirende Mitglied einer anderen Familie geworden, und dadurch selbst in ein anderes bürgerliches Verhältniß getreten, welches nicht minder bemerkenswerth ist; z. B. geboren zu Rostock, Sohn eines daselbst verstorbenen Kaufmanns, seitdem aufgenommen von seinem Oheim, dem Kaufmann N. zu Stralsund.

Endlich kann zuweilen vorkommen, daß ein Studirender bereits völlig selbstständig ist, und auch dieses bedarf der Angabe; z. B. geboren zu Stettin, Sohn eines daselbst verstorbenen Tischlermeisters, als Kompaniechirurgus vom 12. Infanterieregiment entlassen; oder: geboren zu Breslau, Sohn eines daselbst verstorbenen Kaufmanns, bereits volljährig und Besitzer des Ritterguts N. bei Glogau.

Zu No. 3. und 4. Der gewöhnlichste Fall ist, daß junge Leute auf gelehrten Schulen gebildet werden, und mit Zeugnissen von denselben die Universität beziehen. Dann würde also nach Verschiedenheit der Fälle No. 3. und 4. folgendermaaßen auszufüllen seyn:

„zu den akademischen Studien — auf der Ritterakademie zu Liegnitz — vorbereitet, auf den Grund des Zeugnisses (der Reife) der Prüfungskommission bei derselben — am ꝛc. . . . immatrikulirt.“

Oder bei Inländern, die auf auswärtigen Gymnasien gebildet worden:

„zu den akademischen Studien — auf dem Gymnasio zu Gotha vorbereitet, auf den Grund — des Zeugnisses Nummer Eins der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Berlin — am ꝛc. . . . immatrikulirt."

Oder bei Ausländern:

„zu den akademischen Studien — auf dem Johanneo zu Hamburg — vorbereitet, auf den Grund — des von den Vorstehern desselben ausgestellten Zeugnisses — am ꝛc. . . . immatrikulirt."

Ein häufig vorkommender Fall ist auch, daß Jünglinge vom Gymnasio abgehen, ohne die Abiturientenprüfung zu bestehen, ein halbes oder ganzes Jahr Privatunterricht nehmen, und sich dann prüfen lassen. In solchen Fällen kann wohl das früher besuchte Gymnasium, welches doch den wichtigsten Antheil an der Vorbereitung hat, übergangen werden, und man wird folgendermaaßen zweckmäßig ausfüllen, z. B.:

„zu den akademischen Studien — durch Unterricht auf dem Joachimsthalschen Gymnasio, worin er jedoch nur Sekunda erreicht hat, und durch ...jährigen Privatunterricht — vorbereitet, auf den Grund — des Zeugnisses No. 3. der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Berlin am ꝛc. . . . immatrikulirt."

Wo überhaupt nur, oder doch wenigstens seit den letzten drei Jahren Privatunterricht Statt gefunden hat, würde nur dieser zu erwähnen seyn, also z. B. von einem jungen Kavalier, welcher bloß durch Hofmeister und Hauslehrer gebildet worden:

„zu den akademischen Studien durch Privatunterricht vorbereitet, und auf den Grund des Zeugnisses No. 2. der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Berlin immatrikulirt.

Oder bei Ausländern:

„zu den akademischen Studien — durch Privatunterricht vorbereitet, und auf den Grund des mitgebrachten Polizeipasses — ꝛc. immatrikulirt."

Es kommen auch wohl Fälle vor, wo der Beruf zu den akademischen Studien sich nicht zunächst aus dem Unterrichte in Schulwissenschaften, sondern aus den bisher betriebenen Geschäften entwikkelt hat; z. B. wenn ein Mann, der die Wundarzneikunst nur handwerksmäßig erlernt hat, ein Apothekergehülfe, ein entlassener Offizier, ein bisheriger Protokollführer, oder Privatsekretär immatrikulirt wird. Solchen Männern kann man, wenn sie übrigens als Inländer ein Prüfungszeugniß mit einer Nummer erhalten haben, mit Recht in ihr Abgangszeugniß schreiben:

„zu den akademischen Studien — nach vorgängigem Unterrichte auf dem Gymnasio zu N. durch Erlernung der Chirurgie oder Pharmacie zu N., oder durch geleistete Kriegsdienste als Offizier im Regiment N., oder die Geschäfte eines Privatsekretärs, Protokollführers, Aktuarii ꝛc. — vorbereitet — auf den Grund ꝛc.

Dagegen wird denen, die kein Prüfungszeugniß mit einer Nummer haben erhalten können, und dennoch auf den ausdrücklichen Willen ihrer Eltern oder Vormünder, oder wenn sie mündig seyn sollten, auf ihr eigenes unverständiges Begehren immatrikulirt worden sind, in ihr Abgangszeugniß zu setzen seyn:

„zu den akademischen Studien ganz unvorbereitet,"

oder wenigstens:

„zu den akademischen Studien offenbar unzulänglich vorbereitet."

Studirende, welche von andern Universitäten kommen, werden zunächst auf den Grund des von der zuletzt verlassenen Universität erhaltenen Zeugnisses immatrikulirt. Bei Ausländern reicht dies zur Legitimation hin. Inländer müssen aber auch noch das Abiturientenzeugniß, oder in dessen Ermangelung ein Zeugniß einer wissenschaftlichen Prüfungskommission vorlegen. In den meisten Fällen werden hier ausserdem keine Zeugnisse über die frühere Vorbereitung mehr vorgelegt werden können. Da wird denn nun nach Verschiedenheit der Fälle beispielsweise einzufüllen seyn:

„zu den akademischen Studien — auf dem Gymnasio zu Prenzlau — vorbereitet, auf den Grund des Zeugnisses No. 2. der Prüfungskommission bei demselben und des Abgangszeugnisses der Universität Halle, wo er vom — bis zum — studirt hat — ꝛc. immatrikulirt ꝛc."

oder

„zu den akademischen Studien — der Angabe nach auf dem Gymnasio zu Lübeck — vorbereitet, auf den Grund des Abgangszeugnisses der Universität zu Göttingen, wo er von Ostern — bis dahin — studirte — ꝛc. immatrikulirt."

Uebrigens ist nur nöthig die letzte Universität, woher der Abgehende nach Berlin gekommen ist, anzugeben, da nur deren Zeugniß über seine Aufnahme entschieden hat; auch nicht verhindert werden kann, daß der frühere Besuch einer anderen Universität verschwiegen wird, wenn etwas vorgefallen ist, was dazu Anlaß geben könnte. Weiter unten zu No. 7. wird auf dieses Verhältniß noch einmal zurückgekommen werden.

Zu No. 5. wird nun einzufüllen seyn, welcher der drei oberen Fakultäten der Abgehende angehört hat. Bei den zur philosophischen Fakultät Eingeschriebenen aber wird es nöthig, das besondere Fach anzugeben, dem der Abgehende sich gewidmet hat, da hier die Verhältnisse so mannigfaltig sind. Auch müssen bei der medizinischen Fakultät diejenigen, welche sich nur für die Chirurgie allein bestimmt haben, und in der Regel nicht zu Doktoren promovirt seyn wollen, nur als der Chirurgie, nicht als der Medizin Beflissene bezeichnet werden.

Die Meisten bleiben bei dem Studio, zu welchem sie sich immatrikuliren lassen; aber für das Abgangszeugniß kommt es doch besonders darauf an, zu welchem Studio sich der Abgehende gegenwärtig bekennet, daher hat die Fassung des Zeugnisses so gestellt werden müssen, daß des Ueberganges zu einem andern Studio, wenn er Statt gefunden hat, ausdrücklich erwähnt werden kann. Es würde also z. B. auszufüllen seyn:

„und sich — während dieser Zeit der Rechtswissenschaft — beflissen hat,"

oder

„und sich — im ersten Jahre der Gottesgelahrheit, nachmals aber der Philologie — beflissen hat."

No. 6. wird ganz nach Anleitung des vorgeschriebenen Anmeldebogens dergestalt ausgefüllt, daß übersehen werden kann, welche Kollegia, bei welchen Dozenten und mit welchem Erfolge der Abiturient in jedem Semester gehört habe. Uebrigens bedarf es dann fernerhin nicht der ausdrücklichen Anführung, ob das Triennium absolvirt sey, oder nicht, da dies aus dem Verzeichnisse der gehörten Vorlesungen, und dem Datum der Immatrikulation und des Abganges in dem oder den Abgangszeugnissen von selber hervorgeht.

Zu No. 7. Diese Nummer enthält das eigentliche Sittenzeugniß, und soll sich sowohl über die vor dem akademischen Gerichte etwa verhandelten Disziplinarfälle und die erlittenen Strafen, als über den Punkt der Schuldklagen, als auch über das ganze sittliche Verhalten des Abiturienten, wobei auch der aus No. 6. bereits sich ergebende Fleiß oder Unfleiß nöthigenfalls als Moment berücksichtiget werden kann, in Lob oder Tadel so kurz, so bestimmt und so gewissenhaft wie irgend möglich, nach den deshalb speziell ertheilten Vorschriften äussern, und ist deshalb mit ganz besonderer Sorgfalt, zwar mit billiger Unterscheidung jugendlichen Leichtsinns von sittlicher Verderbtheit, aber auch mit aller der unparteiischen Strenge abzufassen, welche diesen Abgangszeugnissen ihren unfehlbaren Einfluß auf das ganze Verhalten der Studirenden sichern wird. Es geht übrigens aus der Natur der Sache hervor, daß hier Beispiele der Abfassung nicht gegeben werden können, sondern diese lediglich der Beurtheilung derjenigen, welche die Materialien zu diesem wichtigen Artikel zu liefern haben, überlassen bleiben muß.

Zu No. 8. Diese Nummer könnte zwar füglich mit der vorigen vereinigt werden; ja es möchte sogar bedenklich scheinen, die Verbindungsangelegenheit von den allgemeinen Anforderungen an ein sittliches Verhalten zu trennen, indem dadurch Fälle möglich werden könnten, in denen ein Abgangszeugniß etwa folgende Aeusserung enthielte:

„Bei den akademischen Gerichten ist wider ihn bis jetzt — ausser den unten vermerkten Verbindungsangelegenheiten keine Beschwerde vorgekommen, vielmehr hat er sich stets ausgezeichnet anständig und gesittet betragen. — Einer Theilnahme an verbotenen Verbindungen unter Studirenden ist derselbe jedoch überwiesen, und deshalb die Relegation gegen ihn erkannt worden."

Indeß besteht die ausdrückliche Vorschrift, daß in einer besondern Rubrik des Verhaltens in Bezug auf verbotene Verbindungen gedacht werden soll, und es wird daher in No. 8. nach Verschiedenheit der Fälle gesagt werden müssen:

„Einer Theilnahme an verbotenen Verbindungen unter Studirenden ist derselbe —

a) niemals verdächtig geworden, —
b) zwar beschuldigt worden, es hat indessen die deshalb geführte Untersuchung ihn vollkommen gerechtfertigt, —
c) zwar beschuldigt, jedoch nicht überführt worden, —
d) zwar nicht vollständig überführt, doch so dringend verdächtig geworden, daß deshalb seine Entfernung von der Universität durch das consilium abeundi hat erkannt werden müssen, —
e) vollständig überführt, und daher die Relegation gegen ihn erkannt worden, welche jedoch durch die Allerhöchste Begnadigung u. s. w."

Deshalb wird aber auch in allen Fällen, wo nicht die gänzliche Verdachtlosigkeit Statt gefunden hat, oder der Verdacht gegen den sich der Abgehende vollkommen gerechtfertigt hat, ganz ohne sein Verschulden entstanden ist, unter No. 7. kein unbedingtes allgemeines Lob ertheilt werden können, sondern nur bei sonst tadellosem Leben geäussert werden müssen: es sey zu bedauern, daß der Abgehende bei einem sonst vorsichtigen und tadelfreien Betragen sich nicht frei von dem Verdachte eines Antheils an verbotenen Verbindungen erhalten, und dadurch den Anspruch auf Belobung verloren habe.

Anlage C.

Schema.

Bemerkung. Nach der Bestimmung in der hohen Ministerialverfügung vom 26. September 1829 hat jeder Studirende während der Vorlesung nur denjenigen Platz in dem Auditorium einzunehmen, welchen die ihm von dem betreffenden Lehrer gegebene Nummer auf dem Anmeldungsbogen bezeichnet, und zwar das ganze Semester hindurch. Auch soll, wenn ein Studirender verhindert wird, einige Tage oder länger an den Vorlesungen Theil zu nehmen, kein anderer befugt seyn, von dessen Platz unter irgend einem Vorwande Besitz zu nehmen.

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Anmeldungsbogen.

Der Studiosus theol. N.

Hat hier nachstehende Vorlesungen gehört	bei	der Zuhörerliste Nummer	Vermerk des Quästors, betreffend das Honorar ꝛc.	Zeugniß der Dozenten über den Besuch der Vorlesungen

Anlage D.

Der Studiosus (theol. Herr Joh. Heinrich N.)

hat nach Inhalt der von ihm vorgelegten Zeugnisse (im Sommer-Semester 1835)

auf der hiesigen Friedrich-Wilhelms Universität die Vorlesungen besucht, welche auf der beiliegenden beglaubigten Abschrift des Anmeldungsbogens verzeichnet sind.

Solches wird demselben (zur Nachsuchung eines Stipendiums)

im Namen und unter dem Siegel der unterzeichneten Fakultät hierdurch bezeuget.

Berlin, den ten 18

Gesehen
der Regierungsbevollmächtigte an hiesiger Universität. (L.S.)

Die (theologische) Fakultät.

Studienzeugniß
für den (Stud. theol. Hrn. N.)

Anlage E.

Dem Studiosus (theol. Herrn Johann Heinrich N. aus Berlin gebürtig)
welcher am (21. April 1835)
auf der hiesigen Friedrich-Wilhelms Universität immatrikuliret worden ist, wird (zum Zweck der Erhebung eines Stipendiums)

unter des Rektors und Richters Unterschrift und dem Universitätssiegel hiermit bezeuget, daß (über ihn etwas Nachtheiliges nicht bekannt geworden, insbesondere auch, daß er, so viel bisher zur Kenntniß der Universität gekommen, hier der Theilnahme an einer verbotenen Verbindung nicht bezüchtigt ist.

Berlin, den ten 18

Gesehen
der Regierungsbevollmächtigte an hiesiger Universität. (L.S.)

Der Rektor und der Richter der Universität.

Sittenzeugniß
für den (Stud. theol. Hrn. N.)

No. 428. Cirkular des Königl. Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, daß wegen der schulwissenschaftlichen Bildung der Rechtskandidaten auf das Abiturientenzeugniß zurück zu gehen, im Fall in dem Abgangszeugnisse von der Universität darüber nichts enthalten sey. Vom 13. März 1826.

Die Verfügung des Justizministerii vom 31. Dezember 1813, nach welcher sämmtlichen Landes-Justizkollegien zur Pflicht gemacht worden ist, bei der Prüfung der Rechtskandidaten auf den Inhalt ihrer Universitätszeugnisse und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfang ihrer Universitätsstudien Rück-

ſicht zu nehmen, und die Prüfung danach einzurichten, und die ergänzende Verfügung vom 28. September 1818, nach welcher zur vollſtändigeren Erreichung des dabei beabſichtigten Zwecks dieſe Behörden angewieſen wurden, von allen Kandidaten, welche ſich bei denſelben zur Prüfung ſtellen, und deren Univerſitätszeugniß den Grad ihres Schulzeugniſſes der Reife nicht reſumirt, letzteres im Original oder in beglaubter Abſchrift beibringen zu laſſen, ſollten dagegen ſichern, ſolche Kandidaten in den Juſtizdienſt aufzunehmen, welche mit unreifen Kenntniſſen die Schule verlaſſen, und auch die Univerſitätszeit nicht dazu benutzt hatten, die Lükken in dieſen Kenntniſſen auszufüllen. — Die Erfahrung hat ergeben, daß dieſer Zweck nicht gehörig erreicht, und bei den erſten Prüfungen nicht mit der erforderlichen Strenge auf den Nachweis der unentbehrlichen Schulkenntniſſe, namentlich der lateiniſchen Sprache geſehen wird. — Dem Nachtheil, welcher dadurch für den Staatsdienſt entſteht, daß Kandidaten, welche dieſen Theil ihrer Bildung vernachläſſigt haben, ſich in den Juſtizdienſt einſchleichen, und dem Wahne, als erfordere der letztere weniger gründliche Kenntniſſe der Schule als andere Fächer des gelehrten Staatsdienſtes, muß von Seiten der erſten Prüfungsbehörden kräftig entgegengearbeitet und von dem Grundſatze ausgegangen werden, daß gerade der Eingang in die praktiſche juriſtiſche Laufbahn die beſte Gelegenheit giebt, dem Uebel vorzubeugen. Die Examinatoren müſſen ſich durchaus durch an die Rechtskandidaten gerichtete Fragen in lateiniſcher Sprache und durch die darauf erfolgten Antworten in derſelben die Ueberzeugung verſchaffen, daß dem Kandidaten dieſe Sprache nicht fremd ſey, und daß er auch in dieſer Hinſicht ſeine Schul- und Univerſitäts-Zeit gut benutzt habe, und ſeine vorläufige Abweiſung muß erfolgen, wenn die Prüfung ein entgegengeſetztes Reſultat gewährt. — Das Königl. ꝛc. wird hiervon in Kenntniß geſetzt, und hat ſich hiernach zu achten.

Berlin, den 13. März 1826.

Miniſterium der Juſtiz.

No. 429. Cirkular an die Königl. Konſiſtorien, per copiam an die wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen, wegen Ausfertigung vorläufiger Abgangszeugniſſe. Vom 29. April 1826.

Die theologiſche Fakultät hieſiger Königl. Univerſität hat dem Miniſterio angezeigt, wie dadurch, daß die von der Univerſität abgehenden Studirenden der Theologie auf bloß vorläufige Abgangszeugniſſe, welche ganz negativen Inhaltes nur beſagen, daß dem Abgange zur Zeit der Ausfertigung kein Hinderniß entgegen ſtehe, hin und wieder von den Königl. Konſiſtorien nicht nur mit Aufgaben zu den ſchriftlichen Prüfungsarbeiten verſehen, ſondern auch zum wirklichen Examen zugelaſſen würden, der Mißbrauch begünſtigt werde, daß die ſolchergeſtalt zum Examen Zugelaſſenen ſich der nachträglichen Einlöſung des eigentlichen Abgangszeugniſſes überhoben glaubten, und folglich die diesfälligen geſetzlichen Vorſchriften unerfüllt ließen.

Um dieſem Mißbrauche Einhalt zu thun, hat daher das Miniſterium theils allen theologiſchen Fakultäten der Königl. Univerſitäten aufgegeben, dieſe vorläufigen Abgangszeugniſſe in den ſeltenen Fällen, wo deren Ausfertigung zuläſſig iſt, jedenfalls ſo abzufaſſen, daß darin ſowohl die Zeit, wann der Abiturient ſein triennium academicum beendigt habe, oder beendigen werde, genau bemerkt, als auch ausdrücklich bezeugt ſey, daß nicht der künftigen Ausfertigung des eigentlichen Ab-

gangszeugnisses, sondern der Meldung zu den Aufgaben für die schriftlichen Prüfungsarbeiten kein der Fakultät bekannt gewordenes Hinderniß bis dahin entgegen stehe; theils wird auch dem Königl. Konsistorio hierdurch zur Pflicht gemacht, künftig auf dergleichen vorläufige Abgangszeugnisse die sich zur Prüfung meldenden Kandidaten der Theologie allenfalls nur zu den schriftlichen Arbeiten, dagegen aber niemals zu dem mündlichen Examen zuzulassen, vielmehr den Termin dazu nicht eher anzusetzen, bis das wirkliche Abgangszeugniß des Examinandi im Original vorgelegt worden ist. — Das Ministerium findet sich zu dieser Bestimmung um so mehr veranlasst, als die Abgangszeugnisse in ihrer gegenwärtigen Form, wie solche neuerlich vorgeschrieben ist, nicht bloß, wie früher, nur unbestimmte und größtentheils negative Aeusserungen über Fleiß und Betragen ihrer Inhaber enthalten, sondern eine möglichst genaue Auskunft über Gang, Vollständigkeit und Erfolg der Studien geben, und folglich schon zum Voraus einen Maaßstab zu vorläufiger Beurtheilung der Qualifikation des Examinandi und Fingerzeige für die Einrichtung der Prüfung selbst ertheilen sollen.

In denselben soll daher, ausser den erforderlichen Personalnotizen nämlich: Vor- und Zunamen, Geburtsort, Stand des Vaters oder Vormundes ꝛc., so wie der Nummer des von dem besuchten Gymnasio oder der wissenschaftlichen Prüfungskommission ertheilten Zeugnisses, und dem Tage der Immatrikulation und des Abganges, auch die spezielle Angabe aller gehörten Vorlesungen, nach der Reihenfolge der Semester, und mit den Zeugnissen und Bemerkungen aller einzelnen Dozenten versehen, auch nöthigenfalls mit einem allgemeinen Urtheile der betreffenden Dekane über Einrichtung und Erfolg des ganzen Studii begleitet, enthalten; ferner eine in möglichst bestimmten und genau karakterisirenden Ausdrükken abgefasste Notiz über das sittliche Betragen und die ökonomischen Verhältnisse des Abiturienten hinzugefügt, und zuletzt noch ausdrücklich das Verhalten in Beziehung auf unerlaubte akademische Verbindungen erwähnt seyn.

Damit aber das Königl. Konsistorium im Stande sey, den Zweck dieser Einrichtung vollständig zu übersehen, wird demselben in der Anlage ein Extrakt der darauf bezüglichen, an die Königl. Universitäten erlassenen Cirkularverfügung vom 13. Januar v. J. noch besonders kommunizirt.

Daß bei Abfassung der solchergestalt einzurichtenden Abgangszeugnisse von den akademischen Behörden mit der gewissenhaftesten Sorgfalt verfahren werde, ist denselben wiederholentlich zur Pflicht gemacht worden, und es lässt sich erwarten, daß die diesfälligen Aufforderungen nicht unbeachtet bleiben werden. Wenn aber die ergangenen Vorschriften wirklichen Nutzen stiften sollen; so wird es nöthig, daß auch der Inhalt der Abgangszeugnisse von denjenigen Behörden, welchen die Prüfung derer, die sich dem Dienste der Kirche und des Staates widmen wollen, und nachmals ihre Anstellung obliegt, wohl berücksichtigt und sorgfältig benutzt werde. Die wohlthätige Folge davon wird seyn, daß nicht bloß für die Prüfung, Beurtheilung und Würdigung der Einzelnen, zumal wenn auch auf die früheren Schulzeugnisse den Umständen nach Rücksicht genommen wird, eine viel sichere und zuverlässigere Grundlage gewonnen wird, sondern ganz vorzüglich, daß im Allgemeinen Fleiß und Sittlichkeit auf Schulen und Universitäten dadurch im hohen Grade vermehrt werden müssen, wenn die jungen Leute wissen, daß ihr Betragen auch in den früheren Lebensperioden nicht ohne

Einfluß auf ihr zukünftiges Geschick bleibt. — Das Ministerium darf voraussetzen, das Königl. Konsistorium werde an seinem Theile mit Ernst und Bereitwilligkeit dazu beitragen wollen, daß die Absicht des Ministerii, wie solche vorstehend auseinander gesetzt ist, möglichst erreicht werde. — Berlin, den 29. April 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 430. Desgleichen an die theologischen Fakultäten über denselben Gegenstand. Vom 29. April 1826.

Die theologische Fakultät hiesiger Königl. Universität hat dem Ministerium angezeigt, wie dadurch, daß die von der Universität abgehenden Studirenden der Theologie auf bloß vorläufige Abgangszeugnisse, welche ganz negativen Inhalts nur besagen, daß dem Abgange zur Zeit der Ausfertigung kein Hinderniß entgegen stehe, hin und wieder von den Königl. Konsistorien nicht nur mit Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten versehen, sondern auch zum wirklichen Examen zugelassen würden, der Mißbrauch begünstigt werde, daß die solchergestalt zum Examen Zugelassenen sich der nachträglichen Einlösung des eigentlichen Abgangszeugnisses überhoben glaubten, und folglich die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften unerfüllt ließen. Um diesem Mißbrauche Einhalt zu thun, hat daher das Ministerium theils alle Königl. Konsistorien angewiesen, künftig auf dergleichen vorläufige Abgangszeugnisse die zur Prüfung sich Meldenden nur allenfalls zu den schriftlichen Arbeiten, niemals aber zu dem mündlichen Examen zuzulassen, vielmehr den Termin zu letzterem nicht eher anzusetzen, bis das wirkliche Abgangszeugniß im Original vorgelegt worden ist, auch den Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen Abschrift des diesfälligen Erlasses zur Nachachtung bei den Gymnasial-Lehrer-Prüfungen zugefertigt; theils wird die theologische Fakultät hierdurch angewiesen, für den Fall, daß auch dort bisher dergleichen vorläufige Abgangszeugnisse schon ausgestellt worden sind, oder künftig gewünscht werden sollten, sich nach folgenden Vorschriften zu richten.

1. Ein vorläufiges Abgangszeugniß soll nur dann von der Fakultät ausgestellt werden dürfen, wenn derjenige, welcher es wünscht, nachweiset, daß er bereits zu dem eigentlichen Abgangszeugnisse sich gehörigen Ortes und unter Beobachtung der diesfälligen Vorschriften gemeldet habe, und durch eine Bescheinigung des Universitätsrichters darthut, daß gegen sein Betragen weder in disziplinarischer, noch ökonomischer Hinsicht irgend etwas Nachtheiliges zu erinnern ist. Kann ihm das Letztere nicht attestirt werden, indem ihn wirklich irgend ein Tadel, wie gering auch dessen Veranlassung seyn möge, trifft; so soll niemals und unter keinerlei Umständen ein vorläufiges Abgangszeugniß ertheilt werden dürfen.

2. Dieses vorläufige Abgangszeugniß soll nicht ferner, wie bisher, nur die ganz unbestimmte und nichtssagende Aeusserung enthalten, daß der künftigen Ausfertigung des Abgangszeugnisses kein Hinderniß entgegen stehe, sondern es soll darin sowohl die Zeit, wann der Abiturient sein triennium academicum beendigt habe, oder beendigen werde, genau bemerkt, als auch ausdrücklich bezeugt werden, daß der Meldung zu den Aufgaben für die schriftliche Prüfungsarbeiten beim Königl. Konsistorio kein der Fakultät bekannt gewordenes Hinderniß irgend entgegen stehe.

3. Bei Ablieferung dieses vorläufigen Abgangszeugnisses sollen von

dem Empfänger sofort die vollen Gebühren für das wirkliche Abgangszeugniß erlegt werden, wogegen ihm letzteres demnächst ohne weitere Unkosten ausgehändigt werden wird. Für das vorläufige Zeugniß aber soll ausser den üblichen Kopialien nichts weiter zu entrichten seyn.

Hiernach hat die theologische Fakultät in vorkommenden Fällen künftig zu verfahren. — Berlin, den 29. April 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 431. Cirkular an die Königl. Universitäten, per copiam an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. April 1826.

Indem dem Rektor und dem Senat in der Anlage Abschrift der an die theologische Fakultät der Königl. Universität zu N. unterm heutigen Tage erlassenen Verfügung, die vorläufigen Abgangszeugnisse betreffend, mitgetheilt wird, erhält derselbe zugleich den Auftrag, den Inhalt jener Verfügung auch den drei übrigen Fakultäten zu kommuniziren, damit diese sich gleicherweise danach in etwa vorkommenden Fällen, wie ihnen hierdurch zur Pflicht gemacht wird, so weit es sie angeht richten.

Bei dieser Gelegenheit findet sich das Ministerium bewogen, wiederholentlich die möglichste Sorgfalt und Genauigkeit bei Abfassung der Abgangszeugnisse auf's angelegentlichste zu empfehlen. Namentlich werden die Herren Dekane aufgefordert, an der dazu bestimmten Stelle im Zeugnisse ihr etwaniges Urtheil über den Gang, die Vollständigkeit und den Erfolg der Studien, so weit sich solches sowohl aus der Zahl, Beschaffenheit und Reihenfolge der gehörten Vorlesungen, als aus den ihnen sonst bekannt gewordenen Notizen über Kollegien- und Privat-Fleiß der Einzelnen mit gutem Grunde fällen lässt, möglichst genau, bestimmt und karakteristisch hinzuzufügen, auch zu dem Ende die ihnen im Entwurf vorgelegten Zeugnisse, wenn ihnen eine speziellere Kenntniß des Empfängers nicht beiwohnen sollte, in der Fakultätssitzung zum Vortrag zu bringen, um die etwanigen Urtheile ihrer Kollegen zu vernehmen und zu benutzen. Und da der Königl. Universitätsrichter, welchem der erste Entwurf obliegt, in den wenigsten Fällen im Stande ist, über das sittliche Betragen der einzelnen Studirenden, wenn ihm solches nicht durch gerichtliche Verhandlungen bekannt geworden, ein bestimmtes positives Zeugniß abzulegen, und deshalb gewöhnlich nur negative Aeusserungen hinzufügen kann; so wird auch in diesem Punkte die besondere Aufmerksamkeit sowohl der Herren Dekane, als des Herrn Rektors in Anspruch genommen, und ihnen empfohlen, nach der ihnen beiwohnenden näheren Kenntniß der Individuen ihre speziellen Urtheile über das Verhalten des jedesmaligen Empfängers an der dazu bestimmten Stelle des Zeugnißkonzeptes mit gleicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach den deshalb sub II. der Verfügung vom 13. Januar v. J. aufgestellten Grundsätzen einzutragen.

Endlich aber ist es nothwendig, um den Zudrang der Abiturienten bei der Meldung zu den Abgangszeugnissen zu mindern, und die nöthige Zeit zur vorschriftsmäßigen Ausfertigung derselben zu gewinnen, daß in jedem Semester die Studirenden zu rechter Zeit erinnert werden, sich bei Zeiten zu den Abgangszeugnissen zu melden, und die Herren Dozenten um Ertheilung der Kollegientestate, welche für die Abiturienten ausnahmsweise schon sechs Wochen vor dem Schlusse der Vorlesungen in die Anmeldungsbogen eingetragen werden dürfen, frühzeitig genug

zu ersuchen, damit nachher nicht durch eigene Schuld ihr Abgang verzögert werde. Am besten wird dies durch einen, jedesmal gegen den 1. Februar und 1. Juli von dem Sekretär der Universität zu besorgenden Anschlag am schwarzen Brette zu bewerkstelligen seyn.

Der ꝛc. wird aus den wegen der Abgangszeugnisse erlassenen und wiederholentlich in Erinnerung gebrachten Vorschriften entnehmen, welchen Werth das Ministerium auf deren möglichst vollständige und sorgfältige Ausführung setzt, und dasselbe erwartet daher, daß auch von Seiten der akademischen Behörden alle Bereitwilligkeit werde gezeigt werden, damit die wohlthätige Absicht, welche dabei zum Grunde liegt, erreicht werden möge. Diese Absicht ist keine andere, als daß denjenigen Behörden, welchen die Prüfungen für den Dienst der Kirche und des Staates, und die Anstellungen gebühren, für die Beurtheilung und Würdigung der von der Universität Entlassenen, wobei ihnen nach Umständen auch auf die Schulzeugnisse zurückzugehen freisteht, eine viel festere und zuverlässigere Grundlage verschafft, zugleich aber auch Fleiß und Sittlichkeit auf Schulen und Universitäten selbst dadurch vermehrt werde, wenn den jungen Leuten bekannt ist, daß ihr Betragen und ihr Fleiß auch in den früheren Bildungsperioden nicht ohne Einfluß auf ihr künftiges Geschick bleibt.

Berlin, den 29. April 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 432. Cirkularverfügung an die katholisch-geistlichen Behörden, wegen Vorlegung der Universitäts-Abgangszeugnisse Seitens der katholische Theologie Studirenden bei ihrer Prüfung pro ordinibus. Vom 28. Mai 1826.

Zur Bewahrung der akademischen Jugend vor Verirrungen des Leichtsinns, zu denen sich selbst überlassene, mehrentheils auf den Umgang mit ihres Gleichen beschränkte, in großer Anzahl an einem Orte zusammenlebende junge Leute von Natur sich hinneigen, ist es unstreitig sehr heilsam, wenn sie die feste Ueberzeugung hat, daß auf ihr Betragen von denen Rücksicht genommen werde, unter deren Mitwirkung sie dereinst in das thätige Leben eintreten wollen, und von denen ihre künftige Beförderung abhängt. Es steht daher als Vorschrift fest, daß jeder Studirende bei seinem Abgange von der Universität ein sogenanntes Abgangszeugniß lösen muß, worin die Fakultät, bei welcher er gestanden hat, sich über seinen auf der Universität bewiesenen Fleiß, so wie über seine sittliche Aufführung erklärt; auch muß dieses Zeugniß der Prüfungsbehörde, welche über seine Fähigkeit zu einem Amte urtheilt, vorgelegt werden. — Indem das Ministerium Ew. ꝛc. von dieser Einrichtung in Kenntniß setzt, hegt es zu Dero Einsicht und gutem Willen das Vertrauen, daß Dieselben es mit den Kandidaten des geistlichen Standes, welche inländische Universitäten besucht haben, eben so halten, und sie nicht eher zur Prüfung pro ordinibus zulassen werden, als bis sie sich über ihr Betragen auf der Universität durch ordentliche Abgangszeugnisse ausgewiesen haben, zumal da diese Forderung auch den Vorschriften des kanonischen Rechts entspricht.

Berlin, den 28. Mai 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 433. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Kas-

sirung des nöthigen Stempelpapiers zu den Abgangszeugnissen. Vom 5. April 1827.

— Aus den von einigen Studirenden bei dieser Veranlassung eingereichten Abgangszeugnissen hat das Ministerium ersehen, daß das vorschriftsmäßige Stempelpapier nicht zum Zeugnisse selbst verwendet, sondern ein Stempelbogen beigefügt, der Bestimmung des §. 12. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 entgegen, aber nicht mit dem gesetzlichen Kassationsvermerke versehen wird, was zu dem Mißbrauche einer anderweitigen Benutzung des Stempelpapiers Gelegenheit giebt. — Ew. ꝛc. haben deshalb dahin zu sehen, daß dies künftig vermieden, und entweder das Stempelpapier zu dem Zeugnisse selbst verbraucht, oder gehörig kassirt werde. — Berlin, den 5. April 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 434. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Verhütung der Versäumnisse der Studirenden am Schlusse der Vorlesungen. Vom 26. Juni 1828.

(Siehe No. 216. Seite 202.)

No. 435. Cirkular an die Königl. Universitäten, die Beibringung des akademischen Abgangszeugnisses vor den Prüfungen zum juristischen Staatsdienst. Vom 7. Juli 1828.

Der ꝛc. erhalten hierbei Abschrift eines Reskripts des Königlichen Justizministerii an das Kammergericht vom 20. v. Mts. (Anlage a.), in Betreff der von den Kandidaten der Rechte Behufs ihrer Anstellung im Staatsdienste beizubringenden Universitätszeugnisse, zur Nachricht und mit dem Bemerken, daß dies Reskript durch die Jahrbücher der Preussischen Gesetzgebung zur Kenntniß und Nachachtung aller Gerichtsbehörden gebracht werden wird.

Berlin, den 7. Juli 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reskript des Königl. Justizministerii an das Kammergericht zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. Juni 1828.

Aus den anliegenden, brevi manu erforderten Dienstakten der bei dem hiesigen Stadtgerichte angestellten Auskultatoren A. u. s. w. geht hervor, daß 1) der A. nach seinem curriculo vitae von Ostern 1823 bis dahin 1827, und zwar das letzte halbe Jahr zum zweiten Male in Berlin studirt, und über diese Studienzeit kein akademisches Zeugniß eingereicht hat; 2) der B. von Ostern 1824 bis dahin 1827 studirt hat, und zwar während des letzten Semesters wieder in Berlin, worüber zwar ein Anmeldebogen, aber kein Abgangszeugniß von ihm beigebracht worden ist; 3) und 4) der C. und der D. gar keine Abgangszeugnisse, sondern nur Sittenzeugnisse zum Zweck der Nachsuchung der Dispensation vom triennio academico beigebracht haben. — Es wird hierdurch bestimmt, daß künftig a) kein Inländer, welcher auf einer Preussischen Universität seine Studien ganz oder theilweise gemacht hat, ohne Beibringung des amtlichen Abgangszeugnisses zum Staatsexamen zugelassen werde, b) die genannten vier Auskultatoren ihre akademischen Abgangszeugnisse zu ihren Dienstakten nachträglich einreichen müssen, und c) in Fällen ertheilter Dispensation vom triennio, bei den zu diesem Zweck eingereichten Sittenzeugnissen, hiernächst

auf Beibringung der akademiſchen Abgangszeugniſſe vor der wirklichen Anſtellung gehalten werde. — Das Kollegium hat ſich hiernach künftig zu achten und zur Erledigung der Beſtimmung ad b. das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 20. Juni 1828.

No. 436. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, per copiam den übrigen, wegen der Zeit, zu welcher die akademiſchen Zeugniſſe ausgefertigt werden können. Vom 20. September 1828.

Das Miniſterium will auf Ew. ꝛc. Bericht vom 1. v. Mts. geſtatten, daß die Ihnen unter dem 26. Juni d. J. zur Nachachtung und weiteren Veranlaſſung mitgetheilte, an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu Halle in Betreff der Abgangszeugniſſe für die Studirenden ergangene Verfügung vom 14. Mai d. J., um dieſelbe mit den in der Verfügung vom 13. Januar 1825 enthaltenen Beſtimmungen in Einklang zu bringen, die von dem dortigen Rektor und Senat vorgeſchlagene Auslegung gegeben, und demgemäß den Studirenden ſchon acht Tage vor dem Schluſſe der Vorleſungen atteſtirt werden könne, ſolche bis zum Schluſſe gehört zu haben.

Berlin, den 20. September 1828.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 437. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend die Aushändigung der akademiſchen Abgangszeugniſſe. Vom 3. März 1830.

Zur Vermeidung von Mißverhältniſſen iſt es durchaus nothwendig, daß das Abgangszeugniß, welches die ganze Zeit des Aufenthalts auf der Univerſität umfaſſt, den Studirenden erſt bei ihrem wirklichen Abgange von der Univerſität ausgehändigt werde. Das Miniſterium fordert Sie daher hierdurch auf, ſtrenge darauf zu halten, daß keinem Studirenden ſein Abgangszeugniß früher, als er die Univerſität wirklich verläſſt, und deren Gerichtsbarkeit nicht mehr unterworfen iſt, verabfolgt und eventualiter darin dasjenige, was in dem Zeitraume zwiſchen der Ausfertigung und Aushändigung des Zeugniſſes Erhebliches wider ihn vorgekommen ſeyn möchte, nachträglich aufgenommen werde. — Berlin, den 3. März 1830.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 438. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen Zuziehung des Univerſitätsrichters bei Ausfertigung der akademiſchen Abgangszeugniſſe. Vom 9. November 1835.

Ew. ꝛc. erwiedert das Miniſterium auf den Bericht vom 11. Auguſt d. J., wie daſſelbe es ebenfalls für angemeſſen hält, daß der dortige Univerſitätsrichter in gleicher Art, wie dies bei der hieſigen Königlichen Univerſität eingeführt iſt, die Reinſchrift der Abgangszeugniſſe der Studirenden unterzeichne. Das Miniſterium überläſſt Ihnen, deshalb das Weitere in dieſer Beziehung anzuordnen, und ſolches dem Rektor und dem Senat bekannt zu machen.

Berlin, den 9. November 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 439. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Folge der Unterschriften bei den akademischen Abgangszeugnissen. Vom 25. April 1836.

Ein über die Unterschriften der Abgangszeugnisse der Studirenden entstandener Zweifel veranlasst das unterzeichnete Ministerium hierdurch zu bestimmen, daß auf allen Universitäten gleichmäßig jedes Abgangszeugniß nach dem bisherigen, übrigens beizubehaltenden Formular auf der linken Seite neben dem Siegel der Universität 1) von dem Rektor (Prorektor), und darunter 2) von dem Universitätsrichter, auf der rechten Seite desselben aber 1) von dem Dekan der Fakultät, welcher der Studirende angehört hat, und darunter 2) von dem Dekan der philosophischen Fakultät unterschrieben werde. Dies haben Ew. ꝛc. dem Herrn Rektor und dem Senate zur Beachtung bekannt zu machen. — Berlin, den 25. April 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 440. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Stempelung der akademischen Zeugnisse vor deren Ausfertigung. Vom 25. April 1836.

Ew. ꝛc. erhalten auf den Bericht vom 26. v. Mts. im abschriftlichen Anschlusse eine an die Regierungsbevollmächtigten bei den diesseitigen Universitäten unter dem heutigen Tage erlassene Verfügung, in Betreff der Unterschrift der Abgangszeugnisse der Studirenden, zur Beachtung und mit dem Bemerken zugefertigt, daß bei der dortigen Universität der Prorektor die für den Rektor bestimmte Stelle einnimmt. — Das von Ihnen eingereichte, dort gebräuchliche Formular der Abgangszeugnisse für die Studirenden stimmt mit dem bei der hiesigen Königl. Universität im Gebrauche befindlichen überein. Die Stempelung der Zeugnisse erfolgt aber hier vor der Ausfertigung derselben bei dem Königl. Stempelamte, welche Einrichtung auch Sie mit der kompetenten Stempelbehörde zu verabreden haben.

Berlin, den 25. April 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

I. Militairdienstpflicht der Studirenden.

No. 441. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Uebertritts Studirender in das Militair, wenn sie in unerlaubten Verbindungen befangen gewesen sind. Vom 1. März 1824.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein in einer geheimen Verbindung befangen gewesener Studiosus, welcher eine Zeitlang der gesetzlichen Ahndung sich zu entziehen gewusst, die militairische Laufbahn erwählt hat. Da es nun wesentlich verhütet werden muß, daß Subjekte von verdächtigen Grundsätzen nicht in den Regimentern sich befinden, ohne gekannt und beaufsichtigt zu werden, so haben Se. Majestät der König durch eine Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. v. M. festzusetzen geruht, daß Personen, welche studirt haben, hiernächst aber eine Anstellung im Militair nachsuchen, sich durch ein Zeugniß des Regierungsbevollmächtigten der Universität, welche sie verlassen haben, über ihr Betragen ausweisen müssen, und daß sie, wenn daraus nicht

eine genügende Ueberzeugung von der Reinheit und Gesetzmäßigkeit ihrer Gesinnungen zu entnehmen ist, während ihres Militairdienstes besonders in Aufsicht gehalten, und solches ihnen auch bekannt gemacht werden soll. Ew. ꝛc. wollen daher, wenn dergleichen Zeugnisse erbeten werden sollten, solche nach der hieraus erhellenden Absicht Sr. Majestät des Königs ausfertigen. — Berlin, den 1. März 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 442. Reskript an den Rektor der Königl. Universität zu Greifswald, daß die Entziehung der Benefizien als Strafe auch dann Statt finden dürfe, wenn der Studirende während seines Militairdienstes der akademischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist. Vom 13. Dezember 1824.

Das Ministerium bemerkt auf Ew. ꝛc. Bericht vom 5. d. Mts., über die Disziplinarereignisse unter den dortigen Studirenden während des verflossenen Monats, daß es keinem Zweifel unterworfen ist, auch denjenigen Studirenden, welche während der Zeit ihres freiwilligen Militairdienstes unter der militairischen Gerichtsbarkeit stehen, die bisher genossenen akademischen Benefizien durch einen Senatsbeschluß zu entziehen, wenn sie sich des Genusses derselben unwürdig zeigen, weil dieses nicht in die Militairverhältnisse eingreift. Die Militairbehörde kann auch nicht umhin, der Requisition der Universitätsbehörde, um Untersuchung der Sache wider solche Studirende zu dem vorbemerkten Zweck, zu entsprechen, und die Akten dem akademischen Senat zur Entscheidung mitzutheilen. Eine doppelte Bestrafung involvirt ein solches Verfahren in der Regel nicht, und bleibt es dem Senat überlassen, wenn auch bei der Militairbehörde das Vergehen geahndet wird, darauf in Bestimmung der obgedachten Folgen mit Rücksicht zu nehmen. — Berlin, den 13. Dezember 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 443. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens relegirter, konsiliirter und exkludirter Studirender. Vom 15. Oktober 1832.

Ew. ꝛc. empfangen zur weiteren Bekanntmachung anliegend Abschrift der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10. August d. J., durch welche des Königs Majestät zu bestimmen geruhet haben, daß den mit der Relegation, dem Consilio abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden nicht gestattet seyn soll, ihre Militairdienstpflicht an irgend einem Universitätsort abzuleisten. — Berlin, den 15. Oktbr. 1832.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Krieges und des Innern, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. August 1832.

Ihrem gemeinschaftlichen Antrage vom 31. v. Mts. gemäß, genehmige Ich die vorgeschlagene Bestimmung, daß den mit der Relegation, dem Consilio abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden nicht gestattet seyn soll, ihre Militairdienstpflicht an irgend einem Universitätsorte abzuleisten, und überlasse Ihnen die weitere Verfügung.
Berlin, den 10. August 1832. Friedrich Wilhelm.
An die Staatsminister Freiherrn von Altenstein,
von Hake und Freiherrn von Brenn.

No. 444. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß die Gesuche wegen Begünstigungen in Absicht der Militairdienstpflicht auch Seitens der Studirenden lediglich zum Ressort der Ministerien des Krieges und des Innern gehören. Vom 15. Juli 1836.

Bei dem unterzeichneten Ministerium gehen nicht selten von Studirenden Gesuche um gänzlichen Erlaß der Erfüllung der Militairpflicht, oder um Verwandlung des einjährigen Militairdienstes im stehenden Heere in eine kürzere Dienstzeit, oder endlich um Zurückstellung auf 6 Monate, ein Jahr, oder noch längere Zeit ein. Die Ausführung aller die Ergänzung des stehenden Heeres und die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht betreffenden Bestimmungen gehört jedoch lediglich zum Ressort der Königl. Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei, und dem unterzeichneten Ministerium steht dabei gar keine Mitwirkung zu. Jene Gesuche können daher von dem letzteren nur an jene Königl. Ministerien abgegeben, oder den Bittstellern zurückgefertigt werden. Wegen der daraus entstehenden, den Betheiligten möglicher Weise nachtheiligen Verzögerung findet sich aber das Ministerium veranlasst, Ew. ꝛc. aufzufordern, die Studirenden über das Ressort, an welches sie sich in solchen Fällen zu wenden haben, durch einen Anschlag am schwarzen Brette zu belehren.

Berlin, den 15. Juli 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 445. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Kompetenz der akademischen Behörde in Untersuchungen gegen Studirende, welche ihre Militairdienstpflicht ableisten. Vom 12. Juni 1837.

Das Ministerium kann Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 15. Mai c. über das Verhältniß der Militair-Freiwilligen zu den Universitäten geäusserten Ansicht nur beitreten, nach welcher die Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. August 1832 eine extensive Interpretation dahin: „daß Studirende während ihrer Militairdienstzeit auf den Antrag der Universitätsbehörde von dem Universitätsorte zu entfernen seyen, wenn sie nicht schon vor ihrem Eintritte in den Militairdienst mit der Relegation, dem consilio abeundi oder der Exklusion bestraft worden", nicht zulässt. Das Ministerium kann es daher aber auch nicht angemessen finden, daß in dem eingereichten Straferkenntnisse des akademischen Senats der Freiwillige N., obschon eigentlich gegen ihn nicht mit erkannt ist, derselbe doch unter denjenigen, gegen welche die Untersuchung geführt worden, mit aufgeführt steht, da der akademische Senat nicht kompetent ist, gegen eine Militairperson im Wege der Untersuchung eine Strafmaaßregel zu verhängen. — Dagegen ist die Universitätsbehörde unbedenklich berechtigt, solchen Individuen, gegen welche ihr keine Strafgewalt zusteht, die ihnen bewilligten Vortheile, welche die Benutzung der Universitätsinstitute gewähren, aus besonderen Gründen durch einen deshalb abzufassenden Beschluß zu entziehen. In letzterer Beziehung wird Ew. ꝛc. eine Abschrift der an den Rektor der Universität zu Greifswald am 13. Dezember 1824 erlassenen Verfügung anbei nachrichtlich zugefertigt, um hiernach das Weitere zu veranlassen. — Berlin, den 12. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

K. Beſuch auswärtiger Univerſitäten von diesſeitigen Unterthanen.

No. 446. Allerhöchſte Kabinetsorder an den Miniſter des Innern, wegen Aufhebung des Verbots des Beſuchs auswärtiger Univerſitäten. Vom 13. April 1810.

Mein lieber Staatsminiſter Graf zu Dohna. Ich finde Mich auf den Bericht der Unterrichtsſektion vom 4. und den Eurigen vom 6. d. Mts. veranlaſſt, das bis jetzt beſtehende Verbot des Beſuchs fremder Schulen und Univerſitäten unbedingt aufzuheben, und überlaſſe Euch deshalb die weitere Verfügung als Euer wohlaffektionirter König. Friedrich Wilhelm.

Berlin, den 13. April 1810.

An den Staatsminiſter Grafen zu Dohna.

No. 447. Desgleichen, wegen des Verbots des Beſuchs der Univerſitäten zu Baſel und Tübingen. Vom 21. Mai 1824. (Siehe No. 119. S. 119 sub VI.)

No. 448. Allerhöchſte Kabinetsorder an das Staatsminiſterium, betreffend das Verbot des Beſuchs auswärtiger Univerſitäten, wenigſtens vor erlangter Dispenſation durch den Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Vom 20. Mai 1833.

Die verbrecheriſchen Vorgänge zu Frankfurt am Main haben auſſer Zweifel geſetzt, daß eine ruheſtörende Faktion auf die Unerfahrenheit der ſtudirenden Jugend verderblich einwirkt, und ſie als Werkzeuge ſtrafbarer Plane zu mißbrauchen mit Erfolg bemüht iſt. In Betracht der unverkennbaren Urſache dieſer Erſcheinung, und da bei den wohlgeordneten Einrichtungen Meiner Landesuniverſitäten ein Bedürfniß zur Benutzung fremder Lehranſtalten nicht vorhanden iſt, finde Ich Mich bewogen, Meine Verordnung vom 13. April 1810, durch welche Ich das früher beſtandene Verbot des Beſuchs fremder Univerſitäten aufgehoben habe, für ſämmtliche Provinzen Meiner Monarchie ſo lange zu ſuspendiren, bis die deutſche Bundesverſammlung ſich über eine Maaßregel vereinigt haben wird, das gemeinſame Vaterland vor den Gefahren eines Zuſtandes ſicher zu ſtellen, der ein ſolches Attentat möglich gemacht, und den Regierungen die beſondere Verpflichtung aufgelegt hat, die ſtudirende Jugend in ihrem und der Familien eigenem Intereſſe vor aller, ihre ganze Zukunft gefährdenden Theilnahme an ſolchen Verbrechen gewiſſenhaft ſicher zu ſtellen. Welcher Inländer, Meinem Verbote entgegen, auf einer fremden Univerſität ſtudirt, hat ohne Rückſicht auf die Dauer ſeiner dortigen Studien allen Anſpruch auf ein öffentliches Amt, wohin auch die mediziniſche Praxis gezählt werden ſoll, für immer verwirkt. Denjenigen Landeskindern, welche bei der Bekanntmachung Meines Befehls auf einer fremden Univerſität bereits ſtudiren, ſoll ſolches während des laufenden Semeſters geſtattet ſeyn, nach deſſen Vollendung ſie jedoch, bei Vermeidung der angedrohten Strafe, unverzüglich zurückkehren müſſen. In Anſehung der Univerſitäten zu Erlangen, Heidelberg und Würzburg ſoll, da die Theilnahme einzelner Studenten derſelben an dem frevelhaften Anſchlage auf Frankfurt bereits ermittelt iſt, das

Verbot unbedingt in Kraft treten, zum Besuche der übrigen fremden Universitäten aber besondere Erlaubniß zu ertheilen, dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten für jetzt und bis zu weiterer Bestimmung nachgelassen seyn. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch jeder Minister und Verwaltungschef in seinem Ressort für die Ausführung pflichtmäßig Sorge zu tragen. — Berlin, den 20. Mai 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 449. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, wegen Ausdehnung des unbedingten Verbots auf die Universitäten zu Zürich und Bern. Vom 18. Dezember 1834.

In Meinem Befehle vom 20. Mai v. J. habe Ich dem Minister für die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nachgelassen, die Erlaubniß zum Besuche derjenigen fremden Universitäten zu ertheilen, welche unter dem unbedingten Verbote namentlich nicht begriffen sind. Dem Beschlusse der deutschen Bundesversammlung gemäß, bestimme Ich nach dem Antrage der betreffenden Minister, daß das unbedingte Verbot auf die Schweizerischen Universitäten zu Zürich und Bern angewendet, und der Besuch derselben zum Behuf seiner Studien keinem Meiner Unterthanen, sie mögen zu den deutschen Bundesstaaten, oder zum Königreiche Preussen und zum Großherzogthume Posen gehören, gestattet werden soll. Wer diesem Verbote entgegen handelt, hat die in Meinem Befehle vom 20. Mai v. J. angedrohten Strafen verwirkt. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Dezember 1834. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 450. Cirkularverfügung an die Königl. Oberpräsidien, daß das Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten sich auch auf die Pharmaceuten beziehe. Vom 16. Januar 1836.

Es ist bei mir in Frage gestellt worden, ob das in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 20. Mai 1833 als Regel gestellte Verbot des Beziehens fremder Universitäten von diesseitigen Unterthanen auch hinsichtlich desjenigen Besuchs akademischer Vorlesungen in Wirkung besteht, welcher den zur Staatsprüfung sich vorbereitenden Apothekern nach Vorschrift des Prüfungsreglements für die Medizinalpersonen frei gestellt ist, einem Theile der sonst verordneten Servirzeit zu substituiren. Das Resultat der darüber mit der Königl. Ministerialkommission geführten Berathung ist dahin ausgefallen, daß auch auf Fälle dieser Art das gestellte Verbot, wenn auch demselben hinsichtlich der Pharmaceuten nicht die gleiche, unmittelbare Kommination einer Unfähigkeit zur künftigen Geschäftspraxis, wie bei den Studirenden der Medizin beigefügt worden, doch an und für sich ebenfalls Anwendung findet, so daß also jedenfalls das ohne die vorschriftsmäßige, von mir zu ertheilende besondere Erlaubniß betriebene Studium auf auswärtigen Universitäten zu keiner Anrechnung bei den reglementsmäßigen Vorbedingungen für die pharmaceutische Staatsprüfung kommen kann. Ew. ꝛc. ersuche ich deshalb ergebenst, hiervon die Pharmaceuten der dortigen Provinz durch eine Bekanntmachung in den Amtsblättern der Regierungen in Kenntniß setzen zu lassen, und die letzteren, so wie

das Medizinalkollegium zugleich anzuweisen, auch hinsichtlich der Pharmaceuten bei ihrem Statt gefundenen Studio auf einer auswärtigen Universität dasjenige in Betreff der Anfrage bei mir vor der Zulassung zur Staatsprüfung zu beobachten, was in der kürzlich dieserhalb ergangenen Verfügung wegen der medizinischen Prüfungskandidaten*) bereits allgemein vorgeschrieben ist.

Berlin, den 16. Januar 1836.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 451. Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatsminister v. Altenstein, wegen Aufhebung des unbedingten Verbots für Erlangen, Würzburg und Heidelberg. Vom 21. Novbr. 1836.

Durch Meine an das Staatsministerium heut ergangene Order habe Ich Meinen Erlaß vom 20. Mai 1833, das Verbot des Besuchs fremder Universitäten enthaltend, modifizirt und das unbedingte Verbot des Studirens der Inländer auf den Universitäten zu Erlangen, Würzburg und Heidelberg ausser Kraft gesetzt, indem Ich Sie authorisirt habe, auch zum Besuche dieser drei Universitäten Ihre Erlaubniß zu ertheilen. Sie haben diesem gemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren, und den gegenwärtigen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. — Berlin, den 21. November 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

No. 452. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, wegen Zulassung des Besuchs der Universitäten in den übrigen deutschen Bundesstaaten. Vom 13. Oktober 1838.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 28. v. M. habe Ich ersehen, daß der Beschluß, den die deutsche Bundesversammlung zur Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln für die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten in Deutschland am 14. November 1834 gefasst hat, auf allen deutschen Universitäten durch die betreffenden Bundesregierungen vollständig in Ausführung gebracht, und die Erreichung des gemeinsamen Zwecks der öffentlichen Ordnung und Ruhe durch beharrliche und sorgsame Verfolgung der genommenen Maaßregeln zu erwarten ist. Ich will daher, nach dem Antrage des Staatsministeriums und in Verfolg Meines Erlasses vom 21. November 1836, Meine über den Besuch fremder Universitäten erlassene Order vom 20. Mai 1833 anderweit modifiziren, und nunmehr, jedoch mit dem Vorbehalt der Reziprozität, festsetzen, daß Meinen Unterthanen der Besuch der Universitäten in den übrigen deutschen Bundesstaaten wiederum gestattet seyn soll, ohne denselben von der speziellen Erlaubniß einer Staatsbehörde abhängig zu machen. Ich bestimme jedoch zugleich, daß jeder Preussische Unterthan, der nach vollendeten Studien sich im Vaterlande um ein öffentliches Amt oder um den Zusatz zur medizinischen Praxis bewerben will, bei Verlust dieses Anspruchs, eine Zeit lang auf einer Landesuniversität zu studiren verpflichtet seyn soll. Die näheren Bestimmungen behalte Ich einer besondern Verordnung vor, und erwarte deshalb die Vor-

*) Siehe die Zirkularverfügung vom 28. Dezember 1835, No. 82. Seite 79.